KANTON solothurn

Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden

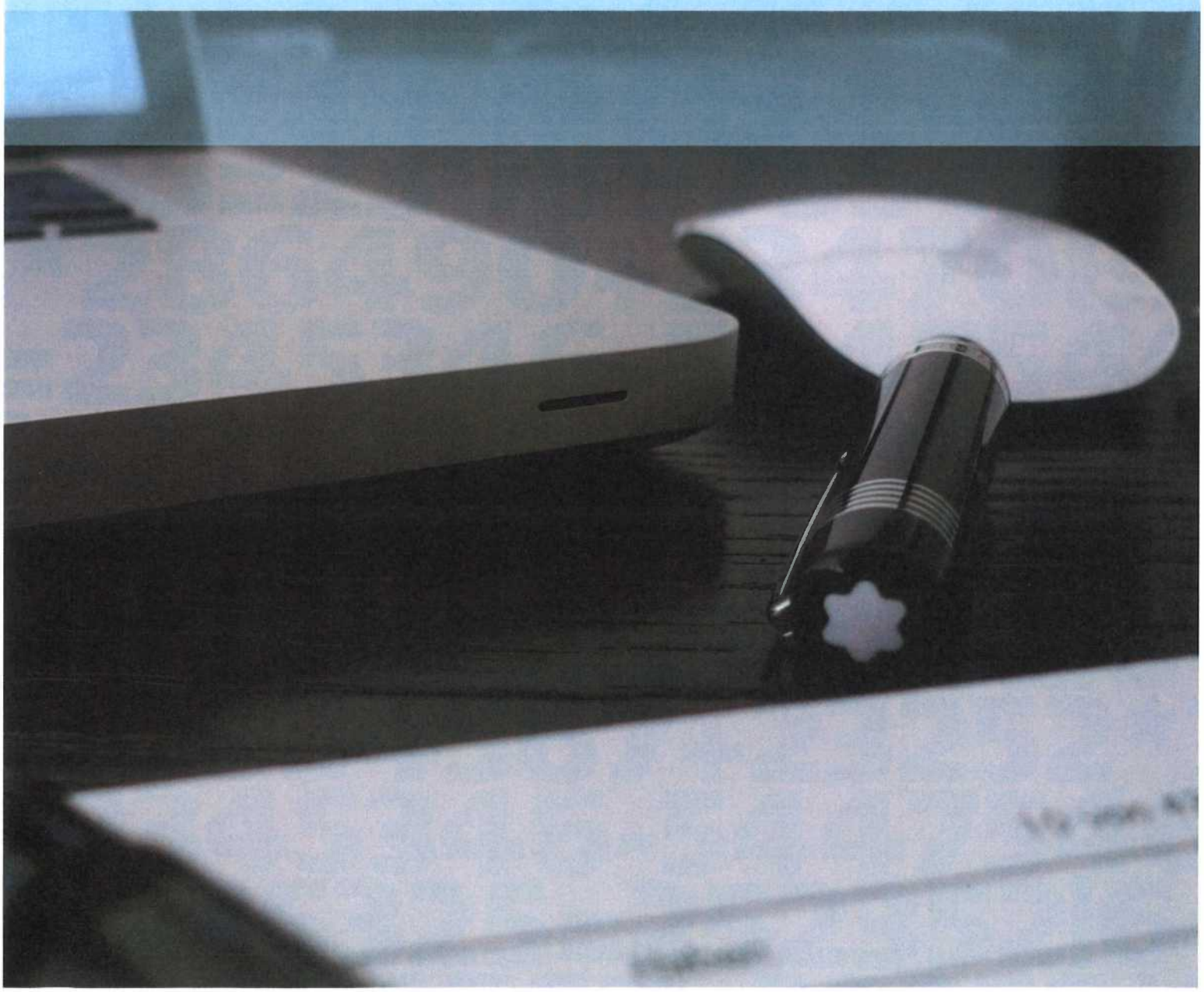

1. Vorwort
2. Rechtliche Grundlagen
3. Rechnungslegungsmodell im Überblick
4. Finanz- und Rechnungsgrundsätze
5. Erfolgsrechnung (ER)
6. Investitionsrechnung (IR)
7. Anlagenbuchhaltung (Anbu)
8. Spezialfinanzierung (SF)
9. Vorfinanzierung (VF)
10. Budget (BU)
11. Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen
12. Abschluss
13. Bilanz
14. Bilanzbewertung
15. Jahresrechnung (JR)
16. Finanzielle Steuerung
17. Jahresterminplan
18. Rechnungsführung
19. Kausalabgaben
20. Gemeindesteuern
21. Zweckverbände
22. Bürgergemeinden
23. Kirchgemeinden
24. Finanzplanung
25. Internes Kontrollsystem (IKS)
26. Rechnungsprüfung
27. Finanzausgleiche
28. Ausgliederungen und Auslagerungen
29. Gemeindezusammenschlüsse
30. Anhang Handbuch

Impressum

Herausgeber

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (AGEM)
Abteilung Gemeindefinanzen
Prisongasse 1
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
E-Mail agem@vd.so.ch
Erscheinungsdatum November 2024, 4. Ausgabe (Version 6.0)

Inhalt Handbuchordner

Im Handbuch finden sich die Grundlagen zur Rechnungslegung und zum Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden sowie die Vorgaben (Revisionsmodell) zu den Rechnungsprüfungen.
Diese Ausführungsbestimmungen sind ab Budget 2016 für die Einwohnergemeinden sowie bei den Bürger- und Kirchgemeinden ab Budget 2022 verbindlich anzuwenden. Darunter fallen weitere ihnen angegliederte Institute (z.B. Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Verträge) zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben u.a. in den Bereichen Bildung (Kreisschulen), öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Zivilschutz), Kultur (Seelsorge), Soziale Sicherheit (Sozialregionen), Umwelt (Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung), Forstwirtschaft (Forstbetrieb).

Projektleitung

Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen AGEM, stv. Chef AGEM

Autoren /Erstellung
(Stand 11.23)

Michael Aeschlimann, Fachmann Finanzausgleich (HBO 27)
Reto Bähler, Leiter Gemeindeorganisation, AGEM
Eliane Hugi, Geschäftsführerin, powerTrust GmbH, Solothurn
Christian Jaggi, Finanzprüfer/Revisor, AGEM
Jürg Krebs, ehemaliger Finanzprüfer/Revisor, AGEM (HBO 25)
Lorenz Schwaller, Gruppenleiter Revision, AGEM
Tanja Schaad, Finanzprüferin/Revisorin AGEM (HBO 21)
Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen, AGEM
Hans Vögeli, ehemaliger Finanzverwalter, Einwohnergemeinde Gretzenbach
Brigitte Wyss, Sachbearbeitung Gemeindefinanzen, AGEM
Brigitte Zünd, Controllerin/Revisorin, AGEM

Webseite

Der Handbuchordner (HBO) steht auf der Webseite des Amtes für Gemeinden im pdf-Format zum Download zur Verfügung.
https://gemeindefinanzen.so.ch
https://rechnungslegung-finanzhaushalt

Bestellung

Physische Exemplare können zum Preis von Fr. 89.-- pro Handbuch, inkl. MWST, zuzüglich Versandkosten bei der Kantonalen Drucksachenverwaltung/Lehrmittelverlag (KDLV) bezogen werden (E-Mail kdlv@sk.so.ch, Telefon 032 627 22 22).

Copyright

© Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn,
Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen.

Vorwort

Mit Abschluss der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2) bei den Bürger- und Kirchgemeinden (Projektphase 2018-2023) und der vorgängigen Einführung bei den Einwohnergemeinden (Projektphase 2010-2017) liegt heute die vierte, vollständig überarbeitete Ausgabe «*Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden*» (HBO) vor. Damit sind die Gegebenheiten über alle Gemeinden und deren angegliederte Institute abgedeckt.

Diese Grundlagen wurden unter der Federführung des Amtes für Gemeinden (AGEM) zusammen mit Pilotgemeinden, der Mitwirkung des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und dem Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn (VGSo) erarbeitet. Die zweite Etappe erfolgte ebenfalls mit Pilotgemeinden und unter Begleitung des Verbandes Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn (BWSO) sowie den Vertretern der Solothurnischen Interkonfessionellen Konferenz (SIKO) der drei anerkannten Landeskirchen.

Dieses partizipative Vorgehen war und ist eine wichtige Voraussetzung für eine gute Akzeptanz bei den Finanzverwaltungen, der Gemeindepolitik und den Bürgerinnen und Bürgern.

Das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Volkswirtschaftsdepartement legt gestützt auf § 137 Abs. 2 Bst. b und § 156 Abs. 1 Gemeindegesetz das Rechnungslegungsmodell und das Revisionsmodell der solothurnischen Gemeinden fest. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im «*Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden*» sind für die Einwohnergemeinden ab Budget 2016 und für die Bürger- und Kirchgemeinden ab dem Budget 2022 verbindlich anzuwenden.

Ich danke allen Personen, welche bei diesen Arbeiten mitgewirkt haben.

Mein Dank geht insbesondere an die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter, die im Einsatz für ihr Gemeinwesen stehen und für eine transparente Rechnungslegung und Haushaltsführung sorgen.

Ich hoffe, dass diese umfangreiche Dokumentation gute Dienste leistet.

Volkswirtschaftsdepartement

B. Wyss

Brigit Wyss
Regierungsrätin

Solothurn, im November 2024

Inhaltsverzeichnis

2 Rechtliche Grundlagen 2
2.1 Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes 2
2.1.1 Rechnungsprüfungskommission 2
2.1.2 Aufgaben der Finanzverwaltung 2
2.1.3 Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens 2
2.1.4 Finanzplan 3
2.1.5 Budget 3
2.1.6 Jahresrechnung 5
2.1.7 Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle 8
2.2 Grundlagen der Finanzhaushaltführung 9
2.3 Finanzverantwortung und Finanzaufsicht 9
2.3.1 Gemeinden 9
2.3.2 Kanton 10
2.4 Aufgaben der Finanzverwaltung 11

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes

Die Rechtsgrundlagen finden sich im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wie folgt:

2.1.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 103

[1] Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.

[2] Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

[3] In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

[4] Das Departement regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.

2.1.2 Aufgaben der Finanzverwaltung

§ 132

[1] Jede Gemeinde wählt einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin.

[2] Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;

b) ist insbesondere verantwortlich, dass

   1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;

   2. das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

[3] Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

[4] In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.

2.1.3 Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens

§ 134

[1] Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen.

a) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

c) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest.

[2] Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

[3] Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

[4] In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.

§ 135

[1] Das Gemeindevermögen, sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragbringend anzulegen.

[2] Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

§ 135bis

[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

[3] Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

§ 136

[1] Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

[2] Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

[3] Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.

[4] Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 137

[1] Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

[2] Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

a) einen Finanzplan;
b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.

[3] Sie gewährleisten die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.

2.1.4 Finanzplan

§ 138

[1] Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

[2] Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

2.1.5 Budget

§ 139

[1] Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

§ 140

[1] Das Budget enthält:

a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;

b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;

c) Jahrestranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

[2] Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

§ 141

[1] Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

[2] Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

§ 142

[1] Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

[2] Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 143

[1] Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 144

[1] Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

[2] Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

§ 145

[1] Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

[2] Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

[3] Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

§ 146

[1] Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

[2] Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

§ 146bis

1 Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.

2 Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.

3 Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

4 Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.

5 Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:
a) Budgetierung nach Produktegruppen und nach Saldovorgaben;
b) Leistungsaufträge;
c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;
d) Controlling.

6 Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.

7 Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.

2.1.6 Jahresrechnung

§ 147

1 Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.

2 Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

3 Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten:
a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
c) die Nachprüfbarkeit.

4 Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:
a) Sie muss verständlich sein;
b) Sie muss vorsichtig sein;
c) Sie muss verlässlich sein;
d) Sie muss das Wesentliche enthalten;
e) Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;
f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 148

1 Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:
a) Bilanz;
b) Erfolgsrechnung;
c) Investitionsrechnung;
d) Geldflussrechnung;
e) Anhang.

[2] Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.
[3] Das Departement kann im Rahmen des Rechnungslegungsmodells die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhanges in der Jahresrechnung entbinden.

§ 149
[1] In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

[2] Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.

[3] Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

[4] Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

§ 150
[1] Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:
a) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;
b) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
c) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;
d) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;
e) den Beteiligungsspiegel;
f) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
g) Angaben über ausgegebene Anleihensobligationen;
h) den Rückstellungsspiegel;
i) den Eigenkapitalnachweis;
j) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;
k) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;
l) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;
m) die Sonderrechnungen;
n) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;
o) die Nachtragskreditkontrolle;
p) die Verpflichtungskreditkontrolle;
q) die Finanzkennzahlen.

§ 151
[1] Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

[2] Zuwendungen Dritter, wie Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.

[3] Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 152

[1] Sind finanzielle Mittel gesetzlich zweckgebunden oder wurden sie von Dritten gewidmet, sind Gemeindebeschlüsse vom Departement zu genehmigen, wenn sie vorsehen:

a) die Erträge zu anderen Zwecken zu verwenden;
b) das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern;
c) den Zweck zu ändern.

[2] Zuwendungen in zivilrechtlicher Form dürfen zudem nur nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 152bis

[1] Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

§ 153

[1] Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

[2] Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag in der Bilanz geführt.

[3] Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt:

a) bei Sachanlagen alle fünf Jahre;
b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten.

[4] Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.

§ 153bis

[1] Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

[2] Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.

§ 154

[1] Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.

[2] Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

[3] Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

§ 154bis

1 Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr:

a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und

b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

2 Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.

3 Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

2.1.7 Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

§ 155

1 Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

2 Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

§ 156

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

2 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

§ 157

1 Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest.

2 Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst die Gemeindeversammlung, bei der ausserordentlichen Organisation das Gemeindeparlament die Rechnung.

3 Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

4 Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.

5 Mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Gemeindeamt nicht. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.

Auf eine Verordnung zum Gemeindegesetz wurde und wird weiterhin bewusst verzichtet.

2.2 Grundlagen der Finanzhaushaltführung

Die Grundlagen der Finanzhaushaltführung sind in den folgenden Unterlagen näher umschrieben:

Gemeindegesetz
Siehe Ziffer 2.1 «Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes».

Rechnungslegung und Finanzhaushalt HRM2
Siehe Handbuch «Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden».
Nebst dem Aufbau und den Grundsätzen des Rechnungslegungsmodells enthält dieses Handbuch unter anderem Ausführungen über die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagenbuchhaltung, die Spezialfinanzierung, die Vorfinanzierung, das Budget, das Kreditwesen, die Bilanz, die Bilanzbewertung, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, die finanzielle Steuerung und die Rechnungsführung.

Rechnungsprüfung (Revisionsmodell)
Siehe Kapitel 26 «Rechnungsprüfung».
Dieses Kapitel umschreibt die Grundlagen zur Rechnungsprüfung, stellt die Aufsichts- und Prüfungsorgane dar, umschreibt die Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans, zeigt Prüfungsorganisation, -durchführung, -techniken und -verfahren, informiert über die Prüfungshandlungen inklusive deren Dokumentation und zeigt die Berichterstattung in der Gemeinde auf.

Kontenplan
Siehe Kapitel 3 «Rechnungslegungsmodell im Überblick» sowie 30 «Anhang Handbuch»: Details Kontenplan.
In diesem Anhang sind die Kontenpläne (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Funktionale Gliederung, Sachgruppengliederung) mit Kontierungshinweisen und -vorgaben der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie der Zweckverbände enthalten. Weiter finden sich dort auch Musterkontenpläne nach Aufgabenbereichen.

Finanzplanung
In diesem Kapitel werden das Konzept, der Aufbau und die Funktionsweise des Finanzplanmodells sowie die Berechnung und Beurteilung der Kennzahlen aufgezeigt.

Finanzanalyse und Finanzcontrolling
Die entsprechenden Ausführungen sind im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» enthalten.

2.3 Finanzverantwortung und Finanzaufsicht

2.3.1 Gemeinden

Die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat, die Kommissionen und die Verwaltung tragen die Finanzverantwortung für ihr Handeln.
Die Finanzaufsicht in den Gemeinden obliegt der Rechnungsprüfungskommission, dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlung
Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Als Instrumente stehen ihr rechtsetzende Gemeindereglemente, das Budget und die Jahresrechnung zur Verfügung.

Gemeinderat
Die politische Finanzaufsicht wird vom Gemeinderat in dem Sinne ausgeübt, dass die Mehrheit der Geschäfte in der Gemeinde der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. Die administrative Finanzaufsicht ergibt sich aus dem Auftrag, die gesamte Gemeindeverwaltung (Kommissionen und Verwaltung mit Beamten und Angestellten) zu beaufsichtigen. Zudem muss der Gemeinderat mittels eines internen Kontrollsystems (IKS) alle notwendigen organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Gemeindevermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Kommissionen / Verwaltung
Die unmittelbarste Verantwortung für ihr Handeln tragen die Kommissionen und die Verwaltung selber. Diese müssen im Rahmen des vom Gemeinderat vorgegebenen IKS ebenfalls alle notwendigen organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Gemeindevermögen zu schützen und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Finanzverwaltung
Die Finanzverwaltung ist für die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde verantwortlich. Insbesondere ist sie dafür zuständig, dass das Vermögen der Gemeinde zweckmässig verwaltet und die Jahresrechnung geführt wird. Die Finanzverwaltung kann ferner auch als interne Finanzkontrolle eingesetzt werden.

Rechnungsprüfungskommission
Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat bei ihrer Aufsicht über den Finanzhaushalt. Sie überwacht den Finanzhaushalt während des Jahres (Zwischenrevision) und prüft die Jahresrechnung.
In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird (§ 103 Abs. 3 GG).

2.3.2 Kanton

Amt für Gemeinden
Das Amt für Gemeinden übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden aus, d.h. es überwacht, ob die Bestimmungen über den Finanzhaushalt eingehalten werden.

Regierungsrat
Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten durch den Regierungsrat wird dann notwendig, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden (§ 211 GG).
Der Regierungsrat kann einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise entziehen, wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet wird (§ 213 GG).
Der Regierungsrat bestellt für eine solche Gemeinde eine Sachwalterschaft, welche anstelle der Gemeindebehörden die Gemeindeverwaltung besorgt (§ 214 GG).

2.4 Aufgaben der Finanzverwaltung

Nach § 132 GG hat die Finanzverwaltung die Aufgabe,

- den Finanzhaushalt der Gemeinde zu führen und
- ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden und dass das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.
  (Siehe auch Ziffer 2.1 «Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes»).

Die Finanzverwaltung kann folgende Aufgabenbereiche umfassen: Budget, Jahresrechnung, Finanzplanung, Finanzanalyse und Finanzcontrolling, Vermögensverwaltung, Kapitalbewirtschaftung und -beschaffung, Rechnungsstellung und Inkasso der Steuern und Gebühren, Mahn- und Betreibungswesen, Buchführung, Besoldungswesen, Informatik, Revision, Versicherungswesen, Subventionswesen, Archivierung usw.

Die Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Stellvertretungen sind durch die Gemeinde in einer Stellenbeschreibung festzuhalten.

Inhaltsverzeichnis

3 Rechnungslegungsmodell im Überblick 2

3.1 Einleitung 2

3.2 Grundzüge von HRM2 2

3.3 Gliederung Rechnungslegungsmodell HRM2 3

3.3.1 Bilanz 3

3.3.2 Erfolgsrechnung 6

3.3.3 Investitionsrechnung 6

3.3.4 Geldflussrechnung 7

3.3.5 Anhang zur Jahresrechnung 8

3.4 Kontenrahmen 8

3.4.1 Funktionale Gliederung 8

3.4.2 Sachgruppengliederung 9

3.4.2.1 Bilanz 9

3.4.2.2 Erfolgs- und Investitionsrechnung 10

3.4.3 Übersicht Funktionale Gliederung (bis 3-stellig) 11

3.4.4 Übersicht Sachgruppengliederung, Bilanz (bis 4-stellig) 15

3.4.5 Übersicht Sachgruppengliederung, Erfolgsrechnung (bis 3-stellig) 18

3.4.6 Übersicht Sachgruppengliederung, Investitionsrechnung (bis 3-stellig) 21

3.4.7 Kontierungsvorgaben 23

3.4.8 Vorgehen Eröffnung neue Funktionsstellen oder Sachgruppenkonten 23

3 Rechnungslegungsmodell im Überblick

3.1 Einleitung

1986 wurde die Einführung von HRM1 und damit das Prinzip der doppelten Buchhaltung flächendeckend abgeschlossen. Gleichzeitig erfolgte damals auch eine Neubewertung der Aktiven und Passiven.

Zwei wesentliche Gründe führten nach gut 30 Jahren zu einer neuen, grundlegenden Reform in der Rechnungslegung bei den solothurnischen Gemeinden:

- Die fehlende Harmonisierung der Rechnungslegungen zwischen den drei Ebenen Bund, Kantonen und Gemeinden, die Abweichungen bei den Bilanzierungs-, den Bewertungs- und Abschreibungsrichtlinien, das Fehlen konsequenter, zeitlicher Abgrenzungen oder einheitlicher Regeln zur Konsolidierung im Zusammenhang mit der Auslagerung von Gemeindeaufgaben, respektive entsprechender Angaben im Anhang führten zu einer Weiterentwicklung des Rechnungslegungsmodells.
- Ebenfalls bestand wegen der Entwicklung der Rechnungslegungsstandards für Organisationen im öffentlichen Sektor (IPSAS), aber auch wegen der Einführung des neuen Rechnungslegungsrecht für private Unternehmen[1], Handlungsbedarf. Neu steht nun eine wahrheitsgetreue Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse (Prinzip «true and fair view»).

Die schweizerische Finanzdirektorenkonferenz (FdK) hat im Jahr 2003 eine Arbeitsgruppe (HRM2) mit der Erarbeitung einer neuen Rechnungslegung für die öffentlichen Institute betraut. Sie hat das Konzept in Form eines Handbuchs im Jahr 2008 als Fachempfehlung verabschiedet und den Kantonen und Gemeinden empfohlen, diese bis ins Jahr 2018 umzusetzen.
Die auf Kantone konzipierten Empfehlungen der FdK wurden im Jahr 2009 durch acht kantonale Gemeindeämter innerhalb der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) auf die Gegebenheiten der Gemeinden konkretisiert. In dieser Koordinationsgruppe wirkten auch Vertreter des Amtes für Gemeinden des Kantons Solothurn (AGEM) mit.

Nach § 137 Abs. 2 lit. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) legt das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement (Volkswirtschaftsdepartment) das Rechnungslegungsmodell für die Gemeinden verbindlich fest. Die flächendeckende Einführung der neuen Rechnungslegung erfolgte bei den Einwohnergemeinden und ihren angegliederten Instituten per 1. Januar 2016 und bei den Bürger- und Kirchgemeinden und ihren angegliederten Körperschaften per 1. Januar 2022. Der Kanton selbst hatte für seinen Finanzhaushalt das Rechnungslegungsmodell HRM2 mit dem Rechnungsjahr 2012 eingeführt.

3.2 Grundzüge von HRM2

Neben einem wegen der öffentlichen Statistik neu gestalteten Kontenrahmen, enthält das HRM2 wesentliche Neuerungen: So wurde die bis zum Jahr 2015 vorgeschriebene Abschreibungspraxis von 8 Prozent auf dem Restbuchwert durch lineare Abschreibungen auf der Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagenobjekte abgelöst. Damit die linearen Abschreibungen korrekt berechnet werden und um die Anlagenobjekte nach Nutzungsdauer ordentlich zu führen, braucht es eine Anlagenbuchhaltung. Die neue lineare Abschreibungsmethode bezweckt die jährlich gleich hohen Abschreibungsbeträge über die gesamte Nutzungsdauer. Somit fällt die Abschreibungsbelastung unmittelbar nach der Investition geringer aus, als dies im Vergleich zur bisherigen Abschreibungsmethode der Fall war. Dafür steigt der Abschreibungsbedarf im Vergleich zu HRM1 gegen Ende der Nutzungsdauer wesentlich.

[1] Beschlussfassung eidgenössische Räte vom 23.12.2011 zum neuen Rechnungslegungsrecht (32. Titel des Obligationenrechts) mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2013.

Mit dem HRM2 kommt der sogenannte «true and fair view»-Ansatz verstärkt zur Anwendung. Die Rechnungslegung soll also ein Bild wiedergeben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Somit erhält die Transparenz der Rechnungsabschlüsse ein grosses Gewicht. Eine unmittelbare Folge dieses neuen Konzeptes ist die Bewertung des Finanzvermögens zu Markt- oder Verkehrswerten. Die finanzpolitisch gegründete Bildung von stillen Reserven soll mit HRM2 (weitgehend) vermieden werden.

HRM2 führt zu einer Angleichung an private Rechnungslegungsgepflogenheiten: Neben der neuen Abschreibungsmethodik und den neuen Bewertungsprinzipien kommen Instrumente wie der gestufte Erfolgsausweis, die Geldflussrechnung oder eine erweiterte Berichterstattung im Anhang zur Anwendung. Andererseits werden Eigenheiten der öffentlichen Rechnungslegung wie die Offenlegung von Investitionen im Rahmen der Investitionsrechnung oder die Gliederung nach öffentlichen Aufgaben (Funktionale Gliederung) beibehalten.

Im **Überblick** ergibt sich folgendes Rechnungslegungsmodell:

3.3 Gliederung Rechnungslegungsmodell HRM2

Das Rechnungslegungsmodell unter HRM2 beruht auf folgenden fünf Elemente:
- Bilanz;
- Erfolgsrechnung;
- Investitionsrechnung;
- Geldflussrechnung;
- Anhang.

Gemäss § 148 Abs. 3 GG können die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung einzelner Elemente entbunden werden.

3.3.1 Bilanz

Wie bisher setzen sich die Aktiven aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zusammen und passivseitig wird in Fremd- und Eigenkapital unterschieden.

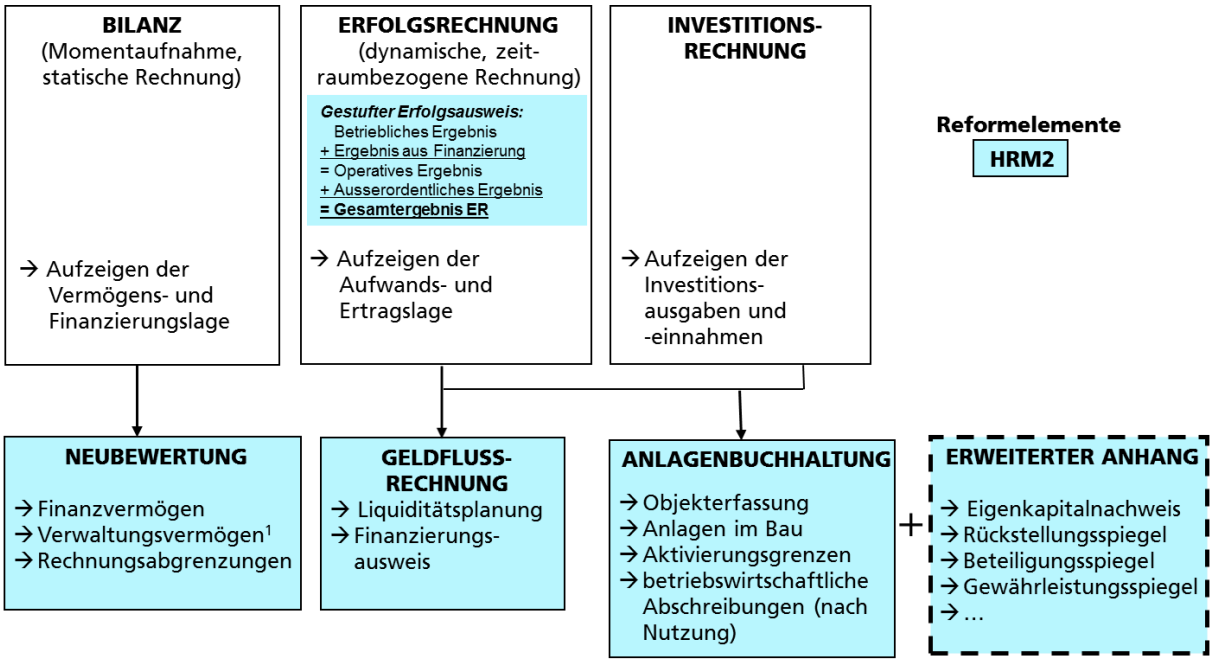

[1] Bei den solothurnischen Gemeinden wird das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet. Ausnahmen und die weiteren Ausführungen zur Neubewertung des Finanzvermögens siehe Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

Während das Finanzvermögen aus jenen Vermögenswerten besteht, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (Kapitalanlagen, Finanzliegenschaften), umfasst das Verwaltungsvermögen alle jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind (Schulhaus, Strasse). Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden. Es kann jedoch durch Entwidmung in Finanzvermögen umgewandelt werden. Das GG regelt die Kriterien der Zuteilung von Finanz- und Verwaltungsvermögen unter § 134. Für die Bewertung der Positionen des Finanzvermögens bestehen kantonal gültige Bewertungsvorgaben. Sie regeln die Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden (vgl. hierzu Kapitel 14 «Bilanzbewertung»).

BILANZ					
1	**Aktiven**	**1.01.**	Zuwachs	Abgang	**31.12.**
TOTAL AKTIVEN		**2'399**			**2'399**
10	**Finanzvermögen (FV)**	**995**			**995**
100	Flüssige Mittel und kfr Geldanlagen	100			100
101	Forderungen	200			200
102	Kurzfristige Finanzanlagen	50			50
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	45			45
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0			0
107	Finanzanlagen	300			300
108	Sachanlagen FV	300			300
109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	0			0
14	**Verwaltungsvermögen (VV)**	**1'404**			**1'404**
140	Sachanlagen VV	1'304			1'304
142	Immaterielle Anlagen	30			30
144	Darlehen	0			0
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	20			20
146	Investitionsbeiträge	50			50
2	**Passiven**	**1.01.**	Abgang	Zuwachs	**31.12.**
TOTAL PASSIVEN		**2'399**			**2'399**
20	**Fremdkapital (FK)**	**850**			**850**
200	Laufende Verbindlichkeiten	100			100
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0			0
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	50			50
205	Kurzfristige Rückstellungen	0			0
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	600			600
208	Langfristige Rückstellungen	100			100
209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	0			0
29	**Eigenkapital (EK)**	**1'549**			**1'549**
290	Verpflichtungen/Vorschüsse ggü. SF im EK	430			430
291	Fonds im EK	150			150
293	Vorfinanzierungen	180			180
294	Finanzpolitische Reserve	0			0
295	Aufwertungsreserve VV	0			0
296	Neubewertungsreserve FV	650			650
298	Übriges Eigenkapital	0			0
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	139			139

Die Passiven setzen sich aus dem Fremd- und dem Eigenkapital zusammen. Die bisher geführte Bilanzgruppe der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen wird unter HRM2 nicht weiter als eine eigene Bilanzgruppe geführt. Sie sind in der Regel Teil des Eigenkapitals. Darunter fallen Spezialfinanzierungen wie z.B. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Bei den Vorfinanzierungen handelt es sich um Reserven für künftige Investitionen, die eine Zweckbestimmung voraussetzen. Diese dürfen nur mit Ertragsüberschüssen der Erfolgsrechnung gebildet werden, sofern kein Bilanzfehlbetrag abzutragen ist und die planmässigen Abschreibungen gedeckt sind. Die Auflösung hat nach der Dauer der Nutzung des Anlagegutes zu erfolgen.

Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299) bestehend aus dem Jahresergebnis der Berichtsperiode (29900.01) und dem Saldo der kumulierten Überschüsse und Defizite der Vorjahre (29990.01).

3.3.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung enthält den jährlichen Aufwand und Ertrag einer Gemeinde. Der Aufwand setzt sich u.a. zusammen aus dem Personal-, Sach- und Betriebsaufwand, Abschreibungen, Finanzaufwand, Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, ausserordentlicher Aufwand und internen Verrechnungen.

Im Ertrag sind Fiskalertrag, Entgelte, verschiedene Erträge, Finanzertrag (u.a. Zinsertrag) etc. enthalten.

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 20_2	Budget 20_1	Jahres-rechnung 20_0
Betrieblicher Aufwand	**7'384'400**	**7'413'800**	**6'829'777**
30 Personalaufwand	622'600	617'400	622'606
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	955'500	940'100	743'006
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	571'000	577'800	318'657
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	43'200	62'100	109'387
36 Transferaufwand	5'028'500	5'043'800	4'885'453
39 Interne Verrechnungen	163'600	172'600	150'668
Betrieblicher Ertrag	**6'928'300**	**6'426'300**	**6'876'068**
40 Fiskalertrag	4'531'500	4'051'500	4'531'966
41 Regalien und Konzessionen	49'200	49'500	48'130
42 Entgelte	676'600	695'500	701'391
43 Verschiedene Erträge	0	0	0
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	107'300	107'800	12'485
46 Transferertrag	1'400'100	1'349'300	1'431'428
49 Interne Verrechnungen	163'600	172'700	150'668
Betriebliches Ergebnis	**-456'100**	**-987'500**	**46'291**
34 Finanzaufwand	137'500	93'000	32'321
44 Finanzertrag	815'000	813'000	625'819
Ergebnis aus Finanzierung	**677'500**	**720'000**	**593'498**
Operatives Ergebnis	**221'400**	**-267'500**	**639'789**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	772'003
48 Ausserordentlicher Ertrag	79'100	0	100'000
Ausserordentliches Ergebnis	**79'100**	**0**	**-672'003**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**300'500**	**-267'500**	**-32'214**

Neu wird die Erfolgsrechnung nach dem operativen und dem ausserordentlichen Erfolg gegliedert. Darin eingeschlossen ist das betriebliche Ergebnis, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis (vgl. Kapitel 5 «Erfolgsrechnung»).

3.3.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält unverändert jene Ausgaben und Einnahmen, die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Die Investitionsrechnung stellt insofern eine Abweichung zur gängigen kaufmännischen Buchhaltung dar, da die Investitionen nicht direkt in die Bilanz verbucht werden, sondern in einer eigenen Rechnung, der Investitionsrechnung, erfasst werden. In einem zweiten Schritt werden die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach dem Nettoprinzip in die Bilanz übertragen. Neu werden Anlagen des Finanzvermögens (Käufe Finanzliegenschaften etc.) nicht mehr in der Investitionsrechnung geführt, sondern direkt in die Bilanz verbucht.

Für die Vergleichbarkeit der Gemeinderechnungen ist wichtig, dass ein einheitlicher Investitionsbegriff verwendet wird. Je nach Grössenkategorie der Gemeinde (Anzahl Einwohner) müssen Investitionen zwischen 25'000 und 100'000 Franken Aktivierungsgrenze (bisher Investitionsgrenze) der Investitionsrechnung belastet werden. Im Vergleich zu HRM1 wird eine zusätzliche Aktivierungsstufe nach Gemeindegrösse eingeführt. Es besteht auch die Möglichkeit, Investitionen der Erfolgsrechnung zu belasten, sofern sie werterhaltenden Charakter haben.

Der Saldo der Investitionsrechnung wird Ende Jahr im Verwaltungsvermögen aktiviert und - sofern es sich um Sachanlagen handelt - bis zur Inbetriebnahme unter dem Konto Anlagen im Bau (Kontogruppe 1407) verbucht. Diese Kontogruppe wird bis zum Nutzungszeitpunkt nicht abgeschrieben. Ab Nutzungszeitpunkt (Zeitpunkt Inbetriebnahme) werden die Anlagengüter der Anlagen in Bau nach Objekt in die Anlagenbuchhaltung überführt und nach der Nutzungsdauer zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

3.3.4 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung (GFR) ersetzt bei den Einwohnergemeinden den bisher gängigen Finanzierungsnachweis im Bereich der Investitionen. Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der Flüssigen Mittel auf. Bürger- und Kirchgemeinden müssen keine Geldflussrechnung führen (vgl. § 148 Abs. 3 GG).

Vereinfachtes Beispiel einer Geldflussrechnung mit den drei Finanzierungsbereichen:

Geldflussrechnung	
	in Fr.
operative Tätigkeit	4'800'000
Investitionstätigkeit	-5'300'000
Finanzierungstätigkeit	-2'500'000
Total Geldfluss	-3'000'000
Bestand Flüssige Mittel 1.1.20 _1 Bestand Flüssige Mittel 31.12.20_1	11'200'000 8'200'000

3.3.5 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung wurde nach den Empfehlungen zum HRM2 erweitert. Auf eine Konsolidierung von ausgelagerten Organisationseinheiten (öffentlich-rechtliche Anstalten, privatrechtliche Unternehmen oder Zweckverbände u.ä.) wird aufgrund der Komplexität verzichtet. Unselbständige Werke (Spezialfinanzierungen) sind wie bisher konsolidiert zu führen.

Die Gliederung des Anhangs[1] präsentiert sich in der Jahresrechnung wie folgt:

Anhang	
	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
A0	Angewandtes Regelwerk und Abweichungen
A0	Rechnungslegungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
	Finanzinformationen
A1	Finanzanlagen / Wertschriften
A2	Anlagenspiegel
A2.1	Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen
A3	Beteiligungsspiegel
A4	Brandversicherungswerte
A5	Angaben über eigene ausgegebene Anleihen
A6	Rückstellungsspiegel
A7	Eigenkapitalnachweis und Ausweis Werterhalt
A8	Gewährleistungsspiegel
A9	Verpflichtungen für Rückzahlungen Bevorschussungen
A10	Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen
A11	Sonderrechnungen (falls nicht bilanziert)
A12	Ergänzende Sachgruppengliederung (falls Leitgemeinde)
	Kreditwesen
A13	Nachtragskreditkontrolle
A14	Verpflichtungskreditkontrolle
	Finanzkennzahlen
A15	Finanzkennzahlen

3.4 Kontenrahmen

Der Kontenrahmen gliedert sich nach zwei Grundkriterien:

- Funktionale Gliederung: Unterteilung nach Aufgabenbereichen und
- Sachgruppengliederung: Unterteilung nach Aufwand-/Ausgabenarten und Ertrags-/Einnahmenarten.

3.4.1 Funktionale Gliederung

Die funktionale Gliederung wird im Sinne einer Segmentberichterstattung[2], wie sie auch in der privaten Rechnungslegung gängig ist, mit HRM2 fortgeführt. So werden die Tätigkeitsbereiche der Gemeinden frankenmässig dargestellt. Die funktionale Gliederung kommt in der Erfolgs- und Investitionsrechnung zur Anwendung. Es ergeben sich zehn Aufgabenbereiche:

[1] Für die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden kommen vereinfachte Anhänge zum Tragen.
[2] IPSAS Nr. 18

Nr.	Aufgabenbereich
0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
2	Bildung
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Eine Funktionsstelle ist 4-stellig und setzt sich beispielsweise wie folgt zusammen:

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	**2**	Bildung
2. Stelle	**21**	Volksschule
3. Stelle	**211**	Primarstufe I
4. Stelle	**2110**	Kindergarten

3.4.2 Sachgruppengliederung

Die Gliederung der Sachgruppen (Artenkonten) besteht aus sechs Kontenkreisen:

Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1 - Aktiven	**2** - Passiven	**3** - Aufwand	**4** - Ertrag	**5** - Ausgaben	**6** - Einnahmen

3.4.2.1 Bilanz

Bilanzkonten verfügen über fünf Stellen und werden durch 2-stellige Laufnummern ergänzt.

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	**1**	Aktiven
2. Stelle	**14**	Verwaltungsvermögen
3. Stelle	**140**	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
4. Stelle	**1403**	Übrige Tiefbauten
5. Stelle	**14032**	Abwasserbeseitigung SF
Laufnummer (2-stellig)	**14032.01**	Tiefbauten Abwasserbeseitigung

3.4.2.2 Erfolgs- und Investitionsrechnung

Die Konten der Erfolgs- und Investitionsrechnung verfügen über 4 Stellen. Es besteht die Möglichkeit zur Führung von Unterkonten mit einer 2-stelligen Laufnummer. Davor gestellt wird die 4-stellige Nummer der entsprechenden Funktionsstelle.

Erfolgsrechnung

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	**3**	Aufwand
2. Stelle	**30**	Personalaufwand
3. Stelle	**301**	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
4. Stelle	**3010**	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Laufnummer (2-stellig)	**3010.02**	Beispiel Werkhof

Investitionsrechnung

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	**5**	Investitionsausgaben
2. Stelle	**50**	Sachanlagen
3. Stelle	**504**	Hochbauten
4. Stelle	**5040**	Hochbauten allgemein
Laufnummer (2-stellig)	**5040.01**	Beispiel Schulhausanlage Schulmatt

Nachfolgend eine **Übersicht zur funktionalen Gliederung und Sachgruppengliederung** nach Teilrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung). Die Detailkontenpläne sind im Kapitel 30 «Anhang Handbuch» zu finden.

3.4.3 Übersicht Funktionale Gliederung (bis 3-stellig)

Funktionsstelle			Bezeichnung
0			**ALLGEMEINE VERWALTUNG**
	01		**Legislative und Exekutive**
		011	Legislative
		012	Exekutive
	02		**Allgemeine Dienste**
		021	Finanz- und Steuerverwaltung
		022	Allgemeine Dienste, übrige
		029	Verwaltungsliegenschaften, übrige
1			**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG**
	11		**Öffentliche Sicherheit**
		111	Polizei
		112	Verkehrssicherheit
	12		**Rechtssprechung**
		120	Rechtssprechung
	14		**Allgemeines Rechtswesen**
		140	Allgemeines Rechtswesen
	15		**Feuerwehr**
		150	Feuerwehr
	16		**Verteidigung**
		161	Militärische Verteidigung
		162	Zivile Verteidigung
2			**BILDUNG**
	21		**Volksschule**
		211	Primarstufe I
		212	Primarstufe II
		213	Sekundarstufe I
		214	Musikschulen
		217	Schulliegenschaften
		218	Tagesbetreuung
		219	Volksschule, übrige
	22		**Sonderschulen**
		220	Sonderschulen
	23		**Berufliche Grundbildung**
		230	Berufliche Grundbildung
	29		**Übriges Bildungswesen**
		291	Verwaltung
		299	Bildung, übrige
3			**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE**
	31		**Kulturerbe**
		311	Museen und bildende Kunst
		312	Denkmalpflege und Heimatschutz
	32		**Kultur, übrige**
		321	Bibliotheken
		322	Konzert und Theater
		329	Kultur, übrige
	33		**Medien**
		331	Film und Kino
		332	Massenmedien (allgemein)
	34		**Sport und Freizeit**
		341	Sport
		342	Freizeit

Funktionsstelle			Bezeichnung
	35		**Kirchen und religiöse Angelegenheiten**
		350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
	36		**Liegenschaften Kultur und Sport**
		363	Liegenschaften Kultur und Sport
4			**GESUNDHEIT**
	41		**Spitäler, Kranken- und Pflegeheime**
		412	Alters-, Kranken- und Pflegeheime
	42		**Ambulante Krankenpflege**
		421	Ambulante Krankenpflege
		422	Rettungsdienste
	43		**Gesundheitsprävention**
		431	Alkohol- und Drogenprävention
		432	Krankheitsbekämpfung, übrige
		433	Schulgesundheitsdienst
		434	Lebensmittelkontrolle
	49		**Gesundheitswesen, übrige**
		490	Gesundheitswesen, übrige
5			**SOZIALE SICHERHEIT**
	51		**Krankheit und Unfall**
		512	Prämienverbilligungen
	52		**Invalidität**
		522	Ergänzungsleistungen IV
		523	Invalidenheime
	53		**Alter + Hinterlassene**
		531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
		532	Ergänzungsleistungen AHV
		534	Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege)
		535	Leistungen an das Alter
	54		**Familie und Jugend**
		541	Familienzulagen
		543	Alimentenbevorschussung und -inkasso
		544	Jugendschutz
		545	Leistungen an Familien
	56		**Sozialer Wohnungsbau**
		560	Sozialer Wohnungsbau
	57		**Sozialhilfe und Asylwesen**
		572	Wirtschaftliche Hilfe
		573	Asylwesen
		579	Fürsorge, übrige
	59		**Soziale Wohlfahrt, übrige**
		592	Hilfsaktionen im Inland
		593	Hilfsaktionen im Ausland
6			**VERKEHR**
	61		**Strassenverkehr**
		613	Kantonsstrassen
		615	Gemeindestrassen
		618	Privatstrassen
		619	Strassen, übrige

Funktionsstelle			Bezeichnung
	62		**Öffentlicher Verkehr**
		621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur
		622	Regionalverkehr
		623	Agglomerationsverkehr
		629	Öffentlicher Verkehr, übriger
	63		**Verkehr, übrige**
		631	Schifffahrt
		632	Luft- und Raumfahrt
		633	Sonstige Transportsysteme
		634	Verkehrsplanung allgemein
	64		**Nachrichtenübermittlung**
		640	Nachrichtenübermittlung
7			**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**
	71		**Wasserversorgung**
		710	Wasserversorgung
	72		**Abwasserbeseitigung**
		720	Abwasserbeseitigung
	73		**Abfallbeseitigung**
		730	Abfallbeseitigung
	74		**Verbauungen**
		741	Gewässerverbauungen
	75		**Arten- und Landschaftsschutz**
		750	Arten- und Landschaftsschutz
	76		**Bekämpfung von Umweltverschmutzung**
		761	Luftreinhaltung und Klimaschutz
		769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung
	77		**Übriger Umweltschutz**
		771	Friedhof und Bestattung
		779	Umweltschutz, übriger
	79		**Raumordnung**
		790	Raumordnung
8			**VOLKSWIRTSCHAFT**
	81		**Landwirtschaft**
		812	Strukturverbesserungen
		813	Produktionsverbesserungen Vieh
		814	Produktionsverbesserungen Pflanzen
	82		**Forstwirtschaft**
		820	Forstwirtschaft
	83		**Jagd und Fischerei**
		830	Jagd und Fischerei
	84		**Tourismus**
		840	Tourismus
	85		**Industrie, Gewerbe, Handel**
		850	Industrie, Gewerbe, Handel
	87		**Brennstoffe und Energie**
		871	Elektrizität
		872	Erdöl und Gas
		873	Nichtelektrische Energie
		879	Energie, übrige
	89		**Sonstige gewerbliche Betriebe**
		890	Sonstige gewerbliche Betriebe

Funktionsstelle			Bezeichnung
9			**FINANZEN UND STEUERN**
	91		**Steuern**
		910	Steuern
	93		**Finanz- und Lastenausgleich**
		930	Finanz- und Lastenausgleich
	95		**Ertragsanteile, übrige**
		950	Ertragsanteile, übrige
	96		**Vermögens- und Schuldenverwaltung**
		961	Zinsen
		962	Emissionskosten
		963	Liegenschaften des Finanzvermögens
		969	Finanzvermögen, übriges
	97		**Rückverteilungen**
		971	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe
	99		**Nicht aufgeteilte Posten**
		990	Nicht aufgeteilte Posten
		995	Neutrale Aufwendungen und Erträge
		999	Abschluss

3.4.4 Übersicht Sachgruppengliederung, Bilanz (bis 4-stellig)

Sachgruppe				Bezeichnung
1				Aktiven
	10			Finanzvermögen
		100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
			1000	Kasse
			1001	Post
			1002	Bank
			1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen
			1009	Übrige flüssige Mittel
		101		Forderungen
			1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
			1011	Kontokorrente mit Dritten
			1012	Steuerforderungen
			1013	Anzahlungen an Dritte
			1014	Transferforderungen
			1015	Interne Kontokorrente
			1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
			1019	Übrige Forderungen
		102		Kurzfristige Finanzanlagen
			1020	Kurzfristige Darlehen
			1022	Verzinsliche Anlagen
			1023	Festgelder
			1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
		104		Aktive Rechnungsabgrenzungen
			1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
			1047	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung
		106		Vorräte und angefangene Arbeiten
			1060	Handelswaren
			1061	Roh- und Hilfsmaterial
			1062	Halb- und Fertigfabrikate
			1068	Geleistete Anzahlungen
		107		Finanzanlagen
			1070	Aktien und Anteilscheine
			1071	Langfristig verzinsliche Anlagen FV
			1072	Langfristige Forderungen
			1079	Übrige langfristige Finanzanlagen
		108		Sachanlagen FV
			1080	Grundstücke FV
			1084	Gebäude FV
			1086	Mobilien FV
			1087	Anlagen im Bau FV
			1088	Anzahlungen FV
			1089	Übrige Sachanlagen FV
		109		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
			1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK
			1091	Forderungen gegenüber Fonds im FK
			1092	Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK
			1093	Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln

Sachgruppe				Bezeichnung
	14			**Verwaltungsvermögen**
		140		**Sachanlagen VV**
			1400	Grundstücke VV
			1401	Strassen / Verkehrswege
			1402	Wasserbau
			1403	Übrige Tiefbauten
			1404	Hochbauten
			1405	Waldungen
			1406	Mobilien VV
			1407	Anlagen im Bau VV
			1409	Übrige Sachanlagen
		142		**Immaterielle Anlagen**
			1420	Software
			1429	Übrige immaterielle Anlagen
		144		**Darlehen**
			1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
			1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen
			1445	Darlehen an private Unternehmungen
			1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
			1447	Darlehen an private Haushalte
		145		**Beteiligungen, Grundkapitalien**
			1452	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden
			1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
			1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
			1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
		146		**Investitionsbeiträge**
			1461	Investitionsbeiträge an Kantone
			1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
			1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
			1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
			1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
			1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte
2				**Passiven**
	20			**Fremdkapital**
		200		**Laufende Verbindlichkeiten**
			2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten
			2001	Kontokorrente mit Dritten
			2002	Steuern
			2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten
			2004	Transfer-Verbindlichkeiten
			2005	Interne Kontokorrente
			2006	Depotgelder und Kautionen
			2009	Übrige laufende Verpflichtungen
		201		**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**
			2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten
			2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden
			2013	Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten
			2016	Übrige Finanzinstrumente
			2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
		204		**Passive Rechnungsabgrenzungen**
			2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
			2047	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung

Sachgruppe				Bezeichnung
		205		**Kurzfristige Rückstellungen**
			2055	Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung
		206		**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**
			2060	Hypotheken
			2062	Kassascheine
			2063	Anleihen
			2064	Darlehen, Schuldscheine
			2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
		208		**Langfristige Rückstellungen**
			2085	Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung
		209		**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**
			2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK
			2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK
			2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK
			2093	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln
	29			**Eigenkapital**
		290		**Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK**
			2900	Spezialfinanzierungen im EK
		291		**Fonds im Eigenkapital**
			2910	Fonds im Eigenkapital
		293		**Vorfinanzierungen**
			2930	Vorfinanzierungen
		294		**Finanzpolitische Reserve**
			2940	Finanzpolitische Reserve
		295		**Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen**
			2950	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen
		296		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**
			2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298		**Übriges Eigenkapital**
			2980	Übriges Eigenkapital
		299		**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**
			2990	Jahresergebnis
			2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre

3.4.5 Übersicht Sachgruppengliederung, Erfolgsrechnung (bis 3-stellig)

Sachgruppe			Bezeichnung
3			**Aufwand**
	30		**Personalaufwand**
		300	Behörden und Kommissionen
		301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
		302	Löhne der Lehrpersonen
		303	Temporäre Arbeitskräfte
		304	Zulagen
		305	Arbeitgeberbeiträge
		306	Arbeitgeberleistungen
		309	Übriger Personalaufwand
	31		**Sach- und übriger Betriebsaufwand**
		310	Material- und Warenaufwand
		311	Nicht aktivierbare Anlagen
		312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
		313	Dienstleistungen und Honorare
		314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt
		315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
		316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
		317	Spesenentschädigungen
		318	Wertberichtigungen auf Forderungen
		319	Verschiedener Betriebsaufwand
	33		**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**
		330	Sachanlagen VV
		332	Abschreibungen Immaterielle Anlagen
	34		**Finanzaufwand**
		340	Zinsaufwand
		341	Realisierte Kursverluste
		343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen
		344	Wertberichtigungen Anlagen FV
		349	Verschiedener Finanzaufwand
	35		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**
		350	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
		351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
	36		**Transferaufwand**
		361	Entschädigungen an Gemeinwesen
		362	Finanz- und Lastenausgleich
		363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
		364	Wertberichtigungen Darlehen VV
		365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
		366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
		369	Verschiedener Transferaufwand
	38		**Ausserordentlicher Aufwand**
		380	Ausserordentlicher Personalaufwand
		381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
		383	Zusätzliche Abschreibungen
		386	Ausserordentlicher Transferaufwand
		387	Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen
		389	Einlagen in das Eigenkapital

Sachgruppe			Bezeichnung
	39		**Interne Verrechnungen**
		390	Material- und Warenbezüge
		391	Dienstleistungen
		392	Pacht, Mieten, Benützungskosten
		393	Betriebs- und Verwaltungskosten
		394	Zinsen und Finanzaufwand
		399	Übrige interne Verrechnungen
4			**Ertrag**
	40		**Fiskalertrag**
		400	Direkte Steuern natürliche Personen
		401	Direkte Steuern juristische Personen
		402	Übrige Direkte Steuern
		403	Besitz- und Aufwandsteuern
	41		**Regalien und Konzessionen**
		410	Regalien
		412	Konzessionen
	42		**Entgelte**
		420	Ersatzabgaben
		421	Gebühren für Amtshandlungen
		423	Schul- und Kursgelder
		424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
		425	Erlös aus Verkäufen
		426	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen
		427	Bussen
		429	Übrige Entgelte
	43		**Verschiedene Erträge**
		430	Verschiedene betriebliche Erträge
		431	Aktivierung Eigenleistungen
		432	Bestandesveränderungen
		439	Übriger Ertrag
	44		**Finanzertrag**
		440	Zinsertrag
		441	Realisierte Gewinne FV
		442	Beteiligungsertrag FV
		443	Liegenschaftenertrag FV
		444	Wertberichtigungen Anlagen FV
		445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV
		446	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen
		447	Liegenschaftenertrag VV
		448	Erträge von gemieteten Liegenschaften
		449	Übriger Finanzertrag
	45		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**
		450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
		451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
	46		**Transferertrag**
		461	Entschädigungen von Gemeinwesen
		462	Finanz- und Lastenausgleich
		463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten
		469	Verschiedener Transferertrag
	48		**Ausserordentlicher Ertrag**
		489	Entnahmen aus dem Eigenkapital

Sachgruppe			Bezeichnung
	49		**Interne Verrechnungen**
		490	Material- und Warenbezüge
		491	Dienstleistungen
		492	Pacht, Mieten, Benützungskosten
		493	Betriebs- und Verwaltungskosten
		494	Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand
		499	Übrige interne Verrechnungen
9			**Abschlusskonten**
	90		**Abschluss Erfolgsrechnung**
		900	Abschluss Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)

3.4.6 Übersicht Sachgruppengliederung, Investitionsrechnung (bis 3-stellig)

Sachgruppe			Bezeichnung
5			**Investitionsausgaben**
	50		**Sachanlagen**
		500	Grundstücke
		501	Strassen / Verkehrswege
		502	Wasserbau
		503	Tiefbau
		504	Hochbauten
		505	Waldungen
		506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
		509	Übrige Sachanlagen
	52		**Immaterielle Anlagen**
		520	Software
		529	Übrige immaterielle Anlagen
	54		**Darlehen**
		542	Gemeinden und Zweckverbände
		544	Öffentliche Unternehmungen
		545	Private Unternehmungen
		546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		547	Private Haushalte
	55		**Beteiligungen und Grundkapitalien**
		552	Gemeinden und Zweckverbände
		554	Öffentliche Unternehmungen
		555	Private Unternehmungen
		556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
	56		**Eigene Investitionsbeiträge**
		560	Bund
		561	Kantone
		562	Gemeinden und Zweckverbände
		564	Öffentliche Unternehmungen
		565	Private Unternehmungen
		566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		567	Private Haushalte
	59		**Übertrag an Bilanz**
		590	Passivierungen
		592	Einnahmenüberschuss in ER

Sachgruppe			Bezeichnung
6			**Investitionseinnahmen**
	60		**Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen**
		600	Übertragung von Grundstücken
		601	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen
		602	Übertragung von Wasserbauten
		603	Übertragung übrige Tiefbauten
		604	Übertragung Hochbauten
		605	Übertragung Waldungen
		606	Übertragung Mobilien
		609	Übertragung übrige Sachanlagen
	62		**Übertragung immaterielle Anlagen**
		620	Software
	63		**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**
		630	Bund
		631	Kantone
		632	Gemeinden und Zweckverbände
		634	Öffentliche Unternehmungen
		635	Private Unternehmungen
		636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		637	Private Haushalte
	64		**Rückzahlung von Darlehen**
		642	Gemeinden und Zweckverbände
		644	Öffentliche Unternehmungen
		645	Private Unternehmungen
		646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		647	Private Haushalte
	65		**Übertragung von Beteiligungen**
		652	Gemeinden und Zweckverbände
		654	Öffentliche Unternehmungen
		655	Private Unternehmungen
		656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
	66		**Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge**
		661	Kantone
		662	Gemeinden und Zweckverbände
		664	Öffentliche Unternehmungen
		665	Private Unternehmungen
		666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		667	Private Haushalte
	69		**Übertrag an Bilanz**
		690	Aktivierungen

3.4.7 Kontierungsvorgaben

Mit den Kontierungsvorgaben (siehe Kapitel «Anhang Handbuch», Ziffer 30.5 «Verzeichnis Kontierungsvorgaben») wurden für alle Gemeinden eine Vielzahl der relevantesten Geschäftsfälle in der Erfolgsrechnung verbindlich definiert.

3.4.8 Vorgehen Eröffnung neue Funktionsstellen oder Sachgruppenkonten

Der Kontenplan HRM2 ist verbindlich. Der Kontenplan ist so ausgeführt, dass weitgehend alle Geschäftsfälle abgebildet werden können. Als Ergänzung zu den im Kontenplan eingangs erwähnten Regelungen ist bei einer Eröffnung eines neuen Kontos der Sachgruppe oder einer neuen Funktion folgendes Vorgehen einzuhalten:

1. Die Kontierungsvorgaben und der Kontenplan ist mit der Suchfunktion «Ctrl + F» zu konsultieren um zu prüfen, ob der Fachbegriff nicht bereits besteht. Wenn ja, ist die festgelegte Kontonummer anzuwenden.
2. Andernfalls ist das Gesuch für ein neues Konto per Mail an den Helpdesk des AGEM zu stellen: mailto:helpdesk-hrm2@vd.so.ch. Das AGEM bemüht sich um eine rasche Beantwortung der Anfrage.

Dieses Vorgehen ist zwingend einzuhalten, um unterschiedliche Praktiken gleicher Geschäftsfälle in den Gemeinden zu vermeiden und um die reibungslose Datenübernahme in die e-Datenbank für die Gemeindefinanzstatistik (Gefin) sicherzustellen.

Der Ablauf sichert zudem die Qualität der Vergleichbarkeit der Kennzahlen und der übrigen Finanzdaten.

Inhaltsverzeichnis

4 Finanz- und Rechnungsgrundsätze 2

4.1 Allgemeines 2

4.2 Grundsätze der Haushaltsführung 2

4.2.1 Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) 2

4.2.2 Haushaltsgleichgewicht 2

4.2.3 Sparsamkeit 2

4.2.4 Dringlichkeit 2

4.2.5 Wirtschaftlichkeit 2

4.2.6 Verursacherfinanzierung 3

4.2.7 Vorteilsabgeltung 3

4.2.8 Verbot der Zweckbindung von Gemeindesteuern 3

4.3 Grundsätze der Budgetierung 3

4.3.1 Vorherigkeit 3

4.3.2 Qualitative Bindung 3

4.3.3 Quantitative Bindung 3

4.3.4 Zeitliche Bindung 3

4.3.5 Bruttokreditprinzip 3

4.4 Grundsätze der Rechnungslegung 4

4.4.1 Verständlichkeit 4

4.4.2 Vorsichtigkeit 4

4.4.3 Verlässlichkeit 4

4.4.4 Wesentlichkeit 4

4.4.5 Vergleichbarkeit 4

4.4.6 Bruttodarstellung 4

4.4.7 Jährlichkeit 4

4.4.8 Vollständigkeit 5

4.4.9 Genauigkeit 5

4.4.10 Klarheit 5

4.4.11 Wahrheit 5

4.4.12 Periodizität / Abgrenzung 5

4.4.13 Sollprinzip 5

4.5 Grundsätze der Buchführung 6

4.5.1 In formeller Hinsicht 6

4.5.2 In materieller Hinsicht 6

4 Finanz- und Rechnungsgrundsätze

4.1 Allgemeines

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) unterscheidet nach den Grundsätzen der Haushaltsführung, der Budgetierung, der Buchführung und der Rechnungslegung.

Finanz- und Rechnungsgrundsätze dienen als Leitlinien zur Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung sowie der Führung des Finanzhaushaltes.

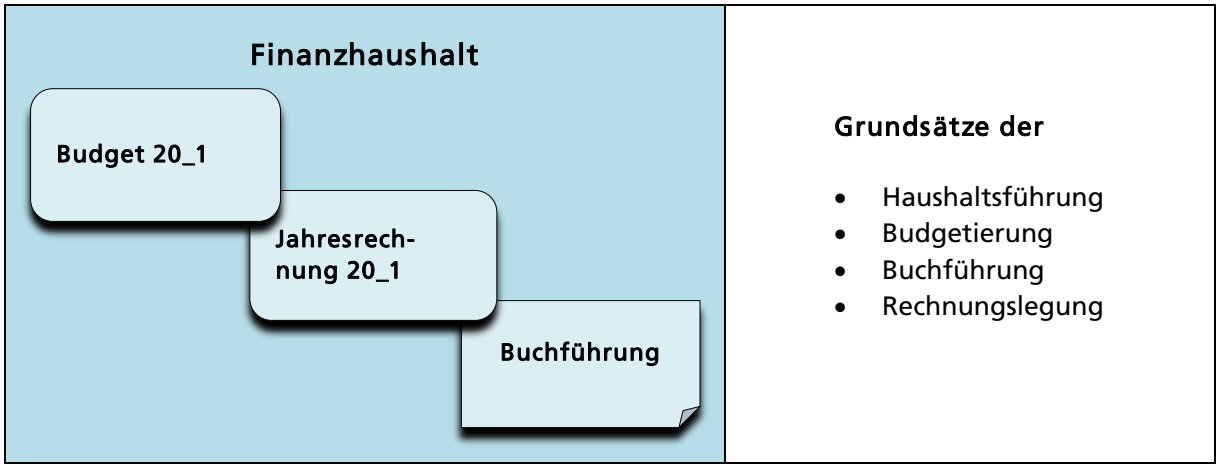

4.2 Grundsätze der Haushaltsführung

Gemäss § 136 GG richtet sich die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

4.2.1 Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip)

Die Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage (§ 136 GG). Die Behörden haben sich an die bestehenden Erlasse (übergeordnetes und eigenes Recht) zu halten.

4.2.2 Haushaltsgleichgewicht

Die Erfolgsrechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein (§§ 136 und 144 GG). Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

4.2.3 Sparsamkeit

Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Sparsamkeit heisst auch Vermeidung von Ausgaben.

4.2.4 Dringlichkeit

Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.

4.2.5 Wirtschaftlichkeit

Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen (z.B. mit einer Kosten-Nutzen-Rechnung) zum Ziel führt. Die Wirtschaftlichkeit strebt den optimalen und kostengünstigen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an.

4.2.6 Verursacherfinanzierung

Die Nutzniesser besonderer Leistungen (z.B. Wasserbezug) und die Verursacher besonderer Kosten (z.B. Abfallbeseitigung) haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. Die Kosten werden bei tatsächlicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Lieferung oder Leistung fällig.

4.2.7 Vorteilsabgeltung

Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen (z.B. bei Nutzung der Strasseninfrastruktur oder von Sicherheitsstrukturen) sind angemessene, dem Nutzenvorteil entsprechende Beiträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf.

4.2.8 Verbot der Zweckbindung von Gemeindesteuern

Zur Deckung einzelner Ausgaben oder zur Bildung von Vorfinanzierungen dürfen keine festen Anteile der Steuern (Fiskalertrag, Sachgruppe 40) verwendet werden.

4.3 Grundsätze der Budgetierung

Im Zusammenhang mit dem **Budget** gelten folgende Grundsätze:

4.3.1 Vorherigkeit

Die Beschlussfassung über das Budget hat vor Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres zu erfolgen (§ 139 GG).

4.3.2 Qualitative Bindung

Ein beschlossener Budgetkredit darf nur für den mit dem Konto bezeichneten Zweck verwendet werden (§ 145 GG). So ist es beispielsweise nicht gestattet, Büromaterial, Spesen und Entschädigungen an Dritte über den Budgetkredit «Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals» zu verbuchen.

4.3.3 Quantitative Bindung

Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe des im Budget bewilligten Kredites getätigt werden (§ 145 GG). Reicht ein Budgetkredit nicht aus oder enthält das Budget keinen Kredit, so ist durch das zuständige Organ ein Nachtragskredit beschliessen zu lassen (§ 146 GG). Budgetkreditübertragungen zwischen verschiedenen Konten oder die Ausschöpfung eines Kredites mit Rechnungsabgrenzungen sind nicht zulässig.

4.3.4 Zeitliche Bindung

Nicht verwendete Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres. Ein Kredit gilt dann als verwendet, wenn die Verpflichtung eingegangen worden ist. Ausgaben sind demjenigen Rechnungsjahr zu belasten, in welchem diese effektiv angefallen sind oder die Verpflichtung eingegangen wurde. Die Verbuchungen von Ausgaben, die keine sind und lediglich zur Ausschöpfung eines Kredites dienen (Kreditübertragungen auf das folgende Jahr), sind nicht gestattet.

4.3.5 Bruttokreditprinzip

Eine Budgetposition ist brutto, also zu den Gesamtkosten, ohne Verrechnung von Transferleistungen wie Subventionen, Kostenbeiträgen oder anderen Geldzugängen zu beschliessen. Das beschränkte Bruttokreditprinzip weicht von dieser Regel ab, sofern Geldzugänge zu Gunsten eines Vorhabens vertraglich fest vereinbart sind. In einem solchen Fall wird zur Bestimmung der Finanzkompetenz die Nettoausgabensumme herangezogen. Weitere Ausführungen zu diesem Thema siehe Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen».

4.4 Grundsätze der Rechnungslegung

Die Grundsätze zur Rechnungslegung sollen ein Bild des Finanzhaushalts wiedergeben, welches möglichst nahe der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht (sogenannte «true and fair view»). Abweichungen von diesen HRM2-Grundsätzen sind im Anhang[1] zur Jahresrechnung anzugeben und zu begründen.

Die Rechnungslegung zur Jahresrechnung hat sich gestützt auf § 147 Abs. 4 GG an den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Vorsichtigkeit, der Verlässlichkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung auszurichten.

4.4.1 Verständlichkeit

Die Rechnungslegung muss klar, verständlich und nachvollziehbar (nachprüfbar) sein.

4.4.2 Vorsichtigkeit

Bilanzpositionen sind nach dem Vorsichtsprinzip zu bewerten: Liegen bei einer aktiven Bilanzposition zwei Werte zur Auswahl vor, wird der tiefere Wert eingesetzt. Liegen bei einer passiven Bilanzposition zwei Werte zur Auswahl vor, wird der höhere Wert eingesetzt. Weitere Ausführungen zur Bilanzbewertung finden sich in den Kapiteln 13 «Bilanz» und 14 «Bilanzbewertung».

4.4.3 Verlässlichkeit

Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung zur Jahresrechnung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkür- und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen. Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).

4.4.4 Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden. Zu diesem Zweck sind Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt worden.

4.4.5 Vergleichbarkeit

Gemäss dem Grundsatz der Vergleichbarkeit sollen die Jahresrechnungen gleichartiger öffentlicher Körperschaften und anderer Verwaltungsinstitute, sowohl untereinander, als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein (stetig bei Anwendung gleicher Massstäbe). Grundsätze sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

4.4.6 Bruttodarstellung

Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung, Aktiven und Passiven der Bilanz sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Darüber hinaus gelten folgende weitere Prinzipien:

4.4.7 Jährlichkeit

Die Erstellung des Budgets und der Jahresrechnung erfolgt für ein Kalenderjahr (§ 147 Abs. 2 GG).

[1] Dokument A0 Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung

4.4.8 Vollständigkeit

Alle bilanzfähigen Aktiven und Passiven sind zu bilanzieren. Sämtliche Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind in der Jahresrechnung aufzuführen. Sonderrechnungen und Nebenrechnungen sind zu integrieren bzw. zu konsolidieren.

4.4.9 Genauigkeit

Werden Berechnungen zur Festlegung von Beträgen (Budgetierung, Rechnungsabgrenzungen) notwendig, so sind diese Beträge so genau wie möglich zu ermitteln.

4.4.10 Klarheit

Die sachgerechte Gliederung des Budgets und der Jahresrechnung ist nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell vorzunehmen. Konten sind verständlich und eindeutig zu bezeichnen.

4.4.11 Wahrheit

Die formelle Bilanzwahrheit umfasst einerseits die rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung einschliesslich sämtlicher Nebenrechnungen und der zu Grunde liegenden Buchungsbelege (z.B. als Excel-Tabellen). Dazu gehört die Abstimmung der Jahresrechnung mit allen Belegen (wie z.B. Inventare, OP-Listen, Abschlussbelege, Hauptbuch- und Hilfskonten).

Die materielle Bilanzwahrheit verlangt, dass die in der Jahresrechnung aufgeführten Bestände und Geschäftsvorgänge auch tatsächlich (rechtskonform) existent sind. Es dürfen keine fiktiven Posten ausgewiesen werden.

4.4.12 Periodizität / Abgrenzung

Aufwendungen und Erträge sind im demjenigen Rechnungsjahr auszuweisen, in dem der Rechtsgrund entstanden ist. Auf Abgrenzungen kann verzichtet werden, wenn sie unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen (Erfolgsrechnung: 20% der jeweiligen Aktivierungsgrenze; Investitionsrechnung: Die jeweilige Aktivierungsgrenze).

4.4.13 Sollprinzip

Das Sollprinzip stellt einen Teilaspekt für Abgrenzungen von Forderungen und Verpflichtungen dar. Guthaben, die am Bilanzstichtag fakturiert sind oder fakturierbar sind (Steuern aus Vorbezug, Gebühren, Entgelte) sind als Forderungen auszuweisen (Vollständigkeit).

Verpflichtungen, die am Bilanzstichtag rechtsverbindlich durch Fakturen zu Lasten der Jahresrechnung bestehen, sind als Kreditoren auszuweisen (Vollständigkeit).

4.5 Grundsätze der Buchführung

Die Buchführung ist gestützt auf der Grundlage von § 147 Abs. 3 GG den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung, nämlich vollständig, wahrheitsgetreu, systematisch, belegbar und nachprüfbar, zu führen.

Es werden folgende Kriterien unterschieden:

4.5.1 In formeller Hinsicht

- Der Grösse der Gemeinde angepasste Organisation des Rechnungswesens;
- Anwendung branchentauglicher Buchhaltungs-Software;
- Einhaltung des vorgeschriebenen Rechnungslegungsmodells;
- Tagfertig und chronologisch erfasste und verbuchte Geschäftsfälle;
- Keine Buchung ohne Beleg;
- Plausible Kontierungs-, Buchungs- und Zahlungsvermerke, keine Bleistiftvermerke;
- Klare Kennzeichnung von Korrekturen in der Buchhaltung;
- Nachprüfbarkeit der Geschäftsfälle vom Grundbeleg bis zum Rechnungsausweis oder umgekehrt vom Rechnungsausweis zum Grundbeleg;
- Sammelbuchungen werden durch die Buchhaltungssoftware automatisch im Journal nachgewiesen;
- Zweckmässige und kontinuierliche Belegablage;
- Einhaltung der gesetzlichen Editionspflicht und Archivierung aller Dokumente und Datenbestände;
- Wahrung der Kontinuität in der Buchführung und in der Rechnungslegung;
- Visumsregelungen für Behörden, Kommissionen und Funktionsträgern. Wer visiert was und was wird doppelt visiert (4-Augenprinzip);
- Erklärung zur Jahresrechnung (s. Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung) und die Inventare sind von der Finanzverwaltung zu unterzeichnen;
- Sicherstellung einer systematischen Datensicherung und Gewährleistung der jederzeitigen Wiederherstellung (Lesbarkeit) von digital archivierten Daten.

4.5.2 In materieller Hinsicht

- Die gebuchten Geschäftsfälle müssen den Tatsachen entsprechen (Wahrheit);
- Die Buchhaltung muss lückenlos und einwandfrei geführt werden (Vollständigkeit);
- Die Geschäftsfälle müssen periodengerecht verbucht werden (Periodizität);
- Die rechnerische Richtigkeit muss gewährleistet sein (Richtigkeit);
- Richtige Bilanzierung der Aktiven und Passiven unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bewertungsgrundsätze (Vorsichtsprinzip);
- Aktiven und Passiven, die in der Bilanz als Sammelposten ausgewiesen werden (Debitoren, Wertschriften, Liegenschaften, Mobilien, Kreditoren usw.) sind durch detaillierte Inventare nachzuweisen (Nachprüfbarkeit);
- Einführung und Festlegung von angemessenen organisatorischen Massnahmen zum Schutz des Vermögens, zur Förderung der Zuverlässigkeit der Buchführung und zur Einhaltung der gesetzlichen Normen (vgl. Kapitel 25 «Internes Kontrollsystem»).

Inhaltsverzeichnis

5 Erfolgsrechnung 2
5.1 Grundsätzliches 2
5.1.1 Neuerungen 3
5.1.1.1 Abschreibungen 3
5.1.1.2 Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverluste (3180/3181) 4
5.1.1.3 Transferaufwand/Transferertrag (36/46) 4
5.1.1.4 Ausserordentlicher Aufwand/Ausserordentlicher Ertrag (38/48) 4
5.1.1.5 Einlagen/Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35/45) 4
5.1.1.6 Fiskalertrag (40) 4
5.1.1.7 Konzessionen (412) 5
5.2 Gestufter Erfolgsausweis 5
5.2.1 Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag 7
5.3 Bruttoverbuchungsprinzip 8
5.4 Interne Verrechnungen 9
5.4.1 Verrechnung der Sozialleistungen 10
5.4.2 Kontenübersicht der internen Verrechnungen 11
5.5 Aufwendungen in Pandemiefällen 13

5 Erfolgsrechnung

5.1 Grundsätzliches

Die Erfolgsrechnung enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand und Ertrag. Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal-, Sach- und Betriebsaufwand, Abschreibungen, Finanzaufwand, Einlagen Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, ausserordentlicher Aufwand und den internen Verrechnungen. Im Ertrag sind Fiskalertrag, Entgelte, Finanzertrag (u.a. Zinsertrag) etc. enthalten. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis darzustellen.

Der Aufwand der Jahresrechnung, einschliesslich der notwendigen Abschreibungen, ist mittelfristig mit dem Ertrag auszugleichen. Um den Periodenerfolg objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (Abgrenzung) zu behandeln (Kapitel 12 «Abschluss»). Ein allfälliger Ertragsüberschuss wird in das Eigenkapital bzw. den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verbucht. Der Aufwandüberschuss wird mit dem bestehenden Eigenkapital verrechnet oder als Verlustvortrag (Vorschuss) respektive Bilanzfehlbetrag vorgetragen.

Zusätzliche Abschreibungen sind nur noch bei Erreichen bestimmter Voraussetzungen anlässlich des Jahresabschlusses zulässig. Ausführungsbestimmungen dazu siehe Kapitel «Finanzielle Steuerung», Ziffer 16.4.2.

Die Konten der Erfolgsrechnung werden aufgrund der Anforderungen der öffentlichen Statistik wie folgt geführt:

Die Führung der Unterkonten erfolgt mit einer 2-stelligen Laufnummer.

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	3	Aufwand
2. Stelle	30	Personalaufwand
3. Stelle	301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
4. Stelle	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Laufnummer (2-stellig)	3010.09	Rückerstattungen

Davor wird die 4-stellige Nummer der Funktionsstelle gestellt. Somit ergibt sich insgesamt eine 10-stellige Kontonummer (inkl. Laufnummer).

Auszug Jahresrechnung:

Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen		Jahresrechnung 2020		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	13'309'666.12	13'908'675.27	13'580'460.00	13'568'960.00	13'285'362.55	13'384'313.40
	Nettoergebnis	599'009.15			11'500.00	98'950.85	
01	Legislative und Exekutive	1'539'904.65	420'672.95	1'666'950.00	397'960.00	1'788'838.55	423'428.15
	Nettoergebnis		1'119'231.70		1'268'990.00		1'365'410.40
011	*Legislative (Ebene je nach Bedarf)*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*
	Nettoergebnis		*0.00*		*0.00*		*0.00*
0110	Legislative	67'893.50	8'100.00	72'600.00	8'100.00	95'705.75	8'100.00
	Nettoergebnis		59'793.50		64'500.00		87'605.75
3000.01	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder für Behörden und Komm.	3'988.00		4'000.00		3'988.00	
3000.02	Tag- und Sitzungsgelder	14'375.00		15'200.00		22'258.50	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	243.65		390.00		408.55	
3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personalversicherungen	58.60		60.00		84.40	
3090.00	Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder	250.00		300.00		140.00	
3099.00	Übriger Personalaufwand	2'241.20		2'700.00		4'192.15	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	1'032.00		1'300.00		1'290.00	
3110.00	Anschaffung Büromaschinen und -geräte	5'897.75		5'550.00		13'743.90	
3119.00	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	2'646.00		2'700.00		0.00	
3130.01	Allgemeine Verwaltungskosten	6'596.95		10'000.00		12'150.70	
3130.02	Buchprüfungskosten	2'592.00		3'000.00		2'592.00	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	2'800.00		3'000.00		5'000.00	
3150.00	Unterhalt Büromöbel und - geräte	13'600.00		14'500.00		18'550.00	
3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	2'400.00		2'400.00		2'400.00	
3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	0.00		0.00		0.00	
3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	5'265.00		4'000.00		5'300.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	3'907.35		3'500.00		3'607.55	
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		8'100.00		8'100.00		8'100.00

5.1.1 Neuerungen

5.1.1.1 Abschreibungen

«Abgeschrieben» wird nur noch das Verwaltungsvermögen. Im Finanzvermögen werden die Begriffe «tatsächliche Verluste» oder «Wertberichtigungen» verwendet. Dies wird im Kapitel 13 «Bilanz» behandelt.

Die ordentlichen Abschreibungen werden unterteilt in planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen. Diese werden unter der Kontengruppen 33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen und 36 - Transferaufwand verbucht:

- Die planmässigen Abschreibungen entsprechen den jährlichen linearen Abschreibungen über die Nutzungsdauer eines Objektes (3300 – planmässige Abschreibungen Sachanlagen; 3320 – planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen und 3660 – planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge).
- Die ausserplanmässigen Abschreibungen werden gebildet, wenn sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als die ordentliche nach den Anlagenkategorien ergibt (Beispiel: nicht mehr reparierbares Fahrzeug). Ausserplanmässige Abschreibungen von Sachanlagen sind unter dem Konto 3301; ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen unter dem Konto 3321 und ausserplanmässige Abschreibung von Investitionsbeiträge unter 3661 zu verbuchen.

Die ausserordentlichen Abschreibungen werden unterschieden in zusätzliche Abschreibungen und Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages und werden unter der Kontengruppe 38 - Ausserordentlicher Aufwand verbucht:

- Zusätzliche Abschreibungen können nach bestimmten Kriterien weiterhin vorgenommen werden (siehe Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»). Diese sind dem ausserordentlichen Bereich, Sachkonto 38 zuzuweisen.
- Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages werden unter 3899 - Abtragung Bilanzfehlbetrag budgetiert.

Generell gehören die Abschreibungen in die entsprechende Funktion, d.h. jede Abschreibung wird separat verbucht und ausgewiesen.

Weitere Ausführungen zu den Abschreibungen siehe Kapitel «Anlagenbuchhaltung», Ziffer 7.10.3 ff.

5.1.1.2 Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverluste (3180/3181)

Tatsächliche Forderungsverluste und Wertberichtigungen (mutmassliche Forderungsverluste) werden wie folgt unterschieden:

- Tatsächliche Forderungsverluste liegen vor, wenn ein Forderungsguthaben definitiv nicht mehr eingebracht werden kann oder ein Verlustschein des Schuldners vorliegt (Konto 3181).
- Wertberichtigungen werden für Forderungen gebildet, deren Eingang nicht gesichert/unsicher oder mit gewissen Risiken verbunden ist (Konto 3180).
  - Einzelwertberichtigung: für wesentliche Positionen;
  - Pauschalwertberichtigung: alle restlichen Positionen (max. 5% auf dem Restbestand per Ende Jahr).

Im Weiteren gibt es eine Unterteilung von Wertberichtigungen der Steuerguthaben und der übrigen Forderungen (Gebühren, etc.). Weitere Ausführungen können dem Kapitel 13 «Bilanz» entnommen werden.

5.1.1.3 Transferaufwand/Transferertrag (36/46)

Der Transferaufwand respektive -ertrag beinhaltet sämtliche Entschädigungen und Beiträge, welche unter verschiedenen Partnern getätigt werden.

Die Entschädigungen und Beiträge werden in folgende Gruppen unterteilt:

- Bund;
- Kanton;
- Gemeinden und Zweckverbände;
- öffentliche Unternehmungen;
- private Unternehmungen;
- private Organisationen ohne Erwerbszweck;
- Private Haushalte;
- Ausland.

Zu den Transferkosten gehören auch die Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens (364/365) sowie die Abschreibungen der Investitionsbeiträge (366).

5.1.1.4 Ausserordentlicher Aufwand/Ausserordentlicher Ertrag (38/48)

Diese Positionen werden in der Erfolgsrechnung in der 3. Stufe ausgewiesen. Dabei handelt es sich einerseits um Buchungsvorgänge, die Sonderfälle im geltenden Rechnungslegungsmodell (zusätzliche Abschreibungen, Vorfinanzierungen, Bilanzfehlbetrag oder Auf- und Neubewertungsreserven) darstellen oder andererseits Geschäftsfälle im Zusammenhang mit Katastrophen (vgl. abschliessende Aufzählung unter Ziffer 5.2.1).

5.1.1.5 Einlagen/Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen (35/45)

Diese Kontengruppen werden unterteilt in

- Einlagen und Entnahmen von Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (Sachkonten 350/450) und
- Einlagen und Entnahmen von Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachkonten 351/451).

5.1.1.6 Fiskalertrag (40)

Der Fiskalertrag setzt sich aus den Steuererträgen der natürlichen und juristischen Personen zusammen. Die Steuern der natürlichen Personen werden u.a. unterteilt in Einkommens- und Vermögenssteuern, Nachsteuern, Bussen, Quellensteuern, Personalsteuern sowie Grundstückgewinnsteuern, diejenigen der juristischen Personen in Gewinn- und Kapitalsteuern. Die Besitz- und Aufwandsteuern (u.a. Hundesteuer, Reittiersteuer, Kurtaxen, Billettsteuer) werden separat geführt.

5.1.1.7 Konzessionen (412)

Unter diese Rubrik fallen die Erträge aus der Erteilung von Konzessionen, Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Gütern, verbunden mit hoheitlichen Rechten für Marktstände, Strassencafés etc. an.
Darunter fallen auch Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser durch Erdsonden, Kiesgewinnung, Plakatwesen oder Deponiegebühren.

5.2 Gestufter Erfolgsausweis

Die Erfolgsrechnung wird nach dem betrieblichen, operativen und dem Gesamtergebnis gegliedert. Darin enthalten sind das betriebliche Zwischenergebnis, das Zwischenergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Zwischenergebnis.

3-stufig	Beschreibung	Ergebnisausweis		
1	**Betriebliches Ergebnis:** Zwischenergebnis zwischen den ordentlichen Aufwänden (Kontengruppe 30-39) und Erträgen (Kontengruppe 40-49) aus betrieblicher Tätigkeit ohne Finanzerfolg (Kontengruppe 34, 44) und ohne ausserordentlicher Erfolg (Kontengruppe 38, 48)	**Betriebliches Ergebnis**	**Operatives Ergebnis**	**Gesamtergebnis**
2	**Ergebnis aus Finanzierung:** Zwischenergebnis als Saldo von Finanzaufwand (34) und Finanzertrag (44)			
3	**Ausserordentliches Ergebnis:** Zwischenergebnis als Saldo von ausserordentlichem Aufwand (38) und ausserordentlichem Ertrag (48)			

Die 1. Stufe mit den ordentlichen Aufwänden und Erträgen ergibt das **betriebliche** Ergebnis. Die Stufen 1 und 2 bilden zusammen das **operative** Ergebnis und die Stufen 1, 2 und 3 das **Gesamtergebnis (Jahresergebnis),** welches den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag verändert. Das Gesamtergebnis steht im Vordergrund. Die Zwischenergebnisse im gestuften Erfolgsausweis dienen der Detailbetrachtung.

Mit der Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets ist der gestufte Erfolgsausweis zum gesamten Finanzhaushalt (Gemeinde Total) sowie allgemeiner Haushalt (ohne Spezialfinanzierungen) zwingend vorzulegen. Für die folgenden Bereiche ist der Erfolgsausweis zudem empfohlen:

- Wasserversorgung SF;
- Abwasserbeseitigung SF;
- Abfallbeseitigung SF;
- evtl. weitere Spezialfinanzierungen.

Gemeindehaushalt Total:

Erfolgsrechnung

Gemeinde Total		Jahresrechnung 2020	Budget 2020	Jahresrechnung 2019
30	Personalaufwand	4'374'962.75	4'559'120.00	4'493'859.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'440'421.53	2'635'320.00	2'467'813.59
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	77'940.48	110'430.00	110'198.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	461'814.72	177'240.00	761'841.55
36	Transferaufwand	5'188'893.32	5'477'020.00	5'147'871.99
39	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total betrieblicher Aufwand	**13'091'595.80**	13'490'780.00	13'617'004.38
40	Fiskalertrag	8'018'888.20	7'676'000.00	8'787'631.15
41	Regalien und Konzessionen	130'861.68	127'500.00	121'880.46
42	Entgelte	1'342'125.67	1'213'100.00	1'298'260.85
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		47'780.00	
46	Transferertrag	2'969'366.30	2'988'300.00	3'405'367.80
49	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total betrieblicher Ertrag	**13'008'804.85**	12'584'330.00	14'248'560.26
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-82'790.95**	-906'450.00	631'555.88
34	Finanzaufwand	45'947.75	68'560.00	85'837.69
44	Finanzertrag	375'508.55	625'610.00	857'202.60
	Ergebnis aus Finanzierung	**329'560.80**	557'050.00	771'364.91
	Operatives Ergebnis	**246'769.85**	-349'400.00	1'402'920.79
38	Ausserordentlicher Aufwand	147'819.00	0.00	1'212'920.79
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	500'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	**-147'819.00**	0.00	-712'920.79
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**98'950.85**	-349'400.00	690'000.00

Spezialfinanzierung:

Erfolgsrechnung

Wasserversorgung		Jahresrechnung 2020	Budget 2020	Jahresrechnung 2019
30	Personalaufwand	740.00	1'000.00	740.00
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	192'351.80	255'330.00	229'722.85
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-2.00	18'150.00	0.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (nur Werterhalt einfügen)			
36	Transferaufwand			
39	Interne Verrechnungen	96'000.00	96'000.00	96'000.00
	Total Betrieblicher Aufwand	**289'089.80**	370'480.00	326'462.85
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	252'197.37	225'400.00	215'341.30
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			
46	Transferertrag	111'602.25		303'672.90
49	Interne Verrechnungen	94'956.00	103'800.00	120'765.00
	Total Betrieblicher Ertrag	**458'755.62**	329'200.00	639'779.20
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**169'665.82**	-41'280.00	313'316.35
34	Finanzaufwand			
44	Finanzertrag			
	Ergebnis aus Finanzierung	**0.00**	0.00	0.00
	Operatives Ergebnis	**169'665.82**	-41'280.00	313'316.35
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	0.00	0.00
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**169'665.82**	-41'280.00	313'316.35

5.2.1 Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Folgende Buchungen gelten als **ausserordentlich**:

1. zusätzliche Abschreibungen (383);
2. Abtragung Bilanzfehlbetrag (3899);
3. Einlagen in EK (389) respektive Entnahmen (489);
4. Einlagen in Vorfinanzierungen (3893) respektive Entnahmen (4893);
5. Aufwertungs- und Neubewertungsreserven (3896, 4895, 4896);
6. Aufwände für Naturkatastrophen (3866 oder 3868);
7. Spenden an die Katastrophenhilfe (z.B. Glückskette 3868).

Ausserordentliche Ereignisse sind im Anhang A0 offen zu legen und zu erläutern. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen

a) in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte,
b) sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und
c) wenn sie nicht zum operativen Geschäft gehören, also nicht durch einen betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursacht werden.

Diese Kriterien sind zwingend kumulativ einzuhalten. Ansonsten gilt der Sachverhalt nicht als ausserordentlich.

Da das Kriterium nach Buchstabe c) alle Leistungserstellungsprozesse im betrieblichen Umfeld ausschliesst, gelten weder Personal-/Sachaufwände noch die Bildung/Auflösung von Rückstellungen (z.B. für Gerichtsprozesskosten) als ausserordentliche Positionen, selbst wenn mit diesen nicht gerechnet werden konnte und sich der Einflussnahme der Gemeinde entzogen haben.

Als **nicht ausserordentliche** (und somit ordentliche) Aufwände und Erträge gelten:

1. Steuererträge;
2. Ausfinanzierung Pensionskasse;
3. höhere Abgeltungen aus dem Bereich Energie etc.;
4. Gewinne respektive Verluste aus Privatisierungen (z.B. Verkauf Elektra);
5. Erlöse aus Heimfallrechten;
6. Gewinne respektive Verluste aus Verkauf Aktien, Beteiligungen VV;
7. Abgangsentschädigungen;
8. Schadenfallzahlungen;
9. Rückerstattung von Versicherungen;
10. realisierte Gewinne aus Verkäufen von FV = dieser Ausweis gehört in den Bereich Finanzierung;
11. Verbuchung von Rückstellungen oder Einlagen/Entnahmen aus Fonds und SF;
12. Aufwendungen Pandemien (siehe Ziffer 5.5 «Aufwendungen in Pandemiefällen»).

5.3 Bruttoverbuchungsprinzip

Das Bruttoverbuchungsprinzip besagt, dass Aufwände und Erträge in voller Höhe in getrennten Konten in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind. Ihre Verrechnung ist unzulässig. Ausgenommen sind Bagatellbeträge unter der Wesentlichkeitsgrenze (≤ 20% Aktivierungsgrenze) oder Korrekturen falsch verbuchter Beträge.

Das Bruttoverbuchungsprinzip muss eingehalten werden, sofern an einer Finanztransaktion drei verschiedene Partner beteiligt sind.

Beispiel: Bruttoprinzip muss eingehalten werden, da drei Parteien:

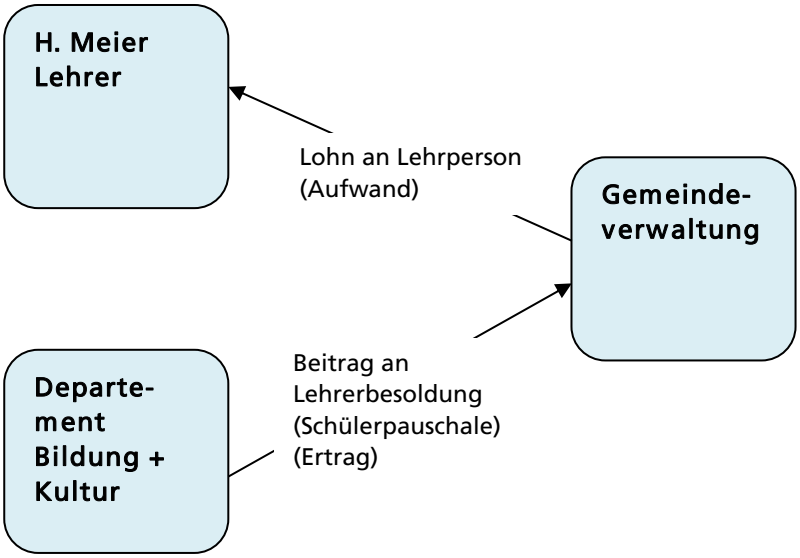

Beispiel: Keine Bruttoverbuchung, da nur zwei Partner:

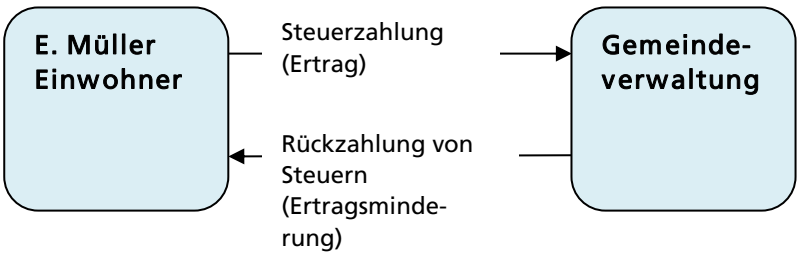

Vom Bruttoverbuchungsprinzip darf abgewichen werden, wenn Buchungen korrigiert (storniert) werden müssen und wenn Rückzahlungen oder Nachzahlungen zu einem bereits verbuchten Geschäftsfall erfolgen (Voraussetzung: gleiches Geschäft und gleicher Partner), z.B. Aufwand- bzw. Ertragsminderungen wie Rückvergütungen und Rückerstattungen.

Das Bruttoprinzip hat auch zur Folge, dass erhaltene Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. Erwerbsausfallentschädigungen, Krankentaggelder während der Lohnfortzahlungsdauer) und erhaltene Entschädigungen für ausgeliehenes Personal als Aufwandminderung auf einem separaten Konto ausgewiesen werden soll (z.B. Konto 3010.09).

5.4 Interne Verrechnungen

Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen. Dabei werden Personal- und Sachaufwendungen, Zinsen wie auch Erträge zwischen den Funktionsstellen verrechnet. Das Ziel ist die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung pro Aufgabenbereich.

Folgender Aufwand oder Ertrag sollte intern verrechnet werden (nicht abschliessend):

- Allgemeine Personalkosten (Sozialversicherungen)
- Aktiv- oder Passivzinsen bei Spezialfinanzierungen;
- Leistungen des Bauamtes oder des Werkhofs für andere Aufgabenbereiche;
- Informatikkosten (in grösseren Gemeinden);
- Verwaltungskosten bei Spezialfinanzierungen;
- Hydrantenentschädigung und Strassenentwässerung;
- Aufgaben Schulsozialarbeit (FAQ 81).

Verwaltungsinterne Leistungen sind zwingend als interne Verrechnungen auszuweisen, sofern sie für oder durch Spezialfinanzierungen erbracht wurden. Aufgrund der Präponderanzmethode erfolgt die Zuteilung der Kosten nach Übergewicht. Zur korrekten Ermittlung der effektiven Kosten der Spezialfinanzierung müssen Aufwendungen wie Verwaltungskosten anteilig der betreffenden Funktionsstelle weiterverrechnet werden.
Wenn beispielsweise die Gemeindeverwaltung, deren Personal- und Sachaufwand der Funktion 0220 allgemeine Dienste belastet werden, die Wasser- und Abwasserrechnungen berechnen und versenden, dann ist der entsprechende Kostenanteil als Verwaltungskosten den beiden Spezialfinanzierungen via interne Verrechnung zu belasten.

Übrige verwaltungsinterne Leistungen können nach Bedarf intern verrechnet werden, wenn eine höhere Kostentransparenz erzielt werden soll.

Sofern interne Verrechnungen vorgenommen werden, sollte deren Höhe möglichst genau berechnet werden. Dabei ist der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen, d.h. eine Zeit- und Leistungserfassung für die Verrechnung von Personalkosten ist nur zu führen, wenn das Instrument ohnehin eingesetzt wird, oder es sich um sehr wesentliche Verrechnungspositionen handelt. Alternativ sind auch periodische Schätzungen möglich, die nach 3-5 Jahren überprüft und angepasst werden. Dabei gibt es zu beachten, dass direkte Verbuchungen in den entsprechenden Aufwand- resp. Ertragskonten allenfalls bei der Mehrwertsteuer eine Kürzung der Vorsteuer nach sich ziehen können.

Interne Verrechnungen werden in den Kontengruppen 39 und 49 verbucht. Die Konten 39xx bzw. 49xx müssen am Ende der Rechnungsperiode über den gesamten Finanzhaushalt ausgeglichen sein.

Somit müssen interne Verrechnungen vorgenommen werden, um

- die genaue Rechnungsstellung gegenüber Dritten sicherzustellen;
- das wirtschaftliche Ergebnis spezialfinanzierter Aufgaben feststellen zu können;
- das Kostendenken zu fördern;
- die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der Rechnungen sicherzustellen.

Die Verrechnungen der Spezialfinanzierungen können dem Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» entnommen werden.

5.4.1 Verrechnung der Sozialleistungen

Grundsätzlich gilt, dass die Sozialleistungen in der Funktion belastet werden, in welcher sie anfallen.

Um eine Vielzahl von Konten während des Jahres zu vermeiden, können die Personalkosten bei den Einwohnergemeinden während des Jahres in der Funktion 0228 «Allgemeine Personalkosten» gesammelt werden. Die Verteilung auf die jeweiligen Funktionsstellen erfolgt Ende Jahr aufgrund der AHV- bzw. pensionskassenpflichtigen Lohnsumme.

Pauschal und im Verhältnis zur AHV-pflichtigen Lohnsumme werden die AHV, ALV, FAK, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge und die übrigen Personalkosten auf die betreffenden Aufgabenbereiche mit AHV-pflichtigen Löhne verteilt. Erträge wie Erwerbsausfallentschädigungen und die Versicherungsleistungen werden nicht prozentual verteilt, sondern direkt den betreffenden Aufgabenbereichen zugeordnet und auf separaten Konten ausgewiesen.

Die Personalversicherungsbeiträge (Kontengruppe 305) sind entweder im Verhältnis zur AHV-pflichtigen Lohnsumme oder gemäss den Pensionskassenabrechnungen pro Person effektiv zu verteilen.

Die Weiterverrechnung aller Personalkosten auf die verschiedenen Aufgabenbereiche erfolgt über das Konto 3990.99, die Gutschrift über das Konto 4990.99. Die Summe der Beträge der Kontengruppen 39xx und 49xx muss übereinstimmen.

Die Verbuchung der AHV-Arbeitnehmer- und -Arbeitgeberbeiträge kann direkt auf dem Konto Sozialversicherungsbeiträge wie folgt vorgenommen werden:

0228.3050.00	**AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten**

Soll:	**Haben:**
Zahlungen an AHV	Arbeitnehmerbeiträge (Lohnabzüge aus Lohnbuchhaltung) Saldo = Arbeitgeberbeitrag

Verteilung der Allgemeinen Personalkosten

0228	**Allgemeine Personalkosten**

Soll:		**Haben:**	
3050.00	Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK	4990.99	Saldo = verrechnete Sozialleistungen
3052.00	Beiträge Pensionskassen		
3053.00	Beiträge Unfallversicherungen		
3055.00	Beiträge Krankentaggeldversicherungen		

Erfolgsrechnung

Soll:		**Haben:**
0222.3990.99	Bauverwaltung	
1500.3990.99	Feuerwehr	
2110.3990.99	Kindergarten	
etc.		

5.4.2 Kontenübersicht der internen Verrechnungen

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
39		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	39	Interne Verrechnungen
390		**Material- und Warenbezüge**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	390	Interne Verrechnungen
3900		**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	393	Eigenverbrauch
	3900.00	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
391		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	391	Unentgeltliche Leistungen
3910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	3910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
392		**Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**	390	Interne Verrechnungen
3920		**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
	3920.00	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
393		**Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.**	390	Interne Verrechnungen
3930		**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	3930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
394		**Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**	390	Interne Verrechnungen
3940		**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
	3940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
399		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
3990		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	3990.00	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	3990.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (max. 40 Rappen pro m2 des kommunalen Gemeindestrassennetzes).		
	3990.02	Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (Abgeltung Löschwasserversorgung max. 400 Franken pro Hydrant).		
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.	395	Verrechnete Sozialleistungen

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
49		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	49	Interne Verrechnungen
490		**Material- und Warenbezüge**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	490	Interne Verrechnungen
4900		**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	493	Eigenverbrauch
	4900.00	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
491		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	491	Unentgeltliche Leistungen
4910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	4910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
492		**Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**	490	Interne Verrechnungen
4920		**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
	4920.00	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
493		**Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.**	490	Interne Verrechnungen
4930		**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	4930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
494		**Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**	490	Interne Verrechnungen
4940		**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
	4940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
499		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
4990		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	4990.00	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	4990.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (max. 40 Rappen pro m2 des kommunalen Gemeindestrassennetzes).		
	4990.02	Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (Abgeltung Löschwasserversorgung max. 400 Franken pro Hydrant).		
	4990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.	495	Verrechnete Sozialleistungen

5.5 Aufwendungen in Pandemiefällen[1]

Pandemien können Sondermassnahmen durch die Gemeinde erfordern. Dies führt allenfalls zu nicht budgetierten Aufwendungen. Solche sollten - wann immer möglich - in den entsprechenden Funktionsstellen und jeweiligen Kontengruppen mit eigener Laufnummer verbucht werden. Bei diesen Aufwänden handelt es sich nicht um ausserordentliche Positionen. Krisenbewältigungsmassnahmen sind auch Teil der öffentlichen Aufgabenerfüllung.
In folgenden Aufgabenfeldern sind Mehrkosten vorstellbar (nicht abschliessend am Beispiel von der Pandemie COVID-19):

- 022x - Allgemeine Dienste (z.B. Homeoffice);
- 0290 - Verwaltungsliegenschaften (z.B. Absperrmaterial, Desinfektionsmittel);
- 1110 - Polizei/Sicherheitsdienste;
- 1620 - Zivilschutz, 1622 regionaler Führungsstab;
- 2180 - Tagesbetreuung, 545x Leistungen an Familien;
- 342x - Freizeit (z.B. öffentliche Anlagen absperren);
- 4210 - Ambulante Krankenpflege (z.B. Spitex);
- 4320 - Krankheitsbekämpfung übrige (z.B. Hilfeleistungen an Bevölkerung).

Sollte im Eigenkapital ein «Pandemie» - Fonds gebildet werden, so sind die Ausführungsbestimmungen im Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.2 zu beachten. Die Einlage erfolgt über das Konto 9950.3511.xx und wird je nach Finanzkompetenz genehmigt. Die Verwendung dieser Mittel sind in derselben thematischen Funktionsstelle zu verbuchen. Aus diesem Grund ist die Direktverbuchung (Aufwand gemäss Funktionsstelle) einer Fondslösung vorzuziehen.

[1] z.B Covid-19, Jahre 2020-23

Inhaltsverzeichnis

6 Investitionsrechnung 2

6.1 Investitionsbegriff 2

6.2 Kontierung 2

6.2.1 Vergleich Verbuchung Investitionen privater zu öffentlicher Rechnungslegung 2

6.3 Aktivierungsgrenze 3

6.4 Investitionsbeiträge 4

6.5 Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen 4

6.6 Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) 5

6.6.1 Budget 6

6.6.2 Jahresrechnung 7

6.7 Darstellung im Budget und in der Jahresrechnung 7

6.8 Nettoprinzip 8

6.9 Aktivierung der Nettoinvestitionen 10

6.10 Periodengerechte Erfassung in der Investitionsrechnung 10

6.10.1 Wesentlichkeit (Grenzwert) 11

6.10.2 Aktive Rechnungsabgrenzungen 11

6.10.3 Passive Rechnungsabgrenzungen 11

6.10.4 Rückstellungen 12

6.10.5 Verbuchung Erschliessungsbeiträge (Perimeter) 12

6.11 Abschluss 13

6 Investitionsrechnung

6.1 Investitionsbegriff

Über die Investitionsrechnung wird das Verwaltungsvermögen erfasst. Es umfasst diejenigen Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es kann nicht veräussert werden, ohne die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu beeinträchtigen. Nebst den eigentlichen Sachanlagen zählen auch immaterielle Anlagen, Darlehen, Beteiligungen und Investitionsbeiträge zum Verwaltungsvermögen.

Welche Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung dargestellt werden, ist aus dem Kontenrahmen ersichtlich. Die Investitionsrechnung weist nur diejenigen Ausgaben aus, welche im Hinblick auf einen mehrjährigen zukünftigen öffentlichen Nutzen im Sinne einer Investition (Vermögenswert mit Investitionscharakter) getätigt werden.

Investitionen sind:

- Ausgaben für Erwerb, Erstellung, Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten, die zum Verwaltungsvermögen gehören;
- Beiträge an Erwerb, Erstellung, Verbesserung von dauerhaften Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens für öffentliche Zwecke (Investitionsbeiträge);
- Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens;
- Übertragungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie umgekehrt;
- Eigenleistungen des Gemeinwesens für die Erstellung oder Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens (Gutschrift in der Erfolgsrechnung unter 431x).

Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung werden Ende Jahr in die Bilanz übertragen und aktiviert bzw. passiviert.

6.2 Kontierung

Die Kontierung der Investitionsrechnung erfolgt unter dem Nummernkreis der Ziffern 5xxx für die Ausgaben und 6xxx für die Einnahmen. Der Kontenplan zur Investitionsrechnung ist im Kapitel 30 «Anhang Handbuch» ersichtlich und ist verbindlich.

Die Investitionsrechnung wird für die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungsvermögens geführt. In der Investitionsrechnung werden keine Investitionen aus dem Finanzvermögen erfasst. Diese werden z.B. bei einem Kauf eines Mehrfamilienhauses direkt in die Bilanz verbucht.

6.2.1 Vergleich Verbuchung Investitionen privater zu öffentlicher Rechnungslegung

Während die Aktivierung von Investitionen in der privaten Rechnungslegung direkt in der Bilanz erfolgt, werden bei der öffentlichen Rechnungslegung die Investitionen des Verwaltungsvermögens aus kreditrechtlichen und finanzpolitischen Gründen in der Investitionsrechnung verbucht und erst am Ende der Rechnungsperiode über die Anlagenbuchhaltung in die Bilanzkonten übertragen (Aktivierung bzw. Passivierung).

Hier ein Beispiel:

- Schulhausanbau Fr. 1'200'000
- Investitionsbeitrag Fr. 200'000

Verbuchung private Rechnungslegung:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben für Schulhausanbau	Bilanz	Flüssige Mittel	1'200'000
Investitionsbeitrag	Flüssige Mittel	Bilanz	200'000

Verbuchung nach Rechnungslegungsmodell HRM2:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben für Schulhausanbau	Investitionsrechnung	Flüssige Mittel	1'200'000
Übertrag in die Bilanz	Bilanz	Investitionsrechnung	1'200'000
Investitionsbeitrag	Flüssige Mittel	Investitionsrechnung	200'000
Übertrag Investitionsbeitrag	Investitionsrechnung	Bilanz	200'000

Die Investitionen gelangen nicht direkt von der Investitionsrechnung in die Bilanz, sondern werden in der Anlagenbuchhaltung manuell oder automatisch erfasst. Dort werden die Abschreibungen berechnet und die Investitionen in die Bilanz übertragen.

6.3 Aktivierungsgrenze

Aus praktischen Gründen können Investitionen unter einem bestimmten Betrag als Konsumausgaben verbucht werden.

Damit eine Ausgabe als Investitionsausgabe gilt und somit als Verwaltungsvermögen aktiviert wird, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:

- Güter haben einen (materiellen oder immateriellen) Wert;
- Güter generieren einen mehrjährigen Nutzen für die Gemeinde;
- Güter dienen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Die kumulativ zu erfüllenden Kriterien für die Aktivierung von Gütern im Verwaltungsvermögen gelten grundsätzlich auch für Folgeinvestitionen in bereits aktivierte Objekte. Damit eine Folgeinvestition aktiviert werden kann, muss sie wertvermehrenden Charakter haben. Die Beschreibung dazu ist in Ziffer 6.5 «Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen» zu finden.

Nicht jede Investitionsausgabe, welche die Kriterien zur Aktivierbarkeit erfüllt, ist zwingend zu aktivieren. Investitionsausgaben, welche die Aktivierungsgrenzen **nicht** überschreiten, können direkt über die Erfolgsrechnung gebucht werden. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind unabhängig von ihrer Höhe über die Investitionsrechnung zu aktivieren.

Solche Ausgaben sind von der Einwohnergemeinde abgestuft nach Gemeindegrösse ab folgender Aktivierungsgrenze über die Investitionsrechnung zu führen:

Aktivierungsgrenzen	
Gemeindegrösse nach Einwohner/innen	Frankengrösse
• bis 1'000 Einwohner/innen	25'000
• grösser 1'000 bis 4'999 Einwohner/innen	50'000
• grösser 5'000 bis 9'999 Einwohner/innen	75'000
• grösser 10'000 Einwohner/innen	100'000

Diese Aktivierungsgrenzen gelten für die Einwohnergemeinden. Bürgergemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbände verbuchen ihre Ausgaben ab Fr. 30'000 in die Investitionsrechnung.

6.4 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen die Gemeinde ein Teileigentum besitzt oder eine à-fonds-perdu Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine öffentliche Aufgabe oder erbringt eine Leistung von öffentlichem Interesse. Die Empfänger können Zweckverbände, Private, Genossenschaften etc. sein.

6.5 Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Wertvermehrende Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung verbucht. Wertvermehrende Investitionen unter der Aktivierungsgrenze können und werterhaltende Investitionen müssen der Erfolgsrechnung belastet werden.

Wertvermehrend ist eine Investition, wenn dadurch ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen geschaffen oder die Nutzung gesteigert werden kann durch:

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer;
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des Raumvolumens;
- Massgebliche Verbesserung des Raumstandards;
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten.

Als ***werterhaltend*** gelten Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen, aber dessen Wert nicht erhöhen. Werterhaltende Ausgaben werden nicht aktiviert, wenn es sich um Unterhaltsarbeiten handelt, sondern in der Erfolgsrechnung verbucht. Zum Unterhalt zählt Aufwand zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines gebrauchswerten Zustands vorhandener Anlagen. Dazu zählen auch Ausgaben für die Anpassungen an den zeitgemässen Komfort oder an den gebräuchlichen Stand der Technik.

Unterscheidung wertvermehrende und werterhaltende Investitionen:

- Als wertvermehrend gelten sämtliche Ausgaben, die den (theoretischen) Veräusserungswert an Dritte erhöhen und/oder zu einer Kapazitätserhöhung führen und/oder einen Technologiewechsel darstellen und somit die Nutzungsdauer des Anlageguts signifikant erhöhen.
- Als wertvermehrend gelten auch sämtliche Ausgaben, durch die die Nutzbarkeit eines Anlageguts im ursprünglichen Sinne wiederhergestellt wird. Die Restnutzungsdauer des Objekts wird demnach erhöht. Somit sind Neubauten, Umbauten, Neuanschaffungen, Neuerwerbe, Erweiterungen etc. zu aktivieren, welche eine qualitative und quantitative Steigerung der Nutzung enthalten (i.d.R. neue Anlagenobjekte).
- Im Gegensatz dazu sind werterhaltende Massnahmen (baulicher bzw. betrieblicher Unterhalt) grundsätzlich über die Erfolgsrechnung zu verbuchen oder können bei grösseren Umbauten ausnahmsweise auch aktiviert werden.
- Als werterhaltend gelten sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen. Der aktivierte Wert der Anlage wird daher nicht erhöht. Grössere Ausgaben betreffend Sanierungen, Umbauten, Ersatzbau, Ersatzanschaffungen etc. können aktiviert werden, wenn eine qualitative und quantitative Erhaltung der Nutzung eines bestehenden Anlageobjektes gewährleistet wird.

Beispiele:

Wertvermehrende Massnahme:

- Verbreiterung einer Strasse;
- Bau einer neuen Wasserleitung;
- Sanierung und Teerung einer Strasse;
- Ersatz Wasserleitung.

Werterhaltende Massnahme:

- Reparaturen von Schlaglöchern;
- Reparatur von Wasserleitungsbrüchen.

Investitionen		
Werterhaltende Investitionen	Werterhaltende Investitionen	Wertvermehrende Investitionen
nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	**aktivierbar** Investitionsrechnung	
Kleine Unterhaltsarbeiten ohne bauliche Fachkenntnisse Behebung kleinerer Mängel, funktioneller Unterhalt, betrieblicher Unterhalt, periodischer Unterhalt, Wartung	Umbau, Erweiterung, Renovationen Qualitative und quantitative Steigerung der Nutzung	Umbau, Erweiterung, Neubau, Ersatzneubau, Anschaffungen, Erwerb

Passivierungen:

Passiviert werden Einnahmen (Investitionsbeiträge anderer Gemeinden, Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge etc.), welche für die aktivierten Anlagen anfallen, unabhängig von deren Höhe.

Folgeinvestitionen:

Die Bestimmungen für die Aktivierung und Verbuchung von Anlagen im Verwaltungsvermögen gelten grundsätzlich auch für Folgeinvestitionen in bereits bestehende Anlagen. Dabei werden 3 Arten unterschieden:

- Ersatzinvestitionen;
- Rationalisierungsinvestitionen;
- Erweiterungsinvestitionen.

Diese Arten werden im Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung» näher umschrieben.

6.6 Verpflichtungskreditkontrolle (VKK)

Bei der Verpflichtungskreditkontrolle handelt es sich um ein Verzeichnis der beschlossenen Kredite aus der Investitionsrechnung. Die Kontrolle zeigt im Überblick den Verlauf eines beschlossenen Verpflichtungskredites von der Beschlussfassung bis zur Schlussabrechnung. Die Verpflichtungskreditkontrolle kann in die Investitionsrechnung integriert werden.
In dieser Kontrolle sind bei der Jahresrechnung jeweils alle offenen Verpflichtungskredite aufzuführen, inklusive diejenigen, welche in den folgenden Jahren weiter beansprucht werden wie auch jene, welche mit dem Rechnungsabschluss definitiv abgerechnet werden. Im Budget sind nur diejenigen Kredite auszuweisen, welche im Budgetjahr geplant sind.

Verpflichtungskredite sind brutto also ohne Verrechnung von erwarteten Einnahmen zu beschliessen. Diese Bruttokredite verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer und werden auch so beschlossen. Hingegen erfolgt der Verbrauch des Kredites in der VKK netto, da die Gemeinden in den mehrwertsteuerpflichtigen Bereichen den Vorsteuerabzug geltend machen können. Die Differenz der Vorsteuer wird in den Darstellungen zum Kreditabschluss nicht berücksichtigt und ist gegebenenfalls zu begründen.

Als Zusatz wird in der VKK zur Jahresrechnung eine separate Zeile für Einnahmen erfasst. Diese werden brutto ausgewiesen und nicht mit dem entsprechenden Bruttokredit verrechnet. Gemeinden, welche Einnahmen aus Verpflichtungskrediten nicht in der VKK aufzeigen, haben den entsprechenden Verpflichtungskredit unter separater Offenlegung der Einnahmen als detaillierte Kreditabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten als Anlagen. Bezüglich Beschlussfassung sind Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt.
Die Aktivierung dieser Investitionen erfolgt direkt in der Bilanz. Es muss sichergestellt sein, dass der Überblick über diese Geschäfte gewahrt wird. Die Kostenkontrolle hat über die Anlagenbuchhaltung, Führung eines separaten Hilfsmittels oder Verpflichtungskreditkontrolle zu erfolgen. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen» ersichtlich.

6.6.1 Budget

Folgende Angaben muss eine VKK des Budgets beinhalten:

- Kreditnummer (Konto) und -bezeichnung;
- Beschlussdaten (Datum, Beschlussorgan);
- Bruttokredit;
- Kumulierte bisherige Ausgaben (brutto);
- Ausgaben Vorjahr / Ausgaben Budgetjahr / Ausgaben Total;
- Brutto-Restkredit, Stand ab Ende Budgetperiode.

Beispiel:

Verpflichtungskreditkontrolle

Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Beschluss-datum	Beschluss-organ	Bruttokredit	kumulierte Ausgaben brutto bis 31.12.2015	Budget Ausgaben 2016	Budget Ausgaben 2017	Budget Total bis 31.12.2017	Budget Brutto-Restkredit ab 2018
2170.5040.00	Sanierung Schulhaus	28.11.2013	GV	2'800'000	2'586'517	74'778	65'000	2'726'295	73'705
2192.5060.00	Erneuerung EDV-Anlage	20.06.2015	GV	100'000	-	65'000	15'000	80'000	20'000
8791.5040.00	Holzschnitzel-Heizzentrale	29.11.2015	GR	40'000	21'102	20'000		41'102	-1'102
								-	-
Gemäss HBO-Kapitel 11 "Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen", sind die Investitionen von Finanzvermögen zur Kostenkontrolle in der Verpflichtungskreditkontrolle zu führen:									
10870.01	Bau Wohnliegenschaft (Anlage in Bau)	20.06.2015		1'430'000	-	130'000		130'000	1'300'000

Auf Stufe Budget müssen in der VKK keine Einnahmen gezeigt werden.

Weitere zusätzliche Informationen wie Gesamttotale können freiwillig erfolgen. Die dargestellte Version entspricht der Mindestvariante (vergleiche Kapitel 10 «Budget»).

6.6.2 Jahresrechnung

Folgende Angaben muss eine VKK einer Jahresrechnung beinhalten:

- Kreditnummer (Konto) und -bezeichnung;
- Beschlussdaten (Datum, Beschlussorgan);
- Bruttokredit;
- Kumulierte bisherige Ausgaben (netto);
- Ausgaben / Einnahmen Rechnungsjahr;
- Total Ausgaben per Ende Rechnungsjahr;
- Restkredit, Stand ab Ende Rechnungsjahr;
- Schlussabrechnungsdatum.

Beispiel:

Anhang

Verpflichtungskreditkontrolle

A14 Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Beschluss-datum	Beschluss-organ	Bruttokredit	kumulierte Ausgaben / Einnahmen * bis 31.12.2015	Jahresrechnung Ausgaben 2016	Jahresrechnung Einnahmen 2016		Total Ausgaben / Einnahmen * bis 31.12.2016	Restkredit / Saldo	Schlussab-rechnung
2170.5040.00	Sanierung Schulhaus	28.11.2013	GV	2'800'000	2'586'517	74'778	-		2'661'295	138'705	
2170.6310.00	Investitionsbeitrag Kanton	28.11.2013	GV	-55'000	-		-65'000	**	-65'000	10'000	
2192.5060.00	Erneuerung EDV-Anlage	20.06.2015	GV	100'000	-	65'000	-		65'000	35'000	
8791.5040.00	Holzschnitzel-Heizzentrale	29.11.2015	GR	40'000	21'102	20'000			41'102	-1'102	18.02.2016
1500.5060.00	Kauf u. Ersatz Tanklöschfahrzeug	29.11.2015	GV	540'000	359'280	179'640			538'920	1'080	
1500.6060.00	Verkauf altes Tanklöschfahrzeug			-10'000			-8'500		-8'500	-1'500	
1500.6310.00	Subvention SGV Tanklöschfahrzeug	29.11.2015	GV	-189'000			-183'382		-183'382	-5'618	
Gemäss HBO-Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditw esen» sind die Investitionen vom Finanzvermögen zur Kostenkontrolle in der Verpflichtungskreditkontrolle zu führen:											
10870.01	Bau Wohnliegenschaft (Anlage in Bau)	20.06.2015	GV	1'430'000	150'000	1'300'000			1'450'000	-20'000	
Total						**1'639'418**	**-256'882**				

** Bemerkung: In der Verpflichtungskreditkontrolle sind die Einnahmen separat und nicht verrechnet mit den Ausgaben zum jeweiligen VK zu zeigen (Bruttokreditprinzip).*

*** Die Einnahmen müssen nicht als Minusposition gezeigt werden.*

Diese Darstellung kann ergänzt werden z.B. mit Objektnummerierung, Vergleich zu Budget des jeweiligen Jahres etc.
Die Einnahmen, welche direkt dem Investitionsobjekt zugeordnet werden können, sind ebenfalls in der Verpflichtungskreditkontrolle separat offenzulegen. Der Restkredit bezieht sich auf den Bruttokredit abzüglich Ausgaben.

Die Schlussabrechnung entspricht der Gesamtkreditabrechnung. Daraus ist ersichtlich, welcher Bruttokredit bewilligt wurde und in welcher Höhe der Kredit abgerechnet wurde.

6.7 Darstellung im Budget und in der Jahresrechnung

Die Darstellung der Investitionsrechnung im Budget zeigt die Vergleichszahlen des Budgets des laufenden Jahres, des Budgets des Vorjahres und der Jahresrechnung des Vorjahres auf. Bei der Jahresrechnung werden die Zahlen des laufenden Jahres mit dem Budget des laufenden Jahres und der Jahresrechnung des Vorjahres ausgewiesen.

In der Investitionsrechnung sind die Ausgaben und Einnahmen im Budget und in der Jahresrechnung nach Sachgruppen und Funktionen darzustellen.

Auszug: Beispiel Jahresrechnung Funktionale Gliederung:

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Jahresrechnung 2016		Budget 2016		Jahresrechnung 2015	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	Verkehr	588'000.00	220'000.00	1'513'255.00	520'000.00	799'100.00	750'000.00
	Nettoergebnis		368'000.00		993'255.00		49'100.00
61	Strassenverkehr	396'109.60	220'000.00	1'313'700.00	380'000.00	721'200.00	750'000.00
	Nettoergebnis		176'109.60		933'700.00	28'800.00	
615	*Gemeindestrassen (Ebene je nach Bedarf)*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*
	Nettoergebnis		*0.00*		*0.00*		*0.00*
6150	Gemeindestrassen	176'218.60	162'703.50	1'088'000.00	290'000.00	425'236.00	750'000.00
	Nettoergebnis		13'515.10		798'000.00	324'764.00	
5010.01	Sanierung Strasse X	21'639.45		900'000.00		350'000.00	
5010.02	Sanierung Strasse Y	110'000.00		112'000.00		0.00	
5010.03	Bau Strasse Z	44'579.15		76'000.00		75'236.00	
6010.00	Übertragung von Strassen ins Finanzvermögen		0.00		0.00		0.00
6310.00	Investitionsbeitrag Kanton an Investitionsausgaben		55'000.00		40'000.00		150'000.00
6371.03	Erschliessungsbeiträge an Strasse Z		107'703.50		250'000.00		600'000.00
	…						

6.8 Nettoprinzip

Die Investitionsausgaben werden mit den dazugehörenden verbuchten Investitionseinnahmen für dasselbe Objekt verrechnet und als Nettoinvestition in die Anlagenbuchhaltung und in die Bilanz übertragen.
Dabei ist es möglich, dass - je nach Anbu-System - die Ausgaben und Einnahmen entweder netto oder brutto übernommen werden d.h. es wird zugelassen, dass einerseits die Bruttoausgaben in die Anlagenbuchhaltung verbucht werden (im Soll) und andererseits die Bruttoeinnahmen auch separat verbucht werden (im Haben). Somit handelt es sich hier um eine Bruttoübernahme, welche im Ergebnis den Nettoinvestitionen entspricht.

Verbuchungsvorgang einer Nettoinvestition:

Beispiel 1:

- Kreisschulhausbau Fr. 3'500'000;
- Investitionsbeitrag von Gemeinde X Fr. 1'200'000;
- Abschreibungen nach Nutzungsdauer 33 Jahre.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben für Kreisschulhausbau	Sachanlage 2136.5040.00	Post 10010.xx	3'500'000
Investitionsbeitrag von Gemeinde X	Post 10010.00	Investitionsbeitrag 2136.6320.00	1'200'000
Aktivierung Ausgaben	Hochbauten 14040.01	Aktivierung 9990.6900.00	2'300'000
Abschreibung nach Nutzungsdauer 33 Jahre	Abschreibung 2136.3300.00	Wertberichtigung 14040.99	69'697

Beispiel 2:

- Fahrzeugkauf für den Werkhof Fr. 50'000;
- Investitionsbeitrag von Gemeinde X Fr. 10'000;
- Abschreibungen nach Nutzungsdauer 8 Jahre.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Kauf Fahrzeug	Sachanlage 6153.5060.00	Bank 10020.xx	50'000
Investitionsbeitrag von Gemeinde X	Bank 10020.00	Investitionsbeitrag 6153.6320.00	10'000
Aktivierung Fahrzeug	Fahrzeug 14060.01	Aktivierung 9990.6900.00	40'000
Abschreibung Fahrzeug nach Nutzungsdauer 8 Jahre	Abschreibung 6153.3300.00	Wertberichtigung 14060.99	5'000

Geht der Investitionsbeitrag nicht im selben Jahr ein, ergibt sich folgende Verbuchung:
Jahr 1:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Kauf Fahrzeug	Sachanlage 6153.5060.00	Bank 10020.00	50'000
Aktivierung Fahrzeug	Fahrzeug 14060.01	Aktivierung 9990.6900.00	50'000
Abschreibung Fahrzeug nach Nutzungs-dauer 8 Jahre	Abschreibung 6153.3300.00	Wertberichtigung 14060.99	6'250

Gemäss Anlagenkategorien sind die Fahrzeuge rund 8 Jahre zu nutzen, respektive müssten diese durchschnittlich nach 8 Jahren ersetzt werden. Aus diesem Grunde wird das Fahrzeug in diesem Beispiel linear innert 8 Jahren abgeschrieben.

Im Jahr 2 erhaltene Investitionsbeiträge von Gemeinde:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Investitionsbeitrag Gemeinde	Bank 10020.00	Investitionsbeitrag 6153.6320.00	10'000
Passivierung Investitionsbeitrag	Passivierung 9990.5900.00	Fahrzeug 14060.01	10'000
Abschreibung Fahrzeug Restnutzungsdauer 7 Jahre	Abschreibung 6153.3300.00	Wertberichtigung 14060.99	4'821

Berechnung Abschreibungen Jahr 2:

- Wert aktiviertes Fahrzeug Fr. 50'000.00
- abzüglich planmässiger Abschreibungen Jahr 1 Fr. 6'250.00
- abzüglich eingegangenem Investitionsbeitrag Fr. 10'000.00
- Restwert zur Abschreibung in Restnutzungsdauer (7 Jahre) Fr. 33'750.00
- Abschreibung Restnutzungsdauer 7 Jahre Fr. 4'821.45

6.9 Aktivierung der Nettoinvestitionen

Es wird die Aktivierung der Nettoinvestition angewendet. Die Investitionseinnahmen (Erschliessungsbeiträge/Perimeterbeiträge, Anschlussgebühren oder Subventionen etc.) sind jenem Anlagegut gutzuschreiben, wofür diese bestimmt sind. Folglich sind die Nettoinvestitionen die Grundlage für die Berechnung der linearen Abschreibungen.

Investitionseinnahmen wie Perimeterbeiträge, Subventionen und Beiträge Dritter können in der Regel einem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden. Anders verhält es sich mit Anschlussgebühren (speziell im Bereich Wasserversorgung / Abwasserbeseitigung). Die Gebühr wird nicht für einen bestimmten Leitungsstrang erhoben, sondern ist für die Finanzierung der gesamten Anlage vorgesehen. Die Anschlussgebühren sind trotzdem in der Anlagenbuchhaltung aufzunehmen. Aus abschreibungstechnischer Sicht gibt es drei Möglichkeiten, diese Beiträge zu vereinnahmen (siehe Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung»):

1. Die Anschlussgebühren können einem bestimmten Anlageobjekt zugewiesen werden. Die Einnahmen werden somit als Minusbetrag eingebucht und die Anlage über die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Das bisherige Verwaltungsvermögen nach HRM1 bleibt über 10 Jahre unverändert, unabhängig von zuweisbaren Investitionseinnahmen.
2. Die vereinnahmten Anschlussgebühren können keinem bestimmten Anlageobjekt zugewiesen werden. Es besteht noch Verwaltungsvermögen. Diese Anschlussgebühren werden der ältesten Anlage zugeordnet und verringern so den Restbuchwert und somit die jährlichen Abschreibungen. Sollten die Anschlussgebühren höher sein als das abzuschreibende Verwaltungsvermögen, wird die Differenz in der Erfolgsrechnung vereinnahmt. Gemäss Kapitel «Anlagenbuchhaltung», Ziffer 7.5.2 darf keine Verrechnung mit dem bisherigen Verwaltungsvermögen erfolgen.
3. Es ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden. Die Anschlussgebühren oder Erschliessungsbeiträge werden über die Investitionsrechnung in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen und zwar wie folgt:

Bezeichnung	Soll	Haben
Allgemeiner Finanzhaushalt	9950.5920.00	9950.4691.00
Wasserversorgung SF	7101.5920.00	7101.4691.00
Abwasserbeseitigung SF	7201.5920.00	7201.4691.00
Abfallbeseitigung SF	7301.5920.00	7301.4691.00
Elektrizität SF	8711.5920.00	8711.4691.00
Fernwärme	8731.5920.00	3731.4691.00

6.10 Periodengerechte Erfassung in der Investitionsrechnung

Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Ausgaben und Einnahmen in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Dies gilt auch für die Investitionsausgaben und -einnahmen.
Rechnungsabgrenzungen werden gebildet, wenn sich das Jahr der Rechnungsstellung und das Jahr der Gegenleistung nicht entsprechen.
Die Voraussetzung dafür ist, dass die Nutzung des Objektes im alten Jahr erfolgte (z.B. fertiggestellte und abgenommene Objekte mit fehlenden Schlussabrechnungen). Die daraus folgenden Aktivierungen der Investitionen in der Bilanz sowie Abschreibungen sind zulässig. Eine allfällige Betragskorrektur wird über die automatisch vorzunehmende Rückbuchung garantiert.
Ausgaben und Einnahmen sind zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs bzw. der Leistungserbringung zu erfassen. Rechnungsabgrenzungen sind über dieselben Konten der Investitionsrechnung zu buchen. Das Gegenkonto bildet jeweils ein Rechnungsabgrenzungskonto (aktiv oder passiv). Für die

Bildung wird das Buchungsdatum 31.12.xx und für die Auflösung das Buchungsdatum 1.1.xx (Folgejahr) verwendet.

6.10.1 Wesentlichkeit (Grenzwert)

Abgrenzungen sind nur dann vorzunehmen, wenn sie wesentlich sind. In der Investitionsrechnung gelten als Grenzwerte bezüglich Wesentlichkeit die jeweiligen Aktivierungsgrenzen (vgl. Ziffer 6.3 «Aktivierungsgrenze»). Erreicht der Abgrenzungsbetrag diesen Wert, muss eine zeitliche Abgrenzung erfolgen. Für tiefere Beträge ist die Vornahme einer zeitlichen Abgrenzung fakultativ. Bei der Position «Anlagen im Bau» dürfen keine Abgrenzungen vorgenommen werden.

6.10.2 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden gebucht, wenn:

- vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.
- Einnahmen, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Beispiel:

Es liegt ein Vertrag mit einer anderen Gemeinde vor, welche die Beteiligung an der Anschaffung eines Feuerwehrautos in Form eines Investitionsbeitrages regelt. Weiter liegt eine schriftliche Zusage der SGV vor, dass sie einen Beitrag über 35% an dieses Fahrzeug entrichten wird. Die Rechnungsstellung ist noch nicht erfolgt, das Auto hingegen bereits angeschafft und in der Investitionsrechnung mit einem Betrag von Fr. 550'000 verbucht.

Datum	Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
31.12.	Bildung Abgrenzung Rückerstattung Investitionsbeitrag Gemeinde	10460.01	1506.6320.00	178'000
31.12.	Bildung Abgrenzung SGV-Beitrag	10460.01	1506.6310.00	192'500
1.1. Folgejahr	Rückbuchung Abgrenzung	1506.6320.00	10460.01	178'000
1.1. Folgejahr	Rückbuchung Abgrenzung	1506.6310.00	10460.01	192’500
16.3.	Fakturierung	10100.01	1506.6320.00	178'000
12.4.	Zahlungseingang Gemeinde	10020.00	10100.01	178'000
30.6.	Zahlungseingang SGV	10020.00	1506.6310.00	192'500

6.10.3 Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen laufen über die Kontengruppe 204. Sie werden benötigt für:

- vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen, die in die neue Rechnungsperiode gehören.
- vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen, die erst in der neuen Periode in Rechnung gestellt werden.

Beispiel 1:

Leistung im alten Jahr - Rechnung im neuen Jahr
Der Architekt hat uns seine Leistungen für die Planung des Wasserleitungsnetzes noch nicht zugestellt (Kostenschätzung aufgrund Arbeitsrapport oder Offerte Architekt).

Datum	Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
31.12.	Bildung Abgrenzung	7101.5291.00	20460.01	45'000
1.1. Folgejahr	Rückbuchung Abgrenzung	20460.01	7101.5291.00	45'000
16.3.	Rechnungseingang	7101.5291.00	20000.11	45'800
12.4.	Bezahlung der Rechnung	20000.11	10020.xx	45'800

Beispiel 2:

Rechnung im alten Jahr - Leistung im neuen Jahr
Die anteilige Rechnung an die Partnergemeinde wurde bereits versandt; die neue Wasserleitung wird aber erst im Januar des folgenden Jahres saniert.

Datum	Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
1.11.	Rechnung	10100.11	7101.6320.00	125'000
2.12.	Bezahlung der Rechnung	10020.00	10100.11	125'000
31.12.	Bildung Abgrenzung	7101.6320.00	20460.01	125'000
1.1. Folgejahr	Rückbuchung Abgrenzung	20460.01	7101.6320.00	125'000

6.10.4 Rückstellungen

Rückstellungen in der Investitionsrechnung sind nicht zulässig: Ein Ende Jahr offenes Projekt der Investitionsrechnung ist mehrjährig und soll nicht vorgängig oder frühzeitig mit Rückstellungen abgeschlossen werden. Im Weiteren würden auf einem Rückstellungsbetrag allenfalls mehrjährig lineare und planmässige Abschreibungen getätigt, da diese nicht wie die Rechnungsabgrenzungen per 1.1. wieder aufgelöst werden. Falls zu einem späteren Zeitpunkt die Rückstellungen aufgrund von Nichtgebrauch aufgelöst werden müssten, würden diese wiederum die Anlagenkosten verändern und damit auch die Abschreibungen vermindern.

6.10.5 Verbuchung Erschliessungsbeiträge (Perimeter)

Bei Erschliessungen neuer Baugebiete werden unter anderem die Kosten der Strassen mit Perimeterverfahren auf die Bauherrschaft abgewälzt. Aufgrund des bewilligten Baukredits werden den Landeigentümern ihre jeweiligen Anteile eröffnet. Der entsprechende Verpflichtungskredit beinhaltet einerseits die Ausgaben für dieses Bauwerk und andererseits die Perimeterbeiträge als Einnahmen; beide Bewegungen werden in der Investitionsrechnung gebucht. In der Regel kann der Verpflichtungskredit erst abgeschlossen werden, wenn das Bauwerk vollendet ist. Normalerweise wird die Erschliessung aber bereits genutzt, bevor der Deckbelag eingebaut ist. Der Einbau des Deckbelages geschieht erst einige Jahre nach der Inbetriebnahme der Erschliessung. Trotzdem beinhalten die verfügten Perimeterbeiträge die gesamten Erstellungskosten, also inkl. Kosten für den Deckbelag aufgrund des Kostenvoranschlags. Damit der Verpflichtungskredit bei Inbetriebnahme der Erschliessung und nach Bezahlung der Perimeterbeiträge abgeschlossen werden kann, sind die anteiligen Beträge für die Erstellung des Deckbelages, welche im Perimeter bereits enthalten, aber noch nicht ausgeführt sind, zurückzustellen. Dies geschieht nicht via Rückstellung oder Rechnungsabgrenzungen, sondern über das Konto 20030.01 «Erhaltene Anzahlungen von Dritten». Der Anteil der noch nicht ausgeführten, aber bereits im Voraus via Perimeter bezahlten Kosten (z.B. für den Deckbelag) stellen also quasi eine «Vorauszahlung» auf noch auszuführende Arbeiten dar.

Beispiel:

- Verpflichtungskredit Erschliessung Strasse (KV brutto) Fr. 2‘000‘000
- Anteil Kosten Deckbelag gem. KV (spätere Ausführung) Fr. 500‘000
- Eröffnung prov. Perimeterbeiträge an Eigentümer Fr. 2‘000‘000
- Abrechnung Erschliessungskosten Strasse (ohne Deckbelag) Fr. 1‘800‘000
- Verfügung definitive Perimeterbeiträge an Eigentümer (inkl. Deckbelag) Fr. 2‘300‘000
- Abrechnung Deckbelagskosten (x-Jahre später) Fr. 480‘000

Abschluss VK und nachträgliches Ausführen von vorausbezahlten Arbeiten:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erschliessungskosten Strasse in der IR	6150.5010.00	Bank/Kreditor	1‘800‘000
Perimeterbeiträge Erschliessung Strasse in der IR	Bank/Debitor	6150.6371.00	2‘300‘000
Ausscheidung Anteil Deckbelagskosten im Perimeterbeitrag (Vorauszahlung)	6150.6371.00	20030.01	500‘000
Aktivierung der Ausgaben in der IR	14010.01	9990.6900.00	1‘800‘000
Passivierung der Einnahmen in der IR	9990.5900.00	14010.01	1‘800‘000
Jahr +x: Ausführung der Deckbelagsarbeiten in der IR	6150.5010.00	Bank/Kreditor	480‘000
Auflösung Vorauszahlung in der IR	20030.01	6150.6371.00	480‘000
Allfällige Aktivierung resp. Passivierung der Ausgaben und Einnahmen in der IR ➔ abschreiben	wie oben	wie oben	480‘000
Ausbuchung Differenz Deckbelagskosten und Vorauszahlung (Neutraler Ertrag)	20030.01	9950.4690.10	20‘000

Sollten die Erschliessungskosten höher sein als die Perimeterbeiträge, ist die Differenz als Nettoinvestition zu aktivieren und nach Nutzungsdauer abzuschreiben.

6.11 Abschluss

Die Investitionsrechnung ist wie folgt abzuschliessen, wobei für den Abschluss der IR für den allgemeinen Steuerhaushalt und die Spezialfinanzierungen gemäss dem IR-Kontenplan je separate Konten zu verwenden sind:

Aktivierungen Verwaltungsvermögen (Soll)	9990.6900.xx Nettoinvestitionen (Haben) = Saldo Investitionsausgaben abzüglich Einnahmen (die Ausgaben sind gesamthaft grösser)
Passivierungen 9990.5900.xx Nettoinvestitionsabnahmen (Soll) = Saldo Investitionsausgaben abzüglich Einnahmen (die Einnahmen sind gesamthaft grösser)	Verwaltungsvermögen (Haben)

Ein Einnahmenüberschuss wird gemäss Ziffer 6.9 «Aktivierung der Nettoinvestitionen» verbucht.

Inhaltsverzeichnis

7 Anlagenbuchhaltung ... 3

7.1 Allgemeines ... 3

7.1.1 Finanzvermögen ... 4

7.2 Inhalt ... 4

7.3 Anlagenkategorien ... 7

7.3.1 Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ... 8

7.3.2 Zweckverbände ... 8

7.4 Anpassung der Nutzungsdauer ... 9

7.5 Behandlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren ... 9

7.5.1 Erschliessungsbeiträge (Perimeter) ... 10

7.5.2 Anschlussgebühren ... 10

7.5.3 Anschlussgebühren bei gemeindeeigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ... 11

7.6 Gemischte Nutzung ... 11

7.7 Investitionsbeiträge ... 12

7.8 Erwerb von gebrauchtem Verwaltungsvermögen (Occasionen) ... 13

7.9 Buchhalterischer Umgang mit Folgeinvestitionen ... 13

7.9.1 Begriff Folgeinvestitionen ... 13

7.9.2 Behandlung in der Anlagenbuchhaltung ... 13

7.9.3 Zuordnung nach Variante ... 14

7.9.4 Rückbau- und Abrisskosten ... 15

7.9.5 Schulcontainer ... 15

7.9.6 Behandlung Liquidationserlös bei Ersatzinvestitionen Verwaltungsvermögen ... 15

7.10 Abschreibungen ... 17

7.10.1 Allgemeines ... 17

7.10.2 Indirekte Abschreibungsmethode ... 18

7.10.3 Anlagen im Bau ... 19

7.10.4 Planmässige Abschreibungen (3300, 3320, 3660) ... 19

7.10.5 Ausserplanmässige Abschreibungen (3301, 3321, 3661) ... 20

7.10.6 Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien ... 21

7.10.7 Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag) ... 21

7.10.8 Zusätzliche Abschreibungen (3830, 3832, 3876) ... 21

7.10.9 Bisheriges Verwaltungsvermögen ... 22

7.10.10 Einlaufender Verpflichtungskredit ... 22

7.11 Anlagenspiegel ... 23

7.12 Inventur ... 25

7.12.1 Inventurverfahren ... 25

7.12.2 Mobilien 26
7.12.3 Leasinggüter 27
7.12.4 Verantwortlichkeit Inventarführung 28
7.13 Anhang: Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie 29

7 Anlagenbuchhaltung

7.1 Allgemeines

Die Anlagenbuchhaltung ist ein zentrales Instrument der Rechnungslegung. Sie liefert den buchhalterischen Nachweis über die Entwicklung der Anlagen primär im Verwaltungsvermögen. Zur Aufgabe der Anlagenbuchhaltung gehört die Buchung und Bewertung von Zu- und Abgängen des Verwaltungsvermögens und die Ermittlung und Buchung der Abschreibungen. Sie stellt einen Teilbereich der Finanzbuchhaltung dar.
Die Anlagenbuchhaltung (Anbu) beinhaltet die detaillierten Angaben über die Entwicklung der einzelnen Anlagen im Verwaltungsvermögen. In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte (Objekte) erfasst, welche über die Investitionsrechnung abgerechnet wurden. Vermögenswerte, die über die Erfolgsrechnung gebucht wurden, finden keine Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung. Zudem liefert die Anlagenbuchhaltung Informationen, welche für die Werterhaltung der Anlagen dienlich sind.

In Anlehnung an die private Rechnungslegung erfolgen die Abschreibungen linear nach Nutzungsdauer und Anlageobjekt.

Folgende Elemente werden in der Anlagenbuchhaltung geführt:

- Anlagenkategorien;
- Nutzungsdauer nach Anlagengütern;
- Lineare Abschreibungsmethode;
- Anlagen als Objekte;
- Übernahme Investitionsrechnung.

Die Anlagenbuchhaltung ist wie folgt verknüpft (vereinfachte Darstellung):

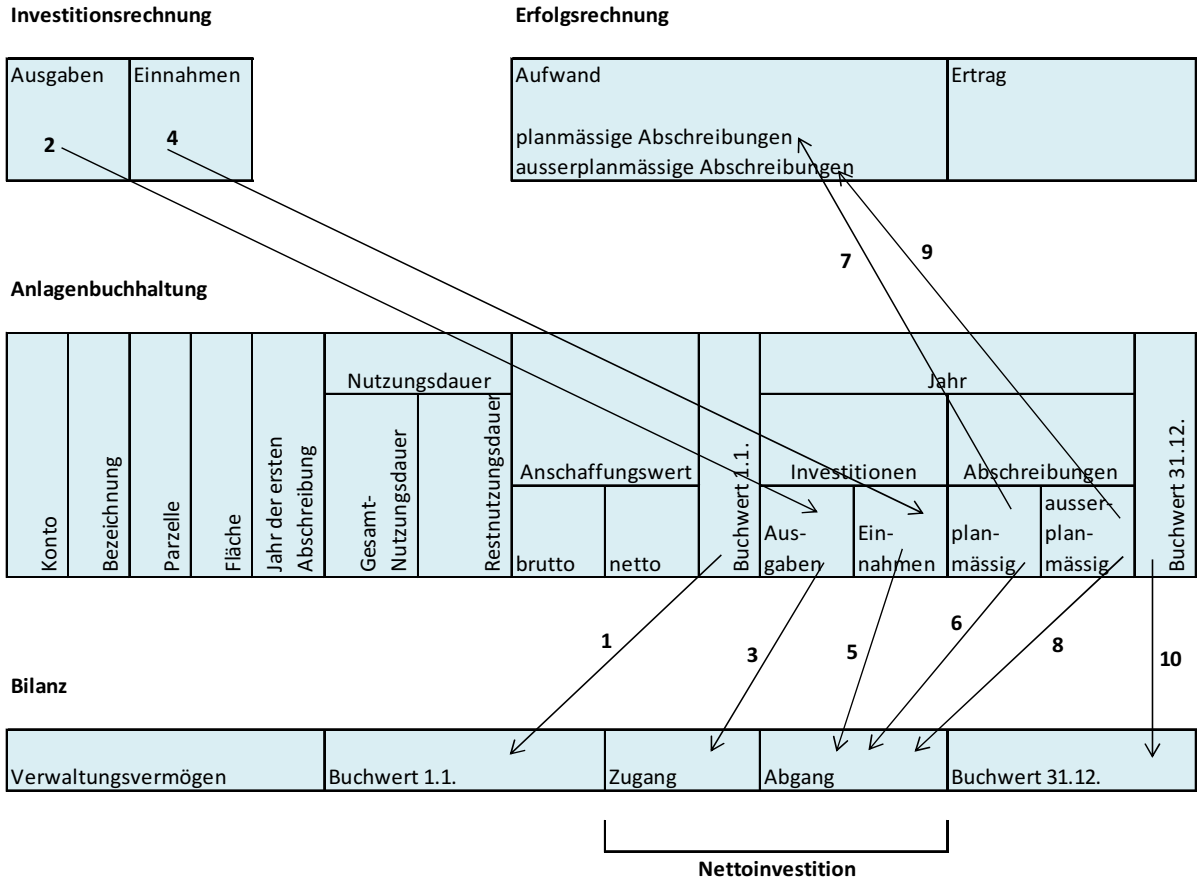

Der Anlagenbuchhaltung können folgende *Prozesse* (vgl. Aufstellung) entnommen werden:

1 Der Buchwert pro Anlageobjekt wird vom Vorjahr (per 31.12.xx) übernommen und besteht in der Bilanz als Eingangsbuchung.

2 Die Summe der Investitionsausgaben entspricht den kumulierten Bruttoinvestitionen einer Anlage. Diese Ausgaben werden in die Anbu übertragen. Die nach Abzug der Investitionseinnahmen verbleibende Summe der Investitionsausgabe entspricht der kumulierten Nettoinvestition einer Anlage. Es besteht die Möglichkeit, diese brutto zu übertragen, d.h. die Ausgaben und Einnahmen separat dem Anlageobjekt zuzuweisen oder nur die Nettoinvestition (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zu übernehmen. Eine Reduktion dieses Betrages via Investitionseinnahmen ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die Nettoinvestition kann aber nicht kleiner Null sein und die Nutzungsdauer muss eingehalten respektive darf nicht verkürzt werden.

3/5 Die in der Anbu erfassten Ausgaben werden brutto in der Bilanz aktiviert. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass nur der Nettobetrag (Ausgaben abzüglich Einnahmen) aus der Anbu in die Bilanz übertragen wird. Dies hängt primär vom IT-technischen (systemmässigen) Aufbau der Anbu ab.

4 Die Investitionseinnahmen werden brutto oder allenfalls als durch die Ausgaben reduzierter Betrag in die Anbu übertragen.

6 Aus dem Anschaffungswert des 1. Jahres zuzüglich den Bruttoinvestitionen und abzüglich der Investitionseinnahmen wird das abzuschreibende Verwaltungsvermögen berechnet. Die Nutzungsdauer wird der jeweiligen Anlagenkategorie entnommen. Diese Eckdaten bilden die Basis für die Berechnung der planmässigen Abschreibungen. Da die Abschreibungen vergangener Jahre nicht rückwirkend angepasst werden können und sich der Wert der Nettoinvestition (Anlage) jährlich ändern kann, berechnen sich diese Abschreibungen aufgrund der Nettoinvestition am Ende des aktuellen Jahres. Die Abschreibungen werden nach der indirekten Methode vorgenommen, das heisst in der Bilanz werden die Abschreibungen zum jeweiligen Bilanzkonto in einem separaten Konto «Wertberichtigung» als Minus-Aktivposten kumuliert.

7 Analog zur Abtragung des Buchwertes mit den getätigten Abschreibungen werden diese in der Erfolgsrechnung im Aufwand belastet.

8 Ausserplanmässige (und zusätzliche) Abschreibungen verringern die indirekte Abtragung in der Bilanz der abzuschreibenden Investition, aber in der Regel nicht die Nutzungsdauer. Somit wird lediglich der zukünftige Abschreibungsbetrag reduziert.

9 Die ausserplanmässigen (und zusätzlichen) Abschreibungen werden der Erfolgsrechnung belastet.

10 Dies ist der Buchwert am Ende des aktuellen Jahres. Er ergibt sich aus dem Buchwert zu Jahresbeginn zuzüglich der Investitionsausgaben des laufenden Jahres und abzüglich der Investitionseinnahmen und der Abschreibungen des laufenden Jahres.

7.1.1 Finanzvermögen

Sachanlagen des Finanzvermögens werden nicht über die Investitionsrechnung gebucht, sondern direkt in der Bilanz als Aktivum erfasst. Hingegen können solche Posten als Inventarposition in der Anbu und der Verpflichtungskreditkontrolle geführt werden.
Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert; Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert. Erfolgt der Zugang ohne Kosten, wird die Anlage zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bewertet. Weitere Ausführungen finden sich im Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

7.2 Inhalt

In der Anlagenbuchhaltung werden primär die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden. Sachanlagen des Finanzvermögens können ebenfalls in der Anlagenbuchhaltung erfasst werden; sie dienen jedoch nur als Inventarposition. Folglich sind nur Ausgaben und Einnahmen mit mehrjähriger Nutzungsdauer, welche die Aktivierungsgrenze übersteigen und dadurch der Investitionsrechnung belastet werden müssen, in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Anlagengüter, welche über die Erfolgsrechnung beschafft werden, finden keine Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Zu Inventarzwecken können solche Anlagengüter in der Anlagenbuchhaltung auf- und nachgeführt werden.
Die Anlagenbuchhaltung stellt Daten für das Inventar bereit und umfasst alle relevanten Angaben. Eine gemeinsame Erfassungsmaske für die Anlagenbuchhaltung und die Inventarlösung ist zweckmässig.

Die Rundung der Abschreibungen und/oder Restbuchwerte kann nach kaufmännischen Grundsätzen entweder auf Fr. 0.05 oder Fr. 1 erfolgen. Es ist auch denkbar, dass die Rundung auf Fr. 100 basiert. Das Verwaltungsvermögen wird bis auf einen pro memoria Franken abgeschrieben. Dieser Restbuchwert verbleibt, solange die Anlage besteht. Sollten mehrere gleiche Anlagen bestehen, wie z.B. Fahrzeuge, so ist für jedes einzelne Fahrzeug ein pro memoria Franken zu hinterlegen. Die Ausnahme dazu bilden die Investitionsbeiträge, welche auf Fr. 0 abgeschrieben werden.
Wird ein pro memoria Posten (z.B. Fahrzeug) verkauft oder liquidiert, ist dieser auszubuchen und in der Anlagenbuchhaltung auszutragen.

Folgende Angaben werden aus der Investitionsrechnung übernommen:

Angaben	**Beschreibung**
• Konto und Laufnummer	Hinweis auf Konto, auf welches die Anlage später aktiviert wird
• Bezeichnung der Anlage	selbst gewählte Bezeichnung des Objektes
• Investitionsausgaben	abgeschlossene oder offene Investitionen
• Investitionseinnahmen	sofern zuordenbar, sollten diese auf der Anlage verbucht werden, wofür sie geleistet wurden, maximal jedoch bis zur Höhe des Buchwertes der Anlage. Sind die Investitionseinnahmen höher als der Buchwert der Anlage, wird zuerst die Anlage komplett abgetragen und der Restbetrag auf der ältesten Anlage in derselben Kategorie (z.B. Hochbauten, Mobilien) gutgeschrieben. Ist keine Zuordnung möglich, ist die Einnahme dem ältesten Anlagegut zuzuweisen. Das bisherige Verwaltungsvermögen wird nicht durch nachträgliche Einnahmen oder Folgeinvestitionen verändert. Sollte kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden sein, werden die Einnahmen als Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung verbucht.
• Funktionsstelle	Die Funktion, worüber die Anlage geführt wird, wird in die Anlagenbuchhaltung übernommen, damit später die Abschreibungen in die korrekte Funktion gebucht werden.

Folgende Informationen können für eine Anlage geführt werden:

- Bruttoinvestitionsausgaben, Bruttoinvestitionseinnahmen (Subventionen, Investitionsbeiträge etc.);
- Buchwert/Restwert;
- Abschreibungen (planmässige, ausserplanmässige, zusätzliche);
- Wertberichtigungen (v.a. bei Darlehen, Beteiligungen);
- Kauf-/Anschaffungsdatum;
- Fläche;
- Grundbuchnummer;
- m^2-Preis;
- Brandversicherungswert;
- Miet-/Pachtzins;
- Baujahr (Baubeginn, Bauabschluss);
- Katasterwert;
- Nutzungsdauer;
- Kontierung Bilanz und Abschreibungen;
- Wiederbeschaffungswerte (SF), sofern nach Objekt zuteilbar.

Selbstverständlich können weitere anlagespezifische Informationen hinterlegt werden. Generell wird empfohlen, am Ende des Jahres die Daten der Investitionsrechnung in die Anlagenbuchhaltung zu übertragen. Je nach IT-System besteht auch die Möglichkeit, direkt aus den Kreditoren die Anlagenbuchhaltung zu bebuchen.

Subventionen (Transferleistungen) werden mit Minuswerten in der Anlage erfasst.

Grundsätzlich ist jede Anlage separat als eigenes Anlageobjekt zu führen. Dazu werden folgende zwei Grundvarianten unterschieden.

Beispiele:

4 Spezialfahrzeuge (Lastwagen Werkhof) werden gekauft und in der Bilanz kumuliert auf einem Bilanzkonto geführt. In der Anbu können diese Fahrzeuge wie folgt erfasst werden:

1. Es werden 4 einzelne Hauptanlagen eröffnet und entsprechend geführt;
2. Es wird nur eine Hauptanlage eröffnet (Spezialfahrzeuge) und darunter 4 Unteranlagen mit den einzelnen Fahrzeugen. Es muss gewährleistet sein, dass jeder Unteranlage eine eigene Nutzungsdauer zugewiesen wird.

Die Erfassung einer Strassenanlage richtet sich nach dem jeweiligen Verpflichtungskredit. Jeder Verpflichtungskredit führt zu einer eigenen Anlage. Es gibt 3 mögliche Erfassungsvarianten:

1. Eine Tiefbausanierung wird erstellt mit einem Gesamt-Verpflichtungskredit und 3 Unterkrediten für die Strassen, die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Trotz eines solchen Verpflichtungskredites unterteilt sich dieses Projekt in 3 Unterkredite für die 3 Teilbereiche. Daher sind diese 3 Unterkredite entweder als einzelne Objekte zu erfassen oder in einem Hauptobjekt als Unteranlagen zu führen.
2. Eine Strassensanierung der Gemeinde XY wird insgesamt einem Verpflichtungskredit zugeteilt. Es ist noch offen, welche Strassen zu welchem Zeitpunkt saniert werden. Daher kann dieser Verpflichtungskredit als ein einziges Objekt in der Anlagenbuchhaltung eröffnet werden.
3. Eine einzige Strasse wird saniert. Der Verpflichtungskredit gilt daher für 1 Objekt und dieses wird separat in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Jenes Verwaltungsvermögen, welches aufgrund der früheren Rechnungslegung bereits vollständig abgeschrieben ist (wie z.B. Strassen), kann als ein Objekt mit einem pro memoria Franken erfasst werden.
Dies gilt auch für Anlagen, für welche keine Kosten entstehen resp. entstanden sind. Der Zugang erfolgt über die Erfolgsrechnung (Bsp. Strasse 6150.4390.xx) und die Investitionsrechnung.

7.3 Anlagenkategorien

Es gelten folgende Anlagenkategorien (auch für die Spezialfinanzierungen). Die Anlagenkategorien zeigen die Anlageobjekte mit der jeweiligen Nutzungsdauer in Jahren sowie den Abschreibungssatz in Prozenten:

Anlagenkategorien	**Nutzungs-dauer**	**Abschreibungssatz linear**
1. Grundstücke nicht überbaut	40 Jahre	**2.50%**
2. Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	**3.03%**
3. Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof, Beleuchtung etc.)	40 Jahre	**2.50%**
4. Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	**2.50%**
5. Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen, Stromnetze	50 Jahre	**2.00%**
6. Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	**10.00%**
7. Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	**12.50%**
8. Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	**6.67%**
9. Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	**25.00%**
10. Immaterielle Anlagen	5 Jahre	**20.00%**
11. Investitionsbeiträge	~	nach Nutzungsdauer der Anlagenkategorie
12. Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung
13. Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung
14. Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung
15. Finanzvermögen	~	keine planmässige Abschreibung

1 Nicht überbaute Grundstücke werden über eine Dauer von 40 Jahren abgeschrieben; überbaute Grundstücke sind der jeweiligen Anlagenkategorie zuzuordnen.

7, 8 Strassenfahrzeuge wie Dienstwagen, Kleinbusse, Lastwagen, welche multifunktional genutzt werden, gelten als «Allgemeine Motorfahrzeuge». Als «Spezialfahrzeuge» gelten Fahrzeuge, welche für einen bestimmten speziellen Gebrauch benötigt werden. Sie haben einen spezifischen Ausbaustandard. Unter diese Kategorie gehören z.B. Kehrichtfahrzeuge, Strassenbaufahrzeuge, Abwasserreinigungsfahrzeuge etc.

11 Investitionsbeiträge haben dieselbe Nutzungsdauer wie das finanzierte Objekt.

13 Darlehen werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert und nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

14 Für Beteiligungen sowie Grundkapitalien ist keine Nutzungsdauer zuweisbar. Die Beteiligungen und Grundkapitalien sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, allenfalls zu wertberichtigen und im Beteiligungsspiegel des Anhangs aufzuführen.

15 Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet.

Die Zuweisungstabelle einzelner Objekte findet sich als Anhang unter Ziffer 7.13 «Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie».

7.3.1 Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Bezüglich der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt folgende Regelung:

Variante 1: Führen der einzelnen Anlagenkategorien inkl. Unteranlagenkategorien mit den folgenden Nutzungsdauern: (vgl. auch die Bestimmungen im Kapitel «Zweckverbände», Ziffer 21.2.4 «Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze»).

Unteranlagenkategorien	**Nutzungs-dauer**	**Abschreibungssatz linear**
Wasserversorgung		
1. Wasserfassung	40 Jahre	**2.50%**
2. Reservoir	40 Jahre	**2.50%**
3. Pumpwerke	40 Jahre	**2.50%**
4. Wasseraufbereitung	40 Jahre	**2.50%**
5. Leitungsnetz/Hydranten	50 Jahre	**2.00%**
6. Messtechnik	8 Jahre	**12.50%**
Abwasserbeseitigung		
7. Kanalisationen	50 Jahre	**2.00%**
8. Abwasserreinigungsanlagen	40 Jahre	**2.50%**
9. Spezialbauwerke (z.B. Pumpwerke)	40 Jahre	**2.50%**

Variante 2: Abschreibungssatz von generell 2%. Dieser gilt für ***sämtliche*** Anlagenkategorien und Unteranlagenkategorien.

Die Wahl der 2. Variante ist im Anhang A0 zu deklarieren.

Die gewählte Variante ist stetig anzuwenden.

7.3.2 Zweckverbände

Zweckverbände führen die Anlagenkategorien gemäss Ziffer 7.3 «Anlagenkategorien», da sie wie die anderen Gemeinden als eigenes Gemeinwesen konstituiert sind. Zweckverbände der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben zusätzlich Unteranlagenkategorien gemäss Ziffer 7.3.1 «Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung» zu führen. Weitere Ausführungen können dem Kapitel «Zweckverbände», Ziffer 21.2.4 «Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze» entnommen werden.

7.4 Anpassung der Nutzungsdauer

Eine ***Verlängerung*** der Nutzungsdauer ist grundsätzlich nicht möglich, d.h. die vorgegebenen Nutzungsdauern nach Anlagenkategorien sind als Maximaljahre zu verstehen.

Eine ***Verkürzung*** der Nutzungsdauer ist im begründeten Fall zulässig und bewilligungspflichtig. Stellt man **zu Beginn** der Nutzung fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann (z.B. Occasionen), muss die Nutzungsdauer bereits zu Beginn angepasst werden. Das mutmassliche Ende der Nutzungsdauer ist dabei manuell in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. In diesem Fall ist dem Departement, vertreten durch das AGEM, ein Gesuch einzureichen. Bewilligte Gesuche sind im Anhang A0 der Jahresrechnung auszuweisen. Eine einmal beschlossene Kürzung kann nicht rückgängig gemacht werden. Die Anlage ist mit planmässigen Abschreibungen auf die verkürzte Nutzungsdauer abzuschreiben.

Muss hingegen eine Anlage **aufgrund eines Ereignisses** (z.B. durch Schaden) auf eine verkürzte Restnutzungsdauer abgeschrieben werden, so ist diese Anlage ausserplanmässig abzuschreiben. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer.

Auf eine Verkürzung der Nutzungsdauer einer Anlage ist zu verzichten, wenn diese Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbes nachweislich über die volle Lebensdauer (gemäss der zugehörigen Anlagenkategorie) genutzt werden kann.

7.5 Behandlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren

Erschliessungsbeiträge (Beiträge nach kantonaler Grundeigentümerbeitragsverordnung, GVB, BGS 711.41 vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013)) haben den Entstehungsgrund im Umstand, dass die Gemeinde eine Erschliessungsanlage (Strasse, Kanalisation, Wasserleitung) baut und damit Bauland baureif macht. Die Erstellungskosten werden voll oder zu einem bestimmten Anteil auf die Fläche, der von der Erschliessung profitierenden Grundstücke verteilt und in Form von einmaligen Beiträgen in Franken pro m^2 von den Grundeigentümern eingefordert. Die Beiträge werden zum Zeitpunkt der Erschliessung fällig, d.h. mit der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung (§ 20 GBV) und nicht erst zum Zeitpunkt der Benutzung der Erschliessung, d.h. nicht erst, wenn ein Grundstück tatsächlich überbaut wird.

Anschlussgebühren sind Abgaben zur Abgeltung der Erstellungskosten und/oder zur Finanzierung von Betrieb, Unterhalt, Zins und Abschreibung von Kanalisations-, Elektrizitäts- oder Wasserleitungen. Sie werden anstelle von Erschliessungsbeiträgen oder als Ergänzung zu Beiträgen als einmalige Gebühr beim Anschluss an die öffentlichen Anlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung bildet in der Regel die Gebäudeversicherungssumme des angeschlossenen Gebäudes, sofern die Gemeinde nicht eine andere Berechnungsgrundlage beschliesst. Im Gegensatz zu den Beiträgen werden die Anschlussgebühren nicht mit dem Bau der Erschliessungsanlage fällig, sondern erst mit dem Anschluss an die Erschliessungsanlage, also bei der Überbauung.

Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren bestehen je eigene Buchungsregeln.

7.5.1 Erschliessungsbeiträge (Perimeter)

Grundsätzlich sind die Erschliessungsbeiträge, auch Perimeterbeiträge genannt, zu dem Zeitpunkt, in welchem sie in der Investitionsrechnung vereinnahmt werden, direkt dem jeweiligen Anlageobjekt zuzuordnen. Somit verringert sich der zu aktivierende Betrag (Bruttoinvestition) und wird als Nettoinvestition in die Bilanz übertragen.

Je nach Ausgangslage bei Eingang der Erschliessungsbeiträge wird unterschiedlich gebucht.

Nachträgliches Eintreffen der Erschliessungsbeiträge zuteilbar zu Anlageobjekt:

Geschäftsfall	Soll	Haben
Vereinnahmen der Erschliessungsbeiträge Wasser in der IR	10020.01	7101.6371.00
Passivierung der Einnahmen auf das Anlageobjekt	9990.5900.10	14001.01

Diese Einnahmen verringern das abzuschreibende Investitionsvolumen, nicht jedoch die Nutzungsdauer. Das bisherige Verwaltungsvermögen bleibt unangetastet, d.h. die Einnahmen werden nicht zugunsten des bisherigen Verwaltungsvermögens verrechnet, sondern entweder mit dem neuen Verwaltungsvermögen nach HRM2 verrechnet oder als Einnahmenüberschuss in der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Nicht zu einem Anlageobjekt zuteilbare Erschliessungsbeiträge oder kein Verwaltungsvermögen vorhanden:

Geschäftsfall	Soll	Haben
Vereinnahmen der Erschliessungsbeiträge Wasser in der IR	10020.01	7101.6371.00
Übertrag der Erschliessungsbeiträge in die Erfolgsrechnung	7101.5920.xx	7101.4691.00

Dieselbe Verbuchungspraxis gilt für Erschliessungsbeiträge für Abwasser und Strasse.

7.5.2 Anschlussgebühren

Es werden drei Arten von Verbuchungen bei den Anschlussgebühren unterschieden:

a) Objektzuweisung möglich
Die Anschlussgebühren können einem bestimmten Anlageobjekt zugewiesen werden. Die Einnahmen werden somit beim entsprechenden Anlageobjekt als Minusbetrag eingebucht und die Anlage über die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Dieser Fall ist derzeit eher selten, da die Anschlussgebühren auch Jahre nach der Investition noch vereinnahmt werden. Die planmässigen Abschreibungen werden durch die Einnahmen reduziert; nicht jedoch die Nutzungsdauer.

Geschäftsfall	Soll	Haben
Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	10020.01	7101.6370.00
Passivierung auf Anlageobjekt	9990.5900.10	14031.01

b) Objektzuweisung nicht möglich

Es besteht Verwaltungsvermögen, die vereinnahmten Anschlussgebühren können aber keinem bestimmten Anlageobjekt zugewiesen werden. Diese Anschlussgebühren werden der ältesten bestehenden Anlage zugewiesen und dort passiviert. Die planmässigen Abschreibungen werden durch die Einnahmen reduziert, nicht jedoch die Nutzungsdauer.
Es erfolgt keine Verrechnung mit dem bisherigen Verwaltungsvermögen. Die Einnahmen werden entweder mit dem neuen Verwaltungsvermögen nach HRM2 verrechnet oder als Einnahmenüberschuss in der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Geschäftsfall	**Soll**	**Haben**
Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	10020.01	7101.6370.00
Passivierung auf Anlageobjekt	9990.5900.10	14031.01

c) Kein Verwaltungsvermögen

Es besteht kein Verwaltungsvermögen mehr. Die Anschlussgebühren werden über die IR vereinnahmt und mit dem Abschluss der IR als Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung übertragen.

Geschäftsfall	**Soll**	**Haben**
Einnahmen Anschlussgebühren Wasser	10020.01	7101.6370.00
Vereinnahmen in der Erfolgsrechnung	7101.5920.xx	7101.4691.00

7.5.3 Anschlussgebühren bei gemeindeeigenen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

Die Gemeinden sind angehalten, beim Bau von eigenen Liegenschaften, die gemäss Reglement gültigen Anschlussgebühren zu bezahlen resp. zu Gunsten der jeweiligen Werke zu verbuchen. Anschlussgebühren von gemeindeeigenen Liegenschaften sind generell, ob es sich um Finanz- oder Verwaltungsvermögen handelt, zu verrechnen und zu buchen. Anschlussgebühren stellen bei der Mehrwertsteuer kein Entgelt für eine hoheitliche Tätigkeit dar und sind aus diesem Grund steuerpflichtig. Ist eine Gemeinde steuerpflichtig, müssen sämtliche Anschlussgebühren abgerechnet werden. Würde eine Gemeinde die eigenen Anschlussgebühren nicht fakturieren oder verrechnen, wäre dies ein gesetzwidriges Verhalten und hätte bei einer Mehrwertsteuerprüfung eine Aufrechnung zur Folge.

7.6 Gemischte Nutzung

In Fällen von Investitionen mit gemischter Nutzung ist das Anlagegut aufzuteilen und gesondert nach den vorgegebenen Nutzungsdauern in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Die vorgegebenen Anlagenkategorien geben den Detaillierungsgrad für die Aufteilung des Anlagegutes vor. Aus der Anlagenbuchhaltung muss der Gesamtwert der Anlagen hervorgehen.

Schematische Darstellung der Anlagenbuchhaltung:

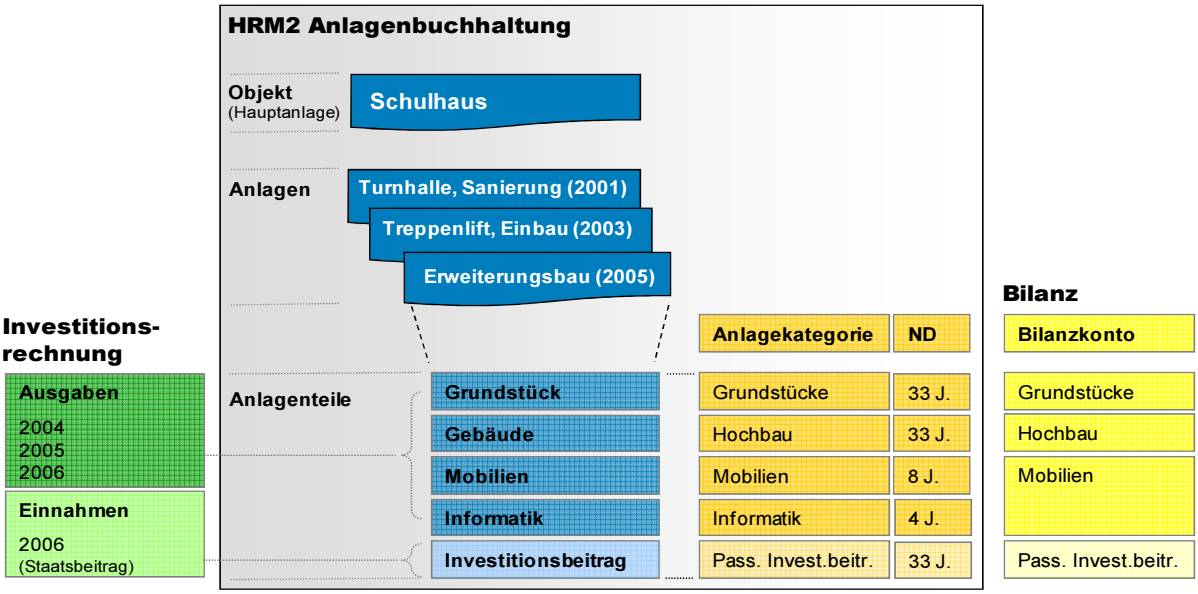

Beispiel: Die Gemeinde tätigt einen Erweiterungsbau des Schulhauses. Ab dem laufenden Jahr kann dieser genutzt werden. Die Anlage- bzw. die Investitionskosten sind in der Anlagenbuchhaltung gemäss den Anlagenkategorien aufzuteilen:

Anlagenkategorien	Nutzungsdauer	Bemerkungen
Grundstück	33 Jahre	Ausgaben für das Grundstück werden über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben
Gebäude	33 Jahre	
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen	8 Jahre	
Informatikanschaffungen	4 Jahre	
Investitionsbeitrag	je nach Anlagenobjekt	Bei der Aktivierung der Nettoinvestitionen ist der Beitrag auf die Anlage aufzuteilen.

Als Gebäude gelten alle mit der Immobilie fest verbundenen Einrichtungen wie Schulküchen, Heizungsanlagen etc.

Wird ein Gebäude gebaut, welches sowohl als Verwaltungsgebäude als auch als Liegenschaft im Finanzvermögen genutzt wird, ist anhand der sogenannten Präponderanzmethode (Zuordnung der Anlage nach deren Hauptausrichtung, siehe Kapitel 14 «Bilanzbewertung») zu entscheiden.

7.7 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge sind Leistungen an Dritte für Investitionen, an welchen die Gemeinde ein Teileigentum besitzt oder eine à-fonds-perdu-Zahlung leistet. Der Beitragsempfänger erfüllt eine Verbundaufgabe oder erbringt eine Leistung von öffentlichem Interesse. Die Empfänger können öffentlich-rechtliche Organisationen oder Private sein.
Bei Investitionsbeiträgen orientiert sich die Nutzungsdauer ebenfalls an der Art der Investition. Die Nutzungsdauer ist so zu wählen, als ob es sich um eine eigene Investition handelt. Somit ist abzuklären, welche Art von Anlagegut mit dem Investitionsbeitrag mitfinanziert wird.

Beispiel: Die Gemeinde ist Mitglied eines Abwasserzweckverbandes. Dieser erstellt einen Hauptsammelkanal, woran die Verbandsgemeinde einen Investitionsbeitrag leisten muss. Die Nutzungsdauer für Kanalnetze beträgt 50 Jahre. Somit ist der Beitrag in der Anlagenbuchhaltung mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zu erfassen.

7.8 Erwerb von gebrauchtem Verwaltungsvermögen (Occasionen)

Sofern eine Investition in gebrauchtes Verwaltungsvermögen getätigt wird, ist bei der Festlegung der Nutzungsdauer folgendes zu beachten:
Das Anlagegut kommt neu in die Anlagenbuchhaltung, die Nutzungsdauer ist aber unter Umständen auf die Restnutzungsdauer zu reduzieren. Wird die Anlage vor/nach dem Erwerb saniert, so können sich unterschiedliche Nutzungsdauern ergeben.

Beispiel 1: Kauf eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges

Die Gemeinde erwirbt ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug für Fr. 120'000. Die 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeuges erfolgte vor 7 Jahren. Das Fahrzeug hat somit seine Nutzungsdauer bereits zu 7/15 erreicht.

Die Investition ist in der Anlagenbuchhaltung mit Fr. 120'000 zu erfassen. Der aktivierte Wert ist auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 8 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre abzüglich bereits beanspruchter Nutzung von 7 Jahren) linear abzuschreiben. Dies ergibt einen jährlichen Abschreibungsbetrag von Fr. 15'000.

Beispiel 2: Erwerb einer Eigentumswohnung mit gleichzeitigem Umbau

Die Gemeinde kauft eine 20-jährige Eigentumswohnung für Fr. 300'000 und baut sie für weitere Fr. 250'000 für Schuldienste um.

Die Wohnung hat ihre Nutzungsdauer bereits zu rund 60% erreicht. Die Anlage des Verwaltungsvermögens von Fr. 300'000 ist daher auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 13 Jahren abzuschreiben (13/33). Der Umbau für Fr. 250'000 hingegen ist neu. Je nach Art des Umbaus (Hochbau, Ausstattung, Mobilien, EDV etc.) ist diesem Anlageteil die volle Nutzungsdauer zuzuweisen.

7.9 Buchhalterischer Umgang mit Folgeinvestitionen

7.9.1 Begriff Folgeinvestitionen

Es werden folgende Arten von Folgeinvestitionen unterschieden:

- **Nachinvestition:** Investitionen, welche als Nachrüstung oder als nachträgliche Ergänzung eines bisherigen Anlageobjektes erfolgen.
- **Ersatzinvestition:** Ersatz der alten, defekten oder verbrauchten Anlage durch eine neue gleiche oder zumindest gleichwertige Anlage.
- **Rationalisierungsinvestition:** Auswechslung noch funktionierender und einsetzbarer Anlagen mit dem Zweck, Kosten zu sparen.
- **Erweiterungsinvestition:** Beschaffung zusätzlicher Anlagen, um das vorhandene Leistungspotential zu vergrössern.

7.9.2 Behandlung in der Anlagenbuchhaltung

Im Umgang mit den Folgeinvestitionen sind in der Anlagenbuchhaltung zwei Varianten möglich:

- **Variante 1: Aktivierung auf bisherige Anlage (Objekt):** Die Folgeinvestition kann generell innerhalb der ersten 3 Jahre nach Aktivierung resp. Nutzung der Hauptanlage auf das bisherige Objekt abgerechnet werden. Ab dem Zeitpunkt des Zugangs dieser Folgeinvestition gilt die Restnutzungsdauer der Hauptanlage auch für die Ausgaben der Folgeinvestition, d.h. die Folgeinvestition wird über die Restnutzungsdauer der Hauptanlage abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der Hauptanlage wird nicht verändert.
- **Variante 2: Aktivierung als neue Anlage:** Die Folgeinvestition wird zwar in der gleichen Anlagenkategorie wie die Hauptanlage, aber als separate Anlage angelegt. Die Nutzungsdauer der Folgeinvestition wird gemäss der Nutzungsdauer nach Anlagenkategorie übernommen. Die Daten der Hauptanlage werden nicht beeinflusst. Das bisherige Verwaltungsvermögen bleibt unangetastet. Dadurch ist im Übergang von HRM1 zu HRM2 die Folgeinvestition immer als eine neue eigene Anlage zu führen und somit nicht dem bisherigen Verwaltungsvermögen zuzuweisen.

7.9.3 Zuordnung nach Variante

Massgebend für die Zuordnung der Folgeinvestitionen ist der Verpflichtungskredit. Besteht für die Folgeinvestition ein Verpflichtungskredit oder sind die entsprechenden Ausgaben in einem Verpflichtungskredit enthalten, wofür bereits eine Anlage eröffnet wurde, ist die Folgeinvestition der bisherigen Anlage zuzuordnen (Variante 1).
Ist hingegen eine Folgeinvestition in keinem bestehenden Verpflichtungskredit enthalten und muss für diese Ausgabe ein neuer Verpflichtungskredit beantragt werden, ist die Anlage in der Anbu nach Variante 2 aufzunehmen.

Beispiele:

Nr.	**Beschreibung / Geschäftsfall**	**Zuordnung Anbu nach**	
		Variante 1 Auf bisherige Anlage	**Variante 2** Auf neue Anlage
1a	Ein Schwimmbad wurde im Jahr 2016 gebaut und muss aufgrund rascher Abnutzung und nach Ablauf der Baugarantie nach 5 Jahren im Jahr 2021 saniert werden (Ersatzinvestition).		X
1b	Ein Schwimmbad wurde im Jahr 2015 gebaut und in Betrieb genommen. Im 2016 entstehen Folgeinvestitionen, welche aufgrund des «Einfrierens» des bisherigen Verwaltungsvermögens als eigene Anlage eröffnet werden müssen. Dies auch, wenn die Folgeinvestition im ursprünglichen Verpflichtungskredit eingeplant war.		X
2a	In einer Mehrzweckhalle wurde ein Schacht eingebaut, um später gegebenenfalls einen Lift einbauen zu können. Drei Jahre später erfolgt der Einbau. Die Kosten des Lifteinbaus sind im ursprünglichen Verpflichtungskredit enthalten (Erweiterungsinvestition).	X	
2b	Sind aber dieselben Kosten (2a) nicht im VKK mit eingerechnet worden, so ist eine eigene Anlage zu eröffnen.		X
3	Sicherheitstechnische Änderungen aufgrund der Bauabnahme (SGV, Lebensmittelkontrolle etc.). Es muss ein Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit beantragt werden (Nachinvestition).	X	
4	Beim Schulhausbau wurden Beamer für sämtliche Schulzimmer im Verpflichtungskredit miteingerechnet. Nun werden alle Beamer 3 Jahre später angeschafft.	X	

7.9.4 Rückbau- und Abrisskosten

Bei Rückbau- und Abrisskosten, welche über die Investitionsrechnung verbucht werden, gibt es 3 Fälle, welche wie folgt beurteilt werden:

1. Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in einem direkten Zusammenhang mit dem Neubau einer Hochbaute:
   Die Kosten werden zusammen mit dem Neubau auf eine neue Anlage unter Hochbauten (Anlagenkategorie 2) aktiviert und somit auch über die Nutzungsdauer von 33 Jahren abgeschrieben. Der direkte Zusammenhang wird i.d.R. auch darin begründet, dass die Rückbau- oder Abrisskosten im gleichen Verpflichtungskredit wie der Neubau eingeschlossen sind.
2. Die Rückbau- und Abrisskosten stehen im direkten Zusammenhang mit einer maximal 3 Jahre später zu erstellenden Hochbaute:
   Die Kosten sind ebenfalls auf die Neuanlage unter Hochbauten zu aktivieren und entsprechend abzuschreiben.
3. Die Rückbau- oder Abrisskosten einer Hochbaute stehen in keinem direkten Zusammenhang mit einem Neubau; es erfolgt keine Neubaute oder diese betrifft nicht das sanierte alte Objekt:
   Die Kosten werden dem sanierten Grundstück zugewiesen (Wertsteigerung des Grundstückes) und über die Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. In der Bilanz ist eine entsprechende Umgliederung vorzunehmen.

In allen Fällen ist die Aktivierungsgrenze massgebend.

7.9.5 Schulcontainer

Grundsätzlich gibt es 3 Geschäftsfälle zu unterscheiden.

1. Der Schulcontainer wird gemietet ohne direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben. Die Miete wird unter der jeweiligen Funktionsstelle als Mietaufwand (3160.xx), Nebenkosten und Kosten zur Inbetriebnahme in den entsprechenden Aufwandkonten verbucht.
2. Der Schulcontainer wird gemietet in einem direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben. Alle daraus entstehenden Kosten sind Bestandteil des Verpflichtungskredites und werden mit dem Bauvorhaben über die Investitionsrechnung verbucht und in der Bilanz aktiviert und regulär abgeschrieben.
3. Der Schulcontainer wird in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben gekauft. Der Anschaffungspreis ist Bestandteil des Verpflichtungskredites und wird mit dem Bauvorhaben über die Investitionsrechnung verbucht und danach aktiviert.

7.9.6 Behandlung Liquidationserlös bei Ersatzinvestitionen Verwaltungsvermögen

Bei Ersatzinvestitionen kann infolge Verkauf der alten Anlage ein Liquidationserlös entstehen.
Die nachfolgenden Ausführungen regeln, wie eine Ersatzinvestition des Verwaltungsvermögens verbucht wird. Diese Regelungen kommen nur zum Tragen, sofern der Kauf der neuen Anlage und der Verkauf der alten Anlage gleichzeitig stattfinden. Folgende zwei Sachverhalte werden unterschieden:

1. **Buchwert der alten Sachanlage > Liquidationserlös:** Der Buchwert der liquidierten Sachanlage ist um den Verkaufserlös zu reduzieren und der Restwert mittels ausserplanmässigen Abschreibungen vollständig auszubuchen (Sachverhalt 1).
2. **Buchwert der alten Sachanlage < Liquidationserlös:** Der Liquidationserlös ist höher als der Buchwert der liquidierten Sachanlage. Somit kann der Gewinn aus dem Verkauf optional von den Anschaffungskosten der neuen Anlage abgezogen werden (Sachverhalt 2).

Ausgangslage:		
	Sachverhalt 1	**Sachverhalt 2**
Anschaffungswert altes Spezialfahrzeug	Fr. 150'000	Fr. 150'000
Buchwert Fahrzeug VV per 31.12.xxxx	Fr. 20'000	Fr. 20'000
Aufgelaufene Abschreibungen	Fr. 130'000	Fr. 130'000
Verkaufserlös altes Spezialfahrzeug	Fr. 10'000	Fr. 50’000
Anschaffungswert neues Spezialfahrzeug	Fr. 170'000	Fr. 170'000
Liquidationserlös: Gewinn aus Verkauf		Fr. 30’000

Sachverhalt 1: Buchwert der alten Sachanlage > Liquidationserlös			
	Soll	**Haben**	**Betrag**
1. Auflösung Wertberichtigung altes Spezialfahrzeug	Wertberichtigung 1406x.99 (1406x.98)	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 130'000
2. Verkaufserlös altes Spezialfahrzeug	Bank 10020	Verkaufserlös Ersatzbeschaffung VV xxxx.6099	Fr. 10’000
3. Kauf neues Spezialfahrzeug über die Investitionsrechnung	Kauf über IR xxxx.506x	Bank 10020	Fr. 170'000
Variante: statt Buchung 2 und 3 / Kaufpreis verrechnet	*Kauf über IR xxxx.506x*	*Bank 10020*	*Fr. 160'000*
4. Abschluss IR Passivierung:	Abschluss IR: xxxx.5900.xx	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 10'000
5. Abschluss IR Aktivierung: Neues Spezialfahrzeug	neues Spezialfahrzeug 1406.xx	Abschluss IR: xxxx.6900.xx	Fr. 170'000
6. Ausserplanmässige Abschreibungen für restlichen Buchwert	Ausserplanmässige Abschreibungen xxxx.3301.xx	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 10'000

Sachverhalt 2: Buchwert der alten Sachanlage < Liquidationserlös			
	Soll	**Haben**	**Betrag**
1. Auflösung Wertberichtigung altes Spezialfahrzeug	Wertberichtigung 1406x.99 (1406x.98)	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 130'000
2. Verkaufserlös altes Spezialfahrzeug	Bank 10020	Verkaufserlös Ersatzbeschaffung VV xxxx.6099	Fr. 50'000
3. Kauf neues Spezialfahrzeug über die Investitionsrechnung	Kauf über IR xxxx.506x	Bank 10020	Fr. 170'000
Variante: statt Buchung 2 und 3 / Kaufpreis verrechnet	*Kauf über IR xxxx.506x*	*Bank 10020*	*Fr. 120'000*
4. Abschluss IR Passivierung: Ausbuchung altes Spezialfahrzeug zum Buchwert	Abschluss IR: xxxx.5900.xx	altes Spezialfahrzeug 1406x.xx	Fr. 20'000
5. Abschluss IR Aktivierung: Neues Spezialfahrzeug	neues Spezialfahrzeug 1406x.xx	Abschluss IR xxxx.6900.xx	Fr. 140'000

7.10 Abschreibungen

7.10.1 Allgemeines

Das Verwaltungsvermögen ist innerhalb der Nutzungsdauer nach der linearen Abschreibungsmethode planmässig auf einen pro memoria Franken (Sachanlagen) oder auf Null (Investitionsbeiträge) abzuschreiben.

Beim Abschluss der Investitionsrechnung finden die getätigten Investitionen Aufnahme in der Anlagenbuchhaltung. Entsprechend ihrer Investitionsart ist die Anlage den Anlagenkategorien und der entsprechenden Nutzungsdauer zuzuordnen (vergleiche Ziffer 7.3 «Anlagenkategorien» und Ziffer 7.4 «Anpassung der Nutzungsdauer»). Je nach System und Einrichtung der Anlagenbuchhaltung können die Investitionen auch bei der Erfassung der Kreditorenrechnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden.

Die Abschreibungen beginnen im Jahr der Nutzung mit einer vollen Abschreibungstranche. Auf eine Berechnung und Abschreibungen pro rata (bei unterjähriger Nutzung der Anlage) wird verzichtet. Somit wird Ende Jahr jeweils ein ganzer Abschreibungsteil (z.B. 1/33 bei Hochbauten) abgeschrieben. In den Jahren vor der Nutzung erfolgt die Aktivierung über das Konto Anlagen im Bau, welches nicht abgeschrieben wird. Ab Beginn der Nutzung wird der Betrag auf das korrekte Bilanzkonto umgebucht und ab 31.12. des gleichen Jahres mit der Abschreibung begonnen.

Die Abschreibungen sind im Budget und in der Jahresrechnung bei den Gemeinden unter den entsprechenden Funktionen zu belasten.

Unterschied Amortisation und Abschreibungen

Unter Amortisation versteht man die Rückzahlung oder Tilgung von Schulden; mit der Abschreibung wird der Entwertung des Vermögens Rechnung getragen.

Amortisation:	Rückzahlung von Schulden (Darlehen), Geldverkehr
Buchungssatz:	Darlehen (Passivkonto) an Bank (Aktivkonto)
Abschreibungen:	Verteilung von Investitionen auf mehrere Jahre, kein Geldverkehr (nicht bare Aufwendungen)
Buchungssatz:	Abschreibungen (Erfolgsrechnung) an Wertberichtigung Verwaltungsvermögen (Minus-Aktivkonto)

Verbuchen von Abschreibungen
Die Abschreibungen werden linear und nach Nutzungsdauer berechnet und indirekt über ein Wertberichtigungskonto verbucht:

Anschaffung Feuerwehr-Fahrzeug

Geschäftsfall	Soll	Haben
Kauf	Mobiliar, Fahrzeuge 1500.5060.00	Bank 10020.01
Aktivierung in Bilanz	Mobilien, Fahrzeuge 14060.01	Aktivierung 9990.6900.00
Abschreibung indirekt	Abschreibung 1500.3300.00	Wertberichtigung 14060.99

Somit verbleiben auf der Aktivseite die ursprünglichen Anschaffungskosten im Konto 14060.01. Die kumulierten Abschreibungen werden unter dem Konto 14060.99 (Minusaktivkonto) ausgewiesen.

Leitungsersatz Wasserversorgung

Geschäftsfall	Soll	Haben
Leitungen sanieren	Tiefbauten Wasserversorgung 7101.5031.00	Bank 10020.01
Aktivierung in Bilanz	Tiefbauten Wasserversorgung 14031.01	Aktivierung 9990.6900.00
Abschreibung indirekt	Abschreibung Wasserversorgung 7101.3300.01	Wertberichtigung 14031.99

7.10.2 Indirekte Abschreibungsmethode

Die Abschreibungen werden nach der indirekten Methode vorgenommen, d.h. die Abschreibungen werden auf einem Wertberichtigungskonto (WB-Konto) als Minus-Aktivkonto unter den jeweiligen Sachanlagen in der Bilanz geführt. Das WB-Konto ist mit dem Bilanzkonto zu saldieren, sobald einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

- Es erfolgt ein Verkauf der Sachanlage (Anlagegut);
- Die Sachanlage (das Anlagegut) wurde vollständig oder auf einen pro memoria Franken abgeschrieben;
- Bei nachträglichen Einnahmen aus der Investitionsrechnung, welche zu einem vollständigen Ausgleich der Anlage führen s. auch Ziffer 7.2.

In der Anbu sind hingegen die Details zu den noch vorhandenen Sachanlagen (Anlagegut) weiterhin separat und brutto auszuweisen.

7.10.3 Anlagen im Bau

Die Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» gilt für Sachanlagen, die noch im Bau stehen oder noch nicht genutzt werden können. Es handelt sich bei diesen Ausgaben um Teile eines Verpflichtungskredites. Somit sind die Investitionen der Anlagenkategorie «Anlagen im Bau» über die Investitionsrechnung zu verbuchen; sie werden in der Bilanz unter dem Konto Anlagen im Bau 1407x aktiviert.
Alle übrigen Anlagen, Anschaffungen, immaterielle Anlagen, Planungs- und Projektierungskosten, Investitionsbeiträge etc. sind, unabhängig ob die Investition schon abgeschlossen ist oder nicht, direkt auf die Anlagenkategorie zu aktivieren.

Unter «Anlagen im Bau» fallen Gebäude, Hoch- und Tiefbauten sowie allenfalls Mobilien, welche zum Zeitpunkt der Aktivierung noch nicht genutzt werden können (Neuerstellung Schulhaus, Turnhalle, Leitungsbau, Strassenbau u.ä.).

Die Verbuchung auf dem Konto «Anlagen im Bau» setzt folgende Kriterien voraus:

- die Baurealisierung und Zahlungen laufen auch in den Folgejahren;
- die Inbetriebnahme oder Nutzung des Objektes konnte noch nicht erfolgen (Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen).

Bei dieser Anlagenkategorie sind keine planmässigen Abschreibungen vorzunehmen.
Sobald das Objekt (Anlagegut) genutzt wird und die Baurealisierungen fertig sind, muss das Projekt als effektive Anlage aktiviert und mit der entsprechenden Nutzungsdauer in der Anbu eröffnet werden. Die Abschreibungen erfolgen ab der nächsten ganzen Rechnungsperiode und werden nicht pro rata berechnet. Eine zeitlich verzögerte Genehmigung der Schlussabrechnung des Verpflichtungskredites durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung stellt keinen Grund dar, das Objekt im Konto «Anlagen im Bau» weiterzuführen und auf die Vornahme von planmässigen Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung zu verzichten.

Sofern sich die Inbetriebnahme des Objektes (Anlagegut) verzögert, verbleibt es in den «Anlagen im Bau».

Ausgaben für Sanierungen oder Renovationen werden nicht auf «Anlagen im Bau» verbucht, sofern die Nutzung des Objektes gewährleistet ist.

7.10.4 Planmässige Abschreibungen (3300, 3320, 3660)

Es ist zu unterscheiden in planmässige, ausserplanmässige und zusätzliche Abschreibungen.

Das Verwaltungsvermögen unter HRM2 ist nach Nutzungsdauer gemäss Anlagenkategorien linear abzuschreiben. Linear bedeutet, dass in all den Nutzungsjahren bei gleichbleibendem Anschaffungswert derselbe Betrag abgeschrieben wird.

Ein neu gekauftes und über die Investitionsrechnung aktiviertes Verwaltungsvermögen, z.B. Schulhausmobiliar von Fr. 150'000, wird demzufolge gemäss Anlagenkategorie über 8 Jahre linear mit jährlich Fr. 18'750 abgeschrieben.

Die Positionen, welche beim Übergang von HRM1 auf HRM2 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umbilanziert werden, sind nach den ordentlichen Anlagenkategorien und der entsprechenden Nutzungsdauer abzuschreiben. Dabei handelt es sich nicht um bisheriges Verwaltungsvermögen.

Investitionsbeiträge sind nach demjenigen Prozentsatz abzuschreiben, der für die Anlage gilt, für die sie ausgerichtet werden.

Die planmässigen Abschreibungen erfolgen über das Sachgruppenkonto 3300 für Sachanlagen und das Konto 3320 für immaterielle Anlagen. Die Abschreibungen der Investitionsbeiträge werden über die Sachgruppe 3660 gebucht.

Zahlenbeispiel von planmässigen Abschreibungen bei Investitionseinnahmen:

Ausgangslage: Im Jahr 2014 betragen die Nettoinvestitionen für eine neue Computeranlage Fr. 60'000. Da die Computeranlage sofort in Betrieb genommen wird und die kategorisierte Nutzungsdauer dieser Anlage vier Jahre beträgt, wird die Anlage ab dem Jahr 2014 planmässig um Fr. 15'000 pro Jahr abgeschrieben (25% linear). Im Jahr 2015 wird die Finanzverwaltung A mit der Nachbargemeinde B zusammengelegt. Die Nachbargemeinde B kauft sich deshalb für die Computeranlage mit Fr. 10'000 ein.
In der Gemeinde A werden diese Fr. 10'000 als Investitionsbeitrag verbucht. Der Nettoanschaffungswert der Computeranlage sinkt dadurch auf Fr. 50'000, der Buchwert per 31.12.2015 vor Abschreibungen beträgt Fr. 35'000. Diese Fr. 35'000 werden für die verbleibenden drei Jahre um Fr. 11’666 abgeschrieben.

Jahr	**Anschaffungswert (Netto)**	**Buchwert**	**Investitionen**		**Wert vor Abschreibung**	**Abschreibungen**		**Buchwert**
	per 31.12.	per 1.1.	Ausgaben	Einnahmen		planmässig	ausserplanmässig	per 31.12.
2014	60'000		60'000					
2014	60'000	60'000			60’000	15'000		45'000
2015	50'000	45'000		10'000	35’000	11’666		23'334
2016	50'000	23'334			23’334	11'666		11'668
2017	50'000	11'668			11’668	11'667		1

7.10.5 Ausserplanmässige Abschreibungen (3301, 3321, 3661)

Falls sich für einen Sachwert eine kürzere Nutzungsdauer als nach Anlagenkategorie ergibt, ist der Sachwert zusätzlich zur planmässigen Abschreibung noch ausserplanmässig abzuschreiben. Die ausserplanmässigen Abschreibungen verteilen sich linear auf die verbleibende Restnutzungsdauer ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens der verkürzten Nutzungsdauer.

Beispiel: Ausserplanmässige Abschreibungen bei verkürzter Nutzungsdauer

Eine Anlage mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren wird im Jahr 2014 zu Fr. 100'000 erstellt und in Betrieb genommen. Die erste planmässige Abschreibung zu Fr. 10'000 erfolgt im Jahr 2014. Im Jahr 2018 stellt man fest, dass die Anlage bereits im Jahr 2020 (d.h. nach insgesamt sieben Jahren) ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden drei Jahre müssen daher neben den planmässigen auch ausserplanmässigen Abschreibungen im Umfang von Fr. 10'000 getätigt werden.

Jahr	**Buchwert**	**Investitionsausgaben**	**Abschreibungen**		**Buchwert**	**Restnutzungsdauer**
	per 1.1.		planmässig	ausser planmässig	per 31.12.	per 31.12.
2014		**100'000**	**10’000**		**90’000**	**10 Jahre**
2015	90’000		10’000		80’000	9 Jahre
2016	80'000		10'000		70'000	8 Jahre
2017	70’000		10’000		60'000	7 Jahre
2018	**60'000**		**10'000**	**10'000**	**40'000**	**2 Jahre**
2019	40’000		10’000	10’000	20’000	1 Jahr
2020	20’000		10’000	10’000	0	0 Jahre

Rundungsdifferenzen werden im letzten Jahr verrechnet.

Eine solche Massnahme muss begründet und im Anhang vermerkt sein. Gründe für Wertverminderungen einer Sachanlage treten vor allem infolge eines Abbaus oder Brandes eines Gebäudes oder sonstigen Beeinträchtigungen ein.

7.10.6 Darlehen und Beteiligungen/Grundkapitalien

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bewertet und allenfalls wertberichtigt. Auf Darlehen und Beteiligungen sind nur Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen gestattet, d.h. wenn effektive Wertverminderungen eingetreten sind. Sollte sich der Wert verringern, so wird der Bilanzwert entsprechend reduziert. Die periodische Überprüfung respektive Wertberichtigung der Darlehen und Beteiligungen/ Grundkapitalien richtet sich nach den Ausführungen von Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

7.10.7 Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag)

Ein Bilanzfehlbetrag ist auf der Grundlage von § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) innert 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzuschreiben. Wie die Abschreibung des Bilanzfehlbetrages vorgenommen werden muss, ist im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» näher umschrieben.

7.10.8 Zusätzliche Abschreibungen (3830, 3832, 3876)

Bei zusätzlichen Abschreibungen handelt es sich um finanzpolitische Abschreibungen. Sie sind grundsätzlich zu unterlassen. Trotzdem erlaubt HRM2 unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin solche Abschreibungen. Zusätzliche Abschreibungen sind als ausserordentlicher Aufwand, unter der Sachgruppengliederung 3830, 3832 oder 3876 zu verbuchen sowie auf der Gegenseite in ein Wertberichtigungskonto einzulegen (14xxx.98). Die Verwendung der zusätzlichen Abschreibungen muss aus der Anlagenbuchhaltung bzw. dem Anlagenspiegel ersichtlich sein.

Bei den Gemeinden sind zusätzliche Abschreibungen bei Erreichen bestimmter Voraussetzungen anlässlich des Jahresabschlusses zulässig, und zwar mit dem Ziel, eine nachhaltige Selbstfinanzierung erreichen zu können (vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

Zusätzliche Abschreibungen dürfen nur vorgenommen werden, sofern kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Führen sie in der 3. Stufe «Jahresergebnis Erfolgsrechnung» zu einem Aufwandüberschuss, sind sie entsprechend zu kürzen, bis diese Stufe mindestens ausgeglichen ist.

Die zusätzlichen Abschreibungen führen dazu, dass bei Beibehaltung der Nutzungsdauer die jährlichen Abschreibungsquoten reduziert werden. Durch die zusätzlichen Abschreibungen reduzieren sich die planmässigen Abschreibungen in den Folgejahren, weil das Anlagegut weiterhin auf der zugrundeliegenden Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Zusätzliche Abschreibungen verringern die Nutzungsdauer nicht. Mit der Reduktion des planmässigen Abschreibungsaufwandes werden die stillen Reserven (zusätzliche Abschreibungen) auf Ende der Nutzungsdauer konsumiert bzw. aufgelöst.

Zudem ist zu entscheiden, auf welchem Objekt die zusätzlichen Abschreibungen getätigt werden. Zusätzliche Abschreibungen sind in einem separaten Wertberichtigungskonto jeweils unter dem Anlagegutkonto mit 14xxx.98 zu verbuchen.

Zusätzliche Abschreibungen in den Spezialfinanzierungen sind nicht zulässig.

7.10.9 Bisheriges Verwaltungsvermögen

Bei den Gemeinden wird bei der Umstellung auf HRM2 auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet (§ 217quinquies Abs. 1 GG). Gleichzeitig soll das bisherige Verwaltungsvermögen (geäufnet unter HRM1) ab Einführung von HRM2 während linear 10 Jahren abgeschrieben werden. Das bisherige Verwaltungsvermögen wird auch jeweils indirekt über die Wertberichtigungskonten abgeschrieben und unter der entsprechenden Funktionsstelle ausgewiesen.

Gemeinden, welche mit einem hohen Restbestand Verwaltungsvermögen ins HRM2 starten, werden in den ersten Jahren nach Übergang eine Mehrbelastung der Abschreibungen in der Erfolgsrechnung erfahren. In solchen Fällen besteht eine Härtefallregelung, welche die Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer zulässt. Je nach Gegebenheit kann eine Erstreckung in der Regel bis 18 Jahre gewährt werden. Dies gilt auch für die Spezialfinanzierungen. Der Antrag ist bewilligungspflichtig und das Gesuch wird dem Amt für Gemeinden zugestellt. Weitere Informationen sind im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» zu finden. Sollte bei einer Gemeinde ein Bauprojekt als einlaufender Verpflichtungskredit gelten, so wird dieser bei der Berechnung der Härtefallregelung ausgeklammert.

Das bisherige Verwaltungsvermögen per Übergang wird nicht durch nachträgliche Einnahmen oder Folgeinvestitionen verändert (siehe Ziffer 7.5 «Behandlung von Erschliessungsbeiträgen und Anschlussgebühren» sowie Ziffer 7.9 «Buchhalterischer Umgang mit Folgeinvestitionen»).

7.10.10 Einlaufender Verpflichtungskredit

Einlaufende Verpflichtungskredite sind Bauvorhaben (Sachanlagen des Hoch- und Tiefbaus) des Verwaltungsvermögens, welche sich über den Einführungszeitpunkt von HRM2 erstrecken und deren Inbetriebnahme erst nach Einführung von HRM2 erfolgt. Unter HRM2 wird eine solche Anlage bis zur Nutzung als «Anlage im Bau» geführt.

Zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 können solche unter HRM1 begonnenen Bauprojekte als «Anlagen im Bau» übertragen werden. Das bedeutet, dass die bereits getätigten Abschreibungen nach HRM1 erfolgsneutral zugunsten der Aufwertungsreserve wieder eingebracht werden und das Anlagegut zu seinen ursprünglichen Gestehungskosten in der Bilanz nach HRM2 übertragen wird. Mit Inbetriebnahme des Gutes erfolgt die Vornahme der planmässigen (linearen) Abschreibungen nach Nutzungsdauer (vgl. Ziffer 7.9.2 «Behandlung in der Anlagenbuchhaltung»).

Mit dieser Regelung soll ein Investitionsstau bei den Gemeinden aufgrund der Einführung von HRM2 vermieden werden. Weitere Ausführungen siehe unter Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung».

7.11 Anlagenspiegel

Aus der Anlagenbuchhaltung haben folgende Angaben hervorzugehen:

Anschaffungs- bzw. Herstellkosten • Bruttowerte zu Beginn der Rechnungsperiode • Zugänge • Umgliederungen • Abgänge • Bruttowerte am Ende der Rechnungsperiode
Kumulierte Abschreibungen • Wertberichtigungen zu Beginn der Rechnungsperiode • Planmässige Abschreibungen • Ausserplanmässige Abschreibungen • Zusätzliche Abschreibungen • Abschreibungen auf Abgängen • Umgliederungen • Wertberichtigungen am Ende der Rechnungsperiode
Anlagenrestwerte (Buchwerte)

Die Gesamtnutzungsdauer sowie die verbleibende Restnutzungsdauer der Anlage muss ebenfalls aus der Anlagenbuchhaltung ersichtlich sein und offengelegt werden. Zudem müssen die Nutzungsdauern und Anlagenkategorien bekannt sein.

Der Anlagenspiegel wird im Budget und in der Jahresrechnung i.d.R. auf der 5. Stufe des Bilanzkontos präsentiert. Eine Darstellung auf der 3. oder 4. Stufe ist auch möglich.

Vereinfachtes Beispiel eines Musteranlagenspiegels für Gemeinden (auf 5. Stufe):

Anlagenspiegel

Verbindlich sind die vorgegebenen Anlagenkategorien. Die Darstellung muss auch separat für den allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen dargestellt werden können.

A2		**Anschaffungskosten** Stand per 1.1.	Stand per 31.12.	Nutzungs-dauer	Abschrei-bungssatz	**Kumulierte Abschreibungen** Stand per 1.1.	Stand per 31.12.	**Buchwerte** per 31.12.
Sachanlagen	**Bilanzkonto**							
Grundstücke unüberbaut								
Allgemeiner Haushalt	14000	900'000.00	1'000'000.00	40	2.50%	240'000.00	261'000.00	**739'000.00**
Wasserversorgung SF	14001			[1] 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14002			[1] 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14003			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14004			40	2.50%			
Strassen	14010			40	2.50%			
Wasserbau	14020			50	2.00%			
Übrige Tiefbauten (Friedhof, Kanalisation, etc.)								
Allgemeiner Haushalt	14030			40	2.50%			
Wasserversorgung SF	14031			[1] 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14032			[1] 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14033			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14034			40	2.50%			
Hochbauten/Gebäude								
Allgemeiner Haushalt	14040	1'500'000.00	1'650'000.00	33	3.03%	380'000.00	430'000.00	**1'220'000.00**
Wasserversorgung SF	14041			[1] 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14042			[1] 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14043			33	3.03%			
Elektrizitätswerk	14044			33	3.03%			
Waldungen	14050			40	2.50%			
Mobilien/Maschinen								
Allgemeiner Haushalt	14060			8	12.50%			
Wasserversorgung SF	14061			[1] 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14062			[1] 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14063			8	12.50%			
Elektrizitätswerk	14064			8	12.50%			
Spezialfahrzeuge								
Allgemeiner Haushalt	14060			15	6.67%			
Wasserversorgung SF	14061			[1] 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14062			[1] 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14063			15	6.67%			
Elektrizitätswerk	14064			15	6.67%			
Übrige Sachanlagen								
Allgemeiner Haushalt	14090			40	2.50%			
Wasserversorgung SF	14091			[1] 50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14092			[1] 50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14093			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14094			40	2.50%			
Anlagen in Bau								
Allgemeiner Haushalt	14070			0	0.00%			
Wasserversorgung SF	14071			0	0.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14072			0	0.00%			
Abfallbeseitigung	14073			0	0.00%			
Elektrizitätswerk	14074			0	0.00%			
Total Sachanlagen		**2'400'000.00**	**2'650'000.00**			**620'000.00**	**691'000.00**	**1'959'000.00**

[1] Die Nutzungsdauern wurden gemäss Ziffer 7.3.1 «Anlagen in den SF Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung» Variante 2 gewählt.

Der Anlagenspiegel soll separat für die Spezialfinanzierungen ausgewertet werden können. Das vorliegende Musterbeispiel gilt nicht für Zweckverbände, da diese auch im Wasser- und Abwasserbereich sämtliche Anlagenkategorien anzuwenden haben.

7.12 Inventur

Die Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden sind zu inventarisieren. Dabei können folgende Kategorien unterschieden werden:

Immaterielle Vermögensgegenstände:

- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Dazu gehören insbesondere Patente, Urheberrechte, Verlagsrechte, EDV-Software, Nutzungsrechte.

Sachanlagen:
Dabei handelt es sich um bewegliche und unbewegliche in Nutzung befindliche Sachanlagen (einschliesslich der voll abgeschriebenen sowie der unentgeltlich erworbenen Sachanlagen). Gleiches gilt auch für stillgelegte Sachanlagen.

- Sachanlagen:
  a) Kultur- und Naturgüter (Brunnen, Parkdenkmal, Sitzbänke; Gartenanlage);
  b) Infrastrukturvermögen (öffentliche Hoch - Tiefbauten des Verwaltungsvermögens);
- Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung;
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung:
  a) Werkstatteinrichtungen und -geräte;
  b) Werkzeuge, Werksgeräte und Modelle, Prüf- und Messmittel;
  c) Lager- und Transporteinrichtungen;
  d) Fuhrpark;
  e) Betriebs- und Geschäftsausstattung (Büroinfrastruktur).

Weitere Gruppen stellen die Mobilien und die Leasinggüter dar (siehe Ziffern 7.12.2 und 7.12.3).

Nicht der Inventur unterliegen die geringwertigen Anlagengegenstände (Verbrauchsmaterialien). Als Abgrenzungskriterium kann die Wesentlichkeitsgrenze der ER herangezogen werden.

Der Zeitpunkt der Durchführung der Inventur kann sich von dem der Aufstellung des Inventars unterscheiden. Die Frist für die Aufstellung entspricht der Terminstellung des Jahresabschlusses zum Schluss des Geschäftsjahres.

7.12.1 Inventurverfahren

Die permanente Inventur ist ein Aufnahmeverfahren, das die physische Aufnahme der Bestände auf das gesamte Geschäftsjahr verteilt. Es gilt folgende Verfahren zu unterscheiden:

- Die ***Stichtagsinventur*** ist das traditionelle Verfahren der Inventurdurchführung. Von einer Stichtagsinventur spricht man, wenn der Bilanzstichtag und der Inventurtag zusammenfallen. Ansonsten gilt grundsätzlich die Möglichkeit einer vor- oder nachverlegten Inventur.
- Die ***Buchinventur*** bedeutet, dass die Vermögensgegenstände anhand der Buchhaltung festgestellt werden können. Dies bedingt einen entsprechenden Detaillierungsgrad in der Rechnungslegung.
- Es gibt auch die Möglichkeit eine ***Stichprobeninventur*** vorzunehmen. Hier wird der Bestand der Vermögensgegenstände (z.B. Holz, Pellets etc.) nach Art, Menge und Wert aufgrund von Stichproben ermittelt wird. Mit diesem Verfahren kann von einer Teilmenge auf die Gesamtmenge geschlossen werden.

Auf eine jährliche körperliche Bestandesaufnahme der Vermögensgegenstände kann verzichtet werden, solange

1. der Bestand zum Abschlussstichtag in der Anlagenbuchhaltung ermittelt werden kann und
2. durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung entsprechenden bestandsführenden Systems der Vermögensgegenstände die Art, Menge und der Wert sicher zum Abschlussstichtag zur Verfügung stehen. Das bedeutet, dass ein fortlaufendes Bestandsverzeichnis zu führen ist, in dem jeder Zugang und Abgang mit Datum und Wert laufend eingetragen wird.

Änderungen sind per Inventurstichtag buchhalterisch oder in der Anlagenbuchhaltung nachzuvollziehen.

7.12.2 Mobilien

Die Mobilien sind in einem laufend nachzuführenden Verzeichnis festzuhalten. Es handelt sich dabei um Objekte, welche unter den Sachgruppennummern 311x und 506x verbucht werden.

Das Verzeichnis dient als:

- Information und Kontrolle über das Gemeindeinventar;
- Grundlage für die Sachversicherungen (Feuer, Diebstahl, Haftpflicht);
- Ausweis gegenüber der Polizei und der Versicherung bei Abhandenkommen von Vermögensgegenständen.

Die über die Investitionsrechnung verbuchten Mobilien werden im Anlagenspiegel mit den Details ausgewiesen. Je nach Anlagenbuchhaltung können die Daten aus der Erfassung des Mobiliars direkt in die Anbu aufgenommen werden, wobei nicht jede Kleinmobilie inventarisiert werden muss. Im Verzeichnis sind jene Anschaffungen einzutragen, die einen bestimmten Wert aufweisen und nicht Verbrauchsmaterialien sind. Die Gemeinden können die Wesentlichkeitsgrenze festlegen. Auch hier kann die Abgrenzung bezüglich Inventaraufnahme nach der Wesentlichkeitsgrenze der ER (≤ 20% Aktivierungsgrenze) zur Anwendung kommen.

Das Mobilienverzeichnis kann unterschiedlich geführt werden. Nachfolgend werden Darstellungsbeispiele gezeigt:

Übersicht		
Funktionale Nummer	Funktion/Objekt	Raum
0220 0211 1500 2110 2120	Gemeindeverwaltung Feuerwehr Primarschule Schulhaus Brühl	Gemeindekanzlei Finanzverwaltung Feuerwehrmagazin Kindergarten Giriz Werkzimmer

Mobilienverzeichnis					
Nr. 2120.xx	Primarschule Schulhaus Brühl	Raum: Verantwortlich:		Zimmer 1 Paul Meier	Seite 1
Anz.	Gegenstand / Beschreibung	Jahr	Preis/Stk	Total	Mutationen/Grund
15	Schulbänke Typ "bequem"	2010	200	3000	
30	Stühle	2010	30	900	
1	Lehrerpult	2010	630	630	
2	Stühle	2010	80	160	
1	Hellraumprojektor	2000	1100	1100	
1	Beamer	2017	3000	3000	
1	Bild "Hasenmatt"	1985	2000	2000	Zugang 1985, Zimmer Nr. 2
	etc.				
Total				10'790	
Datum:	Unterschrift des Verantwortlichen:				

Mobiliarverzeichnis							
Funktion	2120.xx	Bezeichnung	Primarschule Schulhaus Brühl	Raum Verantwortlich	Zimmer 1. OG rechts HUG		
Inventar-nummer	Anzahl	Gegenstand/Beschreibung		Jahr	Neuwert Fr.	Übernahmewert Fr.	Bemerkung/Mutation
1000	22	Pulte		2001	11'000	22	viele beschädigte Pulte vorhanden

Die Darstellungs- und Erfassungsvarianten sind abhängig von den Möglichkeiten der IT-Applikation und deren Parametrisierungsvorgaben.

Die Verzeichnisse sind jährlich durch die verantwortlichen Stellen (Abteilungen, Werke) nachzuführen und der Finanzverwaltung unterzeichnet zuzustellen.

Anlässlich der Revisionshandlungen (z.B. Zwischenrevision) können obige Sachverhalte durch das Rechnungsprüfungsorgan überprüft werden.

7.12.3 Leasinggüter

Grundsätzlich gilt es zwischen zwei Formen des Leasings, dem operativen Leasing und dem Finanzierungsleasing, zu unterscheiden. Ausführungen zum Wesen beider Leasingformen finden sich unter im Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.5.3. Bezüglich Inventarisierung ergeben sich folgende Vorgaben:

Leasingform	Kurzbeschreibung	Inventarisierung?
Operativeres Leasing	• ist vergleichbar mit einem Mietvertrag und wird nicht bilanziert	Nein
Finanzierungsleasing	• buchhalterisch als Vermögen dargestellt und aktiviert • Kaufoption nach Ablauf des Vertrages	ja

7.12.4 Verantwortlichkeit Inventarführung

Die Verantwortung für die Erfassung und Belegablage liegt grundsätzlich bei der Finanzverwaltung. Das manuell oder elektronisch erstellte Inventar wird durch die jeweiligen für die Güter verantwortliche Person / Abteilung mit Datum und Unterschrift versehen und der Finanzverwaltung weitergegeben.

7.13 Anhang: Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie

AK Anlagenkategorie
ND Nutzungsdauer in Jahren
Abschreibungssatz Abschreibungssatz linear in %

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs-satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz-kon-ten
1.	**Grundstücke nicht überbaut** *(Überbaute Grundstücke, Grundstücke von Strassen, Wald, Alpen etc. werden über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben)*	40	2.5	nicht überbaute Grundstücke	Bauland, Kulturland und übrige Grundstücke wie Erholungszonen, Freihaltezonen, Grünzonen, Kiesgruben, Naturschutzgebiete, Parkanlagen, Schutzzonen, Uferzonen, Bio- und Geotope (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen)	1400x
2.	**Gebäude, Hochbauten**	33	3.03	Liegenschaften aller Art inkl. Grundstück, Technik und Installationen, jedoch ohne Mobiliar	**Verwaltungsgebäude** (Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude, alle übrigen öffentlichen Gebäude wie Gemeindebibliothek, Ortsmuseum, etc.), **Schulgebäude** (Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen), **weitere Gebäude** wie Altersheime, Betriebsgebäude, Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazine, Bürgerhaus, Wald- und Forsthäuser, Waldhütten, Kirchen und Kapellen, Pfarrhäuser, Pfarreiheime, Friedhofgebäude, Abdankungsgebäude, Krematorien, Glockeneinrichtungen und –türme, Orgeln, Werkhof, Werkgebäude, Lagergebäude, Abfallsammelstelle, Gärtnereigebäude, Nebengebäude, Kinderheime, Kinderhorte, Freizeitzentren, Ferienheime, Kunsteisbahnen, Schiessanlagen, Schützenhaus, Spitäler, Schwimm- und Hallenbäder, Sportgebäude, Traglufthallen, Theatergebäude, Parkhäuser, **Sonderbauwerke** wie Kehrichtverbrennungsanlagen, Abfallanlagen (alles «über Boden»), Militärgebäude, Truppenunterkünfte, Zivilschutzbauten, Denkmalbauten, **Energieanlagen** wie Photovoltaikanlagen, Fernwärmewerke, Stromerzeugungsanlagen sowie **Einrichtungen** (technische Gebäudeausrüstung, welche fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie Heizungen, Sanitärinstallationen, Photovoltaikanlage) und **Einbauten** in gemieteten Liegenschaften	1404x

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs-satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz-kon-ten
3.	**Tiefbauten**	40	2.5	Strassen inkl. Grundstücke der Strassenflächen	Gemeindestrassen, Flurstrassen, Wald-und Forststrassen, Waldwege, Wanderwege, Uferwege und übrige Strassen- und Verkehrswege, Parkplätze, Trottoire, Fahrbahnen, Fahrradanlagen, Fussgängeranlagen und -bauwerke, Lärmschutzwände, Brücken, Verkehrsanlagen, Strassensignalisationen, Strassenbeleuchtungsanlagen, Bergbahnen, Transportanlagen, Schienenwege, Industriegeleise	14010 1403x
				Abwasseranlagen	Kläranlagen	14032
				Übrige Tiefbauten	Wasserversorgungsanlagen, Wasserbauwerke, Pumpwerke, Reservoire, Abwasserentsorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, ARA, Ablagerungsplätze, Deponien, Kehrichtdeponie, Friedhöfe, Urnenmauern, Hafenanlagen, Freibäder, Sportanlagen, Sportplätze, Spielplätze, Flughäfen, Lawinenverbauungen, Brunnenanlagen, übrige Tiefbauten	1403x
4.	**Wald, Alpen und übrige Sachanlagen**	40	2.5	Waldungen	Baumbestand inkl. Grundstück,: Waldungen (Grundstück), Aufforstungen, Entwässerungen von Waldungen, Waldkäufe, Waldverbauungen	14050
				Alpen	Juragebirge	14090
				übrige Sachanlagen	Im Zus.-hang mit Waldflächen, Gebirgen, Hangverbauungen und Geländeverbesserungen	14090
5.	**Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen, Stromnetze**	50	2.0	Wasserbauanlagen	Bachverbauungen, Gewässerschutzbauten, Gewässerverbauungen, Gewässerausbau, Wasserbau, Hochwasserschutz, Renaturierungen, Uferzonen, Weiher, Bachöffnungen	14020
				Kanal- und Leitungsnetze	Wasserleitungen, Wasserleitungsnetze, Kanalbauten, Kanalisation, Kanalisationsleitungen, Kanalnetze, Stromnetze, Gemeinschaftsantennen, Kabelfernsehen	1403x
6.	**Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen**	10	10.0	Ortsplanungen	Ortsplanung, Regionalplanung, Amtliche Vermessung, Planprojekte, Planungsausgaben, Leitungskataster (GWP, GEP, LIS, GIS)	1429x
				Übrige Planungen	Ortschroniken, übrige Sachanlagen, die in keinem genannten Sachkonto zugeteilt werden können	

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs-satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz-kon-ten
7.	**Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge**	8	12.5		Geräte, Maschinen, Anlagen - ohne Informatikgeräte, Ausstattungen, Apparate, **Allgemeine Motorfahrzeuge:** Strassenfahrzeuge wie Dienstwagen, Kleinbusse, Lastwagen etc., welche multifunktional genutzt werden, (Forstfahrzeuge*) Mobiliar (Möbel, Büroausstattungen, mobile Beleuchtungskörper, Einrichtungen etc.), Sprech- und Akustikanlagen, Medizinische Geräte, Instrumente, Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen), Tanksäulen	1406x
8.	**Spezialfahrzeuge** (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15	6.67		Als **Spezialfahrzeuge** gelten Fahrzeuge, welchen für einen bestimmten speziellen Gebrauch in der Gemeinde benötigt werden. Diese Fahrzeuge weisen einen spezifischen Ausbaustandard zum Teil mit besonderen Anforderungswünschen des Käufers (z.B. Einzelanfertigungen für ein Tanklöschfahrzeug TLF). Solche Anforderungen schlagen sich preislich nieder. Unter die Kategorie der Spezialfahrzeuge gehören z.B. Kehrichtfahrzeuge, Spezialfahrzeuge im Strassenbau, Abwasserreinigungsfahrzeuge, Forstfahrzeuge und Forstschlepper (* i.d.R.), etc.	1406x
9.	**Informatik- und Kommunikationssysteme**	4	25.0		Informatik-Geräte: EDV-Anlagen, Informatikanlagen, IT-Geräte, Server, Personalcomputer, Notebooks, Ipads, (Hardware inkl. Zubehör und Peripherie), übrige Informatikanlagen und Telekommunikationseinrichtungen (Telefonanlagen)	1406x
10.	**Immaterielle Anlagen**	5	20.0	Anwender- und Betriebssoftware	Informatik-Software und Lizenzen (Standardarbeitsplatz-Software und selbsterstellte Software)	1420x
				Nutzungsrechte, Lizenzen	Mehrjährige erworbene Lizenzen, Patente und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen	1420x
				Patentrechte		
				Verlagsrechte		
				Konzessionen		
				übrige immaterielle Anlagen	Enteignungsentschädigung (materielle Enteignungen), Expropriationsentschädigungen	1429x

AK	Anlagenkategorie	ND	Abschreibungs-satz	Bezeichnung	Anlagenobjekte (Aufzählungen nicht abschliessend)	Bilanz-kon-ten
11.	**Investitionsbeiträge:** nach Nutzungsdauer des finanzierten Objektes				Individuelle Zuteilung nach der ND (Anlagenkategorie) des zu Grunde liegenden Anlageobjektes	1461x
12.	**Anlagen im Bau**	0	0			1407x
13.	**Darlehen**	0	0			1442x -1447x
14.	**Beteiligungen, Grundkapitalien**	0	0			1452x -1456x
15.	**Finanzvermögen**	0	0		Grundstücke, Grundstücke mit Baurechten, Gebäude, Grundeigentumsanteile, etc.	108xx -1089x

Inhaltsverzeichnis

8 Spezialfinanzierung (SF) ... 2

8.1 Allgemeines ... 2

8.1.1 Arten von Spezialfinanzierungen ... 2

8.1.1.1 Gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen ... 2

8.1.1.2 Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss ... 3

8.2 Finanzierungsvorgaben und Verrechnungsgrundsätze ... 4

8.2.1 Eigenwirtschaftlichkeit, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip ... 4

8.2.2 Abschreibungen ... 4

8.2.3 Interne Verrechnungen ... 4

8.2.4 Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung ... 4

8.2.4.1 Ausweis in der Erfolgsrechnung ... 4

8.2.4.2 Ausweis in der Investitionsrechnung ... 5

8.2.4.3 Ausweis in der Bilanz ... 6

8.2.5 Verzinsung ... 7

8.2.5.1 Anwendung Zinssatz ... 8

8.2.5.2 Der gesamte Finanzhaushalt beansprucht kein verzinsliches Fremdkapital ... 9

8.2.6 Verwaltungskosten ... 9

8.2.7 Strassenentwässerung ... 10

8.2.8 Löschwasserversorgung ... 10

8.2.9 Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt) ... 10

8.2.10 Abschluss ... 11

8.3 Spezialfinanzierung mit Werterhalt ... 13

8.3.1 Grundsätzliches ... 13

8.3.2 Werterhalt Siedlungswasserwirtschaft ... 13

8.3.2.1 Mindesteinlagen Werterhalt (WE) ... 13

8.3.2.2 Anpassungen Werterhalt im Übergang zu HRM2 ... 14

8.3.3 Werterhaltrücklage: Bilanzierung, Bildung und Auflösung ... 14

8.3.3.1 Bilanzierung der Werterhaltrücklage ... 14

8.3.3.2 Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes ... 14

8.3.3.3 Bestimmung der Pflichteinlage (Äufnung) der Werterhaltrücklage ... 15

8.3.3.4 Ausgangslage 1: Keine Einlage; keine Entnahme Werterhaltrücklage ... 17

8.3.3.5 Ausgangslage 2: Reduzierte Einlage in Werterhaltrücklage; keine Entnahme ... 18

8.3.3.6 Ausgangslage 3: Vollständige Einlage in Werterhaltrücklage; keine Entnahme 19

8.3.3.7 Ausgangslage 4: Entnahme aus Werterhaltrücklage; keine Einlage ... 20

8.3.3.8 Ausgangslage 5: Einlage in Werterhaltrücklage mit gleichzeitiger Entnahme ... 22

8.3.3.9 Limitierung der Werterhaltrücklage ... 24

8 Spezialfinanzierung (SF)

8.1 Allgemeines

Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen (§ 151 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]). Zwischen der erbrachten Aufgabe und den von den Nutzniessern bezahlten Entgelten (kostendeckende Gebühren) besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung). Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen (§ 151 Abs. 3 GG).

Eine Spezialfinanzierung begründet innerhalb des Finanzhaushalts einer Gemeinde einen selbständigen Rechnungskreis. Die Rechnungsführung für Spezialfinanzierungen erfolgt so, dass alle zugehörigen Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung unter einer separaten Funktionsstelle (z.B. 7101 Wasserversorgung SF) verbucht werden. Die in der Erfolgsrechnung verbuchten Aufwände, wozu auch die Aufwände für die Abschreibungen, für die Verzinsung und für weitere interne Verrechnungen gehören, müssen durch die der Spezialfinanzierung zugehörigen Erträge (u.a. durch Verursachergebühren) jeweils gedeckt werden können. Sofern diese zweckgebundenen Erträge den Aufwand in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnungsperiode übersteigen, ist der Ertragsüberschuss in das jeweilige Spezialfinanzierungskapital (Kontogruppe 2900 – Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) einzulegen. Im umgekehrten Fall (Aufwandüberschuss) ist anlässlich des Abschlusses eine Entnahme aus dem gleichnamigen Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung vorzunehmen. Sofern in der Spezialfinanzierung ein Bilanzfehlbetrag vorliegt, ist ein Ertragsüberschuss zuerst mit dem Minusbestand des Eigenkapitals Spezialfinanzierung zu verrechnen, bei einem Aufwandüberschuss erhöht sich der Bilanzfehlbetrag entsprechend. Ausführungen zum Abbau eines Bilanzfehlbetrags: vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung», Ziffer 16.3 «Haushaltgleichgewicht». Spezialfinanzierungen sind folglich immer als «in sich ausgeglichene Teilrechnungen» innerhalb der Jahresrechnung einer Gemeinde zu führen.

Spezialfinanzierungen (und Spezialfonds) können entweder dem Eigen- oder dem Fremdkapital zugeordnet werden. Dem Eigenkapital werden sie zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum für die Verwendung der Mittel und der Festlegung der Gebührenhöhe offenlässt.

Spezialfinanzierungen sind innerhalb der traditionellen Gemeindeorganisation zu führen und von daher im Vergleich zu Ausgliederungen oder Auslagerungen als unselbständige Werke / unselbständige Gemeindeanstalten zu qualifizieren (vgl. Kapitel «Ausgliederungen und Auslagerungen», Ziffer 28.1.1 «Möglichkeiten der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Gemeinden»). Sie sind als Spezialfinanzierungen im Sinne von § 151 Abs. 3 GG zu führen, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen nach den Ziffern 8.1.1.1 «Gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen» und 8.1.1.2 «Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss» erfüllen.

8.1.1 Arten von Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind nach der Rechtsgrundlage zu unterschieden. Daraus abgeleitet ergeben sich Vorgaben und Grundsätze zur Finanzierung.

8.1.1.1 Gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen bestehen übergeordnete Vorschriften (Bund, Kanton), welche die Führung einer Spezialfinanzierung für einen bestimmten Aufgabenbereich vorschreiben. Darunter fallen folgende Bereiche:

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung	Funktionsstelle
Wasserversorgung	Gesetz über Wasser, Boden, Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)	• Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (§ 90 GWBA) • Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbstragend sein (§ 94 Abs. 1 GWBA) • Verursacherfinanzierung (§ 119 GWBA) • Abweichung vom Kostendeckungs- und Verursacherprinzip aufgrund § 161 Abs. 2 GG möglich (§ 120 Abs. 2 und 3 GWBA)	**7101** – Wasserversorgung SF
Abwasserentsorgung	GWBA	• Umweltgerechte Abwasser- und Klärschlammentsorgung (§ 90 GWBA) • Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbstragend sein (§ 94 Abs. 1 GWBA) • Verursacherfinanzierung (§ 119 GWBA)	**7201** – Abwasserbeseitigung SF
Abfallbeseitigung	GWBA	• Entsorgung von Siedlungsabfällen[1] durch die Gemeinden (§ 150 GWBA) • Verursacherfinanzierung (§ 148 GWBA)	**7301** – Abfallbeseitigung SF

Spezialfonds als Spezialfinanzierung[2]:

Ersatzabgabe für Abstellplätze	Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.18) Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) (KBV; BGS 711.61)	• Ersatzabgabe, sofern ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund nicht bereitstellen kann (§ 147 Abs. 5 lit. b PBG / § 42 Abs. 5 lit. b KBV; § 43 GBV) • Die Ersatzabgabe ist in einen (Spezial-)Fonds (29100.xx) zu legen und für die öffentlichen Abstellflächen sowie für Ausgaben des OeV zu verwenden (§ 42 Abs. 5 lit. b KBV; § 43 Abs. 3 GBV)	**6151** – Ersatzabgaben Parkplätze SF

Ausführungen zum Thema Fonds finden sich im Kapitel 13 «Bilanz».

8.1.1.2 Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss

Eine Spezialfinanzierung wird durch die Gemeindeversammlung (vgl. § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 4. GG) vorzugsweise mittels Erlass eines entsprechenden Reglements beschlossen (Gemeindebeschluss). Grundsätzlich *kann* jede (öffentliche) Aufgabe in der Gemeinde als («freiwillige») Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss statuiert werden, sofern sie kostendeckend finanziert werden soll. Mit Blick auf die Gemeindepraxis zeigen sich solche Spezialfinanzierungen in folgenden Aufgabenfeldern (Aufzählung nicht abschliessend):

- Feuerwehr SF (1501);
- Alters- und Pflegeheime SF (4121);
- Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege) SF (5341);
- Werkhof (615x);
- Parkhäuser/Parkplatzbewirtschaftung SF (615x)
- Forstwirtschaft SF (8201);
- Elektrizitätswerk SF (8711);
- Gasversorgung SF (8721);
- Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie SF (8731);
- Sonstige gewerbliche Betriebe SF (Kiesgrube) (890x);
- Liegenschaften des Finanzvermögens SF (9631ff).

[1] Ab 1. Januar 2019 gelten nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) als «Siedlungsabfälle»: Abfälle, die aus Haushalten sowie Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle aus Haushalten gelten Kehricht (inkl. Sperrgut, separat gesammelte Abfälle (z.B. Papier, Glas, Grünabfälle) sowie Sonderabfälle wie Batterien und nicht brennbaren Materialien wie Gartenplatten u.v.m.

[2] Ersatzabgaben für Schutzbauten sind durch die Grundeigentümer seit 1.1.2012 direkt an den Kanton zu entrichten. Die Führung einer Spezialfinanzierung mit Fonds im Finanzhaushalt der Gemeinde entfällt seither. Die bis zum Jahr 2011 den Gemeinden entrichteten Ersatzbeiträge sind bis zu deren vollständigen Verwendung auf sogenannten «Gemeindesperrkonten» für Ersatzbeiträge (Fonds, Konto Nr. 20910.01) zu führen. Die Verwendung dieser Fondsmittel ist gesetzlich zweckbestimmt und vom Kanton zu bewilligen: Siehe Webseite Amt für Militär Bevölkerungsschutz: Antrag für Entnahme aus Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge (V2022.1).

8.2 Finanzierungsvorgaben und Verrechnungsgrundsätze

8.2.1 Eigenwirtschaftlichkeit, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Spezialfinanzierung sind *eigenwirtschaftlich* zu führen. Die entsprechenden Aufwände sind durch die jeweiligen, zweckgebundenen Erträge vollständig zu decken. Es besteht keine Gewinnorientierung. Die Entgelte für deren Leistung sind also so zu bemessen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen alle Kosten der Spezialfinanzierung decken (Kostendeckungsprinzip).

Das *Kostendeckungsprinzip* besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Beim *Verursacherprinzip* handelt es sich um einen Grundsatz (aus dem Umweltrecht), der besagt, dass die Kosten von deren Verursachern zu tragen sind. Der Grundsatz kommt primär im Zusammenhang mit der Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen zur Anwendung. Eine Finanzierung die dieses Prinzip beachtet, wird als Verursacherfinanzierung bezeichnet.

Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt) sind bei den gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt unter bestimmten Voraussetzungen die Wasserversorgung dar (vgl. Ziffer 8.2.9 «Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt)»).

8.2.2 Abschreibungen

Plan- und ausserplanmässige Abschreibungen sind im Sinne der Vollkostenrechnung in der Funktionsstelle der jeweiligen Spezialfinanzierung zu belasten. Zusätzliche Abschreibungen sind bei (gebührenfinanzierten) Spezialfinanzierungen nicht zulässig (§ 154bis Abs. 2 GG).

8.2.3 Interne Verrechnungen

Damit das Rechnungsergebnis einer Spezialfinanzierung (annäherungsweise) einer Vollkostenrechnung entspricht, sind die betriebswirtschaftlich zu verrechnenden Kosten wie Personalkosten und auch Zins- und Verwaltungskosten u.a. ebenfalls im Rechnungskreis der Spezialfinanzierung zu buchen. Weitere Ausführungen dazu siehe unter den Ziffern 8.2.5 bis 8.2.9.

8.2.4 Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung

8.2.4.1 Ausweis in der Erfolgsrechnung

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
...							
7	***UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG***	***1'500'000***	***1'380'000***	***1'350'000***	***1'200'000***	***1'800'000***	***1'700'000***
71	Wasserversorgung	...	...	...	...	...	...
7100	Wasserversorgung allgemein	...	...	...	...	...	...
7101	**Wasserversorgung SF**	**458'000**	**458'000**	**371'000**	**371'000**	**639'000**	**639'000**
7201	**Abwasserbeseitigung SF**	**430'000**	**430'000**	**398'000**	**398'000**	**453'000**	**453'000**
7201.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	400		700		500	
7201.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	150'000		145'000		185'000	
7201.3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF	0		0		0	
7201.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	195'225		167'925		183'125	
7201.3510.10	Einlagen Werterhalt	49'375		49'375		49'375	
7201.3930.00	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten	35'000		35'000		35'000	
7201.3940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand						
7201.4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		336'000		275'000		323'000
7201.4510.00	Entnahme aus Spezialfinanzierungen des EK		0		0		0
7201.4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme		0		20'000		10'000
7201.4940.01	Interne Verrechnungen von Zinsen und Finanzaufwand		78'000		76'000		43'000
7201.4990.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung		16'000		27'000		77'000
8	***VOLKSWIRTSCHAFT***	***87'000***	***130'000***	***87'000***	***130'000***	***87'000***	***130'000***
82	Forstwirtschaft	...	...	...	...	...	...
9	***FINANZEN UND STEUERN***	***670'000***	***10'500'000***	***670'000***	***10'500'000***	***670'000***	***10'500'000***
999	*Abschluss*	...	...	...	...	...	...

Die Funktionsstelle 7201 Abwasserbeseitigung SF wird mit der Verbuchung des Rechnungsergebnisses (Jahresrechnung 20_02 Ertragsüberschuss von Fr. 195‘225) ausgeglichen. Die Buchung lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Einlagen in SF Spezialfinanzierungen EK	7201.3510.00	29002.01	195‘225

Bei einem Aufwandüberschuss lautete die Buchung:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK	29002.01	7201.4510.00	xx‘xxx

Die Summe der Aufwände und Erträge der Funktionsstelle 7201 ist ausgeglichen (Fr. 430‘000).

8.2.4.2 Ausweis in der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung wird die Funktionsstelle 7201 in der Summe der Ausgaben und Einnahmen ebenfalls ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt jedoch über die Abschlusskonten unter der Funktionsstelle 9990.

Investitionsrechnung (Funktionale Gliederung)		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	1'700'000	1'700'000	2'300'000	2'300'000	2'100'000	2'100'000
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	150'000	0	0	0	850'000	850'000
2	*BILDUNG*	*20'000*		*200'000*	*0*	*130'000*	*0*
…		…	…	…	…	…	…
7	*UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG*	*730'000*	*730'000*	*1'820'000*	*920'000*	*990'000*	*990'000*
7101	Wasserversorgung SF	630'000	630'000	1'700'000	800'000	670'000	670'000
7201	**Abwasserbeseitigung SF**	**100'000**	**100'000**	**180'000**	**180'000**	**220'000**	**220'000**
5032.10	Erschliessung Rüti	100'000		160'000		200'000	
5920.00	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	0		20'000		20'000	
6370.00	Anschlussgebühren Kanalisation		100'000		180'000		220'000
…		…	…	…	…	…	…
999	ABSCHLUSS	100'000	100'000	160'000	160'000	200'000	200'000
5900.20	Passivierte Einnahmen SF Abwasserbeseitigung	100'000		160'000		200'000	
6900.20	Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung		100'000		160'000		200'000

Ist die Summe der Einnahmen grösser als die Summe für die Ausgaben (u.a. wegen hohen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen), spricht man von einem Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme). Im Beispiel war das in der Jahresrechnung 20_01 der Fall.
Da aber kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden war, erfolgt die Verbuchung des Einnahmenüberschusses in die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung. Solange allerdings abzuschreibendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung vorhanden ist, wird der Einnahmenüberschuss als Wertminderung des Anlagenvermögens in der Bilanz verbucht.

8.2.4.3 Ausweis in der Bilanz

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'400'000	61'900'000	16'200'000
10	*FINANZVERMÖGEN*	*10'500'000*	*61'400'000*	*61'400'000*	*10'500'000*
…		…	…	…	…
14	*VERWALTUNGSVERMÖGEN*	*5'200'000*	*1'000'000*	*500'000*	*5'700'000*
…	…	…	…	…	…
1403	Übrige Tiefbauten	2	730'000	730'000	2
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	5'000	630'000	630'000	5'000
14031.99	*WB Tiefbauten Wasserversorgung*	*-4'999*	*0*	*0*	*-4'999*
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	480'000	100'000	100'000	480'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-479'999*			*-479'999*
1404	Hochbauten	600'000	300'000	300'000	600'000
…	…	…	…	…	…
14040	Allgemeiner Haushalt	600'000	300'000	300'000	600'000
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	1	0	0	1
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
…	…	…	…	…	…
142	Immaterielle Anlagen	0	170'000	20'000	150'000
144	Darlehen	0	3'100'000	0	3'100'000
146	Investitionsbeiträge	0	300'000	6'000	294'000

Aufgrund der indirekten Abschreibungsmethode werden die kumulierten Abschreibungen als Wertberichtigungskonten (WB-Konten) ausgewiesen.

Das Eigenkapital einer Spezialfinanzierung wird in den **Passiven** mit der Bezeichnung «Spezialfinanzierung im EK» bilanziert und stellt für den allgemeinen Steuerhaushalt eine Verpflichtung dar.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	16'400'000	15'900'000	16'200'000
20	*FREMDKAPITAL*	*2'700'000*	*15'800'000*	*15'900'000*	*2'600'000*
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'100'000	15'000'000	14'600'000	1'500'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	500'000	90'000	500'000	90'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	400'000	0	0	400'000
…	…	…	…	…	…
29	*EIGENKAPITAL*	*13'000'000*	*600'000*	*0*	*13'600'000*
…		…	…	…	…
2900	***Spezialfinanzierungen im EK***	***1'148'125***	***244'600***	***120'000***	***1'272'725***
29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	100'000	0	120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt	0	0	0	0
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	900'000	195'225	0	1'095'225
29002.02	Werterhalt	148'125	49'375	0	197'500
…		…	…	…	…
2990	Jahresergebnis	0	300'000	0	300'000
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'400'000	0	0	8'400'000

Wird innerhalb einer Spezialfinanzierung ein kumuliertes, negatives Ergebnis erwirtschaftet, spricht man von einem Vorschuss (im Beispiel bei der SF Wasserversorgung auf dem Konto 29001.01 per 31.12.20xx) und zeigt diesen mit einem Minusvorzeichen. Der Grundsatz des Haushaltsgleichgewichtes ist somit nicht mehr erfüllt. Ein Vorschuss darf nur während 5 Jahren bestehen und muss somit innerhalb einer maximalen Zeitspanne von 5 Jahren abgeschrieben bzw. abgetragen werden (§ 136 Abs. 2 GG).

8.2.5 Verzinsung

Jede Spezialfinanzierung stellt einen eigenen Rechnungskreis unter einer Funktionsstelle dar. Dieser Rechnungskreis ist im Gesamtfinanzhaushalt integriert (konsolidiert). Eine nachhaltig finanzierte Spezialfinanzierung verfügt über einen positiven Eigenkapitalbestand. Das Vermögen einer Spezialfinanzierung, insbesondere das Finanzvermögen (Flüssige Mittel, Forderungen) muss nicht getrennt vom übrigen Gemeindevermögen verwaltet werden (zentrale Kapitalbewirtschaftung).

Zur Festlegung der Basis für die Zinsverrechnung muss errechnet werden, ob je betreffende Spezialfinanzierung ein Netto-Eigenkapital oder ein Netto-Verwaltungsvermögen besteht. Massgebend für die Kapitalien per 31.12. sind die Bestände aus dem provisorischen Abschluss der Spezialfinanzierung, d.h. vor Verbuchung der Zinsen.

Situation Netto-Eigenkapital:
Dem ausgewiesenen SF-Eigenkapital wird das zugehörige SF-Verwaltungsvermögen abgezogen. Überwiegt das SF-Eigenkapital, wird in der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung ein Zinsertrag gutgeschrieben.

1	AKTIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
14	*Verwaltungsvermögen*	*1*	*1*	**1**
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	480'000	480'000	480'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-479'999*	*-479'999*	*-479'999*

2	PASSIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
2900	*Spezialfinanzierungen im EK*	*1'048'125*	*1'292'725*	***1'170'425***
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	900'000	1'095'225	
29002.02	Werterhalt	148'125	197'500	
Netto-Eigenkapital zu Gunsten der SF zu verzinsen				**1'170'424**

Der Zins des Netto-Eigenkapitals ist zu Gunsten der SF zu verbuchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verzinsung von Fr. 1'170'424 mit 1.63% (Zinssatz gemäss Beispiel 8.2.5.1)	9610.3940.00	7201.4940.00	19'078

Situation Netto-Verwaltungsvermögen:
Das ausgewiesene SF-Eigenkapital ist kleiner als das zugehörige SF-Verwaltungsvermögen. Die SF Abwasserbeseitigung hat sich gemäss dem Beispiel über den Steuerhaushalt finanziert. Das nicht durch Eigenkapital gedeckte Netto-Verwaltungsvermögen ist zu Lasten der SF-Abwasserbeseitigung zu verzinsen.

1	AKTIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
14	*Verwaltungsvermögen*	*1'500'000*	*1'900'000*	**1'700'000**
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	2'500'000	3'000'000	
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-1'000'000*	*-1'100'000*	

2	PASSIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
2900	*Spezialfinanzierungen im EK*	*198'125*	*187'500*	***192'813***
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	50'000	-10'000	
29002.02	Werterhalt	148'125	197'500	
Netto-Verwaltungsvermögen zu Lasten der SF zu verzinsen				**1'507'187**

Der Zins des Netto-Verwaltungsvermögens ist zu Lasten der SF zu verbuchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verzinsung von Fr. 1'507'187 mit 1.63% (Zinssatz gemäss Beispiel 8.2.5.1)	7201.3940.00	9610.4940.00	24'567

Sofern Fremdkapital direkt im Zusammenhang mit einer Investition der Spezialfinanzierung beschafft wird, kann es zweckmässig sein, die Verzinsung des Darlehens oder Kontokorrentkredites direkt der Spezialfinanzierung zu belasten, statt eine interne Verrechnung zu buchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Zinsabrechnung Bank (kfr. Finanzverbindlichkeiten)	7201.3401.00	10020.xx oder 20102.xx	xx

8.2.5.1 Anwendung Zinssatz

Für die Berechnung des anzuwendenden Zinssatzes müssen a) das verzinsliche Fremdkapital und b) die dafür verbuchten Zinsen ermittelt werden. Aus diesen beiden Grössen a) und b) wird der durchschnittliche Zinssatz berechnet.

1. Durchschnittlich beanspruchtes verzinsliches Fremdkapital		01.01.	31.12.	Ø in Fr.
20102.01	Bankkontokorrent A	50'000	40'000	45'000
20102.02	Bankkontokorrent B	250'000	350'000	300'000
20640.01	Langfristiges Darlehen Bank C	2'000'000	1'000'000	1'500'000
a) Durchschnittlich beanspruchtes verzinsliches Fremdkapital				**1'845'000**

2. In der Erfolgsrechnung verbuchte Zinsen		Soll	Haben	Ø Zinssatz
9610.3401.00	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000		
9610.3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	25'000		
b) Verbuchte Zinsen für das beanspruchte Fremdkapital		**30'000**		
(Fr. 30'000.00 : 1'845'000 x 100)				**1.63%**

Das durchschnittlich beanspruchte verzinsliche Fremdkapital verursachte einen Zinsaufwand von Fr. 30'000. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt somit 1.63%.

8.2.5.2 Der gesamte Finanzhaushalt beansprucht kein verzinsliches Fremdkapital

Gemeindehaushalte mit hoher Selbstfinanzierung beanspruchen unter Umständen keine Fremdfinanzierung. Es sind genügend eigene Mittel vorhanden. In der Konsequenz einer verursachergerechten Finanzierung einer Spezialfinanzierung ist jedoch ein Zins für die Nutzung von Finanzierungsmitteln aus dem Steuerhaushalt zu verrechnen. Ebenso im Umkehrschluss, wenn die Spezialfinanzierung über ein höheres Eigenkapital als der Steuerhaushalt verfügt.

Der anzuwendende Zinssatz lässt sich nicht errechnen. Es muss ein allgemein anerkannter Zinssatz als Kalkulationsgrösse herangezogen werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) legt jährlich solche allgemein anerkannten Zinssätze fest. Diese Zinssätze sind von den solothurnischen Gemeinden anzuwenden.

Das entsprechende Merkblatt erscheint jeweils als Rundschreiben unter dem Titel «Steuerlich anerkannte Zinssätze 20xx für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» und kann unter dem Link:https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/rundschreiben.html bezogen werden. Im Merkblatt ist der Zinssatz unter der Ziffer 1.1 «aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss», der zu verwendende anerkannte Zinssatz. Dieser steuerlich anerkannte Zinssatz wird jährlich neu festgesetzt. Die interne Verzinsung ist mit dem anerkannten Zinssatz (hier als Beispiel mit einem Zinssatz von 1.25%) wie folgt vorzunehmen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Zinssatz 1.25%
SF hat Netto-Verwaltungsvermögen	xx01.3940.00	9610.4940.00	Fr. xx
SF hat Netto-Eigenkapital	9610.3940.00	xx01.4940.00	Fr. xx

8.2.6 Verwaltungskosten

Einer Spezialfinanzierung ist neben den Zinsen auch einen Teil der Verwaltungsaufwendungen zu belasten. Verwaltungskosten umfassen primär Anteile am Personalaufwand (30) und am Sach- und übrigen Betriebsaufwand (31). Die Finanzverwaltung nimmt z.B. für die Spezialfinanzierung Verwaltungsarbeiten wie Gebührenfakturierung, Gebühreninkasso, Rechnungsführung etc. vor. Ebenso ist denkbar, dass die Mitarbeitenden der Bauverwaltung für die Ablesung der Wasserzähler zuständig sind. Diese interne Verrechnung kann pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand erfolgen.

a) Pauschale Verrechnung
Die bisherige Praxis bleibt weiterhin bestehen. Die pauschale Verrechnung von Verwaltungskosten beträgt maximal 5% der Benützungsgebühren (Sachgruppe 4240.xx). Bei einem Gebührenertrag von Fr. 100'000 könnten somit einer Spezialfinanzierung maximal Fr. 5'000 an Verwaltungskosten belastet werden. Die Buchung für diesen Geschäftsfall lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
5% Verwaltungskosten von Fr. 100'000	7x01.3930.00	0220.4930.00	5'000

b) Effektiver Aufwand
Bei der Verrechnung der tatsächlichen Aufwendungen sind entsprechend plausible Grundlagen zu erstellen. Für die Verrechnung von Personalaufwand ist eine entsprechende Zeiterfassung (z.B. mit Rapporten) zweckmässig. Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur (IT-Systemnutzung) sind verlässliche Umlageschlüssel (m², Stundenrapporte, Stellenprozente etc.) beizuziehen. Die Buchung dazu lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Anteil Personalaufwand (z.B. von der Bauverwaltung)	7x01.3930.00	0222.4930.00	10'000

8.2.7 Strassenentwässerung

Die kommunale Abwasserrechnung (SF 7201) trägt in der Regel die Aufwendungen für die Strassenentwässerung. Grundsätzlich können die kommunalen Betreiber interne Verrechnungen zu Lasten der Strassenrechnung für ihre Gemeindestrassen (Funktion 6150) vornehmen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus anderen Kantonen ist ein anrechenbarer Höchstsatz von Fr. -.40 je m² Gemeindestrasse für die interne Verrechnung der Strassenentwässerung zulässig. Die Buchung für diese Verrechnung lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Strassenentwässerung für 200'000 m²	6150.3990.01	7201.4990.01	80'000

Eine Verrechnung der Strassenentwässerung der Kantonsstrassen auf dem Gemeindegebiet ist abhängig von einer Vereinbarung mit der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Verkehr und Tiefbau).

8.2.8 Löschwasserversorgung

Für die Abgeltung der Löschwasserversorgung besteht die gleiche Abhängigkeit analog der Begründung zur Verrechnung der Strassenentwässerung. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung stellt Wasser zur Brandbekämpfung bereit. Der Wasserbezug und die zugehörigen Infrastrukturkosten können der Funktion 150x - Feuerwehr verrechnet werden. Die Erhebung der Kosten erfolgt pauschal über die Anzahl der auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Überflurhydranten. Pro Hydrant dürfen maximal Fr. 400 verrechnet werden.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verrechnung für 190 Hydranten	1500.3990.02	7101.4990.02	76'000

8.2.9 Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt)

Grundsätzlich sind bei den *gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen* keine Zuschüsse aus dem allgemeinen (steuerfinanzierten) Gemeindehaushalt zulässig.

Eine Ausnahme bildet die Wasserversorgung, welche gestützt auf § 120 Abs. 2 GWBA i.V.m. § 161 Abs. 2 GG solche Zuschüsse zulässt, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden. Gründe für solche unzumutbaren Entgelte, die sich in einer hohen m³-Benützungsgebühr ausdrücken, können Einflussfaktoren wie Infrastruktursituation, Topographie, Geologie oder Wasserfassungssituation sein.

Bei Wasserversorgungen kann für die Benützungsgebühren, welche sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzen, ein Wert von zwei Franken / m^3 oder mehr als unzumutbar gelten.

Ein allfälliger Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in die Wasserversorgung ist vom Regierungsrat auf der Grundlage von § 120 Abs. 3 GWBA zu genehmigen. Ein Gesuch ist in solchem Fällen dem Amt für Gemeinden einzureichen. Mit dem Gesuch hat der Träger der Wasserversorgung aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze (Kostendeckung, verursachergerechte Abgaben) zurückkehren kann.

Die Bestimmung von § 161 Abs. 2 GG gilt auch für alle *nicht gesetzlich vorgeschriebenen* Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss: vgl. Ziffer 8.1.1.2 «Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss»), wobei bei diesen Spezialfinanzierungen keine Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich ist. Es empfiehlt sich aber auch hier, beim Amt für Gemeinden vorgängig eine Stellungnahme (freiwillige Vorprüfung) bezüglich der Einhaltung der Bestimmung nach § 161 Abs. 2 GG einzuholen.

Solche i.d.R. einmaligen Zuschüsse sind nach den Finanzkompetenzen des jeweiligen Gemeindeorgans zu beschliessen. Sie sind als interne Verrechnung wie folgt zu buchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Beitrag an SF Wasserversorgung	7100.3990.00	7101.4990.00	100'000

Die Benützungsgebühr setzt sich in der Regel aus einer Grundgebühr (z.B. pro Haushalt) und einer Verbrauchsgebühr (Menge x Einheit) zusammen. Die Benützungsgebühr soll mit einem Anteil von ca. 50-70% des gesamten Entgeltes aus einer mengenunabhängigen Grundgebühr bestehen. Damit die Berechtigung einer Mitfinanzierung aus dem Steuerhaushalt zugunsten einer Spezialfinanzierung nachgewiesen werden kann, muss eine mengenunabhängige Grundgebühr in einen m^3-Preis umgerechnet werden.

Zahlenbeispiel:

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verbrauchsgebühr für 68'000 m³ fakturierte Wassermenge	Fakturierung	7101.4240.00	133'000
Grundgebühr pro Haushalte (Bestand 760)	Fakturierung	7101.4240.01	19'000
Total Entgelt aus Benützungsgebühr			**152'000**
Gesamtes Entgelt für 68'000 m³ Wassermenge je m³			**2.24**

Die aus Grund- und Verbrauchsgebühr zusammengesetzte Benützungsgebühr ist im vorliegenden Rechenbeispiel bei der SF Wasserversorgung mit Fr. 2.24/m^3 grösser als der Richtwert von Fr. 2.00/m^3. Ein Zuschuss aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt wäre im vorliegenden Beispiel somit denkbar.

8.2.10 Abschluss

Der Rechnungskreis einer Spezialfinanzierung wird «abgeschlossen». Die Summe der Aufwände und Erträge (z.B. Funktion 7201) ist auszugleichen. Dazu ist der Saldo zu verbuchen, der sich aus der Differenz von Aufwand und Ertrag ergibt. Dieser Saldo stellt das Ergebnis der Spezialfinanzierung dar.

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
...							
7	***UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG***	***1'500'000***	***1'380'000***	***1'350'000***	***1'200'000***	***1'800'000***	***1'700'000***
71	Wasserversorgung SF	...	...	...	...	...	...
7100	Wasserversorgung allgemein	...	...	...	...	...	...
7101	**Wasserversorgung SF**	**458'000**	**458'000**	**371'000**	**371'000**	**639'000**	**639'000**
7201	**Abwasserbeseitigung SF**	**430'000**	**430'000**	**398'000**	**398'000**	**453'000**	**453'000**
7201.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	400		700		500	
7201.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	150'000		145'000		185'000	
7201.3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF	0		0		0	
7201.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierugen EK	195'225		167'925		183'125	
7201.3510.10	Einlagen Werterhalt	49'375		49'375		49'375	
7201.3930.00	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten	35'000		35'000		35'000	
7201.3940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand						
7201.4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		336'000		275'000		323'000
7201.4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		0		0		0
7201.4691.00	Einnahmenüberschuss aus der IR		0		20'000		10'000
7201.4930.02	Interne Verrechnunge Strassenentwässerung		78'000		76'000		43'000
7201.4940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand		16'000		27'000		77'000
8	***VOLKSWIRTSCHAFT***	***87'000***	***130'000***	***87'000***	***130'000***	***87'000***	***130'000***
82	Forstwirtschaft	...	...	...	...	...	...
9	***FINANZEN UND STEUERN***	***670'000***	***10'500'000***	***670'000***	***10'500'000***	***670'000***	***10'500'000***
999	*Abschluss*	...	...	...	...	...	...

Das Beispiel zeigt einen Ertragsüberschuss im Konto 7201.3510.00. Die Summen (Aufwand und Ertrag) der Funktion 7201 sind identisch (Fr. 430'000). Ein Aufwandüberschuss wäre entsprechend im Konto 7201.4510.00 zu verbuchen. Das Beispiel zeigt zudem auch eine Einlage in die Werterhaltrücklage über das Konto 7201.3510.10, mit dem Betrag von Fr. 49'375.

In der Bilanz ist das Ergebnis der Funktion SF Abwasserbeseitigung im Konto 29002.01 verbucht worden. Die SF Abwasserbeseitigung verfügt nach der Verbuchung des Rechnungsergebnisses über ein Eigenkapital von Fr. 1'292'725.

2	**BILANZ**	**01.01.20xx**	Zuwachs	Abgang	**31.12.20xx**
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	16'400'000	15'900'000	16'200'000
20	*FREMDKAPITAL*	*2'700'000*	*15'800'000*	*15'900'000*	*2'600'000*
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'100'000	15'000'000	14'600'000	1'500'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	500'000	90'000	500'000	90'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	400'000	0	0	400'000
…	…	…	…	…	…
29	*EIGENKAPITAL*	*13'000'000*	*600'000*	*0*	*13'600'000*
…		…	…	…	…
2900	***Spezialfinanzierungen im EK***	***1'148'125***	***244'600***	***120'000***	***1'272'725***
29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	100'000	0	120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt	0	0	0	0
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	900'000	195'225	0	1'095'225
29002.02	Werterhalt	148'125	49'375	0	197'500
…		…	…	…	…
2990	Jahresergebnis	0	300'000	0	300'000
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'400'000	0	0	8'400'000

Die Werterhaltrücklage wird auch als Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung geführt. Im Beispiel ist die Veränderung im Konto 29002.02 (Zuwachs von Fr. 49'375) ersichtlich.

Bei einem Aufwandüberschuss erfolgt die Verbuchung ebenfalls auf das Konto 2900x.xx. Zeigt das Konto einen Saldo mit Minusvorzeichen, liegt ein Vorschuss vor. Der Begriff «Vorschuss» begründet sich aus dem Sachverhalt, dass der Steuerhaushalt die betreffende Spezialfinanzierung «bevorschusst». Im Beispiel wird das anhand vom Konto 29001.01 (Fr. -20'000) bei der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung ersichtlich.

Der Vorschuss ist innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben, wobei die einzelnen Abschreibungsbeträge nicht linear sein müssen.

Bezeichnung	**Soll**	**Haben**	**Betrag in Fr.**
Abschreibung Vorschuss SF Wasserversorgung im Jahre 03	7101.3899.00	29001.01	10'000

8.3 Spezialfinanzierung mit Werterhalt

8.3.1 Grundsätzliches

Der Begriff «Werterhalt» lässt sich mit einem in der Privatwirtschaft bekannten Begriff eines «Bau- und Erneuerungsfonds» vergleichen. Das Instrument des Erneuerungsfonds kommt bei einer Stockwerkeigentümergemeinschaft zur Anwendung. Es handelt sich dabei um eine reglementierte Vorausfinanzierung von späteren Unterhalts- und Renovationsarbeiten an einer Liegenschaft. Es wird u.a. festgelegt, auf welchen Grundlagen ein jährlicher Geldbetrag in einen Fonds einbezahlt werden soll. Das Ziel ist es, eine Liegenschaft in der Wertsubstanz durch Renovation- und Unterhaltleistungen zu erhalten und die notwendigen Geldmittel dazu zu sichern. Die Stockwerkeigentümergemeinschaft wird durch ein Reglement verpflichtet, in der Regel jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden im Verhältnis zu einem kalkulatorischen Gebäudewert (in der Regel entspricht dieser dem Gebäudeversicherungswert) festgelegt (vgl. auch hierzu Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.2.1 «Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen»).

Werden in anderen Bereichen des kommunalen Finanzhaushalts vergleichbare «Rücklagen» verwendet, so sind in einem gemeindeeigenen Reglement das Ziel und die Verbuchungspraxis festzuhalten. Die Verbuchungspraxis hat sich an den Bestimmungen in diesem Kapitel zu orientieren.

Folgende Eckpunkte sind für die Einlage und Entnahme bei jeder Art von Werterhalt-Rücklagen zu definieren:

- Bilanzierung der Werterhaltrücklage;
- Wiederbeschaffungswerte der Anlagen;
- Jährliche wiederkehrende Einlagen;
- Jährliche Auflösung von Werterhaltrücklage;
- Maximale Höhe einer Werterhaltrücklage.

8.3.2 Werterhalt Siedlungswasserwirtschaft

Der Kanton Solothurn hat dieses Finanzierungsmodell im Jahr 2002 auf der Grundlage der *Abwassergesetzgebung* (RRB Nr. 824 vom 24.04.2001) für die Siedlungswasserwirtschaft festgelegt: Eine jährlich wiederkehrende Äufnung einer «Werterhaltrücklage» wurde eingeführt. Die Berechnungsregeln dazu sind vergleichbar mit dem eingangs erwähnten System bei Stockwerkeigentümergemeinschaften. Eine Abweichung zum Erneuerungsfonds beim Stockwerkeigentum besteht darin, dass die Werterhaltrücklage nicht durch liquide Mittel abgedeckt werden muss. Die Liquidität wird durch die zentrale Kapitalbewirtschaftung bereitgestellt. Bei dieser Methode besteht das Risiko, dass beim Eintreten eines Finanzierungsbedarfs für ein bedeutendes Erneuerungsprojekt die dazu notwendigen liquiden Mittel nicht bereitstehen. Der Vorteil auf der anderen Seite liegt darin, dass nicht auf viele Jahre hinaus umfangreiche Geldmittel gebunden werden.

Mit dem GWBA, welches per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde, sind mit § 119 Abs. 2 die Bestimmungen über die Äufnung von Werterhalt auf die *Wasserversorgung* ausgeweitet worden. In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt (AfU) erfolgt die Werterhaltregelung in der Wasserversorgung auf den Zeitpunkt der Einführung des geltenden Rechnungslegungsmodells (HRM2).

8.3.2.1 Mindesteinlagen Werterhalt (WE)

Die vom Amt für Umwelt (AfU) festgelegten Wiederbeschaffungswerte (WBW) sind mit RRB Nr. 1021 vom 22. Juni 2015 ab 1.1.2016 verbindlich. Die Einlagen in den Werterhalt Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gelten nach Anrechnung sämtlicher in der jeweiligen Funktionsstelle verbuchten Abschreibungen als Mindesteinlagen. Das heisst, es ist zulässig, über diese Mindesteinlagen hinaus, freiwillig zusätzliche Werterhalt-Einlagen zu bilden.

8.3.2.2 Anpassungen Werterhalt im Übergang zu HRM2

Die Wiederbeschaffungswerte (WBW) basieren auf dem Erhebungsstand per 31.12.2013 bei der Wasserversorgung und per 31.12.2014 bei der Abwasserbeseitigung. Somit wären mit der Einführung von HRM2 auch die WBW und die WE-Einlagen rückwirkend für die Jahre 2014 und 2015 (nur bei der Wasserversorgung) anzupassen.

Auf solche Anpassungen der WBW respektive der daraus resultierenden veränderten WE-Einlage kann verzichtet werden, sofern diese Anpassung nicht wesentlich ist. Als Wesentlichkeitsgrenze gilt die jeweilige Aktivierungsgrenze bezogen auf den jeweiligen Wiederbeschaffungswert.

Gemeinden, welche eine rückwirkende Anpassung vornehmen müssen, deklarieren diese Veränderungen im entsprechenden Anhang zur ersten Jahresrechnung nach HRM2, indem diese in der Spalte Zuwachs (oder Abgänge) dazu gerechnet werden.

8.3.3 Werterhaltrücklage: Bilanzierung, Bildung und Auflösung

8.3.3.1 Bilanzierung der Werterhaltrücklage

Die Werterhaltrücklage wird unter dem Eigenkapital als separates Konto der betreffenden Spezialfinanzierung ausgewiesen.

2	BILANZ	1.1.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	16'400'000	15'900'000	16'200'000
20	*FREMDKAPITAL*	*2'700'000*	*15'800'000*	*15'900'000*	*2'600'000*
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'100'000	15'000'000	14'600'000	1'500'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	500'000	90'000	500'000	90'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	400'000	0	0	400'000
…	…	…	…	…	…
29	*EIGENKAPITAL*	*13'000'000*	*600'000*	*0*	*13'600'000*
…		…	…	…	…
2900	***Spezialfinanzierungen im EK***	***1'148'125***	***244'600***	***120'000***	***1'272'725***
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000	0	120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	195'225	0	1'095'225
29002.02	Werterhalt Abwasserbeseitigung	148'125	49'375	0	197'500
…		…	…	…	…
2990	Jahresergebnis	0	300'000	0	300'000
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'400'000	0	0	8'400'000

8.3.3.2 Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes

a) Abwasserbeseitigung
Das Amt für Umwelt (AfU) hat im Jahr 2001 die Wiederbeschaffungswerte aller Kanalisationsnetze im Kanton Solothurn ermittelt. Die Werte wurden aufgrund der Bauteuerung neu indexiert. Per 31.12.2014 wurden die Wiederbeschaffungswerte der Abwasserbeseitung neu erhoben. Entsprechende amtliche Werte sind auf der Webseite des Amtes für Umwelt aufgeschaltet.

b) Wasserversorgung
Im Jahr 2014 sind von den lokalen Wasserversorgern in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt (AfU) die Wiederbeschaffungswerte für die Wassernetze und Wasseranlagen erhoben worden. Entsprechende amtliche Werte sind auf der Webseite des Amtes für Umwelt aufgeschaltet.

Diese Wiederbeschaffungswerte bilden die Grundlage für die Berechnung der Einlagen in die Werterhaltrücklage.

Der Ausweis der Wiederbeschaffungswerte ist mit den wertvermehrenden Investitionen (Neubauten, Neuerschliessungen und Erweiterungen Leitungsnetz) im entsprechenden Anhang in der Spalte «Zuwachs» per Ende Jahr jeweils zu aktualisieren. Die vorgenommenen wertvermehrenden Investitionen sind von den Trägern der Siedlungswasserwirtschaft dem Amt für Umwelt proaktiv mitzuteilen. Vorbehalten bleibt eine periodische verbindliche Neuerhebung der Wiederbeschaffungswerte durch das Amt für Umwelt.

8.3.3.3 Bestimmung der Pflichteinlage (Äufnung) der Werterhaltrücklage

Einlagesatz (Soll-Einlage):
Dies ist der betriebswirtschaftlich kalkulierte (Nutzungsdauer) Entwertungssatz je Anlagenkategorie (planmässige Abschreibungsquote). Dieser Einlagesatz wird im Kanton Solothurn für die solothurnischen Träger[1] der Siedungswasserwirtschaft um den Faktor 75% reduziert.

Faktor 25% (Ist-Einlage):
Die Spalte *Faktor 25%* stellt somit die effektive Äufnungsquote je Anlagenkategorie dar.

Funktion	Anlagenkategorie	Einlage-satz	Abschreibungs-art	Faktor 25%
7101	**Wasserversorgung**			
	- Wasserfassungen	2%	linear	**0.5000%**
	- Reservoire	1.50%	linear	**0.3750%**
	- Pumpwerke	2%	linear	**0.5000%**
	- Wasseraufbereitung	3%	linear	**0.7500%**
	- Leitungsnetz/Hydranten	1.25%	linear	**0.3125%**
	- Messtechnik	5%	linear	**1.2500%**
7201	**Abwasserbeseitigung**			
	- Gemeindeeigene Kanalisation	1.25%	linear	**0.3125%**
	- Gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlagen	3%	linear	**0.7500%**
	- Spezialbauwerke (z.B. Pumpwerke)	2%	linear	**0.5000%**

Pflichteinlage (Beispiel Abwasserbeseitigung):
Die Pflichteinlage errechnet sich aus den Wiederbeschaffungswerten der vorhandenen Anlagenkategorien multipliziert mit dem Faktor 25%.

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	40‘000‘000	0.3125	125‘000	40‘000	85‘000
ARA	20‘000‘000	0.7500	150‘000	0	150‘000
Spezialbauwerke	2‘000‘000	0.5000	10‘000	0	10‘000
TOTAL	**62'000'000**		**285‘000**	**40‘000**	**245‘000**

[1] Bestimmung GWBA gilt unabhängig von der Rechtsform für alle Betreiber von Wasserversorgungen und Abwasserentsorgungen im Kanton, also für Einwohner- und Bürgergemeinden und auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen oder und privatrechtliche Konstrukte.

Beim Jahresabschluss ist aufgrund der Bestände im Verwaltungsvermögen (140xx.xx), die Äufnungspflicht in die Werterhaltrücklage (2900x.02 - Werterhalt) zu prüfen. Ob eine Einlagepflicht besteht, ist abhängig von sämtlichen verbuchten Abschreibungen. Folgende Fragestellungen sind zu beantworten:

- Ist per 1.1. des Rechnungsjahres eine Werterhaltrücklage vorhanden?
- Ist abschreibbares Verwaltungsmögen vorhanden?
- Wie hoch ist die Pflichteinlage nach dem mit dem Faktor 25% reduzierten Einlagesatz?
- Wie hoch sind die verbuchten planmässigen Abschreibungen des noch vorhandenen Verwaltungsvermögens?
- Sind die verbuchten planmässigen Abschreibungen in der Summe grösser oder kleiner als die errechnete Pflichteinlage in die Werterhaltrücklage?

Aus diesen Fragestellungen ergeben sich folgende fünf Ausgangslagen:

8.3.3.4 Ausgangslage 1: Keine Einlage; keine Entnahme Werterhaltrücklage

- Werterhaltrücklage Fr. 0 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 42‘500
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen Fr. 45‘000
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 197'125

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungs-wert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	4'000'000	0.3125	12'500		
ARA	4'000'000	0.7500	30'000		
Spezialbauwerke	-	0.5000	-		
TOTAL	**8'000'000**		**42'500**	**45'000**	**0**

Das Verwaltungsvermögen von der SF Abwasserbeseitigung (Fr. 1‘750‘000 + Fr. 500‘000 = Fr. 2‘250‘000) wird mit 2% abgeschrieben. Die Abschreibung wird auf das Wertberichtigungskonto 14032.99 gebucht.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	*FINANZVERMÖGEN*	*10'500'000*	*54'600'000*	*54'500'000*	*10'600'000*
…		…	…	…	…
14	*VERWALTUNGSVERMÖGEN*	*5'200'000*	*1'000'000*	*500'000*	*5'700'000*
…	…	…	…	…	…
1403	Übrige Tiefbauten	1'001'200	600'000	146'199	1'455'001
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	590'000	100'000	100'000	590'000
14031.99	*WB Tiefbauten Wasserversorgung*	*-588'800*	*0*	*1'199*	*-589'999*
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'750'000	500'000	0	2'250'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-750'000*		*45'000*	*-795'000*
…	…	…	…	…	…
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
…	…	…	…	…	…

Die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung wird mit 2% von Fr. 2‘250‘000 belastet: Fr. 45‘000.

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	**SF ABWASSERBESEITIGUNG**						
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	45'000		35'000		30'000	
7201.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen EK	197'125	0	50'000		0	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt	0		0		0	
7201.4510.10	Entnahme Werterhalt		0		0		0
…		…	…	…	…	…	…

Fazit: Die Summe der planmässigen Abschreibungen von Fr. 45‘000 ist höher als die erforderliche Pflichteinlage. Es muss deshalb keine Werterhalt-Einlage vorgenommen werden.

8.3.3.5 Ausgangslage 2: Reduzierte Einlage in Werterhaltrücklage; keine Entnahme

- Werterhaltrücklage Fr. 0 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 49’375
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen Fr. 45’000
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 197'125

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungs-wert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	**11'000'000**		**49'375**	**45'000**	**4'375**

Das Verwaltungsvermögen von der SF Abwasserbeseitigung wird mit 2% abgeschrieben.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	*FINANZVERMÖGEN*	*10'500'000*	*54'600'000*	*54'500'000*	*10'600'000*
…		…	…	…	…
14	*VERWALTUNGSVERMÖGEN*	*5'200'000*	*1'000'000*	*500'000*	*5'700'000*
…	…	…	…	…	…
1403	Übrige Tiefbauten	1'001'200	600'000	145'200	1'456'000
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	590'000	100'000	100'000	590'000
14031.99	*WB Tiefbauten Wasserversorgung*	*-588'800*	*0*	*200*	*-589'000*
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'750'000	500'000	0	2'250'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-750'000*		*45'000*	*-795'000*
…	…	…	…	…	…
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
…	…	…	…	…	…

Der Abschreibungsbetrag von 2% auf Fr. 2’250’000 beträgt Fr. 45’000. Die Pflichteinlage beträgt dagegen Fr. 49’375. Es muss eine Einlage von Fr. 4’375 vorgenommen werden.

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	**SF ABWASSERBESEITIGUNG**						
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	45'000		35'000		30'000	
7201.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen EK	197'125	0	50'000		0	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt	4'375		0		0	
7201.4510.10	Entnahme Werterhalt		0		0		0
…		…	…	…	…	…	…

Fazit: Die Summe der planmässigen Abschreibungen von Fr. 45’000 ist tiefer als die erforderliche Pflichteinlage von Fr. 49’375. Die Differenz erfolgt als Einlage in die Werterhaltrücklage.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Werterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	4’375

Wichtig: Im Jahr der ersten Bildung der Werterhaltrücklage gibt es nur eine Einlage und keine Entnahme. Erst ab Bestehen einer Werterhaltrücklage ***müssen*** die Abschreibungen wieder aus dem Werterhalt entnommen werden.

8.3.3.6 Ausgangslage 3: Vollständige Einlage in Werterhaltrücklage; keine Entnahme

- Werterhaltrücklage Fr. 191‘500 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 49‘375
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen Fr. 0
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 152'125

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungs-wert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	**11'000'000**		**49'375**	**0**	**49'375**

Das Verwaltungsvermögen der SF Abwasserbeseitigung ist vollständig abgeschrieben. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0. Es können keine Abschreibungen verbucht werden.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	*FINANZVERMÖGEN*	*10'500'000*	*54'600'000*	*54'500'000*	*10'600'000*
…		…	…	…	…
14	*VERWALTUNGSVERMÖGEN*	*5'200'000*	*1'000'000*	*500'000*	*5'700'000*
…	…	…	…	…	…
1403	Übrige Tiefbauten	2'001	300'000	301'999	2
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	600'000	200'000	200'000	600'000
14031.99	*WB Tiefbauten Wasserversorgung*	*-598'000*	*0*	*1'999*	*-599'999*
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'200'000	100'000	100'000	1'200'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-1'199'999*		*0*	*-1'199'999*
…	…	…	…	…	…
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
…	…	…	…	…	…

Der Erfolgsrechnung werden keine Abschreibungen belastet. Dagegen ist die Werterhaltrücklage vollständig vorzunehmen.

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	**SF ABWASSERBESEITIGUNG**						
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	0		0		0	
7201.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen EK	152'125	0	90'000		20'000	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt	49'375		49'375		49'375	
7201.4510.10	Entnahme Werterhalt		0		0		0
…		…	…	…	…	…	…

Fazit: Die Werterhalt-Pflichteinlage ist in vollem Umfang zu tätigen.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Werterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	49'375

8.3.3.7 Ausgangslage 4: Entnahme aus Werterhaltrücklage; keine Einlage

- Werterhaltrücklage Fr. 148’125 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 49’375
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen betragen Fr. 66’000
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 200'000

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungs-wert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	**11'000'000**		**49'375**	**66'000**	**0**

Das Verwaltungsvermögen der SF Abwasserbeseitigung von Fr. 3’300’000 wird zu 2% planmässig mit Fr. 66’000 abgeschrieben. Die Abschreibungen sind höher als die berechnete Werterhalt-Pflichteinlage.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	*FINANZVERMÖGEN*	*10'500'000*	*54'600'000*	*54'500'000*	*10'600'000*
…		…	…	…	…
14	*VERWALTUNGSVERMÖGEN*	*5'200'000*	*1'000'000*	*500'000*	*5'700'000*
…	…	…	…	…	…
1403	Übrige Tiefbauten	2'002'000	1'000'000	267'999	2'734'001
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	600'000	200'000	200'000	600'000
14031.99	*WB Tiefbauten Wasserversorgung*	*-598'000*	*0*	*1'999*	*-599'999*
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	2'500'000	800'000	0	3'300'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-500'000*		***66'000***	*-566'000*
…	…	…	…	…	…
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
…	…	…	…	…	…

Die Erfolgsrechnung wird mit den planmässigen Abschreibungen von Fr. 66’000 belastet.

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	**SF ABWASSERBESEITIGUNG**						
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	66'000		73'000		80'000	
7201.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen EK	200'000	0	180'000		190'000	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt	0		0		0	
7201.4510.10	**Entnahme Werterhalt**		**66'000**		**73'000**		**80'000**
…		…	…	…	…	…	…

Fazit: Die planmässigen Abschreibungen sind höher als die errechnete Werterhalt-Pflichteinlage. Demzufolge erfolgt keine Einlage. Es muss hingegen eine Entnahme aus der Werterhaltrücklage gebucht werden.

Begründung: Zu Beginn des Rechnungsjahres besteht eine Werterhaltrücklage von Fr. 148'125. Das vorhandene Verwaltungsvermögen verursacht planmässige Abschreibungen von Fr. 66'000. Die Entnahme aus dem Werterhalt ist in der Höhe der vorgenommenen planmässigen Abschreibungen begrenzt. Die Erfolgsrechnung wird durch die Entnahme aus dem Werterhalt somit im gleichen Umfang wieder entlastet.

Folgende Buchung ist vorzunehmen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Entnahme aus Werterhaltrücklage	29002.02	7201.4510.10	66'000

In der Bilanz wird die Entnahme aus der Werterhaltrücklage auf dem Konto 29002.02 sichtbar.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	14'900'000	14'300'000	16'300'000
20	*FREMDKAPITAL*	*2'700'000*	*14'000'000*	*14'300'000*	*2'400'000*
…		…	…	…	…
29	*EIGENKAPITAL*	*13'000'000*	*900'000*	*0*	*13'900'000*
…		…	…	…	…
2900	***Spezialfinanzierungen im EK***	***1'148'125***	***200'000***	***186'000***	***1'162'125***
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000		120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	200'000	0	1'100'000
29002.02	**Werterhalt Abwasserbeseitigung**	**148'125**	**0**	**66'000**	**82'125**

8.3.3.8 Ausgangslage 5: Einlage in Werterhaltrücklage mit gleichzeitiger Entnahme

- Werterhaltrücklage Fr 148‘125 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 33‘125
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen betragen Fr. 24‘000
- Die Pflichteinlage beträgt abzüglich Abschreibungen Fr. 9‘125
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 200'000

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungs-wert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	5'000'000	0.3125	15'625		
ARA	2'000'000	0.7500	15'000		
Spezialbauwerke	500'000	0.5000	2'500		
TOTAL	**7'500'000**		**33'125**	**24'000**	**9'125**

Das Verwaltungsvermögen von Fr. 1‘200‘000 wird mit 2% planmässig abgeschrieben.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	*FINANZVERMÖGEN*	*10'500'000*	*54'600'000*	*54'500'000*	*10'600'000*
…		…	…	…	…
14	*VERWALTUNGSVERMÖGEN*	*5'200'000*	*1'000'000*	*500'000*	*5'700'000*
…	…	…	…	…	…
1403	Übrige Tiefbauten	402'000	500'000	225'199	676'801
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	600'000	200'000	200'000	600'000
14031.99	*WB Tiefbauten Wasserversorgung*	*-598'000*	*0*	*1'199*	*-599'199*
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	900'000	300'000	0	1'200'000
14032.99	*WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung*	*-500'000*		***24'000***	*-524'000*
…	…	…	…	…	…
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
…	…	…	…	…	…

Die Erfolgsrechnung wird mit planmässigen Abschreibungen von Fr. 24‘000 belastet.

		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Funktionale Gliederung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	**SF ABWASSERBESEITIGUNG**						
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	24'000		25'000		26'000	
7201.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen EK	200'000	0	180'000		190'000	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt	9'125		10'000		9'000	
7201.4510.10	Entnahme Werterhalt		24'000		25'000		26'000
…		…	…	…	…	…	…

Fazit: Zu Jahresbeginn ist eine Werterhaltrücklage von Fr. 148'125 vorhanden. Diese wird erhöht durch die effektive Einlage (Pflichteinlage Fr. 33'125 abzüglich Abschreibungen Fr. 24'000) von Fr. 9'125. Gleichzeitig erfolgt eine Entnahme aus der Werterhaltrücklage im Umfang der verbuchten planmässigen Abschreibungen von Fr. 24'000. Die Einlage und die Entnahme **müssen** brutto verbucht werden:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Werterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	9'125
Werterhaltentnahme	29002.02	7201.4510.10	24'000

In der Bilanz sind auf dem Konto Werterhaltrücklage 29002.02 sowohl eine Einlage wie eine Entnahme zu verbuchen.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	14'900'000	14'300'000	16'300'000
20	*FREMDKAPITAL*	*2'700'000*	*14'000'000*	*14'300'000*	*2'400'000*
…		…	…	…	…
29	*EIGENKAPITAL*	*13'000'000*	*900'000*	*0*	*13'900'000*
…		…	…	…	…
2900	***Spezialfinanzierungen im EK***	***1'148'125***	***209'125***	***144'000***	***1'213'250***
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000		120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	200'000	0	1'100'000
29002.02	**Werterhalt Abwasserbeseitigung**	**148'125**	**9'125**	**24'000**	**133'250**

Abschreibung «bisheriges Verwaltungsvermögen»:

Bei den angeführten Beispielen wurden die planmässigen Abschreibungen immer auf der Basis von «neuem» Verwaltungsvermögen nach HRM2 berechnet und dargestellt (Konto 7x01.3300.01-05ff).

Abschreibungen auf dem «alten Verwaltungsvermögen» (Ausgangswert 31.12.20xx letzter JR-Abschluss nach HRM1: Abschreibungen innert 10 Jahren, sofern keine Härtefallregelung besteht) werden im Konto 7x01.3300.25 verbucht und stellen ebenso planmässige Abschreibungen dar. Bei der Vergleichsrechnung zwischen Pflichteinlage und den verbuchten planmässigen Abschreibungen werden diese Abschreibungen somit dazu gerechnet.

8.3.3.9 Limitierung der Werterhaltrücklage

Bei günstigen Finanzierungsverhältnissen kann der Saldo auf dem Konto Werterhaltrücklage kontinuierlich anwachsen. Um kein übermässiges Kapital auf dem Konto Werterhaltreserve zu äufnen, ist der Werterhaltrücklage-Bestand zu begrenzen.

Die Werterhaltrücklage ist im Sinne eines Maximalbestandes auf eine Summe von 10% des Wiederbeschaffungswerts zu limitieren. Ausnahmen können vom zuständigen Departement bewilligt werden.

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungs-wert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	**11'000'000**		**49'375**	**0**	**10'000**

Bei einem Wiederbeschaffungswert von Fr. 11‘000‘000 beträgt die maximale Werterhaltrücklage Fr. 1'100‘000.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	14'900'000	14'300'000	16'300'000
20	*FREMDKAPITAL*	*2'700'000*	*14'000'000*	*14'300'000*	*2'400'000*
…		…	…	…	…
29	*EIGENKAPITAL*	*13'000'000*	*900'000*	*0*	*13'900'000*
…		…	…	…	…
2900	***Spezialfinanzierungen im EK***	***2'090'000***	***210'000***	***120'000***	***2'180'000***
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000		120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	200'000	0	1'100'000
29002.02	**Werterhalt Abwasserbeseitigung**	**1'090'000**	**10'000**	**0**	**1'100'000**

Das Verwaltungsvermögen der SF Abwasserbeseitigung ist abgeschrieben. Die Pflichteinlage würde Fr. 49‘375 betragen, die effektive Einlage ist nur noch auf den Maximalbestand von Fr. 1‘100‘000 und in diesem konkreten Fall um Fr. 10'000 zu ergänzen.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Werterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	10'000

Inhaltsverzeichnis

9 Vorfinanzierung (VF) 2
9.1 Grundsätzliches 2
9.1.1 Bildung 2
9.1.2 Auflösung 2
9.2 Buchungsbeispiel 3
9.2.1 Ausgangslage 3
9.2.2 Buchungen in den Jahren 1-4 3
9.2.3 Buchungen im Rechnungsjahr 5 3
9.3 Auflösung von Vorfinanzierungen im Übergang zur HRM2 4
9.3.1 Anlage als bisheriges Verwaltungsvermögen 4
9.3.2 Anlage, welche nach Einführung von HRM2 in Betrieb geht 4

9 Vorfinanzierung (VF)

9.1 Grundsätzliches

Vorfinanzierungen sind Reserven zur Deckung der planmässigen Abschreibungen von Investitionsvorhaben. Sie werden in der Bilanz im Eigenkapital (Kontogruppe 293) erfasst und tragen dazu bei, dass die finanzielle Belastung von grossen Vorhaben auf mehrere Jahre verteilt werden kann.

Vorfinanzierungen sind entweder aus dem Ergebnis der Jahresrechnung zu bilden oder zu budgetieren. Dafür ist ein besonderer Beschluss des zuständigen Organs (Gemeindeversammlung, Parlament) notwendig. Der Zweck einer Vorfinanzierung ist auf Stufe Konto genau zu bestimmen, damit die Verwendung der einzelnen Vorfinanzierungen nachgewiesen werden kann. Voraussetzungen, welche die Bildung von Vorfinanzierungen begründen, können Vorstudien, eine Absichtserklärung des Gemeinderates oder in das Budget oder den Finanzplan eingestellte Investitionsvorhaben darstellen.

Sollen bereits geäufnete Mittel für die Bildung einer anderen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so gelten die Regeln für die Neubildung von Vorfinanzierungen. Die Änderung der Zweckbestimmung allein in der Bilanz anstelle einer erfolgswirksamen Auflösung und Neubildung ist nicht zulässig.

Die aus allgemeinen Steuermitteln geäufnete Vorfinanzierung wird nicht verzinst. Vorfinanzierungen für Spezialfinanzierungen sind dagegen zu verzinsen.

Vorfinanzierungen für Aufwendungen der Erfolgsrechnung sind nicht zulässig.

9.1.1 Bildung

Vorfinanzierungen können gebildet werden, wenn die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer erfolgt sind und kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Budgetierte Vorfinanzierungen sind unter der aufgabenspezifischen Funktionsstelle zu verbuchen. Nicht budgetierte Vorfinanzierungen, welche aufgrund des Rechnungsergebnisses beschlossen werden, sind unter der Funktionsstelle *9990 – Abschluss* zu verbuchen. In der Jahresrechnung sind die aufgrund der Ergebnisverwendung beschlossenen Vorfinanzierungen unter dem Antrag und Beschluss zu deklarieren.

Eine Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten des Bilanzüberschusses ist nicht zulässig. Budgetierte Vorfinanzierungen, die in der Jahresrechnung im Gesamtergebnis zu einem Aufwandüberschuss führen, sind zu kürzen. Für einen Beschluss der im Budget eingesetzten Vorfinanzierungen gelten die Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

Vorfinanzierungen können für die Dauer von maximal 5 Jahren gebildet werden. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin, die Bildung von Vorfinanzierungen über die Dauer von 5 Jahren hinaus bewilligen.

9.1.2 Auflösung

Vorfinanzierungen sind analog der Nutzungsdauer des Anlageobjektes in jährlichen Tranchen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Beginn der Inbetriebnahme der Anlage. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag verbucht. Davon unabhängig werden die planmässigen Abschreibungen (entsprechend der Anlagenkategorie und der Nutzungsdauer) vorgenommen. Die Entnahme aus der Vorfinanzierung reduziert so den Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung (siehe Buchungsbeispiel).

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung (Konto 9950.4893.xx) aufzulösen, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer erstmaligen Bildung (im 6. Jahr).

Sofern das Vorfinanzierungsvolumen die Investitionssumme übersteigt, ist die Vorfinanzierung im ersten Jahr der Abschreibung bis zu dieser Summe entsprechend erfolgswirksam zu kürzen.

9.2 Buchungsbeispiel

9.2.1 Ausgangslage

Der Gemeinderat beabsichtigt im Jahr 4 mit dem Neubau einer Turnhalle im Ortsteil Ried zu beginnen. Im Dezember des Jahres 3 soll der Verpflichtungskredit der Gemeindeversammlung in der Höhe von Fr. 4.62 Mio. zum Beschluss vorgelegt werden. Um künftige Belastungen aus Folgekosten abzufedern, soll ab dem Jahr 1 eine Vorfinanzierung gebildet werden. Diese soll in den Jahren 1 bis 4 mit je Fr. 330'000 geäufnet werden. Die Einlagen in die Vorfinanzierung werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen und müssen, je nach Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung, durch das zuständige Organ beschlossen werden.

Gegen Ende des Jahres 5 wird die Turnhalle Ried in Betrieb genommen. Im Jahr 5 erfolgen die ersten planmässigen Abschreibungen nach einer Nutzungsdauer von 33 Jahren. Analog der Nutzungsdauer wird die Vorfinanzierung in jährlich gleichbleibenden Tranchen zu Gunsten der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag aufgelöst.

9.2.2 Buchungen in den Jahren 1-4

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Einlage Vorfinanzierung «Turnhalle Ried»	2170.3893	29300.01	330'000
Bestand Vorfinanzierung «Turnhalle Ried» im Jahre 4		29300.01	1'320'000

Nach vier Rechnungsjahren weist das Konto 29300.01 «Vorfinanzierung Turnhalle Ried» einen Bestand von Fr. 1'320'000 aus. Im Rechnungsjahr 4 werden für den Bau der Turnhalle Fr. 2'800'000 investiert und im Rechnungsjahr 5 werden Restzahlungen von Fr. 1'820'000 geleistet.

Die Höhe der Entnahme aus dem Konto Vorfinanzierung für eine Nutzungsdauer von 33 Jahren berechnet, ergibt einen Betrag von Fr. 40'000 (Fr. 1'320'000 / 33 Jahre = Fr. 40'000).

9.2.3 Buchungen im Rechnungsjahr 5

Nr.	Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
1)	Restzahlungen an Bauunternehmer (ab Baukredit)	2170.5040.00	20102.00	1’820'000
2)	Übertrag an Bilanz (Konto Anlagen im Bau)	14070.40	9990.6900	1’820'000
3)	Umbuchung Anlagen im Bau (zum Nutzungszeitpunkt)	14040.01	14070.40	4’620'000
4)	Abschreibung «Turnhalle Ried» (Anschaffungswert Fr. 4.62 Mio.; Nutzungsdauer 33 Jahre; lineare Abschreibung Fr. 140'000)	2170.3300.00	14040.99	140'000
5)	Entnahme aus Vorfinanzierung «Turnhalle Ried» (Vorfinanzierung Fr. 1.32 Mio.; Nutzungsdauer 33 Jahre; lineare Auflösung Fr. 40'000)	29300.01	2170.4893.00	40’000

9.3 Auflösung von Vorfinanzierungen im Übergang zu HRM2

Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Vorfinanzierung bezieht sich auf eine Investition des bisherigen Verwaltungsvermögens. Die Anlage wurde noch im Jahr vor Einführung von HRM2 in Betrieb genommen (s. Ziffer 9.3.1 «Anlage als bisheriges Verwaltungsvermögen»).
2. Die Vorfinanzierung wurde für ein Vorhaben gebildet, welches nach Einführung von HRM2 in Betrieb genommen wird (s. Ziffer 9.3.2 «Anlage, welche nach Einführung von HRM2 in Betrieb geht»).

9.3.1 Anlage als bisheriges Verwaltungsvermögen

Die Vorfinanzierung wird im letzten Rechnungsjahr unter HRM1 vollständig aufgelöst. Der Bestand des bisherigen Verwaltungsvermögens wird mit zusätzlichen Abschreibungen in der Höhe der aufgelösten Vorfinanzierung reduziert. Das verbleibende, restliche Verwaltungsvermögen wird innert 10 Jahren linear abgeschrieben (Vorbehalt Härtefallregelung, vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

9.3.2 Anlage, welche nach Einführung von HRM2 in Betrieb geht

Die Anlage wird im Rahmen eines einlaufenden Verpflichtungskredites als «Anlagen im Bau» auf HRM2 übertragen. Die bereits erfolgten Abschreibungen und allfällige aufgelöste Vorfinanzierungen nach HRM1 werden per Einführungszeitpunkt HRM2 rückgängig gemacht (vgl. Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung» respektive Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

Die Vorfinanzierung wird erst ab Nutzungszeitpunkt der Anlage linear nach der entsprechenden Nutzungsdauer aufgelöst (vgl. Buchungsbeispiel unter Ziffer 9.2 «Buchungsbeispiel»).

Inhaltsverzeichnis

10 Budget (BU) 2

10.1 Grundsätzliches 2

10.2 Aufbau des Budgets 3

10.3 Darstellung 4

10.3.1 Bericht und Antrag 5

10.3.1.1 Bericht Gemeinderat 5

10.3.1.2 Beschlussfassung neue Ausgaben 5

10.3.1.3 Beschlussfassung zum Budget (Beispiel EG) 5

10.3.2 Übersichten 6

10.3.3 Erfolgsrechnung 7

10.3.4 Investitionsrechnung 9

10.3.5 Anhang 9

10.4 Beschlussfassung des Budgets und des Steuerfusses 10

10.4.1 Ablehnung des Budgets oder des Steuerfusses 10

10.4.2 Budgetierung des Steuerertrages 11

10.4.3 Steuerertrag der natürlichen Personen 12

10.4.4 Steuerertrag der juristischen Personen 13

10.4.5 Steuerertrag der natürlichen Personen in den Kirchgemeinden 13

10.4.6 Budgetierung der Abschreibungen 14

10.4.7 Budgetierung des Zinsaufwandes 14

10.4.8 Budgetierung der Löhne 15

10.4.9 Budgetierung der Spezialfinanzierungen 16

10.5 Verpflichtungskreditkontrolle 16

10.6 Öffentliche Auflage des Budgets 17

10.7 Budgetierung im Übergang 18

10.7.1 Vorgehen Budgetierungsprozess im Jahr 1 19

10.7.2 Umstellung Kontenplan 20

10 Budget (BU)

10.1 Grundsätzliches

Das Budget erteilt einen Überblick über die geplanten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und über die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung während eines Budgetjahres. Die zu budgetierenden Ausgaben und die prognostizierten Einnahmen in der Investitionsrechnung stützen sich auf Erlasse oder Verpflichtungskredite.

Im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) sind folgende Regelungen zum Budget festgehalten:

§ 139 - Erstellung
[1] Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr (d.h. bis spätestens 31. Dezember) der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

§ 140 - Inhalt
[1] Das Budget enthält:
a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;
b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
c) Jahrestranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.
[2] Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

§ 141 - Gebundene Ausgaben
[1] Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.
[2] Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

§ 142 - Neue Ausgaben
[1] Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
[2] Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 143 - Ausgabenfinanzierung
[1] Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 144 - Steuerfuss
[1] Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.
[2] Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

§ 145 - Budgetkredit: Verbindlichkeit
[1] Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.
[2] Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.
[3] Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

§ 146 - Nachtragskredit
[1] Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.
[2] Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

Vor Beginn des Rechnungsjahres ist das Budget nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Vollständigkeit und der Bruttodarstellung zu erstellen, und zwar so, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist respektive die Aufwände und Erträge zuzüglich der notwendigen Abschreibungen mittelfristig finanziert sind.

10.2 Aufbau des Budgets

Der Inhalt des Budgets gliedert sich in folgende Bereiche:
- Bericht und Antrag;
- Übersicht;
- Erfolgsrechnung;
- Investitionsrechnung;
- Plan-Geldflussrechnung (fakultativ);
- Anhang.

Die Vorgaben über den Umfang und den Detaillierungsgrad des Budgets finden sich in den Mustervorlagen auf der Webseite des AGEM.

Das Budget ist in der vom Departement festgelegten Gliederung und Darstellungsform dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Art und Weise wie der Gemeinderat die Stimmberechtigten über das Budget informiert, bestehen keine Vorschriften. Die Gemeinde kann den Informationsumfang begrenzen, d.h. die Abgabe des vollständigen Budgets gemäss kantonalen Vorgaben oder nur ein Auszug davon (z.B. ohne Anhang). Sofern der Informationsumfang des Budgets gegenüber der Gemeindeversammlung eingeschränkt wird, ist sicherzustellen, dass die Detailberatung über die Kredite gemäss § 145 GG trotzdem gewährleistet ist. Dagegen muss das vollständige Budget auf Verlangen interessierter Stimmberechtigten von diesen bezogen werden können (Papierform, Aufschaltung im Internet, u.a.).

10.3 Darstellung

Grundsätzlich ist die Gliederung und Darstellung des Budgets gemäss Vorgaben des Departements einzuhalten. Mit dem Budget ist der Vergleich mit dem Vorjahresbudget sowie der letzten Jahresrechnung offenzulegen.

Das Inhaltsverzeichnis des Budgets (Beispiel EG) sieht wie folgt aus:

Inhaltsverzeichnis

Titel		Seite
	Bericht und Antrag	
1	Bericht Gemeinderat	
2	Antrag und Beschluss	
	Übersicht	
3	Übersicht Budget	
3.1	Ergebnisse	
3.2	Finanzierung mit Spezialfinanzierungen	
	Erfolgsrechnung	
4	Erfolgsrechnung	
4.1	Erfolgsausweis 3-stufig mit Spezialfinanzierungen	
4.2	Funktionale Gliederung (Einzelkonten)	
4.3	Sachgruppengliederung	
4.4	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung	
	Investitionsrechnung	
5	Investitionsrechnung	
5.1	Investitionsrechnung 2-stufig	
5.2	Funktionale Gliederung (Einzelkonten)	
5.3	Sachgruppengliederung	
5.4	Erläuterungen zur Investitionsrechnung	
	Plan-Geldflussrechnung	
6	Plan-Geldflussrechnung (fakultativ)	
	Anhang	
7	Berechnung Werterhalt	
8	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	
9	Verpflichtungskreditkontrolle	
10	Kennzahlen	

Die Ausführungsdetails bezüglich Inhalt und Ausweis, sind in den Vorlagedokumenten «Gliederung und Darstellung Budget» nach Gemeindetyp (EG, BG, KG, ZV) und nach Ausgestaltungsumfang «Standard», «light» und «extra-light» ersichtlich (siehe Webseite des AGEM).
Die Varianten «light» und «extra-light» kommen als vereinfachte Rechnungsablagen bei den Bürger- und Kirchgemeinden im Sinne eines Mindeststandards zur Anwendung.

10.3.1 Bericht und Antrag

10.3.1.1 Bericht Gemeinderat

Der Bericht des Gemeinderates (Vorstand beim Zweckverband) kommentiert das Budgetergebnis im Vergleich zu den Vorjahren (Budget und Jahresrechnung). Zudem wird eine Darstellung der Veränderungen nach Funktionen im Vergleich zu den Vorjahren empfohlen. Schliesslich kann die Exekutive hier auch ihre finanzpolitischen Einschätzungen zum Budget vornehmen.

10.3.1.2 Beschlussfassung neue Ausgaben

Gemäss § ... der Gemeindeordnung hat die Gemeindeversammlung neue einmalige Ausgaben von mehr als 50'000 Franken (Beispiel) und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben von mehr als 10'000 Franken unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen:

Beispiele

1. Neuer Kredit: Beitrag an Zentralbibliothek Solothurn (jährlich wiederkehrend)

	Aufwand	Ertrag
Kredit-Nr. 3210.3636.00	15'000	

Kurze Begründung .....

Antrag: *Der Gemeinderat beantragt, den Kredit zu beschliessen.*

2. Neuer Kredit und neues Projekt: Ausbau Käsereistrasse (einmalig)

	Ausgaben	Einnahmen
Kredit-Nr. 6150.5010.00 Baukosten	113'000	
Kredit-Nr. 6150.6371.00 Erschliessungsbeiträge		40'000

Kurze Begründung .....

Antrag: *Der Gemeinderat beantragt, das aufgeführte Projekt und den Kredit zu beschliessen.*

10.3.1.3 Beschlussfassung zum Budget (Beispiel EG)

Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt, das Budget wie folgt zu beschliessen:

1)	**Erfolgsrechnung**		Gesamtaufwand	Fr.	-
			Gesamtertrag	Fr.	-
			Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	**Fr.**	**-**
2)	**Investitionsrechnung**		Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-
			Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
			Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**-**
3)	**Spezialfinanzierungen**	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	**Fr.**	**-**
		Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	**Fr.**	**-**
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	**Fr.**	**-**

4) Die Teuerungszulage ist für das …Personal auf …% festzulegen (haupt- und/oder nebenamtliches Personal).

5) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:	Natürliche Personen	xx % der einfachen Staatssteuer
	Juristische Personen	xx % der einfachen Staatssteuer
6) Die Feuerwehrersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:	(Minimum Fr. 20.--/ Maximum Fr. 400.--)	xx % der einfachen Staatssteuer

7) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

4xxx Ortschaft, 31. Oktober 20_1
Gemeinderat xxx

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

10.3.2 Übersichten

Bei der **Finanzierung** wird die Nettoinvestition mit dem Selbstfinanzierungssaldo der Erfolgsrechnung verrechnet. Die Selbstfinanzierung umfasst die Abschreibungen, die Bildung und Auflösung von Vorfinanzierungen, Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und den Aufwand- oder Ertragsüberschuss der Gemeinde und der Spezialfinanzierungen. Als Saldo resultiert ein gesamter Finanzierungsfehlbetrag oder ein Finanzierungsüberschuss.

Der Finanzierungsfehlbetrag ist durch Fremdkapital oder Veräusserungen von Finanzvermögenswerten zu decken. Ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss, so erfolgt eine Entschuldung. Der Überschuss kann zur Rückzahlung von Fremdkapital oder für Anlagen des Finanzvermögens verwendet werden.

Aus Darstellungsgründen kann auf die Budgetzahlen des Vorjahres (als Vergleich) verzichtet werden.

Gemeinde Total:

Übersicht Budget

	Finanzierung	**Konten-definition**	**Gemeinde Total** Budget 2017	Jahresrechnung 2015
+	Ertragsüberschuss	+ 9000	0.00	200'000.10
-	Aufwandüberschuss	- 9001	349'400.00	0.00
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	+3510, ohne 3510.10	470'814.72	177'240.00
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	-4510, ohne 4510.10	0.00	47'780.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	+ 33x, 364, 365, 366, 383, 387	110'426.00	118'150.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 350, +3511, +3510.10	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 450, - 4511, -4510.10	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	+ 389	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung		**231'840.72**	**447'610.10**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		1'471'400.00	1'067'000.00
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)		**-1'239'559.28**	**-619'389.90**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)		**15.76**	**41.95**

Im Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag ist der Mittelfluss der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung enthalten. Die Einflüsse der übrigen Positionen der Bilanz (z.B. Veränderungen aus dem «Nettoumlaufsvermögen») sind nicht berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Übersicht über den Gesamthaushalt auszuweisen[1]. Sofern gesetzliche oder vorgeschriebene Spezialfinanzierungen (SF) vorliegen und sofern freiwillig geführte SF gezeigt werden, ist der allgemeine Finanzhaushalt (= Ausweis ohne SF) separat darzustellen.

[1] Die Kontendefinitionen bleiben in dieser Darstellung im Sinne einer Orientierungshilfe ersichtlich.

Die Finanzierungsübersichten der gesetzlichen Spezialfinanzierungen sind wie folgt auszuweisen:

Übersicht Budget

	Finanzierung - Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung		Abwasserbeseitigung		Abfallbeseitigung	
		Budget 2017	Jahresrechnung 2015	Budget 2017	Jahresrechnung 2015	Budget 2017	Jahresrechnung 2015
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	169'665.82	0.00	281'291.90	177'240.00	19'857.00	0.00
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	41'280.00	0.00	0.00	0.00	6'500.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	-2.00	18'150.00	-2.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	**169'663.82**	**-23'130.00**	**281'289.90**	**177'240.00**	**19'857.00**	**-6'500.00**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	500'000.00	907'400.00	250'000.00	150'000.00	250'000.00	-363'829.00
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	**-330'336.18**	**-930'530.00**	**31'289.90**	**27'240.00**	**-230'143.00**	**357'329.00**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**33.93**	**-2.55**	**112.52**	**118.16**	**7.94**	**1.79**

Freiwillige Spezialfinanzierungen können in gleicher Form dargestellt werden.

10.3.3 Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung

	Einzelkonten nach Funktionen	Budget 2017		Budget 2016		Jahresrechnung 2015	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	250'000.00	10'000.00	250'000.00	12'000.00	242'000.00	9'000.00
	Nettoergebnis		240'000.00		238'000.00		233'000.00
01	Legislative und Exekutive	110'000.00	2'000.00	110'000.00	2'000.00	108'000.00	1'500.00
	Nettoergebnis		108'000.00		108'000.00		106'500.00
011	Legislative (Ebene je nach Bedarf)	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Nettoergebnis		0.00		0.00		0.00
0110	Legislative	96'500.00	1'500.00	96'500.00	1'500.00	94'880.00	1'600.00
	Nettoergebnis		95'000.00		95'000.00		93'280.00
3000.01	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder für Behörden und Komm.	5'000.00		5'000.00		4'850.00	
3000.02	Tag- und Sitzungsgelder	3'000.00		3'000.00		3'120.00	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	600.00		600.00		660.00	
3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personalversicherungen	500.00		500.00		480.00	
3090.00	Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder	3'500.00		3'500.00		3'200.00	
3099.00	Übriger Personalaufwand	6'800.00		6'800.00		9'900.00	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	4'500.00		4'500.00		5'600.00	
3110.00	Anschaffung Büromaschinen und -geräte	6'000.00		6'000.00		5'540.00	
3119.00	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	0.00		0.00		250.00	
3130.01	Allgemeine Verwaltungskosten	11'000.00		11'000.00		10'880.00	
3130.02	Buchprüfungskosten	1'500.00		1'500.00		1'500.00	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	2'500.00		2'500.00		2'500.00	
3150.00	Unterhalt Büromaschinen und - geräte	15'000.00		15'000.00		15'200.00	
3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	18'000.00		18'000.00		16'000.00	
3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	9'000.00		9'000.00		9'000.00	
3161.00	Mieten, Benützungskosten Mobilien	7'000.00		7'000.00		6'200.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	2'600.00		2'600.00		0.00	
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		1'500.00		1'500.00		1'600.00

Dieser Teil muss die Werte des Budgets, des Vorjahresbudgets und der letzten Jahresrechnung enthalten.

3-stufiger Erfolgsausweis

Ein wichtiger Bestandteil der Darstellung ist der Ergebnisausweis auf 3 Stufen:

Erfolgsrechnung

Gemeinde Total		Budget 2017	Budget 2016	Jahresrechnung 2015
30	Personalaufwand	4'374'962.75	4'559'120.00	4'493'859.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'440'421.53	2'635'320.00	2'467'813.59
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	77'940.48	110'430.00	110'198.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	461'814.72	177'240.00	761'841.55
36	Transferaufwand	5'188'893.32	5'477'020.00	5'147'871.99
39	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total betrieblicher Aufwand	**13'091'595.80**	13'490'780.00	13'617'004.38
40	Fiskalertrag	8'018'888.20	7'676'000.00	8'787'631.15
41	Regalien und Konzessionen	130'861.68	127'500.00	121'880.46
42	Entgelte	1'342'125.67	1'213'100.00	1'298'260.85
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		47'780.00	
46	Transferertrag	2'969'366.30	2'988'300.00	3'405'367.80
49	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total betrieblicher Ertrag	**13'008'804.85**	12'584'330.00	14'248'560.26
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-82'790.95**	-906'450.00	631'555.88
34	Finanzaufwand	45'947.75	68'560.00	85'837.69
44	Finanzertrag	375'508.55	625'610.00	857'202.60
	Ergebnis aus Finanzierung	**329'560.80**	557'050.00	771'364.91
	Operatives Ergebnis	**246'769.85**	-349'400.00	1'402'920.79
38	Ausserordentlicher Aufwand	147'819.00	0.00	1'212'920.79
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	500'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	**-147'819.00**	0.00	-712'920.79
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**98'950.85**	-349'400.00	690'000.00

Der 3-stufige Erfolgsausweis über den Gesamthaushalt ist auszuweisen. Sofern gesetzliche oder vorgeschriebene Spezialfinanzierungen (SF) vorliegen und sofern freiwillig geführte SF gezeigt werden, ist auch der allgemeine Finanzhaushalt (= Ausweis ohne SF) separat darzustellen.

Die einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen können ergänzt werden. Näheres kann dem Kapitel 5 «Erfolgsrechnung» entnommen werden.

Die Zeilen (Sachgruppen 35 und 45) betreffen die Ergebnisse aus den Fonds und Spezialfinanzierungen. Beim 3-stufigen Erfolgsausweis über den gesamten Finanzhaushalt sind diese Zeilen auszuweisen. Hingegen erfolgt bei den Spezialfinanzierungen kein Ausweis auf dieser Position.

10.3.4 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen der Investitionen jahresbezogen erfasst. Die Investitionsrechnung wird wie die Erfolgsrechnung auch mit dem Vorjahresbudget und der letzten Jahresrechnung verglichen:

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Investitionsrechnung, Sachgruppen	Budget 2017	Budget 2016	Jahresrechnung 2015
	Investitionsausgaben			
50	Sachanlagen	**710'197.85**	2'164'000.00	1'622'014.55
52	Immaterielle Anlagen	**170'339.45**	95'000.00	25'422.50
54	Darlehen	**0.00**		
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	**0.00**		
56	Eigene Investitionsbeiträge	**303'800.00**	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	**1'184'337.30**	2'259'000.00	1'647'437.05
	Investitionseinnahmen			
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	**0.00**		
62	Übertragung immaterielle Anlagen	**0.00**		
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	**710'067.45**	872'600.00	898'090.35
64	Rückzahlung von Darlehen	**0.00**		
65	Übertragung von Beteiligungen	**0.00**		
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	**0.00**		
	Total Investitionseinnahmen	**710'067.45**	872'600.00	898'090.35
	Investitionen			
	Total Investitionsausgaben	1'184'337.30	2'259'000.00	1'647'437.05
	Total Investitionseinnahmen	710'067.45	872'600.00	898'090.35
592	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	181'937.10	85'000.00	489'376.20
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	**-656'206.95**	**-1'471'400.00**	**-1'238'722.90**

Ein Einnahmenüberschuss (Übertrag in die ER) wird separat ausgewiesen und ist nicht im Total der Ausgaben enthalten.

10.3.5 Anhang

Der Anhang besteht in der Regel aus folgenden Bestandteilen:

- der Berechnung des Werterhalts;
- den Abschreibungen des Verwaltungsvermögens;
- der Verpflichtungskreditkontrolle;
- den Kennzahlen.

Die Auflistung zum **Werterhalt** zeigt die Berechnung der Pflichteinlagen für die Werterhaltrücklagen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Im Anhang zum Budget wird eine **Abschreibungstabelle** des Verwaltungsvermögens geführt. Damit wird die Entwertung der Sachanlagen gemäss Anlagenbuchhaltung ersichtlich.

Schliesslich umfasst der Anhang die **Verpflichtungskreditkontrolle**. Sie zeigt den geplanten Verlauf der Investitionsprojekte über mehrere Jahre.

Der Anhang enthält die für das Budget relevanten **Kennzahlen** in einer Zeitreihe von mehreren Jahren. Kennzahlen, die in Verbindung mit Daten aus der Bilanz erstellt werden, entfallen im Budget. Dagegen werden die Kennzahlen bis zur letzten Jahresrechnung gezeigt.
Bei den Bürger- und Kirchgemeinden sowie den Zweckverbänden können einzelne Elemente wegfallen oder dazukommen (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Bürger- und Kirchgemeinden in den Kapiteln 22 «Bürgergemeinden» und 23 «Kirchgemeinden»).

10.4 Beschlussfassung des Budgets und des Steuerfusses

Die Festlegung des Steuerfusses in der Gemeinde ist i.d.R. ein Bestandteil der Beschlussfassung des Budgets (ausgenommen Bürgergemeinden).

Die Gesetzesvorschrift geht davon aus, dass die Festsetzung der Höhe des Steuerbezuges ein Bestandteil des Budgets ist. Der Steuerbezug stellt eine zentrale Einnahmequelle der Gemeinde dar. Es gibt (ausser bei den Bürgergemeinden ohne Steuerbezug) keine Beschlussfassung über das Budget ohne gleichzeitige Beschlussfassung über die Höhe des Steuerfusses. Da der Beschluss über den Steuerfuss anlässlich des Budgets gefällt werden muss, können im Rahmen der Detailberatung nach § 64 GG dazu Anträge gestellt werden. Der Steuerfuss ist einschliesslich des vorgängig beschlossenen Steuerbezuges der Schlussabstimmung nach § 65 GG zu unterwerfen. Damit erhält der Stimmberechtigte die Möglichkeit dem bereinigten Budget einschliesslich des beschlossenen Steuerfusses zu- oder nicht zuzustimmen.

Wird ein vorgelegter Investitionskredit oder werden einzelne Positionen der Erfolgsrechnung abgelehnt respektive aufgrund von Anträgen gestrichen, erhöht oder neu gebildet, so ist bei der Schlussabstimmung der Beschluss im folgenden Sinne zu fassen: «Das Budget wird mit den zuvor beantragten und beschlossenen Änderungen beschlossen. Der Gemeinderat wird ermächtigt, entsprechende sich daraus ergebende Folgeanpassungen (z.B. Verzinsung, Abschreibungen usw.) im Budget vorzunehmen».
Dieses Vorgehen im Sinne von Folgeanpassungen ist auch einzuhalten, wenn der Beschluss nicht explizit in diesem Sinne gefasst wurde.

Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag zusammen mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert. Führen Aufwandüberschüsse der Erfolgsrechnung zu einem Bilanzfehlbetrag, so muss dieser innert 5 Jahren abgeschrieben werden. Weitere Ausführungen zum Thema finden sich im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung».

Das beschlossene Budget ist mit dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu archivieren.

10.4.1 Ablehnung des Budgets oder des Steuerfusses

Wird der vom Gemeinderat beantragte Steuerfuss von der Gemeindeversammlung abgelehnt, so ist das gesamte Budget vom Gemeinderat zur Überarbeitung zurückzunehmen, sofern die Abweichung mehr als 10% des budgetierten Fiskalertrages beträgt. Die Rücknahme gilt auch dann, wenn an der Gemeindeversammlung bestehende Kredite erhöht oder neue Ausgaben beschlossen werden, welche das Ausmass in der Erfolgsrechnung von 10% des budgetierten Steuerertrages übersteigen.

Fehlt die Beschlussfassung zum Budget bei Beginn des neuen Jahres, so dürfen aus finanzrechtlichen Gründen bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Ausgaben ausgelöst werden. In der Praxis wird jedoch toleriert, dass beschlossene dringliche Nachtragskredite sowie gebundene Ausgaben getätigt werden, d.h. also jene Ausgaben, welche durch Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, separatem Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegt wurden (vgl. GER 2019 Nr. 8). Sämtliche übrige Ausgaben, bei denen die Rechtsgrundlage erst mit der Beschlussfassung des Budgets geschaffen wird, dürfen nicht vollzogen werden.

Wird das Budget bzw. eine notwendige Steuererhöhung zum zweiten Mal abgelehnt, so kann der Regierungsrat gestützt auf die §§ 206 ff. und insbesondere § 212 GG aufsichtsrechtliche Massnahmen anordnen und als Ersatzmassnahme das Budget und den Steuerfuss festlegen.

10.4.2 Budgetierung des Steuerertrages

Der Steuerertrag ist der wichtigste Ertragsposten einer Gemeinde. Das Ergebnis des Budgets wird von der Höhe des budgetierten Steuerertrages massgeblich beeinflusst. Dabei ist die Festsetzung des Steuerfusses ein wichtiger finanzpolitischer Entscheid bei der Beschlussfassung des Budgets. Die möglichst genaue und objektive Schätzung des Steuerertrages ist also eine komplexe Aufgabe mit besonderer Tragweite. Da die Budgetierung des Steuerertrages von zahlreichen Einflussfaktoren abhängt, müssen vorgängig verschiedene Annahmen für die Berechnung getroffen werden.

Die Entwicklung des Steuerertrages wird hauptsächlich durch folgende Faktoren beeinflusst:
- Bevölkerungsentwicklung (natürliche Personen);
- Wirtschaftliche Entwicklung (juristische Personen);
- Steuerzuwachs (Entwicklung Konsumentenpreisindex, reales Wachstum);
- Steuerfussänderung;
- ausserordentliche Steuererträge wie Sondersteuern oder Grundstückgewinnsteuern;
- Sonderfaktoren wie z.B. eine Revision der Steuergesetzgebung.

Während die Bevölkerungsentwicklung aufgrund der absehbaren Bautätigkeit einigermassen abschätzbar ist, stellt die Schätzung des Steuerzuwachses höhere Anforderungen.
- Da die Struktur des Steuersubstrates (sozio-demographische Zusammensetzung der Bevölkerung, Anteil und Zusammensetzung Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe) und damit die Entwicklung der Einkommen und Vermögen (natürliche Personen) und der Gewinne und Kapitalien (juristische Personen) in den Gemeinden unterschiedlich sind, hat jede Gemeinde ihren Steuerzuwachs individuell einzuschätzen.
- Der Steuerzuwachs setzt sich aus der voraussichtlichen Teuerung und dem realen Wachstum (Bruttoinlandprodukt) zusammen. Diese Werte beeinflussen die Entwicklung des Steuersubstrates der Gemeinde, sofern die Einkommen und Gewinne durch die Teuerung und Realverbesserungen (Reallohnerhöhungen) entsprechend wachsen.
- Zu berücksichtigen ist ferner, dass die prognostizierte Teuerung und das reale Wachstum nicht in jedem Fall mit den zu erwartenden effektiven Teuerungszulagen und Reallohnerhöhungen einhergehen.

Ausgangsbasis für die Berechnung des voraussichtlichen Steuerertrages des Budgetjahres (siehe nachfolgendes Beispiel unter Ziffer 10.4.3 «Steuerertrag der natürlichen Personen») ist der effektive Steuerertrag der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung. Für das Budget 2016 ist also von der Jahresrechnung 2014 auszugehen. Auch hier gilt als Minimalstandard die Anwendung des Sollprinzips (siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.2 «Abgrenzung Steuerertrag»). Der budgetierte Steuerertrag des Jahres 2015 kann nicht als Ausgangswert für die Budgetierung des Steuerertrages 2016 herangezogen werden, da dieser auf den Zahlen aus der Jahresrechnung des Jahres 2013 basiert und diese Werte in den meisten Fällen bereits überholt sind. Hingegen ist das Budget 2015 in die Überlegungen für die Budgetwerte 2016 miteinzubeziehen.

Die Budgetierung des Steuerertrages ist jeweils für die natürlichen und juristischen Personen separat vorzunehmen.

10.4.3 Steuerertrag der natürlichen Personen

Bevor mit den Berechnungen begonnen wird, ist der Steuerertrag der natürlichen Personen des letzten Rechnungsjahres zu bereinigen, d.h. es ist u.a. zu prüfen, ob

- markante Verschiebungen bei der Zusammensetzung des Steuersubstrates erfolgt sind (z.B. Zu- und Wegzüge von natürlichen Personen);
- ausserordentlich angefallene Steuererträge wie Liquidationsgewinne, Kapitalabfindungen enthalten sind;
- markante, einmalige Steuernachträge aus früheren Jahren verbucht wurden;
- die gleichen Annahmen für die im letzten Rechnungsjahr vorgenommen Rechnungsabgrenzungen auch für die folgenden Budgetperioden gelten.

In dieser Form wird der Steuerertrag des letzten Rechnungsjahres von natürlichen Personen bereinigt.

Dienlich für die Einschätzung des Steueraufkommens der Zukunft ist die Analyse der Statistik über die Entwicklung des laufenden Veranlagungsstandes des kantonalen Steueramtes. Die Aufstellung informiert stichtagbezogen über das Steueraufkommen des laufenden Jahres im Vergleich mit dem vorherigen Steuerjahr. Die Aufstellung ist prozentual nach Anzahl Steuerpflichtigen und nach eröffneten Veranlagungen (= Steuerpflichtige) gegliedert. Diese statistische Auswertung (Vergleich zweier Steuerperioden) ist beim kantonalen Steueramt gemeindeindividuell verfügbar (steueramt.so@fd.so.ch).

Aufgrund des so bereinigten Steuerertrages kann der Steuerertrag für natürliche Personen für das kommende Budget wie folgt geschätzt werden:

Pauschale Methode (Beispiel)

2014 Jahresrechnung	
Steuerertrag 2014, Steuerfuss 130%	2'100'000
- Wegzüge	- 5'000
- ausserordentlicher Steuerertrag	- 45'000
- einmalige Steuernachträge aus Vorjahren	- 35'000
- Veränderung Rechnungsabgrenzung	- 15'000
= bereinigter Steuerertrag 2014 zu 130%	**2'000'000**
2015 Budget	
+ beschlossene Steuererhöhung auf 135%	77'000
+ geschätzter Zuwachs 2015 pauschal 1.5% von 2'077'000	31'000
= voraussichtlicher Steuerertrag 2015 gerundet	**2'108'000**
2016 Budget	
+ geschätzter Zuwachs 2016 pauschal 2% des voraus. Steuerertrages 2015	42'000
= geschätzter Steuerertrag 2016, mit Steuerfuss 135%	**2'150'000**

Bei der obigen Berechnung wurden der Steuerzuwachs und die Bevölkerungsentwicklung nach der pauschalen Methode, d.h. mit gesamthaft 1.5 bzw. 2% angenommen.

Die **verfeinerte Methode** (mit pauschalen Annahmen) sieht wie folgt aus:

Bei der verfeinerten Methode werden der Steuerzuwachs und die Bevölkerungsentwicklung einzeln berücksichtigt. Diese Methode ist bei mittleren und grösseren Gemeinden zu empfehlen, insbesondere dann, wenn markante Veränderungen bei der Bevölkerungszahl (infolge grosser Bautätigkeit, Wegzüge usw.) erwartet werden. Die gesamte Berechnung des Steuerertrages kann in diesen Fällen aufgrund der nachfolgenden Formel vorgenommen werden. Auch hier wird vom Steuerertrag des Rechnungsjahres 2014 ausgegangen und vorerst der Steuerertrag 2015 und danach der Steuerertrag 2016 berechnet. Der geschätzte Steuerertrag 2015 beträgt unter Berücksichtigung der Steuererhöhung von 130 auf 135%, einem Steuerzuwachs von 1% und einer Bevölkerungszunahme von 10 Personen, Fr. 2'113'000. Auf diesem Betrag aufbauend wird nach der gleichen Formel auch der Steuerertrag 2016 berechnet. Der Steuerertrag 2016 beträgt somit Fr. 2'165'000 (Steuerzuwachs 1%, Bevölkerungszuwachs 20 Personen).

Steuerertrag 2015 = bereinig. Steuerertrag **2014 Fr. 2'000'000** x (Steuerfuss 2015 135% / Steuerfuss 2014 130%) x Zuwachs 2015 **1%** x (Einwohner 2015 1400 / Einwohner 2014 1390)

= Fr. 2'113'000

Steuerertrag 2016 = Steuerertrag **2015 Fr. 2'113'000** x (Steuerfuss 2016 135% / Steuerfuss 2015 135%) x Zuwachs 2016 **1%** x (Einwohner 2016 1420 / Einwohner 2015 1400)

= Fr. 2'165'000

10.4.4 Steuerertrag der juristischen Personen

Der Steuerertrag der juristischen Personen und die Grundstückgewinnsteuern sind individuell abzuschätzen und zu budgetieren. Er ist abhängig von den Gewinnerwartungen und kann je nach juristischer Person sehr unterschiedlich ausfallen.

10.4.5 Steuerertrag der natürlichen Personen in den Kirchgemeinden

Die Budgetierung bei den Kirchgemeinden orientiert sich an den verschiedenen Steuerbezugssystemen.
Einerseits gibt es Kirchgemeinden, die den Steuerbezug gegenüber ihren Mitgliedern eigenständig durchführen, so wie es bei den Einwohnergemeinden der Normalfall darstellt = ***Variante A.*** Hier erfolgt die Berechnung grundsätzlich gleich wie unter Ziffer 10.4.3 «Steuerertrag der natürlichen Personen» beschrieben.
Bei anderen Kirchgemeinden ist die Einwohnergemeinde – auf der Grundlage eines öffentlichrechtlichen Vertrages – für den Steuerbezug und damit auch für die Bewirtschaftung der Steuerforderungen betreffend Kirchgemeinde beauftragt worden (kommunaler Einheitsbezug) = ***Variante B1*** *(nach vereinbartem Entgelt) oder* **= *Variante B2*** *(nach vereinnahmtem Entgelt).* Hier erfolgt die Berechnung einerseits unter Einbezug der Angaben von der Einwohnergemeinde und andererseits auf Grund der eigenen Berechnungen (kann auch analog Ziffer 10.4.3 «Steuerertrag der natürlichen Personen» erfolgen).

Das Kapitel 23 «Kirchgemeinden» gibt Erläuterungen zu den verschiedenen Steuerbezugssystemen u.a. bezüglich Behandlung der Forderungsverluste, Wertberichtigungen sowie Anwendung des Bruttoverbuchungsprinzips.

10.4.6 Budgetierung der Abschreibungen

Die budgetierten Abschreibungen sind unter der betroffenen Funktion auszuweisen. Dies gilt auch für die Auflösung von Vorfinanzierungen nach der Nutzungsdauer. Weitere Informationen finden sich im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung».

Abschreibungen in den Spezialfinanzierungen sind im Budget und in der Jahresrechnung direkt in der betreffenden Spezialfinanzierung auszuweisen. Es sind Abschreibungen nach Nutzungsdauer vorzunehmen. In den Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zugelassen.

10.4.7 Budgetierung des Zinsaufwandes

Sowohl der zu budgetierende Zinsaufwand wie auch der Zinsertrag werden von verschiedenen Entwicklungen beeinflusst. So spielen die Höhe der zu erwartenden Zinssätze, die Höhe des voraussichtlichen Finanzierungsfehlbetrages aus Investitionen des laufenden Jahres, der mutmassliche Finanzierungsfehlbetrag des Budgetjahres sowie der Zeitpunkt, wann die Investitionen zu finanzieren sind, eine wichtige Rolle. Unter diesen Gesichtspunkten ist der Zinsaufwand für das kommende Budget abzuschätzen.

Auch hier wird von der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung ausgegangen, d.h. in unserem Beispiel von der Jahresrechnung 2014. Basis für die Berechnung des Zinsaufwandes ist das verzinsliche Fremdkapital per 31.12.2014. Dazu kommt der Finanzierungsfehlbetrag des Budgets 2015, korrigiert um die bereits voraussehbaren Veränderungen in Bezug auf die Entwicklung der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung. Zusätzlich zu berücksichtigen sind auch die geplanten Investitionen des Budgetjahres 2016 sowie der geplante Fremdkapitalbedarf.

In Bezug auf die Höhe des Zinssatzes, welcher für die Berechnung des Zinsaufwandes herangezogen wird, ist die Finanzierungssituation der Gemeinde massgebend. Verfügt die Gemeinde über verschiedene Darlehen mit unterschiedlichen Zinssätzen, so ist für die Berechnung des Zinsaufwandes 2016 vorerst vom Fremdkapital per 31.12.14 auszugehen und aufgrund des Mischzinssatzes der Zinsaufwand für die bestehenden Darlehen zu berechnen. Anschliessend ist der Zinssatz, welcher für die Beschaffung des Fremdkapitals 2015 und 2016 erwartet wird, zu bestimmen und der Zinsaufwand für die Finanzierungsfehlbeträge 2015 und 2016 zu berechnen.

Wie der Zinsaufwand zu berechnen ist, zeigt das nachfolgende Beispiel:

2014 Jahresrechnung	
Verzinsliches Fremdkapital per 31.12.14	**2'000'000**
2015 Budget	
+ Finanzierungsfehlbetrag 2015 oder	1'000'000
- Finanzierungsüberschuss 2015, bereinigt	
Voraussichtliches verzinsliches Fremdkapital per 31.12.15	**3'000'000**
2016 Budget	
+ geschätzter Finanzierungsfehlbetrag 2016 Fr. 500'000	
Anteil zinswirksamer Betrag	250'000
Total verzinsliches Fremdkapital	3'250'000
Gesamter Zinsaufwand	**81'250**
bei Annahme eines Zinssatzes von 2.5% für die Gemeinde	
inkl. Spezialfinanzierungen	

10.4.8 Budgetierung der Löhne

Für die Budgetierung der Löhne des haupt- und nebenamtlichen Personals ist die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Gemeinde massgebend. Die Löhne der Lehrpersonen richten sich nach der Gesetzgebung zur Volksschule.

Nach welchem System eine allfällige Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Personal der Gemeinde ausgerichtet wird, hängt von der speziellen Regelung in der DGO ab.

Sieht die DGO eine entsprechende Teuerungszulage vor, so richtet sich diese in der Regel nach dem Stand des Konsumentenpreisindexes auf einen bestimmten Zeitpunkt hin (z.B. Augustindex) oder die auszurichtende Teuerungszulage wird abschliessend durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Da der genaue Betrag der Teuerungszulage bei der Budgetierung noch nicht vorliegt, sind die Löhne mit einer geschätzten Teuerungszulage im Budget einzustellen.

Für die Auszahlung der Löhne ist dabei die beschlossene Teuerung massgebend.

Die Löhne des Personals werden in der Regel wie folgt berechnet:

Grundbesoldung
+ Erfahrungszuschlag der betreffenden Jahresstufe (jährlicher Zuschlag Lohnklasse)
+ 13. Monatslohn (1/13 des festgelegten Jahreslohnes)

= Zwischentotal

+ Sozialzulagen (Familienzulagen, Kinderzulagen)
+ Funktionszulage
+ Teuerungszulage
+ allfällige weitere Zulagen
+ allfällige Spesen (nicht AHV-pflichtig)

= Bruttolohn

10.4.9 Budgetierung der Spezialfinanzierungen

Für die Spezialfinanzierungen ist folgendes zu beachten:

- Es sind eigene Funktionsstellen mit dem Vermerk «Spezialfinanzierung» oder «SF» zu führen, und zwar in der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.
- Sämtliche Aufwände und Erträge sind im Sinne einer Betriebsrechnung inklusive der internen Verrechnungen auszuweisen.
- Die Verwaltungskosten sind zu berechnen. Diese können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden, und zwar je nach Aufwand zwischen 1 - 5% der Benützungsgebühren.
- Die Zinsen sind der Spezialfinanzierung zu belasten respektive gutzuschreiben. Das Eigenkapital (Verpflichtungen und Vorschüsse) abzüglich des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens ist zu verzinsen, damit das betriebswirtschaftliche Ergebnis festgestellt werden kann. Bei zentraler Kapitalbewirtschaftung sind die Zinsen intern zu verrechnen. Falls separate Darlehen für die Spezialfinanzierung aufgenommen wurden, können die Zinsen direkt belastet werden. Die Verzinsung erfolgt in der Regel intern zum durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz (siehe Kapitel 8 «Spezialfinanzierung»).
- Die Abschreibungen sind der Funktionsstelle der jeweiligen Spezialfinanzierung zu belasten.
- Zuschüsse aus allgemeinen Steuermitteln an die Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung) sind zulässig, sofern sie zur Vermeidung unangemessener Benützungsgebühren dienen. Solche Zuschüsse sind im Sinne von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben gemäss Finanzkompetenzen Gemeindeordnung zu beschliessen und im Budget separat als Beitrag auszuweisen. Entsprechende Voraussetzungen für solche Zuschüsse siehe Kapitel 8 «Spezialfinanzierung».

10.5 Verpflichtungskreditkontrolle

Die Verpflichtungskreditkontrolle ist im Budget wie folgt zu führen:

Verpflichtungskreditkontrolle

Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Beschluss-datum	Beschluss-organ	Bruttokredit	kumulierte Ausgaben brutto bis 31.12.2015	Budget Ausgaben 2016	Budget Ausgaben 2017	Budget Total bis 31.12.2017	Brutto-Restkredit ab 2018
2170.5040.00	Sanierung Schulhaus	28.11.2013	GV	2'800'000	2'586'517	74'778	65'000	2'726'295	73'705
2192.5060.00	Erneuerung EDV-Anlage	20.06.2015	GV	100'000	-	65'000	15'000	80'000	20'000
8791.5040.00	Holzschnitzel-Heizzentrale	29.11.2015	GR	40'000	21'102	20'000		41'102	-1'102
								-	-
Gemäss HBO-Kapitel 11 "Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen", sind die Investitionen von Finanzvermögen zur Kostenkontrolle in der Verpflichtungskreditkontrolle zu führen:									
10870.01	Bau Wohnliegenschaft (Anlage in Bau)	20.06.2015		1'430'000	-	130'000		130'000	1'300'000

Die Verpflichtungskreditkontrolle zeigt, in welchen jährlichen Tranchen der bewilligte Bruttokredit ausgeschöpft wird. Ausgangslage sind die kumulierten Ausgaben brutto gemäss letztem Jahresabschluss. Im obigen Beispiel werden die budgetierten Ausgaben (Jahrestranchen) des Vorjahresbudgets (Ausgaben 2016) nicht verändert; sie entsprechen den beschlossenen Investitionskrediten. Die Ausgaben 2017 entsprechen den neuen Investitionskrediten (Jahrestranchen) für das Budget 2017.

Bei Projekten können sich – je nach Fortschritt der Investition – Jahresverschiebungen zwischen den budgetierten Investitionskrediten und den tatsächlich ausgeführten Investitionstranchen pro Jahr ergeben. Dies führt zu Verzerrungen, welche im Budgetprozess angepasst werden können. Mit einer **rollenden Planung** der Investitions-Jahrestranchen ergibt sich einerseits eine bessere Basis für die Finanzplanung und anderseits können Nachtragskredite (Überschreitung einer Jahrestranche) vermieden werden. Dieses vorausschauende Handeln bedingt – je nach IT-technischer Konstellation – einen «manuellen Eingriff» bei der Erstellung der Verpflichtungskreditkontrolle.

Im nachstehenden Beispiel (Variante «rollende Planung») werden die ursprünglichen Investitionstranchen des Vorjahres (Ausgaben 2016) an den Investitionsstand zum Zeitpunkt der Budgetierung (z.B. August 2016) angepasst. Die budgetierten Ausgaben 2017 entsprechen den beantragten Investitionskrediten für das neue Budgetjahr 2017.

Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung (Variante "rollende Planung")									
						Budget			
Konto	Bezeichnung	Beschluss-datum	Beschluss-organ	Bruttokredit	kumulierte Ausgaben brutto bis 31.12.2015	Ausgaben 2016 (angepasst)	Ausgaben 2017 (neu)	Ausgaben bis 31.12.2017	Brutto-Restkredit ab 2018
2170.5040.00	Sanierung Schulhaus	28.11.2013	GV	2'800'000	2'586'517	95'000	65'000	2'746'517	53'483
2192.5060.00	Erneuerung EDV-Anlage	20.06.2015	GV	100'000	-	-	90'000	90'000	10'000
8791.5040.00	Holzschnitzel-Heizzentrale	29.11.2015	GR	40'000	21'102	10'000	10'000	41'102	-1'102
								-	-

Weitere Informationen zu den Verpflichtungskrediten können dem Kapitel 6 «Investitionsrechnung» entnommen werden.

10.6 Öffentliche Auflage des Budgets

Das Budget ist mindestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Dies bezieht sich auf die vollständige Budgetform gemäss kantonalen Vorgaben (Gliederung und Darstellung Budget). In der Auflagezeit haben die Stimmberechtigten das Recht, unter Vorbehalt der Steuergesetzgebung und der Gesetzgebung zum Informations- und Datenschutz, in Budgetunterlagen Einsicht zu nehmen.

10.7 Budgetierung im Übergang

Beim Übergang von HRM1 zu HRM2 steht für den Budgetierungsprozess eine Checkliste (siehe Ziffer 10.7.1 «Vorgehen Budgetierungsprozess im Jahr 1») zur Verfügung.

Das **Vorgehen** für die Budgetierung des 1. Jahres kann wie folgt umschrieben werden:

1. **Budgetdaten eruieren**
   Das Budget des Vorjahres 2015 und die Jahresrechnung 2014 wird für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung auf Basis HRM1 und mit einer leeren Budgetspalte für das Jahr 2016 erstellt. Mit Hinweisen auf die Umstellung auf HRM2 werden diese an die Kommissionen und Abteilungen zur Erfassung der Daten zugestellt.

2. **Umschlüsselung**
   Die Umrechnung der Jahresrechnung 2014 und des Budgets 2015 erfolgt durch die Finanzverwaltung. Als Basis wird der aktuell gültige Kontenplan hinzugezogen. Dies kann auf Basis einer Hilfstabelle erfolgen. Je nach IT-System sind automatisierte Zuweisungen möglich.

3. **Systemerfassung**
   Anschliessend werden die Daten der Kommissionen und Abteilungen als HRM2-Daten in die neue Systemumgebung abgefüllt.

4. **Manuelle Berechnungen**
   Die Abschreibungen sind im Übergang manuell zu berechnen. Dabei sind die Neuerungen bei den planmässigen Abschreibungen, dem Werterhalt (v.a. in der SF Wasserversorgung), der Vorfinanzierungen oder dem Abschluss Investitionsrechnung zu berücksichtigen.

5. **Abschreibung bisheriges VV**
   Das bisherige Verwaltungsvermögen ist innerhalb von 10 Jahren abzuschreiben. Für Härtefälle kann eine Erstreckung dieser Frist beantragt werden. Entsprechende Anträge sind dem Amt für Gemeinden zu unterbreiten. Für die Gewährung einer verlängerten Abschreibungsdauer wird eine kostenpflichtige Verfügung erstellt.

6. **Systemübertragung**
   Sofern noch nicht erfolgt, müssen die Zahlen mit einer Hilfstabelle ins System übertragen werden. Der Systemausdruck muss mit der Tabelle übereinstimmen.

7. **Prüfung Gremien**
   Das erstellte Budget ist zu erläutern und mit dem Finanzverantwortlichen (z.B. Gemeinderat Ressort Finanzen etc.) zu besprechen. Wichtig ist dabei eine Kurzeinführung und Schulung der verantwortlichen Personen in Sachen HRM2.

8. **Abgabe an Behörden**
   Die Zuweisungstabelle der Kontierung HRM1 und HRM2 ist den Kommissionen und Abteilungen nach Fertigstellung zur Kenntnisnahme zuzustellen.

9. **Analyse**
   Die Analyse des Budgets erfolgt durch die Finanzverwaltung und die zuständigen Behörden. Darunter fällt die Beurteilung der Kennzahlen im Sinne der finanziellen Steuerung.

10.7.1 Vorgehen Budgetierungsprozess im Jahr 1

Die **Checkliste** stellt chronologisch die Aktivitäten im Prozess Budgetierung für das Jahr 1 bei Einführung von HRM2 dar.

Planung / Vorbereitung **1./2. Quartal 20xx**

Aktivitäten
1. Budgettermine (Meilensteine Budgetprozess) festlegen
2. Ressourcen- und Arbeitsplanung Finanzverwaltung vornehmen
3. HRM2-Software implementieren
4. Gemeindeeigenen Kontenplan einrichten
5. Erhebungsgrundlagen für Verwaltung und Kommissionen erstellen (Empfehlung im 1. Jahr nach HRM1-Struktur)
6. Information zum Budgetprozess an das Rechnungsprüfungsorgan
7. HRM2 - Grobeinführung / Schulungen von Behördenmitgliedern
8. Bei Bedarf Gesuch für Härtefallregelung bez. Abschreibungsdauer bisheriges Verwaltungsvermögen beim AGEM stellen

Datenerhebung und Budgeterstellung **2./3. Quartal 20xx**

Aktivitäten
1. Budgetwerte bei Kommissionen / Abteilungen und Kanton einholen, erheben
2. Umschlüsselung der letzten Jahresrechnung und des Vorjahresbudgets auf die HRM2–Struktur für 3-Jahresvergleich vornehmen
3. Budgetierung besonderer Positionen wie Löhne, Abschreibungen, Fiskalertrag (Steuerertrag)
4. Erfassung der erhobenen Budgetdaten in das IT-System

Budgetauswertung/-analyse **3./4. Quartal 20xx**

Aktivitäten
1. Budgetauswertungen und –vergleiche erstellen: Übersicht, ER, IR, GFR, Anhang, Kennzahlen u.ä.
2. Erstellung Budgetvorlage gemäss Vorlage «Gliederung und Darstellung Budget AGEM»
3. Kennzahlen und finanzielle Steuerung Finanzcockpit
4. Fertigstellung neues Budget und Vorlage zu Handen der Behörden

Beschlussverfahren **4. Quartal 20xx**

Aktivitäten
1. Budgetverhandlungen mit Kommissionen und Verwaltung
2. Beratung und Verabschiedung Gemeinderat
3. Beschlussfassung Gemeindeversammlung / Gemeindeparlament

Das Budget ist dem AGEM nicht einzureichen. In besonderen Fällen behält sich das AGEM vor, das Budget zu prüfen.

10.7.2 Umstellung Kontenplan

Es gilt 3 Umstellungen zwischen dem HRM1 und dem HRM2 zu unterscheiden:

- Das HRM1-Konto kann einem HRM2-Konto zugeteilt werden (1:1 Beziehung);
- Das HRM1-Konto wird auf mehrere HRM2-Konten verteilt;
- Mehrere HRM1-Konten werden auf ein HRM2-Konto zugeteilt.

Beispiele

- Das Konto 313 Verbrauchsmaterialien wird mit HRM2 neu in 3101 Betriebs-, Verbrauchsmaterial umkontiert;
- Das Konto 433 Schulgelder wird aufgeschlüsselt in 4230 Schulgelder und 4231 Kursgelder.

Mit der Umstellung erfolgt somit eine grundsätzliche Überprüfung der Kontenführung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen.

Die Umkontierung oder Umschlüsselung des Budgets muss nicht für jeden Einzelfall «frankengenau» geschehen. In vielen Fällen genügt es, von einer durchschnittlichen Verteilung auszugehen. Der Gesamtbetrag muss jedoch stimmig sein.

Hilfreich kann eine Hilfstabelle sein, welche als Ausgangsbasis die Kontierung nach HRM1 beinhaltet und worin die Zuteilung gemacht wird, welche später elektronisch erfasst werden kann.

Diese Umschlüsselung von der Laufenden Rechnung auf die Erfolgsrechnung setzt eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Geschäftsfälle in Verbindung mit dem neu geltenden Kontenplan voraus.

Inhaltsverzeichnis

11 Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen 2
11.1 Anlagen 2
11.2 Ausgaben 2
11.3 Gebundene Ausgaben 3
11.3.1 Übergeordnetes Recht 3
11.3.2 Kommunale Regelung 3
11.3.3 Behandlung von gebundenen Ausgaben 3
11.4 Neue Ausgaben 4
11.5 Einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben 4
11.5.1 Einmalige Ausgaben 4
11.5.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben 4
11.5.3 Zuordnung beim Leasing 5
11.6 Finanzkompetenzen 5
11.7 Kreditgrundsätze 6
11.7.1 Einheit der Materie 6
11.7.2 Trennungsverbot 6
11.7.3 Verbot der Zusammenrechnung 6
11.7.4 Sachverhaltsänderung 6
11.8 Kreditarten 7
11.9 Verpflichtungskredit 7
11.9.1 Rahmenkredit 7
11.9.2 Objektkredit 7
11.9.3 Bruttokreditprinzip für Ausgabenbeschlüsse 8
11.9.4 Finanzierung und Folgekosten 8
11.9.5 Verfall des Verpflichtungskredites 8
11.9.6 Zusatzkredit 8
11.9.7 Verpflichtungskreditkontrolle 8
11.9.7.1 Liegenschaftsanlagen des Finanzvermögens 9
11.9.8 Kreditabrechnung 9
11.10 Budgetkredit 9
11.11 Nachtragskredit 10
11.11.1 Dringliche Nachtragskredite 12
11.11.2 Ordentliche Nachtragskredite 13

11 Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen

11.1 Anlagen

Anlagen sind Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisiert werden können. Grundsätzlich sollen Anlagen (Finanz- und Sachanlagen) eine Rendite abwerfen (§ 135 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]). Solche Anlagen beschliesst der Gemeinderat. Grundstück- und Immobiliengeschäfte sind hingegen in Bezug auf die Beschlussfassung hinsichtlich Kauf und Verkauf den Ausgaben gleichgestellt, da in § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG auch Eigentumsübertragungen explizit erwähnt sind.

Der Gemeinderat hat die Richtlinien zur Anlagepolitik festzulegen. Ab einem wesentlichen Anlagevolumen empfiehlt sich der Erlass eines Anlagenreglements. Ein solches Reglement legt Anlagenziele und -kategorien, die Verantwortlichkeiten und die Kompetenzen, insbesondere der Finanzverwaltung (§ 132 GG) und die Berichterstattung fest. Siehe «Kapitalanlagen» im Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.9.

11.2 Ausgaben

Als Ausgaben bezeichnet man die dauernde Bindung finanzieller Mittel an eine öffentliche Aufgabe. Dies sind Gelder, die eingesetzt werden, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Die Ausgaben werden in der Erfolgs- und in der Investitionsrechnung verbucht. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zuständigkeit nach Finanzkompetenzen.

Ausgaben sind wie folgt zu unterscheiden:

<table>
<tr><th colspan="3">Ausgaben</th></tr>
<tr><td colspan="3">• Finanzielle Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe;
• Verbuchung in Erfolgsrechnung oder Investitionsrechnung;
• Gemeindeordnung bestimmt das Beschlussorgan (Finanzkompetenzen / § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3. GG).

Bei der Budgetierung ist folgende Unterscheidung relevant:</td></tr>
<tr><th rowspan="2">Gebundene Ausgaben
(§ 141 GG)</th><th colspan="2">Neue Ausgaben
(§ 142 GG)</th></tr>
<tr><th>Besondere Traktandierung
(§ 142 Abs. 1 GG)</th><th>Keine besondere Traktandierung
(§ 142 Abs. 2 GG)</th></tr>
<tr><td rowspan="2">• Kein erheblicher eigener Entscheidungsspielraum betreffend Höhe, Fälligkeit u.ä.
• Ausgaben aufgrund Gesetz, Verfügungen, Reglemente
• Einmalig oder wiederkehrend
• Sind in das Budget aufzunehmen (ohne explizite Beschlussfassung)</td><td>• Eigener erheblicher Entscheidungsspielraum betreffend Höhe, Fälligkeit u.ä.
• Einmalig oder wiederkehrend
• Sind vor der Aufnahme ins Budget in einem besonderen Traktandum zu beschliessen, sofern die Ausgabe einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigt</td><td>• Eigener erheblicher Entscheidungsspielraum betreffend Höhe, Fälligkeit u.ä.
• Einmalig oder wiederkehrend
• Können in das Budget aufgenommen werden und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden</td></tr>
</table>

Sofern die Gemeindeordnung keine spezielle Regelung vorsieht, werden folgende Geschäfte zur Bestimmung der Zuständigkeit den Ausgaben gleichgestellt (Aufzählung nicht abschliessend):

- Entgangener Zins bei zinsfreien Darlehen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sicher sind;
- Bürgschaftsverpflichtungen, Garantieverpflichtungen oder ähnliche Geschäfte;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte (u.a. Pfandbestellungen und Baurechte) an Grundstücken;
- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (Streitwert).

11.3 Gebundene Ausgaben

Nach § 141 Abs. 1 GG sind die mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegten oder bestimmbaren Einnahmen und Ausgaben entsprechend in das Budget aufzunehmen. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Höhe oder Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen, «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde keine erhebliche Wahlfreiheit.

Als gebundene Ausgaben gelten Ausgaben aufgrund der nachfolgend erwähnten Sachverhalte (Aufzählung nicht abschliessend).

11.3.1 Übergeordnetes Recht

Übergeordnetes Recht (Gesetz, Verordnung) oder Beschlüsse einer übergeordneten Instanz (Urteil):

- Bestimmungen im übergeordneten Recht (z.B. Beiträge oder Entschädigungen an den Lastenausgleich Sozialhilfe; Ergänzungsleistungen; Abgaben an den Finanzausgleich etc.);
- Rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z.B. Prozessentschädigungen).

11.3.2 Kommunale Regelung

Kommunale Regelung (Gemeindereglement oder Gemeindebeschluss):

- Gemeindereglemente (z.B. Löhne gemäss Dienst- und Gehaltsordnung; Beiträge an Zweckverbände aufgrund der Statuten);
- Gemeindebeschlüsse (z.B. frühere Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein; frühere vertraglich eingegangene Verpflichtung, z.B. Mietvertrag; Ausgaben gestützt auf beschlossene Verpflichtungskredite).

11.3.3 Behandlung von gebundenen Ausgaben

Gebundene Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen. Ist eine gebundene Ausgabe nicht budgetiert oder reicht der Kredit nicht aus, so ist ein entsprechender Nachtragskredit zu beschliessen.

Sollen kommunale gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die jeweiligen Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern (§ 141 Abs. 2 GG). Gebundene Ausgaben des übergeordneten Rechts können nicht aufgehoben werden.

11.4 Neue Ausgaben

Ausgaben sind neu, wenn das zuständige Organ gemäss Finanzkompetenz seine Zustimmung zu einem bestimmten Geschäft noch nicht (nie) erteilt hat und ein eigener erheblicher Entscheidungsspielraum besteht.

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen (§ 142 Abs. 1 GG). Ab bestimmten Beträgen kann in der Gemeindeordnung auch eine Urnenabstimmung vorgesehen werden (§ 50 Abs. 1 lit. b GG). Sofern an der Gemeindeversammlung vorgängig auf das separate Traktandum im Sinne von § 142 Abs. 1 GG eingetreten wurde und die Details beraten wurden, kann auch bei noch ausstehender Urnenabstimmung die entsprechende Budgetposition in das Budget aufgenommen und darüber gültig Beschluss gefasst werden (vgl. GER 2016 Nr. 5). Siehe auch Kapitel 10 «Budget».

Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden (§ 142 Abs. 2 GG).

11.5 Einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben

Bei gebundenen und neuen Ausgaben wird zudem zwischen einmaligen und jährlich wiederkehrenden unterschieden.

11.5.1 Einmalige Ausgaben

Eine Ausgabe ist einmalig, wenn sie aufgrund des Beschlusses nur für einen bestimmten (einmaligen) konkreten Zweck oder für ein einmaliges Projekt zum Tragen kommt (Beispiel: Einmalige Defizitzahlung an Dorffest). Darunter fallen in der Regel alle Ausgaben der Investitionsrechnung.

11.5.2 Jährlich wiederkehrende Ausgaben

Eine Ausgabe ist jährlich wiederkehrend, wenn eine mehrjährige (mindestens über zwei Rechnungsjahre) vertragliche Verpflichtung eingegangen oder durch die Gemeinde beschlossen wurde. Bei diesen Fällen handelt es sich i.d.R. (nachdem die entsprechende Beschlussfassung erfolgt ist) um gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Eine Ausgabe ist zudem jährlich wiederkehrend, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen ist, dass dieselbe Ausgabe im gleichen oder ähnlichen Umfang auch in den Folgejahren für denselben Zweck anfallen wird. Bei diesen Fällen handelt es sich i.d.R. um neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, da zwar der Zweck jährlich derselbe bleibt, die Umsetzung sich aber jährlich auf andere konkrete Geschäfte bezieht (z.B. ordentlicher Gebäudeunterhalt: in einem Jahr werden die Wände neu gestrichen, im nächsten Jahr werden die Dachabläufe gereinigt, im darauffolgenden Jahr werden Silikonfugen ersetzt etc.).

Wiederkehrende Ausgaben sind i.d.R. in der Erfolgsrechnung zu verbuchen. Andererseits ist nicht jede Ausgabe in der Erfolgsrechnung zwingend eine wiederkehrende Ausgabe (Beispiel: Einmalige Defizitzahlung an Dorffest).

11.5.3 Zuordnung beim Leasing

Die Grundstruktur des typischen Leasingvertrages lässt sich wie folgt umschreiben: Eine Partei (Leasinggeber) überlässt der anderen (Leasingnehmer) auf eine fest bestimmte Zeit ein wirtschaftliches Gut (Leasingobjekt) zur freien Verwendung und Nutzung, wobei das volle Erhaltungsrisiko i.d.R. vertraglich mitübertragen wird. Hierfür leistet der Leasingnehmer ein Entgelt, das in Teilen zu entrichten ist (Leasingrate). Die kapitalisierten Raten ergeben einen Betrag, der dem auf Vertragsende verzinsten Verkehrswert (Herstellungs- oder Anschaffungskosten plus Gemeinkosten- und Gewinnanteil) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voll oder teilweise entspricht.

Beim sogenannten *Finanzierungsleasing* steht dem Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragsdauer i.d.R. eine Kaufoption zu. Besteht eine solche Kaufoption, so kommt die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben zum Tragen, wobei sämtliche Leasingraten sowie der Kaufpreis zusammenzuzählen sind.

Beim sogenannten *operativen Leasing* wird ein wirtschaftliches Gut im Rahmen eines leicht kündbaren Vertrages oder aber auf eine wesentlich unter der Amortisationsdauer liegende Zeit hin zum Gebrauch überlassen. Es fehlen Vereinbarungen, die auf eine Vollamortisation nach Vertragsende abzielen. I.d.R. steht dem Leasingnehmer nach Ablauf des Vertrages keine Kaufoption zu. Besteht keine solche Kaufoption, so kommt die Finanzkompetenz für jährlich wiederkehrende Ausgaben zum Tragen, wobei die Leasingraten für ein Jahr massgebend sind.

11.6 Finanzkompetenzen

Aus den Regelungen zu den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung (vgl. insbesondere § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3 GG) ergibt sich, welches Organ für die Beschlussfassung von Ausgaben, abhängig von deren finanziellen Auswirkungen, zuständig ist (= «Finanzkompetenzen»).

Die Regelungen betreffend Finanzkompetenzen beziehen sich auf das jeweilige konkrete Geschäft, wobei nach dem nachfolgend ausgeführten Kreditgrundsatz «Einheit der Materie» zu bestimmen ist, was als einzelnes Geschäft gilt.

Das GG unterscheidet in § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3 nicht zwischen neuen und gebunden Ausgaben. Daher kommen die Finanzkompetenzen bei der Beschlussfassung über neue und gebundene (einmalige sowie jährlich wiederkehrende) Ausgaben zum Tragen. Vergleiche betreffend Nachtragskredite für gebundene Ausgaben auch Ziffer 11.11.1 «Dringliche Nachtragskredite».

Die Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane (insbesondere Gemeindeversammlung und Gemeinderat, allenfalls Kommissionen und Gemeindepräsidium sowie – wenn gewünscht – Urne) sind in der Gemeindeordnung – aufgeteilt auf einmalige und jährlich wiederkehrende – festzulegen.

11.7 Kreditgrundsätze

11.7.1 Einheit der Materie

Unter dem Begriff Einheit der Materie werden zwei Grundsätze geregelt, nämlich das

- Trennungsverbot und das
- Verbot der Zusammenrechnung.

11.7.2 Trennungsverbot

Das Trennungsverbot verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet werden, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden (Vermeidung der «Salamitaktik»).

Beispiel: Die Anschaffung einer IT-Anlage muss die Hard- und Software umfassen. Es wäre nicht zulässig, im Jahr 2016 die Hardware und im 2017 die Software anzuschaffen, um so allenfalls die Finanzkompetenz des Gemeinderats nicht zu überschreiten.

Das Trennungsverbot gilt auch, wenn einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. In diesem Fall müssen die jährlich wiederkehrenden und die einmaligen Ausgaben unter dem gleichen Traktandum beschlossen werden.

Beispiel: Liegt die einmalige Ausgabe (IT-Anlage) in der Finanzkompetenz des Gemeinderates und die jährlich wiederkehrende (IT-Support) in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung (oder umgekehrt), so ist das gesamte Geschäft von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

11.7.3 Verbot der Zusammenrechnung

Das Verbot der Zusammenrechnung regelt, wie der Begriff bereits ausdrückt, das Gegenteil. Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, dürfen nicht zusammengerechnet werden.

Beispiel: Müssen verschiedene Liegenschaften saniert werden, so muss für jedes Objekt eine separate Vorlage ausgearbeitet und beschlossen werden.

11.7.4 Sachverhaltsänderung

Ändert nach dem Beschluss über eine Ausgabe der Sachverhalt wesentlich, muss das Geschäft dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Sachverhaltsänderung keinen Nachtragskredit zur Folge hat.

Beispiel: Erstellung einer Mehrzweckhalle, bewilligt wurde eine Ölheizung, neu wird eine Holzschnitzelfeuerung eingebaut.

11.8 Kreditarten

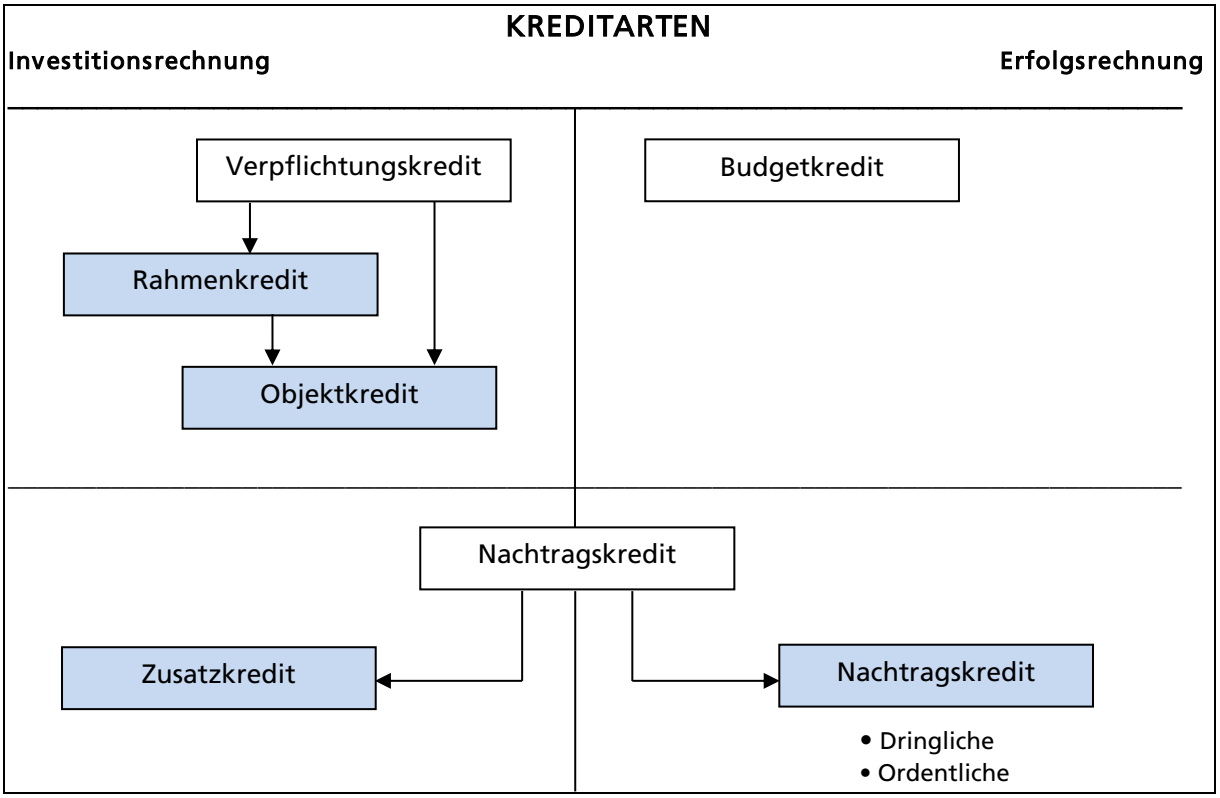

11.9 Verpflichtungskredit

Der Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Im Unterschied zu einem Budgetkredit verfällt ein Verpflichtungskredit somit nicht am Ende des Rechnungsjahres. Die Jahrestranchen der bewilligten Verpflichtungskredite sind ins Budget aufzunehmen (vgl. § 140 Abs. 1 lit. c GG). Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

11.9.1 Rahmenkredit

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm, dessen Abwicklung sich in der Regel über mehrere Jahre erstreckt. Der Rahmenkredit wird in verschiedenen Einzelvorhaben (Objektkrediten) realisiert. Bei der Beschlussfassung über einen Rahmenkredit muss das zuständige Organ die Kreditsumme, das (Bau-)Programm und im Sinne einer Kompetenzdelegation dasjenige Organ (Ausführungsorgan) bestimmen, welches die einzelnen Objektkredite beschliesst sowie realisiert (i.d.R. der Gemeinderat). Hierbei ist es auch zulässig, dass dem Ausführungsorgan für die einzelnen Objektkredite höhere Finanzkompetenzen als in der Gemeindeordnung vorgesehen eingeräumt werden.

Beispiel: Rahmenkredit von Fr. 1'500'000 für die Sanierung von Abwasserleitungen über 5 Jahre. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die einzelnen Objekte zu bestimmen und pro Objekt maximal Fr. 300'000 auszulösen.

11.9.2 Objektkredit

Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Beispiel: Neubau Mehrzweckgebäude.

11.9.3 Bruttokreditprinzip für Ausgabenbeschlüsse

Das Bruttokreditprinzip (Bruttoprinzip) besagt, dass ein Ausgabenbeschluss über die Gesamtkosten (inkl. allfälliger MwSt), ohne Abzug von Subventionen, Kostenbeiträgen oder anderen Zuwendungen gefasst werden muss. Die Stimmberechtigten sollen einerseits wissen, was die Sache gesamthaft kostet, für den Fall, dass Subventionen oder Beiträge Dritter nicht im geplanten Ausmass eingehen werden. Die Gemeinde geht andererseits auf ihre Verpflichtungen gegenüber Dritten (Bauunternehmer) auch im Ausmass der Bruttoausgaben ein.

Das beschränkte Bruttokreditprinzip kann angewandt werden, wenn die Beiträge Dritter hinsichtlich Art, Höhe und Fälligkeit verbindlich zugesichert sind. In diesem Fall sind die Nettokosten die Grundlage für die Feststellung der Finanzkompetenz und für die Beschlussfassung. Diese Beiträge müssen vertraglich oder aufgrund eines öffentlichen Beschlusses feststehen (franken- und prozentmässig) oder es werden Mittel verwendet, die bereits dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind (z.B. bei einem Schulhausneubau bereits ins Verwaltungsvermögen ausgeschiedenes Land für diesen Schulhausbau).

11.9.4 Finanzierung und Folgekosten

Das beschlussfassende Organ muss über den Bruttokredit inklusive der geschätzten Teuerung, der Art der Finanzierung, der personellen und betrieblichen Folgekosten, der Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen), der Folgeerträge, eine Kosten-/Nutzenrechnung sowie über die finanzielle Tragbarkeit informiert werden. Die jährlichen Folgekosten sind brutto in das Budget aufzunehmen.

11.9.5 Verfall des Verpflichtungskredites

Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Ein nicht in Anspruch genommener Verpflichtungskredit verfällt nach 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist ist er dem finanzkompetenten Organ gegebenenfalls neu zum Beschluss vorzulegen.

Hat ein früher beschlossener Verpflichtungskredit wesentliche Änderungen in Bezug auf das Projekt oder die Kosten erfahren, so muss dieser erneut dem finanzkompetenten Organ vorgelegt werden.

11.9.6 Zusatzkredit

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden. Um Kreditüberschreitungen zu vermeiden wird empfohlen, bei grossen Investitionen ein Projekt-Controlling vorzunehmen (laufende Überwachung der Arbeitsvergaben und der Auswirkungen auf den Gesamtkredit).

Wird die im Budget eingesetzte Jahrestranche des Verpflichtungskredites, nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit überschritten, oder die Budgetierung der gesamten Jahrestranche fehlt, so ist für das betreffende Jahr ein entsprechender Nachtragskredit zu beschliessen. Da es sich hierbei um eine gebundene Ausgabe handelt, sind die entsprechenden Ausführungen in Ziffer 11.11.1 «Dringliche Nachtragskredite» zu beachten. Zur Vermeidung von solchen Nachtragskrediten im Zusammenhang mit Jahrestranchen und im Sinne eines «vorausschauenden Handelns» wird empfohlen, die kommende Jahrestranche im Budget jeweils rollierend anzupassen.

11.9.7 Verpflichtungskreditkontrolle

Über beschlossene, nicht abgerechnete Verpflichtungskredite für Investitionen in das Verwaltungsvermögen ist eine Verpflichtungskreditkontrolle (VKK) zu führen. Sie ist Bestandteil des Anhangs des Budgets und der Jahresrechnung. Siehe auch Kapitel 6 «Investitionsrechnung».

11.9.7.1 Liegenschaftsanlagen des Finanzvermögens

Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens gelten als Anlagen nach Ziffer 11.1 «Anlagen». Bezüglich Beschlussfassung sind Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt. Das bedeutet, solche Geschäfte sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen, sofern sie den in der Gemeindeordnung dafür bestimmten Betrag übersteigen (vgl. § 56 Abs. 1 lit. b Ziffer 3 GG mit der expliziten Erwähnung von Eigentumsübertragungen).

Solche Investitionen in Liegenschaftsanlagen des Finanzvermögens sind nicht über die Investitionsrechnung zu buchen. Die Aktivierung dieser Investitionsausgaben erfolgt direkt in der Bilanz.

Unabhängig davon haben die Gemeinden mit Blick auf die Beschlussfassung sicherzustellen, dass der Überblick über diese jeweiligen Liegenschaftsgeschäfte für das finanzkompetente Organ weiter gewahrt wird. Die Kostenkontrolle hat also über eine Führung in der Anlagenbuchhaltung, eines separaten Hilfsmittels oder weiterhin zulässig über die Verpflichtungskreditkontrolle (unter dem Bilanzkonto statt IR-Konto) zu erfolgen.

Altrechtliche Positionen aus Investitionen in Finanzliegenschaften sind mit dem Übergang auf HRM2 in die entsprechende Kostenkontrolle zu überführen und in die Bilanz umzubuchen.

11.9.8 Kreditabrechnung

Jeder Verpflichtungskredit muss nach Abschluss des Vorhabens abgerechnet werden. Dabei können zwei Abrechnungsverfahren unterschieden werden:

- Durch den Gemeinderat: Die detaillierte Kreditabrechnung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Feststellung, dass eine Kreditabrechnung vorgelegt wurde, ist mit einem Vermerk in der Spalte «Schlussabrechnung» der Verpflichtungskreditkontrolle der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen, siehe auch Kapitel 6 «Investitionsrechnung».
- Durch die Gemeindeversammlung: Eine detaillierte Aufstellung beispielsweise nach Baukostenpositionen (BKP) mit einem Soll-Ist-Vergleich wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

11.10 Budgetkredit

Unter Budgetkredit versteht man die in der Erfolgsrechnung einzeln aufgeführten Budgetpositionen (i.d.R. 10-stellig, inkl. Funktionsstelle). Bei den Verpflichtungskrediten der Investitionsrechnung stellt jede Jahrestranche, welche im betreffenden Budgetjahr eingestellt ist, einen Budgetkredit dar.

Mit dem Budgetkredit ermächtigt die Gemeindeversammlung den Gemeinderat, die Erfolgsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Diese Ermächtigung bedeutet jedoch nicht, dass der Kredit ausgegeben werden muss, sondern, dass die Ausgabe die festgelegte Höhe nicht übersteigen darf.

Der Gemeinderat darf über Budgetkredite, welche ohne Rechtsgrundlage in das Budget aufgenommen wurden, erst verfügen, wenn die Rechtsgrundlage geschaffen, bzw. wenn das Budget beschlossen wurde.

Neue Ausgaben, die eine bestimmte in der Gemeindeordnung festzulegende Höhe nicht übersteigen und damit nicht unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden müssen, können durch den Gemeinderat oder direkt an der Gemeindeversammlung in das Budget aufgenommen und mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden. Bei solchen Ausgaben von untergeordneter Bedeutung handelt es sich in der Regel um neue einmalige Konsumausgaben, welche keine Folgekosten auslösen. Um eine einmalige Ausgabe handelt es sich dann, wenn diese anlässlich der Budgetbehandlung reduziert oder gestrichen werden kann, ohne dass die Gemeinde eine verbindliche Zusage oder die im § 141 Abs. 1 des GG aufgeführten Kriterien verletzt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgaben für den gleichen Zweck mehrmals als neue einmalige Ausgaben im Budget eingestellt werden, z.B. Beiträge an Vereine, Beitrag an Schullager.

Grundsätzlich können in der Detailberatung im Bereich von nicht gebundenen Ausgaben zu allen Budgetpositionen Anträge gestellt werden, solange diese nicht unter einem besonderen Traktandum beschlossen werden müssen. Die Anträge können auf Erhöhung, Kürzung oder Streichung einer Budgetposition lauten (vgl. GER 2019 Nr. 6).

Handelt es sich jedoch um eine gebundene Ausgabe, so kann diese bei der Behandlung des Budgets durch die Gemeindeversammlung nicht gestrichen werden. Die Streichung solcher Ausgaben muss separat traktandiert werden und ist nur möglich, wenn sie sich auf gemeindeeigene Beschlüsse stützt. Gebundene Ausgaben, die auf gemeindeeigene Reglemente zurückgehen, bedingen die Änderung oder Aufhebung der entsprechenden Reglemente. Bei Ausgaben, welche durch übergeordnetes Recht oder ein Urteil vorgeschrieben sind, ist eine Streichung nicht möglich.

Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt wurden. Die Verbuchung von Ausgaben, die keine sind und lediglich zur Ausschöpfung eines Kredites dienen (Kreditübertragung auf das folgende Jahr), ist nicht zulässig.

11.11 Nachtragskredit

§ 146 GG lautet wie folgt:

«Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.
Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen».

Die Finanzkompetenz des Gemeinderates und allfälliger weiterer Organe (z.B. Gemeindepräsidium) für Nachtragskredite ist in der Gemeindeordnung zu regeln. Ist in der Gemeindeordnung keine abweichende Finanzkompetenz für Nachtragskredite festgelegt, so gilt der Betrag für neue einmalige oder jährlich wiederkehrende Ausgaben als Kompetenzbetrag für den Gemeinderat und allfällige weitere Organe.
Die Höhe des einzuholenden Nachtragskredits berechnet sich als Differenz der voraussichtlichen Ausgabenhöhe zum im regulären Budget bewilligten Kredit. Die Berechnung bezieht sich jeweils auf eine bestimmte einzelne Budgetposition als Ganzes (auch wenn darunter mehrere einzelne Geschäfte fallen sollten).

Beispiel: Im Budget ist in der Budgetposition «ordentlicher Gebäudeunterhalt» ein Kredit von Fr. 10'000 enthalten. Der Gemeinderat hat eine «ordentliche» Finanzkompetenz von Fr. 5'000 für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und dieselbe Finanzkompetenz für jährlich wiederkehrende Nachtragskredite. Anschliessend werden folgende Ausgaben getätigt:

Januar	Fr. 4'000
März	Fr. 3'000
Juni	Fr. 1'000
August	Fr. 5'000
Zwischentotal	Fr. 13'000

Das Geschäft im August über Fr. 5'000 liegt zwar noch in der «ordentlichen» Finanzkompetenz des Gemeinderates, weshalb er das Geschäft an sich beschliessen kann. Der Gemeinderat muss jedoch für dieses Geschäft nun zusätzlich noch einen Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 3'000 bewilligen (was er aufgrund seiner Nachtragskreditkompetenz von Fr. 5'000 ebenfalls selbst beschliessen kann), da der Budgetkredit von Fr. 10'000 damit um Fr. 3'000 überschritten wird.

Im September fällt nun im Rahmen der genannten Budgetposition noch ein zusätzliches (nicht dringliches) Geschäft über Fr. 4'000 mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben an, womit sich folgende Rechnung ergibt:

bisherige Ausgaben	Fr. 13'000
September	Fr. 4'000
Total	Fr. 17'000

Grundsätzlich könnte der Gemeinderat dieses Geschäft aufgrund seiner «ordentlichen» Finanzkompetenz selbst beschliessen. Da der Gemeinderat jedoch bezogen auf die Budgetposition von Fr. 10'000 bereits einen Nachtragskredit von Fr. 3'000 bewilligt hat (und somit diesbezüglich nur noch eine «Restfinanzkompetenz» von Fr. 2'000 hat), wird durch dieses Geschäft nun die Nachtragskreditkompetenz des Gemeinderates um Fr. 2'000 überschritten:

Budgetkredit	Fr. 10'000
Nachtragskreditkompetenz GR	Fr. 5'000
Total der Ausgaben auf der Budgetposition	- Fr. 17'000
Nachtragskreditüberschreitung GR	- Fr. 2'000

Bevor der Gemeinderat dieses Geschäft ausführen kann, muss er daher bei der Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit für das (gesamte) Geschäft im September über Fr. 4'000 einholen, da dieses Geschäft seine Nachtragskreditkompetenz überschreitet.

Alternativ ist es ebenfalls zulässig – sobald aufgrund der voraussichtlichen Ausgabenhöhe die Nachtragskreditkompetenz des Gemeinderates überschritten wird – die gesamte Differenz zwischen Budgetposition und voraussichtlicher Ausgabenhöhe von der Gemeindeversammlung als Nachtragskredit beschliessen zu lassen (im Beispiel: Total der Ausgaben auf der Budgetposition von Fr. 17'000 abzüglich Budgetkredit von Fr. 10'000, ergibt einen GV-Nachtragskredit von Fr. 7'000).

Enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, so entspricht die Höhe des einzuholenden Nachtragskredits der voraussichtlichen Ausgabenhöhe.
Beispiel: In Fällen, in welchen mehrere einzelne nicht budgetierte Geschäfte in derselben Budgetposition budgetiert worden wären – wenn eine Budgetierung stattgefunden hätte – (z.B. drei einzelne Geschäfte über Ausgaben für Sportförderung für drei verschiedene Schüler), ist die «Logik» des oben erwähnten Beispiels analog anzuwenden.

Beispielrechnung bei einer «ordentlichen» Finanzkompetenz des Gemeinderats von Fr. 10'000 für neue einmalige Ausgaben und derselben Finanzkompetenz für einmalige Nachtragskredite. Anschliessend werden folgende Ausgaben für Sportförderung für je einzelne Schüler getätigt:

Budgetkredit	keiner
Nachtragskreditkompetenz GR	Fr. 10'000
Januar	- Fr. 4'000
April	- Fr. 4'000
Juni	- Fr. 4'000
Nachtragskreditüberschreitung GR	- Fr. 2'000

Bevor der Gemeinderat das Geschäft im Juni ausführen kann, muss er bei der Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit über Fr. 4'000 einholen, da dieses Geschäft seine Nachtragskreditkompetenz überschreitet.

Alternativ ist es ebenfalls zulässig – sobald aufgrund der voraussichtlichen Ausgabenhöhe die Nachtragskreditkompetenz des Gemeinderates überschritten wird – die gesamte voraussichtliche Ausgabenhöhe von der Gemeindeversammlung als Nachtragskredit beschliessen zu lassen (im Beispiel: Total der Ausgaben von Fr. 12'000 abzüglich Budgetkredit von Fr. 0, ergibt einen GV-Nachtragskredit von Fr. 12'000).

Es sind grundsätzlich alle Nachtragskredite (Kreditüberschreitungen) unabhängig von den Finanzkompetenzen in einer Liste zu führen (inklusive dringliche). In der Nachtragskreditkontrolle (NKK) gegenüber der Gemeindeversammlung (GV) – im Anhang der Jahresrechnung – sind mindestens die Überschreitungen nach den Finanzkompetenzen des Gemeinderates (GR) und der GV offenzulegen. Auf die Offenlegung der Überschreitungen in der Nachtragskreditkontrolle unterhalb der Kompetenzen des GR und der GV kann im Sinne einer Vereinfachung in folgenden Fällen verzichtet werden:

1. Sofern es sich um Beschlüsse eines anderen Organs mit einer tieferen Finanzkompetenz als derjenigen des GR handelt (z.B. Gemeindepräsidium).
2. Zusätzlich kann der GR beschliessen, bis zur Höhe von maximal 40% seiner eigenen Finanzkompetenzen, auf eine eigene, ausdrückliche Beschlussfassung oder Kenntnisnahme von Kreditüberschreitungen zu verzichten. Dieser Verzichtsbeschluss ist auf der Nachtragskreditkontrolle gegenüber der GV zu deklarieren. Die so behandelten Kreditüberschreitungen gelten damit implizit als durch den GR beschlossen und müssen gegenüber der GV nicht offengelegt werden.
   Beispiel: In der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000 und für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000. Der Gemeinderat verzichtet nun mit separatem Beschluss – soweit gemäss den obigen Ausführungen zulässig – auf den Ausweis von sämtlichen Überschreitungen im Anhang zur Jahresrechnung. Ab welchem Betrag müssen nun Kreditüberschreitungen auf der NKK aufgeführt werden?
   Budgetpositionen von wiederkehrenden Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von über Fr. 4'000 (40% von Fr. 10'000) auf der NKK im Anhang aufgeführt werden.
   Budgetpositionen von einmaligen Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von über Fr. 20'000 (40% von Fr. 50'000) auf der NKK im Anhang aufgeführt werden.

Die Nachtragskreditkontrolle umfasst die Kreditnummer, den Kontentext, den Betrag der Kreditüberschreitung sowie eine kurze Begründung (mindestens bei den Überschreitungen welche der GV offenzulegen sind).

11.11.1 Dringliche Nachtragskredite

Diese können vom Gemeinderat beschlossen werden, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Sie sind der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über diese Kredite ist anlässlich der Gemeindeversammlung nicht abzustimmen. Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Dringlichkeit (Mehrausgabe war nicht voraussehbar, ist notwendig und unaufschiebbar) eingehalten werden. Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang eine erhöhte Sorgfaltspflicht und es gelten die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes. Bei Nachtragskrediten für gebundene Ausgaben (z.B. Jahrestranche eines Verpflichtungskredits) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass bei diesen die Voraussetzungen für die Dringlichkeit gegeben sind.

Es sind nur diejenigen Nachtragskredite als «dringliche» zu beschliessen und in der Nachtragskreditkontrolle entsprechend zu deklarieren, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Liegt die Nachtragskreditkompetenz jedoch beim Gemeinderat oder einem Organ mit (noch) tieferer Finanzkompetenz, so sind solche Nachtragskredite als «ordentliche» zu beschliessen und entsprechend in der Nachtragskreditkontrolle zu deklarieren, selbst wenn die Voraussetzungen für einen dringlichen Nachtragskredit gegeben wären. Damit soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen dringlichen Nachtragskredite der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden, bei welchen der Gemeinderat aufgrund der Dringlichkeit seine eigenen «ordentlichen» Nachtragskreditkompetenzen überschreiten und somit die Nachtragskreditkompetenzen der Gemeindeversammlung an sich reissen musste.

11.11.2 Ordentliche Nachtragskredite

Die ordentlichen Nachtragskredite, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen, sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten, d.h. es muss je separat darüber abgestimmt werden.

Wurden Kredite überschritten, ohne dass vorgängig ein entsprechender Nachtragskredit eingeholt wurde, so kann die Gemeindeversammlung die Beschlussfassung des Nachtragskredits ablehnen. In diesem Fall ist zu klären, ob die Sorgfaltspflicht verletzt wurde und ob die Verantwortlichen unter Umständen Schadenersatz leisten müssen.

Inhaltsverzeichnis

12 Abschluss ... 3
12.1 Periodengerechte Erfassung ... 3
12.2 Rechnungsabgrenzungen ... 3
12.3 Wesentlichkeit (Grenzwert) ... 4
12.3.1 Aktive Rechnungsabgrenzung (104) ... 5
12.3.2 Passive Rechnungsabgrenzung (204) ... 6
12.4 Wertberichtigungen ... 6
12.4.1 Bewertungsrhythmus ... 7
12.4.2 Abgrenzung Steuerertrag ... 7
12.4.2.1 Methoden der Steuerabgrenzung ... 7
12.4.2.2 Sollprinzip (Mindestvariante) ... 8
12.4.2.3 Sollprinzip+ (erweiterte Methode) ... 9
12.4.2.4 Einzelbewertungsprinzip ... 10
12.4.2.5 Zusammenfassung ... 12
12.4.3 Grundlage zur Bemessung im Finanzausgleich ... 12
12.5 Rückstellungen ... 12
12.6 Eventualverpflichtungen ... 14
12.7 Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2 ... 14
12.7.1 Ausgangslage im Abschluss zur letzten Rechnung vor Einführung HRM2 ... 15
12.7.2 Behandlung bisherige Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen ... 15
12.7.2.1 Grundsatz ... 15
12.7.2.2 Rechnungsabgrenzungen Steuern ... 15
12.7.3 Neue Rechnungsabgrenzungen ... 15
12.7.4 Neue Rückstellungen ... 17
12.7.5 Neubewertungsreserve aus Rechnungsabgrenzung und Rückstellung ... 17
12.8 Abrechnung Steuerarten im Einheitsbezugsverfahren ... 18
12.8.1 Ausgangslage ... 18
12.8.1.1 Grundsätze zur Rechnungslegung respektive Kontierung ... 18
12.8.1.2 Handhabung beim Jahresabschluss ... 18
12.9 Rechnungsabschluss ... 19
12.9.1 Geldkonten ... 19
12.9.2 Interne Verrechnungen ... 19
12.9.3 Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung) ... 19
12.9.4 Lohnbuchhaltung ... 19
12.9.5 Anlagenbuchhaltung (Anbu) ... 19
12.9.6 Investitionsrechnung ... 20
12.9.7 Spezialfinanzierungen ... 20

12.9.8 Andere Rechnungskreise 20
12.9.9 Sonderrechnungen (209) 20
12.9.10 Bilanz und Erfolgsrechnung 20
12.9.10.1 Verwendung Ertragsüberschuss 20
12.9.10.2 Ergebnisverbuchung 22
12.9.10.3 Beschlussfassung Ergebnis 23
12.10 Anhang 24
12.10.1 Mustervorlage «Vergleich zweier Steuerperioden» 24

12 Abschluss

Bevor der Rechnungsabschluss in Angriff genommen werden kann, sind Vorarbeiten zu erledigen. Eine Checkliste mit den wichtigsten Abschlussarbeiten mit Vorgehensplan findet sich im Kapitel 17 «Jahresterminplan».

Die für den Abschluss massgeblichen Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung sind dem Kapitel 4 «Finanz- und Rechnungsgrundsätze» sowie Kapitel 13 «Bilanz» zu entnehmen.

12.1 Periodengerechte Erfassung

Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Geschäftsfälle in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Dies gilt sowohl für die Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung als auch für die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung[1]. Die systematische Anwendung der Periodenabgrenzung richtet sich nach den Grundsätzen von Wahrheit, Vollständigkeit, Jährlichkeit und Genauigkeit. Bei erstmaliger Abgrenzung oder bei einer wesentlichen Änderung der Praxis gegenüber dem Vorjahr ist ein Vermerk im Anhang zur Jahresrechnung vorzunehmen.

Diese Abgrenzungen sind zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses vorzunehmen, also nach Ablauf des Rechnungsjahres im Verlauf des ersten Quartals des Folgejahrs und nicht zum Wissensstand des Stichtags vom 31. Dezember. Entsprechend sind Sachverhalte und Ereignisse, welche zwischen dem 31. Dezember und dem Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses bekannt werden, bei der Rechnungsabgrenzung auch zu berücksichtigen, sofern sie für die Beurteilung der Jahresrechnung wesentlich sind (sog. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag).

12.2 Rechnungsabgrenzungen

Rechnungsabgrenzungen werden gebildet, sofern das Jahr der Rechnungsstellung und das Jahr der Leistung nicht deckungsgleich sind. Primär erfolgen Abgrenzungen in der Erfolgsrechnung.

In der Investitionsrechnung sind Abgrenzungen zulässig, sofern die Nutzung der Leistung zum betreffenden Objekt im alten Jahr erfolgte (z.B. fertiggestellte und abgenommene Objekte mit fehlenden Schlussabrechnungen). Die daraus folgende Aktivierung der Investitionen in der Bilanz sowie die Vornahme der Abschreibungen in der Erfolgsrechnung sind zulässig. Eine allfällige Betragskorrektur wird über die im Folgejahr **zwingend** vorzunehmende Rückbuchung sowie die Buchung der effektiven Ausgabe sichergestellt.

Für die Bildung gilt das Buchungsdatum 31.12.20xx. Die Auflösung ist zu Beginn der neuen Rechnungsperiode per Umkehrbuchung per 1.1.20xx vorzunehmen. Durch die frühe Auflösung der Rechnungsabgrenzungen kommt es beim Jahresbeginn zu anfänglichen Minussalden auf den entsprechenden Erfolgs- respektive Investitionskonten.

Rechnungsabgrenzungen können u.a. in folgenden Bereichen der Erfolgs- und Investitionsrechnung anfallen (Vorbehalt Wesentlichkeit):

- Fiskalerträge;
- Zinsen, Marchzinsen;
- Mieten;
- Honorare;
- Versicherungsprämien;
- Löhne (Überstunden, Ferienguthaben u.Ä.);
- Taggeldabrechnungen, EO, Mutterschaft;
- Konzessionsabrechnungen;
- Abrechnungen übergeordneter Stellen (Kanton und regionale Kostenverteiler);
- Lieferantenrechnungen;
- Erschliessungsbeiträge (Perimeterabrechnungen).

[1] Im Folgenden ist von Aufwand und Ertrag die Rede, obschon bei der Rechnungsabgrenzung immer auch die Investitionsausgaben und –einnahmen gemeint sind.

Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag, sind beide Elemente nach den gleichen Regeln separat abzugrenzen, z.B. die Schlussrechnung für den Verwaltungskostenanteil EL AHV ist nicht mit dem Guthaben aus der Schlussabrechnung für den Verwaltungskostenanteil EL IV zu verrechnen. Die Höhe der aktiven oder passiven Rechnungsabgrenzungen ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand.

Die Rechnungsabgrenzungen werden in jedem Fall zu Beginn der neuen Rechnungsperiode per Umkehrbuchung **vollständig** aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

Nicht zulässig ist die Vornahme von Abgrenzungen, welche zur Ausschöpfung eines Kredites dienen (siehe Kapitel 4 «Finanz- und Rechnungsgrundsätze»).

12.3 Wesentlichkeit (Grenzwert)

Rechnungsabgrenzungen müssen nur dann vorgenommen werden, wenn sie wesentlich sind. Das Kriterium der Wesentlichkeit respektive der Grenzwert in der Erfolgsrechnung wird für die Gemeinden festgelegt und im Entscheidungsbaum dargestellt.

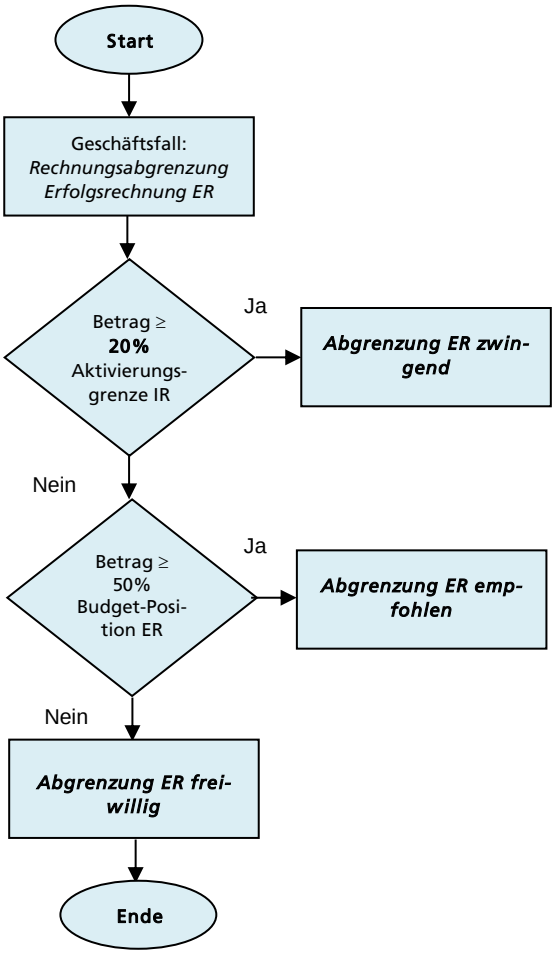

Sofern der abzugrenzende Betrag 20% der Aktivierungsgrenze der Investitionsrechnung erreicht oder übersteigt, ist zwingend eine Abgrenzung in der Erfolgsrechnung vorzunehmen.

Ist diese Bedingung nicht erfüllt, erfolgt ein Vergleich mit der Budgetposition. Sobald der Abgrenzungsbetrag 50% der Budgetposition erreicht oder übersteigt, ist die Wesentlichkeit gegeben und eine Abgrenzung empfohlen. Bei einer Betragsgrösse von unter 50% des Budgetwertes ist eine Abgrenzung freiwillig.

In der Investitionsrechnung gelten als Grenzwerte für die Rechnungsabgrenzung die jeweiligen Aktivierungsgrenzen. Erreicht der Abgrenzungsbetrag diesen Wert, so muss eine Abgrenzung in der Investitionsrechnung erfolgen. Für darunterliegende Beträge ist die Vornahme einer Abgrenzung fakultativ. Bei der Position «Anlagen im Bau» dürfen keine Abgrenzungen vorgenommen werden.

Gemeinwesen	Wesentlichkeitsgrenzen bei Rechnungsabgrenzungen in der Investitionsrechnung	in der Erfolgsrechnung
Gemeinden:		
• bis 999 Einwohner	ab Fr. 25'000	ab Fr. 5'000
• bis 4'999 Einwohner	ab Fr. 50'000	ab Fr. 10'000
• bis 9'999 Einwohner	ab Fr. 75'000	ab Fr. 15'000
• ab 10'000 Einwohner	ab Fr. 100'000	ab Fr. 20'000
Zweckverbände, Bürger- und Kirchgemeinden:	ab Fr. 30’000	ab Fr. 6’000

12.3.1 Aktive Rechnungsabgrenzung (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden gebildet für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder für Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode nur ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.

Die Abgrenzung muss sich auf sogenannte Tatbestände stützen und die Höhe ist mit einem Beleg nachzuweisen. Diese Höhe ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze.

Fragestellung:

- Wurde im laufenden Rechnungsjahr zu viel Aufwand verbucht (z.B. vorausbezahlte Versicherungsprämie)?
- Wurde im laufenden Rechnungsjahr zu wenig Ertrag verbucht (z.B. ausstehender SGV-Beitrag)?
- Sind dem laufenden Rechnungsjahr noch Einnahmen wie Perimeterbeiträge zuzuordnen?

Buchungsvorgang 31.12.:

Aktive Rechnungsabgrenzung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Versicherungsprämie (ER): Die Prämienrechnung wurde im alten Jahr bezahlt und verbucht, betrifft aber das neue Jahr.	Aktive Rechnungsabgrenzung ER 10470.01	Sachversicherungsprämien 0220.3134.00	5'000
Beitrag vom Kanton (ER): Die Beitragsleistung der SGV ist zugesichert, aber noch nicht eingetroffen.	Aktive Rechnungsabgrenzung ER 10470.01	Beitragsleistung Kanton (SGV) 7101.4631.00	50'000
Erschliessungsbeitrag (IR): Die Erschliessungsbeiträge (Perimeterabrechnung) gehen erst im neuen Jahr ein, betreffen aber das alte Jahr; die Strasse wird schon benutzt und der Perimeter ist eröffnet.	Aktive Rechnungsabgrenzung IR 10460.01	Erschliessungsbeiträge private Haushalte 6150.6371.00	400'000

12.3.2 Passive Rechnungsabgrenzung (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden gebildet für vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder für vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode nur ein Jahresbetreffnis abgebildet ist. Die Abgrenzung muss sich auf Tatbestände stützen und die Höhe ist mit einer Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Diese Höhe ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze.

Fragestellung:

- Wurde im laufenden Jahr zu wenig Aufwand verbucht (z.B. Rechnung für Unterhalt Winterdienst noch nicht eingetroffen)?
- Wurde im laufenden Jahr zu viel Ertrag verbucht (z.B. Mietzinseingang für Folgejahr)?
- Sind dem laufenden Rechnungsjahr noch Ausgaben zuzuordnen?

Buchungsvorgang 31.12.:

Passive Rechnungsabgrenzung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Winterdienst (ER): Rechnung für den Winterdienst des alten Jahres ausstehend (Schätzung).	Winterdienst Verkehrswege 6152.3141.00	Passive Rechnungsabgrenzung ER 20470.01	10'000
Liegenschaftsertrag FV (ER): Der Mietzinseingang erfolgt im alten Jahr, betrifft aber das neue Jahr (z.B. Miete Januar).	Mietzinsen Liegenschaften FV 9630.4430.00	Passive Rechnungsabgrenzung ER 20470.01	5'000
SR Erschliessung (IR): Die Schlussrechnung für die Erschliessungsstrasse ist ausstehend und die Strasse wird bereits benutzt.	Strassen inkl. Strassenbeleuchtung 6150.5010.00	Passive Rechnungsabgrenzung IR 20460.01	50'000

12.4 Wertberichtigungen

Ist bei Positionen des Finanz- oder Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. Dauerhaft ist die Wertminderung dann, sofern angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht wird oder die Position des Finanz- oder Verwaltungsvermögens durch Alterung oder Zerstörung an Wert teilweise oder ganz verloren hat und die Nutzung nicht mehr im bisherigen Ausmass möglich ist. Die Bewertung des Finanzvermögens ist periodisch zu wiederholen:

12.4.1 Bewertungsrhythmus

Für die Gemeinden gilt bezüglich **Bewertungsrhythmus** folgende Regelung:

Kontogruppe	Bilanzpositionen	Bewertungsrhythmus
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	**jährlich**
101	Forderungen	**jährlich**
102	Kurzfristige Finanzanlagen	**jährlich**
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	**jährlich**
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	**jährlich**
107	Finanzanlagen Finanzvermögen[1]	**jährlich**
108	Sachanlagen Finanzvermögen	**alle 5 Jahre**
200	Laufende Verbindlichkeiten	**jährlich**
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**jährlich**
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	**jährlich**
205	Kurzfristige Rückstellungen	**jährlich**
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**jährlich**
208	Langfristige Rückstellungen	**jährlich**

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 13 «Bilanz» und Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

12.4.2 Abgrenzung Steuerertrag

12.4.2.1 Methoden der Steuerabgrenzung

Bei der Abgrenzung des Fiskalertrages ergibt sich zum Zeitpunkt des Abschlusses folgende Ausgangslage, hier am Beispiel der Jahresrechnung 2016:

Jahr **Vorgänge**	**2014**		**2015**		**2016**		**2017**		**2018**	
Steuerliche Tatbestände										
- Steuerjahr										
- Eingabe Steuererkärungen NP / JP							*2016*			
- Definitive Veranlagung Steuerjahr				*2014*		*2015*		*2016*		
Rechnungslegung in der Gemeinde										
- Budgetierung Steuerertrag		*2015*		*2016*		*2017*		*2018*		
- Vorbezüge von Steuerpflichtigen					*1)*					
- Abschluss Jahresrechnung							*2016*			

1) Grundlage letztes definitiv veranlagtes Steuerjahr 2014

Das Schema zeigt am Beispiel des Rechnungsjahres 2016, dass der tatsächliche Steuerertrag eines Kalenderjahres (hier 2016) aufgrund der Gegenwartsbesteuerung i.d.R. erst nach 18 Monaten (hier also im 2. Quartal 2018) zu 100% definitiv für die Gemeinde bekannt sein kann. Andererseits hat der Abschluss zur entsprechenden Jahresrechnung bereits im 1. Quartal 2017 zu erfolgen.

Ziel ist es, die Fiskalerträge (Steuererträge) in ihrer mutmasslichen Höhe bezüglich Steuerjahr im Abschluss zur Jahresrechnung (hier 2016) zu berücksichtigen. Aus den zeitlich unterschiedlich anfallenden Tatbeständen bei der Gegenwartsbesteuerung ergibt sich für die Rechnungslegung die Problemstellung, wie der für das Rechnungsjahr 2016 mutmassliche Steuerertrag im Rechnungsjahr möglichst präzis ermittelt werden kann.

[1] Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind diesbezüglich den Finanzanlagen Finanzvermögen gleichgestellt.

Rechnungsabgrenzungen (RA) können bei der Ermittlung des mutmasslichen Fiskalertrags eines Rechnungsjahres daher eine wichtige Position spielen. Solche RA sind mit vertretbarem Aufwand periodengerecht zu analysieren. Per Bilanzstichtag sind die Fiskalerträge auch auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen (siehe Kapitel 13 «Bilanz»). Dies ist eine Voraussetzung für eine ordnungsgemässe Rechnungslegung. Für diese Steuerabgrenzungen sind die beiden folgenden RA-Sachgruppenkonten zwingend anzuwenden:

Sachgruppenkonto	Bilanz	xKontierung
Aktive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag	Aktiven	**10470.02**
Passive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag	Passiven	**20470.02**

Für die Rechnungsabgrenzung des Fiskalertrages sind bei den Gemeinden drei Abgrenzungsmethoden zulässig. Sie unterscheiden sich bezüglich ihrer Bewertungsqualität zum mutmasslichen Steuerertrag:

Übersicht Abgrenzungsmethoden Steuern:

Methode Kriterien	1 Sollprinzip	2 Sollprinzip+	3 Einzelbewertungs-prinzip
Sollstellung Vorbezüge NP	x	x	x
Sollstellung Vorbezüge JP	x	x	x
Pauschalbewertung NP mit RA	--	x	--
Einzelbewertung NP mit RA	--		x
Einzelbewertung JP mit RA	--		x
Pflicht zur Führung eines separaten Rechnungsabgrenzungskontos «RA Fiskalerträge», Sachgruppenkonten: 10470.02 / 20470.02	--	x	x

Die Verbuchung von Steuererträgen über den kantonalen Einheitsbezug (Sondersteuern oder direkte Steuern im freiwilligen kantonalen Bezug) sind nach Ziffer 12.8.1.2 «Handhabung beim Jahresabschluss» abzugrenzen.[1]

Als **Mindeststandard** ist in allen Gemeinden das **«Sollprinzip»** anzuwenden. Gemeinden haben ihre gewählte Abgrenzungsmethode im Anhang A0 der Jahresrechnung zu vermerken. Sofern eine der drei verbindlichen Abgrenzungsmethoden in einer Mischform angewendet wird, ist die Art der Abweichung vom hier definierten Standard ausdrücklich im Anhang zu deklarieren (z.B. «Abgrenzungsmethode Steuern unter Anwendung des Sollprinzips+ und mit Einzelbewertung JP»).

12.4.2.2 Sollprinzip (Mindestvariante)

Das **Sollprinzip** stellt das minimale Verbuchungsprinzip bei den Gemeinden dar. Fiskalerträge werden mit der Erstellung der Steuerrechnung als Steuerforderungen in der Bilanz «sollgestellt» respektive als Fiskalertrag verbucht (Buchungssatz: Steuerforderungen an Fiskalertrag). Somit sind Ende Jahr alle Fiskalguthaben für das betreffende Jahr verbucht, wofür Rechnungen «aus Vorbezug» ausgestellt wurden. Es erfolgen **keine** Rechnungsabgrenzungen.

[1] Neuerungen ab Rechnungsjahr per 1.1.2024 verbindlich.

Das ***Sollprinzip*** beinhaltet folgende verbindliche Vorgaben:

1. Der Vorbezug zum Fiskalertrag erfolgt aufgrund der letzten verfügbaren definitiven Veranlagung des Steuerpflichtigen, wobei der hier relevante Betrag ausschliesslich die Steuern der eigenen Körperschaft betrifft, ohne Kirchensteuern bzw. Feuerwehrersatzabgaben. Diese anderen Steuerkategorien müssen separat verbucht werden.
2. Der in Rechnung gestellte und somit verbuchte Vorbezug hat *100% des ursprünglich definitiv veranlagten Betrages* zu betragen. Steuerfussänderungen sind bei der Vorbezugsberechnung zu berücksichtigen. Einzel- oder Pauschalabschläge beim Vorbezug sind nicht zulässig (keine Vorsichtsüberlegungen).
3. Bewilligte Gesuche der Steuerpflichtigen um Anpassung der Vorbezugsrechnung sind in Form einer korrigierten Vorbezugsrechnung einzubuchen (Korrektur der Sollstellung).
4. Zu- und Wegzüge von Steuerpflichtigen sind beim Stand des Vorbezugs per Stichtag 31.12. zu berücksichtigen; sie sind im Laufe des Jahres einzubuchen respektive zu stornieren.

Beispiel 1: Sollprinzip bei Steuerbezug für NP und JP

Sollprinzip NP:

Vorgang	Betrag in TFr.
Vorbezug 2016 (Basis Veranlagungen 2014, verbucht als Fiskalertrag) abzüglich Wegzüge (Stornobuchungen im Laufe des Jahres) zuzüglich Zuzüge (Zubuchungen im Laufe des Jahres)	3’375 -220 +70
Ist-Vorbezug 2016 zum Steuerfuss Gemeinde 115% (Verbuchter Fiskalertrag NP = Sollprinzip)	**3’225**

Sollprinzip JP:

Vorgang	Betrag in TFr.
Vorbezug 2016 (verbucht als Fiskalertrag) abzüglich Wegzüge (Stornobuchungen im Laufe des Jahres) zuzüglich Zuzüge (Zubuchungen im Laufe des Jahres)	626 -190 +7
Ist-Vorbezug 2016 zum Steuerfuss Gemeinde 115% (Verbuchter Fiskalertrag JP = Sollprinzip)	**443**

12.4.2.3 Sollprinzip+ (erweiterte Methode)

Der verbuchte Fiskalertrag in einer Rechnungsperiode hat möglichst den tatsächlichen Erträgen des Steuerjahres zu entsprechen. Deshalb wird das «**Sollprinzip+**» auf der Grundlage des Sollprinzips durch folgende Merkmale erweitert:

- **Natürliche Personen:** Es wird eine pauschale Abgrenzung auf dem 100%-igen Veranlagungsstand berechnet. Grundlage dazu ist die jährliche Mitteilung des Steueramtes des Kantons Solothurn. Beim sog. «Vergleich zweier Steuerperioden[1]» werden vergleichbare Veranlagungen von zwei Steuerperioden gegenübergestellt und der Mehr- oder Minderertrag auf Basis der Staatssteuer ermittelt, siehe Anhang[1]. Aus diesem Vergleich sind die noch nicht definitiv veranlagten und provisorisch fakturierten Steuern («aus Vorbezug») im Abschlussjahr zu bewerten, d.h. auf den mutmasslich zu erwartenden Fiskalertrag anzupassen. Auf der gleichen Basis kann nach Bedarf auch der restliche, noch nicht definitiv veranlagte und provisorisch fakturierte Vorbezug des Vorjahres bewertet respektive korrigiert werden. Die Berichtigungen müssen im Detail belegbar sein.
- **Juristische Personen**: Die verbuchten Vorbezugsrechnungen entsprechen grundsätzlich dem zu erwartenden Fiskalertrag. Pauschalbewertungen sind nicht zulässig.

[1] Steueramt des Kantons Solothurn, Entwicklung der Steuererträge gemäss Auswertung «Vergleich zweier Steuerperioden», siehe Anhang.

Beispiel 2: Hochrechnung der Vorbezüge aufgrund des Steuerperiodenvergleichs (gem. KSTA)

- Rechnungsabschluss 2016 (Beispieljahr);
- Steuerbezug 115% (unverändert);
- Rechnungsstellung Vorbezug aufgrund der letzten definitiven Veranlagung (2014).

Pauschalbewertung bei Natürlichen Personen:
Die Sollstellung des Vorbezugs 2016 basiert auf den definitiven Fakturen des Steuerjahres 2014. Die Abgrenzung erfolgt aufgrund des Veranlagungsstands der letztaktuellen Steuerjahre gemäss Auswertung des Steueramtes des Kantons Solothurn (Vergleich zweier Steuerperioden) zum Steuerfuss von 100% (einfache Staatssteuer) im Vergleich zu den in beiden Steuerjahren eröffneten Personen, d.h. Vergleich der Veranlagungen 2015 mit den Veranlagungen 2014 derselben Personen:

Vorgang	Anzahl Eröffnungen	Veranlagungsstand	Betrag in TFr.
Sollstellung Vorbezug 2016 auf der Basis der Fakturierung 2014:			
Auswertung «Vergleich zweier Steuerperioden» (Februar 2017): definitive Veranlagungen 2015 zu 2014	1'024	85%	Mehrertrag + 2.29%
Abgrenzung Fiskalertrag 2016 gemäss Auswertung «Vergleich zweier Steuerperioden» auf Veranlagungsstand 100% für 2016:			
- Sollstellung Vorbezug 2016 zu 115% (nach Zu-/Wegzügen)		0%	3'225
- Abgrenzung Vorbezug 2016 gemäss «Vergleich zweier Steuerperioden» (TFr. 3'225 * 2.29% = TFr. 74)		0%	+74
Soll-Steueraufkommen bei Steuerfuss Gemeinde 115% = Fiskalertrag nach Sollprinzip+			**3'299**
Aktive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag NP (TFr. 3'299 – 3'225): • Soll: 10470.02 Aktive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag • Haben: 9100.4000.00 Steuern NP			+74

12.4.2.4 Einzelbewertungsprinzip

Bei einer gleichmässigen Steuerstruktur ist anzunehmen, dass das Sollprinzip+ mit der Pauschalbewertung der Vorbezüge dem «tatsächlichen» Fiskalertrag entspricht.

Wenn hingegen einige wenige Steuersubjekte einen grossen Anteil am Fiskalertrag ausmachen, ist es angezeigt, detailliertere Rechnungsabgrenzungen im Sinne von **Einzelbewertungen** vorzunehmen. Ebenso sind ggf. Einflüsse des wirtschaftlichen und demografischen Umfelds zu berücksichtigen.

Die Steuerstruktur des eigenen Steuersubstrats kann mit der aus der Debitorenbewirtschaftung bekannten ABC-Analyse[1] untersucht werden. Dabei wird festgestellt, welche Steuerpflichtigen wie viel zum Steuerertrag der Gemeinde beitragen. Die so eruierten Positionen sind einzeln zu bewerten.

Bei den **Juristischen Personen** empfiehlt es sich, bei den relevanten Firmen - durch Kontaktaufnahme mit den Finanzverantwortlichen - die Steuerentwicklung spezifisch abzuschätzen.

Die aufgrund solcher Analysen getätigten Abgrenzungen respektive Wertberichtigungen sind im Detail zu dokumentieren und zu belegen. Sie müssen der Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsorgan standhalten.

[1] Die ABC-Analyse (auch Pareto-Analyse genannt) ist ein Ordnungsverfahren zur Klassifikation von Daten. Dabei werden Daten in verschiedene Kategorien eingeteilt, z.B. A-Klasse (hoher Steuerertrag), B-Klasse (mittelmässiger Steuerertrag) und C-Klasse (geringer Steuerertrag). Als idealtypisch gilt die 80/20-Regel (Paretoprinzip), d.h. 20% der Steuerpflichtigen erbringen 80% des gesamten Fiskalertrages.

Beispiel 3: Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag nach dem Einzelbewertungsprinzip

Einzelbewertungsprinzip NP:

Einzelbewertung von ausgesuchten Steuerpflichtigen aufgrund einer ABC-Analyse (Klumpenrisiken) und von schriftlich belegten Sachverhalten (Einkommensrückgang, Auswirkungen von Betriebsschliessungen etc.):

Vorgang	Anzahl Steuer pflichtige	Betrag in TFr.	Betrag in TFr.
ABC-Analyse: **12%** der Steuerpflichtigen erbringen 46% des Steuerertrages (46% von Fr. 3'225):	100% = 1'204	46% = 1'483	
Individuelle Berechnung Mehr- und Minderertrag der ausgewählten Steuerpflichtigen. Annahme: TFr. 15 gemäss separater Dokumentation.	12% = 144		-15
Passive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag NP: • Soll: 9100.4000.00 Steuern NP • Haben: 20470.02 Passive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag			**-15**

Vorgang	verbucht	Rechnungsabgrenzung	Betrag in TFr.
Sollprinzip nach Beispiel 1 Einzelbewertung Vorbezug	3'225 -	0 -15	3'225 -15
Total Fiskalertrag NP 2016 (Jahresabschluss nach Einzelbewertungsprinzip)	3'225	-15	**3'210**

Einzelbewertungsprinzip JP:

- Rechnungsabschluss 2016 (Beispieljahr);
- Steuerbezug 115% (unverändert);
- Rechnungsstellung Vorbezug aufgrund der letzten definitiven Veranlagung;

Vorgang	Betrag in TFr.
Sollprinzip nach Beispiel 1 (Vorbezug 2016, verbucht als Fiskalertrag) Analyse von 14 Steuerpflichtigen und Bewertung: Mehrertrag	443 +80
Soll-Vorbezug 2016 zu 115%	**523**
Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag JP: • Soll 10470.02 Aktive Rechnungsabgrenzung Fiskalertrag • Haben 9100.4010.00 Steuern JP	+80

Vorgang	verbucht	Rechnungsabgrenzung	Betrag in TFr.
Sollprinzip nach Beispiel 1 Einzelbewertung Vorbezug	443 -	0 +80	443 +80
Total Fiskalertrag JP 2016 (Jahresabschluss nach Einzelbewertungsprinzip)	443	+80	**523**

12.4.2.5 Zusammenfassung

Die Mindestvariante «Sollprinzip» ist bei jeder Gemeinde zwingend anzuwenden. Ergänzend kann entweder die Variante «Sollprinzip+» oder das «Einzelbewertungsprinzip» angewendet werden. Bei den Abgrenzungsmethoden «Sollprinzip+» und «Einzelbewertungsprinzip» ist sicherzustellen, dass die Rechnungsabgrenzungen im Folgejahr per 1.1. **vollständig** aufgelöst und am Ende des Jahres wieder neu bewertet respektive neu berechnet und gebildet werden.

Bei Kirchgemeinden, welche mit einer anderen Gemeinde (z.B. Einwohnergemeinde) eine Vereinbarung für den Bezug der Kirchensteuer abgeschlossen haben, richtet sich die Verbuchung und Bewertung des Steuerertrags respektive der Steuerforderungen nach den Vorgaben gemäss Kapitel 23 «Kirchgemeinden».

12.4.3 Grundlage zur Bemessung im Finanzausgleich

Zur Berechnung respektive Abgrenzung des verbuchten Fiskalertrags beim Jahresabschluss sind für alle Gemeinden aufgrund des steuerkraftbasierten Ressourcenausgleichs einheitliche Regelungen wesentlich, zumal die beschlossene Jahresrechnung der Gemeinden als Grundlage für die Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens herangezogen wird. Dabei wird die Einhaltung der anerkannten Grundsätze zur ordnungsgemässen Buchführung (GoB) durch die jeweiligen Rechnungsleger vorausgesetzt.

Die Abgrenzung des Fiskalertrages nach den beschriebenen drei Methoden und deren Verbuchung auf ein separates Rechnungsabgrenzungskonto «RA Fiskalerträge» (aktiv und passiv) bilden dafür eine sorgfältige Grundlage. Die korrekte Anwendung der drei möglichen Abgrenzungsmethoden wird vorausgesetzt. Dazu gehört auch die Pflicht zur Angabe der Abgrenzungsmethode nach Ziffer 12.4.2.1 «Methoden der Steuerabgrenzung» im Anhang der Jahresrechnung.

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient eine kongruente und ordnungsgemässe Buchführung gemäss dem verbindlichen kantonalen Kontenplan.

Weitere Ausführungen zu den Grundlagen zur Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens siehe Kapitel 27 «Finanzausgleiche».

12.5 Rückstellungen

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn die folgenden Kriterien **kumulativ** erfüllt sind:

1. Es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt (z.B. Verfügung Amt, hängiger Prozess);
2. Der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist;
3. Die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann.

Für die Bildung von Rückstellungen gelten für die Gemeinden folgende **formelle Erfordernisse:**

- Gemeindebeschluss nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung;
- Verwendung oder Auflösung von **kurzfristigen** Rückstellungen innerhalb von 12 Monaten;
- **Mittel- oder langfristige** Rückstellungen werden analog der Regeln für Vorfinanzierungen während maximal fünf Jahren in der Bilanz geführt. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Departement bewilligt werden.
- Bei Rückstellungen kommen keine Wesentlichkeitsgrenzen zur Anwendung.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird (Kontogruppe 205). Im Unterschied zu passiven Rechnungsabgrenzungen (vgl. Ziffer 12.2 «Rechnungsabgrenzungen») lassen sich bei Rückstellungen der Betrag und die Fälligkeit der Verpflichtung nicht genau bestimmen. Sie kann auf einer rechtlichen oder faktischen Verpflichtung basieren.

Einmal vorgenommene Rückstellungen sind jährlich vor dem Bilanzstichtag neu zu bewerten. Wird der Mittelabfluss für eine in der Vergangenheit als langfristig bezeichnete Rückstellung (Kontogruppe 208) wahrscheinlich innerhalb eines Jahres nach dem Bilanzstichtag eintreten, so muss diese Rückstellung in die Kontogruppe 205 (kurzfristige Rückstellung) umgebucht werden.

Eine Rückstellung darf nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet worden ist. Zudem ist eine Rückstellung im selben Bereich aufzulösen, in welchem sie gebildet wurde. Rückstellungsveränderungen müssen in der Erfolgsrechnung verbucht und in der Geldflussrechnung als liquiditätsunwirksame Bewegungen ausgewiesen werden. Sollte der Vorgang für die Rückstellung nicht eintreffen oder ausgelöst werden, so ist die gesamte Rückstellung erfolgswirksam aufzulösen.

Beispiele für Rückstellungen sind:

- Prozesskosten;
- Altlastensanierung;
- Nicht versicherte Sachschäden;
- Restrukturierungskosten und Rückbaupflicht;
- Abgangsentschädigungen;
- Lohnklagen etc.

Rückstellungen sind in folgenden Fällen nicht zulässig:

- Zweckbindung künftiger Vorhaben;
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsfonds);
- Kreditausschöpfung;
- Steuerschwankungsreserven;
- Künftige Defizite;
- Konjunkturelle Risiken;
- Rückstellungen für künftige Beiträge im innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleich[1];
- Äufnung von Rückstellungen zur Ergebnisverschlechterung.

Rückstellungen in der Investitionsrechnung sind nicht zulässig.

Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel (Anhang A6) einzeln aufzuführen. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 15 «Jahresrechnung» enthalten.

Buchungsbeispiel:
Im Dezember wird eine private Liegenschaft bei der Schneeräumung durch Werkhofmitarbeiter beschädigt. Für den durch einen Sachverständigen geschätzten Schaden von rund 25‘000 Franken besteht voraussichtlich keine Versicherungsdeckung. Die Reparatur erfolgt nächstes Frühjahr. Die effektive Rechnung der Handwerker beläuft sich dann auf 27‘000 Franken.

Datum	Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
31.12.20x0	Bildung der Rückstellung	Schadenersatzleistungen 6152.3190.00	Kurzfristige Rückstellung 20550.01	25'000
30.4.20x1	Ausbuchung Rückstellung	Kurzfristige Rückstellung 20550.01	Schadenersatzleistungen 6152.3190.00	25'000
30.4.20x1	Eingang Handwerkerrechnung für Reparatur	Schadenersatzleistungen 6152.3190.00	Kreditoren 20000.01	27'000

[1] Gemäss FAQ des SRS vom 11.12.2014: - «Verbuchung im Zusammenhang mit der Umsetzung des innerkantonalen Finanzausgleichs».
Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

12.6 Eventualverpflichtungen

Eventualverpflichtungen stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Eventualverpflichtungen werden nicht verbucht. Mögliche Arten von Eventualverpflichtungen sind Bürgschaften, Defizitgarantien, Nachschusspflichten u.Ä. Die Auflistung der Eventualverbindlichkeiten hat im Anhang A8 (Gewährleistungsspiegel) zur Jahresrechnung zu erfolgen.

Das nachfolgende Ablaufdiagramm dient der Bestimmung einer Rückstellung respektive einer Eventualverbindlichkeit:

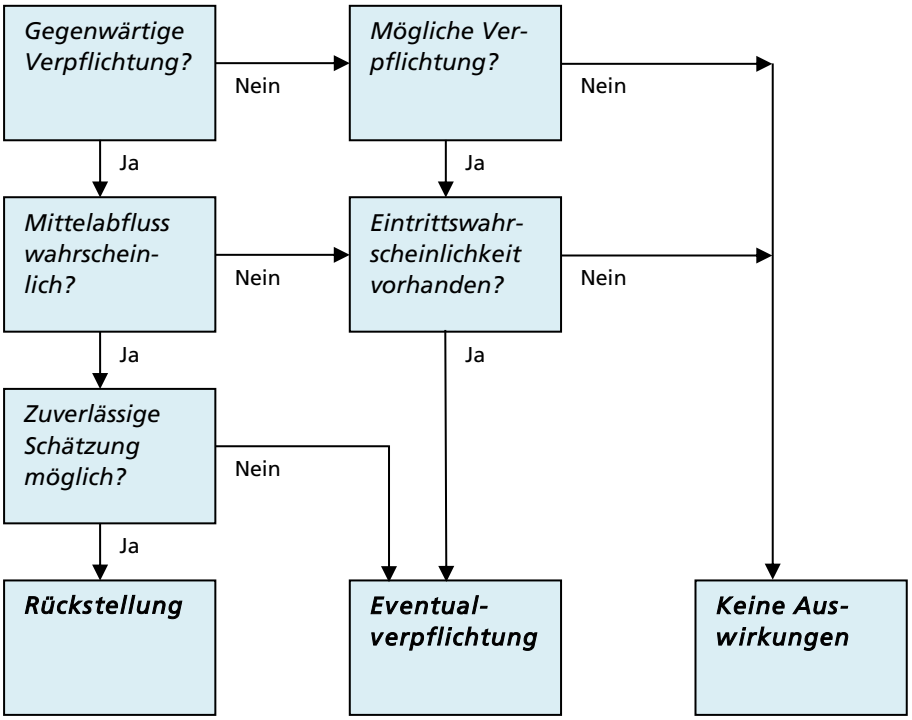

12.7 Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2

Mit der Umstellung auf HRM2 wird das Prinzip der konsequenten zeitlichen Abgrenzungen eingeführt. Gleichzeitig hat eine Bereinigung der bestehenden Abgrenzungspositionen wie auch der neuen Abgrenzungsbereiche zu erfolgen. Generell wird damit vorausgesetzt, dass neben den unter Ziffer 12.2 «Rechnungsabgrenzungen» erwähnten Tatbeständen, das Prinzip der zeitlichen Abgrenzungen (u.a. als Jahresbetreffnis) auch bei den Transferzahlungen zwischen dem Kanton[1] und den Gemeinden beispielsweise im Bereich Bildung (Schülerpauschalen), der öffentlichen Sicherheit (Leistungsfelder Gemeinden) und des öffentlichen Verkehrs (Kostenverteiler ÖV) umgesetzt wird. Bei bereits unter HRM1 vorgenommenen zeitlichen Abgrenzungen ist nach Ziffer 12.7.2.1 «Grundsatz» zu verfahren. Für **neue** Abgrenzungstatbestände können beim Übergang auf HRM2 **einmalig** erfolgsneutrale Anpassungen vorgenommen werden. Der Ausgleich des Mehraufwandes oder des Mehrertrages ist über die Neubewertungsreserve (Konto-Nr. 29600.01) zu verbuchen.

Somit wird weder das Vorjahr unter HRM1 noch das erste Rechnungsjahr unter HRM2 von dieser einmaligen Bereinigung erfolgswirksam tangiert (sog. «Mitternachtsbilanz»).

[1] Als Grundlage dienen die genehmigten Schlussabrechnungen in den verschiedenen Leistungsfeldern der jeweiligen kantonalen Ämter. Die Beschlussfassung erfolgt spätestens im 1. Quartal nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres mit Regierungsratsbeschluss.

12.7.1 Ausgangslage im Abschluss zur letzten Rechnung vor Einführung HRM2

Auf die Bildung von neuen zeitlichen Rechnungsabgrenzungen in der letzten Jahresrechnung nach HRM1 ist im Hinblick auf die Einführung der neuen Rechnungslegung nach HRM2 unter dem altrechtlichen Abschluss HRM1 zu verzichten. Die Beeinflussung des Jahresergebnisses nach HRM1 aufgrund solcher neuer HRM2-Tatbestände ist grundsätzlich zu vermeiden.

12.7.2 Behandlung bisherige Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen

12.7.2.1 Grundsatz

Transitorische Aktiven und Passiven respektive Rückstellungen, welche bereits nach HRM1 geführt wurden, sind per Einführung von HRM2 i.d.R. **nicht** neu zu bewerten. Sie sind im Rahmen der Übergangsbilanz zum unveränderten Buchwert in die neuen Kontogruppen nach HRM2 zu überführen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit erfolgt wie üblich im jährlichen Rhythmus im Rahmen des Abschlusses zur neuen Jahresrechnung nach den Regeln von HRM2. Darunter fallen auch Wertberichtigungspositionen aus Forderungen.

12.7.2.2 Rechnungsabgrenzungen Steuern

Bei der Übernahme der transitorischen Aktiven oder Passiven im Bereich Steuererträge sind die Vorgaben gemäss Ziffer 12.7.2.1. «Grundsatz» einzuhalten. Allfällige stille Schwankungsreserven, also Abgrenzungen des Steuerertrags aus Vorjahren unter HRM1, welche über Jahre nicht erfolgswirksam ausgebucht wurden, sind nicht (weiter) zulässig. Sie sind innert 5 Jahren erfolgswirksam und vollständig über das ursprüngliche Steuerertragskonto aufzulösen. Erfolgsneutrale Ausbuchungen solcher Positionen in die Neubewertungsreserve werden in den innerkantonalen Finanzausgleichen zum Zeitpunkt des Buchungsvorgangs einbezogen respektive aufgerechnet.

Die verdeckte Bildung von Steuerreserven ist ab dem neuen Rechnungsjahr mit HRM2 nach den Grundsätzen von «true and fair view» nicht vereinbar. Sie sind unter HRM2 unzulässig.

Um Schwankungsrisiken im Finanzertrag einer Gemeinde abzufangen, steht der Bilanzüberschuss zur Abfederung zur Verfügung. Für die Gemeinden steht zudem ab dem ersten Abschluss nach HRM2 das Instrument der «finanzpolitischen Reserve» zur Verfügung (siehe Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

12.7.3 Neue Rechnungsabgrenzungen

Die Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen, wie z.B. die Abgrenzung von Ferienguthaben oder die Einführung von zeitlichen Abgrenzungen von Heizölvorräten hat mit der ersten Jahresrechnung unter HRM2 auf der Grundlage der neuen Bestimmungen nach HRM2 zu erfolgen. Diese können im ersten Rechnungsjahr **einmalig** erfolgsneutral über die Neubewertungsreserve (NBR) gebucht werden oder diese sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Unter **«neu»** fallen auch Tatbestände, wofür unter HRM1 bisher **keine** zeitlichen Abgrenzungen erfolgt sind, also Tatbestände, welche erst nach Zahlungseingang oder -ausgang verbucht wurden. Mit Einführung von solchen neuen Rechnungsabgrenzungen resultiert im Übergang i.d.R. ein doppelter Ausweis in der neuen Jahresrechnung. Dieser Effekt darf über die Ausbuchung via NBR einmalig korrigiert werden.
Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch altrechtliche Tatbestände (Positionen) aus der Abrechnung von auslaufenden Subventionssystemen wie z.B. der Restzahlung von Staatsbeiträgen für Lehrer- oder Musikschulbesoldungen aus dem letzten Schuljahr nach HRM1, welche im Folgejahr ausbezahlt wurden. Diese sind in der neuen Erfolgsrechnung nach HRM2 einmalig und erfolgswirksam auszubuchen. Ebenfalls sind Bereinigungen im Bereich Steuerertrag davon ausgenommen, vgl. hierzu die Ausführungen nach Ziffer 12.7.2.2 «Rechnungsabgrenzungen Steuern».

Buchungsbeispiel für neue Rechnungsabgrenzungen per Einführung von HRM2, z.B. 1.1.2016:

Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Einführung Rechnungsabgrenzung Ferien- & Überzeitguthaben (Tatbestand 31.12. des Vorjahres)	Neubewertungsreserve Allgemeiner Haushalt 29600.01	Passive Rechnungsabgrenzung ER 20470.01	40'000
Einführung Rechnungsabgrenzung Mietertrag (Tatbestand 31.12. des Vorjahres)	Aktive Rechnungsabgrenzung ER 10470.01	Neubewertungsreserve Allgemeiner Haushalt 29600.01	15'000

Buchungsbeispiel für ordentliche Rechnungsabgrenzung per Ende erstes Rechnungsjahr, z.B. 31.12.2016:

Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Bestand Ferien- & Überzeitguthaben per 31.12.2016: Fr. 60'000 ➔ Erhöhung Rechnungsabgrenzung um Fr. 20'000	Löhne Verwaltungspersonal (Bauverwaltung) 0222.3010.00	Passive Rechnungsabgrenzung ER 20470.01	20'000
Ausstehende Mieterträge per 31.12.2016: Fr. 20'000 ➔ Erhöhung Rechnungsabgrenzung um Fr. 5'000	Aktive Rechnungsabgrenzung ER 10470.01	Pachtzins Gemeindeliegenschaften 0290.4430.00	5'000

Buchungsbeispiel für Rückbuchung der Rechnungsabgrenzung z.B. per 1.1.2017:

Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Rückbuchung Rechnungsabgrenzung für Ferien- & Überzeitguthaben per 31.12.2016 von Fr. 60'000	Passive Rechnungsabgrenzung ER 20470.01	Löhne Verwaltungspersonal (Bauverwaltung) 0222.3010.00	60'000
Rückbuchung Rechnungsabgrenzung ausstehende Mieterträge per 31.12.2016 von Fr. 20'000	Pachtzins Gemeindeliegenschaften 0290.4430.00	Aktive Rechnungsabgrenzung ER 10470.01	20'000

Damit sind die tatsächlichen Rechnungsabgrenzungskonten im Beispiel per 1.1.2017 mit Umkehrbuchung wieder **vollständig** ausgeglichen.

In diesem Beispiel wird die Erfolgsrechnung durch die Veränderungen der Rechnungsabgrenzungen im ersten Jahr nur per 1.1.2016 nicht beeinflusst. Weitere Berichtigungen von Rechnungsabgrenzungen sind anschliessend erfolgswirksam zu buchen. Ein allfälliger Anteil der Rechnungsabgrenzung aus der erstmaligen Neubewertung per 1.1.2016 resp. per Einführung von HRM2 verbleibt in der Neubewertungsreserve.

12.7.4 Neue Rückstellungen

Buchungsbeispiel für neue Rückstellungen per Einführung von HRM2, z.B. 1.1.2016:

Vorgang	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Neue, erstmalige Rückstellung für Prozesskosten	Neubewertungsreserve Allgemeiner Haushalt 29600.01	Rückstellung Prozess-kosten (kurzfristig) 20550.01	40'000
Neue, erstmalige Rückstellung Alt-lastensanierung	Neubewertungsreserve Allgemeiner Haushalt 29600.01	Rückstellung Altlasten (langfristig) 20850.01	500'000

Es erfolgt keine Rückbuchung von Rückstellungen, sondern jeweils eine jährliche ordentliche Neubewertung, welche erfolgswirksam zu verbuchen ist.

12.7.5 Neubewertungsreserve aus Rechnungsabgrenzung und Rückstellung

Anteile der Neubewertungsreserve aus Rechnungsabgrenzungen (Kontogruppe 104, 204) und Rückstellungen (Kontogruppe 205, 208) unterliegen der ordentlichen **Sperrfrist von 5 Jahren**. Eine negative Neubewertungsreserve ist über das Konto «kumulierte Ergebnisse Vorjahre» (Kontogruppe 2999) am Ende des ersten Rechnungsjahres nach HRM2 umzubuchen.

Für neue einmalige Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen über die Neubewertungsreserve ist kein Gemeindebeschluss nötig. Sie sind im Anhang zusammen mit den Neubewertungstatbeständen zu den Sachanlagen offenzulegen und gegenüber dem Prüfungs- und Aufsichtsorgan zu belegen (siehe Kapitel 15 «Jahresrechnung»).

12.8 Abrechnung Steuerarten im Einheitsbezugsverfahren

12.8.1 Ausgangslage

Mit der Einführung der Neuen Steuerapplikation (NEST) des kantonalen Steueramtes (KSTA) ergeben sich hinsichtlich der Abrechnung jener Steuererträge, welche zentral vom Kanton gegenüber den Einwohner- und Kirchgemeinden abgerechnet werden, zahlreiche Vorgaben, welche in den Abrechnungsformularen abgebildet sind. Eine Anleitung über deren Handhabung und über die buchhalterische Abwicklung dieser Steuereinnahmen im sogenannten Einheitsbezugsverfahren sind unter der Webseite KSTA nach Einwohner- respektive Kirchgemeinden wie folgt abrufbar Steuerabschluss NEST.

12.8.1.1 Grundsätze zur Rechnungslegung respektive Kontierung

Für alle Steuerumsätze wird eine einheitliche Verbuchung sowohl bei den Einwohnergemeinden als auch bei den Kirchgemeinden festgelegt. Damit wird eine gleiche Bemessungsbasis zum massgebenden Steueraufkommen beim Vollzug der innerkantonalen Finanzausgleiche der Einwohner- und Kirchgemeinden erreicht.

Generell kommt bei den Kontierungsvorgaben das Bruttoverbuchungsprinzip zur Anwendung, d.h. die mit NEST abgerechneten Steuerarten wie z.B. Quellensteuer oder Grundstückgewinnsteuer sind ohne die Abzüge von Rubriken wie Steuerbezugskosten, Zinsen oder Abgabe für Naturschutzfonds brutto zu buchen. Die Abzüge sind als Aufwand separat zu buchen.

Nicht in allen Fällen ist mit der interkantonal standardisierten NEST-Abrechnung eine in allen Teilen differenzierte Kontenzuordnung möglich. Folglich wurde - etwa bezogen auf die zu verbuchenden Steuerverluste oder beim Forderungsbestand - nach dem Kriterium der Präponderanz eine generelle Kontozuordnung gemacht. Die Kontierungen erfolgen generell auf das Konto xxxx.3181.10 (tatsächliche Forderungsverluste Steuern natürliche Personen) respektive 10121.03 (Forderungen übrige Sondersteuern).

Teilweise führen die NEST-Steuerabrechnungen zu einer Neuzuordnung bestimmter Steuerarten wie z.B. im Falle der Liquidationsgewinnsteuer, welche der Gruppe der Sondersteuern (9101.4022.10) zugeordnet wird.

12.8.1.2 Handhabung beim Jahresabschluss

Es ist zu beachten, dass die definitive Steuerabrechnung des Kantons jeweils erst im Januar des Folgejahres bei den Gemeinden eintrifft und das Durchlaufkonto 10150.xx (siehe Buchungsbeleg unter Steuerabschluss NEST) zum Jahresende nicht ausgeglichen werden kann. Dieses Konto ist mit der fixen Laufnummer **10150.80** und der Bezeichnung **«Durchlaufkonto Steuerabrechnung Kanton»** in der Buchhaltung zu eröffnen resp. zu führen. Es zeigt per Ende Jahr jeweils den geforderten Saldo gemäss letzter, definitiver Steuerabrechnung des Kantons im Einheitsbezugsverfahren und wird mit Zahlung des Kantons an die Gemeinde im neuen Jahr ausgeglichen. Diese Verbuchungsweise der Steuern im Einheitsverfahren ergibt automatisch den Mindeststandard «Sollprinzip» gemäss Ziffer 12.4.2.2 «Sollprinzip (Mindestvariante)».

Bei Nichteinhalten dieser Kontierungsvorgaben behält sich das AGEM vor, gestützt auf § 24 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) resp. § 26 Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) Berichtigungen beim Vollzug der jeweiligen Finanzausgleiche vorzunehmen.

12.9 Rechnungsabschluss

In der Jahresrechnung, welche der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, müssen sämtliche Abschlussbuchungen inklusive der Verwendung des Aufwand- respektive Ertragsüberschusses vollzogen sein.

Um die Abschlussarbeiten mit den entsprechenden Buchungen systematisch und vollständig vornehmen zu können, ist wie folgt vorzugehen (siehe auch Kapitel 18 «Rechnungsführung»):

12.9.1 Geldkonten

Sämtliche Geldkonten sind per 31. Dezember vollständig zu verbuchen und die Kontosalden der Finanzbuchhaltung mit den Bank- und Postauszügen abzustimmen. Der Kassabestand ist mittels Kassasturz zu protokollieren.

12.9.2 Interne Verrechnungen

Die Grundlagen für die Verrechnung interner Leistungen sind im Laufe des Jahres zu erheben und zu sammeln. Aufgrund von Arbeitsrapporten etc. sind die Leistungen zwischen Leistungsempfängern und Leistungserbringern zu berechneten oder festgelegten Ansätzen gegenseitig zu verrechnen. Ebenso sind verzinsliche Vermögenswerte (Zuwendungen etc.) in der Regel zu verzinsen. Der Zinssatz ergibt sich aus den durchschnittlichen Guthabenzinsen (Sparhefte u.ä.) und/oder dem durchschnittlichen Fremdkapitalzins. Die internen Verrechnungen müssen sich gegenseitig ausgleichen.

12.9.3 Nebenbücher (Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung)

Sämtliche ausstehenden Steuern, Gebühren, Beiträge sowie Lieferantenrechnungen sind nach dem Sollprinzip zu verbuchen oder abzugrenzen, sofern sie das abzuschliessende Rechnungsjahr betreffen. Die Ausstände sind detailliert nachzuweisen (OP-Liste). Das Total der Ausstandslisten ist mit den Sammelkonten des Hauptbuches abzustimmen. Zudem sind die bilanzierten Guthaben in Bezug auf eine allfällige Gefährdung zu überprüfen. Für gefährdete Forderungen sind Wertberichtigungen mittels Einzel- oder/und Pauschalbewertung vorzunehmen (siehe Kapitel 5 «Erfolgsrechnung»).

12.9.4 Lohnbuchhaltung

Die in der Lohnbuchhaltung pro Person ausgewiesenen Beträge sind mittels Sammelbuchung in die Finanzbuchhaltung zu übertragen. Die Bruttolohnsumme, die Abrechnung der Sozialleistungen sowie die Auszahlungsbeträge sind mit den Kontosalden abzugleichen. Wenn die Sozialleistungen nicht direkt aus der Lohnbuchhaltung den verursachenden Funktionen zugebucht werden, sind diese Ende Jahr manuell auf die relevanten Funktionen zu verteilen, z.B. aufgrund der Bruttolohnsummen der Funktionen.

12.9.5 Anlagenbuchhaltung (Anbu)

In der Anlagenbuchhaltung werden alle Vermögenswerte erfasst, welche über die Investitionsrechnung abgerechnet wurden. Die Restwerte pro Anlagenkategorie sind mit den Bilanzwerten am Jahresende abzustimmen. Ebenso sind die Abschreibungen der Erfolgsrechnung mit den Abschreibungen der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen. Das physische Vorhandensein der in der Anlagenbuchhaltung geführten Anlagengüter ist regelmässig zu prüfen (siehe Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung»).

Beim Abschluss der Anlagenbuchhaltung ist folgender Ablauf zu beachten:

- Übernahme der Buchungen aus der Investitionsrechnung in die Anbu und Zuweisung an das Anlageobjekt vornehmen (Zu- und Abgänge buchen);
- Anschlussgebühren der Spezialfinanzierungen den Anlagenobjekten zuweisen und Restwerte bereinigen;
- Aktivierung der Nettoinvestitionen aus der Anbu in der Bilanz;
- Abschreibungen berechnen, plausibilisieren und in die Finanzbuchhaltung übernehmen;
- Abstimmung der Buchwerte per Ende Jahr zwischen der Anbu und der Bilanz (Bilanzwert = Anschaffungswert abzüglich kumulierter Wertberichtigung);
- Abstimmung der Investitionsausgaben und -einnahmen zwischen der Anbu und der Investitionsrechnung;
- Abstimmung der berechneten Abschreibungen in der Anbu mit den verbuchten Abschreibungen und den Sachgruppenkonten «Wertberichtigungen» in der Finanzbuchhaltung.

12.9.6 Investitionsrechnung

Der Abschluss der Investitionsrechnung ist im Kapitel 6 «Investitionsrechnung» dargestellt. Nicht abgeschlossene Projekte/Objekte werden auf das Konto «Anlagen im Bau» aktiviert. Sind die Projekte/Objekte abgeschlossen respektive in Betrieb genommen, werden sie auf das entsprechende Sachkonto umgebucht.

12.9.7 Spezialfinanzierungen

Die besonderen Regeln für den Abschluss der Spezialfinanzierungen sind im Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» dargestellt.

12.9.8 Andere Rechnungskreise

Buchhaltungen mit anderen oder integrierten Rechnungskreisen (Leitgemeindemodell, Gemeinschaftsmodell) sind über die gemeinsamen Kontokorrente abzustimmen und abzuschliessen. Die Transferaufwände und -erträge sind gezielt zu kontrollieren (Kontodurchsicht) und mit den beteiligten Stellen gegenseitig abzustimmen, z.B. Amt für Gesellschaft und Soziales (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung, Pflegekosten etc.), Amt für Verkehr und Tiefbau (Öffentlicher Verkehr), Zweckverbände, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmungen (ARA, Feuerwehr etc.). Die Vollständigkeit der in Rechnung gestellten Gemeindebeiträge ist zu kontrollieren. Innerhalb der Rechnungskreise gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich Rechnungsabgrenzung.

12.9.9 Sonderrechnungen (209)

In den Sonderrechnungen (Fonds, Legate, Stiftungen etc.) sind sämtliche Einlagen bzw. Entnahmen brutto zu buchen. Ende Jahr sind die Vermögenswerte zu verzinsen (siehe Kapitel 13 «Bilanz» und Kapitel 18 «Rechnungsführung»).

12.9.10 Bilanz und Erfolgsrechnung

12.9.10.1 Verwendung Ertragsüberschuss

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, den operativen Ertragsüberschuss unter bestimmten Voraussetzungen

- für zusätzliche Abschreibungen (siehe Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»);
- für die Bildung von Vorfinanzierungen (siehe Kapitel 9 «Vorfinanzierung»);
- für eine Einlage in die finanzpolitische Reserve (siehe Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung») oder
- als Einlage in den Bilanzüberschuss (vormals Eigenkapital) zu verwenden.

Die Art der Verwendung des Ertragsüberschusses hängt von der finanzpolitischen Zielsetzung der Gemeinde ab. Der sogenannte Bilanzüberschuss (Kontogruppe 299 mit Unterkonto 29900.01 «Jahresergebnis» und 29990.01 «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre») dient als offene (ungebundene) Reserve, um künftige Aufwandüberschüsse abdecken zu können.

Die Funktion der einzelnen Bestandteile des Eigenkapitals ist in Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7 «Eigenkapital» beschrieben. Das gesamte Eigenkapital in der Bilanz ist wie folgt gegliedert.

Eigenkapital		Erhöhung durch		Reduktion durch	
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
291	Fonds (sofern EK)	3511	Einlagen in Fonds des EK	4511	Entnahmen aus Fonds des EK
293	Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
294	Finanzpolitische Reserve	3894	Einlagen aus finanzpolitischer Reserve	4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-	Grundsätzlich keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve beim Übergang aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder Übertrag von Sperrreserven aus früheren Aufwertungen von Ausgliederungen	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3896	Einlagen in Neubewertungsreserve	4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserve
298	Übriges Eigenkapital		Erhöhungen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.		Entnahmen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.
2990	Jahresergebnis	9000 respektive 3899	Jahresergebnis Ertragsüberschuss Budgetierung Abschreibung Bilanzfehlbetrag	9001 respektive 4899	Jahresergebnis Aufwandüberschuss Ausgleich Budget durch Entnahme aus kumulierten Ergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2990	Einlage in das kumulierte Ergebnis der Vorjahre	2990	Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre

12.9.10.2 Ergebnisverbuchung

Am Anfang des neuen Rechnungsjahres wird das Jahresergebnis des letzten Jahres auf das «kumulierte Eigenkapital» (Konto Nr. 29990.01) umgebucht. Auf diesem Konto werden die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre ausgewiesen.

Buchungsvorgang 1.1.:

Jahresergebnis	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Übertrag **Ertragsüberschuss** des Vorjahres auf Eigenkapital	Jahresergebnis Bilanz 29900.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 29990.01	10'000
Übertrag **Aufwandüberschuss** des Vorjahres auf Eigenkapital	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 29990.01	Jahresergebnis Bilanz 29900.01	5'000

Am Ende des Jahres wird das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung auf das Eigenkapital (Konto Nr. 2990) gebucht. Auf diesem Konto wird somit das jeweilige Jahresergebnis ausgewiesen.

Buchungsvorgang 31.12.:

Jahresergebnis	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ertragsüberschuss	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung 9990.9000.00	Jahresergebnis Bilanz 29900.01	30'000
Aufwandüberschuss	Jahresergebnis Bilanz 29900.01	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung 9990.9001.00	40'000

Weist die Sachgruppe 299 einen Minusbestand (Bilanzfehlbetrag) aus, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

Buchungsvorgang 31.12.:

Jahresergebnis	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Aufwandüberschuss	Jahresergebnis Bilanz 29900.01	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung 9990.9001.00	100'000

Annahme: Mit diesem Aufwandüberschuss ergibt sich auf der Sachgruppe 299 ein Minusbestand von Fr. 50‘000.

Buchungsvorgang zur Tilgung eines Bilanzfehlbetrages (Annahme ein Fünftel):

Tilgung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Abschreibung Bilanzfehlbetrag	Abtragung Bilanzfehlbetrag 9990.3899.00	Kumulierte Ergebnisse des Vorjahres 29990.01	10'000

Die Ausführungsbestimmungen zur Höhe der Tilgungsrate sind im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» erläutert.

12.9.10.3 Beschlussfassung Ergebnis

Sobald der Gemeinderat über die Verwendung des Ergebnisses Beschluss gefasst hat, sind die Abschlussbuchungen zu vollziehen und die Buchhaltung vorbehältlich der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung abzuschliessen (Status «provisorisch»). In der Jahresrechnung, welche der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, müssen alle Abschlussbuchungen inklusive der Verwendung des Aufwand- oder Ertragsüberschusses vollzogen sein.

Die Verwendung des Ergebnisses ist durch die Gemeindeversammlung speziell zu beschliessen (siehe Kapitel 15 «Jahresrechnung»). Sollte die Gemeindeversammlung eine andere - innerhalb der unter Ziffer 12.9.10.1 «Verwendung Ertragsüberschuss» erwähnten Möglichkeiten - Ergebnisverwendung beschliessen, so sind die entsprechenden Buchungen, wenn möglich noch in der betreffenden Jahresrechnung zu vollziehen. Das heisst der Status «definitiv» wird in der Regel erst nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung in der Buchhaltung gesetzt. Ausnahmsweise darf eine Verbuchung der von der Gemeindeversammlung geänderten Ergebnisverwendung auch in der Jahresrechnung des Folgejahres vorgenommen werden.

Nicht zulässig ist hingegen, einen Ertragsüberschuss oder einen Teil davon zur Finanzierung neuer einmaliger Ausgaben, z.B. für dringende wohltätige Zwecke, zu verwenden. Will die Gemeinde in Anbetracht eines guten Gesamtergebnisses solche Beiträge tätigen, so sind diese als Nachtragskredite entweder zu Lasten der abgeschlossenen Jahresrechnung oder zu Lasten der Jahresrechnung des laufenden Jahres zu verbuchen.

12.10 Anhang

12.10.1 Mustervorlage «Vergleich zweier Steuerperioden»

Die Auswertung «Vergleich zweier Steuerperioden» wird periodisch durch das Steueramt des Kantons Solothurn allen Gemeinden zugestellt. Sie zeigt den Stand der Veranlagungen von Natürlichen Personen, für welche in beiden Steuerperioden Taxationen vorliegen. Die Veränderung dieser gleichen Taxationen wird in Prozenten zum Vorjahr angegeben.

KANTON solothurn

Steueramt des Kantons Solothurn
Leitung

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
steueramt.so.ch
steueramt.so@fd.so.ch

Thomas Fischer
Leiter Steueramt
Telefon 032 627 87 09 (direkt)
thomas.fischer@fd.so.ch

Gemeindepräsidium der
Einwohnergemeinde
«PLZ» «Ort»

28. September 2020

Vergleich der Staatssteuererträge 2018 und 2019 der natürlichen Personen / Abschaffung des Vergütungszinses und Reduktion des Rückerstattungszinses bei der Staatssteuer; Auswirkungen für die Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Vergleich zweier Steuerperioden

Wie in jedem Jahr möchten wir Sie auch in diesem Jahr über die Entwicklung der Steuererträge der natürlichen Personen orientieren. Bei dieser Auswertung werden die Steuererträge von steuerpflichtigen Personen verglichen, die bis am 23. September 2020 für die Steuerperiode 2019 definitiv veranlagt wurden, in der Vorperiode ebenfalls definitiv veranlagt worden sind und in der gleichen Einwohnergemeinde persönlich zugehörig waren.

Die Auswertung erfolgt erstmals mit unserer neuen Steuersoftware Nest, die wir auf den 1. Januar 2020 erfolgreich eingeführt haben. Dies ermöglicht uns nun, bei einer innerkantonalen Steuerausscheidung die einfache Steuer auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Bis anhin wurde die einfache Steuer der Hauptgemeinde zugewiesen. Ebenso werden neu nur noch definitive Veranlagungen berücksichtigt.

Der Vergleich des Steuerertrages der Steuerperiode 2019 mit der Steuerperiode 2018 zeigt beim Kanton einen Mehrertrag von 2.7 % gegenüber der Vorperiode. Der Vergleich erfolgte anhand von 77'914 vergleichbarer Veranlagungen (der Veranlagungsstand beträgt zurzeit 52.8 %).

Der Vergleich erfolgt für Ihre Gemeinde anhand von «Anzdef» Veranlagungen der Steuerperiode 2019. Die Auswertung zeigt folgendes Ergebnis:
Veränderung gegenüber der Vorperiode: **«Prozent».**

Inhaltsverzeichnis

13 Bilanz ... 3

13.1 Grundsätzliches ... 3

13.1.1 Aufbau ... 3

13.1.2 Darstellung ... 4

13.1.3 Kontenplan ... 4

13.1.4 Besonderheiten ... 5

13.1.5 Bilanz im Übergang zu HRM2 (Bilanzumgliederung) ... 5

13.2 Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen ... 6

13.2.1 Vermietung von Objekten des Verwaltungsvermögens an öffentliche Körperschaften ... 6

13.3 Finanzvermögen ... 6

13.3.1 Flüssige Mittel (100) ... 7

13.3.2 Forderungen (101) ... 7

13.3.3 Finanzanlagen (102 und 107) ... 8

13.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104) ... 9

13.3.5 Vorräte (106) ... 9

13.3.6 Kauf und Verkauf von Sachanlagen (Liegenschaften 108) ... 9

13.4 Verwaltungsvermögen ... 10

13.4.1 Grundstücke (1400) ... 10

13.4.2 Wasserbauten (1402) ... 10

13.4.3 Tiefbauten (1403) ... 10

13.4.4 Hochbauten (1404) ... 10

13.4.5 Waldungen (1405) ... 10

13.4.6 Mobilien (1406) ... 10

13.4.7 Immaterielle Anlagen (142) ... 10

13.4.8 Darlehen (144) ... 11

13.4.9 Beteiligungen (145) ... 11

13.4.10 Investitionsbeiträge (146) ... 11

13.5 Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt ... 11

13.6 Fremdkapital ... 12

13.6.1 Laufende Verbindlichkeiten (200) ... 12

13.6.2 Kontokorrente mit Dritten (2001) ... 12

13.6.3 Steuern (2002) ... 12

13.6.4 Anzahlungen von Dritten (2003) ... 12

13.6.5 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201) ... 12

13.6.6 Passive Rechnungsabgrenzungen (ER 2046 / IR 2047) ... 12

13.6.7 Rückstellungen (205 / 208) ... 13

13.6.8 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206) 13
13.6.9 Darlehen (2064) 13
13.6.10 Fonds im Fremdkapital (209) 13
13.6.11 Stiftungen (2092) 14
13.6.12 Zuwendungen (209) 15
13.6.13 Übrige Sonderrechnungen (209) 15
13.7 Eigenkapital 16
13.7.1 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290) 16
13.7.2 Fonds im Eigenkapital (291) 16
13.7.2.1 Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen 17
13.7.2.2 Musterbeispiele von Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital 18
13.7.3 Vorfinanzierungen (293) 19
13.7.4 Finanzpolitische Reserve (294) 19
13.7.5 Aufwertungsreserve (295) 19
13.7.6 Neubewertungsreserve (296) 19
13.7.7 Übriges Eigenkapital (2980) 20
13.7.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299) 20
13.7.9 Jahresergebnis (2990) 20
13.7.10 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999) 20
13.8 Eigenkapitalnachweis 20

13 Bilanz

13.1 Grundsätzliches

13.1.1 Aufbau

Die Bilanz zeigt die Aktiven und Passiven. Die Aktiven werden in die Bilanzgruppen Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert; die Passiven in Fremd- und Eigenkapital.

AKTIVEN		1.1.	+	-	31.12.	PASSIVEN		1.1.	+	-	31.12.
Total		**2'399**			**2'399**	**Total**		**2'399**			**2'399**
10	**Finanzvermögen**	**995**			**995**	**20**	**Fremdkapital**	**850**			**850**
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	100			100	200	Laufende Verbindlichkeiten	100			100
101	Forderungen	200			200	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0			0
102	Kurzfristige Finanzanlagen	50			50	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	50			50
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	45			45	205	Kurzfristige Rückstellungen	0			0
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0			0		Total kurzfristiges Fremdkapital	150			150
107	Finanzanlagen	300			300	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	600			600
108	Sachanlagen Finanzvermögen	300			300	208	Langfristige Rückstellungen	100			100
109	Forderungen ggü. SF und Fonds im FK	0			0	209	Verbindlichkeiten ggü. SF und Fonds im FK	0			0
							Total langfristiges Fremdkapital	700			700
14	**Verwaltungsvermögen**	**1'404**			**1'404**	**29**	**Eigenkapital**	**1'549**			**1'549**
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	1'304			1'304	290	Verpflichtungen/Vorschüsse ggü. SF im EK	430			430
142	Immaterielle Anlagen	30			30	291	Fonds im Eigenkapital	0			0
144	Darlehen	0			0	293	Vorfinanzierungen	330			330
145	Beteiligungen - Grundkapitalien	20			20	294	Finanzpolitische Reserve	0			0
146	Investitionsbeiträge	50			50	295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	0			0
						296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	200			200
						298	Übriges Eigenkapital	450			450
						299	Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	139			139

Aktiven: Die Aktiven setzen sich aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zusammen. Das Finanzvermögen wird mit der geltenden Rechnungslegung periodisch neu bewertet. Die Bewertungsrichtlinien sind im Kapitel 14 «Bilanzbewertung» aufgeführt.

Als Bilanzfehlbetrag gilt ein Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung, der nicht durch den Bilanzüberschuss (Kontogruppe 299) abgedeckt ist. Solange ein Bilanzfehlbetrag besteht, ist ein allfälliger Ertragsüberschuss für dessen Tilgung zu verwenden. In solchen Fällen ist es nicht zulässig, zusätzliche Abschreibungen vorzunehmen und Vorfinanzierungen oder andere Reserven zu bilden. Der Bilanzfehlbetrag ist zu Lasten der Erfolgsrechnung innert 5 Jahren nach dem 1. Jahr der Entstehung abzutragen.

Passiven: Die Passiven setzen sich aus dem Fremd- und dem Eigenkapital zusammen.

Das Eigenkapital gliedert sich in verschiedene Positionen:

Bei den Verpflichtungen respektive Vorschüssen für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital handelt es sich um bilanzierte Ertrags- oder Aufwandüberschüsse aus spezialfinanzierten Aufgaben. Vorschüsse aus Spezialfinanzierungen (Bilanzfehlbeträge) werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Weitere Passiven der Bilanzgruppe Eigenkapital sind Vorfinanzierungen, Fonds, Stiftungen und die Reserven (finanzpolitische Reserven, Aufwertungs- und Neubewertungsreserven).

Der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag verändert sich in der Regel durch Ertrags- oder Aufwandüberschüsse. Das Jahresergebnis wird in einem gesonderten Konto gezeigt. Zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres wird dieses Konto saldiert und der Betrag dem Konto «Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» zugewiesen.

13.1.2 Darstellung

Die Bilanz weist neben der Kontonummer und der Bezeichnung den Bestand per 1.1. sowie die Zu- und Abnahmen und den Bestand per 31.12. aus. Detaillierte Ausführungen sind im Kapitel 15 «Jahresrechnung» ersichtlich.

Bilanz					
Aktiven		**1.1.20xx**	**Zunahme**	**Abnahme**	**31.12.20xx**
1	**Aktiven**	**48'167'000.00**	**18'277'000.00**	**11'550'000.00**	**54'894'000.00**
10	**Finanzvermögen**	**19'500'000.00**	**10'500'000.00**	**10'800'000.00**	**19'200'000.00**
100	*Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen*	*1'450'000.00*	*870'000.00*	*880'000.00*	*1'440'000.00*
1000	*Kasse*	*30'600.00*	*38'600.00*	*39'600.00*	*29'600.00*
10000	*Hauptkasse*	*30'600.00*	*38'600.00*	*39'600.00*	*29'600.00*
10000.00	Hauptkasse	18'500.00	27'000.00	26'000.00	19'500.00
10000.01	Kasse Einwohnerkontrolle	5'400.00	8'000.00	9'500.00	3'900.00
10000.02	Kasse Gemeindewerke	6'700.00	3'600.00	4'100.00	6'200.00
…					
14	**Verwaltungsvermögen**	**28'667'000.00**	**7'777'000.00**	**750'000.00**	**35'694'000.00**
140	*Sachanlagen VV*	*18'000'000.00*	*750'000.00*	*550'000.00*	*18'200'000.00*
1400	*Grundstücke VV*	*1'344'444.00*	*198'000.00*	*46'550.00*	*1'495'894.00*
14000	*Allgemeiner Haushalt*	*330'000.00*	*-*	*9'750.00*	*320'250.00*
14000.01	Grundstücke	390'000.00			390'000.00
14000.99	WB Grundstücke	-60'000.00		9'750.00	-69'750.00
14001	*Wasserversorgung SF*	*1'014'444.00*	*198'000.00*	*36'800.00*	*1'175'644.00*
14001.01	Grundstücke Wasserversorgung	1'244'444.00	198'000.00		1'442'444.00
14001.99	WB Grundstücke Wasserversorgung	-230'000.00		36'800.00	-266'800.00
…					

13.1.3 Kontenplan

Die Konten und deren Bezeichnungen sind verbindlich. Zur weiteren Unterteilung können den Ziffern Laufnummern hinzugefügt werden. Sofern nicht vergeben, können über diese frei verfügt und textlich angepasst werden. Somit ergibt sich insgesamt eine 7-stellige Kontonummer inkl. Laufnummer.

Beispiel:

Stellen	Kontonummer	Bezeichnung
1. Stelle	1	Aktiven
2. Stelle	14	Verwaltungsvermögen
3. Stelle	140	Sachanlagen VV
4. Stelle	1404	Hochbauten
5. Stelle	14040	Allgemeiner Haushalt
Laufnummer	14040.01	Hochbauten

13.1.4 Besonderheiten

Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird passivseitig als Minusposition geführt. Dies ist aus dem folgenden Kontenplanauszug ersichtlich:

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
299		**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.**		
2990		**Jahresergebnis**	**Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK.** **Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.**		
	29900	**Jahresergebnis**			
	29900.01	Jahresergebnis			
2999		**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.**	1390/ 2390	Bilanzfehlbetrag/ Eigenkapital
	29990	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			

Mit der Anwendung der indirekten Abschreibungsmethode werden die Wertberichtigungskonten aktivseitig unter den jeweiligen Sachanlagen als Minuskonto geführt. Diese sind an der Laufnummer .99 für die planmässigen und .98 für die zusätzlichen Abschreibungen identifizierbar.

Die Mehrwertsteuerkonten auf der Aktiv- und Passivseite sind unterteilt nach steuerfinanziertem und spezialfinanziertem Haushalt. Dies dient der einfacheren Zuteilung in der Geldflussrechnung.

Unter den aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen (104, 204) werden Forderungen und Verbindlichkeiten eingebucht, wofür noch Rechnungen ausstehend sind, die aber ins entsprechende Rechnungsjahr gehören.

Das Konto Anlagen im Bau VV (1407) beinhaltet die jährlichen Aktivierungen der Investitionen, bevor die Anlage genutzt wird. Weitere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung».

Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden aufgeteilt in Fremd- und Eigenkapital. Ersatzabgabe für Abstellplätze, Fonds Schutzraumbauten und Fonds (Legate) sowie Stiftungen gelten als Fremdkapital. Die Mehrzahl der Spezialfinanzierungen werden im Eigenkapital ausgewiesen. Im Weiteren gehören die Vorfinanzierungen (293), die finanzpolitische Reserve (294), Aufwertungs- (295) und die Neubewertungsreserve FV (296) zum Eigenkapital.

13.1.5 Bilanz im Übergang zu HRM2 (Bilanzumgliederung)

Die Umgliederung der Bilanz hat anlässlich der ersten Eröffnungsbilanz nach der neuen Rechnungslegung HRM2 rückwirkend per 1.1. zu erfolgen. Dafür ist eine **Übernahmebilanz** zum Buchwert mit Protokoll zu erstellen. Diese Dokumentation ist als Unterlage für das Rechnungsprüfungsorgan zur Vornahme ihrer Prüfungshandlungen verwendbar. Eine vorgängige Umgliederung im Jahr vor der Umstellung ist nicht zulässig. Die Bestimmungen zur Neubewertung des Finanzvermögens sind anwendbar.

Die Übernahmebilanz wird in 2 Schritten umgestellt:
1. Umgliederung auf die HRM2-Konten;
2. Neubewertung gemäss Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

Mit der Bilanzübernahme (Schritt 1) werden die Aktiven und Passiven aus der HRM1-Schlussbilanz zu Buchwerten auf die HRM2-Konten umgegliedert. Dabei gilt es allfällige Umwidmungen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen, Umbuchungen zwischen Fremd- und Eigenkapital oder Neuzuordnungen in andere Bilanzgruppen zu dokumentieren und nachzuweisen.
Um die Umgliederung vorzunehmen, kann die HRM1-Schlussbilanz aus dem IT-System in ein Excel exportiert werden. Bei der Umgliederung sind die Buchwerte der HRM1-Schlussbilanz in unveränderter Höhe zu übernehmen.

Die Neubewertung des Finanzvermögens (u.a. Sachanlagen wie bebaute und unbebaute Liegenschaften etc.) ist in einem 2. Schritt vorzunehmen und separat zu deklarieren. Umgliederungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen sind im Anhang zur ersten Jahresrechnung nach HRM2 offenzulegen.

13.2 Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Unterscheidung zwischen Finanz- (FV) und Verwaltungsvermögen (VV) ist finanzrechtlich u.a. für die Vornahme der Bewertung, die Bestimmung der Abschreibungen, die Anwendbarkeit der Finanzkompetenzen und für die Erfassung in der Investitionsrechnung von Bedeutung.

Bei der Zuordnung der Aktiven ist zu entscheiden, ob der Vermögenswert eine Finanzanlage (FV) darstellt oder ob es in seinem Schwerpunkt der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient (VV).

Bei gemischter Nutzung einer Sachanlage ist das Vermögen derjenigen Bilanzgruppe (Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen) zuzuteilen, welcher die mehrheitliche Nutzung zufällt (Präponderanzmethode).

Detaillierte Ausführungen zur Zuordnung von FV oder VV finden sich im Kapitel 14 «Bilanzbewertung».

13.2.1 Vermietung von Objekten des Verwaltungsvermögens an öffentliche Körperschaften

Eine Gemeinde kann öffentliche Aufgaben an Zweckverbände, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen/Anstalten oder Körperschaften ausgliedern bzw. auslagern. An diesen ist die Gemeinde als Mitglied bzw. mit Kapital beteiligt. Die Gemeinde «überträgt» dabei die Erfüllung bestimmter eigener öffentlicher Aufgaben an die jeweilige ausgegliederte bzw. ausgelagerte Institution (vergleiche Kapitel 28 «Ausgliederungen und Auslagerungen»).

Hierbei besteht die Möglichkeit, dass durch die Gemeinde ein Objekt des Verwaltungsvermögens (z.B. Schulhaus, Werkhof etc.), welches der Erfüllung der ausgegliederten bzw. ausgelagerten Aufgabe dient, der entsprechenden Institution vermietet wird. Bei dieser Konstellation handelt es sich weiterhin um die indirekte Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde und behält den Charakter von Verwaltungsvermögen. Die Umwidmung von Verwaltungs- in Finanzvermögen ist daher nicht zulässig.

13.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst Vermögenswerte, welche jederzeit ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung realisierbar sind (Kassa, Post, Bankguthaben, Debitoren, Finanzanlagen, Liegenschaften etc.). Weitere Ausführungen siehe auch im Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.2. «Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen». Liegenschaften des Finanzvermögens können hypothekarisch belastet werden und sind auch pfändbar.

Die Bewertungsrichtlinien bezüglich der einzelnen Positionen des Finanzvermögens sind sowohl betreffend Erst- wie Folgebewertung im Kapitel 14 «Bilanzbewertung» ersichtlich.

13.3.1 Flüssige Mittel (100)

Flüssige Mittel stellen Finanzvermögen dar, auch wenn ein gewisser Bestand an flüssigen Mitteln primär für die öffentliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dazu gehören Bank-, Post- und Kassenbestände über die täglich verfügt werden kann. Geldkonten mit Habensaldi gehören zu den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten. Bestände in Fremdwährungen sind gemäss dem Kurswert per 31.12. in der Bilanz zu erfassen.

13.3.2 Forderungen (101)

Wesentliche Positionen werden einzeln bewertet. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden.

Zweigeteiltes Wertberichtigungsverfahren:

- Das **Einzelwertberichtigungsverfahren** gilt für wesentliche Positionen. Als wesentlich gelten dabei hohe Einzelguthaben sowie alte Forderungen etc. im Verhältnis zum Gesamtbestand nach Forderungskategorie (Sachgruppen 101x – z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, Steuerforderungen, Gebührenforderungen).
- Das **Pauschalwertberichtigungsverfahren** gilt für alle restlichen Bestände pro Forderungskategorie, welche nicht im Einzelwertberichtigungsverfahren wertberichtigt wurden. Es kommt somit keine Wesentlichkeitsgrenze zur Anwendung.

Festlegung Pauschalsatz: Es wird maximal ein Pauschalsatz von 5% zugelassen. Dieser Höchstsatz entspricht den Gepflogenheiten in der privaten Rechnungslegung für Forderungen in Schweizer Franken.

Das jeweils angewendete Wertberichtigungsverfahren ist im Anhang zu deklarieren.

Beispiel 1 (NP): Berechnung Pauschalwertberichtigung (Delkredere) auf Steuerforderungen

Total Steuerausstand per 31.12. (Konto 10120.01)	Fr.	11'228’244
Einzelwertberichtigung	Fr.	-595’000
Massgebender Betrag für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung	Fr.	10'633’244
Pauschalwertberichtigung (5%)	Fr.	-531’662
Steuerausstand nach Wertberichtigungen per 31.12.	Fr.	10'101’582
Total Wertberichtigungen per 31.12.	Fr.	1'126’662
Bestand Delkredere per 1.1. (Konto 10120.99)	Fr.	-584’627
Erhöhung Delkredere nach Einzel- und Pauschalwertberichtigung	Fr.	542’035

Verbuchung:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderung (Pauschal, Natürliche Personen)	9100.3180.11	10120.99	220’000
Erhöhung Delkredere auf Steuerforderung (Einzel, Natürliche Personen)	9100.3180.10	10120.99	322’035
Total			542’035

Beispiel 2: Übersicht Wertberichtigungen

Jahresrechnung 20xx	Delkredere aus Lieferungen und Leistungen	Delkredere auf Steuer-forderungen	Wertberichtigung auf kurzfristigen Darlehen	Total
	10100.99	10120.99	10200.99	Betrag in Fr.
Bestand per 1.1.	-250’000	-584’627	-150’000	-984’627
Bildungen	-258’000	-542’035	0	-800’035
Auflösungen	150’000	0	50’000	200’000
Bestand per 31.12.	-358’000	-1'126’662	-100’000	-1'584’662

Forderungen, respektive Debitoren gehören zum Finanzvermögen. Dabei handelt es sich um ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten aus der Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Hand. Per Bilanzstichtag sind die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen. Für allfällige Einbussen und Ausfälle ist zwingend eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Es kann eine pauschale Wertberichtigung und/oder eine Einzelbewertung über das Delkredere-Konto vorgenommen werden. Die Bildung des Delkredere erfolgt über die Erfolgsrechnung (3180 Wertberichtigungen auf Forderungen). Dabei wird unterschieden in Wertberichtigungen auf Forderungen mit und ohne Steuerforderung. Die Wertberichtigungen aus Steuerforderungen werden separat unter 3180.10 (Einzelwertberichtigung NP) und 3180.11 (Pauschalwertberichtigung NP), sowie 3180.20 (Einzelwertberichtigung JP) und 3180.21 (Pauschalwertberichtigung JP) verbucht.

Verjährte Forderungen sind nicht bilanzierungspflichtig und vollständig abzuschreiben. Sollten Verlustscheine vorliegen, müssen auch diese erfolgswirksam aus den Forderungen ausgebucht werden.

Unter den **Steuerforderungen** (1012) werden die Gemeindesteuerforderungen gegenüber den natürlichen und juristischen Personen bilanziert. Die Steuererträge werden mindestens nach dem Sollprinzip verbucht (Detailausführungen siehe Kapitel 12 «Abschluss»). Diese werden zum Nominalwert bilanziert. Per Bilanzstichtag sind auch diese Positionen auf Werthaltigkeit zu überprüfen. Tatsächlich eingetretene Verluste werden direkt abgeschrieben. Sie werden aus den Debitoren ausgebucht und der Erfolgsrechnung mit dem Konto 3181 tatsächliche Forderungsverluste belastet. Es dürfen nur definitiv veranlagte Steuern abgeschrieben werden.

Verjährte Steuerforderungen sind nicht bilanzierungsfähig und müssen vollständig unter 3181.10 (Tatsächliche Forderungsverluste Steuern NP) oder 3181.20 (Tatsächliche Forderungsverluste Steuern JP) abgeschrieben werden. Weitere Ausführungen können dem Kapitel 12 «Abschluss» entnommen werden.

13.3.3 Finanzanlagen (102 und 107)

Unter der Kontengruppe 102 werden *kurzfristige* Anlagen mit einer Laufzeit von mindestens 90 Tagen bis maximal einem Jahr bilanziert. Die kurzfristigen Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert zu bilanzieren.
Die Finanzanlagen unter Kontengruppe 107 umfassen Aktien, Anteilscheine, Obligationen, Darlehen und weitere Finanzanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr. Marchzinsguthaben sind periodengerecht abzugrenzen.
Weitere Ausführungen finden Sie im Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.9.3 «Finanzanlagen – Darlehen unter Gemeinden».

13.3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände gebildet, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind oder für Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Stichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden. Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist.

Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Die Höhe der Bilanzierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze (vgl. Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.3 «Wesentlichkeit (Grenzwert)»). Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2».
Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vollständig aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

13.3.5 Vorräte (106)

Vorräte sind im Finanzvermögen auszuweisen, auch wenn sie der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Vorräte sind Heizöl, Streusalz, Holz, Baumaterial etc. Der Bestand der Vorräte sollte wesentlich sein (≥ 20% Aktivierungsgrenze). Beim Kauf werden sie zu Anschaffungskosten bilanziert. Die Bestandesveränderung wird zu den Anschaffungskosten respektive zum allenfalls tieferen Marktwert beim Jahresabschluss vorgenommen.

13.3.6 Kauf und Verkauf von Sachanlagen (Liegenschaften 108)

Der Kauf von Sachanlagen des Finanzvermögens (u.a. Finanzliegenschaften) wird nicht über die Investitionsrechnung verbucht, sondern direkt in der Bilanz abgebildet. Bei einem Kauf über die Bank lautet der Buchungssatz *Sachanlagen Finanzvermögen / Bank*. Erfolgt der Kauf zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert, muss die Liegenschaft über das Konto 3441 (Wertberichtigung Sachanlagen FV) wertberichtigt werden.

Der Verkauf von Liegenschaften erfolgt über das Finanzvermögen. Befindet sich eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, so muss sie vor dem Verkauf über die Investitionsrechnung ins Finanzvermögen übertragen werden (vgl. Ziffer im Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.6.7 «Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen»).

Bestehen auf der zu verkaufenden Liegenschaft Neubewertungsreserven, müssen diese aufgelöst werden. Dazu muss rückwirkend eruiert werden, wie hoch der Bestand der Neubewertungsreserve für das entsprechende Objekt ist (vgl. dazu Kapitel 14 «Bilanzbewertung»).

13.4 Verwaltungsvermögen

Im Verwaltungsvermögen (Tiefbauten, Hochbauten, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträge etc.) werden alle Vermögenswerte erfasst, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte immer in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, solange es einer öffentlichen Aufgabe dient. Da das Verwaltungsvermögen nicht veräusserbar ist, darf es auch nicht verpfändet und auch nicht hypothekarisch belastet werden. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung einer Aufgabe, muss das Verwaltungsvermögen, das dieser Aufgabe gewidmet war, ins Finanzvermögen übertragen werden. Dies gilt auch, wenn ein Objekt des Verwaltungsvermögens durch ein neues ersetzt wird, ohne dass dem alten eine neue Aufgabe zugewiesen wird (z.B. das alte Schulhaus wird durch einen Neubau ersetzt und zu Wohnzwecken umgebaut). Zu welchem Wert und wie die Übertragung buchhalterisch vorgenommen wird, ist aus dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» ersichtlich. Das Verwaltungsvermögen muss in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

Da das Verwaltungsvermögen (mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen) im Übergang zur neuen Rechnungslegung nicht neu bewertet wird, stellt die Höhe der Anschaffungs- oder der Herstellkosten, die für die Erfassung des Anlageobjektes massgebenden Wert dar. Wertberichtigungen entstehen durch die vorgenommenen Abschreibungen nach Nutzungsdauer oder durch Wertzerfall.

Bereits abgeschriebene Verwaltungsvermögenspositionen, welche noch physisch vorhanden sind, sind mit einem Pro-Memoria-Franken in der Bilanz zu erfassen. Die Buchung erfolgt entweder über die Neubewertungsreserve oder bei deren Fehlen erfolgswirksam in die Erfolgsrechnung.

13.4.1 Grundstücke (1400)

Diese Position umfasst ausschliesslich nicht überbaute Grundstücke.

13.4.2 Wasserbauten (1402)

Unter den Wasserbauten werden Verbauungen an Gewässern und technische Anlagen bilanziert. Diese Sachgruppe ist nicht mit der Spezialfinanzierung Wasserversorgung zu verwechseln.

13.4.3 Tiefbauten (1403)

Unter den Tiefbauten werden z.B. Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Sportplätze, Wasserversorgungsanlagen bilanziert.

13.4.4 Hochbauten (1404)

Die Hochbauten umfassen Liegenschaften inkl. Einrichtungen und Gebäude (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar.

13.4.5 Waldungen (1405)

In der Sachgruppe Waldungen wird der Waldbestand ausgewiesen, sofern es sich dabei um eine öffentliche Aufgabe handelt. Bei der Bürgergemeinde gelten Waldungen immer als Verwaltungsvermögen.

13.4.6 Mobilien (1406)

Mobilien werden zum Anschaffungswert bilanziert und planmässig abgeschrieben. Mobilien, die nicht bilanziert werden, sind in einem Inventar zu führen, das regelmässig zu aktualisieren ist (siehe Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung»).

13.4.7 Immaterielle Anlagen (142)

Bei den immateriellen Anlagen handelt es sich in erster Linie um Planwerke (Ausgaben für Raumplanung, GEP, GWP, Leitungskataster, Zonenplanungen u.ä.) und um Software. Sie stellen immer Verwaltungsvermögen dar.

13.4.8 Darlehen (144)

Darlehen, welche an die Erbringung einer öffentlichen Aufgabe gebunden sind (bspw. ein Darlehen an andere öffentlich-rechtliche Institute) gelten als Verwaltungsvermögen. Die Aktivierung erfolgt über die Investitionsrechnung unabhängig von der Aktivierungsgrenze. Auf Darlehen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Die Werthaltigkeit ist jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertverminderung ein bzw. ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und der Erfolgsrechnung zu belasten.
Die Bewertungsregeln für Darlehen im VV sind im Kapitel 14 «Bilanzbewertung» beschrieben.

13.4.9 Beteiligungen (145)

Bei Beteiligungen handelt es sich um Anteile an Unternehmungen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen resp. mehrheitlich öffentlich beherrscht sind (bspw. Aktien KEBAG oder KELAG, Beteiligungen Wasser-, Abwasser-, Forstbetriebsgemeinschaften u.ä.). Auf Beteiligungen erfolgt keine planmässige Abschreibung. Dagegen ist die Werthaltigkeit jährlich auf den Bilanzstichtag zu überprüfen. Tritt eine Wertverminderung ein oder ist die Rückzahlung gefährdet, ist eine Wertberichtigung zu buchen und der Erfolgsrechnung zu belasten.

Im Anhang der Jahresrechnung ist folgender **Beteiligungsspiegel** offenzulegen.

Anhang

Beteiligungsspiegel

A3	Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (mind. > 10%)						
	Name, Sitz	Rechtsform	Zweck, Tätigkeit	spezifische Risiken (Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr	Anteil Gemeinde Vorjahr	Buchwert
	privatrechtliche Unternehmen						
	Vebo Oensingen	Genossenschaft	Eingliederung für Behinderte	Haftung Genossenschaftsvermögen, keine			
				persönliche Haftung und keine			
				Nachschusspflicht	1%	1%	**1.00**
	öffentlich-rechtliche Unternehmen						
	Energie Gemeinde X	öffentlich-rechtlich	Stromversorgung	Vermögen der Unternehmung; Haftung			
				Gemeinde ist ausgeschlossen	100%	100%	**2'800'000.00**
	Zweckverbände						
	öffentlich-rechtliche Verträge						

13.4.10 Investitionsbeiträge (146)

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um geldwerte Leistungen, womit beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Investitionsbeiträge stellen Verwaltungsvermögen dar und werden somit über die Investitionsrechnung gebucht. Die Abschreibung von Investitionsbeiträgen orientiert sich nach der Lebensdauer der finanzierten Sachanlage (Ausnahmen sind Investitionsbeiträge aus Beteiligungsvermögen bei Forstbetriebsgemeinschaften; siehe Kapitel 22 «Bürgergemeinden»).

13.5 Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt

Werden Grundstücke vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen respektive erfolgt eine Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen ist nach den Bestimmungen im Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffern 14.1 «Bilanzierung im Übergang (Umgliederung) und 14.6.6 «Übertragung Sachanlagen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen» vorzugehen. Die Übertragung hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Investitionsrechnung zu erfolgen. Buchungsbeispiele und weitere Ausführungen sind dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» zu entnehmen.

13.6 Fremdkapital

Das Fremdkapital enthält die Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, welche innerhalb eines Zeitraumes zurückbezahlt werden müssen. Fremdkapital wird unterteilt in die laufenden Verpflichtungen wie Kreditoren, Kontokorrente, Steuerschulden, Anzahlungen und zweckgebundene Zuwendungen sowie kurzfristige Finanzverbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, Rückstellungen, Darlehen, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital sowie zweckgebundene Fremdmittel (Legate, Stiftungen etc.).

13.6.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Dabei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten.

13.6.2 Kontokorrente mit Dritten (2001)

Sie entstehen durch gegenseitige Verrechnung von Verbindlichkeiten. *Interne Kontokorrente* (2005) können auch als Abrechnungskonten z.B. für Quellensteuern benützt werden.

13.6.3 Steuern (2002)

Es handelt sich um Rückzahlung von Steuern an die Steuerpflichtigen oder Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerausscheidungen.

13.6.4 Anzahlungen von Dritten (2003)

Unter Anzahlungen von Dritten können geschuldete Perimeterbeiträge (Erschliessungsbeiträge) verbucht werden.

13.6.5 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Sie sind kurzfristig, sofern sie mit einer Laufzeit bis 1 Jahr bestehen.

13.6.6 Passive Rechnungsabgrenzungen (ER 2046 / IR 2047)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden benötigt für vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.
Durch die stetige Verbuchungspraxis ist sichergestellt, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresbetreffnis abgebildet ist. Die Abgrenzung muss sich auf Fakten stützen und die Höhe mit einer Berechnung nachgewiesen werden. Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Betrag des Abgrenzungstatbestandes und richtet sich nach der Wesentlichkeitsgrenze. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 12 «Abschluss» ersichtlich. Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2».

Die Rechnungsabgrenzungen werden grundsätzlich zu Beginn der neuen Rechnungsperiode vollständig aufgelöst und Ende Jahr je nach Bedarf wieder gebildet.

13.6.7 Rückstellungen (205 / 208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Mittelabfluss wahrscheinlich ist und die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann. Die gebildete Rückstellung ist gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeinde zu beschliessen. Mögliche Gründe für Rückstellungen sind Prozesse, Schäden etc. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird.
Im Übergang zu HRM2 gelten zudem besondere Regelungen bei der Neubewertung und Einführung von neuen Abgrenzungstatbeständen. Weitere Ausführungsbestimmungen siehe Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2».
Rückstellungen sind im Anhang zur Jahresrechnung im Rückstellungsspiegel einzeln aufzuführen. Weitere Ausführungen sind im Kapitel 12 «Abschluss» enthalten.

13.6.8 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Als langfristige Finanzverbindlichkeiten (206) werden Finanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit über einem Jahr bilanziert.

13.6.9 Darlehen (2064)

Unter einem Darlehen versteht man einen Vertrag, wonach ein Geldbetrag meist gegen Entgelt (Zins) zur Verfügung gestellt wird. Rückzahlbare langfristige Darlehen sind in der Kontengruppe 2064 zu bilanzieren.
Bedingt rückzahlbare Darlehen gelten als erhaltene Investitionsbeiträge, sofern die Geldmittel beim Darlehensnehmer für den Erwerb von dauerhaften Vermögenswerten mit Investitionscharakter verwendet werden.

13.6.10 Fonds im Fremdkapital (209)

Unter dieser Sachgruppe von Fonds werden gesetzlich zweckgebundene Fonds (Ersatzabgaben, Abstellplätze, Schutzraumbauten), Stiftungen und Zuwendungen Dritter wie Schenkungen, Legate, Vermächtnisse etc. mit und ohne Zweckbestimmung aufgeführt.

Diese Mittel stehen unter der Verwaltung durch die Gemeinde und sind zweckentsprechend zu verwenden. Gemeindeversammlungsbeschlüsse sind vom zuständigen Departement nach § 152 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zu genehmigen, sofern sie vorsehen, die Erträge zu andern Zwecken zu verwenden, das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern oder den Zweck zu ändern. Vor solchen Beschlüssen wird empfohlen, eine Vorprüfung durch das zuständige kantonale Amt einzuholen.

Erhält eine Gemeinde Legate oder Schenkungen ohne Zweckbestimmung, so kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung festlegen. Solche zweckgebundenen Schenkungen, Vermächtnisse und Erbschaften dienen in der Regel der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke. Sie sind gesondert auszuweisen.

Für **Fonds im Fremdkapital** (20910.xx, 20920.xx und 20930.xx) gelten folgende Kriterien:

1. Sie sind nicht durch einen eigenen Gemeindebeschluss sondern durch Dritte begründet oder es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage, die der Gemeinde keinen Gestaltungsspielraum u.a. bezüglich Verwendung erlaubt.
2. Diese Fonds dürfen keinen Negativsaldo ausweisen. Sie sind zu verzinsen. Ist das Finanzvermögen dieser Stiftungen und Fonds separat angelegt (Sparhefte, Obligationen), so sind Ende Jahr die notwendigen Kapitalanlagen und Rückbezüge in Angleichung an den Bestand des Kapitals vorzunehmen. Gleichzeitig ist auch die Verrechnungssteuer, welche durch die Gemeinde zurückgefordert und vereinnahmt wird, den Fonds gutzuschreiben. Sofern das Fondsvermögen im Gesamtvermögen integriert ist, ist dieses intern zu verzinsen.
3. Bei Fonds im Fremdkapital handelt es sich um Mittel von Dritten (keine Zuschüsse durch eigene Mittel wie Steuern oder Gebühren).

Für die Verwaltung der Sonderrechnungen kann die Gemeinde Verwaltungskosten verrechnen. Je nach Aufwand kann diese bis 5% der Vermögenserträge betragen. Alternativ ist auch eine Verrechnung der Verwaltungskosten nach effektivem Aufwand denkbar. In diesem Fall besteht eine gegenüber Dritten belegbare Rapportierungspflicht. Für die Regelung dieses Sachverhaltes (Verzinsung Verwaltungskosten u.a.) empfiehlt sich der Erlass eines gemeindeeigenen Reglements.

Beispiel Zugang und Abgang von Fonds (mit Zweckbindung):
Erhalt Legat für die Finanzierung von Schulreisen, -lager etc. An Schulreisen werden Fr. 2'000 vergütet.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Erhalt Legat	Bankkontokorrent 10020.00	übriger Ertrag 2120.4390.00	10'000
Einlage in Fonds	Einlage in Fonds 2120.3502.00	Legat 20920.00	10'000
Bezahlung Schulreise	Schulreise 2120.3171.00	Bankkontokorrent 10020.00	3'100
Entnahme aus Fonds	Legat 20920.00	Entnahme Fonds 2120.4502.00	2'000

Die Legate, Zuwendungen, Schenkungen, Vermächtnisse Dritter, Stiftungen und Fonds sind im Fremdkapital zu führen. Nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen ist die Bilanzierung im Eigenkapital möglich (siehe Ziffer 13.7.2 «Fonds im Eigenkapital (291)»).

13.6.11 Stiftungen (2092)

Hier handelt es sich um unselbständige Stiftungen unter öffentlicher Verwaltungsaufsicht (Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Diese sind von den Stiftungen nach ZGB abzugrenzen. Für sie kommt nur eine analoge Anwendung der Art. 80 - 89 ZGB in Betracht. Im Gegensatz zu den selbständigen Stiftungen haben diese keinen Stiftungsrat, keine eigene Revisionsstelle und sind auch nicht im Handelsregister eingetragen. Die Errichtung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung. Im Gegensatz zu den Zuwendungen und Fonds besteht hier ein Stammkapital und es dürfen nur die Zinserträge für die Zweckerfüllung verwendet werden. Das gewidmete Stammkapital ist in der Bilanz speziell anzumerken. Das bilanzierte Stammkapital ist ordnungsgemäss zu verzinsen. Die Stiftung wird als integrierte Rechnung geführt. Der Rechnungsverkehr ist über die Funktionsnummer 9951 in der Erfolgsrechnung abzuwickeln.
Ist das ursprüngliche Stammkapital durch Zinserträge angewachsen, so dürfen Rückbezüge für die Zweckverwendung bis zum seinerzeitigen Stammkapital getätigt werden (Bsp. Fr. 25‘000).

Beispiel: Stiftung Federer «9951 Auszug Erfolgsrechnung»

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben für Stiftung	Beiträge an private Haushalte 9951.3637.00	Bankkontokorrent 10020.00	2'500
Zinsertrag	Bankkontokorrent 10020.00	Zinsen 9951.4400.00	150
Entnahme Stiftung zum Ausgleich in der ER	Stiftungskapital 20920.00	Entnahme Stiftung 9951.4502.00	2'350

9951 Stiftung

Beiträge	2'500	Zinsertrag	150
		Entnahme aus Stiftung	2'350
	2'500		2'500

20920 Stiftungskapital (Stammkapital Fr. 25'000)

		1.1.	30'000
Entnahme aus Stiftung	2'350		
31.12.	27'650		

13.6.12 Zuwendungen (209)

Unter einer Zuwendung ist eine Spende, eine Gabe, ein Geschenk oder Legat zu verstehen, bei der sowohl das Kapital wie die Erträge für einen öffentlichen Zweck verwendet werden können. Der Rechnungsverkehr wickelt sich grundsätzlich nur über das Bilanzkonto ab. Zuwendungen für die Verwendung im gleichen Rechnungsjahr sind direkt bei der entsprechenden Funktions-Nummer (Sachgruppen-Nr. xxxx.4637) zu vereinnahmen. In der Regel sind die Zuwendungen zu verzinsen. Unter den Zuwendungen sind auch die Konten Schulreisekasse, Papiersammlung der Schule, Grab unterhaltsfonds bei Gemeinden etc. auszuweisen.

20920.xx Legat

		1.1.	5’000
Beiträge	2’000	Zinsertrag	100
31.12.	3’100		

13.6.13 Übrige Sonderrechnungen (209)

Das sind von der Gemeinde treuhänderisch verwaltete Rechnungen über Vorhaben, die nicht zum normalen Aufgabenbereich der Gemeinde gehören. Darunter fallen beispielsweise treuhänderische Konten, z.B. von inaktiven bzw. liquidierten Vereinen, Erlös vom Gemeindefest oder Bazarerlös.

Die Sonderrechnungen des Fremdkapitals sind in den Bilanzkonten 2091x, 2092x und 2093x zu finden. Sollte die Kapitalveränderung im Rechnungsjahr den definierten Betrag (grösser oder gleich 20% der Aktivierungsgrenze der Investitionsrechnung) übertreffen, so ist eine separate Aufstellung pro Sonderrechnung auszufüllen. Die Vorlage ist im Gliederungsdokument zur Jahresrechnung zu finden:

Sonderrechnungen

Betrifft die Bilanzkonten 2092x, 2093x

Die Liste ist zu führen für Sonderrechnungen, deren Kapitalveränderung im Rechnungsjahr ≥ 20% der Aktivierungsgrenze der IR beträgt.

A11	**Art**	übrige Zweckgebundene Mittel			**Jahresrechnung 20xx**	
	Bezeichnung, Konto	Stiftung Mollet (Stammkapital Fr. 60'000.--), 20930.01				
	Zweck	1/2 Zins zu Gunsten Kinder und Jugendliche und 1/2 Zins zu Gunsten Senioren				
	Erfolgsrechnung				**Aufwand**	**Ertrag**
	Ertrag	Kapitalzinsen	Kapital	Zinsfuss % (Verzinsung gemäss Beschluss)		
			62'500.00	5.00%		3'125.00
		Verschiedene Erträge				12'000.00
						0.00
	Aufwand	Eishockeytore für Funplatz			1'562.50	
		Beitrag an Funktion 5350 Leistungen an das Alter			1'562.50	
	Total Aufwand / Ertrag				3'125.00	15'125.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)					**12'000.00**
	Abschluss					**Vermögensveränderung**
	Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr					62'500.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)					12'000.00
	Reinvermögen Ende Rechnungsjahr					**74'500.00**
	Bilanz per 31.12.20xx				**Aktiven**	**Passiven**
	Zinstragend angelegte Kapitalien				0.00	
	Verrechnungssteuer				0.00	
	Aktivenüberschuss = **Reinvermögen**					**74'500.00**
	Total				0.00	74'500.00

13.7 Eigenkapital

Der Abschnitt Eigenkapital umfasst die Bereiche:

- Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen;
- Fonds z.B. Forst oder Parkplatz, Erneuerungsfonds Liegenschaften;
- Vorfinanzierungen;
- Reserven (finanzpolitische Reserve, Aufwertungsreserve, Neubewertungsreserve);
- übriges Eigenkapital;
- Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

13.7.1 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Die Spezialfinanzierungen (SF) sind eigene Rechnungskreise, welche separat abgeschlossen werden. Die Verpflichtungen respektive Vorschüsse der gesetzlichen Spezialfinanzierungen wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung sowie allfällige freiwillige SF wie Altersheime, Elektra, Gemeinschaftsantenne etc. sind auf der Passivseite der Bilanz zu führen. Entsprechende Zu- und Abgänge werden über die Erfolgsrechnung in der entsprechenden Funktion verbucht.

Die Konten der Werterhalte Wasser und Abwasser werden im Eigenkapital direkt unter dem Spezialfinanzierungskapital offengelegt (29001.02 für Wasser, 29002.02 für Abwasser). Die Äufnung erfolgt nach den kantonalen Richtlinien über die Wasser- und Abwasserversorgung. Die Berechnungen und Verbuchungen sind im Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» zu finden.

13.7.2 Fonds im Eigenkapital (291)

Fonds im Eigenkapital können unter folgenden Kriterien gebildet werden:

1. Sie sind durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet, oder
2. es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage; die Gemeinde selbst kann jedoch in einem Gemeindereglement (Verwaltungsreglement oder rechtsetzendes Reglement) zahlreiche Aspekte selber regeln wie z.B. Tarifgestaltung, Verwendungszweck oder Verzinsung.

Beispiele für Fonds im Eigenkapital sind u.a. Erneuerungsfonds für Liegenschaften im Finanzvermögen, Personal- und Rentenfonds, Parkplatzfonds. Die Verbuchung erfolgt über die Sachgruppen 3511 respektive 4511 in der Erfolgsrechnung. Fonds im Eigenkapital sind zurückhaltend zu bilden. Nicht jede zukünftige Ausgabe muss in einem Fonds geäufnet werden.

13.7.2.1 Erneuerungsfonds für Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen

Das Instrument des **Erneuerungsfonds** kommt insbesondere bei einer Stockwerkeigentümergemeinschaft zur Anwendung. Zentral ist eine reglementierte Vorausfinanzierung von späteren Unterhalts- und Renovationsarbeiten an einer Liegenschaft. Es wird festgelegt, auf welchen Grundlagen ein jährlicher Geldbetrag in einen Fonds einbezahlt werden soll.

Das **Ziel** ist es, eine Liegenschaft in der Wertsubstanz durch **Renovations- und Unterhaltleistungen** zu erhalten und die notwendigen Mittel dazu zu sichern. Die Eigentümergemeinschaft wird durch ein Reglement verpflichtet, jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden im Verhältnis zu einem kalkulatorischen Gebäudewert (in der Regel der Gebäudeversicherungswert) festgelegt.

Gemeinden, welche über Liegenschaften im Finanzvermögen verfügen und einen solchen Fonds schaffen wollen, haben zu diesem Zweck ein Verwaltungsreglement nach § 70 Abs. 3 lit. e GG zu erlassen, welches mindestens folgende Aspekte regelt:

- Umschreibung des Ziels und Zwecks des Fonds;
- Festlegung der jährlichen Äufnung in % des Gebäudeversicherungswertes; die Entnahme sowie Vermögensverwaltung und Buchführung;
- Festlegung des Maximalbestandes des Fonds (Empfehlung: 10% des Gebäudeversicherungswertes).

Solche Fonds im Eigenkapital sind nicht zu verzinsen.

Die Beschlussfassung für ein solches Verwaltungsreglement erfolgt durch den Gemeinderat.
Eine Genehmigung durch den Kanton erfolgt nicht.

Buchführung
Der Erneuerungsfonds wird im Sinne einer Spezialfinanzierung geführt.

Funktionsstelle	963x.00	Liegenschaften des Finanzvermögens
Einlage	3511.00	Einlagen in Fonds EK
Entnahme	4511.00	Entnahme aus Fonds EK
Fondskapital	29100.xx	Fonds Werterhalt Liegenschaft xy

Grundsätzlich sind pro Liegenschaft separate Funktionsstellen zu führen.

Es kommen die Bestimmungen und Vorgaben analog der Führung von Spezialfinanzierungen (u.a. anrechenbare Verwaltungskosten etc.) vgl. Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» zur Anwendung.

13.7.2.2 Musterbeispiele von Fonds im Eigenkapital oder Fremdkapital

Fonds (Beispiele)	Zweck des Fonds	Rechtliche Grundlagen Gestaltungsspielraum Gemeinde Mittelherkunft/-äufnung	EK	FK
Fonds für Ersatzabgaben für Abstellplätze	Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund	• Rechtsetzendes Reglement aufgrund § 42 Abs. 5 Kantonale Bauverordnung vom 03. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61)		X
Parkplatzfonds	Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund	• § 147 Abs. 1-4 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) • § 10 Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Solothurn vom 3. März 1978	X	
Erneuerungsfonds	Erneuerungsfonds für Liegenschaften im FV	• Verwaltungsreglement • Gemeindebeschluss über Äufnung und Verwendung der Mittel im Bereich Betrieb und Unterhalt von Liegenschaften	X	
Rentenfonds	Überbrückung von Rentenlücken bei vorzeitiger Pensionierung durch den Arbeitgeber	• Rechtsetzendes Reglement	X	
Personalfonds	Unterstützungsleistungen für Weiterbildungen des Personals	• Rechtsetzendes Reglement über Umfang und Äufnung des Fonds • Allfällige Äufnung durch Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt	X	
Ausstellungs- / Museumsfonds	Durchführung von öffentlichen Ausstellungen oder Erwerb und Unterhalt von Kunstobjekten von gemeindeeignen Sammlungen	• Verwaltungsreglement • Einlagen und Entnahmen erfolgen wie bei einer Spezialfinanzierung • Höhe des Maximalbestandes muss definiert sein	X	
Fonds Schullager	Für das Skilager der Primarschule	• Schulordnung nach § 74 Abs. 2 lit. e Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111) • Spendengelder aus Schulaktionen	X	
Fonds Papiersammlung	Für kulturelle Anlässe der Primarschule	• Schulordnung nach § 74 Abs. 2 lit. e VSG • Spendengelder aus Schulaktionen	X	
Fonds Schutzraumbauten	Erhalt und Betrieb von Zivilschutzanlagen des Bevölkerungsschutzes	• Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz • Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 15. November 2005 (BZVSO; BGS 531.2)		X
Stiftung Federer	Zur Unterstützung von Waisen und Kindern	• § 151 Abs. 2 GG • Öffentlich-rechtliche Stiftung nach Gemeindegesetz mit Auflagen		X
Legat Müller	Für Instandhaltung und Pflege von Bäumen / Sträuchern an Dorfstrassen	• § 151 Abs. 2 GG • Zweckbestimmte Verfügung eines Erblassers zur treuhänderischen Verwaltung durch die Gemeinde		X
Grabfonds	«Depotgelder» der Hinterbliebenen zur langfristigen Unterhaltung und Pflege bestimmter Gräber	• § 151 Abs. 2 GG • Reglement regelt Höhe und Umfang der Grabunterhaltleistungen, ggf. vertragliche Vereinbarung mit Hinterbliebenen		X

13.7.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind Rücklagen für künftige, konkrete Investitionen im Verwaltungsvermögen. Sie sind in der Bilanz im Eigenkapital (Kontogruppe 293) zu bilanzieren. Weitere Ausführungen gehen aus dem Kapitel 9 «Vorfinanzierung» hervor.

13.7.4 Finanzpolitische Reserve (294)

Die Ausführungsbestimmungen für diese Reserve finden sich im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung».

13.7.5 Aufwertungsreserve (295)

Die Aufwertungsreserve (AWR) umfasst gegebenenfalls den Saldo der Bilanzveränderung durch die Rückabwicklung der einlaufenden Verpflichtungskredite (siehe Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung») und / oder eine Rücklage aus einer Ausgliederung eines unselbständigen Werkes z.B. eines Elektrizitätswerkes. Diese letztere Position bleibt während 5 Jahren nach der Ausgliederung unverändert als Sperrreserve bestehen. Sie ist auf dem Konto 29504 zu führen. Die Position gibt den Aufwertungssaldo des Anlagegutes aufgrund der Ausgliederung in eine öffentlich-rechtliche Unternehmung aus früheren Jahren wieder. Da mit der Ausgliederung kein tatsächlicher Verkauf der Anlagen erfolgte, sondern lediglich eine Ausgliederung von Verwaltungsvermögen (unechte Privatisierung), das aufgewertet wurde, bleibt dieser «Buchgewinn aus Ausgliederung» weiterhin in unveränderter Höhe bestehen. Auch eine Übertragung auf andere Konten ist nicht zulässig. Die Auflösung der Aufwertungsreserve erfolgt zum Zeitpunkt eines tatsächlichen Verkaufs der ausgegliederten Einheit an Dritte (echte Privatisierung).

Entnahmen aus der Aufwertungsreserve auf der Grundlage der Regelung zur Auflösung der Neubewertungsreserve nach § 217^{quater} GG sind nach Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, sofern zwischenzeitlich kein Verkauf an Dritte erfolgt ist. Demnach können Aufwertungsreserven schrittweise in 5 linearen Tranchen aufgelöst werden.

13.7.6 Neubewertungsreserve (296)

Das Finanzvermögen ist bei der Umstellung auf HRM2 zu Verkehrswerten neu zu bewerten. Diese Neubewertung ist nach Einführung periodisch (teilweise jährlich) zu wiederholen. Ein aus der Neubewertung entstehender allfälliger Aufwertungsbeitrag ist in der Eröffnungsbilanz als «Neubewertungsreserve» (NBR) unter dem Eigenkapital (Konto 2960) einzustellen. Sie ist grundsätzlich für künftige Wertberichtigungen zu verwenden.
Die Neubewertungsreserve zeigt somit den Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertungen des Finanzvermögens und der Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens.

Bezüglich der Verwendung der NBR gelten folgende Vorgaben:

1. Die Neubewertungsreserve bleibt während einer Sperrfrist von 5 Jahren bestehen.
2. Die Deckung von Bewertungsverlusten aufgrund von periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens ist während diesen fünf Jahren zulässig. Der Ausgleich erfolgt über eine entsprechende Entnahme über das Konto 4896, indem diese aus der NBR entnommen wird. Dies führt in der Erfolgsrechnung zu einem Ausgleich gegenüber dem Bewertungsverlust. Demgegenüber wird eine positive Wertberichtigung von Finanzvermögen erfolgswirksam verbucht, ohne einen Ausgleich über die NBR vorzunehmen.
3. Sofern Finanzvermögen veräussert wird, ist eine anteilige Entnahme aus der Neubewertungsreserve zwingend.
4. Ab dem 6. bis 10. Jahr erfolgt eine gleichmässige (lineare) Auflösung der NBR zugunsten des Bilanzüberschusses. Diese Auflösung ist auch bereits im Budget als ausserordentlicher Ertrag einzustellen. Unter Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen als Vorfinanzierung, zusätzliche Abschreibung oder finanzpolitische Reserve, kann das entsprechend gute Ergebnis in der Jahresrechnung verwendet werden.

Sollte in dieser 5-jährigen Laufzeit eine Liegenschaft verkauft werden, für die seinerzeit eine Neubewertungsreserve gebildet wurde, so ist die anteilig gebildete NBR auszubuchen, sofern der Restbestand dies zulässt. Ein allenfalls verbleibender Anteil der NBR wird linear über die verbleibende Restlaufzeit aufgelöst.

Weitere Ausführungen können dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» entnommen werden.

13.7.7 Übriges Eigenkapital (2980)

Sollte die Gemeinde über Eigenkapital verfügen, welches nicht in den entsprechenden Bilanzkonten abzubilden ist, so kann dies im übrigen Eigenkapital unter Konto 2980 erfolgen.

13.7.8 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (299)

Das allgemeine Eigenkapital setzt sich aus dem **Jahresergebnis** und den **kumulierten Ergebnissen der Vorjahre** zusammen.

Dieses Eigenkapital wird durch Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung gebildet. Es dient zur Deckung späterer Aufwandüberschüsse. Im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen, welche eine Zweckbestimmung aufweisen müssen, steht das Eigenkapital als Reserve zur Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüssen zur Verfügung. Entstehen mehrere oder höhere Aufwandüberschüsse kann das Eigenkapital aufgebraucht sein und der Minusbetrag im Eigenkapital wird als Bilanzfehlbetrag ausgewiesen. Dieser muss innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben werden. Die Verbuchung erfolgt unter der Sachgruppen-Nr. 3899.
Weitere Ausführungen können dem Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» entnommen werden.

13.7.9 Jahresergebnis (2990)

Das Konto Jahresergebnis zeigt den Ertrags- respektive Aufwandüberschuss des laufenden Geschäftsjahres. Der Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf das Konto «kumulierte Ergebnisse der Vorjahre» übertragen.

13.7.10 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)

Hier handelt es sich um das eigentliche, ursprüngliche Eigenkapital respektive den ursprünglichen Bilanzfehlbetrag. Die entsprechenden Aufwand- respektive Ertragsüberschüsse werden über die Verbuchung des Jahresergebnisses zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres übertragen.

13.8 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs geführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf. Ziel dieses Eigenkapitalnachweises ist die Schaffung erhöhter Transparenz. Nicht nur der Saldo der Erfolgsrechnung wird im Eigenkapital geführt, sondern auch die Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierungen, der Fonds und der Vorfinanzierungen.

Aufbau des Eigenkapitalnachweises mit Veränderungen:

Eigenkapital		Erhöhung durch		Reduktion durch	
290	Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK
291	Fonds (sofern EK)	3511	Einlagen in Fonds des EK	4511	Entnahmen aus Fonds des EK
293	Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK
294	Finanzpolitische Reserve	3894	Einlagen aus finanzpolitischer Reserve	4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	-	Grundsätzlich keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve beim Übergang aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder Übertrag von Sperrreserven aus früheren Aufwertungen von Ausgliederungen	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	3896	Einlagen in Neubewertungsreserve	4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserve
298	Übriges Eigenkapital		Erhöhungen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.		Entnahmen aufgrund von Vorgängen in Posten, die in keiner anderen Sachgruppe des EK geführt werden.
2990	Jahresergebnis	9000 respektive 3899	Jahresergebnis Ertragsüberschuss Budgetierung Abschreibung Bilanzfehlbetrag	9001 respektive 4899	Jahresergebnis Aufwandüberschuss Ausgleich Budget durch Entnahme aus kumulierten Ergebnis
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2990	Einlage in das kumulierte Ergebnis der Vorjahre	2990	Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre

Eine Vorlage des Eigenkapitalnachweises ist im Gliederungsdokument zur Jahresrechnung enthalten.

Inhaltsverzeichnis

14 Bilanzbewertung ... 3

14.1 Bilanzierung im Übergang (Umgliederung) ... 3

14.2 Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen ... 3

14.2.1 Zuordnungsregeln in Spezialfällen ... 4

14.2.1.1 Liegenschaften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa) ... 4

14.2.1.2 Liegenschaften mit Mischnutzung ... 5

14.2.1.3 Waldliegenschaften bei Einheitsgemeinden ... 5

14.2.1.4 Gewässerschutzgebiete ... 5

14.2.1.5 Schutzzone: Freihaltegebiete ... 6

14.2.1.6 Liste Finanzanlagen und Beteiligungen ... 6

14.2.1.7 Bewertung (Formulare) ... 6

14.3 Bewertungsvorgaben Flüssige Mittel, Geld- und Finanzanlagen, Forderungen, Rechnungsabgrenzungen, Vorräte (Finanzvermögen) ... 7

14.4 Bewertungsvorgaben Finanzanlagen, Darlehen und Beteiligungen (Finanz- und Verwaltungsvermögen) ... 7

14.4.1 Darlehen ... 8

14.4.2 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen ... 8

14.4.3 Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Verwaltungsvermögen) ... 8

14.5 Bewertungsvorgaben Sachanlagen Finanzvermögen (108) ... 8

14.5.1 Grundstücke nicht überbaut (1080) ... 9

14.5.1.1 Grundstücke ohne Baurecht (10800.01) ... 9

14.5.1.2 Landwirtschaftsland (10800.01) ... 9

14.5.1.3 Grundstücke mit Baurecht (10801.01) ... 10

14.5.2 Gebäude (10840.01) ... 10

14.5.2.1 Landwert ... 10

14.5.2.2 Gebäudewert ... 10

14.5.2.3 Ertragswert ... 11

14.5.2.4 Berechnungsbeispiel bebautes Grundstück mit umfangreichem Landanteil ... 11

14.5.3 Bewertungsvorgaben übrige Sachanlagen (108x) ... 13

14.6 Neubewertung im Übergang zu HRM2 und Folgebewertung ... 13

14.6.1 Neubewertungsreserve ... 14

14.6.2 Neubewertung von Sachanlagen des Finanzvermögens ... 15

14.6.3 Folgebewertung von Sachanlagen des Finanzvermögens (108; 296) ... 17

14.6.4 Verkauf von Sachanlagen FV (108) ... 17

14.6.5 Kauf von Sachanlagen FV (108) ... 21

14.6.6 Übertragung Sachanlagen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen 22
14.6.7 Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen 23
14.6.8 Neubewertung und Folgebewertung Finanzanlagen im Finanzvermögen (102; 107) 24
14.6.8.1 Neubewertung Finanzanlagen 24
14.6.8.2 Folgebewertung Finanzanlagen.....24
14.6.9 Neu- und Folgebewertung Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (144; 145) 25
14.6.10 Neubewertung von Rechnungsabgrenzungen 27
14.6.11 Sperrfrist Neubewertungsreserve (296) 27
14.7 Anhang 29
14.7.1 Neubewertung Grundstücke FV (AGEM-Richtwerte per 1.1.2021, in Fr./m²).....29
14.7.2 Bewertungsraster nicht überbaute Grundstücke (1080) 31
14.7.3 Bewertungsraster Gebäude inkl. Land (1084) 32
14.7.4 Entwicklung Hypothekarzins und Grundlagen Basiszinssatz.....33
14.7.5 Barwertfaktor und Abzinsungsfaktor.....34
14.7.6 Schätzung Gebäudewert 36
14.7.6.1 SGV-Schätzung (Gebäudeversicherungs-Zeitwert).....36
14.7.7 Berechnungsbeispiele 37
14.7.7.1 Berechnungsbeispiel Landwirtschaftsland.....37
14.7.7.2 Berechnungsbeispiel Gebäude inkl. Land mit separatem Teil nicht überbautes Grundstück 38
14.7.7.3 Industrieland 40
14.7.8 Rekapitulation Neubewertung Finanzvermögen (108, 144, 145).....41
14.7.9 Rekapitulation Folgebewertung Finanzvermögen (108, 144, 145) 42
14.7.10 Checkliste Neu- und Folgebewertung Sachanlagen Finanzvermögen 43
14.7.11 Referenzliste: Zuteilung Finanzanlagen / Beteiligungen ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen.....46
14.7.12 Glossar 48

14 Bilanzbewertung

14.1 Bilanzierung im Übergang (Umgliederung)

Mit der Einführung von HRM2 sind die einzelnen Positionen des Finanz- (FV) und Verwaltungsvermögens (VV) hinsichtlich korrekter Zuordnung zur jeweiligen Bilanzgruppe zu überprüfen. Dies führt in der Regel zu Umgliederungen einzelner Positionen in der Bilanz. Solche Umwidmungen haben mit der Eröffnungsbilanz nach HRM2 rückwirkend per Einführungsdatum von HRM2 zu erfolgen. Dabei sind die Buchwerte der Schlussbilanz vor der Erstellung der HRM2-Eröffnungsbilanz in unveränderter Höhe zu übernehmen. Die Überführung solcher Positionen zu Buchwerten erfolgt im Übergang zu HRM2 direkt, ohne Ab- respektive Zugangsbuchungen über die Investitionsrechnung. Hierfür ist ein Übernahmeprotokoll zu führen (siehe Mustervorlage auf der AGEM-Webseite). Eine gleichzeitige Vornahme der Neubewertung dieser Vermögenswerte im Finanzvermögen ist nicht zulässig: Umgliederung und Neubewertung erfolgen in zwei Schritten. Eine vorgezogene Neubewertung des Finanzvermögens im Vorfeld der Einführung von HRM2 ist nicht zulässig, da nach HRM1 grundsätzlich das Imparitätsprinzip für alle Vermögenswerte gegolten hat. Eine solche schleichende Neubewertung ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Schaffen neuer Abgrenzungstatbestände im letzten Jahresabschluss nach HRM1 (siehe HBO-Ziffer 12.7.3 «Neue Rechnungsabgrenzungen»).

14.2 Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen

Zur Zuordnung der Aktivposten ist folgender *Entscheidungsbaum* zu beachten:

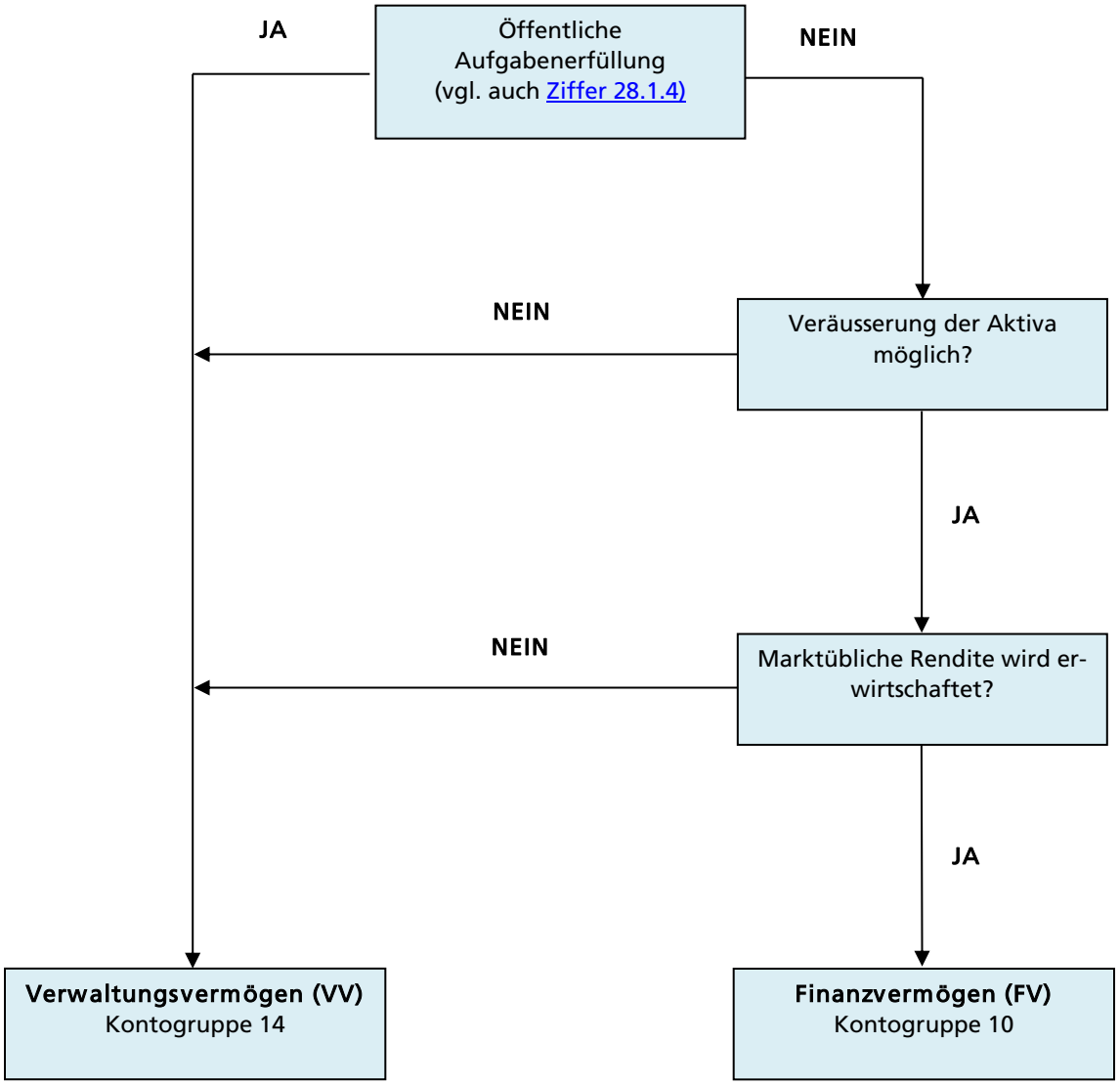

Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist finanzrechtlich für die Bestimmung der richtigen Abschreibungsregeln, in Bezug auf die Erfassung in der Investitionsrechnung sowie bezüglich der Regeln zur richtigen Bilanzierung von Bedeutung.

Die Zuordnung ist in der Reihenfolge der Fragen gemäss Entscheidungsbaum vorzunehmen. Diese Kriterien sind wie folgt umschrieben:

- **Öffentliche Aufgabe:** Bei einer öffentlichen Aufgabe dient das Vermögen der öffentlichen Aufgabenerfüllung (Tiefbauten, Hochbauten, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträge etc.). Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen.
- **Veräusserbarkeit**: Es besteht ein Markt, der eine Desinvestition des Vermögens (faktisch) möglich macht. Sofern keine Veräusserbarkeit gegeben ist, darf das Gut auch nicht verpfändet werden. In diesem Fall kann das Gut hypothekarisch nicht belastet werden.
- **Marktübliche Rendite:** Mit dem Vermögensgut ist eine marktübliche Rendite im Sinne von § 134 und § 135 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) erzielbar. Als «marktüblich» gilt, dass im Vergleich mit einer klassischen Finanzanlage eine ähnlich hohe Rendite erzielt wird. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, dass auch für Positionen im Verwaltungsvermögen bestimmte Renditen erwirtschaftet werden können (z.B. Marktmiete aus einer Dienstwohnung). In diesem Fall ist jedoch davon auszugehen, dass das Gut bereits beim ersten Kriterium dem Verwaltungsvermögen zugeordnet wurde.

14.2.1 Zuordnungsregeln in Spezialfällen

14.2.1.1 Liegenschaften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa)

Liegenschaften in einer OeBa-Zone nach § 34 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) begründen grundsätzlich Verwaltungsvermögen und sind per Einführung von HRM2 zum Übergangswert (bisherigem Bilanzwert) in das Verwaltungsvermögen zu überführen und in der Übernahmebilanz zum gleichen Wert aufzuführen.

Eine Umzonung von OeBa-Grundstücken in eine Kern-, Wohn-, Arbeits-, Dienstleitungs-, Industrie- oder Gewerbezone führt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenänderung zu einer Umwidmung in das Finanzvermögen. Anschliessend ist das Grundstück neu zu bewerten.

Begründung: Nach § 34 PBG dürfen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa) nur öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten erstellt werden. Das notwendige Gebiet soll vom Gemeinwesen, für welches es bestimmt ist, gütlich oder auf dem Weg der Enteignung erworben werden. Andernfalls kann der Eigentümer nach Ablauf einer von ihm angesetzten Frist von 5 Jahren verlangen, dass sein Grundstück einer anderen Zone zugeteilt wird. Bei einer solchen Änderung des Zonenplanes ist für das wegfallende Gebiet angemessener Ersatz zu schaffen.

14.2.1.2 Liegenschaften mit Mischnutzung

Unter solche Objekte fallen gemeindeeigene Liegenschaften (mit einer Grundbuchnummer), die sowohl der öffentlichen Aufgabenerfüllung (z.B. Gemeindeverwaltung, Werkhof, Feuerwehr, Pfarrhaus, Forsthaus etc.) als auch als Wohnmiethaus für Private dienen.

1. Die Zuordnung des Gutes erfolgt grundsätzlich nach der mehrheitlichen Nutzung (>50%), also nach der sogenannten Präponderanzmethode. Als Messgrösse dient i.d.R. eine Berechnung nach der Nettonutzfläche.
2. Sofern die jeweiligen Anteile unterhalb der Präponderanz liegen, kann ausgeschieden werden, sofern folgende Schwellenwerte erreicht werden:
   Die Nettonutzfläche des auszuscheidenden Teils ist >= 20% und der buchmässige Wertanteil ist höher als die jeweilige Aktivierungsgrenze der IR.
   - Beispiel 1: Liegenschaft in der Wohnzone dient teilweise als Gemeindeverwaltung. Eine Ausscheidung des öffentlichen Teils in das Verwaltungsvermögen ist möglich, sofern die erwähnten quantitativen Schwellenwerte erfüllt sind.
   - Beispiel 2: Umgekehrt ist bei einer Liegenschaft in der OeBa-Zone ein anteiliger Teil als vermietete Wohnungen genutzt. Eine Ausscheidung ist aufgrund der Bestimmung nach Ziffer 14.2.1.1 «Liegenschaften in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa)» nicht zulässig.

14.2.1.3 Waldliegenschaften bei Einheitsgemeinden

Wald liegt in der Regel in der Landwirtschaftszone. Die Forst- respektive Waldbewirtschaftung gehört bei den Bürgergemeinden und deren angegliederten ZV zur öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Zuteilung von solchen Waldungen erfolgt ins Verwaltungsvermögen. Bei Einheitsgemeinden (fusionierten Einwohner- und Bürgergemeinden) werden Waldungen entsprechend gleich gehandhabt.

Sofern ein Grundstück sowohl Wald- als auch Landwirtschaftsland-Anteile aufweist, muss das waldfreie Landwirtschaftsland als Finanzvermögen ausgeschieden und bewertet werden, sofern der Flächenanteil > 20% an der Gesamtfläche beträgt.

14.2.1.4 Gewässerschutzgebiete

Gemeinden sollen Gewässerschutzgebiete nach § 36 PBG ausscheiden.

Die gesetzliche Grundlage für die Bauverbote bildet die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 des Bundes (GSchV; SR 814.201). Dabei werden drei für die vorlegende Thematik relevante Grundwasserschutzzonen definiert:

- Schutzzone 1: Nur für Trinkwassernutzung bebaubar = Zuordnung VV;
- Schutzzone 2: Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig, und nur aus wichtigen Gründen möglich = Zuordnung VV;
- Schutzzone 3: Bebauung ist möglich, aber eingeschränkt = Zuordnung FV.

Gemäss Praxis des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn gehört die Uferschutzzone zum «Gewässerraum». Für diesen Raum ist in Bezug auf die Bebauung / Nutzung Artikel 41c Abs. 1 GSchV anzuwenden: Es können Anlagen im öffentlichen Interesse sowie zonenkonforme Anlagen erstellt werden = Zuordnung VV.

Auf der Webseite des Geoportals des Kantons Solothurn ist unter der Rubrik «Interaktive Karten» die Gewässerschutz- und Grundwasserkarte aufrufbar. Für die Grundbuchnummern sind die jeweiligen Schutzzonen hinterlegt.

14.2.1.5 Schutzzone: Freihaltegebiete

Freihaltegebiete gliedern grössere Siedlungsgebiete und trennen Wohn- und Industriegebiete, Quartiere und Ortschaften (§ 36 Abs. 2 PBG).

Gemeinden können über ihre Zonenreglemente Bauvorschriften für die Freihaltezonen festlegen. Ein generelles Bauverbot oder allfällige Veräusserungsbeschränkungen gelten für Freihaltezonen nicht.
Je nach den im Zonenreglement statuierten Beschränkungen sind Zuteilungen von darunterfallenden Grundstücken in das Verwaltungsvermögen für sich begründet. Auf der Webseite des Amtes für Raumplanung sind die Nutzungspläne und Zonenreglemente je Gemeinde aufgeschaltet.

14.2.1.6 Liste Finanzanlagen und Beteiligungen

Für die am häufigsten gehaltenen Titel von solothurnischen Gemeinden führt das Amt für Gemeinden eine Referenzliste. Daraus ist die Zuteilung ins Finanz- respektive Verwaltungsvermögen ersichtlich (siehe Ziffer 14.7.10 «Checkliste Neu- und Folgebewertung Sachanlagen Finanzvermögen»).

14.2.1.7 Bewertung (Formulare)

Im Anhang befinden sich Bewertungsformulare (Ziffern 14.7.2 «Bewertungsraster nicht überbaute Grundstücke (1080)» und 14.7.3 «Bewertungsraster Gebäude inkl. Land (1084)») als Hilfsmittel zur Bewertung der einzelnen Liegenschaftskategorien.

Auf der Webseite des AGEM unter der Rubrik Rechnungslegung/Bewertung sind die Bewertungsformulare aufgeschaltet. Sie sind nicht schreibgeschützt. Die Formelfelder sollten daher nicht überschrieben werden.

Nachfolgende **Bewertungsvorgaben** sind **verbindlich.**

14.3 Bewertungsvorgaben Flüssige Mittel, Geld- und Finanzanlagen, Forderungen, Rechnungsabgrenzungen, Vorräte (Finanzvermögen)

Sachgruppe HRM2	Bezeichnung	Bewertungsvorgaben
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	• Nominalwertprinzip. • Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Geldkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.
101 **1072**	Forderungen Langfristige Forderungen	• Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. • Pauschale Wertberichtigungen (Delkredere) nach Alter der Forderungen sind bis maximal 5% des Bestandes zulässig, wobei der Nachweis zu dokumentieren ist. • Nicht einbringbare Forderungen (z.B. bei Vorliegen von Verlustschein) sind über das ER-Konto «3181.xx - Tatsächliche Forderungsverluste» auszubuchen. • Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden gegenüber Steuerforderungen über ein separates Konto wertberichtigt. • Verjährte Forderungen werden vollständig ausgebucht. Die Ausbuchung von Forderungen unterliegt der Finanzkompetenzordnung. Eine vollständige oder teilweise Bezahlung bereits ausgebuchter Forderungen wird auf separaten Ertragskonten (4000.90, 4010.90, 4290.00) wieder vereinnahmt.
1022; 1023;1070; 10711;1072; 1079	Verzinsliche Anlagen; Festgelder; Aktien und Anteilscheine; Langfristige verzinsliche Anlagen FV; Langfristige Forderungen; Übrige langfristige Finanzanlagen	• Anschaffungswert *(i.d.R. Nominalwert)* abzüglich notwendiger Wertberichtigungen aufgrund voraussehbarer Verlustrisiken. • Aktien, Anlagefonds-Anteile, Anteilscheine: Jahresschlusskurse, sofern an Börse gehandelt (kotiert), falls nicht kotiert: Gemäss Kurslisten der eidg. Steuerverwaltung, ansonsten zum kantonalen Steuerwert. Falls kein solcher vorhanden ist, Anschaffungswert *(i.d.R. Nominalwert).* • Andere Titel: Gemäss Kurslisten der eidg. Steuerverwaltung, ansonsten zum kantonalen Steuerwert. Falls kein solcher vorhanden ist, Anschaffungswert *(i.d.R. Nominalwert).*
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	• Ergibt sich nach der Höhe des Abgrenzungstatbestandes zum Nominalwert.
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	• Zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sind diese Kosten höher als der am Bilanzstichtag geltende Marktpreis, darf höchstens der Marktpreis eingesetzt werden (Niederstwertprinzip).

14.4 Bewertungsvorgaben Finanzanlagen, Darlehen und Beteiligungen (Finanz- und Verwaltungsvermögen)

Bei der Bilanzierung von Darlehen und Beteiligungen kommt keine Wesentlichkeitsgrenze zur Anwendung. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Wertberichtigungen sind jährlich neu zu beurteilen und vorzunehmen. Diese Regelung gilt für Darlehen und Beteiligungen sowohl im Finanz- als auch im Verwaltungsvermögen. Wenn der Grund für einen Teil oder die ganze Wertberichtigung eines Darlehens fehlt, ist eine Aufwertung bis maximal zum Nominalwert vorzunehmen.

14.4.1 Darlehen

Wertberichtigungen auf Darlehen können z.B. ausgelöst werden durch einen tieferen Zins als der Marktzins, durch eine fragliche Bonität des Schuldners, durch Rangrücktritt oder durch mangelnde Werthaltigkeit der Sicherheiten.

Sachgruppe HRM2	Bezeichnung	Bewertungsvorgaben
10200; 10710; 144x	Kurzfristige Darlehen im Finanzvermögen; Langfristige Darlehen im Finanzvermögen; Darlehen im Verwaltungsvermögen	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen aufgrund voraussehbarer Verlustrisiken.

14.4.2 Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Der maximal bilanzierbare Wert von Beteiligungen ist der Anschaffungswert *(i.d.R. Nominalwert)* oder der tiefere Verkehrswert. Aufwertungen auf einen höheren Marktwert sind nicht gestattet.

Sachgruppe HRM2	Bezeichnung	Bewertungsvorgaben
145x	Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	Anschaffungswert *(i.d.R. Nominalwert)* abzüglich notwendiger Wertberichtigungen aufgrund voraussehbarer Verlustrisiken oder zum kantonalen Steuerwert, sofern dieser tiefer ist als der Anschaffungswert *(Imparitätsprinzip bis zur Höhe des Anschaffungswertes).*

14.4.3 Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen (Verwaltungsvermögen)

Voraussetzung für die Bewertung der Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist die Festlegung von Dotationskapital und/oder von Darlehen in den vom Kanton genehmigten Statuten. Die Bewertung solcher Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt i.d.R. zum Nominalwert.

14.5 Bewertungsvorgaben Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die erstmalige Bilanzierung von Sachanlagen im Finanzvermögen (Grundstücke und Gebäude) erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten. Sind keine Anschaffungs- oder Herstellkosten (z.B. aufgrund einer Schenkung) entstanden, erfolgt die Bewertung zum Verkehrswert (Marktwert, Handelswert). Grundsätzlich können Kaufpreise oder externe Schätzungen für die Bestimmung des Verkehrswertes herangezogen werden. Bei Grundstücken und Gebäuden dürfen diese zum Bewertungszeitpunkt nicht älter als zehn Jahre sein.

Die Eingangsbewertung für HRM2 per Einführungszeitpunkt von HRM2 soll auf objektiven, überprüfbaren Werten basieren. Die Folgebewertungen haben bei wesentlichen Wertänderungen sofort, ansonsten regelmässig 5-jährlich nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Als wesentliche Wertveränderungen gelten insbesondere das Erstellen von Neubauten, Umbauten oder Gesamtrenovationen an Gebäuden, Einrichtung eines Baurechts oder Umzonungen.

Übersicht Bewertungsmethodik von Sachanlagen:

Kategorie	Bewertungsvorgaben	HBO Ziffer
Grundstücke ohne Baurecht**	Fläche in m^2 x AGEM-Referenzwert in Fr. nach Zone	**14.5.1.1**
Landwirtschaftsland	Katasterwert x Faktor 8	**14.5.1.2**
Grundstücke mit Baurecht	Ertragswert = $\frac{\text{jährlicher Nettoertrag}}{\text{Basiszinssatz in \%}}$	**14.5.1.3**
Gebäude**	Liegenschaftswert = $\frac{((3 \text{ x Ertragswert}) + (1 \text{ x Substanzwert}))}{4}$	**14.5.2**

** Sofern Verkehrswertgutachten bestehen, welche zum Bewertungszeitpunkt nicht älter als zehn Jahre sind, können die Werte aus diesen Gutachten zur Neubewertung herangezogen werden.

14.5.1 Grundstücke nicht überbaut (1080)

14.5.1.1 Grundstücke ohne Baurecht (10800.01)

Die Verkehrswerte von nicht überbauten Grundstücken beruhen auf den relevanten Landtransaktionen des kantonalen Steueramtes, Abteilung Katasterschätzung. Das Amt für Gemeinden stellt jeder Gemeinde, die aus den erhobenen Handelswerten berechneten Mittelwerte (Medianwerte abgerundet auf 10 Franken) zur Verfügung. Basis sind die in einer bestimmten Periode gehandelten Objekte für die vorhandenen Zonenkategorien (siehe Ziffer 14.7.1 «Neubewertung Grundstücke FV»).

Für nicht vorhandene Zonenwerte kann mit begründeten Schätzungen ein Verkehrswert hergeleitet werden. Alternative Bewertungen sind für alle Zonierungen möglich, sofern diese begründet werden. Wertbeeinflussende Faktoren wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z.B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten etc.) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.

14.5.1.2 Landwirtschaftsland (10800.01)

Für Landwirtschaftsland (Ackerland, Wiesland, Weidland, Wald[1]) kann der jeweilige Katasterwert als Basis für den Verkehrswert herangezogen werden. Der Katasterwert entspricht dem einfachen Ertragswert und wird durch Multiplikation mit Faktor 8 auf den landwirtschaftlichen Verkehrswert hochgerechnet (Praxis solothurnischer Bauernverband). Dieser Faktor berücksichtigt die Lage, die Bewirtschaftbarkeit und den Waldabstand der Parzelle.

Gemeinden (u.a. Einheitsgemeinden), welche Berghöfe, Sömmerungsbetriebe, Waldungen und landwirtschaftliche Parzellen in einem rechtsetzenden Reglement (Allmend- oder Pachtreglement) als unveräusserlich statuieren, haben solche Liegenschaften im Verwaltungsvermögen zu belassen. In diesem Fall erfolgt keine Neubewertung. Im Grundbuch eingetragene «Zerstückelungsverbote» sind dieser Regelung gleichgestellt.

Der Verkehrswert von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche im Finanzvermögen bilanziert werden, wird im Kanton Solothurn nach der Bewertungspraxis der kantonalen Schätzungsstelle des solothurnischen Bauernverbandes aufgrund der Multiplikation des landwirtschaftlichen Ertragswertes mit dem Faktor 2.5 errechnet. Der Katasterwert beträgt dabei 70% des landwirtschaftlichen Ertragswertes.

[1] Sofern nach HBO-Ziffer 14.2.1.3 «Waldliegenschaften bei Einheitsgemeinden» nicht Teil des Verwaltungsvermögens.

14.5.1.3 Grundstücke mit Baurecht (10801.01)

Grundstücke mit Baurechtsbelastung werden in der Regel aufgrund des Ertragswertes bewertet. Der Ertragswert ergibt sich aus den vertraglichen Grundlagen anhand des festgelegten Landpreises und des vereinbarten Zinssatzes. Der so ermittelte jährliche Nettoertrag wird mit dem Basiszinssatz kapitalisiert. Der Basiszinssatz[1] wird mit 3.6% festgelegt (siehe Ziffer 14.7.4 «Entwicklung Hypothekarzins und Grundlagen Basiszinssatz»).

$$\textbf{Ertragswert} = \frac{\text{Jährlicher Nettoertrag}}{\text{Basiszinssatz in \%}}$$

Sofern der Baurechtsvertrag in absehbarer Zeit, d.h. innert 5 bis 10 Jahren abläuft, ist der Grundstückwert für die Restlaufzeit des Baurechtsvertrages mit der Barwertmethode zu ermitteln (siehe Ziffer 14.7.5 «Barwertfaktor und Abzinsungsfaktor»). In diesem Fall entspricht der Landwert (Grundstückwert) dem Barwert, der während der restlichen Laufzeit zufliessenden Baurechtszinsen, und dem diskontierten Grundstückwert am Ende der Laufzeit. Der Heimfall wird nicht berücksichtigt. Der Basiszinssatz wird mit 3.6% festgelegt.

Barwert = (Jährlicher Baurechtszins x Barwertfaktor) + (Grundstückwert am Ende der Laufzeit x Abzinsungsfaktor)

14.5.2 Gebäude (10840.01)

Das Konto «Gebäude» beinhaltet die Grundstücke inklusive den darauf errichteten Gebäuden. Sie werden zum Liegenschaftswert bewertet nach der Formel:

$$\textbf{Liegenschaftswert} = \frac{\text{3 x Ertragswert + 1 x Substanzwert (Landwert + Gebäudewert)}}{4}$$

14.5.2.1 Landwert

Die Landwerte von überbauten Grundstücken beruhen auf den gleichen Grundlagen wie in Ziffer 14.5.1.1 «Grundstücke ohne Baurecht» dargelegt (siehe Ziffer 14.7.1 «Neubewertung Grundstücke FV»).

Unüberbaute Teile von überbauten Grundstücken sind unter Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeiten resp. der Nutzungseinschränkungen separat zu bewerten respektive zu korrigieren. Ein zusammenhängendes Berechnungsbeispiel findet sich in Ziffer 14.7.7.2 «Berechnungsbeispiel Gebäude inkl. Land mit separatem Teil nicht überbautes Grundstück».

14.5.2.2 Gebäudewert

Der Gebäudewert entspricht dem indexierten Gebäudeversicherungs-Zeitwert[2] der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV (z.B. Index 2020 = 140%) und stellt einen Annäherungswert dar. Der Zeitwert stellt den Zustand des Gebäudes dar, wenn er schlechter als gut ist. Wertbeeinflussende Faktoren (Alterung, Sanierungen etc.) sind angemessen zu berücksichtigen und zu begründen. Abbruchliegenschaften werden zum Landwert abzüglich Abbruchkosten bewertet.
Alternativ können externe Verkehrswertgutachten als Grundlage herangezogen werden, sofern diese zum Bewertungszeitpunkt nicht älter als zehn Jahre sind.

[1] Der Basissatz wird aufgrund des volumengewichteten, durchschnittlichen Hypothekarzinssatzes der letzten 25 Jahre gemäss mietrechtlichen Referenzzinssätzen (Art. 12a VMWG, SR 221.213.11) errechnet. Er wird durch das AGEM periodisch festgelegt. Letztmalige Aktualisierung Basissatz per 30.09.2020, gültig per 1.1.2021.

[2] Zeitwert gemäss SGV-Schätzung: entspricht dem reduzierten indexierten SGV-Versicherungswert aufgrund des Gebäudezustandes gemäss Versicherungsnachweis (Bezugsquelle für Exceldatei: info@sgvso.ch mit Vermerk: «SGV-Daten Gemeindegebiet inkl. Zeitwert»).

14.5.2.3 Ertragswert

Der Ertragswert basiert auf dem jährlichen Nettomietzins (Bruttomietertrag abzüglich Nebenkosten), kapitalisiert mit dem Basiszinssatz[1] zuzüglich pauschalem Zuschlag. Dieser pauschale Zuschlag von einem respektive zwei Prozentpunkten soll die Bewirtschaftungskosten (Betrieb, Instandhaltung, Verwaltung, Rückstellung, Mietzinsausfall) abdecken.

Daraus ergeben sich folgende Kapitalisierungssätze nach Objektart[2]:

- **für Wohnliegenschaften:** **4.6%** (Basiszinssatz 3.6% zuzüglich +1% Zuschlag)
- **für Geschäftsliegenschaften:** **5.6%** (Basiszinssatz 3.6% zuzüglich +2% Zuschlag)

Der pauschale Zuschlag kann angemessen angepasst werden (z.B. für Objekte in der Gastrobranche etc.). Eine Anpassung ist zu begründen.

Der Mietzinsertrag (Bruttomiete ohne Nebenkosten) ist zu belegen und mit entsprechender Begründung bei Bedarf zu korrigieren, wenn wertbeeinflussende Faktoren (nicht marktgerechte Mieten, nicht vermietete Gebäudeteile etc.) vorliegen.

14.5.2.4 Berechnungsbeispiel bebautes Grundstück mit umfangreichem Landanteil

Bei der Bewertung eines teilweise bebauten Grundstücks (z.B. Bauernhaus mit umfangreichem separatem Landteil) wird die Bewertung in zwei Schritten vorgenommen. Zuerst erfolgt die Bewertung des bebauten Grundstückteils. Danach wird der nicht überbaute Landteil «virtuell» ausgeschieden und separat bewertet. Aus der Katasterschätzung kann die Aufteilung des überbauten und des unüberbauten Landteils herausgelesen werden. Dort wird diejenige Fläche ausgeschieden und bewertet, welche ohne Beeinträchtigung des Wertes der bestehenden Überbauung abgetrennt und überbaut werden könnte[3]. Ohne diese Aufteilung würde die Bewertung in der Regel zu hoch ausfallen.

[1] Der Basissatz wird aufgrund des volumengewichteten, durchschnittlichen Hypothekarzinssatzes der letzten 25 Jahre gemäss mietrechtlichen Referenzzinssätzen (Art. 12a VMWG) errechnet. Er wird jeweils durch das AGEM periodisch festgelegt. Für die unterschiedlichen Liegenschaftsarten (Wohn- & Geschäftsliegenschaften) wird der Basiszinssatz um einen Risikozuschlag erhöht. Für Objekte mit speziellen Risiken kann der Risikofaktor begründet angepasst werden.

[2] gültig ab 1.1.2021

[3] Aus § 29 und § 30 der Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung.

Beispiel Parzelle GB Nr. 765 (Ziffer 14.7.7.2 «Berechnungsbeispiel Gebäude inkl. Land mit separatem Teil nicht überbautes Grundstück», b1) und b2): Total Fläche 3'128 m²
Vorbemerkung: Nachfolgendes Beispiel geht von einem «Muster %-Satz» von 5% aus, welcher nicht zwingend dem verbindlichen Basiszinssatz (siehe unter Ziffer 14.5.2.3 «Ertragswert») entspricht.

1. Gebäude mit Land	2. Nicht überbauter Landteil
Fläche 928 m² Miete Fr. 24'150 a) Landwert: 928 m² x Fr. 380 *)[1] b) Ertragswert: Fr. 24'150 zu 5%	Fläche 2'200 m² Landwert: 2'200 m² x Fr. 380 *)

1. **Gebäude mit Land** (siehe Ziffer 14.7.7.2 «Berechnungsbeispiel Gebäude inkl. Land mit separatem Teil nicht überbautes Grundstück», b1)

a) **Substanzwert**

Gebäudeteil gemäss Methode SGV		Fr.	656'320
Landwert des bebauten Teils: 928 m² à Fr. 380/m² *)		Fr.	352'640
Total Substanzwert		**Fr.**	**1'008'960**

b) **Ertragswert**

Nettomietertrag Fr. 24'150 / 5% Kapitalisierungssatz		Fr.	483'000
Faktor 3 = (Fr. 483'000 x 3)		**Fr.**	**1'449'000**

c) **Total Substanz- (1x) und gewichteter Ertragswert (3x)**	**a+b**	**Fr.**	**2'457'960**
d) **Liegenschaftswert (Gebäude mit Land)** ((1 x Substanzwert + 3 x Ertragswert) / 4)	**(a+b)/4**	**Fr.**	**614'400**

Zusätzlich wird der ausscheidbare unüberbaute Landteil (2'200 m²) separat mindestens zum Referenzpreis AGEM (Fr. 360/m²) oder zum höheren Marktpreis (Fr. 380/m²) bewertet.

2. **Ausscheidbarer nicht überbauter Landteil** (siehe Ziffer 14.7.7.2 «Berechnungsbeispiel Gebäude inkl. Land mit separatem Teil nicht überbautes Grundstück», b2)

Landpreis: 2'200 m² à Fr. 380/m² **Fr. 836'000**

Damit ergibt sich ein Neubewertungswert der gesamten Parzelle von Fr. 1'450'400 (Fr. 614'400 (abgerundet auf 100 Franken) + Fr. 836'000) bei einem aktuellen Buchwert von Fr. 1'550'000.

Dies führt zu einer Bewertungskorrektur von Fr. 99'600 zu Lasten der Neubewertungsreserve.

[1] *) zum höheren Marktpreis (Fr. 380/m²) bewertet.

14.5.3 Bewertungsvorgaben übrige Sachanlagen (108x)

In diesen Kontogruppen werden Sachanlagen gebucht, welche nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe notwendig sind.

Sachgruppe HRM2	Bezeichnung	Bewertungsvorgaben
1086	Mobilien FV	Anschaffungs- oder Herstellkosten. Wertberichtigung bei Abweichungen zu einem tieferen Verkehrswert. Der Verkehrswert wird abgeleitet aus der Gleichsetzung mit dem Kaufpreis von vergleichbaren Objekten.
1087	Anlagen in Bau FV	Anschaffungs- oder Herstellkosten.
1088	Anzahlungen FV	Nominalwertprinzip. Anzahlungen in Fremdwährung sind zum Geldkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.
1089	Übrige Sachanlagen FV	Anschaffungs- oder Herstellkosten. Wertberichtigung bei Abweichungen zu einem tieferen Verkehrswert. Der Verkehrswert wird abgeleitet aus der Gleichsetzung mit dem Kaufpreis von vergleichbaren Objekten.

14.6 Neubewertung im Übergang zu HRM2 und Folgebewertung

Nach erfolgter Bilanzumgliederung (siehe Ziffer 14.1 «Bilanzierung im Übergang») hat im Übergang zu HRM2 eine einmalige Überprüfung der Bewertung der Bilanzpositionen im Finanzvermögen nach den in diesem Kapitel festgelegten Bewertungsnormen (Neubewertung) zu erfolgen. Es erfolgt dagegen keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens: D.h. auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Übergang zu HRM2 ist bei den solothurnischen Gemeinden mit Ausnahme der Darlehen und Beteiligungen zu verzichten.
Bei einer Aufwertung der Bilanzposition im Übergang erfolgt eine Einlage in die Neubewertungsreserve (Eröffnungsbilanz). Bei einer Abwertung erfolgt eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve, sofern und solange eine solche vorhanden ist. Dadurch sind Auf- und Abwertungen bei der erstmaligen Bewertung des Finanzvermögens im Übergang zur HRM2 grundsätzlich erfolgsneutral. Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet (Bewertungsvorgaben siehe 14.4.1 «Darlehen» sowie 14.4.2 «Beteiligungen im Verwaltungsvermögen») und sind daher dem Finanzvermögen bezüglich Bewertungsvorgaben gleichgestellt.

Bezogen auf die einzelnen Bilanzpositionen ergibt sich bezüglich Neubewertung ein unterschiedlicher Handlungsbedarf: So sind nominell geführte Bilanzbestände respektive bereits bisher jährlich wertberichtigte Positionen unter Berücksichtigung der geltenden Bewertungsvorgaben im Übergang ohne Neubewertung zu übernehmen.

Dagegen ist eine Neubewertung für folgende Positionen zu prüfen:

Sachgruppenkonto			Bezeichnung	Neubewertung prüfen	Keine Neubewertung
1			**AKTIVEN**		
	10		**Finanzvermögen**		
		100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		x
		101	Forderungen		x
		102	**Kurzfristige Finanzanlagen**	**x**	
		104	**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**x**	x
		106	**Vorräte und angefangene Arbeiten**	**x**	
		107	**Finanzanlagen**	**x**	
		108	**Sachanlagen FV**	**x**	
		109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital		x
	14		**Verwaltungsvermögen**		
		144	**Darlehen**	**x**	
		145	**Beteiligungen, Grundkapitalien**	**x**	
2			**PASSIVEN**		
	20		**Fremdkapital**		
		200	Laufende Verbindlichkeiten		x
		201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		x
		204	**Passive Rechnungsabgrenzungen**	**x**	
		205	**Kurzfristige Rückstellungen**	**x**	
		206	**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**		x
		208	**Langfristige Rückstellungen**	**x**	
		209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital		x
	29		**Eigenkapital**		
		290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK		x
		291	Fonds im Eigenkapital		x
		293	Vorfinanzierungen		x
		294	Finanzpolitische Reserve		x
		295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	--	--
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	--	--
		298	Übriges Eigenkapital		x
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		x

14.6.1 Neubewertungsreserve

Die erstmalige Bewertung des Finanzvermögens sowie der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bewirkt entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des Vermögens. Diese Bewertungskorrekturen erfolgen über das Passivkonto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» (Kontogruppe 296). Bei der erstmaligen Aufwertung im Übergang zu HRM2 erfolgt eine Einlage in die Neubewertungsreserve (Eröffnungsbilanz). Bei einer Abwertung erfolgt eine Entnahme aus der Neubewertungsreserve, sofern und solange eine solche vorhanden ist.

Die Neubewertungsreserve (Kontogruppe 296) wird zwar objektbezogen (einzeln pro Objekt) berechnet, aber als Sammelkonto für die Summe aller Auf- und Abwertungen geführt. Wenn sich aus der Summe der Einzelbewertungen ein Neubewertungsverlust ergibt (negative Neubewertungsreserve), erfolgt die Verbuchung einmalig über das Eigenkapital (Kontogruppe 299, Bilanzüberschuss) erfolgsneutral.

Beispiel: Buchungsvorgänge Neubewertung Sachanlagen Finanzvermögen (Kontogruppe 108):

Vorgang	Soll	Haben
Aufwertung Finanzvermögen FV (erstmalig)	Sachanlagen FV 108x	Neubewertungsreserve 296
Abwertung Finanzvermögen FV (erstmalig)	Neubewertungsreserve 296	Sachanlagen FV 108x

Sollte bei der erstmaligen Neubewertung des Finanzvermögens (Einführung HRM2) in seiner Gesamtheit ein Bewertungsverlust resultieren, so ist der (negative) Saldo des Kontos «Neubewertungsreserve» zulasten des Eigenkapitals (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umgehend erfolgsneutral auszubuchen.

Vorgang	Soll	Haben
Aufwertungsverlust (erstmalig)	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 2999	Neubewertungsreserve 296

Sofern Finanzvermögen veräussert wird, ist zwingend eine anteilige Entnahme aus der Neubewertungsreserve vorzunehmen. Beim Übertrag von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen ist zwingend eine allfällige Neubewertungsreserve anteilsmässig aufzulösen.

14.6.2 Neubewertung von Sachanlagen des Finanzvermögens

Die nachfolgenden Beispiele zeigen die Verbuchung der Neubewertung aufgrund von Auf- respektive Abwertung von Sachanlagen am Beispiel einer EG bei der Einführung von HRM2 per 01.01.2016. Für die Einführung von HRM2 bei BG und KG gelten analog die gleichen Regelungen.

Beispiel A: Neubewertung Sachanlagen per 1.1.2016 (Übergang zu HRM2, Saldo Aufwertung)

Der Saldo **aller** Neubewertungen ergibt in der Summe eine **Aufwertung** des Vermögens.

Bilanzposten	Bilanzwert vor Neubewertung	Neubewertung	Bewertungsdifferenz
10800.01 - Nichtüberbautes Grundstück FV	Fr. 2‘000‘000	Fr. 2‘500‘000	+Fr. 500‘000
10840.01 - Gebäude inkl. Land FV	Fr. 5‘000‘000	Fr. 4‘800‘000	- Fr. 200‘000
Total – Saldo Aufwertung per 1.1.2016	**Fr. 7‘000‘000**	**Fr. 7‘300‘000**	**+Fr. 300‘000**

Konto 10800.01: Die Einzelbewertung eines «Nichtüberbauten Grundstückes» ergibt bei einem Buchwert von Fr. 2 Mio. eine **Aufwertung** von Fr. 500‘000:

Verkehrswert über dem Buchwert	Soll	Haben	Betrag
Verkehrswertanpassung (Aufwertung, Bewertungsgewinn)	Grundstücke FV 10800.01	Neubewertungsreserve 29600.01	Fr. 500'000

Konto 10840.01: Die Einzelbewertung eines «Gebäudes inkl. Land» ergibt einen neuen Verkehrswert (Marktwert) von Fr. 4,8 Mio., bei einem Buchwert von Fr. 5 Mio., d.h. eine **Abwertung** von Fr. 200‘000:

Verkehrswert unter dem Buchwert	Soll	Haben	Betrag
Verkehrswertanpassung (Abwertung, Bewertungsverlust)	Neubewertungsreserve 29600.01	Gebäude FV 10840.01	Fr. 200'000

Im vorliegenden Fallbeispiel besteht per 1.1.2016 nach der Bewertung sämtlicher Sachanlagen auf dem Konto «Neubewertungsreserve FV» ein Passivsaldo von Fr. 300‘000 (Aufwertungsgewinn), welcher künftig für Wertberichtigungen des Finanzvermögens verwendet werden kann oder nach Ablauf der Sperrfrist aufgelöst wird.

Beispiel B: Neubewertung Sachanlagen per 1.1.2016 (Übergang zu HRM2, Saldo Abwertung)

Der Saldo **aller** Neubewertungen ergibt in der Summe eine **Abwertung** des Vermögens.

Bilanzposten	Bilanzwert vor Neubewertung	Neubewertung	Bewertungsdifferenz
10800.01 - Nichtüberbautes Grundstück FV	Fr. 2'000'000	Fr. 2'300'000	+Fr. 300'000
10840.01 - Gebäude inkl. Land FV	Fr. 5'000'000	Fr. 4'500'000	- Fr. 500'000
Total – Saldo Abwertung per 1.1.2016	**Fr. 7'000'000**	**Fr. 6'800'000**	**- Fr. 200'000**

Konto 10800.01: Die Einzelbewertung eines «Nichtüberbauten Grundstückes» ergibt bei einem Buchwert von Fr. 2 Mio. eine **Aufwertung** von Fr. 300'000:

Verkehrswert über dem Buchwert	Soll	Haben	Betrag
Verkehrswertanpassung (Aufwertung, Bewertungsgewinn)	Grundstücke FV 10800.01	Neubewertungsreserve 29600.01	Fr. 300'000

Konto 10840.01: Die Einzelbewertung eines «Gebäudes inkl. Land» ergibt einen neuen Verkehrswert (Marktwert) von Fr. 4,5 Mio., bei einem Buchwert von Fr. 5 Mio., d.h. eine **Abwertung** von Fr. 500'000:

Verkehrswert unter dem Buchwert	Soll	Haben	Betrag
Verkehrswertanpassung (Abwertung, Bewertungsverlust)	Neubewertungsreserve 29600.01	Gebäude FV 10840.01	Fr. 500'000

Im vorliegenden Fallbeispiel besteht per 1.1.2016 nach Bewertung sämtlicher Sachanlagen auf dem Konto «Neubewertungsreserve FV» ein Aktivsaldo von Fr. 200'000 (Abwertungsverlust), welcher umgehend auf das Konto *Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre* zu übertragen ist:

Abwertungssaldo per 1.1.2016	Soll	Haben	Betrag
Saldierung negative Neubewertungsreserve per 1.1.2016 (Abwertung, Bewertungsverlust)	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 29990.01	Neubewertungsreserve 29600.01	Fr. 200'000

14.6.3 Folgebewertung von Sachanlagen des Finanzvermögens (108; 296)

Bei späteren wesentlichen Wertveränderungen, aber alle fünf Jahre[1], ist eine Neubewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens vorzunehmen. Allfällige Bewertungsverluste können in den ersten fünf Jahren mit der Neubewertungsreserve erfolgsneutral gedeckt werden. Dagegen sind positive Wertberichtigungen erfolgswirksam zu verbuchen, d.h. weitere Einlagen in die Neubewertungsreserve sind nicht zulässig.

Vorgang	Soll	Haben
Abwertung Finanzvermögen FV (innert 5 Jahren)	Neubewertungsreserve 296	Sachanlagen FV 108x
Aufwertung Finanzvermögen FV (periodisch)	Sachanlagen FV 108x	Marktwertanpassung Sachanlagen FV 444x

Sollte nach Einführung von HRM2 und nach der Neubewertung des Finanzvermögens keine Neubewertungsreserve vorhanden sein, weil die Gesamtheit der Bewertungen zu einem Bewertungsverlust geführt hat oder die Neubewertungsreserve schon verzehrt ist, dann erfolgen die späteren Wertänderungen erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung.

Vorgang	Soll	Haben
Abwertung Finanzvermögen FV (periodisch)	Wertberichtigung Sachanlagen FV 344x	Sachanlagen FV 108x
Aufwertung Finanzvermögen FV (periodisch)	Sachanlagen FV 108x	Marktwertanpassung Sachanlagen FV 444x

14.6.4 Verkauf von Sachanlagen FV (108)

Der Verkauf von Liegenschaften erfolgt über das Finanzvermögen. Befindet sich eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen, so muss sie vor dem Verkauf ins Finanzvermögen übertragen und dort neu bewertet werden (siehe Ziffer 14.6.7 «Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen»).

Der beim Verkauf anfallende Buchgewinn respektive Buchverlust wird über das Konto 4411.xx respektive 3411.xx ausgebucht. Bestehen auf der zu verkaufenden Liegenschaft Neubewertungsreserven, müssen diese aufgelöst werden. Dazu muss rückwirkend eruiert werden, wie hoch der Bestand der Neubewertungsreserve für das zu verkaufende Objekt ist (siehe Ziffer 14.6.2 «Neubewertung von Sachanlagen des Finanzvermögens»). Der Verkaufsvorgang wird dann über die Bilanz mit dem Buchungssatz: Soll 10020.xx an Haben 10840.xx abgebildet.

Beim Verkauf von Sachanlagen des Finanzvermögens (Kontogruppe 108) wird zuerst der dazugehörende Anteil der Neubewertungsreserve mit einer Entnahme erfolgswirksam aufgelöst, sofern eine Neubewertungsreserve vorhanden ist. Auf dem verkauften Objekt muss der Anteil an der Neubewertungsreserve rekonstruiert werden. Vor dem Verkauf erfolgt keine erneute Neubewertung. Der realisierte Gewinn oder Verlust bezieht sich auf den Buchwert per Ende des Vorjahres.

Im eher unwahrscheinlichen Fall, dass auf dem verkauften Objekt bei der ursprünglichen Neubewertung eine negative Neubewertungsreserve resultierte (bei einer gesamthaft positiven Neubewertungsreserve), ist eine entsprechende Einlage in die Neubewertungsreserve zu tätigen.

[1] Siehe § 153 Abs. 3 lit. a GG

Beispiel C: Behandlung Aufwertung bei positiver Neubewertungsreserve (Verkauf per 25.6.2016)

Ausgangslage:
(bei einem gesamthaft **positiven Bestand** «Neubewertungsreserve» am 1.1.2016)

Buchwert einer Liegenschaft am 31.12.2015 vor Neubewertung	Fr. 300'000
Aufwertung per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	+Fr. 200'000
Buchwert einer Liegenschaft am 1.1.2016 nach Bewertung (Konto 10840)	Fr. 500'000
Gesamtbestand Neubewertungsreserve per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	Fr. 900'000

Szenario C1: Der Verkaufspreis ist **tiefer** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 300'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 300'000
Realisierte Verluste auf Sachanlagen an überbaute Liegenschaften (Soll 9630.3411 / Haben 10840)	Fr. 200'000
Neubewertungsreserve an Entnahme aus Neubewertungsreserve (Soll 29600 / Haben 9630.4896)	Fr. 200'000

Szenario C2: Der Verkaufspreis ist **höher** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 600'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 600'000
Überbaute Liegenschaften an realisierte Gewinne auf Sachanlagen (Soll 10840 / Haben 9630.4411)	Fr. 100'000
Neubewertungsreserve an Entnahme aus Neubewertungsreserve (Soll 29600 / Haben 9630.4896)	Fr. 200'000

Beispiel D: Behandlung Aufwertung bei negativer Neubewertungsreserve (Verkauf per 25.6.2016)

Ausgangslage:
(bei einem gesamthaft **negativen Bestand** «Neubewertungsreserve» am 1.1.2016
resp. Bestand 0)

Buchwert einer Liegenschaft am 31.12.2015 vor Neubewertung	Fr. 300'000
Aufwertung per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	+Fr. 200'000
Buchwert einer Liegenschaft am 1.1.2016 nach Bewertung (Konto 10840)	Fr. 500'000
Gesamtbestand Neubewertungsreserve per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	Fr. 0

Bei einem gesamthaft negativen Bestand «Neubewertungsreserve» per 1.1.2016, welcher per 1.1.2016 über das Eigenkapital ausgebucht wurde, erfolgt die Verbuchung eines späteren Gewinnes oder Verlustes beim Liegenschaftsverkauf erfolgswirksam. Eine anteilige Entnahme aus der Neubewertungsreserve entfällt.

Szenario D1: Der Verkaufspreis ist **tiefer** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 300'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 300'000
Realisierte Verluste auf Sachanlagen an überbaute Liegenschaften (Soll 9630.3411 / Haben 10840)	Fr. 200'000

Szenario D2: Der Verkaufspreis ist **höher** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 600'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 600'000
Überbaute Liegenschaften an Realisierte Gewinne auf Sachanlagen (Soll 10840 / Haben 9630.4411)	Fr. 100'000

Beispiel E: Behandlung Abwertung bei positiver Neubewertungsreserve (Verkauf per 25.6.2016)

Ausgangslage:
(bei einem gesamthaft **positiven Bestand** «Neubewertungsreserve» am 1.1.2016)

Buchwert einer Liegenschaft am 31.12.2015 vor Neubewertung	Fr. 300'000
Abwertung per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	- Fr. 100'000
Buchwert einer Liegenschaft am 1.1.2016 nach Bewertung (Konto 10840)	Fr. 200'000
Gesamtbestand Neubewertungsreserve per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	Fr. 900'000

Szenario E1: Der Verkaufspreis ist **tiefer** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 100'000**
Bank an Überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 100'000
Realisierte Verluste auf Sachanlagen an überbaute Liegenschaften (Soll 9630.3411 / Haben 10840)	Fr. 100'000
Einlage in Neubewertungsreserve an Neubewertungsreserve (Soll 9630.3896 / Haben 29600)	Fr. 100'000

Szenario E2: Der Verkaufspreis ist **höher** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 600'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 600'000
Überbaute Liegenschaften an realisierte Gewinne auf Sachanlagen (Soll 10840 / Haben 9630.4411)	Fr. 400'000
Einlage in Neubewertungsreserve an Neubewertungsreserve (Soll 9630.3896 / Haben 29600)	Fr. 100'000

Beispiel F: Behandlung Abwertung bei negativer Neubewertungsreserve (Verkauf per 25.6.2016)

Ausgangslage:

(bei einem gesamthaft **negativen Bestand** «Neubewertungsreserve» am 1.1.2016 resp. Bestand Fr. 0)

Buchwert einer Liegenschaft am 31.12.2015 vor Neubewertung	Fr. 300'000
Abwertung per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	- Fr. 100'000
Buchwert einer Liegenschaft am 1.1.2016 nach Bewertung (Konto 10840)	Fr. 200'000
Gesamtbestand Neubewertungsreserve per 1.1.2016 mit HRM2 (Konto 29600)	Fr. 0

Bei einem gesamthaft negativen Bestand «Neubewertungsreserve» per 1.1.2016, welche per 1.1.2016 über das Eigenkapital ausgebucht wurde, erfolgt die Verbuchung eines späteren Gewinnes oder Verlustes beim Liegenschaftsverkauf erfolgswirksam.

Szenario F1: Der Verkaufspreis ist **tiefer** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 150'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 150'000
Realisierte Verluste auf Sachanlagen an überbaute Liegenschaften (Soll 9630.3411 / Haben 10840)	Fr. 50'000

Szenario F2: Der Verkaufspreis ist **höher** als der Buchwert am 1.1.2016:

Verkaufspreis der Liegenschaft (Juni 2016)	**Fr. 600'000**
Bank an überbaute Liegenschaften (Soll 10020 / Haben 10840)	Fr. 600'000
Überbaute Liegenschaften an realisierte Gewinne auf Sachanlagen (Soll 10840 / Haben 9630.4411)	Fr. 400'000

14.6.5 Kauf von Sachanlagen FV (108)

Der Kauf von Liegenschaften des Finanzvermögens wird nicht über die Investitionsrechnung verbucht, sondern direkt in der Bilanz abgebildet: Bei einem Kauf über die Bank lautet der entsprechende Buchungssatz somit: Soll 108xx / Haben 10020.

Erfolgt der Kauf zu Kosten, welche höher sind als der Verkehrswert, muss die Liegenschaft sofort über das Konto 3441.xx wertberichtigt werden.

Beispiel G:

Kauf Grundstück als Reserveland (politische Überlegungen)	Fr. 80'000
Verkehrswert Grundstück (tatsächlicher Wert)	Fr. 50'000
Wertberichtigung	Fr. 30'000

Kaufpreis des Grundstücks (Juni 2016)	**Fr. 80'000**
Grundstücke FV an Bank (Soll 10800 / Haben 10020)	Fr. 80'000
Wertberichtigung FV an Grundstücke FV (Soll 9630.3441 / Haben 10800)	Fr. 30'000
Neubewertungsreserve an Entnahme aus Neubewertungsreserve (Soll 29600 / Haben 9630.4896)	Fr. 30'000

Während der Dauer 5-jährigen Sperrfrist der «Neubewertungsreserve FV» (also innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Bildung), kann eine Abwertung erfolgsneutral verbucht werden. Ab dem 6. Jahr hat (also ab dem 1. Jahr der gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung) hat die Buchung erfolgswirksam zu erfolgen.

Erfolgt der Kauf zu Kosten, welche tiefer sind als der Verkehrswert, muss die Liegenschaft sofort über das Konto 4443.xx zum Verkehrswert bewertet werden.

Beispiel H:

Kauf Grundstück als Reserveland (politische Überlegungen)	Fr. 50'000
Verkehrswert Grundstück (tatsächlicher Wert)	Fr. 80'000
Marktwertanpassung (Aufwertung)	Fr. 30'000

Kaufpreis des Grundstücks (Juni 2016)	**Fr. 50'000**
Grundstücke FV an Bank (Soll 10800 / Haben 10020)	Fr. 50'000
Grundstücke FV an Marktwertanpassung Grundstücke FV (Soll 10800 / Haben 9630.4443)	Fr. 30'000

14.6.6 Übertragung Sachanlagen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte des Finanzvermögens, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, sind zum Buchwert des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Der Übertrag erfolgt über die Investitionsrechnung (Ausnahme: Bilanzumgliederungen zum Zeitpunkt des Übergangs zu HRM2). Dazu ist das Finanzvermögen vor der Übertragung nicht neu zu bewerten. Hingegen sind bei einer Übertragung noch bestehender Neubewertungsreserven für dieses Objekt, aufzulösen respektive wieder einzulegen.

Übertragung eines überbauten Grundstückes vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (Nutzung der Liegenschaft als Kindergarten)			
Bilanzwert vor Übertragung per 31.12.20x8			Fr. 1‘700'000
Neubewertungsreserve dieses Objektes (Aufwertungsgewinn bei Neubewertung)			Fr. 200‘000
Vorgang	**Buchung**		
	Soll	**Haben**	**Betrag**
Übertrag in Investitionsrechnung	Hochbauten 2110.5040	Gebäude FV 10840	Fr. 1‘700‘000
Auflösung Neubewertungsreserve	Neubewertungs-reserve 29600	Entnahme aus Neu-bewertungsreserve 9630.4896	Fr. 200‘000
Abschluss IR (Aktivierung der Ausgaben)	Hochbauten 14040	Aktivierte Ausgaben 9990.6900	Fr. 1‘700‘000
Ausbuchung Auflösungsgewinn aus Neubewertungsreserve als zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen 9630.3830	Hochbauten 14040	Fr. 200‘000

Gleichzeitig mit der Aktivierung der Hochbaute im Verwaltungsvermögen Ende Jahr erfolgt der Zugang des Objektes in der Anlagenbuchhaltung.

Wenn kein Bestand «Neubewertungsreserve FV» vorhanden ist, kann keine Auflösung des ursprünglichen Aufwertungsgewinns dieses Objekts vorgenommen werden und die Verbuchung erfolgt nur in der Bilanz und Investitionsrechnung.

Erfolgt innerhalb der Sperrfrist die Übertragung von neu bewerteten Sachanlagen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen (z.B. aufgrund einer Landumlegung), muss der daraus generierte a.o. Ertrag aus der Auflösung der Neubewertungsreserve gleichzeitig im gleichen Ausmass unter «zusätzlichen Abschreibungen» (Konto 9630.3830) verbucht werden. Daraus resultiert ein periodengleicher Ausgleich des Auflösungsgewinns in der 3. Stufe der Erfolgsrechnung. Aufgrund dieser Verbuchung ist die Überschreitung der Limite der maximal zulässigen zusätzlichen Abschreibungen in der entsprechenden Höhe im betreffenden Rechnungsjahr zulässig.

14.6.7 Übertragung von Sachanlagen Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens, welche für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Buchwert des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen zu übertragen und anschliessend neu zu bewerten. Der Übertrag erfolgt über die Investitionsrechnung (Ausnahme: Bilanzumgliederungen zum Zeitpunkt des Übergangs zu HRM2). Vor dem Übertrag über die IR sind die je Objekt gebildeten indirekten Wertberichtigungen aufgrund der vorgenommenen Abschreibungen aufzulösen (z.B. 14040.99 oder 14040.98 an 14040.xx). Ein dabei anfallender, allfälliger Buchverlust kann mit einer Entnahme aus der Neubewertungsreserve während der Dauer der 5-jährigen Sperrfrist der «Neubewertungsreserve FV» (also innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Bildung) ausgeglichen werden. Ein allfälliger Buchgewinn ist in jedem Fall erfolgswirksam zu verbuchen (Konto 4443). Ab dem 6. Jahr hat (also ab dem 1. Jahr der gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung) die Buchung erfolgswirksam zu erfolgen.

Übertragung einer Verwaltungsliegenschaft ins Finanzvermögen			
Buchwert Gebäude (inkl. Grundstück) VV per 31.12.20x8 (nach Auflösung WB)			Fr. 1‘600'000
Verkehrswert bei Übertragung vom VV ins FV			Fr. 1‘420‘000
Bewertungsverlust			Fr. 180‘000
Vorgang	**Buchung**		
	Soll	**Haben**	**Betrag**
Übertragung ins Finanzvermögen (nach Auflösung WB, z.B. 14040.99 oder 14040.98 an 14040.xx)	Gebäude FV 10840	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen 0290.6040	Fr. 1‘600‘000
Neubewertung Liegenschaft	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV 9630.3411	Gebäude FV 10840	Fr. 180‘000
Entnahme aus Neubewertungsreserve	Neubewertungsreserve FV 29600	Entnahme aus Neubewertungsreserve 9630.4896	Fr. 180‘000
Abschluss IR (Passivierung der Einnahmen)	Passivierte Einnahmen 9990.5900	Hochbauten 14040	Fr. 1‘600‘000

Mit dem Abschluss der Investitionsrechnung Ende Jahr ist das Anlagegut des Verwaltungsvermögens in der Anlagenbuchhaltung zu entfernen. Es ist empfehlenswert, das neue Finanzvermögen in der Anlagenbuchhaltung als neues Objekt kategorisiert zu führen.

Grundstücke und Gebäude sind im Finanzvermögen als eine Anlage zu führen (Liegenschaft xy).

14.6.8 Neubewertung und Folgebewertung Finanzanlagen im Finanzvermögen (102; 107)

14.6.8.1 Neubewertung Finanzanlagen

Vorgang	Soll	Haben
Aufwertung (erstmalig)	Finanzanlagen FV 107xx	Neubewertungsreserve 29600
Abwertung (erstmalig)	Neubewertungsreserve 296	Finanzanlagen FV 107xx

14.6.8.2 Folgebewertung Finanzanlagen

Die Positionen «Finanzanlagen» (Kontogruppe 102; 107) sind jährlich neu zu bewerten. Dabei werden Aufwertungen erfolgswirksam und Abwertungen während der Dauer der 5-jährigen Sperrfrist der «Neubewertungsreserve FV» (also innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Bildung) erfolgsneutral verbucht. Ab dem 6. Jahr (also ab dem 1. Jahr der gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung) hat die Buchung erfolgswirksam zu erfolgen.

Finanzanlagen, welche an der Börse gehandelt werden (kotiert), sind zum Jahresschlusskurs zu bewerten. Finanzanlagen, welche nicht an der Börse gehandelt werden (nicht kotiert), sind zum Steuerwert gemäss den Kurslisten der eidgenössischen Steuerverwaltung zu bewerten. Existiert kein solcher Steuerwert, dann sind die Finanzanlagen zum kantonalen Steuerwert zu bewerten, ansonsten zum Anschaffungswert *(i.d.R. Nominalwert)* abzüglich allfälliger notwendiger Wertberichtigungen aufgrund von Verlustrisiken.

Bei Obligationen ist der per Bilanzstichtag aufgelaufene Marchzins transitorisch abzugrenzen. Falls bei Darlehen der Zeitpunkt der Zinsabrechnung nicht mit dem Bilanzstichtag übereinstimmt, sind die aufgelaufenen Zinsen ebenfalls transitorisch abzugrenzen.

Beispiel I:
Der Marktwert liegt **über** dem Buchwert des Vorjahres (Aufwertung):

Verkehrswert über dem Buchwert	Soll	Haben
Verkehrswertanpassung (Aufwertung, Bewertungsgewinn)	Finanzanlagen FV 107xxx	Positive Marktwertanpassung Finanzanlagen 9690.4440

Aufwertungen von Finanzanlagen sind grundsätzlich erfolgswirksam. Sie können nicht über die Neubewertungsreserve gebucht werden.

Beispiel J:
Der Marktwert liegt **unter** dem Buchwert des Vorjahres (Abwertung):

Verkehrswert unter dem Buchwert	Soll	Haben
Verkehrswertanpassung (Abwertung, Bewertungsverlust)	Negative Wertberichtigung Finanzanlagen 9690.3440	Finanzanlagen FV 107xxx
Entnahme aus Neubewertungsreserve	Neubewertungsreserve 29600	Entnahme aus Neubewertungsreserve 9690.4896

Während der Dauer der 5-jährigen Sperrfrist der «Neubewertungsreserve FV» (also innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Bildung), können Bewertungsverluste damit gedeckt, d.h. erfolgsunwirksam gebucht werden. Ab dem 6. Jahr hat (also ab dem 1. Jahr der gesetzlich vorgeschriebenen Auflösung) hat die Buchung erfolgswirksam zu erfolgen.

Beispiel K:
Der Marktwert liegt **unter** dem Buchwert des Vorjahres (Abwertung) und es besteht **keine** Neubewertungsreserve:

Verkehrswert unter dem Buchwert	Soll	Haben
Verkehrswertanpassung (Abwertung, Bewertungsverlust)	Negative Wertberichtigung Finanzanlagen 9690.3440	Finanzanlagen FV 107xxx

Besteht keine Neubewertungsreserve mehr, erfolgen Abwertungen grundsätzlich erfolgswirksam.

14.6.9 Neu- und Folgebewertung Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (144; 145)

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens (Kontogruppe 144; 145) werden nicht planmässig abgeschrieben, sondern analog den Finanzanlagen des Finanzvermögens jährlich neu bewertet (Konto Wertberichtigung 3640 resp. 3650). Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zum Anschaffungswert (i.d.R. Nominalwert), sofern der kantonale Steuerwert höher ist als der Anschaffungswert (i.d.R. Nominalwert). Es findet also keine Aufwertung statt. Sofern der kantonale Steuerwert tiefer ist als der Nominalwert, ist die Bewertung zum kantonalen Steuerwert vorzunehmen. Es gilt das Imparitätsprinzip bis zur Höhe des Anschaffungswertes (i.d.R. Nominalwert). Von der Bewertung auf den Anschaffungswert (i.d.R. Nominalwert) kann abgesehen werden, wenn eine Rückzahlung des Nominalwertes statutarisch ausgeschlossen ist (z.B. Genossenschaft VEBO = Bilanzierung zu einem Pro-Memoria-Franken oder IR-Beitrag an eine Stiftung). Eine erstmalige Bewertung erfolgt per Einführung von HRM2.

Beispiel L:
Erstmalige Bewertung von Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen per 1.1.2016, wenn die Neubewertung in der Summe einen Aufwertungssaldo ergibt:

Neubewertungssaldo Darlehen und Beteiligungen VV	Soll	Haben
Erstmalige Bewertung (Saldo Aufwertung, Bewertungsgewinn)	144xx Darlehen 145xx Beteiligungen	Neubewertungsreserve 29600

Beispiel M:
Erstmalige Bewertung von Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen per 1.1.2016, wenn die Neubewertung in der Summe einen Abwertungssaldo ergibt:

Neubewertungssaldo Darlehen und Beteiligungen VV	Soll	Haben
Erstmalige Bewertung (Saldo Abwertung, Bewertungsverlust)	Neubewertungsreserve 29600	144xx Darlehen 145xx Beteiligungen

Abwertungssaldo per 1.1.2016	Soll	Haben
Saldierung negative Neubewertungsreserve per 1.1.2016 (Abwertung, Bewertungsverlust)	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre 29990.01	Neubewertungsreserve 29600.01

Während Auf- und Abwertungen von Finanzanlagen des Finanzvermögens (Aktien, Anteilscheine etc.) gemäss Ziffer 14.6.8 «Neubewertung und Folgebewertung Finanzanlagen im Finanzvermögen» verbucht werden, erfolgt bei Finanzanlagen des Verwaltungsvermögens (Darlehen und Beteiligungen) die Bewertung ausschliesslich nach dem Imparitätsprinzip bis zur Höhe des Nominalwertes, d.h. ein höherer Wert wird nicht verbucht, hingegen führt ein tieferer Wert zu einer Wertberichtigung. Solange eine Neubewertungsreserve per Einführung HRM2 vorhanden ist, erfolgt die Verbuchung eines Abwertungsverlustes in den 5 Folgejahren grundsätzlich über diese Neubewertungsreserve.

Beispiel N:
Die Bewertung im Folgejahr zeigt einen Wert, der **unter** dem Buchwert des Vorjahres liegt (Abwertung) und es besteht eine Neubewertungsreserve:

Wert unter dem Buchwert	Soll	Haben
Folgebewertung (Abwertung, Bewertungsverlust) ⇨ Neubewertungsreserve vorhanden	Neubewertungsreserve 29600	Finanzanlagen VV 144xxx Darlehen 145xxx Beteiligungen

Ist keine Neubewertungsreserve (mehr) vorhanden, ist ein Bewertungsverlust erfolgswirksam zu verbuchen.

Beispiel O:
Die Bewertung im Folgejahr zeigt einen Wert, der **unter** dem Buchwert des Vorjahres liegt (Abwertung) und es besteht keine Neubewertungsreserve:

Wert unter dem Buchwert	Soll	Haben
Folgebewertung (Abwertung, Bewertungsverlust) ⇨ Keine Neubewertungsreserve vorhanden	Negative Wertberichtigung Finanzanlagen VV 9690.3640 Darlehen *) 9690.3650 Beteiligungen *)	Finanzanlagen VV 144xxx Darlehen 145xxx Beteiligungen

*) Zuordnung zum jeweiligen Aufgabengebiet, z.B. Darlehen/Beteiligung Elektra = Funktion (Gliederung) 8710.xxxx

14.6.10 Neubewertung von Rechnungsabgrenzungen

Für die erstmalige Neubewertung von Rechnungsabgrenzungen wird auf die Ausführungsbestimmungen im Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.7 «Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen im Übergang zu HRM2» verwiesen.

14.6.11 Sperrfrist Neubewertungsreserve (296)

Die nach Einführung von HRM2 und der Neubewertung des Finanzvermögens entstandene positive Neubewertungsreserve (Kontogruppe 296) steht nicht zur freien Verfügung. Sie darf nicht auf andere Konten der Kontogruppe 29 (Eigenkapital) umgebucht werden. Die positive Neubewertungsreserve bleibt während einer Übergangsfrist von 5 Jahren bestehen (§ 217^{quater} Gemeindegesetz).

Allerdings ist die Deckung von Bewertungsverlusten aufgrund von periodischen Neubewertungen des Finanzvermögens während diesen fünf Jahren zulässig. Die Verbuchung der Entnahmen ist erfolgsunwirksam vorzunehmen, indem diese aus dem Bestand «Neubewertungsreserve» entnommen werden. Dagegen wird eine positive Wertberichtigung von Finanzvermögen erfolgswirksam verbucht, ohne dass eine Einlage in die Neubewertungsreserve erfolgt.

Ab dem 6. bis 10. Jahr erfolgt eine gleichmässige (lineare) Auflösung der Neubewertungsreserve zugunsten des ausserordentlichen Ertrags:

Vorgang	Soll	Haben
Lineare Auflösung ab 6. bis 10. Jahr	Neubewertungsreserve 296	Ausserordentlicher Ertrag 4896

In den ersten fünf Jahren seit der erstmaligen Bildung der Neubewertungsreserve ist es nicht erlaubt, die Neubewertungsreserve für die Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist kann die Neubewertungsreserve nach Massgabe der Auflösung zur Deckung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages verwendet werden.

Liegenschaftsverkauf: Sofern bei der Einführung von HRM2 eine Neubewertung erfolgte, ist die Neubewertungsreserve während der 5-jährigen Auflösungsphase objektbezogen aufzulösen (als Beispiel siehe Ziffer 14.6.4 «Verkauf von Sachanlagen FV (108)»). Wenn beispielsweise im Jahr 2023 eine Liegenschaft des Finanzvermögens verkauft wird, ist beim Verkauf die seinerzeit gebildete Neubewertungsreserve in der Höhe von 90 auszubuchen, sofern der Restbestand dies zulässt. Ein allenfalls verbleibender Anteil der Neubewertungsreserve wird linear über die verbleibende Restlaufzeit aufgelöst. Im letzten Jahr der Auflösung der Neubewertungsreserve kann auf eine Ausbuchung von objektbezogenen Neubewertungsreserven verzichtet werden, da Ende Jahr ohnehin die gesamte verbleibende Neubewertungsreserve aufzulösen ist.

Zahlenbeispiel		NBR	
Datum	Eröffnungsbilanz		750
31.12.2021	lineare Auflösung	150	
31.12.2022	lineare Auflösung	150	
28.02.2023	Auflösung Verkauf Lieg. FV	90	
	Bestand NBR nach Verkauf		360
31.12.2023	lineare Auflösung	120	
31.12.2024	lineare Auflösung	120	
31.12.2025	lineare Auflösung	120	
		750	750
	Schlussbilanz	0	0

Grundsätzlich: Alle Einwohnergemeinden haben ab dem Jahr 2021 die Neubewertungsreserve als ausserordentlichen Ertrag in 5 linearen Tranchen während den Jahren 2021 bis 2025 aufzulösen (siehe Kapitel «Bilanz», Ziffern 13.7.6 «Neubewertungsreserve (296)» und Ziffer 14.6.11 «Sperrfrist Neubewertungsreserve (296)»). Dabei ist zu beachten, dass solche Auflösungen sich im Finanzhaushalt liquiditäts**un**wirksam auswirken. Finanzpolitische Zielsetzungen, wie z.B. das Ziel einer ausgeglichenen Rechnung, sind während diesen fünf Jahren primär aus Sicht des operativen Ergebnisses (2. ER-Stufe) zu beurteilen. Für Bürger- und Kirchgemeinden, welche HRM2 per 01.01.2022 einführen, kommen diese Bestimmungen auch zur Anwendung.

14.7 Anhang

14.7.1 Neubewertung Grundstücke FV (AGEM-Richtwerte per 1.1.2021, in Fr./m²)

Werte in Fr. pro m2 gemäss Landverkäufen 2013-2018 nach Bauzonen (Kant. Steueramt, Abt. Katasterwesen)

Gemeinden inkl. Fusionen per 1.1.2021	Einwohner 31.12.2018	W Median	K Median	G Median	I/J Median	L Median	OEBA Median	ArbZ Median	M Median
Aedermannsdorf	570	140		60					
Aeschi	1'216	300	230	380					
Balm bei Günsberg	197	290							
Balsthal	6'188	250	370	150	100				
Bärschwil	793	160							
Bättwil	1'190	1000	790*						
Beinwil	286	190*							
Bellach	5'231	390	550	370	80				
Bettlach	4'928	610	550	220	230				
Biberist	8'639	360	280	200	230				
Biezwil	303	340							
Bolken	602	270							
Boningen	774	320	260						
Breitenbach	3'875	390	370	140*					
Buchegg	2'587	300	180	60					
Büren	1'049	390	150						
Büsserach	2'296	370		170	150				
Däniken	2'859	410	230	160*	160				
Deitingen	2'217	300	250		160		230		
Derendingen	6'516	320	340	150	230		70		
Dornach	6'829	1000	980		210				
Drei Höfe	746	270	280						
Dulliken	5'086	340		320	200		310*		
Egerkingen	3'696	380	390	160	250				
Eppenberg-Wöschnau	333	430							
Erlinsbach SO	3'566	440	370	180	150		300*		
Erschwil	931	190	100	220					
Etziken	881	320		160					
Fehren	605	260		300					
Feldbrunnen-St.Niklaus	983	830	390						
Flumenthal	983	310			120				
Fulenbach	1'782	280		160	140*				
Gempen	873	560	150						
Gerlafingen	5'257	340	260	150*					
Grenchen	17'516	350			200			180	
Gretzenbach	2'792	370	310	320				100	
Grindel	512	180	150						
Günsberg	1'180	310	290						
Gunzgen	1'656	330			380				
Hägendorf	5'158	390		230	250		250		
Halten	864	300							
Härkingen	1'648	320	340	310	260*				
Hauenstein-Ifenthal	316	260	150	270					
Herbetswil	539	100		30*					
Himmelried	912	300	330						
Hochwald	1'312	450					330*		
Hofstetten-Flüh	3'169	710	440	220					
Holderbank	698	160	120						
Horriwil	846	310	270						
Hubersdorf	749	210	290						
Hüniken	148	300							
Kammersrohr	29	240*							
Kappel	3'248	380		240	120				
Kestenholz	1'813	340	300						
Kienberg	514	230							
Kleinlützel	1'265	200	180						
Kriegstetten	1'301	340							

Werte in Fr. pro m2 gemäss Landverkäufen 2013-2018 nach Bauzonen (Kant. Steueramt, Abt. Katasterwesen)

Gemeinden inkl. Fusionen per 1.1.2021	Einwohner 31.12.2018	W Median	K Median	G Median	I/J Median	L Median	OEBA Median	ArbZ Median	M Median
Langendorf	3'847	460	550	300					
Laupersdorf	1'815	210	220		120*		180		
Lohn-Ammannsegg	2'812	430	380	270					
Lommiswil	1'540	290	290						
Lostorf	3'957	370	360	300	220	380			250
Lüsslingen-Nennigkofen	1'086	330	290	180*	110				
Luterbach	3'514	320	360*	370	160				
Lüterkofen-Ichertswil	800	410							
Lüterswil-Gächliwil	321	290							
Matzendorf	1'336	200	90	120					
Meltingen	661	290	160						
Messen	1'488	260	200						
Metzerlen-Mariastein	934	440	430						
Mümliswil-Ramiswil	2'456	210	180						
Neuendorf	2'246	330	340		310*				
Niederbuchsiten	1'181	260		280					
Niedergösgen	3'881	300	250	180					
Nuglar-St.Pantaleon	1'490	530	300	270					
Nunningen	1'883	280	170	330					
Oberbuchsiten	2'271	310	70	170	160*				
Oberdorf	1'731	410	390	490*					
Obergerlafingen	1'179	340		770	150*				
Obergösgen	2'211	320	220				70		
Oekingen	841	400	320						
Oensingen	6'356	360	380*	370	360				
Olten	18'459	580	1010	700	40	550*			
Recherswil	2'047	300		290	130		330		
Rickenbach	1'013	340	250	290	240		340		
Riedholz	2'317	430							
Rodersdorf	1'308	550	650*	650			80		
Rüttenen	1'465	330							
Schnottwil	1'140	310	290						
Schönenwerd	4'956	270	340	420	150				
Seewen	1'013	330	250	250					
Selzach	3'466	450	200	110	160				
Solothurn	16'903	410	1110	330			170		
Starrkirch-Wil	1'718	480		370					
Stüsslingen	1'149	300	810	200*					
Subingen	3'213	370		380	200				
Trimbach	6'683	350	230		170				
Unterramsern	217	430	220						
Walterswil	730	260			310				
Wangen	5'071	390	400	190					
Welschenrohr-Gänsbrunnen	1'201	100		80					
Winznau	1'922	380		190*	190				
Wisen	416	250	220						
Witterswil	1'441	780	870						
Wolfwil	2'294	300	360		190		190		
Zuchwil	9'047	500	260	130	140				
Zullwil	670	240	100						
TOTAL Einwohner / Anzahl Werte	274'748	2055	179	151	106	10	14	24	2

** = Richtwert der Vorperiode (2007-2012) unverändert gültig mangels fehlender aktuellerer amtlicher Werte vom neu massgebenden Zeitraum 2013-2018*

Erklärungen:

Obige Zonen ergeben sich aus den häufigsten der insgesamt 5534 Nennungen von Landverkäufen. Die Zonenbezeichnungen sind in den Gemeinden teilweise unterschiedlich. Die obigen Medianwerte sind auf 10 Franken abgerundet.

Zonen:

- **W** Wohnzone, EFH-/MFHhauszone, Spezialzonen Terrassen/Atrium
- **K** Kernzone
- **G** Gewerbezone (evtl. mit Wohnnutzung)
- **I / J** Industriezone
- **L** Landhauszone
- **OEBA** Zone Öffentl.Bauten/Anlagen
- **ArbZ** Arbeitszone
- **M** Mahren

14.7.2 Bewertungsraster nicht überbaute Grundstücke (1080)

Bewertungsblatt	Gemeinde

Bewertung per TT.MM.JJJJ Konto-Nr.:

Nichtüberbaute Grundstücke im Finanzvermögen

Liegenschaft

GB-Nr.:		Grundstückgrösse m2:	0
Zone:			*Grundstückgrösse immer ausfüllen!*
Bezeichnung:			
Lage:			
Kaufdatum:	TT.MM.JJJJ	*) Kaufpreis Fr.:	0

A Landwert gemäss effektivem Kaufpreis — Fr./m2: #DIV/0!

**) nur massgebend, wenn Kauf innert 10 Jahre vor Bewertungsdatum*

ODER

B Verkehrswert Grundstück gemäss AGEM-Referenzwert — Fr./m2: 0

Preis aus beiliegender Lasche "Steuerwerte" (falls vorhanden, sonst manuell)

ODER

C Geschätzter Verkehrswert vom: TT.MM.JJJJ — **) Fr./m2: 0

***) externe Schätzung, wenn nicht älter als 10 Jahre vor Bewertungsdatum*

D Wertbeeinflussende Faktoren: **UND**

D1 - Erschliessung:		Fr./m2:	0
D2 - Rechte/Lasten:		Fr./m2:	0
D3 - Übrige:		Fr./m2:	0

A oder **B** oder **C** und **D (D1,D2,D3)** **Massgebender Verkehrswert des Grundstückes** Fr./m2: **#DIV/0!**

1. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Bauzone)

Grösse Grundstück: 0 m2 à Fr. #DIV/0! = **Fr. #DIV/0!**

2. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Landwirtschaftszone)

Katasterwert °): 0 Fr. Faktor: 8 = **Fr. 0**

°) Katasterwert entspricht dem einfachen Ertragswert zum Faktor gem. Steuerverwaltung

3. Grundstücke mit Baurechtsbelastung

Nettoertrag Fr. 0 kapitalisiert zu 3.60% = **Fr. 0**

|_____ *Datum Baurechtsvertrag:* TT.MM.JJJJ

ODER

Nettoertrag Fr.	0	Barwertfaktor:	0.0000	= **Fr. 0**
Landwert Fr.	0	Abzinsungsfaktor:	0.0000	= **Fr. 0**
Restlaufzeit Jahre	0			

|_____ *Ablaufdatum Baurecht:* TT.MM.JJJJ

Neuer Bilanzwert HRM2	**Fr.**	**#DIV/0!**
Bisheriger Bilanzwert	Fr.	0
Bewertungsdifferenz (zugunsten/zulasten Neubewertungsreserve)	**Fr.**	**#DIV/0!**
		('-' = Verlust)

Begründungen:

Erstellungsdatum: TT.MM.JJJJ

14.7.3 Bewertungsraster Gebäude inkl. Land (1084)

Bewertungsblatt	Gemeinde		
Bewertung per	TT.MM.JJJJ	Konto-Nr.:	

Gebäude inkl. Land im Finanzvermögen

Liegenschaft				
	GB-Nr.:		Grundstückgrösse m2:	0
	Zone:		Vers.-Nr. SGV:	
	Bezeichnung:			
	Lage:			

A) Gebäude inkl. Land					
	Kaufdatum:	TT.MM.JJJJ	*) Kaufpreis Fr.:	0	
	Erstellungsjahr:	TT.MM.JJJJ	*) Erstellungskosten Fr.:	0	
	*) nur massgebend, wenn Kauf/Erstellung innert 10 Jahren vor Bewertungsdatum			ODER	
	Geschätzter Verkehrswert (mit Land)		Fr.:	0	
	externe Schätzung, wenn nicht älter als 10 Jahre vor Bewertungsdatum				
	Wertbeeinflussende Faktoren:			UND	
	- Übrige:		Fr.:	0	
A	**Massgebender Verkehrswert der Liegenschaft inkl. Land**				Fr.: 0

*Es darf nur entweder A **oder** B+C ausgefüllt werden!*

B) Gebäude				
	Kaufdatum oder Erstellungsdatum:	TT.MM.JJJJ		
	Index SGV-Gebäudeversicherungswert in %	140%		
	SGV-Gebäudeversicherungs-**Zeitwert** (Indexiert)	0	0	
	Wertbeeinflussende Faktoren:		UND	
	- Übrige:	Fr.:	0	
B	**Massgebender Verkehrswert (Gebäude)**			Fr.: 0
C) Grundstück	Kaufdatum:	TT.MM.JJJJ		
	Verkehrswert Grundstück gemäss AGEM-Referenzwert	Fr./m2:	0	
	Wertbeeinflussende Faktoren:		UND	
	- Rechte/Lasten:	Fr./m2:	0	
	- Übrige:	Fr./m2:	0	
C	**Massgebender Verkehrswert (Grundstück)**			Fr./m2: 0

1. Substanzwert *(muss immer Zahlen enthalten)*

A) Gebäude inkl. Land:						= Fr.	0
B) Gebäudewert:				Fr.	0		ODER
C) Landwert:	0	m2	à Fr. 0	Fr.	0	= Fr.	0

2. Ertragswert (Mietertrag pro Jahr) *(muss immer Zahlen enthalten)*

Nettomietzins Fr.	0	*(Bruttomietzins abzüglich Nebenkosten)*					
Wertbeeinfl. Faktoren:	0						
Mietwert Fr.	0						
kapitalisiert zu *)	4.60%	= Fr.	0	x 3	0	= Fr.	0

*) *Basiszinsatz AGEM plus Zuschlag (z.B. +1% Wohnliegenschaften)*

Total Substanz- und Ertragswert	= Fr.	0
		(geteilt durch 4)
Neuer Bilanzwert HRM2	= Fr.	0
Bisheriger Bilanzwert	Fr.	0
Bewertungsdifferenz (zugunsten/zulasten Neubewertungsreserve)	Fr.	0
		('-' = Verlust)

Begründungen:

Erstellungsdatum: TT.MM.JJJJ

14.7.4 Entwicklung Hypothekarzins und Grundlagen Basiszinssatz

Entwicklung Hypothekarzins im Kanton Solothurn - Stand 30.9.2020

gemäss mietrechtlichen Referenzzinssätzen ab 10.9.2008 (vorher Baloise Bank SoBa)

gültig ab	gültig bis	Tage	Zins	Summe gew.	Durchschnitt
01.04.1990	31.07.1990	119	6.25%	7.4375	
01.08.1990	31.12.1990	149	6.50%	9.6850	
01.01.1991	31.07.1993	929	7.00%	65.0300	
01.08.1993	31.10.1993	89	6.50%	5.7850	
01.11.1993	31.12.1993	59	6.00%	3.5400	
01.01.1994	31.03.1994	89	5.75%	5.1175	
01.04.1994	31.10.1995	569	5.50%	31.2950	
01.11.1995	31.03.1996	149	5.25%	7.8225	
01.04.1996	31.12.1996	269	5.00%	13.4500	
01.01.1997	31.05.1997	149	4.75%	7.0775	
01.06.1997	30.09.1997	119	4.50%	5.3550	
01.10.1997	30.04.1998	209	4.25%	8.8825	
01.05.1998	31.07.1999	449	4.00%	17.9600	
01.08.1999	31.01.2000	179	3.75%	6.7125	
01.02.2000	31.07.2000	179	4.25%	7.6075	
01.08.2000	30.06.2001	329	4.50%	14.8050	
01.07.2001	31.01.2002	209	4.25%	8.8825	
01.02.2002	31.10.2002	269	4.00%	10.7600	
01.11.2002	31.03.2003	149	3.75%	5.5875	
01.04.2003	30.06.2003	89	3.50%	3.1150	
01.07.2003	31.10.2005	839	3.25%	27.2675	
01.11.2005	30.04.2007	539	3.00%	16.1700	
01.05.2007	28.02.2008	297	3.25%	9.6525	
01.03.2008	02.06.2009	451	3.50%	15.7850	
03.06.2009	01.09.2009	88	3.25%	2.8600	
02.09.2009	01.12.2010	449	3.00%	13.4700	
02.12.2010	01.12.2011	359	2.75%	9.8725	
02.12.2011	01.06.2012	179	2.50%	4.4750	
02.06.2012	02.09.2013	450	2.25%	10.1250	
03.09.2013	01.06.2015	628	2.00%	12.5600	
02.06.2015	01.06.2017	719	1.75%	12.5825	
02.06.2017	02.03.2020	990	1.50%	14.8500	
03.03.2020	30.09.2020	207	1.25%	2.5875	
Total		10'945		398.1650	**3.6379%**

AGEM-Basiszinssatz per 1.1.2021 **3.6000%**

(kaufmännisch gerundet auf eine Dezimalstelle) (Stand 30.9.2020)

Grundsatz: Auf dem Basiszinssatz erfolgt für die Ertragswertberechnung ein Zuschlag von 0,5% bis 3,0% zur Abdeckung von Bewirtschaftungskosten im Immobiliengeschäft.

Quelle: http://www.mietrecht.ch/db/hypozins_list.php?Kanton=SO

Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) per 1.12.2011 (Art. 12 a, Abs. 1 und 2):

Für Mietzinsanpassungen aufgrund von Änderungen des Hypothekarzinssatzes gilt ein Referenzzinssatz. Dieser stützt sich auf den vierteljährlich erhobenen, volumengewichteten Durchschnittszinssatz für inländische Hypothekarforderungen und wird durch kaufmännische Rundung in Viertelprozenten festgesetzt. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) gibt den Referenzzinssatz vierteljährlich bekannt.

Verordnung des EVD über die Erhebung des für die Mietzinse massgebenden hypothekarischen Durchschnittszinssatzes (Zinssatzverordnung) vom 22.1.2008 (Art. 2, Abs. 1):

Der Durchschnittszinssatz ist der volumengewichtete durchschnittliche Zinssatz der auf Schweizer Franken lautenden inländischen Hypothekarforderungen der Banken in der Schweiz.

14.7.5 Barwertfaktor und Abzinsungsfaktor

Basiszinssatz:

Zins (%)	3.60	3.60
Restlaufzeit Jahre	**Barwertfaktor**	**Abzinsungsfaktor**
1	0.965	0.965
2	1.897	0.932
3	2.796	0.899
4	3.664	0.868
5	4.502	0.838
6	5.311	0.809
7	6.092	0.781
8	6.845	0.754
9	7.573	0.727
10	8.275	0.702
11	8.953	0.678
12	9.607	0.654
13	10.238	0.631
14	10.848	0.609
15	11.436	0.588
16	12.004	0.568
17	12.552	0.548
18	13.081	0.529
19	13.592	0.511
20	14.085	0.493
21	14.560	0.476
22	15.020	0.459
23	15.463	0.443
24	15.891	0.428
25	16.304	0.413
26	16.703	0.399
27	17.088	0.385
28	17.459	0.371
29	17.818	0.359
30	18.164	0.346
31	18.498	0.334
32	18.820	0.322
33	19.132	0.311
34	19.432	0.300
35	19.722	0.290
36	20.002	0.280
37	20.272	0.270
38	20.533	0.261
39	20.785	0.252
40	21.028	0.243
41	21.262	0.235
42	21.489	0.226
43	21.707	0.219
44	21.918	0.211
45	22.122	0.204
46	22.318	0.197
47	22.508	0.190
48	22.691	0.183
49	22.868	0.177
50	23.039	0.171

Basiszinssatz:

Zins (%)	3.60	3.60
Restlaufzeit Jahre	**Barwertfaktor**	**Abzinsungsfaktor**
51	23.203	0.165
52	23.362	0.159
53	23.516	0.153
54	23.664	0.148
55	23.807	0.143
56	23.945	0.138
57	24.078	0.133
58	24.206	0.129
59	24.331	0.124
60	24.450	0.120
61	24.566	0.116
62	24.678	0.112
63	24.785	0.108
64	24.889	0.104
65	24.990	0.100
66	25.087	0.097
67	25.180	0.094
68	25.270	0.090
69	25.357	0.087
70	25.442	0.084
71	25.523	0.081
72	25.601	0.078
73	25.677	0.076
74	25.750	0.073
75	25.820	0.070
76	25.888	0.068
77	25.954	0.066
78	26.017	0.063
79	26.078	0.061
80	26.138	0.059
81	26.194	0.057
82	26.250	0.055
83	26.303	0.053
84	26.354	0.051
85	26.403	0.049
86	26.451	0.048
87	26.497	0.046
88	26.542	0.044
89	26.585	0.043
90	26.626	0.041
91	26.666	0.040
92	26.705	0.039
93	26.742	0.037
94	26.778	0.036
95	26.813	0.035
96	26.846	0.034
97	26.879	0.032
98	26.910	0.031
99	26.940	0.030
100	26.969	0.029

14.7.6 Schätzung Gebäudewert

14.7.6.1 SGV-Schätzung (Gebäudeversicherungs-Zeitwert)

a) Muster einer SGV-Schätzung (Basis für Berechnung gemäss Anhang 14.7.7.2 b1):

SGV
Solothurnische Gebäudeversicherung

Schätzungspräsident Markus Treichler
Direktwahl 032 627 97 21
E-Mail schaetzen@sgvso.ch

Solothurn, 19. August 2013 jm

Einschätzung vom **18.08.2009**
Tarifposition 2900
Prämiensatz 57.2 Rp. pro CHF 1'000
Baukostenindex 140% (1988=100%)
Zeitwert 80%
(>50%=Neuwertdeckung)

Einwohnergemeinde
Verwaltung

Versicherung Nr. **083-550-01800**
Grundbuchnummer 765
Gemeinde Däniken
Ortslage en
Eigentümer Einwohnergemeinde, Verwaltung,

Versicherungsnachweis

Gebäudedetail	Baujahr	Länge	Breite	Höhe	m³	Vers.Wert
Wohnhaus	1900	9.70	8.10	7.50	589	494'760
Keller		9.70	5.00	3.00	146	57'260
Scheune und Bad		13.50	8.10	6.30	689	192'920
Laube Nord		9.70	1.70	5.00	82	22'960
Garage		13.50	3.10	3.20	134	52'500

Der indexierte Neuwert des Gebäudes beträgt CHF **820'400**

In der Gebäudeversicherung ist nicht inbegriffen und kann privat versichert werden:
Tiefkühltruhe der Mieter

Solothurnische Gebäudeversicherung
Direktion

Alain Rossier

$\frac{820'400 \cdot 80}{100} = 656'320$
(SGV-Zeitwert)

b) Muster der SGV-Exceldatei (Bezug bei info@sgvso.ch für das eigene Gemeindegebiet inkl. Zeitwert)

Versicherung Nr.	Eigentümer	Ortslage	GB Nr.	Korrespondenzperson	GebaeudeBaujahr	Schätz Datum	m3	Vers.wert (140%)	Zeitwert (100%)	Minderwert in Prozent	Zeitwert in Prozent	Schaetzung Index Heute in Prozent
083-020-00100	abc	A-Strasse 1, 5014 Gretzenbach	1677	abc	1850	10.05.2007	1351	889'000.00	508'000.00	20	80	140
083-030-00200	abcd	B-Strasse 2, 5014 Gretzenbach	228	abcd	1850	12.08.2008	2384	1'813'000.00	1'036'100.00	20	80	140
083-030-00300	abcde	C-Strasse 3, 5014 Gretzenbach	359	abcde	1850	30.01.2002	4967	3'822'000.00	2'320'600.00	15	85	140
083-030-00400	abcdef	D-Strasse 4, 5014 Gretzenbach	227	abcdef	1930	21.02.2006	868	637'000.00	318'500.00	30	70	140
083-045-00400	abcdefg	E-Strasse 4, 5014 Gretzenbach	1975	abcdefg	2012	11.09.2013	947	592'900.00	423'500.00	0	100	140
083-550-01800	abcdefgh	F-Strasse 5, 5014 Gretzenbach	1684	abcdefgh	1900	18.08.2009	1640	820'400.00	468'800.00	20	80	140

⇨ Der Betrag in der Spalte «Zeitwert 100%» entspricht dem reduzierten Gebäudewert auf der Indexbasis 100 und ist mit dem aktuellen Index (z.B. 140%) hochzurechnen. Der so errechnete Wert ist im Excel-Bewertungsformular gemäss Muster 14.7.7.2 b1) zu übernehmen (z.B. 468'800 * 140% = **656'320**).

14.7.7 Berechnungsbeispiele

14.7.7.1 Berechnungsbeispiel Landwirtschaftsland

Bewertungsblatt	Gemeinde	Muster

Bewertung per 1.1.2021 Konto-Nr.: 10800.01

Nichtüberbaute Grundstücke im Finanzvermögen

Liegenschaft

GB-Nr.:	1443	Grundstückgrösse m2:	1'362
Zone:	L		*Grundstückgrösse immer ausfüllen!*
Bezeichnung:	Landwirtschaftsland Feldstrasse		
Lage:	Feld		
Kaufdatum:	TT.MM.JJJJ	*) Kaufpreis Fr.:	0

A Landwert gemäss effektivem Kaufpreis — Fr./m2: -

) nur massgebend, wenn Kauf innert 10 Jahre vor Bewertungsdatum* — **ODER

B Verkehrswert Grundstück gemäss AGEM-Referenzwert — Fr./m2: 0

Preis aus beiliegender Lasche "Steuerwerte" (falls vorhanden, sonst manuell) — **ODER**

C Geschätzter Verkehrswert vom: TT.MM.JJJJ — **) Fr./m2: 0

***) externe Schätzung, wenn nicht älter als 10 Jahre vor Bewertungsdatum*

D Wertbeeinflussende Faktoren: — **UND**

D1 - Erschliessung:		Fr./m2:	0
D2 - Rechte/Lasten:		Fr./m2:	0
D3 - Übrige:		Fr./m2:	0

A oder **B** oder **C** und **D (D1,D2,D3)** **Massgebender Verkehrswert des Grundstückes** Fr./m2: **0**

1. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Bauzone)

Grösse Grundstück: 1'362 m2 à Fr. 0 = **Fr. 0**

2. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Landwirtschaftszone)

Katasterwert °): 580 Fr. Faktor: 8 = **Fr. 4'600**

°) Katasterwert entspricht dem einfachen Ertragswert zum Faktor gem. Steuerverwaltung

3. Grundstücke mit Baurechtsbelastung

Nettoertrag Fr.	0	kapitalisiert zu	3.60%	= Fr.	0
|_____ *Datum Baurechtsvertrag:*	TT.MM.JJJJ				**ODER**
Nettoertrag Fr.	0	Barwertfaktor:	0.0000	= Fr.	0
Landwert Fr.	0	Abzinsungsfaktor:	0.0000	= Fr.	0
Restlaufzeit Jahre	0				
|_____ *Ablaufdatum Baurecht:*	TT.MM.JJJJ				

Neuer Bilanzwert HRM2	**Fr.**	**4'600**
Bisheriger Bilanzwert	Fr.	2'668
Bewertungsdifferenz (zugunsten/zulasten Neubewertungsreserve)	**Fr.**	**1'932**
		('-' = Verlust)

Begründungen:

Erstellungsdatum: 30.04.2021

14.7.7.2 Berechnungsbeispiel Gebäude inkl. Land mit separatem Teil nicht überbautes Grundstück

b1) Gebäude inkl. Land

Bewertungsblatt	Gemeinde	Muster

Bewertung per	**1.1.2016**	Konto-Nr.:	10840.01

Gebäude inkl. Land im Finanzvermögen

Liegenschaft	GB-Nr.:	**765**	Grundstückgrösse m2:	928
	Zone:	W2	Vers.-Nr. SGV:	
	Bezeichnung:	Bauernhaus mit Land, 3'128m2, Kaufpreis Fr. 1'550'000.- inkl. nicht überbauter Teil		
	Lage:	Hausmatt		

A) Gebäude inkl. Land	Kaufdatum:	TT.MM.JJJJ	*) Kaufpreis Fr.:	0	
	Erstellungsjahr:	TT.MM.JJJJ	*) Erstellungskosten Fr.:	0	
	) nur massgebend, wenn Kauf/Erstellung nach 31.12.2006			**ODER**	
	Geschätzter Verkehrswert (mit Land)		Fr.:	0	
	externe Schätzung, wenn nicht älter als 31.12.2006				
	Wertbeeinflussende Faktoren:			**UND**	
	- Übrige:		Fr.:	0	
A	**Massgebender Verkehrswert der Liegenschaft inkl. Land**				**Fr.: 0**

*Es darf nur entweder A **oder** B+C ausgefüllt werden!*

B) Gebäude	Kaufdatum oder Erstellungsdatum:		27.06.2013		
	Index SGV-Gebäudeversicherungswert in %		140%		
	SGV-Gebäudeversicherungs-**Zeitwert** (Indexiert)		656'320	656'320	
	Wertbeeinflussende Faktoren:			**UND**	
	- Übrige:		Fr.:	0	
B	**Massgebender Verkehrswert (Gebäude)**				**Fr.: 656'320**
C) Grundstück	Kaufdatum:		TT.MM.JJJJ		
	Verkehrswert Grundstück gemäss AGEM-Referenzwert		Fr./m2:	360	
	Wertbeeinflussende Faktoren:			**UND**	
	- Rechte/Lasten:		Fr./m2:	0	
	- Übrige:	gem.aktuellen Verkäufen	Fr./m2:	20	
C	**Massgebender Verkehrswert (Grundstück)**				**Fr./m2: 380**

1. Substanzwert *(muss immer Zahlen enthalten)*

A) Gebäude inkl. Land:						= Fr.	0
B) Gebäudewert:				Fr.	656'320		ODER
C) Landwert:	928	m2	à Fr. 380	Fr.	352'640	= Fr.	1'008'960

2. Ertragswert (Mietertrag pro Jahr) *(muss immer Zahlen enthalten)*

Nettomietzins Fr.	24'150	*(Bruttomietzins abzüglich Nebenkosten)*					
Wertbeeinfl. Faktoren:	0						
Mietwert Fr.	24'150						
kapitalisiert zu *)	5.00%	= Fr.	483'000	x 3	1'449'000	= Fr.	1'449'000

*) Basiszinsatz AGEM plus Zuschlag (z.B. +1% Wohnliegenschaften)

Total Substanz- und Ertragswert	= Fr.	2'457'960
		(geteilt durch 4)
Neuer Bilanzwert HRM2	= Fr.	614'400
Bisheriger Bilanzwert	Fr.	714'000
Bewertungsdifferenz (zugunsten/zulasten Neubewertungsreserve)	Fr.	-99'600
		('-' = Verlust)

Begründungen:

Ausscheidung von überbauten und nicht-überbauten Teilen der gleichen Parzelle (Beispiel 2.3.2.1):
- Bewertung überbaute Liegenschaft mit Referenz-Landpreis, SGV-Zeitwert und effektivem Mietertrag (siehe oben)
- Bewertung nicht überbauter Teil 2'200m2 à Fr. 380.00 = Fr. 836'000.- (separates Beispiel)

Erstellungsdatum: 30.04.2016

b2) nicht überbautes Grundstück

Bewertungsblatt	Gemeinde	Muster

Bewertung per 1.1.2021 Konto-Nr.: 10840.01

Nichtüberbaute Grundstücke im Finanzvermögen

Liegenschaft

GB-Nr.:	765	Grundstückgrösse m2:	2'200
Zone:	W2		*Grundstückgrösse immer ausfüllen!*
Bezeichnung:	Bauernhaus mit Land, 3'128m2, Kaufpreis Fr. 1'550'000.- inkl. nicht		
Lage:	überbauter Teil		
Kaufdatum:	TT.MM.JJJJ	*) Kaufpreis Fr.:	0

A Landwert gemäss effektivem Kaufpreis — Fr./m2: -

**) nur massgebend, wenn Kauf innert 10 Jahre vor Bewertungsdatum*

ODER

B Verkehrswert Grundstück gemäss AGEM-Referenzwert — Fr./m2: 360

Preis aus beiliegender Lasche "Steuerwerte" (falls vorhanden, sonst manuell)

ODER

C Geschätzter Verkehrswert vom: TT.MM.JJJJ — **) Fr./m2: 0

***) externe Schätzung, wenn nicht älter als 10 Jahre vor Bewertungsdatum*

D Wertbeeinflussende Faktoren: **UND**

D1 - Erschliessung:		Fr./m2:	0
D2 - Rechte/Lasten:		Fr./m2:	0
D3 - Übrige:	gem. aktuellen Verkäufen	Fr./m2:	20

A oder **B** oder **C** und **D (D1,D2,D3)** **Massgebender Verkehrswert des Grundstückes** Fr./m2: **380**

1. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Bauzone)

Grösse Grundstück: 2'200 m2 à Fr. 380 = **Fr. 836'000**

2. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Landwirtschaftszone)

Katasterwert °): Fr. Faktor: 8 = **Fr. 0**

°) Katasterwert entspricht dem einfachen Ertragswert zum Faktor gem. Steuerverwaltung

3. Grundstücke mit Baurechtsbelastung

Nettoertrag Fr. 0 kapitalisiert zu 3.60% = **Fr. 0**

|_____ *Datum Baurechtsvertrag:* TT.MM.JJJJ

ODER

Nettoertrag Fr. 0 Barwertfaktor: 0.0000 = **Fr. 0**

Landwert Fr. 0 Abzinsungsfaktor: 0.0000 = **Fr. 0**

Restlaufzeit Jahre 0

|_____ *Ablaufdatum Baurecht:* TT.MM.JJJJ

Neuer Bilanzwert HRM2	**Fr.**	**836'000**
Bisheriger Bilanzwert	Fr.	836'000
Bewertungsdifferenz (zugunsten/zulasten Neubewertungsreserve)	**Fr.**	**0**

('-' = Verlust)

Begründungen:
Ausscheidung von überbauten und nicht-überbauten Teilen der gleichen Parzelle:
- Bewertung überbaute Liegenschaft mit Referenz-Landpreis, SGV-Zeitwert und effektivem Mietertrag
- Bewertung nicht überbauter Teil 2'200m2 à Fr. 380.00 = Fr. 836'000.- (siehe oben)

Erstellungsdatum: 30.04.2021

14.7.7.3 Industrieland

Bewertungsblatt	Gemeinde	Muster

Bewertung per 1.1.2021 Konto-Nr.: 10800.01

Nichtüberbaute Grundstücke im Finanzvermögen

Liegenschaft

GB-Nr.:	97		Grundstückgrösse m2:	8'222
Zone:	IA		*Grundstückgrösse immer ausfüllen!*	
Bezeichnung:	Industrieland Feld			
Lage:	Feld			
Kaufdatum:	8.2.1999		*) Kaufpreis Fr.:	0

A Landwert gemäss effektivem Kaufpreis — Fr./m2: -

) nur massgebend, wenn Kauf innert 10 Jahre vor Bewertungsdatum* — **ODER

B Verkehrswert Grundstück gemäss AGEM-Referenzwert — Fr./m2: 120

Preis aus beiliegender Lasche "Steuerwerte" (falls vorhanden, sonst manuell) — **ODER**

C Geschätzter Verkehrswert vom: TT.MM.JJJJ — **) Fr./m2: 0

***) externe Schätzung, wenn nicht älter als 10 Jahre vor Bewertungsdatum*

D Wertbeeinflussende Faktoren: — **UND**

D1 - Erschliessung:		Fr./m2:	0
D2 - Rechte/Lasten:		Fr./m2:	0
D3 - Übrige:		Fr./m2:	0

A oder **B** oder **C** und **D (D1,D2,D3)** **Massgebender Verkehrswert des Grundstückes** Fr./m2: **120**

1. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Bauzone)

Grösse Grundstück: 8'222 m2 à Fr. 120 = **Fr. 986'600**

2. Grundstücke ohne Baurechtsbelastung (Landwirtschaftszone)

Katasterwert °): Fr. Faktor: 8 = **Fr. 0**

°) Katasterwert entspricht dem einfachen Ertragswert zum Faktor gem. Steuerverwaltung

3. Grundstücke mit Baurechtsbelastung

Nettoertrag Fr.	0	kapitalisiert zu	3.60%	= Fr.	0
Datum Baurechtsvertrag:	TT.MM.JJJJ				**ODER**
Nettoertrag Fr.	0	Barwertfaktor:	0.0000	= Fr.	0
Landwert Fr.	0	Abzinsungsfaktor:	0.0000	= Fr.	0
Restlaufzeit Jahre	0				
Ablaufdatum Baurecht:	TT.MM.JJJJ				

Neuer Bilanzwert HRM2	**Fr.**	**986'600**
Bisheriger Bilanzwert	Fr.	304'728
Bewertungsdifferenz (zugunsten/zulasten Neubewertungsreserve)	**Fr.**	**681'872**
		('-' = Verlust)

Begründungen:

Erstellungsdatum: 30.04.2021

14.7.8 Rekapitulation Neubewertung Finanzvermögen (108, 144, 145)

Nach der Bewertung sämtlicher Vermögenswerte im Finanzvermögen anhand der Bewertungsblätter für «Nichtüberbaute Grundstücke» (siehe Ziffer 14.7.2) und «Gebäude inkl. Land» (siehe Ziffer 14.7) sowie der Bewertung der Finanzanlagen im Finanzvermögen und der Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen, ist je Bilanzkategorie eine Rekapitulation gemäss nachstehender Mustervorlage zu erstellen:

- Kontogruppe 10800 Grundstücke nicht überbaut
- Kontogruppe 10801 Grundstücke mit Baurecht
- Kontogruppe 10840 Gebäude inkl. Land (überbaut)
- Kontogruppe 10841 Stockwerkeigentum (Anteile)
- Kontogruppe 102 und 107 Finanzanlagen FV
- Kontogruppe 144 Darlehen und 145 Beteiligungen, Grundkapitalien VV

Ziffer 14.7.8 - Neubewertung Finanzvermögen (108, 144, 145)

Einwohnergemeinde
E-Mail
Telefon

Erstellungszeitpunkt Bewertung

Konto Nr.	*Bezeichnung*	*Fläche m2*	*GB-Nr.*	*Bestand HRM1 CHF*	*Beschreibung*	*Wert aufgrund Neubewertung CHF*	*Differenz CHF*	*Abw. In %*	*Bemerkungen*	*Neuwert CHF/m2*
108xx	**Grundstücke xxx**			**.00**		**.00**	**.00**	#DIV/0!		
					Es ist pro Liegenschaftskategorie (Grundstück unbebaut, bebaut, etc.) ein Erfasssungsblatt zu erstellen.		.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!

Beilagen Bewertungsblätter nach GB-Nr.
Situations- & Zonenpläne
....
....

14.7.9 Rekapitulation Folgebewertung Finanzvermögen (108, 144, 145)

Nach der periodischen Folgebewertung sämtlicher Vermögenswerte im Finanzvermögen anhand der Bewertungsblätter für «Nicht überbaute Grundstücke» (siehe Ziffer 14.7.2) und «Gebäude inkl. Land» (siehe Ziffer 14.7.3) sowie der Bewertung der Finanzanlagen im Finanzvermögen und der Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen, ist je Bilanzkategorie eine Rekapitulation gemäss nachstehender Mustervorlage zu erstellen:

- Kontogruppe 10800 Grundstücke nicht überbaut
- Kontogruppe 10801 Grundstücke mit Baurecht
- Kontogruppe 10840 Gebäude inkl. Land (überbaut)
- Kontogruppe 10841 Stockwerkeigentum (Anteile)
- Kontogruppe 102 und 107 Finanzanlagen FV
- Kontogruppe 144 Darlehen und 145 Beteiligungen, Grundkapitalien VV

Folgebewertung Finanzvermögen (108, 144, 145)

Einwohnergemeinde
E-Mail
Telefon

Erstellungszeitpunkt Bewertung TT.MM.JJJJ

Konto-Nr.	*Bezeichnung*	*Fläche in m2*	*GB-Nr.*	*Wert per 31.12.2020 in CHF*	*Beschreibung*	*Wert per 01.01.2021 aufgrund Folgebewertung in CHF*	*Differenz in CHF*	*Abw. in %*	*Bemerkungen*	*Neuwert in CHF/m2*
108xx.xx	**Grundstücke xx**			**.00**		**.00**	**.00**	#DIV/0!		
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
Es ist pro Liegenschaftskategorie (Grundstück unbebaut, bebaut, etc.) ein Erfasssungsblatt zu erstellen.							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!
							.00	#DIV/0!		#DIV/0!

Beilagen
- Bewertungsblätter nach GB-Nr.
- Situations- & Zonenpläne
- ...
- ...

14.7.10 Checkliste Neu- und Folgebewertung Sachanlagen Finanzvermögen

Checkliste
Neu- und Folgebewertung Finanzvermögen HRM2

Gemeinde	....

Prüfungstätigkeiten	Erfüllt		Bemerkungen
	Ja	Nein	
a) Datenerhebung			
1. Grundbuchauszüge sämtlicher Gemeindeparzellen beim zuständigen Grundbuchamt bestellen			ca. 1 Monat vor Bewertung
2. SGV-Schätzung resp. Liste sämtlicher Gemeindeliegenschaften beschaffen			evtl. Neuschätzung bei SGV beantragen, falls veraltete Schätzung (Excel-Datei mit Zeitwert anfordern bei info@sgvso.ch)
3. Liegenschaftsinventare resp. Grundstückdaten der Katasterschätzung beschaffen (Grundstückkarte)			Katasterschätzung, Sekretariat, SGV-Gebäude, Baselstrasse 40, 4502 Solothurn (https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/ueber-uns/organisation-1/)
4. Situationspläne sämtlicher Gemeindeparzellen nach den beiden Kriterien «Strassen- & Baulinienplan» und «Zonenplan» ausdrucken (GIS-System, Amtliche Vermessung o.ä.)			- farbig drucken - Lage zu Nachbarparzellen muss ersichtlich sein - Stand der Erschliessung festhalten - (sogis@bd.so.ch)
5. Baurechtsverträge beschaffen			Kopie für Bewertungsdossier erstellen
6. Miet- und Pachtverträge beschaffen			Kopie für Bewertungsdossier erstellen
7. Unterlagen einordnen und gliedern nach 10800 Grundstücke «nicht überbaut» 10801 Grundstücke «mit Baurecht» 10840 Grundstücke «überbaut» 10841 «Stockwerkeigentum»			Bewertungsdossier als «Dauerakte» anlegen (z.B. Bundesordner)
8. Einteilung der Parzellen in Finanz- oder Verwaltungsvermögen vornehmen ➔ kritisch hinterfragen			Kriterien schriftlich festhalten und evtl. zusätzlich dokumentieren (in Bewertungsdossier ablegen)
9. Kontierung für FIBU vornehmen			FV: ein Konto pro Anlagegut erstellen (Konto-Gruppe 108)
10. Einzelbewertung gemäss Bewertungsblatt AGEM vornehmen, unterteilt in «überbaute» und «nicht überbaute» ➔ mind. 1 Blatt/Register pro Parzellen-Nummer			Formular: https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/rechnungslegung-finanzhaushalt/rechnungslegung/bewertung/

Prüfungstätigkeiten	Erfüllt		Bemerkungen
	Ja	Nein	
b) Analyse + Plausibilisierung			
11. Abweichungen zu AGEM-Richtwert feststellen			auf Einzelbewertungsblatt begründen
12. Abweichungen zu Faktor 8 (Landwirtschaftsland) feststellen			auf Einzelbewertungsblatt begründen und an Pachtzins messen
13. Begründung zu wertbeeinflussenden Faktoren festhalten			auf Einzelbewertungsblatt begründen und evtl. dokumentieren
14. Zuschläge auf Basiszinssatz feststellen (Kapitalisierung Baurecht resp. Ertragswert Gebäude)			auf Einzelbewertungsblatt begründen und evtl. dokumentieren
15. Angaben zu Grundstücken mit Baurechtsbelastung auf Vollständigkeit prüfen und plausibilisieren (Nettoertrag, Kapitalisierungssatz, Landwert, Restlaufzeit, Barwertfaktor, Abzinsungsfaktor, Datum Baurechtsvertrag, Ablaufdatum Baurecht)			auf Einzelbewertungsblatt begründen und evtl. dokumentieren
16. Angaben zu SGV-Index und SGV-Zeitwert plausibilisieren			auf Einzelbewertungsblatt begründen und evtl. dokumentieren
17. Angaben zu Kauf- oder Schätzungsdatum plausibilisieren			auf Einzelbewertungsblatt begründen und evtl. dokumentieren
18. Vollständigkeit der Bewertungsblätter prüfen: - Name der Gemeinde - Fibu-Konto-Nr. - GB-Nr. - Grundstückgrösse in m^2 - Zonenbezeichnung - Versicherungsnummer SGV - Rubriken A, B, C und D, D1, D2, D3 ausgefüllt - Berechnungen 1, 2 und 3 ausgefüllt - Begründungen - Erstellungsdatum			
19. Bewertungsblätter «Gebäude inkl. Land» prüfen, ob Substanzwert und Ertragswert ausgefüllt sind ➔ Total plausibilisieren			
20. Rekapitulation Neubewertung FV erstellen, unterteilt in Kategorien: 10800 Grundstücke «nicht überbaut» 10801 Grundstücke «mit Baurecht» 10840 Gebäude inkl. Land (überbaut) 10841 Stockwerkeigentum (Anteile)			1 Rekap-Blatt pro Kategorie resp. Kontogruppe FV erstellen
21. Spalte «Differenz» analysieren und Analyse in Spalte «Bemerkungen» festhalten, evtl. mit Randziffer-Nummer zusätzlich belegen			evtl. Analysenergebnis zusätzlich dokumentieren (Bewertungsdossier)
22. Spalte «Neuwert CHF/m^2» plausibilisieren			
23. Rekapitulation Neubewertung Beteiligungen und Darlehen im VV erstellen, unterteilt in Kategorien: 144xx Darlehen VV 145xx Beteiligungen VV Sowie Rekapitulation Finanzanlagen im FV: 102xx Darlehen FV 107xx Beteiligungen FV			1 Rekap-Blatt mit allen Darlehen und Beteiligungen VV sowie 1 Rekap-Blatt mit allen Finanzanlagen FV erstellen

Prüfungstätigkeiten	Erfüllt		Bemerkungen
	Ja	Nein	
c) Verbuchung + Genehmigung			
24. Erstellen Buchungsbeleg Neubewertung			Saldo NBR muss anhand der Belege nachvollziehbar sein (Konto 29600.01)
25. Verbuchung Neubewertung FV rückwirkend per Einführung HRM2			mit erstem Jahresabschluss nach HRM2
26. Validierungsprüfung durch Revisionsorgan ➔ Bestätigungsbericht			Erste Jahresrechnung nach HRM2
27. Beschlussfassung Gemeindeversammlung: Genehmigung Bewertung FV			Erste Jahresrechnung nach HRM2
28. Definitive Genehmigung durch AGEM			Erste Jahresrechnung nach HRM2
29. Nächste ordentliche Bewertung FV auf Basis der Buchwerte aus der Jahresrechnung fünf Jahre nach Einführung von HRM2			EG per 1.1.2021, dann alle 5 Jahre BG per 1.1.2027, dann alle 5 Jahre KG per 1.1.2027, dann alle 5 Jahre

14.7.11 Referenzliste: Zuteilung Finanzanlagen / Beteiligungen ins Finanz- oder Verwaltungsvermögen

Name, Geschäftssitz	Rechts-form	Zweck	FV	VV	Bilanz-konto
Aare Energie AG (a.en), Olten	AG	Energieversorgung		X	14540.01
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Aare Versorgungs AG (AVAG) [1)]	AG	Energieversorgung		X	14550.01
Aargau Verkehr AG (AVA), Aarau	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
BKW Energie AG, Bern (Fusion: Übernahme der vormaligen AEK Energie AG per 1.1.2022)	AG	Stromversorgung	X		10700.01
BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG, Grenchen	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Biel	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
BKW Energie AG, Bern	AG	Stromversorgung	X		10700.01
BLS AG, Bern	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
BLT Baselland Transport AG, Oberwil (BL)	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Busbetrieb Aarau AG (BBA), Aarau	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Busbetrieb Olten Gösgen Gäu AG (BOGG), Wangen bei Olten	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG (BSU), Solothurn	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Elektra XY, Musterwil	AG	Stromversorgung		X	14540.01
Elektra Z (z.B. EVB, EWD, Elektra Musterwil, SWG, Regio Energie, EBM Münchenstein)	Genossenschaft	Stromversorgung		X	14540.01
Eniwa Holding AG (vormals IBAarau AG)	AG	Stromversorgung, Wasser, Gas und Fernwärme		X	14540.01
Forstbetrieb Wasseramt AG, Deitingen	AG	Waldbewirtschaftung (Holzerei und Pflege)		X	14540.01
GA Buchsi AG, Herzogenbuchsee	AG	Kommunikation		X	14540.01
Gemeinschaftsantennen-Anlagen xy, Musterwil	AG/Genossenschaft	Kommunikation		X	14540.01
Genossenschaft OPTIMA-SOLAR Solothurn, Solothurn	Genossenschaft	Energieversorgung (Solarstrom)	X	(X)	10702.01 (14540.01)
KEBAG AG, Zuchwil	AG	Kehrichtbeseitigung		X	14540.01
Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG KELSAG, Liesberg	AG	Kehrichtbeseitigung		X	14540.01
onyx Energie AG, Langenthal	AG	Energieversorgung	X	(X)	10700.01 (14550.01)
Parking AG Solothurn, Solothurn	AG	Betrieb Parking	X	(X)	10700.01 (14550.01)
Quickline Holding AG	AG	Kabel-TV		X	14550.01
Radiogenossenschaft, Musterwil	Genossenschaft	Radiogesellschaft		X	14540.01

Name, Geschäftssitz	Rechts-form	Zweck	FV	VV	Bilanz-konto
Raiffeisenbank, Musterwil	Genos-senschaft	Bank	X		10702.01
Raurica Wald AG, Muttenz	AG	Holzverarbeitung		X	14540.01
Regiobank Solothurn AG, Solothurn	AG	Bank	X	(X)	14550.01 (10702.01)
Regionalflugplatz Jura-Grenchen AG, Grenchen	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14550.01
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG (RBS), Solothurn	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14540.01
Rythalle Soledurn, AG für Ausstellungen, Solothurn	AG	AG für Ausstellungen, Kongresse, Konzerte, Partys		X	14550.01
Schweizer Zucker AG, Frauenfeld	AG	Zuckerfabrik		X	14550.01
Seilbahn Weissenstein AG, Oberdorf (SO)	AG	Öffentlicher Verkehr		X	14550.01
Seniorenwohnungen XY, Musterwil	Genos-senschaft	Seniorenwohnungen		X	14550.01
Sogas AG, Oensingen	AG	Gasversorgung		X	14550.01
Spitex [2)]	Verein	Ambulante Pflege		X	14540.01 oder 14550.01
Sportpark Olten AG, Olten	AG	Sport- und Freizeitanla-gen		X	14540.01
Stiftung Theater und Orchester Biel Solo-thurn TOBS, Biel	Stiftung	Schauspiel und Musikthe-ater		X	14540.01
SZZ Sportzentrum Zuchwil AG, Zuchwil	AG	Sportzentrum		X	14540.01
VEBO Genossenschaft, Oensingen	Genos-senschaft	Wiedereingliederungs-stätte für Behinderte		X	14540.01
Wärmeverbund XY, Musterwil	AG / Ge-nossen-schaft	Energieversorgung		X	14540.01
Wasserverbund XY, Musterwil	AG	Wasserversorgung		X	14540.01
Wasserversorgung Wasseramt AG	AG	Wasserversorgung		X	14540.01
Wohnbaugenossenschaft XY, Musterwil	Genos-senschaft	Gemischtes Wohnen		X	14560.01
Youtility AG, Bern	AG	Energieversorgung		X	14540.01

Legende:

FV Finanzvermögen
VV Verwaltungsvermögen
X verbindliche Zuordnung
(X) sofern Kriterien nach Ziffer 14.2 «Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen» erfüllt sind
1) Nach Aufhebung der Sperrfrist ist die Umbilanzierung ins FV zum Steuerwert möglich, aber aufgrund der Verknüpfung mit dem Konzessionsvertrag nicht zwingend.
2) je nach Organisation der Spitex und der finanziellen Beteiligung des Gemeinwesens

14.7.12 Glossar

Begriff	Beschreibung
Abzinsungsfaktor	Zahl zur Berechnung eines am Ende der Laufzeit ermittelten oder vereinbarten Betrages, berechnet auf den aktuellen Wertungszeitpunkt (Abzinsungsfaktor des Restwertes). Formel: Endkapital mal Abzinsungsfaktor = Anfangskapital.
Anschaffungs-, Herstellkosten	Kosten für die Beschaffung oder Herstellung eines Gutes.
Anschaffungswert	Betrag für die Beschaffung eines Gutes (Kaufpreis).
Barwert	Wert eines jährlich fliessenden Betrages berechnet auf den aktuellen Wertungszeitpunkt mittels Barwertfaktor (Barwertmethode).
Barwertfaktor	Zahl zur Berechnung eines künftigen, jährlich fliessenden Betrages, berechnet auf den aktuellen Wertungszeitpunkt (Barwertfaktor der Restlaufzeit).
Baurecht	Vertragliche Regelung mit dem Recht zur zeitlich beschränkten Nutzung eines Grundstückes gegen Entgelt. Basis: Landpreis, Baurechtszins, Vertragslaufzeit.
Bruttomietzins	Mietzins inkl. Betriebs- und Nebenkosten.
Delkredere	Wertberichtigung auf Forderungen. Das Delkrederekonto ist ein Wertberichtigungskonto für mutmassliche Verluste auf Debitoren und bezieht sich auf die Bonität der Debitorenguthaben (Bildung erfolgswirksam).
Einstandspreis	Kaufpreis eines Gutes.
erfolgsneutral	Ein bestandeswirksamer Geschäftsfall ist erfolgsneutral, weil dabei nur Bilanzkonten berührt werden (Aktiv- oder Passivtausch). Erfolgsneutrale Buchungen finden ausschliesslich in der Bilanz statt.
erfolgsunwirksam	Ein Geschäftsfall ist erfolgsunwirksam, wenn er zwar in der Erfolgsrechnung verbucht wird, aber keine Veränderung der Gewinn- oder Verlustsituation bewirkt (z.B. Umbuchung innerhalb der Erfolgsrechnung).
erfolgswirksam	Ein Geschäftsfall ist erfolgswirksam, wenn er den Gewinn- oder Verlust und damit das Eigenkapital verändert (z.B. Bewertungsgewinn bei Folgebewertungen).
Ertragswert	Jährlicher Ertrag kapitalisiert mit einem Basis- oder Referenzzinssatz.
Gebäudewert	Marktwert aufgrund von Schätzungen oder Annäherungswerten (i.d.R. SGV-Zeitwert indexiert) unter Berücksichtigung von wertbeeinflussenden Faktoren
Handelswert	Erzielbarer Preis für handelbare Güter (Wertschriften etc.).
Heimfall	Im Baurecht definierter Wert, für welchen die Baute auf dem Grundstück am Ende des Baurechtsvertrages in den Besitz des Eigentümers übergeht (Heimfallentschädigung).
Imparitätsprinzip	Vorsichtsprinzip, d.h. nicht realisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen und absehbare Verluste müssen berücksichtigt werden.
Katasterwert	Liegenschaftswert des Kant. Steueramtes (Steuerwert).
Kurswert	Verkehrswert eines handelbaren Gutes an einer Börse (Wertschriften).
Landwert	Erhobene Mittelwerte der Landtransaktionen pro Gemeinde durch das kantonale Steueramt, Abteilung Katasterschätzung unter Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen
Liegenschaftswert	Durchschnitt aus dem dreifachen Ertragswert und dem einfachen Substanzwert (Praktikermethode)
Marktwert	Verkehrswert, welcher aufgrund von Angebot und Nachfrage erzielt wird.
Medianwert	Mittlerer Lagerwert einer Zahlenreihe.

Begriff	Beschreibung
Mittelwert	Rechnerischer Durchschnittswert einer Zahlenreihe.
Nettoertrag	Ertrag aus Baurechtsverträgen; Basis für Ertragswertberechnung von Grundstücken im Baurecht
Nettomietzins	Bruttomietzins abzüglich Nebenkosten. Basis für Renditeberechnung von bebauten Grundstücken.
Niederstwertprinzip	Vorsichtige Bewertungsregel (Vorsichts- oder Imparitätsprinzip). Bei Vorhandensein mehrerer möglicher aktiver Bilanzwerte am Bilanzstichtag, wird der jeweils niedrigere eingesetzt.
Nominalwert	Nennwert eines Gutes (Wertschriften).
Rangrücktritt	Forderungsverzicht eines Gläubigers zugunsten Dritter (z.B. bei Überschuldungsgefahr).
Realwert	Verkehrswert, Marktwert.
Rendite	Ertragswert eines Anlagengutes, ausgedrückt in Prozenten des Nennwerts der Anlage.
SGV-Index	Grundlage für die Berechnung der Teuerung ausgehend vom Basisjahr 1988 = 100%. Wird durch die SGV festgelegt (2020 = 140%).
SGV-Neuwert	Versicherter Gebäudewert zum aktuellen Index (für den Schadenfall).
SGV-Versicherungswert	Versicherter Gebäudewert zum aktuellen Index (für den Schadenfall).
SGV-Zeitwert	Reduzierter indexierter SGV-Versicherungswert aufgrund des Gebäudezustandes gemäss Versicherungsnachweis. Annäherungswert für Verkehrswertschätzung.
Substanzwert	Landwert und Gebäudewert widerspiegeln den Wert des Gebäudes ohne Berücksichtigung von (Miet-)Erträgen.
Verkehrswert	Marktwert am Bilanzstichtag, d.h. Wert, der am Markt erzielt werden könnte.
VMWG	Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements (SR 221.213.11).
Wertberichtigung	Wertmässige Korrektur einer Forderung.
Wiederbeschaffungswert	Heutiger Wert (Preis, Kosten) eines evtl. teilweise oder bereits ganz abgeschriebenen Gutes, d.h. Preis, welcher heute bezahlt werden müsste, um das Anlagengut wieder herzustellen oder zu beschaffen.

Inhaltsverzeichnis

15 Jahresrechnung (JR) 3
15.1 Grundsätzliches 3
15.2 Aufbau der Jahresrechnung 4
15.3 Darstellung und Umfang 5
15.4 Bericht und Antrag 6
15.4.1 Bericht Gemeinderat 6
15.4.2 Erklärung Finanzverwaltung 6
15.4.3 Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungsorgan 6
15.4.4 Antrag und Beschluss 6
15.5 Finanzbericht Jahresrechnung 7
15.5.1 Finanzierung 7
15.5.2 Erfolgsrechnung 8
15.5.3 Investitionsrechnung 9
15.5.4 Bilanz 9
15.5.5 Geldflussrechnung 10
15.5.6 Anhang 11
15.5.6.1 Regelwerk und Abweichungen sowie besondere Ausweise im Übergang (A0.1 / A0.2) 12
15.5.6.2 Finanzanlagen / Wertschriften (A1) 12
15.5.6.3 Anlagenspiegel (A2) 12
15.5.6.4 Liegenschaften Finanzvermögen (A2.1) 13
15.5.6.5 Beteiligungsspiegel (A3) 13
15.5.6.6 Brandversicherungswerte (A4) 14
15.5.6.7 Anleihensobligationen (A5) 14
15.5.6.8 Rückstellungsspiegel (A6) 14
15.5.6.9 Eigenkapitalnachweis (A7) 15
15.5.6.10 Bestimmung Werterhalt (A7.1, A7.2) 15
15.5.6.11 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen (A8) 16
15.5.6.12 Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen (A9) 17
15.5.6.13 Leasing (A10) 17
15.5.6.14 Sonderrechnungen (A11) 17
15.5.6.15 Sachgruppengliederung Leitgemeinde (A12) 18
15.5.6.16 Nachtragskreditkontrolle Erfolgsrechnung (A13) 19
15.5.6.17 Verpflichtungskreditkontrolle (A14) 20
15.5.6.18 Finanzkennzahlen (A15) 21
15.6 Details Finanzbericht 22
15.6.1 Erfolgsrechnung 22

15.6.2 Investitionsrechnung 23
15.6.3 Bilanz 24
15.7 Rechnungsablage 24
15.7.1 Termine 24
15.7.2 Öffentliche Auflage 25
15.7.3 Ausdruck und Aufbewahrung 25

15 Jahresrechnung (JR)

15.1 Grundsätzliches

Mit der Jahresrechnung ist Rechenschaft über den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde während einer Rechnungsperiode abzulegen. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. So erfolgt eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Kapital- und Finanzlage sowie des Erfolges einer Gemeinde. Die Jahresrechnung stellt einen Ausweis über das zurückliegende Geschäftsjahr dar.

Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) regelt unter der Ziffer 6.4. «Jahresrechnung» folgende Themen, welche im Handbuch unter verschiedenen Kapiteln ausgeführt sind:

I Pflicht zur Rechnungsführung (§ 147)
II Gliederung (§§ 148 - 150)
III Zweckgebundene Mittel (§§ 151 - 152bis)
IV Bewertungsgrundsätze und Abschreibungen (§§ 153 - 154bis)

Teil I umfasst neben der Festsetzung der Rechnungsführungspflicht die Grundsätze der Buchführung und der Rechnungslegung. Diese sind im Kapitel 4 «Finanz- und Rechnungsgrundsätze» des Handbuchs ausgeführt.
Teil II wird in diesem Kapitel näher ausgeführt.
Teil III handelt von den gesetzlichen Vorgaben zu den Spezialfinanzierungen und den Zuwendungen Dritter (nähere Ausführungsbestimmungen in den Kapiteln 8 «Spezialfinanzierung» und 18 «Rechnungsführung»). Die Vorgaben zur Zweckentfremdung von Mitteln sind im Kapitel 18 «Rechnungsführung» präzisiert. Die Vorfinanzierung wird im Kapitel 9 «Vorfinanzierung» erklärt. Bezüglich Teil IV wird auf die Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung» und 14 «Bilanzbewertung» verwiesen.

Betreffend Rechnungsführung und Gliederung der Jahresrechnung bestehen folgende Bestimmungen im Gemeindegesetz:

§ 147 - Pflicht zur Rechnungsführung
[1] Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.
[2] Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.
[3] Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung.
Namentlich sind zu beachten:
a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
c) die Nachprüfbarkeit.
[4] Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:
a) sie muss verständlich sein;
b) sie muss vorsichtig sein;
c) sie muss verlässlich sein;
d) sie muss das Wesentliche enthalten;
e) es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;
f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 148 - Gliederung
1. Allgemeines
[1] Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:
a) Bilanz;
b) Erfolgsrechnung;
c) Investitionsrechnung;
d) Geldflussrechnung;
e) Anhang.
[2] Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.
[3] Das Departement kann im Rahmen des Rechnungslegungsmodells die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhanges in der Jahresrechnung entbinden.

§ 149 - Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung
[1] In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.
[2] Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.
[3] Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.
[4] Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

§ 150 - Anhang
[1] Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:
a) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;
b) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
c) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;
d) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;
e) den Beteiligungsspiegel;
f) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
g) Angaben über ausgegebene Anleihensobligationen;
h) den Rückstellungsspiegel;
i) den Eigenkapitalnachweis;
j) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;
k) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;
l) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;
m) die Sonderrechnungen;
n) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;
o) die Nachtragskreditkontrolle;
p) die Verpflichtungskreditkontrolle;
q) die Finanzkennzahlen.

15.2 Aufbau der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst folgende Bestandteile:

- Bericht und Antrag;
- Finanzbericht;
  - Finanzierung
  - Erfolgsrechnung
  - Investitionsrechnung
  - Bilanz
  - Geldflussrechnung
  - Anhang
- Details zum Finanzbericht.

Die Vorgaben über die Gliederung und Darstellung, den Umfang sowie den Detailierungsgrad finden sich in den jeweiligen Mustervorlagen. Sie sind über das Internet abrufbar[1].

Über die Art und Weise, wie der Gemeinderat die Stimmberechtigten anlässlich der Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung informiert, bestehen keine Vorschriften. Die Gemeinde kann den Informationsumfang begrenzen. Die Vorlage kann als vollständige Jahresrechnung gemäss kantonalen Vorgaben oder in reduzierter Form (als Geschäftsbericht ohne Details zum Finanzbericht) erfolgen.
Dagegen ist die vollständige Jahresrechnung (inkl. Details zum Finanzbericht) im Rahmen der öffentlichen Auflage zugänglich zu machen (Papierform, Aufschaltung im Internet, u.a.). Sofern der Informationsumfang gegenüber der Gemeindeversammlung eingeschränkt wird, ist sicherzustellen, dass die ordnungsgemässe Beschlussfassung nach § 157 GG gewährleistet ist.

[1] Vgl. Dokument «Gliederung und Darstellung Jahresrechnung»: https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/werkzeuge-vorlagen/vorlagen-budget-und-jahresrechnung/

15.3 Darstellung und Umfang

(Beispiel Einwohnergemeinde)

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt		Seite
	Bericht und Antrag	
1	Bericht Gemeinderat	
2	Erklärung Finanzverwaltung	
3	Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle	
4	Antrag und Beschluss	
	Jahresrechnung - Finanzbericht	
5	**Finanzierung**	
6	**Erfolgsrechnung**	
7	**Investitionsrechnung**	
8	**Bilanz**	
9	**Geldflussrechnung**	
10	**Anhang**	
	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	
A0	Angewandtes Regelwerk und Abweichungen	
A0	Rechnungslegungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften	
	Finanzinformationen	
A1	Finanzanlagen / Wertschriften	
A2	Anlagenspiegel	
A2.1	Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen	
A3	Beteiligungsspiegel	
A4	Brandversicherungswerte	
A5	Angaben über eigene ausgegebene Anleihen	
A6	Rückstellungsspiegel	
A7	Eigenkapitalnachweis und Ausweis Werterhalt	
A8	Gewährleistungsspiegel	
A9	Verpflichtungen für Rückzahlungen Bevorschussungen	
A10	Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen	
A11	Sonderrechnungen (falls nicht bilanziert)	
A12	Ergänzende Sachgruppengliederung (falls Leitgemeinde)	
	Kreditwesen	
A13	Nachtragskreditkontrolle	
A14	Verpflichtungskreditkontrolle	
	Finanzkennzahlen	
A15	Finanzkennzahlen	
	Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht	
11	**Erfolgsrechnung**	
12	**Investitionsrechnung**	
13	**Bilanz**	

Die Jahresrechnung ist bezüglich Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung mit dem Budgetjahr und der Jahresrechnung des Vorjahres im Zeitreihenvergleich darzustellen.

Die Ausführungsdetails bezüglich Inhalt und Ausweis sind in den Vorlagedokumenten «Gliederung und Darstellung Jahresrechnung» nach Gemeindetyp (EG, BG, KG, ZV) und nach Ausgestaltungsumfang «Standard», «light» und «extra-light» ersichtlich.

Die Varianten «light» und «extra-light» kommen als vereinfachte Rechnungsablagen bei den Bürger- und Kirchgemeinden und deren angegliederten Institutionen im Sinne von Mindeststandards zur Anwendung. Bezüglich dem Umfang der Rechnungsablage gilt folgende Zuteilung:

Gemeinden	Variante
• Einwohnergemeinden und deren angegliederte Institute (ZV u.ä.). • Bürger- und Kirchgemeinden und deren angegliederte Institute mit über 4 Mio. Franken Bilanzsumme oder Gesamtaufwand wird diese Variante empfohlen.	**Standard**
• Bürger- und Kirchgemeinden und deren angegliederte Institute mit über 2 Mio. Franken Bilanzsumme oder Gesamtaufwand.	**light**
• Bürger- und Kirchgemeinden und deren angegliederte Institute bis 2 Mio. Franken Bilanzsumme oder Gesamtaufwand.	**extra-light**

15.4 Bericht und Antrag

15.4.1 Bericht Gemeinderat

Der Bericht des Gemeinderates umfasst einen kurzen Überblick zur Jahresrechnung und deren Ergebnisse. Im Weiteren sind grössere Abweichungen zum Budget zu erläutern.

Anhand der Kennzahlen kann der Gemeinderat eine finanzpolitische Würdigung der Vermögens-, Kapital- und Finanzlage sowie des Erfolges der Gemeinde vornehmen. Umfang und Form der Berichterstattung (z.B. Grafiken) ist Sache der Gemeinde.

15.4.2 Erklärung Finanzverwaltung

Die Erklärung ersetzt die früher verlangte Unterschrift der Finanzverwaltung auf der Bilanz. Diese standardisierte Erklärung ist ohne Abänderung des vorgegebenen Textes vorzunehmen. Sie kann als Attest gegenüber dem Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde dienen.

15.4.3 Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungsorgan

Der Bestätigungsbericht ist standardisiert und einheitlich für alle Gemeinden vorgegeben. Mandatierte Revisionsstellen, welche Mitglied von EXPERT SUISSE sind, können den standardisierten Revisionsbericht des Fachverbandes für die öffentliche Verwaltung verwenden. Rechnungsprüfungskommissionen und übrige Revisionsstellen sind angehalten, den Standardbericht des Amtes für Gemeinden zu verwenden.

15.4.4 Antrag und Beschluss

Als erstes sind allfällige Nachtragskredite zu beschliessen.

1. Nachtragskredite

1.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
- Konto-Nr., Kontentext, Kreditüberschreitung, kurze Begründung

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
Kreditüberschreitungen von mehr als Fr. ..... (siehe Gemeindeordnung) sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnung
- Konto-Nr., Kontentext, Kreditüberschreitung, kurze Begründung

Antrag: *Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, diese Nachtragskredite zu beschliessen.*

Weitere Ausführungen zum Nachtragskredit siehe Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen».

Unter der Rubrik «dringliche Nachtragskredite» kann auch ein Verweis auf den Anhang «Nachtragskreditkontrolle» ausreichend sein. Unter der Rubrik «ordentliche Nachtragskredite» (einmalige und wiederkehrende) sind alle Nachtragskredite, die der Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung vorgelegt werden müssen, einzeln aufzulisten.

2 Jahresrechnung

2.1 **Allgemeiner Haushalt**

	Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	-
		Gesamtertrag	Fr.	-
		Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) vor Ergebnisverwendun	Fr.	-
2.1.1	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Zusätzliche Abschreibungen	Fr.	-
2.1.2	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Bildung Vorfinanzierungen	Fr.	-
2.1.3	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme in/aus finanzpolitische Reserve	Fr.	-
2.1.4	Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)	Einlage/Entnahme in/aus Bilanzüberschuss (Eigenkapital)	Fr.	-

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ergebnisverwendung gemäss Antrag 2.1.1 bis 2.1.3.

Durch den Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss erhöht / vermindert sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. x'xxx'xxx.xx.

Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-
Bilanz	**Bilanzsumme**	Fr.	-

2.2	**Spezialfinanzierungen**	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr. -
		Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr. -
		Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr. -

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung xy wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.
Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	-
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	-
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	-

2.3 Das Prüfungsorgan (Rechnungsprüfungskommission/Revisionsstelle) hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

3 **Antrag**
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 20xx der EG xxxxxx zu beschliessen.

15.5 Finanzbericht Jahresrechnung

15.5.1 Finanzierung

Die Übersicht zeigt die Selbstfinanzierung und weist den Selbstfinanzierungsgrad über den Gesamthaushalt aus. Sofern gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen (SF) vorliegen und sofern freiwillig geführte SF gezeigt werden, ist der allgemeine Finanzhaushalt (= Ausweis ohne SF) separat darzustellen.

Übersicht Jahresrechnung

Finanzierung		**Gemeinde Total**		**Allgemeiner Haushalt**		**Spezialfinanzierungen Total**	
		Jahresrechnung	Budget	Jahresrechnung	Budget	Jahresrechnung	Budget
+	Ertragsüberschuss	98'950.85	0.00	98'950.85	0.00	0.00	0.00
-	Aufwandüberschuss	0.00	349'400.00	0.00	349'400.00	0.00	0.00
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	150'694.10	71'410.00	0.00	0.00	150'694.10	71'410.00
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	37'954.95	98'825.00	0.00	0.00	37'954.95	98'825.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	79'403.00	120'660.00	0.00	0.00	79'403.00	120'660.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	23'000.00	0.00	0.00	0.00	23'000.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	**314'093.00**	**-256'155.00**	**98'950.85**	**-349'400.00**	**215'142.15**	**93'245.00**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	333'113.25	209'250.00	500'000.00	100'000.00	-166'886.75	109'250.00
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	**-19'020.25**	**-465'405.00**	**-401'049.15**	**-449'400.00**	**382'028.90**	**-16'005.00**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**94.29**	**-122.42**	**19.79**	**-349.40**	**-128.92**	**85.35**

15.5.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung wird als funktionaler Zusammenzug auf der 1. Stufe gegliedert. Hinzu kommt der 3-stufige Erfolgsausweis der Erfolgsrechnung. Dieser gibt auf einen Blick Auskunft über das betriebliche, das operative und das gesamte Jahresergebnis. Diese Aufstellung wird ergänzt durch das Teilergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Teilergebnis.

Erfolgsrechnung

Gemeinde Total		**Jahresrechnung 2016**	**Budget 2016**	**Jahresrechnung 2015**
30	Personalaufwand	4'374'962.75	4'559'120.00	4'493'859.25
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'440'421.53	2'635'320.00	2'467'813.59
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	77'940.48	110'430.00	110'198.00
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	461'814.72	177'240.00	761'841.55
36	Transferaufwand	5'188'893.32	5'477'020.00	5'147'871.99
39	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total betrieblicher Aufwand	**13'091'595.80**	13'490'780.00	13'617'004.38
40	Fiskalertrag	8'018'888.20	7'676'000.00	8'787'631.15
41	Regalien und Konzessionen	130'861.68	127'500.00	121'880.46
42	Entgelte	1'342'125.67	1'213'100.00	1'298'260.85
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		47'780.00	
46	Transferertrag	2'969'366.30	2'988'300.00	3'405'367.80
49	Interne Verrechnungen	547'563.00	531'650.00	635'420.00
	Total betrieblicher Ertrag	**13'008'804.85**	12'584'330.00	14'248'560.26
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**-82'790.95**	-906'450.00	631'555.88
34	Finanzaufwand	45'947.75	68'560.00	85'837.69
44	Finanzertrag	375'508.55	625'610.00	857'202.60
	Ergebnis aus Finanzierung	**329'560.80**	557'050.00	771'364.91
	Operatives Ergebnis	**246'769.85**	-349'400.00	1'402'920.79
38	Ausserordentlicher Aufwand	147'819.00	0.00	1'212'920.79
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	500'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	**-147'819.00**	0.00	-712'920.79
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**98'950.85**	-349'400.00	690'000.00

Die Erläuterungen finden sich im Kapitel 5 «Erfolgsrechnung». Der 3-stufige Erfolgsausweis über den Gesamthaushalt ist immer auszuweisen. Sofern gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen (SF) vorliegen und sofern freiwillig geführte SF gezeigt werden, ist auch der allgemeine Finanzhaushalt (= Ausweis ohne SF) separat darzustellen. Die Aufstellung ist mit dem Vergleich zum Budget und zur letzten Jahresrechnung zu ergänzen.

Die Zeilen (Sachgruppen 35 und 45) betreffen die Ergebnisse aus den Fonds und Spezialfinanzierungen. Beim 3-stufigen Erfolgsausweis über den gesamten Finanzhaushalt sind diese Zeilen auszuweisen. Hingegen erfolgt bei den Spezialfinanzierungen kein Ausweis der Ergebnisse auf diesen Zeilen.

15.5.3 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung wird als funktionaler Zusammenzug auf der 1. Stufe gegliedert. Hinzu kommt die Präsentation der Investitionsrechnung auf der 2. Sachgruppenstufe (Abbildung).

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Investitionsrechnung VV	**Jahresrechnung 2016**	**Budget 2016**	**Jahresrechnung 2015**
	Investitionsausgaben			
50	Sachanlagen	**710'197.85**	2'164'000.00	1'622'014.55
52	Immaterielle Anlagen	**170'339.45**	95'000.00	25'422.50
54	Darlehen	**0.00**		
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	**0.00**		
56	Eigene Investitionsbeiträge	**303'800.00**	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	**1'184'337.30**	2'259'000.00	1'647'437.05
	Investitionseinnahmen			
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	**0.00**		
62	Übertragung immaterielle Anlagen	**0.00**		
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	**710'067.45**	872'600.00	898'090.35
64	Rückzahlung von Darlehen	**0.00**		
65	Übertragung von Beteiligungen	**0.00**		
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	**0.00**		
	Total Investitionseinnahmen	**710'067.45**	872'600.00	898'090.35
	Investitionen im Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	1'184'337.30	2'259'000.00	1'647'437.05
	Total Investitionseinnahmen	710'067.45	872'600.00	898'090.35
592	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	181'937.10	85'000.00	489'376.20
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	**-656'206.95**	**-1'471'400.00**	**-1'238'722.90**

Der Zeitreihenvergleich ist analog der Erfolgsrechnung zu zeigen. Die Aufstellung zeigt das Ergebnis aus der Investitionsrechnung.

15.5.4 Bilanz

Die Bilanz wird in dieser Rubrik auf der 3. Stufe dargestellt. Sie gliedert sich in den Bestand per 1. Januar mit Spalten «Zunahme» und «Abnahme» sowie dem Endbestand per 31. Dezember.

Bilanz

	Aktiven	**01.01.2016**	**Zunahme**	**Abnahme**	**31.12.2016**
	Finanzvermögen				
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	**1'060'323.20**	24'319'977.85	24'051'318.80	**1'328'982.25**
101	Forderungen	**2'332'283.89**	10'258'647.30	10'235'948.24	**2'354'982.95**
102	Kurzfristige Finanzanlagen	**0.00**	0.00	0.00	**0.00**
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	**78'419.65**	278'394.85	78'419.65	**278'394.85**
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	**0.00**	0.00	0.00	**0.00**
107	Finanzanlagen	**201.00**	49.00	0.00	**250.00**
108	Sachanlagen Finanzvermögen	**367'400.00**	28'199.00	74'399.00	**321'200.00**
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	**0.00**	0.00	0.00	**0.00**
	Total Finanzvermögen	**3'838'627.74**	34'885'268.00	34'440'085.69	**4'283'810.05**
	Verwaltungsvermögen				
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	**2'964'346.70**	321'347.85	499'107.10	**2'786'587.45**
142	Immaterielle Anlagen	**199'548.55**	30'811.30	25'596.00	**204'763.85**
144	Darlehen	**1'050'000.00**	0.00	92'500.00	**957'500.00**
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	**3'194'401.00**	9'800.00	0.00	**3'204'201.00**
146	Investitionsbeiträge	**657'597.78**	484'527.45	465'713.00	**676'412.23**
	Total Verwaltungsvermögen	**8'065'894.03**	846'486.60	1'082'916.10	**7'829'464.53**
	Total Aktiven	**11'904'521.77**	35'731'754.60	35'523'001.79	**12'113'274.58**

15.5.5 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung ist eine Ursachenrechnung zum Geldfluss. Sie zeigt, wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen in der Berichtsperiode verändert haben.

Der *Cash Flow* stellt die Selbstfinanzierung aus der betrieblichen Tätigkeit dar. Er gibt Auskunft über die Höhe der erwirtschafteten Mittel, welche bereitstehen, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel auf und setzt sich zusammen aus:

- dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit;
- dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit;
- dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Sie ist in drei Teilbereiche gegliedert. Die Gegenüberstellung zum Geldfluss aus Investitionstätigkeit macht transparent, ob die Investitionen der Rechnungsperiode aus eigener Kraft finanziert werden konnten.

Für die Ermittlung des *Cash Flow* aus betrieblicher Tätigkeit sind sowohl die direkte wie auch die indirekte Methode möglich. Die Anwendung der indirekten Methode wird empfohlen.

Der Vorteil der indirekten Methode liegt in der einfacheren Anwendung und Berechnung, da sie nur die liquiditätsunwirksamen Konten betrifft. Ein Zusammenstellen der relevanten Daten aus der Bilanz und Erfolgsrechnung ist mit weniger Aufwand verbunden. Die Berechnung mittels direkter Methode wäre ohne Verknüpfung beim Buchungsvorgang in die Geldflussrechnung nicht möglich.

Die indirekte Methode geht vom Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung aus, welches anschliessend um liquiditätsunwirksame Aufwände und Erträge sowie Veränderungen von übrigen Bilanzpositionen des Nettoumlaufvermögens bereinigt wird.

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cash Flow)
Jahresergebnis der Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-) + liquiditätsunwirksame Aufwände - liquiditätsunwirksame Erträge +/- Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufvermögens (+ Bestandeszunahmen Passivkonto + Bestandesabnahmen Aktivkonto - Bestandeszunahmen Aktivkonto - Bestandesabnahmen Passivkonto)
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cash Flow)

Geldfluss aus Investitionstätigkeit
+ liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung - liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
+ Finanzeinnahmen (Aufnahme von Darlehen etc.) - Finanzausgaben (Darlehenstilgung etc.)
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

= Veränderung der flüssigen Mittel

Nachweis:
+ Stand flüssige Mittel per 1.1. - Stand flüssige Mittel per 31.12.
= Zunahme resp. Abnahme flüssige Mittel

Die Geldflussrechnung ist im Gliederungsdokument integriert und kann über das Internet bezogen werden. Bürger- und Kirchgemeinden können auf den Ausweis der Geldflussrechnung verzichten.

Geldflussrechnung

	Geldflussrechnung - Indirekte Methode	**Konten/Sachgruppen**		**2020**		**2021**
	Betriebstätigkeit					
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	900 (+) oder (-)		98'950.85		373'731.42
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33 + 366 + 383 + 387		84'040.48		886'967.75
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	Δ 101 - Δ 1011		-179'431.91		445'114.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	Δ 1047		-4'851.30		6'745.00
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	Δ 106		0.00		0.00
+/-	Wertberichtigungen Darlehen u. Beteiligungen VV	364 + 365		0.00		0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	3440 / 4440 + 4441 + 4442		0.00		0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	3410 / 4410		-4'999.00		0.00
+/-	Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	3441 / 4443 + 4449		0.00		0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	3411 / 4411		-60'143.40		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	Δ 200 - Δ 2001		281'219.66		-273'153.75
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	Δ 2047		-449'970.85		-197'786.96
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Δ 205 + Δ 208		0.00		0.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK	35 / 45		461'814.72		-22'775.50
+/-	Einlagen / Entnahmen EK (inkl. Abschr. BfB, inkl. Aufl. NBR + AWR, ohne Vorfinanz.)	389 / 489		0.00		-10'393.70
+/-	Bildung / Auflösung Verbindlichkeiten SF FK ohne Einlage Schutzraumbauten	Δ 209		0.00		0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	431		0.00		0.00
+/-	Bildung / Auflösung Vorfinanzierung	Δ 2930		0.00		0.00
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cash Flow)			**226'629.25**		**1'208'448.26**
	Investitionstätigkeit					
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	50 + 52 + 54 + 55 + 56	-1'184'337.30		-1'320'548.78	
-	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	592				
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	60 + 62 + 63 + 64 + 65 + 66	710'067.45		248'872.25	
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)			-474'269.85		-1'071'676.53
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	Δ 1046		0.00		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	Δ 2046		0.00		0.00
+	Aktivierte Eigenleistungen	431		0.00		0.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit			**-474'269.85**		**-1'071'676.53**
	Finanzierungstätigkeit					
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Δ 201		0.00		-200'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Δ 206		0.00		0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV	Δ 102 + Δ 107		499'999.00		0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	4440 + 4441 + 4442 / 3440		0.00		0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	4410 / 3410		0.00		25'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV, Entnahmen/Einlagen NBR + AWR	Δ 108+4895+4896 -3896 +4390.01		-1'364'750.00		10'393.70
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	4443 + 4449 / 3441		0.00		0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	4411 / 3411		60'133.40		0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	Δ 1011		-18'531.60		-37'860.57
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	Δ 2001		-50'530.13		-84'395.05
+/-	Zunahme / Abnahme Aufwertungsreserve / Neubewertungsreserve (NBR)	295 / 296		0.00		-10'393.70
+/-	Abnahme / Zunahme Umgliederung in VV					0.00
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit			**-873'679.33**		**-297'255.62**
	Veränderung Flüssige Mittel (= Fonds)			**-1'121'319.93**		**-160'483.89**
	Stand flüssige Mittel per 1.1.			**4748089.66**		1'220'806.89
	Stand flüssige Mittel per 31.12.			**3'626'769.73**		1'060'323.20
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	Δ 100		**-1'121'319.93**		**-160'483.69**

Δ Differenz zwischen Bestand 01.01. und Bestand 31.12.

15.5.6 Anhang

Mit dem Anhang werden wichtige ergänzende Informationen zu den Bestandteilen der Jahresrechnung aufgezeigt.

Grundsätzlich sind alle Anhänge von A0 bis A15 (nach den jeweiligen Vorgaben in der Gliederung + Darstellung) in der Jahresrechnung offenzulegen, auch wenn keine Werte/Angaben vorliegen. Die Deklaration erfolgt diesfalls auf dem einzelnen Blatt mit der Angabe «keine».

Im Sinne einer Vereinfachung können die einzelnen Anhänge auch reduziert über das ungekürzte, vorgeschriebene Inhaltsverzeichnis gezeigt werden. Sofern zu einer oder mehreren Positionen im Anhang keine Werte/Angaben vorliegen, kann dies direkt im Inhaltsverzeichnis zur Jahresrechnung selbst deklariert werden, indem auf der einzelnen Position der Begriff «keine Werte» aufgeführt und auf der gleichen Zeile die Seitenzahl mit «---»ersetzt wird.

Folgende Angaben umfassen den **Anhang:**

15.5.6.1 Regelwerk und Abweichungen sowie besondere Ausweise im Übergang (A0.1 / A0.2)

Der Kanton bzw. das Departement legt das Rechnungslegungsmodell fest. Die Grundsätze sind im Gemeindegesetz oder im Handbuch als Ausführungsbestimmungen geregelt. Daher sind unter dieser Rubrik vorwiegend ergänzende Informationen zu den Grundsätzen der Rechnungslegung, der Bilanzierung und der Bewertung vorzunehmen oder Abweichungen dazu zu deklarieren.

Die Rubrik *Grundsätze* bezieht sich auf die im Kapitel 4 «Finanz- und Rechnungsgrundsätze» erläuterten Grundsätze der Haushaltsführung, der Rechnungslegung und Buchführung. Zulässige Abweichungen oder Ergänzungen wie z.B. Härtefallregelung, Schuldenbremse oder Methode Steuerbezug/Steuerabgrenzung sind in dieser Rubrik auszuführen.

Unter der Rubrik *Bilanzierung* sind die jeweiligen Angaben zur gemeindespezifischen Aktivierungsgrenze und der Wesentlichkeitsgrenze zu machen. Auch ist im Falle einer vom Kanton verfügten Härtefallregelung für das bisherige Verwaltungsvermögen auszuführen, welche Abschreibungsdauer für das bisherige Verwaltungsvermögen zur Anwendung kommt. Weitere Abweichungen sind verkürzte Nutzungsdauern bei den Anlagengütern oder einlaufende Verpflichtungskredite.
Die *Bewertungsgrundsätze* sind im GG (§ 153 ff.) festgelegt und sind nur bei Abweichungen zu kommentieren. Weiter sind Erläuterungen zur periodischen Neubewertung des Finanzvermögens zu machen.

Per Umstellung auf HRM2 ist zu prüfen, ob sich die Positionen im Finanz- sowie Verwaltungsvermögen auch in der korrekten Bilanzgruppe befinden. Ein Ausweis zu den erfolgten Bilanzumgliederungen ist unter dem entsprechenden Anhang zu erstellen.

Mit der erstmaligen Neubewertung des Finanzvermögens ist im Anhang zudem eine zusammenfassende Übersicht über die neu bewerteten Sachanlagen und sonstigen Positionen aufzunehmen.

15.5.6.2 Finanzanlagen / Wertschriften (A1)

Der Anhang «Finanzanlagen / Wertschriften» führt die Anlagen des Finanzvermögens inkl. den Wertschriften auf. Die einzelnen Positionen sind in separaten Zeilen auszuweisen.

Finanzanlagen / Wertschriften

A1 **Finanzanlagen und Wertschriftenverzeichnis**

Konto	Art der Wertschrift	Schuldner/Name	Laufzeit	Zinssatz	Anzahl	Nominalwert	Laufendes Jahr Bilanzwert in Fr.	*Vorjahr Bilanzwert in Fr.*
10700	Aktien	Onyx Energie		10%	5	10.00	50.00	*1.00*
10702	Anteilschein	Raiffeisenbank		6%	2	200.00	400.00	*400.00*
Total							**450**	***401***

15.5.6.3 Anlagenspiegel (A2)

Der Anlagenspiegel stellt einen Auszug aus der Anlagenbuchhaltung dar und dient der Offenlegung der Abschreibungen und dem Nachweis der Anlagen. Alle Anlagen, welche über die Investitionsrechnung verbucht wurden, sind im Anlagenspiegel darzustellen. Der Anlagenspiegel kann in der Jahresrechnung in einer komprimierten Darstellung gezeigt werden. Jedoch müssen die Details aus der Anlagenbuchhaltung jederzeit auch offengelegt werden können.

Dagegen dient die Anlagenbuchhaltung der Buchführung der Anlagengüter, mit detaillierten Angaben und Entwicklungen dieser Positionen. Die zusammengefassten Werte erscheinen in der Bilanz. Die Definition der Anlagenkategorien ist im Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung» dargestellt.

Als Mindeststandard ist ein Anlagenspiegel mit folgenden Angaben offenzulegen:

- Anlagen / Anlagengüter;
- Anschaffungskosten: Stand 1.1. und Stand 31.12.;
- Bilanzkonten;
- Nutzungsdauer / Abschreibungssatz;
- Kumulierte Abschreibungen: Stand 1.1. und Stand 31.12.;
- Buchwert per 31.12.

Beispiel:

Anlagenspiegel

Verbindlich sind die vorgegebenen Anlagekategorien. Die Darstellung muss auch separat für den allgemeinen Haushalt und die Spezialfinanzierungen dargestellt werden können.

A2		Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen		Buchwert
		Stand per 1.1.	Stand per 31.12.	Nutzungs-dauer	Abschrei-bungssatz	Stand per 1.1.	Stand per 31.12.	per 31.12.
Sachanlagen	**Bilanzkonti**							
Grundstücke unüberbaut								
Allgemeiner Haushalt	14000	900'000.00	1'000'000.00	40	2.50%	240'000.00	261'000.00	**739'000.00**
Wasserversorgung SF	14001			50	2.00%			
Abwasserbeseitigung SF	14002			50	2.00%			
Abfallbeseitigung	14003			40	2.50%			
Elektrizitätswerk	14004			40	2.50%			
Strassen	14010			40	2.50%			
Wasserbau	14020			50	2.00%			

15.5.6.4 Liegenschaften Finanzvermögen (A2.1)

Sofern nicht eine separate Aufstellung der Liegenschaften des Finanzvermögens aus der Anlagenbuchhaltung besteht, ist das folgende Dokument zu erstellen:

Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen

A2.1 Liegenschaften Finanzvermögen

GB-Nr.	Ort	Bezeichnung	Zone	Fläche in Aaren	Bilanzwert Laufendes Jahr	Bilanzwert Vorjahr
1218	Kestenholz	Eselsmatt	In Zone	49.0	**244'000.00**	244'000.00
1912	Solothurn	Kreuzweg	W2	1428.0	**450'000.00**	450'000.00
Total Bilanzwert					**694'000.00**	694'000.00

15.5.6.5 Beteiligungsspiegel (A3)

Das GG verlangt die Offenlegung der Beteiligungen, die für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Körperschaft wichtig sind. Im sogenannten Beteiligungsspiegel sind Beteiligungen aufzuführen, welche von der Gemeinde wesentlich beeinflusst werden.
Als wesentliche Beteiligung gelten im Rahmen der Gemeindegesetzgebung stimm-, kapital- oder kostenmässige Anteile von mindestens 10%. Unter kostenmässigen Anteilen wird der nach Reglement festgelegte Kostenanteil (gemäss Kostenverteiler) verstanden.
Es gilt ein Verzeichnis zu erstellen, welches die Verflechtungen der Gemeinde mit Unternehmen, d.h. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Unternehmen, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge u.a. darstellt und beinhaltet:

- den Namen;
- den statutarischen Sitz;
- die Rechtsform;
- den Geschäftszweck (Geschäftstätigkeit);
- den stimm-, kapital- oder kostenmässigen Anteil der Gemeinde;
- die besonderen Risiken.

Als besondere Risiken gelten die Finanzierungs-, Haftungs- oder Nachschusspflichten.

Beteiligungsspiegel

A3	Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (mind. > 10%)						
	Name, Sitz	**Rechtsform**	**Zweck (Tätigkeit)**	**besondere Risiken (Haftung, Nachschusspflicht)**	**Anteil Gemeinde Laufendes Jahr**	Anteil Gemeinde Vorjahr	**Buchwert**
	privatrechtliche Unternehmen						
	Vebo Oensingen	Genossenschaft	Eingliederung für Behinderte	Haftung Genossenschaftsvermögen, keine			
				persönliche Haftung und keine			
				Nachschusspflicht	1%	1%	**1.00**
	öffentlich-rechtliche Unternehmen						
	Energie Gemeinde X	öffentlich-rechtlich	Stromversorgung	Vermögen der Unternehmung; Haftung			
				Gemeinde ist ausgeschlossen	100%	100%	**2'800'000.00**

15.5.6.6 Brandversicherungswerte (A4)

Die Angabe der Brandversicherungswerte im Anhang erlauben Rückschlüsse auf die Bewertungsreserven im Sachanlagenvermögen (vor allem Verwaltungsvermögen) und dienen der transparenten Rechnungslegung (Stichwort: «true and fair view»). Die Brandversicherungswerte von Gebäuden werden von der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) festgelegt, jene der übrigen Anlagen von den jeweiligen Sachversicherern. Bei Rückschlüssen auf Bewertungsreserven ist zu beachten, dass es sich bei diesen Werten um Neuwerte oder Vertragswerte (Police) handelt und den Grundstückswert nicht einschliesst. Als Mindestvorgabe gilt, dass die Brandversicherungswerte des Berichtsjahres und des Vorjahres gegliedert nach Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Anhang offenzulegen sind. Es empfiehlt sich, die Auflistung der Brandversicherungswerte nach der Gliederung der Sachanlagen in der Bilanz zu wählen.

Brandversicherungswerte

A4	Brandversicherungswerte der Sachanlagen		
		Laufendes Jahr	*Vorjahr*
		Vers.Wert Fr.	*Vers.Wert Fr.*
	Finanzvermögen Immobilien	2'468'000	*2'468'000*
	Verwaltungsvermögen Mobilien	5'000'000	*5'000'000*
	Verwaltungsvermögen Immobilien	67'120'000	*68'120'000*
	Gesamtbetrag Brandversicherungswerte	**74'588'000**	***75'588'000***

15.5.6.7 Anleihensobligationen (A5)

Sofern die Gemeinde selber Anleihensobligationen emittiert, hat sie deren Konditionen wie den Betrag, den Zinssatz und die Fälligkeit offenzulegen. Die Ausgabe von Anleihensobligationen hat Einfluss auf die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde. Mit dieser Offenlegung wird im Anhang mehr Transparenz von finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber von Gläubigern (Fremdkapitalgebern) erreicht. Da aktuell keine Solothurner Gemeinde eigene Anleihensobligationen platziert hat, ist die Bestimmung für den Anhang von geringer Bedeutung. In diesem Fall ist aus Transparenzgründen der Vermerk «keine» im Anhang anzubringen.

Anleihensobligationen

A5	Ausgegebene eigene Anleihensobligationen						
						Laufendes Jahr	*Vorjahr*
	Gläubiger	**Ausgabe**	**Zinssatz**	**Fälligkeit**	**Kurswert**	**Anleihe**	*Anleihe*
	keine						

15.5.6.8 Rückstellungsspiegel (A6)

Der Rückstellungspiegel listet die kurz- und langfristigen Rückstellungen auf. Die einzelnen Positionen sind in separaten Zeilen auszuweisen. Sollte die Gemeinde keine Rückstellungen aufweisen, ist dies mit der Bemerkung «keine» anzugeben. Weitere Erläuterungen zu den Rückstellungen sind unter Kapitel 12 «Abschluss» ausgeführt.

Rückstellungsspiegel

A6 Rückstellungsspiegel

Name und Beschreibung	Beschluss-organ	geschätzter Totalbetrag	Buchwert per 01.01.	Bildung oder Erhöhung	Verwendung	Auflösung	Buchwert per 31.12.
kurzfristige Rückstellungen (20550)							
Gerichtsfall Musterfrau	GR	10'000	9'000	1'000	0	0	10'000
							0
							0
langfristige Rückstellungen (20850)							
Altlasten West	GV	28'000'000	12'400'000	100'000	0	0	12'500'000
							0
							0
Total Rückstellungen							**12'510'000**

15.5.6.9 Eigenkapitalnachweis (A7)

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Werte und die Ursachen der Veränderung der jeweiligen Eigenkapitalien auf. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen der Bilanzgruppe des Eigenkapitals zugeordnet. Dazu kommen die Vorfinanzierungen und die Neubewertungs- und Aufwertungsreserve sowie allfällige Fonds im Eigenkapital.

Eigenkapitalnachweis

A7 Eigenkapitalnachweis inkl. Werke

Bezeichnung	Konto	Bestand 1.1.	Einlagen	Entnahmen	Jahresergebnis	Bestand per 31.12.
Wasserversorgung SF	29001.01	2'377'129.67	0.00	30'060.75		2'347'068.92
Werterhalt SF Wasser	29001.02	0.00	0.00	0.00		0.00
Abwasserbeseitigung SF	29002.01	1'683'857.82	0.00	9'106.00		1'674'751.82
Werterhalt SF Abwasser	29002.02	973'577.75	108'000.00	0.00		1'081'577.75
Abfallbeseitigung SF	29003.01	91'328.90	21'410.30	0.00		112'739.20
Fonds	29100.xx	0.00	0.00	0.00		0.00
Vorfinanzierungen	2930x.xx	0.00	0.00	0.00		0.00
Finanzpolitische Reserve	29400.01	0.00	0.00	0.00		0.00
Aufwertungsreserve	2950x.xx	100'000.00	0.00	0.00		100'000.00
Neubewertungsreserve	29600.01	0.00	4'942'579.95	598'410.00		4'344'169.95
übriges Eigenkapital	29800.xx	0.00	0.00	0.00		0.00
Bilanzüberschuss, -fehlbetrag	299	8'528'950.85	0.00	0.00	599'009.15	9'127'960.00
Total						**18'788'267.64**

15.5.6.10 Bestimmung Werterhalt (A7.1, A7.2)

Gemeinden, welche die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung (A7.2) und Abwasserbeseitigung (A7.1) führen, müssen unter bestimmten Voraussetzungen Einlagen in den Werterhalt tätigen. Die Berechnungen sind im Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» erklärt.

A7.2 Ausweis Wiederbeschaffungswert und Bestimmung Pflichteinlage Werterhalt Wasserversorgung

Betrag in Fr.

Anlagenkategorie	Wiederbe-schaffungswert 1.1.	Zuwachs	Wiederbe-schaffungswert 31.12.	betriebswirtschaft-liche Abschreibungen bzw. Werterhalt	Pflichteinlage Werterhalt SOLL vor Abschreibung	vorgenommene Abschreibungen	Pflichteinlage Werterhalt IST
Wasserfassungen	1'500'000	0	1'500'000	0.5000%	7'500	20'000	-12'500
Reservoire	750'000	250'000	1'000'000	0.3750%	3'750	0	3'750
Pumpwerke	0	0	0	0.5000%	0	0	0
Wasseraufbereitung	0	0	0	0.7500%	0	0	0
Leitungsnetz/Hydranten	0	0	0	0.3125%	0	0	0
Messtechnik	0	0	0	1.2500%	0	0	0

Den Gemeinden wird empfohlen, die Wiederbeschaffungswerte (Basiswerte) mit dem Amt für Umwelt periodisch abzugleichen.

15.5.6.11 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen (A8)

Eventualverpflichtungen der Gemeinden, die bei Eintreten von bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung des Gemeinwesens zugunsten Dritter ergeben können, sind im Anhang aufzuführen («Gewährleistungsspiegel»). Dabei handelt es sich um Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften, Defizitgarantien oder Nachschusspflichten u.ä. wie z.B.:

- Bürgschaften (z.B. zugunsten eines Dorfladens);
- Defizitgarantien (z.B. zugunsten eines Vereinsanlasses);
- Nachschusspflicht (z.B. bei Genossenschaften und Pensionskassen);
- als Aktionär die Kapitalnachschusspflicht bei nicht voll einbezahltem Aktienkapital (z.B. Wasserverbund AG).

Der seltene Fall einer Pfandverschreibung der Gemeinde gegenüber Dritten ist als Eventualverpflichtung im Anhang aufzuführen. In diesem sogenannten Gewährleistungsspiegel sind mindestens der Name des Verpflichtungsbegünstigten (Empfänger), eine Beschreibung der Verpflichtung, der maximale Haftungsbetrag und der Vorjahreswert aufzuführen. Sofern keine Eventualverpflichtungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk «keine» anzubringen.
Weitere fakultative Informationen im Gewährleistungsspiegel sind Angaben zu den Eigentümern des Vertragspartners, der Art der Rechtsbeziehung, der die Eventualverpflichtung zugrunde liegt (z. B. Gemeindebeschluss, Vertrag etc.) oder die erfolgten Zahlungsströme im Berichtsjahr. Der Beschluss über die Gewährung von Eventualverpflichtungen erfolgt nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Im Verzeichnis sind alle diejenigen Informationen möglichst umfassend aufzuführen, welche der Stimmbürger für eine Würdigung der Jahresrechnung braucht.

Gewährleistungsspiegel/Eventualverpflichtungen

A8	Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen z.G. Dritter				
				Laufendes Jahr	*Vorjahr*
	Name	**Beschrieb**	**allfällige Sicherheiten**	**Fr.**	*Fr.*
	Bürgschaften				
	Altersresidenz	Bürgschaft für Darlehen	keine	30'000	*30'000*
	Garantieverpflichtungen				
	Mittagstisch	Defizitgarantie bis zu CHF 5'000	keine	1'000	*1'500*
	Pfandbestellungen z.G. Dritter				
	Gesamtbetrag			**31'000**	***31'500***

15.5.6.12 Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen (A9)

Die Bevorschussung bezweckt, die durch eine Überbauung entstehenden Erschliessungskosten vorläufig von der Gemeinde abzuwenden. Der Zeitpunkt der Rückzahlung richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm. Der zurückzuerstattende Kostenvorschuss ist im Zeitpunkt der Rückzahlung als gebundene Ausgabe ins Budget aufzunehmen. Die Vereinnahmung sowie die Rückzahlung von Bevorschussungen sind (i.d.R.) über die Investitionsrechnung zu verbuchen. Im Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung» ist die Bevorschussung von Erschliessungsanlagen detailliert beschrieben. Im Anhang ist eine Rückzahlungskontrolle über die Bevorschussungen bei Erschliessungen zu führen, welche mindestens über die Höhe der Rückzahlung und deren Fälligkeit der Rückzahlung informiert. Sofern keine Verpflichtungen vorliegen, ist der Vermerk «keine» anzubringen.

Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen

A9 Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen

Projekt	Genehmigt	Baukosten	Anteil Eigentümer	Anteil Gemeinde in %	Jahr	Laufendes Jahr Fr.	*Vorjahr Fr.*
Unterfeldquartier	GV	150'000	100'000	30%	2020	10'000	*0*
Bernstrassse	GV	86'000	42'000	50%	2022	8'000	*5'000*
Gesamtbetrag						**18'000**	***5'000***

15.5.6.13 Leasing (A10)

Bezüglich Unterscheidung der verschiedenen Leasingformen wird auf Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.5.3 «Zuordnung beim Leasing» verwiesen. Im Anhang zur Jahresrechnung sind ausschliesslich Verträge bezüglich dem operativem Leasing auszuweisen.
Im Anhang sind die Leasing-Restverpflichtungen mit dem Wert des Berichtsjahres und des Vorjahres aufzuführen. Sofern keine Leasingverpflichtungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk «keine» im Anhang anzubringen. Im Gegensatz zum operativen Leasing sind Güter aus einem Finanzierungsleasing in diesem Anhang nicht offen zu legen.

Leasing

A10 Nicht bilanzierte Leasing-Verpflichtungen (Summe verbleibende Leasingraten z.L. der ER)

Firma	Leasinggut	Leasingdauer	Leasing-Restverpflichtungen Laufendes Jahr Fr.	*Vorjahr Fr.*
Xerox	2 Fotokopierer	bis 30.04.2019	12'400	*18'600*
Gesamtbetrag			**12'400**	***18'600***

15.5.6.14 Sonderrechnungen (A11)

Sonderrechnungen, welche nicht über die Erfolgsrechnung in einer eigenen Funktion verbucht werden, sind im Anhang separat auszuweisen. Für diesen Zweck ist die folgende Aufstellung zu führen. Diese Aufstellung ist nur für Sonderrechnungen zu führen, deren Kapitalveränderung im Rechnungsjahr ≥ 20% der Aktivierungsgrenze beträgt. Pro Sonderrechnung ist eine separate Darstellung vorzunehmen. Arten von Sonderrechnungen sind Stiftungen, Fonds, Legate und Zuwendungen.

Sonderrechnungen

Betrifft die Bilanzkonten 2092x, 2093x

Die Liste ist zu führen für Sonderrechnungen, deren Kapitalveränderung im Rechnungsjahr ≥ 20% der Aktivierungsgrenze der IR beträgt.

A11

Art	übrige Zweckgebundene Mittel	**Jahresrechnung 20xx**
Bezeichnung, Konto	Stiftung Mollet (Stammkapital Fr. 60'000.--), 20930.01	
Zweck	1/2 Zins zu Gunsten Kinder und Jugendliche und 1/2 Zins zu Gunsten Senioren	

Erfolgsrechnung				**Aufwand**	**Ertrag**
Ertrag	Kapitalzinsen	Kapital	Zinsfuss % (Verzinsung gemäss Beschluss)		
		62'525.00	5.00%		3'126.25
	Verschiedene Erträge				12'000.00
					0.00
Aufwand	Eishockeytore für Funplatz			812.00	
	Beitrag an Funktion 5350 Leistungen an das Alter			1'563.15	
Total Aufwand / Ertrag				2'375.15	15'126.25
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)					**12'751.10**

Abschluss	**Vermögensveränderung**
Reinvermögen Anfang Rechnungsjahr	62'525.00
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	12'751.10
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	**75'276.10**

Bilanz per 31.12.20xx	**Aktiven**	**Passiven**
Zinstragend angelegte Kapitalien	0.00	
Verrechnungssteuer	0.00	
Aktivenüberschuss = **Reinvermögen**		**75'276.10**
Total	0.00	75'276.10

15.5.6.15 Sachgruppengliederung Leitgemeinde (A12)

Mit dieser Auflistung wird ersichtlich, welche Kosten durch die Vertragsgemeinden selbst und welche durch die Leitgemeinde verursacht wurden.

Sachgruppengliederung Leitgemeinde

A12 **Ergänzung Sachgruppengliederung**

5726 - Sozialregion Musterwil (Beispiel - Vertragsgemeinden können auch zusammengefasst werden)

Konto-gruppe (2-stellig)	Sachkonto-bezeichnung		Totale Funktionsstelle	Vertrags-gemeinde A	Vertrags-gemeinde B	Vertrags-gemeinde C	Leitgemeinde
31	Personalaufwand		1'900'000	545'000	286'000	204'000	865'000
36	Transferaufwand		16'900'000	1'492'045	277'555	637'524	14'492'876
...	usw						
43	Verschiedene Erträge		10'500'000	600'000	130'000	300'000	9'470'000
..	usw						0
	Nettoergebnis		8'300'000	1'437'045	433'555	541'524	5'887'876

Weitere Ausführungen zum Leitgemeindemodell sind im Kapitel 21 «Zweckverbände», Ziffer 21.3.1 «Leitgemeindemodell» ersichtlich.

15.5.6.16 Nachtragskreditkontrolle Erfolgsrechnung (A13)

Die Nachtragskreditkontrolle zeigt die Kreditüberschreitungen. Es sind grundsätzlich alle Nachtragskredite (Kreditüberschreitungen) unabhängig von den Finanzkompetenzen in einer Liste zu führen (inklusive dringliche). In der Nachtragskreditkontrolle (NKK) gegenüber der Gemeindeversammlung (GV) – im Anhang der Jahresrechnung – sind mindestens die Überschreitungen nach den Finanzkompetenzen des Gemeinderates (GR) und der GV offenzulegen. Auf die Offenlegung der Überschreitungen in der Nachtragskreditkontrolle unterhalb der Kompetenzen des GR und der GV kann im Sinne einer Vereinfachung in folgenden Fällen verzichtet werden:

1. Sofern es sich um Beschlüsse eines anderen Organs mit einer tieferen Finanzkompetenz als derjenigen des GR handelt (z.B. Gemeindepräsidium).
2. Zusätzlich kann der GR beschliessen, bis zur Höhe von maximal 40% seiner eigenen Finanzkompetenzen, auf eine eigene, ausdrückliche Beschlussfassung oder Kenntnisnahme von Kreditüberschreitungen zu verzichten. Dieser Verzichtsbeschluss ist auf der Nachtragskreditkontrolle gegenüber der GV zu deklarieren. Die so behandelten Kreditüberschreitungen gelten damit implizit als durch den GR beschlossen und müssen gegenüber der GV nicht offengelegt werden.
   Beispiel: In der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000 und für einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 50'000. Der Gemeinderat verzichtet nun mit separatem Beschluss – soweit gemäss den obigen Ausführungen zulässig – auf den Ausweis von sämtlichen Überschreitungen im Anhang zur Jahresrechnung. Ab welchem Betrag müssen nun Kreditüberschreitungen auf der NKK aufgeführt werden?
   - Budgetpositionen von wiederkehrenden Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von über Fr. 4'000 (40% von Fr. 10'000) auf der NKK im Anhang aufgeführt werden.
   - Budgetpositionen von einmaligen Ausgaben müssen im Falle einer Kreditüberschreitung ab einem Betrag von über Fr. 20'000 (40% von Fr. 50'000) auf der NKK im Anhang aufgeführt werden.

Die Nachtragskreditkontrolle umfasst die Kreditnummer, den Kontentext, den Betrag der Kreditüberschreitung sowie eine kurze Begründung (mindestens bei den Überschreitungen welche der GV offenzulegen sind).

Nachtragskreditkontrolle ER	**Finanzkompetenzen gemäss GO:**	**Gemeindepräsident bis:**	**e: Fr. 0 / w: Fr. 0**
		Gemeinderat bis:	**e: Fr. 50'000 / w: Fr. 10'000**
		Gemeindeversammlung ab:	**e: Fr. 50'000 / w: Fr. 10'000**

(nach § 150 Abs. 1 lit. o GG)

Der Gemeinderat hat keinen Beschluss gefasst, auf die Kenntnisnahme bestimmter Kreditüberschreitungen zu verzichten.
(Als Variante: Der Gemeinderat hat am ……. beschlossen, auf die ausdrückliche Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme von einmaligen Kreditüberschreitungen bis Fr. 10'000 sowie von jährlich wiederkehrenden Kreditüberschreitungen bis Fr. 2'000 zu verzichten.)

A13 Kreditüberschreitungen / Nachtragskredite der Erfolgsrechnung

L-Nr.	Konto	Bezeichnung	Budgetkredit	Jahresrechnung	Überschreitung	Begründung	Nachtragskredit	o/d	e/w	Kompetenz	Datum Beschlussfassung
1	0110.3010.00	Löhne Verw.- und Betriebspers.	0.00	2'648.40	2'648.40	DGO	2'648.40	o	w	GR, gebunden	15.03.2016
2	0110.3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV	400.00	408.55	8.55	DGO	8.55	o	w	GR, gebunden	15.03.2016
3	0110.3053.00	AG-Beiträge Unfalltaggelder	80.00	84.40	4.40	DGO	4.40	o	w	GR, gebunden	15.03.2016
4	0110.3102.00	Drucksachen, Publikationen	9'500.00	13'743.90	4'243.90	Budgettoleranz	4'243.90	o	w	GR	27.01.2016
5	0110.3130.00	Dienstleistungen Dritter	10'000.00	12'150.70	2'150.70	Budgettoleranz	2'150.70	o	e	GR	27.01.2016
6	0110.3170.00	Reisekosten und Spesen	3'500.00	3'607.55	107.55	Budgettoleranz	107.55	o	w	GR	27.01.2016
7	0292.3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	13'000.00	21'737.40	8'737.40	Abbruch Vordach, San. Vordach	8'737.40	o	w	GR	27.01.2016
8	6150.3141.11	Unterhalt Strassenbeleuchtung	70'000.00	75'828.30	5'828.30	zus. Strassenbeleucht. Setzweg	5'828.30	o	w	GR	27.01.2016
9	5720.3632.13	Beitrag SRUN	1'054'300.00	1'173'961.45	119'661.45	Abrechnung Kanton	119'661.45	d	w	GR**, gebunden	15.03.2016
10	0292.3830.00	Zusätzl. Abschreibungen Sacha.	0.00	147'819.00	147'819.00	Verwendung Ergebnis	147'819.00	o	e	GV	16.06.2016
11	7101.3143.01	Wasserleitungsbruch	0.00	55'000.00	55'000.00	Reparatur sofort notwendig	55'000.00	d	e	GR**	18.02.2015
	Kreditüberschreitungen / Nachtragskredite der Investitionsrechnung - Jahrestranchen (innerhalb des Verpflichtungskredites)										
	7101.5032.01	Sanierung Wasserleitungen	0.00	85'000.00	85'000.00	Budget 2015, Verschiebung auf 2016	85'000.00	d	e	GR	

Legende:
o = ordentliche Ausgaben
d = dringliche Ausgaben
e = einmalige Ausgaben
w = jährlich wiederkehrende Ausgaben

** Grundsätzlich liegt dieser Nachtragskredit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Da es sich aber um einen dringlichen Nachtragskredit handelt, kann der Gemeinderat diesen Nachtragskredit bewilligen (§ 146 Abs. 2 GG).

Nachtragskredite für gebundene Ausgaben sind gemäss § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 3. GG ebenfalls zu beschliessen. Die Deklaration in der Nachtragskreditkontrolle in der Spalte «Kompetenz» erfolgt mit dem zusätzlichen Vermerk «*gebunden*». Sofern eine vorherige Beschlussfassung nicht möglich ist, hat der Gemeinderat die ordentlichen oder allenfalls dringlichen Nachtragskredite für gebundene Ausgaben spätestens anlässlich der Sitzung des Gemeinderates, bei welcher die Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet wird, zu beschliessen.

Eine Besonderheit stellt die Handhabung der Nachtragskredite (nur die Jahrestranche) in der Investitionsrechnung dar. Wird die im Budget eingesetzte Jahrestranche des Verpflichtungskredites, nicht aber der gesamte Verpflichtungskredit überschritten, oder die Budgetierung der gesamten Jahrestranche fehlt, so ist für das betreffende Jahr ein entsprechender Nachtragskredit zu beschliessen. Da es sich hierbei um eine gebundene Ausgabe handelt, sind die entsprechenden Ausführungen in Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen, Ziffer 11.11.1 «Dringliche Nachtragskredite» zu beachten. Zur Vermeidung von solchen Nachtragskrediten im Zusammenhang mit Jahrestranchen und im Sinne eines «vorausschauenden Handelns» wird empfohlen, die kommende Jahrestranche im Budget jeweils rollierend anzupassen.

Bei den Verpflichtungskrediten der IR stellt diese Jahrestranche, welche im betreffenden Budgetjahr eingestellt ist, ein Budgetkredit dar (Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.10 «Budgetkredit»). Reicht ein Budgetkredit nicht aus oder es wurde kein Budgetkredit in das IR-Budget aufgenommen, so ist für die (Mehr)-Ausgabe ein Nachtragskredit (NK) einzuholen (Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.11 «Nachtragskredit»).

Bei einer entsprechenden Kreditüberschreitung in der IR ist der Ausweis in der Jahresrechnung wie folgt vorzunehmen:

1) Die Deklaration des dringlichen NK hat in der Nachtragskreditkontrolle im Anhang A13 (ER), vorzugsweise unter einer zusätzlichen Rubrik «Kreditüberschreitungen / Nachtragskredite der IR» zu erfolgen;
2) Die Verpflichtungskreditkontrolle der IR im Anhang bleibt unverändert und zeigt den Verlauf der mehrjährigen Verpflichtungskredite inkl. allfälligen Zusatzkrediten.

Weitere Ausführungen zum Kreditwesen sind im Kapitel 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen» ersichtlich.

15.5.6.17 Verpflichtungskreditkontrolle (A14)

Über sämtliche offene, noch nicht abgeschlossenen Kredite der Investitionsrechnung ist eine Kreditkontrolle zu führen.

Dieses Verzeichnis orientiert über das Total der bereits beschlossenen Ausgaben (Bruttokredit), die Art des Beschlusses (Organ), den Stand der einzelnen Arbeiten und darüber, ob ein Projekt seit der letzten Jahresrechnung abgeschlossen wurde. Die abgerechneten Projekte, welche der Gemeindeversammlung offengelegt worden sind, müssen in der Folge nicht mehr aufgeführt werden.
Alle Bewegungen zum Verpflichtungskredit sind während der Laufzeit eines Verpflichtungskredites in der VKK der Jahresrechnung offen zu legen und nachzuführen. Das gilt auch für die Einnahmen, welche auf einer separaten Zeile ausgewiesen werden können. Gemeinden, welche die Einnahmen aus Verpflichtungskrediten in der VKK der Jahresrechnung aus IT-technischen Gründen nicht in direktem Zusammenhang mit den Ausgaben zeigen können, haben den Verpflichtungskredit unter separater Offenlegung der Einnahmen als Verpflichtungskreditabrechnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die VKK ist Bestandteil des Anhangs des Budgets und der Jahresrechnung. Siehe auch Kapitel 6 «Investitionsrechnung».

Die Darstellung zeigt den beschlossenen Bruttokredit (inkl. Mehrwertsteuer).

A14 Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung

Konto	Bezeichnung	Beschluss-datum	Beschluss-organ	Bruttokredit	kumulierte Ausgaben / Einnahmen * bis 31.12.2015	Jahresrechnung Ausgaben 2016	Jahresrechnung Einnahmen 2016		Total Ausgaben / Einnahmen * bis 31.12.2016	Restkredit / Saldo	Schlussab-rechnung
2170.5040.00	Sanierung Schulhaus	28.11.2013	GV	2'800'000	2'586'517	74'778	-		2'661'295	138'705	
2170.6320.00	Investitionsbeitrag Verbandsgemeinde	28.11.2013	GV	-55'000	-		-65'000	**	-65'000	10'000	
2192.5060.00	Erneuerung EDV-Anlage	20.06.2015	GV	100'000	-	65'000	-		65'000	35'000	
8731.5040.00	Holzschnitzel-Heizzentrale	29.11.2015	GR	40'000	21'102	20'000			41'102	-1'102	18.02.2016
1500.5060.00	Kauf u. Ersatz Tanklöschfahrzeug	29.11.2015	GV	540'000	359'280	179'640			538'920	1'080	
1500.6060.00	Verkauf altes Tanklöschfahrzeug			-10'000			-8'500		-8'500	-1'500	
1500.6340.00	Subvention SGV Tanklöschfahrzeug	29.11.2015	GV	-189'000			-183'382		-183'382	-5'618	
Gemäss HBO-Kapitel 11 Kreditwesen sind die Investitionen vom Finanzvermögen zur Kostenkontrolle in der Verpflichtungskreditkontrolle zu führen:											
10870.01	Bau Wohnliegenschaft (Anlage in Bau)	20.06.2015	GV	1'430'000	150'000	1'300'000			1'450'000	-20'000	
									-	-	
Total						**1'639'418**	**-256'882**				

** Bemerkung: In der Verpflichtungskreditkontrolle sind die Einnahmen separat und nicht verrechnet mit den Ausgaben zum jeweiligen VK zu zeigen (Bruttokreditprinzip).*

*** Die Einnahmen müssen nicht als Minusposition gezeigt werden.*

Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens sind bezüglich der Beschlussfassung den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt. Das bedeutet, solche Geschäfte sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Kostenkontrolle hat demzufolge auch über die Verpflichtungskreditkontrolle (unter einem Bilanzkonto, statt IR-Konto) zu erfolgen.

Weitere Ausführungen zum Thema der Verpflichtungskredite sind aus den Kapiteln 6 «Investitionsrechnung» und 11 «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen» zu entnehmen.

15.5.6.18 Finanzkennzahlen (A15)

Kennzahlen dienen der finanziellen Steuerung und Analyse des Gemeindehaushaltes. Mit der Ablage zur Jahresrechnung erfolgt eine detaillierte Kennzahlenanalyse des vergangenen Rechnungsjahres.

Diese Kennzahlen haben *erste Priorität* und sind zwingend jährlich zu berechnen:

- Gewichteter Nettoverschuldungsquotient;
- Selbstfinanzierungsgrad;
- Eigenkapital in Prozent des Fiskalertrages;
- Eigenkapitaldeckungsgrad;
- Zinsbelastungsanteil.

Als *zweite Priorität* resp. als empfohlene Kennzahlen gelten:

- Investitionsanteil;
- Nettoschuld I und II;
- Bruttoverschuldungsanteil;
- Kapitaldienstanteil;
- Selbstfinanzierungsanteil.

Als *dritte Priorität* können zusätzlich folgende Kennzahlen gezeigt werden:

- Bruttorendite Finanzvermögen;
- Bruttoschulden pro Kopf.

Die Ausführungsdetails zu den Kennzahlen mit den Richtwerten sind in den Vorlagendokumenten «Gliederung und Darstellung Jahresrechnung» nach Gemeindetyp (EG, BG, KG, ZV) und nach Ausgestaltungsumfang «Standard», «light» und «extra-light» ersichtlich (siehe Webseite des AGEM).

Weitere Ausführungen zu den Kennzahlen können dem Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» entnommen werden.

Finanzkennzahlen

A15	ab 2016 HRM2	HRM1					Richtwerte	
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**Mittelwert**		
	-67.30%	**-58.32%**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	< 100 %	gut
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.						100 % - 150 %	genügend
							> 150 %	schlecht

	2016	2015	2014	2013	2012	Mittelwert		
Selbstfinanzierungsgrad	**120.79%**	**183.65%**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	**#DIV/0!**	> 100%	mittel-/langfristig anzustreben
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.						80% - 100%	verantwortbare Neuverschuldung
							50% - 80%	problematische Neuverschuldung
							< 50%	grosse Neuverschuldung

15.6 Details Finanzbericht

15.6.1 Erfolgsrechnung

Grundsätzlich richtet sich der Ausweis der Details zum Finanzbericht jeweils nach dem Gemeindetyp und bei den Bürger- und Kirchgemeinden zusätzlich nach den Versionen «light» und «extra-light», gemäss den Vorlagendokumenten der Gliederung und Darstellung.

Unter dem Teil «Details zum Finanzbericht» wird die Erfolgsrechnung detailliert offengelegt. Sie stellt nach Funktion gegliedert mit den 10-stelligen Einzelkonten die ER dar. Die Salden sind in Franken und Rappen aufzuführen. In Ergänzung zur funktionalen Gliederung (Abbildung) gehört auch der Ausweis nach Sachgruppen (auf 4 Stellen), welche die Art der Aufwände und Erträge aufzeigt.

Erfolgsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen		**Jahresrechnung 2016**		**Budget 2016**		**Jahresrechnung 2015**	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	13'309'666.12	13'908'675.27	13'580'460.00	13'568'960.00	13'285'362.55	13'384'313.40
	Nettoergebnis	599'009.15			11'500.00	98'950.85	
01	Legislative und Exekutive	1'539'904.65	420'672.95	1'666'950.00	397'960.00	1'788'838.55	423'428.15
	Nettoergebnis		1'119'231.70		1'268'990.00		1'365'410.40
011	*Legislative (Ebene je nach Bedarf)*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*
	Nettoergebnis		*0.00*		*0.00*		*0.00*
0110	Legislative	67'893.50	8'100.00	72'600.00	8'100.00	95'705.75	8'100.00
	Nettoergebnis		59'793.50		64'500.00		87'605.75
3000.01	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder für Behörden und Komm.	3'988.00		4'000.00		3'988.00	
3000.02	Tag- und Sitzungsgelder	14'375.00		15'200.00		22'258.50	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	243.65		390.00		408.55	
3053.00	AG-Beiträge an Unfall- und Personalversicherungen	58.60		60.00		84.40	
3090.00	Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder	250.00		300.00		140.00	
3099.00	Übriger Personalaufwand	2'241.20		2'700.00		4'192.15	
3102.00	Drucksachen, Publikationen	1'032.00		1'300.00		1'290.00	
3110.00	Anschaffung Büromaschinen und -geräte	5'897.75		5'550.00		13'743.90	
3119.00	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	2'646.00		2'700.00		0.00	
3130.01	Allgemeine Verwaltungskosten	6'596.95		10'000.00		12'150.70	
3130.02	Buchprüfungskosten	2'592.00		3'000.00		2'592.00	
3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	2'800.00		3'000.00		5'000.00	
3150.00	Unterhalt Büromöbel und - geräte	13'600.00		14'500.00		18'550.00	
3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	2'400.00		2'400.00		2'400.00	
3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	0.00		0.00		0.00	
3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	5'265.00		4'000.00		5'300.00	
3170.00	Reisekosten und Spesen	3'907.35		3'500.00		3'607.55	
4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		8'100.00		8'100.00		8'100.00
	…						

Erfolgsrechnung

Sachgruppengliederung		Jahresrechnung 2016 Aufwand	Jahresrechnung 2016 Ertrag	Budget 2016 Aufwand	Budget 2016 Ertrag	Jahresrechnung 2015 Aufwand	Jahresrechnung 2015 Ertrag
	Erfolgsrechnung	**13'908'675.27**	**13'908'675.27**	**13'580'460.00**	**13'580'460.00**	**13'384'313.40**	**13'384'313.40**
3	Aufwand	13'309'666.12		13'580'460.00		13'285'362.55	
30	Personalaufwand	4'605'986.44		4'694'200.00		4'374'962.75	
300	**Behörden und Kommissionen**	**276'474.00**		**0.00**		**0.00**	
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder für Behörden und Komm.	165'184.00		165'280.00		165'184.00	
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen	111'290.00		109'900.00		116'263.50	
301	**Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**1'514'335.15**		**1'524'000.00**		**1'497'295.45**	
3010	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'514'335.15		1'524'000.00		1'497'295.45	
302	**Löhne der Lehrpersonen**	**1'965'812.50**		**1'988'220.00**		**1'819'237.35**	
3020	Löhne der Lehrpersonen	1'965'812.50		1'988'220.00		1'819'237.35	
305	**Arbeitgeberbeiträge**	**745'029.95**		**772'300.00**		**669'889.65**	
3050	AG-Beiträge AHV,IV,EO,ALV,FAK,VK	281'877.50		286'540.00		267'387.65	
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	419'300.10		440'340.00		392'247.75	
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	43'852.35		45'420.00		10'254.25	
	…						

15.6.2 Investitionsrechnung

Dieses Dokument stellt die einzelnen Investitionen nach Funktion gegliedert mit den 10-stelligen Einzelkonten dar. Die einzelnen Projekte werden allenfalls mittels Angabe der Laufnummern differenziert. Die Salden der Jahresrechnung sind in Franken und Rappen aufzuführen. In Ergänzung zur funktionalen Gliederung (Abbildung) gehört auch der Ausweis der Sachgruppengliederung (4-Stellen), welche die Art der Ausgaben und Einnahmen aufzeigt.

Investitionsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen		Jahresrechnung 2016 Ausgaben	Jahresrechnung 2016 Einnahmen	Budget 2016 Ausgaben	Budget 2016 Einnahmen	Jahresrechnung 2015 Ausgaben	Jahresrechnung 2015 Einnahmen
6	Verkehr	588'000.00	220'000.00	1'513'255.00	520'000.00	799'100.00	750'000.00
	Nettoergebnis		368'000.00		993'255.00		49'100.00
61	Strassenverkehr	396'109.60	220'000.00	1'313'700.00	380'000.00	721'200.00	750'000.00
	Nettoergebnis		176'109.60		933'700.00	28'800.00	
615	*Gemeindestrassen (Ebene je nach Bedarf)*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*	*0.00*
	Nettoergebnis		*0.00*		*0.00*		*0.00*
6150	Gemeindestrassen	176'218.60	162'703.50	1'088'000.00	290'000.00	425'236.00	750'000.00
	Nettoergebnis		13'515.10		798'000.00	324'764.00	
5010.01	Strasse X - Sanierung	21'639.45		900'000.00		350'000.00	
5010.02	Strasse Y - Sanierung	110'000.00		112'000.00		0.00	
5010.03	Strasse Z - Neubau	44'579.15		76'000.00		75'236.00	
6010.00	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen ins FV		0.00		0.00		0.00
6310.00	Investitionsbeitrag Kanton an Investitionsausgaben		55'000.00		40'000.00		150'000.00
6370.03	Erschliessungsbeiträge an Strasse Z		107'703.50		250'000.00		600'000.00
	…						

Sachgruppengliederung		Jahresrechnung 2016 Ausgaben	Jahresrechnung 2016 Einnahmen	Budget 2016 Ausgaben	Budget 2016 Einnahmen	Jahresrechnung 2015 Ausgaben	Jahresrechnung 2015 Einnahmen
	Investitionsrechnung	**3'077'875.70**	**3'077'875.70**	**4'696'300.00**	**4'696'300.00**	**1'696'355.95**	**1'696'355.95**
5	Investitionsausgaben	3'077'875.70		4'696'300.00		1'696'355.95	
50	Sachanlagen	2'415'949.30		4'224'000.00		710'197.85	
501	**Strassen/Verkehrswege**	**173'922.10**		**1'088'000.00**		**9'222.50**	
5010	Strassen/Verkehrswege	173'922.10		1'088'000.00		9'222.50	
503	**Übriger Tiefbau**	**1'802'317.00**		**2'560'000.00**		**528'130.35**	
5031	Tiefbauten Wasserversorgung	1'737'154.30		2'260'000.00		519'720.60	
5032	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	65'162.70		300'000.00		8'409.75	
504	**Hochbauten**	**216'484.55**		**326'000.00**		**172'845.00**	
5040	Übrige Hochbauten allgemein	216'484.55		326'000.00		172'845.00	
506	**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge**	**223'225.65**		**250'000.00**		**0.00**	
5060	Übrige Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	223'225.65		250'000.00		0.00	
	…						

15.6.3 Bilanz

In der Detaildarstellung zur Bilanz werden die Konten 7-stellig gezeigt. Sobald das Bilanzkonto als Sammelkonto dient, sind weitere Details im Anhang zu führen (Anlagenspiegel oder Auflistung Finanzvermögen). Die im Anhang aufgezeigten Positionen können somit in der Bilanz als Sammelkonto geführt werden.

Bilanz

Aktiven		**01.01.2016**	**Zunahme**	**Abnahme**	**31.12.2016**
1	**Aktiven**	**48'167'000.00**	**18'277'000.00**	**11'550'000.00**	**54'894'000.00**
10	**Finanzvermögen**	**19'500'000.00**	**10'500'000.00**	**10'800'000.00**	**19'200'000.00**
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'450'000.00	870'000.00	880'000.00	1'440'000.00
1000	Kasse	30'600.00	38'600.00	39'600.00	29'600.00
10000.00	Hauptkasse	18'500.00	27'000.00	26'000.00	19'500.00
10000.01	Kasse Einwohnerkontrolle	5'400.00	8'000.00	9'500.00	3'900.00
10000.02	Kasse Gemeindewerke	6'700.00	3'600.00	4'100.00	6'200.00
…					
14	**Verwaltungsvermögen**	**28'667'000.00**	**7'777'000.00**	**750'000.00**	**35'694'000.00**
140	Sachanlagen VV	18'000'000.00	750'000.00	550'000.00	18'200'000.00
1400	Grundstücke VV unüberbaut	1'344'444.00	198'000.00	46'550.00	1'495'894.00
14000.01	Grundstücke allgemeiner Haushalt	390'000.00			390'000.00
14000.99	WB Grundstücke allgemeiner Haushalt	-60'000.00		9'750.00	-69'750.00
14001.01	Grundstücke Wasserversorgung	1'244'444.00	198'000.00		1'442'444.00
14001.99	WB Grundstücke Wasserversorgung	-230'000.00		36'800.00	-266'800.00
…					

15.7 Rechnungsablage

15.7.1 Termine

Hier eine Übersicht der wichtigsten Terminvorgaben:

Was?	Termin
• Abschlussdatum	31. Dezember
• Abgabe an Gemeinderat, Finanzkommission	ca. bis 30. April
• Revision	ca. bis 31. Mai
• Öffentliche Auflage	7 Tage
• Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung	30. Juni
• Abgabe an das Amt für Gemeinden	31. Juli

Die Jahresrechnung ist bis zum 31. Juli dem Amt für Gemeinden einzureichen. Sie hat folgende Unterlagen zu umfassen:

- Jahresrechnung;
- Revisionsbericht (Bestätigungsbericht und Erläuterungsbericht);
- Protokoll oder Protokollauszug (Gemeindeversammlungsbeschluss Jahresrechnung).

Gestützt auf § 157 GG prüft das Amt für Gemeinden die Jahresrechnung bei Eingang in formeller und materieller Hinsicht. Periodisch erfolgen Schwerpunktprüfungen. Das Ergebnis wird der Gemeinde mit einem Prüfbericht jeweils mitgeteilt. Diese Prüfung wird den Gemeinden nach Aufwand in Rechnung gestellt und verfügt.

15.7.2 Öffentliche Auflage

Die Jahresrechnung ist mindestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Dies bezieht sich auf die vollständige Form der Jahresrechnung gemäss kantonalen Vorgaben (Gliederung und Darstellung Jahresrechnung). Die Jahresrechnung ist daher als gesamtes Dokument aufzulegen.

Die Kontenblätter, die Journale und die Belege sind nicht öffentlich und somit auch nicht aufzulegen. In der Auflagezeit haben die Stimmberechtigten jedoch das Recht, in sämtliche Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen.

Nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) dürfen Personendaten nur bekanntgegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (§ 21 Abs. 1 InfoDG). Derzeit bestehen keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, welche eine Bekanntgabe von Personendaten im Rahmen der Einsicht in Buchhaltungsunterlagen während der Auflagefrist zulassen. Die Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen ist daher so einzuschränken, dass keine Namen von Personen ersichtlich sind.
Werden Fotokopien von Kontenblättern, Listen oder Belegen verlangt, müssen in jedem Fall die Namen abgedeckt werden.

In Bezug auf die Steuern siehe Kapitel «Gemeindesteuern», Ziffer 20.1 «Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung».

15.7.3 Ausdruck und Aufbewahrung

Die Unterlagen und Akten der Rechnungsführung wie Kontoblätter, Buchungsjournale, Kontrollen, Nebenbücher und Listen sind den Rechnungsprüfungsorganen zur Verfügung zu stellen.

Nach der Beschlussfassung der Jahresrechnung und der Prüfung durch sämtliche Organe sind die Unterlagen zu archivieren. Für die Aufbewahrungsdauern sind grundsätzlich die Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartementes über die Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive vom 1. Oktober 2007 massgebend. Die Aufbewahrungsdauern für Finanzen und Steuern finden sich ab Seite 40 der Richtlinien[1].

Die beschlossene Jahresrechnung ist mit dem Protokoll der Gemeindeversammlung zu archivieren. Sie ist dauernd aufzubewahren.

Sämtliche Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Die Bestimmungen der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (GeBüV; SR 221.431) über die Grundsätze für die ordnungsgemässe Aufbewahrung (Art. 5 – 8 GeBüV) sowie über Informationsträger (Art. 9 und 10 GeBüV) sind sinngemäss anzuwenden. Es empfiehlt sich, die Belege chronologisch oder nummerisch zu ordnen.

[1]Vgl. Dokument «Richtlinien Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive» unter Einwohnergemeinde Jahresrechnung http://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/Richtlinien.pdf

Inhaltsverzeichnis

16 Finanzielle Steuerung ... 3
16.1 Allgemeines ... 3
16.2 Instrumente im Übergang zur neu geltenden Rechnungslegung ... 3
16.2.1 Einlaufende Verpflichtungskredite ... 3
16.2.2 Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen und Härtefallregelung ... 5
16.2.2.1 Ausnahmebewilligung Härtefallrechnung ... 5
16.3 Haushaltgleichgewicht ... 5
16.3.1 Behandlung altrechtlicher Bilanzfehlbetrag ... 6
16.3.2 Abtragung des Bilanzfehlbetrages in der Jahresrechnung ... 6
16.3.3 Budgetierung Abbau Bilanzfehlbetrag ... 7
16.3.4 Neubewertungsreserve und Bilanzfehlbetrag ... 8
16.4 Zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt ... 8
16.4.1 Allgemeines ... 8
16.4.2 Voraussetzungen ... 9
16.4.3 Entscheidungsbaum «zusätzliche Abschreibungen» ... 10
16.5 Finanzpolitische Reserve ... 11
16.5.1 Zielsetzung ... 11
16.5.2 Funktionsweise im Vollzug ... 11
16.5.2.1 Einlagen ... 11
16.5.2.2 Entnahmen ... 11
16.5.2.3 Verbuchung ... 12
16.5.2.4 Zahlenbeispiel (Einwohnergemeinde) ... 12
16.6 Finanzkennzahlen ... 13
16.6.1 Einwohnergemeinden ... 13
16.6.1.1 Übersicht ... 13
16.6.1.2 Beschreibung Kennzahlen ... 14
16.6.2 Bürgergemeinden ... 16
16.6.2.1 Übersicht ... 16
16.6.2.2 Beschreibung Kennzahlen ... 17
16.6.3 Kirchgemeinden ... 18
16.6.3.1 Übersicht ... 18
16.6.3.2 Beschreibung Kennzahlen ... 19
16.6.4 Betriebliche Kennzahlen für Zweckverbände ... 19
16.7 Schuldenbremse ... 20
16.7.1 Begriff ... 20
16.7.2 Beispiel Einwohnergemeinde ... 20
16.8 Finanz-Cockpit ... 21

16.8.1 Begriff 21
16.8.2 Budget 21
16.8.3 Beurteilung 23
16.9 Finanzplanung 24
16.10 Grundsätze erfolgreicher finanzieller Führung 24
16.10.1 Grundsatz 1: Investitionen des Pflichtbedarfs vor Wunschbedarf 24
16.10.2 Grundsatz 2: Konsoldierungsphasen einplanen 24
16.10.3 Grundsatz 3: Folgekosten aufzeigen 24
16.10.4 Grundsatz 4: Neuverschuldung mit Budget begrenzen 25
16.10.5 Grundsatz 5: Keine Verschuldung durch Konsumausgaben 25
16.10.6 Grundsatz 6: Reservebildung vor Steuersenkung 25
16.10.7 Grundsatz 7: Sparen und verzichten 25
16.10.8 Grundsatz 8: Gemeindevermögen bewirtschaften 26
16.10.9 Grundsatz 9: Vom Besten lernen 26
16.10.10 Grundsatz 10: Finanzsteuerung mit Finanzplan und Kennzahlen 26
16.11 Anhang 27
16.11.1 Einwohnergemeinden: Formeln Finanzkennzahlen 27
16.11.2 Bürgergemeinden: Formeln Finanzkennzahlen 29
16.11.3 Kirchgemeinden: Formeln Finanzkennzahlen 30

16 Finanzielle Steuerung

16.1 Allgemeines

Die finanzielle Steuerung verfolgt das Ziel eines nachhaltig, ausgeglichenen Finanzhaushaltes, also eines Ausgleichs zwischen Erträgen und Aufwände in der Erfolgsrechnung unter Vornahme der notwendigen Abschreibungen. Dazu gehört auch die Erwirtschaftung einer angemessenen Selbstfinanzierung und damit verbunden die Erzielung einer möglichst geringen Neuverschuldung.

Notwendig für die erfolgreiche finanzielle Steuerung ist eine Rechnungslegung, welche die Darstellung der Vermögens-, Kapital- und Finanzlage bereitstellt. Voraussetzung dafür ist ein transparenter Ausweis dieser Daten in der Bilanz, der Erfolgs-, der Investitions- und der Geldflussrechnung (nur Einwohnergemeinden). Wesentliche Tatbestände sind im Anhang offenzulegen.

Zur Steuerung der Gemeindefinanzen steht ein breit gefächertes Instrumentarium zur Verfügung.

16.2 Instrumente im Übergang zur neu geltenden Rechnungslegung

16.2.1 Einlaufende Verpflichtungskredite

Unter den Begriff des einlaufenden Verpflichtungskredites (eVK) fallen Verpflichtungskredite für Bauvorhaben[1], deren Realisierung respektive Ausgaben sich über den Einführungszeitpunkt von HRM2 erstrecken. Das Bauvorhaben wurde vor Einführung von HRM2 in Angriff genommen, die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt dagegen nach der Einführung von HRM2 und ist somit «einlaufend in die neue Rechnungslegung».

Ab Einführung von HRM2 werden die in der Bestandesrechnung (HRM1) zum noch nicht abgeschlossenen Verpflichtungskredit zugehörigen aktivierten Ausgaben (Bilanzwert) auf das Konto «Anlage im Bau» überführt. Die bereits verbuchten Abschreibungen nach HRM1 werden erfolgsneutral zu Gunsten der Aufwertungsreserve eingebracht. Das Anlagegut wird also zu seinen ursprünglichen Gestehungskosten in die Bilanz nach HRM2 übernommen.
Mit der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt der Übertrag der aktivierten Ausgaben vom Konto «Anlage im Bau» auf ein Konto des Verwaltungsvermögens. Anschliessend werden die planmässigen (linearen) Abschreibungen nach Nutzungsdauer gebucht.

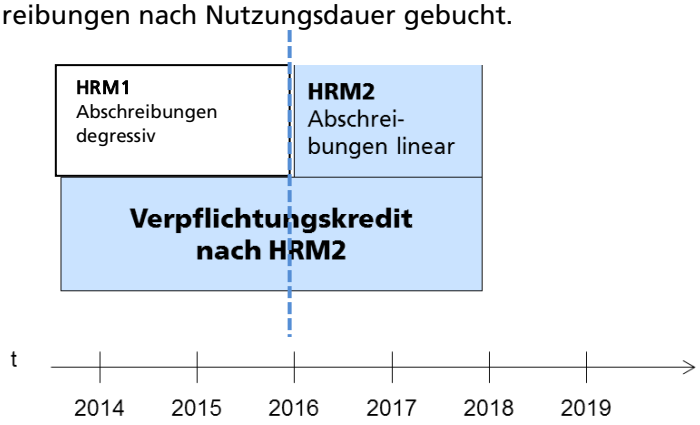

Das Instrument «eVK» verfolgt folgende Ziele:

1. Vermeidung Investitionsstau im Vorfeld der Einführung von linearen Abschreibungen;
2. Verpflichtungskredit wird - je nach Zahlungstranche - nicht in einen «alten Teil HRM1» und einen «neuen Teil HRM2» gesplittet. Die Abrechnung eines einlaufenden Verpflichtungskredites erfolgt nach der gleichen Abschreibungsregel;
3. Das Gut wird ab Beginn von HRM2 zu den tatsächlichen Anschaffungskosten in der Anlagenbuchhaltung übernommen.

[1] Sachanlagen des Hoch- und Tiefbaus des Verwaltungsvermögens

Beispiel
Ausgangslage bei Einführung von HRM2 auf 1.1.2016

- Verpflichtungskredit «Hochbaute Schulhaus 2015-2017»
- Nettoinvestitionskosten von Fr. 1'500'000
- Bis 31.12.2015 aufgelaufene Ausgaben: Fr. 500'000, davon degressive Abschreibungen von 8% = Fr. 40'000
- In den Jahren 2016 und 2017 erfolgen weitere Ausgaben in der Höhe von Fr. 1'000'000
- Inbetriebnahme der Hochbaute Schulhaus auf 1.7.2017

Jahr 2015 (HRM1)

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Vornahme Ausgabe für Hochbaute Schulhaus	Hochbaute 218.503.xx	Flüssige Mittel 100x.xx	500'000
• Aktivierung aus Investitionsrechnung	Hochbaute 1143.xx	Aktivierung xxx.690.xx	500'000
• Ordentliche Abschreibungen 8% degressiv (8% auf Fr. 500'000 = Fr. 40'000)	Abschreibungen 990.331.00	Hochbaute 1143.xx	40'000

1.1.2016 (Übergang von HRM1 zu HRM2)

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Per 1.1.2016: Übernahme als Anlage im Bau	Anlage im Bau 1407x.xx	Ab HRM2-Eröffnungsbilanz	460'000
• Aufwertung (Rückbuchung Abschreibungen)	Anlage im Bau 1407x.xx	Aufwertungsreserve 295xx.xx	40'000

Jahr 2016/2017

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Bautätigkeit im Jahr 2016/2017	Hochbaute 2170.5040.00	Flüssige Mittel 100xx.xx	1'000'000
• Aktivierung in Bilanz	Anlagen im Bau 1407x.xx	Aktivierungen 9990.6900.00	1'000'000

Jahr 2017

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
• Inbetriebnahme 1.7.2017: Umbuchung auf Hochbaute	Hochbaute 1404x.xx	Anlagen im Bau 1407x.xx	1'500'000
• Abschreibungen per 31.12.2017 Fr. 1,5 Mio. auf 33 Jahre, Fr. 1,5 Mio. x 3,03% = Fr. 45'450	planmässige Abschreibungen xxxx.3300.xx	Wertberichtigungen 14040.99	45'450
• Auflösung Aufwertungsreserve in 5 Jahren: 20% von Fr. 40'000 = Fr. 8'000	Aufwertungsreserve 295xx.xx	Entnahme Aufwertungsreserve xxxx.4895.xx	8'000

Zu beachten ist, dass die Auflösung der Aufwertungsreserve in linearen Tranchen von jeweils 20% erfolgt.

16.2.2 Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen und Härtefallregelung

Durch den Verzicht einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Ausnahme Darlehen und Beteiligungen) und der Einführung von linearen Abschreibungen (nach Nutzungsdauer) kommt es im Finanzhaushalt im Übergang zu HRM2 in der Regel zu einer tieferen Abschreibungslast. Als unmittelbare Folge daraus resultiert eine geringere Selbstfinanzierung, welche zu einer höheren Fremdfinanzierung führt. Im Sinne der Kompensation und zum Erhalt einer stetigen Selbstfinanzierung wird das bisherige Verwaltungsvermögen (geäufnet nach früherer Rechnungslegung HRM1) linear während 10 Jahren abgeschrieben (§ 217quinquies Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1).

Bei Gemeinden, welche zum Zeitpunkt dieses Übergangs einen hohen Restbestand an Verwaltungsvermögen (Steuerhaushalt oder Spezialfinanzierungen) ausweisen, kann diese Abschreibungsregel zu einer besonderen Härte führen. Solche Gemeinden können beim zuständigen Departement um eine Erstreckung der 10-jährigen Abschreibungsdauer ersuchen.

16.2.2.1 Ausnahmebewilligung Härtefallrechnung

1. Bestimmung abschreibbares bisheriges Verwaltungsvermögen;
2. Berechnung des Verwaltungsvermögens/Kopf nach Steuerhaushalt und Spezialfinanzierung;
3. Sofern ein überdurchschnittlicher Pro-Kopf-Bestand besteht: Berechnung des Abschreibungsvolumens, welches bei Fortsetzung der alten Abschreibungsregel innerhalb von 10 Jahren fällig geworden wäre (Schattenrechnung);
4. Berechnung der erstreckbaren Abschreibungsdauer aufgrund des Ausmasses des überdurchschnittlichen Pro/Kopf-Bestandes;
5. Justierung der Fristerstreckung aufgrund des Abschreibungsvergleichs bisher/neu.

Das Departement erteilt auf Gesuch eine Bewilligung auf Erstreckung der Abschreibungsdauer. Die gesuchstellende Gemeinde hat den rechnerischen Nachweis vorzulegen. Die maximale Erstreckung der Abschreibungsdauer beläuft sich in der Regel auf 18 Jahre.

Zur Erstellung des rechnerischen Nachweises kann auf der AGEM-Webseite ein entsprechendes Formular abgerufen werden.

Ist bei der Gemeinde ein Vorhaben als einlaufender Verpflichtungskredit einzustufen, so wird dieses bei der Berechnung der Härtefallregelung ausgeklammert.

16.3 Haushaltgleichgewicht

Solange Eigenkapital vorhanden ist, können Aufwandüberschüsse über den Bilanzüberschuss gedeckt werden. Ist das Eigenkapital (Kontengruppe 299: Jahresergebnis inkl. kumulierte Ergebnisse Vorjahre) aufgebraucht, entsteht ein Bilanzfehlbetrag. Dieser Bilanzfehlbetrag (Verlustvortrag) besteht folglich aus kumulierten Aufwandüberschüssen der Erfolgsrechnung.

Eine Gemeinde, welche einen Bilanzfehlbetrag ausweist, hat den Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen und den Bilanzfehlbetrag abzuschreiben.
Nach § 144 Abs. 2 GG ist der Steuerfuss so zu bemessen, dass der budgetierte Fiskalertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert. Diese Bestimmung dient dazu, die Verschuldung der Gemeinde zu begrenzen, um so übermässige negative Entwicklungen bis hin zu einer Überschuldung zu vermeiden. Diese Regelung gilt analog auch für Vorschüsse in den Spezialfinanzierungen.

Der Ausgleich der Erfolgsrechnung respektive die Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist spätestens innerhalb von fünf Jahren seit der erstmaligen Entstehung vorzunehmen (§ 136 Abs. 2 GG).

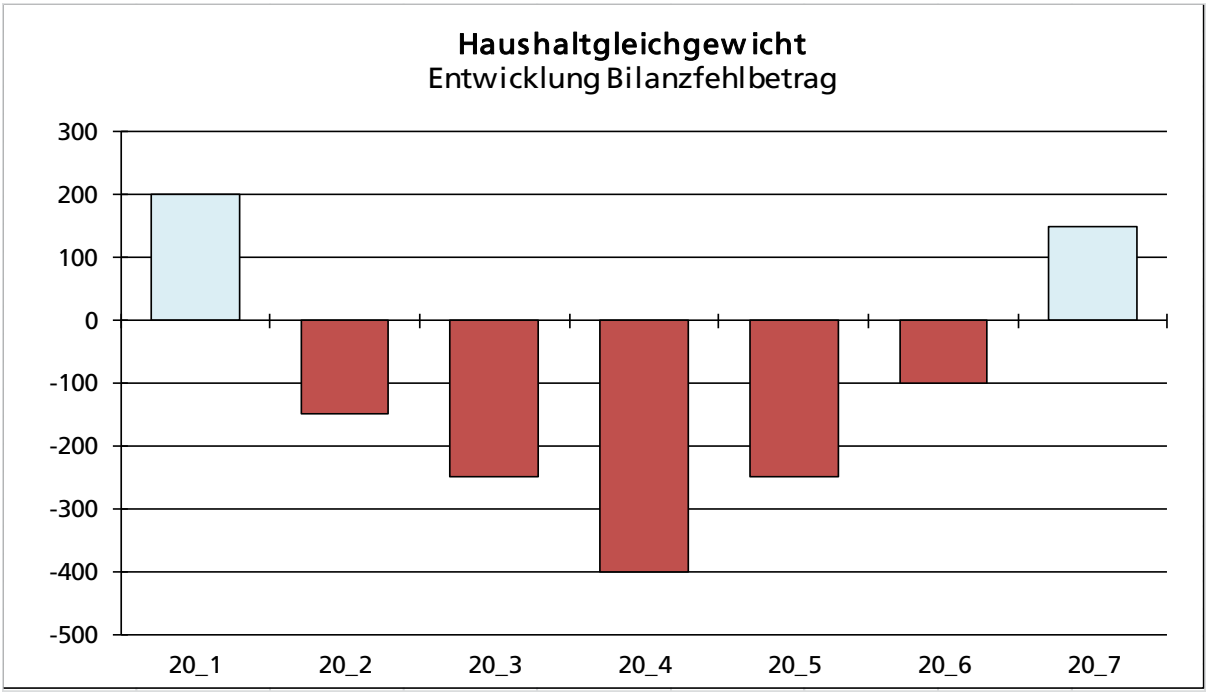

Das Diagramm zeigt, wie das Haushaltgleichgewicht über die gesetzliche Dauer erreicht wird:

- Durch Aufwandüberschüsse wurde das Eigenkapital im 20_2 aufgebraucht, und es entstand der erste Bilanzfehlbetrag. Die Defizite der folgenden Jahre 20_3 bis 20_4 haben ein weiteres Anwachsen des Bilanzfehlbetrages zur Folge. Mit den ab 20_5 erzielten Ertragsüberschüssen, kann der Bilanzfehlbetrag abgetragen werden. Im Jahre 20_7 ist der Bilanzfehlbetrag beseitigt, und es wird wieder ein Bilanzüberschuss ausgewiesen.
- Der Finanzhaushalt ist damit mittelfristig nach 6 Jahren wieder ins Gleichgewicht gebracht worden. Besonders wichtig ist, dass die Entwicklung des Finanzhaushaltes laufend überwacht wird. Es gilt periodisch festzustellen, ob mit den eingeleiteten finanzpolitischen Massnahmen die gewünschten Wirkungen erzielt werden.

Das Haushaltgleichgewicht zu erhalten oder den Haushalt nach einer Phase grosser Investitionen wieder ins Lot zu bringen, ist eine Führungsaufgabe des Gemeinderates. Zeigt der Finanzplan auf, dass der Rechnungsausgleich nicht erreicht wird, so hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die notwendigen finanzpolitischen Massnahmen zu beantragen, um das Haushaltgleichgewicht wiederherzustellen.

16.3.1 Behandlung altrechtlicher Bilanzfehlbetrag

Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages, welcher vor dem Einführungszeitpunkt von HRM2 (Einwohnergemeinden 1.1.2016) entstanden ist, richtet sich bezüglich der Laufzeit nach den altrechtlichen Bestimmungen.

16.3.2 Abtragung des Bilanzfehlbetrages in der Jahresrechnung

Die Höhe der jährlichen Abtragungstranche ist einerseits abhängig von der gemeindegesetzlichen Bestimmung über die zulässige Abtragungsdauer und anderseits vom konkret erwirtschafteten Ertragsüberschuss eines bestimmten Rechnungsjahres. Das heisst, es kann nur jener Betrag als Bilanzfehlbetrag abgeschrieben werden, der effektiv als operativer Ertragsüberschuss in der Jahresrechnung erwirtschaftet wurde. Betreffnisse, die diesen Betrag überschreiten, sind entsprechend zu kürzen. Bei einem negativen operativen Ergebnis ist selbst wenn eine Abtragung eines Bilanzfehlbetrags budgetiert ist, dieser auf Null zu kürzen

Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages wird als ausserordentlicher Aufwand über das Konto 3899.00 verbucht. Ein Bilanzfehlbetrag wird passivseitig (mit negativem Vorzeichen) bilanziert (29990.01). Im Jahresabschluss wird der Saldo der Erfolgsrechnung auf dem Bilanzkonto 29900.01 (Jahresergebnis) ausgewiesen und zu Beginn der neuen Rechnungsperiode auf das Konto 29990.01 (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umgebucht.

16.3.3 Budgetierung Abbau Bilanzfehlbetrag

Eine jährliche Tranche zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages ist im Budget einzustellen, um einen Ausgleich der Erfolgsrechnung innerhalb von 6 Jahren zu erzielen. Die Höhe der im Budget einzustellenden, abschreibbaren Jahrestranche ist neben dem in der Jahresrechnung effektiv vorhanden Bilanzfehlbetrag auch abhängig vom voraussichtlich erwarteten Budgetergebnis.

Das nachfolgende Zahlenbeispiel zeigt die Entstehung und Entwicklung des Bilanzfehlbetrags über sieben Jahre sowohl in der Jahresrechnung (IST) als auch im Budget (Plan): So resultiert in der Jahresrechnung Ende Jahr 20_1 aufgrund eines Verlustes von -120 ein Bilanzfehlbetrag in der Höhe von -20 bei einem vorgetragenen Bilanzüberschuss von 100 per 1.1.20_1.

Im Budget des Jahres 20_1, war zu diesem Zeitpunkt kein Abbau des Bilanzfehlbetrages vorgesehen, da für dieses Jahr nicht mit einem Bilanzfehlbetrag gerechnet wurde. Ebenso verhält es sich im Budget des Jahres 20_2. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 20_2 (Herbst 20_1) noch kein Abbau eines Bilanzfehlbetrages eingeplant wird, da der Abschluss des Jahres 20_1 noch aussteht und bis zum 1. Quartal 20_2 noch mit einer Trendwende (z.B. im Bereich Kostenreduktionen oder Steueraufkommen) gerechnet werden kann.

Jahr	Budget (Plan)			Jahresrechnung (IST)			
	Plan-Abschreibungsquote Bilanzfehbetrag	Plan-Abschreibung, Bilanzfehlbetrag degressiv (3899)	Plan-Bilanzüberschuss (+) Bilanzfehlbetrag (-) per 31.12.	Bilanzüberschuss (+) Bilanzfehlbetrag (-) per 1.1.	Gesamtergebnis 1)	Abschreibung, Bilanzfehlbetrag degressiv (3899)	Bilanzüberschuss (+) Bilanzfehlbetrag (-) per 31.12.
20_1	**0%**	**0.0**	**0.0**	**100.0**	**-120**	**0**	**-20.0**
20_2	0%	0.0	0.0	-20.0	-50	0	-70.0
20_3	25%	-17.5	-52.5	-70.0	-25	0	-95.0
20_4	33%	-31.4	-63.7	-95.0	20	20	-75.0
20_5	50%	-37.5	-37.5	-75.0	45	45	-30.0
20_6	100%	-30.0	0.0	-30.0	40	70	10.0
20_7	0%	0.0	10.0	**10.0**	**50**	**0**	**60.0**

1) bei Vorliegen eines Bilanzfehlbetrages dürfen in der 3. Stufe (a.o. Ergebnis) weder Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen noch Einlagen in eine finanzpolitische Reserve vorgenommen werden.

Im Budget wird ein solcher Bilanzfehlbetrag i.d.R. zeitverzögert eingeplant, d.h. eine proaktive Budgetierung des Abbaus des Bilanzfehlbetrags dürfte i.d.R. erst ab dem Jahr 20_3 auf der Grundlage des effektiven Ergebnisses zur Jahresrechnung 20_1 und dem budgetierten Folgejahr in Betracht gezogen werden. Ab dem Jahr 3 verbleiben demnach noch vier Jahre um den Bilanzfehlbetrag vollständig abzubauen.

Für die solothurnischen Gemeinden gelten die folgenden Budget-Abschreibungsquoten zum Abbau des Bilanzfehlbetrages:

Im Jahr	Restlaufzeit bis Bilanzfehlbetrag abgebaut ist	Budget-Abschreibungsquote
3	4 Jahre	**25%**
4	3 Jahre	**33%**
5	2 Jahre	**50%**
6	1 Jahr	**100%**

Die jeweilige Budgetquote berechnet sich auf dem Bilanzfehlbetrag der letzten Jahresrechnung und dem erwarteten Betreffnis des Vorjahres.

Am Beispiel des in der obigen Tabelle dargestellten Budgetjahres 20_3 heisst das folgendes:

Bilanzfehlbetrag aus letzter Jahresrechnung 20_1	- 20
Erwarteter zusätzlicher Bilanzfehlbetrag für das Jahr 20_2	- 50
Total	- 70
davon Abschreibungsquote für das Budgetjahr 20_3 von 25%	**17.5**

16.3.4 Neubewertungsreserve und Bilanzfehlbetrag

Es ist nicht zulässig, die Neubewertungsreserve (vgl. Kapitel 14 «Bilanzbewertung») zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Mit einer solchen Transaktion wird weder eine effektive Verbesserung der Rechnungsergebnisse noch ein Mittelzufluss im Sinne der Verbesserung der Liquidität erzielt.

Nicht darunter fallen jene Mittel, welche nach Ablauf der 5-jährigen Sperrfrist (217^{quater} Abs. 3 GG) auf den Bilanzüberschuss überführt werden.

16.4 Zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt

16.4.1 Allgemeines

Vor der Einführung von HRM2 hatten zusätzliche Abschreibungen den Zweck, neben dem Vollzug des Wertverzehrs eine hohe Selbstfinanzierung zu erzielen und so zu einer raschen Entschuldung beizutragen. Unter HRM2 gelten solche zusätzliche Abschreibungen als willkürlich. Sie sind daher grundsätzlich zu unterlassen.

Bei den solothurnischen Gemeinden bleiben zusätzliche Abschreibungen im begrenzten Umfang zulässig. Mit der Einführung des Abschreibungssystems nach Nutzungsdauer verringert sich tendenziell die Abschreibungslast und so auch die Ertragskraft (Selbstfinanzierung). Die Beibehaltung von zusätzlichen Abschreibungen im begrenzten Ausmass dient folglich der Begrenzung der Fremdfinanzierung.

Zusätzliche Abschreibungen sind bei Einwohner- und Kirchgemeinden nur im steuerfinanzierten Haushalt zulässig, bei Bürgergemeinden in jenen Bereichen, die nicht als Spezialfinanzierungen (u.a. SF Forstwirtschaft oder andere «freiwillige» Spezialfinanzierungen) geführt werden.

In den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind zusätzliche Abschreibungen grundsätzlich nicht zulässig. Dies mit dem Ziel die Kostenwahrheit und eine objektive Gebührenfestlegung sicherzustellen. Die gleiche Vorgabe kommt auch für öffentlich-rechtlich geführte, eigenwirtschaftliche Betriebe zur Anwendung wie z.B. Forstbetriebsgemeinschaften, gewerbliche Betriebe wie Kiesgrube oder Wärmeverbund und für Zweckverbände, welche in der Regel über Kostenverteiler finanziert werden (vgl. auch RRB Nr. 2022/1236 vom 23.08.2022[1]).

Zusätzliche Abschreibungen sind als ausserordentlicher Aufwand (Sachgruppe 38xx.xx[2]) zu buchen und werden in der dritten Stufe der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Zusätzliche Abschreibungen sind nur noch bei Erreichen bestimmter Voraussetzungen anlässlich des Jahresabschlusses zulässig, d.h. sie sind grundsätzlich nicht budgetierbar. In der Folge sind sie generell in der Funktionsstelle 9990 (Abschluss) auszuweisen und im Unterschied zu den planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen nicht in anderen Funktionsstellen zu buchen. Von einer «Vorabeinplanung» (Budgetierung) von zusätzlichen Abschreibungen ist grundsätzlich abzusehen, da zusätzliche Abschreibungen nicht unter das Ziel eines ausgeglichenen Rechnungsergebnisses fallen (vgl. Ziffer 16.1 «Allgemeines»).

[1] KR-Vorstoss zur Flexibilisierung der Abschreibungszeiträume HRM2, Stellungnahme Regierungsrat (RRB Nr. 2022/1236 vom 23.08.2022).
[2] Dazu gehören auch die zusätzlichen Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen: Konto 387 «zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge»

16.4.2 Voraussetzungen

Zusätzliche Abschreibungen sind im steuerfinanzierten Haushalt, sofern kein Bilanzfehlbetrag gegeben ist, unter folgenden Voraussetzungen zulässig (Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein):

Sie können vorgenommen werden, sofern:

1. In der Erfolgsrechnung (Stufe operatives Ergebnis) ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird[1];
2. Die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen[2] sind;
3. Die zusätzlichen Abschreibungen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem operativen Ertragsüberschuss, entsprechen.

Führen zusätzliche Abschreibungen zu einem negativen Gesamtergebnis (Verlust), sind diese entsprechend zu kürzen.

Daraus ergeben sich folgende Fallbeispiele im steuerfinanzierten Haushalt:

Rubrik [4)]	**Fall 1**	**Fall 2**	**Fall 3**	**Fall 4**
Operatives Ergebnis Erfolgsrechnung (+Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss) [1)]	**200'000**	**350'000**	**350'000**	**-45'000**
Verwaltungsvermögen per 1.1.	2'000'000	2'000'000	5'000'000	2'000'000
+ Nettoinvestitionen	480'000	480'000	480'000	480'000
= abschreibbares Verwaltungsvermögen	2'480'000	2'480'000	5'480'000	2'480'000
Vorgenommene planmässige Abschreibungen [2)]	200'000	200'000	480'000	200'000
Verwaltungsvermögen per 31.12.	2'280'000	2'280'000	5'000'000	2'280'000
Planmässige Abschreibungen im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen in % (Selbstfinanzierungsgrad vor zusätzlichen Abschreibungen und Einlage/Entnahme Bilanzüberschuss)	***42***	***42***	***100***	***42***
zusätzliche Abschreibungen? [3)]	**200'000**	**280'000**	**0**	**0**
Selbstfinanzierungsgrad nach zusätzlichen Abschreibungen in %	83	100	100	42
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	0	70'000	350'000	-45'000
Selbstfinanzierungsgrad gesamt in %	83	115	173	32

Bezüglich der dargestellten vier Fälle sind folgende Überlegungen anzustellen:

1) Ausgangspunkt zur Bestimmung, ob zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt getätigt werden können, ist das operative Ergebnis (Ergebnis der Erfolgsrechnung im steuerfinanzierten Haushalt in der 2. Stufe). Dieses muss einen positiven Saldo ausweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind als ausserordentlicher Aufwand zu buchen. Sie sind nicht im operativen Ergebnis enthalten.

2) Die planmässigen Abschreibungen beinhalten die Sachgruppenkonten 3300, 3320 und 3660, ***ohne*** ausserplanmässige Abschreibungen (Sachgruppenkonten 3301, 3321, 3661).

3) Sofern ein operatives, positives Ergebnis im steuerfinanzierten Haushalt vorliegt, ist die Höhe der zusätzlichen Abschreibungen (Sachgruppenkonten 3830, 3832, 3876) zu bestimmen. Sie sind in ihrer Höhe begrenzt: Das heisst, sie dürfen weder die Differenz zwischen den Nettoinvestitionen und planmässigen Abschreibungen überschreiten noch höher ausfallen als das operative Ergebnis.

4) Bei allen in der Berechnung zu berücksichtigen Grössen handelt es sich immer um jene, die dem steuerfinanzierten Haushalt (Einwohner- und Kirchgemeinden) zugeordnet werden können. Dies gilt sowohl für die zu berücksichtigenden planmässigen Abschreibungen als auch für die Nettoinvestitionen. Bei den Bürgergemeinden handelt es sich um jene Bereiche, die nicht einer Spezialfinanzierung zugeordnet werden.

[1] Sofern ein Bilanzfehlbetrag vorliegt, ist dieser vollständig abzuschreiben, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden dürfen.
[2] Von den Nettoinvestitionen sind die IR-Kontengruppen 54 und 64 («Darlehen Verwaltungsvermögen» und «Rückzahlung von Darlehen») in Abzug zu bringen, da diese Kategorien i.d.R. nicht abschreibbar sind.

16.4.3 Entscheidungsbaum «zusätzliche Abschreibungen»

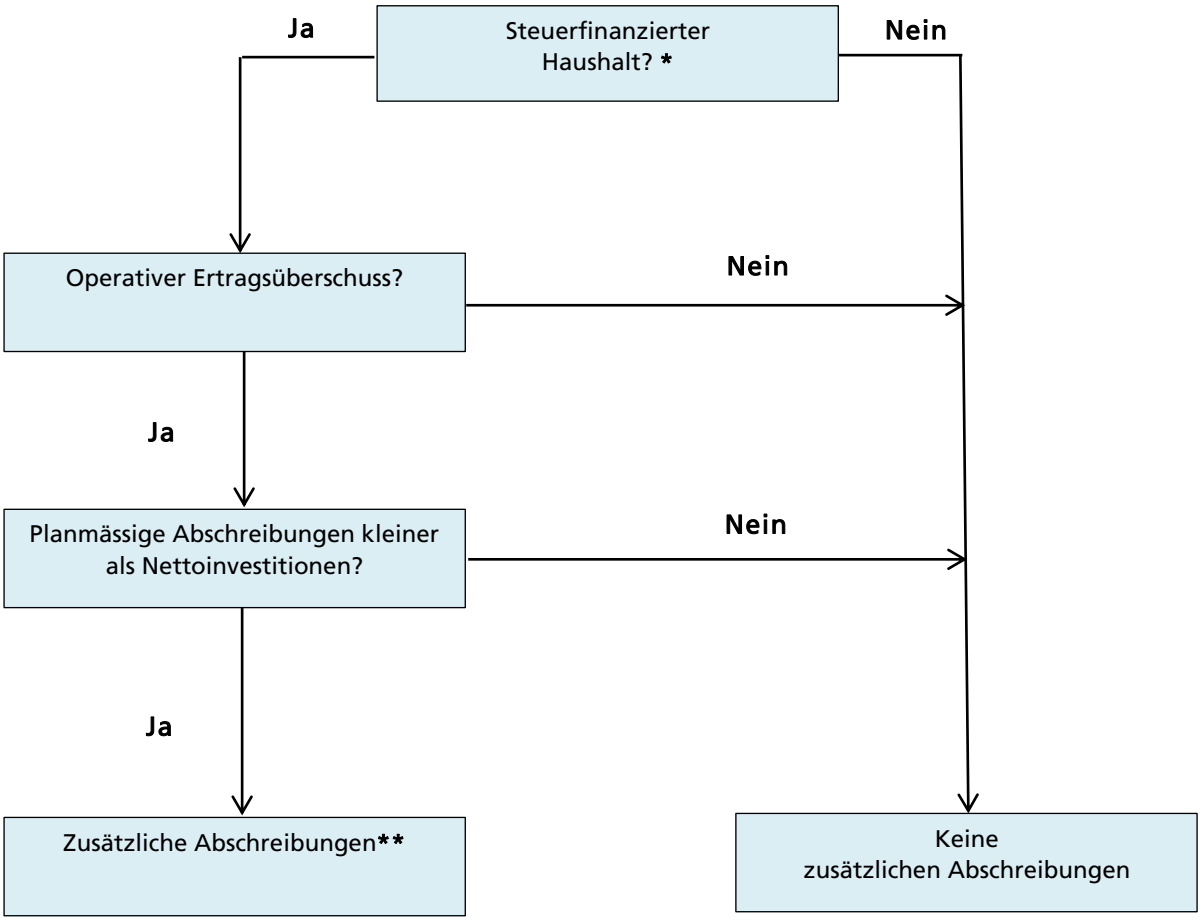

* Es ist kein Bilanzfehlbetrag bilanziert.
** Die Höhe der zusätzlichen Abschreibungen entspricht der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

Die Verbuchung der zusätzlichen Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung und der Ausweis im Anlagespiegel sind in den Kapiteln 7 «Anlagenbuchhaltung» und 12 «Abschluss» erläutert.

16.5 Finanzpolitische Reserve

Die geltende Rechnungslegung lässt keine verdeckten Schwankungsreserven zu, da sie gegen das Prinzip der tatsächlichen und wahrheitsgetreuen Rechnungslegung verstösst. Auch widersprechen solche latenten Transaktionen den Grundsätzen der ordnungsgemässen Buchführung (GoB, § 147 Abs. 3 GG) und führen bei der Ermittlung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanzausgleich zu nicht zulässigen Verzerrungen. Die Bildung solcher Reserven ist zu unterlassen.
Bezüglich der Auflösung solcher «Altbestände» wird im Sinne einer Übergangsregelung ein Zeitraum von drei bis maximal fünf Jahren ab Zeitpunkt der Einführung der geltenden Rechnungslegung akzeptiert. Die Auflösung solcher Bestände über die Neubewertungsreserve ist nicht zulässig.

16.5.1 Zielsetzung

Um Ausfälle aufgrund der «Auf und Ab's» des Steueraufkommens bei juristischen Personen oder den Wegzug von Steuerzahlern bei natürlichen Personen, welche ggf. ein «Klumpenrisiko» darstellen, in einem Gemeindehaushalt aufzufangen, können Einwohner- und Kirchgemeinden eine in der Bilanz offen ausgewiesene Schwankungsreserve (sogenannte finanzpolitische Reserve) in ihrem Finanzhaushalt führen[1].

Diese, im Eigenkapital ausgewiesene Reserve, ist aus dem operativen Ergebnis zu bilden. Einlagen respektive Entnahmen aus dieser Reserve beeinflussen das Gesamtergebnis in der 3. Stufe der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag. Mit einer Entnahme kann ein negatives Gesamtergebnis «verbessert» respektive geglättet werden. Entnahmen erfolgen nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien.

16.5.2 Funktionsweise im Vollzug

16.5.2.1 Einlagen

Einlagen dürfen nur aufgrund eines operativen Ertragsüberschusses anlässlich der Ergebnisverwendung vorgenommen werden und nur dann, sofern kein Bilanzfehlbetrag vorliegt. Solche Einlagen können budgetiert werden oder anlässlich des Abschlusses maximal in der Höhe des operativen Ertragsüberschusses im allgemeinen Haushalt vorgenommen werden. Als maximale einzulegende Höhe dieser finanzpolitischen Reserve gilt 10% des jeweiligen Fiskalertrages (Gemeindesteueraufkommen NP und JP) des jeweiligen Rechnungsjahres.

16.5.2.2 Entnahmen

Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve im betreffenden Rechnungsjahr können erfolgen, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es resultiert ein operativer Aufwandüberschuss im allgemeinen Haushalt;
2. Die folgenden Richtwerte[2] werden unterschritten:
   - unter 2'000 EW / Mitglieder: 60% zum Fiskalertrag;
   - 2'000 EW bis 9'999 EW / Mitglieder: 30% zum Fiskalertrag;
   - ab 10'000 EW / Mitglieder: 15% zum Fiskalertrag.

Die Entnahme ist maximal bis zur Höhe des operativen Aufwandüberschusses im steuerfinanzierten Haushalt zulässig respektive durch die Entnahme darf der Bilanzüberschuss den Richtwert nach Punkt 2 nicht überschreiten.
Die Finanzierung von zusätzlichen Abschreibungen mit Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve ist nicht zulässig.

[1] nach den Fachempfehlungen des schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS vom18.06.2015)
[2] Richtwerte orientieren sich an der Kennzahl 3 bei den Einwohnergemeinden «Eigenkapital zum Fiskalertrag»

16.5.2.3 Verbuchung

Für die Führung und Abwicklung der finanzpolitischen Reserve stehen folgende Konten zur Verfügung:

Bilanz:	29400.01	Finanzpolitische Reserve
Erfolgsrechnung	3894.00	Einlagen in finanzpolitische Reserve
	4894.00	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve

16.5.2.4 Zahlenbeispiel (Einwohnergemeinde)

Finanzpolitische Reserve
Zahlenbeispiel Entnahme bei kleineren Gemeinden bis 2'000 EW

Rubrik	Konto	Fallbeispiele		
		1	2	3
- Anzahl Einwohner/innen		1'000	1'000	1'000
- Richtwert Eigenkapital II in % Fiskalertrag		60%	60%	60%
- operativer Aufwandüberschuss	9001.00	-50'000	-50'000	-50'000
- Gemeindesteuerertrag direkte Steuern JP / NP	4000/4010	1'000'000	1'000'000	1'000'000
- Bestand Konto Bilanzüberschuss	29900.01	0	0	0
- Bestand Konto Bilanzüberschuss Vorjahre (vor Abschluss)	29999.02	640'000	500'000	600'000
- Kennzahl 3 - Eigenkapital II** in % des Fiskalertrages		64.0%	50.0%	60.0%
- Bestand finanzpolitische Reserve per 31.12.	29400.01	150'000	150'000	150'000
- Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	29400.01	**0**	**50'000**	**0**

** Eigenkapital II = Bilanzüberschuss vor Abschluss (Konto 29900.xx)

16.6 Finanzkennzahlen

Zur Beurteilung der Finanz- und Vermögenslage einer Gemeinde kommt den Finanzkennzahlen eine wichtige Bedeutung zu. Solche Kennzahlen stellen verdichtete Informationen über die finanzielle Lage der Gemeinde dar.

Mit den **Finanzkennzahlen** ist es möglich:

- Die finanzielle Lage und Entwicklung einer Gemeinde zu beurteilen;
- Wichtige Informationen zur Finanzpolitik zu gewinnen;
- Vergleiche mit anderen Gemeinden anzustellen;
- Korrekturmassnahmen in die Wege zu leiten;
- Finanzpolitische Zielsetzungen festzulegen;
- Die Wirkung von finanzpolitischen Massnahmen festzustellen.

Je nach Kennzahl kann die Aussage bezüglich Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung oder Finanzierung unterschieden werden. Siehe hierzu die nachfolgenden Übersichten unter Ziffer 16.6.1.1 «Übersicht (Einwohnergemeinden)», Ziffer 16.6.2.1 «Übersicht (Bürgergemeinden)» und Ziffer 16.6.3.1 «Übersicht (Kirchgemeinden)».

Kennzahlen in Verbindung mit Bilanzdaten werden im Budget als Zeitreihe nur für die abgeschlossenen Rechnungsjahre gezeigt.

Die Formeln zur Berechnung der Finanzkennzahlen sind alle im Anhang ersichtlich.

16.6.1 Einwohnergemeinden

Für die Einwohnergemeinden wird ein Kennzahlensystem von 13 unterschiedlichen Kennzahlen bereitgestellt.

16.6.1.1 Übersicht

Finanzkennzahl		**Steuerung nach Finanzrechnung**			
	Priorität	**Bilanz**	**Erfolgsrechnung**	**Investitionsrechnung**	**Finanzierung**
1) Nettoverschuldungsquotient (gewichtet)	**1**	**x**	**x**		
2) Selbstfinanzierungsgrad	**1**		**x**	**x**	**x**
3) Eigenkapital in % Fiskalertrag	**1**	**x**	**x**		
4) Eigenkapitaldeckungsgrad	**1**	**x**	**x**		
5) Zinsbelastungsanteil	**1**		**x**		
6) Investitionsanteil	**2**		x	x	
7) + 8) Nettoschuld I und II	**2**	x			
9) Bruttoverschuldungsanteil	**2**	x	x		
10) Kapitaldienstanteil	**2**		x		
11) Selbstfinanzierungsanteil	**2**		x		x
12) Bruttorendite Finanzvermögen	**3**	x	x		
13) Bruttoschulden/Kopf	**3**	x			

16.6.1.2 Beschreibung Kennzahlen

Die Kennzahlen der Priorität 1 sind Kennzahlen, die verbindlich in Budget, Jahresrechnung und Finanzplan im Mehrjahresvergleich berechnet werden müssen.

Folgende Kennzahlen sind schweizweit unter den Einwohnergemeinden in Anwendung: Nettoverschuldungsquotient, Selbstfinanzierungsgrad, Zinsbelastungsanteil, Bruttoverschuldungsanteil, Investitionsanteil, Kapitaldienstanteil, Nettoschuld I und Selbstfinanzierungsanteil.

Kennzahlen 1. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte
Nettoverschuldungsquotient Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag (Fiskalertrag bei einem Steuerbezug von 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100% umgerechnet.	**<100%** gut **100%-150%** genügend **>150%** schlecht
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	**>100%** mittel-/langfristig anzustreben **80%-100%** verantwortbare Neuverschuldung **50%-80%** problematische Neuverschuldung **<50%** grosse Neuverschuldung
EK in Prozenten des Fiskalertrags (EK II) Eigenkapital in % der Steueraufkommen NP und JP	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss, Jahresergebnis und Ergebnisse der Vorjahre) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwandüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.	**>60%** EG unter 2'000 EW **>30%** EG 2'000 bis 9'999 EW **>15%** EG ab 10'000 EW
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen. Je nach Gemeindegrösse sollte zwischen 15% bis 60% des Aufwandes aus der ER als Zielgrösse für den Bilanzüberschuss vorhanden sein.	**>60%** EG unter 2'000 EW **>30%** EG 2'000 bis 9'999 EW **>15%** EG ab 10'000 EW
Zinsbelastungsanteil Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	**0% - 4%** gut **4% - 9%** genügend **>9%** schlecht

Kennzahlen 2. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen (Bruttoausgaben) im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand (Aufwand + Bruttoinvestitionen)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung zusammen mit dem Selbstfinanzierungs-anteil über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll.	**<10%** schwache Investitionstätigkeit **10%-20%** mittlere Investitionstätigkeit **20%-30%** starke Investitionstätigkeit **>30%** sehr starke Investitionstätigkeit
Nettoschuld I in Fr. / Einwohner Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch Einwohner	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde.	**<0** Nettovermögen **0-1'000** geringe Verschuldung **1'001-2'500** mittlere Verschuldung **2'501-5'000** hohe Verschuldung **>5'000** sehr hohe Verschuldung
Nettoschuld II in Fr. / Einwohner Verwaltungsvermögen - Darlehen/Beteiligungen VV - Eigenkapital durch Einwohner	Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Abzug der Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Entspricht dem klassischen Begriff der «Nettolast».	**<0** Nettovermögen **0-1'000** geringe Verschuldung **1'001-2'500** mittlere Verschuldung **2'501-5'000** hohe Verschuldung **>5'000** sehr hohe Verschuldung
Bruttoverschuldungsanteil Bruttoschulden (Fremdkapital) im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungs-situation bzw. zur Frage, ob die Verschul-dung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wieviele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.	**<50%** sehr gut **50%-100%** gut **100%-150%** mittel **150%-200%** schlecht **>200%** kritisch
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen - Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapital-kosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	**0%-5%** geringe Belastung **5%-15%** tragbare Belastung **>15%** hohe Belastung
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spiel-raum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körper-schaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.	**>20%** gut **10%-20%** mittel **<10%** schlecht

Kennzahlen 3. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte
Bruttorendite Finanzvermögen Ertrag Finanzvermögen im Verhältnis zum Finanzvermögen	Die Bruttorendite gibt Auskunft, wieviel % der Finanzvermögensertrag im Verhältnis zum Finanzvermögen beträgt.	**3% - 5%** gut **1% - 3%** genügend **0% - 1%** schlecht
Bruttoschulden pro Kopf Fremdkapital durch Einwohner	Bilanziertes Fremdkapital pro Einwohner.	**keine**

16.6.2 Bürgergemeinden

Bei den Bürgergemeinden erfolgt die Rechnungsablage (Gliederung und Darstellung) nach den beiden Varianten «light» und «extra light». Insgesamt sind folgende fünf Finanzkennzahlen bei der Variante «light» und drei Kennzahlen bei der Variante «extra light» offenzulegen:

16.6.2.1 Übersicht

Finanzkennzahl		Steuerung nach Finanzrechnung			
	Extra light	Bilanz	Erfolgs-rechnung	Investitions-rechnung	Finanzierung
1) Selbstfinanzierungsgrad	✓		x	x	x
2) Eigenkapitaldeckungsgrad	--	x	x		
3) Investitionsanteil	--		x	x	
4) Nettoschuld pro ortsansässige/r Bürger/in	✓	x			
5) Kapitaldienstanteil	✓		x		

16.6.2.2 Beschreibung Kennzahlen

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	light	extra light
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	**>100%** mittel-/langfristig anzustreben **80%-100%** verantwortbare Neuverschuldung **50%-80%** problematische Neuverschuldung **<50%** grosse Neuverschuldung	✓	✓
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen.	**>0%-99%** gering **100%-999%** hoch **>1'000%** sehr hoch	✓	
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen (Bruttoausgaben) im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand (Aufwand + Bruttoinvestitionen)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll.	**<10%** schwache Investitionstätigkeit **10%-19%** mittlere Investitionstätigkeit **20%-30%** starke Investitionstätigkeit **>30%** sehr starke Investitionstätigkeit	✓	
Nettoschuld pro ortsansässige/r Bürger/in Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch ortsansässige/r Bürger/in	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Bürgergemeinde.	**<0** keine Nettoverschuldung (= Nettovermögen) **>0** Nettoverschuldung	✓	✓
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen - Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	**0%-4%** geringe Belastung **5%-15%** tragbare Belastung **>15%** hohe Belastung	✓	✓

16.6.3 Kirchgemeinden

Bei den Kirchgemeinden erfolgt die Rechnungsablage (Gliederung und Darstellung) nach den beiden Varianten «light» und «extra light». Insgesamt sind folgende fünf Finanzkennzahlen bei der Variante «light» und vier Kennzahlen bei der Variante «extra light» offenzulegen:

16.6.3.1 Übersicht

Finanzkennzahl		**Steuerung nach Finanzrechnung**			
	Extra light	**Bilanz**	**Erfolgs-rechnung**	**Investitions-rechnung**	**Finanzierung**
1) Nettoverschuldungsquotient (gewichtet)	✓	x	x		
2) Selbstfinanzierungsgrad	✓		x	x	x
3) Eigenkapitaldeckungsgrad	--	x	x		
4) Nettoschuld I / Mitglied	✓	x			
5) Kapitaldienstanteil	✓		x		

16.6.3.2 Beschreibung Kennzahlen

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	light	extra light
Nettoverschuldungsquotient Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag (Fiskalertrag bei einem Steuerbezug von 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100% umgerechnet.	**<0%** gut **0%-30%** genügend **>30%** schlecht	✓	✓
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	**>100%** mittel-/langfristig anzustreben **80%-100%** verantwortbare Neuverschuldung **50%-80%** problematische Neuverschuldung **<50%** grosse Neuverschuldung	✓	✓
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen.	**<0%-29%** gering **30%-200%** mittel **>200%** hoch	✓	
Nettoschuld I in Fr. / Mitglieder Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch Mitglieder	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Kirchgemeinde.	**<0** Nettovermögen **0-150** geringe Verschuldung **150-450** mittlere Verschuldung **450-750** hohe Verschuldung **>750** sehr hohe Verschuldung	✓	✓
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen - Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	**0%-4%** geringe Belastung **5%-15%** tragbare Belastung **>15%** hohe Belastung	✓	✓

16.6.4 Betriebliche Kennzahlen für Zweckverbände

Grundsätzlich gelten bei Zweckverbänden die gleichen Grundsätze der Haushaltsführung wie bei den Gemeinden. Eine Führung über Finanzkennzahlen oder der damit mögliche Vergleich mit anderen Instituten mit gleicher Aufgabenerfüllung unterstützen die Einhaltung all dieser Grundsätze (vgl. dazu Kapitel 21 «Zweckverbände»). Für Zweckverbände mit reinem Kostenverteiler entfällt ein Ausweis der Finanzkennzahlen.

Für solche Zweckverbände wird im Sinne der Haushaltsführung nach Kapitel «Finanz- und Rechnungsgrundsätze», Ziffer 4.2 empfohlen, betriebliche Kennzahlen (z.B. Sozialkosten pro Kopf, Fallkosten, Produktionsaufwand nach Kubikmeter, Waldflächen, Hiebsatz u.ä.) offenzulegen. Diese Kennzahlen sind von Aufgabenbereich zu Aufgabenbereich unterschiedlich.

Das Amt für Gemeinden wird nach Abstimmung mit den kantonalen Fachdepartementen im Verlauf der nächsten Jahre die Einführung von branchenspezifischen Kennzahlen in den wichtigsten kommunalen Aufgabenfeldern Schule, Sozialregionen, Regionale Zivilschutzorganisationen (RZSO) und Siedlungswasserwirtschaft prüfen.

16.7 Schuldenbremse

16.7.1 Begriff

Nach § 136 Abs. 3 GG hat im Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% vorzuliegen, sofern in der letzten Jahresrechnung die Nettoverschuldung zum Fiskalertrag ein bestimmtes Verhältnis überschreitet.

Als Nettoverschuldungsquotient (NVQ) gilt das Verhältnis der Nettoverschuldung pro Kopf (Nettoschuld I) zum Fiskalertrag, wobei bei den solothurnischen Gemeinden der Fiskalertrag zu einem Steuerbezug von 100% umgerechnet (= Fiskalertrag gewichtet) wird.

(Nettoschuld I / Einwohner) x 100

(Staatssteueraufkommen Gemeinde / Einwohner)

Das Verhältnis wird vom Departement für Einwohnergemeinden[1] auf 150% und für Kirchgemeinden[2] auf 30% festgelegt.

Das heisst, die Nettoschuld I gemäss letzter Jahresrechnung darf pro Kopf maximal 50% (Einwohnergemeinden) respektive 30% (Kirchgemeinden) über dem einfachen Staatssteueraufkommen der Gemeinde liegen, ohne dass die Vorgabe eines Selbstfinanzierungsgrades von 80% im aktuell zu genehmigenden Budget erreicht werden muss.

Der Nettoverschuldungsquotient kommt grundsätzlich für den Gesamthaushalt (d.h. steuerfinanzierter Haushalt inkl. Werke) zur Anwendung.

16.7.2 Beispiel Einwohnergemeinde

Situation letzte Jahresrechnung

- Nettoschuld I / Einwohner: Fr. 4'400
- Einfache Staatssteuer / Einwohner: Fr. 1'345
- Nettoverschuldungsquotient = Fr. 4'400 x 100 / Fr. 1'345 = **327%**

Schuldenbremse heisst am Beispiel dieser Gemeinde nun, dass die Gemeinde bei einem NVQ von 327% ein Budget vorlegen muss, welches einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% ausweist.

Mit der Beachtung dieser Vorgabe wird eine Neuverschuldung nicht verhindert, sondern die Neuverschuldung wird auf maximal 20% der jeweiligen Nettoinvestitionen «gebremst».

Diese Vorgabe stellt eine rechtliche Voraussetzung für ein genehmigungsfähiges Budget dar. Ein Budget, welches die Vorgabe nicht erfüllt, ist nicht genehmigungsfähig und darf durch die Gemeindeversammlung nicht beschlossen werden.

Das Ziel einer Selbstfinanzierung von 80% ist durch eine Begrenzung der Nettoinvestitionen oder durch eine Erhöhung der Selbstfinanzierung zu erreichen. Bei Gemeinden, die diese Zielvorgabe nicht erreichen, kann das Departement Ausnahmen bewilligen (§ 136 Abs. 4 GG).

[1] AGEM-Auswertungen 2009-2013: Quelle Gemeindefinanzstatistik
[2] Eigene AGEM-Auswertung Gemeinderechnungen 2018 (Stand 13.06.2023)

16.8 Finanz-Cockpit

16.8.1 Begriff

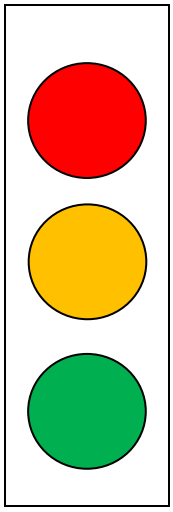

Vom Cockpit aus erfolgt die Steuerung eines Flugzeugs. In Anlehnung dazu findet sich dieser Begriff heute in vielfältiger Form wieder, so auch bei der Steuerung von Finanzen respektive im finanziellen und betrieblichen Rechnungswesen.
Es wird darunter also ein Instrument verstanden, welches die Finanzlage einer Gemeinde mit Hilfe der Ampelfarben «rot», «orange» und «grün» einstuft. Diese bildliche Darstellung hilft, die finanzielle Situation einer Gemeinde rasch zu erkennen. Ein sogenanntes Finanz-Cockpit soll die Finanzanalyse und die Entscheidung bei der finanziellen Steuerung durch die Finanzverwaltung und den Gemeinderat unterstützen. Dieses Werkzeug ist also primär für die interne Anwendung durch die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebehörden gedacht.

Dabei kommen drei Farbkategorien zur Anwendung:

Rot	Stopp: nicht zulässig («no-go»).
Orange	Gefahr/Risiko: kritisch.
Grün	In Ordnung: Kein Handlungsbedarf.

Bei den solothurnischen Gemeinden soll dieser Cockpit-Gedanke vermehrt Anwendung finden.

16.8.2 Budget

Anlässlich der Budgeterstellung sind vor der Vorlage des Budgets an der Gemeindeversammlung folgende Tatbestände durch die Finanzorgane (Finanzverwaltung, Gemeinderat, Fachkommission) zu bewerten:

Haushaltgleichgewicht

Periodische Überprüfung der Eigenkapitalsituation im steuerfinanzierten Haushalt und in den jeweiligen Spezialfinanzierungen (Werkbereich) aufgrund der Bestände in der letzten Jahresrechnung.

Sofern entsprechende Eigenkapitalien vorhanden sind, ist die Situation «in Ordnung» (grün). Sofern ein Bilanzfehlbetrag/Vorschuss vorliegt, hängt die Beurteilung «Gefahr/Risiko» (orange) oder «Stopp» (rot) von der Höhe respektive der Dauer der Fortschreibung dieser Fehlbeträge ab (vgl. Ziffer 16.3 «Haushaltgleichgewicht»).

Schuldenbegrenzung

Ebenfalls auf der Basis der letzten Jahresrechnung ist zu beurteilen, ob der gewichtete Nettoverschuldungsquotient über der Marke von 150% bei Einwohnergemeinden respektive 30% bei Kirchgemeinden (vgl. Ziffer 16.7 «Schuldenbremse») liegt oder nicht.

Sofern die Marke erreicht oder überschritten wird, ist mit geeigneten Massnahmen (Investitionssumme begrenzen, Erhöhung der Selbstfinanzierung) eine Selbstfinanzierung von 80% (Kennzahl Selbstfinanzierungsgrad) oder mehr im Budget beizubringen, welches der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Zusätzliche Abschreibungen

Die Voraussetzungen zur Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen sind unter Ziffer 16.4 «Zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt» dargestellt.

Daraus ergibt sich mustermässig folgende Cockpitübersicht (Beispiel Einwohnergemeinde):

Finanz-Cockpit, Budget | **Jahr** 2016 | **Einwohnergemeinde** Musterwil

Kriterien
1) Einhaltung Haushaltgleichgewicht
2) Einhaltung Nettoverschuldungsquotient von 150% = Selbsfinanzierungsgrad von 80% aufgrund der letzten Jahresrechnung
3) Selbstfinanzierungsregel: Zusätzliche Abschreibungen zulässig bis zur Höhe der Nettoinvestitionen, sofern positives, operatives Ergebnis (Steuerhaushalt)

Cockpit Budget — **Alle Angaben in Fr.**

Teilrechung	Gemeinde-gesetz	Konti	Steuer-haushalt	7101 - SF Wasser-ver-sorgung	7201 - SF Abwasser-beseiti-gung	7301 - SF Abfall-beseiti-gung	... SF...	Total	Cockpit
1) Haushaltgleichgewicht	§ 136 Abs. 2								
- Bestand Eigenkapital (Bilanzüberschuss)	§ 144 Abs. 2	29990.01	4'307'741	763'661	596'370	55'245	0	5'723'017	
- *Basis letzte Jahresrechnung*		2900x.xx							
2) Schuldenbegrenzung	§ 136 Abs. 3								
- Nettoschuld 1 (vereinfacht)		14xxx.xx - 2900.x.xx	813'048	-376'187	-596'369	-55'245	0	-214'753	
- Fiskalertrag gewichtet / Gebührenertrag		40xx.xx	3'367'550	104'957	186'389	69'774	787'493	3'367'550	
(Basis letzte Jahresrechnung)		4240.xx							
Nettoverschuldungsquotient			**24.1%**	**-358.4%**	**-320.0%**	**-79.2%**	**0.0%**	**-6.4%**	
3) Zusätzliche Abschreibungen	§ 154bis								
Operatives Ergebnis			**-141'120**	**50'000**	**-31'390**	**-2'200**	**0**	**-141'120**	
Verhältnis									
- Nettoinvestitionen (NI)			1'246'000	469'000	0	0	0	1'715'000	
- Planmässige Abschreibungen			246'850	11'510	10'340	-1'670	0	267'030	
Planmässige Abschreibungen in % NI			19.8%	2.5%	--	--	--	15.6%	
Zusätzliche Abschreibungen?		383xx.xx	**Nein**	**keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig**					

Legende Cockpit
Rot: Stopp, nicht zulässig
Orange: Gefahr/Risiko, kritisch
Grün: in Ordnung

Das Mustercockpit zeigt hinsichtlich Haushaltgleichgewicht und Schuldenbegrenzung gute bis akzeptable Werte (= grüne Einfärbung):

- **Haushaltgleichgewicht:** In allen relevanten Teilrechnungen (Steuerhaushalt und gesetzliche Spezialfinanzierungen) bestehen Eigenkapitalbestände. Das Amt für Gemeinden empfiehlt eine minimale Eigenkapitaldeckung bezogen auf das Steueraufkommen / des Gebührenaufkommens respektive nach Gemeindegrösse / Mitglieder. Unter der Annahme, dass das Eigenkapital bei der Abfallbeseitigung unter dem empfohlenen Richtwert liegt, ist die Situation als Risiko (= orange) einzufärben. Die Richtwerte für Einwohner und Kirchgemeinden orientieren sich an den Richtwerten nach Ziffer 16.5 «Finanzpolitische Reserve».
- Der **Nettoverschuldungsquotient** ist sowohl gesamthaft wie nach Spartenrechnungen kleiner 100% und damit im günstigen Bereich.
- **Zusätzliche Abschreibungen** im Steuerhaushalt sind nicht möglich, da das operative Ergebnis im Steuerhaushalt negativ ausfällt. In den Spezialfinanzierungen sind zusätzliche Abschreibungen nicht zulässig, auch dann, wenn das operative Ergebnis positiv ausfällt. Begründung vgl. Ziffer 16.4 «Zusätzliche Abschreibungen im steuerfinanzierten Haushalt».

16.8.3 Beurteilung

Eine Beurteilung der Finanzlage ist sowohl anlässlich der Budgetvorlage als auch bei der Präsentation zur Jahresrechnung durch die zuständigen Organe in der Gemeinde vorzunehmen. Dabei dienen die Richtwerte zu den einzelnen Kennzahlen als Orientierungshilfe (vgl. Ziffer 16.6 «Finanzkennzahlen»).

Mit Hilfe des Cockpitansatzes (Einfärbung der Tatbestände je nach Lage in rot, orange, grün) können für die Kennzahlen unterschiedliche Beurteilungen vergeben werden. Dies ermöglicht einen raschen und differenzierten Überblick über die Finanzlage einer Gemeinde. Dieses Vorgehen dient zur internen Bewertung der Finanzlage und als Grundlage für die Berichterstattung anlässlich der Präsentation des Budgets vor der Gemeindeversammlung.

Beispiel Auszug Kennzahlenanhang zum Budget einer Einwohnergemeinde:

Finanzkennzahlen

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Gewichteter Nettoverschuldungsquotient	---	---	12.75%	16.28%	24.93%	17.98%
(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.					

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Selbstfinanzierungsgrad	12.44%	25.24%	114.80%	106.72%	1370.63%	325.97%
(Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.					

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Eigenkapital zum Fiskalertrag	---	---	54.64%	47.06%	52.65%	51.45%
(Eigenkapital in % des Fiskalertrages)	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwandüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.					

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Eigenkapitaldeckungsgrad	---	---	38.25%	33.31%	35.20%	35.58%
(Bilanzüberschuss, -fehlbetrag in % zum laufenden Aufwand)	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen. Je nach Gemeindegrösse sollten zwischen 15% bis 60% des Aufwandes aus der ER als Zielgrösse für den Bilanzüberschuss vorhanden sein.					

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Zinsbelastungsanteil	0.75%	0.43%	0.16%	0.14%	0.50%	0.40%
(Nettozinsen in Prozent des laufenden Ertrags)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.					

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Investitionsanteil	42.21%	22.96%	16.02%	13.37%	11.04%	21.12%
(Bruttoinvestitionen in Prozent des konsolidierten Gesamtaufwandes)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil.					

	2015	2014	2013	2012	2011	Mittelwert
Nettoschuld I pro Einwohner	---	---	348	455	640	481
(Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen)	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde.					

Legende Cockpit
Rot: Stopp, nicht zulässig
Orange: Gefahr/Risiko, kritisch
Grün: in Ordnung

16.9 Finanzplanung

Mit der Finanzplanung erfolgt die Steuerung der Gemeindefinanzen über mehrere Jahre (5-8 Jahre). Neben den Rahmenbedingungen wie der Bevölkerungsentwicklung, der Teuerung, der Einschätzung zur Zunahme des Steueraufkommens oder der Abschreibungen sind im Besonderen die Investitionen für die Planperiode zu bestimmen. Innerhalb dieses Investitionsplans gilt es bei Investitionsvorhaben zwischen Pflicht- und Wunschbedarf zu unterscheiden. Die Folgekosten dieser Investitionen sind in der Prognose zur Erfolgsrechnung ersichtlich, welche neben dem Ergebnis auch die Finanzierung aufzeigt. Schliesslich informiert die Planbilanz über die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalsituation (Fremd- und Eigenkapital).

Nach § 138 GG ist jährlich ein Finanzplan durch den Gemeinderat zu beschliessen. Detailliertere Ausführungen zur Finanzplanung sind im Kapitel 24 «Finanzplanung» dargestellt.

16.10 Grundsätze erfolgreicher finanzieller Führung

Die nachfolgenden Grundsätze sollen bei der finanziellen Führung erfolgreich unterstützen. Die Grundsätze sind als Leitsätze gedacht, langfristig einen gesunden Finanzhaushalt zu erreichen und zu erhalten.

16.10.1 Grundsatz 1: Investitionen des Pflichtbedarfs vor Wunschbedarf

Investitionen des Pflichtbedarfs realisieren,
des Entwicklungsbedarfs priorisieren und
des Wunschbedarfs meiden

Investitionen sollen primär auf den Pflichtbedarf ausgerichtet werden. Investitionen des Pflichtbedarfs sind in der Regel Ausgaben für gesetzliche öffentliche Aufgaben. Investitionen des Entwicklungsbedarfs sind zu priorisieren. Jene des Wunschbedarfs nur dann zu realisieren, wenn die Aufwand-/Nutzenbetrachtung positiv ausfällt. Höhere Investitionen in Zeiten einer flauen Wirtschaftslage sind nur zu realisieren, wenn diese finanziell tragbar sind (vgl. Kapitel 24 «Finanzplanung»).

16.10.2 Grundsatz 2: Konsoldierungsphasen einplanen

Konsolidierungsphasen einplanen

Nach einer Phase grösserer Investitionen sind vor allem bei kleineren und mittleren Gemeinden respektive Kirch- und Bürgergemeinden Konsolidierungsphasen angezeigt. In dieser Zeit ist die finanzielle Entwicklung vor allem hinsichtlich der Kapitalfolgekosten aufmerksam zu verfolgen. Das Augenmerk hat sich auf den Schuldenabbau zu richten (vgl. Kapitel 24 «Finanzplanung»).

16.10.3 Grundsatz 3: Folgekosten aufzeigen

Folgekosten von neuen Aufgaben und Investitionen aufzeigen

Bei Anträgen zu neuen Aufgaben und neuen Ausgaben sind gleichzeitig auch die finanziellen Auswirkungen aufzuzeigen. Bei neuen Aufgaben sind die wiederkehrenden Ausgaben und bei Investitionen sind die Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) aufzuzeigen (vgl. auch Kapitel 24 «Finanzplanung»).

16.10.4 Grundsatz 4: Neuverschuldung mit Budget begrenzen

Neuverschuldung mit Budget begrenzen

Mit dem Instrument der Schuldenbremse ist das Anwachsen der Verschuldung mit dem Budget steuerbar: Immer dann, wenn die Nettoschuld im Verhältnis zum einfachen Staatssteueraufkommen (Gemeindesteueraufkommen zu 100%) über 150% ausmacht, ist für das Budget ein Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 80% zu erzielen. Gemeinden haben die Einhaltung der Schuldenbremse gegenüber dem Souverän offen zu deklarieren.

16.10.5 Grundsatz 5: Keine Verschuldung durch Konsumausgaben

Keine Verschuldung durch Konsumausgaben

Aufwände der Erfolgsrechnung, sogenannte Konsumausgaben sollten nicht über Fremdmittel finanziert werden. Solchen Ausgaben stehen – im Gegensatz zu den Investitionen – keinen Mehrwert über eine längere Nutzdauer dar. Konsumausgaben werden dann fremdfinanziert, wenn der Finanzierungsfehlbetrag höher ausfällt als das Total der Nettoinvestitionen.

Der Grundsatz des Haushaltgleichgewichts besagt zudem, dass ein Bilanzfehlbetrag innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden muss.

16.10.6 Grundsatz 6: Reservebildung vor Steuersenkung

Reservebildung vor Steuersenkung

Steuerreduktionen sollten auf der Grundlage eines Finanzplanes und erst dann ergriffen werden, wenn das freie Eigenkapital (Bilanzüberschuss) einen bestimmten Anteil des Steuerertrags ausmacht. Es gelten die Richtwerte der Kennzahl «Eigenkapital in % des Fiskalertrags» zu beachten. Mit dem Instrument der finanzpolitischen Reserve können überraschende Schwankungen im Steuersubstrat bei den natürlichen wie juristischen Personen aufgefangen werden.

16.10.7 Grundsatz 7: Sparen und verzichten

Sparen und verzichten

Sparen heisst nicht nur, mit den öffentlichen Mitteln sparsam umgehen, sondern auch auf Ausgaben verzichten. Es gilt Ballast abzuwerfen und sich auf die Kernaufgaben, d.h. auf die öffentlichen, gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde zu konzentrieren. Anlässlich der Budgetberatungen sind sämtliche Ausgaben auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen.

So kann die Steuerquote (Total Steuerertrag (inkl. Mfz-Steuern) in % des Bruttoinlandprodukt des Kantons Solothurn) in einer akzeptablen Belastung gehalten werden[1]. Die davon abgeleitete «Gemeindesteuerquote» (Total bezogene Gemeindesteuern im Verhältnis des Bruttoinlandproduktes des Kantons) belief sich im Durchschnitt der Jahre 2020/2021 auf 4.9%.

[1] Vgl.Kennzahl «Steuerquote» des Kantons, Geschäftsbericht Kanton Solothurn, Finanzen und Leistungen 2022, Teil 2, Seite 55

16.10.8 Grundsatz 8: Gemeindevermögen bewirtschaften

Gemeindevermögen bewirtschaften

Das Gemeindevermögen gilt es zu bewirtschaften. Das heisst einerseits, dass Finanzvermögen wie Finanzanlagen oder Liegenschaften FV ertragsbringend anzulegen respektive zu betreiben sind (§ 135 GG). Andererseits bedeutet das aber auch, dass Steuerforderungen periodisch wertberichtigt werden und allfällige daraus resultierende Verlustscheine nach Zielvorgaben des Gemeinderats proaktiv bewirtschaftet werden (vgl. Kapitel 18 «Rechnungsführung»).

16.10.9 Grundsatz 9: Vom Besten lernen

Vom Besten lernen

«Benchmarking» oder das Vergleichen mit dem Besten gehört im öffentlichen Sektor zu einem wichtigen Grundsatz der finanziellen Führung. Dabei ist der sogenannte «Benchmark» also die Marke der anderen Gemeinde(n) als Orientierungsgrösse zu verstehen an der die eigene Position gemessen werden kann. Dabei gilt es für jeden Teilbereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung (Feuerwehr, Schule, Wasserversorgung usw.) der jeweils Beste durch Quervergleiche zu ermitteln. Von diesem Vorbild wird in der Folge gelernt, wie die Aufgabe am effizientesten ausgeführt werden kann. Als Hilfsmittel dienen dabei auch Erhebungen im Bereich der Finanzstatistik z.B. zu Steuerfüssen, Gebührensätze oder auch Pro-Kopf-Ausgaben in einem bestimmten Aufgabenbereich (vgl. dazu auch die Webseite AGEM, Rubrik Gemeindefinanzstatistik online).

16.10.10 Grundsatz 10: Finanzsteuerung mit Finanzplan und Kennzahlen

Finanzsteuerung mit Finanzplan und Kennzahlen

Finanzsteuerung heisst auch jährliche Standortbestimmung der Gemeindefinanzen. Dazu gehört eine periodische Aufwand- und Ertragsanalyse, eine Soll-Ist-Analyse von Budget und Jahresrechnung und die Steuerung mit Hilfe von Finanzplan und Kennzahlen. Dabei ist die Einhaltung oder das Übertreffen der Richtwerte wichtig zur Steuerung der Gemeindefinanzen. Der Cockpit-Ansatz nach Ziffer 16.8. «Finanz-Cockpit» dient dabei als Ergänzung.

16.11 Anhang

16.11.1 Einwohnergemeinden: Formeln Finanzkennzahlen

Kennzahlen 1. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel
Nettoverschuldungsquotient Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag (Fiskalertrag bei einem Steuerbezug von 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100% umgerechnet.	**<100%** gut **100%-150%** genügend **>150%** schlecht	*20-10 * 100* *400 + 401 umgerechnet auf einen Steuerfuss von 100% NP und JP*
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	**>100%** mittel-/langfristig anzustreben **80%-100%** verantwortbare Neuverschuldung **50%-80%** problematische Neuverschuldung **<50%** grosse Neuverschuldung	*2990 + 33 + 35 + 364 + 365 + 366 + 383 + 387 + 389 - 45 - 489 * 100* *690 - 590*
EK in Prozenten des Fiskalertrags (EK II) Eigenkapital in % der Steueraufkommen NP und JP	Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss, Jahresergebnis und Ergebnisse der Vorjahre) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwandüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.	**>60%** EG unter 2'000 EW **>30%** EG 2'000 bis 9'999 EW **>15%** EG ab 10'000 EW	*299 * 100* *400 + 401*
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen. Je nach Gemeindegrösse sollte zwischen 15% bis 60% des Aufwandes aus der ER als Zielgrösse für den Bilanzüberschuss vorhanden sein.	**>60%** EG unter 2'000 EW **>30%** EG 2'000 bis 9'999 EW **>15%** EG ab 10'000 EW	*299 * 100* *(3 - 38 - 39)*
Zinsbelastungsanteil Zinsaufwand abzüglich Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	**0% - 4%** gut **4% - 9%** genügend **>9%** schlecht	*340 - 440 * 100* *40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895*

Kennzahlen 2. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen (Bruttoausgaben) im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand (Aufwand + Bruttoinvestitionen)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung zusammen mit dem Selbstfinanzierungs-anteil über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll.	**<10%** schwache Investitionstätigkeit **10%-20%** mittlere Investitionstätigkeit **20%-30%** starke Investitionstätigkeit **>30%** sehr starke Investitionstätigkeit	*50 + 52 + 54 + 55 + 56 * 100* *30 + 31 - 3180 + 34 - 344 + 36 - 364 - 365 - 366 + 380 + 381 + Bruttoinvestitionen*
Nettoschuld I in Fr. / Einwohner Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch Einwohner	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde.	**<0** Nettovermögen **0-1'000** geringe Verschuldung **1'001-2'500** mittlere Verschuldung **2'501-5'000** hohe Verschuldung **>5'000** sehr hohe Verschuldung	*20 - 10* *EW*
Nettoschuld II in Fr. / Einwohner Verwaltungsvermögen - Darlehen/Beteiligungen VV - Eigenkapital durch Einwohner	Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Abzug der Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen. Entspricht dem klassischen Begriff der «Nettolast».	**<0** Nettovermögen **0-1'000** geringe Verschuldung **1'001-2'500** mittlere Verschuldung **2'501-5'000** hohe Verschuldung **>5'000** sehr hohe Verschuldung	*14 - 144 - 145 - 29* *EW*
Bruttoverschuldungsanteil Bruttoschulden (Fremdkapital) im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Bruttoverschuldungsanteil ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungs-situation bzw. zur Frage, ob die Verschul-dung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Er zeigt an, wieviele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzubauen.	**<50%** sehr gut **50%-100%** gut **100%-150%** mittel **150%-200%** schlecht **>200%** kritisch	*200 + 201 - 2016 + 206 * 100* *40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895*
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen - Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapital-kosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	**0%-5%** geringe Belastung **5%-15%** tragbare Belastung **>15%** hohe Belastung	*340 + 33 + 364 + 365 + 366 - 440 * 100* *40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895*
Selbstfinanzierungsanteil Selbstfinanzierung im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechnungen)	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spiel-raum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körper-schaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.	**>20%** gut **10%-20%** mittel **<10%** schlecht	*2990 + 33 + 35 + 364 + 365 + 366 + 383 + 387 + 389 - 45 - 489 * 100* *40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895*

Kennzahlen 3. Priorität

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel
Bruttorendite Finanzvermögen Ertrag Finanzvermögen im Verhältnis zum Finanzvermögen	Die Bruttorendite gibt Auskunft, wieviel % der Finanzvermögensertrag im Verhältnis zum Finanzvermögen beträgt.	**3% - 5%** gut **1% - 3%** genügend **0% - 1%** schlecht	*440 + 441 + 442 + 443 + 444 * 100* *10*
Bruttoschulden pro Kopf Fremdkapital durch Einwohner	Bilanziertes Fremdkapital pro Einwohner.	**keine**	*200 + 201 - 2016 + 206* *EW*

16.11.2 Bürgergemeinden: Formeln Finanzkennzahlen

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel	light	extra light
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	**>100%** mittel-/langfristig anzustreben **80%-100%** verantwortbare Neuverschuldung **50%-80%** problematische Neuverschuldung **<50%** grosse Neuverschuldung	*2990 + 33 + 35 + 364 + 365 + 366 + 383 + 387 + 389 - 45 - 489 * 100* *690 - 590*	✓	✓
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen.	**>0%-99%** gering **100%-999%** hoch **>1'000%** sehr hoch	*299 * 100* *(3 - 38 - 39)*	✓	
Investitionsanteil Bruttoinvestitionen (Bruttoausgaben) im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtaufwand (Aufwand + Bruttoinvestitionen)	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung zusammen mit dem Selbstfinanzierungsanteil über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll.	**<10%** schwache Investitionstätigkeit **10%-19%** mittlere Investitionstätigkeit **20%-30%** starke Investitionstätigkeit **>30%** sehr starke Investitionstätigkeit	*50 + 52 + 54 + 55 + 56 * 100* *30 + 31 - 3180 + 34 - 344 + 36 - 364 - 365 - 366 + 380 + 381 + Bruttoinvestitionen*	✓	
Nettoschuld pro ortsansässige/r Bürger/in Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch ortsansässige/r Bürger/in	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Bürgergemeinde.	**<0** keine Nettoverschuldung (= Nettovermögen) **>0** Nettoverschuldung	*20 - 10* *ortsans. Bürger*	✓	✓
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen - Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	**0%-4%** geringe Belastung **5%-15%** tragbare Belastung **>15%** hohe Belastung	*340 + 33 + 364 + 365 + 366 - 440 * 100* *40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895*	✓	✓

16.11.3 Kirchgemeinden: Formeln Finanzkennzahlen

Kennzahl	Aussage	Richtwerte	Berechnungsformel	light	extra light
Nettoverschuldungsquotient Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Steuerertrag (Fiskalertrag bei einem Steuerbezug von 100%)	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf einen Steuerbezug von 100% umgerechnet.	**<0%** gut **0%-30%** genügend **>30%** schlecht	*20-10 * 100* *400 umgerechnet auf einen 100% Steuerbezug (Steuerfuss)*	✓	✓
Selbstfinanzierungsgrad Selbstfinanzierungsgrad in Prozent der Nettoinvestitionen	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden. Mittelfristig sollte der SF-Grad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Die Kennzahl kann starken Schwankungen unterliegen und sollte daher mittelfristig betrachtet werden.	**>100%** mittel-/langfristig anzustreben **80%-100%** verantwortbare Neuverschuldung **50%-80%** problematische Neuverschuldung **<50%** grosse Neuverschuldung	*2990 (9000, 9001) + 33 + 35 + 364 + 365 + 366 + 383 + 387 + 389 - 45 - 489 * 100* *690 - 590*	✓	✓
Eigenkapitaldeckungsgrad (EK II): Bilanzüberschuss respektive -fehlbetrag in Prozenten zum laufenden Aufwand (Finanzaufwand ohne a.o. Aufwand und interne Verrechnungen) der Erfolgsrechnung	Welche frei verfügbaren Reserven bestehen zur Deckung allfälliger Defizite. Es ist anzustreben, ausreichend frei verfügbare Reserven zu bilden, um Schwankungen auszugleichen.	**<0%-29%** gering **30%-200%** mittel **>200%** hoch	*299 * 100* *(3 - 38 - 39)*	✓	
Nettoschuld I in Fr. / Mitglieder Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen durch Mitglieder	Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Kirchgemeinde.	**<0** Nettovermögen **0-150** geringe Verschuldung **150-450** mittlere Verschuldung **450-750** hohe Verschuldung **>750** sehr hohe Verschuldung	*20 - 10* *Mitglieder*	✓	✓
Kapitaldienstanteil Zinsaufwand + ordentliche Abschreibungen - Zinsertrag im Verhältnis zum laufenden Ertrag (ohne interne Verrechungen und zusätzliche Abschreibungen)	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	**0%-4%** geringe Belastung **5%-15%** tragbare Belastung **>15%** hohe Belastung	*340 + 33 + 364 + 365 + 366 - 440 * 100* *40 + 41 + 42 + 43 + 44 + 45 + 46 + 48 - 489 + 4895*	✓	✓

Inhaltsverzeichnis

17 Jahresterminplan (chronologisch) 2
17.1 Finanzplanung 2
17.2 Budget 2
17.3 Jahresrechnung 3
17.4 Laufende Aufgaben 5

17 Jahresterminplan (chronologisch)

17.1 Finanzplanung

	Aufgaben	Monate												HBO
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Kapitel
a)	**Finanzplanung**													24
1	Eingabeformulare an die zuständigen Behörden und Kommissionen versenden (Termin setzen)													
2	Sammeln der Eingaben inkl. Investitionen													
3	Erstellen des Finanzplanes aufgrund der abgeschlossenen Jahresrechnung und des laufenden Budgets sowie der Eingaben (v.a. Investitionsplan)													
4	Beschlussfassung Gemeinderat													
5	Gegebenenfalls aktualisieren des Finanzplanes aufgrund des neu erstellten Budgets (Rollende Planung)													

17.2 Budget

	Aufgaben	Monate												HBO
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Kapitel
b)	**Budget**													10
1	Eingabeformulare an die zuständigen Behörden und Kommissionen versenden (Termin setzen)													
2	Sammeln der Budgeteingaben inkl. Investitionen													
3	Erstellen des Budgets zuhanden des Gemeinderates													
4	Beratung und Verabschiedung im Gemeinderat													
5	Budgetgemeindeversammlung (spätestens bis 31.12.)													
6	Gegebenenfalls Nachbearbeitung und Korrekturen aufgrund abweichender Gemeindeversammlungsbeschlüsse													

17.3 Jahresrechnung

	Aufgaben	Monate												HBO
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Kapitel
c)	**Abschluss und Jahresrechnung**													**12 und 15**
1	Weisung an alle Budgetverantwortlichen, Kommissionen, Behördenmitglieder, Verwaltungsabteilungen etc. betreffend Termin zur Abgabe der letzten Lieferantenrechnungen, Sitzungsgeldabrechnungen, Spesenabrechnungen, Arbeitszeitrapporte, Fakturierungsunterlagen (Gebühren) etc. -> Eingabetermin festlegen													
2	Auszahlung der Funktionsentschädigungen, Honorare, Sitzungsgelder etc.													
3	Lohnverarbeitung: Lohnsummen ermitteln, Abrechnungen und Lohnausweise erstellen (AHV, ALV, PK, UVG, KTG n.a.), Richtigkeit kontrollieren und an die verschiedenen Amtsstellen versenden -> Abgrenzungsbuchungen vornehmen und Arbeitgeberbeiträge (Sozialleistungen) auf die Funktionen aufteilen, sofern diese nicht bei der Lohnaufteilung schon gesplittet werden													
4	Durchsicht aller Konten: Stimmt der Inhalt mit den Kontenbezeichnungen überein? -> evtl. Umbuchungen vornehmen													
5	Termin für letzte Fakturierungen (Steuern und Gebühren) festlegen -> Basis für Umstellung der Buchhaltung auf neues Jahr													
6	Darlehen, Vorschüsse und Fondsverbindlichkeiten: Zinssatz festlegen und Zinsen verrechnen resp. gutschreiben													
7	Kassa abschliessen und Kassakonto mit Kassabestand abstimmen und dokumentieren (31.12.)													
8	Geldkonten (Post- und Bankkonten) mit Auszügen abstimmen (31.12.)													
9	Wertschriftenpositionen mit Depotauszügen abstimmen													
10	Letzte Fakturierungen (Steuern und Gebühren) vornehmen (Sollstellung) sowie letzte Kreditorenrechnungen erfassen, dann neues Rechnungs- und Steuerjahr eröffnen													
11	Offene Posten Debitoren und Kreditoren mit Fibu abstimmen und dokumentieren													
12	Saldonachweis für Guthaben und Verbindlichkeiten erstellen und evtl. Saldobestätigungen einholen (Kreditoren, Debitoren, Darlehen, Kontokorrente, Regionale Organisationen, Verbandsgemeinden, Verrechnungskonten, Durchlaufkonten etc.) -> mindestens gegenseitig abstimmen und dokumentieren													
13	Interne Verrechnungen vornehmen: - internen Zinssatz festlegen - Verrechnungslimiten bei den Spezialfinanzierungen ermitteln - Berechnung und Verbuchung der Verrechnungen - Sachkontogruppen 39xx und 49xx kontrollieren (Summengleichheit)													**8**
14	Investitionsrechnung: - Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind vollständig in der Anlagenbuchhaltung erfasst - Abschluss und Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierung und Passivierung) - Ein Investitionseinnahmenüberschuss der Spezialfinanzierungen wird in die Erfolgsrechnung übertragen, sofern kein neurechtliches abzuschreibendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung mehr vorhanden ist (xxxx.5920/xxxx.4691) - Die Investitionsrechnung stimmt mit dem Auszug der Anlagenbuchhaltung überein													**6 und 7**
15	Ermitteln der aktuellen Bestände von Vorräten (z.B. Heizöl, Holz) und Inventarveränderungen verbuchen													
16	Rechnungsabgrenzungen: - Kontrolle, ob Rechnungsabgrenzungen vorzunehmen sind, insbesondere gegenüber Kanton, Zweckverbänden und anderen Gemeinden - Aufwandkonten auf Vollständigkeit prüfen (Kreditabweichungen) - Ertragskonten auf Vollständigkeit prüfen (Mietzinsen etc.) - Berechnung und Verbuchung der Steuerabgrenzungen													

	Aufgaben	Monate												HBO
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	Kapitel
c)	**Abschluss und Jahresrechnung**													**12 und 15**
17	Wertberichtigungen: - Analyse der Offenposten-Debitoren - Einzel- und / oder Pauschalwertberichtigung bestimmen - Wertberichtigungen verbuchen													**13**
18	Rückstellungen und Eventualverpflichtungen ermitteln, überprüfen, dokumentieren und verbuchen (nur «echte» Rückstellungen) resp. im Rückstellungsspiegel aufführen													**13**
19	Verwaltungsvermögen: - Neuanlagen in Anlagenbuchhaltung mit Nutzungsdauer eröffnen - Allfällige Verkürzung von Nutzungsdauern in der Anlagenbuchhaltung umsetzen - Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen in der Anlagenbuchhaltung ermitteln, kontrollieren und verbuchen - Sachanlagen des Verwaltungsvermögens mit Auszug der Anlagenbuchhaltung abstimmen und dokumentieren													**14**
20	Finanzvermögen: - Sachanlagen auf Werthaltigkeit überprüfen, mindestens alle fünf Jahre neu bewerten - Übrige Positionen des Finanzvermögens jährlich neu bewerten - Die Anlagen des Finanzvermögens (Bilanz) müssen mit dem Liegenschaftsverzeichnis identisch sein (Anhang A2.1)													**14**
21	Vorfinanzierungen: - Verbuchung der Einlagen in die Vorfinanzierungen (Bildung) - Auflösung von Vorfinanzierungen über die Nutzungsdauer des Anlagenobjekts (Anlagenbuchhaltung)													**9**
22	Verbundaufgaben (Leitgemeinde, Vertragsgemeinde, Gemeinschaftsmodell etc.): - Aufgabenstelle muss ausgeglichen sein - Anträge formulieren und dokumentieren													**21**
23	Spezialfinanzierungen abschliessen													**8**
24	Abschluss der Nebenbücher (Steuern, Gebühren, Lohn, Liegenschaften etc.)													
25	Mehrwertsteuerabrechnung 4. Quartal erstellen und Vorsteuerkürzungen vornehmen und verbuchen, evtl. abgrenzen													
26	Erfolgsrechnung: - provisorisch abschliessen - Kontodurchsicht und Kreditabweichungen analysieren - Kreditabweichungen nach Kompetenzordnung zuweisen - Jahresergebnis mit Veränderung Eigenkapital abstimmen													**5**
27	Bilanz: - provisorisch abschliessen - Kontrolle Eingangsbilanz mit Schlussbilanz Vorjahr - Kontodurchsicht und Salden mit Belegen abstimmen - Veränderung Eigenkapital mit Ergebnis abstimmen - Aktiven und Passiven gleich hoch?													**13**
28	Anhang zur Jahresrechnung (Erfordernisse gemäss kantonaler Vorgaben)													**16**
29	Analyse der Jahresrechnung vornehmen und Bericht inkl. Grafiken erstellen													
30	Verrechnungssteuer zurückfordern													
31	Eröffnungsbilanz im neuen Jahr erstellen													
32	Rückbuchung der aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen per 1. Januar im neuen Jahr													
33	Buchhaltung sperren, um Buchungen ins falsche Jahr zu vermeiden													
34	Alle Einzelkonten der Buchhaltung für Revision digital zur Verfügung stellen													
35	Bilanz und Erfolgsrechnung kritisch durchsehen und sämtliche Kontosalden der Bilanz dokumentieren -> Nachweis der Kontosalden für Prüfungsorgan (Abschlussordner)													
36	Zwischenrevisionen durchführen													**26**
37	Hauptrevision (Abschlussrevision) durchführen													**26**
38	Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat													
39	Beschluss der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung (bis 30.06. des Folgejahres)													
40	Einreichung der Jahresrechnung an das AGEM (bis 31.07. des Folgejahres)													

17.4 Laufende Aufgaben

	Aufgaben	Monate												HBO Kapitel
		01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	
d)	**Laufende Aufgaben**													**18 und 25**
1	Regelmässiges Nachführen der Buchhaltungen													
2	Prüfen, ob sämtliche Forderungen in Rechnung gestellt wurden													
3	Gesuche für Beiträge von Kanton und Dritten													
4	Sichtung der Verlustscheine zwecks Wiedergeltendmachung von abgeschriebenen Forderungen													
5	Budgetkontrolle des laufenden Rechnungsjahres an Behörden und Kommissionen (Verwaltungsrapport)													
6	Inkassokontrolle, Mahnwesen, Betreibungen													
7	Kreditorenbuchhaltung / Zahlungen													
8	Debitorenbuchhaltung (z.B. Steuer-, Gebühren-, Wasser-, Strom-, Anschlussgebührenrechnungen)													
9	Mehrwertsteuerabrechnungen													
10	IKS (intern/extern) Durchführung und Überwachung													

Inhaltsverzeichnis

18 Rechnungsführung 3
18.1 Haupt- und Nebenbuchhaltungen 3
18.1.1 Hauptbuchhaltung 3
18.1.2 Debitorenbuchhaltung 3
18.1.3 Kreditorenbuchhaltung 3
18.1.4 Lohnbuchhaltung 3
18.1.5 Anlagenbuchhaltung 4
18.2 Geldverwaltung (Cashmanagement) 4
18.3 Zahlungsverkehr 4
18.3.1 Belege 4
18.3.2 Einzahlungen (Debitoren) 4
18.3.3 Auszahlungen (Kreditoren) 5
18.4 Rechnungsstellung und Inkasso 5
18.4.1 Rechtsmittel 5
18.4.2 Mahnung und Verzugszins 5
18.4.3 Verrechnung von Guthaben und Schulden 6
18.4.4 Inkasso von Forderungen durch private Inkassounternehmen 6
18.4.4.1 Erteilung Inkassoauftrag 6
18.4.4.2 Zession Forderungen 6
18.5 Ausstände 6
18.5.1 Offen-Posten-Buchhaltung 6
18.5.2 Debitorenbuchhaltung 6
18.6 Gefährdete Forderungen/Guthaben 7
18.7 Erlasse und Verluste 8
18.8 Verjährung von Forderungen 9
18.9 Kapitalanlagen 10
18.9.1 Anlagenreglement 10
18.9.2 Vorgaben für Kapitalanlagen 10
18.9.3 Finanzanlagen – Darlehen unter Gemeinden 11
18.10 Fremdkapitalbeschaffung 12
18.10.1 Darlehen mit variablem Zinssatz 12
18.10.2 Darlehen mit festem Zinssatz 12
18.11 Baukreditzinsen 12
18.12 Richtzinssätze für interne Verzinsung 12
18.13 Unterschriftenregelung 13
18.14 Visumsregelung 13
18.15 Öffentliche Auflage Budget / Jahresrechnung, Datenschutz 14

18.16 Belegablage 14
18.16.1 Buchhaltungsbelege 14
18.16.2 Geschäftsunterlagen 15
18.17 Aufbewahrung, Archivierung 15
18.18 Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträger 16
18.19 Amtsübergaben 17
18.20 Mehrwertsteuer 17
18.20.1 Allgemeines 17
18.20.2 Weitere Themen 18
18.21 Anhang 19
18.21.1 Anhang 1 – Muster Anlagenreglement 19
18.21.2 Anhang 2 - Rundschreiben (Beispiel 2023) der ESTV über steuerlich anerkannte Zinssätze (Auszug) 21

18 Rechnungsführung

18.1 Haupt- und Nebenbuchhaltungen

18.1.1 Hauptbuchhaltung

Die Finanzbuchhaltung stellt das sogenannte Hauptbuch der Gemeindebuchhaltung dar. Sämtliche Buchungen aus den Nebenbüchern wie Debitoren-, Kreditoren-, Anlagen- oder Lohnbuchhaltungen werden in das Hauptbuch übertragen. In einer Finanzbuchhaltung können mehrere Rechnungskreise (Gemeinde, Zweckverband) oder integrierte Spezialfinanzierungen parallel geführt werden. Umfasst die Finanzbuchhaltung mehrere Rechnungskreise, sind die Geldkonten ausschliesslich bei der Gemeinde zu führen. Die Guthaben oder Verpflichtungen gegenüber anderen Rechnungskreisen sind durch Kontokorrente auszuweisen und i.d.R. zu verzinsen.

Bei den Geldinstituten hat das Belegdatum dem Valutadatum der Bank- und der Postauszüge zu entsprechen. Beim Bargeldverkehr ist das Datum des Geldflusses massgebend. Bei den Nebenbuchhaltungen sind die Fakturierungsdaten auszuweisen und bei der Kreditorenbuchhaltung sind die Vorgaben der Mehrwertsteuer zu beachten.
Der Buchungstext soll aussagekräftig sein. Nebst dem Namen des Betroffenen müssen auch die Bezeichnung der Leistung und allenfalls die Leistungsperiode ersichtlich sein.
Als Buchungsbelege gelten schriftliche Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer Form, die notwendig sind, um den Geschäftsfall nachzuvollziehen. Ein Sammelbuchungsbeleg muss sämtliche beteiligten Konten ausweisen.
Nach jedem Buchungslauf sind die Journale definitiv zu verbuchen. Diese sind aufzubewahren.

18.1.2 Debitorenbuchhaltung

Die Debitorenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung zum Hauptbuch. Die Fakturen für erbrachte Leistungen werden erstellt und die Zahlungseingänge verbucht. Sie dient der Übersicht über die offenen Posten und zur Debitorenbewirtschaftung hinsichtlich dem Mahn- und Inkassowesen.
Die Ausstände, resp. der Saldo der Debitorenbuchhaltung, müssen mit dem Betrag im Hauptbuch übereinzustimmen. Diese Abstimmung hat regelmässig zu erfolgen.

18.1.3 Kreditorenbuchhaltung

Die Kreditorenbuchhaltung ist eine Nebenbuchhaltung. Die Lieferantenrechnungen werden u.a. mit Rechnungsdatum, -betrag und Zahlungsfrist erfasst. Es ist zu prüfen, ob die Rechnung auch MWST-konform ausgestellt ist. Der Saldo der Kreditorenbuchhaltung muss mit dem Saldo im Hauptbuch übereinzustimmen. Diese Abstimmung hat regelmässig zu erfolgen.

18.1.4 Lohnbuchhaltung

In der Lohnbuchhaltung werden folgende Arbeiten ausgeführt und pro Person ausgewiesen:

- Berechnen der monatlichen Bruttolöhne und deren Auszahlung;
- Berechnung allfälliger Zulagen wie Treueprämien, Dienstaltersgeschenke etc.;
- Berechnen der Versicherungsbeiträge (AHV, UVG, KTG, BVG);
- Aufbereitung der Daten und Übernahme ins Hauptbuch;
- Aufbereitung für Lohnausweise, Versicherungsmeldungen und andere diverse Auswertungen.

Im Hauptbuch sind die Lohndaten i.d.R. nur noch komprimiert ersichtlich.
Für die internen wie auch die externen Revisionen sind die Lohnauswertungen und Rekapitulationen zu erstellen.

18.1.5 Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung umfasst die detaillierten Angaben zur Entwicklung der Sachanlagen im Verwaltungsvermögen. Auch Liegenschaften des Finanzvermögens werden in der Anlagenbuchhaltung geführt (Inventar). Für jedes Anlagengut oder Objekt wird ein Anlagenkonto geführt. Es sind u.a. die entsprechenden Anlagenkategorien, die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer und die Abschreibungen für jedes Anlagengut auszuweisen. Detaillierte Ausführungen dazu siehe unter Kapitel 7 «Anlagenbuchhaltung».

18.2 Geldverwaltung (Cashmanagement)

Geldanlagen wie Kasse, Post- und Bankguthaben sind, soweit diese nicht kurzfristig für die Erfüllung finanzieller Verpflichtungen benötigt werden, gemäss § 135 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ertragsbringend und sicher anzulegen.

Für den Bargeldverkehr ist ein Kassabuch zu führen. Auf die Führung eines Kassabuches kann verzichtet werden, sofern die Kassabelege als Einzelbuchungen täglich direkt auf dem Kontoblatt verbucht werden. Für jede Ein- und Auszahlung muss ein Geldbeleg vorhanden sein (Kassaquittung, Postkontobeleg, Bankbescheinigung). Quittungen und Bescheinigungen jeder Art sind chronologisch aufzubewahren.

Privatgelder dürfen nicht mit den öffentlichen Geldern vermischt werden.

Bei grossem Bargeldverkehr sollten die Geldbestände täglich mit dem Saldo des Kassabuches abgestimmt werden. Bei kleinen Kassen ist periodisch ein Kassasturz vorzunehmen. Grosse Barbestände sind zu vermeiden. Die Versicherungssumme (Diebstahl, Feuer) ist dem Bargeldbestand anzupassen. Dieser ist möglichst klein zu halten. Der Geldverkehr ist mindestens wöchentlich in den Hilfsbüchern (Geldjournal, Kassenrapporte) oder in der Buchhaltung zu verbuchen, in grösseren Gemeinden täglich. Barzahlungen sind sofort einzutragen. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechende Weisungen zu erlassen.

18.3 Zahlungsverkehr

18.3.1 Belege

Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind auf Belegen festzuhalten. Die Buchhaltung ist regelmässig nachzuführen. Die Belege sind chronologisch zu verbuchen und systematisch abzulegen.

18.3.2 Einzahlungen (Debitoren)

Für Einzahlungen an der Kasse sind Belege allfällig inkl. Buchungsstempel zu verwenden. Darauf sind der Einzahler, der Betrag, die Bezeichnung, der Zweck der Zahlung, die Kontierung und das Datum zu vermerken.

Kassen-, Post- und Bankbelege sind chronologisch abzulegen; sie dürfen nicht den Rechnungsbelegen beigefügt werden.

Werden die Forderungen noch als Offen-Posten-Buchhaltung geführt, so ist auf der Rechnungskopie der entsprechende Zahlungsvermerk anzubringen (Datum, Zahlungsinstitut, Betrag, Kontierung).
Bei der Offen-Posten-Buchhaltung handelt es sich um ein System ohne die Führung von Einzelkonten. Die Debitoren-Kontrolle erfolgt aufgrund der Rechnungskopien. Bei der Offen-Posten-Buchhaltung ist es zweckmässig, einen Ordner «Unbezahlte Rechnungen» zu führen. Wurde eine Rechnung bezahlt, wird der Zahlungsvermerk angebracht. Danach wird die Rechnung entweder mit dem entsprechenden Zahlungsnachweis oder chronologisch bei den bezahlten Rechnungen archiviert. Der Ordner «Unbezahlte Rechnungen» dient als Grundlage für das Mahnwesen, die Betreibungen und die Ausstandsliste.

18.3.3 Auszahlungen (Kreditoren)

Der Rechnungsbeleg muss folgende Angaben enthalten:

- Rechnungssteller bzw. Zahlungsempfänger;
- Schuldner bzw. Zahlungspflichtiger;
- Lieferung, Leistung, Geschäftsvorgang, Verwendungszweck, Verbrauchsstelle mit den erforderlichen Details;
- Bruttobetrag, evtl. Skontoabzugsmöglichkeit;
- Datum der Rechnungsstellung;
- Zahlungsziel, -frist;
- Je nach Pflicht, auch MWST-konforme Angaben.

Der Beleg wird durch folgende Angaben ergänzt:

- Visum des Sachbearbeiters oder Leistungsempfängers für die materielle und rechnerische Kontrolle;
- Kontierung und allfällige Belegnummer;
- Eventueller Skontoabzug mit Nettobetrag;
- Eventueller Hinweis auf Rückforderung des vollen oder teilweisen Betrages (z.B. Elternbeitrag, Weiterverrechnung, Versicherung);
- Visum und Datum der zuständigen Gemeindestelle.

Wie die Visumsregelung in Bezug auf die Auszahlungen festgelegt werden kann, zeigen die Ausführungen in Ziffer 18.14 «Visumsregelung».

18.4 Rechnungsstellung und Inkasso

18.4.1 Rechtsmittel

Auf jeder Rechnung der Gemeinde ist das Rechtsmittel aufzuführen. Die **Einsprachefrist** beträgt bei den Steuern 30 Tage an die im Steuerreglement der Gemeinde bezeichnete Stelle. Bei den Gebühren beträgt die **Beschwerdefrist** in der Regel 10 Tage an die im Gebührenreglement bezeichnete Stelle. Fehlt im Reglement oder in der Gemeindeordnung eine Bestimmung über das Beschwerdeverfahren, so ist die Beschwerde innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.
Fehlt das Rechtsmittel auf der Rechnung, so kann im Betreibungsverfahren keine definitive Rechtsöffnung verlangt werden, d.h. die Rechnung muss neu erstellt und mit einem Rechtsmittel versehen werden.
Versäumt die Gemeinde das Aufführen des Rechtsmittels, so muss sie auch nach Ablauf der Frist auf die Einsprache oder Beschwerde eintreten.

18.4.2 Mahnung und Verzugszins

Alle im Laufe des Rechnungsjahres fälligen Forderungen sind rechtzeitig und fristgerecht unter Einräumung einer angemessenen Zahlungsfrist in Rechnung zu stellen. Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist dem Schuldner eine Mahnung zuzustellen. Mit der Mahnung wird der Schuldner in Verzug gesetzt (Art. 102 OR). Die Regelung im OR kommen hier als allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. dazu auch Ziffer 18.8 «Verjährung von Forderungen») auch im öffentlichen Recht zum Tragen.

Die Gemeinde kann eine Mahngebühr verlangen, sofern eine solche in einem rechtsetzenden Reglement vorgesehen ist.

Wird auf der Rechnung der Text «*zahlbar innert 30 Tagen*» aufgeführt, so läuft der Verzugszins erst ab dem Datum der Mahnung. Will hingegen die Gemeinde den Verzugszins ab Fälligkeit der Rechnung berechnen, so ist folgender Text auf der Rechnung aufzuführen: «*Die Rechnung ist am ..... zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von ... % berechnet*».

18.4.3 Verrechnung von Guthaben und Schulden

Schuldet eine Gemeinde einem Steuerpflichtigen Geld, so ist sie berechtigt, diesen Betrag mit noch offenen Steuer- oder anderen Guthaben zu verrechnen (Art. 120 f. OR).

Da die Steuern voraussetzungslos geschuldet sind, darf hingegen ein Steuerzahler seine Forderung gegenüber der Gemeinde nicht mit seinen offenen Steuerschulden verrechnen (Art. 125 Ziffer 3 OR). Die entsprechenden Regelungen im OR kommen wiederum als allgemeine Rechtsgrundsätze (vgl. dazu auch Ziffer 18.8 «Verjährung von Forderungen») auch im öffentlichen Recht zum Tragen.

18.4.4 Inkasso von Forderungen durch private Inkassounternehmen

18.4.4.1 Erteilung Inkassoauftrag

Die Erteilung von Inkassoaufträgen an private Personen oder Firmen ist aus gemeinderechtlicher Sicht zulässig. Der Beauftragte untersteht dabei dem Steuer- und dem Amtsgeheimnis sowie den Vorschriften des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes und hat sich an die Grundsätze des Verwaltungshandelns zu halten. Der Beauftragte darf die Kenntnisse, welche er so über die Schuldner erhält, nicht für Inkassoaufträge anderer Gläubiger verwenden.

18.4.4.2 Zession Forderungen

Die Abtretung (Zession, Verkauf) von Forderungen ist dagegen nicht zulässig. Nach Ziffer 2.6. der Erwägungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1996/3028 vom 17. Dezember 1996 «Richtlinien zur Bearbeitung von Verlustscheinen» besteht keine rechtliche Grundlage, welche einen Verkauf von Verlustscheinen zulässt. In Ziffer 3.2.4. des genannten RRB wurde beschlossen, dass eine Abtretung oder ein Verkauf an ein Inkassobüro nicht gestattet ist. Dies gilt gleichermassen auf kommunaler Ebene.

18.5 Ausstände

Ende Jahr sind die in der Bilanz ausgewiesenen Ausstände durch Ausstandslisten nachzuweisen. Das Total der Ausstandslisten (offene Posten) muss mit dem in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Sammelbetrag übereinstimmen.

Die Ausstandslisten (OP-Listen) müssen mindestens folgenden Inhalt aufweisen (Beispiel Debitoren):

Art der Forderung, Name, Vorname / evtl. Wohnort / Rechnungsdatum / Betrag / Unterschrift des Finanzverwalters / Gesamttotal.

18.5.1 Offen-Posten-Buchhaltung

Diese Form der OP-Führung wird nicht empfohlen, da sie heute nicht mehr zeitgemäss ist.

18.5.2 Debitorenbuchhaltung

Der gesamte Rechnungsverkehr (Belastungen und Zahlungen) ist auf dem jeweiligen Debitoreneinzelkonto detailliert nachzuweisen. Daraus ergibt sich auch eine OP-Liste.

Die Finanzverwaltung ist verantwortlich für die vollständige und aktuelle Führung der Debitoren. Für fällige Forderungen kann die Gemeinde Zahlungsaufschub bewilligen, unter Berechnung eines Verzugszinses. Die Gemeinde regelt die Zuständigkeiten zur Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Sie sorgt auch dafür, dass alle Eingaben in Verwertungs-, Sanierungs-, Nachlass- und Konkursverfahren vorgenommen werden. Diese Verfahren werden laufend im Amtsblatt publiziert. Die Kompetenzen sind durch die Gemeinde zu regeln.

18.6 Gefährdete Forderungen/Guthaben

Steuer- oder Gebührenguthaben, für die ein Verlustschein vorliegt, sind abzuschreiben. Nach dem Grundsatz der Vorsichtigkeit (Kapitel «Finanz- und Rechnungsgrundsätze», Ziffer 4.4.2 «Vorsichtigkeit») sind weiter auch die gefährdeten Guthaben einem Wertberichtigungsverfahren zu unterziehen. Gefährdet ist eine Forderung dann, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die in Rechnung gestellten Steuern oder Gebühren nicht oder nur noch zum Teil eingebracht werden können. Gründe für die Gefährdung können beispielsweise eingeleitete Betreibungen, chronische Insolvenz, hohe Schulden, geringer Geldrückfluss aufgrund einer Lohnpfändung oder eine Nachlassstundung sein.

Es kommt dabei das zweigeteilte Wertberichtigungsverfahren zur Anwendung (siehe auch unter Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.3.2 «Forderungen»):

- Das **Einzelwertberichtigungsverfahren** gilt für wesentliche Positionen. Als wesentlich gelten dabei hohe Einzelguthaben im Verhältnis zum Gesamtbestand nach Forderungskategorie (Sachgruppen 101x – z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Dritter, Steuerforderungen, Gebührenforderungen).
- Das **Pauschalwertberichtigungsverfahren** gilt für alle restlichen Bestände pro Forderungskategorie, welche nicht im Einzelwertberichtigungsverfahren wertberichtigt wurden. Es kommt somit keine Wesentlichkeitsgrenze zur Anwendung.

Im Pauschalverfahren dürfen Wertberichtigungen für gefährdete Forderungen bis zu einem Betrag von maximal 5% der Restforderungen nach Vornahme des Einzelwertberichtigungsverfahrens vorgenommen werden. Für diesen Betrag ist die notwendige Wertberichtigung vorzunehmen und zu Lasten der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Im Rahmen des Einzelwertberichtigungsverfahrens sind die bilanzierten Guthaben per Jahresabschluss in Bezug auf eine allfällige Gefährdung zu überprüfen. Die gefährdeten Guthaben sind auf einer Ausstandsliste oder in einer separaten Aufstellung mit folgenden Angaben aufzulisten:

Name	Datum der Rechnung	Betrag in Fr.	Gefährdeter Anteil in Fr.	Status
Meier Hans	15.7.20xx	150	80	3. Mahnung
Beispiel Felix	17.6.20xx	100	100	Betreibung

Für den gefährdeten Betrag ist eine Wertberichtigung (WB) zu bilden, welche zulasten der Erfolgsrechnung zu verbuchen ist. Damit der gefährdete Betrag nicht bereits im Einzeldebitorenkonto des betreffenden Steuerpflichtigen verbucht werden muss, und so aus der Steuerbuchhaltung fällt, wird eine globale Wertberichtigung gebildet. Dieser Rückstellungsbetrag wird einerseits als negatives Steuerguthaben unter dem Konto 10120.99 «Wertberichtigungen auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern» in der Bilanz ausgewiesen und andererseits als Wertberichtigungen auf Forderungen (Konto 3180.xx, unterteilt nach Einzel- und Pauschalwertberichtigung) der Erfolgsrechnung belastet. Treten im folgenden Jahr effektive Verluste oder Erlasse ein, so wird der Verlust direkt dem einzelnen Debitor bzw. dem Debitorensammelkonto als Abgang verbucht und im Gegenzug über das Konto 3181.xx «Tatsächliche Forderungsverluste» abgeschrieben. Die Wertberichtigung des Vorjahres wird nicht tangiert, da am Ende des zweiten Jahres wiederum das Delkredere neu berechnet und mit einer Buchung entsprechend angepasst wird.

Gemeinden, welche gefährdete Steuern und Gebühren aufweisen, haben diese auf separaten Konten 10100.99 «WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen» (für Gebühren), 10120.99 «WB auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern» sowie 10121.99 «WB auf Forderungen Sondersteuern» zu verbuchen (siehe auch Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.3.2 «Forderungen»).

Beim Rechnungsabschluss des Folgejahres sind z.B. die gefährdeten Steuerguthaben wieder neu zu ermitteln. Ist der so ermittelte Rückstellungsbedarf grösser als der Saldo per 1.1., so ist die Differenz dem Erfolgskonto «WB auf Steuerforderungen» zu belasten und auf dem Delkredere-Konto «WB auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern» zu kumulieren. Ist der neue Wertberichtigungsbedarf kleiner als der Kontensaldo, so sind die Buchungen im umgekehrten Sinne zu vollziehen.

Beispiel beim Pauschalwertberichtigungsverfahren:

1. Bildung einer Wertberichtigung Steuerguthaben von Fr. 1'000 per 31.12.2015;
2. Effektive Abschreibungen aufgrund von Steuerverlustscheinen NP von Fr. 600 im Jahre 2016;
3. Berechnung des notwendigen neuen pauschalen Wertberichtigungsbedarfs NP Fr. 900 per 31.12.2016. Somit Verminderung der Wertberichtigung um Fr. 100 (von Fr. 1'000 auf Fr. 900);
4. Eingang abgeschriebener Steuerforderungen aufgrund der Bewirtschaftung von Verlustscheinen von Fr. 20 (z.B. aufgrund von Lohnpfändung).

Datum	Geschäftsfall / Buchung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
31.12.2015	1. Bildung einer WB Steuerforderungen	9100.3180.11	10120.99	1'000
31.12.2016	2. Effektive Abschreibungen aufgrund von Verlustscheinen im 2016	9100.3181.10	10120.01	600
31.12.2016	3. Anpassung / Verminderung der WB auf neu Fr. 900 (Schlussbestand)	10120.99	9100.3180.11	100
31.12.2016	4. Eingang / Ertrag 2016 aus abgeschriebenen Steuerforderungen	Flüssige Mittel	9100.4000.90	20

18.7 Erlasse und Verluste

Erlasse und durch Verlustscheine nachgewiesene uneinbringliche Forderungen sind abzuschreiben. Diese dürfen je nach Finanzkompetenz nur mit Beschluss des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung abgeschrieben werden. Die Finanzverwaltung erstellt eine Liste über die Erlasse und die uneinbringlichen Forderungen mit den Angaben: Name, Datum der Rechnung, Betrag und Grund der Abschreibung. Erlasse, welche direkt von der Steuerbehörde gewährt und bei der Steuerveranlagung direkt abgezogen werden, sind hier nicht mehr zu berücksichtigen. Sofern die Gemeindeversammlung über diese Abschreibungen beschliessen muss, darf eine solche Liste nur anonymisiert vorgelegt werden (siehe auch Kapitel «Gemeindesteuern», Ziffer 20.1 «Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung»).
Zu beachten ist, dass Forderungen, welche ohne Betreibung und Verlustschein abgeschrieben werden, später bzw. nach Eintritt der ordentlichen Verjährung nicht mehr eingefordert werden können. Aus diesen Gründen sollten für grössere Forderungen Betreibungen eingeleitet werden, damit die Gemeinde Verlustscheine erhält. Da Verlustscheine erst nach 20 Jahren verjähren, kann die Forderung in späteren Jahren wieder geltend gemacht werden.
In diesem Zusammenhang ist von der Verwaltung auch zu beurteilen, ob eine Betreibung eingeleitet werden soll oder nicht. Handelt es sich um Kleinstbeträge und sind gegenüber dem Schuldner schon weitere Betreibungen eingeleitet oder sogar Verlustscheine ausgestellt worden, aufgrund welcher man daraus schliessen kann, dass auf absehbare Zeit keine Zahlungen erfolgen werden, kann allenfalls auf eine Betreibung verzichtet werden.

Die Verlustscheine sind geordnet aufzubewahren und mindestens jährlich zu sichten. Liegen Gründe eines möglichen Einbringens der Forderung (Lohnpfändung, Vermögensanfall, Erbschaft) vor, so hat die Finanzverwaltung die notwendigen Inkassohandlungen vorzunehmen (siehe auch Ziffer 18.4.4 «Inkasso von Forderungen durch private Inkassounternehmen»).

Erlasse und Verluste sind als Abschreibungen auf Forderungen (Sachgruppenkonto 3181.xx) zulasten der Erfolgsrechnung zu verbuchen. **Sie dürfen nicht als Steuerertragsminderung (netto) ausgewiesen werden.** Erlasse und Verluste sind nach dem Bruttoverbuchungsprinzip einerseits als Aufwand (Verluste auf Forderungen) und andererseits sind die wiedereingebrachten Steuern und Gebühren als Ertrag (Steuerertrag auf separates Sachgruppenkonto 4000.90) auszuweisen.

18.8 Verjährung von Forderungen

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind Rechtsnormen, die wegen ihrer allgemeinen Tragweite in allen Rechtsgebieten, im öffentlichen wie im Privatrecht, Geltung haben. Sie sind im öffentlichen Recht oft ungeschriebenes Recht. Hierzu gehören unter anderem die Regelungen im Obligationenrecht (OR) zur Verjährung.

Nach Art. 135 OR bedeutet Verjährung den Untergang einer Forderung nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist, sofern der Gläubiger seine Forderung innerhalb dieser Frist weder durch Betreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch gerichtliche Klage oder Einrede, durch Eingabe im Konkurs geltend macht oder der Schuldner sie durch entsprechendes Verhalten anerkennt. Eine freiwillige Erfüllung wird dadurch natürlich nicht ausgeschlossen. Zudem kann eine verjährte Forderung noch verrechnet werden, wenn sie zu der Zeit, da sie mit der anderen Forderung verrechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (Art. 120 Abs. 3 OR).

Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit der Forderung (Art. 130 Abs. 1 OR). Sie wird unterbrochen und beginnt wieder von vorne, wenn:

- eine Forderung vom Schuldner anerkannt wird, sei es ausdrücklich oder durch konkludentes (entsprechendes) Verhalten, z.B. durch eine Zins- oder Abschlagszahlung oder durch Pfand- und Bürgschaftsbestellung (Art. 135 Ziffer 1 OR);
- der Gläubiger die Betreibung einleitet, ein Schlichtungsgesuch einreicht, vor einem Gericht klagt oder die Forderung im Konkurs eingibt (Art. 135 Ziffer 2 OR).

Somit werden die nachfolgenden Verjährungsfristen durch eine Schuldanerkennung, Betreibung, Schlichtungsgesuch oder eine gerichtliche Klage unterbrochen. Eine eingeschriebene Mahnung andererseits genügt jedoch nicht.

Verjährungsfristen	Geschäftsfall
4 Monate	Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes für nicht bezahlte Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren
3 Jahre	• Forderungen aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 60 und 67 OR); • Rückforderung der Verrechnungssteuer.
5 Jahre	• Forderungen aus periodisch wiederkehrenden Leistungen wie Miet-, Pacht-, Kapitalzinsen; • Arbeitslohn; • Unterhaltsbeiträge; • Forderungen aus dem Detailhandel; • Gutscheine; • Forderungen aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren, ärztlicher Behandlung, Berufsarbeiten von Anwälten, Notaren und Arbeitnehmern (Art. 128 OR); Zusätzlich: • Benützungs-, Wasser-, Abwasser-, Kehricht-, Baugebühren, Schulgelder etc. • Steuern.
10 Jahre	Alle Forderungen, für die das Gesetz keine kürzere Frist bestimmt (Art. 127 OR) Zusätzlich: • Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge; • Verwirkung der Sozialhilfeleistungen nach 10 Jahren seit der letzten Leistungszahlung. (Diese Frist kann **nicht** durch Inkassohandlungen unterbrochen oder verlängert werden.)
20 Jahre	Verlustscheinforderungen
Keine Verjährung	Grundpfandforderungen

18.9 Kapitalanlagen

Dem Kapitalanleger stehen viele Möglichkeiten offen, Kapital zu investieren. Diese Möglichkeiten bergen Chancen und Risiken. Die ideale Anlage sollte sich durch hohe Sicherheit, hohen Ertrag (Rendite) und hohe Liquidität auszeichnen. In allen drei Zielen ein Maximum zu erreichen, ist jedoch nicht möglich.

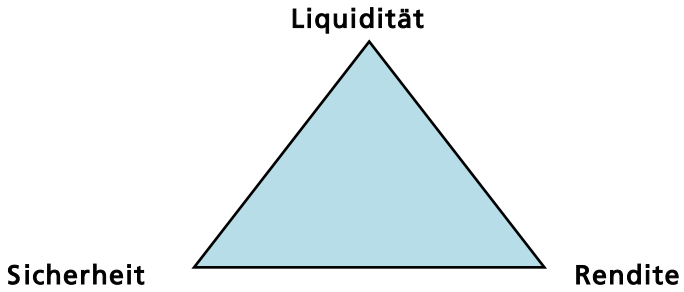

Entscheidend für die **Liquidität** ist der Zeithorizont innerhalb dessen der Umwandlungsprozess vor sich gehen kann, d.h. welcher Betrag und wie lange kann beispielsweise eine Festgeldanlage oder Obligation angelegt werden, bevor sie für die Finanzierung von Investitionen benötigt wird.

Der **Sicherheit** ist insbesondere bei den Gemeinden eine grosse Bedeutung beizumessen. Das Risiko, einen Verlust oder Schaden zu erleiden, ist zu minimieren. Zu beachten ist, dass mit einer höher erwarteten **Rendite** auch immer ein höheres Risiko verbunden ist. Um das Vermögen langfristig real (inflationsbereinigt) erhalten zu können, ist jedoch die Erzielung einer guten Rendite das Hauptziel der Kapitalbewirtschaftung.

18.9.1 Anlagenreglement

Nach § 134 Abs. 3 GG ist das Gemeindevermögen so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Nach § 135 GG ist das Gemeindevermögen sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragsbringend anzulegen. Das Anlagerisiko ist dabei angemessen und zweckmässig zu verteilen. Die Gemeinden werden angehalten, ab einem Anlagebetrag von Total Fr. 500'000 (inkl. allfälligen Gegenwerten in fremden Währungen), ein **Anlagenreglement** zu erstellen. Dieses soll die Leitplanken vorgeben, nach welchen Kriterien die Anlagen zu tätigen sind (siehe Anhang 1 – Muster Anlagenreglement).

18.9.2 Vorgaben für Kapitalanlagen

Die Gemeinden werden im Sinne des Anlagezieles «Sicherheit» angehalten, ihre Kapitalanlagepolitik nach der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 23. August 2023 (VBVV; SR 211.223.11) auszurichten[1].

[1]Der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Juli 2012, Stand am 1. Januar 2013

Folgende Kapitalanlagen sind nach dieser Verordnung möglich:

a) auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
b) auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 pro Institut;
c) festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
d) selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
e) pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
f) Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
g) Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
h) Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25% ausmachen darf;
i) Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
j) gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25% Aktien und höchstens 50% Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
k) ……. (entfällt für Gemeinden);
l) Grundstücke.

Fällt einer Gemeinde aus einer Schenkung, Vermächtnis etc. Vermögen zu, sind Kapitalanlagen, die nicht genügend sicher angelegt sind, in sichere Anlagen im Sinne der vorliegenden Verordnung umzuwandeln. Dies selbstverständlich nicht zur Unzeit, d.h. wenn grosse Kursverluste realisiert werden müssen.

Als anerkannte Institute gelten die schweizerische Nationalbank, die Kantonalbanken mit Staatsgarantie und Bankinstitute, die eine Betriebsbewilligung nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen besitzen.

Die Wertschriften sind in einem Depot bei einem anerkannten Institut oder auf der Gemeindeverwaltung feuersicher aufzubewahren.

18.9.3 Finanzanlagen – Darlehen unter Gemeinden

Um mögliche Negativzinsen bei Vorliegen von überschüssiger Liquidität bei der Gemeinde zu vermeiden, ist im Rahmen des Liquiditätsmanagements auch eine Vergabe von kurzfristigen Darlehen («Finanzdarlehen») an andere Gemeinden vorstellbar. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Solche kurzfristigen (bis 12 Monate) Vergaben sind auch gegenüber Gemeinden als Finanzanlagen zu qualifizieren, sofern sie als «sicher» eingestuft werden können. Hierbei müsste die kreditgebende Gemeinde in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Verwaltungsreglement (vgl. Ziffer 18.21.1 «Anhang 1 – Muster Anlagenreglement») festlegen, wann eine kreditnehmende Gemeinde über eine gute Bonität verfügt (z.B. unter Zuhilfenahme eines anerkannten Ratings einer anerkannten Ratingagentur oder über das Erreichen eines bestimmten Zielwertes bezüglich gängigen Finanzkennzahlen, vgl. Kapitel «Finanzielle Steuerung, Ziffer 16.11 «Anhang»).
2. Die Verbuchung solcher kurzfristigen Darlehen erfolgt also im Finanzvermögen über das Konto 10200.xx «kurzfristige Darlehen mit Laufzeit bis 1 Jahr». Dies im Unterschied zu langfristigen Darlehen an Gemeinwesen für die öffentliche Aufgabenerfüllung, welche als Verwaltungsvermögen unter Beteiligungen und Darlehen gewährt werden.
3. Solche Kreditvergaben sollen schriftlich vereinbart werden, und zwar unter Berücksichtigung von Konditionen wie Dauer, Amortisation oder Verzinsung u.a.

18.10 Fremdkapitalbeschaffung

Darlehen können grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten aufgenommen werden, nämlich als Darlehen mit variablen und Darlehen mit festem Zinssatz. Die Gemeinden erhalten von den Kreditgebern einen auf die Benützungsform ausgerichteten Kredit und einen Zinssatz, der i.d.R. Konditionen nach dem besten Rating enthält.

18.10.1 Darlehen mit variablem Zinssatz

Diese Darlehen, welche als «Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften» bezeichnet werden, weisen einen variablen Zinssatz auf. Dieser wird laufend den Marktverhältnissen angepasst. Diese Darlehen sind i.d.R. zu amortisieren. Der Zinssatz ist (zurzeit) verhältnismässig sehr niedrig. Ein Richtsatz kann daher nicht beziffert werden.

18.10.2 Darlehen mit festem Zinssatz

Diese Darlehen haben eine genau festgelegte Laufzeit und einen fixen Zinssatz, der während der Laufzeit nicht ändert. Diese Darlehen sind i.d.R. nicht zu amortisieren. Sie sind am Ende der Laufzeit zurückzuzahlen, sie können aber auch ganz oder teilweise konvertiert werden. Der Zinssatz richtet sich nach der Benützungsform, der Laufzeit und dem Kreditgeber. Anbieter solcher festen Darlehen sind Banken, Versicherungsgesellschaften sowie die Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (Beteiligung an Obligationenanleihen).

Tipp: Es lohnt sich, die Zinsentwicklung aufmerksam zu verfolgen und periodisch das Fremdkapital auf mögliche Umschuldungen in Darlehen mit tieferen Zinssätzen zu überprüfen. Das Einholen von mehreren Offerten ist aufgrund der Submissionsgesetzgebung angezeigt. Damit kann langfristig auch eine Kostenminimierung des Zinsaufwandes erzielt werden. Selbstverständlich muss bei Umschuldungen auch die zukünftige finanzielle Entwicklung der Gemeinde berücksichtigt werden. Insbesondere sind die Finanzierungsfehlbeträge oder -überschüsse der kommenden Jahre in die Überlegungen und Planung einzubeziehen. Nicht zuletzt sollte der Zeitpunkt der Umschuldung, die Höhe der Darlehensbeträge und die Laufzeiten gestaffelt werden.

18.11 Baukreditzinsen

Der Kapitalbedarf für die Investitionen wird heute i.d.R. im Finanzhaushalt der Gemeinde gesamtheitlich abgedeckt, d.h. das Geld wird über feste Vorschüsse oder über gestaffelte Festkredite für die Gemeinde gesamthaft aufgenommen. Die Zinsbelastung daraus wird über die Erfolgsrechnung verbucht.
Wird jedoch für ein Investitionsvorhaben im Verwaltungsvermögen oder für eine Anschaffung im Finanzvermögen ein separater Kredit aufgenommen, sind die daraus anfallenden Baukreditzinsen direkt dem Investitionsprojekt oder direkt auf die Anlage zu belasten. Massgebend für die Belastung in der Erfolgs- oder in der Investitionsrechnung ist der Tatbestand, ob dieser Baukreditzins in der Kreditvorlage (Verpflichtungskredit) enthalten ist oder nicht. Umfasst der beschlossene Bruttokredit auch einen Bauzins, so muss dieser aus finanz- und kreditrechtlichen Gründen auch der Investition oder auf die Anlage belastet werden. Es ist nicht zulässig, einen im Investitionskredit vorgesehenen Baukreditzins der Erfolgsrechnung zu belasten, um beim Investitionskredit eine Kreditüberschreitung zu vermeiden.

18.12 Richtzinssätze für interne Verzinsung

Betreffend den Verzinsungen von gemeindeinternen Geldflüssen oder Kapitalien kann (zurzeit) kein verbindlicher Richtzinssatz beziffert werden.

Auf der **Anlagenseite** empfiehlt es sich – sofern kein spezifisches Reglement zu Grunde liegt und einen Zinssatz definiert – den Sparkontosatz der eigenen Hausbank anzuwenden. Als 2. Möglichkeit wird empfohlen, den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) jährlich festgelegten Zinssatz zu übernehmen. Dieser erscheint jeweils im Rundschreiben unter dem Titel «Steuerlich anerkannte Zinssätze 20xx für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» (vgl. Ziffer 18.21.2 «Anhang 2») und kann unter folgendem Link bezogen werden.

Die Verzinsung auf der **Fremdkapitalseite** richtet sich generell nach den Ausführungen gemäss Kapitel 8 «Spezialfinanzierung» (siehe dazu auch folgenden Abschnitt).

Für die Verzinsung der **Spezialfinanzierungen** sind die Ausführungen gemäss Kapitel «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.2.5 «Verzinsung» verbindlich. Demnach sind die Kapitalien sowohl auf der Anlagenseite (Situation pro Saldo = Eigenkapital) wie auch auf der Fremdkapitalseite (Situation pro Saldo = Verwaltungsvermögen) wie folgt zu berechnen:
Einerseits das durchschnittlich beanspruchte verzinsliche Fremdkapital (FK) der Gesamtgemeinde aus dem Anfangsbestand per 1.1. und dem Endbestand per 31.12.; andererseits die verbuchten FK-Zinsen der Gesamtgemeinde; daraus ergibt sich der durchschnittliche Zinssatz.

Die **Fonds im Eigenkapital,** wofür keine speziellen Beschlüsse vorliegen, sind nach den gleichen Regelungen zu verzinsen wie die Spezialfinanzierungen.

18.13 Unterschriftenregelung

Nach § 132 Abs. 3 GG regelt der Gemeinderat die Unterschriftsberechtigungen.
Die Gemeinden sind angehalten, über Post- und Bankguthaben sowie über Bankdepots nur mit Kollektivunterschrift (analog der Privatwirtschaft) zu verfügen.

18.14 Visumsregelung

Auszahlungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Rechnungen von der zuständigen Gemeindestelle (Behörde, Kommission, Amtsstelle) visiert sind. Die Visumberechtigung ist durch den Gemeinderat zu regeln. Besteht keine Visumsregelung, so sind die Rechnungen vom Gemeinderat zu genehmigen.
Zusätzlich ist als 2. Visum jenes der ausführenden Zahlstelle anzubringen; es gilt mindestens das 4-Augen-Prinzip.
Bei der Einführung von digitalen Visumsregelung ist folgendes zu beachten: Massgebend sind die Grundsätze der Ordnungsmässigkeit, Nachvollziehbarkeit und Integrität (Echtheit und Unverfälschbarkeit). Sofern durch technische Verfahren sichergestellt wird, dass die Integrität der digitalen Signatur gegeben ist und die Abläufe und Verfahren geregelt und dokumentiert sind sowie entsprechende Hilfsinformationen (wie Protokolle, Log-Files) vorliegen, kann die digitale Visumserteilung eingeführt werden.

Bei den **Auszahlungen** gelten bezüglich der vorgängigen Visumsregelung folgende Ausnahmen:

a) Monatliche oder periodische Lohnzahlungen, wobei die Lohnabrechnungen im Voraus von der zuständigen Gemeindestelle genehmigt sein müssen;
b) Der Postfinance, einer Bank oder dem Kontokorrent Staat/Gemeinden nach Vereinbarung automatisch belastete Zahlungen (LSV).

Die **Rechnungsbelege** sind wie folgt zu visieren:

- Visum des Sachbearbeiters oder Leistungsempfängers für die materielle und rechnerische Kontrolle;
- Visum und Datum der zuständigen Gemeindestelle.

Ist der Sachbearbeiter und die von der Gemeinde als zuständige Gemeindestelle bezeichnete Person identisch, so sind diese Belege durch eine andere zweite Person zu visieren.

18.15 Öffentliche Auflage Budget / Jahresrechnung, Datenschutz

Siehe dazu im Kapitel «Budget», Ziffer 10.6 «Öffentliche Auflage des Budgets» und im Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.7.2 «Öffentliche Auflage». In Bezug auf die Steuern siehe Kapitel «Gemeindesteuern», Ziffer 20.1 «Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung».

18.16 Belegablage

18.16.1 Buchhaltungsbelege

Die Belegablage muss systematisch und zweckmässig sein. Im Zusammenhang mit der Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung wird verlangt, dass ein Buchungstatbestand vom massgebenden Beleg bis zum Ergebnis der Rechnungsablage oder umgekehrt einwandfrei verfolgt werden kann.

Für die Belegablage sind verschiedene Varianten möglich. Sie richten sich nach der Grösse und der Organisation der Gemeinde (siehe dazu im Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.7.3 «Ausdruck und Aufbewahrung»).

Variante 1

Belege der Geldkonten (Kassa, Post, Bank)	*Chronologische Ablage nach Kassa, Post und einzelnen Banken*
Lieferantenrechnungen	*Alphabetische Ablage nach Namen*
Steuer- und Gebührenrechnungen	*Alphabetische Ablage nach Namen*
Sammelbuchungen / Abschlussbuchungen	*Separater Ordner*

Variante 2

Belege der Geldkonten (Kassa, Post, Bank)	*Chronologische Ablage nach Kassa, Post und einzelnen Banken*
Lieferantenrechnungen	*Nach Kreditorennummern*
Steuern- und Gebührenrechnungen	*Nach Rechnungsnummern*
Sammelbuchungen / Abschlussbuchungen	*Separater Ordner*

Variante 3

Sämtliche Buchungsbelege werden fortlaufend nummeriert	Ablage nach Belegnummern

18.16.2 Geschäftsunterlagen

In Bezug auf die Ablage der Geschäftsunterlagen der Gemeinde bestehen verschiedene Möglichkeiten. Eine zweckmässige Ablage besteht darin, die Unterlagen nach dem System der funktionalen Gliederung der Gemeinderechnung zu registrieren, siehe Kapitel «Anhang Handbuch», Ziffer 30.1 «Übersicht funktionale Gliederung Einwohnergemeinde».

Die 4-stelligen funktionalen Nummern bilden dabei die Hauptaufgabengebiete wie beispielsweise «0110 Legislative, 0120 Exekutive oder 2110 Kindergarten, 2120 Primarschule». Für die Aufteilung der Hauptaufgabengebiete wird danach ein Raster für die 2-stelligen Geschäftsnummern erstellt, welche für alle Aufgabengebiete die systematische Grundlage bildet. Der Detaillierungsgrad der Hauptgeschäfte richtet sich nach der Grösse und den Bedürfnissen der Gemeinde. Anschliessend werden bei jedem Aufgabengebiet die wichtigsten Geschäfte festgestellt und die entsprechende Geschäftsnummer nach diesem Raster zugeteilt. Wichtig ist, dass bei den gleichen Geschäften auch die jeweils gleiche Nummerierung gewählt wird. Im Beispiel die Nummern 00 bis 10. Die Geschäfte ab Nummer 11 bis 99 können individuell zugeteilt werden. Mit diesem Nummerierungssystem wird erreicht, dass über die gesamten Aufgabengebiete einer Gemeinde die gleichen oder ähnlichen Geschäfte mit der gleichen Geschäftsnummer registriert werden.

Beispiel:

Funktionale Nummer:	2120		Primarschule
Geschäftsnummer:		.00	Behörden, Kommissionen
		.01	Rechtsgrundlagen
		.02	Organisation
		.03	Institutionen
		.10	Personelles
		.11 - 99	Individuelle Zuteilung

18.17 Aufbewahrung, Archivierung

Bargeld, Wertschriften und Forderungsurkunden sind feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren. Die Wertpapiere sollten in einem offenen Bankdepot aufbewahrt werden. Dies hat den Vorteil, dass die Coupons termingerecht und automatisch einkassiert werden und dass jährlich ein Depotauszug erstellt wird.

Für die Archivierung wird auf die Richtlinien «Einrichtung und Verwaltung der Gemeindearchive» (https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindeorganisation/vorlagen/) und insbesondere auf den darin enthaltenen Registraturplan verwiesen.

18.18 Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträger

Werden Geschäftsunterlagen auf Bild- bzw. Datenträger aufgezeichnet und aufbewahrt, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Die Bilanz, Erfolgs-, Investitions- und Geldflussrechnung sowie die Kontenblätter sind auch dann, wenn sie aufgezeichnet werden, im Original aufzubewahren; die übrigen Geschäftsbücher, die Geschäftskorrespondenz sowie die Buchungsbelege können als Aufzeichnung auf Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden.

- Die Organisation, Zuständigkeit und das technische Verfahren für die Aufzeichnung und Wiedergabe sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange wie die Aufzeichnungen aufzubewahren.
- Das Aufzeichnungsverfahren darf die Ordnungsmässigkeit der Buchführung nicht beeinträchtigen.
- Die Geschäftsunterlagen sind lückenlos und systematisch aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen und ihre Wiedergabe müssen mit den ursprünglichen Unterlagen übereinstimmen.
- Die Aufzeichnungen müssen während der Aufbewahrung jederzeit verfügbar sein und ohne Schwierigkeiten gelesen werden können.
- Den Aufzeichnungen sind folgende Angaben beizufügen:
  a) Name der mit der Aufzeichnung betrauten Person;
  b) Art und Umfang der aufgezeichneten Unterlagen;
  c) Ort und Datum der Aufzeichnung;
  d) Während der Aufzeichnung oder Aufbewahrung festgestellte Beschädigungen an Unterlagen und Datenträgern.
- Abgeschlossene Aufzeichnungen sind sofort auf Mängel zu überprüfen; sind solche vorhanden, ist die Aufzeichnung zu wiederholen.

Bei Anschaffung eines Aufzeichnungssystems ist darauf zu achten, dass sich der Hersteller verpflichtet, für den Fall einer Änderung des EDV-Systems, dass die Programme oder der Datenträger die Wiedergabe der bisherigen Aufzeichnungen innerhalb der Aufbewahrungsfrist sicherstellt. Bei der Übertragung von Aufzeichnungen auf einen anderen Datenträger muss die Übereinstimmung der Datenbestände durch das Mitführen einer Abstimmungssumme feststellbar sein. Die manuell durchzuführenden Kontrollen sind in geeigneter Form zu protokollieren und zusammen mit den ausgedruckten Verarbeitungs- und Abstimmungsprotokollen sowie den Fehlerlisten während der gesamten Aufbewahrungsdauer aufzubewahren.

18.19 Amtsübergaben

Bei Amtsantritt eines neuen Finanzverwalters oder Finanzverwalterin ist eine Amtsübergabe unter Leitung des Rechnungsprüfungsorgans durchzuführen. Die abtretende Finanzverwaltung übergibt der neuen Finanzverwaltung u.a. folgende Unterlagen:

- Bargeld und Kassabuch;
- Schlüssel;
- Saldobestätigungen über die Post- und Bankbestände;
- Wertschriften bzw. Depotauszug;
- Buchhaltung;
- IT-Berechtigungen;
- Jahresabschluss / Zwischenabschluss der Buchhaltung (Saldolisten) auf einen festzulegenden Zeitpunkt;
- sämtliche Belege;
- die übrigen zur Geschäftsführung notwendigen Unterlagen;
- Unterschriften und Visa-Regelungen;
- eine Pendenzenliste über pendente Geschäfte;
- einen Aufgabenplan des laufenden Jahres.

Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen drei Parteien unterzeichnen zu lassen (siehe auch Kapitel 26 «Rechnungsprüfung», Ziffer 26.10.2.2 «Besondere Prüfungsprozesse»).

18.20 Mehrwertsteuer

Die nachstehenden Ausführungen geben eine Übersicht über die steuerpflichtigen Aufgabenbereiche, die Buchführung, das Abrechnungsverfahren und über die notwendigen Reglementanpassungen. Spezifische Fragen über die Steuerpflicht sind direkt an die Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Mehrwertsteuer, 3003 Bern (ESTV) zu richten, wo auch die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWSTV), die Broschüre über die Steuerpflicht, das Rechnungswesen und die Brancheninformation 19 «Gemeinwesen» bezogen werden können.

18.20.1 Allgemeines

Gemeinden erbringen sowohl unternehmerische, der Steuer unterliegende und von der Steuer ausgenommene Leistungen, als auch hoheitliche und damit nicht unternehmerische Leistungen.

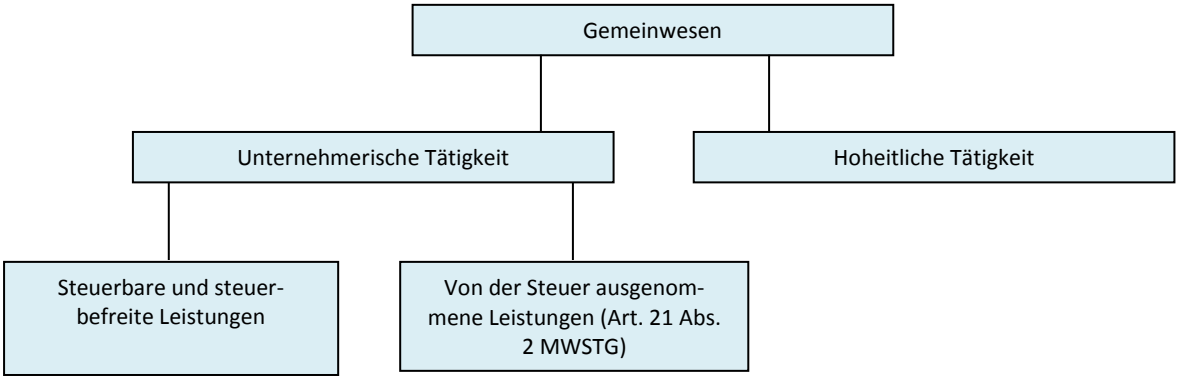

Der Mehrwertsteuer unterliegen lediglich die im Inland durch steuerpflichtige Personen gegen Entgelt erbrachten Leistungen, sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht (Art. 18 Abs. 1 MWSTG).

Die hoheitlichen Leistungen sind in Artikel 3 Buchstabe g MWSTG definiert. Die Gebühren, Beiträge und sonstige Zahlungen, die für hoheitliche Tätigkeiten empfangen werden, sind keine Leistungen im Sinne des MWSTG.

Die übrigen durch das Gemeinwesen erbrachten Leistungen gelten als steuerbare unternehmerische Leistungen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, die marktfähig sind und im Wettbewerb mit privaten Anbietern stehen. Als unternehmerisch gelten die Tätigkeiten, die in Artikel 14 MWSTV aufgeführt sind sowie diejenigen Tätigkeiten, für welche es Pauschal- und Saldosteuersätze gibt.

Bei den Gemeinden fallen insbesondere folgende Aufgabenbereiche unter die Mehrwertsteuerpflicht, sofern die Voraussetzungen pro Bereich respektive Dienststelle erfüllt werden:

Einwohnergemeinden *(nicht abschliessend)*

- Wasserversorgung;
- Abwasserbeseitigung;
- Abfallbeseitigung;
- Elektrizitätsversorgung (sofern die Einwohnergemeinde Stromwiederverkäufer ist);
- Parkhaus.

Bürgergemeinden *(nicht abschliessend)*

- Wasserversorgung;
- Kiesgruben;
- Holzenergie;
- Vermietung Waldhaus.

Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden fallen in der Regel nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht.

Zweckverbände / öffentlich-rechtliche Unternehmen

- Abwasserbeseitigung;
- Wasserversorgung;
- Schwimmbad;
- Abfallbeseitigung;
- Holzenergie;
- Forstbetriebsgemeinschaften.

Die Schulzweckverbände fallen in der Regel nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht. In speziellen Fällen ist die ESTV anzufragen (https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html).

18.20.2 Weitere Themen

Die weiteren Themen wie

- Steuerbare Einnahmen;
- Abrechnungen vereinbart oder vereinnahmt;
- Nettoverbuchung;
- Pauschalsteuersätze, Saldosteuersätze etc.

werden in den entsprechenden Publikationen geregelt.

Auf der Webseite der ESTV (https://www.estv.admin.ch/estv/de/home.html) sind sämtliche Publikationen, welche für die MWST-Fragen in öffentlich-rechtlichen Organisationen relevant sind, zu finden (MWST-Brancheninfo 19 «Gemeinwesen»; MWST-Info 13 «Pauschalsteuersätze»).

18.21 Anhang

18.21.1 Anhang 1 – Muster Anlagenreglement

Reglement über die Anlagen von flüssigen Mitteln und die Beschaffung von Fremdkapital

1) Grundlagen

- Gemäss Gemeindegesetz § 134 Abs. 3 ist das Gemeindevermögen so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Weiter ist nach § 135 das nicht betriebsnotwendige Gemeindevermögen (Finanzvermögen) ertragsbringend anzulegen (Abs. 1). Andererseits ist das Anlagerisiko angemessen und zweckmässig zu verteilen (Abs. 2).
- Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 4. Juli 2012 (VBVV; SR 211.223.11) *(vgl. Ziffer 18.9.2 «Vorgaben für Kapitalanlagen»).*
- Gemäss Gemeindeordnung *§ X, Abs. Y* erlässt *Organ X* Richtlinien über die Anlage flüssiger Mittel und die Beschaffung von Fremdkapital.

2) Zielsetzung Reglement

Das Reglement legt die Politik und die Abläufe bei der Anlage des mittel- und langfristigen Finanzvermögens, der Beschaffung des mittel- und langfristigen Fremdkapitals fest und definiert die Aufgaben, die Verantwortung und die Kompetenzen der zuständigen Organe.

3) Anlage des Finanzvermögens

3.1 Anlagenkategorien

3.1.1 Als kurzfristiges Finanzvermögen gelten finanzielle Mittel, die auf dem Geldmarkt angelegt werden. Sie haben in der Regel eine Laufzeit von maximal 12 Monaten.

3.1.2 Als mittel- bzw. langfristiges Finanzvermögen gelten Anlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, wobei mittelfristige Anlagen in der Regel über eine Laufzeit von maximal drei Jahren verfügen, langfristige über eine von vier bis 12 Jahren.

3.1.3. Zum mittel- und langfristigen Finanzvermögen werden Immobilien oder Wertpapiere wie Kassaobligationen, Anleihensobligationen u.ä. gezählt.

3.2 Zielsetzungen Anlagepolitik

Die ideale Anlage zeichnet sich durch hohe **Sicherheit,** hohen **Ertrag** und einer genügenden **Liquidität** aus. Für alle drei Ziele ein Maximum zu erreichen ist nicht möglich, da sie sich konkurrenzieren. In diesem Zusammenhang wird oft vom magischen Dreieck gesprochen, da es nicht möglich ist, für alle drei Ziele ein Maximum zu erreichen.

Bei der öffentlichen Hand steht primär das Ziel hoher Sicherheit im Vordergrund. In Ergänzung zu den drei klassischen Anlagezielen ist als viertes Ziel *X* zu nennen: *Anlagen-Zielbeschreibung.*

3.3 Richtsätze Anlagenportefeuille

Für die mittel- und langfristigen Anlagen werden folgende Anlagenbandbreiten definiert:

Anlagenkategorie	Bandbreite in % des Marktwertes
• Obligationen/Anleihen erstklassiger Schweizer Schuldner in CHF	10% bis 20%
• Anlagen in Immobilien auf dem Gemeindegebiet und in der Umgebung	80% bis 90%

Die Zusammensetzung des mittel- und langfristigen Anlagenportefeuilles soll innerhalb von vier bis sechs Jahren erreicht werden.

3.4 Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten

3.4.1 Die operative Umsetzung der Anlagepolitik erfolgt durch die Finanzverwaltung.

3.4.2 Das Gemeindepräsidium entscheidet gemeinsam mit der Finanzverwaltung über die Vornahme von langfristigen Anlagen (langfristige Finanzanlagen), sofern diese nicht in die Zuständigkeit von *Organ X* fallen.

3.4.3 Bei Uneinigkeit über die Anlage von langfristigen Finanzanlagen entscheidet *Organ X.*

3.4.4 Die Finanzverwaltung rapportiert jährlich über die Entwicklung («Performance») der langfristigen Anlagen zuhanden von *Organ X.*

4) Beschaffung von Fremdkapital

4.1 Zielsetzung Fremdkapitalbeschaffung

Mittel- und langfristiges Fremdkapital dient zur Deckung des Finanzierungsfehlbetrages aufgrund der Vornahme von Investitionen und zur Deckung eines allfälligen Bilanzfehlbetrages.

4.2 Verfahren

4.2.1 Die Gemeindeversammlung ermächtigt mit ihrem Beschluss zum Budget die Gemeinde zur Aufnahme entsprechender Fremdmittel.

4.2.2 Vor Aufnahme von Fremdmitteln werden mindestens drei Offerten bei anerkannten Kreditinstituten eingeholt.

4.2.3 Der Abschluss der Kreditverträge erfolgt durch das Gemeindepräsidium und der Finanzverwaltung.

4.2.4 *Organ X* wird jährlich über den Abschluss und die Konditionen neuer Kreditverträge informiert.

5) Inkraftsetzung

Das Reglement wurde am *TT.MM.YYYY* durch *Organ X* beschlossen und tritt per *TT.MM.YYYY* in Kraft. Vorgängige und diesem Reglement widersprechende Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Ort, TT.MM.YYYY

18.21.2 Anhang 2 - Rundschreiben (Beispiel 2023) der ESTV über steuerlich anerkannte Zinssätze (Auszug)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer
Verrechnungssteuer

Bern, 7. Februar 2023
WAS/TSD

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2023 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 %. Die geldwerten Leistungen sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2023** auf die folgenden Zinssätze ab:

			Zinssatz mindestens:
1	**Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte** (in CHF)		
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		1 ½ %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten zuzügl.	¼ – ½ % [1]
		mindestens	1 ½ %

[1] – bis und mit CHF 10 Mio. ½ %
– über CHF 10 Mio. ¼ %

Bemerkung: der Zinssatz gemäss Position 1.1 kommt in der Regel jeweils zur Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

19 Kausalabgaben ... 2
19.1 Beiträge ... 2
19.2 Anschlussgebühren ... 2
19.2.1 Nachzahlung bei baulichen Massnahmen ... 2
19.2.2 Zeitpunkt der Fälligkeit ... 3
19.2.3 Zahlungspflicht ... 3
19.2.4 Massgebende Teuerung beim Anschluss ... 3
19.2.5 Anschlussgebührenpflicht ... 3
19.2.6 Vollständigkeitskontrolle ... 4
19.3 Benützungsgebühren ... 5
19.4 Bevorschussung von Erschliessungsanlagen ... 5
19.4.1 Gesetzliche Grundlagen ... 5
19.4.2 Kreditbewilligung ... 6
19.4.3 Die Rückzahlung des Kostenvorschusses ... 6
19.4.4 Die Behandlung der Bevorschussung in der Gemeinderechnung ... 7
19.4.4.1 Erstellung der Erschliessungsanlage ... 7
19.4.4.2 Rückzahlung des Kostenvorschusses ... 7
19.4.4.3 Zahlungen von Späterbauenden ... 7
19.4.4.4 Kontrolle der Rückzahlung von Kostenvorschüssen ... 7
19.5 Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile ... 8
19.5.1 Gesetzliche Grundlagen ... 8
19.5.2 Buchführung und Rechnungslegung ... 9
19.5.2.1 Grundsätzliches ... 9
19.5.2.2 Rechnungsführung ... 9

19 Kausalabgaben

Beiträge und Gebühren sind sogenannte Kausalabgaben, die einen besonderen Entstehungsgrund haben, der die Berechtigung dafür abgibt, den Pflichtigen zu einer Abgabe heranzuziehen. Im Erschliessungswesen sind grundsätzlich folgende Kausalabgaben möglich:

- Beiträge;
- Anschlussgebühren;
- Benützungsgebühren.

19.1 Beiträge

Die Beiträge haben den Entstehungsgrund im Umstand, dass die Gemeinde eine Erschliessungsanlage (Strasse, Kanalisation, Wasserleitung) baut und damit Bauland baureif macht. Die Erstellungskosten werden voll oder zu einem bestimmten Anteil auf die Fläche der von der Erschliessung profitierenden Grundstücke verteilt und in Form von einmaligen Beiträgen in Franken pro m^2 (sogenannte «Perimeterbeiträge») von den Grundeigentümern eingefordert. Die Beiträge werden im Normalfall 30 Tage nach der Zustellung der definitiven Beitragsverfügung (§ 20 Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978; GBV; BGS 711.41) fällig. Für die Fälligkeit ist es unerheblich, ob das Grundstück zu diesem Zeitpunkt bereits überbaut ist. Wenn es sich aber um eine vorzeitige Erstellung einer Erschliessungsanlage handelt – welche von einem Privaten bevorschusst wird – oder wenn es Grundstücke ausserhalb der Bauzone (in der Regel angrenzend) betrifft, werden die Beiträge zu einem anderen Zeitpunkt fällig (vgl. §§ 22 und 23 GBV).

19.2 Anschlussgebühren

Anschlussgebühren sind Abgaben zur Abgeltung der Erstellungskosten und/oder zur Finanzierung von Betrieb, Unterhalt, Zins und Abschreibung von Abwasserbeseitigungs-, und Wasserversorgungsanlagen. Sie werden anstelle von Beiträgen oder als Ergänzung zu Beiträgen als einmalige Gebühr beim Anschluss an die öffentlichen Anlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung bildet die Gebäudeversicherungssumme des angeschlossenen Gebäudes, sofern die Gemeinde nicht eine andere Berechnungsgrundlage beschliesst (§ 29 GBV). Sie beträgt einen bestimmten Prozent- oder Promillesatz der Gebäudeversicherungssumme. Die Gemeinde bestimmt die Höhe des Satzes. Im Gegensatz zu den Beiträgen werden die Anschlussgebühren nicht mit dem Bau der Erschliessungsanlage fällig, sondern 30 Tage nach Zustellung der Rechnung. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (also nach erfolgtem Anschluss der Privatleitung an die öffentliche Leitung) erfolgen (§ 30 Abs. 1 GBV).

Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen **im energetischen oder umwelttechnischen Bereich** realisiert, hat er für den darauf entfallenden Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten (§ 29 Abs. 4 GBV). Dies gilt sowohl bei Neubauten als auch bei nachträglichen baulichen Massnahmen.

19.2.1 Nachzahlung bei baulichen Massnahmen

Wird der Versicherungswert der Gebäudeversicherung (SGV, info@sgvso.ch) als Berechnungsgrundlage herangezogen, so ist bei der Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes gemäss § 29 Abs. 3 GBV dann eine Gebührennachzahlung zu leisten, wenn sich die Versicherungssumme infolge baubewilligungspflichtiger Neu-, An- und Umbauten erhöht hat.

Grundsätzlich ist die Gemeinde für die Festsetzung der Anschlussgebühren zuständig. Auf Wunsch deklariert die Gebäudeversicherung den Gemeinden den baulichen Mehrwert – falls gegeben – zum Zeitpunkt einer Gebäudeschätzung.

19.2.2 Zeitpunkt der Fälligkeit

Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühr ist wie folgt:

Bei Neubauten: 30 Tage nach Zustellung der Rechnung. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage (also nach erfolgtem Anschluss der Privatleitung an die öffentliche Leitung) erfolgen.

Bei An- und Umbauten: Ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der (allfälligen neuen) Rechnung.

19.2.3 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes zum Zeitpunkt des Anschlusses (§ 30 Abs. 3 GBV).

Für nicht bezahlte Anschlussgebühren und Beiträge kann die Gemeinde innerhalb von 4 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht eintragen lassen (§ 24 GBV).

19.2.4 Massgebende Teuerung beim Anschluss

Die Grundeinschätzung zuzüglich des Teuerungsausgleichs ergibt den Gesamtversicherungswert. Auf der Einschätzungsmitteilung der SGV wird jener Teuerungsausgleich aufgeführt, welcher für das laufende Jahr massgebend ist. Da einerseits der Teuerungsausgleich jährlich ändern kann und andererseits die Einschätzung durch die SGV nach Fertigstellung des Baus erfolgt, kann es vorkommen, dass die auf der Einschätzungsmitteilung aufgeführte Teuerung nicht identisch ist mit jener, welche zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Erschliessungsanlagen galt. In diesem Fall kann nicht direkt der Gesamtversicherungswert gemäss der Einschätzungsmitteilung für die Berechnung der Anschlussgebühren herangezogen werden, sondern der Gesamtversicherungswert muss auf die beim Jahr des Anschlusses geltende Teuerung zurückgerechnet werden.

19.2.5 Anschlussgebührenpflicht

Anschlussgebühren bei Neu-, An- und Umbauten sind dann zu erheben, wenn es sich um baubewilligungspflichtige (angeschlossene; vgl. § 29 Abs. 1 GBV) Bauten handelt. Ist der Neu-, An- oder Umbau nicht bewilligungspflichtig oder wird er nicht an die öffentlichen Wasser- oder Abwasserleitungen angeschlossen (z.B. separate Garage ohne Anschlüsse), so können keine Anschlussgebühren erhoben werden. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baubewilligungspflichtiger baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5% keine Anschlussgebühr nachzuzahlen ist. Bei Baugesuchen hat die Baukommission festzustellen, welche Bauten baubewilligungspflichtig sind und welche nicht. Sie hat dies dann auch in der Baubewilligung festzuhalten. Die Angaben sind danach dem Gesuchsteller zu eröffnen, unter Angabe, ob und in welchem Ausmasse Anschlussgebühren zu bezahlen sind.

Die Anschlussgebühren werden von der Gemeindeverwaltung (mit Einsprachemöglichkeit beim Gemeinderat) und nicht von der Baukommission in Rechnung gestellt. Die Baukommission darf in der Baubewilligung lediglich orientierungsweise über die Höhe der Anschlussgebühren informieren.

Sofern es sich um an die öffentlichen Wasser- oder Abwasserleitungen angeschlossene Neu-, An- oder Umbauten handelt, ergibt sich folgendes Ablaufschema:

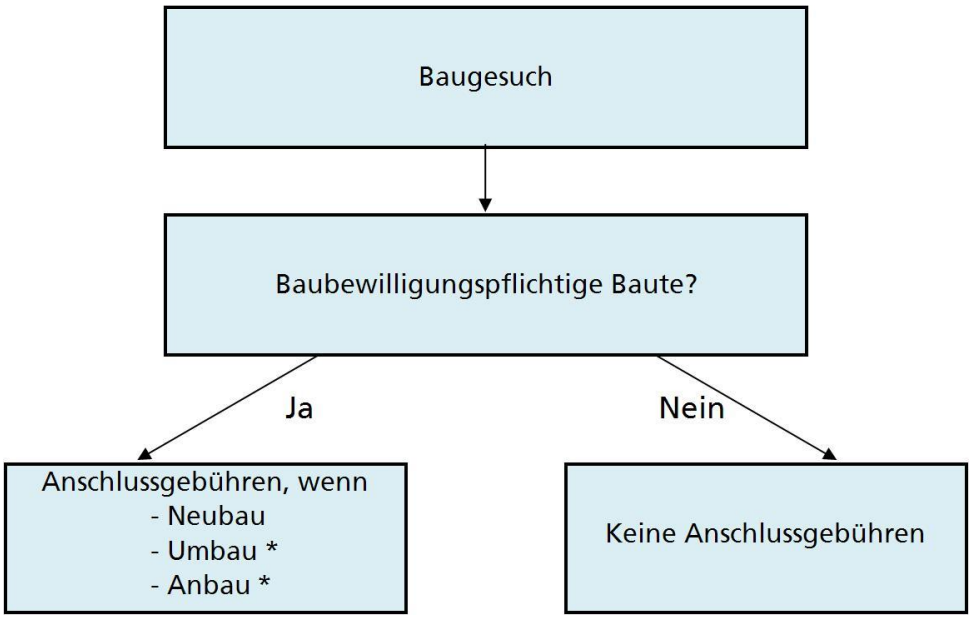

* Ob in diesen Fällen Anschlussgebühren zu entrichten sind, ist abhängig von der Regelung im kommunalen Reglement.

19.2.6 Vollständigkeitskontrolle

Um sicherzustellen, dass für sämtliche durch die Baukommission bewilligten gebührenpflichtigen Bauten auch die entsprechenden Anschlussgebühren in Rechnung gestellt werden, ist durch die Finanzverwaltung eine Vollständigkeitskontrolle zu führen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass keine Informationslücken zwischen der Baukommission und der Finanzverwaltung in Bezug auf die Erhebung von Anschlussgebühren bestehen. Fälle aus der Praxis zeigen immer wieder, dass die Querverbindung nicht in allen Gemeinden einwandfrei funktioniert. Dies hat zur Folge, dass Anschlussgebühren über Jahre zurück nachträglich einverlangt werden mussten oder sogar verjährten. Daher soll die Baukommission bei jedem Anschluss von privaten Leitungen an öffentliche Leitungen die Gemeindeverwaltung darüber und über den Anschlusszeitpunkt informieren. Ab diesem Zeitpunkt kann auch Rechnung gestellt werden.

Die Vollständigkeit kann beispielsweise wie folgt erreicht werden:

Baukommission:
Die Baukommission führt ein Register über die Baubewilligungen. Dieses wird der Finanzverwaltung periodisch mit den Kopien der Baubewilligungen zur Verfügung gestellt. Aus der Baubewilligung sind die Prozentzahlen der verschiedenen Anschlussgebühren sowie die angenommene Bausumme ersichtlich, welche die Grundlage für die in Rechnung zu stellenden Akontozahlungen bilden.

Finanzverwaltung:
Die Finanzverwaltung führt anhand des Baubewilligungsregisters eine Vollständigkeitskontrolle. Sie erstellt die Akontorechnungen und – nach Vorliegen der Einschätzungsmitteilung der SGV oder der anderen Berechnungsgrundlagen – die Schlussabrechnung und fordert die entsprechenden Beträge zeitgerecht ein. Die Vollständigkeitskontrolle kann auf einer Hilfstabelle mit folgenden Angaben geführt werden:

Vollständigkeitskontrolle der Anschlussgebühren 2021

Name	GB-Nr.	Baubewilligungs-Nr.	Datum Baubewilligung	Def. Gebühren lt. Abrechnungsblatt		Akontozahlung		Restzahlung		Total Zahlung
				vom	Fr.	vom	Fr.	vom	Fr.	Fr.
Meier Hans	GB 567	21/2019	15.11.19	15.2.21	41'500	4.4.20	30'000	31.3.21	11'500	41'500
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Selbstverständlich können diese Kontrollprozesse auch mit IT-gestützten Systemen geführt werden.

Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde hat periodisch zu prüfen, ob die Vollständigkeitskontrolle korrekt geführt wird.

19.3 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind wiederkehrende Abgaben zur Abgeltung der Betriebs- und Unterhaltskosten für die öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und werden als Wasser-, Strom-, Antennen-, Kehricht- und Abwassergebühr von der Gemeinde erhoben.

Die Benützungsgebühren bestehen aus Grund- und Verbrauchsgebühren. Spätestens seit dem 1. Januar 2012 besteht sowohl für die Abwasserbeseitigungs- als auch für die Wasserversorgungsanlagen zwingend die Pflicht, Grundgebühren zu erheben (vgl. § 117 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 175 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009; GWBA; BGS 712.15).

Die Benützungsgebühren werden ebenfalls 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach diesem Zeitpunkt wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird (vgl. § 33 GBV).

19.4 Bevorschussung von Erschliessungsanlagen

19.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Bevorschussung von Erschliessungsanlagen sind das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) sowie die GBV. Die Bevorschussung bezweckt, die durch eine Überbauung entstehenden Erschliessungskosten vorläufig von der Gemeinde abzuwenden.

Für den Neubau oder Ausbau von Erschliessungsanlagen sind die Erschliessungspläne massgebend. Der Gemeinderat hat ein Erschliessungsprogramm zu erstellen und zu beschliessen (§ 101 PBG). Bauherr ist die Gemeinde (§ 100 PBG). Den Gemeinden wird empfohlen, den voraussichtlichen Kostenvorschuss durch eine Bankgarantie sicherstellen zu lassen. Anschlussgebühren sind auch bei bevorschussten Erschliessungsanlagen zu erheben.

Vor der Erstellung ist ein Beitragsverfahren durchzuführen. Der Erstbauende bezahlt seinen eigenen Erschliessungsbeitrag endgültig und übernimmt die Kostenanteile aller unüberbauten Grundstücke sowie der Gemeinde vorschussweise.

19.4.2 Kreditbewilligung

Der Bau der Erschliessungsanlage ist als neue einmalige Ausgabe zu beschliessen. Gleichzeitig ist auch der Betrag des Kostenvorschusses, welcher später zurückbezahlt werden muss, zu beschliessen.

Unter diesem Traktandum sind somit folgende Beschlüsse zu fassen:
1. Beschlussfassung des Projektes und des Kredites der Erschliessungsanlage
2. Beschlussfassung des Rückzahlungsbetrages des Kostenvorschusses.

Beispiel: Erschliessung Tulpenweg mit Bevorschussung

1. Projekt und Kreditbewilligung

	Bruttokredit Ausgaben in Fr.	Kostenvorschuss Einnahmen in Fr.
6150.5010.xx Strassen / Verkehrswege	100'000	100'000
7101.5031.xx Tiefbauten Wasserversorgung SF	20'000	20'000
7201.5032.xx Tiefbauten Abwasserbeseitigung SF	20'000	20'000
8711.5034.xx Tiefbauten Elektrizitätswerk SF	20'000	20'000
Total	160'000	160'000

2. Rückzahlung Kostenvorschuss von Fr. 16'000 (Annahme Gemeindeanteil * 10%).

* In der GBV sind nur bestimmte Mindestansätze vorgesehen, wie viel Prozent der Erstellungskosten für Erschliessungsanlagen die Grundeigentümer zu bezahlen haben (vgl. §§ 42, 44 und 48 GBV). Wenn eine Gemeinde diese Mindestansätze nicht reglementarisch auf 100% erhöht, verbleibt ihr ein entsprechender Gemeindeanteil an den Kosten.

Die Rückzahlung des Kostenvorschusses wird mit diesem Beschluss zu einer gebundenen Ausgabe, welche zum Zeitpunkt der Rückzahlung ins Budget aufgenommen, aber nicht mehr speziell beschlossen werden muss.

Die Verbuchung des zurückzuerstattenden Kostenvorschusses zum Zeitpunkt der Erstellung der Erschliessungsanlage als Aufwand und den Ausweis des Betrages als Darlehen gegenüber dem erstbauenden Bevorschusser entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Bevorschussung und ist daher nicht zulässig. Dies insbesondere, da wenn die Gemeinde Erschliessungsanlagen früher als im Erschliessungsprogramm vorgesehen erstellt, das Beitragsverfahren ebenfalls durchgeführt wird (vgl. § 21 Abs. 1 GBV).

19.4.3 Die Rückzahlung des Kostenvorschusses

Der Zeitpunkt der Rückzahlung richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm. Der Vorschuss ist für Anlagen innerhalb des Erschliessungsbereichs spätestens nach 5 Jahren, innerhalb der übrigen Bauzone spätestens nach 15 Jahren ohne Zins zurückzuerstatten (vgl. § 101 Abs. 6 PBG). Eine frühere Rückerstattung ist zulässig (vgl. § 21 Abs. 3 GBV).

Schliesst ein Späterbauender an eine durch Vorschusszahlung finanzierte Erschliessungsanlage an, so hat er nur den ordentlichen Erschliessungsbeitrag zu leisten. Jeder Nächstbauende zahlt der Gemeinde den entsprechenden Erschliessungskostenbeitrag, die diesen an den Erstbauenden zurückerstattet (vgl. § 22 Abs. 1 und 2 GBV).

19.4.4 Die Behandlung der Bevorschussung in der Gemeinderechnung

19.4.4.1 Erstellung der Erschliessungsanlage

Die Baukosten für Sachanlagen (Sachgruppenkonto 50xx.xx) und die Kostenvorschüsse (Sachgruppenkonto 6372.xx) sind in der Investitionsrechnung, aufgeteilt in die Bereiche Strassen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Elektrizitätsversorgung zu verbuchen. Sind beim Rechnungsabschluss die aufgelaufenen Baukosten höher als die geleisteten Akontozahlungen, so ist die Differenz in der Bilanz als Forderung unter dem Konto 10160.xx «Kostenvorschüsse aus Erschliessungen» zu aktivieren und dem Sachgruppenkonto 6372.xx «Kostenvorschüsse» in der Investitionsrechnung gutzuschreiben.

Sind die geleisteten Akontozahlungen höher als die aufgelaufenen Baukosten, so sind die beim Sachgruppenkonto 6372.xx «Kostenvorschüsse» verbuchten Zahlungen um die Differenz zu reduzieren und als Vorauszahlung unter dem Konto 20030.xx «Erhaltene Anzahlungen von Dritten – Kostenvorschüsse aus Erschliessungen» auszuweisen.

19.4.4.2 Rückzahlung des Kostenvorschusses

Der zurückzuerstattende Kostenvorschuss ist zum Zeitpunkt der Rückzahlung als gebundene Ausgabe ins Budget aufzunehmen und in der Investitionsrechnung mit dem Text «Rückzahlung Kostenvorschuss …» zu verbuchen (Sachgruppenkonto 56xx.xx bzw. 363x.xx).

19.4.4.3 Zahlungen von Späterbauenden

Schliesst ein Späterbauender an einer Erschliessungsanlage an, so hat die Gemeinde den Erschliessungsbeitrag vor Erteilung der Baubewilligung zu erheben und dem Erstbauenden zu überweisen. Die Abwicklung dieses Zahlungsverkehrs erfolgt über ein Durchgangskonto (Debitoren oder Kreditoren) in der Bilanz.

19.4.4.4 Kontrolle der Rückzahlung von Kostenvorschüssen

Über die Rückzahlung der Kostenvorschüsse ist eine separate Rückzahlungskontrolle zu führen. Daraus muss der genaue Betrag der Rückzahlung und das Jahr der von der Gemeinde vorgesehenen Übernahme ersichtlich sein. Diese Kontrolle gemäss nachstehendem Muster ist jährlich nachzuführen. Beim aufgelaufenen Gesamtbetrag handelt es sich um die bereits feststehenden und in einem späteren Zeitpunkt zu leistenden Verpflichtungen (Rückzahlungen). Sie sind im Anhang A9 der Jahresrechnung abzubilden (§ 150 Abs. 1 lit. k GG).

Rückzahlungskontrolle von Kostenvorschüssen bei Erschliessungsanlagen

Rückzahlungskontrolle				Rückzahlung Kostenvorschüsse		
Erschliessungsanlage / Projekt	Beitragsplan beschlossen am:	Baukosten Fr.	Anteil Grundeigentümer Fr.	Bevorschusster Anteil Gemeinde	Fr.	Jahr
Tulpenweg	15.12.2013	200'000	150'000	25%	50'000	2028
Rosenweg	08.10.2017	300'000	210'000	30%	90'000	2022
…	…	…	…	…	…	…
Total Verpflichtungen für Rückzahlungen von Kostenvorschüssen (Abbildung im Anhang zur Jahresrechnung)				Fr. 380'000		

19.5 Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile

19.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Seit 1. Juli 2018 ist das (kantonale) Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Das Gesetz regelt im Wesentlichen den Ausgleich, welcher bei Grundeigentümern aufgrund raumplanerischer Massnahmen (Ein-, Aus- oder Umzonungen) entsteht. Für Grundeigentümer, die aufgrund einer solchen Massnahme einen finanziellen Vorteil oder Nachteil erfahren, wird eine Abgabe respektive eine Entschädigung fällig, wobei Gemeinden als Grundeigentümer davon befreit sind. Gegebenenfalls können solche Abgaben auch auf vertraglicher Basis als Sachleistungen entrichtet werden.

Die im PAG festgelegte Abgabe von 20% berechnet sich aus der Differenz des Verkehrswertes vor und nach der Ergreifung der planerischen Massnahme. Diese entspricht dem sogenannten Planungsmehrwert (auch Mehrwertabschöpfung genannt). Die Entschädigung eines Minderwertes richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss den §§ 237 f. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1).

Den Vollzug der Ausgleichsabgabe regelt die Einwohnergemeinde in einem rechtsetzenden Reglement. Darin wird u.a. bestimmt, wer für den Beschluss über die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Berechnung der Höhe zuständig ist (§ 14 Abs. 1 und 4 PAG). Sofern eine Gemeinde den kantonal bestimmten (minimalen) Abgabesatz von 20 Prozent erhöhen will (bis auf maximal 40 Prozent, § 8 Abs. 2 PAG), hat sie dies auch im rechtsetzenden Reglement festzulegen. Solange diese Regelung auf Gemeindeebene nicht erfolgt, ist der Gemeinderat gemäss § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) für den Beschluss über die Erhebung der Abgabe und die Berechnung der Höhe der Abgabe zuständig. Vom Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements wurde ein entsprechendes Musterreglement (Reglement zum Planungsausgleich) erarbeitet.

Der aus den Ausgleichsabgaben stammende Ertrag fliesst in den nach § 13 Abs. 2 PAG genannten Fällen an die Gemeinden. Sie sind von Bundesrechts wegen zweckgebunden (§ 12 PAG). Die Mittel sind zur Finanzierung der unter Art. 5 Abs. 1ter Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) erwähnten Massnahmen zu verwenden. Darunter fallen primär Entschädigungszahlungen aus materieller Enteignung und in zweiter Linie beispielsweise Massnahmen im Bereich Landschaftsschutz (Erhalt Fruchtfolgeflächen), Uferschutz, Erhalt naturnaher Erholungsräume und gesunder Waldungen, Vorhaben zur besseren Nutzung von brachliegenden Flächen in Bauzonen oder der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung beim Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile wurden bereits mit Kreisschreiben des Amtes für Gemeinden (HRM2 – Nr. 1/2018) vom 28. September 2018 kommuniziert und gelten rückwirkend per 1. Juli 2018.

19.5.2 Buchführung und Rechnungslegung

19.5.2.1 Grundsätzliches

Unter der Funktionsstelle 7920 - Planungsausgleich sind alle Geschäftsfälle im Zusammenhang mit der Planungsausgleichsgesetzgebung offenzulegen. Die Funktionsstelle ist nicht als «Spezialfinanzierung» (kein zwingender Saldoausgleich), sondern als Funktionsstelle ohne Saldoausgleich zu führen, die je nachdem auch zu einer Nettobelastung im steuerfinanzierten Haushalt führt.

Einerseits gilt es die Erträge aus der Planungsabgabe, welche aufgrund der Beschlussfassung der planerischen Massnahme (z.B. Einzonung) anfallen, als zweckgebundene Erträge zu vereinnahmen (-> Einlage in zweckbestimmten Fonds). Andererseits kommt es auf der Ausgabenseite entweder zu Auszahlungen aufgrund von Entschädigungsleistungen wegen Enteignungen oder zu Ausgaben gemäss den vom Gesetzgeber erwähnten Verwendungszwecken. Indem die Gemeinden ein rechtsetzendes Reglement erlassen können, um darin den Abgabesatz zu erhöhen respektive innerhalb des vom Raumplanungsgesetz gesetzten Rahmens auch über den Verwendungszweck zu befinden, kommt ihnen ein erheblicher Entscheidungsspielraum zu (-> Fonds Eigenkapital). Entsprechend sind die Regeln zur Führung solcher Fonds nach Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.2 «Fonds im Eigenkapital (291)» zu befolgen.

Nachfolgend werden wesentliche Geschäftsfälle dargestellt und der buchhalterische Vollzug aufgezeigt.

19.5.2.2 Rechnungsführung

Ausgleichsabgabe:

Gemäss PAG fliessen den Gemeinden alle Erträge aus «Umzonungen» oder «Einzonungen von kommunaler Bedeutung» sowie der Anteil von über 20% jener Erträge zu, welche bis zum Grundabgabesatz von 20% vom Kanton beansprucht werden.

Diese Erträge (1) sind in der Gemeinderechnung als Beiträge unter dem Konto 7920.463x.xx auszuweisen. Da sie zweckgebunden sind, sind sie in gleicher Höhe in den Fonds «Planungsausgleich» im Eigenkapital zurückzustellen (4). Im Kanton Solothurn ist diese Abgabe zweckbestimmt. Sie wird als Beitrag auf das Konto 463x und nicht als «Steuer» verbucht.
Erträge aus der Ausgleichsabgabe, welche dem Kanton zufallen (2), die jedoch aufgrund von kommunalen Planungen von den Gemeinden bei den Grundeigentümern in Rechnung gestellt werden (2), sind nach dem Bruttoverbuchungsprinzip von diesen an den Kanton weiterzuleiten (3).

Nr.	Beschreibung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
1	Ertrag aus Ausgleichsabgabe, Anteil Gemeinde (10%)	Flüssige Mittel	7920.4637.18	12'500
2	Ertrag aus Ausgleichsabgabe (Inkasso durch Gemeinde), Anteil Kanton (20%)	Flüssige Mittel	7920.4637.19	25'000
3	Überweisung an Kanton	7920.3631.19	Flüssige Mittel	25'000
4	Einlage in gemeindeeigenen Fonds «Planungsausgleich»	7920.3511.20	29100.30	12'500

Mittelverwendung:

a) Entschädigungszahlungen wegen materieller Enteignung

Die Entschädigungen aus materiellen Enteignungen erfolgen in der Regel durch den Kanton. Die Gemeinden haben jedoch nach PAG Entschädigungen im Zusammenhang mit kompensatorischen Auszonungen zu übernehmen (also Gebietsumlegungen in der Gemeinde.

Beispiel: Die Einzonung von Industrieland im Dorfteil Ost bedingt eine Auszonung im Dorfteil West).

In diesen Fällen ist die Entschädigungszahlung durch die Gemeinde wie folgt zu buchen:

Nr.	Beschreibung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
1	Entschädigung aufgrund materieller Enteignung	7920.3637.20	Flüssige Mittel	100'000
2	Fondsentnahme bei einem Fondsbestand von Fr. 50'000	29100.30	7920.4511.20	50'000

Mittel, welche nicht über den zweckgebundenen Fonds gedeckt werden können, sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit über den steuerfinanzierten Haushalt zu decken. In diesem Fall resultiert in der Funktionsstelle 7920 ein Nettoaufwand zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushaltes.

Im Falle einer richterlichen Entscheidung gelten diese Entschädigungen als gebundene Ausgaben. Bei vertraglichen Vereinbarungen richtet sich die Beschlussfassung nach den Finanzkompetenzen der jeweiligen Gemeindeordnung.

b) Weitere Verwendung von Fondsmitteln nach Art. 3 RPG

Sofern ein Fondsbestand besteht, können Ausgaben nach Art. 3 RPG getätigt werden. Diese sind als Kreditbegehren im Budget der Gemeinde unter der thematisch sachgerechten Funktionsstelle offen zu legen (1).

Beispiel: Investitionsvorhaben «Bau Velo- und Fussgängerbrücke über den Bach zur Parkanlage».

Nr.	Beschreibung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
1	Investitionsvorhaben «Bau Velo-Fussgängerbrücke»	6150.5010.xx	Flüssige Mittel	500'000
2	Aktivierung IR	14010.00	9990.6900.xx	500'000
3	Planmässige Abschreibung VV bei 40 Jahren Nutzungsdauer (Fr. 500'000 / 40 = Fr. 12'500)	6150.3300.00	14010.99	12'500
4	Jährliche Entnahme planmässige Abschreibung	29100.30	6150.4511.20	12'500

Solche Ausgaben sind nach den geltenden Regeln in der Bilanz zu aktivieren (2) und anschliessend mit planmässige Abschreibungen abzuschreiben (3). Im Umfang dieser Abschreibungen ist eine Entnahme aus dem Fonds «Planungsausgleich» vorzunehmen (4). Der Fonds «Planungsausgleich» darf jedoch dadurch keinen Negativsaldo ausweisen.

Entsprechende Kredite, welche über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden (u.a. Vorhaben unter der Aktivierungsgrenze) sind bezüglich der Entnahmeregelungen aus dem Fonds «Planungsausgleich» analog zu behandeln. Die Entnahme erfolgt im Umfang des vollen in der Erfolgsrechnung eingestellten Betrages.

Die Ausgabenbeschlüsse (Erfolgsrechnung oder Investitionsvorhaben) richten sich nach den Finanzkompetenzen der jeweiligen Gemeindeordnung.

Inhaltsverzeichnis

20 Gemeindesteuern 2
20.1 Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung 2
20.2 Auskünfte aus dem Steuerregister 3
20.3 Rückwirkende Steuersenkung 3
20.4 Übertragung des Steuerbezugs von Kirchgemeinden auf Einwohnergemeinden (kommunaler Einheitsbezug) 4
20.5 Freiwilliger Einheitsbezug direkte Steuern durch Kanton (kantonaler Einheitsbezug) . 4

20 Gemeindesteuern

20.1 Auskünfte aus der Steuerbuchhaltung

Nach § 21 Abs. 1 i.V.m. § 22 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ist die Jahresrechnung mindestens 7 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Siehe auch im Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.15 «Öffentliche Auflage Budget / Jahresrechnung, Datenschutz».

Es handelt sich um die Jahresrechnung, welche die verschiedenen Aufstellungen umfasst, wie sie im Kapitel 15 «Jahresrechnung» aufgeführt sind. Die Steuerausstandslisten, die Kontenblätter, die Steuerbuchhaltungsbelege, die Aufstellung über Steuerabschreibungen und Erlasse sowie die Staatssteuerveranlagungen dürfen nicht öffentlich aufgelegt werden.

In der Auflagezeit, d.h. während der 7 Tage vor der Gemeindeversammlung, haben die Stimmberechtigten jedoch das Recht, in sämtliche Buchhaltungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Steuerbuchhaltung.

Einschränkend ist in diesem Zusammenhang jedoch auf das Steuergeheimnis (§ 128 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 [Steuergesetz; BGS 614.11]) hinzuweisen, welches insbesondere regelt, dass Dritten der Einblick in amtliche Akten verweigert werden muss. Eine Auskunft wäre nur zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht gegeben wäre. Nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) dürfen Personendaten zudem nur bekannt gegeben werden, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht (§ 21 Abs. 1 InfoDG). Derzeit bestehen keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, welche eine Auskunft aus der Steuerbuchhaltung mit Personendaten zulassen würden. **Die Einsicht in die Steuerbuchhaltung ist daher so einzuschränken, dass keine Namen von Steuerpflichtigen ersichtlich sind.** Werden Fotokopien von Kontenblättern, Listen oder Belegen verlangt, müssen in jedem Fall die Namen abgedeckt werden.

An der Gemeindeversammlung dürfen zudem keine Namen von Steuerpflichtigen genannt werden. Auch ist es nicht zulässig, an der Gemeindeversammlung jene Steuerpflichtigen öffentlich bekanntzugeben, welche nach Mahnung ihre Steuern noch nicht entrichtet haben (siehe auch GER 1983 Nr. 1 sowie SOG 2013 Nr. 29). Bei Anfragen aus der Gemeindeversammlung, bei wem wie viel Steuern abgeschrieben werden mussten, dürfen keine Namen genannt werden. Es dürfen höchstens die Anzahl der Fälle sowie die entsprechenden Beträge bekanntgegeben werden. Bei den Steuerabschreibungen kann dies so vorgenommen werden, indem beispielsweise mitgeteilt wird, dass es sich um 15 Fälle mit Beträgen zwischen 10 und 1'000 Franken, um 3 Fälle mit Beträgen zwischen 1'000 und 5'000 Franken sowie um einen Fall mit einem Betrag von 15'000 Franken handelt.

Von den Gemeindebehörden dürfen somit auch keine Listen von säumigen Steuerzahlern publiziert werden.

Werden von Gemeindebehörden (im Rahmen der Einsicht, an der Gemeindeversammlung oder mittels publizierten Listen) trotzdem Namen von (säumigen) Steuerzahlern bekannt gegeben, besteht das Risiko einer Verletzung des Steuergeheimnisses sowie des Amtsgeheimnisses.

Liegen stichhaltige Gründe vor, z.B. im Zusammenhang mit Arbeitsvergaben, Überblick über den Steuereingang, Steuerverhalten, darf der Gemeinderat Einsicht in die Steuerbuchhaltung nehmen. Die Mitglieder des Gemeinderates unterstehen selbstverständlich der Geheimhaltungspflicht gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Verletzungen des Amtsgeheimnisses werden gemäss Strafgesetzbuch geahndet.

20.2 Auskünfte aus dem Steuerregister

Das Staatssteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinnes, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge (§ 1 Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister vom 1. Juli 1986 [BGS 614.159.08]).

Nach § 2 der Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister steht das Staatssteuerregister den Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben offen. Im Übrigen haben das Recht auf Einsicht in das Staatssteuerregister und auf Auskünfte daraus:

a) die Rechnungsprüfungskommission zur Kontrolle des Gemeindesteuerregisters auf Vollständigkeit und Richtigkeit;
b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
c) das Amt für Gemeinden zur Ausübung der Aufsicht über die Gemeinden.

Die Regelungen für Auskünfte an Dritte und die entsprechenden Auskunftsstellen finden sich in den §§ 3 und 4 der Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister.

20.3 Rückwirkende Steuersenkung

Schliesst die Gemeinderechnung gegenüber dem Budget erheblich besser ab, so stellt sich die Frage, ob mit der Beschlussfassung der Jahresrechnung nachträglich noch eine Steuersenkung beschlossen werden kann. In den Grundsätzlichen Entscheiden des Regierungsrates (GER 1989 Nr. 1) hat der Regierungsrat folgende Kriterien für eine nachträgliche Steuersenkung festgelegt:

Eine Steuersenkung kann nur für das laufende Jahr, nicht aber für das abgeschlossene Rechnungsjahr, vorgenommen werden. Rechtskräftige veranlagte und bezahlte Steuern können nicht nachträglich im Zuge einer allgemeinen Steuersenkung zurückerstattet werden. Mit der Beschlussfassung beispielsweise der Jahresrechnung 2020 im Juni 2021 kann also der Steuerbezug des Rechnungsjahres 2020 nicht mehr rückwirkend gesenkt werden; für das laufende Jahr 2021 hingegen ist eine Reduktion noch möglich.

Folgende Kriterien müssen aber kumulativ erfüllt sein:

1. Die Gemeindeversammlung muss den Steuerfuss des Budgets – im erwähnten Beispiel das Budget 2021 – in Wiedererwägung (Rückkommensantrag) ziehen.
2. Die Gemeindeversammlung muss triftige Gründe haben, den Steuersatz zu senken. Dazu gehören unvorhersehbare Mehrerträge bei den Steuern, die wegen unvollständiger Grundlage nicht erkannt werden konnten (einmaliger nicht voraussehbarer Steueranfall wie Liquidationsgewinne oder Grundstückgewinne).
3. Die rückwirkende Feststellung des Steuersatzes muss zeitlich mässig sein. Der Beschluss muss also bis spätestens 30. Juni (Rechnungsabnahme durch die Gemeindeversammlung gemäss § 157 Abs. 3 GG) gefasst werden.
4. Die Steuersenkung darf nicht zu stossenden Rechtsungleichheiten führen.
5. Die Steuersenkung muss inhaltlich massvoll sein, d.h. das Budget nicht gerade aus den Angeln heben. Sie muss im Rahmen von 10% des budgetierten Steuerertrages / Fiskalertrages liegen (Abweichungen vom gemeinderätlichen Antrag an der Budgetgemeindeversammlung ohne Zurückweisung an den Gemeinderat; vgl. auch Kapitel «Budget», Ziffer 10.4.1 «Ablehnung des Budgets oder des Steuerfusses»).

Mit der vorgesehenen Steuersenkung wird der Steuerfuss für noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern rückwirkend auf den 1. Januar neu festgelegt. Oft wird diese Steuersenkung im Volksmund als Steuerrabatt oder Steuerrückerstattung bezeichnet. Da der Steuerfuss jährlich neu, entsprechend den sich aus dem Budget ergebenden Bedürfnissen, festgelegt werden muss, handelt es sich grundsätzlich um eine Neufestsetzung des Steuerfusses.

20.4 Übertragung des Steuerbezugs von Kirchgemeinden auf Einwohnergemeinden (kommunaler Einheitsbezug)

Die Kirchgemeinden beziehen ihre Steuern grundsätzlich in eigener Verantwortung. Zahlreiche Kirchgemeinden sind jedoch dazu übergegangen, den Steuerbezug vertraglich auf die entsprechende Einwohnergemeinde oder die entsprechenden Einwohnergemeinden zu übertragen.

Eine solche Übertragung des Steuerbezugs einer Kirchgemeinde auf eine oder mehrere Einwohnergemeinden muss im Steuerreglement der Kirchgemeinde, welches von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen und vom Finanzdepartement zu genehmigen ist, abgebildet werden. Das Steueramt stellt entsprechende Musterreglemente zur Verfügung.

In Fällen eines kommunalen Einheitsbezugs ergeben sich Besonderheiten bei der Verbuchung und Bewertung der so bezogenen Steuererträge sowohl für die mandatierte Einwohnergemeinde als auch für die Kirchgemeinde. Die einschlägigen Ausführungsbestimmungen finden sich im Kapitel 23 «Kirchgemeinden».

20.5 Freiwilliger Einheitsbezug direkte Steuern durch Kanton (kantonaler Einheitsbezug)

Ab 1.1.2024 besteht für Einwohner-, Einheits- und Kirchgemeinden die Möglichkeit, den Steuerbezug an das kantonale Steueramt auszulagern (Steuerverordnung Nr. 23 vom 23.8.2022). Die dazu nötige Leistungsvereinbarung ist mit dem kantonalen Steueramt abzuschliessen und das eigene Steuerreglement anzupassen. Das Steueramt stellt entsprechende Dokumente zur Verfügung.

In Fällen eines freiwilligen, kantonalen Einheitsbezugs ergeben sich keine Besonderheiten bei der Verbuchung und Bewertung der so bezogenen Steuererträge. Es gelten die einschlägigen Ausführungsbestimmungen im Kapitel 12 «Abschluss».

Inhaltsverzeichnis

21 Zweckverbände 3
21.1 Allgemeines 3
21.2 Zweckverband 3
21.2.1 Kostenverteiler 4
21.2.2 Finanzierung der Betriebskosten 4
21.2.3 Finanzierung der Investitionsausgaben 5
21.2.3.1 Rechnungsführung mit Betriebskostenbeiträgen 5
21.2.3.2 Rechnungsführung mit Investitionsbeiträgen 7
21.2.4 Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze 9
21.2.5 Zweckverbände mit Werterhalt 10
21.2.6 Rechnungslegung von Zweckverbänden im Bereich Alters- und Pflegebetreuung 10
21.2.7 Darstellung 11
21.2.7.1 Inhaltsverzeichnis 11
21.2.8 Kennzahlen 12
21.2.8.1 Finanzkennzahlen 12
21.2.8.2 Nettoschuld I bei Zweckverbänden mit Eigenkapitel 12
21.2.8.3 Betriebliche Kennzahlen 13
21.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag 14
21.3.1 Leitgemeindemodell 14
21.3.1.1 Beschreibung 14
21.3.1.2 Beschlussfassung von Budget und Jahresrechnung 14
21.3.1.3 Gliederung der Funktionsstellen 15
21.3.2 Gemeinschaftsmodell 15
21.3.2.1 Beschreibung 15
21.3.2.2 Beschlussfassung von Budget und Jahresrechnung 15
21.3.2.3 Gliederung Funktionsstellen 15
21.3.3 Rechnungslegung 16
21.3.3.1 Leitgemeindemodell 16
21.3.3.2 Gemeinschaftsmodell 16
21.4 Rechnungslegung Sozialregionen 17
21.4.1 Allgemeines 17
21.4.2 Übersicht Sozialregionen und ihre Rechtsformen 17
21.4.3 Funktionsstellen- und Sachgruppenkontenplan, Buchführungsgrundsätze 18
21.4.3.1 Funktionsstellengliederung 18
21.4.3.2 Kontenplan Sozialregionen 18
21.4.3.3 Gesamt- oder Einzelausweis? 19

21.4.4 Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe und Asylwesen 19
21.4.4.1 Abrechnung und Kontierungsvorgaben 19
21.4.5 Rechnungsabgrenzungen und Behandlung Restkosten 21
21.4.5.1 Vorgehen Vornahme Rechnungsabgrenzungen 21
21.4.5.2 Restkosten 22
21.4.6 Rechnungabschluss respektive -ausgleich 23
21.5 Kontenpläne 23
21.6 Gliederung und Darstellung 23
21.7 Anpassung von Statuten und Verträgen 24
21.8 Anhang 24
21.8.1 Beispiel: Ausweis Restkosten nach Vertragsgemeinden einer Sozialregion 24
21.8.2 Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit *Guthabensaldo (Gutschrift)* 26
21.8.3 Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit Belastungssaldo (Rechnung) 28
21.8.4 Beispiel: Formular Sozialregionen «Rechnungsabgrenzung» 30

21 Zweckverbände

21.1 Allgemeines

Die Regelungen im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wie auch die Ausführungen in diesem Handbuch gelten nach § 185 GG sinngemäss auch für die Zweckverbände und zweckverbandsähnliche Körperschaften (vgl. Ziffer 21.3 «Öffentlich-rechtlicher Vertrag»).

21.2 Zweckverband

Beim Zweckverband (ZV) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Organisation ist in den § 166 ff. GG geregelt.

Im Gegensatz zu den Gemeinden nehmen Zweckverbände naturgemäss nur einzelne Aufgabenbereiche wahr. Mit der Organisationsform des Zweckverbandes wird die Zusammenarbeit unter den Gemeinden (Einwohner-, Kirch- oder Bürgergemeinden) zur Erfüllung eines solchen Aufgabenbereichs – eines bestimmten Zwecks – geregelt. Zweckverbände erbringen so Leistungen zu Gunsten der Verbandsgemeinden. Beispiele für solche Kooperationen unter den Gemeinden sind im Bereich Schule die Führung einer gemeinsamen Kreisschule, im Bereich Abwasserbeseitigung die Führung einer regionalen Abwasserreinigungsanlage (ARA) oder im Bereich der Bürgergemeinden die regionale Bewirtschaftung des Waldes (Forstbetriebsgemeinschaften) etc.

Auf die Verbandsgemeinden werden die Betriebskosten des Zweckverbandes und gegebenenfalls auch allfällige Investitionskosten verteilt, wobei die Investitionsausgaben sowohl über Betriebskostenbeiträge (vgl. Ziffer 21.2.3.1 «Rechnungsführung mit Betriebskostenbeiträgen») als auch über Investitionsbeiträge (vgl. Ziffer 21.2.3.2 «Rechnungsführung mit Investitionsbeiträgen») gedeckt werden können.

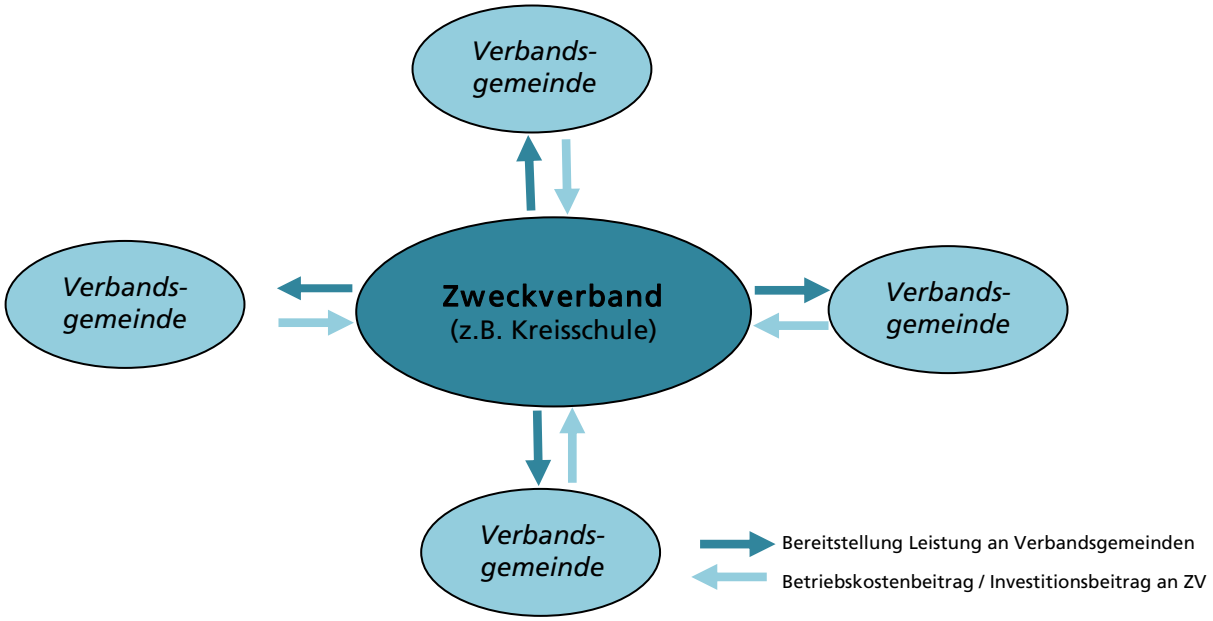

Bei diesen Körperschaften mit Kostenverteiler wird der Nettoaufwand (Bruttoaufwand abzüglich eigener Ertrag) Ende Jahr vollumfänglich auf die Verbandsgemeinden verteilt, sodass im Zweckverband weder ein Aufwand- noch ein Ertragsüberschuss entsteht. Aus diesem Grund verfügen solche Zweckverbände in der Regel über keine eigene Eigenkapitalausstattung.

Einige Zweckverbände erhalten nebst den Gemeindebeiträgen oft auch eigene Erträge und Beiträge Dritter. Solche Zweckverbände weisen Ende Jahr einen Aufwand- oder Ertragsüberschuss auf, welcher dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wird. Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt in diesem Fall analog wie bei den Gemeinden.

Für die Schulden eines Verbandes haftet grundsätzlich das Verbandsvermögen (§ 182 Abs. 1 GG). In den Statuten kann eine Nachschusspflicht der Verbandsgemeinden vorgesehen werden (§ 182 Abs. 2 GG). In der Regel werden die Aufwände der Zweckverbände mit Kostenverteiler auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Regelungen sind von Zweckverband zu Zweckverband unterschiedlich und in den Statuten ersichtlich. Basierend auf dieser Regelung leitet sich schliesslich die Beteiligungsquote für die Verbandsgemeinden ab.

21.2.1 Kostenverteiler

Nach welchen Kriterien (Einwohnerzahl, Schülerzahl, Anzahl m^3 Verbrauch etc.) die Betriebskosten und die Investitionen auf die beteiligten Gemeinden verteilt werden, ist in den Statuten zu regeln. Zweckverbände, welche ihre Investitionen selbst, d.h. ohne Investitionsbeiträge der beteiligten Gemeinden finanzieren, haben im zu verteilenden Nettoaufwand auch die Zinsen und Abschreibungen auf Investitionen zu berücksichtigen.

21.2.2 Finanzierung der Betriebskosten

Die Finanzierung der Betriebskosten (z.B. Löhne, Sach- und übriger Betriebsaufwand) der Zweckverbände erfolgt über Betriebskostenbeiträge der Verbandsgemeinden. Die Gemeinden leisten in der Regel Akontozahlungen während des Jahres, welche Kontokorrentkonten gutgeschrieben werden.

Beim Abschluss der Jahresrechnung des ZV wird der Nettoaufwand der Erfolgsrechnung ermittelt und nach den in den Statuten definierten Verteilschlüsseln den Verbandsgemeinden belastet. Die Differenz zwischen dem Betriebskostenbeitrag und den geleisteten Akontozahlungen ist entweder im folgenden Jahr nachzuzahlen oder, wenn zu viel bezahlt wurde, mit den Zahlungen des neuen Jahres zu verrechnen. Die Erfolgsrechnung des ZV schliesst unter Berücksichtigung der Betriebskostenbeiträge ausgeglichen ab, d.h. es resultiert weder ein Aufwand- noch ein Ertragsüberschuss.

Alternativ ist es zulässig, die Akontozahlungen während des Jahres direkt auf die betreffenden Ertragskonten zu verbuchen. Dabei ist die Differenz zwischen dem Betriebskostenbeitrag und den geleisteten Zahlungen beim Abschluss auf die Kontokorrentkonten zu übertragen respektive abzugrenzen.

Von diesen Abschlussverfahren nicht betroffen sind ZV, die Ende Jahr ihren Ertragsüberschuss über das Eigenkapital verbuchen.

21.2.3 Finanzierung der Investitionsausgaben

Bei der Finanzierung der Investitionsausgaben gilt es zwei Systeme zu unterscheiden:

System	Beschreibung
Betriebskostenbeiträge	• Die Investitionen werden beim ZV über die Investitionsrechnung getätigt und in der Bilanz aktiviert. • Die Verrechnung dieser Ausgaben an die Verbandsgemeinden in Form von Abschreibungen, Zinsen und Werterhalt erfolgt in Form von Betriebskostenbeiträgen. • Detailerläuterungen siehe Ziffer 21.2.3.1 «Rechnungsführung mit Betriebskostenbeiträgen».
Investitionsbeiträge	• Die Investitionen werden beim ZV über die Investitionsrechnung getätigt. • Die Verbandsgemeinden leisten unmittelbar Investitionsbeiträge an den ZV. Der ZV verbucht diese als Einnahme in der Investitionsrechnung. So erfolgt keine Aktivierung der Ausgaben in der Bilanz des ZV. • Die Kapitalfolgekosten entstehen bei den Verbandsgemeinden aufgrund der Aktivierung ihrer Investitionsbeiträge und der entsprechenden Abschreibung und Verzinsung. • Detailerläuterungen siehe Ziffer 21.2.3.2 «Rechnungsführung mit Investitionsbeiträgen».

21.2.3.1 Rechnungsführung mit Betriebskostenbeiträgen

Die Rechnungsführung bei Investitionen, welche über Betriebskostenbeiträge der Verbandsgemeinden gedeckt werden, gestaltet sich wie folgt:

1. Die Investitionsausgaben werden vom Zweckverband (ZV) über die eigene Investitionsrechnung geführt. Dies bedingt die Führung einer Verpflichtungskreditkontrolle.
2. Der ZV führt für seine Anlagenobjekte eine eigene Anlagenbuchhaltung.
3. Die Aktivierung der Investitionsausgaben erfolgt in die Bilanz (VV) des ZV.
4. Der ZV nimmt die planmässigen Abschreibungen nach Anlagenkategorie und Nutzungsdauer des jeweiligen Gutes vor. Zusätzliche Abschreibungen sind bei Zweckverbänden nicht zulässig (siehe Ziffer 21.2.4 «Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze»).
5. Werterhalt bei regionalen Wasserversorgungen und Abwasserbeseitigungen: Die Vornahme des Werterhalts (WE) erfolgt i.d.R. im ZV. Massgebend ist die Regelung in den Zweckverbandstatuten respektive die Zuordnungen der Anlagen gemäss Deklaration des Amtes für Umwelt https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/infrastruktur/finanzierung/wiederbeschaffungswerte/.
6. Die Bildung von Werterhalt ist durch den ZV vorzunehmen und über die Betriebskostenbeiträge gegenüber den Verbandsgemeinden zu verrechnen.
7. Der ZV rechnet die Kapitalfolgekosten aus der Investition (Abschreibungen und Zinsanteil) und im Falle der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung zusätzlich auch die Kosten zur Bildung von Werterhalt mit den Verbandsgemeinden über Betriebskostenbeiträge ab.
   Variante 1: Dabei besteht die Möglichkeit, diese während des laufenden Geschäftsjahres über Akontozahlungen zu tätigen und die Differenz zwischen dem Betriebskostenbeitrag und den geleisteten Zahlungen im folgenden Jahr nachzuzahlen oder, wenn zu viel bezahlt wurde, mit den Zahlungen des neuen Jahres zu verrechnen.
   Variante 2: Pro laufendes Geschäftsjahr wird effektiv abgerechnet, d.h. die Betriebskostenbeiträge der Gemeinden richten sich nach dem effektiven Betrag des abgeschlossenen Geschäftsjahres des ZV.
8. Kapitalfinanzierung: Die Finanzierung des aktivierten Verwaltungsvermögens erfolgt über die Aufnahme von Fremdkapital durch den ZV direkt.

Daraus ergeben sich folgende buchhalterische Geschäftsfälle:

Buchungsbeispiel aus Sicht Zweckverband (Beispiel Abwasserreinigungsanlage ARA):

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben der IR für Sanierung der Abwasserreinigungsanlagen	IR-Konto 7206.5032.00	Bank 10020.01	500'000
Aktivierung der IR, zusätzlich Übertragung in die AnBu	Tiefbauten Abwasser 14032.01	IR-Konto 7206.6900.20	500'000
Abschreibungen in der ER über Nutzungsdauer (ND) von 50 Jahren	Abschreibung planmässige 7206.3300.02	WB Tiefbauten Abw. 14032.99	10'000
Bildung Werterhalt – Annahme Beispiel mit Fr. 15'000	Einlage in WE 7206.3510.10	Konto WE 29002.02	15'000
Variante 1: Akontozahlungen der Verbandsgemeinden (Betriebskosten) Schlussabrechnung / -zahlung	Bank 10020.01 Kontokorrent 20010.03	Kontokorrent 20010.03 * Beitrag ER 7206.4612.00	250'000 effektiv
Variante 2: Betriebsbeitragszahlung der Verbandsgemeinden (einmalige Schlusszahlung)	Bank 10020.01	Beitrag ER 7206.4612.00	effektiv

Buchungsbeispiel aus Sicht Verbandsgemeinde (SF Abwasserbeseitigung):

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Variante 1: Akontozahlungen an den ZV (Betriebskosten) Schlussabrechnung / -zahlung	Kontokorrent 10111.01 * Beitrag ER 7201.3612.00	Bank 10020.01 Kontokorrent 10111.01	250'000 effektiv
Variante 2: Betriebsbeitragszahlung an den ZV (einmalige Schlusszahlung)	Beitrag ER 7201.3612.00	Bank 10020.01	effektiv

* Es ist zulässig, Akontozahlungen während des Jahres auf die betreffenden Ertrags- und Aufwandkonten zu verbuchen. In diesem Fall ist beim Abschluss die Differenz zwischen der effektiven Forderung und den geleisteten Zahlungen auf die Kontokorrentkonten der Bilanz zu übertragen oder abzugrenzen.

21.2.3.2 Rechnungsführung mit Investitionsbeiträgen

Die Rechnungsführung bei Investitionen, welche von den Verbandsgemeinden über Investitionsbeiträge beglichen werden, gestaltet sich wie folgt:

1. Die Investitionsausgaben werden im Zweckverband (ZV) über die eigene Investitionsrechnung (IR) geführt. Dies bedingt die Führung einer Verpflichtungskreditkontrolle.
2. Die IR des ZV wird mit den vollständig geleisteten Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden ausgeglichen (siehe auch Punkt 7.). Es kommt so zu keiner Aktivierung der Investitionen in der Bilanz des ZV. Der ZV hat folglich kein Verwaltungsvermögen zu aktivieren und somit keine Anlagenbuchhaltung zu führen.
3. Die Verbandsgemeinden aktivieren ihre anteilig geleisteten Investitionsbeiträge in das VV ihrer Bilanz und führen die Position in ihrer Anlagenbuchhaltung.
4. Die planmässigen Abschreibungen auf den aktivierten Positionen sind bei der Verbandsgemeinde nach der Anlagenkategorie vorzunehmen, d.h. nach der Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes.
5. Werterhalt bei regionalen Wasserversorgungen und Abwasserbeseitigungen: Die Vornahme des Werterhalts (WE) bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erfolgt i.d.R. bei den Verbandsgemeinden, vorbehältlich der Regelung in den Statuten des Zweckverbandes respektive die Zuordnungen der Anlagen gemäss Deklaration des Amtes für Umwelt https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/infrastruktur/finanzierung/wiederbeschaffungswerte/.
6. Die Verbandsgemeinden leisten i.d.R. Akontozahlungen (Variante 1), welche beim ZV dem Kontokorrentkonto der betreffenden Verbandsgemeinde gutgeschrieben werden. Die Investitionen werden zulasten der Investitionsrechnung bezahlt. Beim Abschluss der Jahresrechnung werden die aufgelaufenen Investitionskosten auf die Gemeinden verteilt. Diese Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden werden der Investitionsrechnung gutgeschrieben und dem Kontokorrent der Gemeinden belastet. Der Saldo dieses Kontokorrents wird im folgenden Jahr abgerechnet. In der Investitionsrechnung entsteht so keine Nettoinvestitionssumme, d.h. sie schliesst ausgeglichen ab.
7. Wird auf Akontozahlungen während der Bauzeit verzichtet (Variante 2) und werden demzufolge die Investitionsbeiträge der Gemeinden erst nach Vorliegen der definitiven Bauabrechnung geleistet, so ist der jährlich anfallende Betrag der Nettoinvestition im Verwaltungsvermögen des Zweckverbandes (als Anlagen im Bau) zu aktivieren. Abschreibungen zulasten der Erfolgsrechnung des Zweckverbandes werden in diesem Fall keine vorgenommen. Die Zahlungen der Verbandsgemeinden sind in der Investitionsrechnung als Einnahmen zu verbuchen und beim Abschluss der Jahresrechnung dem Verwaltungsvermögen gutzuschreiben. Mit dieser Transaktion wird das Verwaltungsvermögen auf null Franken reduziert.

Daraus ergeben sich folgende buchhalterische Geschäftsfälle:

Buchungsbeispiel aus Sicht Zweckverband (Beispiel Abwasserreinigungsanlage ARA):

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Ausgaben der IR für Sanierung der Abwasserreinigungsanlagen	IR-Konto 7206.5032.00	Geldkonto (Bank) 10020.01	500'000
Variante 1: Akontozahlungen der Verbandsgemeinden (Investitionsbeiträge)	Geldkonto (Bank) 10020.01	Kontokorrent 20010.03	250'000
Schlussabrechnung / -zahlung Eventuelle Nachzahlung	Kontokorrent/Geld 20010.03 / 10020.01	Beitrag IR 7206.6320.00	effektiv
Variante 2: Aktivierung auf Anlagen im Bau	Anlagen im Bau 14072.30	IR – Aktivierung 7206.6900.20	500'000
Ausgaben der IR zur Sanierung der Abwasserreinigungsanlagen (Teil 2 mit Schlussabrechnung)	IR-Konto 7206.5032.00	Geldkonto (Bank) 10020.01	effektiv
Kostenbeitragszahlung der Verbandsgemeinden (einmalige Schlusszahlung)	Geldkonto (Bank) 10020.01	Beitrag IR 7206.6320.00	effektiv
Ausgleich der IR (Passivierung der Differenz) und Ausgleich des Verwaltungsvermögens	IR – Passivierung 7206.5900.20	Anlagen im Bau 14072.30	effektiv

Buchungsbeispiel aus Sicht Verbandsgemeinde (SF Abwasserbeseitigung):

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Variante 1: Akontozahlungen an den ZV (Investitionsbeiträge)	Kontokorrent 10110.03	Geldkonto 10020.01	250'000
Schlussabrechnung / -zahlung Eventuelle Nachzahlung	Investitionsbeitrag 7201.5620.00	Kontokorrent/Geld 10110.03 / 10020.01	effektiv
Variante 2: Kostenbeitragszahlung an den ZV (Schlussabrechnung, einmalige Schlusszahlung)	Beitrag IR 7201.5620.00	Geldkonto 10020.01	effektiv
Aktivierung der Investitionsbeiträge	Investitionsbeitrag 14622.01	IR-Konto 7201.6900.20	effektiv
Abschreibung des Investitionsbeitrages über die ND von 50 Jahren	Abschreibung ER 7201.3660.02	WB-Konto 14622.99	15'000
Bildung Werterhalt – Annahme Beispiel mit Fr. 8'000	Einlage in WE 7201.3510.10	Konto WE 29002.02	8'000

21.2.4 Anlagenkategorien, Abschreibungen und Aktivierungsgrenze

Bei den Zweckverbänden gelten die gleichen Anlagenkategorien wie bei den Gemeinden (weitere Ausführungen siehe Kapitel «Anlagenbuchhaltung», Ziffer 7.13 «Zuweisungstabelle zur Bestimmung der Anlagenkategorie»):

Anlagenkategorien	Nutzungs-dauer	Abschreibungssatz Linear
1. Grundstücke nicht überbaut	40 Jahre	**2.50%**
2. Gebäude, Hochbauten	33 Jahre	**3.03%**
3. Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof, Beleuchtung etc.)	40 Jahre	**2.50%**
4. Wald, Alpen und übrige Sachanlagen	40 Jahre	**2.50%**
5. Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen, Stromnetze	50 Jahre	**2.00%**
6. Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen	10 Jahre	**10.00%**
7. Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allgemeine Motorfahrzeuge	8 Jahre	**12.50%**
8. Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung etc.)	15 Jahre	**6.67%**
9. Informatik- und Kommunikationssysteme	4 Jahre	**25.00%**
10. Immaterielle Anlagen	5 Jahre	**20.00%**
11. Investitionsbeiträge	~	nach Nutzungsdauer der Anlagenkategorie
12. Anlagen im Bau	~	keine planmässige Abschreibung
13. Darlehen	~	keine planmässige Abschreibung
14. Beteiligungen, Grundkapitalien	~	keine planmässige Abschreibung
15. Finanzvermögen	~	keine planmässige Abschreibung

Zweckverbände im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haben keine Wahlfreiheit bezüglich den Abschreibungen und müssen zusätzlich die folgenden Unteranlagenkategorien führen, deren Zuteilung auf die (Haupt)-Anlagenkategorien gemäss der nachfolgenden Tabelle erfolgt:

Unteranlagenkategorien	Nutzungs-dauer	Abschreibungssatz Linear
Wasserversorgung		
1. Wasserfassung	40 Jahre	**2.50%**
2. Reservoir	40 Jahre	**2.50%**
3. Pumpwerke	40 Jahre	**2.50%**
4. Wasseraufbereitung	40 Jahre	**2.50%**
5. Leitungsnetz/Hydranten	50 Jahre	**2.00 %**
6. Messtechnik	8 Jahre	**12.50%**
Abwasserbeseitigung		
7. Kanalisationen	50 Jahre	**2.00%**
8. Abwasserreinigungsanlagen	40 Jahre	**2.50%**
9. Spezialbauwerke (z.B. Pumpwerke)	40 Jahre	**2.50%**

Abschreibungen

Grundsätzlich sind in einem Zweckverband planmässige Abschreibungen und ausserplanmässige Abschreibungen (Abschreibungen aufgrund einem a.o. Wertverzehr) vorzunehmen.
Zusätzliche Abschreibungen sind bei den Zweckverbänden nicht zulässig, da es sich bei Zweckverbänden in der Regel um Kostenverteiler handelt, welche diesbezüglich den gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen gleichgestellt sind (§ 154bis Abs. 2 GG).

Aktivierungsgrenze

Für die Zweckverbände wird generell eine Aktivierungsgrenze von Fr. 30'000 festgelegt.

21.2.5 Zweckverbände mit Werterhalt

Die buchhalterische Abwicklung des Werterhalts im Bereich Abwasserbeseitigung oder Wasserversorgung ist im Kapitel «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.3 «Spezialfinanzierung mit Werterhalt» ersichtlich und gilt auch für Zweckverbände.

21.2.6 Rechnungslegung von Zweckverbänden im Bereich Alters- und Pflegebetreuung

Heime, welche die Aufgabe der Alters- und Pflegebetreuung zum Zwecke haben, stehen unter der Aufsicht des Amtes für Gesundheit (GESA). Das Amt ist zuständig für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für solche Institutionen.

Solche Heime können in unterschiedlicher Rechtsform konstituiert sein: Jene Institutionen, die als Zweckverband oder als öffentlich-rechtliches Unternehmen gegründet sind, unterstehen dem öffentlichen Recht nach den §§ 158 ff. Gemeindegesetz (GG) und damit auch der Aufsicht des Amtes für Gemeinden in Fragen der Organisation und der Finanzen (vgl. § 215 GG). Für Zweckverbände kommen grundsätzlich die Bestimmungen nach § 180 GG zum Finanzaushalt wie auch nach § 185 Abs. 2 GG sinngemäss zur Anwendung.

In Abweichung davon hat der Regierungsrat mit Beschluss-Nr. 2022/671 vom 26.04.2022 und in Abstimmung mit dem für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Departement[1] das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn genehmigt und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
Für Institutionen, die als Zweckverband gegründet oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag organisiert sind, gilt das Reglement vorbehältlich den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Finanzverwaltung (§ 132 GG), die Finanzhaushaltsführung und das Kreditrecht (§§ 134-138 und §§ 139-146 GG), die Rechnungsführung (§§ 155-156 GG) und Rechnungsabnahme sowie die Aufsicht (§ 157 GG). Im Falle von Ausgliederungen (öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen) oder Auslagerungen (privatrechtliche Unternehmen) im Sinne von § 158 GG ist im rechtsetzenden Reglement nach § 159 betreffend die Vorschriften über den Finanzhaushalt auf das genannte Reglement zu verweisen.

[1] vgl. § 137 Abs. 2 lit. b GG

21.2.7 Darstellung

21.2.7.1 Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Titelblatt			Seite
	Bericht und Antrag		
1	Bericht Vorstand (Betriebs-/Verwaltungskommission)		
2	Erklärung Finanzverwaltung		
3	Bestätigungsbericht Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle		
4	Antrag und Beschluss		
	Jahresrechnung - Finanzbericht		
5	Finanzierung *	1)	
6	**Erfolgsrechnung**		
7	**Investitionsrechnung**		
8	**Bilanz**		
9	Geldflussrechnung *	2)	
10	**Anhang**	3)	
	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung		
A0	Angewandtes Regelwerk und Abweichungen		
A0	Rechnungslegungsgrundsätze, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften		
	Finanzinformationen		
A1	Finanzanlagen / Wertschriften		
A2	Anlagespiegel / Abschreibungen		
A2.1	Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen		
A3	Beteiligungsspiegel		
A4	Brandversicherungswerte		
A5	Rückstellungsspiegel		
A6	Eigenkapitalausweis		
A7	Werterhalt-Berechnung (nur bei ZV Wasser und Abwasser)		
A8	Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen		
A9	Nicht bilanzierte Leasingverpflichtungen		
A10	Kostenverteiler / Abrechnung mit Verbandsgemeinden (eigene Aufstellungen)	4)	
	Kreditwesen		
A11	Nachtragskreditkontrolle		
A12	Verpflichtungskreditkontrolle		
	Finanzkennzahlen		
A13	Finanzkennzahlen (Auswahl)	5)	
	Jahresrechnung - Details zum Finanzbericht		
11	**Erfolgsrechnung**		
12	**Investitionsrechnung**		
13	**Bilanz**		

1) Auf den Finanzierungsausweis kann verzichtet werden, wenn eine 100%-ige Kostenverteilung auf die Verbandsgemeinden in der ER und in der IR vorgenommen wird; * Deklaration mit «Verzicht»

2) Der Ausweis einer Geldflussrechnung ist bei den Zweckverbänden fakultativ; * Deklaration mit «Verzicht»

3) Im Anhang sind alle einzelnen Anhänge A0 bis A13 in der Jahresrechnung offenzulegen. Sofern keine Werte vorliegen, erfolgt die Deklaration auf dem einzelnen Blatt mit der Angabe «Keine Werte».
NEU: Gemäss FAQ Nr. 55 kann die Deklaration «Keine Werte» vereinfacht und direkt auch im Inhaltsverzeichnis erfolgen, indem hier explizit «**Keine Werte**» und bei der Seitenzahl «**----**» deklariert wird.

4) Der Kostenverteiler ist zwingend offenzulegen (z.B. Einwohnerschlüssel, m^3-Verteilung, Schülerzahlen etc.).

5) Die Finanzkennzahlen sind je nach ZV und dessen Gegebenheiten individuell auszuweisen und richten sich nach den Richtlinien gemäss dem HBO-Kapitel «Zweckverbände», Ziffer 21.2.8 «Kennzahlen».

21.2.8 Kennzahlen

21.2.8.1 Finanzkennzahlen

Es gelten bei Zweckverbänden die gleichen Grundsätze der Haushaltsführung (vgl. Kapitel 4 «Finanz- und Rechnungsgrundsätze») und Überlegungen zur finanziellen Führung wie bei den anderen Gemeinden (vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»). Die Steuerung über Kennzahlen oder der Vergleich mit anderen Instituten gleicher Aufgabenerfüllung unterstützen das Einhalten solcher Grundsätze.

Soweit es sich um Zweckverbände mit eigener Investitionstätigkeit und/oder Eigenkapital handelt, sind folgende Kennzahlen, im Anhang in der Zeitreihe auszuweisen.

Für Zweckverbände mit reinem Kostenverteiler entfällt ein Ausweis der nachfolgenden Finanzkennzahlen (Auszug):

Finanzkennzahl		**Steuerung nach Finanzrechnung**			
	Priorität	**Bilanz**	**Erfolgs-rechnung**	**Investitions-rechnung**	**Finanzierung**
2) Selbstfinanzierungsgrad	**1**		**x**	**x**	**x**
4) Eigenkapitaldeckungsgrad	**1**	**x**	**x**		
5) Zinsbelastungsanteil	**1**		**x**		
6) Investitionsanteil	**2**		x	x	
7) Nettoschuld I	**2**	x			
9) Bruttoverschuldungsanteil	**2**	x	x		
10) Kapitaldienstanteil	**2**		x		
11) Selbstfinanzierungsanteil	**2**		x		x

21.2.8.2 Nettoschuld I bei Zweckverbänden mit Eigenkapitel

Grundsätzlich ist die Berechnung der Nettoschuld I pro Einwohner/in in einem Zweckverband mit eigenem Eigenkapital auf die gleiche Weise zu berechnen wie bei Einwohnergemeinden, wobei als Divisor in der Formel zur Berechnung der Nettoschuld die Summe der Einwohner aller Verbandsgemeinden zur Anwendung kommt.

Gemäss Ausführungen nach Ziffer 21.2 «Zweckverband» haftet für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes grundsätzlich das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden in der Regel Nachzahlungen im Verhältnis eines jeweils in den Statuten festgelegten Verteilschlüssels zu leisten. In diesem Fall wird die Berechnung der Nettoschuld nach der folgenden Berechnungsweise empfohlen:

Anhang

Beteiligungsverhältnisse an Verbandsschulden

		Verschuldungssituation		
Verbandsgemeinden	Massgebender Verteilschlüssel betreffend Verbandsschulden	Nettoschuld I per 31.12.20xx	Einwohner/in per 31.12.20xx	Nettoschuld I pro Einwohner/in
Gemeinde A	67.0%	21'238'681.59	16'780	1'265.71
Gemeinde B	22.0%	6'973'895.45	4'800	1'452.89
Gemeinde C	11.0%	3'486'947.72	2'950	1'182.02
...	0.0%	0.00	0	#DIV/0!
...	0.0%	0.00	0	#DIV/0!
Total	100.0%	31'699'524.76	24'530	1'292.28

Legende:
Massgebender Verteilschlüssel: Prozentualer Anteil der Verbandsgemeinde bei Haftung respektive für Nachzahlungen aufgrund der jeweiligen Statuten
Nettoschuld I: Anteil an der Nettoverschuldung der Verbandsgemeinde gemäss massgebendem Verteilschlüssel (Nettoschuld I = Fremdkapital ./. Finanzvermögen)

21.2.8.3 Betriebliche Kennzahlen

Mangels Anwendungsmöglichkeit der Finanzkennzahlen bei Zweckverbänden mit Kostenverteiler empfiehlt sich für diese Zweckverbände ein Vergleich mit Kennzahlen, welche die betrieblichen Sachverhalte wiedergeben (z.B. Fallkosten in Sozialregionen, Betriebskosten pro Kubikmeter u.ä.).

Weitere Ausführungen dazu sind dem Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» zu entnehmen.

21.3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Neben dem Zweckverband ermöglicht § 164 lit. b Ziffer 1 GG die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auch auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Eine solche Konstruktion ist allerdings keine juristische Person, hat daher auch keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist somit auch nicht (selbständig) handlungsfähig. Die Organisation ist eben – wie es der Name sagt – in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Solche Verträge bestehen bei den Gemeinden insbesondere in den Bereichen Bevölkerungsschutz (Regionale Zivilschutzorganisationen) oder Soziale Sicherheit (Sozialregionen).

In Bezug auf die Rechnungsablage gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Gemeinden und die Zweckverbände gelten, d.h. die Jahresrechnung ist durch das Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, durch die beteiligten Gemeinden (Vertragsgemeinden) zu beschliessen und dem Amt für Gemeinden einzureichen.

Die Ausführungen unter Ziffer 21.2 «Zweckverband» betreffend Kostenverteiler und Finanzierung für die Zweckverbände gelten analog auch für die öffentlich-rechtlichen Verträge.

Bezüglich der Rechnungsführung gilt es zwei Modelle zu unterscheiden:

21.3.1 Leitgemeindemodell

21.3.1.1 Beschreibung

Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Sitzgemeinde (Leitgemeinde) innerhalb ihrer eigenen Jahresrechnung als Spezialfinanzierung geführt. Die Steuerung der regionalisierten Aufgabe erfolgt durch ein gemeinsames Organ gemäss Vertrag.

Die Leitgemeinde verantwortet Budget und Jahresrechnung. Die Leitgemeinde nimmt die Rechtspersönlichkeit für das Vertragskonstrukt wahr. Angestellte des Vertragskonstrukts gelten daher bei der Leitgemeinde (gemäss deren Dienst- und Gehaltsordnung) als angestellt. Mit dem Leitgemeindemodell resultiert eine Entlastung der übrigen Vertragsgemeinden, indem die Budgethoheit an die Leitgemeinde abgetreten wird.

Die Gemeinde, welche als Leitgemeinde beauftragt ist, hat im Anhang A12 Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.3 «Darstellung und Umfang».) die Kosten, welche durch die Leitgemeinde selbst und ihren Vertragsgemeinden verursacht wurden, aufgegliedert darzustellen.

21.3.1.2 Beschlussfassung von Budget und Jahresrechnung

Der Antrag hat durch das gemeinsame Organ zuhanden der Leitgemeinde zu erfolgen. Die Leitgemeinde beschliesst das gesamte Budget und die entsprechende Jahresrechnung bezüglich der regionalisierten Aufgabe abschliessend. Die übrigen Vertragsgemeinden beschliessen «nur» jeweils ihre anteiligen Betriebskosten oder ihren Investitionsbeitrag als gebundene Ausgaben.

21.3.1.3 Gliederung der Funktionsstellen

Gemeinden (nicht abschliessend):

- 1506 – Regionale Feuerwehrorganisation;
- 1622 – Regionaler Führungsstab;
- 1626 – Regionale Zivilschutzorganisation;
- 1627 – Regionale Sanitätsanlagen;
- 2126 – Regionale Schulkooperationen;
- 2206 – Regionale spezielle Förderung;
- 3426 – Regionale Jugendarbeit;
- 4126 – Regionale Alters- und Pflegeheime;
- 5446 – Regionaler Jugendschutz;
- 5726 – Sozialregion (Verwaltungsrechnung Sozialregion)[1];
- 7716 – Regionaler Friedhof;
- 7906 – Regionale Planungsgruppe.

21.3.2 Gemeinschaftsmodell

21.3.2.1 Beschreibung

Die Aufgabe wird mit einem separaten Budget und einer separaten Jahresrechnung *ausserhalb* der Jahresrechnungen der Vertragsgemeinden geführt. Mit der Führung der gemeinsamen Rechnung wird i.d.R. eine der Vertragsgemeinden betraut.

Das Budget und die Jahresrechnung sind bei allen Vertragsgemeinden offenzulegen. Diese Offenlegung erfolgt als Beilage nach dem Anhang zur Jahresrechnung (Punkt: «*11 – weitere Beilagen*») in der jeweiligen Jahresrechnung jeder Vertragsgemeinde oder als separate «Blattvorlage» ausserhalb der eigentlichen Jahresrechnung.

Die Steuerung der Aufgabe erfolgt durch ein gemeinsames Organ gemäss Vertrag.

Das Gemeinschaftsmodell ist eine Vertragsgemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit und somit kein Träger von Rechten und Pflichten. Berechtigt und verpflichtet sind immer nur die einzelnen Vertragsgemeinden gemeinsam (analog einer einfachen Gesellschaft). Im Vertrag ist daher festzulegen, gemäss den Regelungen welcher Dienst- und Gehaltsordnung einer Vertragsgemeinde die Angestellten des Vertragskonstrukts angestellt sind. Weiter ist zu regeln, ob diese Angestellten bei dieser Vertragsgemeinde oder bei allen Vertragsgemeinden gemeinsam als angestellt gelten.

21.3.2.2 Beschlussfassung von Budget und Jahresrechnung

Die Beratung und der Antrag von Budget und Jahresrechnung erfolgen durch ein gemeinsames Organ zuhanden aller Vertragsgemeinden.

Das Budget und die Jahresrechnung dieser als Gemeinschaftsmodell geführten Aufgabe sind durch jede Vertragsgemeinde einzeln zu beschliessen, respektive anlässlich der Behandlung des eigenen Budgets und der eigenen Jahresrechnung zum Beschluss separat aufzulegen. Diese Beschlussfassung hat unter «Antrag und Beschluss» als separates Traktandum zu erfolgen.

21.3.2.3 Gliederung Funktionsstellen

Es kommen die gleichen Funktionsstellen wie beim Leitgemeindemodell zur Anwendung.

[1] Sozialregionen führen neben der *Funktionsstelle «5726 – SF Verwaltung Sozialregion»*, welche bei der Leitgemeinde als Spezialfinanzierung geführt wird, je nach Geschäftssparten weitere *Funktionsstellen* wie «*5720 - Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe*» oder «*5730 – Asylwesen*». Diese sind jedoch nicht als Spezialfinanzierung zu führen.

21.3.3 Rechnungslegung

Je nach Modell ergibt sich eine unterschiedliche Rechnungslegung.

21.3.3.1 Leitgemeindemodell

Die Leitgemeinde führt die öffentliche Aufgabe innerhalb ihrer eigenen Rechnung als Spezialfinanzierung auf einer hierfür bestimmten Funktionsstelle (vgl. Ziffer 21.3.1.3 «Gliederung der Funktionsstellen»). Darauf verbucht sie sämtliche anfallenden Aufwände und Erträge der regionalisierten Aufgabe.

Bei ***Sozialregionen***, welche nach dem Leitgemeindemodell geführt werden, gilt folgende Regelung:
Für die Sparten wie regionale *AHV-Zweigstelle (5316), Leistungen an Familien (5450), gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (5720), freiwillige wirtschaftliche Hilfe (5721), Asylwesen (5730)* und die *Verwaltung der Sozialregion (5726)* werden jeweils eigene Funktionsstellen geführt. Nur die *Funktionsstelle «5726 – SF Verwaltung Sozialregion»* ist als Spezialfinanzierung ausgeglichen abzuschliessen: Dieser Ausgleich erfolgt mit einer internen Verrechnung über die *Funktionsstelle «5790 - Fürsorge, übrige»*. Alle anderen Funktionsstellen weisen als Saldo die jeweiligen Kostenanteile der Leitgemeinde selbst aus. So kann die Vergleichbarkeit unter den Sozialregionen über alle Funktionsstellen sichergestellt werden.

21.3.3.2 Gemeinschaftsmodell

Beim Gemeinschaftsmodell wird eine separate Jahresrechnung ausserhalb des Rechnungskreises einer Vertragsgemeinde geführt. Diese Rechnung weist ebenfalls sämtliche Aufwände und Erträge der regionalisierten Aufgabe aus.

21.4 Rechnungslegung Sozialregionen

21.4.1 Allgemeines

Im Kanton Solothurn sind die Sozialdienste derzeit in 13 Sozialregionen (SR) gegliedert. Diese Sozialregionen richten die wirtschaftliche Sozialhilfe im Auftrag ihrer Gemeinden gegenüber ihren Klienten aus. Die Sozialregionen sind als Zweckverbände oder auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags als Leitgemeinde oder Gemeinschaftsmodell und in einem Ausnahmefall als Verein statuiert.

21.4.2 Übersicht Sozialregionen und ihre Rechtsformen

Die einzelnen Sozialregionen sind bezüglich ihrer Rechtsform wie folgt statuiert:

Sozialregion	**Sitz**	**Rechtsform (Modelle)**			
		ZV	**LG**	**GM**	**V**
Oberes Niederamt (SON)	Dulliken		x		
Olten	Olten		x		
Regionaler Sozialdienst BBL	Biberist		x		
Solothurn	Solothurn		x		
Sozialdienst Wasseramt	Derendingen		x		
Soziale Dienste Mittlerer und unterer Leberberg (SDMUL)	Solothurn	x			
Soziale Dienste Oberer Leberberg (SDOL)	Grenchen		x		
Sozialregion Dorneck	Dornach		x		
Sozialregion Thal-Gäu	Härkingen	x			
Sozialregion Thierstein (ZSTH)	Breitenbach	x			
Sozialregion Zuchwil-Luterbach	Zuchwil		x		
Unteres Niederamt (SRUN)	Däniken				x
Untergäu (SRU)	Hägendorf			x	
Total	13	3	8	1	1
Legende					
Zweckverband	ZV				
Leitgemeinde	LG				
Gemeinschaftsmodell	GM				
Verein	V				

gültig ab 01.01.2024

Welche Gemeinde welcher Sozialregion angehört, ist unter https://so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-ags/Sozialhilfe/Merkblaetter/2023_karte_sozialregionen_sozialhilfe.pdf ersichtlich.

21.4.3 Funktionsstellen- und Sachgruppenkontenplan, Buchführungsgrundsätze

21.4.3.1 Funktionsstellengliederung

Die folgende Funktionsstellengliederung gilt als Grundstruktur, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Sozialregion (farbig = Minimalvorgabe, wobei 5790 nur für Leitgemeinden):

Funktionsstelle	***Beschreibung*** *(nicht abschliessend)*
5316 *– Regionale AHV-Zweigstelle*	• *Personal-, Sach- und Betriebsaufwand Fachstelle* • *Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten* • *Entschädigungen vom Kanton*
5450 *- Leistungen Familie (allgemein)*	• *Beratungsdienstleistungen (Elternberatung)* • *Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten* • *Entschädigungen von Gemeinden*
5720 *- Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe*	• *Beiträge an Kanton, Gemeinden und Zweckverbände* • *Beiträge an private Haushalte* • *Abwicklung gesetzliche Sozialhilfe (inkl. Lastenausgleich und Rückerstattungen)* • *Restkostenausgleich Gemeinden* • *Ausweis Nettoaufwand gesetzliche Sozialhilfe der Verbands- /Vertragsgemeinden*
5721 *– Freiwillige wirtschaftliche Hilfe*	• *Beiträge an private Organisationen* • *Überbrückungshilfen*
5726 *– Verwaltung Sozialregion (von Leitgemeinden als Spezialfinanzierung zu führen)*	*Verwaltungsrechnung Sozialregion mit folgenden wesentlichen Rubriken:* • *Besoldungen von Behörden, Sozialkommissionen, Vorstand* • *Personal-, Sach- und Betriebsaufwand Sozialadministration* • *Lastenausgleich Sozialadministration* • *Pauschalabgeltung pro Dossier (Fallpauschale)* • *Rückerstattungen für DL aus Mandatsführung* • *Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten* • *Ausweis Nettoaufwand Kostenanteile Administration der Verbands- / Vertragsgemeinden*
5730 *– Asylwesen*	• *Lastenausgleich Asylwesen* • *Abwicklung Unterstützung Asylwesen* • *Rückerstattungen (Kanton, Asylwesen, Flüchtlinge, Asyl und Nothilfe)* • *Restkostenausgleich Gemeinden*
5790 *– Fürsorge, übrige*	• *Saldoausgleich aus 5726 «SF Verwaltung Sozialregionen»* • *Aufgaben im Bereich Fürsorge* • *Aufgaben die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können*

21.4.3.2 Kontenplan Sozialregionen

Der Kontenplan Sozialregion ist nach den Funktionsstellen und innerhalb der Funktionsstellen nach den entsprechenden Konten und Kontenbezeichnungen gegliedert. Er ist für alle Sozialregionen verbindlich.
Budget und Jahresrechnung der Sozialregion sind bezüglich der Kontenstruktur 2- / und 4-stellig auszuweisen. Es ist der Sozialregion allerdings freigestellt, weitere Konten nach dem offiziellen Kontenplan HRM2 für Gemeinden zu führen. Für die interne Verrechnung der Kosten zwischen den *Funktionsstelle 5726* und *5790* sind die Konten gemäss Kontenplan Sozialregionen zu verwenden. Der Kontenplan Sozialregionen findet sich im Kapitel 30 «Anhang Handbuch».

21.4.3.3 Gesamt- oder Einzelausweis?

Gesamt- oder Einzelausweise: Grundsätzlich können die Aufwände und Erträge pro Vertrags- und Verbandsgemeinde oder gesamthaft über alle Gemeinden in der Erfolgsrechnung der SR-Rechnung verbucht und ausgewiesen werden. Im letzteren Fall, sind die Details nach Vertrags- und Verbandsgemeinde im Anhang offenzulegen. Ein Anschauungsbeispiel ist im Ziffer 21.8.2 «Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit Guthabensaldo (Gutschrift)» ersichtlich.

21.4.4 Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe und Asylwesen

21.4.4.1 Abrechnung und Kontierungsvorgaben

Nachfolgend sind die Kontierungsvorgaben, für die vom Kanton periodisch erstellte Abrechnung Lastenausgleich Sozialhilfe und Asylwesen am Beispiel des 1. Semesters 20xx mit Buchungsbeleg, dargestellt:

a) Abrechnung mit zu verrechnendem ***Guthabensaldo (Gutschrift)***: *Beispiel Sozialregion A*

Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 20xx nach Sozialregionen/Einwohnergemeinde

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13		14		15		16		17	18		19	
			Lastenausgleich Sozialhilfe																						Verrechnung			
Sozialregion	Einwohner gemeinde	EWZ 2019	Regel SH LA/VA7 plus		SH	Asyl VA7+	FL VA7+	abzüglich Rücker-stattungen Anteil LA	Anteil LA (IST)	Anteil LA (Soll)	Lasten-ausgleich Regelsozial-hilfe		Anteil Rücker-stattung VUST		ZUG SH	Asyl inkl. Nothilfe Total		Asyl Schutzbedürf-tige Status S		Flüchtlinge effektiv		A-Konto-Zahlungen		Direktzah-lungen an EG	Verrechnung Fremdplatz-ierung Minder-jährige		LA Rechnung/ Gutschrift (-) an EG	
Kontierung Aufwand:																										5720.3631.00			
Kontierung Ertrag:											5720.4632.00		5720.4611.02			5730.4611.05		5730.4611.06		5730.4611.04		5730.4611.xx						
Sozialregion A	Gemeinde A	309	0.00		0.00		0.00	0.00	0.00	53'192.30	**53'192.30**		0.00							0.00							**53'192.30**	
	Gemeinde B	18501	6'412'117.53		6'379'290.01		33'827.52	104'530.11	6'308'587.42	3'184'824.53	**-3'123'762.89**		110'525.14							550'619.44							**-3'784'907.45**	
	Gemeinde C	6714	2'918'324.04		2'912'676.09		5'647.95	6'045.35	2'912'278.69	1'155'770.60	**-1'756'508.09**		6'045.35							496'762.16							**-2'259'315.60**	
	Gemeinde D	1909	305'414.65		305'414.65		0.00	6'551.00	298'863.65	328'621.70	**29'758.05**		6'551.00							3'623.00							**19'583.25**	
	Gemeinde E	435	54'538.50		54'538.50		0.00	0.00	54'538.50	74'882.37	**20'343.87**		0.00							0.00							**20'343.85**	
	Total	**27'868**	**9'771'290.67**		**9'651'919.25**	**79'895.95**	**39'475.47**	**117'126.46**	**9'654'164.21**	**4'797'291.49**	**-4'856'872.72**	1	**123'121.49**	2	**0.00**	**755'257.61**	3	**0.00**	4	**1'051'005.40**	5	**1'890'317.00**	6,7		**236'101.54**	8	**-4'659'838.70**	9,10
Total Regionen		**276'469**	48'888'929.27		**46'874'369.03**	**827'440.05**	**487'021.19**	**663'088.37**	**47'525'740.90**	**47'592'305.95**	**66'565.05**		**706'753.78**		**0.00**	**5'423'747.12**		**0.00**		**6'227'405.79**		**8'994'879.00**		**708'085.70**	**2'182'976.07**		**-1'113'586.60**	
Kanton Solothurn ZUG Fremdkantone (SO-Bü in Fremd.Kt. <ZJ)									-5'782.30		5'782.30																	
Kanton Solothurn, direkte Nothilfe									72'347.35		-72'347.35																	
Kanton Solothurn, Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung																												
																				-6'227'405.79								
Total									**47'592'305.95**	**47'592'305.95**	**0.00**				**0.00**					**5'423'747.12**								
Ansatz pro Einwohner					172.143372																							

vgl. auch zur besseren Lesbarkeit unter Ziffer 21.8.2 «Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit Guthabensaldo (Gutschrift)»

Beispiel: *Sozialregion A* (Lastenausgleich 1. Semester 20xx)

Buchungsbeleg Lastenausgleich — Abrechnung: *1. Semester 20xx*

Referenz-Zelle(n) gemäss Anleitung	Geschäftsfall Text	Soll Kontonummer	Soll Kontobezeichnung	Haben Kontonummer	Haben Kontobezeichnung	Buchungsbetrag
1	**Beiträge von Lastenausgleich Regel-sozialhilfe**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände	**4'856'872.72**
2	**Rückerstattungen Verwandten-unterstützung (VUST)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4611.02	Rückerstattung Verwandten-unterstützung (VUST)	**123'121.49**
3	**Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	**755'257.61**
4	**Rückerstattungen Schutzbedürftige Status S**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.06	Rückerstattung Schutz-bedürftige Status S	**0.00**
5	**Rückerstattungen Flüchtlinge**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	**1'051'005.40**
6	**Verrechnung Akontozahlung zur Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**782'280.00**
7	**Verrechnung Akontozahlung Rückerstattungen Flüchtlinge**	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**1'108'037.00**
8	**Rückerstattungen Fremdplatzierungen**	5720.3631.00	Beiträge an Kanton Soziale Sicherheit	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**236'101.54**
9	**Liquidiätsmässiger Eingang Guthaben**	10020.xx	Bankkontokorrent	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**4'659'838.70**
10	**Rundungsdifferenz**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände	**0.02**

Aufteilung Asyl/Flüchtlinge:			Referenzzelle gem. Anleitung
5730.4611.05	Akonto 1. Sem. Asylwesen	-782'280.00	*6*
5730.4611.04	Akonto 1. Sem. Flüchtlinge	-1'108'037.00	*7*
Total		**-1'890'317.00**	

Aufteilung Fremdplatzierung Minderjährige:			Referenzzelle gem. Anleitung
5720.4632.00	Total abgerechnet Fremdplatzierung	1'274'198.46	
5720.4632.00	Akonto 1. Sem Fremplatzierung	-1'510'300.00	
Total		**-236'101.54**	*8*

b) *Abrechnung mit zu verrechnendem **Belastungssaldo (Rechnung)**: Beispiel Sozialregion B*

Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 20xx nach Sozialregionen/Einwohnergemeinde

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
			Lastenausgleich Sozialhilfe															Verrechnung	
Sozialregion	Einwohnergemeinde	EVZ 2019	Regel SH LA/VA7 plus	SH	Asyl VA7+	FL VA7+	abzüglich Rückerstattungen Anteil LA	Anteil LA (IST)	Anteil LA (Soll)	Lastenausgleich Regelsozialhilfe	Anteil Rückerstattung VUST	ZUG SH	Asyl inkl. Nothilfe Total	Asyl Schutzbedürftige Status S	Flüchtlinge effektiv	A-Konto-Zahlungen	Direktzahlungen an EG	Verrechnung Fremdplatzierung Minderjährige	LA Rechnung/ Gutschrift (-) an EG
Kontierung Aufwand:										5720.3632.00								5720.3631.00	
Kontierung Ertrag:											5720.4611.02		5730.4611.05	5730.4611.06	5730.4611.04	5730.4611.xx			
Sozialregion B	Gemeinde A	1258	151'283.40			0.00	0.00	151'283.40	216'556.36	65'272.96	0.00				0.00				65'272.95
	Gemeinde B	592	10'948.60	10'948.60		0.00	0.00	10'948.60	101'908.88	90'960.28	0.00				0.00				90'960.30
	Gemeinde C	2223	185'492.46	173'695.16		11797.30	0.00	185'492.46	352'674.72	167'182.26	0.00				23'288.55				167'893.70
	Gemeinde D	6557	1'424'973.02	1'409'963.52		15'009.50	2'192.80	1'422'860.22	1'707'744.05	-284'116.13	2'192.80				418'752.30				-714'981.25
	Gemeinde E	917	128'712.80	128'712.80		0.00	0.00	128'712.80	157'855.47	29'142.67	0.00				0.00				29'142.65
	Gemeinde F	830	62'191.70	62'191.70		0.00	0.00	62'191.70	142'879.00	80'687.30	0.00				-960.00				81'647.30
	Gemeinde G	153	0.00	0.00		0.00	0.00	0.00	26'337.94	26'337.94	0.00				0.00				26'337.95
	Gemeinde H	3183	505'532.30	502'476.55		3'055.75	0.00	505'532.30	547'932.35	42'400.05	0.00				31'534.25				10'865.80
	Gemeinde I	742	29'606.25	29'606.25		0.00	0.00	29'606.25	127'730.38	98'124.13	0.00				0.00				98'124.15
	Gemeinde J	5364	1'883'531.75	1'875'017.40		8'514.35	12'831.90	1'870'699.85	923'377.05	-947'322.80	12'831.90				574'093.65				-1'534'158.35
	Gemeinde K	837	37'295.40	37'295.40		0.00	0.00	37'295.40	144'084.00	106'788.60	0.00				0.00				106'788.60
	Gemeinde L	1312	111'784.29	111'784.29		0.00	0.00	111'784.29	225'952.10	114'067.81	0.00				7'077.40				106'990.40
	Gemeinde M	1263	82'134.35	82'134.35		0.00	32'622.00	49'512.35	257'417.08	168'904.73	33'622.00				1'127.05				134'155.70
	Gemeinde N	671	13'670.75	13'670.75		0.00	0.00	13'670.75	149'936.88	136'266.13	0.00				0.00				136'266.15
	Gemeinde O	2023	150'046.30	150'046.30		0.00	9'525.00	140'521.30	348'246.04	207'724.74	17'175.00				8'996.35				181'553.40
	Total	28'125	4'796'562.37	4'738'824.87	19'359.00	38'378.50	58'091.70	4'738'470.67	4'841'532.34	103'061.67	1 65'741.70	2 0.00	422'833.41	3 0.00	4 1'069'819.55	5 1'423'516.00	6,7	859'346.95	8 827'529.95 9,10
Total Regionen		276'469	48'188'829.27	46'874'368.03	827'440.05	487'021.19	663'088.37	47'525'740.90	47'592'305.95	66'565.05	706'753.70	0.00	5'423'747.12	0.00	6'227'405.79	8'394'879.00	708'085.70	2'182'876.07	-1'113'586.60
Kanton Solothurn ZUG Fremdkantone (SO-EIU in Fremd.Kt. <2J)								-5'782.30		5'782.30									
Kanton Solothurn, direkte Nothilfe								72'347.35		-72'347.35									
Kanton Solothurn, Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung																			
															-6'227'405.79				
Total								47'592'305.95	47'592'305.95	0.00		0.00			5'423'747.12				
Ansatz pro Einwohner			172.143372																

vgl. auch Ziffer 21.8.3 «Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit Belastungssaldo (Rechnung)»

Beispiel: *Sozialregion B* (Lastenausgleich 1. Semester 20xx)

Buchungsbeleg Lastenausgleich | Abrechnung: *1. Semester 20xx*

Referenz-Zelle(n) gemäss Anleitung	Geschäftsfall Text	Soll Kontonummer	Soll Kontobezeichnung	Haben Kontonummer	Haben Kontobezeichnung	Buchungsbetrag
1	**Beiträge an Lastenausgleich Regelsozialhilfe**	5720.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**103'061.67**
2	**Rückerstattungen Verwandtenunterstützung (VUST)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4611.02	Rückerstattung Verwandtenunterstützung (VUST)	**65'741.70**
3	**Rückerstattungen Flüchtlinge**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	**422'833.41**
4	**Rückerstattungen Schutzbedürftige Status S**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.06	Rückerstattung Schutzbedürftige Status S	**0.00**
5	**Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	**1'069'819.55**
6	**Verrechnung Akontozahlung zur Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**470'844.00**
7	**Verrechnung Akontozahlung Rückerstattungen Flüchtlinge**	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**952'672.00**
8	**Rückerstattungen Fremdplatzierungen**	5720.3631.00	Beiträge an Kanton Soziale Sicherheit	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**859'346.95**
9	**Liquidiätsmässiger Eingang Guthaben**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	10020.xx	Bankkontokorrent	**827'529.95**
10	**Rundungsdifferenz**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	**0.01**

Aufteilung AsylFlüchtlinge:			Referenzzelle gem. Anleitung
S 5730.4611.05	Akonto 1. Sem. Asylwesen	-470'844.00	*6*
S 5730.4611.04	Akonto 1. Sem. Flüchtlinge	-952'672.00	*7*
Total		**-1'423'516.00**	

Aufteilung Fremdplatzierung Minderjährige:			Referenzzelle gem. Anleitung
S 5720.4632.00	Total abgerechnet Fremdplatzierung	212'553.05	
S 5720.4632.00	Akonto 1. Sem Fremplatzierung	-1'071'900.00	
Total		**-859'346.95**	*8*

21.4.5 Rechnungsabgrenzungen und Behandlung Restkosten

21.4.5.1 Vorgehen Vornahme Rechnungsabgrenzungen

Die Schlussabrechnung[1] des Kantons (Amt für Gesellschaft und Soziales, AGS) trifft jeweils nach Ende des Rechnungsjahres im 1. Quartal des Folgejahrs bei der Sozialregion ein. Darin informiert das AGS über die voraussichtlichen Rechnungszahlungen des jeweiligen Kalenderjahres für die Leistungsfelder der Sozialen Sicherheit. Zur Vornahme der Rechnungsabgrenzungen Ende Jahr gilt es am Beispiel des Leistungsfeldes «Sozialhilfe» folgendes Vorgehen zu beachten:

Aufgrund der am Jahresende eingereichten Semester-Abrechnungen (Kosten) durch alle Sozialregionen, nimmt das AGS eine Schätzung zu den voraussichtlichen Sollkosten für die gesetzliche Sozialhilfe für das Rechnungsjahr vor. Diese Sollkosten werden als Fr.-Wert pro Einwohner/in festgelegt. Dieser Wert dient als Grundlage zur Festlegung der mit Jahresabschluss vorzunehmenden zeitlichen Rechnungsabgrenzungen:

1. Im nachfolgenden Zahlenbeispiel wurde dieser Sollwert[2] für die gesetzliche Sozialhilfe vom AGS auf Fr. 344 bei einer Einwohnerzahl *von 27'868 festgelegt*. Dies ergibt eine so hochgerechnete Totalsumme für das ganze Rechnungsjahr für die vorliegende Sozialregion «Anteil LA Soll» für die Sozialkosten von Fr. 9'586'592 (siehe nachfolgende fett markierte Zahlen).

Abgrenzung LA per 31.12.20xx

Musterformular "Rechnungsabgrenzungen Soziale Sicherheit"

Lastenausgleich 20xx:							
eingereichte Abrechnungen in LA 2. Sem 20xx:		5720.4632.00	5720.4631.00	5730.4611.04	5730.4611.05	5730.4611.06	Total
Sozialhilfe LA		9'459'099.00					
Fremdplatzierung			1'510'229.45				
VA7+ Asyl		118'193.20					
VA7+ Flüchtlinge		65'059.08					
Flüchtlinge				878'965.82			
Flüchtlinge VA7-				188'458.42			
Asyl					731'750.07		
Asyl NEE					3'060.00		
Asyl Nothilfe					41'042.90		
Status S		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
brutto in LA eingereichte Abrechnungen		9'642'351.28	1'510'229.45	1'067'424.24	775'852.97	0.00	12'995'857.94
Sicherheitsabzug		-100'000.00	0.00	-22'000.00	0.00	0.00	-122'000.00
Netto zu erwartende Ab-/Anrechnung im LA		9'542'351.28	1'510'229.45	1'045'424.24	775'852.97	0.00	12'873'857.94
akonto Fremdpl., Asyl, FL, Status S bereits erhalten		0.00	-1'510'300.00	-951'586.00	-705'897.00	0.00	-3'167'783.00
erwartete Restzahlung/Anrechnung aus RRB 2. Sem 20xx		*9'542'351.28*	-70.55	93'838.24	69'955.97	0.00	9'706'074.94
Sollkosten Gemeinden ./. Akonto-Zahlungen = Schlusszahlung S5720.4632.01-06			S5720 Sollkosten				
Sollkosten Gemeinden gem. Kostenschätzung AGS vom 18.02.20xx	27'868 EW	344.00	9'586'592.00				
zu erwartende Zahlung aus Lastenausgleich RSH	IST abgerechnet	Anteil LA Soll	Rückzahlg aus LA				
effektiver LA 1. Sem 20xx	9'654'164.21	4'797'291.49	4'856'872.72				
prognostizierter LA 2. Sem 20xx	*9'542'351.28*	4'789'300.51	*4'753'050.77*				
Total 20xx	19'196'515.49	9'586'592.00					
Rechnungsabgrenzung 20xx		5720.4632.00	5720.4631.00	5730.4611.04	5730.4611.05	5730.4611.06	Total
erwartete Zahlung/Restzahlung		*4'753'050.77*	-70.55	93'838.24	69'955.97	0.00	4'916'774.43

vgl. auch zur besseren Lesbarkeit unter Ziffer 21.8.4 «Beispiel: Formular Sozialregion «Rechnungsabgrenzung»»

2. Der Lastenausgleich für das erste Semester ist zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses bereits abgerechnet. Der entsprechende anteilige Lastenausgleich SOLL betrug gemäss Zahlenbeispiel Fr. 4'797'291.49 und führte entsprechend zu einer Rückzahlung *(Gutschrift)* für die betreffende Sozialregion in der Höhe von Fr. 4'856'872.72.
3. Daher gilt es jetzt nur noch die für das zweite Semester zu erwartende Rückzahlung aus dem Lastenausgleich in der Jahresrechnung der Sozialregion abzugrenzen:
   - Für das 2. Semester wurden für Fr. 9'542'351.28[3] IST-Sozialkosten gegenüber dem AGS abgerechnet;
   - Bei geschätzten von der Sozialregion zu tragenden Sozialhilfekosten (Sollkosten) für das betreffende Rechnungsjahr von Total Fr. 9'586'592 resultiert somit ein voraussichtlicher durch die Sozialregion zu tragender LA Soll für ***das 2. Semester*** von Fr. 4'789'300.51;
   - Als Folge kann mit einer Rückzahlung aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe von total 4'753'050.77 gerechnet werden. Dies ist im vorliegenden Fall als aktive Rechnungsabgrenzung mit der Buchung 10110.xx / 5720.4632.00 vorzunehmen.

[1] vgl. u.a. Schreiben AGS «Rechnung 2022 – Soziale Sicherheit» vom 10. März 2021
[2] Wert aus der Abrechnung des 2. Semesters zum LA Sozialhilfe 2020

[3] abzüglich 100'000 Franken als Sicherheitsabzug. Die Vornahme eines solchen Abzugs im Sinne einer Wertberichtigung ist zulässig, sofern er im Verhältnis der abgerechneten Kosten verhältnismässig ausfällt. Als verhältnismässig gilt ein Abzug von maximal 2.5% bezogen auf die effektiv abgerechneten Kosten.

Die unterjährigen Akontorechnungen erfolgen nach einem durch das AGS festgelegten Fr.-Ansatz pro Einwohner. Nebst der oben dargelegten Abgrenzung Lastenausgleich Sozialhilfe sind weitere Rechnungsabgrenzungen für die folgenden Konten vorzunehmen:

- 5720.4631.00 - Rückerstattung Fremdplatzierungskosten;
- 5730.4611.04 - Rückerstattung Flüchtlinge;
- 5730.4611.05 - Rückerstattung Asyl und Nothilfe;
- 5730.4611.06 - Rückerstattung Schutzbedürftige Status S.

Die Rechnungsabgrenzungen erfolgen als Differenz zu den von der Sozialregion eingereichten entsprechenden Abrechnungen (abzüglich eines allfälligen Sicherheitsabzugs) zur effektiven Akontozahlung des AGS.

Die im Jahresabschluss vorgenommenen Rechnungsabgrenzungen sind zu Beginn des neuen Rechnungsjahres zurückzubuchen. Anschliessend ist im ersten Halbjahr des neuen Jahres die Abrechnung des 2. Semesters des Vorjahres einzubuchen.

Für die periodische Vornahme solcher Rechnungsabgrenzungen steht ein entsprechendes Musterformular unter Ziffer 21.8.4 «Beispiel: Formular Sozialregionen «Rechnungsabgrenzung» zur Ansicht bereit. Dieses ist auch als «Download» auf der AGEM-Website bereitgestellt.

21.4.5.2 Restkosten

Was sind Restkosten? Bei der *gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe* in der Funktionsstelle 5720 werden in der Regel nie alle von den Sozialregionen angegebenen Kosten vom Kanton (AGS) in den Lastenausgleich übernommen. Das Gleiche gilt bei der *Verwaltung der Sozialregion* in der Funktionsstelle 5726. Die für die Anzahl Fälle ausgerichteten Fallpauschalen reichen in der Regel nicht aus, um die anfallenden Administrativkosten zu decken.

Wie sind diese Restkosten zu verrechnen? Diese Restkosten haben die Sozialregionen selbst respektive ihre Trägergemeinen zu tragen. Der Verteilschlüssel erfolgt je nach SR-Vertrag oder Statuten nach Anzahl Fällen, nach Anzahl Einwohnern oder kombiniert nach Anzahl Fällen und Einwohnern. Diese Kostenverteilung hat in jedem Fall über das Sachgruppenkonto *xxxx.4632.xx* zu Lasten der Vertrags- oder Verbandsgemeinden zu erfolgen.

Die nicht gedeckten Restkosten können separat pro Funktionsstelle (Variante 1) oder zusammen mit den übrigen Kosten (Variante 2) ausgewiesen respektive verrechnet werden. Die Variante ist je nach Transparenzansprüchen zu wählen, wobei Variante 2 als hinreichend einzustufen ist. Ein Beispiel der Offenlegung der Restkosten nach Variante 1 ist unter Ziffer 21.8.2 «Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit Guthabensaldo (Gutschrift)» ersichtlich.

21.4.6 Rechnungabschluss respektive -ausgleich

Sozialregionen sind finanztechnisch alle als Kostenverteiler konzipiert. Das heisst, die anfallenden Kosten sind an die angeschlossenen Verbands- oder Vertragsgemeinden per Jahresabschluss zu verrechnen.

Indem die verschiedenen Sozialregionen rechtlich unterschiedlich ausgestaltet (vgl. Ziffer 21.4.2 «Übersicht Sozialregionen und ihre Rechtsformen») sind und neu jede Sozialregion mehrere vorgegebene Funktionsstellen zu führen hat, ergeben sich folgende Anforderungen an den Rechnungsabschluss je nach Rechtsform:

Rechtsform	Modalitäten Rechnungsausgleich
Zweckverband	Beim Abschluss der Jahresrechnung des ZV wird der Nettoaufwand (je Funktionsstelle) der Erfolgsrechnung ermittelt und nach den in den Statuten definierten Verteilschlüsseln den Verbandsgemeinden belastet. Die Differenz zwischen dem Betriebskostenbeitrag und den geleisteten Akontozahlungen ist entweder im folgenden Jahr nachzuzahlen oder sofern zu viel bezahlt wurde, mit den Zahlungen des neuen Jahres zu verrechnen respektive abzugrenzen. Die Erfolgsrechnung des ZV schliesst unter Berücksichtigung der Betriebskostenbeiträge ausgeglichen ab, d.h. es resultiert weder ein Aufwand- noch ein Ertragsüberschuss (vgl. Ziffer 21.2.2 «Finanzierung Betriebskosten»).

Rechtsform	Modalitäten Rechnungsausgleich
Leitgemeindemodell	Beim Abschluss der Jahresrechnung in einem Leitgemeindemodell erfolgt der Ausgleich pro Funktionsstelle gegenüber den angeschlossenen Vertragsgemeinden, und zwar nach den im Vertrag definierten Verteilschlüsseln. Die Differenz zwischen dem Betriebskostenbeitrag und den geleisteten Akontozahlungen ist entweder im folgenden Jahr nachzuzahlen oder sofern zu viel bezahlt wurde, mit den Zahlungen des neuen Jahres zu verrechnen respektive abzugrenzen. Als Saldo verbleibt in den jeweiligen Funktionsstellen der Anteil der Leitgemeinde. Diese Positionen stellen den Anteil dar, welche die Leitgemeinde selbst für die Aufwände der Sozialregion zu erbringen hat. Sie werden über den allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt der Leitgemeinde gedeckt. Ausnahme: Da die Funktionsstelle «5726 - Verwaltung Sozialregion» als Spezialfinanzierung zu führen ist, wird dieser Saldo jedoch über eine interne Verrechnung zur Funktionsstelle «5790 – Fürsorge, übrige» ausgeglichen.
Gemeinschaftsmodell	Rechnungsausgleich wie beim Zweckverband. Vgl. zudem die Ausführungen nach Ziffer 21.3.2 «Gemeinschaftsmodell».
Verein	Rechnungsausgleich wie beim Zweckverband.

21.5 Kontenpläne

Für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Wasserversorgung, Kreisschulen und Sozialregionen steht je ein Musterkontenplan (Branchenkontenpläne) zur Verfügung (vgl. auch Kapitel 30 «Anhang Handbuch»). Weitere sogenannte Branchenkontenpläne werden vom AGEM bei Bedarf bereitgestellt.

21.6 Gliederung und Darstellung

Die Gliederung und Darstellung des Budgets und der Jahresrechnung hat nach Vorgaben des Departements zu erfolgen. Die Details sind im Vorlagedokument «Gliederung und Darstellung Budget» und «Jahresrechnung» ersichtlich (Amt für Gemeinden - Kanton Solothurn Rubrik - Werkzeuge). Sie richten sich nach den Vorgaben für Zweckverbände.

21.7 Anpassung von Statuten und Verträgen

Statuten und Verträge, welche den vorangehenden Ausführungen widersprechen, sind entsprechend anzupassen.

21.8 Anhang

21.8.1 Beispiel: Ausweis Restkosten nach Vertragsgemeinden einer Sozialregion

Anhang

Kostenverteiler / Abrechnung mit Vertragsgemeinden

A10 Kostenverteiler / Abrechnung mit Vertragsgemeinden

Funktion	Einwohnergemeinde / Art	Zweck	Betrag	Vorjahr
	Total Kostenverteiler / Abrechnung Sozialregion mit Vertragsgemeinden			
5316	AHV-Zweigstelle	Total Anteile gemäss Verteilschlüssel	188'300.00	209'900.00
5450	Leistungen an Familien	Total Anteile gemäss Verteilschlüssel	154'000.00	154'000.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Total Anteile Lastenausgleich - pro EW	9'617'500.00	9'452'800.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Total Anteile Restkosten gem. Verteilschlüssel	150'000.00	150'000.00
5721	Freiwillige wirtsch. Hilfe	Total Anteile Restkosten gem. Verteilschlüssel	25'000.00	25'000.00
5726	Sozialadministration	Total Anteile adm. Lastenausgleich - pro EW	1'952'900.00	1'976'600.00
5726	Sozialadministration	Anteile Restkosten Betrieb Vertragsgemeinden	750'200.00	757'200.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb nur Leitgemeinde	1'304'700.00	1'316'800.00
5730	Asylwesen	Total Anteile Restkosten gem. Verteilschlüssel	175'500.00	175'500.00
	Gesamttotal Verrechnung an Vertragsgemeinden		14'318'100.00	14'217'800.00
	Vertragsgemeinde A (Leitgemeinde)			
5316	AHV-Zweigstelle	Anteil gemäss Verteilschlüssel	119'600.00	133'300.00
5450	Leistungen an Familien	Anteil gemäss Verteilschlüssel	97'800.00	97'800.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Lastenausgleich - pro EW	6'394'800.00	6'275'500.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	95'300.00	95'300.00
5721	Freiwillige wirtsch. Hilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	15'900.00	15'900.00
5726	Sozialadministration	Anteil adm. Lastenausgleich - pro EW	1'298'500.00	1'312'200.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb Vertragsgemeinde		
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb nur Leitgemeinde	1'304'700.00	1'316'800.00
5730	Asylwesen	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	111'400.00	111'400.00
			9'438'000.00	9'358'200.00
	Vertragsgemeinde B			
5316	AHV-Zweigstelle	Anteil gemäss Verteilschlüssel	58'900.00	65'600.00
5450	Leistungen an Familien	Anteil gemäss Verteilschlüssel	48'200.00	48'200.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Lastenausgleich - pro EW	2'281'200.00	2'277'400.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	46'900.00	46'900.00
5721	Freiwillige wirtsch. Hilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	7'800.00	7'800.00
5726	Sozialadministration	Anteil adm. Lastenausgleich - pro EW	463'200.00	476'200.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb Vertragsgemeinde	642'600.00	648'600.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb nur Leitgemeinde		
5730	Asylwesen	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	54'900.00	54'900.00
			3'603'700.00	3'625'600.00

	Vertragsgemeinde C			
5316	AHV-Zweigstelle	Anteil gemäss Verteilschlüssel	7'700.00	8'600.00
5450	Leistungen an Familien	Anteil gemäss Verteilschlüssel	6'300.00	6'300.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Lastenausgleich - pro EW	681'600.00	647'500.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	6'100.00	6'100.00
5721	Freiwillige wirtsch. Hilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	1'000.00	1'000.00
5726	Sozialadministration	Anteil adm. Lastenausgleich - pro EW	138'400.00	135'400.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb Vertragsgemeinde	84'100.00	84'900.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb nur Leitgemeinde		
5730	Asylwesen	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	7'200.00	7'200.00
			932'400.00	897'000.00
	Vertragsgemeinde D			
5316	AHV-Zweigstelle	Anteil gemäss Verteilschlüssel	500.00	600.00
5450	Leistungen an Familien	Anteil gemäss Verteilschlüssel	400.00	400.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Lastenausgleich - pro EW	105'800.00	104'800.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	400.00	400.00
5721	Freiwillige wirtsch. Hilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	100.00	100.00
5726	Sozialadministration	Anteil adm. Lastenausgleich - pro EW	21'500.00	21'900.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb Vertragsgemeinde	5'900.00	5'900.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb nur Leitgemeinde		
5730	Asylwesen	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	500.00	500.00
			135'100.00	134'600.00
	Vertragsgemeinde E			
5316	AHV-Zweigstelle	Anteil gemäss Verteilschlüssel	1'600.00	1'800.00
5450	Leistungen an Familien	Anteil gemäss Verteilschlüssel	1'300.00	1'300.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Lastenausgleich - pro EW	154'100.00	147'600.00
5720	gesetzliche Sozialhilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	1'300.00	1'300.00
5721	Freiwillige wirtsch. Hilfe	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	200.00	200.00
5726	Sozialadministration	Anteil adm. Lastenausgleich - pro EW	31'300.00	30'900.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb Vertragsgemeinde	17'600.00	17'800.00
5726	Sozialadministration	Anteil Restkosten Betrieb nur Leitgemeinde		
5730	Asylwesen	Anteil Restkosten gem. Verteilschlüssel	1'500.00	1'500.00
			208'900.00	202'400.00

A10 = Zweckverbände, Gemeinschaftsmodell, Verein
A12.2 = Leitgemeinden

21.8.2 Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit *Guthabensaldo (Gutschrift)*

Sozialregion A

Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 20xx nach Sozialregionen/Einwohnergemeinde

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12	13		14		15		16		17	18		19	
			Lastenausgleich Sozialhilfe																		Verrechnung						
Sozialregion	Einwohner gemeinde	EVZ 2019	Regel SH LA/VA7 plus	SH	Asyl VA7+	FL VA7+	abzüglich Rücker-stattungen Anteil LA	Anteil LA (IST)	Anteil LA (Soll)	Lasten-ausgleich Regelsozial-hilfe		Anteil Rücker-stattung VUST		ZUG SH	Asyl inkl. Nothilfe Total		Asyl Schutzbedürf-tige Status S		Flüchtlinge effektiv		A-Konto-Zahlungen		Direktzah-lungen an EG	Verrechnung Fremdplatz-ierung Minder-jährige		LA Rechnung/ Gutschrift (-) an EG	
Kontierung Aufwand:																								5720.3631.00			
Kontierung Ertrag:										5720.4632.00		5720.4611.02			5730.4611.05		5730.4611.06		5730.4611.04		5730.4611.xx						
Sozialregion A	Gemeinde A	309	0.00	0.00		0.00	0.00	0.00	53'192.30	**53'192.30**		0.00							0.00							**53'192.30**	
	Gemeinde B	18501	6'413'117.53	6'379'290.01		33'827.52	104'530.11	6'308'587.42	3'184'824.53	**-3'123'762.89**		110'525.14							550'619.44							**-3'784'907.45**	
	Gemeinde C	6714	2'918'324.04	2'912'676.09		5'647.95	6'045.35	2'912'278.69	1'155'770.60	**-1'756'508.09**		6'045.35							496'762.16							**-2'259'315.60**	
	Gemeinde D	1909	305'414.65	305'414.65		0.00	6'551.00	298'863.65	328'621.70	**29'758.05**		6'551.00							3'623.80							**19'583.25**	
	Gemeinde E	435	54'538.50	54'538.50		0.00	0.00	54'538.50	74'882.37	**20'343.87**		0.00							0.00							**20'343.85**	
	Total	**27'868**	**9'771'290.67**	**9'651'919.25**	**79'895.95**	**39'475.47**	**117'126.46**	**9'654'164.21**	**4'797'291.49**	**-4'856'872.72**	1	**123'121.49**	2	**0.00**	**755'257.61**	3	**0.00**	4	**1'051'005.40**	5	**1'890'317.00**	6,7		**236'101.54**	8	**-4'659'838.70**	9,10
Total Regionen		**276'469**	48'188'829.27	**46'874'368.03**	**827'440.05**	**487'021.19**	**663'088.37**	**47'525'740.90**	**47'592'305.95**	**66'565.05**		**706'753.78**		**0.00**	**5'423'747.12**		**0.00**		**6'227'405.79**		**8'994'879.00**		**708'085.70**	**2'182'876.07**		**-1'113'586.60**	
Kanton Solothurn ZUG Fremdkantone (SO-Büi in Fremd.Kt. <2J)								-5'782.30		5'782.30																	
Kanton Solothurn, direkte Nothilfe								72'347.35		-72'347.35																	
Kanton Solothurn, Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung																											
																			-6'227'405.79								
Total								**47'592'305.95**	**47'592'305.95**	**0.00**				**0.00**					**5'423'747.12**								
Ansatz pro Einwohner			172.143372																								

Beispiel: *Sozialregion A* (Lastenausgleich 1. Semester 20xx)

Buchungsbeleg Lastenausgleich | Abrechnung: *1. Semester 20xx*

Referenz-Zelle(n) gemäss Anleitung	Geschäftsfall Text	Soll Kontonummer	Soll Kontobezeichnung	Haben Kontonummer	Haben Kontobezeichnung	Buchungsbetrag
1	**Beiträge von Lastenausgleich Regel-sozialhilfe**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände	**4'856'872.72**
2	**Rückerstattungen Verwandten-unterstützung (VUST)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4611.02	Rückerstattung Verwandten-unterstützung (VUST)	**123'121.49**
3	**Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	**755'257.61**
4	**Rückerstattungen Schutzbedürftige Status S**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.06	Rückerstattung Schutz-bedürftige Status S	**0.00**
5	**Rückerstattungen Flüchtlinge**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	**1'051'005.40**
6	**Verrechnung Akontozahlung zur Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**782'280.00**
7	**Verrechnung Akontozahlung Rückerstattungen Flüchtlinge**	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**1'108'037.00**
8	**Rückerstattungen Fremdplatzierungen**	5720.3631.00	Beiträge an Kanton Soziale Sicherheit	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**236'101.54**
9	**Liquidiätsmässiger Eingang Guthaben**	10020.xx	Bankkontokorrent	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**4'659'838.70**
10	**Rundungsdifferenz**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände	**0.02**

Aufteilung Asyl/Flüchtlinge:			Referenzzelle gem. Anleitung
5730.4611.05	Akonto 1. Sem. Asylwesen	-782'280.00	*6*
5730.4611.04	Akonto 1. Sem. Flüchtlinge	-1'108'037.00	*7*
Total		**-1'890'317.00**	

Aufteilung Fremdplatzierung Minderjährige:			Referenzzelle gem. Anleitung
5720.4632.00	Total abgerechnet Fremdplatzierung	1'274'198.46	
5720.4632.00	Akonto 1. Sem Fremplatzierung	-1'510'300.00	
Total		**-236'101.54**	*8*

21.8.3 Beispiel: Abrechnung LA Sozialhilfe und Asylwesen mit Belastungssaldo (Rechnung)

Sozialregion B

Abrechnung Sozialhilfe 1. Semester 20xx nach Sozialregionen/Einwohnergemeinde

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12	13		14		15		16		17	18		19	
			Lastenausgleich Sozialhilfe																				Verrechnung				
Sozialregion	Einwohnergemeinde	EVZ 2019	Regel SH LA/VA7 plus	SH	Asyl VA7+	FL VA7+	abzüglich Rückerstattungen Anteil LA	Anteil LA (IST)	Anteil LA (Soll)	Lastenausgleich Regelsozialhilfe		Anteil Rückerstattung VUST		ZUG SH	Asyl inkl. Nothilfe Total		Asyl Schutzbedürftige Status S		Flüchtlinge effektiv		A-Konto-Zahlungen		Direktzahlungen an EG	Verrechnung Fremdplatzierung Minderjährige		LA Rechnung/ Gutschrift (-) an EG	
Kontierung Aufwand:										5720.3632.00														5720.3631.00			
Kontierung Ertrag:												5720.4611.02			5730.4611.05		5730.4611.06		5730.4611.04		5730.4611.xx						
Sozialregion B	Gemeinde A	1258	**151'283.40**	151'283.40		0.00	0.00	151'283.40	216'556.36	**65'272.96**		0.00							0.00							**65'272.95**	
	Gemeinde B	592	**10'948.60**	10'948.60		0.00	0.00	10'948.60	101'908.88	**90'960.28**		0.00							0.00							**90'960.30**	
	Gemeinde C	2223	**185'492.46**	173'695.16		11'797.30	0.00	185'492.46	382'674.72	**197'182.26**		0.00							29'288.55							**167'893.70**	
	Gemeinde D	6557	**1'424'973.02**	1'409'961.92		15'011.10	2'112.80	1'422'860.22	1'128'744.09	**-294'116.13**		2'112.80							418'752.30							**-714'981.25**	
	Gemeinde E	917	**128'712.80**	128'712.80		0.00	0.00	128'712.80	157'855.47	**29'142.67**		0.00							0.00							**29'142.65**	
	Gemeinde F	830	**62'191.70**	62'191.70		0.00	0.00	62'191.70	142'879.00	**80'687.30**		0.00							-960.00							**81'647.30**	
	Gemeinde G	153	**0.00**	0.00		0.00	0.00	0.00	26'337.94	**26'337.94**		0.00							0.00							**26'337.95**	
	Gemeinde H	3183	**505'532.30**	502'476.55		3'055.75	0.00	505'532.30	547'932.35	**42'400.05**		0.00							31'534.25							**10'865.80**	
	Gemeinde I	742	**29'606.25**	29'606.25		0.00	0.00	29'606.25	127'730.38	**98'124.13**		0.00							0.00							**98'124.15**	
	Gemeinde J	5364	**1'883'531.75**	1'875'017.40		8'514.35	12'831.90	1'870'699.85	923'377.05	**-947'322.80**		12'831.90							574'003.65							**-1'534'158.35**	
	Gemeinde K	837	**37'295.40**	37'295.40		0.00	0.00	37'295.40	144'084.00	**106'788.60**		0.00							0.00							**106'788.60**	
	Gemeinde L	1312	**111'784.29**	111'784.29		0.00	0.00	111'784.29	225'852.10	**114'067.81**		0.00							7'077.40							**106'990.40**	
	Gemeinde M	1263	**82'134.35**	82'134.35		0.00	33'622.00	48'512.35	217'417.08	**168'904.73**		33'622.00							1'127.05							**134'155.70**	
	Gemeinde N	871	**13'670.75**	13'670.75		0.00	0.00	13'670.75	149'936.88	**136'266.13**		0.00							0.00							**136'266.15**	
	Gemeinde O	2023	**150'046.30**	150'046.30		0.00	9'525.00	140'521.30	348'246.04	**207'724.74**		17'175.00							8'996.35							**181'553.40**	
	Total	**28'125**	**4'796'562.37**	**4'738'824.87**	**19'359.00**	**38'378.50**	**58'091.70**	**4'738'470.67**	**4'841'532.34**	**103'061.67**	1	**65'741.70**	2	**0.00**	**422'833.41**	3	**0.00**	4	**1'069'819.55**	5	**1'423'516.00**	6,7		**859'346.95**	8	**827'529.95**	9,10
Total Regionen		**276'469**	48'188'829.27	**46'874'368.03**	**827'440.05**	**487'021.19**	**663'088.37**	**47'525'740.90**	**47'592'305.95**	**66'565.05**		**706'753.78**		**0.00**	**5'423'747.12**		**0.00**		**6'227'405.79**		**8'994'879.00**		**708'085.70**	**2'182'876.07**		**-1'113'586.60**	
Kanton Solothurn ZUG Fremdkantone (SO-Blü in Fremd.Kt. <2J)								-5'782.30		5'782.30																	
Kanton Solothurn, direkte Nothilfe								72'347.35		-72'347.35																	
Kanton Solothurn, Ertrag aus Verlustscheinbewirtschaftung																											
																			-6'227'405.79								
Total								**47'592'305.95**	**47'592'305.95**	**0.00**				**0.00**					**5'423'747.12**								
Ansatz pro Einwohner			172.143372																								

Beispiel: *Sozialregion B* (Lastenausgleich 1. Semester 20xx)

Buchungsbeleg Lastenausgleich | Abrechnung: *1. Semester 20xx*

Referenz-Zelle(n) gemäss Anleitung	Geschäftsfall Text	Soll Kontonummer	Soll Kontobezeichnung	Haben Kontonummer	Haben Kontobezeichnung	Buchungsbetrag
1	**Beiträge an Lastenausgleich Regel-sozialhilfe**	5720.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**103'061.67**
2	**Rückerstattungen Verwandten-unterstützung (VUST)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.4611.02	Rückerstattung Verwandten-unterstützung (VUST)	**65'741.70**
3	**Rückerstattungen Flüchtlinge**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	**422'833.41**
4	**Rückerstattungen Schutzbedürftige Status S**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.06	Rückerstattung Schutz-bedürftige Status S	**0.00**
5	**Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	**1'069'819.55**
6	**Verrechnung Akontozahlung zur Rückerstattungen Asyl (inkl. Nothilfe)**	5730.4611.05	Rückerstattung Asyl und Nothilfe	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**470'844.00**
7	**Verrechnung Akontozahlung Rückerstattungen Flüchtlinge**	5730.4611.04	Rückerstattung Flüchtlinge	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**952'672.00**
8	**Rückerstattungen Fremdplatzierungen**	5720.3631.00	Beiträge an Kanton Soziale Sicherheit	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	**859'346.95**
9	**Liquidiätsmässiger Eingang Guthaben**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	10020.xx	Bankkontokorrent	**827'529.95**
10	**Rundungsdifferenz**	20010.01	Kontokorrent mit Kanton	5720.3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	**0.01**

Aufteilung Asyl/Flüchtlinge:			Referenzzelle gem. Anleitung
S 5730.4611.05	Akonto 1. Sem. Asylwesen	-470'844.00	*6*
S 5730.4611.04	Akonto 1. Sem. Flüchtlinge	-952'672.00	*7*
Total		**-1'423'516.00**	

Aufteilung Fremdplatzierung Minderjährige:			Referenzzelle gem. Anleitung
S 5720.4632.00	Total abgerechnet Fremdplatzierung	212'553.05	
S 5720.4632.00	Akonto 1. Sem Fremplatzierung	-1'071'900.00	
Total		**-859'346.95**	*8*

21.8.4 Beispiel: Formular Sozialregionen «Rechnungsabgrenzung»

(Download zum Formular Webseite AGEM hier)

Musterformular «Rechnungsabgrenzungen Soziale Sicherheit»

Lastenausgleich 20xx:

eingereichte Abrechnungen in LA 2. Sem 20xx:	**5720.4632.00**	**5720.4631.00**	**5730.4611.04**	**5730.4611.05**	**5730.4611.06**	**Total**
Sozialhilfe LA	9'459'099.00					
Fremdplatzierung		1'510'229.45				
VA7+ Asyl	118'193.20					
VA7+ Flüchtlinge	65'059.08					
Flüchtlinge			878'965.82			
Flüchtlinge VA7-			188'458.42			
Asyl				731'750.07		
Asyl NEE				3'060.00		
Asyl Nothilfe				41'042.90		
Status S	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
brutto in LA eingereichte Abrechnungen	9'642'351.28	1'510'229.45	1'067'424.24	775'852.97	0.00	12'995'857.94
Sicherheitsabzug	-100'000.00	0.00	-22'000.00	0.00	0.00	-122'000.00
Netto zu erwartende Ab-/Anrechnung im LA	9'542'351.28	1'510'229.45	1'045'424.24	775'852.97	0.00	12'873'857.94
akonto Fremdpl., Asyl, FL, Status S bereits erhalten	0.00	-1'510'300.00	-951'586.00	-705'897.00	0.00	-3'167'783.00
erwartete Restzahlung/Anrechnung aus RRB 2. Sem 20xx	*9'542'351.28*	-70.55	93'838.24	69'955.97	0.00	9'706'074.94

Sollkosten Gemeinden ./. Akonto-Zahlungen = Schlusszahlung S5720.4632.01-06			S5720 Sollkosten
Sollkosten Gemeinden gem. Kostenschätzung AGS vom 18.02.20xx	**27'868 EW**	**344.00**	**9'586'592.00**[1]
zu erwartende Zahlung aus Lastenausgleich RSH	IST abgerechnet	Anteil LA Soll	Rückzahlg aus LA
effektiver LA 1. Sem 20xx	9'654'164.21	**4'797'291.49**	**4'856'872.72**
prognostizierter LA 2. Sem 20xx	*9'542'351.28*	**4'789'300.51**	***4'753'050.77***
Total 20xx	19'196'515.49	**9'586'592.00**	

Rechnungsabgrenzung 20xx	5720.4632.00	5720.4631.00	5730.4611.04	5730.4611.05	5730.4611.06	Total
erwartete Zahlung/Restzahlung	***4'753'050.77***	-70.55	93'838.24	69'955.97	0.00	4'916'774.43

Inhaltsverzeichnis

22 Bürgergemeinden 2
22.1 Aufgaben 2
22.1.1 Grundsätzliches 2
22.1.2 Steuerhoheit 2
22.1.3 Finanz- und Betriebsbuchhaltung 2
22.2 Führung der Forstwirtschaft als Spezialfinanzierung 3
22.3 Forstbetriebsgemeinschaften 3
22.3.1 Begriff und Rechtsformen 3
22.3.2 Bilanzierung Beteiligung und Verbuchung Betriebserfolg 3
22.3.2.1 Standardverbuchung 4
22.3.2.2 Vereinfachte Verbuchung 5
22.3.2.3 Behandlung Beteiligungsvermögen «Investitionsbeitrag FBG» im Übergang 6
22.4 Bewirtschaftung Finanzvermögen 7
22.5 Allmendland 7
22.6 Kiesgruben 7
22.6.1 Allgemeines 7
22.6.2 Auswirkungen nach Geschäftsmodell auf Finanzhaushalt Gemeinde 8
22.6.3 Kiesgrube als öffentliche Aufgabe 9
22.7 Anhang – Auszug aus den Musterstatuten 10
22.7.1 Musterstatuten Zweckverbände 10
22.7.2 Musterstatuten Öffentlich-rechtliche Unternehmen 11

22 Bürgergemeinden

22.1 Aufgaben

22.1.1 Grundsätzliches

Die Aufgaben der Bürgergemeinden nach Art. 52 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) umfassen die:

- Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- Verwaltung ihrer Güter;
- naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiete;
- Förderung der kulturellen und sozialen Wohlfahrt nach Massgabe ihrer Mittel.

Hauptsächlich nehmen die Bürgergemeinden heute die Aufgaben in den Bereichen des Bürger- und Forstwesens wahr, wobei die Bewirtschaftung ihrer Waldungen i.d.R. über regional tätige Forstbetriebsgemeinschaften vollzogen wird.
Je nach Bürgergemeinde nehmen sie zusätzliche Aufgaben wahr, indem sie z.B. als Träger der Wasserversorgung oder von Alters- und Pflegeheimen fungieren. Auch die Führung von gewerblichen Betrieben in den Bereichen wie Kiesgruben oder Holzwärmeerzeugung gehören zu ihren Tätigkeiten. Dazu kommen das Halten und Bewirtschaften von Liegenschaften im Finanzvermögen.

Das Eigenkapital ist nach § 134 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) für die verfassungsmässigen Aufgaben zu verwenden, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke.

22.1.2 Steuerhoheit

Auch Bürgergemeinden können auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz, StG; BGS 614.11) Einkommens-, Vermögens- sowie eine Personalsteuer erheben. Aktuell bezieht keine der Bürgergemeinden eigene Steuern. Unabhängig davon gilt es folgendes festzuhalten:

- Bürgergemeinden ***mit*** einem Steuerreglement haben bei der Beschlussfassung des Budgets gemäss dessen Bestimmungen jeweils explizit einen Steuerfuss zu beschliessen. Dieser kann auch 0% betragen. Damit wird implizit zum Ausdruck gebracht, dass auf die Erhebung von Steuern verzichtet wird.
- Bürgergemeinden ***ohne*** ein Steuerreglement haben bei der Beschlussfassung des Budgets keinen Steuerfuss zu beschliessen.

22.1.3 Finanz- und Betriebsbuchhaltung

Betreffend Führung der Buchhaltung ist folgende Differenzierung zu beachten:

Finanzbuchhaltung: Die Finanzbuchhaltung umfasst die ordentliche Führung nach den geltenden Vorgaben des Departementes – «*Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden*». Sie umfasst das Budget und die Jahresrechnung; massgebend ist das Kalenderjahr. Zuständig ist das Amt für Gemeinden.

Betriebsabrechnung (BAR): Die Betriebsbuchhaltung ist eine interne Kosten- und Leistungsrechnung in der die erbrachten Dienstleistungen und Produkte nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten der Forstwirtschaft erfasst und abgerechnet werden. Sie wird ausserhalb der ordentlichen Buchhaltung erstellt. Zuständig ist das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

22.2 Führung der Forstwirtschaft als Spezialfinanzierung

Die Bürgergemeinden haben sich für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen mehrheitlich in Forstbetriebsgemeinschaften als Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Unternehmen oder als Aktiengesellschaft organisiert.

Unabhängig davon können Bürgergemeinden in ihrer Gemeinderechnung «ihre Forstrechnung» entweder als Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss (vgl. Kapitel «Spezialfinanzierung», Ziffer 8.1.1.2) mit einer eigenen Forstreserve oder als «normalen» Aufgabenbereich ohne Forstreserve führen.

Führung ohne Spezialfinanzierung

Verzichtet die Bürgergemeinde auf die Führung der Forstrechnung als Spezialfinanzierung (SF), so erfolgt dies über die normale Funktionsstelle 8200 und der Nettoerfolg fliesst in die Gesamtrechnung der Bürgergemeinde ein. Die interne Verrechnung von Aufwands- und Ertragspositionen entfällt (Ausnahme: allfällige Abgaben Finanzausgleich nach § 27 Waldgesetz vom 29. Januar 1999; BGS 931.11).
Falls eine bis anhin als SF geführte Forstrechnung (Funktionsstelle 8201) aufgelöst wird, so muss die separat bilanzierte Forstreserve ins ordentliche Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der Bürgergemeinde übertragen werden. Die Aufhebung ist nach § 151 GG durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Führung als Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss

Die Führung dieses Aufgabenbereichs als Spezialfinanzierung (SF) ist durch die Bürgergemeindeversammlung ebenfalls zu beschliessen. Die Führung erfolgt über die separate Funktionsstelle 8201 als SF. In Bezug auf die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge gelten die Ausführungsbestimmungen (insbesondere zu den internen Verrechnungen) nach Kapitel 8 «Spezialfinanzierung». Der Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss ist der separat geführten Forstreserve (Konto 29008.01) zu belasten bzw. gutzuschreiben.

22.3 Forstbetriebsgemeinschaften

22.3.1 Begriff und Rechtsformen

Waldeigentümer können nach § 31 Waldgesetz zur gemeinsamen Bewirtschaftung ihrer Wälder Forstbetriebsgemeinschaften bilden oder Unternehmen errichten. Aktuell (Stand 2022) verfügt der Kanton über 18 solcher Forstbetriebe. Davon wird die Mehrzahl als Forstbetriebsgemeinschaften betrieben. Diese sind grossmehrheitlich öffentlich-rechtlich als Zweckverbände oder als öffentliche rechtliche Unternehmen (sogenannte Träger) gegründet. Je nach Rechtsform sind unterschiedliche Organe für die Beschlussfassung von Budget und Jahresrechnung zuständig. Die aktuellsten Mustervorlagen finden sich auf der AGEM-Webseite.

Träger einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) sind die öffentlichen Waldeigentümer im Kanton. Neben Bürger-, Kirch-, Einwohner- oder Einheitsgemeinden kann auch der Kanton Solothurn selbst mit seinen Waldbeständen (Staatswald) ein Träger von solchen Forstbetriebsgemeinschaften sein.

22.3.2 Bilanzierung Beteiligung und Verbuchung Betriebserfolg

In der Regel sind in den Statuten Bestimmungen zum Eigenkapital (Bilanzüberschuss) der FBG mit einem Minimalbestand respektive einem Maximalbestand (Sollbestand) im Verhältnis zum durchschnittlichen Jahresumsatz oder gegebenenfalls im Verhältnis der Gesamtwaldfläche vorgesehen (vgl. Auszug unter Ziffer 22.7 «Anhang»). Kapitalanpassungen erfolgen anlässlich der Ergebnisverwendung der FGB mit dem Jahresabschluss oder generell mit Nachschusszahlungen der Träger (beteiligte Gemeinden). Je nach Statuten ist auch eine Darlehensgewährung an die FBG durch die Träger denkbar. Entsprechende «Gegenposten» ergeben sich bei den Trägern aktivseitig in ihren jeweiligen Bilanzen.

Für die Rechnungsführung stehen grundsätzlich die Verbuchungsweise nach Ziffer 22.3.2.1 «Standardverbuchung» sowie alternativ eine «vereinfachte Verbuchung» nach Ziffer 22.3.2.2 zur Verfügung. Folgende Geschäftsfälle orientieren sich an Musterstatuten für Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Unternehmen (siehe Anhang Musterstatuten Art. 19 und Art. 20 für ZV und Art. 17 und Art. 18 für örU):

22.3.2.1 Standardverbuchung

Geschäftsfall Musterstatuten	**FBG**	**Träger** Beteiligte Gemeinden	**Erläuterungen**
I - Barzahlung (Liberierung) «Beteiligung FBG», ***Bilanzierung*** Art. 19 Abs. 1 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 1 Musterstatuten örU	Flüssige Mittel / übriges Eigenkapital (29800.xx)	IR / Flüssige Mittel 14620.**08**[1] - IB FBG ZV oder 14640.**08** – IB FBG örU / IR	Beteiligungen an FBG sind beim Träger immer als ***«Investitionsbeiträge FBG»***[2] zu bilanzieren: • Die Bilanzierung des Investitionsbeitrags FBG (IB FBG) erfolgt *nicht* unter «Beteiligungen oder Grundkapitalien». • Diese Bilanzposition sind bei den Trägern bezüglich der Abschreibungsregeln jedoch der Anlagekategorie 14 «Beteiligungen und Grundkapitalien» gleichgestellt: Es kommt grundsätzlich zu keinen planmässigen Abschreibungen.
II - Ergebnisverwendung: ***anteilige Gewinnausschüttung*** Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 2 Musterstatuten örU	8206.9000.xx / KK 20010.xx (oder Flüssige Mittel)	Flüssige Mittel / 82xx.4462.**08** – Finanzertrag aus Beteiligungen FBG (Gewinnablieferung)	Aufgrund dieser statutarischen Regelung ist ein Teil (gemäss Mustervorlage 1 Drittel) der Verwendung der Betriebsergebnisse als «Gewinnausschüttung» vorgesehen. Eine solche Gewinnausschüttung führt beim Träger zu einem Beteiligungsertrag.
III - Ergebnisverwendung: anteiliger ***Gewinn wird als Einlage in das Eigenkapital bei der FBG zugewiesen*** Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 2 Musterstatuten örU	8206.3510.xx – Einlage Eigenkapital / 29800.08 – Kapitaleinlage von BG Musterwil	14620.08 – IB FBG ZV oder 14640.08 - IB FBG örU / 82xx.4490.**08** – Aufwertung VV	Diese Zuweisung des Gewinns ins Kapital FBG (gemäss Mustervorlage 2 Drittel) führt zu einer Einlage in das Eigenkapital (Konto 29800.08). Beim Träger führt dies zu einer höheren Beteiligung und somit zu einer Erhöhung des «Investitionsbeitrags FBG» (Beteiligungsvermögen). Dies ist mit dem Abschluss der Jahresrechnung erfolgswirksam zu buchen.

[1] Zwecks besserer Unterscheidung sind diese Geschäftsfälle trägerseitig fix mit der Laufnummer .08 zu kennzeichnen.
[2] Grundsätzlich sind kapitalmässige Beteiligungen an Zweckverbänden nicht üblich. Verbandsgemeinden weisen grundsätzlich nur eine ideelle Beteiligung gegenüber Zweckverbänden aus. Das Grundmodell eines Zweckverbandes ist als reiner Kostenverteiler ohne Eigenkapital zu organisieren. Da die Finanzierung bei FBG's sowohl bei öffentlich-rechtlichen Unternehmen (örU) wie auch bei Zweckverbänden (ZV) als Ausnahmeregelung identisch zur Anwendung kommt, wurde als Gegenposten beim Träger für Zweckverbände die Bilanzgruppe «Investitionsbeitrag» gewählt. Dies obwohl es sich im vorliegenden Sachverhalt immer um Beteiligungskapital handelt. Zwecks klarer Erkennung sind solche Beteiligungen in Form von Investitionsbeiträgen immer als ***«Investitionsbeitrag FBG»*** zu bezeichnen. Dies im Unterschied zu jenen Investitionsbeiträgen, die für Investitionen an die FBG gezahlt werden (vgl. Musterstatuten ZV Art. 20 und Musterstatuten örU Art. 18).

Geschäftsfall Musterstatuten	**FBG**	**Träger** Beteiligte Gemeinden	**Erläuterungen**
IV - Betriebsgewinn, welcher den Sollbestand bei der FBG übersteigt: ***Ausschüttung im Folgejahr*** Art. 19 Abs. 3 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 3 Musterstatuten örU	29800.xx - Kapitaleinlage BG xy / Flüssige Mittel	Flüssige Mittel / 82xx.4462.**08** – Finanzertrag aus Beteiligungen FBG (Gewinnablieferung)	Der aus dem Vorjahr generierte Betriebsgewinn, der den statutarischen Sollbestand bei der FBG übersteigt, wird im Folgejahre im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Trägergemeinden ausgeschüttet. Bei den Trägergemeinden ist diese Gewinnausschüttung des Vorjahres aus Beteiligungsertrag erfolgswirksam zu buchen. Dies unter der Annahme, dass im vorangehenden Abschluss keine Aufwertung der eigenen Beteiligung auf dem Bilanzposten «IB FBG» erfolgt ist.
V - Betriebsverlust FBG führt zum Absinken des Eigenkapitals unter den statutarischen Minimalbestand: ***Nachschusspflicht*** Art. 19 Abs. 4 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 4 Musterstatuten örU	Flüssige Mittel / 29800.xx – Kapitaleinlage BG xy	14620.08 – IB FBG ZV oder 14640.08 - IB FBG örU / Flüssige Mittel	Bei Absinken des Eigenkapitals bei der FBG unter den Minimalbestand haben die Trägergemeinden eine Kapitalnachzahlung zu leisten. Die Nachschusspflicht führt bei den Trägergemeinden zu einer Aufstockung ihres Investitionsbeitrages im Sinne ihrer Beteiligung.
VI - Gewährung kurzfristiges Darlehen durch Träger Art. 19 Abs. 6 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 6 Musterstatuten örU	Flüssige Mittel / (20010.xx) - Kontokorrent mit BG xy	Kontokorrent mit FBG ZV oder FBG örU 10111.08 / Flüssige Mittel	Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe der FBG durch die beteiligten Gemeinden bei Bedarf (gemäss Musterstatuten vorgesehen). Die Trägergemeinden gewähren solche Überbrückungskredite im Kontokorrentverkehr. Option: auch als Darlehen statt Kontokorrent denkbar: In diesem Fall beim Träger über Konto 14420.**08** (ZV) bzw. 14440.**08** (örU) und bei der FBG über Konto 20640.xx.
VII - Ausweis Beteiligungsspiegel	Nein	Ja	Nach den Anforderungen des Beteiligungsspiegels (u.a. Risiken, Anteilquote FBG).

22.3.2.2 Vereinfachte Verbuchung

Bei der vereinfachten Methode wird im Unterschied zur Standardverbuchung von einem fixen Grundkapital ausgegangen, welches von den beteiligten Gemeinden (Träger) eingelegt wird. Unabhängig vom Geschäftsverlauf (Gewinn- oder Verlust) erfolgen hier keine buchmässigen Anpassungen der Beteiligung bei den Trägern. Wertmässige Anpassungen bezüglich Grundkapital werden lediglich im Beteiligungsspiegel (Anhang) der Vertragsgemeinden erzeigt.

Infolgedessen kommt es im Vergleich zur «Standardverbuchung» nach Ziffer 22.3.2.1 bezüglich der Geschäftsfälle III, IV und V zu einer anderen buchmässigen Behandlung. Diese sind nachfolgend im Einzelnen dargelegt:

Geschäftsfall Musterstatuten	**FBG**	**Träger** Beteiligte Gemeinden	**Erläuterungen**
III - Ergebnisverwendung: anteiliger *Gewinn wird als Einlage in das Eigenkapital bei der FBG zugewiesen* Art. 19 Abs. 2 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 2 Musterstatuten örU	8206.9000.xx – Einlage Eigenkapital / 29900.01 – Einlage ins Eigenkapital (Jahresergebnis EK) (Das Grundkapital bleibt unverändert)	Das Grundkapital (Grundbeteiligung) beim Träger bleibt buchmässig unverändert	Diese Zuweisung des Gewinns ins Kapital der FBG (gemäss Mustervorlage 2 Drittel) führt zu einer Einlage in ihr Eigenkapital (Konto 29900.01) Obwohl dies beim Träger zu einer wertmässig höheren Gesamtbeteiligung an der FBG wegen des veränderten Bilanzüberschusses (EK) bei der FBG führt, kann auf den buchhalterischer Nachvollzug in den Bilanzen der Träger verzichtet werden. Stattdessen ist die Veränderung der Beteiligungsvermögen im Anhang auf dem Beteiligungsspiegel statistisch nachzuführen.
IV - Betriebsgewinn, welcher den Sollbestand bei der FBG übersteigt: *Ausschüttung im Folgejahr* Art. 19 Abs. 3 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 3 Musterstatuten örU	8206.9000.xx – Einlage Eigenkapital / KK 20010.xx (oder Flüssige Mittel)	KK 20010.xx (oder Flüssige Mittel) / 82xx.4462.**08** – Finanzertrag aus Beteiligungen FBG (Gewinnablieferung)	Der aus dem Vorjahr generierte Betriebsgewinn, der den statutarischen Sollbestand bei der FBG übersteigt, wird im Folgejahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Trägergemeinden ausgeschüttet. Bei den Trägergemeinden ist diese Gewinnausschüttung aus Beteiligung FBG im Folgejahr erfolgswirksam zu buchen.
V - Betriebsverlust FBG führt zum Absinken des Eigenkapitals unter den statutarischen Minimalbestand: *Nachschusspflicht* Art. 19 Abs. 4 Musterstatuten ZV Art. 17 Abs. 4 Musterstatuten örU	Flüssige Mittel / 29800.xx – Kapitaleinlage BG xy Sofern eine Unterschreitung des Minimalbestandes über den (negativen) Bilanzüberschuss eintritt, ist diese auf das Konto 29990.xx zu buchen.	14620.08 – IB FBG ZV oder 14640.08 - IB FBG örU / Flüssige Mittel	Bei Absinken des Eigenkapitals bei der FBG unter den Minimalbestand haben die Trägergemeinden eine Kapitalnachzahlung zu leisten. Die Nachschusspflicht führt bei den Trägergemeinden zu einer Aufstockung ihres Investitionsbeitrages (Beteiligung).

22.3.2.3 Behandlung Beteiligungsvermögen «Investitionsbeitrag FBG» im Übergang

Investitionsbeiträge, die unter HRM1 mit 8% degressiv abgeschrieben wurden, sind mit der Umstellung auf HRM2 per 1.1.2022 (analog den Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen) erfolgsunwirksam über die Neubewertungsreserve neu zu bewerten.

22.4 Bewirtschaftung Finanzvermögen

Die Bürgergemeinden verfügen nicht selten über beträchtliches Finanzvermögen. Nach § 134 Abs. 3 GG ist das Gemeindevermögen so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist. Demnach gilt es, dieses nach den Kriterien von Sicherheit, Rendite und Liquidität zu bewirtschaften. Für Geld- und Wertschriftenanlagen wird der Erlass eines Anlagereglements empfohlen (siehe Ausführungen Kapitel «Rechnungsführung», Ziffern 18.9 «Kapitalanlagen» und 18.21 «Anhang»).

Zum Finanzvermögen (u.a. Finanzliegenschaften) der Bürgergemeinden gehören grundsätzlich auch die Grundstücke die im Baurecht (mit Baurechtszinsen) abgegeben werden.

Betreffend Investitionen und der Führung der Liegenschaften im Finanzvermögen gelten besondere Bestimmungen. Grundsätzlich gelten sie als Anlagen gemäss Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.1 «Anlagen». Jedoch sind Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens bezüglich der Beschlussfassung den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt. Demnach müssen diese Geschäfte gemäss der Gemeindeordnung vom zuständigen Organ beschlossen werden.
Die Verbuchung erfolgt nicht über die Investitionsrechnung, sondern die Aktivierung erfolgt direkt in der Bilanz. Zur Sicherstellung der Transparenz haben die Gemeinden zusätzlich eine Kostenkontrolle über die Verpflichtungskreditkontrolle vorzunehmen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.5.6.17 «Verpflichtungskreditkontrolle».

22.5 Allmendland

Die Bürgergemeinden sind i.d.R. Eigentümer von Allmendland. Dabei handelt es sich um Grundstücke, die lokalen Landwirtschaftsbetrieben oder anderen Personen zur Pacht überlassen werden. Grundsätzlich ist solches Allmendland im Finanzvermögen zu bilanzieren.

Eine Ausscheidung ins Verwaltungsvermögen ist vorzunehmen, sofern ein rechtsetzendes Reglement (Allmendreglement) erlassen wird, welches die genau bezeichneten Grundstücke als unveräusserlich deklariert und diese somit der verfassungsmässigen öffentlichen Aufgaben der naturnahen Bewirtschaftung ihrer Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiete (Art. 52 Abs. 1 lit. d KV) unterstellt.

Ein Allmendreglement soll u.a. folgende Regelungen umfassen:

- Umschreibung des Allmendlandes inkl. exakter GB-Nr.;
- Zuteilungskriterien;
- Aufsicht und Verwaltung;
- Anspruchsberechtigung;
- Pachtkonditionen;
- Optionsbeschreibung «Unveräusserlichkeit».

Ein solch rechtsetzendes Reglement muss durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.

22.6 Kiesgruben

22.6.1 Allgemeines

Mit Kiesgruben erfolgt die Förderung von Baustoffen wie Kies, Sand oder Schotter. Im Gegenzug wird oft auch eine Einlagerung von zulässigem Aushubmaterial in solchen Gruben deponiert. In beiden Fällen können kommerzielle Ziele verfolgt werden.
Zahlreiche Bürgergemeinden, vereinzelt auch Einwohnergemeinden, sind Eigentümer von Grundstücken oder Waldungen, wo ein solcher «Abbau» erfolgen kann. Damit ein solcher Abbau überhaupt zulässig ist, bedarf es einer zonenkonformen Ausscheidung des Grundstücks (Stichwort: Kantonaler Richtplan).

22.6.2 Auswirkungen nach Geschäftsmodell auf Finanzhaushalt Gemeinde

Die Förderung («Abbau») solcher Baustoffe erfolgt über verschiedene Geschäftsmodelle (u.a. eigener Betrieb, im Baurecht, Vertrag zur Förderung und/oder Deponie von Baustoffen und Materialen, Erteilung Konzession, Pacht an Dritte). Dies führt zu unterschiedlichen Auswirkungen in der Gemeinderechnung.

Es werden grundsätzlich zwei Geschäftsmodelle unterschieden, wobei begriffliche Abweichungen (z.B. Entgelte -> Konzessionsertrag) oder Kombinationen zwischen den beiden Geschäftsmodellen (z.B. Förderung durch Gemeinde, Deponie durch Dritte) nicht auszuschliessen sind:

Nr.	Beschreibung Geschäftsmodell	Rechtliche Grundlagen	Auswirkungen auf Finanzhaushalt	
			Bewertung Anlagen	Rechnungslegung
1	**Spezialfinanzierung Kiesgrube mit Gemeindebeschluss** • Die Gemeinde betreibt die Förderung und den Verkauf der Baustoffe auf eigene Rechnung. • Zu diesem Zweck beschäftigt sie Personal. • Der Betrieb wird als Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss in der Jahresrechnung geführt. • Die «Grubenkommission» ist als Betriebskommission des Kieswerkes u.a. zuständig für die Sicherstellung des operativen Betriebs.	Die Führung einer Kiesgrube ist in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement (z.B. zur Führung oder Betrieb mittels Spezialfinanzierung) als freiwillige öffentliche Aufgabe deklariert.	Gestützt auf die in der Gemeindeordnung oder dem rechtsetzenden Reglement statuierten öffentlichen Aufgabe ist die Kiesgrube als ***Verwaltungsvermögen*** zu bilanzieren. Unter HRM2 erfolgt ***keine*** Neubewertung.	**Erfolgsrechnung:** • Führung unter der Funktionsstelle 890x • Anwendung des Sachgruppenkontenplanes **Anlagenbuchhaltung/Investitionsrechnung:** • Anlagenkategorie 1 • Verpflichtungskredit • Ausgaben-/Einnahmendarstellung **Bilanz:** • 1400x.xx – Grundstücke VV
2	**Kiesbau-, Baurechts- und Deponievertrag mit Dritten** • Die Gemeinde ist Eigentümerin eines Grundstücks, welches zur Förderung von Baustoffen und zu Deponiezwecken genutzt werden kann. • Die Bewirtschaftung der Kiesgrube wird vollständig an ein privatwirtschaftliches Unternehmen ausgegliedert. • Die Gemeinde wird pro gefördertem m^3 bezogen auf eine Mindestabbaumenge entschädigt. Auch für die Deponiemenge erfolgt eine Abgeltung nach m^3. • Weiter erfolgt die Zahlung eines jährlichen Baurechtszinses.	Es besteht ein Vertrag, der Kiesabbau, die Erstellung von einschlägigen Bauten und Einlagerung von Aushubmaterial als Deponie zwischen der Gemeinde mit einem Dritten regelt.	Neubewertung des Baurechts nach HBO 14, sofern nicht als öffentliche Aufgabe nach Ziffer 22.6.3 in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement statuiert.	***Erträge als Entgelte:*** Konto: 890x.4120.90 (Konzession) ***Baurechtszinsen sofern Finanzvermögen:*** Konto: 890x.4430.xx ***Baurechtszinsen sofern Verwaltungsvermögen***: Konto: 890x.4470.xx

22.6.3 Kiesgrube als öffentliche Aufgabe

Der Betrieb einer Kiesgrube (Förderung und Deponie) kann von einer Gemeinde als freiwillige öffentliche Aufgabe statuiert werden (vgl. Kapitel «Ausgliederungen und Auslagerungen», Ziffer 28.1.4.2 «Freiwillige öffentliche Aufgaben»).

In solchen Fällen kann die Aufgabe beispielsweise im Katalog der Aufzählungen der öffentlichen Aufgaben auf Stufe Gemeindeordnung wie folgt aufgenommen werden:

§ 3 Aufgaben (Art. 45 KV)

1 Die Aufgaben der Bürgergemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Sie
a) regelt die Organisation und bestellt die Behörden, Kommissionen und Verwaltungsorgane;
b) erteilt das Gemeindebürgerrecht oder sichert es zu;
c) verwaltet ihre Güter;
d) sorgt für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet und schützt die Umwelt;
e) bewirtschaftet die Kiesgrube;
f) fördert nach Massgabe ihrer Mittel die kulturelle und soziale Wohlfahrt;
g) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

22.7 Anhang – Auszug aus den Musterstatuten

22.7.1 Musterstatuten Zweckverbände

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

1 Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen[21] und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

2 Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche[22] an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

3 Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet.

4 Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die Verbandsgemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

5 Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

6 Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den Verbandsgemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes[23] beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt[24].

Art. 20 Investitionen

1 Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h).

2 Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die Verbandsgemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

3 Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Verbandsgemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

[21] Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der Vertragspartner.

[22] Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

[23] Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

[24] Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch den Zweckverband ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der Vertragspartner gemäss Art. 19 Abs. 4.

22.7.2 Musterstatuten Öffentlich-rechtliche Unternehmen

Art. 17 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

1 Das Eigenkapital des Forstbetriebs soll xxx % des durchschnittlichen Jahresumsatzes (**Sollbestand**) nicht übersteigen[17] und nicht unter xx % des Sollbestandes (**Minimalbestand**) sinken.

2 Solange das Eigenkapital den Sollbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von Fr. x0 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche[18] an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

3 Den Sollbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Gemeinden ausgeschüttet.

4 Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die beteiligten Gemeinden zu Beginn des übernächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

5 Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

6 Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Forstbetrieb bei einem Bankinstitut (oder den beteiligten Gemeinden) Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal Fr. x00 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes[19] beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt[20].

Art. 18 Investitionen

1 Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 17 Abs. 1 Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 10 Abs. 8 Bst. i).

2 Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 17 zu verletzen, leisten die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Gemeinden im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

3 Der Bau neuer Erschliessungsanlagen muss durch die jeweiligen Gemeinden separat beschlossen und finanziert werden.

[17] Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Unternehmens ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der beteiligten Gemeinden.
[18] Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).
[19] Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)
[20] Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch das Unternehmen ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der beteiligten Gemeinden gemäss Art. 17 Abs. 4.

Inhaltsverzeichnis

23 Kirchgemeinden 2

23.1 Verbuchung, Bewertung und Bilanzierung der Steuererträge 2

23.1.1 Unterscheidung der Steuerbezugssysteme 2

23.1.1.1 Steuerbezugsvarianten 2

23.1.1.2 Ausweis Steuerbezugsvariante im Anhang A0 2

23.1.2 Verbuchung und Bewertung nach Varianten 2

23.1.2.1 Grundsatz 2

23.1.2.2 Variante A – eigenständiger Steuerbezug 2

23.1.2.3 Variante B – Steuerbezug durch beauftragte Einwohnergemeinde(n) 3

23.1.3 Verbuchung Steuererträge im kantonalen Einheitsbezug (Sondersteuern) 7

23.2 Sonderrechnungen (Stiftungen) 7

23.3 Spezialfinanzierungen / Fondsrechnungen im Eigenkapital (EK) 8

23.4 Pastoralräume 8

23.5 Umnutzung von kirchlichen Bauten als Finanzanlagen 8

23.6 Liegenschaften im Finanzvermögen 8

23.7 Rechnungslegung und Finanzhaushalt Kantonalorganisationen 9

23.7.1 Gesetzliche Grundlagen 9

23.7.1.1 Geltungsbereich 9

23.7.1.2 Rechnungslegung und Finanzhaushalt 9

23.7.2 Rechnungslegung und Führung Finanzhaushalt 9

23.7.2.1 Anteil Gesamtverteilungsbetrag für Kantonalorganisationen 9

23.7.2.2 Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen (§ 19 Abs. 1 lit. a FIAG KG, § 9 Abs. 1 FIAV KG) 10

23.7.2.3 Beiträge an Drittorganisationen (§ 19 Abs. 1 lit. b FIAG KG, § 9 Abs. 2 FIAV KG) 10

23.7.2.4 Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden 10

23.7.2.5 Verwaltungskosten 11

23.7.2.6 Finanzanlagen 11

23.7.2.7 Mittelverwendung Zinsertrag 11

23.7.2.8 Eigenkapital / Zeitgerechte Verwendung 11

23.7.2.9 Anhang 12

23.7.3 Vorgehen beim Übergang per 1.1.2020 12

23.7.4 Rechenschaftsablage an Kanton 12

23 Kirchgemeinden

23.1 Verbuchung, Bewertung und Bilanzierung der Steuererträge

23.1.1 Unterscheidung der Steuerbezugssysteme

23.1.1.1 Steuerbezugsvarianten

Die Rechnungsführung bezüglich der Kirchgemeindesteuern ist abhängig von der Art und Weise des Steuerbezugs. Es werden folgende, untereinander kombinierbare Varianten unterschieden:

- **Variante A:** Die Kirchgemeinde führt den Steuerbezug gegenüber ihren Mitgliedern *eigenständig* durch, so wie es bei den Einwohnergemeinden der Normalfall darstellt.
- **Variante B:** Die Kirchgemeinde beauftragt (i.d.R.) eine Einwohnergemeinde auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und gegen Entschädigung (Bezugsprovision, Konto 3500.3130.xx), den Steuerbezug bei ihren Mitgliedern vorzunehmen. Je nachdem wie dieser *kommunale Einheitsbezug* ausgestaltet wird, ergeben sich zwei Untervarianten:
    - **B1:** Einheitsbezug nach ***vereinbartem*** Entgelt;
    - **B2:** Einheitsbezug nach ***vereinnahmtem*** Entgelt.
- **Variante C:** Die Kirchgemeinde schliesst sich dem «*Freiwilligen Einheitsbezug*» des Kantons an. Aufgrund der monatlichen Abrechnungen des kantonalen Steueramtes (KSTA) erhält die Kirchgemeinde die Zusammenstellung der fakturierten Rechnungen, der verbuchten Zahlungen und der Ausstände. Die Verbuchung erfolgt gemäss Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.2.2 «Sollprinzip».

In allen Fällen können die Einwohnergemeinden nach geltendem Recht (§ 187 Abs. 2 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; Steuergesetz, StG; BGS 614.11) einen Anteil von maximal total 25% der vom Kanton in Rechnung gestellten Veranlagungskosten den Kirchgemeinden weiterverrechnen (Konto 3500.3612.xx).

23.1.1.2 Ausweis Steuerbezugsvariante im Anhang A0

Die jeweils angewandte Variante (A, B1, B2 oder C) ist im Anhang A0 zur Jahresrechnung (unter der Rubrik angewandtes Regelwerk und Abweichungen resp. Umsetzung HRM2-Standards) zu deklarieren: Eine Musterformulierung könnte wie folgt lauten: «*Der Steuerbezug erfolgt gestützt auf HBO, Ziffer 23.1.1.1 nach Variante A, B1, B2 oder C*».

23.1.2 Verbuchung und Bewertung nach Varianten

23.1.2.1 Grundsatz

Gemäss Rechnungslegungsmodell gelten bei der Bilanzierung von Steuerforderungen einerseits die einschlägigen «Finanz- und Rechnungsgrundsätze» (wie Vollständigkeit oder Periodizität) nach Kapitel 4 sowie für die Verbuchung der Steuererträge das Sollprinzip als Mindestvorgaben nach Kapitel 12 «Abschluss». Es wird davon ausgegangen, dass bei Änderung der Konfessionszugehörigkeit keine Anpassung des Vorbezugs innerhalb des Steuerjahres erfolgt. Die diesbezügliche Richtigstellung erfolgt erst mit der definitiven Veranlagung.

23.1.2.2 Variante A – eigenständiger Steuerbezug

Kirchgemeinden, die das Steuerregister selbstständig führen und die Rechnungsstellung sowie das Inkasso eigenständig vornehmen, müssen im Jahresabschluss obligatorisch die in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Steuerausstände als Forderungen bilanzieren respektive erfolgswirksam verbuchen, im Minimum nach dem «Sollprinzip (Mindestvariante)» gemäss Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.2.2.

Gemäss Kapitel «Erfolgsrechnung», Ziffer 5.1.1.2 «*Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverluste*» erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses das zweigeteilte Wertberichtigungsverfahren. Demnach sind wesentliche Positionen einzeln zu bewerteten und die weiteren Positionen aufgrund von Erfahrungswerten pauschal mit maximal 5%. Die Anforderungen an die Ausführungen zum zweigeteilten Wertberichtigungsverfahren sind dem Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.3.2 «Forderungen» und Kapitel «Rechnungsführung», Ziffern 18.6 «Gefährdete Forderungen/Guthaben» und 18.7 «Erlasse und Verluste» zu entnehmen.

23.1.2.3 Variante B – Steuerbezug durch beauftragte Einwohnergemeinde(n)

Die Untervarianten unterscheiden sich bezüglich der finanztechnischen Ausgestaltung:

Rubrik	**B1** **nach *vereinbartem* Entgelt**	**B2** **nach *vereinnahmtem* Entgelt**
Grundprinzip	• Die mit dem Steuerbezug beauftragte Gemeinde ***vergütet*** die Steuererträge ***aufgrund der in Rechnung gestellten Vorbezugs- und Schlussrechnungen***, d.h. im Umfang der sollgestellten Forderungen (= *vereinbartes Entgelt*); dies entspricht dem Sollprinzip. • Auf der Basis einer vertraglichen Regelung zwischen der beauftragten Gemeinde und der Kirchgemeinde erfolgen (unterjährige) Akontozahlungen an die Kirchgemeinde. • Ende Jahr erstellt die beauftragte Gemeinde eine detaillierte Schlussabrechnung möglichst pro Steuerpflichtigen.	• Die mit dem Steuerbezug beauftragte Gemeinde ***vergütet*** die Steuererträge ***im Umfang des Zahlungseingangs*** (= *vereinnahmtes Entgelt*); Kirchgemeinden, die ihre Steuern als Einheitsbezug nach vereinnahmten Entgelt vornehmen, sind von der Einhaltung des Steuerabgrenzungsstandards «Sollprinzip» befreit. • Auf der Basis einer vertraglichen Regelung zwischen der beauftragten Gemeinde und der Kirchgemeinde erfolgen (unterjährige) Akontozahlungen an die Kirchgemeinde. • Ende Jahr erstellt die beauftragte Gemeinde eine detaillierte Schlussabrechnung möglichst pro Steuerpflichtigen.
Bewirtschaftung Steuerforderungen	• Die Bewirtschaftung der Steuerforderungsbestände (Mahn- und Betreibungsverfahren, Verlustscheinmanagement) wird von der beauftragten Gemeinde zusammen mit den eigenen Ausständen wahrgenommen.	
Behandlung Forderungsverluste und der Wertberichtigungen	• Forderungsverluste und notwendige Wertberichtigungen werden von der beauftragten Gemeinde wie für eigene Positionen vorgenommen und per Abschluss mit der Kirchgemeinde möglichst detailliert abgerechnet.	• Da nur die *vereinnahmten* Entgelte (Nettoerträge) an die Kirchgemeinden weitergeleitet werden, sind die Forderungsverluste nicht an die Kirchgemeinde zu melden respektive weiterzugeben.
Abrechnungsdetails (Abschluss)	• Mit dem Abschluss des Rechnungsjahres hat die beauftragte Gemeinde eine ***detaillierte*** Kirchensteuerabrechnung mit folgenden Positionen zu Handen der Kirchgemeinde zu erstellen: Taxationen Rechnungsjahr und Vorjahre (= Sollstellung der provisorischen und definitiven Rechnungen) inkl. Nachsteuern und Bussen - Forderungsverluste (Abschreibungen/ Erlasse) + Eingang abgeschriebene Steuern - Bezugsprovision (gem. Vertrag) - Akontozahlungen = **Restbetrag Kirchensteuern** zugunsten / zulasten Kirchgemeinde	• Mit dem Abschluss des Rechnungsjahres hat die beauftragte Gemeinde eine ***detaillierte*** Kirchensteuerabrechnung mit folgenden Positionen zu Handen der Kirchgemeinde zu erstellen: Zahlungseingänge Rechnungsjahr und Vorjahre (aufgrund provisorischer und definitiver Rechnungen) + Eingang abgeschriebene Steuern - Bezugsprovision (gem. Vertrag) - Akontozahlungen = **Restbetrag Kirchensteuern** zugunsten / zulasten Kirchgemeinde

Rubrik	B1 nach *vereinbartem* Entgelt	B2 nach *vereinnahmtem* Entgelt
Verbuchung Abrechnung (Abschluss)	• Haben (H): 9100.4000.xx Steuerertrag (Sollprinzip) • Soll (S): 9100.3181.10 Tatsächliche Forderungsverluste Steuern (Abschreibungen/Erlasse) • Haben (H): 9100.4000.90 Eingang abgeschriebener Steuerforderungen • Soll (S): 3500.3130.xx Bezugsprovision (gem. Vertrag) Gegenkonto Kontokorrent der beauftragten Gemeinde (für den Saldo der Abrechnung): Soll (S): 10110.xx = Saldo Guthaben Kirchgemeinde oder Haben (H): 20010.xx = Saldo Guthaben beauftragte Gemeinde	• Haben (H): 9100.4000.xx Steuerertrag (Geldeingang) • Haben (H): 9100.4000.90 Eingang abgeschriebener Steuerforderungen • Soll (S): 3500.3130.xx Bezugsprovision (gem. Vertrag) Gegenkonto Kontokorrent der beauftragten Gemeinde (für den Saldo der Abrechnung): Soll (S): 10110.xx = Saldo Guthaben Kirchgemeinde oder Haben (H): 20010.xx = Saldo Guthaben beauftragte Gemeinde
Anwendung Bruttoverbuchungsprinzip	• Die Kirchgemeinde hat die Restzahlung gemäss der in der Abrechnung aufgeführten Einzelpositionen nach dem *Bruttoverbuchungsprinzip* in ihrer Jahresrechnung einzubuchen resp. abzugrenzen.	• Keine Anwendung: Bei den verbuchten Steuererträgen handelt es sich um Nettobeträge, d.h. um die tatsächlich eingegangenen Zahlungen der Debitoren (= vereinnahmtes Entgelt): Die Forderungsverluste sind nicht ausgewiesen, sondern darin verrechnet. • Vermerk im Anhang: «*Der Steuerbezug erfolgt im kommunalen Einheitsbezug durch die Einwohnergemeinde XY. Bei den in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Steuererträgen handelt es sich um Nettoerträge nach vereinnahmtem Entgelt.*»
Ausweis OP Debitoren	• Üblicherweise erfolgt kein Ausweis der offenen Posten Steuerdebitoren bei der Kirchgemeinde; diese werden bei der beauftragten Gemeinde als Steuerforderungen zusammen mit den eigenen Steuerausständen ausgewiesen. • Falls IT-technisch möglich und/oder vertraglich festgelegt, stellt die beauftragte Gemeinde der Kirchgemeinde Ende Jahr eine detaillierte OP-Liste zu.	• Es erfolgt kein Ausweis der offenen Posten Steuerdebitoren bei der Kirchgemeinde. • Falls IT-technisch möglich, stellt die beauftragte Gemeinde der Kirchgemeinde Ende Jahr eine detaillierte OP-Liste zu; diese dient ausschliesslich zur Kenntnisnahme. Eine Wertberichtigung wird nicht vorgenommen, da kein Ausweis der offenen Posten in der Bilanz der Kirchgemeinde erfolgt.

Rubrik	B1 nach *vereinbartem* Entgelt	B2 nach *vereinnahmtem* Entgelt
	• Die Liste ***kann*** gemäss nachfolgenden Varianten a-c verwendet werden: a) zur **Kenntnisnahme**; eine Wertberichtigung wird nicht vorgenommen, da **kein Ausweis** der offenen Posten in der Bilanz der Kirchgemeinde erfolgt; b) als **Liquiditätsausgleich** der offenen Posten am Jahresende an die beauftragte Gemeinde; in der Bilanz der Kirchgemeinde ergibt sich nur ein Aktiv-/Passivtausch. Auf dieser Basis ***kann*** die Kirchgemeinde entsprechende Wertberichtigungen (Delkredere) vornehmen. Aus praktischen Gründen ist nur eine **Pauschalwertberichtigung** bis max. 5% möglich (siehe Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.3.2 und Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.6.). Bei diesem Verfahren erfolgt der Ausweis der OP Debitoren bei der beauftragten Gemeinde **ohne** die Ausstände der Kirchgemeinde. c) ebenfalls als **Liquiditätsausgleich**, aber mit alternativem Buchungsablauf, d.h. die beauftragte Gemeinde überweist der Kirchgemeinde im Laufe des Jahres **Akontozahlungen** aufgrund der Sollstellungen (evtl. unter Abzug der Bezugsprovision); diese verbucht die Kirchgemeinde entweder auf einem Durchlaufkonto (z.B. 10110.xx resp. 20010.xx «KK Gemeinde») oder direkt im Steuerertragskonto (9100.4000.xx). Ende Jahr rechnet die Gemeinde die gesamten Transaktionen ab, also die Sollstellungen inkl. Nachträge, die eingegangenen Abschreibungen, die tatsächlichen Debitorenverluste, die Bezugsprovision, abzüglich Akontozahlungen und zieht jetzt aber den «Saldo der offenen Debitoren» ab. So erscheint der Nettobetrag aller Zahlungseingänge faktisch als «vereinnahmtes Entgelt» im Steuerertragskonto.	

Rubrik	B1 nach vereinbartem Entgelt	B2 nach vereinnahmtem Entgelt
	Mit der Verbuchung des Debitorensaldos zugunsten des Steuerertrages erfolgt in der Erfolgsrechnung der Ausweis nun trotzdem «nach Sollprinzip», also zum «vereinbarten Entgelt mit OP-Ausweis». In den Folgejahren wird nur noch die Differenz zwischen den OP-Debitoren verrechnet resp. verbucht. Auf dieser Basis ***kann*** die Kirchgemeinde entsprechende Wertberichtigungen (Delkredere) vornehmen. Aus praktischen Gründen ist nur eine **Pauschalwertberichtigung** möglich. • Auch in diesem Fall erfolgt der Ausweis der OP-Debitoren bei der beauftragen Gemeinde **ohne** die Ausstände der Kirchgemeinde.	• Bei diesem Verfahren erfolgt der Ausweis der Steuerausstände bei der beauftragten Gemeinde.
Verbuchung OP-Debitoren Ende Jahr	• Soll (S): 10120.xx Forderungen Kirchensteuern (Saldo OP Debitoren) <u>Variante b)</u> • Haben (H): 20010.xx Kontokorrent beauftragte Gemeinde <u>Variante c)</u> • Haben (H): 9100.4000.xx Steuerertrag (Laufendes Jahr resp. Vorjahre) ***Achtung: in den Folgejahren ist nur noch die Differenz zum Vorjahressaldo zu verbuchen.***	–
Verbuchung Wertberichtigungen Ende Jahr	Soll (S): 9100.3180.11 Pauschalwertberichtigung (Bildung Delkredere) Haben (H): 10120.99 Wertberichtigungen auf Forderungen Kirchgemeindesteuern (Delkredere) ***Achtung: in den Folgejahren kann einfachheitshalber nur noch die Differenz zum Delkredere des Vorjahres gebucht werden.***	–

Es ist mit den beauftragten Gemeinden zu vereinbaren, dass die Kirchensteuerabrechnung am Jahresende im Sinne der Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit folgende Unterlagen enthält:

a) nach vereinbartem Entgelt:

- ein detailliertes Steuerregister (Steuerbezug pro Steuerart, Steuerpflichtigen und Steuerjahr);
- eine detaillierte Abschreibungsliste (Verluste pro Steuerpflichtigen);
- ein Detail der eingegangenen abgeschriebenen Steuern (pro Steuerpflichtigen);
- eine Liste der Steuerpflichtigen mit den angewandten Quoten (gemäss Konfessionsaufteilung).

b) nach vereinnahmtem Entgelt:

- ein detailliertes Steuerregister (Zahlungseingänge pro Steuerart, Steuerpflichtigen und Steuerjahr);
- ein Detail der eingegangenen abgeschriebenen Steuern (pro Steuerpflichtigen);
- eine Liste der Steuerpflichtigen mit den angewandten Quoten (gemäss Konfessionsaufteilung).

Aus Gründen der Beweisbarkeit wird empfohlen, mit der beauftragen Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsauftrag abzuschliessen.

23.1.3 Verbuchung Steuererträge im kantonalen Einheitsbezug (Sondersteuern)

Schliesslich gilt es jene Steuern nach dem NOV-Verfahren (nachträglich ordentliche Veranlagungen) zu unterscheiden, welche zentral vom Kanton (kantonaler Einheitsbezug) abgerechnet werden wie Kapitalabfindungssteuern, Liquidationssteuern, Grundstückgewinnsteuern und Quellensteuern. Die Kirchgemeinden erhalten dazu vom kantonalen Steueramt über die Steuerapplikation NEST (Neues Steuersystem) die notwendigen Abrechnungsunterlagen zur Verbuchung (= kantonales Einheitsbezugsverfahren). Die Verbuchungen in der Kirchgemeinde erfolgen nach den detaillierten Abrechnungen (NEST) und gemäss den Kontenplanvorgaben des AGEM. Weitere Ausführungen siehe Webseite Steueramt.
Dabei ist zu beachten, dass die letzte, definitive Steuerabrechnung des Kantons jeweils erst im Januar des Folgejahres bei den Gemeinden eintrifft und mit Zahlung an die Gemeinde auch erst im neuen Jahr ausgeglichen wird. Somit ist das Durchlaufkonto 10150.xx per Jahresende nicht ausgeglichen. Aus Gründen der Transparenz ist in der Buchhaltung das Konto mit der fixen Laufnummer **10150.80** als **«Durchlaufkonto Steuerabrechnung Kanton»** zu eröffnen resp. zu führen.

23.2 Sonderrechnungen (Stiftungen)

Im Kanton Solothurn gehören einige Sakralbauten (Kirchen, Kapellen u.ä.) von Kirchgemeinden eigenständigen und unabhängigen kirchlichen Stiftungen im Sinne von Art. 87 ZGB. Diese werden der Kirchgemeinde zur Nutzniessung zur Verfügung gestellt. Solche Stiftungen bezwecken primär den Erhalt und den Unterhalt von Sakralbauten, Pfarrhäusern und kirchlichen Liegenschaften und sind meist der römisch-katholischen Kirche zuzuordnen (Kirchgemeinde oder Pastoralraum). Solche Stiftungen unterstehen in der Regel nicht der staatlichen Aufsicht und verzichten auf eine Revisionsstelle. Die kirchliche Aufsicht bei z.B. katholischen Kirchenstiftungen wird durch den Bischof der Diözese Basel wahrgenommen.

Solche Grundstücke und Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet figurieren nicht auf dem Liegenschaftsinventar der Kirchgemeinde, da diese nicht Eigentümerin ist. Sie werden somit weder bei der Kirchgemeinde noch beim Pastoralraum noch beim Zweckverband bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt in der Stiftungsrechnung.

Die Nutzniessung ist meist an die Bedingung geknüpft, wonach die Kirchgemeinde für den Erhalt und den Unterhalt zuständig ist und diesen zu finanzieren hat. Solche wertvermehrenden Ausgaben werden über folgende Konten verbucht:

Investitionsrechnung	xxxx.5660.xx	«Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck»
Bilanz	14660.xx	«Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck»

Die Investitionsbeiträge unterliegen der regulären Nutzungsdauer der Anlagenkategorie mit linearen Abschreibungen gemäss Kapitel «Anlagenbuchhaltung», Ziffer 7.3 «Anlagenkategorien».

23.3 Spezialfinanzierungen / Fondsrechnungen im Eigenkapital (EK)

Kirchgemeinden, die eine Spezialfinanzierung führen, haben diese über eine separate Funktionsstelle und ein separates Bilanzkonto abzubilden. Beispielsweise:

- Pastoralraum als SF Funktion 3531 Bilanz-Konto 29005.xx
- Wärmeverbund/-zentrale Funktion 3569 Bilanz-Konto 29005.xx

Falls die Kirchgemeinde eine Fondsrechnung oder eine Stiftungsrechnung im Eigenkapital führen will, ist diese wie folgt abzubilden. Beispielsweise:

- Fonds / Stiftung Funktion 9951 ff Bilanz-Konto 29100.xx

Die Kriterien zur Bildung und Führung solcher Fonds sind in Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7 «Eigenkapital» erläutert.

23.4 Pastoralräume

Für gemeinsame pastorale Tätigkeiten im Bereich Kultus, Seelsorge und Religion bilden verschiedene (römisch-katholische) Kirchgemeinden auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Leitgemeinde- oder Gemeinschaftsmodell) oder mit Zweckverbandstatuten einen Pastoralraum.

Hierfür sind folgende Funktionsstellen im Kontenplan vorsehen:

- Funktion 3530 – Pastoralraum (Vertragsgemeinde, Gemeinschaftsmodell);
- Funktion 3531 – Pastoralraum als Spezialfinanzierung (SF);
- Funktion 3536 – Pastoralraum als Zweckverband (mit eigener Rechtspersönlichkeit) oder als Leitgemeinde.

Bei der Rechnungsführung über die Funktion 3530 erfolgt kein Ausgleich (Aufwand/Ertrag). Die Führung über die Funktion 3531 bedingt den Ausgleich (Einlage/Entnahme) über ein separates Spezialfinanzierungskapitalkonto. Sofern die Führung über einen Zweckverband oder eine Leitgemeinde erfolgt, wird der Ausgleich in der Funktion 3536 vorgenommen.

23.5 Umnutzung von kirchlichen Bauten als Finanzanlagen

Sobald ein Anlagegut nicht weiter dem öffentlichen (kirchlichen) Zweck dient, kann eine Umnutzung und Umgliederung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen eingeleitet werden (siehe Kapital «Bilanzbewertung», Ziffer 14.2 «Zuordnung Finanz- und Verwaltungsvermögen»). Liegt ein solches Anlagegut in der Zone für öffentliche Bauten (OeBa), kann eine Umgliederung nur nach vorheriger Umzonung vorgenommen werden. Eine Umzonung von OeBa-Grundstücken in eine Kern-, Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs-, Industrie- oder Gewerbezone führt zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Zonenänderung zu einer Umwidmung in das Finanzvermögen (zum Buchwert gemäss Verwaltungsvermögensausweis). Anschliessend ist das Grundstück gemäss den Vorgaben in Kapitel «Bilanzbewertung» neu zu bewerten (siehe Ziffer 14.6.7 «Übertragung von Sachanlagen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen»).

23.6 Liegenschaften im Finanzvermögen

Betreffend Investitionen und der Führung der Liegenschaften im Finanzvermögen gelten besondere Bestimmungen. Grundsätzlich gelten sie als Anlagen gemäss Kapitel «Anlagen, Ausgaben und Kreditwesen», Ziffer 11.1 «Anlagen». Jedoch sind Grundstück- und Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens bezüglich der Beschlussfassung den Ausgaben des Verwaltungsvermögens gleichgestellt. Demnach müssen diese Geschäfte gemäss den Vorgaben der Gemeindeordnung vom zuständigen Organ beschlossen werden.

Die Verbuchung erfolgt nicht über die Investitionsrechnung, sondern die Aktivierung erfolgt direkt in der Bilanz. Zur Sicherstellung der Transparenz, haben die Gemeinden zusätzlich eine Kostenkontrolle über die Verpflichtungskreditkontrolle vorzunehmen. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel «Jahresrechnung», Ziffer 15.5.6.17 «Verpflichtungskreditkontrolle», Anhang A14.

23.7 Rechnungslegung und Finanzhaushalt Kantonalorganisationen

23.7.1 Gesetzliche Grundlagen

23.7.1.1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen zur Rechnungslegung der Kantonalorganisationen gelten für die im Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74) unter § 31 definierten Kantonalorganisationen. Diese umfassen folgende Institutionen:

§ 31 Definition

[1] Als Kantonalorganisation der römisch-katholischen Konfession gilt die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn.

[2] Als Kantonalorganisation der christkatholischen Konfession gilt der christkatholische Synodalverband des Kantons Solothurn.

[3] Als Kantonalorganisation der Evangelisch-Reformierten Konfession gilt der Verband der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn. Der Verband umfasst die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und die Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Der Verband ist sinngemäss nach den Vorschriften über den Zweckverband nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 auszugestalten und zu führen. Die Statuten oder Änderungen der Statuten des Verbandes sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Im Rahmen der Genehmigung der Statuten kann der Regierungsrat Abweichungen betreffend die Organisationsstruktur des Verbandes von den §§ 166 ff. Gemeindegesetz zulassen. Sehen die Statuten des Verbandes keine klassische Legislative vor, ist die Exekutive für die Erfüllung der in diesem Gesetz der Legislative der Kantonalorganisationen zugewiesenen Aufgaben zuständig.

23.7.1.2 Rechnungslegung und Finanzhaushalt

Betreffend Rechnungslegung und Finanzhaushalt dieser Kantonalorganisationen und ihrer Synodalorganisationen bestehen im FIAG KG folgende einschlägige Bestimmungen:

§ 19 Verwendung

[1] Der Anteil der Kantonalorganisation ist nach Abzug ihrer Verwaltungskosten für folgende Aufgabenbereiche zu verwenden:

a) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben;
b) für die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen;
c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch maximal 20 Prozent des zur Verfügung stehenden Betrages.

[2] Der Regierungsrat umschreibt die Aufgabenfelder innerhalb der Aufgabenbereiche sowie die Qualität der Leistungserbringung durch Verordnung.

[3] Der Regierungsrat kann durch Verordnung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 gestützt auf einen gemeinsamen Antrag aller Kantonalorganisationen weitere Aufgabenfelder festlegen.

[4] Die Mittel sind von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen.

[5] Allfällige Zinserträge aus der zwischenzeitlichen Finanzanlage des Anteils der Kantonalorganisation sind offen zu legen und nach Absatz 1 zu verwenden.

[6] Die Verwendung dieses Anteils untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement kann Weisungen über die Art und Weise der Rechenschaftsberichterstattung gegenüber dem Regierungsrat und über die Buchführung zur Mittelverwendung dieses Anteils erlassen.

23.7.2 Rechnungslegung und Führung Finanzhaushalt

Die Kantonalorganisationen und ihre Synoden haben die Buchführung zur Mittelherkunft und der Verwendung der Gelder aus dem anteiligen Gesamtverteilungsbetrag, welcher aufgrund des FIAG KG an sie ausgerichtet wird, einheitlich vorzunehmen. Zu diesem Zweck erlässt das zuständige Departement gestützt auf § 19 Abs. 6 FIAG KG die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushalt und der Rechnungslegung. Dazu gehört die Anwendung eines einheitlichen Kontenplans zur Führung der sogenannten Finanzausgleichsrechnung.

23.7.2.1 Anteil Gesamtverteilungsbetrag für Kantonalorganisationen

Der Gesamtverteilungsbetrag des jeweiligen Rechnungsjahres setzt sich zusammen aus dem Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer und allfälligen allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von maximal 10 Mio. Franken indexiert (vgl. § 4 FIAG KG). Davon erhalten die Kantonalorganisationen einen bestimmten Anteil (gesetzliche Bandbreite 40 bis 60 Prozent) nach den Bestimmungen zur Grundverteilung (§ 7 FIAG KG).

Diesen Anteil haben die Kantonalorganisationen nach den Vorgaben von § 19 FIAG KG zu verwenden und darüber dem Regierungsrat jährlich Rechenschaft abzulegen.

Diese anteilige Summe aus dem Gesamtverteilungsbetrag ist von der jeweiligen Kantonalorganisation – in der gleichen Rechnungsperiode wie die Eröffnung erfolgt – periodengerecht der Finanzausgleichsrechnung als Ertrag auszuweisen und der Mittelverwendung zuzuführen. Die Bildung von Rückstellungen oder Rücklagen (EK-Reserven) sind nur im begrenzten Umfang und ausschliesslich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

23.7.2.2 Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen (§ 19 Abs. 1 lit. a FIAG KG, § 9 Abs. 1 FIAV KG)

Darunter fallen u.a. *wiederkehrende* oder *einmalige* Beiträge an eigene Fach- und Arbeitsstellen, welche die jeweiligen Kantonalorganisationen selbst oder gemeinsam im ökumenischen Verbund (SIKO) für gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben führen. Solche Beiträge dienen zur Finanzierung der entsprechenden Personalaufwände (inkl. Aus- und Weiterbildungskosten) sowie des dazu gehörigen Betriebs- und Sachaufwandes.
Beiträge für Leistungen, welche durch andere Institutionen (Drittorganisationen) erbracht werden, sind nach Ziffer 23.7.2.3 «Beiträge an Drittorganisationen» zu buchen.

23.7.2.3 Beiträge an Drittorganisationen (§ 19 Abs. 1 lit. b FIAG KG, § 9 Abs. 2 FIAV KG)

Darunter fallen *wiederkehrende* oder *einmalige* Beiträge an Drittorganisationen, welche gesellschaftliche regionale und gesellschaftliche kantonale Aufgaben zum Ziel haben. Dabei kann es sich um Beiträge für deren Arbeitsstellen oder deren erbrachte Dienstleistungen handeln. Wiederkehrende Beiträge an solche Institutionen sind auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach den Vorgaben von § 10 Abs. 3 der Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 (FIAV KG; BGS 131.741) zu vergeben.
Bei *einmaligen* Beiträgen erfolgt der Zuschuss in der Regel aufgrund einer Gesucheingabe durch Dritte. Auf eine Leistungsvereinbarung kann in diesen Fällen verzichtet werden.

23.7.2.4 Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden

Investitionsbeiträge (IB) an Kirchgemeinden beinhalten (einmalige) Zuschüsse, welche die Kantonalorganisationen für bauliche Vorhaben an ihre Kirchgemeinden gewähren. Die Zuschüsse sind primär für Sakralbauten, Kirchgemeindehäuser und Pfarrhäuser oder -wohnungen mit einem nachhaltigen Nutzungsziel zu gewähren. Als nachhaltige Nutzungsziele gelten solche, welche der Entwicklung der Kirchgemeinden Rechnung tragen und eine polyvalente Nutzung der Bauten ermöglichen (vgl. § 9 Abs. 3 FIAV KG).

Für solche Zuschüsse hat jede Kantonalorganisation Regelungen für die Anspruchsberechtigung, die Vergabekriterien, die anrechenbaren Kosten, den Beitragssatz und das Gesuchs- und Abrechnungsverfahren zu erlassen (§ 10 Abs. 4 FIAV KG).

a) Jährliche Anteil für Investitionsbeiträge

Nach § 19 Abs. 1 FIAG KG dürfen jährlich maximal 20% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags für Investitionsvorhaben an Kirchgemeinden verwendet werden. Diese Investitionsbeiträge können innerhalb der Finanzausgleichsrechnung wie folgt erfolgen. Als

- (direkte) Auszahlung an Kirchgemeinden (xxxx.3642.xx);
- verpflichteter, zugesicherter Investitionsbeitrag für ein konkretes Bauvorhaben einer bestimmten Kirchgemeinde (xxxx.3501.01 / 20910.xx);
- Einlage für langfristige Rückstellungen für künftige Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden (xxxx.3503.01 / 20850.01).

Berechnung zulässiger jährlicher Anteil für Investitionsbeiträge: Die Summe der obigen Transaktionen saldiert mit den entsprechenden Einlagen und Entnahmen darf pro Jahr und Finanzausgleichsrechnung 20% des anteiligen Gesamtverteilungsbetrags der jeweiligen Kantonalorganisation nicht überschreiten.

Zahlenbeispiel in Franken für eine Kantonalorganisation

Anteiliger Gesamtverteilungsbetrag Jahr 20_1	1'600'000
maximal zulässiger jährlicher Anteil für Investitionsbeiträge Kirchgemeinden: 20%	320'000
Mittelverwendung	
Einlagen für verpflichtete, zugesicherte IB (xxxx.3501.01 / 20910.xx)	-200'000
Auszahlung Investitionsbeiträge (xxxx.3642.xx / Flüssige Mittel	-50'000
Entnahme aus Verpflichtungskonto (20910.xx / xxxx.4501.01)	+50'000
Mögliche zusätzliche Bildung Rückstellungen bis 320'000 Franken (xxxx.3503.01 / 20850.01)	-120'000
Kontrolle *maximaler Anteil von 20%: (-200' -50' +50' -120' = -320')*	

b) Maximaler Rückstellungsbestand Investitionsbeiträge

Der Maximalbestand dieser Rückstellungen (Konto 20850.01) darf 50% des aktuellen jährlichen Anteils des Gesamtverteilungsbetrages pro Kantonalorganisation nicht überschreiten. Bei der christkatholischen Kantonalorganisation darf er sich auf maximal 200% belaufen.

23.7.2.5 Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten der Kantonalorganisationen (§ 19 Abs. 1 FIAG KG i.V.m. § 8 FIAV KG) gelten die zurechenbaren administrativen Aufwände, welche der Vollzug der Finanzausgleichsrechnung verursacht. Darunter fallen insbesondere Kosten für administrative Behördentätigkeit der Exekutive und der Legislative ggf. im ökumenischen Verbund (SIKO), vorberatende Kommissionsarbeit, eigene oder mandatierte Aufwände für die entsprechende Rechnungsführung (z.B. Dienstleistungshonorare, direkte Personal- und Personalnebenkosten).

Die Verwaltungskosten müssen im Vergleich zum jährlichen Anteil der Kantonalorganisation verhältnismässig sein (§ 8 FIAV KG). Als verhältnismässig gilt bei der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kantonalorganisation ein Verwaltungsaufwand von maximal 10% des jeweiligen Gesamtverteilungsbetrags. Bei der christkatholischen Kantonalorganisation darf er maximal 22% betragen.

23.7.2.6 Finanzanlagen

Die Kantonalorganisationen sind angehalten, die Anlage ihrer überschüssigen Mittel nach den Ausführungsbestimmungen nach Kapitel «Rechnungsführung», Ziffer 18.9 «Kapitalanlagen», auszurichten. Es soll ein Anlagereglement erlassen werden.

23.7.2.7 Mittelverwendung Zinsertrag

Erträge aus der Anlage der Mittel aus dem Gesamtverteilungsbetrag sind in der Finanzausgleichsrechnung als Ertrag offenzulegen und dienen der Mittelverwendung nach § 19 Abs. 1 FIAG KG.

23.7.2.8 Eigenkapital / Zeitgerechte Verwendung

Das *Eigenkapital* der Finanzausausgleichsrechnung umfasst in der Regel einen Ertragsausgleichsfonds sowie den Bilanzüberschuss.

Die *Ertragsausgleichsreserve* dient als finanzpolitische Reserve im Sinne der Bestimmungen im Kapitel «Finanzielle Steuerung», Ziffer 16.5 «Finanzpolitische Reserve»: Die Mittel stehen als Sicherheitsbestand oder Schwankungsreserve zur Verfügung. Einlagen oder Entnahmen können nach Massgabe von finanzpolitischen Überlegungen getätigt werden.

Die Konten der Rubrik *Bilanzüberschuss* bilden die freie Reserve der Kantonalorganisation ab, welche einerseits zur Deckung von Aufwandüberschüssen respektive Einlagen von Ertragsüberschüssen zur Verfügung steht.

Weitere Eigenkapitalien sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern thematische Fonds im Eigenkapital gebildet werden, wird ein entsprechendes Reglement nach Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.2 «Fonds im Eigenkapital» vorausgesetzt.

Zeitgerechte Verwendung

Gemäss § 19 Abs. 4 FIAG KG sind die Mittel von der Kantonalorganisation zeitgerecht einzusetzen. Dieser Grundsatz impliziert, dass der Anteil der Mittel der Kantonalorganisation kurz- respektive mittelfristig nach den Vorgaben von § 19 Abs. 1 FIAG KG zu verwenden ist.

Gestützt auf das bisherige Gesetz über den direkten Finanzausgleich bestand eine Regelung[1], wonach festgelegt wurde, den höchstzulässigen Betrag der Rückstellungen (Konto 2040 nach HRM1) pro Synode kumulativ auf maximal 75% des durchschnittlichen Finanzausgleichsbeitrages der drei vorhergehenden Rechnungsjahre zu begrenzen. Diese Rückstellungen haben – neben dem Eigenkapital – als Schwankungsreserve dienen können, und zwar mit Blick auf das stark schwankende Aufkommen aus der Finanzausgleichssteuer. Diese Regelung war bis zur Einführung des neuen Finanzausgleichs befristet.

Ab 1.1.2020 ist der Gesamtverteilungsbetrag bis 2026 auf 10 Mio. Franken sowohl nach unten als auch nach oben fix festgelegt. Davon erhalten die Kantonalorganisationen sicher bis zum Jahr 2026 vier Mio. Franken oder 40%. Es besteht folglich mittelfristig kein Schwankungsrisiko (mehr) für die Kantonalorganisationen.

Damit die *zeitgerechte* Verwendung der Mittel durch die Kantonalorganisationen nach § 19 Abs. 4 FIAG KG sichergestellt ist, darf daher die Dotierung des Eigenkapitals pro Kantonalorganisation 160% des Gesamtverteilungsbetrages des Jahres 2020 mittelfristig, d.h. bis zum Jahr des Vorliegens der ersten Leistungsbilanz nach § 20 FIAG KG, nicht übersteigen.

23.7.2.9 Anhang

Detaillierter Ausweis (sofern nicht in der Finanzausgleichsrechnung detailliert ersichtlich):

- Auflistung der Beiträge an eigene Arbeits- und Fachstellen im Berichtsjahr;
- Beiträge an Dritte unter namentlicher Nennung von Institution und Betrag gegliedert nach wiederkehrend (Grundlage Leistungsvereinbarung) und einmalig;
- Zugesicherte Investitionsbeiträge, gegliedert nach Kirchgemeinden, Jahr der Zusage und Objektbeschreibung;
- Darstellung der Anlagestruktur der Wertschriften und Anlagepapiere.

23.7.3 Vorgehen beim Übergang per 1.1.2020

Mit Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen haben die Kantonalorganisationen ihre Eröffnungsbilanz für die Finanzausgleichsrechnung per 1.1.2020 nach den kantonalen Kontenplanvorgaben umzugliedern. Das Departement vertreten durch das Amt für Gemeinden nimmt eine entsprechende separate Prüfung (Kontrolle) vor.

Mit der Erstellung dieser Eröffnungsbilanz ist es aufgrund der Neugliederung zulässig, verfügbares Eigenkapital direkt als separate *altrechtliche* Rückstellungen für Investitionsbeiträge (Konto 20850.02) in der neuen Bilanz (Eröffnungsbilanz per 1.1.2020) einzustellen. Da es sich um altrechtliche Kapitalbestände handelt, kommt die Bestimmung über den Maximalbestand nach Ziffer 23.7.2.4 «Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden», Buchstabe b bei diesen nicht zur Anwendung. Die so rückgestellten Mittel sind nach § 19 Abs. 1 lit. c FIAG KG für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden verwendbar, wobei die Limitierung auf 20% für diese altrechtlichen Mittel nicht zum Tragen kommt. Im Sinne von § 19 Abs. 4 FIAG KG sind diese Mittel zeitgerecht, also bis Ende 2026, einer Verwendung zuzuführen.

23.7.4 Rechenschaftsablage an Kanton

Die Kantonalorganisationen haben dem Regierungsrat jährlich auf der Grundlage von § 19 Abs. 6 FIAG KG Rechenschaft über die Verwendung des Anteils nach § 19 Abs. 1 FIAG KG abzulegen. Die jeweiligen Prüfungsorgane der Kantonalorganisationen sind angehalten, die ordentliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Dazu gehört auch die Bestätigung, dass die vorliegenden Ausführungsbestimmungen eingehalten sind. Im Weiteren behält sich das Departement vor, gestützt auf § 215 GG, eigene diesbezügliche Prüfungshandlungen vorzunehmen.

[1] RRB Nr. 2007/1001 vom 12.06.2007 sowie RRB Nr. 2017/2150 vom 19.12.2017

Inhaltsverzeichnis

24 Finanzplanung ... 2
24.1 Ausgangslage ... 2
24.2 Zielsetzungen ... 2
24.2.1 Mittel- und Langfristplanung der Gemeindefinanzen ... 2
24.2.2 Finanzpolitische Zusammenhänge ... 3
24.2.3 Informations- und Entscheidungsgrundlagen ... 4
24.3 Planungsverfahren ... 4
24.3.1 Erhebung der Daten ... 4
24.3.1.1 Investitionsrechnung ... 4
24.3.1.2 Erfolgsrechnung ... 4
24.3.2 Festlegung der Rahmenbedingungen ... 5
24.3.2.1 Teuerung ... 5
24.3.2.2 Steuerschätzung ... 5
24.3.2.3 Zinssatz der (langfristigen) Schulden (Fremdkapital) ... 5
24.3.2.4 Entwicklung der Bevölkerung / ortsansässige Bürgerschaft / Mitglieder ... 5
24.4 Erstellung Finanzplan ... 6
24.4.1 Ermittlung der Folgekosten und -erträge ... 6
24.4.1.1 Personelle Folgekosten ... 6
24.4.1.2 Kapitalfolgekosten ... 6
24.4.1.3 Übrige betriebliche Folgekosten ... 6
24.4.1.4 Folgeerträge ... 7
24.4.2 Prognose der Erfolgsrechnung ... 7
24.4.3 Abschreibungen ... 7
24.4.4 Zinsen ... 7
24.4.5 Finanzierung ... 7
24.4.6 Planbilanz ... 7
24.4.7 Spezialfinanzierungen ... 7
24.4.8 Kennzahlen ... 8
24.4.9 Analyse und Beurteilung ... 8
24.5 Planungszyklus ... 9
24.5.1 Beschlussverfahren ... 9
24.5.2 Zusammenwirken von Investitionsrechnung - Erfolgsrechnung - Bilanz ... 10
24.6 Finanzplan mit Excel ... 11

24 Finanzplanung

24.1 Ausgangslage

Wie jedes private Unternehmen hat auch eine Gemeinde die Planung ihrer Finanzen auf eine mittelfristige Zeitachse hin vorzunehmen. Neben den Rahmenbedingungen zur Entwicklung der Wohnbevölkerung (Bürgergemeinden: ortsansässige Bürgerschaft; Kirchgemeinden: Mitglieder), der Teuerung, der Lebenshaltungskosten oder dem Zuwachs des gemeindeeignen Steueraufkommens (Bürgergemeinden: Entgelte und weitere Erträge) sind insbesondere die Investitionsvorhaben für die nächsten Jahre anlässlich der Erstellung eines Finanzplans zu bestimmen.

Mit dem Investitionsplan gilt es zwischen Ausgaben für Pflicht-, Entwicklungs- und Wunschbedarf zu unterscheiden. Die Folge- und Kapitalkosten sind einzubeziehen und in der Prognose zur Erfolgsrechnung ersichtlich. Daneben zeigt die Erfolgsrechnung auch das Gesamtergebnis und die Finanzierung auf. Schliesslich informiert die Planbilanz über die Entwicklung der Vermögens- und Kapitalsituation (Fremd- und Eigenkapital).

Nach § 138 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) haben die Gemeinderäte jährlich einen Finanzplan zu beschliessen. Dieser hat die Entwicklung in der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz sowie bei den Finanzkennzahlen aufzuzeigen. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Zweckverbände.

Bei den Kantonen ist auch der Ansatz einer Verknüpfung der öffentlichen Aufgaben mit den dazugehörigen Finanzen in einem «Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)» in Anwendung. Dieser IAFP-Ansatz ist auch für grössere Gemeinden wie Städte zu empfehlen.
Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Wesen der Finanzplanung nach der Gemeindegesetzgebung, ohne Aspekte der Aufgabenverknüpfung.

Nachfolgende Ausführungen orientieren sich an der Situation der Einwohnergemeinden. In Einzelfällen wird ergänzend auf die Situation bei den Bürger- und Kirchgemeinden eingegangen.

24.2 Zielsetzungen

Folgende Ziele werden mit der Finanzplanung verfolgt:
- Mittel- und Langfristplanung der Gemeindefinanzen;
- Aufzeigen der finanzpolitischen Zusammenhänge;
- Informations- und Entscheidungsgrundlage.

24.2.1 Mittel- und Langfristplanung der Gemeindefinanzen

Mit dem Finanzplan ist über einen Zeithorizont von fünf (bis maximal acht) Jahren ein Investitionsplan, eine Planerfolgsrechnung sowie eine Planbilanz zu erstellen. Diese Planrechnungen werden ergänzt mit Finanzierungsprognosen sowie der Entwicklung der relevanten Plankennzahlen.

Der Finanzplan zeigt auch die Entwicklung der Selbstfinanzierung, der Verschuldung oder der Entwicklung des Bilanzüberschusses in einem Finanzhaushalt auf. Er dient so als Instrument zur Früherkennung.

24.2.2 Finanzpolitische Zusammenhänge

Es ergeben sich in der Finanzplanung folgende finanzpolitische Zusammenhänge:

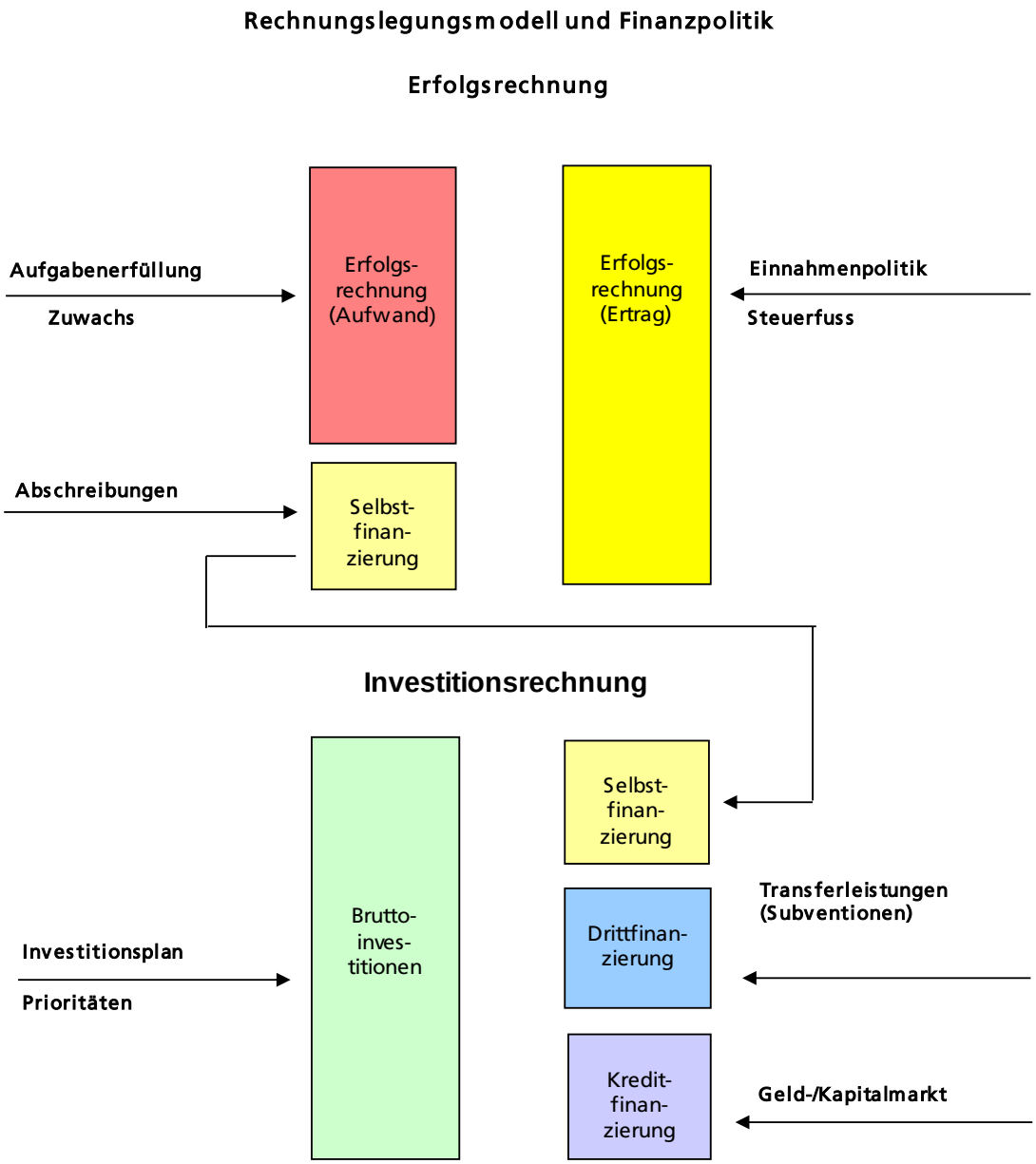

Die Aufgabenerfüllung der Gemeinde resultiert aus den (gesetzlichen) öffentlichen Aufgaben, welche Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden oder Zweckverbände aufgrund der kantonalen Gesetzgebung und ihrer rechtsetzenden Reglemente zu vollziehen haben. Dabei handelt es sich in der Regel um gebundene Ausgaben. Andererseits kann jede Gemeinde im Rahmen ihrer Autonomie, Aufgaben auf der Grundlage von Gemeindebeschlüssen (z.B. bei Einwohnergemeinden: verbilligte Angebote etwa in Bereichen wie ÖV, Bildung, Gesundheit) zusätzlich bereitstellen. Daraus folgen neue einmalige oder wiederkehrende Ausgaben im Finanzhaushalt der Gemeinde.

Die Abschreibungen beeinflussen die Höhe der Selbstfinanzierung und so den Selbstfinanzierungsgrad im Verhältnis der Investitionsvorhaben. Andererseits ist der Grad der Fremdfinanzierung (Geld- und Kapitalmarkt) abhängig von den Einnahmen Dritter, also Transferbeiträgen von Bund oder Kanton (z.B. an Vorhaben im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft oder Beiträge der Solothurnischen Gebäudeversicherung an Anschaffungen im Bereich Feuerwehr). Aus dem verbleibenden Saldo ergibt sich der Bedarf an Fremdfinanzierung, welcher am Geld- und Kapitalmarkt gedeckt werden kann.

Schliesslich gilt es bei den Einwohner- und Kirchgemeinden, den Steuerfuss so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag (z.B. aus Entgelten wie Gebühren) zusammen mittelfristig den Aufwand der Erfolgsrechnung einschliesslich der gesetzlichen Abschreibungen finanziert.

24.2.3 Informations- und Entscheidungsgrundlagen

Der Mittelbedarf der Gemeinde ist auf die finanzpolitische Zielsetzung eines Finanzhaushaltes bei einem angepeilten Steuerfuss zu priorisieren. Im Unterschied dazu gilt es, in den gebührenfinanzierten Bereichen das Kostendeckungsprinzip respektive die angemessene Abschöpfung durch Gebühren bei den Verursachern zu verfolgen.

Das Ergebnis ist ein Finanzplan. Dieser dient als Informations- und Entscheidungsgrundlage, um über den mittelfristigen finanzpolitischen Kurs des Gemeinwesens befinden zu können. Das erste Jahr des Finanzplans wird als Richtbudget für das kommende Budgetjahr übernommen.

24.3 Planungsverfahren

Beim Planungsverfahren gilt es, die Phase der Datenerhebung, der Festlegung der Rahmenbedingungen respektive Vorgaben für die Teuerung, für die Verzinsung oder für die Bevölkerungsentwicklung zu unterscheiden.

24.3.1 Erhebung der Daten

24.3.1.1 Investitionsrechnung

Die Erhebung des Investitionsbedarfs erfolgt nach dem sogenannten «bottom-up Prinzip», also der Erhebung von unten nach oben bei den Abteilungen respektive beim Bauamt (Bauverwaltung, Baukommission) und wird schliesslich auf der Ebene der Gesamtgemeinde aggregiert. Der Fokus liegt auf dem einzelnen Investitionsobjekt. Für jedes Objekt ist eine Meldung (i.d.R. in Form eines Erfassungsformulars) zu erstellen. Dieses informiert über alle finanztechnisch relevanten Daten zum Verpflichtungskredit (Kredithöhe inkl. Mehrwertsteuer), Beiträge Dritter und die geplanten Jahrestranchen pro Planjahr. Investitionsvorhaben sind immer auch nach Prioritäten zu ordnen.

Priorität	Beschreibung
Pflichtbedarf	Investitionen für Vorhaben zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben (z.B. Einwohnergemeinden: öffentliche Sicherheit wie Feuerwehr, Bildung wie Schulbauten, Versorgungsbetriebe im Bereich Siedlungswasserwirtschaft).
Entwicklungsbedarf	Investitionen für Vorhaben zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben, welche aber nicht gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Einwohnergemeinden: Kindertagesstätten, Sportanlagen ohne schulischen Zweck, Ausgaben für musikalischen Unterricht).
Wunschbedarf	Investitionen für Vorhaben zur Erfüllung von freiwilligen Aufgaben (Kultur- und Freizeitaufgaben).

24.3.1.2 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist im Finanzplan grundsätzlich nach der Funktionalen Gliederung (nach Aufgabenbereich) oder nach der Sachgruppengliederung zu erstellen. Für mittlere und kleinere Gemeinden genügt die zweistellige Sachgruppengliederung.

Eingaben der Abteilungen der Gemeindeverwaltung und der Kommissionen sind zusammen mit den Vorjahreszahlen (Vergleichszwecke), gegliedert nach Funktionsstellen und innerhalb der Funktionsstelle nach Sachgruppenkonten, zu erheben. Im Vordergrund stehen dabei die Datenerhebungen zum Personal-, Sach- und Transferaufwand einerseits und dem Fiskal- und Transferertrag sowie den Entgelten andererseits.

24.3.2 Festlegung der Rahmenbedingungen

24.3.2.1 Teuerung

Grundsätzlich hat die Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise, Link[1]) Einfluss in den Bereichen der Erfolgs- und Investitionsrechnung wie auch auf den Personalaufwand, den Zinssatz für das Fremdkapital oder die Baukosten bei Investitionen.

Die Erfahrung aus der Finanzplanung im öffentlichen Sektor zeigt, dass der Teuerungseffekt primär beim Personal- und Sachaufwand relevant ist: So nimmt die Lohnsumme der Verwaltungsstellen, wegen der häufig automatisch gewährten Jahresstufen, prozentual stärker zu als die Preise. Zwar wird dieser Effekt (teilweise) durch Lohneinsparungen kompensiert, die sich aus dem natürlich bedingten Wechsel von älteren zu jüngeren Mitarbeitenden ergeben (sogenannte Rotationsgewinne). Von daher ist bei der Finanzplanung eine separate Rubrik zur Einplanung der Teuerungsabstufung bei den Löhnen im Vergleich zum Sachaufwand begründet.

24.3.2.2 Steuerschätzung

Eine Herausforderung stellt die Steuerprognose für Einwohner- und Kirchgemeinden dar. Dies insbesondere aufgrund der Gegenwartsbesteuerung, welche einen zeitlichen Verzug der vereinnahmten Steuern mit dem definitiv veranlagten Steueraufkommen mit sich bringt. Ausgangspunkt bildet das letzte definitiv veranlagte Steuerjahr respektive die letzte abgeschlossene Jahresrechnung. Nach einem vereinfachten Finanzplanansatz nimmt das so eingeschätzte Steueraufkommen zuzüglich der mutmasslichen Wachstumsrate des Steuersubstrats und des zugrunde gelegten Bevölkerungszuwachses proportional zu oder ab. Für weitere Ausführungen wird auf Kapitel «Abschluss», Ziffer 12.4.1.1 verwiesen.

24.3.2.3 Zinssatz der (langfristigen) Schulden (Fremdkapital)

Der in der Finanzplanung zur Anwendung kommende Zinssatz ist einerseits abhängig von der Zinserwartung im Geld- und Kapitalmarkt und andererseits von den Einflüssen der eigenen Finanzierung. Finanzierungsfehlbeträge oder –überschüsse der kommenden Jahre sind in die Überlegungen und die Planung einzubeziehen. Nicht zuletzt sind die Fälligkeiten von Umschuldungen, die Höhe der Darlehensbeträge und deren Laufzeiten zu berücksichtigen.

24.3.2.4 Entwicklung der Bevölkerung / ortsansässige Bürgerschaft / Mitglieder

Jede Einwohnergemeinde verfügt aufgrund der Führung des Einwohnerregisters über Bevölkerungszahlen und somit über eine Langzeitstatistik zum eigenen Einwohnerbestand. Sind solche Zahlen nicht greifbar, können diese gemeindespezifisch beim kantonalen Statistikportal (Rubrik Bevölkerung) abgerufen werden.
Bei der Festlegung der Zuwachsrate für die Bevölkerung gilt es, eigene Vorhaben im Bereich des Erschliessungswesens in den Wohn-, Gewerbe- oder Industriezonen zu berücksichtigen. Schliesslich sind auch Einflüsse, welche durch die Veränderung von regionalen oder kantonalen Erschliessungsprojekten (z.B. Autobahnzubringer für den motorisierten Individualverkehr oder Projekte im Bereich öffentlicher Verkehr) verursacht werden, für die künftige Bevölkerungsentwicklung von Relevanz.

Die Bürger- und Kirchgemeinden haben bezüglich der Entwicklung ihrer Mitgliederbestände (ortsansässige Bürgerschaft, Anzahl Konfessionsangehörige) auf eigene Register zurückzugreifen.

[1] https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/amt-fuer-finanzen/statistikportal/preise/landesindex-der-konsumentenpreise/

24.4 Erstellung Finanzplan

Für alle Planjahre sind die gestuften Teilergebnisse respektive das Gesamtergebnis (Ertrags- oder Aufwandüberschuss insgesamt) der Erfolgsrechnung, die Nettoinvestitionen und der Finanzierungsfehlsaldo aus der Investitionsrechnung, die Planbilanzen sowie die Kennzahlen zu berechnen. Diese Informationen sind je nach verwendetem Finanzplantool sowohl für den gesamten Finanzhaushalt als auch für ausgewählte Spezialfinanzierungen ersichtlich.

24.4.1 Ermittlung der Folgekosten und -erträge

Dem Aspekt der Folgekosten ist bei der Vorbereitung ausgabenwirksamer Beschlüsse (u.a. von Verpflichtungskrediten) Aufmerksamkeit zu schenken. Behörden und Stimmberechtigte sind über deren finanzielle Folgen ins Bild zu setzen.
Da solche Beschlüsse oft aufgrund von politischen Erwägungen gefasst werden, empfehlen sich Richtlinien zur Ermittlung von Folgekosten und ggf. auch von Folgeerträgen aus Investitionen.

24.4.1.1 Personelle Folgekosten

Bei den personellen Folgekosten ist der zusätzliche Personalaufwand einschliesslich der Lohnnebenkosten zu berücksichtigen. Hier handelt es sich um eine bedeutende Kostenkomponente des Service Public (Dienstleistungsangebot). Bei deren Schätzung ist zu berücksichtigen, dass nicht von den niedrigen Lohnklasseneinreihungen auszugehen ist, sondern die allfälligen Besoldungsautomatismen der Jahresstufen und Beförderungen mitberücksichtigt werden müssen. Für die Schätzungen der Ersteinreihung sind aus Vorsichtsgründen daher immer die Endstufen der jeweiligen Lohneinreihung einzuplanen. So wird auch der Beanspruchung anderer Stellen wie Personaldienst, Finanzverwaltung indirekt Rechnung getragen.

24.4.1.2 Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten setzen sich aus den Kosten für die Abschreibungen und der Verzinsung des investierten Kapitals zusammen. Diese bemessen sich nach den planmässigen Abschreibungen nach den Anlagenkategorien und deren Nutzungsdauern sowie nach einem Zinssatz für die Verzinsung des mittleren, investierten Kapitals. Noch unter HRM1 galt aufgrund des relativ hohen degressiven Abschreibungssatzes von 8% und der durchschnittlichen Fremdkapitalverzinsung als Faustregel ein Pauschalsatz von 10% zur Bemessung der Kapitalfolgekosten bei den Gemeinden.
Mit den neuen Abschreibungsregeln, wonach die Bandbreite der linearen planmässigen Abschreibungen minimal zwischen 2% (Siedlungswasserwirtschaft) bis maximal 25% (Informatik) zu liegen kommt und der Tatsache, dass die investitionsintensiven Bereiche einer Gemeinde schwergewichtig bei Gebäuden wie Schulbauten (3.03% linear) und in der Siedlungswasserwirtschaft (2% linear) liegen, ergibt sich folgender pauschaler Zuschlagssatz für Kapitalfolgekosten:

Rubrik	Richtwert in % der Nettoinvestition
Abschreibungsquote unter Gewichtung der investitionsintensiven Bereiche	3% bis 4%
Mittlere Zinsbelastung Fremdkapital	1% bis 3%
Pauschaler Zuschlag Kapitalfolgekosten	**4% bis 7%**

24.4.1.3 Übrige betriebliche Folgekosten

Unter die übrigen betrieblichen Folgekosten fallen Zusatzkosten im Bereich des Gebäudeunterhalts wie höhere Wasser-, Energie- oder Wartungskosten. Hier ist auf tatsächliche Erfahrungswerte abzustellen. Bei Hochbauten liegen diese Kosten in der Regel in der Grössenordnung von 4% bis maximal 5%, im Tiefbau von 1% bis 1.5% der Bruttoinvestition respektive der Gebäudeversicherungssumme. Letztlich sind diese Kosten von der Intensität der Nutzung abhängig.

24.4.1.4 Folgeerträge

Als Folgeerträge werden Erträge verstanden, welche infolge einer bestimmten Investitionstätigkeit der Gemeinde zusätzlich generiert werden können. Darunter fallen u.a. zusätzliche Gebühren, welche beispielsweise aufgrund eines erweiterten Mehrzweckgebäudes zu einer Mehrvermietung führen oder Energierückvergütungen, welche beispielsweise beim Bau einer Photovoltaikanlage auf einem Schulgebäude durch Dritte anfallen.

24.4.2 Prognose der Erfolgsrechnung

Die Prognose der Erfolgsrechnung wird neben der Teuerung und der Bevölkerungsstruktur durch die Abschreibungen und die Zinsen beeinflusst. Die jeweiligen Entwicklungsverläufe wie auch andere ausserordentliche Posten oder Veränderungen (z.B. Aufhebung einer Stelle, Folgekosten aufgrund neuer Gemeindebaute etc.) sind bei der Berechnung gesondert zu berücksichtigen.

Die Prognoseannahmen richten sich nach der Gruppierung der Erfolgsrechnung: Je nachdem gilt es, aufgrund der funktionalen Gliederung, dem operativen Ergebnis oder dem Gesamtergebnis verschiedene Betrachtungen vorzunehmen.

24.4.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen sind aufgrund der vom Departement festgelegten Anlagenkategorien standardmässig vorzunehmen. Eine Ausnahme dazu bilden steuerpolitische Abschreibungen im Zusammenhang mit der finanziellen Führung (vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung»).

24.4.4 Zinsen

Für die Berechnung der Passivzinsen im Rahmen der Finanzplanung wird vereinfacht jeweils das Fremdkapital, Stand Ende Vorjahr, wie folgt zugrunde gelegt:

Berechnung Zinsen Finanzhaushalt gesamt (des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens per 31.12. Vorjahr)

Auszug aus FP EG, Tabelle A6

	Gesamt								
	Alle Beträge in Tausend CHF	**Rechnung**	**Budget**			**Prognose**			
	Jahr	**2022**	**2023**	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	Bemerkungen
Zinsen									
Fremdkapital verzinslich		4'680	5'621	7'199	10'201	11'352	11'795	11'442	
Zinssatz in Prozent		-	1.97%	1.16%	1.60%	2.00%	2.00%	2.00%	
Passivzinsen		**66**	**92**	**65**	**115**	**204**	**227**	**236**	

24.4.5 Finanzierung

Unter diesem Begriff wird der Finanzierungsfehlbetrag bzw. Finanzierungsüberschuss ermittelt. Ein Finanzierungsfehlbetrag muss durch Fremdkapital gedeckt werden, während ein Finanzierungsüberschuss zur Rückzahlung von Fremdkapital verwendet werden kann. Der Finanzierungssaldo wird bei der Veränderung des Fremdkapitals in der Planbilanz berücksichtigt.

24.4.6 Planbilanz

Die Eingangsbilanz dient als Grundlage zur Berechnung der Planbilanz. Sie zeigt den Stand der Aktiven und Passiven am 31.12. vor der ersten Planperiode. Die Planbilanz ergibt sich - abgesehen von der Eingangsbilanz - weitgehend aus den Daten der Investitions- und Erfolgsrechnung. Das Verwaltungsvermögen nimmt im Ausmass der Nettoinvestition zu respektive aufgrund der planmässigen Abschreibungen ab. Der Bilanzüberschuss verändert sich um den Abschluss der Erfolgsrechnung.

24.4.7 Spezialfinanzierungen

Je nach Finanzplan erfolgt eine separate Berechnung für die gesetzlichen Spezialfinanzierungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) und Abfallbeseitigung.

24.4.8 Kennzahlen

Kennzahlen dienen zur Verdichtung eines finanziellen Sachverhalts. Sie geben, in der Regel als Verhältniszahl, einen finanziellen Sachverhalt vereinfacht wieder. Im Vordergrund stehen die folgenden Kennzahlen der ersten Priorität:

- Nettoverschuldungsquotient;
- Selbstfinanzierungsgrad;
- Eigenkapital (Bilanzüberschuss) in % des Fiskalertrags;
- Eigenkapitaldeckungsgrad;
- Zinsbelastungsanteil.

Nach wie vor grosse Bedeutung bei der Analyse und Bewertung der Finanzlage einer Gemeinde haben zudem die Kennzahlen «Nettoschuld I pro Einwohner» und «Nettoschuld II pro Einwohner».

Aussage und Richtwerte der jeweiligen Kennzahl ermöglichen eine einheitliche Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde. Entsprechende Ausführungen sind dem Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» zu entnehmen.

24.4.9 Analyse und Beurteilung

Oberstes Ziel in der Haushaltsführung stellt in der Regel ein ausgeglichener Finanzhaushalt dar. In seltenen Fällen wird das erste Ergebnis der Finanzplanung befriedigen. Je nachdem, ob grosse Aufwandüberschüsse in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden oder ob die Nettoverschuldung ein Ausmass erreicht, das nicht mehr tragbar ist, müssen Annahmen revidiert oder andere Abstriche gemacht werden. Insbesondere drängen sich in diesen Fällen folgende finanzpolitische Entscheide auf:

- Überarbeitung Investitionsplan in Bezug auf Reduktionen, Erstreckung oder einer generellen Prioritätenüberprüfung;
- Verzichtsplanung durch Verminderung der Ausgaben (Rationalisierung, Streichung von Ausgaben etc.);
- Anpassung des Steuerbezugs (Steuerfuss) bei den Natürlichen und/oder Juristischen Personen.

Die Resultate sind immer nur so gut, wie die getroffenen Annahmen auch der Realität entsprechen. Deshalb ist eine rollende Anpassung des Finanzplans unumgänglich. Der jährlich nachgeführte Finanzplan gewinnt an Aussagekraft und ermöglicht genauere Ergebnisse. Er wird dadurch zu einem wichtigen Arbeitsinstrument und Entscheidungshilfsmittel für die finanzielle Steuerung der Gemeinde.

Der Finanzplan kann Führungsentscheide nicht ersetzen. Er trägt aber dazu bei, Führungsentscheide effizienter zu gestalten und so einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung des längerfristigen finanziellen Gleichgewichts in einer Gemeinde zu leisten.

24.5 Planungszyklus

Das laufende Budget bildet den Ausgangspunkt für die Finanzplanung. Sollten in diesem Budget Abweichungen und ausserordentliche Posten enthalten sein, so müssen die revidierten Ausgangswerte der Berechnung des künftigen Finanzplans zugrunde gelegt werden.

Als Vergleich wird weiter die letzte Jahresrechnung herangezogen. Das erste Jahr des Finanzplans dient schliesslich als Richtbudget für das kommende Jahr.

Instrument	Budget 2023	Jahresrechnung 2022	Finanzplan 2024-202x	Budget 2024
Bis wann?	4. Quartal 2022	2. Quartal 2023	3. Quartal 2023	4. Quartal 2023
Was?	1-Jahresplan Kreditgenehmigungen Steuerfuss / Finanzierung	Abschlussentscheide Rechenschaftsablage	Mehrjahresplanung Investitionsplan Finanzpolitische Ziele / Vorgaben Budget	1-Jahresplan Kreditgenehmigungen Steuerfuss / Finanzierung
Wer?	Gemeindeversammlung	Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Gemeindeversammlung

24.5.1 Beschlussverfahren

Nach dem Gemeindegesetz hat der Gemeinderat den Finanzplan jährlich zu beschliessen. Dabei wird der Finanzplan durch diesen zur Kenntnis genommen. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Exekutive mindestens einmal im Jahr mit der finanziellen Entwicklung der Gemeinde auf mittlere Sicht auseinandersetzt.

Eine Präsentation der Finanzplanentwicklung vor der Gemeindeversammlung ist Ermessenssache des Gemeinderats. Bezüglich des Finanzplans hat die Gemeindeversammlung keine Beschlüsse zu fassen.

Zweckverbände haben ihren Verbandsgemeinden jeweils bis zum 31.10. ihre Budgets einzureichen (§ 180 Abs. 2 GG). Mittelfristige Vorhaben mit Relevanz für die Finanzpläne der Gemeinden sind den Verbandsgemeinden dagegen vorab vorzulegen.

24.5.2 Zusammenwirken von Investitionsrechnung - Erfolgsrechnung - Bilanz

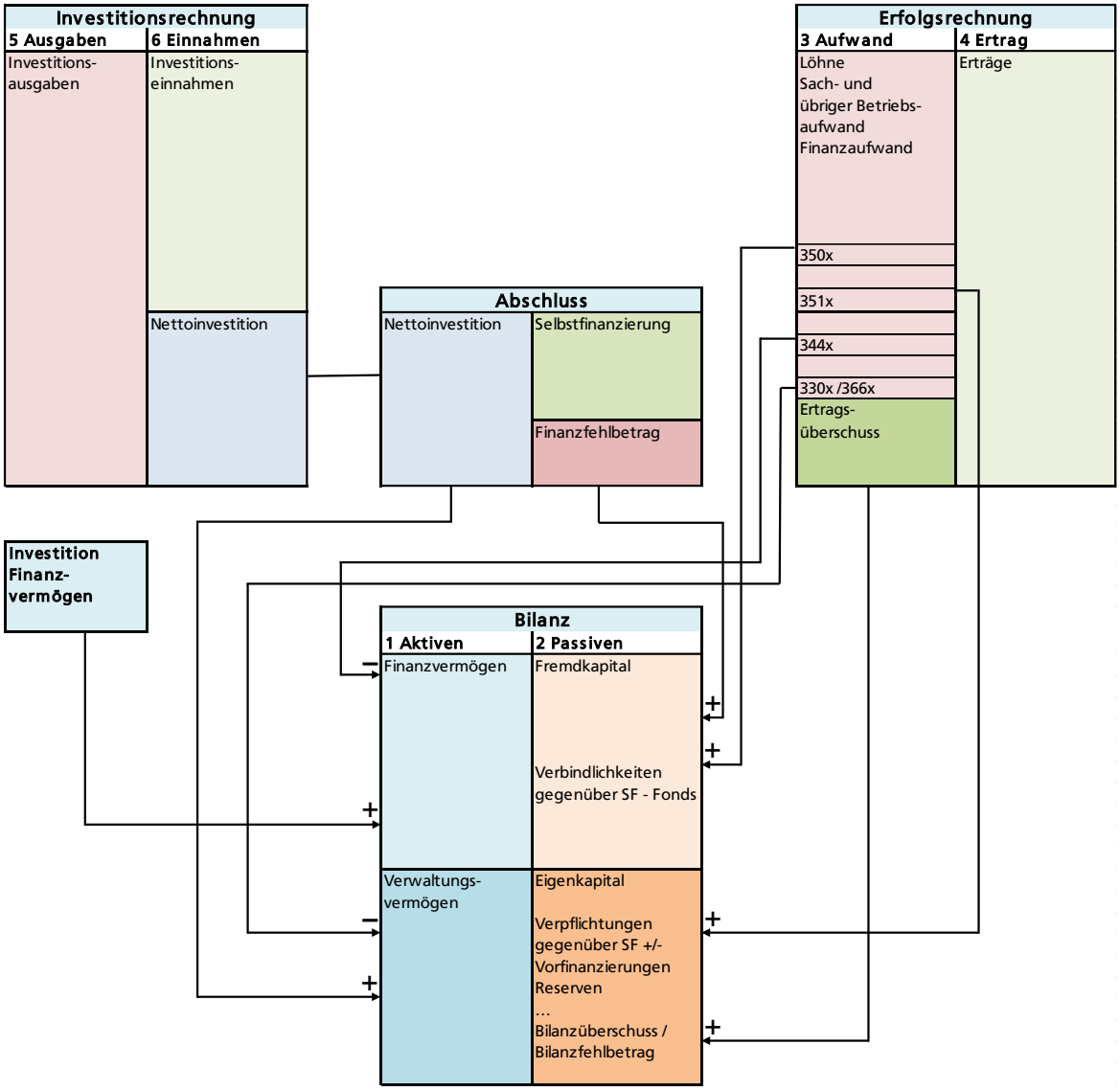

350x	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
351x	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
344x	Wertberichtigungen Anlagen FV
330x /366x	Abschreibungen inkl. Investitionsbeiträge VV

24.6 Finanzplan mit Excel

Das Amt für Gemeinden hat ein Exceltool «Finanzplanung» nach den Regeln der geltenden Rechnungslegung je für Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden entwickelt.

Diese Excel-Version beinhaltet folgende Elemente:

- Investitionsplan nach Anlagenkategorien;
- Berechnung planmässige Abschreibungen nach Nutzungsdauer je Anlagenkategorien;
- Ausweis Erfolgsrechnung gesamt und nach Spezialfinanzierungen, inklusive der 3-stufigen Erfolgsausweisdarstellung;
- Finanzkennzahlen (mit graphischer Darstellung).

Der Finanzplan mit Excel kann gegen Gebühr bezogen werden: (agem@vd.so.ch).
Eine Bedienungsanleitung ist inbegriffen. Bezügerinnen oder Bezüger haben eine Nutzungserklärung zu unterzeichnen.

Inhaltsverzeichnis

25 Internes Kontrollsystem (IKS) 2
25.1 Einleitung 2
25.2 Gesetzliche Grundlage 3
25.3 Zielsetzungen 3
25.4 Risikoerkennung und Risikobewertung 3
25.4.1 Was ist ein Risiko? 3
25.4.2 Risikoerkennung 4
25.4.3 Risikobewertung 4
25.5 Kantonales Inventar der IKS-Bereiche 4
25.6 Umfang und Mindestanforderungen 6
25.7 Kontrollmassnahmen 7
25.8 Verantwortlichkeiten 7
25.8.1 Gemeindeversammlung 7
25.8.2 Gemeinderat 7
25.8.3 IKS-Beauftragte/r 8
25.8.4 Mitarbeitende 8
25.8.5 Rechnungsprüfungsorgan 8
25.8.6 Amt für Gemeinden 8
25.9 Berichterstattung 8
25.9.1 Berichterstattung Gemeinderat 8
25.9.2 Bestätigungsbericht 9
25.10 Vorgehen beim Aufbau eines IKS 10
25.10.1 Risikoerkennung und -bewertung vornehmen 10
25.10.2 Umfang IKS festlegen 10
25.10.3 Verwaltungsreglement beschliessen 10
25.10.4 Kontrollmassnahmen bestimmen 10
25.10.5 Systembau 11
25.10.5.1 IKS-Lösungen nach Gemeinden 11
25.10.5.2 Phasenweise Einführung 11
25.10.6 IKS Verwaltungungsreglement (Muster) 12
25.10.7 Vorgehen und Beispiel Risikobewertung 14
25.10.8 Kantonales Inventar IKS Bereiche 16
25.10.9 Mögliche Grundlagen für Kontrollmassnahmen (nicht abschliessend) 21
25.10.10 Musterberichterstattung an Gemeinderat 22

25 Internes Kontrollsystem (IKS)

25.1 Einleitung

In den Gemeinden bestehen bereits heute interne Kontrollen wie Visumsregelungen, Unterschriftenregelungen, IT-Kontrollen oder Kontrollen zur Einhaltung von Prozessbeschreibungen. Interne Kontrollen ergeben sich auch aus der Aufbauorganisation einer Gemeinde (Organigramm) beispielsweise über Stellenbeschreibungen oder Funktionsdiagramme. Letztlich wirken die Gemeindeorgane und insbesondere die Prüf- und Kontrollorgane wie eine Rechnungsprüfungskommission (RPK), eine interne Finanzkontrolle oder eine Geschäftsprüfungskommission durch ihre kontrollierende und überwachende Tätigkeit mit.

Interne Kontrolle heute			
Kontrollen		Überwachung	
Aufbau-/ Ablauforganisation • Stellenbeschreibungen • Funktionentrennungen • Regelung Prozesse • Systematisch eingebaute Kontrollen	**Technische Hilfsmittel** • IT-Anmelde- und Prüfprogramme (Login, Passwörter) • Formularwesen, Checklisten, Fragebogen • IKS-Software	**Gemeindeorgane** • Gemeindeversammlung • Behörden • Angestellte / Beamte	**Kontrollorgane** • Rechnungsprüfungsorgan • Interne Finanzkontrolle • Geschäftsprüfungskommission

Ein eigentliches Internes ***Kontrollsystem***, d.h., eine Systematik wie Abläufe und Strukturen systematisch in der Gemeinde kontrolliert werden können, ist in den solothurnischen Gemeinden bislang eher die Ausnahme[1].
In den privaten Unternehmen hat das IKS einen hohen Stellenwert erhalten. Unternehmen, welche die Schwellenwerte gemäss Obligationenrecht erreichen, sind verpflichtet, ein internes Kontrollsystem zu führen. Die zuständige Revisionsstelle hat seine Existenz zu bestätigen (Art. 728a Abs. 1 Ziffer 3 OR).

Das nachfolgende Schaubild illustriert das IKS als Aufbauorganisation (Aufgabenbereiche) mit Risikobeurteilung, Prozessen (Kernprozesse, Abläufe) und Kontrollmassnahmen/-aktivitäten.

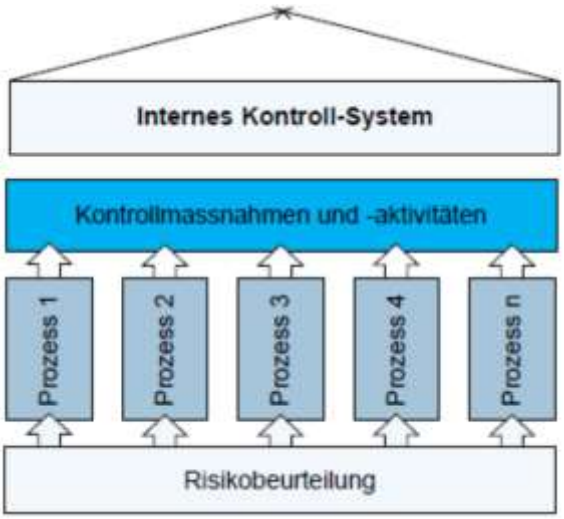

[1] Siehe dazu FHNW-CAS III Diplomarbeit «Einführung IKS bei solothurnischen Gemeinden», Februar 2017: Nur 2 von 48 antwortenden Gemeinden bejahen die Existenz eines IKS in ihrer Gemeinde.

25.2 Gesetzliche Grundlage

Im Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ist das interne Kontrollsystem (IKS) verankert:

> ***§ 135bis***
>
> *[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.*
>
> *[2] Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.*
>
> *[3] Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.*

In Anlehnung an § 135bis GG und gestützt auf § 137 Abs. 2 Bst. b GG bestimmt das Departement das IKS-Modell im Sinne von Mindestvorschriften. Mit dem vorliegenden Kapitel erfolgen die Ausführungsbestimmungen zum IKS für die solothurnischen Gemeinden.

25.3 Zielsetzungen

Das Interne Kontrollsystem umfasst die *Gesamtheit* von regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen. Wesentliche Ziele sind:

- das Gemeindevermögen zu schützen;
- die Zuverlässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung zu gewährleisten;
- die Gesetze, Normen und Reglemente einzuhalten (Compliance);
- den Informationsfluss zu verbessern;
- Effektivität und Effizienz der Prozesse und Aufgabenbereiche sicherzustellen;
- eine verlässliche Berichterstattung über das IKS zu erhalten.

25.4 Risikoerkennung und Risikobewertung

25.4.1 Was ist ein Risiko?

In jeder Gemeinde bestehen Risiken wie z.B. die Nichtbefolgung von rechtsetzenden Reglementen, welche Regresskosten für die Gemeinde auslösen können oder eine unentdeckte Lücke bei bestimmten finanzrelevanten Prozessen. Diese Situation ist periodisch vom verantwortlichen Gremium (Gemeinderat) zu thematisieren. Sofern aus der *Risikobeurteilung* wesentliche Risiken mit rechtlichen, finanziellen oder betrieblichen Auswirkungen hervorgehen, sind diese mit einem IKS zu erfassen. Entscheidend ist, dass die Risiken erkannt, bewertet und anschliessend systematisch überwacht werden. Der Umgang mit Risiken führt zu einem gezielten und bewussten Ressourceneinsatz und spart finanzielle Mittel. Es resultiert eine ausbalancierte, gute und bewusste Steuerung des Gemeinwesens und die Gewissheit, dass auftretende Fehler routinemässig und geordnet ausgeräumt werden können.

Es können folgende Risikoarten unterschieden werden:

Risikoart	Stichworte *(nicht abschliessend)*
Rechtlich (R)	• Fehlende rechtliche Grundlagen • Verstösse gegen Rechtsgrundlagen • Unvollständige, nicht bewirtschaftete oder nicht aktuelle Verträge
Betrieblich (B)	• Personalvakanzen / fehlende Stellvertretungen • IT-Ausfall / Datenverlust • Ungenügende Datensicherheit • Ungenügende Infrastruktur • Mangelnde / fehlende Kommunikation
Finanziell (F)	• Veruntreuung • Diebstahl • Forderungsausfälle (Verluste) • Anlagerisiko • Steigende Kosten • Steigende Verschuldung

25.4.2 Risikoerkennung

Am Anfang vom IKS steht die Risikoerkennung und ihre Analyse. Um die Risiken zu erkennen, bestehen unterschiedliche Herangehensweisen. Risikoerkennungen können nach der Ablauforganisation (prozessorientiert) oder der Aufbauorganisation (Organigramme, Stellenbeschreibungen u.ä.) erfolgen.

25.4.3 Risikobewertung

Erhobene Risiken gilt es nach ihrer Wesentlichkeit zu bewerten. Als Grundkriterien für ihre Bewertung empfiehlt es sich, diese nach dem potenziellen *Schadensausmass* sowie ihrer *Eintretenswahrscheinlichkeit* einzustufen (vgl. dazu Ziffer 25.10.7 «Vorgehen und Beispiel Risikobewertung»).

25.5 Kantonales Inventar der IKS-Bereiche

Sowohl die Aufbau- als auch die Ablauforganisation eines Gemeinwesens ist einer Risikobeurteilung zu unterziehen. Die Organisation einer Gemeinde präsentiert sich je nach Gemeindegrösse (z.B. in einer Stadt ab 10'000 EW im Vergleich zu einer Landgemeinde mit 500 EW) oder bezüglich Typologie (Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinde, Zweckverband) unterschiedlich. Je nach Gemeinde sind vielfältige Kompetenzordnungen, Zuständigkeiten und Abläufe (= Prozesse) anzutreffen. Dies kann zu einer unterschiedlichen Risikolage respektive je nach Gemeinde zu einer anderen Risikobeurteilung führen. Ungeachtet dessen soll eine einheitliche Grundlage bezüglich Umfang des IKS für alle solothurnischen Gemeinden geschaffen werden. Zu diesem Zweck wurde ein Inventar von IKS-Bereichen erstellt. So wird es möglich, die Ausgestaltung des IKS zwischen den verschiedenen Gemeinden zu vergleichen und einzuschätzen.

Dieses Inventar setzt sich aus zehn ***Hauptbereichen*** (000 – 900) und weiter unterteilten ***Teilbereichen*** (z.B. 010, 020, etc.) zusammen. Innerhalb dieser Bereiche hat jede Gemeinde, abhängig von ihrer organisatorischen Ausgestaltung, ihre Risiken zu bewerten und entsprechende Kontrollmassnahmen zu bestimmen.

Es werden folgende IKS-Bereiche unterschieden:

Nr	IKS-Bereich (Schrift **fett** = Hauptbereiche / Schrift normal = Teilbereiche)
000	**Allgemeine Verwaltung und Organisation**
010	Aufbauorganisation
020	Gemeindeschreiberei
030	Erlasse und Beschlüsse
040	Berichtswesen (Reporting)
050	Finanzielle Kompetenzen
060	Einwohnerregister
070	Datenschutz
100	**Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität**
110	Kasse
120	Post-/Bankkonto
130	Kreditoren
140	Liquiditätsbeschaffung
150	Beiträge/Subventionen
160	Mehrwertsteuer
200	**Steuerwesen**
210	Steuerregister
220	Steuerfakturierung
230	Inkassowesen
240	Verlustscheinverwaltung
300	**Gebühren**
310	Gebühren SF
320	Gebühren übrige
400	**Bewirtschaftung Finanzvermögen**
410	Finanzanlagen FV
420	Sachanlagen FV
500	**Bauwesen**
510	Baubewilligungsverfahren
520	Baugebühren
530	Anschlussgebühren
600	**Submissionswesen und Vertragsmanagement**
610	Submissionswesen
620	Vertragsmanagement
700	**Personalwesen**
710	Personaladministration
720	Lohnwesen
730	Sitzungsgelder und Spesen
740	Versicherungen
800	**Planung**
810	Budgetierung
820	Finanzplanung
820	Nachtragskredite
900	**EDV / IT**
910	IT (Hard- und Software)

Diese Hauptbereiche sind zur Festlegung des Umfangs des IKS auf Stufe Verwaltungsreglement verbindlich. Innerhalb dieser Hauptbereiche können weitere neue Teilbereiche je nach Risikolage eröffnet werden.

Die Umschreibung der hier vordefinierten Teilbereiche sowie die daraus ableitbaren Risiken gehen aus Ziffer 25.10.8 «Kantonales Inventar IKS Bereiche» hervor.

25.6 Umfang und Mindestanforderungen

Nach § 135bis Abs. 3 GG hat der Gemeinderat die Massnahmen zum IKS unter der Berücksichtigung der Risikolage, des Kosten-/Nutzenverhältnisses und der Gemeindegrösse zu treffen.

Demzufolge hat jede Gemeinde nach Einschätzung der *Risikolage*, der Würdigung des *Kosten-/Nutzenverhältnisses* und ihrer *Gemeindegrösse* auf der Grundlage des kantonalen Inventars zu den IKS-Bereichen den Umfang ihres IKS zu bestimmen. Die Wahl der konkreten IKS-Bereiche (Hauptbereiche sind unverändert zu übernehmen) erfolgt mit Beschluss des Gemeinderates auf der Grundlage eines zu erlassenden Verwaltungsreglements.

Dabei sind bestimmte Hauptbereiche auszuwählen. Innerhalb eines Hauptbereiches bestehen Wahlfreiheiten, indem nur bestimmte Teilbereiche dem IKS unterstellt werden müssen. Eine Gemeinde kann beispielsweise innerhalb des Hauptbereiches 000 (Allgemeine Verwaltung und Organisation) einzig den Teilbereich 060 (Einwohnerregister) wählen. Im vorliegenden Fall erfolgt dies durch eine explizite Erwähnung des konkreten Teilbereichs (hier 060) im Verwaltungsreglement (vgl. Ziffer 25.10.6 «IKS Verwaltungsreglement (Muster)»).

Der Umfang und die Tiefe des IKS soll sich u.a. an der Gemeindegrösse ausrichten. Bezogen auf die Gemeindegrösse[1] der Einwohnergemeinden[2] empfiehlt sich folgende Auswahl:

bis 1'000 Einwohner/innen

- Hauptbereich 000: Allgemeine Verwaltung und Organisation
- Hauptbereich 200: Steuerwesen
- Hauptbereich 500: Bauwesen

grösser 1'000 bis 4'999 Einwohner/innen

- Hauptbereich 000: Allgemeine Verwaltung und Organisation
- Hauptbereich 200: Steuerwesen
- Hauptbereich 500: Bauwesen
- Hauptbereich 700: Personalwesen
- Hauptbereich 900: EDV / IT

ab 5'000 Einwohner/innen

- Hauptbereiche 000 – 900:
  Einwohnergemeinden mit über 5'000 Einwohner sollten im Verwaltungsreglement alle Hauptbereiche aufnehmen.

[1] Aufteilung der Einwohnergemeinden nach Gemeindegrösse: bis 1'000 EW rund 36%; von 1'000-4'999 EW rund 52% und ab 5'000 EW rund 12% aller Einwohnergemeinden.

[2] Empfehlungen für Bürger- und Kirchgemeinden bis zu ihrer IKS Einführung-offen.

25.7 Kontrollmassnahmen

Für die auf der Grundlage des IKS-Inventars erkannten Risiken sind in einem nächsten Schritt die spezifischen Kontrollmassnahmen und ihre Periodizität festzulegen. Grundsätzlich gibt es keine Vorgaben in welcher Form die Kontrollen erfolgen müssen. Je nachdem können bereits «einfache» Fragestellungen gute Prüfergebnisse erzielen. Anhand des *Bereichs 200 Steuerwesen* können die Kontrollmassnahmen wie folgt aussehen:

200	Steuerwesen	Beschreibung Bereich	Mögliche Risiken	Kontrollmassnahmen	Anzahl Kontrollen
210	Steuerregister	Steuerregister führen	nicht à jour, lückenhaft (Mutationen) ungenügende Daten bezüglich Feuerwehrersatzpflicht oder Kirchensteuerpflicht	Erfolgte ein Abgleich zwischen der Einwohnerkontrolle und dem kantonalen Register? Ist das Register à - jour? Werden die Mutationen regelmässig vorgenommen?	monatl.
220	Steuerfakturierung	Steuerfakturierung durchführen (inkl. Nach- u. Strafsteuern)	Steuerfüsse und Zinssätze nicht nachgeführt, falsche Rechnungsstellung/Berechnung Vorbezüge oder Veranlagung, verspätete Verarbeitung DTA, fehlerhafte Fakturierung Nachsteuern und Bussen, Vorauszahlungen werden nicht berücksichtigt, fehlende Verzinsung, falscher Bezug für Kirchen und Feuerwehr	Wurden sämtliche Angaben (Steueranfragen) für den Vorbezug bearbeitet? Erfolgte eine Überprüfung auf Vollständigkeit via Systemreports? Existiert eine Funktionstrennung (Benutzerrechte)?	monatl.
230	Inkassowesen (Mahn- und Betreibungswesen)	Regelmässige Mahnläufe durchführen Fortsetzung Betreibungsbegehren, Beseitigung Rechtsvorschlag	Keine oder ungenügende Überwachung des Inkasso-wesens (Einhaltung Fristen), keine regelmässigen Mahnläufe, fehlende Dokumentation von Vorgaben für Ratenzahlungsvereinbarungen, nicht einhalten von Ratenzahlungsvereinbarungen, weniger restriktive Handhabung als Kanton, Kompetenzüberschreitung, Debitorenverluste	Existiert eine Ratenzahlungskontrolle? Wurde die Kompetenzregelung (max. Anzahl Raten) eingehalten? Erfolgen regelmässige Mahnläufe? Wurden Checklisten für die Abläufe erstellt?	monatl.
240	Verlustscheinverwaltung	Bewirtschaftung der Verlustscheine unter Beachtung der Verjährungsfriste	Nicht abgeschriebene Forderungen aufgrund von Verlustscheinen, fehlende Inkassohandlungen, keine Abzahlungsvereinbarungen (Ratenzahlungen), Verjährung von Verlustscheinen	Wird eine Verlustschein-Liste geführt? Erfolgt eine Zusammenarbeit mit einer Inkassofirma oder wird die Bewirtschaftung gemeindeintern vollzogen? Besteht eine Regelung über die gemeindeinterne Bewirtschaftung von Verlustscheinen?	quartals-weise

Eine Übersicht von Kontrollmassnahmen nach IKS-Teilbereichen ist in Ziffer 25.10.8 «Kantonales Inventar IKS Bereiche» zu finden und möglichen Grundlagen von Kontrollmassnahmen unter Ziffer 25.10.9 «Mögliche Grundlagen für Kontrollmassnahmen».

25.8 Verantwortlichkeiten

Folgende Aufgaben und Verantwortlichkeiten ergeben sich je nach Gemeindeorgan im IKS:

25.8.1 Gemeindeversammlung

Auf der Grundlage der Bestimmungen zum GG wird empfohlen, das IKS in der Gemeindeordnung zu verankern. Als Mustertext wird folgende Formulierung für die Regelung in der Gemeindeordnung vorgeschlagen:

5. Finanzhaushalt

§42 Internes Kontrollsystem ***§ 135bis GG***

[1] Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

[2] Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

Die Modalitäten zum IKS werden an den Gemeinderat delegiert, der auf der Grundlage der Bestimmung in der Gemeindeordnung ein Verwaltungsreglement zu erlassen hat.

25.8.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat hat auf der Grundlage von § 135bis GG in Verbindung mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen die für ein IKS notwendigen Massnahmen zu treffen. Er trägt die Verantwortung für das Vorhandensein und die Umsetzung des IKS. Er regelt die Ausgestaltung des IKS in einem Verwaltungsreglement. Damit werden die rechtlichen Grundlagen, die Ziele, der Umfang mit allfälligem Einführungsplan im Übergang, die Verantwortlichkeiten und das Berichtswesen geregelt (vgl. Ziffer 25.10.6 «IKS Verwaltungsreglement»).

25.8.3 IKS-Beauftragte/r

Die beauftragte Person oder Stelle führt in der Aufbauphase das Vorhaben zur Einführung eines IKS. Sie koordiniert und begleitet die Umsetzung und die Durchführung der IKS-Aktivitäten im Vollzug. Sie evaluiert und aktualisiert das IKS periodisch und ist für die jährliche Berichterstattung zu Handen des Gemeinderates zuständig (s. dazu Ziffer 25.9.1 «Berichterstattung Gemeinderat»). Je nach Gemeindegrösse können sich unterschiedliche Beauftragungen ergeben. In der Regel dürfte die Übertragung dieser Aufgabe an einen Mitarbeitenden der Verwaltung (z.B. Gemeindeverwalter/in) erfolgen. Denkbar ist auch eine Übernahme der Aufgabe durch einen Ausschuss oder einen Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Eine Beauftragung des Rechnungsprüfungsorgans (RPK oder Kontrollstelle) ist mit Blick auf Rollenkonflikte (Unabhängigkeit) nicht zulässig.

25.8.4 Mitarbeitende

In der Regel sind eine Vielzahl von Mitarbeitenden im IKS involviert. Der Mitarbeitende hat i.d.R. diese Aufgaben auf der Grundlage seiner Stellenbeschreibung zu erledigen, die in erster Line die Durchführung von systematischen internen Kontrollen beinhalten. Er ist angehalten, Probleme in den Betriebsabläufen, die Nichteinhaltung von Verhaltensnormen oder die Verletzung von Vorgaben im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu benennen.

25.8.5 Rechnungsprüfungsorgan

Das Rechnungsprüfungsorgan (RPO) hat angemessene Prüfungshandlungen vorzunehmen, die es erlauben, das Vorhandensein eines IKS (bezüglich Zuständigkeit, Verwaltungsreglement, Umfang, Kontrollmassnahmen und Berichterstattung) zu bestätigen. Die entsprechenden Prüfungshandlungen sind im Kapitel 26 «Rechnungsprüfung» (Ziffer 26.10.2.2 «Besondere Prüfungsprozesse») zu entnehmen.
Das Vorhandensein des IKS ist im Bestätigungsbericht zu Handen der Gemeindeversammlung zu testieren (vgl. auch Ziffer 25.9.2 «Bestätigungsbericht»).

25.8.6 Amt für Gemeinden

Die Oberaufsicht liegt beim kantonalen Amt für Gemeinden (AGEM). Indem das Departement die vorliegenden Ausführungsbestimmungen festlegt, ist der Rahmen, worin ein IKS in der Gemeinde zu erfolgen hat, abgesteckt. Das AGEM hat die Berichterstattung der Rechnungsprüfungsorgane hinsichtlich der Bestätigung des Vorhandenseins eines IKS durch Kenntnisnahme des Bestätigungsberichts des RPO zu beaufsichtigen. Ergänzend kann das AGEM beispielsweise auch die Dokumentation hinsichtlich des Vorhandenseins elementarer Kontrollen prüfen und Kontrollnachweise verlangen oder die Verhältnismässigkeit des Umfangs des IKS in einer Gemeinde beurteilen.

25.9 Berichterstattung

25.9.1 Berichterstattung Gemeinderat

Die Berichterstattung an den Gemeinderat (vgl. Ziffer 25.10.10 «Musterberichterstattung an Gemeinderat») beinhaltet eine Gesamtschau der Erkenntnisse, welche sich aus den systematischen Kontrollen in der Gemeinde ergeben und versteht sich als Rechenschaftsbericht über den «Status» des IKS und seiner Wirksamkeit:

- Laufen die Kontrollen planmässig und periodisch ab?
- Mussten Beanstandungen vorgenommen werden?
- Empfehlungen und Anträge des IKS-Beauftragten.

Das Reporting stellt auch eine Entscheidungsgrundlage für die Weiterentwicklung oder Ausweitung des IKS dar (neue IKS-Teilbereiche).

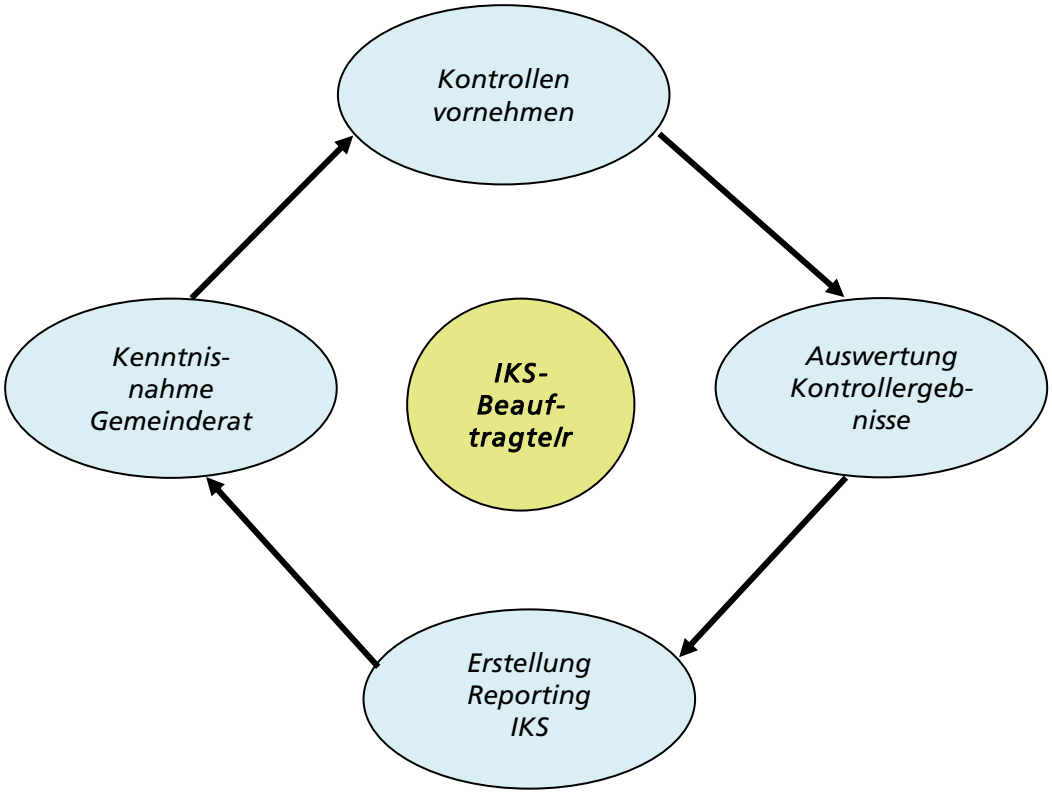

Diese Berichterstattung hat (mindestens) einmal jährlich zu erfolgen. Sie ist im Jahresablauf fest zu integrieren und mit dem Rechnungsprüfungsorgan abzustimmen. Ein Beispiel einer Berichterstattung ist unter Ziffer 25.10.10 «Musterberichterstattung an Gemeinderat» ersichtlich.

25.9.2 Bestätigungsbericht

Der Bestätigungsbericht an den Gemeinderat respektive die Gemeindeversammlung lautet heute bezüglich IKS wie folgt:

...«Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.»

Bereits heute hat das Prüfungsorgan in seiner Risikobeurteilung allfällige bereits bestehende interne Kontrollen oder ein bereits bestehendes IKS einzubeziehen. Andererseits ist es nicht die Aufgabe des RPO, dieses auf Wirksamkeit zu prüfen. Neu hat das RPO nach Ziffer 25.8.5 «Rechnungsprüfungsorgan» zusätzlich das Vorhandensein eines IKS in ihrem Bestätigungsbericht zu testieren, was eine kleine Anpassung des Bestätigungsberichts wie folgt bedingt:

*...«Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das **vorliegende**, interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.»*

Der um diesen Passus ergänzte Bestätigungsbericht kommt ab Einführung des IKS auf der Grundlage des beschlossenen IKS-Verwaltungsreglements (vgl. Ziffer 25.10.3 «Verwaltungsreglement beschliessen») zum Tragen.

25.10 Vorgehen beim Aufbau eines IKS

25.10.1 Risikoerkennung und -bewertung vornehmen

Nach Vornahme der Risikoerkennung (vgl. Ziffer 25.4 «Risikoerkennung und Risikobewertung») sind die Risiken zu bewerten. Hierfür dient die systematische Qualifizierung des möglichen Schadenausmasses sowie der Eintretenswahrscheinlichkeit.
Das Vorgehen für eine solche Risikobeurteilung ist in Ziffer 25.10.7 «Vorgehen und Beispiel Risikobewertung» erörtert.

25.10.2 Umfang IKS festlegen

Nach der Risikoerkennung und -bewertung sind die Schwachstellen in der Gemeinde bekannt. Nun werden die tangierten Bereiche aus den unter Ziffer 25.5 «Kantonales Inventar der IKS-Bereiche» aufgeführten IKS-Bereichen bestimmt. Indem die Hauptbereiche oder Teilbereiche festgelegt werden, wird der Umfang des gemeindespezifischen IKS abgesteckt.

25.10.3 Verwaltungsreglement beschliessen

Der Gemeinderat beschliesst ein Verwaltungsreglement. Darin hat er die konkrete Ausgestaltung bezüglich der Organisation des IKS festzulegen. Das Reglement umfasst im Minimum die dem IKS zu unterstellenden Bereiche nach kantonalem Inventar, die Verantwortlichkeiten und das Berichtswesen. Ergänzende Regelungen sind denkbar, wie z.B. ein zeitlich gestaffelter Einführungsplan zu den jeweiligen IKS-Bereichen. Unter Ziffer 25.10.6 «IKS Verwaltungsreglement» steht ein Musterreglement zur Verfügung.

25.10.4 Kontrollmassnahmen bestimmen

Für die festgelegten IKS-Bereiche sind Kontrollmassnahmen zu definieren. Je nach Gemeindeorganisation fallen diese unterschiedlich an. Vorschläge sind im Anhang nach Risiken und Bereichen aufgeführt (vgl. Ziffer 25.10.8 «Kantonales Inventar IKS Bereiche»). Ergänzend ist eine nicht abschliessende Auflistung von «möglichen Grundlagen für Kontrollmassnahmen» unter Ziffer 25.10.9 zu finden.

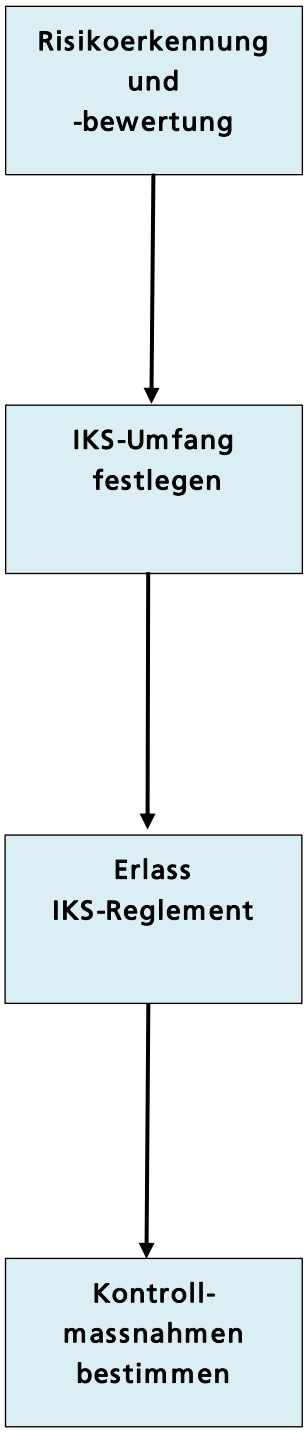

25.10.5 Systembau

25.10.5.1 IKS-Lösungen nach Gemeinden

Einzelne Gemeinden haben bereits ein IKS eingeführt oder erste Schritte auf der Grundlage dieser Ausführungsbestimmungen gemacht.
Dabei haben sie sich unterschiedlicher Methoden bedient und das IKS teilweise mit Support von spezifischer IKS-Software realisiert.

25.10.5.2 Phasenweise Einführung

Zur Einführung des IKS bedarf es einer systematischen Vorgehensweise unter Führung des Gemeinderates. Für den Systembau, die Vornahme der Risikoerkennung, der Bestimmung des IKS-Umfangs bis zum Erlass eines einschlägigen Verwaltungsreglements sind die Ressourcen (u.a. für die mit dem IKS beauftragten Stelle) bereitzustellen oder bei Dritten zu beziehen.
Für die flächendeckende Einführung des IKS ist ein bestimmter zeitlicher Vorlauf vorzusehen.

Es wird ein phasenweises Vorgehen empfohlen:
Phase 1: Arbeiten nach Ziffer 25.10.1 bis und mit Ziffer 25.10.4.
Phase 2: Systembau: Operative Einführung (u.a. Systemeinrichtung).

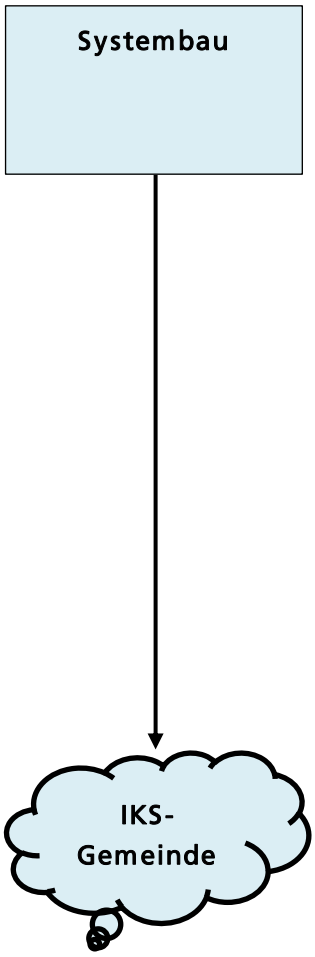

Informationen, Hilfsmittel sowie Beispiele von IKS-Lösungen stehen auf unserer Webseite agem.so.ch --> Internes Kontrollsystem zur Verfügung.

25.10.6 IKS Verwaltungungsreglement (Muster)

REGLEMENT ÜBER DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS)

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 135bis Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § … der Gemeindeordnung -

beschliesst:

1. Grundlage

§ 1

1 Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135bis Gemeindegesetz sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

2. Ziele

§ 2

1 Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
b) Beschränkung des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
d) Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
e) Kostengünstige Umsetzung.

3. Umfang und Einführung

§ 3

1 Das IKS wird für folgende Bereiche geführt
(Regelung mindestens auf Hauptbereiche vornehmen):

Nr.	*IKS-Hauptbereiche oder Teilbereiche*
060	*Einwohnerregister*
100	*Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität*
200	*Steuerwesen*
300	*Gebühren*
500	*Bauwesen*
600	*Submissionswesen und Vertragsmanagement*

§ 4

[1] Die Einführung des IKS erfolgt gestaffelt:

a) Phase 1:	*Bereiche 060, 100, 200, 300*	*bis*	*20_1*
b) Phase 2:	*Bereiche 500*	*bis*	*20_2*
c) Phase 3:	*Bereiche 600*	*bis*	*20_3*

4. Verantwortlichkeiten

§ 5

[1] Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
[2] Als IKS-Beauftragter wird der Gemeindeverwalter beauftragt.
[3] Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

5. Berichterstattung

§ 6

[1] Der/die IKS-Beauftragte erstellt mindestens jährlich einen Bericht über das IKS.
[2] Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zur Kenntnis.
[3] Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

6. Inkrafttreten

§ 7

[1] Dieses Reglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf ... in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Musterwil beschlossen am …

Der Gemeindepräsident:	*Der Gemeindeschreiber:*
……	*……*
A. Muster	*B. Muster*

25.10.7 Vorgehen und Beispiel Risikobewertung

1. Anhand des folgenden Beispiels wird aufgezeigt, wie innerhalb eines IKS-Bereichs ein mögliches Risiko[1] beurteilt werden kann.
   - Zuerst wird das ***Schadensausmass*** beurteilt. Vergabe von 1 bis 5 Punkten je nach Quantifizierung des Risikoausmasses;
   - Anschliessend erfolgt die Einschätzung der ***Eintretenswahrscheinlichkeit*** durch Vergabe von weiteren 1 bis 5 Punkte;
   - Die Summe beider Werte ergibt eine Einstufung des Risikos gemäss Strassenampelfarben (grün, orange, rot).

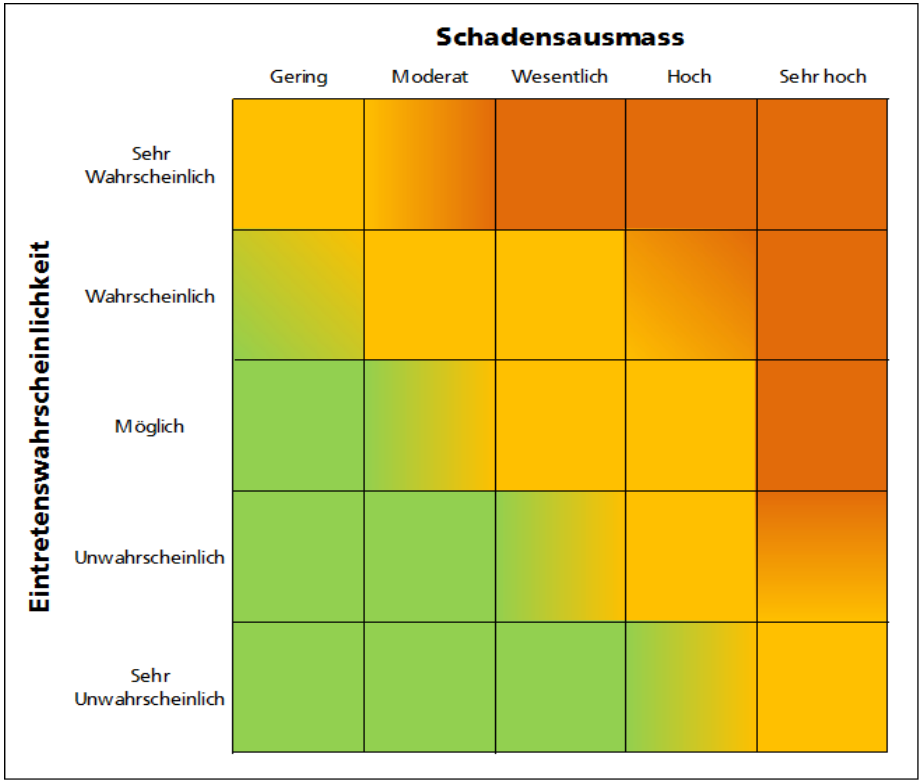

Risikobewertungstabelle	Punkte-Skala	Einschätzung	Punktezahl Gesamt
Schadensausmass Eintretenswahrscheinlichkeit	1 - 5 1 - 5		
Handlungsbedarf / Risikoeinschätzung - in Ordnung: kein Handlungsbedarf - Beobachten: kein sofortiger Handlungsbedarf - Risiko: Handlungsbedarf - Gefahr/Risiko: kritisch, handeln - Stop: nicht zulässig («no-go»)		**gering** **moderat** **wesentlich** **hoch** **sehr hoch**	**1 - 2** **3 - 4** **5 - 6** **7 - 8** **9 - 10**

[1] Ganzheitliche Risikosteuerung in 10 Schritten / Risikomanagement und IKS für Schweizer Gemeinden / Haupt Verlag (2015).

2. Beispiel Teilbereich 110 Kasse
   - Das ***Schadensausmass*** wird als *gering* eingestuft (Punktvergabe 1), da
     a. nur eine Kasse in der Gemeinde geführt wird, Rest im Debit-System organisiert ist;
     b. der Maximalbestand nicht über 1'000 Franken liegen darf und diesbezüglich ein Versicherungsschutz besteht.
   - Die ***Eintretenswahrscheinlichkeit*** wird ebenfalls als *gering* eingeschätzt*:* Punktvergabe 1;
   - Summe beider Werte ergibt: 1 Punkt + 1 Punkt = 2 Punkte. Dies entspricht mit 2 Punkten einer geringen Risikoeinschätzung.

Nr.	IKS-Bereich	Beschreibung Bereich	Mögliche Risiken	Risikobeurteilung Gemeinde		Total Punkte	Kontrollmassnahmen
				Schadens-ausmass	Eintretens-wahrschein-lichkeit		
100	Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität						
110	Kasse	Dokumentation Kassenverkehr Bestandesnachweis	Entwendung, Falschbuchungen, Kassenbestand falsch, Diebstahlgefahr	1	1	2	Wird Kassenbestand periodisch überprüft (Kassensturz)? Ist der Kassenbestand angemessen (Minimal-/Maximalbestand)? Besteht ein Versicherungsschutz?
120	Post-/Bankkonto	Verwaltung der übrigen Flüssigen Mittel	Falschzahlungen, Belastung entspricht nicht dem Buchhaltungsjournal, Kontostand in der Fibu nicht korrekt ausgewiesen, falsche Verbuchung, e-hacking	2	2	4	Besteht eine klare Regelung bezüglich Zeichnungsberechtigungen/Visa und wird diese eingehalten? Wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten? Erfolgt ein Abgleich zwischen Zahlungsauftrag und Zahlungsvorschlag bei der e-Zahlungsfreigabe?
130	Kreditoren	Vollständige, zeitnahe und transparente Erfassung der eingegangenen Verpflichtungen	Bezahlung erfolgt nicht innert Frist, Skonto und Rabatte werden nicht realisiert, vorsteuerabzugsberechtigte Bereiche werden nicht korrekt berücksichtigt, Doppelzahlungen, Kontrollen versäumt, Visum vergessen	1	2	3	Erfolgen die Zahlungen fristgerecht und werden die Skontoabzüge und Rabatte geltend gemacht? Wurden die möglichen Vorsteuerabzüge getätigt? Ist sichergestellt, dass keine Doppelzahlungen erfolgen?
140	Liquiditätsbeschaffung	Überwachung der Liquidität Beschaffung von marktgerechten Darlehen	Kompetenzüberschreitung, Kredite nicht dokumentiert, unattraktive Bedingungen - überhöhter Zinsaufwand, fehlende Alternativofferten, fehlende Liquiditätsplanung	2	4	6	Wurden bei Kreditaufnahmen/Darlehen Alternativofferten eingeholt? Wurde ein Liquiditätsplan erstellt/überarbeitet? Sind die Liquiditätsfälligkeiten solide eingeplant?
150	Beiträge/Subventionen	Überprüfen von entsprechenden Erlassen wie Zusicherungen, RRB oder Verfügungen von Bund und Kanton sowie Dritten, Feststellen von Beitragsberechtigungen, Beitragsgesuche für Subventionen erstellen, Termin- und Geschäftskontrolle erstellen	Nichterkennen der Subventionsberechtigung der öffentlichen Hand oder Dritten wie Stiftungen, private Donatoren (z.B. Anstossfinanzierungen Bund, Härtefallhilfen, Abrechnung Schülerpauschalen, Rückvergütungen Sozialhilfe, u.ä.), Beitragsgesuche werden nicht oder falsch eingereicht, materiell fehlerhafte Eingaben, Terminversäumnisse	4	5	9	Besteht eine Übersicht über die möglichen Ansprüche und Termine für solche Eingaben nach Fachbereich/Abteilung oder funktionaler Gliederung? Wurden sämtliche Beitragsgesuche gestellt? Ist die Eingabe formell und materiell richtig erfolgt? Sind alle Unterlagen vollständig vorgelegen?

Ein entsprechendes Werkzeug, welches die Risikoerkennung und –bewertung auf der Grundlage der hier dargelegten Überlegungen vornimmt, ist auf der Webseite AGEM im Downloadcenter IKS als Exceltool verfügbar.

25.10.8 Kantonales Inventar IKS Bereiche

Nr.	IKS-Bereich	Beschreibung Bereich	Grundlagen (rechtlich, fachlich)	Mögliche Risiken	Risikobeurteilung		Total Punkte	Mögliche Kontrollmassnahmen
					Schadens-ausmass	Eintretens-wahrschein-lichkeit		
000	Allgemeine Verwaltung und Organisation							
010	Aufbauorganisation	Hierarchische Gliederung Gemeinde-verwaltung und angegliederte Betriebe (Organigramm), Regelung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung nach Funktionsträger	Verwaltungsreglemente, Organigramme, Funktionsdiagramme	Unklare Aufgabenverteilung, Doppelspurigkeiten, keine oder ungenügende Kompetenzdelegation				Besteht ein Organigramm? Wurden sämtliche Stellenbeschreibungen erstellt? Stimmen diese mit der Gemeindeordnung überein? Sind die Stellvertretungen geregelt? Bestehen angemessene Kompetenzdelegationen?
020	Gemeindeschreiberei	Kanzleiarbeiten Behördentätigkeit wie Gemeindeversammlung, Büro des Gemeinderat u.ä.	Gemeindeordnung (GO), Verwaltungsreglemente, Geschäftsreglemente	Unsaubere Protokollführung, Versand Protokollauszüge, fehlende Beschlüsse, Nichteinhaltung Fristen Abstimmungen/Wahlen, keine oder mangelnde Führung einer Pendenzenliste, unkorrekte Archivierung				Wurden die Geschäfte mit den zuständigen Personen abgesprochen (Einbezug für vollständige Protokollführung)? Wurden die Protokolle kritisch gegengelesen? Sind die Beschlüsse klar und eindeutig formuliert? Werden die Auflagefristen für die GV und GR eingehalten?
030	Erlasse und Beschlüsse	Relevante Erlasse und Beschlüsse sind allen Akteuren bekannt, für alle Akteure sind Erlasse und Beschlüsse jederzeit aktuell verfügbar	Pflichtenhefte Behörden und Kommissionen	Relevante Stellen haben keine Kenntnisse von Erlassen/Beschlüssen, Fehlentscheide durch nicht bekannte Beschlüsse, Beschlüsse werden nicht angewendet oder umgesetzt				Ist die Liste der Behördenmitglieder aktuell und wurde diese überprüft? Werden Erlasse unmittelbar nach der Beschlussfassung publiziert (z.B. Webseite)? Wer ist zuständig für den sachgerechten Beschlussvollzug? Besteht eine Kontrolle über den Vollzug der Beschlüsse?
040	Berichtswesen (Reporting)	Zeitgerechtes, aussagekräftiges und empfängergerechtes Berichtswesen aus den Fachbereichen	Interne Weisungen, IKS-Verwaltungsreglement	Massnahmen werden nicht umgesetzt, keine systematische Überwachung der festgelegten Massnahmen, wirkungsloses Controlling				Welche Vorgaben sind aus dem IKS-Verwaltungsreglement diesbezüglich vorgegeben? Werden periodisch Berichte zum IKS aus den Fachbereichen eingeholt? Ist das Berichtswesen aussagekräftig und adressatengerecht aufgebaut? Sind die Ansprüche des Berichtwesens bekannt?
050	Finanzielle Kompetenzen	Einhaltung der Finanzkompetenzen nach Organ und Funktionsträger	GO, Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Verwaltungsreglement	Visumspflicht wird nicht eingehalten, Höhe der Finanzkompetenzen nach Geschäften z.B. bei Abschreibungen auf Steuerforderungen oder der Beschaffung der Liquidität und Darlehen werden verletzt				Wurden entsprechende Regelungen festgelegt? Wurden die Kompetenzhöhen nach Geschäftsfall eingehalten?
060	Einwohnerregister	Korrekte Führung des Einwohnerregisters	HBO, Kap. 24	Register ist nicht à jour, lückenhaft, Mutationen fehlerhaft ausgeführt				Besteht ein Mutationsjournal (An-/Abmeldungen)?
070	Datenschutz	Sicherstellung des Schutzes von sensiblen Daten	Informations- u. Daten-schutzgesetz (InfoDG) BGS 114.1, Registerharmonisierungs-gesetz (RHG), Handbuch Einwohnerkontrolle	Fehlende Regelungen betreffend Datenschutz, ungesicherter Datenzugang, keine Recovery-Möglichkeiten, falsche Auskunftserteilung				Bestehen Regelungen bezüglich Datenschutz, z.B. Datenschutzreglement? Sind Datensperren bekannt?

Nr.	IKS-Bereich	Beschreibung Bereich	Grundlagen (rechtlich, fachlich)	Mögliche Risiken	Risikobeurteilung		Total Punkte	Mögliche Kontrollmassnahmen
					Schadens-ausmass	Eintretens-wahrschein-lichkeit		
100	Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität							
110	Kasse	Dokumentation Kassenverkehr, Bestandesnachweis	HBO, Kap. 18	Entwendung, Falschbuchungen, Kassenbestand falsch, Diebstahlgefahr				Wird Kassenbestand periodisch überprüft (Kassensturz)? Ist der Kassenbestand angemessen (Minimal-/Maximalbestand)? Besteht ein Versicherungsschutz?
120	Post-/Bankkonto	Verwaltung der übrigen Flüssigen Mittel	HBO, Kap. 19	Falschzahlungen, Belastung entspricht nicht dem Buchhaltungsjournal, Kontostand in der Fibu nicht korrekt ausgewiesen, falsche Verbuchung, e-hacking				Besteht eine klare Regelung bezüglich Zeichnungsberechtigungen/Visa und wird diese eingehalten? Wird das 4-Augen-Prinzip eingehalten? Erfolgt ein Abgleich zwischen Zahlungsauftrag und Zahlungsvorschlag bei der e-Zahlungsfreigabe?
130	Kreditoren	Vollständige, zeitnahe und transparente Erfassung der eingegangenen Verpflichtungen	HBO, Kap. 4, 12 und 18	Bezahlung erfolgt nicht innert Frist, Skonto und Rabatte werden nicht realisiert, vorsteuerabzugsberechtigte Bereiche werden nicht korrekt berücksichtigt, Doppelzahlungen, Kontrollen versäumt, Visum vergessen				Erfolgen die Zahlungen fristgerecht und werden die Skontoabzüge und Rabatte geltend gemacht? Wurden die möglichen Vorsteuerabzüge getätigt? Ist sichergestellt, dass keine Doppelzahlungen erfolgen?
140	Liquiditätsbeschaffung	Überwachung der Liquidität, Beschaffung von marktgerechten Darlehen	HBO, Kap. 7, 13 und 14	Kompetenzüberschreitung, Kredite nicht dokumentiert, unattraktive Bedingungen - überhöhter Zinsaufwand, fehlende Alternativofferten, fehlende Liquiditätsplanung				Wurden bei Kreditaufnahmen/Darlehen Alternativofferten eingeholt? Wurde ein Liquiditätsplan erstellt/überarbeitet? Sind die Liquiditätsfälligkeiten solide eingeplant?
150	Beiträge/Subventionen	Überprüfen von entsprechenden Erlassen wie Zusicherungen, RRB oder Verfügungen von Bund und Kanton sowie Dritten, Feststellen von Beitragsberechtigungen, Beitragsgesuche für Subventionen erstellen, Termin- und Geschäftskontrolle erstellen	Sektorielle Gesetzgebungen von Bund, Kanton, Dritten	Nichterkennen der Subventionsberechtigung der öffentlichen Hand oder Dritten wie Stiftungen, private Donatoren (z.B. Anstossfinanzierungen Bund, Härtefallhilfen, Abrechnung Schülerpauschalen, Rückvergütungen Sozialhilfe, u.ä.), Beitragsgesuche werden nicht oder falsch eingereicht, materiell fehlerhafte Eingaben, Terminversäumnisse				Besteht eine Übersicht über die möglichen Ansprüche und Termine für solche Eingaben nach Fachbereich/Abteilung oder funktionaler Gliederung? Wurden sämtliche Beitragsgesuche gestellt? Ist die Eingabe formell und materiell richtig erfolgt? Sind alle Unterlagen vollständig vorgelegen?
160	Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuer ordnungsgemäss abrechnen und Vorsteuer vollständig geltend machen	HBO, Kap. 18.20, Merkblatt ESTV	Falsche Umsatz- und Vorsteuerberechnung, Nichtberücksichtigung von Subventionszahlungen bei der MWST-Abrechnung				Werden MWSt-Abrechnungen durch die verantwortliche Person kritisch geprüft? Wann erfolgte die letzte MWST-Revision durch die ESTV?

Nr.	IKS-Bereich	Beschreibung Bereich	Grundlagen (rechtlich, fachlich)	Mögliche Risiken	Risikobeurteilung		Total Punkte	Mögliche Kontrollmassnahmen
					Schadens-ausmass	Eintretens-wahrschein-lichkeit		
200	Steuerwesen							
210	Steuerregister	Steuerregister führen	HBO, Kap. 20	Nicht à jour, lückenhaft (Mutationen), ungenügende Daten bezüglich Feuerwehrersatzpflicht oder Kirchensteuerpflicht				Erfolgte ein Abgleich zwischen der Einwohnerkontrolle und dem kantonalen Register? Ist das Register à - jour? Werden die Mutationen regelmässig vorgenommen?
220	Steuerfakturierung	Steuerfakturierung durchführen (inkl. Nach- u. Strafsteuern)	HBO, Kap. 4 und 18 Steuerreglement	Steuerfüsse und Zinssätze nicht nachgeführt, falsche Rechnungsstellung/Berechnung Vorbezüge oder Veranlagung, verspätete Verarbeitung DTA, fehlerhafte Fakturierung Nachsteuern und Bussen, Vorauszahlungen werden nicht berücksichtigt, fehlende Verzinsung, falscher Bezug für Kirchen und Feuerwehr				Wurden sämtliche Angaben (Steueranfragen) für den Vorbezug bearbeitet? Erfolgte eine Überprüfung auf Vollständigkeit via Systemreports? Existiert eine Funktionstrennung (Benutzerrechte)?
230	Inkassowesen	Regelmässige Mahnläufe durchführen, Fortsetzung Betreibungsbegehren, Beseitigung Rechtsvorschlag	HBO, Kap. 18.1.2	Keine oder ungenügende Überwachung des Inkassowesens (Einhaltung Fristen), keine regelmässigen Mahnläufe, fehlende Dokumentation von Vorgaben für Ratenzahlungsvereinbarungen, nicht einhalten von Ratenzahlungsvereinbarungen, weniger restriktive Handhabung als Kanton, Kompetenzüberschreitung, Debitorenverluste				Existiert eine Ratenzahlungskontrolle? Wurde die Kompetenzregelung (max. Anzahl Raten) eingehalten? Erfolgen regelmässige Mahnläufe? Wurden Checklisten für die Abläufe erstellt?
240	Verlustscheinverwaltung	Bewirtschaftung der Verlustscheine unter Beachtung der Verjährungsfristen	HBO, u.a. Kap. 18 Verwaltungsreglement	Nicht abgeschriebene Forderungen aufgrund von Verlustscheinen, fehlende Inkassohandlungen, keine Abzahlungsvereinbarungen (Ratenzahlungen), Verjährung von Verlustscheinen				Wird eine Verlustschein-Liste geführt? Erfolgt eine Zusammenarbeit mit einer Inkassofirma oder wird die Bewirtschaftung gemeindeintern vollzogen? Besteht eine Regelung über die gemeindeinterne Bewirtschaftung von Verlustscheinen?
300	Gebühren							
310	Gebühren SF	Gebührenerhebung- / Fakturierung	HBO, Kap. 4, 8, 12 und 18, gemeindeeigene Gebührenreglemente	Falsche Ablesung, Berechnung, Rechnungsstellung, Festsetzung Gebühren, keine oder unvollständige Fakturierung, falsche Verbuchung, Vorauszahlungen werden nicht berücksichtigt				Instrumentelle Ausstattung der Messgeräte (elektronisch, mechanisch u.ä.)? Wie erfolgt die Messung (Ablesung) elektronisch, manuell u.a.? Wird ein Abgleich mit der Einwohnerkontrolle durchgeführt (Anzahl Haushaltungen)? Erfolgen Periodenvergleiche?
320	Gebühren übrige	Gebührenerhebung- / Fakturierung für amtliche Handlungen nach kommunalem Gebührentarif, Erhebung Hundesteuer, Reservationsgebühren, Kurtaxe (Citytaxe)	HBO, Kap. 4, 7, 12 und 19, Gebührenreglemente	Falsche Berechnung, fehlerhafte Erhebung/Gebührenhöhe, Unvollständigkeit (z.B. Anzahl Anmeldungen), falsche Verbuchung				Erfolgt eine periodische Überprüfung der Berechnung der Gebührenhöhe (Deckung der laufenden Kosten)? Erfolgt ein Abgleich mit einem vorhandenen online-Reservationssystem? Wird ein konsequenter Abgleich mit Amicus (Nationale Datenbank für Hunde) durchgeführt?
400	Bewirtschaftung Finanzvermögen							
410	Finanzanlagen FV	Bewirtschaftung von Finanzanlagen	HBO, Kap. 7, 12 - 15 und 18.9 ff.	Fehlendes Anlagereglement mit klarer Zuordnung von Aufgaben, Kompetenz, Verantwortung, ungenügende Rendite, risikoreiche Anlagen, Vermögensverlust				Besteht ein Anlagereglement? Erfolgt eine Risikoverteilung bei Kapitalanlagen?
420	Sachanlagen FV	Bewirtschaftung von Liegenschaften im Finanzvermögen (FV)	Verwaltungsreglement	Kompetenzüberschreitung, Stammdaten der jeweiligen Sachanlagen (Liegenschaften FV) nicht dokumentiert, Nichteinhaltung Bewertungsgrundsätze, Einnahmenverluste (Miete und Verkauf), mangelnder Unterhalt und Bewirtschaftung				Wer ist in der Gemeindeverwaltung zuständig für die Bewirtschaftung (Bau, Finanzen)? Liegt ein Nutzerreglement bei Liegenschaften FV vor? Existieren Vorgaben bei der Liegenschaftsverwaltung?

Nr.	IKS-Bereich	Beschreibung Bereich	Grundlagen (rechtlich, fachlich)	Mögliche Risiken	Risikobeurteilung		Total Punkte	Mögliche Kontrollmassnahmen
					Schadens-ausmass	Eintretens-wahrschein-lichkeit		
500	**Bauwesen**							
510	**Baubewilligungsverfahren**	Vorgehensweise im Baubewilligungs-verfahren Gemeinde: Vom Eingang des Gesuchs (vollständige Gesuchsvorlagen) bis zur Baubewilligung durch das zuständige Organ (Baukommission)	Kantonale- und kommunale Erlasse wie kantonales Planungs- und Baugesetz oder Baureglement, Zonenreglement	Nichteinhaltung des Baubewilligungsverfahren, baupolizeiliche Versäumnisse, Regressforderungen auf Schadenersatz				Besteht eine Prozessbeschreibung zum Baubewilligungsverfahren? Wie lang sind die Bearbeitungszeiten für eine Gesuchsbehandlung? Welches Mengengerüst besteht bezüglich Anzahl Gesuche (bewilligte, abgelehnte, pendente)? Werden die Baubewilligungsauflagen vor Ort kontrolliert («Baupolizei»)?
520	**Baugebühren**	Gebührenerhebung / -Fakturierung	HBO, Kap. 4, 12 und 18, kommunales Baureglement	Nicht alle Baugesuche/-gebühren in Rechnung gestellt, falsche Verbuchung				Wie erfolgt der Abgleich zwischen Bauverwaltung / Finanzverwaltung (Baugebühren)? Wird der Prozess periodisch auf Vollständigkeit überprüft?
530	**Anschlussgebühren**	Gebührenerhebung / -Fakturierung	HBO, Kap. 4, 7, 12 und 18	Erhebung, Fakturierung wird zu spät oder nicht vorgenommen, fehlende Schnittstelle zur Bauverwaltung, Berechnung, falsche Verbuchung, falsche Rechnungsstellung, keine Bewirtschaftung der Ausstände				Wie erfolgt der Abgleich zwischen Bauverwaltung / Finanzverwaltung (Anschlussgebühren)? Wird der Prozess periodisch auf Vollständigkeit überprüft?
600	**Submissionswesen und Vertragsmanagement**							
610	**Submissionswesen**	Vergabe von Aufträgen (Bau und Dienstleistungen) nach den Regeln der Submissionsgesetzgebung bzw. des Submissionsreglementes der Gemeinde	Submissionsgesetz-gebung (BGS: 721.54) Submissionsreglement Gemeinde	Nichtbeachtung der Schwellenwerte bei der Vergabe, Beschwerderisiko durch unklare oder ungeeignete Eignungs- und Zuschlagskriterien, Formfehler, je nach Submissionsverfahren, Risiko der Wiederholung des Verfahrens, fehlendes Offertverfahren gemäss Submissionsgesetzgebung				Erfolgte die Zuteilung zum jeweiligen Submissionsverfahren und damit nach Schwellenwerten korrekt (Freihändig, Einladungs-, öffentliches Verfahren)? Sind die Ausschreibungskriterien bekannt? Besteht eine Übersicht über sämtliche Ausschreibungen?
620	**Vertragsmanagement**	Verzeichnis der gültigen Verträge, Kontrolle der auslaufenden Verträge	HBO, Kap. 26	Nichteinhaltung der Kündigungsfristen, fehlende allgemeine Fristenkontrolle, Nichtfakturierung von vertraglich festgelegten Bedingungen (bspw. Miete)				Wird eine Vertragsübersicht inkl. Fristenkontrolle geführt? Werden die Rechte und Pflichten gemäss Vertrag eingefordert respektive eingehalten?
700	**Personalwesen**							
710	**Personaladministration**	Effiziente Stellenbewirtschaftung	Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)	Versäumte Nachführung der Ein- und Austritte, fehlender Stellenplan und/oder Stellenbeschreibungen, versäumte Mutationen der Sozialversicherungen infolge Krankheit oder Unfall, unterlassene Mitarbeiterbeurteilung, fehlende Weiterbildung der Mitarbeitenden, durch Personalausfall fehlende Stellvertretungen, durch Fluktuation Verlust von know-how				Bestehen Checklisten zu den jeweiligen Ereignissen wie Eintritt, Austritt, Mutationen u.a.?
720	**Lohnwesen**	Fehlerfreie Lohn- und Saläradministration	GAV, Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)	Unkorrekte Einstufung, falsche Lohnausweise oder Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsabrechnungen, nicht zeitgerechte Überweisungen, falsche Verbuchung, inkl. Lohnwesen Lehrpersonen				Erfolgen periodische Revisionen durch RPO (intern od. extern) und AHV? Wurden allfällige Beanstandungen beseitigt?

Nr.	IKS-Bereich	Beschreibung Bereich	Grundlagen (rechtlich, fachlich)	Mögliche Risiken	Risikobeurteilung		Total Punkte	Mögliche Kontrollmassnahmen
					Schadens-ausmass	Eintretens-wahrschein-lichkeit		
700	**Personalwesen**							
730	**Sitzungsgelder und Spesen**	Bestimmung und Ausrichtung der Sitzungsgelder und Spesen für…	Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) Reglement zur Entschädigung der Nebenämter Spesenreglement	Keine Regelungen, Gefahr von Doppelzahlungen, falsche Berechnung, keine Belege, fehlendes Visum				Welche diesbezügliche Reglemente bestehen? Wurden klare Regelungen bezüglich Sitzungsansätzen respektive -pauschalen je nach Sitzungshäufigkeit erlassen?
740	**Versicherungen**	Vorkehrungen zum Versicherungsschutz bezüglich Personen- und Sachschäden, Führung eines Versicherungsinventars, Einholung von Vergleichsofferten, Fälligkeitskontrolle	UVG, Inventar Versicherungspolicen	Keine Übersicht, keine Inventare, ungenügende Deckung oder Überdeckung, Versicherungsstand entspricht nicht aktuellem Stand, neue Risiken wurden nicht periodisch untersucht, fehlende periodische Evaluation durch Sachverständigen				Besteht eine Übersicht über sämtliche Versicherungen? Wird eine Fälligkeitskontrolle geführt (Ablauf der Versicherungen)? Periodische Kontrolle/Evulation über Unter- oder Überdeckungen des Versichungsschutzes
800	**Planung**							
810	**Budgetierung**	Durchführen Budgetierungsprozess	HBO, Kap. 4	Nicht rechtzeitige Beschlussfassung Budgetvorlage nach Gemeindegesetz, wesentliche Berechnungsfehler, fehlende Qualitätssicherung bei der Erstellung, Einhaltung und Kontrolle laufend (Bedarf an Nachtragskrediten mit rechtzeitiger Einholung des zusätzlichen Kreditbedarfs), Informationen für Finanzplan stehen nicht rechtzeitig zur Verfügung (geringe Aussagekraft Fipla)				Wird der Budgetprozess dokumentiert? Wie wird die Qualität der Budgetwerte sichergestellt (Steuerschätzung, Lohnberechnungen u.ä)? Bestehen Vorgaben durch GR? Werden die verantwortlichen Personen/Ressorts in den Prozess miteinbezogen?
820	**Finanzplanung**	Erstellung Finanzplan	§ 138, Abs. 1 GG HBO, Kap. 16, 24	Informationen für Finanzplan stehen nicht rechtzeitig zur Verfügung. Die Aussagekraft des Finanzplans ist ungenügend. Gründe: nicht aktuell, unvollständig, technisch nicht à-jour.				Beschlussfassung FP 1x jährlich durch Gemeinderat erfolgt? Ist FP fester Bestandteil des Planungsprozesses (gemäss HBO, Kap. 24)?
830	**Nachtragskredite**	Kontrolle und Führung von Nachtragskrediten der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung	HBO, Kap. 11	Nachtragskredite werden nicht oder zu spät beantragt, fehlende Rechenschaftsberichterstattung gegenüber Beschlussorgan				Sind die Finanzkompetenzen bekannt? Erfolgt eine regelmässige Überprüfung der Kredite respektive ihrer Überschreitungen? Wird die Nachtragskreditkontrolle sauber geführt? Werden für die ausgeschöpften VK Zusatzkredite beantragt?
900	**EDV / IT**							
910	**IT (Hard- und Software)**	Schriftliche Richtlinien (Datensicherheit), Aufbewahrung/Datensicherungen, Dokumentationen	Verwaltungsreglement, Verwaltungsinterne Weisungen	Datenverlust, Datendiebstahl, Datenschutz, -schaden, keine Sicherung, kein Virenschutz, Updates vernachlässigt, nicht verwaltete Benutzerrechte, fehlende Kompatibilität, keine Erneuerungen, veraltete Infrastruktur, keine Zusammenarbeit mit externem Anbieter, kein Notfallszenario				Besteht ein Datensicherungskonzept? Erfolgt die Überprüfung der Datensicherungen regelmässig? Wie ist die Wartung der IT geregelt? Stellvertretungsregeln? Besteht ein IT-Notfallkonzept? Bestehen klare Regelungen für Mitarbeiter (z.B. Passwortschutz u.ä.)? Sind Soft- und Hardware aktuell?

Legende
- HBO: Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden
- GO: Gemeindeordnung
- DGO: Dienst- und Gehaltsordnung

25.10.9 Mögliche Grundlagen für Kontrollmassnahmen (nicht abschliessend)

Interne Regelungen und Weisungen

- Organigramm
- Sitzungsplan (GR, GL, AL, Arbeitsgruppen, etc.)
- Pendenzenkontrolle (GR, GL, AL)
- Geschäftsführungskontrolle
- Jahresplanungen (GR, GL, AL)
- Aufgabenbeschreibung Gemeinderat («Auftrag»)
- Funktionsbeschreibungen (GR, AL)
- Aus- und Weiterbildungskonzepte (GR, Mitarbeitende, Rechnungsprüfungsorgan)
- Leitbild
- Interne Führungsgrundsätze

Arbeitsinstrumente

Gemeindeverwaltung

- Jahresbudget
- Finanzplan
- Liquiditätskontrolle
- Budgetvergleich (an Gemeinderat)
- Kassenkontrolle
- Spesenreglement
- Visumsrichtlinie
- Berichterstattung RPO

Rechnungsprüfungsorgan

- Checklisten/Arbeitspapiere
- Bestätigungsbericht/Erläuterungsbericht

Gesetzliche Grundlagen

- Gemeindegesetz
- Gemeindeordnung
- Dienst- und Gehaltsordnung

Reglemente *(nicht abschliessend)*

- Verzeichnisse der gültigen Reglemente und Verträge
- Bau- und Zonenreglement
- Datenschutzreglement
- Anlagereglement (Finanzanlagen)
- Feuerwehrreglement
- Gebührentarif
- Personalreglement (Arbeitsreglement / Überzeitenreglement, Spesen)
- Reglement Entschädigung Nebenämter/ Sitzungsgelder Gemeinderat
- Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- Reglement über die Abfallentsorgung
- Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- Spesenreglement
- Steuerreglement
- Submissionsreglement
- Unterschriftenreglement (Unterschriftsberechtigungen)
- Wasser-/Abwasserreglement
- Statuten/Verträge/Verbände
  etc.

25.10.10 Musterberichterstattung an Gemeinderat

Bericht IKS Periode: 202x (Auszug aus einer Muster-Berichterstattung)

1) Übersicht nach IKS-Bereichen

Nr.	IKS-Bereich	Anzahl Kontrollen			Schlüsselkontrollen, welche nicht durchgeführt wurden (Bezeichnung)	Qualität der Kontrollen		Feststellungen, Hinweise, Massnahmen	Wirksamkeit der Kontrollen	
		Anzahl eingestellt	Anzahl durchgeführt	Differenz		Anzahl OK	Anzahl NOK			
100	**Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität**									
110	Kasse	8	6	2	Überprüfung Höhe Kassenbestand. Kassensturz wurde nicht gemacht.	6		Kein unmittelbarer Handlungsbedarf, da Kassenbestand unwesentlich.	J	
120	Post-/Bankkonto	10	9	1	Anzahl Zugriffsberechtigte Minimum	9			J	
130	Kreditoren	5	5	2		5			J	
140	Liquiditätsbeschaffung	3	2	1		2			J	
150	Beiträge/Subventionen	12	12	0		11	1	Nicht auf allen Auszahlungslisten sind Kontrollvisa	J	
160	Mehrwertsteuer	6	6	0		6			J	
200	**Steuerwesen**									
210	Steuerregister	6	5	1	Mahnung ausstehende ordentliche Steuererklärungen	5			J	
220	Steuerfakturierung	7	7	0		7			J	
230	Inkassowesen	8	7	1	Periodische Durchführung der Mahnläufe	6	1	Verlustscheine werden regelmässig bewirtschaftet, aber die Betreibungslisten/Verlustscheinlisten sind nicht nachgeführt	J	
240	Verlustscheinverwaltung	3	3	0		3			J	

Legende:	Handlungsbedarf:	gering	moderat	wesentlich	hoch	sehr hoch

2) Management Summary

Bericht zum Kontrollverlauf:
Im Dezember 202x genehmigte und beschloss der Gemeinderat das IKS-Verwaltungsreglement der Gemeinde und die gestaffelte Einführung des IKS Systems auf den 1. Januar 202x – 202x. Die Einführung der Phase 1 – 2 der Bereiche 000 - 500 ist abgeschlossen.
Unser IKS fokussiert sich sowohl auf finanzielle Schadensbegrenzung, wie auch auf rechtliche und betriebliche Risiken, mit Kontrollmassnahmen in den internen Bereichen (Struktur und Abläufe). Die Kontrollen in diesen Bereichen wurden gemäss den festgelegten Risiken durchgeführt. Die noch offenen Punkte sind aus dem vorliegenden Raster ersichtlich.

Beanstandungen am IKS:

Die noch nicht ausgeführten Punkte sind mit den Zuständigen der IKS-Bereiche besprochen worden. Es wurde eine Pendenzenliste (mit Terminangabe für die Erledigung) erstellt. Die Abarbeitung der erwähnten Pendenzen wird durch den IKS-Beauftragten überprüft.

Empfehlungen / Anträge:

1) Es konnte festgestellt werden, dass bei allen IKS-Bereichsverantwortlichen ein hohes Mass an Risikobewusstsein besteht.
2) Bei den meisten hohen und mittleren Risiken sind die nötigen Kontrollaktivitäten bereits in die Arbeitsabläufe integriert worden.
3) Im folgenden Jahr erfolgt die Einführung der letzten Phase (Phase 3 – Bereich 600).
4) Empfehlungen: keine.
5) Antrag: Kenntnisnahme Management-Summary durch den Gemeinderat.

Musterwil, TT.MM.JJJ

_____

Unterschrift des/der IKS Beauftragte(n)

Inhaltsverzeichnis

26 Rechnungsprüfung (Revisionsmodell) 4
26.1 Grundlagen 4
26.1.1 Begrifflichkeiten 4
26.1.2 Prüfungsziel, Prüfungsaufgaben, Prüfungsnorm 4
26.1.3 Rechtsgrundlagen 5
26.1.4 Finanz- und Rechnungsgrundsätze 5
26.2 Gegenstand der Rechnungsprüfung 6
26.2.1 Prüfung der Haushaltsführung (finanzpolitische Prüfung) 6
26.2.2 Prüfung der Rechnungsführung (finanztechnische Prüfung) 6
26.3 Aufsichts- und Prüfungsorgane 7
26.3.1 Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive 7
26.3.1.1 Gemeindeversammlung/Gemeindeparlament 7
26.3.1.2 Gemeinderat 7
26.3.1.3 Kommissionen/Verwaltung 7
26.3.1.4 Finanzverwaltung 7
26.3.1.5 Kantonale Aufsicht 7
26.3.2 Aufgaben und Stellung des Rechnungsprüfungsorgans (RPO) 8
26.3.2.1 Aufgaben 8
26.3.2.2 Unvereinbarkeit von RPO und Finanzkommission 9
26.3.2.3 Stellung 9
26.3.2.4 Befugnisse 9
26.3.2.5 Wahl 9
26.3.2.6 Schweigepflicht 9
26.3.2.7 Verantwortlichkeit und Haftung 10
26.3.2.8 Befähigung 10
26.4 Prüfungsorganisation 12
26.4.1 Allgemeines 12
26.4.2 Zeitliche Planung 12
26.4.3 Sachliche Planung 13
26.4.4 Personelle Planung 13
26.4.5 Bestimmung der Wesentlichkeit 13
26.4.5.1 Quantitative Wesentlichkeit 13
26.4.5.2 Qualitative Wesentlichkeit 13
26.4.6 Mehrjahresplanung 14
26.5 Prüfungsdurchführung, -techniken und -verfahren 14

26.5.1 Risikoanalyse 14
26.5.1.1 Risikofaktoren und Indikatoren innerhalb der Gemeinde 14
26.5.1.2 Risikofaktoren und Indikatoren von aussen 14
26.5.2 Einzelfallprüfungen 14
26.5.2.1 Belegprüfung 14
26.5.2.2 Rechnerische Prüfung 15
26.5.2.3 Abstimmungs- und Übertragungsprüfung 15
26.5.2.4 Kritische Durchsicht 15
26.5.2.5 Aktenstudium 15
26.5.2.6 Befragung 15
26.5.3 Analytische Prüfungen 16
26.5.3.1 Vorjahresvergleiche 16
26.5.3.2 Budgetvergleiche 16
26.5.3.3 Kennzahlenanalysen 16
26.5.3.4 Zusammenhangsprüfungen 16
26.5.4 Prüfungsweg 16
26.5.5 Prüfungsumfang 17
26.5.5.1 Lückenlose Prüfung 17
26.5.5.2 Stichprobenweise Prüfung 17
26.6 Prüfungshandlungen und -prozesse 17
26.7 Dokumentation der Prüfung 18
26.7.1 Gliederung der Arbeitspapiere 19
26.7.2 Dauerakten 19
26.7.2.1 Allgemeine Dauerakten 19
26.7.2.2 Auf die Jahresrechnung bezogene Dauerakten 19
26.7.3 Jährliche Arbeitpapiere 19
26.7.3.1 Allgemeine jährliche Arbeitspapiere 19
26.7.3.2 Auf die Jahresrechnung bezogene Arbeitspapiere 20
26.7.4 Form und Inhalt von Arbeitspapieren 20
26.7.4.1 Standardisierte Arbeitspapiere 20
26.7.4.2 Formfreie Arbeitspapiere 20
26.7.4.3 Referenzierung 20
26.8 Besondere Prüfungsfelder 21
26.8.1 Sozialhilfe 21
26.8.1.1 Organisation 21
26.8.1.2 Aufgabenteilung 21
26.8.2 Übrige regionalisierte Aufgaben 21
26.9 Berichterstattung 21
26.9.1 Ablauf 21

26.9.2 Berichterstattung an den Gemeinderat 21
26.9.3 Erläuterungsbericht 22
26.9.4 Bestätigungsbericht gemäss § 156 Abs. 2 GG 22
26.9.4.1 Inhalt des Bestätigungsberichts 22
26.9.4.2 Inhalt und Gliederung des Berichtes eines RPO 23
26.9.4.3 Bezeichnung des Rechnungsprüfungsorgans 23
26.9.4.4 Empfängeradresse 23
26.9.4.5 Bezeichnung der Jahresrechnung und weitere Angaben 23
26.9.4.6 Verantwortlichkeit der Exekutive 23
26.9.4.7 Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsorgans 24
26.9.4.8 Befähigung 24
26.9.4.9 Prüfungsurteil 24
26.9.4.10 Berichterstattung zu weiteren gesetzlichen Vorschriften 24
26.9.4.11 Antrag zur Beschlussfassung 24
26.9.4.12 Verbindlicher Mustertext 24
26.9.5 Gemeindeversammlung 25
26.9.6 Aufsichtsbehörde 25
26.10 Anhang 26
26.10.1 Musterbestätigungsberichte (Prüfberichte) 26
26.10.1.1 Bestätigungsbericht ohne Einschränkung (ohne Bestätigung IKS) 26
26.10.1.2 Bestätigungsbericht mit Einschränkung (ohne Bestätigung IKS) 27
26.10.1.3 Bestätigungsbericht mit Zurückweisung (ohne Bestätigung IKS) 28
26.10.1.4 Bestätigungsbericht aussenstehende Revisionsstelle (ohne Bestätigung IKS) 29
26.10.1.5 Bestätigungsbericht ohne Einschränkung (mit Bestätigung IKS) 30
26.10.2 Übersicht Checklisten Prüfungsprozesse (Arbeitspapiere) 31
26.10.2.1 Ordentliche Prüfungsprozesse 31
26.10.2.2 Besondere Prüfungsprozesse 31
26.10.3 Vollständigkeitserklärung 32

26 Rechnungsprüfung (Revisionsmodell)

26.1 Grundlagen

26.1.1 Begrifflichkeiten

Unter dem Begriff «Revision» wird das planmässige und wiederkehrende Prüfen von wirtschaftlichen und organisatorischen Tatbeständen sowie eine systematische Berichterstattung verstanden. Der Begriff «Rechnungsprüfung» wird bei den solothurnischen Gemeinden dabei als Synonym verwendet.

Die Prüfungshandlungen der prüfenden Person (Prüfer/Prüferin) resp. des prüfenden Organs lassen sich in unterschiedliche Kategorien einteilen. Dabei wird zwischen systematischen, analytischen, regelmässigen, zwischenzeitlichen, unangemeldeten und stichprobenweisen Prüfungen unterschieden. Geprüft werden alle wirtschaftlichen und organisatorischen Tatbestände, die sich aus den Verwaltungshandlungen ergeben. Ergänzend können die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Buchführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in diese Prüfungshandlungen einbezogen werden.

Im solothurnischen Gemeindegesetz (GG) wird für diese Tätigkeiten der Begriff Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle verwendet. Bei den solothurnischen Gemeinwesen obliegt dieser Prüfungsauftrag einem Rechnungsprüfungsorgan (RPO). Dieses RPO wird als Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus den Stimmberechtigten der Gemeinde in die Aufgabe berufen oder die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Rechnungsprüfung durch eine aussenstehende Revisionsstelle (RPO) vollzogen wird.

Das Verwaltungshandeln im Gemeinwesen verlangt nach einem hohen Mass an Transparenz. In der Schweiz ist der Einfluss der Stimmberechtigten auf die Entwicklung eines Gemeinwesens sowie auf die Kontrolle der Führungsorgane durch die Instrumente der direkten Demokratie umfassend.

26.1.2 Prüfungsziel, Prüfungsaufgaben, Prüfungsnorm

Das **Prüfungsziel** für das RPO ist es, nach erfolgter Prüfung einen Bestätigungsbericht sowie einen Erläuterungsbericht zu verfassen. Der Bestätigungsbericht enthält die Aussage in Form eines Antrages auf Beschluss - mit oder ohne Einschränkung - oder auf Zurückweisung der geprüften Jahresrechnung. Als weiteres Ziel wacht das RPO darüber, ob die Vorschriften über den Finanzhaushalt eingehalten werden (§ 156 Abs. 1 GG).

Folgende **Prüfungsaufgaben** werden vom Gemeindegesetz dem RPO übertragen:

- Überwachen Finanzhaushalt während des Rechnungsjahres § 155 Abs. 1
- Berichterstattung an Gemeindeexekutive § 155 Abs. 2
- Anträge zur Mängelbehebung unterbreiten § 155 Abs. 2

Mit dieser überwachenden Tätigkeit soll den Gemeindeangehörigen die Sicherheit vermittelt werden, dass das Gemeindevermögen im Sinne der geltenden Rechtsnormen verwaltet wird.

Die **Prüfungsnorm,** die angewendet werden soll, wird durch das Gemeindegesetz im § 156 Abs. 1 genannt:

*«…das RPO (Rechnungsprüfungskommission oder aussenstehende Revisionsstelle) prüft nach dem vom Departement festgelegten **Revisionsmodell**, ob die Rechnung richtig und vollständig ist…»*

Dieses **Revisionsmodell** ist in der Form des vorliegenden Kapitels 26 verbindlich formuliert.

26.1.3 Rechtsgrundlagen

Die für die Rechnungsführung massgebenden gesetzlichen Grundlagen sind im Gemeindegesetz verankert. Sie sind im HBO, Kapitel 2 «Rechtliche Grundlagen» wiedergegeben und nachfolgend überblicksmässig dargestellt:

HBO Ziffern	**Gemeindegesetz (GG)** vom 16.02.1992 (BGS 131.1)	**Beschreibung/Inhalte**
2.1.1	§ 103	Befähigung der Rechnungsprüfungskommission
2.1.2	§ 132	Aufgaben der Finanzverwaltung
2.1.3	§ 134, 135, 135$^{bis;}$, 136, 137	Grundsätze der Haushaltführung und des Rechnungswesens
2.1.4	§ 138	Finanzplan
2.1.5	§ 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 146bis	Budget
2.1.6	§ 147, 148, 149, 150, 151, 152, 152bis, 153, 153bis, 154, 154bis	Jahresrechnung
2.1.7	§ 155, 156, 157	Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle, Revisionsmodell, Aufsicht

Das GG kennt keine Verordnung, welche Ausführungsbestimmungen für die Ausgestaltung der Rechnungslegung formuliert. Im Gesetzestext (§ 137 Abs. 2. lit. b GG) wird dem zuständigen Departement die Befugnis erteilt, ein verbindliches Rechnungslegungsmodell vorzuschreiben. Dieses Rechnungslegungsmodell ist mit dem vorliegenden Handbuch ausformuliert.

In gleicher Weise erhält das Departement die Befugnis, ein Revisionsmodell zur Sicherstellung der Rechnungsprüfung zu erlassen (§ 156 Abs. 1 GG).

26.1.4 Finanz- und Rechnungsgrundsätze

Das GG unterscheidet nach Grundsätzen der Haushaltsführung, der Budgetierung, der Rechnungslegung und der Buchführung. Alle diese Grundsätze werden im Kapitel 4 «Finanz- und Rechnungsgrundsätze» abgehandelt.

26.2 Gegenstand der Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung eines Gemeinwesens lässt sich in zwei Teilbereiche aufteilen:

Rechnungsprüfung

Haushaltsführung

Prüfung Einhaltung der Grundsätze zur Haushaltsführung:

auf der Grundlage von § 136 Abs. 1 GG

- Gesetzmässigkeit
- Haushaltgleichgewicht
- Sparsamkeit
- Dringlichkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Verursacherfinanzierung
- Vorteilsabgeltung
- Verbot der Zweckbindung von Steuern

Rechnungsführung

Prüfung Einhaltung der Grundsätze der Rechnungslegung und Buchführung:

auf der Grundlage von § 147 Abs. 3 und 4 GG

- Verständlichkeit
- Vorsichtigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vergleichbarkeit
- Bruttodarstellung
- Jährlichkeit
- Vollständigkeit
- Genauigkeit
- Klarheit
- Wahrheit
- Periodizität
- Sollprinzip

Buchführung

- HBO 4.5.1
- HBO 4.5.2

26.2.1 Prüfung der Haushaltsführung (finanzpolitische Prüfung)

Bei der Prüfung der Haushaltsführung sind nicht Zahlen und Werte im Fokus, sondern die Funktionalität von Führungs- und Steuerungsabläufen. Zu prüfen sind dabei haushaltsrechtliche Bestimmungen und die Rechtsnormen in Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Weiter umfasst dieser Prüfungsbereich auch die Wirksamkeit, die Rechtmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Führungsprozesse.

Die Hauptverantwortung liegt bei allen Gemeinwesen bei der Exekutive. Sie ist durch das Gemeindegesetz in der Pflicht (§ 135bis GG), ein angemessenes, funktionales Internes Kontrollsystem (IKS) zu etablieren. Das RPO prüft, ob den gesetzlichen Erfordernissen über das IKS nachgelebt wird (siehe Kapitel 25 «Internes Kontrollsystem (IKS)»).

Rechtmässigkeitsprüfung: Rechtshandlungen umfassen Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Verträge oder Beschlüsse der Exekutive oder Legislative. Bei der Rechtmässigkeitsprüfung wird untersucht, ob ein Sachverhalt, wie er sich im Finanzhaushalt darstellt, auch allen geltenden Rechtsnormen entspricht. Ein besonderer Aspekt der Prüfung der Rechtmässigkeit betrifft die formelle und materielle Einhaltung des Kreditrechts.

Wirtschaftlichkeitsprüfung: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie umfasst organisatorische Massnahmen, welche die Funktionalität von Prozessen steuert mit dem Ziel, eine wirksame und effiziente Leistungserbringung zu fördern. Sie umfasst u.a. die Einhaltung der haushaltrechtlichen Bestimmungen und der bestehenden Rechtsnormen (z.B. Beitragsregelungen, Gebührentarife, Personalreglemente, etc.). Die Wirtschaftlichkeitsprüfung orientiert sich deshalb auch stark am Internen Kontrollsystem (IKS).

26.2.2 Prüfung der Rechnungsführung (finanztechnische Prüfung)

Die Prüfung der Rechnungsführung erfasst im Wesentlichen die Jahresrechnung und besteht darin, die Einhaltung der Vorschriften der Rechnungsführung und Rechnungslegung zu bestätigen.

26.3 Aufsichts- und Prüfungsorgane

26.3.1 Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive

Die Aufsicht erfolgt im Rahmen des Verfassungs-, Gesetzes- und Prüfungsauftrages. Es besteht das Anliegen von verschiedenen Anspruchsgruppen wie Einwohner und Einwohnerinnen, Stimmberechtigte, Steuer- und Gebührenzahlende sowie auch von anderen Gemeinwesen (z.B. aufgrund des Finanz- und Lastenausgleichs), mit einer sachgerechten Offenlegung der Jahresrechnung bedient zu werden. Die Leistungsmessung im öffentlichen Gemeinwesen ist nur in einem geringen Mass über das Ergebnis möglich. Legislative (Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) und Exekutive (Gemeinderat) sind auf dem Weg zur Beschlussfassung auf bestimmte Kontrollmechanismen angewiesen.

Die Finanzaufsicht geht damit über die Abschlussprüfung hinaus und umfasst den ganzen Bereich der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung. Die Grenzen zwischen den einzelnen Prüfungs- und Aufsichtsaufgaben sind fliessend.

26.3.1.1 Gemeindeversammlung/Gemeindeparlament

Die Oberaufsicht der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments umfasst die Aufsicht über die Exekutive (Gemeinderat), die Verwaltung und die Kommissionen. Die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt nach Massgabe der rechtlichen Grundlagen (Rechnungslegungsmodell, Gemeindeordnung) wird in der Regel mit der Prüfung der Haushaltsführung und der Prüfung der Rechnungsführung sichergestellt.

26.3.1.2 Gemeinderat

Der Gemeinderat trägt die politische Verantwortung für die Haushaltsführung eines Gemeinwesens. Seine Aufsicht umfasst die gesamte Verwaltung inklusive Kommissionen. In der Gemeindeordnung können über ein Ressortsystem einzelne Sachgebiete personell aufgeteilt werden (§§ 72 und 98 GG).

Die Aufsicht über öffentlich-rechtliche Verträge sowie ausgegliederte oder ausgelagerte öffentliche Aufgaben in öffentlich-rechtliche Unternehmen oder privatrechtliche Unternehmen obliegt grundsätzlich dem Gemeinderat (§ 162 Abs. 2 GG).

26.3.1.3 Kommissionen/Verwaltung

Die unmittelbare Verantwortung für ihr Handeln tragen die Kommissionen. In welcher Konsequenz und Qualität sie das erledigen, ist durch das Vorhandensein eines Internen Kontrollsystems (IKS) sicherzustellen. Aufgrund von § 135bis GG hat das Departement die Vorgaben zum IKS in einem eigenen Kapitel 25 «Internes Kontrollsystem (IKS)» festgelegt.

26.3.1.4 Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung führt den Finanzhaushalt der Gemeinde und ist verantwortlich, dass das anvertraute Vermögen sorgfältig verwaltet wird. Sie entwirft das Budget und führt die Jahresrechnung. Die Gemeindeordnung kann auch vorsehen, aussenstehende Fachleute mit der Führung der Finanzverwaltung zu betrauen (§ 132 GG).

26.3.1.5 Kantonale Aufsicht

Das Amt für Gemeinden (AGEM) übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt aller Gemeinden, Zweckverbände und auf dem Gemeindegesetz weiter begründete Institute aus. Mit dieser Aufsicht wird darüber gewacht, ob den Bestimmungen über den Finanzhaushalt (Gemeindegesetz, Rechnungslegungsmodell, Revisionsmodell) nachgelebt wird. Mangelhaft oder nicht nach den Vorgaben des Departements erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Gemeindeamt nicht. Sie sind zu korrigieren.

26.3.2 Aufgaben und Stellung des Rechnungsprüfungsorgans (RPO)

Das RPO unterstützt die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament und den Gemeinderat bei ihrer Aufsichtspflicht über den Finanzhaushalt. Mit seinen Prüfungshandlungen überwacht es den Finanzhaushalt während des Jahres, prüft die Auswirkungen in der Jahresrechnung und erstattet Bericht.

26.3.2.1 Aufgaben

Die Jahresrechnung zeigt das Ergebnis des gesamten Finanzhaushaltes eines Gemeinwesens während einer Rechnungsperiode. Alle Verwaltungszweige sind eingeschlossen. Mit der Prüfung dieser Jahresrechnung werden alle Tätigkeiten der mit dem Rechnungswesen betrauten Personen einbezogen. Das Gemeindegesetz überträgt dem RPO folgende Aufgaben:

- Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung nach dem vom zuständigen Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell (§ 137 Abs. 2 lit. b GG);
- Überwachung des Finanzhaushaltes während des Jahres (Zwischenprüfungen: § 155 Abs. 1 GG);
- Einhaltung der Vorschriften über das Gemeindevermögen (§ 134 GG);
- Vornahme der jährlichen Prüfungshandlungen und der periodischen Schwerpunktprüfungen;
- Berichterstattung (Erläuterungsbericht) an den Gemeinderat mit Anträgen zur Mängelbehebung (§ 155 Abs. 2 GG);
- Berichterstattung (Bestätigungsbericht) an Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament mit oder ohne Einschränkung und Antrag zum Beschluss oder zur Zurückweisung (§ 156 Abs. 2 GG);
- Berichterstattung (Bestätigungs- und Erläuterungsbericht) an die Aufsichtsbehörde (Amt für Gemeinden; § 157 Abs. 4 GG).

Das RPO hat weitere Aufgaben:

- Prüfung des Vorhandenseins eines Internen Kontrollsystems (IKS) nach § 135bis GG;
- Leitung der Amtsübergabe nach Wahl einer neuen Finanzverwaltung;
- Sonderprüfungen gemäss speziellen Aufträgen des Gemeinderates oder des Amtes für Gemeinden.

Prüfung Vorhandensein IKS:
Es ist nicht Aufgabe des RPO, die Qualität und die Wirkungsweise des IKS zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsorgan (RPO) soll angemessene Prüfungshandlungen vornehmen, die es erlauben, das Vorhandensein eines IKS (bezüglich Zuständigkeit, Verwaltungsreglement, Umfang, Kontrollmassnahmen und Berichterstattung) zu bestätigen (vgl. auch Kapitel 25 «Internes Kontrollsystem»).

Amtsübergaben:
Bei Amtsantritt einer neuen Finanzverwaltung ist eine Amtsübergabe unter Leitung des RPO durchzuführen. Die abtretende Finanzverwaltung übergibt der neuen Finanzverwaltung u.a. folgende Unterlagen:

- Bargeld und Kassabuch;
- Saldobestätigungen über die Post- und Bankbestände;
- Wertschriften bzw. Depotauszug;
- Buchhaltung;
- IT-Berechtigungen;
- Jahresabschluss / Zwischenabschluss der Buchhaltung (Saldolisten) auf einen festzulegenden Zeitpunkt;
- sämtliche Belege;
- die übrigen zur Geschäftsführung notwendigen Unterlagen;
- Unterschriften und Visa-Regelungen;
- eine Pendenzenliste über die noch zu bearbeitenden Geschäfte;
- einen Aufgabenplan des laufenden Jahres.

Über die Amtsübergabe wird durch Anwendung einer besonderen Checkliste (siehe Anhang Ziffer 26.10.2.2.1) ein Protokoll geführt, welches durch alle beteiligten Parteien zu unterzeichnen ist.

Sonderprüfungen:
Bei Bedarf können sowohl der Gemeinderat wie auch die Aufsichtsbehörde (AGEM) das Rechnungsprüfungsorgan mit der Prüfung besonderer Sachverhalte - in der Regel mit separater Berichterstattung an den Auftraggeber - beauftragen.

26.3.2.2 Unvereinbarkeit von RPO und Finanzkommission

Rechnungsprüfungsorgan in Doppelfunktion auch als Finanzkommission? Die Ausübung der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsorgans in Personalunion, mit den Aufgaben einer Finanzkommission, ist aufgrund einer konsequenten Trennung von kontrollierenden und beratenden Funktionen in einer Gemeinde nicht zulässig und widerspricht den Grundsätzen eines IKS sowie den eingeschalteten Kontrollmechanismen.

26.3.2.3 Stellung

Das RPO ist nicht weisungsgebunden und den rechtlichen Grundlagen verpflichtet. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission respektive die externe Revisionsstelle ist gehalten, ihre Aufgabe unabhängig, objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. Das RPO ist dem Gemeinderat weder über- noch untergeordnet, sondern nebengeordnet. Es übt seine Tätigkeit ohne Instruktionen aus.

26.3.2.4 Befugnisse

Das RPO hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. Werden bei der Rechnungsprüfung jedoch Mängel in der Jahresrechnung oder in der Buchführung festgestellt, so stellt es beim Gemeinderat Antrag zur Korrektur. Kleinere Mängel sollten direkt mit der Finanzverwaltung bereinigt werden. Wird einem Antrag auf Korrektur nicht entsprochen, kann das RPO nur über die Berichterstattung an die Gemeindeversammlung oder an das Gemeindeparlament auf den Mangel hinweisen. Der Antrag zur Beschlussfassung der Jahresrechnung erfolgt in einem solchen Fall nur mit Einschränkung oder mit Zurückweisung. Das RPO ist ebenfalls befugt Empfehlungen zur Optimierung der Arbeitsprozesse auszusprechen.

26.3.2.5 Wahl

Die **Rechnungsprüfungskommission** (RPK) wird für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes, Beamte und Beamtinnen, Angestellte sowie Lehrpersonen der Gemeinde (§§ 103 und 112 GG). Die RPK hat ihre Aufgaben als Kollegialbehörde zu erfüllen. Sie fasst ihre Beschlüsse als Gesamtkommission. Für ihre Mitglieder besteht - was die Rechnungsprüfung anbelangt - kein Raum für Einzelinitiativen in der Öffentlichkeit.

Die **aussenstehende Revisionsstelle** wird in der Regel durch die Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament für eine Amtsperiode gewählt. Die Vergabe dieses Mandates hat auf der Grundlage der Submissionsgesetzgebung zu erfolgen.

Rechnungsprüfungskommissionen wie Revisionsstellen haben als Wahlvoraussetzungen die Befähigungskriterien nach Ziffer 26.3.2.8 zu erfüllen.

26.3.2.6 Schweigepflicht

Sowohl die Mitglieder der RPK als auch die aussenstehende Revisionsstelle unterstehen nach Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde der Schweigepflicht. Darunter fallen im Besonderen alle Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift (z.B. Bereiche Steuern, Sozialhilfe) geheim zu halten sind.

26.3.2.7 Verantwortlichkeit und Haftung

Das RPO ist verantwortlich für die richtige Durchführung der Rechnungsprüfung nach § 156 Abs. 1 GG. Die Haftung eines RPO unterliegt dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz (BGS 124.21).

§ 1 «Geltungsbereich» bezeichnet die Personenkreise, die unter dieses Gesetz fallen:

a. die Behörden, Beamten, Angestellten und Arbeiter;
b. alle übrigen Arbeitskräfte auch wenn sie nur nebenamtlich, provisorisch oder obligationenrechtlich angestellt sind.

Nach lit. b fällt auch eine aussenstehende Revisionsstelle, die ihre Tätigkeit in einem obligationenrechtlichen Auftragsverhältnis ausübt, unter den Geltungsbereich des Verantwortlichkeitsgesetzes. Das RPO kann somit für Schäden, die es widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung haftbar gemacht werden.

26.3.2.8 Befähigung

Im Kanton Solothurn ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder eines RPO im § 103 GG geregelt. Im entsprechenden Gremium muss ***mindestens eine Person über die geforderte Befähigung*** verfügen, wobei es sich bei einer RPK nicht um den Präsidenten oder die Präsidentin der RPK handeln muss.

Das zuständige Departement hat dazu die Einzelheiten geregelt und die Kriterien zur Befähigung festgelegt. Als finanzielle Messgrösse wird der durchschnittliche Gesamtaufwand in Franken der letzten Amtsperiode herangezogen.

A	*< Fr. 2 Mio. Aufwand*	*einfache Befähigung*
B1	*Fr. 2 Mio. - < Fr. 10 Mio. Aufwand*	*besondere Befähigung mit Ausnahme*
B2	*>= Fr. 10 Mio. Aufwand*	*besondere Befähigung ohne Ausnahme*
C/D	*aussenstehende Revisionsstelle*	
	< Fr. 10 Mio. Aufwand	*besondere Befähigung ohne Ausnahme (B2)*
	>= Fr. 10 Mio. Aufwand	*Zulassung nach Art. 4 und 5 RAG*[1]

Eine aussenstehende Revisionsstelle erfüllt die Kriterien zur Befähigung nach § 103 Gemeindegesetz, sofern eine Zulassung nach RAB-Register[2] und/oder eine Mitgliedschaft als juristische oder natürliche Person bei EXPERTsuisse[3] vorgewiesen wird.

Folgende finanziellen Messgrössen bestimmen die fachlichen Anforderungen an mindestens ein Mitglied eines RPO:

[1] Revisionsaufsichtsgesetz
[2] Revisionsaufsichtsbehörde https://www.rab-asr.ch/#/).
[3] EXPERTsuisse vormals Schweizerische Treuhandkammer https://www.expertsuisse.ch/mitglieder

Befähigung gültig für mindestens eine Person / ein Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans (RPO)				
Rechnungsprüfung durch	**Rechnungsprüfungskommission**		**aussenstehende Revisionsstelle**	
			Gemeindeordnung muss diese Variante vorsehen	
Variante	**A**	**B**	**C**	**D**
Klassierung nach Aufwand Erfolgsrechnung	< Fr. 2 Mio. im Durchschnitt der letzten Amtsperiode.	> Fr. 2 Mio. im Durchschnitt der letzten Amtsperiode.	--	--
Beschreibung	Gemeindeeigene RPK mit mindestens einer Person (i.d.R. Präsident/in), welche über **eine einfache Befähigung** verfügt.	Gemeindeeigene RPK mit mindestens einer Person (i.d.R. Präsident/in), welche über **eine besondere Befähigung** verfügt.	Mitwirkung einer aussenstehenden Revisionsstelle auf bestimmte oder unbestimmte Zeit **ergänzend** zur Tätigkeit der RPK.	Mandatierung einer aussenstehenden Revisionsstelle, welche die Rechnungsprüfung **anstelle** der RPK wahrnimmt.
Kriterien Befähigung	Berufliche Tätigkeit im Bereich Finanz- und Rechnungswesen mit • Eidg. Abschluss als Kauffrau oder Kaufmann oder • Allgemeiner Lehrabschluss und zusätzliche kaufmännische Ausbildung oder • Mittelschulabschluss.	Dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Finanz- und Rechnungswesen als (**Variante B2**): • Absolvent/in eines Universitäts- oder Fach(hoch)schulstudiums in Betriebs- oder Volkswirtschaft oder • Inhaber/in des Diploms Wirtschaftsprüfer, Treuhandexperte, Steuerexperte oder Experte in Rechnungslegung und Controlling oder • Treuhänder/in mit eidg. Fachausweis oder Inhaber/in eidg. Fachausweis in Finanz- und Rechnungswesen. • **Ausnahme (Variante B1): Bei < Fr. 10 Mio.** wird auch akzeptiert: Abschluss als Kauffrau/Kaufmann mit eidg. Fachausweis oder eidg. Diplom im Bank- oder Versicherungswesen oder in der Finanzplanung.	Zulassung gemäss §§ 4 und 5 RAG und / oder Mitgliedschaft bei EXPERTsuisse. **Bei < 10 Mio. Franken wird akzeptiert:** Besondere Befähigung nach Variante B2.	Zulassung gemäss §§ 4 und 5 RAG und / oder Mitgliedschaft bei EXPERTsuisse. **Bei < 10 Mio. Franken wird akzeptiert:** Besondere Befähigung nach Variante B2.

26.4 Prüfungsorganisation

26.4.1 Allgemeines

Die Rechnungsprüfung wird unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin und/oder der befähigten Revisorin oder dem befähigten Revisor durchgeführt. Es steht in deren Verantwortung, die ganze Prüfung (inkl. Zwischenrevisionen) zeitlich, sachlich und personell vorzubereiten. Die Prüfungsplanung ist die gedankliche Vorwegnahme der zukünftigen Prüfung. In der Gestaltung der Prüfung sind die verantwortlichen Prüfenden frei. Der Umfang und Ablauf der Prüfung werden durch die Grösse der Gemeinde, die vorhandenen Risiken und deren Wesentlichkeit beeinflusst. Aus der Sicht der Prüfenden geht es darum, alle diese Aspekte zu erkennen und daraus die Prüfungsziele abzuleiten.

26.4.2 Zeitliche Planung

Der Zeitplan beinhaltet die voraussichtliche Dauer vom Beginn der Prüfung bis zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe. Zur Bestimmung des voraussichtlichen Zeitbedarfs sind die einzelnen Prüfungshandlungen zu bestimmen und der Zeitaufwand zu schätzen. Der ganze Prüfungsablauf ist beeinflusst durch die gesetzlichen Genehmigungs- und Abgabefristen.

- Beschluss der Jahresrechnung bis 30. Juni des Folgejahres;
- Einreichung der Jahresrechnung (inkl. Bestätigungs- und Erläuterungsbericht) beim AGEM bis 31. Juli des Folgejahres.

Es ist empfehlenswert, ausführliche Zwischenrevisionen durchzuführen. Diese werden zeitlich so angelegt, dass sie einen wesentlichen Zeitabschnitt des Rechnungsjahres abdecken. Anlässlich der Zwischenrevisionen sind Prüfungshandlungen vorzusehen, welche weitere Risikofelder aufzeigen können (z.B. Vollständigkeitsprüfung einer Gebührenfakturierung). Prüfungshandlungen im Bereich der Internen Kontrolle (IKS) stützen dieses Vorgehen wesentlich.

Folgende Aspekte sind durch das RPO mit Blick auf die Rechnungsgemeindeversammlung zu beachten:

- Zeitaufwand aufgrund bereits erfolgter Prüfungen (Zwischenrevision, Vorjahresprüfung);
- Prüfungsbereitschaft von Finanzverwaltung/Gemeinderat;
- Besprechungstermine der Prüfungsergebnisse (Finanzverwaltung/Gemeinderat).

Folgende Aspekte sind durch die Finanzverwaltung zu beachten:

- Festlegung des Stichtages, an welchem die abgeschlossene Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Anlagenbuchhaltung, Anhang, Geldflussrechnung, Finanzbuchhaltung) zur Prüfung vorliegt;
- Dokumentation der Prüfungsunterlagen (z.B. Kontoblätter, Kontoauszüge, Saldobestätigungen, Wertschriftenverzeichnisse, Inventare, OP-Listen etc.)
- Orientierung der Mitarbeitenden der Finanzverwaltung, in welchem Zeitrahmen die Rechnungsprüfung durchgeführt wird;
- Reservierung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung der Rechnungsprüfung.

26.4.3 Sachliche Planung

Zur sachlichen Planung gehören das Erstellen eines Prüfungsplanes (unter Einbezug der Ergebnisse aus der Zwischenrevision) und die Vorbereitung der Arbeitspapiere. Diese Planung wird gestützt durch:

- die Beschaffung und das Studium der Vorjahresakten;
- die Aktualisierung und das Studium der Dauerakten wie:
  - Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen);
  - Dienst- und Gehaltsordnung;
  - Gebührenreglement;
  - Protokolle;
  - Arbeitspapiere der Vorjahre.
- die Durchsicht von Prüfberichten des AGEM;
- das Studium externer Prüfberichte (Zweckverbände, Beteiligungen);
- das Studium des Rechnungslegungsmodells und weiteren Rechtsgrundlagen;
- Einsichtnahme in die Dokumentation des IKS;
- Festlegung der Wesentlichkeit.

26.4.4 Personelle Planung

Bei der personellen Planung geht es darum, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission entsprechend ihrer Fachkenntnisse und ihren Erfahrungen einzusetzen und die Zuteilung der Prüffelder vorzunehmen. Die Arbeitspapiere sind entsprechend zu personalisieren. Die zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder einer Rechnungsprüfungskommission ist frühzeitig sicher zu stellen.

26.4.5 Bestimmung der Wesentlichkeit

26.4.5.1 Quantitative Wesentlichkeit

Die quantitative Wesentlichkeit wird aus der finanziellen Betrachtung ermittelt. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Festlegung des Wertes, ab welchem zwingend über einen Fehler oder eine Falschaussage in der Jahresrechnung berichtet werden muss;
- Festlegung der zusätzlich notwendigen Prüfungshandlungen.

Die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen für Prüfungshandlungen wird vom RPO selbständig vorgenommen. Da der Entscheidungsträger primär das Steueraufkommen für Wesentlichkeitsüberlegungen heranzieht, ist ein Richtwert von 1-3% des Steueraufkommens als betragsmässige Wesentlichkeit zweckmässig.

26.4.5.2 Qualitative Wesentlichkeit

Die qualitative Wesentlichkeit ist vor dem Hintergrund von nicht quantifizierbaren Angaben in der Jahresrechnung und im Hinblick auf die politische Finanzaufsicht zu sehen. Folgende Beispiele von Sachverhalten, die qualitativ wesentlich sein können (nicht abschliessend):

- Verstösse gegen gesetzliche Grundlagen;
- fehlende, falsche oder unvollständige Angaben im Rahmen des geltenden Rechnungslegungsmodells:
  - Anhang nach § 150 GG;
  - Abschreibungssätze nach Anlagenkategorien;
  - Nichtbeachtung der Investitionsgrenzen;
  - Funktionale Gliederung, Kontenrahmen;
  - Nachtragskreditkontrolle;
  - Verpflichtungskreditkontrolle;
  - Verzeichnisse (Wertschriften, Liegenschaften, Vorräte);
  - Zweckentfremdung von Sonderrechnungen;
  - Nichtbilanzierung von Vermögensteilen.

26.4.6 Mehrjahresplanung

Jahresrechnungen Vor			
2017	**2018**	**2019**	**2020**
Bilanzprüfung			
Prüfung der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung			
Prüfung Funktionsstellen			
Prüfung Anhang			
Vorhandensein Internes Kontrollsystem (IKS)			
Anlagenbuchhaltung	Lohnwesen	Steuerertrag und Abgrenzungsmethodik	Gebühreninkasso
Inventare	Debitorenbewirtschaftung (Forderungen)	Bewertung Finanzvermögen	Verpflichtungen Sonderrechnungen
Zahlungsverkehr	Versicherungswesen	Liquidität- und Anlagemanagement	Bauwesen/ Bauprojekte

26.5 Prüfungsdurchführung, -techniken und -verfahren

Nachfolgend werden die gebräuchlichsten Arten von Prüfungstechniken beschrieben.

26.5.1 Risikoanalyse

26.5.1.1 Risikofaktoren und Indikatoren innerhalb der Gemeinde

Erkennen und Aufdecken von Risiken und Indikatoren, welche sich innerhalb der Gemeinde negativ auf die nachfolgenden Geschäftsbereiche auswirken könnten:

- Organisatorischer Aufbau der Geschäftsbereiche;
- Analyse des Kontrollumfeldes (IKS, Informatik);
- Erkenntnisse aus den Prüfungsergebnissen des Vorjahres;
- Finanzanalysen (Budgetvergleich).

26.5.1.2 Risikofaktoren und Indikatoren von aussen

Erkennen von Ereignissen und Entwicklungen, welche sich negativ auf die Gemeinde auswirken könnten (z.B. politische Faktoren, Entwicklung des Kapitalmarktes, Entwicklung der Fiskalerträge, etc.).

26.5.2 Einzelfallprüfungen

Mit der Einzelfallprüfung werden buchhalterische Sachverhalte im Detail geprüft.

26.5.2.1 Belegprüfung

Die Prüfung des Beleges soll zeigen, ob die Datenerfassung dem Beleg entspricht und zwar hinsichtlich:

- der Übereinstimmung von Beleginhalt mit der Buchung;
- der richtigen Übertragung der Summe;
- der Verhinderung der doppelten Erfassung;
- der Einhaltung der internen Unterschriftenregelung (IKS) bei der Verbuchungsfreigabe.

Neben externen Belegen (von Dritten) sind auch interne Belege (Umbuchungen, Lohnabrechnungen, Verrechnungen) zu prüfen. Im Rahmen der Belegprüfung ist auch auf die ordnungsgemässe Ablage und Aufbewahrung (Archivierung) zu achten.

26.5.2.2 Rechnerische Prüfung

Bei der rechnerischen Prüfung geht es um die Feststellung allfälliger Rechenfehler. Durch den Einsatz von IT im Rechnungswesen werden Listen, Aufstellungen, Berechnungen jeglicher Art in Form von Tabellen (Excel) generiert. Diese werden vom Anwender zum grössten Teil selbst erstellt. Solche Auswertungen sind kritisch bezüglich richtiger Definition (Formeln) zu überprüfen.

26.5.2.3 Abstimmungs- und Übertragungsprüfung

Bei einer Abstimmungsprüfung werden Daten miteinander verglichen. Beispiele für solche Abstimmungsprüfungen sind:

- Abstimmungen zwischen Hilfs- und Nebenbuchhaltungen (z.B. Debitoren) mit der Finanzbuchhaltung;
- Abstimmung zwischen Kontensalden und Bank/Post-Saldobestätigungen;
- Abstimmung von Kontensalden Schlussbilanz altes Jahr mit Eröffnungsbilanz neues Jahr;
- Abstimmung von Auswertungen der Buchhaltungssoftware mit selbst erstellten Auswertungen (Excel).

Bei der Übertragungsprüfung soll einerseits die Übertragung falscher Zahlen und andererseits die Übertragung richtiger Zahlen auf falsche Konten festgestellt werden (Übertragung von Zahlen aus Hilfsbüchern ins Hauptbuch, Übertragung von Detailzahlen in Rekapitulationen etc.).

26.5.2.4 Kritische Durchsicht

Die kritische Durchsicht einer Jahresrechnung und der Finanzbuchhaltung kommt für die «Gewinnung des ersten Eindrucks» zur Anwendung. Sie muss nicht im direkten Zusammenhang mit der Prüfung bestimmter Konten erfolgen. Das Durchsehen von Belegdossiers ohne gleichzeitige Einzelprüfung vermittelt oft aufschlussreiche Informationen über eine bestehende Risikolage und allenfalls bestehenden Lücken in der Vollständigkeit der Rechnungslegung. Gegenstand einer kritischen Durchsicht kann sein:

- Hauptbuchhaltung (Durchsicht von Einzelkonten von Funktionen);
- Budgetvergleich;
- Studium der GV-Protokolle (Beschlusslage);
- Belegprüfung von Erträgen (Gebührenfakturierung);
- Belegprüfung von Ausgaben (Investitionen);
- Verpflichtungskredite;
- Abgleich der Anstellungsverträge von Mitarbeitenden mit den effektiven Lohnzahlungen.

26.5.2.5 Aktenstudium

Gegenstand des Aktenstudiums sind Statuten, Verträge, Protokolle, Ablaufdiagramme, Stellenbeschreibungen, Revisionsberichte, Kaufverträge etc. Das Aktenstudium weist gegebenenfalls auf Sachverhalte hin, die keine buchmässigen Auswirkungen in der Jahresrechnung haben. Andererseits ist das Aktenstudium angezeigt, wenn wesentliche Buchungsvorgänge (Abschreibungen von Forderungen aus Steuern, Gebühren) feststellbar sind.

26.5.2.6 Befragung

Die Prüfungstechnik der Befragung hat in der neusten Entwicklung der Rechnungsprüfung einen hohen Stellenwert erlangt. Oft gibt es über gewisse Sachverhalte keine schriftlichen Unterlagen, resp. die Erlangung von Kenntnissen von Abläufen ist zu zeitintensiv. Der persönliche Eindruck und die informellen Auskünfte, die der Prüfer/die Prüferin von den Mitarbeitenden erheben kann, lassen sich häufig nicht durch eine noch so konsequente Prüfung des Zahlenmaterials ersetzen (Prozessabläufe, Kompetenzen).

26.5.3 Analytische Prüfungen

Die analytische Prüfung basiert häufig auf einem Soll-Ist-Vergleich. Dabei werden unterschiedliche Daten (finanzielle und nicht finanzielle Informationen) so zueinander ins Verhältnis gesetzt, dass eine summarische Beurteilung über einen bestimmten Sachverhalt abgegeben werden kann. Eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit der Vergleichsgrösse wird nicht angestrebt. Das primäre Ziel ist die Plausibilität des geprüften Sachverhalts herzuleiten. Analytische Prüfungshandlungen sind in der Regel sehr effizient und helfen den zeitlichen Prüfungsaufwand zu optimieren. In den folgenden Bereichen des Prüfungsablaufes sind analytische Prüfungshandlungen einsetzbar:

- Prüfungsplanung;
- Prüfungsdurchführung;
- Prüfungsbeendigung.

26.5.3.1 Vorjahresvergleiche

Vorjahrsvergleiche (Budget, Finanzplanung) bieten eine gesicherte Basis, um Kennzahlen und Trends zu ermitteln.

26.5.3.2 Budgetvergleiche

Der Budgetvergleich als Prüfungshandlung führt gleichzeitig zur Prüfung der Einhaltung des Kreditrechts. Sind Budgetkredite oder Investitionskredite überschritten, haben die zuständigen Organe im Rahmen ihrer Finanzkompetenz die notwendigen Nachtragskredite zu beschliessen und diese vollständig in der Jahresrechnung auszuweisen (Nachtragskreditkontrolle; GV-Protokoll).

26.5.3.3 Kennzahlenanalysen

Im Kapitel «Finanzielle Steuerung», Ziffer 16.6 «Finanzkennzahlen», wird das Kennzahlensystem als Bestandteil der Jahresrechnung ausgeführt. Dieses Kennzahlensystem dient auch dem Rechnungsprüfungsorgan zur Plausibilisierung von Prüfungsfeldern. Aus dem ungünstigen Verlauf von Kennzahlen lassen sich Prüffelder festlegen, welche prioritär in die Prüfungsplanung einzubeziehen sind.

26.5.3.4 Zusammenhangsprüfungen

Die Zusammenhangsprüfung richtet sich auf Sachverhalte, die zueinander in einer wirtschaftlichen oder sachlichen Abhängigkeit stehen. Meistens betrifft dies Bilanzpositionen, die in Abhängigkeit zu Erfolgspositionen stehen. Es lassen sich folgende Beispiele dazu nennen:

- Forderungen zu Steuerertrag, Gebührenertrag;
- Anlagenbuchhaltung zu Investitionsrechnung;
- Rechnungsabgrenzungen zu Budgetkreditausnutzung;
- Baubewilligungen zu Anschlussgebührenerhebung.

26.5.4 Prüfungsweg

Unter dem Prüfungsweg wird die Abfolge der Prüfungshandlungen verstanden, welche sich an einem logischen Informationsfluss orientieren:

- Progressive Prüfung;
- Retrograde Prüfung.

Ausgangspunkt der **progressiven Prüfung** ist der Beleg und der ursprüngliche Tatbestand. Der betreffende Tatbestand wird über die vorhandenen Belege und Dokumente in der Buchhaltung geprüft, bis hin zur Auswirkung im Endergebnis (z.B. den Ausweis in der Bilanz).

Praxisanwendung:
Überprüfung der Vollständigkeit eines Ertrages. Es soll festgestellt werden, ob sämtliche mögliche Erträge eines Bereiches (Anschlussgebühren) verbucht wurden.

Ausgangspunkt der **retrograden Prüfung** ist das Endergebnis (z.B. die Bilanz) der Rechnungsablage. Ausgehend von diesem Ergebnis werden über die Buchhaltung die Grundbelege eingesehen und die zu Grunde liegenden Sachverhalte plausibilisiert.

Praxisanwendung:
Überprüfung der Aktiven auf deren Richtigkeit. Es soll festgestellt werden, ob die Aktiven (Wertschriftenanlagen) vorhanden und die dazu gehörenden Erträge richtig und vollständig sind.

26.5.5 Prüfungsumfang

Die Bestimmung des Umfangs der vorzunehmenden Prüfungshandlungen ist eine Ermessensfrage für den Prüfer/die Prüferin. Das Ermessen wie umfangreich (detailliert) eine Prüfung erfolgen soll, stützt sich auf die qualitative oder quantitative Wesentlichkeit eines Prüffeldes. Aus zeitökonomischen Gründen ist eine vollständige (lückenlose) Prüfung nicht möglich. Der Prüfer/die Prüferin wird daher immer mit einer Kombination zwischen lückenloser und stichprobenweiser Prüfung vorgehen müssen.

26.5.5.1 Lückenlose Prüfung

Bei der lückenlosen Prüfung werden immer alle Buchungstatbestände (Belege, Aufzeichnungen, Buchungen) innerhalb eines bestimmten Bereiches und/oder Zeitabschnittes erfasst, um Gewissheit über die Richtigkeit und Ordnungsmässigkeit eines ganzen Bereichs zu erlangen.

26.5.5.2 Stichprobenweise Prüfung

Mit der stichprobenweisen Prüfung soll sich der Prüfer/die Prüferin aufgrund einer Stichprobenauswahl ein Urteil über eine Gesamtdatenmenge bilden können. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass sich eine Fehlerhäufigkeit in einer Teilmenge auch in gleicher Häufigkeit in der Gesamtdatenmenge ausprägt. Die Prüfung einer Teilmenge lässt somit auch ein approximatives Urteil über die Gesamtmenge zu. Damit ist es möglich, dass sich der Prüfer/die Prüferin mit weniger zeitlichem Aufwand ein Urteil über einen Sachverhalt bilden kann.

26.6 Prüfungshandlungen und -prozesse

Sämtliche Prüfungshandlungen und -prozesse werden unter dem Einsatz von Prüfchecklisten gestützt. Diese Checklisten haben gleichzeitig den Zweck, den Prüfungsablauf zu dokumentieren und die Grundlagen für die Berichterstattung zu liefern. Die Checklisten sind so gestaltet, dass diese die Durchführung der einzelnen Prüfungshandlungen in zeitlicher und personeller Abfolge nachweisen können (Grundlage Rapportierung).

Gemeinde		Rechnungsjahr
Visum leitende/r Revisor/in		Datum

HBO Prüfungsgebiet

26	Bilanz (Aktiven) Allgemeine Prüfungen	Bemerkungen / Feststellungen	Prüfungs-ergebnis		erl.	Dok.
	Prüfungsziel					
	Prüfung der korrekten Zuteilung des Finanz- (FV) und Verwaltungsvermögens (VV).					
	Prüfungsgrundlagen					
	Bilanz, Erfolgsrechnung laufendes Jahr, Antrag Ergebnisverwendung, Vorjahresbilanz.					
	Analytische Prüfungen					
13 13.7	Stimmen die einzelnen Eigenkapitalveränderungen mit den jeweiligen Rechnungsergebnissen des Vorjahres überein?		☐ ja	☐ nein	☐	
	Einzelfallprüfungen (Detailprüfungen)					
	Stimmt die Eingangsbilanz per 01.01. mit der Schlussbilanz per 31.12 des Vorjahres überein?		☐ ja	☐ nein	☐	
	Hinweis: Abstimmung FIBU-Einzelkonto 31.12. mit Eröffnungssaldo in der Bilanz per 01.01.					
13.1	Kritische Durchsicht der Bilanzkonten in Bezug auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr und ausserordentlichen Buchungen.		☐ ja	☐ nein	☐	

Die einzelnen Checklisten sind im Anhang (ab Ziffer 26.10.2 «Übersicht Checklisten Prüfprozesse») enthalten.

26.7 Dokumentation der Prüfung

Die Dokumentation der Prüfung ist das wichtigste Element im Prüfungsprozess und erstreckt sich über alle Phasen der Prüfung. Diese Dokumentation erfolgt in den Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsorgans. Die Arbeitspapiere können in jeder Medienform ausgestaltet sein (Papier/Digital). Die Arbeitspapiere sollen übersichtlich, einfach nachvollziehbar und zeitgerecht erstellt werden. Sie sind so zu gestalten, dass sich an der Prüfung nicht beteiligte Fachleute ein Bild über die Planung und Durchführung der Prüfung und deren Ergebnisse machen können.

Die Ausgestaltung der Arbeitspapiere bleibt im Ermessen des Prüfers/der Prüferin. Die Arbeitspapiere geben detailliert Auskunft über:

- Prüfungsplanung;
- Risikoanalyse;
- Risikobeurteilung;
- Prüfungsstrategie;
- Prüfungshandlungen;
- Prüfungsergebnisse;
- Kommunikation;
- Berichterstattung.

Die Arbeitspapiere sind die Grundlage für die Erstellung der verlangten Prüfberichte und Anträge an die Gemeindeorgane (§ 156 GG). Die Arbeitspapiere dienen in ihrer Gesamtheit als Dokumentation der Folgeprüfung.

26.7.1 Gliederung der Arbeitspapiere

Die Aufteilung nach Dauerakten und jährlichen Arbeitspapieren ist vorzunehmen.

- Dauerakten sind systematisch gesammelte Grundakten, die für mehrjährige Prüfungsperioden Gültigkeit haben;
- Jährliche Arbeitspapiere (Checklisten) sind eine systematische Sammlung von Unterlagen und Informationen, die sich auf die einzelne Jahresrechnung beziehen.

26.7.2 Dauerakten

Die Ablage erfolgt gesondert. Die Dauerakten werden laufend aktualisiert und ergänzt. Folgende Unterteilung ist zweckmässig:

- Allgemeine Dauerakten;
- Auf IKS bezogene Dauerakten;
- Auf die Jahresrechnung bezogene Dauerakten.

26.7.2.1 Allgemeine Dauerakten

Allgemeine Dauerakten können wie folgt gegliedert sein:

- Organe, Ressorts, Kompetenzen, Pflichtenhefte;
- Gemeindeordnung;
- Dienst- und Gehaltsordnung;
- Protokolle, Verträge, Gebührenreglemente;
- Organigramme, Funktionsdiagramme;
- Zeichnungsberechtigungen, Stellvertretungen;
- Beziehungen zu anderen Gemeinwesen (Beteiligungen);
- Mehrjahresplanung.

26.7.2.2 Auf die Jahresrechnung bezogene Dauerakten

- Kontenplan nach geltendem Rechnungslegungsmodell;
- Verträge (Darlehen, Miete, Leasing, IT-Service);
- Dokumentation über die eingesetzten IT-Anwendungen;
- Prüfungsschwerpunkte, Risikolage;
- Aktuelle Statistik-Informationen.

26.7.3 Jährliche Arbeitpapiere

Bei den jährlichen Arbeitspapieren sind zwei Unterteilungen zweckmässig:

- Allgemeine jährliche Arbeitspapiere;
- Auf die Jahresrechnung (inkl. Anhang) bezogene Arbeitspapiere.

26.7.3.1 Allgemeine jährliche Arbeitspapiere

- Prüfungsplanung;
- Prüfungsvorbereitung:
  - Allgemeine, zeitliche, sachliche, personelle Planung;
  - Analyse der Jahresrechnung;
  - Wesentlichkeit bestimmen;
  - Beurteilung des IKS, wechselnde Prozesse im Mehrjahresplan;
- Prüfung der Eröffnungsbilanz mit der Schlussbilanz des Vorjahres;
- Abstimmungsprüfungen der Jahresrechnung mit der Finanzbuchhaltung;
- Inventar der bestehenden «Pendenzen» aus Vorjahren.

26.7.3.2 Auf die Jahresrechnung bezogene Arbeitspapiere

- Jahresrechnung vollständig und korrekt gegliedert gemäss HBO 15 «Jahresrechnung», Ziffer 15.2;
- Verzeichnisse (z.B. aktuelles Katasterverzeichnis);
- GV-Protokoll;
- Checklisten aller Prüfungsprozesse gemäss Prüfplan;
- Aktennotizen aus Befragungen;
- Feststellungen, Bemerkungen und Ergebnisse aus Besprechungen;
- Protokoll der Schlussbesprechung.

26.7.4 Form und Inhalt von Arbeitspapieren

Es sind sowohl standardisierte Arbeitspapiere wie auch individuelle - sich aus der Situation ergebende - Arbeitspapiere zu führen.

26.7.4.1 Standardisierte Arbeitspapiere

Standardisierte Arbeitspapiere unterstützen den Prüfer/die Prüferin bei der Arbeit, wenn diese so ausgestaltet sind, dass damit die Systematik (Planung, Durchführung, Kontrolle) der Prüfungshandlungen vorgegeben wird.

26.7.4.2 Formfreie Arbeitspapiere

Formfreie Arbeitspapiere sind aber ebenso nötig, müssen doch einzelne Prüfsachverhalte und Prüfungsergebnisse ausführlicher dokumentiert werden, als dies die standardisierten Checklisten zulassen.

26.7.4.3 Referenzierung

Die Referenzierung der Arbeitspapiere ist das systematische Bezeichnen jedes Schriftstückes (Checkliste, Belegnachweise, Notizen, Berechnungen). Aus den Arbeitspapieren soll ersichtlich sein, wer die entsprechenden Prüfungshandlungen zu welchem Zeitpunkt vorgenommen hat. Der Prüfungsleiter/die Prüfungsleiterin hat beim Abschluss der Prüfarbeiten alle Arbeitspapiere zu sichten und visieren.

26.8 Besondere Prüfungsfelder

26.8.1 Sozialhilfe

26.8.1.1 Organisation

Der Vollzug der Sozialhilfe erfolgt im Kanton Solothurn über die kommunalen Sozialregionen. Für die buchhalterische Erfassung der Sozialhilfeleistungen in einer Sozialregion ist der Musterkontenplan Sozialregionen verbindlich anzuwenden.
Die Rechnungsprüfung dieser Sozialregion erfolgt durch das zuständige RPO einer Sozialregion.

26.8.1.2 Aufgabenteilung

Das RPO der Sozialregion prüft die gesamte Jahresrechnung der Sozialregion im Sinne dieses Kapitels. Es stellt Bericht und Antrag zuhanden der Organe der Sozialregion.

Das RPO beteiligter Gemeinden prüft folgende Unterlagen:

- Prüfbericht (inkl. Erläuterungsbericht) des Rechnungsprüfungsorgans der Sozialregion;
- Je nach Prüfungsergebnis besorgt sie sich zusätzliche weitere Dokumentationen;
- Prüfung des Zahlungsverkehrs zwischen Gemeinden und Sozialregion;
- Prüfung der Schuld- und Forderungsverhältnisse zwischen Gemeinden und Sozialregion.

26.8.2 Übrige regionalisierte Aufgaben

Weitere regionalisierte Aufgaben bestehen u.a. im Bereich der Volksschule (Kreisschulen), der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung ARA) oder dem Bevölkerungsschutz (RZSO).

Bezüglich Rechnungsprüfung gelten die gleichen Bestimmungen wie in diesem Kapitel dargestellt. Zuständig ist das in den Statuten (ZV) respektive den Verträgen (Leitgemeindemodell, Gemeinschaftsmodell) bezeichnete Prüfungsorgan.

26.9 Berichterstattung

26.9.1 Ablauf

Das Endprodukt jeder Rechnungsprüfung ist die Berichterstattung. Die Prüfung ist erst abgeschlossen, wenn der Bestätigungsbericht erstellt ist. Das RPO hat wie folgt vorzugehen:

- Besprechung der Prüfungsergebnisse (Erläuterungsbericht) mit der Finanzverwaltung und dem Gemeinderat (Ressortvertretenden);
- Letzte Korrekturen in der geprüften Jahresrechnung;
- Endfassung der Jahresrechnung mit verbuchtem Rechnungsergebnis;
- Endfassung des Erläuterungsberichtes;
- Erstellung des Bestätigungsberichtes;
- Teilnahme an der Gemeindeversammlung (fakultativ).

Mit diesem Vorgehen erhalten die Finanzverwaltung und der Gemeinderat die Gelegenheit, zu den gemachten Feststellungen und Beanstandungen Stellung zu nehmen. Es kann damit weitgehend vermieden werden, dass in der schriftlichen Berichterstattung Sachverhalte falsch gewichtet oder unrichtig dargestellt werden.

26.9.2 Berichterstattung an den Gemeinderat

Gemäss § 155 GG obliegt dem RPO die Pflicht, den Finanzhaushalt zu überwachen und dem Gemeinderat über allfällig bestehende Mängel Bericht zu erstatten. Mit der Schlussbesprechung der jährlichen Rechnungsprüfung wird dieser Prozess abgeschlossen und gleichzeitig fördert dieses Vorgehen das Vertrauensverhältnis zwischen der Gemeindebehörde und dem RPO.

26.9.3 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht stellt eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse dar. Darin werden die durchgeführten Prüfungshandlungen festgehalten und erläutert, wie anlässlich der Prüfung bei festgestellten Mängeln vorgegangen wurde, resp. wie noch bestehende Mängel in Zukunft behoben werden sollen. Der Erläuterungsbericht ist Hauptgegenstand der Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat. Im Erläuterungsbericht werden die gemachten Feststellungen bezüglich Wesentlichkeit gewichtet und der Einfluss auf die Jahresrechnung (Rechnungsergebnis) festgehalten. Der Erläuterungsbericht erfüllt zudem die Funktion einer Pendenzenliste, ist aber kein öffentliches Dokument.

26.9.4 Bestätigungsbericht gemäss § 156 Abs. 2 GG

Die Berichterstattung von Prüfungen im Bereich des öffentlichen Sektors hat gegenüber dem Privatrecht eine grundsätzlich andere Ausgangsbasis. Es ist die kantonale Gesetzgebung, welche den Rahmen und die Zielsetzung der Prüfungstätigkeit vorgibt. Diese kantonale Gemeindegesetzgebung orientiert sich auch an privatrechtlichen Standards. Im § 156 GG wird vom gewählten Rechnungsprüfungsorgan (RPO) ein Prüfbericht erwartet, in dem gegenüber der Legislative folgende Antragsvarianten enthalten sind:

- Bestätigungsbericht **ohne** Einschränkung;
- Bestätigungsbericht **mit** Einschränkung;
- **Zurückweisung** der Jahresrechnung zur Korrektur.

Als dritte Prüfinstanz ist die Aufsichtsbehörde (AGEM) befugt, in Anlehnung an diesen Prüfbericht oder unter eigener Würdigung der Sachverhalte, Korrekturen der Rechnung zu verlangen (Genehmigung mit Einschränkung) oder die Jahresrechnung nicht zu genehmigen.

26.9.4.1 Inhalt des Bestätigungsberichts

Im Kanton Solothurn bestimmt das Gemeindegesetz (§§ 155-156), wie das Rechnungsprüfungsorgan die Prüfungstätigkeit während einer Rechnungsperiode ausführt und wie es gegenüber der Gemeindeexekutive und der Gemeindelegislative Bericht erstattet.

Gegenstand der Prüfung ist der Finanzhaushalt (§ 155 GG) und die Jahresrechnung, welche nach dem vom Department vorgegebenen Rechnungslegungsmodell erstellt ist. Wo in anderen Kantonen mit einer Verordnung der Rechnungslegungsstandard begründet wird, hat der Kanton Solothurn mit einem Handbuch diesen Standard festgelegt.

Das vorliegende Handbuch zum Rechnungslegungsmodell HRM2 ist aufgrund von § 137 Abs. 2 GG ab der Jahresrechnung 2016 für Einwohnergemeinden, Einheitsgemeinden und Zweckverbände sowie ab der Jahresrechnung 2022 für Bürger- und Kirchgemeinden verbindlich anzuwenden.

Alle Bestandteile dieses Rechnungslegungsmodells (6. Titel des Gemeindegesetzes, §§ 134 – 154bis) sind bezüglich Finanzhaushalt und Rechnungslegung anzuwenden. Als Konsequenz daraus prüft das RPO, ob in allen Teilen diesem Rechnungslegungsmodell nachgelebt wurde. Mit der Berichterstattung bestätigt das RPO, dass die Jahresrechnung im Sinne dieses Handbuchs erstellt wurde.

Stellt das RPO aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen fest, dass wesentliche Sachverhalte nicht diesem Rechnungslegungsmodell entsprechen und werden diese nicht während der Prüfung behoben, kann die Prüfungsaussage mit Einschränkung oder als Zurückweisung formuliert werden. Das RPO hat kein Weisungsrecht und kann deshalb nur auf diesem Weg dazu beitragen, dass die Gemeindelegislative alle Informationen zur Verfügung hat, um den richtigen Beschluss zu fassen.

26.9.4.2 Inhalt und Gliederung des Berichtes eines RPO

- Bezeichnung des Rechnungsprüfungsorgans;
- Empfänger des Berichts;
- Bezeichnung der Jahresrechnung und ergänzende Angaben;
- Verantwortlichkeit der Exekutive;
- Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsorgans;
- Prüfungsurteil;
- Hinweise auf Gesetzesverstösse;
- Datum der Berichtserstellung (Abschluss der Prüfungshandlungen);
- Unterschriften mit der Nennung des fachverantwortlichen Leiters/der fachverantwortlichen Leiterin, ergänzt mit der beruflichen Qualifikation.

26.9.4.3 Bezeichnung des Rechnungsprüfungsorgans

Der Gesetzgeber lässt der Gemeindebehörde mit dem § 103 Abs. 3 GG die Möglichkeit offen, eine aussenstehende Revisionsstelle bei der Rechnungsprüfung mitwirken zu lassen oder sogar anstelle der Rechnungsprüfungskommission die ganze Prüfung vorzunehmen. Diese möglichen Varianten rufen nach der Klärung, unter welcher Verantwortung die Berichterstattung erfolgt. Die Absenderadresse des Bestätigungsberichtes ist aus diesem Grund von Bedeutung:

Gewählte RPO	Absenderadresse im Bestätigungsbericht
Gemeindeeigene RPK	Rechnungsprüfungskommission
Mitwirkung einer aussenstehenden Revisionsstelle	Rechnungsprüfungskommission
Aussenstehende Revisionsstelle	Revisionsstelle

26.9.4.4 Empfängeradresse

Der Bericht ist an die Legislative der Gemeinde und des Zweckverbandes zu adressieren. Bei einer Vertragslösung gelten die Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

26.9.4.5 Bezeichnung der Jahresrechnung und weitere Angaben

Als Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Musterwil haben wir die per 31.12.20xx abgeschlossene Jahresrechnung 20xx, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft.

Die Jahresrechnung einer Gemeinde ist umfangreich. Um dem Berichtsempfänger klar zu kennzeichnen, welche Teile der Jahresrechnung Gegenstand der Prüfung waren, sind die einzelnen Teilrechnungen im Bericht anzugeben. Sofern die öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Jahresrechnung nicht nach dem Rechnungslegungsstandard HRM2 abgelegt hat, ist an dieser Stelle explizit zu deklarieren, nach welchem anderen vom zuständigen Departement genehmigten Rechnungslegungsstandard die Jahresrechnung erstellt und geprüft wurde (z.B. CURAVIVA bei Zweckverbänden in Alters- und Pflegeheimen).

26.9.4.6 Verantwortlichkeit der Exekutive

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Obwohl der Finanzverwalter nach § 132 GG für die Führung der Jahresrechnung verantwortlich zeichnet, obliegt es der Exekutive die Jahresrechnung nach dem vom zuständigen Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell zu erstellen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat nach § 132bis GG die notwendigen Massnahmen zu treffen, welche eine Systematik von internen Kontrollen gewährleisten.

26.9.4.7 Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist.
Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das vorliegende interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

26.9.4.8 Befähigung

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlich verlangte Befähigung erfüllen. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Neben den Bestimmungen zur Befähigung eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission gemäss Ausführungen unter Ziffer 26.3.2.8 dieses Kapitels gelten ergänzend auch die Normen über die Unvereinbarkeit aufgrund einer bestimmten Stellung respektive Verwandtschaft nach §§ 112 und 113 GG.

26.9.4.9 Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.202x abgeschlossene Rechnungsjahr 202x den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

26.9.4.10 Berichterstattung zu weiteren gesetzlichen Vorschriften

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass …

Im Rahmen dieses Teils erfolgen ggf. Ausführungen des Prüfungsorgans über besondere Prüfungshandlungen oder Vorkommnisse, Gesetzesverstösse u.ä.

26.9.4.11 Antrag zur Beschlussfassung

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 202x mit einem Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 99'999.99 zu beschliessen.

Der Bestätigungsbericht ist integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Damit der Berichtsempfänger die Sicherheit erhält, dass sich der Prüfbericht auf die letzte Fassung der Jahresrechnung bezieht, nennt das Rechnungsprüfungsorgan das Rechnungsergebnis der geprüften Jahresrechnung.

26.9.4.12 Verbindlicher Mustertext

gemäss Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band Finanzdienstleistungen öffentliche Verwaltung, Seite 684, VIII.5.3.2, sind kantonale Vorgaben verbindlich:

«Sind kantonale Vorgaben bezüglich der Darstellung der Ergebnisse des Auftrages verpflichtend anzuwenden, erfolgt die Berichterstattung in der vom Kanton vorgegebenen Form».

Obschon die aussenstehende Revisionsstelle ihre Tätigkeit i.d.R. in einem obligationenrechtlichen Auftragsverhältnis ausübt, untersteht sie für die Prüfungstätigkeit eines Gemeinwesens dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn (siehe Ziffer 26.3.2.7). Die Berichterstattung hat entsprechend dem in diesem Handbuch vorgegebenen Mustertext zu erfolgen.

26.9.5 Gemeindeversammlung

Da das RPO der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht erstattet (§ 156 Abs. 2 GG), besteht für das RPO keine gesetzliche Verpflichtung, an der Gemeindeversammlung oder bei der Verhandlung des Gemeindeparlaments anwesend zu sein. Die Anwesenheit des RPO wird jedoch empfohlen.

Die Berichterstattung erfolgt durch die Exekutive an die Legislative. Im Rahmen der Versammlungsleitungsbefugnis (§ 59 GG) kann das Gemeindepräsidium dem RPO das Wort zur Beantwortung von Fragen - unter Wahrung des Datenschutzes - erteilen.

26.9.6 Aufsichtsbehörde

Nachdem die Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament beschlossen ist, ist die Finanzverwaltung verantwortlich, dass die beschlossene Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht (Bestätigungsbericht sowie Erläuterungsbericht) bis zum 31. Juli beim AGEM eingereicht wird.

Das AGEM prüft die eingereichte Jahresrechnung auf der Grundlage des § 157 Abs. 4 und 5 GG. Die Prüfung ist zweigeteilt:

- jährliche formelle Prüfung auf Vollständigkeit (stillschweigende Genehmigung);
- periodische vertiefte Prüfung gemäss Prüfungskonzept (RRB Nr. 2007/113) mit Prüfbericht und Verfügung.

Aufgrund dieser Prüfungen kann die Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung durch Verfügung nicht genehmigen und Korrekturen anordnen.

26.10 Anhang

26.10.1 Musterbestätigungsberichte (Prüfberichte)

26.10.1.1 Bestätigungsbericht ohne Einschränkung (ohne Bestätigung IKS)

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Gemeindeversammlung
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Bestätigungsbericht
der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 202x

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Musterwil haben wir die per 31.12.202x abgeschlossene Jahresrechnung 202x, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.202x abgeschlossene Rechnungsjahr 202x den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 202x mit einem Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 0.00 zu beschliessen.

Musterwil, TT.MM.JJJJJ

Melchior Fehlerlos
Präsident

Mechtilde Sauber
Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

26.10.1.2 Bestätigungsbericht mit Einschränkung (ohne Bestätigung IKS)

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Gemeindeversammlung
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Bestätigungsbericht
der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 202x

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Musterwil haben wir die per 31.12.202x abgeschlossene Jahresrechnung 202x, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.202x abgeschlossene Rechnungsjahr 202x mit folgenden Einschränkungen den kantonalen und kommunalen Vorschriften:

(1) …

(2) …

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 202x mit einem Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 0.00 trotz unseren Einschränkungen zu beschliessen.

Musterwil, TT.MM.JJJJ

Melchior Fehlerlos
Präsident

Mechtilde Sauber
Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

26.10.1.3 Bestätigungsbericht mit Zurückweisung (ohne Bestätigung IKS)

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Gemeindeversammlung
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Bestätigungsbericht
der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 202x

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Musterwil haben wir die per 31.12.202x abgeschlossene Jahresrechnung 202x, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.202x abgeschlossene Rechnungsjahr 202x in wesentlichen Teilen nicht den kantonalen und kommunalen Vorschriften:

1. …
2. …

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Aufgrund unserer Feststellungen, welche eine wesentliche Falschdarstellung des Vermögensausweises wiedergibt (10% der Bilanzsumme), beantragen wir die Zurückweisung der Jahresrechnung 202x.

Musterwil, TT.MM.JJJJ

Melchior Fehlerlos
Präsident

Mechtilde Sauber
Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

26.10.1.4 Bestätigungsbericht aussenstehende Revisionsstelle (ohne Bestätigung IKS)

Audit Revisions AG
9999 Musterwil

Gemeindeversammlung
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Bestätigungsbericht
der aussenstehenden Revisionsstelle zur Jahresrechnung 202x

Als Revisionsstelle der Gemeinde Musterwil, haben wir die per 31.12.202x abgeschlossene Jahresrechnung 202x, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 (GG) geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.202x abgeschlossene Rechnungsjahr 202x den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass wir als aussenstehende Revisionsstelle die kantonalen Bestimmungen zur Befähigung erfüllen.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 202x mit einem Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 0.00 zu beschliessen.

Musterwil, TT.MM.JJJJ

Melchior Fehlerlos
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte RAG

Mechtilde Sauber
Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

26.10.1.5 Bestätigungsbericht ohne Einschränkung (mit Bestätigung IKS)

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Gemeindeversammlung
der Gemeinde Musterwil
9999 Musterwil

Bestätigungsbericht
der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 202x

Als Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Musterwil haben wir die per 31.12.202x abgeschlossene Jahresrechnung 202x, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang im Sinne der kantonalen Gesetzgebung nach § 156 Gemeindegesetz (GG) geprüft.

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung und Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) sowie die Einhaltung des Rechnungslegungsmodells nach den Vorgaben des zuständigen Departements.

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Die Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung der Sicherheit, dass die Jahresrechnung frei von falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das ***vorliegende*** interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, die Plausibilität bei vorgenommenen Schätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erarbeiteten Prüfungshinweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.202x abgeschlossene Rechnungsjahr 202x den kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Wir bestätigen, dass unsere Rechnungsprüfungskommission die gesetzlich verlangte Befähigung durch mindestens eine Person erfüllt. Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Amtsausübung sind eingehalten.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung 202x mit einem Ertragsüberschuss/Aufwandüberschuss vor Ergebnisverwendung von Fr. 0.00 zu beschliessen.

Musterwil, TT.MM.JJJJJ

Melchior Fehlerlos
Präsident

Mechtilde Sauber
Fachfrau in Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis

26.10.2 Übersicht Checklisten Prüfungsprozesse (Arbeitspapiere)

	Referenznummer:
26.10.2.1 Ordentliche Prüfungsprozesse	
Allgemeine Prüfungen	26.10.2.1.1
Bilanz (Aktiven)	26.10.2.1.2/1-12
Bilanz (Passiven)	26.10.2.1.2/13-22
Erfolgsrechnung	26.10.2.1.3/1-6
Investitionsrechnung	26.10.2.1.4
Geldflussrechnung	26.10.2.1.5
Anhang zur Jahresrechnung	26.10.2.1.6
26.10.2.2 Besondere Prüfungsprozesse	
Amtsübergabe	26.10.2.2.1
Kontenplan (Übergang HRM1/HRM2)	26.10.2.2.2
Bilanzübernahme (Übergang HRM1/HRM2)	26.10.2.2.3
Bewertung Finanzvermögen (Übergang HRM1/HRM2)	26.10.2.2.4
Anlagenbuchhaltung (Übergang HRM1/HRM2)	26.10.2.2.5
Internes Kontrollsystem	26.10.2.2.6

Diese Checklisten sind auf der Webseite agem.so.ch unter der Rubrik Handbuch HRM2 abrufbar.

26.10.3 Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung kann vom zuständigen Rechnungsprüfungsorgan einverlangt werden:

Muster

Vollständigkeitserklärung zu Handen des Rechnungsprüfungsorgans

Zur Jahresrechnung _____

Wir bestätigen nach bestem Wissen die unten aufgeführten Auskünfte, die wir Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Prüfung der obgenannten Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, gegeben zu haben. Im Übrigen ist uns bekannt, dass es uns obliegt, die Jahresrechnung zu erstellen und dass wir für sie verantwortlich sind.

1. Die Jahresrechnung ist nach dem vom zuständigen Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell erstellt worden und entspricht daher den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie ist in diesem Sinne frei von falschen Angaben als Folge von Vorstössen oder Irrtümern.
2. In der Ihnen vorgelegten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang) sind alle Geschäftsvorfälle erfasst, die für das genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind. Den zuständigen Personen ist die Weisung erteilt worden, Ihnen die Bücher und Belege sowie alle übrigen Unterlagen zur Gemeinderechnung vollständig zur Verfügung zu stellen.
3. In der von Ihnen geprüften und von uns unterzeichneten Jahresrechnung sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen berücksichtigt.
4. Allen bilanzierungspflichtigen Risiken und Werteinbussen ist bei der Bewertung und der Festsetzung der Wertberichtigung und der Rückstellung genügend Rechnung getragen worden.
5. Andere Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind, bestanden nicht.
6. Alle bis zum Zeitpunkt der Beendigung Ihrer Prüfung bekannt gewordenen und bilanzierungspflichtigen Ereignisse sind in der vorliegenden Jahresrechnung angemessen berücksichtigt.
7. Wir haben alle vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften (z.B. Mehrwertsteuer, Sozialversicherungen) eingehalten, deren Nicht-Erfüllung eine wesentliche Auswirkung auf die Jahresrechnung haben könnten.
8. Alle bis zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung bekannt gewordenen und bilanzierungspflichtigen Sachverhalte werden wir Ihnen unverzüglich mitteilen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift Gemeinderat: Unterschrift Finanzverwaltung:

Beilage:
- Jahresrechnung ____ mit unterzeichneter integrierter Erklärung

Inhaltsverzeichnis

27 Finanzausgleiche ... 3

27.1 Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden ... 3

27.1.1 Gesetzliche Grundlagen ... 3

27.1.2 Zielsetzung ... 3

27.1.3 Finanz- und Lastenausgleichssystem im Überblick ... 3

27.1.4 Ressourcenausgleich ... 4

27.1.5 Disparitätenausgleich ... 5

27.1.6 Mindestausstattung ... 6

27.1.7 Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung? ... 6

27.1.8 Lastenausgleiche ... 7

27.1.9 Geografisch-topografischer Lastenausgleich ... 8

27.1.10 Soziodemografischer Lastenausgleich ... 9

27.1.11 Zentrumslastenabgeltung ... 10

27.1.12 Ermittlung Steuerkraft ... 10

27.1.12.1 Ausgangslage ... 10

27.1.12.2 Erhebung Steuerkraft ... 10

27.1.12.3 Verbuchungsvorschriften nach Steuerarten und Betreffnissen ... 11

27.1.13 Steuerung und Wirksamkeitsbericht ... 12

27.1.13.1 Jährliche Steuerung ... 12

27.1.13.2 Wirksamkeitsbericht ... 12

27.1.14 Glossar ... 13

27.2 Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule ... 14

27.2.1 Das Schülerpauschalenmodell ... 14

27.2.2 Grundpauschale (Bruttopauschale nach Schularten) ... 14

27.2.3 Lektionenpauschalen (Wochen- und Einzellektionen) ... 15

27.2.4 Festsetzung der Schülerpauschalen ... 15

27.3 Finanzausgleich der Kirchgemeinden ... 17

27.3.1 Gesetzliche Grundlagen ... 17

27.3.2 Zielsetzungen ... 17

27.3.3 Finanzausgleichssystem im Überblick ... 17

27.3.4 Funktionsweise und Besonderheiten nach Konfession ... 18

27.3.4.1 Gesamtverteilungsbetrag, Finanzierung und Verteilung ... 18

27.3.5 Disparitätenausgleich ... 19

27.3.6 Mindestausstattung ... 19

27.3.7 Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung? 20
27.3.8 Restsummenausgleich 21
27.3.9 Härtefallausgleich im Übergang (Systemwechsel, Globalbilanz).....21
27.3.10 Ober- und Untergrenze (im neuen System) 22
27.3.11 Steuerung und Rechenschaftsablage.....22
27.3.11.1 Steuerung und Steuerungsgrössen 22
27.3.11.2 Rechenschaftsablage 22
27.3.11.3 Öffentliche Leistungsbilanz 22
27.3.12 Vorgaben Rechnungslegung Kirchgemeinden 23
27.3.13 Glossar 24
27.4 Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den Bürgergemeinden 26
27.4.1 Gesetzliche Grundlagen.....26
27.4.2 Zielsetzung und Funktionsweise 26
27.4.3 Vorgaben Rechnungslegung 27

27 Finanzausgleiche

Im Kanton Solothurn verfügen die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinden über je ein eigenes Finanzausgleichssystem. Nachfolgend werden sie hinsichtlich der Grundlagen, Zielsetzung, Funktionsweise und allfälligen rechnungslegungsrelevanten Ausführungsbestimmungen dargestellt:

27.1 Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden

27.1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (Finanzausgleichsgesetz, FILAG EG; BGS 131.73);
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG; BGS 131.731);
- Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 (VSG; BGS 413.111);
- Volksschulverordnung vom 5. September 2022 (VSV; BGS 413.121.1).

27.1.2 Zielsetzung

«..., und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl des Schwachen». Der in der Präambel der Bundesverfassung verankerte Satz verdeutlicht die Grundidee eines Finanzausgleichs. So will der Finanzausgleich die unterschiedliche Leistungsfähigkeit zwischen gleichartigen Gemeinwesen verringern und dadurch den Zusammenhalt im Kanton stärken. Übermässige Lasten sollen ausgeglichen werden, wobei gleichzeitig die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Gemeinden erhalten bleiben soll.

27.1.3 Finanz- und Lastenausgleichssystem im Überblick

Das frühere System mit dem direkten und indirekten Finanzausgleich wurde ab dem Jahr 2016 durch einen am Bundesfinanzausgleich orientierten **Ressourcen- und Lastenausgleich** ersetzt. Gleichzeitig wird die Volksschule über einheitliche **Schülerpauschalen** durch den Kanton finanziert.

Im schematischen Überblick umfasst das neue System somit folgende Elemente:

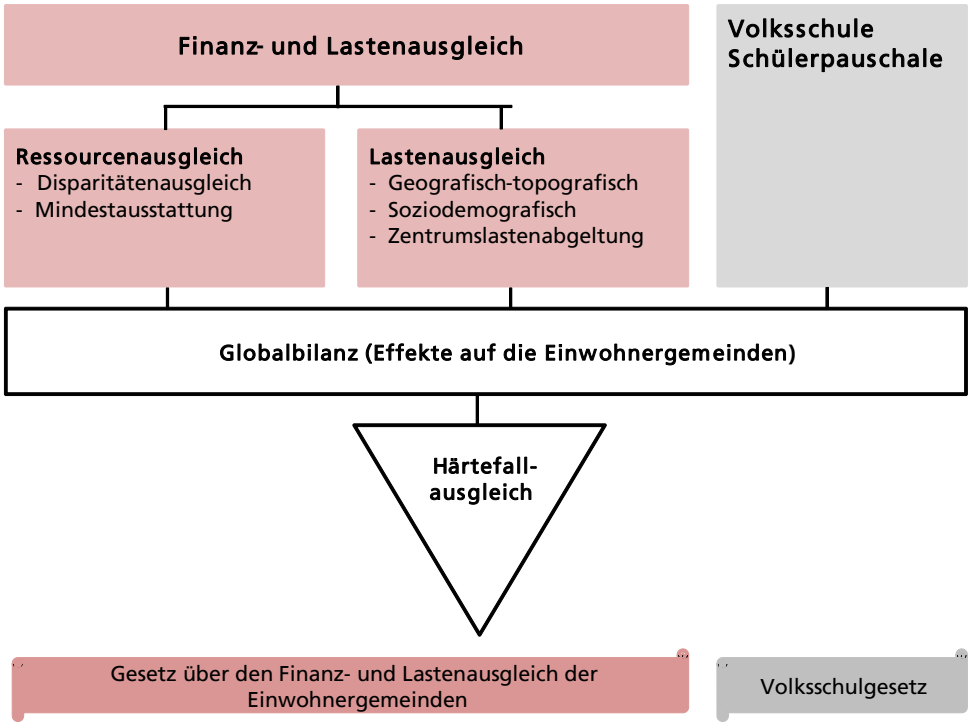

Die **Globalbilanz** zeigte, wie sich die Einführung des Finanz- und Lastenausgleichs und der Schülerpauschalen in der Volksschule (vgl. Ziffer 27.2 «Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule») im Vergleich zu den bisherigen Finanzströmen im direkten und indirekten Finanzausgleich auswirkte. Der Globalbilanzsaldo informierte über die Besser- oder Schlechterstellung nach Einwohnergemeinde aufgrund der Reformeffekte.

Während einer Übergangszeit sorgte der **Härtefallausgleich** (HFA) dafür, dass die Reformeffekte, welche den ressourcenstarken Gemeinden gegebenenfalls als Mehrbelastung erwachsen, nicht unmittelbar, sondern abgefedert auf eine 4-jährige Übergangszeit zum Tragen kommen.

Nachfolgend werden die neuen Elemente und ihre Funktionsweisen im Detail vorgestellt.

27.1.4 Ressourcenausgleich

Das neue Finanz- und Lastenausgleichssystem der Einwohnergemeinden trennt nach Vorbild des Bundesfinanzausgleichs die Bereiche Ressourcenausgleich (RA) und Lastenausgleich (LA). Der **Ressourcenausgleich** funktioniert als Kombination eines

- **horizontalen** Ausgleichs (= Ausgleich zwischen den Gemeinden -> Disparitätenausgleich) und
- **vertikalen** Ausgleichs (= Ausgleichswirkung durch den Kanton -> Mindestausstattung).

Er stellt das Instrument zur Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen ressourcenschwachen und ressourcenstarken Gemeinden dar. Ob eine Gemeinde eine Abgabe oder einen Beitrag im horizontalen Ressourcenausgleich leistet oder erhält, wird allein durch das Kriterium der Steuerkraft (-> Ressource -> Ressourcenausgleich) bestimmt. Welche Erträge (Steuerarten und weitere Betreffnisse) zur Ressource einer Gemeinde gehören, ist auf Verordnungsstufe geregelt (vgl. § 1 FILAV EG).
In einem ersten Schritt erfolgt der sogenannte Disparitätenausgleich zwischen den Gemeinden (horizontale Komponente). In einem zweiten Schritt werden die ressourcenschwachen Gemeinden mit einem Kantonsbeitrag unterstützt, so dass sie eine bestimmte «Mindestausstattung» erreichen (vertikale Komponente). In der nachfolgenden Abbildung ist diese Mechanik schematisch dargestellt:

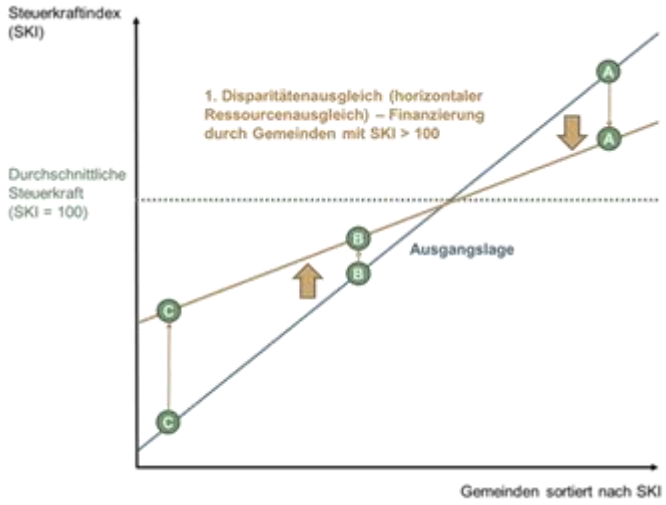

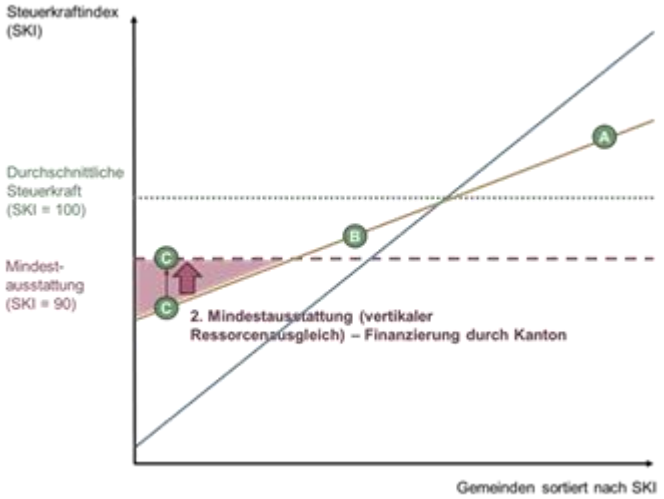

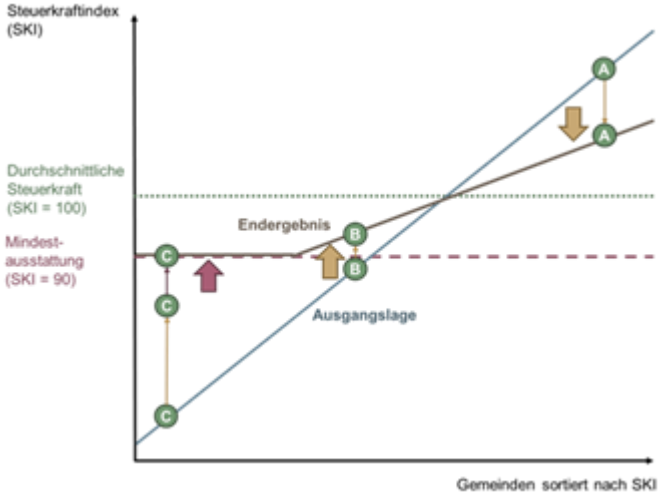

27.1.5 Disparitätenausgleich

Die erste Komponente des Ressourcenausgleichs bildet der horizontale Ausgleich zwischen den Gemeinden. Basis des Disparitätenausgleichs ist der Steuerkraftindex (SKI), also das prozentuale Verhältnis zum durchschnittlichen Steueraufkommen (Ressource) pro Einwohner/Kanton. Dieses Mass kam bereits im früheren System des direkten Finanzausgleichs zur Anwendung.

Der Disparitätenausgleich wird dermassen angelegt, dass die ressourcenstarken respektive steuerkraftstarken Gemeinden eine Abgabe leisten, welche die Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft von 100 um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Gemeinden mit einer Steuerkraft unter 100 erhalten demgegenüber einen Beitrag. Dieser Beitrag verringert die Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft von 100 ebenfalls um denselben Prozentsatz. Die Finanzierung dieses Ausgleichsgefässes erfolgt durch die Gemeinden mit einer Steuerkraft über 100 Indexpunkten (horizontaler Finanzausgleich zwischen den Gemeinden).

Die Höhe des Disparitätenausgleichs bei den ressourcenstarken Gemeinden ist im Gesetz als Bandbreite festgelegt: § 10 Abs. 4 FILAG EG bestimmt die Bandbreite zwischen 30 bis 50% der überdurchschnittlichen Ressourcenstärke (d.h. über einem Steuerkraftindex von 100).

27.1.6 Mindestausstattung

Die zweite Komponente des Ressourcenausgleichs bildet die Mindestausstattung. Diese hat zum Ziel, ressourcenschwache Gemeinden so auszustatten, dass sie die öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Basis zur Bestimmung einer Mindestausstattung stellt der Wert des Steuerkraftindexes ***nach*** Ausgleich der Disparität zwischen den Gemeinden dar. Gemeinden, deren Steuerkraft nach ausgerichtetem Disparitätenausgleich unter einem bestimmten Wert liegen, erhalten zusätzlich einen Beitrag vom Kanton. Diese Zusatzgelder bewirken, dass alle Gemeinden auf eine vom Kanton garantierte Mindestausstattung angehoben werden. Die Finanzierung der Mindestausstattung ist – in Analogie zum Bundesfinanzausgleich – durch den Kanton bereitzustellen. Diese Mindestausstattung stellt eine dynamische Grösse dar. Nimmt die Disparität der Gemeinden zu oder ab, verändert sich auch die Mindestausstattung. Der Kanton trägt diese dynamische Komponente im System mit. Das Gesetz sieht für die Mindestausstattung eine Bandbreite von 80 bis 100 Steuerkraftindexpunkten vor (vgl. § 11 Abs. 4 FILAG EG).

Sowohl die Festlegung der Höhe des Disparitätenausgleichs als auch der Höhe der Mindestausstattung sind jährlich durch den Kantonsrat als Steuerungsgrössen zu beschliessen. Dieser Rhythmus wurde gewählt, um dem Kantonsrat zu ermöglichen, flexibel auf eine veränderte Situation reagieren zu können.

27.1.7 Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung?

Darstellung anhand eines Beispiels:

Ausgangslage

- Zwei Gemeinden mit identischer Bevölkerungszahl (rechnerische Vereinfachung).
- Gemeinde A hat einen Steuerkraftindex von 56 (entspricht einer Steuerkraft von Fr. **1'400/**Einwohner), Gemeinde B von 144 (Fr. **3'600**/Einwohner).
- Das mittlere Staatssteueraufkommen beläuft sich demnach auf Fr. 2'500.
- Horizontaler Ausgleich: 50% der Steuerkraft über 100 wird zugunsten steuerkraftschwacher Gemeinden abgeschöpft.
- Mindestausstattung beträgt 90% der Steuerkraft.
- Wie sieht die Steuerkraft für die beiden Gemeinden aus und wer zahlt wieviel?

Schritt 1 - Berechnung der horizontalen Abschöpfung

- Die Steuerkraft von Fr. 2'500/Einwohner entspricht einem Steuerkraftindex von 100.
- Der Gemeinde A fehlen Fr. 1'100 zu einem Wert von Fr. 2'500/Einwohner (Fr. 2'500 – Fr. 1'400), Gemeinde B hat Fr. 1'100 mehr als 2'500 (Fr. 3'600 – Fr. 2'500).
- Gemeinde A erhält nun 50% davon => Fr. 1'100/2 => Fr. 550/Einwohner von der Gemeinde B.

Nach Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden

- Gemeinde A hat Fr. 1'950/Einwohner (Fr. 1'400 + Fr. 550), Gemeinde B hat Fr. 3'050/Einwohner (Fr. 3'600 – Fr. 550).

Schritt 2 - Berechnung der Mindestausstattung

- Mindestausstattung beträgt 90% vom Steuerkraftindex von 100 => 90% von Fr. 2’500 => Fr. 2’250.
- Der Gemeinde A fehlen also immer noch Fr. 300/Einwohner zu einem Wert von Fr. 2’250 (Fr. 2’250 – Fr. 1’950).
- Der Kanton zahlt der Gemeinde A Fr. 300/Einwohner, damit die Mindestausstattung von 90% erreicht wird.

Schlussergebnis

- Gemeinde A hat eine Steuerkraft von Fr. 2’250/Einwohner (Fr. 1’400 + Fr. 550 von Gemeinde B + Fr. 300 vom Kanton).
- Gemeinde B hat eine Steuerkraft von Fr. 3’050/Einwohner (Fr. 3’600 – Fr. 550 zugunsten von Gemeinde A).

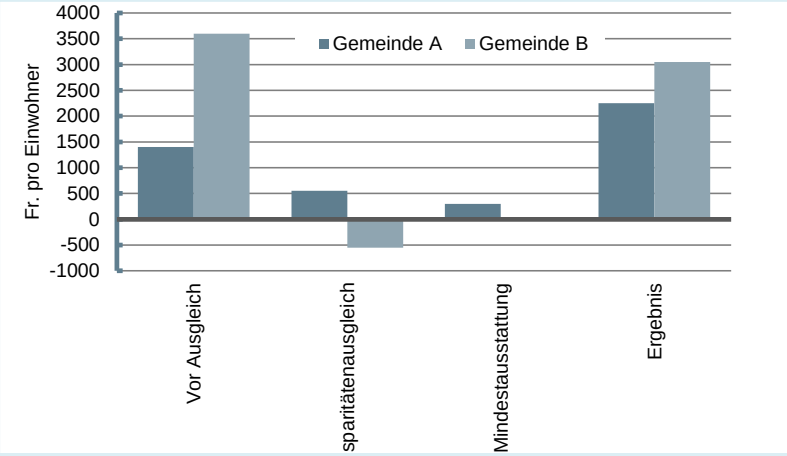

27.1.8 Lastenausgleiche

Drei Lastenausgleiche ersetzen den früheren Steuerbedarf im direkten und indirekten Finanzausgleich. Im neuen System bestehen drei vom Kanton finanzierte Lastenausgleichsgefässe. Sie sollen Einwohnergemeinden mit besonders hohen, strukturell bedingten Kosten entlasten. Es werden zwischen geografisch-topografische, soziodemografische Lasten und Zentrumslasten unterschieden. Die Abgeltung erfolgt pauschal. Sie zielt auf eine Teilabgeltung der Kosten ab.

27.1.9 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Es werden die «Kosten der Weite» basierend auf bestimmten Indikatoren pauschal abgegolten. Als Mass zur Abgeltung von geografisch-topografischen Lasten wurden nach spezifischen, kantonalen Erhebungen und Vergleichen mit Lastenausgleichssystemen in anderen Kantonen die Indikatoren **«Fläche pro Kopf»** und **«Strassenlänge pro Kopf»** festlegt.

Fläche pro Kopf

Farbig markiert sind Gemeinden, die eine Fläche pro Kopf aufweisen, die um einen bestimmten Faktor (hier Faktor 1.3) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor des Medians liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

Strassenlänge pro Kopf

Farbig markiert sind Gemeinden, die eine Strassenlänge pro Kopf aufweisen, welche um einen bestimmten Faktor (hier Faktor 1.3) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor des Medians liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

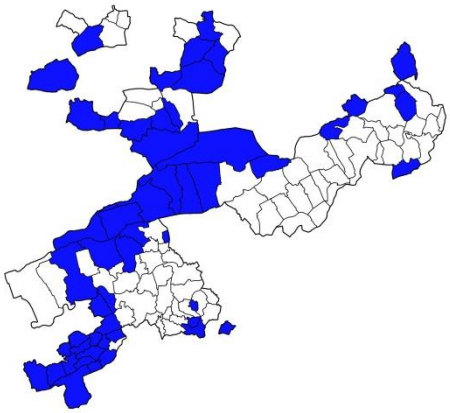

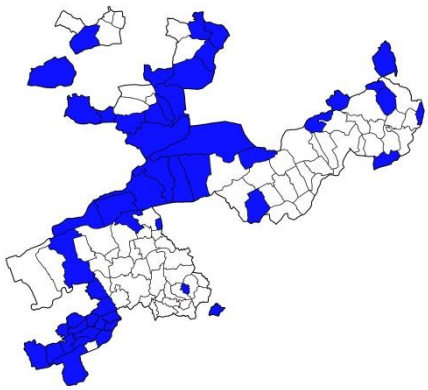

Es werden nicht alle Lasten der Gemeinden entschädigt, sondern der Teil der sogenannten Sonderlasten. Als Sonderlasten werden Kosten bezeichnet, welche eine Gemeinde auf Grund von spezifischen strukturellen Gegebenheiten finanziell übermässig stark belasten. Abgeltungsberechtigt ist also nur ein zu bestimmender Teil der Sonderlasten. Umgesetzt wird dies dadurch, dass ausschliesslich diejenigen Gemeinden einen Beitrag im geografisch-topografischen Lastenausgleich erhalten, welche bei den oben erwähnten Indikatoren signifikante Kennwerte aufweisen. Solche Werte liegen deutlich über der Medianbelastung einer Gemeinde. Gemeinden mit Indikatorausprägungen von beispielsweise 30% über dem Median (das 1.3-fache des Medians) sollen einen Beitrag erhalten. So wird gewährleistet, dass diejenigen Gemeinden entlastet werden, welche überdurchschnittliche Sonderlasten in diesem Bereich aufweisen. Da einzelne wenige Gemeinden sehr ausgeprägte Indikatorwerte aufweisen, ist eine Obergrenze zu fixieren, welche beispielsweise bei 130% über dem Medianwert liegt. Die jeweils gültigen Werte werden durch den Kantonsrat jährlich anlässlich der Dotation der Mittel bestimmt (§§ 13 und 16 FILAG EG). Es erfolgt je eine separate Dotierung der Mittel pro Indikator.

Beispiel anhand der Fläche pro Kopf:
Die Fläche in Hektaren pro Einwohner beträgt im Median im Kanton Solothurn 0.45 ha/Einwohner. Die Gemeinde A weist eine Fläche von 0.56 ha/Einwohner auf. Damit liegt der Wert der Gemeinde A unter dem Grenzwert von 30% über dem Medianwert, der bei 0.59 ha/Einwohner liegt. Gemeinde A erhält somit keinen Beitrag aus diesem Indikator.

Gemeinde B weist eine Fläche von 0.91 ha/Einwohner auf. Damit liegt die Gemeinde B über dem Grenzwert des Indikators Fläche pro Einwohner und ist folglich über diesem Indikator berechtigt einen Beitrag aus dem geografisch-topografischen Lastenausgleich zu erhalten.

27.1.10 Soziodemografischer Lastenausgleich

Analog zu den «Kosten der Weite» erhalten Gemeinden, welche aufgrund ihrer soziodemografischen Situation übermässig belastet sind, im Rahmen dieses Lastenausgleichs Beiträge. Aufgrund der Ergebnisse aus der Hauptstudie zum neuen System kommen zur Bestimmung dieses Lastenausgleichs die Kriterien **«Ergänzungsleistungsquote»** und **«Ausländerquote»** (letzter Indikator ist ein gewichtiger Indikator im Bundesfinanzausgleich) zur Anwendung. Da soziodemografische Lasten mit einem höheren Anteil der Bevölkerung unter 20 Jahren tendenziell zunehmen, wird zur Berechnung der Beitragshöhe zusätzlich ein «Jugendkoeffizient» berücksichtigt.

Ergänzungsleistungsquote

Farbig markiert sind Gemeinden, die eine EL-Quote aufweisen, die um einen bestimmten Faktor (hier 1.8) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor über dem Median liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

Ausländerquote

Farbig markiert sind Gemeinden, die eine Ausländerquote aufweisen, die um einen bestimmten Faktor (hier 1.8) höher liegt als der Medianwert (mittlerer Wert über alle Gemeinden).

Die Abgeltung erfolgt nach dem Wert, der über einem bestimmten Faktor über dem Median liegt, multipliziert mit der Bevölkerungszahl.

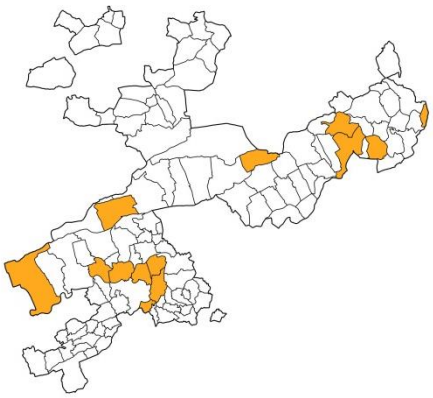

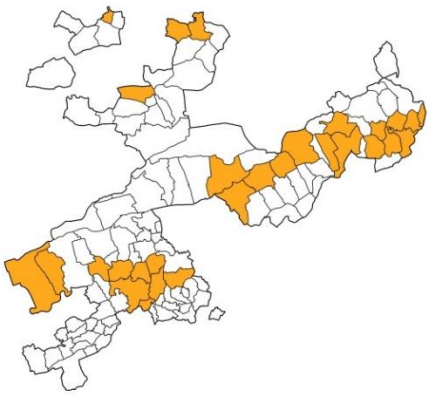

Auch in diesem Lastenausgleich werden nicht sämtliche Lasten entschädigt, sondern nur der Teil, der sogenannte Sonderlasten darstellt. Diejenigen Gemeinden erhalten also einen Beitrag, welche bei den oben erwähnten Indikatoren signifikante Kennwerte aufweisen, die deutlich über der Medianbelastung einer Gemeinde liegen. Gemeinden mit Indikatorausprägungen von beispielsweise mindestens 80% über dem Median (das 1.8-fache des Medians) sollen einen Beitrag erhalten. So wird gewährleistet, dass diejenigen Gemeinden entlastet werden, welche überdurchschnittliche Lasten aufweisen.

Die jeweils gültigen Werte werden durch den Kantonsrat jährlich anlässlich der Dotation der Mittel bestimmt (§§ 14 und 16 FILAG EG). Es erfolgt je eine separate Dotierung der Mittel pro Indikator.

Beispiel anhand der Ausländerquote:
Der Ausländeranteil umfasst im Median im Kanton Solothurn 8.9%. Die Gemeinde C weist einen Ausländeranteil von 33.5% auf. Damit liegt der Ausländeranteil der Gemeinde C über dem Grenzwert von 80% über dem Medianwert, der bei 16.02% liegt. Gemeinde C ist somit berechtigt, einen soziodemografischen Lastenausgleich zu erhalten.

Gemeinde D weist einen Ausländeranteil von 17.6% auf. Damit liegt auch die Gemeinde D über dem Grenzwert zur Berechtigung eines soziodemografischen Lastenausgleichs. Allerdings wird die Gemeinde D pro Einwohner weniger Beiträge aus dem soziodemografischen Lastenausgleich erhalten, da ihre Sonderlast im Vergleich zur Gemeinde C geringer ist.

27.1.11 Zentrumslastenabgeltung

Im Gegensatz zur Abgeltung der Sonderlasten im Bereich der geografisch-topografischen bzw. der soziodemografischen Lasten geht es bei den Zentrumslasten (Spillovers) um die nicht abgegoltenen Leistungen der Zentren, welche diese Gemeinden zugunsten der auswärtigen Bevölkerung erbringen.

Im Rahmen des neuen solothurnischen Finanz- und Lastenausgleichs wurde eine pragmatische Berechnungsmethodik für die Bestimmung des Zentrumslastenausgleichs gewählt:

a. Ursprünglich wurden die Kosten der Zentrumsgemeinden in den relevanten Bereichen gemäss statistischen Grundlagen (Quelle: Kantonale Finanzstatistik Einwohnergemeinden, Nettoaufwand signifikant über dem kantonalen Durchschnitt) erhoben. Durch den Vergleich mit dem kantonalen Durchschnitt wurde die Gegenrechnung der Spillovers der Umlandgemeinden zugunsten der Zentren berücksichtigt.
b. Dem Wahlbedarf vieler Leistungen die Spillovers generieren, wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die signifikant überdurchschnittlich hohen Kosten in die weitere Betrachtung einflossen. Die Erhebungen zeigten ausschliesslich im Bereich Kultur und Freizeit überdurchschnittlich hohe Zentrumslasten. Entsprechend wurde ausschliesslich eine Abgeltung für Zentrumsleistungen im Bereich Kultur und Freizeit festgelegt (§ 15 FILAG EG).
c. In einem dritten Schritt erfolgte eine Verteilung der überdurchschnittlichen Kosten nach Verteilschlüsseln (Nutzerstatistiken) zwischen Zentrum und übrigen Gemeinden.
d. Daraus resultierte für das erste Vollzugsjahr eine Verteilung der Zentrumslasten unter den Städten in Prozenten, nämlich bezogen auf die Basisjahre 2012/2013 für Solothurn 63%, für Grenchen 4% und für Olten 33%. Diese Verteilung wird periodisch neu erhoben.
e. Die Zentrumlastenabgeltung erfolgt nun als pauschale Abgeltung durch den Kanton. D.h. es wird nur ein Teil der Sonderlasten der Städte abgegolten und zwar aus den folgenden Gründen: Erstens soll durch die teilweise Abgeltung der Zentrumslasten die fehlende bzw. nur teilweise Mitbestimmung von Kanton und übrigen Gemeinden aufgefangen werden. Zweitens resultieren aus den Zentrumsleistungen Standortvorteile für die Bevölkerung der Zentrumsgemeinde (u.a. besserer Zugang zu Zentrumsleistungen).

Die Steuerungsgrössen, d.h. die prozentuale Verteilung unter den Städten zur Zentrumslastenabgeltung im Bereich Kultur und Freizeit wird nach § 15 FILAG EG zusammen mit der Dotation der Mittel nach § 16 FILAG EG jährlich durch den Kantonsrat bestimmt.

27.1.12 Ermittlung Steuerkraft

27.1.12.1 Ausgangslage

Die Grundlage für die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs bilden die Daten aus den (beschlossenen) Jahresrechnungen der Gemeinden (§ 18 FILAG EG). Im Unterschied zum früheren Finanzausgleich kennt der neue Finanz- und Lastenausgleich zur Ermittlung der Steuerkraft keine aufwandorientierte Bedarfskomponente mehr. Damit fallen Transaktionen wie Buchgewinne aus Desinvestitionen von Finanz- und Sachanlagen finanzausgleichsneutral an.

27.1.12.2 Erhebung Steuerkraft

Der neue Finanz- und Lastenausgleich bemisst die Steuerkraft ausschliesslich aufgrund des Staatssteueraufkommens einer Gemeinde. Zu diesem Zweck gilt es, das massgebende Staatssteueraufkommen (mSSA) pro Gemeinde zu ermitteln (§ 7 FILAG EG). Für die Bemessung des mSSA hat der Regierungsrat in § 1 der FILAV EG die darunterfallenden Steuerarten und Betreffnisse bestimmt. Weiter bestimmt der Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 2 FILAG EG die Art und Weise der Datenerfassung respektive die Beschaffenheit der Daten.

Auf dieser Grundlage regeln die nachfolgenden Ausführungen verbindlich die Verbuchungsvorschriften nach Steuerarten und Betreffnisse mit Gültigkeit ab der Jahresrechnung 2016.

Stellt das Amt für Gemeinden bei der Berechnung zum FILA buchmässige Abweichungen in der jeweiligen Jahresrechnung bei diesen Steuerarten und Betreffnissen fest, so können Korrekturen und Anpassungen für die Ermittlung des mSSA durch das Amt für Gemeinden bzw. das Volkswirtschaftsdepartement vorgenommen werden.

27.1.12.3 Verbuchungsvorschriften nach Steuerarten und Betreffnissen

Verbuchungsvorschriften ab Jahresrechnung 2016 betreffend der relevanten Steuerarten und Betreffnisse im Finanz- und Lastenausgleich:

Nr.	Bezeichnung Sachgruppe und Lauf Nr. nach HBO	Funktion	Sachgruppe	Lauf Nr.	Erläuterung zur Verbuchung
Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 Bst. a FILAV EG)					
1	Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	9100	4000	00	
2	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4000.11 ff.)	9100	4000	10	
3	Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen	9100	4000	90	
4	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern	9101	4022	10	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Einwohnergemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST ohne QST.
Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (§ 1 Abs. 1 Bst. b FILAV EG)					
5	Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	9100	4010	00	
6	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4010.11 ff.)	9100	4010	10	
7	Nachträglicher Eingang abgeschriebener Steuerforderungen juristische Personen	9100	4010	90	
Personalsteuern (§ 1 Abs. 1 Bst. c FILAV EG)					
8	Personalsteuern natürliche Personen	9100	4008	00	
9	Personalsteuern juristische Personen	9100	4018	00	FAQ 104
Quellensteuern (§ 1 Abs. 1 Bst. d FILAV EG)					
10	Quellensteuern natürliche Personen (auch von Grenzgängern)	9100	4002	00	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Erläuterungen und Kontierungsvorgaben des Kantonalen Steueramtes Solothurn für Solothurner Einwohner- und Einheitsgemeinden vom 30. Januar 2024»
11	Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4002.11 ff)	9100	4002	10	
Grundstückgewinnsteuern (§ 1 Abs. 1 Bst. e FILAV EG)					
12	Grundstückgewinnsteuern	9101	4022	00	Es ist der Bruttowert der Grundstückgewinnsteuer zu verbuchen. Die Abgaben an den Natur- und Heimatschutzfonds sind auf das Konto 7500.3631.xx zu buchen. Siehe Nr. 29 und Nr. 4)
Nachsteuern und Steuerbussen (§ 1 Abs. 1 Bst. f FILAV EG)					
13	Nachsteuern natürliche Personen nach § 170 StG	9100	4000	80	
14	Bussen natürliche Personen nach § 188 ff. StG	9100	4000	85	
Weitere Betreffnisse wie Aufwand- und Besitzsteuern sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen (§ 1 Abs. 1 Bst. g FILAV EG)					
15	Vergnügungssteuern (wie Billetsteuern)	9101	4032	00	
16	Hundesteuern (nach Bruttoverbuchung = kein Abzug von Aufwendungen)	9101	4033	00	Es ist der Bruttowert der Hundesteuer zu verbuchen. Die Abgaben an den Kanton sind auf das Konto 9101.3611.xx zu buchen. Siehe Nr. 28
17	Reittiersteuer	9101	4033	10	
18	Vorteilsabgeltungen, geldwerte Leistungen, KKW-Entschädigungen, Infrastrukturbeiträge an Gemeinden	9950	4635	10	Beiträge von privaten Unternehmungen
19	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	9101	4039	00	

Nr.	Bezeichnung Sachgruppe und Lauf Nr. nach HBO	Funktion	Sachgruppe	Lauf Nr.	Erläuterung zur Verbuchung
Abzüge (§ 1 Abs. 3 FILAV EG)					
20	Pauschale Steueranrechnung (von ausländischen Kapitalerträgen)	9100	3631	10	
21	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern natürliche Personen (auch für Steuererlasse)	9100	3181	10	Als Richtlinie zur Anrechnung gilt: «Weisung über die Anrechnung von abgeschriebenen Steuerguthaben bei der Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanz- und Lastenausgleich» vom 20. Dezember 2018 des Volkswirtschaftsdepartements
22	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern juristische Personen (auch für Steuererlasse)	9100	3181	20	
23	Tatsächliche Forderungsverluste Sondersteuern (auch für Steuererlasse)	9101	3181	10	
Nicht abzugsberechtigt sind:					
24	Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	10	Siehe dazu das Kapitel Abgrenzungen Steuerertrag (Ziffer 12.4.2 HBO)
25	Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen (Delkredere) juristische Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	20	
26	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	11	
27	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) juristische Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	21	
28	Entschädigung an Kanton für Hundekontrollzeichen (Hundemarke)	9101	3611	00	Siehe Nr. 16
29	Beiträge Naturschutzfonds (Abzug auf Grundstückgewinnsteuer	7500	3631	00	Siehe Nr. 12
30	Veranlagungskosten Kanton	0210	3611	00	
31	Steuerbezugsprovisionen Kantonales Steueramt (KSTA)	0210	3611	41	
32	Steuerbezugsprovisionen Schuldner steuerbarer Leistungen Arbeitgeber (SSL)	0210	3611	42	
33	Steuerveranlagungskosten Kirchgemeinden	0210	3612	00	
34	Beiträge der Kirchgemeinden an Steuerveranlagungskosten	0210	4612	00	
35	Mahngebühren	0210	4210	00	
36	Zinsen auf Steuerforderungen	9610	4401	00	
37	Betreibungskosten	0210	3130	00	
38	Inkassogebühren durch Dritte	0210	3130	00	

27.1.13 Steuerung und Wirksamkeitsbericht

27.1.13.1 Jährliche Steuerung

Mit der generell jährlichen Justierungsmöglichkeit des Systems kann unmittelbar auf wesentliche Veränderungen bei den Steuererträgen oder der Kostenlage reagiert werden. Dies bedingt ein laufendes verwaltungsinternes Monitoring. Die Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich erfolgt durch den Kantonsrat.

27.1.13.2 Wirksamkeitsbericht

Ebenfalls zur Steuerung des Systems dient das Instrument des Wirksamkeitsberichts. Ein solcher Bericht wurde dem Kantonsrat bereits zweimal (Jahr 2019 und 2023) vorgelegt. Er informiert über die Erreichung der Ziele des Finanz- und Lastenausgleichs und soll allenfalls Korrekturmassnahmen für die nachfolgende Periode vorschlagen können. Neben der Überprüfung auf Zielkonformität sind mit dem Wirksamkeitsbericht die Kostenentwicklungen der zwei Aufgabenbereiche Volksschule und Soziale Sicherheit (Sozialhilfe) zu untersuchen. Sie machen zusammen etwas weniger

als 60% (56%[1]) der laufenden Ausgaben in einem kommunalen Finanzhaushalt aus (Nettobetrachtung). Zudem wird auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts der Beitragsprozentsatz für die Schülerpauschalen periodisch neu fixiert (vgl. Ziffer 27.2 «Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule»). Damit besteht zwischen dem neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem einerseits und der Finanzierung der Volksschule mit Schülerpauschalen andererseits eine variierbare «Stellschraube», welche je nach Belastungssituation unterschiedlich betätigt werden kann.

Der Wirksamkeitsbericht soll den Kantonsrat also in die Lage versetzen, erstens die Zielkonformität des neuen Systems periodisch überprüfen zu können und zweitens die Ausgleichswirkung zwischen den Gemeinden bei Bedarf anzupassen. Der Wirksamkeitsbericht legt somit die Basis zur Festlegung der Steuerungsgrössen für die Folgeperiode.

27.1.14 Glossar

Begriff	Erläuterung
Disparitätenausgleich (DA)	Unter dem Disparitätenausgleich versteht man den Ausgleich zwischen den Gemeinden, die eine unterschiedliche Steuerkraft aufweisen («horizontaler Ausgleich»).
Geografisch-topografischer Lastenausgleich	Der geografisch-topografische Ausgleich berücksichtigt, dass Einwohnergemeinden, welche eine ungünstige Lage haben, gewisse Dienstleistungen teurer bereitstellen müssen («Kosten der Weite»).
Jugendkoeffizient	Bei denjenigen Gemeinden, welche eine Abgeltung aus dem soziodemografischen Ausgleich erhalten, wird zusätzlich ein Jugendkoeffizient berücksichtigt. Dieser ist so definiert, dass Gemeinden, deren Anteil an unter 20-jährigen unterhalb eines gewissen Anteils an der Bevölkerung liegt, einen tieferen Jugendkoeffizienten aufweisen, was sich auf die Berechtigung des soziodemografischen Lastenausgleichs auswirkt.
Median	Unter dem Median versteht man diejenige Zahl, die an der mittleren Stelle steht, wenn man die Werte nach der Grösse sortiert.
Mindestausstattung	Die Mindestausstattung wird so definiert, dass ein bestimmter Anteil der durchschnittlichen Steuerkraft allen Gemeinden zur Verfügung stehen soll. Für die Finanzierung der Mindestausstattung ist der Kanton nach dem Disparitätenausgleich zuständig («vertikaler Ausgleich»).
Ressourcenausgleich	Horizontaler Ausgleich (Ausgleich unter den Gemeinden = Disparitätenausgleich) und vertikaler Ausgleich (Kanton – Gemeinden = Mindestausstattung) aufgrund der Ressourcenstärke einer Gemeinde (= Steueraufkommen sowie weiterer Betreffnisse).
Soziodemografischer Lastenausgleich	Der soziodemografische Ausgleich berücksichtigt, dass Einwohnergemeinden, in welchen die sogenannten A-Faktoren (Arbeitslose, Ausländer, Arme, Alleinerziehende) verstärkt auftreten, zusätzliche Kosten zu tragen haben («Kosten der Nähe»).
Staatssteueraufkommen (SSA)	Das Staatssteueraufkommen einer Gemeinde ist die Summe der Staatssteuern der natürlichen und juristischen Personen aus dieser Gemeinde bei einem Steuerfuss von 100%.
Steuerkraft (SK)	Die Steuerkraft einer Gemeinde ist das Verhältnis ihres Staatssteueraufkommens zu ihrer Einwohnerzahl.
Steuerkraftindex (SKI)	Der Steuerkraftindex einer Gemeinde ist das in Prozenten ausgedrückte Verhältnis ihrer Steuerkraft zur Steuerkraft des Staates.
Zentrumslastenabgeltung	Bei den Zentrumslasten geht es um die nicht abgegoltenen Leistungen der Zentren, welche diese Gemeinden zugunsten der auswärtigen Bevölkerung erbringen. Im solothurnischen Finanz- und Lastenausgleich werden ausschliesslich die Sonderlasten des Bereichs Kultur und Freizeit (teilweise) abgegolten.

[8] Finanzstatistik 2021 - Einwohnergemeinden

27.2 Schülerpauschalen bei der Finanzierung der Volksschule

27.2.1 Das Schülerpauschalenmodell

Das Schülerpauschalenmodell orientiert sich an objektivierbaren Kostenfaktoren. Die vom Kanton entrichteten Schülerpauschalen beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale; bei allen Schulträgern gleiche Grundlast) sowie Kosten für die über die Grundausstattung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (lektionenbasierte Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen bei betroffenen Schulträgern).

27.2.2 Grundpauschale (Bruttopauschale nach Schularten)

Die **Grundpauschale** berechnet sich gemäss § 93 VSG aus:

- dem funktionalen Grundlohn der Schulstufe gemäss Gesamtarbeitsvertrag (beispielsweise Primarstufe LK 18, Sekundarstufe I LK 21);
- dem durchschnittlichen Erfahrungszuschlag (beispielsweise Erfahrungsstufe 14);
- dem wöchentlichen Unterrichtspensum in Lektionen pro Vollzeitstelle (beispielsweise 29 Lektionen);
- den Unterrichtslektionen pro Klassenstufe gemäss Lektionentafel (beispielsweise 6. Primarklasse 38 Lektionen);
- den Abteilungsrichtgrössen gemäss § 12 des Volksschulgesetzes (beispielsweise 20 Schüler pro Klasse);
- der Schulleitungspauschale (beispielsweise Index Stand 2013: Fr. 612.20);
- den Poollektionen pro 100 Schüler für die Spezielle Förderung gemäss § 36 Abs. 2 lit. a und b des Volksschulgesetzes (beispielsweise 25 Lektionen).

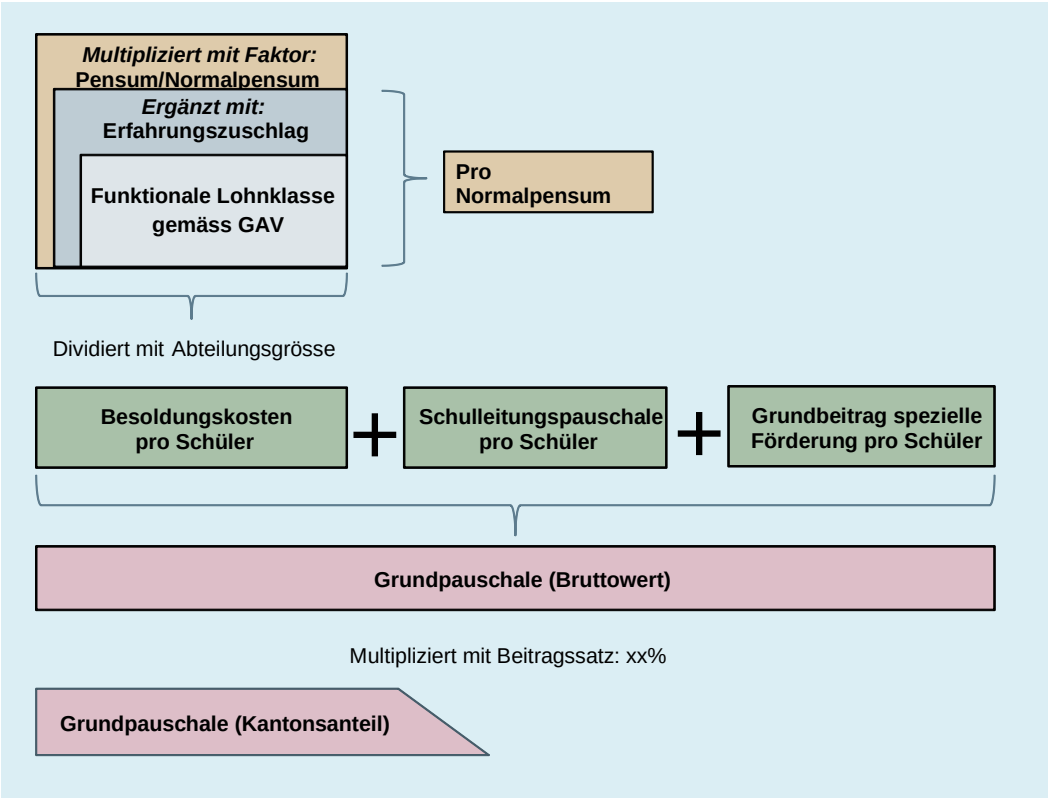

Mit der Berücksichtigung dieser zentralen Parameter wird sichergestellt, dass das normkostenbasierte Modell transparent und nachvollziehbar ist. Zudem beinhaltet das Modell eine direkte Steuerung: Mehr bzw. weniger Lektionen oder andere Änderungen wirken direkt auf die Kosten und die Schülerpauschale ein. Mit dieser ausgeprägten Differenzierung nach Schulstufe und Schulart ermöglicht das Modell eine «gerechte» Berücksichtigung verschiedener Schülerstrukturen.

27.2.3 Lektionenpauschalen (Wochen- und Einzellektionen)

Zusätzlich berücksichtigt werden spezifische Lasten im Schulbereich durch die lektionenbasierte Abgeltung für überdurchschnittliche Belastungen wie zusätzliche Spezielle Förderung, Deutsch für Fremdsprachige, Unterricht für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen.
Dieser Aspekt geht im Grundsatz über ein reines Schülerpauschalenmodell hinaus und stellt in diesem kleinen Bereich eigentlich eine Lektionenpauschale für überdurchschnittliche Belastungen – als Sozialkomponente – dar. Aus einer «Verursachersicht» und damit auch aus einer Risikosicht ist der gewählte spezifische Einbezug für Individuallektionen, welche zwischen den Gemeinden wohl auch sehr unterschiedlich anfallen, sinnvoll. Auch hier wird der nachvollziehbaren Befürchtung der Gemeinden, dass einzelne Gemeinden aufgrund einer ungünstigen Schülerstruktur vom neuen Schülerpauschalenmodell benachteiligt werden, Rechnung getragen.

Die Lektionenpauschalen können ebenfalls zur Überbrückung bei schulplanerischen Belangen, wie kurzfristigen Schülerschwankungen oder offenen Schulkreisbildungen, zur Anwendung kommen und lokale Engpässe abfedern.

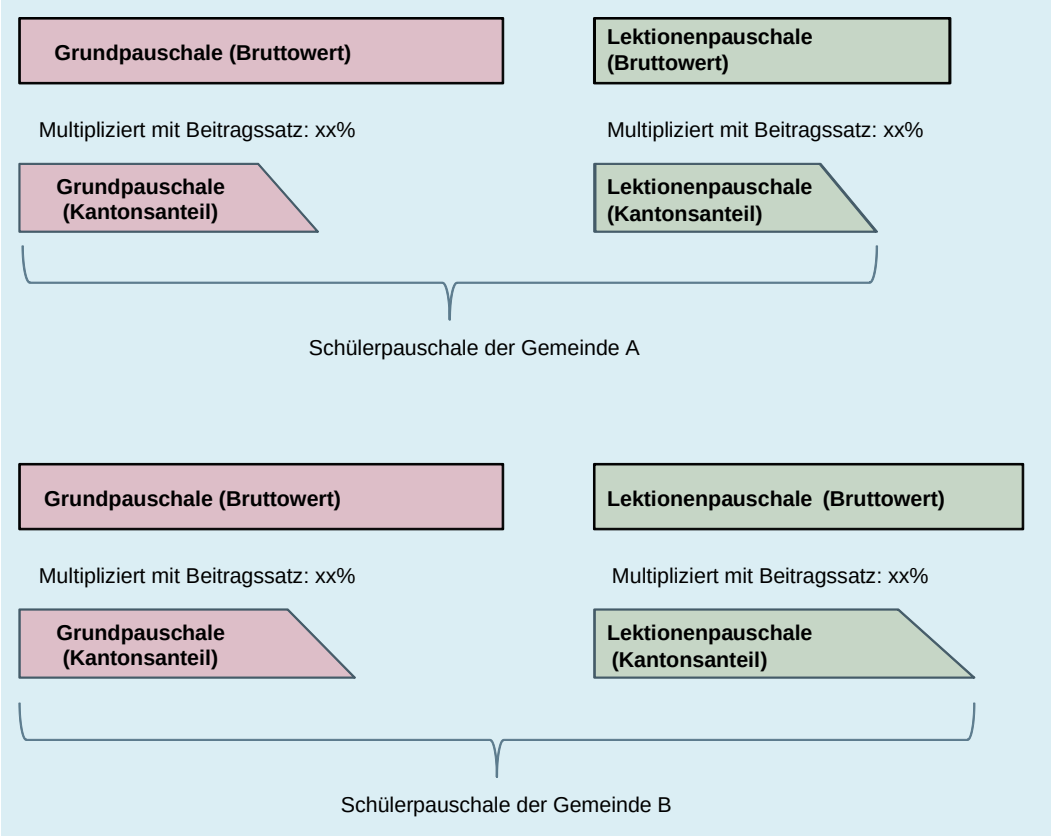

Weitere Ausführungen zu den Schülerpauschalen sind dem Merkblatt «Neues Staatsbeitragswesen Volksschule ab 1.1.2016» zu entnehmen (RRB Nr. 2015/588 vom 31.3.2015).

27.2.4 Festsetzung der Schülerpauschalen

Die Festsetzung der Bruttoschülerpauschalen erfolgt jährlich durch den Regierungsrat (§ 95 Abs. 1 VSG i.V.m. § 38 VSV). Damit wird der Regierungsrat in die Lage versetzt, die Abgeltung der Bildungskosten der Volksschule zu steuern. Veränderungen haben jeweils unmittelbar Auswirkungen auf die Kostensituation des Kantons und der Träger der Volksschule.

Weiter ist der einheitliche Beitragsprozentsatz, welcher die Subventionshöhe (Staatsbeitrag) des Kantons zur Finanzierung der Volksschule durch den Kanton regelt, alle 4 Jahre anlässlich der Beschlussfassung zu den jährlichen Steuerungsgrössen zum Finanz- und Lastenausgleich festzulegen. Der Kantonsrat erhält somit die Kompetenz, auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts, den Beitragsprozentsatz (BPS) des Kantons an die ermittelten Schülerpauschalen für vier Jahre periodisch neu festzulegen. Mit der Multiplikation der Bruttoschülerpauschalen mit dem Beitragsprozentsatz des Kantons resultieren die Nettoschülerpauschalen (= effektiver Staatsbeitrag Bildung pro Schüler).

Damit wird zwischen dem neuen Finanz- und Lastenausgleichssystem einerseits und der Finanzierung der Volksschule mit Schülerpauschalen andererseits eine sogenannte variierbare «Stellschraube» eingeführt, welche je nach Belastungssituation unterschiedlich betätigt werden kann. Wird also beispielsweise aus dem Wirksamkeitsbericht ersichtlich, dass die Belastung der Gemeinden in der Berichtsperiode unterschiedlich oder im Vergleich zum Kanton übermässig angewachsen ist, besteht über eine Veränderung im Beitragsprozentsatz die Möglichkeit, entweder eine höhere Subventionierung über zusätzliche Kantonsmittel zur Finanzierung der Volksschule zu beantragen oder die bereits verfügbaren Mittel der Volksschule über das System des Finanz- und Lastenausgleichs zuzuordnen. Je nach Erhöhung oder Senkung dieses Beitragsprozentsatzes kommt es zu Mittelverschiebungen innerhalb der beiden Systeme «Finanz- und Lastenausgleich» respektive «Finanzierung Volksschule (Schülerpauschalen)».

Weitere Informationen siehe AGEM-Webseite, Rubrik Gemeindefinanzen-> Finanzausgleich.

27.3 Finanzausgleich der Kirchgemeinden

27.3.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019 (FIAG KG; BGS 131.74);
- Verordnung über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 21. Oktober 2019 (FIAV KG; BGS 131.741).

27.3.2 Zielsetzungen

Der neue Finanzausgleich:

- ist transparent, da die Berechnungsweisen einfach nachvollziehbar und gesellschaftliche Leistungen öffentlich bilanziert werden;
- entfaltet trotz weniger Mittel einen gerechten Ausgleich;
- unterstützt strukturelle Anpassungen;
- begrenzt Einbussen auf ein vertretbares Mass;
- ist durch die Kantonalorganisationen gesteuert, indem sie ihre Instrumente jährlich justieren können.

27.3.3 Finanzausgleichssystem im Überblick

Der Finanzausgleich der Kirchgemeinden wurde im Jahr 2020 eingeführt. Als ein wichtiger Bestandteil berechnet sich der Finanzausgleich der Kirchgemeinden auch auf der Basis der Steuerkraft, wie im Finanzausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG). Der komplexe und schwierig nachvollziehbare Steuerbedarf entfällt, auch deshalb, weil mit dem Pro-Kopf-Beitrag (Sockelbeitrag) bereits eine Bedarfsgrösse berücksichtigt ist. Mit dem steuerkraftbasierten Ressourcenausgleich – der wie bei den Einwohnergemeinden aus einer Kombination von Disparitätenausgleich, Mindestausstattung sowie einem zusätzlichen Restsummenausgleich besteht – werden neue Ausgleichsinstrumente eingeführt. Weiterhin werden als besondere Eigenheit des solothurnischen Kirchgemeindefinanzausgleichs Pauschalbeiträge an die Kantonalorganisationen ausgerichtet.

Im schematischen Überblick umfasst das neue System somit folgende Elemente:

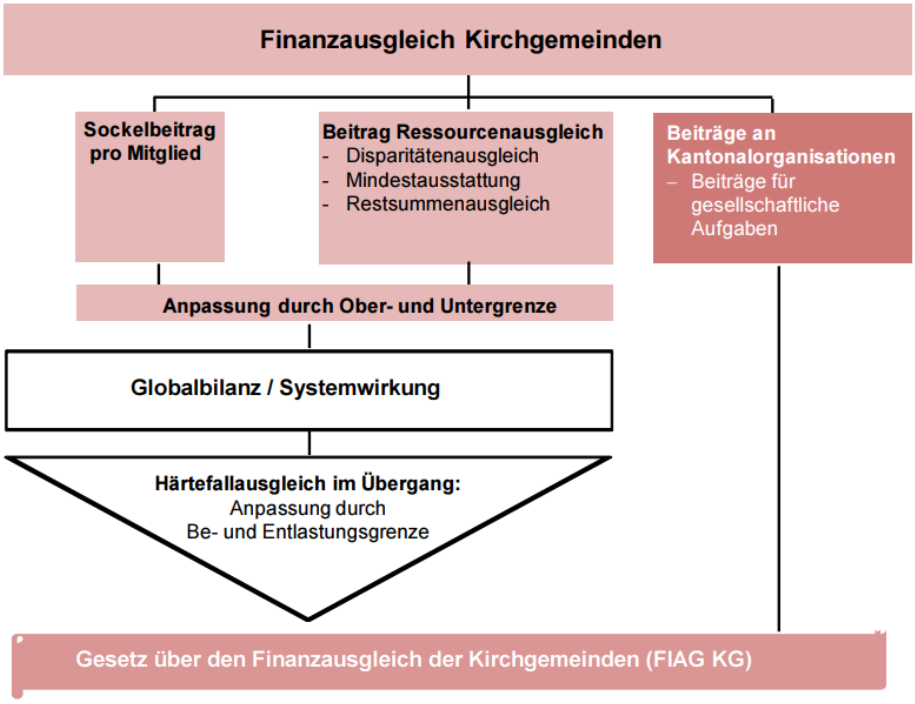

27.3.4 Funktionsweise und Besonderheiten nach Konfession

27.3.4.1 Gesamtverteilungsbetrag, Finanzierung und Verteilung

Gemäss § 4 FIAG KG steht den Kirchgemeinden ein jährlicher zu indexierenden *Gesamtverteilungsbetrag* von Fr. 10 Mio. zur Verfügung. Nach Ablauf von sechs Kalenderjahren überprüft der Kanton den Mittelbedarf der Kirchen. Dazu haben die Kantonalorganisationen eine gemeinsame Leistungsbilanz zu erstellen. Diese dient zusammen mit einem Bericht über die Kirchgemeindefinanzen als Grundlage zur Beschlussfassung durch den Kantonsrat über die zur Verfügung zu stellenden Mittel für die nächsten sechs Jahre. Ziel der unter § 4 FIAG KG verankerten Überprüfungsklausel ist es, regelmässig festzustellen, ob der Bedarf an den in der Vorperiode zur Verfügung gestellten Mittel unverändert gerechtfertigt ist.

Die *Finanzierung* des Gesamtverteilungsbetrags erfolgt aus dem Ertrag der Finanzausgleichssteuer nach § 109 Steuergesetz Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11) sowie bei Bedarf aus den allgemeinen Mitteln des Kantons. Weitere Ausführungen siehe § 5 FIAG KG.

Verteilung und Verwendung der Mittel: Neben den Leistungen der Kantonalorganisationen, welchen gemäss Gesetzgebung maximal 60% zur Verfügung stehen, gilt es zweitens, den Bedarf der Kirchgemeinden selbst, welche diese als Ausgleichsvolumen für den eigentlichen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden benötigen, zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ebenfalls im Rhythmus von jeweils sechs Jahren ein Bericht über die Entwicklung der Kirchgemeindefinanzen zu erstellen. Dieser Bericht hat über die Wirksamkeit der Zielerreichung im Hinblick auf die Verringerung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Steuerbelastung Auskunft zu geben. Daraus kann der finanzielle Bedarf bezüglich des Ausgleichsvolumen für die Kirchgemeinden abgeleitet werden

Die Aufteilung der Mittel unter den Konfessionen erfolgt nach Mitgliederzahl. Dabei wird für die Berechnung des Anspruchs jener Bezirk einzeln betrachtet. Der Gesamtanspruch einer Konfession ergibt sich aus der Summe den Ansprüchen aus allen Bezirken.

Im Finanzausgleich wird der Prozentsatz für die Grundverteilung alle sechs Jahre durch den Regierungsrat auf Antrag des Departements festgelegt. Der Beitrag an die Kantonalorganisationen muss dabei in einer Bandbreite von 40% bis 60% liegen. Die Kantonalorganisationen sind bei einer allfälligen Anpassung vorgängig anzuhören.

Auch die Aufteilung der Mittel unter den Kirchgemeinden (bisher 1/3 als Pro-Kopf-Beitrag und 2/3 nach Steuerkraft) kann neu angepasst werden. Die Kantonalorganisation der betreffenden Konfession kann den Pro-Kopf-Beitrag (Sockelbeitrag) neu in einer Bandbreite von 20% bis 40% festlegen, der Restbetrag zu 100% wird nach Steuerkraft ausgerichtet

27.3.5 Disparitätenausgleich

Der horizontale Ausgleich zwischen den Kirchgemeinden bildet die erste Komponente des Ressourcenausgleichs. Er ist so ausgestaltet, dass jeweils innerhalb einer Konfession die finanzstarken Kirchgemeinden (SKI > 100) eine Abgabe an die finanzarmen Kirchgemeinden (SKI < 100) zahlen, der die Differenzen zur durchschnittlichen Steuerkraft um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Wird beispielsweise ein Disparitätenausgleich von 5% festgelegt, so reduziert die Abgabe der finanzstarken Kirchgemeinden die Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft um 5% (Punkt A in Abbildung). Die Steuerkraft der finanzschwachen Kirchgemeinden, denen die Abgabe zukommt, wird im Gegenzug um so viel angehoben, dass sich die Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft um 5% verringert (Punkte B und C in Abbildung). Dieser Mechanismus wird allein durch die finanzstarken Kirchgemeinden mit SKI über 100 finanziert.

27.3.6 Mindestausstattung

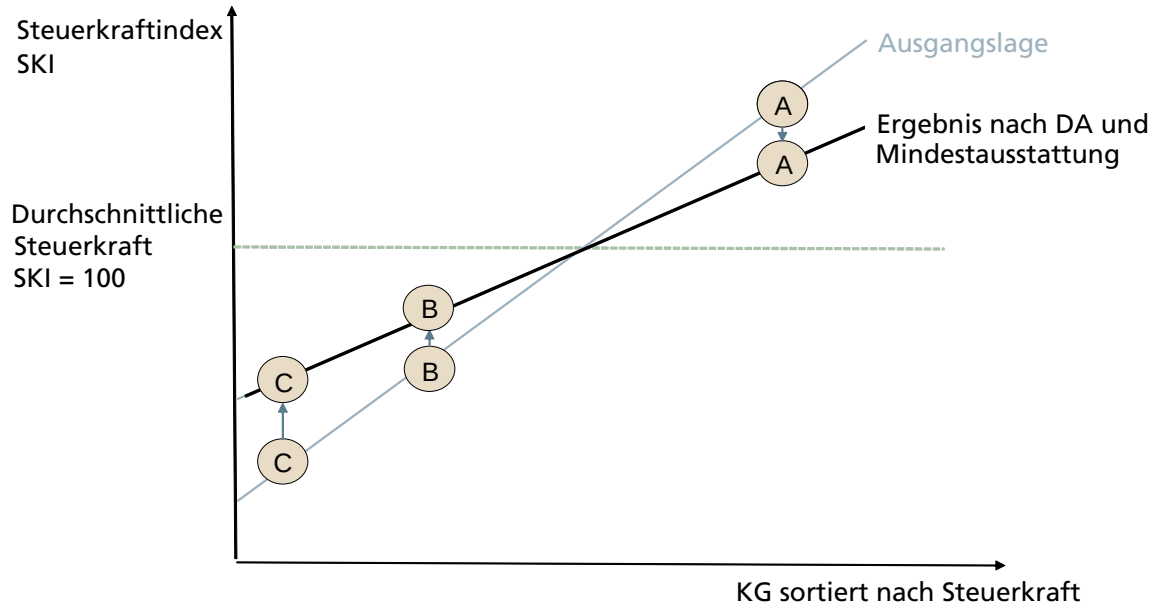

A = Gemeinde mit überdurchschnittlich hoher Steuerkraft
B = Gemeinde mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft
C = Gemeinde mit sehr tiefer Steuerkraft

Mit der zweiten Komponente des Ressourcenausgleichs wird ein vertikaler Ausgleich angestrebt. Sie soll sicherstellen, dass auch finanzschwache Kirchgemeinden genügend Ressourcen zur Verfügung haben, um einen gewissen Mindeststandard an Leistungen erbringen zu können. Basis für die Berechnung der Mindestausstattung bildet der SKI nach dem horizontalen Ausgleich der Disparitäten unter den Kirchgemeinden. Liegt der SKI nach Ausrichtung des Disparitätenausgleichs unter einem bestimmten Wert, erhalten die betroffenen Kirchgemeinden einen Beitrag. Mit diesem werden alle Kirchgemeinden auf eine definierte Mindestausstattung angehoben. Der Beitrag wird durch die Mittel aus dem Finanzausgleich für finanzschwache Kirchgemeinden finanziert. Wie hoch die Mindestausstattung angesetzt werden kann unterliegt daher der Restriktion bzw. Voraussetzung, dass genügend Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stehen, um alle Kirchgemeinden auf das gewünschte Niveau anzuheben. Wie viel Mittel dazu aufgewendet werden müssen, hängt wiederum davon ab, wie viel im Disparitätenausgleich umverteilt wird.

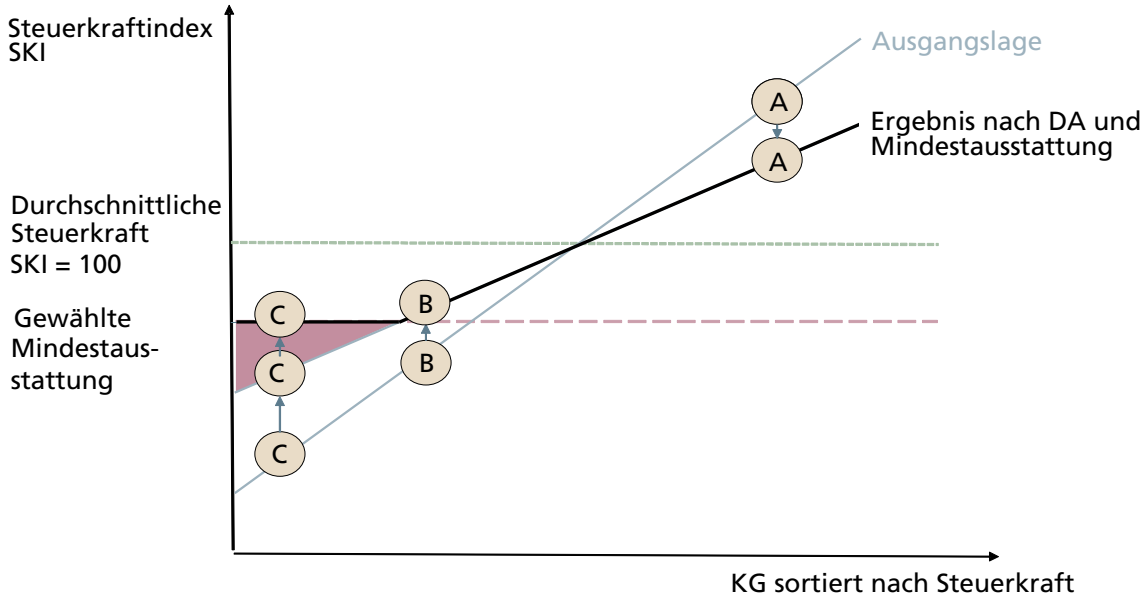

A = Gemeinde mit überdurchschnittlich hoher Steuerkraft
B = Gemeinde mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft
C = Gemeinde mit sehr tiefer Steuerkraft
Rotes Dreieck = Zur Erreichung der gewählten Mindestausstattung notwendige finanzielle Mittel

27.3.7 Wie funktionieren Disparitätenausgleich und Mindestausstattung?

Ausgangslage

Lesebeispiel mit einer hypothetischen Annahme von 10% Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich zur besseren Verständlichkeit:
Funktionsweise von Disparitätenausgleich und Mindestausstattung: Kirchgemeinde A weist einen Steuerkraftindex (SKI) von 140 auf, was einem Steuerertrag von Fr. 3'500 pro Mitglied entspricht. Ihre Steuerkraft liegt also 40% bzw. Fr. 1'000 pro Mitglied über dem kantonalen Durchschnitt der Konfession (SKI = 100 bzw. Fr. 2'500 pro Mitglied). Ein Disparitätenausgleich von 10% reduziert nun diesen Unterschied um 4 Indexpunkte bzw. um Fr. 100 pro Mitglied, indem eine Abgabe von 10% auf der Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft erhoben wird. Nach dem Disparitätenausgleich liegt die Steuerkraft von Gemeinde A noch 36% über dem Durchschnitt (SKI = 136) bzw. bei Fr. 3'400 pro Mitglied. Die Steuerkraft von Kirchgemeinde B liegt 20% unter dem Durchschnitt (SKI = 80) und weist einen Steuerertrag von Fr. 2'000 pro Mitglied auf. Die Gemeinde erhält einen Beitrag aus dem Disparitätenausgleich, der die Differenz zur durchschnittlichen Steuerkraft (20 Indexpunkte) um 10% verringert. Neu beträgt der SKI der Gemeinde 82 und sie hat Fr. 2'050 pro Mitglied zur Verfügung. Mit einem SKI von 50 bzw. einem Steuerertrag von Fr. 1'250 pro Mitglied weist Kirchgemeinde C eine sehr tiefe Steuerkraft auf. Der Disparitätenausgleich reduziert diese Differenz zwar um 10%, der neue SKI von 55 ist aber nach wie vor sehr tief (45% unter dem kantonalen Durchschnitt). Pro Mitglied erhält die Kirchgemeinde C Fr. 125, was zu einem Betrag von Fr. 1'375 pro Mitglied führt. Um die Differenz weiter zu verringern, kommt die Mindestausstattung zur Anwendung. Wird diese beispielsweise bei 70 Indexpunkten angesetzt, so erhält die Kirchgemeinde einen Beitrag, der so bemessen ist, dass die Kirchgemeinde damit auf einen SKI von 70 Indexpunkten angehoben wird. Pro Mitglied bekommt die Kirchgemeinde C bei einer Mindestausstattung von 70 weitere Fr. 375 pro Mitglied, so dass sie nun pro Mitglied Fr. 1'750 zur Verfügung hat. Finanziert wird dieser Beitrag durch die Mittel aus dem Finanzausgleich für finanzschwache Kirchgemeinden. Die Frankenbeträge sind auf einen SKI von 100 hochgerechnet. Die Kirchgemeinden haben je nach Konfession im Durchschnitt einen Steuerfuss zwischen 15 bis 20 Indexpunkten, so dass die Beispielbeträge ungefähr um den Faktor 6 zu hoch liegen.

27.3.8 Restsummenausgleich

Die Summe, die für finanzschwache Kirchgemeinden vorgesehen ist, die nach Ausrichtung der Beiträge zur Mindestausstattung übrig ist, wird unter den finanzschwachen Kirchgemeinden (SKI < 100) aufgeteilt. Massgebend ist der SKI nach Disparitätenausgleich und nach Mindestausstattung. Kirchgemeinden, die nach diesen zwei Ausgleichsbeiträgen einen SKI von unter 100 aufweisen, erhalten pro Kopf einen Beitrag proportional zur Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft der Konfession.

27.3.9 Härtefallausgleich im Übergang (Systemwechsel, Globalbilanz)

Damit nicht einzelne Kirchgemeinden durch den Systemwechsel (von einem Jahr zum nächsten) übermässig stark entlastet bzw. belastet werden, wird eine vorübergehende Entlastungs- bzw. Belastungsgrenze eingeführt. Die Grenzen legen fest, um wie viel Prozent eine Kirchgemeinde im neuen System im Vergleich zum alten System besser bzw. schlechter gestellt werden darf (= Globalbilanz). Liegt der Betrag – ausgedrückt in % des massgebenden Staatssteueraufkommens – den eine Kirchgemeinde im neuen System erhalten würde, abzüglich desjenigen Betrags, den sie im alten System erhalten hat, über einer definierten Entlastungsgrenze, so erhält die Kirchgemeinde nur den Betrag bis zur Entlastungsgrenze. Analog wird einer Kirchgemeinde, bei der die Differenz der Abgaben aus neuem und altem System höher als eine definierte Belassungsgrenze liegen würde, die Abgabe bis zur Belastungsgrenze zurückerstattet bzw. nicht eingefordert.

Der Härtefallausgleich wurde durch den Regierungsrat für die Dauer von sechs Jahren (2020-2025) fix festgelegt:

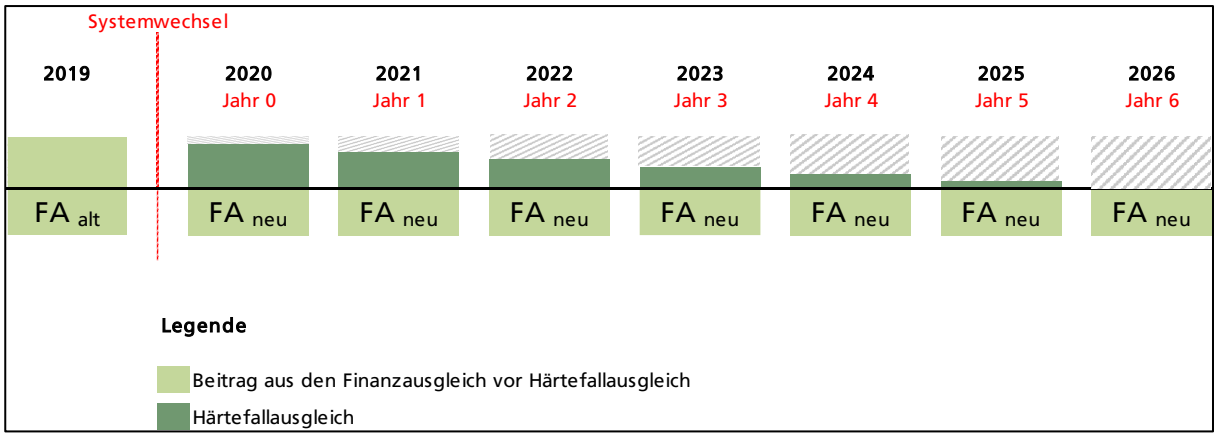

- Entlastungsgrenze: Kirchgemeinden, die bei Einführung des NFA Kirchen um mehr als einen gewissen Prozentsatz des Staatssteueraufkommens per Inkraftsetzung (voraussichtlich 1.1.2020) besser fahren, erhalten die ganze Besserstellung erst nach sechs Jahren vollumfänglich.
- Belastungsgrenze: Kirchgemeinden, die bei Einführung des NFA Kirchen um mehr als einen gewissen Prozentsatz des Staatssteueraufkommens per Inkraftsetzung (voraussichtlich 1.1.2020) schlechter fahren, werden über sechs Jahre schrittweise an die volle Mehrbelastung «herangeführt».

Die Dauer des Härtefallausgleichs von 6 Jahren begründet sich mit der Notwendigkeit eines stärkeren Abfederungsbedarfs im Übergang vom alten zum neuen System besonders bei den kleinräumig strukturierten Kirchgemeinden der römisch-katholischen Landeskirche.

27.3.10 Ober- und Untergrenze (im neuen System)

Auch im neuen System soll verhindert werden, dass einzelne Kirchgemeinden übermässig stark vom Finanzausgleich profitieren (Obergrenze) oder durch den neu eingeführten Ressourcenausgleich übermässig stark belastet werden (Untergrenze). Die Einführung dieses Mechanismus ergibt sich aufgrund des begrenzten Ausgleichsvolumens und der überproportionalen Bedeutung der Finanzausgleichssteuer im Vergleich zu den übrigen Erträgen vieler kleiner Kirchgemeinden.
Das Element der Ober- und Untergrenze folgt der gleichen Logik wie die Entlastungs- und Belastungsgrenze beim Systemwechsel. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass das neue System bereits implementiert ist und kein Referenzpunkt zum alten System (oder dem Vorjahr) genommen wird. Die Ober- und Untergrenze bezieht sich also nicht auf die Differenz der Beiträge im neuen zum alten System, sondern auf das Staatssteueraufkommen im jeweiligen Jahr.

- Die Obergrenze legt fest, wie viel Prozent der Beitrag aus dem Finanzausgleich gemessen am Staatssteueraufkommen einer Kirchgemeinde maximal ausmachen darf.
- Analog legt die Untergrenze die maximale Abgabe einer Kirchgemeinde fest. Da die Grenzwerte hier also nicht auf die Differenz zum Vorjahr angewendet werden, sondern auf den Beitrag aus dem Finanzausgleich insgesamt, müssen hier die Prozentwerte für die Obergrenze höher angesetzt werden als beim Härtefallausgleich im Übergang. Die Untergrenze muss dagegen nicht zwingend tiefer angesetzt werden.

27.3.11 Steuerung und Rechenschaftsablage

27.3.11.1 Steuerung und Steuerungsgrössen

Das Finanzausgleichssystem erlaubt eine periodische Steuerung respektive Justierung der verschiedenen Ausgleichsinstrumente:

Alle sechs Jahre kann die Grundverteilung des Gesamtverteilungsbetrages justiert werden. Hierzu kann das zuständige Departement dem Regierungsrat Antrag stellen, nachdem die Kantonalorganisationen angehört wurden.

Weiter haben die Legislativen der jeweiligen Kantonalorganisationen jährlich die Verteilung innerhalb der Kirchgemeinden (Anteil Sockel), die Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich, die Mindestausstattungshöhe sowie die Ober- und Untergrenze des Ausgleichs auf der Grundlage der gesetzlichen Bandbreiten zu beschliessen.

27.3.11.2 Rechenschaftsablage

Die Rechenschaftsablage der Kantonalorganisationen umfasst einerseits die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit in Form einer Leistungsbilanz und die Berichterstattung zu den Kirchgemeindefinanzen durch das Departement, welche alle 6 Jahre zu erfolgen hat. Anderseits steht die Verwendung des anteilmässigen Gesamtverteilungsbetrags der Kantonalorganisationen unter Aufsicht des Regierungsrates (§ 19 Abs. 6 FIAG KG). Dem Regierungsrat ist nach den Ausführungsbestimmungen des für das Rechnungslegungsmodell zuständigen Departements jährlich ein Rechenschaftsbericht über die anteilmässige Verwendung des Gesamtverteilungsbetrags abzulegen.

27.3.11.3 Öffentliche Leistungsbilanz

Die Leistungsbilanz ist alle sechs Jahre zu erstellen. Sie ermöglicht den drei Landeskirchen, der Öffentlichkeit aufzuzeigen, welche Leistungen und insbesondere welche gesellschaftlichen Aufgaben sie erbringen. Neben ihrer verbandseigenen Berichterstattung (jährliche Geschäftsberichte) kann mit einer gemeinsamen Leistungsbilanz über alle drei Landeskirchen aussenstehenden Akteuren aus Politik, Gesellschaft oder Wirtschaft die Relevanz, die interkonfessionelle und die gesellschaftliche Breite ihrer Tätigkeit offengelegt werden. Diese Leistungsbilanz dient dem Kantonsrat auch als eine der Grundlage zur periodischen Neufestlegung des Gesamtverteilungs-betrages.

27.3.12 Vorgaben Rechnungslegung Kirchgemeinden

Verbuchungsvorschriften ab Jahresrechnung 2022 betreffend der relevanten Steuerarten im Finanzausgleich.

Nr.	Bezeichnung Sachgruppe und Lauf Nr. nach HBO	Funktion	Sachgruppe	Lauf Nr.	Erläuterung zur Verbuchung
Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen (§ 4 Abs. 1 Bst. a FIAV KG)					
1	Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	9100	4000	00	
2	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4000.11 ff.)	9100	4000	10	
3	Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen	9100	4000	90	
4	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern	9100	4022	10	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Kirchgemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST ohne QST
Personalsteuern (§ 4 Abs. 1 Bst. b FIAV KG)					
5	Personalsteuern natürliche Personen	9100	4008	00	
Quellensteuern (§ 4 Abs. 1 Bst. c FIAV KG)					
6	Quellensteuern natürliche Personen (auch von Grenzgängern)	9100	4002	00	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Kirchgemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST Quellensteuerabschluss
7	Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre. Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4002.11 ff)	9100	4002	10	
Grundstückgewinnsteuern (§ 4 Abs. 1 Bst. d FIAV KG)					
8	Grundstückgewinnsteuern	9100	4022	00	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt «Kontierungsvorgaben AGEM nach HRM2 für Kirchgemeinden» im Musterzahlenbeispiel Steuerabschluss NEST ohne QST
Nachsteuern und Steuerbussen (§ 4 Abs. 1 Bst. e FIAV KG)					
9	Nachsteuern natürliche Personen nach § 170 StG	9100	4000	80	
10	Bussen natürliche Personen nach § 188 ff StG	9100	4000	85	
Abzüge (§ 1 Abs. 3 FILAV EG)					
11	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern natürliche Personen (auch für Steuererlasse)	9100	3181	10	Als Richtlinie zur Verbuchung gilt die «Weisung des Volkswirtschaftsdepartement über die Anrechnung von abgeschriebenen Steuerguthaben bei der Berechnung des massgebenden Staatssteueraufkommens im Finanzausgleich Kirchgemeinden» vom 28. Juni 2024
Nicht abzugsberechtigt sind:					
12	Einzelwertberichtigung auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	10	
13	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) natürliche Personen der Sachgruppe 1012	9100	3180	11	
14	Veranlagungskosten Kanton	3500	3611	00	
15	Veranlagungskosten Gemeinde	3500	3612	00	
16	Steuerbezugsprovisionen Kantonales Steueramt (KSTA)	3500	3611	41	
17	Steuerbezugsprovisionen Schuldner steuerbarer Leistungen Arbeitgeber (SSL)	3500	3611	42	
18	Mahngebühren	3500	4210	00	
19	Zinsen auf Steuerforderungen	9610	4401	00	
20	Inkassogebühren durch Dritte	3500	3130	00	

Mit dem Vollzug dieses Ausgleichs ist das AGEM beauftragt. Weitere Informationen siehe AGEM-Webseite, Rubrik Gemeindefinanzen->Finanzausgleich.

27.3.13 Glossar

Begriff	Erläuterung
Basisjahr	Entspricht jeweils dem Finanzausgleichsjahr minus 3 resp. 4 Jahre (zwei-Jahresdurchschnitte). Basisjahre für die Berechnung bzw. Festlegung der Finanzausgleichsbeiträge im Jahr X (Finanzausgleichsjahr) bilden die Staatssteueraufkommen aus dem Jahr X-3 und X-4 (zwei-Jahresdurchschnitt der Basisjahre).
Beitrag an Kantonalorganisationen	Der Anteil, der an die Kantonalorganisationen geht (bisher 40%) ist zu verwenden für: a) gesellschaftliche regionale und gesellschaftlich kantonale Aufgaben; b) die Unterstützung von Leistungen mit gesellschaftlichem Charakter durch Drittorganisationen; c) für Investitionsbeiträge an Kirchgemeinden, jedoch nur max. 20% des zur Verfügung stehenden Betrags.
Beitrag an Kirchgemeinden	Der Anteil, der an die Kirchgemeinden geht (bisher 60%) wird vom Kanton den Kirchgemeinden überwiesen.
Disparitätenausgleich (DA)	Horizontaler Ausgleich zwischen den Kirchgemeinden. Er bildet die erste Komponente des Ressourcenausgleichs. Er ist so ausgestaltet, dass jeweils innerhalb einer Konfession die finanzstarken Kirchgemeinden (SKI > 100) eine Abgabe an die finanzschwachen Kirchgemeinden (SKI < 100) zahlen, der die Differenzen zur durchschnittlichen Steuerkraft um einen bestimmten Prozentsatz reduziert. Dieser Mechanismus wird allein durch die finanzstarken Kirchgemeinden mit SKI über 100 finanziert.
Gesamtverteilungsbetrag	Betrag, der für den Finanzausgleich zur Verfügung steht: Jährlich grundsätzlich Fr. 10 Mio. (indexiert), die an die Konfessionen ausbezahlt werden.
Härtefallausgleich im Übergang (Systemwechsel)	Entlastungs- und Belastungsgrenzen im Übergang, die festlegen, um wie viel Prozent eine Kirchgemeinde im neuen System im Vergleich zum alten System besser bzw. schlechter gestellt werden darf (ausgedrückt in % des Staatssteueraufkommens).
Mindestausstattung	Zweite Komponente des Ressourcenausgleichs (vertikaler Ausgleich). Die Mindestausstattung bezweckt, den ressourcenschwächsten Kirchgemeinden ausreichende Mittel zu verschaffen, damit sie ihre öffentlichen Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllen können. Sie wird aus dem Teil des Gesamtverteilungsbetrags finanziert, der an die Kirchgemeinden geht. Anspruch auf eine Mindestausstattung haben Kirchgemeinden, welche nach dem Disparitätenausgleich einen SKI unter einer bestimmten Mindesthöhe aufweisen. Die Mindestausstattung gleicht die Differenz des SKI einer Kirchgemeinde zur festgelegten Mindesthöhe aus.
Ober- und Untergrenze (im neuen System)	Legen die maximale Entlastungs- und Belastungsgrenze im neuen System fest (Beitrag im neuen System in % des Staatssteueraufkommens).
Restsummenausgleich	Dritte Komponente des Ressourcenausgleichs (vertikaler Ausgleich). Verteilung der Restsumme der Mittel aus dem Finanzausgleich, die für finanzschwache Kirchgemeinden vorgesehen ist, die nach Ausrichtung der Beiträge zur Mindestausstattung übrig ist. Die Restsumme wird unter den finanzschwachen Kirchgemeinden (SKI < 100) aufgeteilt. Massgebend ist der SKI nach Disparitätenausgleich und nach Mindestausstattung. Kirchgemeinden, die nach diesen zwei Ausgleichsbeiträgen einen SKI von unter 100 aufweisen, erhalten pro Kopf einen Beitrag proportional zur Differenz ihrer Steuerkraft zur durchschnittlichen Steuerkraft der Konfession.
Sockelbeitrag	Beitrag, den jede Kirchgemeinde pro Mitglied erhält, unabhängig von ihrer Steuerkraft.
Staatssteueraufkommen (SSA)	Massgebendes Steueraufkommen einer Kirchgemeinde auf 100% hochgerechnet. Entspricht dem Total der relevanten Steuerarten und Betreffnisse in einer Kirchgemeinde.

Begriff	Erläuterung
Steuerkraftindex (SKI)	Verhältnis der Steuerkraft einer Kirchgemeinde (Staatssteueraufkommen pro Kopf) zur durchschnittlichen Steuerkraft einer Konfession (Summe der massgebenden Staatssteueraufkommen aller Kirchgemeinden einer Konfession zur gesamten Anzahl ihrer Konfessionsangehörigen). Der SKI wird in Indexpunkten angegeben, ein Wert von 100 bedeutet, dass die Steuerkraft der Kirchgemeinde genau dem Durchschnitt über alle Kirchgemeinden entspricht. Bei Werten über oder unter 100 zeigt die Differenz der Indexpunkte zu 100, um wie viel Prozent die Steuerkraft der Kirchgemeinde über bzw. unter dem kantonalen Durchschnitt der Konfession liegt. Für die Berechnung des SKI wird jeweils das drei bzw. vier Jahre zurückliegende Staatssteueraufkommen als Basis genommen (vgl. Basisjahr und Finanzausgleichsjahr).
Überschuss (Verteilung des Überschusses)	Der Überschuss aus dem Härtefallausgleich bzw. Ober- und Untergrenze wird jeweils nach Mitgliederzahl unter jenen Kirchgemeinden aufgeteilt, die einen SKI von unter 100 aufweisen.

27.4 Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen unter den Bürgergemeinden

27.4.1 Gesetzliche Grundlagen

- Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11);
- Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12).

27.4.2 Zielsetzung und Funktionsweise

Auf der Grundlage der Waldgesetzgebung werden Beiträge an Waldeigentümer für gemeinwirtschaftliche Leistungen ausgerichtet. Diese Beiträge sind sowohl vom Kanton als auch von Einwohner- und Bürgergemeinden zu finanzieren (§ 27 Abs.1 und 3 Waldgesetz).

Im Rahmen dieser Regelungen erfolgt unter den Bürgergemeinden eine *Abgabe* nach Massgabe der Höhe des jeweiligen Nettoeigenkapitals und der bewirtschafteten Waldfläche. Der Abgabesatz variiert dabei zwischen 0,3% bis 0,6% des Nettoeigenkapitals, wobei der maximale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von Fr. 18 Mio. gedeckelt wird und der minimale Abgabesatz bei einem Nettoeigenkapital von Fr. 0 erhoben wird.
Das Nettoeigenkapital wird als Eigenkapital (ohne Spezialfinanzierung Wasserversorgung), abzüglich eines Bilanzfehlbetrages respektive Vorschusses definiert (§ 49 Waldgesetz).

Von diesem Abgabevolumen ist mindestens die Hälfte dieser so generierten Mittel als Beitrag pro bewirtschafteten Waldfläche wieder an die Bürgergemeinden auszugleichen (§ 27 Abs. 4 Bst. c und Abs. 5 Waldgesetz). Seit Einführung dieses (horizontalen) Finanzausgleichs im Jahr 2003 erfolgt dieser allerdings stets in der Höhe des gesamten Abgabevolumens. Dieses Abgabevolumen beträgt aktuell etwas mehr als Fr. 1.5 Mio. (2023).

Nach Abzug der kantonalen Vollzugskosten (Verwaltungskosten) wird der sogenannte Beitragssatz pro Hektare bewirtschafteten Wald (2023: insgesamt rund 15'500 Hektaren) festgelegt. Der Beitragssatz beträgt aktuell rund Fr. 100 (2023). Anschliessend wird er mit der von der Bürgergemeinde bewirtschafteten Waldfläche multipliziert. Als Ergebnis resultiert der Finanzausgleich*beitrag* zu Gunsten der Bürgergemeinden.

Nach der Verrechnung der Abgabe mit dem so errechneten Beitrag resultiert die Ausgleichszahlung als Nettoabgabe oder als Nettobeitrag. Insgesamt werden so gegen Fr. 0.8 Mio. an Nettobeiträgen und Nettoabgaben ausgeglichen. So erhalten im Jahr 2023 über zwei Drittel der Bürgergemeinden (68) einen Nettobeitrag, während 29 Bürgergemeinden eine Nettoabgabe zu entrichten haben. Bei einer Bürgergemeinde belief sich ihre Abgabe auf die gleiche Summe wie sie als Beitrag pro Waldfläche erhielt, womit für diese Bürgergemeinde kein Ausgleichsbeitrag zur Auszahlung kam.

In Anbetracht eines Ausgleichsvolumens von unter Fr. 1 Mio. bei einem Nettoeigenkapital der Bürgergemeinden von über Fr. 300 Mio. und Abgabesätzen im geringen Prozentbereich wird dieser Ausgleich auch als «kleiner Finanzausgleich unter den Bürgergemeinden» bezeichnet.

Nachfolgendes Schaubild weist die Ergebnisse dieser Berechnung am Beispiel einer abgabepflichtigen Bürgergemeinde respektive einer beitragsberechtigten Bürgergemeinde tabellarisch aus:

Eröffnung Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden für das Jahr 2023 nach WaGSO § 27, Absatz 4 Bst. c

Berechnungsgrundlagen		
	Maximaler Abgabesatz	0.6%
	Minimaler Abgabsatz	0.3%
	Grenze für max. Abgabesatz CHF	18'000'000
	Beitragssatz CHF/ha bewirtschafteter Wald	99.68
	Minimale Beitrags-/Abgabegrenze netto	99.00
	Nettoabgabe-/Nettobeitragsgrenze CHF	0.00

BEZIRKE Bürgergemeinden	**Nettoeigen-kapital per 31.12.2020 in CHF**	**Wasser-reserve per 31.12.2020 in CHF**	**Nettoeigen-kapital per 31.12.2020 nach Be-reinigung in CHF**	**bewirt-schaftete Waldfläche Bürgerge-meinden in ha**	**Abgabesatz Bürger-gemeinde**	**Abgabe in CHF**	**Beitrag in CHF** (bewirt-schaftete Waldfläche BG x Beitragssatz	**Netto-abgabe /-beitrag nach WaGSO § 27 (vor Beitrags-grenz**	**Netto-abgabe /-beitrag nach WaGSO § 27 in C**
Kennwerte:									
Minimum						-200	0	51'700	51'700
Maximum	22'221'251		22'221'251			-133'300	153'200	-126'300	-126'300
Anzahl	98	8	98	98					
Total Bürgergemeinden	345'583'633	7'007'282	338'576'352	15'483	0.4483%	-1'549'300	1'544'300	-5'000	-5'000
SOLOTHURN									
beitragsberechtigte Bürgergemeinde	*19'487'057*	*0*	*19'487'057*	*1537*	*0.6000%*	*-116'900*	*153'200*	*36'300*	*36'300*
LEBERN									
abgabepflichtige Bürgergemeinde	*8'372'554*	*0*	*8'372'554*	*116*	*0.4395%*	*-36'800*	*11'600*	*-25'200*	*-25'200*

27.4.3 Vorgaben Rechnungslegung

Die Kontierungsvorgaben für die Verbuchungen der Abgaben und Beiträge in den Gemeinderechnungen sind aus dem Kontenplan der Bürgergemeinden ersichtlich.

Sofern die Bürgergemeinde selbst keine eigenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Waldbereich erbringt, ist der Nettobeitrag an die Waldbewirtschafter (Forstbetriebsgemeinschaften) weiterzuleiten. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen unter den Vertragspartnern.

Mit dem Vollzug dieses Ausgleichs ist das AGEM beauftragt.
Weitere Informationen siehe AGEM-Webseite, Rubrik Gemeindefinanzen->Finanzausgleich.

Inhaltsverzeichnis

28 Ausgliederungen und Auslagerungen ... 3

28.1 Allgemeines ... 3

28.1.1 Möglichkeiten der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Gemeinden ... 3

28.1.2 Definition von Ausgliederungen ... 3

28.1.3 Definition von Auslagerungen ... 3

28.1.4 Definition von öffentlichen Aufgaben ... 4

28.1.4.1 Zwingende öffentliche Aufgaben ... 4

28.1.4.2 Freiwillige öffentliche Aufgaben ... 4

28.1.4.3 Nicht öffentliche Aufgaben ... 4

28.1.4.4 Konsequenzen bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben ... 4

28.2 Kriterien zur Wahl der Art der Aufgabenerfüllung ... 6

28.3 Gründung von Unternehmen ... 7

28.3.1 Öffentlich-rechtliches Unternehmen (Ausgliederung) ... 7

28.3.1.1 Festlegung der Unternehmensform und der Kapitalbeteiligung ... 7

28.3.1.2 Bestimmung der Grundsätze der Organisation ... 7

28.3.1.3 Sicherung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten ... 7

28.3.1.4 Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ... 8

28.3.1.5 Bestimmung, inwieweit das Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden untersteht ... 8

28.3.1.6 Weitere Vorgaben ... 8

28.3.2 Privatrechtliches Unternehmen (Auslagerung) ... 9

28.3.2.1 Festlegung der Unternehmensform und der Kapitalbeteiligung ... 9

28.3.2.2 Bestimmung der Grundsätze der Organisation ... 9

28.3.2.3 Sicherung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten ... 9

28.3.2.4 Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ... 9

28.3.2.5 Bestimmung, inwieweit das Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden untersteht ... 10

28.3.2.6 Weitere Vorgaben ... 10

28.3.3 Sonderfall: privatrechtliche «Tochtergesellschaften» ... 10

28.3.4 Musterdokumente ... 10

28.4 Zuständigkeit für die Beschlussfassungen von Reglementen ... 10

28.5 Verantwortung und Aufsicht ... 12

28.6 Finanzwirtschaftliche und finanzrechtliche Bestimmungen ... 12

28.6.1 Vermögens- und Kapitalübertragung ... 12

28.6.1.1 Dotationskapital ... 13

28.6.1.2 Aktienkapital oder Stammkapital 13
28.6.2 Finanzrechtliche Bestimmungen 13
28.6.2.1 Kapitalbeteiligung 13
28.6.2.2 Ertrags- und Aufwandüberschüsse 13
28.6.2.3 Beschlussfassung Budget und Jahresrechnung 14

28 Ausgliederungen und Auslagerungen

28.1 Allgemeines

28.1.1 Möglichkeiten der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Gemeinden

Die Gemeinden erfüllen ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst (§ 158 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1]). Hierbei handelt es sich um die sogenannte «***traditionelle Gemeindeorganisation***».

Die Gemeinden haben jedoch auch die Möglichkeiten, öffentliche Aufgaben:
- innerhalb der Gemeindeorganisation ***auszugliedern*** (§ 158 Abs. 2 lit. a GG);
- an Dritte ***auszulagern*** (§ 158 Abs. 2 lit. b GG).

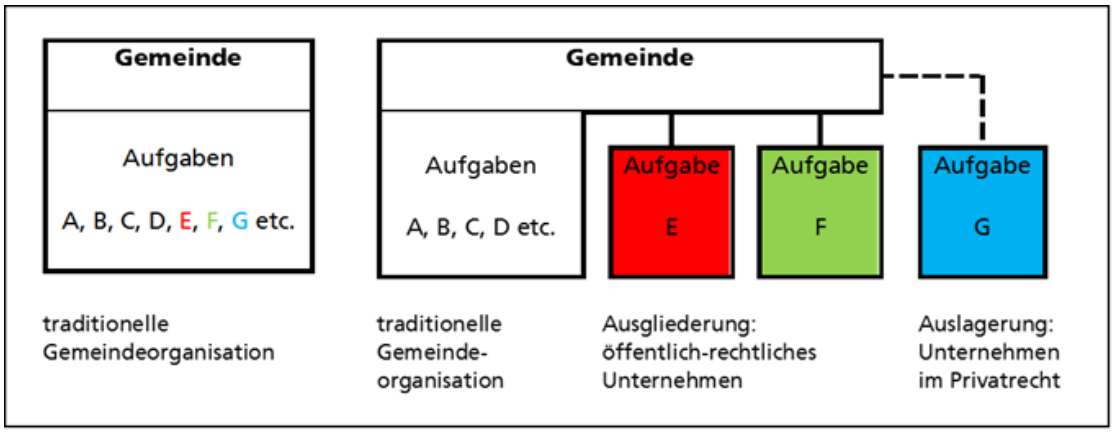

Zudem können Gemeinden im Rahmen der Zusammenarbeit Aufgaben erfüllen, indem sie:
- Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten (§ 164 Abs. 1 lit. a GG);
- öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen (§ 164 Abs. 1 lit. b GG);
- sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligen (§ 164 Abs. 1 lit. c GG).

Weitere Ausführungen zu Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Verträgen finden sich im Kapitel 21 «Zweckverbände».

28.1.2 Definition von Ausgliederungen

Bei einer Ausgliederung werden öffentliche Aufgaben von Gemeinden innerhalb der Gemeindeorganisation «ausgegliedert», indem Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder als Spezialfinanzierungen geführt werden (unselbständiger «Betrieb» / «Werk») oder indem Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit (selbständiger «Betrieb» / «Werk») gegründet werden (§ 158 Abs. 2 lit. a GG).

In den nachfolgenden Ausführungen wird auf die Varianten mittels organisatorischer Verselbständigung von Verwaltungszweigen und Führung als Spezialfinanzierung grundsätzlich nicht weiter eingegangen. Weitere Ausführungen zu Spezialfinanzierungen finden sich im Kapitel 8 «Spezialfinanzierung».

28.1.3 Definition von Auslagerungen

Bei einer Auslagerung werden öffentliche Aufgaben an Dritte und somit gemeindeextern «ausgelagert», indem Gemeinden sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligen, solche gründen oder (vertraglich) Leistungsvereinbarungen abschliessen (§ 158 Abs. 2 lit. b GG).

In den nachfolgenden Ausführungen wird auf die Variante mittels Abschluss von Leistungsvereinbarungen nicht weiter eingegangen.

28.1.4 Definition von öffentlichen Aufgaben

Ausgliederungen und Auslagerungen betreffen immer (nur) öffentliche Aufgaben von Gemeinden. Es stellt sich daher vorab die allgemeine Frage, was als öffentliche Aufgabe einer Gemeinde gilt und was nicht.

Aus der Praxis des Bundesgerichts lassen sich Rückschlüsse auf die Kriterien ziehen. Öffentliche Aufgaben sind demnach: Aufgaben, die durch die Gemeinde im Auftrag des Gesetzgebers erfüllt werden müssen.

28.1.4.1 Zwingende öffentliche Aufgaben

Eine ***zwingende*** öffentliche Aufgabe liegt vor, wenn die gesetzliche Grundlage aus dem übergeordneten Recht (also vom Kanton oder allenfalls vom Bund) stammt.

28.1.4.2 Freiwillige öffentliche Aufgaben

Eine ***freiwillige*** öffentliche Aufgabe liegt vor, wenn die gesetzliche Grundlage von der Gemeinde erlassen wurde (insbesondere in der Gemeindeordnung oder durch ein Ausgliederungs- oder Auslagerungsreglement) und sich eine Gemeinde somit selbst eine öffentliche Aufgabe gegeben hat.

28.1.4.3 Nicht öffentliche Aufgaben

Eine ***nicht*** öffentliche Aufgabe liegt vor, wenn in keiner gesetzlichen Grundlage (mehr) festgehalten ist (auch in keinem rechtsetzenden Reglement der Gemeinde selbst), dass es sich um eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde handelt.

28.1.4.4 Konsequenzen bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben

Die solothurnische Gesetzgebung unterscheidet nicht zwischen zwingenden und freiwilligen öffentlichen Aufgaben. Auch wenn eine Gemeinde also eine freiwillige öffentliche Aufgabe erfüllt, untersteht sie dabei – wie bei der Erfüllung von zwingenden öffentlichen Aufgaben – dem öffentlichen Recht und insbesondere dem GG.

Zum besseren Verständnis sind in diesem Zusammenhang vorab die Regelungen zu kommunalen Reglementen bei der Siedlungswasserwirtschaft nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) – also einer zwingenden öffentlichen Aufgabe – zu belichten: Dort wird zwischen einem technischen Reglement nach § 109 Abs. 2 GWBA (Wasserreglement bzw. Abwasserbeseitigungsreglement) und einem Abgabenreglement nach § 121 GWBA unterschieden, welche aufgrund der Regelungsgehalte beide rechtsetzenden Charakter aufweisen. Das erwähnte Abgabenreglement stellt gleichzeitig das in § 118 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.18) sowie in den §§ 2 - 4 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) erwähnte Reglement und somit das Grundeigentümerbeitragsreglement für den Bereich Wasser bzw. Abwasser dar. Darin sind insbesondere die entsprechenden Beiträge und Gebühren zu regeln. In der Praxis wird das Abgabenreglement entweder als separates Reglement, als Teil des technischen Reglements (z.B. als Anhang) oder als gesamthaftes Grundeigentümerbeitragsreglement zusammen mit den Beiträgen und Gebühren für Verkehrsanlagen und allenfalls weiterer Anlagen geführt.

Nach § 98 Abs. 2 PBG können in der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und in den Reglementen der Gemeinden insbesondere auch Fernheizungen und Gemeinschaftsantennen den gleichen Bestimmungen – also denjenigen für Erschliessung, Erschliessungsbeiträge und -gebühren – unterstellt werden (§§ 98 - 118 PBG). Gemäss § 5 Abs. 1 GBV findet die GBV Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen. Die Gemeinden können sie auch für andere Erschliessungsanlagen als anwendbar erklären.

Die Gemeinden können somit neben den zwingenden öffentlichen (Erschliessungs-)Aufgaben auch weitere freiwillige öffentliche (Erschliessungs-)Aufgaben übernehmen. Aufgrund der Formulierung mit «insbesondere» in § 98 Abs. 2 PGB und der offenen Formulierung in § 5 Abs. 1 GBV kommen neben Fernheizungen und Gemeinschaftsantennen auch weitere Bereiche als freiwillige öffentliche Aufgaben, wie beispielsweise die Elektrizitätsversorgung, in Frage. Erlässt nun eine Gemeinde im Rahmen der Erfüllung einer solchen freiwilligen öffentlichen Aufgabe ein Beitrags- und Gebührenreglement für den entsprechenden Bereich, so unterstellt sie sich damit diesbezüglich (und insbesondere auch betreffend die Genehmigungspflicht solcher Reglemente durch den Regierungsrat) den entsprechenden Bestimmungen des PBG (§§ 98 Abs. 2 und 118) und der GBV (§§ 2 - 4). Bei einem solchen Beitrags- und Gebührenreglement handelt es sich daher sinngemäss um das Grundeigentümerbeitragsreglement für die betroffene freiwillige öffentliche Aufgabe. Auch bei der Erfüllung von freiwilligen öffentlichen Aufgaben wird neben dem Beitrags- und Gebührenreglement i.d.R. ein technisches Reglement erforderlich sein, welches aufgrund seines Regelungsgehalts (z.B. Definition Kundenverhältnis, Entstehung und Beendigung Rechtsverhältnis mit Kunden, Voraussetzungen für die Bewilligung von Anschlüssen und die Erstellung der Anschlussleitung und des Anschlusses, Bedingungen zur Nutzung, Messeinrichtungen und Messung, Lieferung, Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten etc.) ebenfalls rechtsetzenden Charakter aufweist.

Auf die Zuständigkeiten für die Beschlussfassungen der verschiedenen Reglemente wird in Ziffer 28.4 «Zuständigkeit für die Beschlussfassung von Reglementen» näher eingegangen.

28.2 Kriterien zur Wahl der Art der Aufgabenerfüllung

Die drei Arten der Aufgabenerfüllung (neben der traditionellen Gemeindeorganisation) können bezüglich Unterscheidungskriterien wie folgt charakterisiert werden:

Bezeichnung	**Unselbständiges Werk als Spezialfinanzierung** (öffentlich-rechtlich)	**Öffentlich-rechtliches Unternehmen**	**Privatrechtliches Unternehmen**
Rechtliche Grundlage	• Spezialfinanzierung gestützt auf Gesetz oder Gemeindebeschluss (§ 151 GG)	• öffentlich-rechtliches Unternehmen nach Gemeindegesetz (§§ 158 ff. GG)	• insbesondere AG oder GmbH nach Obligationenrecht (OR)
Voraussetzungen	• Regelung der Zielsetzung, Steuerungsgrundsätze und Kompetenzen des Werkes im Gesetz oder Gemeindeversammlungsbeschluss	• Erlass von Statuten • Businessplan	• Erlass von Statuten • Erlass Auslagerungsreglement • Ausgabe von Beteiligungspapieren (Aktien, Stammkapital etc.)
Merkmale			
Erwerbsprinzip	• Eigenwirtschaftlichkeit ohne Gewinnorientierung sowie Vollkostendeckung • 100% Teil der Gemeinde selbst • Zuschüsse aus Gemeindehaushalt bei SF mit Gemeindebeschluss gemäss den Voraussetzungen von § 161 Abs. 2 GG möglich	• Eigenwirtschaftlichkeit mit allfälliger Gewinnorientierung • i.d.R. 100% Beteiligung durch die Gemeinde	• Eigenwirtschaftlichkeit steht im Vordergrund (Gewinnorientierung) • Klärung der Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde
Gründungskosten[1]	• i.d.R. keine	• Gründungskosten	• Gründungskosten
Kapitalbeteiligung	• Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen steuerfinanziertem Haushalt und Spezialfinanzierung	• Dotationskapital • Darlehen • Kontokorrentkredite	• Aktienkapital (AG) • Stammkapital (GmbH)
Steuerpflicht (direkte Steuern)?	• Nein	• Nein, sofern diese hoheitliche, vom kantonalen oder Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllen[2]	• Ja, Ausnahmen möglich[3]
Haftung	• Haftung Gemeinde	• Gemeinde trägt Risiko (Haftung)	• Haftung Gemeinde wird ausgeschlossen
Personal	• öffentlich-rechtlich	• öffentlich-rechtlich	• privatrechtlich
Rechnungslegung	• nach Gemeindegesetz (HRM2)	• nach Regelung in den Statuten (HRM2 oder OR)	• nach OR
unternehmerische Zielsetzungen	• hohe Steuerung (Einflussmöglichkeiten) durch Gemeinde • geeignet bei «überschaubarem», relativ statischem Geschäftsbereich (operative Entscheidungen, Risiko, Wachstum) • grundsätzlich keine Gewinnablieferung (Kostendeckungsprinzip)	• mittlere Steuerung (Einflussmöglichkeiten) durch Gemeinde • geeignet bei relativ dynamischem Geschäftsbereich (operative Entscheidungen, Risiko, Wachstum) • Möglichkeit der Gewinnablieferung nach § 160 GG	• geringe Steuerung (Einflussmöglichkeiten) durch Gemeinde • geeignet bei dynamischem Geschäftsbereich (operative Entscheidungen, Risiko, Wachstum) • Möglichkeit der Gewinnablieferung nach § 160 GG

[1] Als Gründungskosten gelten Aufwendungen wie Kosten für die Gründungsprüfung, Expertisen, Emissionsabgaben (AG und GmbH), Aufbau- und Anlaufkosten für die Vorbereitung und Einrichtung eines Unternehmens. Gründungskosten sind aktivierbar (vgl. Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Ziffer 6.14.1).
[2] § 90 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz; BGS 614.11)
[3] § 90 Abs. 1 lit. i Steuergesetz

28.3 Gründung von Unternehmen

Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an ein privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen ist in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen (§ 159 Abs. 1 GG). Im Falle einer Ausgliederung stellen die Statuten des öffentlich-rechtlichen Unternehmens dieses rechtsetzende Reglement dar, im Falle einer Auslagerung ist (neben den Statuten des privatrechtlichen Unternehmens) ein separates rechtsetzendes Reglement notwendig.

In beiden Fällen ist im rechtsetzenden Reglement das Verhältnis (Rechte und Pflichten) zwischen der Unternehmung sowie der Gemeinde und ihren Organen festzulegen. Bestimmte Punkte müssen zwingend geregelt werden. § 159 Abs. 2 GG:

Das Reglement
- legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
- bestimmt die Grundsätze der Organisation;
- sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
- bestimmt, inwieweit die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden unterstehen.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung eines solchen Reglements liegt bei der Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG). Das Reglement ist nur gültig, wenn es vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist (§ 209 GG).

28.3.1 Öffentlich-rechtliches Unternehmen (Ausgliederung)

Hierbei handelt es sich gemäss Legaldefinition um eine Ausgliederung «innerhalb der Gemeindeorganisation» und somit weiterhin um einen Teil der Gemeinde selbst. Das gesamte Rechtsverhältnis untersteht daher – wie die Gemeinde auch – dem öffentlichen Recht.

Nachfolgend wird näher auf die einzelnen gesetzlich geforderten Reglementsbestimmungen nach § 159 Abs. 2 GG sowie weitere Vorgaben eingegangen.

28.3.1.1 Festlegung der Unternehmensform und der Kapitalbeteiligung

Bei einer Ausgliederung kommt als Unternehmensform nur ein öffentlich-rechtliches Unternehmen in Frage. In diesem Zusammenhang sind der Name (Firma), der Sitz, der Zweck und die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Unternehmens zu bestimmen.

Betreffend Kapitalbeteiligung ist zu regeln, wie das öffentlich-rechtliche Unternehmen die notwendigen finanziellen Mittel beschafft (beispielsweise durch Dotationskapital, durch Darlehen, Anleihen oder einen Kontokorrentkredit bei der Gemeinde).

28.3.1.2 Bestimmung der Grundsätze der Organisation

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu regeln, welche Organe bestehen, wie diese organisiert sind und welche Befugnisse sie haben. Auch Bestimmungen zum Personal sind festzuhalten.

28.3.1.3 Sicherung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten muss in den Statuten (neben den gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung) mindestens ein Geschäftsfall vorgesehen sein, welcher entweder durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne zu beschliessen ist. In Frage kommen beispielsweise der Abschluss und die Änderung eines allfälligen Konzessionsvertrages oder die Beschlussfassung von Ausgaben, welche einen bestimmten Betrag übersteigen.

28.3.1.4 Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren

Hierbei handelt es sich um eine «Kann-Vorschrift». Das heisst, entsprechende Bestimmungen müssen nur in die Statuten aufgenommen werden, wenn das öffentlich-rechtliche Unternehmen ermächtigt werden soll (anstelle der Gemeinde) Beiträge oder Gebühren zu erheben, was wohl der Regelfall sein wird.

Wird das öffentlich-rechtliche Unternehmen ermächtigt, Beiträge oder Gebühren zu erheben, so sind in diesem Fall die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu bestimmen, welche Art von Beiträgen oder Gebühren (z.B. einmalige und wiederkehrende) erhoben werden und welche Aufwände oder Investitionen damit finanziert werden sollen.

28.3.1.5 Bestimmung, inwieweit das Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden untersteht

Hier kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht. Entweder wird das Unternehmen vollständig den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und somit den Vorgaben des GG und des geltenden Rechnungslegungsmodells unterstellt. Oder das Unternehmen wird den Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts unterstellt und somit festgelegt, dass die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden grundsätzlich keine Anwendung finden.

In beiden Fällen sind zusätzlich allfällige branchenspezifische Vorgaben zu beachten, wobei dies ebenfalls in den Statuten festzuhalten ist.

Auch betriebswirtschaftliche Grundsätze sind festzuhalten.

28.3.1.6 Weitere Vorgaben

Da öffentlich-rechtliche Unternehmen dem öffentlichen Recht und somit insbesondere dem GG unterstehen, haben auch die **Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle** nach den Vorgaben der §§ 155 – 157 GG zu erfolgen. Da öffentliche Gelder «ausgegliedert» werden, ist es von besonderer Notwendigkeit, dass eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Kontrollstelle amtet. Daher und aufgrund der hohen wirtschaftlichen Eigenverantwortung solcher Unternehmen hat die Revision zwingend durch eine aussenstehende Revisionsstelle (vgl. § 103 GG) zu erfolgen, nämlich durch eine nach dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) zugelassene externe Revisionsgesellschaft. Da es sich bei der Rechnungsprüfung um eine zwingende Vorgabe handelt, ist ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) ausgeschlossen. Dies alles ist in den Statuten entsprechend abzubilden.

Das Dienstverhältnis von allfälligem eigenem **Personal** muss gemäss den Vorgaben des GG (vgl. die §§ 120 und 121) öffentlich-rechtlich ausgestaltet werden, was so in den Statuten festzuhalten ist. Ein allfälliges Personalreglement muss vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden (vgl. § 209 GG).

Betreffend das **Beschwerderecht** regelt § 197 Abs. 1 GG, dass gegen Verfügungen und Beschlüsse einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden kann, was ebenfalls in den Statuten abzubilden ist.

Je nach ausgegliederter öffentlicher Aufgabe, ist der Abschluss von einem **Konzessionsvertrag** zwischen der Gemeinde und ihrem öffentlich-rechtlichen Unternehmen notwendig. Konzessionen haben Tätigkeiten zum Gegenstand, die nach der rechtlichen Grundordnung zunächst dem Staat (bzw. vorliegend dem Gemeinwesen) vorbehalten sind. Soll das Recht zur Ausübung einer (staatlichen bzw. kommunalen) monopolisierten Tätigkeit übertragen werden, so geschieht dies in der Rechtsform der Konzession. Konzession bedeutet somit die Verleihung des Rechts zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die grundsätzlich einem staatlichen (bzw. kommunalen) Monopol unterliegt. Auch die Zuständigkeit für den Abschluss und die Änderung eines allfälligen Konzessionsvertrages ist in den Statuten zu regeln.

Nach § 209 GG unterliegen die Statuten als rechtsetzendes Reglement im Sinne von § 159 GG der **Genehmigung** durch das Volkswirtschaftsdepartement. Bevor eine Ausgliederung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und anschliessend dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung eingereicht wird, wird empfohlen, das Geschäft dem Amt für Gemeinden zur **Vorprüfung** einzureichen. Zur Vorprüfung sind das rechtsetzende Reglement (die Statuten) sowie der Businessplan (Finanzplan) zur finanzwirtschaftlichen Vorprüfung einzureichen. Ebenfalls ist ein allfälliger Konzessionsvertrag einzureichen, damit dieser im Rahmen der finanzwirtschaftlichen Vorprüfung ebenfalls geprüft werden kann. Der Konzessionsvertrag ist jedoch nicht genehmigungspflichtig.

28.3.2 Privatrechtliches Unternehmen (Auslagerung)

Hierbei handelt es sich gemäss Legaldefinition um eine Auslagerung an Dritte und somit grundsätzlich nicht mehr um einen Teil der Gemeinde selbst. Das Rechtsverhältnis untersteht daher nur noch beschränkt dem öffentlichen Recht.

Nachfolgend wird näher auf die einzelnen gesetzlich geforderten Reglementsbestimmungen nach § 159 Abs. 2 GG sowie weitere Vorgaben eingegangen.

28.3.2.1 Festlegung der Unternehmensform und der Kapitalbeteiligung

Da im Reglement unter anderem zwingend die Kapitalbeteiligung zu regeln ist, kommen als Unternehmensformen nur privatrechtliche Kapitalgesellschaften in Frage. Im Vordergrund stehen hier die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).
Als Umkehrschluss daraus ist daher für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mittels Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft), Verein, Stiftung oder Genossenschaft – soweit das übergeordnete Recht dies überhaupt zulässt – kein Auslagerungsreglement notwendig.

Im Auslagerungsreglement ist neben der Unternehmensform, auch die Firma, der Sitz und der Zweck (wie dieser auch im Handelsregister eingetragen ist oder werden soll) festzuhalten.

Betreffend Kapitalbeteiligung ist festzuhalten, wie hoch das Gründungskapital (z.B. Aktienkapital oder Stammkapital) des Unternehmens insgesamt und die Beteiligung der Gemeinde daran ist.

28.3.2.2 Bestimmung der Grundsätze der Organisation

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu regeln, welches Gemeindeorgan die Mitwirkungsrechte (z.B. Aktionärsrechte oder Rechte der Gesellschafter) für die Gemeinde innerhalb des Unternehmens ausübt.

28.3.2.3 Sicherung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

Zur Sicherung der Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten muss im Auslagerungsreglement (neben den gesetzlich ohnehin vorgeschriebenen Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung) mindestens ein Geschäftsfall vorgesehen sein, welcher entweder durch die Gemeindeversammlung oder an der Urne zu beschliessen ist. In Frage kommt beispielsweise der Verkauf von Anteilen am Unternehmen (z.B. Aktien oder Stammanteile), der zur Unterschreitung eines bestimmten Prozentanteils der Anteile der Gemeinde am Unternehmen führt.

28.3.2.4 Ermächtigung zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren

Hierbei handelt es sich um eine «Kann-Vorschrift». Das heisst, entsprechende Bestimmungen müssen nur in das Auslagerungsreglement aufgenommen werden, wenn das privatrechtliche Unternehmen ermächtigt werden soll (anstelle der Gemeinde) Beiträge oder Gebühren zu erheben, was wohl der Regelfall sein wird.

Wird das privatrechtliche Unternehmen ermächtigt, Beiträge oder Gebühren zu erheben, so sind in diesem Fall die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu bestimmen, welche Art von Beiträgen oder Gebühren (z.B. einmalige und wiederkehrende) erhoben werden und welche Aufwände oder Investitionen damit finanziert werden sollen.

28.3.2.5 Bestimmung, inwieweit das Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden untersteht

Wenn das Unternehmen den Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts unterstellt ist, finden die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden keine Anwendung.

28.3.2.6 Weitere Vorgaben

Die **Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle** erfolgen nach den Vorgaben des OR.

Das Dienstverhältnis von allfälligem eigenem **Personal** wird privatrechtlich ausgestaltet.

Nach § 209 GG unterliegt das rechtsetzende Reglement im Sinne von § 159 GG der **Genehmigung** durch das Volkswirtschaftsdepartement. Bevor eine Auslagerung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und anschliessend dem Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung eingereicht wird, wird empfohlen, dem Amt für Gemeinden das Auslagerungsreglement zur **Vorprüfung** einzureichen.

28.3.3 Sonderfall: privatrechtliche «Tochtergesellschaften»

Will ein öffentlich-rechtliches Unternehmen öffentliche Aufgaben an Dritte auslagern, indem es sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet (privatrechtliche «Tochtergesellschaften»), so ist dabei folgendes zu beachten: Durch eine solche Beteiligung oder Gründung lagert die Gemeinde indirekt eine öffentliche Aufgabe an ein Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 158 Abs. 2 lit. b Ziffer 1 GG aus. Bei einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen handelt es sich gemäss § 158 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 GG lediglich um eine Ausgliederung innerhalb der Gemeindeorganisation und somit weiterhin um einen Teil der Gemeinde selbst. Daher ist auch bei dieser Konstellation die Auslagerung nach § 159 GG in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen, wobei nach § 56 Abs. 1 lit. a GG der Gemeindeversammlung die nicht übertragbare Befugnis für die Beschlussfassung von rechtsetzenden Gemeindereglementen zusteht. Somit ist auch ein solches Auslagerungsreglement durch die Gemeindeversammlung (und nicht etwa durch den Verwaltungsrat des öffentlich-rechtlichen Unternehmens) zu beschliessen.

28.3.4 Musterdokumente

Auf der Webseite des Amtes für Gemeinden finden sich Muster folgender Dokumente:

Ausgliederung:
- Statuten (am Beispiel «Elektra»);
- Konzessionsvertrag (am Beispiel «Elektra»).

Auslagerung:
- Auslagerungsreglement (am Beispiel einer AG).

28.4 Zuständigkeit für die Beschlussfassungen von Reglementen

Die nachfolgende Liste zeigt auf, welches Organ jeweils bei verschiedenen Konstellationen für die Beschlussfassung welcher Reglemente zuständig ist. Allfällige abweichende spezialgesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten. Zudem wird noch auf die jeweilige Zugehörigkeit zum Verwaltungsvermögen (VV) oder Finanzvermögen (FV) hingewiesen.

Es wird unterschieden zwischen der **Erfüllung von zwingenden, freiwilligen und nicht öffentlichen Aufgaben** (am konkreten Beispiel der Siedlungswasserwirtschaft nach GWBA für eine zwingende und am konkreten Beispiel der Stromversorgung / «Elektra» für eine freiwillige öffentliche Aufgabe):

Beschlussfassung von: / Aufgabenerfüllung durch:	**Ausgliederungs- oder Auslagerungsreglement** (§ 159 GG; rechtsetzend)	**Technisches Reglement** (= Wasser- oder Abwasserbeseitigungsreglement oder technisches Elektrareglement)	**Abgabenreglement bzw. Beitrags- und Gebührenreglement** (§ 159 Abs. 2 lit. d GG; sofern Ausgliederung oder Auslagerung)	(Zugehörigkeit zum) **VV oder FV**
Gemeinde selbst	• keine Beschlussfassung (da keine Ausgliederung oder Auslagerung) • keine Beschlussfassung (da keine Ausgliederung oder Auslagerung)	• Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG und § 109 Abs. 2 GWBA)[3] • Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)[4]	• Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG und § 121 GWBA)[5] • Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG, § 118 PBG und §§ 2 - 4 GBV)[6]	• VV • VV
Zweckverband (spezialgesetzliche Regelungen in den §§ 166 ff. GG; Beschlussfassung der Statuten durch die Gemeindeversammlung [§ 56 Abs. 1 lit. a GG])	• keine Beschlussfassung nach § 159 GG • keine Beschlussfassung nach § 159 GG	• Zweckverbandsversammlung oder Delegiertenversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 172 Abs. 1 lit. a GG sowie §§ 98 Abs. 2 und 109 Abs. 2 GWBA)[3] • Zweckverbandsversammlung oder Delegiertenversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 172 Abs. 1 lit. a GG)[4]	• Zweckverbandsversammlung oder Delegiertenversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 172 Abs. 1 lit. a GG sowie §§ 98 Abs. 2 und 121 GWBA)[5] • Zweckverbandsversammlung oder Delegiertenversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 172 Abs. 1 lit. a GG, § 118 PBG und §§ 2 - 4 GBV)[6]	• VV • VV
öffentlich-rechtliches Unternehmen (= Ausgliederung «innerhalb der Gemeindeorganisation»; somit weiterhin Teil der Gemeinde selbst)	• Beschlussfassung der Statuten (= Ausgliederungsreglement nach § 159 GG) durch Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)[1] • Beschlussfassung der Statuten (= Ausgliederungsreglement nach § 159 GG) durch Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)[2]	• Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG sowie §§ 98 Abs. 2 und 109 Abs. 2 GWBA)[3] • Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)*/[4]	• Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG sowie §§ 98 Abs. 2 und 121 GWBA)[5] • öffentlich-rechtliches Unternehmen (sofern entsprechende Ermächtigung in den Statuten)**/[6]	• VV • VV
privatrechtliches Unternehmen (= Auslagerung)	• Beschlussfassung Auslagerungsreglement durch Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)[1] • Beschlussfassung Auslagerungsreglement durch Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)[2] • keine Beschlussfassung (da keine öffentliche Aufgabe)	• Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG sowie §§ 98 Abs. 2 und 109 Abs. 2 GWBA)[3] • Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG)*/[4] • privatrechtliches Unternehmen	• Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG sowie §§ 98 Abs. 2 und 121 GWBA)[5] • privatrechtliches Unternehmen (sofern entsprechende Ermächtigung im Auslagerungsreglement)**/[6] • privatrechtliches Unternehmen	• VV • VV • FV

* Insbesondere im Bereich Stromversorgung / «Elektra» enthält das technische Reglement viele Vorschriften, welche sich aus übergeordneten gesetzlichen und branchenspezifischen Vorgaben ergeben und dem Unternehmen keine (grosse) Entscheidungsfreiheit lassen. Daneben enthält es jedoch noch weitere Vorschriften mit rechtsetzendem Charakter, bei welchen Entscheidungsfreiheit besteht. Gestützt auf eine genügend konkret ausgestaltete Delegationsnorm – v.a. betreffend die Vorschriften mit Entscheidungsfreiheit – in den Statuten eines öffentlich-rechtlichen Unternehmens oder im Auslagerungsreglement für ein privatrechtliches Unternehmen ist es allenfalls auch denkbar, dass das technische Reglement durch das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen selbst (und nicht die Gemeindeversammlung) erlassen wird.
** Sofern keine entsprechende Ermächtigung vorhanden ist: Beschlussfassung Reglement durch die Gemeindeversammlung (§ 56 Abs. 1 lit. a GG, § 118 PBG und §§ 2 - 4 GBV).
[1] Wenn nur eine Gemeinde beteiligt ist: Genehmigung durch das Departement (§ 209 Abs. 1 GG); Wenn mehrere Gemeinden beteiligt sind: Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 209 Abs. 2 GG sowie § 100 Abs. 2 und 3 GWBA).
[2] Genehmigung durch das Departement (§ 209 Abs. 1 GG).
[3] Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 209 Abs. 2 GG sowie § 109 Abs. 2 GWBA).
[4] Keine Genehmigung erforderlich.
[5] Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 209 Abs. 2 GG sowie § 121 Abs. 1 GWBA).
[6] Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 209 Abs. 2 GG, § 118 Abs. 2 PGB sowie § 4 GBV).

28.5 Verantwortung und Aufsicht

Bei Ausgliederungen und Auslagerungen haben die Gemeinden die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter und Vertreterinnen zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten (§ 158 Abs. 3 GG).

Die Gemeinden gewährleisten in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden (§ 162 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigen die Unternehmen (§ 162 Abs. 2 GG).

28.6 Finanzwirtschaftliche und finanzrechtliche Bestimmungen

28.6.1 Vermögens- und Kapitalübertragung

Auf den Zeitpunkt der Errichtung einer Unternehmung ist eine Gründungsbilanz (Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Diese ergibt sich durch die Übertragung von Aktiven und Passiven der bislang von der Gemeinde gehaltenen Bestände an die neue Unternehmung.

In der Regel führt ein solche Übertragung in der Eröffnungsbilanz der ausgegliederten oder ausgelagerten Einheit zu einem Vermögensüberhang. Dieser Überhang wird in der Unternehmung als Eigenkapital bilanziert und begründet gegenüber der Trägergemeinde i.d.R. eine Schuldanerkennung in Form von Aktien- oder Stammkapital (Auslagerung) oder Dotationskapital (Ausgliederung). In der Bilanz der Gemeinde wird dieses Kapital aktivseitig als Beteiligungsvermögen abgebildet. Alternativ oder ergänzend sind solche Einlagen auch in Form von (langfristigen) Darlehen möglich.

Vor der Übertragung der Aktiven und Passiven sind die Übertragungswerte insbesondere der Sachanlagen festzulegen: Dabei können verschiedene Bewertungsgrundlagen zur Anwendung gelangen wie beispielsweise der Bilanz-, Zeit- oder Verkehrswert.
Als Grundsatz gilt, dass Übertragungen aus Ausgliederungen oder Auslagerungen im Gemeindehaushalt selbst zu keinem erfolgswirksamen Buchgewinn führen dürfen. Solche allfälligen Aufwertungsbeträge sind in der Gemeinde passivseitig unter Berücksichtigung einer 5-jährigen Sperrfrist als Aufwertungsreserve zu bilanzieren (vgl. Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.5 «Aufwertungsreserve (295)»).

28.6.1.1 Dotationskapital

Der Begriff Dotationskapital (Dotation = Schenkung oder Zuwendung) wird in der Gemeindegesetzgebung nicht umschrieben. Im finanzrechtlichen Jargon wird Dotationskapital als Grundkapital, das ein Kanton oder eine Gemeinde einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen der öffentlichen Hand zur Verfügung stellt, umschrieben.

Bei einer Ausgliederung wird das öffentlich-rechtliche Unternehmen bei der Gründung vom Gemeinwesen üblicherweise mit einem Dotationskapital ausgestattet. Dieses stellt zweckgebundenes Gemeindevermögen dar. Es soll zur Anschaffung und zum Unterhalt der notwendigen Betriebsmittel dienen und bildet zusammen mit übrigen Reserven die Eigenkapitalbasis der Unternehmung. Diesem Zweck darf das Vermögen ohne Änderung des Gründungsstatuts grundsätzlich nicht entzogen werden. Das öffentlich-rechtliche Unternehmen trifft oft eine Pflicht zur Verzinsung des Dotationskapitals. Insofern liegt zwischen öffentlich-rechtlichem Unternehmen und Trägergemeinde ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis vor (vgl. Einheit der Verwaltung – Verwaltungseinheiten / Grundprobleme der Verwaltungsorganisation, Stefan Vogel, 2008, S. 287-288).

Die Liberierung von Dotationskapital kann durch Bar- oder Sacheinlagen, durch Verrechnung von gegenseitigen Guthaben und Forderungen oder durch Neubewertung der zu übertragenden Vermögenwerte (i.d.R. zum Zeitpunkt der Ausgliederung) erfolgen.

Bei den solothurnischen Gemeinden setzt die Bilanzierung von Dotationskapital eine Verankerung desselben in den Statuten der ausgegliederten Einheit voraus: In den Statuten ist festzulegen, ob und wie hoch Dotationskapital gewidmet wird (vgl. Kapitel «Bilanzbewertung», Ziffer 14.4.3 «Beteiligungen an öffentliche-rechtlichen Unternehmen»).

Ausgliederungen von öffentlichen Aufgaben können auch ohne Widmung von Dotationskapital erfolgen: In diesem Fall erfolgt der Übertrag von Aktiven und Passiven an das Unternehmen als faktische Schenkung. Indem kein Dotationskapital statuiert wird, ist auch kein Schuldverhältnis zwischen Unternehmen und Trägergemeinde begründet. Somit entfällt beispielsweise die Verzinsung des Eigenkapitals, was für das Unternehmen ggf. eine Kosteneinsparung bedeutet. Ein weiterer Grund für einen Verzicht auf die Begründung von Dotationskapital liegt gegebenenfalls darin, dass selbst erwirtschaftete und zweckbestimmte Eigenmittel des früheren unselbständigen Werks nun dem öffentlich-rechtlichen Unternehmen ohne weitere finanzielle Verpflichtung überlassen werden sollen (vgl. zum Ganzen auch Ziffer 2.4.2 «Bilanzierung der Regio Energie Solothurn» des RRB Nr. 2021/572 vom 27. April 2021).

28.6.1.2 Aktienkapital oder Stammkapital

Die Liberierung von Aktienkapital oder Stammkapital erfolgt nach den Vorgaben des OR.

28.6.2 Finanzrechtliche Bestimmungen

28.6.2.1 Kapitalbeteiligung

Eine allfällige Kapitalbeteiligung der Gemeinde an ausgegliederten oder ausgelagerten Unternehmen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, ist im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren (§ 158 Abs. 4 GG).

Die Beteiligung ist im Anhang der Jahresrechnung der Gemeinde im Beteiligungsspiegel offenzulegen.

28.6.2.2 Ertrags- und Aufwandüberschüsse

Liegt ein Ertragsüberschuss (Gewinn) nach den planmässigen Abschreibungen und der Bildung der notwendigen Reserven vor, so kann dieser dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden (§ 160 GG). Diese Vorschrift ist als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet, so dass es der ausgegliederten oder ausgelagerten Organisation überlassen ist, zu beschliessen, solche Überschüsse statt an die Trägergemeinde auszuschütten, innerhalb der unternehmerischen Einheit zu investieren respektive freie Reserven zu bilden.

Wird hingegen ein Aufwandüberschuss (Verlust) erwirtschaftet, ist dieser grundsätzlich vom Unternehmen selbst zu tragen (§ 161 Abs. 1 GG). Würde der Verlust allerdings dazu führen, dass die Beiträge oder Gebühren unzumutbar erhöht werden müssten, sind Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt an das Unternehmen zulässig (§ 161 Abs. 2 GG). Auch aufgrund dieser Bestimmung kann es zweckmässig sein, einen allfälligen Gewinn zur freien Reservebildung zu verwenden.

28.6.2.3 Beschlussfassung Budget und Jahresrechnung

Bei Ausgliederungen wird das Budget durch das ausgegliederte Unternehmen (i.d.R. durch den Verwaltungsrat) beschlossen und dem Gemeinderat (oder der zuständigen ständigen Kommission) aufgrund der Pflicht zur Berichterstattung nach § 158 Abs. 3 GG zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind hingegen durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen (§ 162 Abs. 3 GG).

Bei Auslagerungen werden das Budget sowie die Jahresrechnung durch das zuständige Organ des privatrechtlichen Unternehmens beschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind der Gemeindeversammlung jedoch durch Auflage zur Kenntnis zu bringen (§ 162 Abs. 4 GG).

Inhaltsverzeichnis

29 Gemeindezusammenschlüsse 2
29.1 Fusionsbegriff 2
29.2 Rechtliche Grundlagen 2
29.3 Ablauf 2
29.3.1 Gemeinderat 2
29.3.2 Gemeindeversammlung 3
29.3.3 Urnenabstimmung 3
29.3.4 Genehmigung Kanton 3
29.3.5 Gemeindeordnung, DGO und Budget 4
29.3.6 Weitere Vollzugsarbeiten 4
29.3.7 Inkrafttreten 4
29.4 Auswirkungen 4
29.4.1 Universalsukzession 4
29.4.2 Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge 4
29.4.3 Besonderheiten Zusammenschluss Einwohnergemeinde mit Bürgergemeinde 5
29.4.3.1 Waldfünfliber / Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen 5
29.4.3.2 Aufhebung der Vereinigung 5
29.5 Staatsbeitrag bei Zusammenschlüssen 5
29.5.1 Grundbeitrag 5
29.5.2 Zusätzlicher Förderbeitrag bei strukturell schwachen Gemeinden 5
29.6 Finanzielle Abwicklung der Fusion 6
29.6.1 Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick 6
29.6.1.1 Erstellung erstes Budget mit Zusammenführung der Kredite 6
29.6.1.2 Rechnungsablage vor Fusion 6
29.6.1.3 Erstellung der Fusionsbilanz 7
29.6.1.4 Erstellung Eröffnungsbilanz nach Fusion 7
29.6.1.5 Beschlussfassungen Budget- und Jahresrechnung neue Gemeinde 8
29.6.1.6 Amtsübergabe Finanzverwaltung 8

29 Gemeindezusammenschlüsse

29.1 Fusionsbegriff

Unter Fusion wird die Verschmelzung von mindestens zwei rechtlich selbständigen Einheiten zu einer wirtschaftlichen und rechtlichen Einheit verstanden. Dieser Vorgang hat für die beteiligten Körperschaften sowohl rechtliche wie auch finanzielle Konsequenzen.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, nach welchem rechtlichen Ablauf eine Fusion unter solothurnischen Gemeinden zu vollziehen ist, wie eine Fusion finanziell und buchhalterisch in der Gemeinderechnung abzuwickeln ist und welche Elemente nach einer Fusion durch die Rechnungsprüfungsorgane (RPO) der beteiligten Körperschaften zu prüfen sind.
Die dargestellte Fusionsabwicklung stellt den internen Kontrollprozess sicher, mit dem Ziel, den Vollzug der Fusion gegenüber allen beteiligten Instanzen vollständig und richtig nachzuweisen.

29.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 190 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) kann die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen. Der Entscheid über einen Zusammenschluss ist gemäss § 50 Abs. 1 lit. a GG an der Urne zu fällen, da der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll. In solchen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
Veränderungen im Bestand der Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Kantonsrats (Art. 47 Verfassung des Kantons Solothurn vom 08. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]).

29.3 Ablauf

Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Schritte für einen Gemeindezusammenschluss notwendig sind. Ein Gemeindezusammenschluss ist aus praktischen Gründen jeweils auf den 1. Januar eines folgenden Jahres zu vollziehen.
Der Anstoss zu einer Fusionsabstimmung kann verschiedener Natur sein. Die Exekutive kann sich dazu entscheiden, das Thema anzugehen. Dafür kann beispielsweise bei der Gemeindeversammlung ein entsprechender Kredit für Fusionsabklärungen eingeholt werden, um das Vorhaben von vornherein demokratisch zu legitimieren. Ebenfalls kann mit einer Motion einer stimmberechtigten Person die Exekutive von der Gemeindeversammlung beauftragt werden, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten.
Das Amt für Gemeinden (AGEM) unterstützt auf Wunsch hin die Gemeinden bei dieser Erarbeitung, sei es in organisatorischen oder rechtlichen Belangen, sei es bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen oder auch bei der finanziellen Abwicklung des Zusammenschlusses (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Ziffer 29.5 ff.). Ein Fusionsvertrag, wie er in anderen Kantonen teilweise erstellt wird, ist im Kanton Solothurn nicht verlangt und auch nicht üblich. Ist eine Fusionsvorlage mit den wichtigsten Parametern (Fusionspartner, Zeitpunkt, Name der fusionierten Gemeinde, Wappen, Gemeindeordnung) erarbeitet, kommt folgender Ablauf zum Tragen:

29.3.1 Gemeinderat

Beratung und Traktandierung der Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung mit entsprechendem Antrag auf Eintreten oder Nichteintreten. Der Antrag des Gemeinderates zum Fusionstraktandum könnte folgendermassen lauten:

«Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, auf das Geschäft «Zusammenschluss der Gemeinde A mit der Gemeinde B zur Gemeinde AB per 1. Januar 20XX» einzutreten.

29.3.2 Gemeindeversammlung

An der Gemeindeversammlung wird der Eintretensbeschluss ohne Schlussabstimmung gefasst. Bei diesem Traktandum findet die eigentliche Diskussion, ob der Zusammenschluss zu beschliessen sei, anlässlich der Eintretensdebatte statt. Für eine Detailberatung besteht kein Raum, da an den Eckpunkten Fusionspartner und Fusionszeitpunkt sowie dem Namen der fusionierten Gemeinde nichts verändert werden kann, da die beteiligten Gemeinden ansonsten an der Urne nicht über die gleiche Vorlage abstimmen würden.
Die Gemeindeversammlung folgt somit folgendem Ablauf: Information, Eintretensdebatte, Eintretensbeschluss der Gemeinde, keine Schlussabstimmung.
Fusioniert eine *Einwohner- mit einer Bürgergemeinde,* kann eine gemeinsame Gemeindeversammlung stattfinden. Diesfalls sieht der Ablauf so aus: Information, Eintretensdebatte der Einwohnergemeinde, Eintretensbeschluss der Einwohnergemeinde, keine Schlussabstimmung. Danach werden Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Bürgerinnen und Bürger sind, entlassen. Anschliessend: Eintretensdebatte der Bürgergemeinde, Eintretensbeschluss der Bürgergemeinde, keine Schlussabstimmung.

29.3.3 Urnenabstimmung

Sind die beteiligten Gemeinden auf die Vorlage eingetreten, wird eine Urnenabstimmung einberufen. Die Abstimmungsfrage könnte lauten:

«*Stimmen Sie dem Zusammenschluss der Gemeinde A mit der Gemeinde B zur Gemeinde AB per 1. Januar 20XX zu?*» Ja/Nein

Bei einem Zusammenschluss einer *Einwohner- mit einer Bürgergemeinde* erhalten die Einwohnerinnen und Einwohner, welche gleichzeitig auch Bürgerinnen und Bürger sind, zwei Abstimmungszettel. Sie erhalten einen Abstimmungszettel für die Abstimmung der Einwohnergemeinde und einen für die Abstimmung der Bürgergemeinde. Die Abstimmungszettel sind deshalb unterschiedlich und als Erleichterung für die Wahlbüros empfiehlt es sich allenfalls, verschiedenfarbige Wahlzettel zu verwenden.
Bürgerinnen und Bürger, welche nicht ortsansässig sind und sich nicht angemeldet haben, sind auch an der Urnenabstimmung nicht stimmberechtigt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. b Gesetz über die politischen Rechte vom 22. Juni 1996, [GpR; BGS 113.111]).

29.3.4 Genehmigung Kanton

Nach der erfolgten Urnenabstimmung sind

- die Protokolle der Gemeindeversammlungen,
- die erwahrten Urnenabstimmungsresultate mit den unterschriebenen Abstimmungsprotokollen,
- (soweit vorhanden) die voraussichtliche Gemeindeordnung und Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) sowie das Budget und allenfalls der Finanzplan der fusionierten Gemeinde

dem AGEM zuzustellen, um das Genehmigungsverfahren auf kantonaler Stufe in die Wege zu leiten.

Zunächst beschliesst der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zur Vereinigung der Gemeinden und der damit verbundenen Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 (BGS 131.3) zuhanden des Kantonsrats. Die Vorlage wird anschliessend von den kantonsrätlichen Kommissionen vorberaten. Danach erfolgt die Beratung und Diskussion im Kantonsrat mit Genehmigung des Gemeindezusammenschlusses und Beschluss über die Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden. Der Kantonsratsbeschluss wird in der Folge im kantonalen Publikationsorgan, dem Amtsblatt, publiziert und ab diesem Zeitpunkt läuft die Referendumsfrist von 90 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist ist der Zusammenschluss rechtskräftig und tritt auf den beschlossenen Zeitpunkt in Kraft.

29.3.5 Gemeindeordnung, DGO und Budget

Nach erfolgter Urnenabstimmung und vor Inkrafttreten des Zusammenschlusses ist in der Gemeindeordnung und DGO der zukünftigen Gemeinde zu regeln, wie die Gemeinde zukünftig organisiert sein soll, wie die Organe und ihre Zuständigkeiten ausgestaltet sind und welche Übergangsregelungen allenfalls gelten. Weiter muss die Gemeinde über ein Budget verfügen, um die nötigen Ausgaben tätigen zu können. Wichtig für die finanziellen und buchhalterischen Abläufe *(siehe Ziffer 29.6 «Finanzielle Abwicklung der Fusion»)* ist, dass während des Fusionsprozesses insbesondere die Finanzverwaltung sowie das RPO der neuen Gemeinde bestimmt werden.
Damit die Gemeinde per 1. Januar über eine geregelte Organisation und über ein beschlossenes Budget verfügt, wird in der Praxis akzeptiert, dass die entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse noch vor dem eigentlichen Inkrafttreten per 1. Januar, im Dezember von der Gemeindeversammlung der fusionierenden Gemeinde gefasst werden.

29.3.6 Weitere Vollzugsarbeiten

Nebst der Meldung über Eigentümerwechsel an das Grundbuchamt, der Organisation der übernommenen oder neu zu strukturierenden Aufgabenbereiche oder des Entwurfs eines allenfalls neuen Wappens sind je nachdem auch die gemeindeeigenen, rechtsetzenden Reglemente und die vorhandenen Inventare nachzuführen bzw. anzupassen. Eine Übersicht über die nötigen Vollzugsarbeiten sind den Merkblättern «Zusammenschluss zweier gleichartiger Gemeinden» und «Zusammenschluss der Einwohnergemeinde mit der Bürgergemeinde zu einer Einheitsgemeinde» zu entnehmen, welche auf der AGEM-Webseite aufgeschaltet sind.

29.3.7 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten vereinigen sich die beiden Gemeinden und treten als neue Gemeinde auf. Neue Verträge, Verpflichtungen etc. erfolgen nun im Namen der neuen Gemeinde. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sollten die Gemeindeordnung, die DGO und das Budget beschlossen sein. Bei den übrigen rechtsetzenden Reglementen besteht von Seiten Kanton für pragmatische Übergangsregelungen grundsätzlich Raum.

29.4 Auswirkungen

29.4.1 Universalsukzession

Mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden gehen alle Aktiven und Passiven auf das neue Gemeinwesen über. Das heisst, das fusionierte Gemeinwesen übernimmt alle Guthaben, Forderungen, Liegenschaften und Vermögenswerte der untergehenden Gemeinden, aber auch alle ihre Darlehen, Schulden und anderen Verpflichtungen wie Miet- oder Arbeitsverträge. Dieser Übergang ist Dritten (inkl. allfälliger Adressenänderungen) entsprechend zu kommunizieren. Ausführungen über die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick sind unter Ziffer 29.6.2 «Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick» aufgeführt.

29.4.2 Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Verträge

Im Idealfall kann ein Gemeindezusammenschluss zur Auflösung von Zweckverbänden und öffentlich-rechtlichen Verträgen, womit verschiedene Gemeinden zur Erledigung einer Aufgabe gemeinsame Organe geschaffen haben, führen. Dies ist dann der Fall, wenn der Zusammenschluss alle im Zweckverband beteiligten Gemeinden umfasst bzw. wenn sich alle Vertragsparteien eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zusammenschliessen. Für den Zweckverband bedeutet dies insbesondere, dass die fusionierte Gemeinde die Aufgaben wieder eigenständig als Gemeinde übernimmt, die Angestellten des Zweckverbands neu bei der fusionierten Gemeinde angestellt sind und die Aktiven und Passiven des Zweckverbands auf die neue Gemeinde übergehen. Sind die Verbands- oder Vertragsgemeinden nicht mit der fusionierten Gemeinde identisch, ist zu prüfen, auf welche Weise die Statuten bzw. Verträge anzupassen sind.

29.4.3 Besonderheiten Zusammenschluss Einwohnergemeinde mit Bürgergemeinde

29.4.3.1 Waldfünfliber / Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

Gemäss § 193 GG können sich eine Bürgergemeinde und eine Einwohnergemeinde desselben Gemeindegebietes zur Einheitsgemeinde vereinigen, wenn in beiden Gemeinden die Mehrheit der Stimmenden an der Urne zustimmt. Sind die Gemeinden vereinigt, so übernimmt nach § 194 GG die Einheitsgemeinde sämtliche Rechte und Pflichten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde.
Schliessen sich eine Einwohnergemeinde und eine Bürgergemeinde also zusammen, so übernimmt die neu fusionierte Einheitsgemeinde auch die Pflicht der Einwohnergemeinde den Waldfünfliber im Sinne von § 27 Abs. 4 lit. b des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG; BGS 931.11) zu bezahlen.
An den Ausgleichszahlungen der Bürgergemeinden für gemeinwirtschaftliche Leistungen nach § 27 WaG nimmt die fusionierte Gemeinde bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Fusion teil, danach entfällt die Partizipation an diesem Ausgleichsgefäss für Bürgergemeinden. Die neue Einheitsgemeinde partizipiert dafür im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden.

29.4.3.2 Aufhebung der Vereinigung

Nach § 196 Abs. 1 GG können sich zu einer Einheitsgemeinde fusionierte Gemeinden nach einer Sperrfrist von 12 Jahren wieder trennen, wenn es die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde in getrennten Urnenabstimmungen beschliessen.
Gemäss § 196 Abs. 2 GG ist das Trennungsverfahren vom Regierungsrat anzuordnen, wenn die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde oder der Bürgergemeinde es in einer Urnenabstimmung verlangen und dafür wichtige Gründe vorliegen.

29.5 Staatsbeitrag bei Zusammenschlüssen

29.5.1 Grundbeitrag

Gemäss § 190 Abs. 1 GG richtet der Kanton an Gemeindezusammenschlüsse pro beteiligte Einwohnergemeinde folgende Beiträge aus:

a) für die ersten 10'000 Einwohner und Einwohnerinnen 100 Franken pro Kopf;
b) für weitere Einwohner und Einwohnerinnen 50 Franken pro Kopf;
c) mindestens jedoch 100'000 Franken.

Wenn ein gleiches Gemeindegebiet innerhalb von 5 Jahren ein weiteres Mal fusioniert, so kann für dieses der obige Betrag gekürzt werden (vgl. § 190 Abs. 2 GG).

Die effektive Höhe des Staatsbeitrages (Fusionsbeitrages) wird durch den Kanton mit Regierungsratsbeschluss eröffnet und der fusionierten Körperschaft nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt. Die Verbuchungsanweisung der jeweiligen Staatsbeiträge ist darin enthalten.

Von den Staatsbeiträgen profitieren einzig Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden, die sich zusammenschliessen. Bei Fusionen von Einwohnergemeinden mit Bürgergemeinden, von Bürgergemeinden mit Bürgergemeinden oder zwischen Kirchgemeinden wird der Grundbeitrag nicht ausgerichtet.

29.5.2 Zusätzlicher Förderbeitrag bei strukturell schwachen Gemeinden

Nach § 190 Abs. 3 GG erhalten strukturell schwache Einwohnergemeinden im Sinne der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden[1] bei Gemeindezusammenschlüssen mit Einwohnergemeinden einen zusätzlichen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag setzt sich aus zusätzlichen 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex zusammen. Bei der Fusion zwischen Einwohnergemeinden oder bei der Fusion einer Einwohnergemeinde mit einer Bürgergemeinde kann auf Antrag der fusionierten Gemeinde ein Projektkostenbeitrag von Fr. 30'000 gesprochen werden, sofern eine beteiligte Einwohnergemeinde im Zeitpunkt des Zusammenschlusses als strukturell schwach eingestuft wird.

[1] BGS 131.73; 131.731

Die effektive Höhe des zusätzlichen Förderbeitrages wird durch den Kanton mit Regierungsratsbeschluss inkl. Verbuchungsanweisung eröffnet und der fusionierten Körperschaft nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Bei der Fusion einer strukturell schwachen Einwohnergemeinde aber auch bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden kann gegebenenfalls eine Besitzstandsgarantie im Finanzausgleich gewährt werden. Weitere Ausführungen zur Funktionsweise des Besitzstandes im Finanz- und Lastenausgleich sind im Kapitel 27 «Finanzausgleiche» enthalten.

29.6 Finanzielle Abwicklung der Fusion

Es ist sicherzustellen, dass in der «Eröffnungsbilanz» der neuen Gemeinde alle Aktiven und Passiven der Abschlussbilanzen der an der Fusion beteiligten Gemeinden übernommen werden.

29.6.1 Die finanziellen und buchhalterischen Abläufe im Überblick

Für die nachfolgenden Erläuterungen wird angenommen, dass die Fusion per 1. Januar 2025 vollzogen wird und es sich um einen Gemeindezusammenschluss zwischen zwei Einwohnergemeinden (EGA und EGB) zu einer neuen Einwohnergemeinde (EGAB) handelt.

29.6.1.1 Erstellung erstes Budget mit Zusammenführung der Kredite

Die Finanzverwaltung der neuen Gemeinde erstellt unter Mitwirkung des Gemeinderats das Budget für das erste gemeinsame Rechnungsjahr 2025.
Bisherige Budgetkredite der Fusionsgemeinden sind zusammenzuführen bzw. im Budget neu einzusetzen. Bereits von den Vorgängergemeinden beschlossene (überjährige) Verpflichtungskredite sind zusammenzuführen und auf der Verpflichtungskreditkontrolle im Budget der neuen Gemeinde aufzuführen.

29.6.1.2 Rechnungsablage vor Fusion

Die Finanzverwaltungen der Fusionsgemeinden erstellen letztmals ihre Jahresrechnungen per 31.12.2024. Diese Jahresrechnungen bilden unter anderem die Grundlage für die Veranlagung des Finanzausgleichs und allfällig zugesprochene Besitzstandgarantien (siehe dazu Kapitel 27 «Finanzausgleiche»).

Die letzten Jahresrechnungen der Fusionsgemeinden vor dem Gemeindezusammenschluss werden durch die zuständigen RPO's der Fusionsgemeinden nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell (siehe Kapitel 26 «Rechnungsprüfung») geprüft. Dabei sind insbesondere die Bilanzen *vor* Fusion per 31.12.2024 durch die RPO's detailliert zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse sind von den RPO's mit dem Revisionsbericht festzuhalten.

29.6.1.3 Erstellung der Fusionsbilanz

Die von den RPO's geprüften Bilanzen *vor* Fusion mit Bilanzstichtag 31.12.2024 werden in einem separaten Dokument Fusionsbilanz in der Regel von der zuständigen Finanzverwaltung der neuen Gemeinde zusammengeführt bzw. konsolidiert. Die Aktiven und Passiven der Fusionsgemeinden sind dabei vollständig und zu Buchwerten in die Fusionsbilanz zu übertragen, womit die kumulierten Bilanzbestände der neuen Gemeinde ausgewiesen werden. Der Ersteller der Fusionsbilanz hat die Richtigkeit mit Unterschrift auf dem entsprechenden Dokument zu bestätigen.

- Allfällige Umgliederungen von Objekten *(zum Beispiel, wenn aufgrund der Fusion bei einzelnen Liegenschaften die Nutzung ändert, indem ein ehemaliges Schulhaus neu vermietet und als FV genutzt wird)* sind direkt in der Fusionsbilanz vorzunehmen und ergänzend zur Fusionsbilanz zu protokollieren.
- Gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten *(als Beispiel von den Bilanzpositionen von 101 – Forderungen; 102 – kurzfristige Finanzanlagen; 107 – langfristige Finanzanlagen; 144 – Darlehen; 200 – Laufende Verbindlichkeiten; 201 – kurzfristige Finanzverbindlichkeiten)* sind direkt innerhalb der Fusionsbilanz zu verrechnen. Diese Verrechnung ist zu protokollieren.

Nachfolgendes vereinfachtes Beispiel zeigt die Erstellung der Fusionsbilanz als Schema:

Rubrik	**Schlussbilanz Gemeinde A** **31.12.2024**	**Schlussbilanz Gemeinde B** **31.12.2024**	**Bereinigungen** (Umgliederungen Verrechnungen u.a.)	**Fusionsbilanz Gemeinde AB** **per 31.12.2024**
Aktiven	**2'000**	**400**	**-100**	**2'300**
- Finanzvermögen	*500*	*100*	*-100**	*500*
- Verwaltungsvermögen	*1'500*	*300*	*0*	*1'800*
Passiven	**2'000**	**400**	**-100**	**2'300**
- Fremdkapital	*1'200*	*300*	*-100**	*1'400*
- Eigenkapital	*800*	*100*		*900*

**Beispiel einer Verrechnung von einem gegenseitigen Darlehen (Finanzvermögen-Fremdkapital)*

Das in der Praxis beobachtete Vorgehen, wonach die Bilanzwerte der Gemeinde B anlässlich der Eröffnungsbilanz per 1. Januar bei der Gemeinde A einfach «eingebucht» werden, entbindet die neue Gemeinde nicht davor mit einer Fusionsbilanz aufzuzeigen, wie die Aktiven und Passiven zusammengeführt wurden. Ebenfalls ist gegenüber dem RPO und dem AGEM zu dokumentieren, ob es zu Bereinigungen (Umgliederungen, Verrechnungen) kam.

Ein Excel-Hilfsformular zur Erstellung der Fusionsbilanz ist auf der AGEM-Webseite zum Herunterladen bereitgestellt.

29.6.1.4 Erstellung Eröffnungsbilanz nach Fusion

Die Salden aus der Fusionsbilanz vom 31.12.2024 sind per 1.1.2025 vollständig und zu Bilanzwerten in die Eröffnungsbilanz der neuen Einwohnergemeinde (EG) einzubuchen. Das Finanzvermögen wird gemäss dem Kapitel 14 «Bilanzbewertung» grundsätzlich periodisch neu bewertet. Die Folgebewertung von Sachanlagen ist nach einer Fusion auf den nächstmöglichen Zeitpunkt der neuen Gemeinde vorzunehmen.
Die Eröffnungsbilanz ist durch das RPO der neuen Gemeinde auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen.

Sowohl die Fusionsbilanz wie auch die Eröffnungsbilanz sind durch das RPO der neuen Gemeinde auf Vollständigkeit und Korrektheit zu prüfen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fusionshandlungen ist im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung der neuen EG aufzuführen und zu bestätigen.

29.6.1.5 Beschlussfassungen Budget- und Jahresrechnung neue Gemeinde

An der ersten Gemeindeversammlung der neuen EG werden die letzten Jahresrechnungen 2024 der einzelnen Vorgängergemeinden (EGA und EGB) unter dem ersten Traktandum beschlossen.
Weiter sind von der Gemeindeversammlung die Fusionsbilanz und die Eröffnungsbilanz der neuen Gemeinde gesondert beschliessen zu lassen.
Die von der Gemeindeversammlung so beschlossenen Jahresrechnungen, Dokumente sowie die Revisionsberichte sind dem AGEM bis zum 31. Juli 2025 einzureichen.
Per 31.12.2025 erfolgt erstmals die Erstellung der Jahresrechnung der neuen EG. Die verschiedenen Teile im Anhang zur Jahresrechnung sind auf die Situation nach der Fusion zu bereinigen (u.a. Anlagenspiegel, Beteiligungsspiegel, Liegenschaftsverzeichnis Finanzvermögen).

29.6.1.6 Amtsübergabe Finanzverwaltung

Die Amtsübergabe der Finanzverwaltung von der ehemaligen EGA (oder EGB) an die neue EGAB ist im Beisein vom RPO vorzunehmen. Eine Checkliste inklusive Protokoll für diesen besonderen Prüfungsprozess ist auf der AGEM-Webseite aufgeschaltet.

Inhaltsverzeichnis

30 Anhang Handbuch .....
Musterkontenpläne Einwohnergemeinden .....
30.1 Funktionale Gliederung Einwohnergemeinden .....
30.2 Sachgruppengliederung Bilanz Einwohnergemeinden .....
30.3 Sachgruppengliederung Erfolgsrechnung Einwohnergemeinden .....
30.4 Sachgruppengliederung Investitionsrechnung Einwohnergemeinden .....
30.5 Verzeichnis Kontierungsvorgaben .....
30.5.1 Kontierungsvorgaben Einwohnergemeinden .....
30.5.2 Kontierungsvorgaben Bürgergemeinden .....
30.5.3 Kontierungsvorgaben Kirchgemeinden .....
30.6 Wiederbeschaffungswerte Wasserversorgungsanlagen nach Träger Wasserversorgung
30.7 Wiederbeschaffungswerte Abwasserentsorgungsanlagen nach Einwohnergemeinden
30.8 Wiederbeschaffungswerte Abwasserentsorgungsanlagen der Zweckverbände .....
30.9 Musterkontenpläne .....
30.9.1 Zweckverband Abwasserreinigungsanlagen (ARA) .....
30.9.2 Zweckverband Kreisschule .....
30.9.3 Sozialregion .....
30.9.4 Zweckverband Wasserversorgung .....
30.10 Musterkontenpläne Bürgergemeinden .....
30.10.1 Funktionale Gliederung Bürgergemeinden .....
30.10.2 Sachgruppengliederung Bilanz Bürgergemeinden .....
30.10.3 Sachgruppengliederung Erfolgsrechnung Bürgergemeinden .....
30.10.4 Sachgruppengliederung Investitionsrechnung Bürgergemeinden .....
30.11 Musterkontenpläne Kirchgemeinden .....
30.11.1 Funktionale Gliederung Kirchgemeinden .....
30.11.2 Sachgruppengliederung Bilanz Kirchgemeinden .....
30.11.3 Sachgruppengliederung Erfolgsrechnung Kirchgemeinden .....
30.11.4 Sachgruppengliederung Investitionsrechnung Kirchgemeinden .....

HRM2 für Gemeinden

Funktionale Gliederung

Version 33
Bearbeitung 9.3.2022

Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999

Schattierte Funktionsstellen sind verbindlich

Funktionsstellen xxx6 - xxx9 sind reserviert für regionale Kooperationen

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

schattiert = operative Funktionsstelle, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
0		**ALLGEMEINE VERWALTUNG**			
01		**Legislative und Exekutive**			
011		**Legislative**			
	0110	Legislative	Gemeindeversammlungen, Gemeindeparlament, Abstimmungen, Referendum, Wahlen, Urnendienst, Stimmenzähler, Wahlbüro, Geschäftsprüfungskommission, Rechnungsprüfungskommission, Buchprüfungskosten, Politische Parteien, Finanzkommission.	011	Gemeindeversammlung
012		**Exekutive**			
	0120	Exekutive	Gemeinderat, Stadtrat, GRK, Gemeindepräsidium, gemeinde- und stadträtliche Kommissionen (soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Informationsveranstaltungen, Repräsentationskosten (Behörden), ausserordentliche Gemeindeorganisationen, Jungbürgerfeier.	012	Gemeinderat/ Kommissionen
02		**Allgemeine Dienste**			
021		**Finanz- und Steuerverwaltung**			
	0210	Finanz- und Steuerverwaltung	Finanzverwaltung, Gemeindesteueramt, Finanzkommission, Steuerkommission, Steuerbezugskosten Dritte, Betreibungskosten, Bezugsprovisionen für Steuern, Bank- und Postspesen (im Zahlungsverkehr), Steuerveranlagungskosten.		
	0211	Finanzverwaltung			
	0212	Steuerverwaltung			
022		**Allgemeine Dienste, übrige**			
	0220	Allgemeine Dienste, übrige	Gemeindekanzlei, Personalamt, Bauverwaltung, Bausekretariat (Baupolizei siehe Funktion 1400), Datenschutz (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), EDV, Datenverarbeitungs-zentrale, Materialzentrale, Gemeindearchiv, Volkszählung, Versicherungswesen (sofern funktionsübergreifende Dienststelle), Liegenschaftenverwaltung (sofern in dieser Funktion Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens verwaltet werden; sonst in betreffender Funktion), AHV-Zweigstelle, Dorfweibel, AnzeigeverträgerIn, Sicherheitsbeauftragte *Kann auch als Sammelfunktionsstelle für kleinere und mittlere Gemeinden (bis 2000 Einwohner) verwendet werden.*	020/ 029	Gemeindeverwaltung/ übrige Verwaltung
	0221	Einwohnerkontrolle	sofern nicht unter 0220 enthalten.		
	0222	Bauverwaltung	Baukommission, Bauamt, Baubewilligungsgebühren, Baukontrollen.	027	Bauverwaltung
	0223	Personalamt	sofern nicht unter 0220 enthalten; kann auch weitere Dienststellen wie Rechtsdienst etc. enthalten, da u.U. in Personalunion.		
	0224	Informatik	sofern nicht unter 0220 enthalten.		
	0225	Rechtsdienst	sofern nicht unter 0220 enthalten.		
	0227	Kanzlei/Stabstellen	sofern nicht unter 0220 enthalten; kann auch weitere Dienststellen wie Personalamt etc. enthalten, da u.U. in Personalunion; Stadtarchiv.		
	0228	Allgemeine Personalkosten	Die allgemeinen Personalkosten der ganzen Gemeinde (auch für Lehrpersonen Volksschule) werden während des Jahres unter dieser Funktionsnummer gesammelt und Ende Jahr mit interner Verrechnung auf die verschiedenen Funktionen verteilt. Die Kontengruppe 0228 muss nach der Verrechnung ausgeglichen sein. (Eine direkte Verteilung der Kosten über das Kreditoren-Tool ist auch möglich.)	028	Allgemeine Personalkosten
	0229	Übrige allgemeine Dienste	z.B. Leistungen für Pensionierte.	030	Leistungen für Pensionierte
029		**Verwaltungsliegenschaften, übrige**			
	0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige	Bau, Betrieb und Unterhalt von Verwaltungsgebäude, Gemeindehaus, Gemeindesaal, Mehrzweckgebäude (sofern nicht für bestimmte Aufgabe), alle übrigen öffentlichen Gebäude, soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung sinnvoller ist. Büroraummiete (sofern nicht für bestimmte Aufgabe).	090	Verwaltungsliegen-schaften
	0291	Gemeindehaus/Stadthaus		304	Gemeindesaal

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	0292	Mehrzweckgebäude	Sofern schwerpunktmässig eine funktionale Zuteilung nicht möglich ist.	091/ 305	Mehrzweckgebäude, Mehrzweckhalle
1		**ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG**			
11		**Öffentliche Sicherheit**			
111		**Polizei**			
	1110	Polizei	Stadtpolizei, Verkehrspolizei, Wasserpolizei, Sicherheitsdienste, Bewachungsdienste, Securitas, Bootskontrolle, Fundbüro.	110/ 112	Polizei/Sicherheitsdienst
	1111	Sicherheitsdienste	Dienste von privaten Sicherheitsunternehmen (Security-Firmen), eigener Sicherheitsdienst.	112	Sicherheitsdienst
112		**Verkehrssicherheit**			
	1120	Verkehrssicherheit	Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs, Velokontrolle, Verkehrszählung, Parkbussen [Luftfahrtsicherheit siehe Funktion 6320].		
12		**Rechtssprechung**			
120		**Rechtssprechung**			
	1200	Rechtssprechung			
	1201	Friedensrichter			
14		**Allgemeines Rechtswesen**			
140		**Allgemeines Rechtswesen**	**Eichmeister, Kataster- und Vermessungswesen, GeoinformationRechtsberatung, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktwesen, Gemeindewaage, Vermarkung.**		
	1400	Allgemeines Rechtswesen (allgemein)	Eichmeister, Kataster- und Vermessungswesen, Geoinformation, Rechtsberatung, Bürgerrechtswesen, Einbürgerungen, Plakatwesen, Marktwesen, Gemeindewaage, Vermarkung, Baupolizei, Einwohnerkontrolle, Fremdenpolizei, Betreibungsamt, Konkursamt, Erwachsenen- und Kinderschutzrecht, Gleichstellungsangelegenheiten.	100	Rechtswesen
	1401	Rechtsberatung für Dritte			
	1402	Katasteramt/Vermessungswesen			
	1403	Marktwesen			
	1404	Inventuramt			
	1409	Übriges Rechtswesen			
15		**Feuerwehr**			
150		**Feuerwehr**	**Örtliche und regionale Feuerwehren, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerschau, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Hydranten (wenn nicht Funktion 7101 zugeordnet), Löschwasserweiher, Feuerwehr-Ersatzabgaben.**		
	1500	Feuerwehr (allgemein)	Feuerwehr, Ölwehr, Brandverhütung, Feuerschau, Feuerpolizei, Heustockkontrolle, Katastropheneinsätze, Feuerlöschgeräte und -einrichtungen, Feuerwehr-Magazin, Hydranten (wenn nicht Funktion 7101 zugeordnet), Löschwasserweiher, Feuerwehr-Ersatzabgaben und weitere der Feuerwehr zugeordnete Aufgaben.	140	Feuerwehr
	1501	Feuerwehr SF		141	Feuerwehr SF
	1506	Regionale Feuerwehrorganisation (Leitgemeinde)	Regionale Feuerwehren (Gemeinde-Zweckverbände, Anschlussverträge). Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	142	Regionale Feuerwehr
16		**Verteidigung**			
161		**Militärische Verteidigung**			
	1610	Militärische Verteidigung	Schiessstände, Schiessanlagen, obligatorisches Schiessen, Sektionschef, Ortsquartiermeister, Pferdestellung, Truppeneinquartierungen, Rekrutierungen, Inspektionen, Entlassung aus der Wehrpflicht, militärische Vereine, Beiträge an Schützenvereine.	150	Militär
	1611	Sektionschef			
	1612	Schiessanlage			
162		**Zivile Verteidigung**	**Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der zivilen Verteidigung (insb. des Zivilschutzes); Erarbeitung von Katastrophenplänen; Organisation von Übungen unter Einbezug ziviler Institutionen und der Zivilbevölkerung; Operationelle Dienstleistungen oder Unterstützung ziviler Verteidigungskräfte (Feuerwehr siehe Funktion 1500; Einkauf und Lagerung von Lebensmitteln, Ausrüstung und anderen Versorgungsgütern für den Gebrauch in Notsituationen und Katastrophen in Friedenszeiten siehe Funktion 8500).**		
	1620	Zivilschutz (allgemein)	Zivilschutzorganisationen, Kurswesen, Zivilschutzmaterial, Zivilschutzbauten, Beiträge an Schutzraumbauten [Pflichtlagerhaltung siehe Funktion 8500], Ersatzabgaben Schutzraumbauten, Zivilschutzanlagen, Sanitätsdienste. Gemeinden ohne eine regionale Zivilschutzorganisation verbuchen sämtliche Geschäftsfälle, also auch die Beiträge an die regionale Zivilschutzorganisation, über diese Funktion.	160	Zivilschutz
	1621	Zivilschutz SF			
	1622	Regionaler Führungsstab	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen. Katastrophenorganisation.	161	Regionaler Führungsstab

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	1626	Regionale Zivilschutzorganisation	Regionale Zivilschutzorganisationen (Zweckverbände, Anschlussverträge). Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen. Diese Funktion ist ausschliesslich für die Leitgemeinde oder den Zweckverband der ZSO reserviert. Diese Funktionsstelle muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde (Belastung) ist über die Funktionsstelle 1620 zu verbuchen und der Ausgleich (Ertrag) über die Funktionsstelle 1626.	162	Regionale Zivilschutzorganisation
	1627	Regionale Sanitätsanlagen	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	163	Regionale Sanitätsanlagen
	1629	Übrige Verteidigung			
2		**BILDUNG**			
21		**Volksschule**			
211		**Primarstufe I**			
	2110	Kindergarten	Allgemeiner Kindergartenbetrieb inkl. spezielle Förderung (§36), Kindergartenanlagen, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tageskindergärten, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Logopädie, Therapien, [Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190], Schülerpauschale (Staatsbeiträge), Prävention, Lehrmittel, ICT, Schulmaterial, Schulreisen, Veranstaltungen.	200	Kindergarten
	2116	Kreiskindergarten			
212		**Primarstufe II**			
	2120	Primarschule	Allgemeiner Primarschulbetrieb inkl. spezielle Förderung (§36), Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, Aufnahmeunterricht, DaZ-Unterricht, Kleinklassen/Spezielle Förderung, Werken, Aufgabenhilfe, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Therapien, [Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190], Bibliothek, Schulreisen, Schullager, Schülerpauschale (Staatsbeiträge), ICT, Schulmaterial, Lehrmittel, Prävention.	210	Primarschule
	2121	Kleinklassen/Spezielle Förderung	Gemäss § 36 Volksschulgesetz. Integration Kleinkassenkinder 2011-2010.Kleinklassen Unterstufe (E, L). Integrierte Kleinkassenkinder haben Anrecht auf heilpädagogische Förderlektionen. Diese Funktion kann auch integriert in der Funktion 2120 Primarschule geführt werden.	214	Kleinklassen/Spezielle Förderung
	2122	Werken	Werken der Primarstufe. Diese Funktion kann auch integriert in der Funktion 2120 geführt werden.	216	Arbeitsschule/ Hauswirtschaft/Werken
	2126	Regionale Schulkooperationen	Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung unter Gegenkonto 3612 auszugleichen.	240-242	Regionale Schulorganisation
213		**Sekundarstufe I**			
	2130	Sekundarstufe	Allgemeiner Betrieb der Sekundarschule inkl. spezielle Förderung (§36), Betreuung im Rahmen der Blockzeiten, Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen, DaZ-Unterricht, Kleinklassen, Werken, Aufgabenhilfe, Logopädie, Therapien, [Betreuung ausserhalb Blockzeiten siehe Funktion 2180; Kommissionen und Verwaltung siehe Funktion 2190], Schülerpauschale (Staatsbeiträge), ICT, Schulmaterial, Prävention etc., Beitrag an gymnasialischen Unterricht (Kanti).	212	Sekundarschule
	2131	Hauswirtschaft	Diese Funktion kann auch integriert in den Funktionen 2130 geführt werden.	216	Arbeitsschule/ Hauswirtschaft/Werken
	2132	Werken	Werken der Sekundarstufe. Diese Funktion kann auch integriert in der Funktion 2130 geführt werden.		
	2136	Kreisschule	Beiträge der Gemeinden an Zweckverband; Leitgemeindemodell wird hier geführt	215	Kreisschule
214		**Musikschulen**			
	2140	Musikschulen	Allgemeiner Betrieb Musikschulen, Beitragsleistungen an Musikschulen, Musikschulkommission, Anschaffungen, Schülerpauschale (Staatsbeiträge), Instrumentenunterhalt und -verleih.	217	Musikschule
217		**Schulliegenschaften**			
	2170	Schulliegenschaften	Hauswart, Reinigung, Kindergartengebäude, Schulhäuser, Turnhallen, Aussenanlagen, übrige Unterrichtsgebäude und -räumlichkeiten, Ferienheime der Schule [andere Ferienheime siehe Funktion 3420; Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Funktion 9630]. Die Aufteilung auf die einzelnen Gebäude kann mit Laufnummern (2171, 2172 etc.) erfolgen, Abschreibungen, Kindergartengebäude, welche in Schulhäuser integriert sind.	218	Schulanlagen
218		**Tagesbetreuung**			
	2180	Tagesbetreuung	Betreuungs- und Verpflegungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule inkl. Löhne des Betreuungspersonals (z.B. Tagesschulen {ohne Aufwendungen für die Lehrtätigkeit}, Schülerclubs, Horte, Mittagstische, Aufgabenhilfe, Betreuungsangebote während der Randstunden, Tagesfamilien), Beitragsleistungen an solche Angebote [Kinderhorte und Kinderkrippen siehe Funktion 5451], Schulmaterial, Infrastrukturkosten, Rückerstattungen, Beiträge an Fonds Sociale.	245	Tagesschulen

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
219		**Volksschule, übrige**	**Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule (21), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können, Verwaltung der obligatorischen Schule.**		
	2190	Schulleitung und Schulverwaltung	Schulpflege, Fachkommissionen, Schulleitungsaufwand (ohne Lehrtätigkeit), Schulverwaltung, Schulsekretariat, Volkshochschulen (sofern nicht unter 2910), Schulsozialarbeit, Schuldirektion.	219	Schule und Verwaltung
	2190	Schulleitung	sofern nicht unter 2190 enthalten.		
	2191	Schulverwaltung	sofern nicht unter 2190 enthalten.		
	2192	Volksschule allgemein	Examenkosten, Schülertransporte, Schulbus, Schülerlotsendienst, Schulpsychologischer Dienst, Schüler- und Lehrerbibliothek, Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Schüler und Lehrer, Schulveranstaltungen, Jugendtag, Schulsporttag, Schulsozialarbeit, Verkehrserziehung, allg. Schulsport, Aufgabenhilfe (sofern nicht zuteilbar).		
	2193	ICT-Kosten	Informatikkosten, sofern nicht separat unterteilt.		
	2194	Schulsozialarbeit	Löhne (direktes Anstellungsverhältnis beim Schulträger), Dienstleistungen Dritter		
	2196	Regionale Volksschule übrige	für Leitgemeinden Volksschule übrige wie Schulleitung etc.		
22		**Sonderschulen**			
220		**Sonderschulen**			
	2200	Sonderschulen	Beitrag an Kanton für Sonderschulung (§37).	220	Sonderschulen/ Sonderpädagogische Massnahmen
	2202	Frühförderung	0-4-Jährige.		
	2203	Heilpädagogische Sonderschule	Beiträge für Heilpädagogische Schulen fallabhängig.	228	Heilpädagogische Sonderschule
	2206	Regionale spezielle Förderung	Leitgemeinde für Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik.	221	Regionale spezielle Förderung
23		**Berufliche Grundbildung**			
230		**Berufliche Grundbildung**			
	2300	Berufliche Grundbildung	Schulgelder und Beiträge an Berufsschulen (landwirtschaftliche Berufe, industriell-gewerbliche Berufe, kaufmännische Berufe, Pflegeberufe), Stipendien an Schüler, Kosten von eigenen Berufsschulen.	230	Berufsbildung
29		**Übriges Bildungswesen**			
291		**Verwaltung**			
	2910	Verwaltung	Betrieb oder Unterstützung von Bildung, sowie Koordination und Monitoring aller Schulpolitiken, Pläne, Programmen und Budgets [Verwaltung der Volksschule siehe Funktion 2190, Schulliegenschaften siehe Funktion 2170].	290	Übriges Bildungswesen
299		**Bildung, übrige**			
	2990	Bildung, übrige	Berufsberatung, Schulvereine, Erziehungsvereine, Elternschulung, Erwachsenenbildungskurse, hauswirtschaftliche Fortbildungskurse, alle Weiterbildungskurse nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit, Muki-Deutsch, Frühförderung, sofern nicht unter 5451 "Kinderkrippen und Kinderhorte" erfasst.		
3		**KULTUR, SPORT UND FREIZEIT, KIRCHE**			
31		**Kulturerbe**			
311		**Museen und bildende Kunst**			
	3110	Museen und bildende Kunst	Kunstförderung, Ortsmuseum.	302	Museen
	3111	Naturmuseum			
	3112	Historisches Museum			
	3113	Kunstmuseum			
	3119	Übrige Museen			
312		**Denkmalpflege und Heimatschutz**			
	3120	Denkmalpflege und Heimatschutz	Archäologische Untersuchungen, Ausgrabungen, Restaurierungen, Kunstdenkmäler, Burgen und Schlösser, Heimatschutz, Kulturgüterschutz, Erhaltung des Ortsbildes, Denkmalpflege, Wegkreuze.	310	Denkmalpflege/ Heimatschutz
32		**Kultur, übrige**			
321		**Bibliotheken**			
	3210	Bibliotheken	Gemeindebibliothek, Lesegesellschaft, Zentralbibliothek.	301	Bibliothek
	3211	Stadtbibliothek			
	3212	Jugendbibliothek			
	3219	Übrige Bibliotheken			
322		**Konzert und Theater**			
	3220	Konzert und Theater	Theater (Stadttheater/Parktheater), Gesangs-, Theater- und Musikvereine, Zirkus.	303	Theater
	3221	Konzertsaal			
	3222	Landhaus			
329		**Kultur, übrige**			
	3290	Kultur, übrige	Kulturpflege, Kulturkommission, Dorfkultur, Dorfgeschichte, Dorfchronist, Kunst- und Trachtenvereine, Bundesfeier, Stadthalle (sofern keine andere funktionale Zuordnung gegeben ist), Kongresse, Kongresshaus, zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen, Gemeindebibliothek, kulturelle Vereine, Kunstförderung, Chilbi, Gemeindejubiläumsfeier, Dorfschmuck.	300	Kulturförderung
33		**Medien**			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
331		**Film und Kino**			
	3310	Film und Kino		320	Massenmedien
332		**Massenmedien (allgemein)**	**Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist; Förderung von Schriftstellern; Verlag von Büchern und Zeitungen, Bücherausstellungen sowie Multimediaproduktion (Druckzentralen der öffentlichen Haushalte siehe Funktion 0220, Lehrmittelverlage Funktion 2190, Bereitstellung von Material für Aufgaben im Bereich Bildung siehe Abteilung 2).**		
	3320	Massenmedien (allgemein)	Fernsehen, Radio, Presse, Dorfzeitung, Bücher, Multimedia, Internetauftritt Gemeinde, Filme.	320	Massenmedien
	3321	Antennen- und Kabelanlagen (Gemeindebetrieb) SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gemeinschaftsantennenanlagen und Kabelanlagen für Radio und Fernsehen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen, Gemeinschaftsantennenkommission.	321	Gemeinschaftsantenne (SF)
34		**Sport und Freizeit**			
341		**Sport**			
	3410	Sport	Bojenfelder, Bootshafen, Sportanlagen, Schwimm- und Hallenbäder, Eisbahnen, Saunabetriebe, Schwimm- und Turnkurse (ohne Schulsport), Jugend und Sport, allgemeine Sportanlässe, Vita-Parcours, Reitwege, Beiträge an Sport- und Schiessvereine [Sporteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170], Jugend und Sport, Spielplätze, Vereine und Clubs, Saunen.	340	Sport
	3411	Hallenbad		341	Schwimmbad
	3412	Freibad			
	3413	Kunsteisbahn			
	3414	Sportplätze			
	3415	Fussballstadion			
	3416	Sporthalle/Mehrzweckhalle			
	3417	Skiliftanlagen			
	3419	Übrige Sportanlagen			
342		**Freizeit**			
	3420	Freizeit	Grünzonen, Parkanlagen, Rasen- und Robinsonspielplätze, Wanderwege, Uferwege und Ufergestaltung, Stadtgärtnerei, Familiengärten, Campingplätze, Spielplätze, Ferienheime, Freizeitzentren [zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen siehe Funktion 3290; Freizeiteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind siehe Funktion 2170], Aussichtsplätze, Ruhebänke, Feuerstellen.		
	3421	Freizeitzentrum	z.B. altes Spital.		
	3422	Kinderspielplätze	Rasen- und Robinsonspielplätze.	353	Kinderspielplätze
	3423	Ferienheim		351	Ferienheim
	3424	Parkanlagen, Wanderwege		330	Parkanlagen, Wanderwege
	3425	Jugendkulturhaus, Jugendarbeit			
	3426	Regionale Jugendarbeit			
	3428	Skilager	wenn nicht durch Schule organisiert.		
	3429	Übrige Freizeitgestaltung	Jugendbegegnungszentrum, Ferienheime, Freizeitwerkstätten, Tierparks, Kinderspielplätze, Schrebergärten, Ferienkolonien, Skilager und Jugendfeste (ausserhalb der Schulzeit), Ferienpass, Botanischer Garten, Camping.	350	Übrige Freizeitgestaltung
35		**Kirchen und religiöse Angelegenheiten**			
350		**Kirchen und religiöse Angelegenheiten**	**Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten, Glocken, Turmuhr.**		
	3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten, Glocken, Turmuhr.	390	Kirche
36		**Liegenschaften Kultur und Sport**			
363		**Liegenschaften Kultur und Sport**			
	3630ff	Liegenschaften im Kultur- und Sportbereich	Verwaltung, Betrieb und Unterhalt spezifischer Liegenschaften wie Kulturhäuser, gemischt genutzte Anlagen etc.		
4		**GESUNDHEIT**			
41		**Spitäler, Kranken- und Pflegeheime**			
412		**Alters-, Kranken- und Pflegeheime**			
	4120	Alters-, Kranken- und Pflegeheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt; Kranken- und Pflegeheime, Erholungsheime, Heilbäder, Altersheime, Alterssiedlungen, Bürgerheime, Alterswohnungen mit Pflegeangebot [Alterswohnungen ohne Pflegeangebot siehe Funktion 5340]. Pflegefinanzierung, Pflegekostenbeitrag im stationären Bereich.	570	Alters- und Pflegeheime
	4121	Alters- und Pflegeheime SF		571	Alters- und Pflegeheime SF
	4126	Regionale Alters- und Pflegeheime			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
42		**Ambulante Krankenpflege**			
421		**Ambulante Krankenpflege**			
	4210	Ambulante Krankenpflege	Spitalexterne Krankenpflege (Spitex), Krankenmobilien, Hauspflege, Hebammen, Heimpflege, Samaritervereine, Schweizerisches Rotes Kreuz, Mahlzeitendienst, Transportdienst, Begleitungs- und Betreuungsdienst, Entlastungs- und Vermittlungsdienst, weitere Dienst- und Sachleistungen, Pflegekostenbeitrag im ambulanten Bereich, Rückerstattung Wegkostenbeteiligung.	440	Krankenpflege
422		**Rettungsdienste**			
	4220	Rettungsdienste	Ambulanzen, Sanitätspolizei, Rettungsflugwacht, Seerettungsdienst.		
	4221	Ambulanz, Rettungsdienst			
	4222	Aarerettungsdienst			
43		**Gesundheitsprävention**			
431		**Alkohol- und Drogenprävention**			
	4310	Alkohol- und Drogenprävention	Prophylaktische und therapeutische Massnahmen; Suchtprävention, Alkohol- und Drogenprävention, Drogenstation, Entziehungsanstalten, therapeutische Wohngemeinschaften [Soziale Unterstützung von Alkohol- und Drogenabhängigen siehe Funktion 5720]. Beitrag SAGIF, Beitrag gemäss Suchthilfegesetz, Impfungen, Abstinentenheime und -verbände.	450	Krankheitsbekämpfung
432		**Krankheitsbekämpfung, übrige**			
	4320	Krankheitsbekämpfung, übrige	Krankheitsbekämpfung, Epidemiologie, Impfungen, Schirmbildaktionen, Beitragsleistungen an Institutionen wie Rheumaliga, Krebsliga usw.		
433		**Schulgesundheitsdienst**			
	4330	Schulgesundheitsdienst	Ärztliche Untersuchungen von Schulkindern, Schularzt, Schulzahnarzt, Schulapotheke, Schulhygiene, Dentalhygiene, Schulzahnklinik, Schulzahnpflege.	460/ 461	Schulgesundheitsdienst/Schulzahnpflege
434		**Lebensmittelkontrolle**			
	4340	Lebensmittelkontrolle	Fleischschau, Pilzkontrolle, Lebensmittel- und Trinkwasseruntersuchungen, Lebensmittelinspektor.	470	Lebensmittelkontrolle
49		**Gesundheitswesen, übrige**			
490		**Gesundheitswesen, übrige**			
	4900	Gesundheitswesen, übrige	Desinfektionen, Hygienemassnahmen, Gesundheitskommission, Gesundheitsbehörde, Gesundheitsberatung, ärztlicher Notfalldienst, Krankentransporte.	490	Übriges Gesundheitswesen
5		**SOZIALE SICHERHEIT**			
51		**Krankheit und Unfall**			
512		**Prämienverbilligungen**			
	5120	Prämienverbilligungen	Beiträge zur Verbilligung von Prämien der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung; Krankenkassen-Prämienverbilligungen (Übernahme von nicht bezahlten Prämien siehe Funktion 5790), Beiträge für Bedürftige.	520	Krankenversicherung
52		**Invalidität**			
522		**Ergänzungsleistungen IV**			
	5220	Ergänzungsleistungen IV	Ergänzungsleistungen zur IV (ohne Krankenkassenprämien), Sozialversicherungen EL (Verwaltungskosten EL IV, Beiträge der Einwohnergemeinden zur IV.	500	Sozialversicherung EL
523		**Invalidenheime**			
	5230	Invalidität	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Einrichtungen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung von invaliden Menschen; Invalidenheime, Eingliederungsstätten, geschützte Werkstätten, Beiträge an Blindenheime und -vereine, Beiträge an Vereinigungen von Invaliden, Cerebralgeschädigten, Gebrechlichen, Kinderlähmungskranken, Eptileptikern, Taubstummen, Behindertensport, Pro Infirmis, Inva Mobil usw.	550	Invalidität
53		**Alter + Hinterlassene**			
531		**Alters- und Hinterlassenenver-sicherung AHV**			
	5310	Alters- und Hinterlassenenver-sicherung AHV	AHV-Beiträge der öffentlichen Hand (ohne Arbeitgeberbeiträge), AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige. Sofern nicht unter 0220 geführt.		
	5316	Zweckverband Solzialregion; Leitgemeinde (mehrere Gemeinden angeschlossen)	AHV-Zweigstelle innerhalb Sozialregion; AHV-Zweigstelle mit Leitgemeindefunktion; alle Sozialregionen inkl. Sozialregion Solothurn gemäss Verzeichnis AKSO (öffentlich-rechtlicher Vertrag).		
532		**Ergänzungsleistungen AHV**			
	5320	Ergänzungsleistungen AHV	Ergänzungsleistungen zur AHV (ohne Krankenkassenprämien), Sozialversicherungen EL (Verwaltungskosten EL AHV), Beiträge der Einwohnergemeinden zur AHV.	500	Sozialversicherung EL
534		**Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege)**	**Altersheime, Altersresidenzen, Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege). Umfasst nicht: Pflegeheime, Altersheime mit Fokus Pflege (412).**		
	5340	Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege)	Alterswohnungen, Altersresidenzen, Altersheime (ohne Pflegeangebot); [Pflegeheime und Altersheime siehe Funktion 4120].	570/ 571	Alters- und Pflegeheime
	5341	Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege) SF			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
535		**Leistungen an das Alter**			
	5350	Leistungen an das Alter	Dienstleistungen und Beiträge für das Alter (soweit keine Zuordnung zu Funktionen 5310 bis 5340 gegeben ist), Stiftung für das Alter, Pro Senectute usw., Altleuteveranstaltungen, Altersfürsorge, Hinterlassenenfürsorge, Seniorenveranstaltungen.	535	Leistungen an Alter
54		**Familie und Jugend**			
541		**Familienzulagen**			
	5410	Familienzulagen	Familienzulagen gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung, Familienzulagen in der Landwirtschaft [Mutterschaftsversicherung siehe Funktion 5420; Familienausgleichskassen, Familienzulagen.	540	Jugend/Familien
543		**Alimentenbevorschussung und -inkasso**			
	5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	Alimentenbevorschussungen, Alimenteninkasso.	543	Alimenten-bevorschussung
544		**Jugendschutz**	**Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.**		
	5440	Jugendschutz (allgemein)	Jugendämter, Jugendsekretariate, Jugendfürsorge, Pro Juventute, Beitragsleistungen an solche Institutionen.	540	Jugend/Familien
	5441	Kinder- und Jugendheime	Kinder- und Jugendheime, Jugendherberge, Waisenhäuser, Erziehungsheime, Bau, Betrieb und Unterhalt von gemeindeeigenen Heimen sowie Beitragsleistungen an solche.	540	Jugend/Familien
	5446	Jugendschutz (Leitgemeinde)			
545		**Leistungen an Familien**			
	5450	Leistungen an Familien (allgemein)	Eheberatung, Familienberatung, Familienschutz, Familienhilfe, Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern, Mütter- und Väterberatung.		
	5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	Professionell geführte Betreuungseinrichtungen für Kinder, Beitragsleistungen an solche Institutionen; Spielgruppen [Tagesbetreuung, die mit dem Bereich Bildung verbunden ist, siehe Funktion 2180].		
	5452	Kinderkrippen und Kinderhorte	weitere Unterteilung für Krippen und Horte.		
	5455	Frühkindliche Förderung	Förderung der Kinder im Vorschulalter, Sprachförderung vor dem Kindergarten.		
56		**Sozialer Wohnungsbau**			
560		**Sozialer Wohnungsbau**			
	5600	Sozialer Wohnungsbau	Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; Unterstützungen in Form von Leistungen wie z.B. Mietzinszuschüsse, Wohnungsfürsorge [Wohnbauförderung siehe Funktion 7900].	560	sozialer Wohnungsbau
57		**Sozialhilfe und Asylwesen**			
572		**Wirtschaftliche Hilfe**			
	5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	Unterstützung gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung; wirtschaftliche Hilfe, ausgesteuerte Arbeitslose (die Führung von Personenkonten ist mit Laufnummern möglich), Sozialadministration.	582	Gesetzliche Sozialhilfe
	5721	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe	Freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Integration und Prävention, Unterstützung von Sprachkursen, Information über die örtlichen Lebensverhältnisse, zur Verfügung stellen von Räumen und Infrastruktur, konkrete Projekte, Beratungsinstitutionen, Ehe- und Lebensberatung, Beschäftigungsprogramm Arbeitslose, Solopro, Case-Management.	580	Allgemeine Sozialhilfe
	5726	Sozialregionen	Beiträge an Kosten Sozialleistungen, sofern nicht unter 5720; Beitrag an Arbeitsämter z.B. RAV. Die Funktion der Leitgemeinde muss ausgeglichen sein. Der gemeindeeigene Anteil der Leitgemeinde ist mit einer Verrechnung auszugleichen.	584	Sozialregionen
573		**Asylwesen**			
	5730	Asylwesen	Dienstleistungen oder Unterstützung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens; Asylbewerberbetreuung, Flüchtlingshilfe, Integrationsförderung, Besoldung an Betreuer, Miete von Unterkünften, Beiträge an Asylbewerber, eigene Asylunterkünfte bzw. Asylheime.	586	Asylbewerberbetreuung
579		**Fürsorge, übrige**			
	5790	Fürsorge, übrige	Aufgaben im Bereich Fürsorge, die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Fürsorgebehörde, Fürsorgekommission, Fürsorgesekretariat, Sozialdienst, Sozialkommission, gemeinnützige Gesellschaften, Verbilligungsaktionen, Winterhilfe, Mahlzeitendienst, Krankenkassenbeiträge für Bedürftige übrige Integrationsförderung, Krankenkassenbeiträge für Flüchtlinge.	583	Sozialamt
59		**Soziale Wohlfahrt, übrige**			
592		**Hilfsaktionen im Inland**			
	5920	Hilfsaktionen im Inland	Leistungen mit Hilfscharakter, Patenschaft für bedrängte Gemeinden im Inland; freiwillige Hilfeleistungen für andere Kantone und Gemeinden, Patenschaften für andere Gemeinden, Hilfsaktionen im Inland.	590	Hilfsaktionen
593		**Hilfsaktionen im Ausland**			
	5930	Hilfsaktionen im Ausland	Beiträge an gemeinnützige, im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK, etc.); Beiträge für Entwicklungshilfe, humanitäre Auslandhilfe, Hilfsaktionen im Ausland.	590	Hilfsaktionen
6		**VERKEHR**			
61		**Strassenverkehr**			
613		**Kantonsstrassen**			
	6130	Kantonsstrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen [Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120].	610	Kantonsstrassen

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
615		**Gemeindestrassen**			
	6150	Gemeindestrassen	Verwaltung, Werkkommission, Gemeindearbeiter, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit dem Gemeindestrassennetz; Gemeindestrassen, Parkhäuser, Parkplätze, Park and Ride, Parkuhren, inkl. Verkehrseinrichtungen, Pflästerungen, Schneeräumung, Signalisierung, Strassenbeleuchtungen, Hausnummerierung, Fussgängeranlagen, Radwege, Verkehrseinrichtungen [Verkehrssicherheit siehe Funktion 1120], Flurwege, Bushaltestellen und -häuschen, Brücken, Wohnstrassen, Werkhof (sofern nicht unter 6153), Robidog, Hunde-WC's.	620	Gemeindestrassen
	6151	Parkhäuser/Parkplätze		621	Parkhäuser/Parkplätze
	6152	Winterdienst			
	6153	Werkhof	GemeindearbeiterIn, Material, Geräte.	622	Werkhof
	6154	Fuhrpark	sofern nicht unter 6153 vorhanden.		
	6155	Unterführungen			
	6156	Parkplatz Schranken-Anlagen			
	6157	Gärtnerei	Stadtgärtnerei.		
	6158	Werkstatt			
618		**Privatstrassen**			
	6180	Privatstrassen	Privatstrassen, soweit sie nicht nur der Land- und Forstwirtschaft dienen.	630	Privatstrassen
619		**Strassen, übrige**			
	6190	Strassen, übrige	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit Strassen, die nicht zu den Funktionen 6130 bis 6180 gehören; Werkhof (wenn nicht anderweitig zuteilbar). Beispiel: Platz für Fahrende.		
62		**Öffentlicher Verkehr**			
621		**Öffentliche Verkehrsinfrastruktur**			
	6210	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr z.B. Bahnverkehr (Bau, Unterhalt, Beschaffungen); Bahninfrastruktur, Beiträge an Bahnhofbauten und Bahnlinien, Privatbahnlinien, Bahnhofparkplätze.	640	Bundesbahnen
622		**Regionalverkehr**			
	6220	Regionalverkehr	Betriebsbeiträge an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr; regionale Transportanstalten des allgemeinen Verkehrs, Privatbahndefizitdeckung, Beiträge an Umweltabonnemente, Velovignette.	650	Regionalverkehr
623		**Agglomerationsverkehr**			
	6230	Agglomerationsverkehr	Beiträge an den Nahverkehr und Verkehrsleistungen innerhalb von Agglomerationen (z.B. Tarifverbund); Ortsverkehr, Ortsbus, Städtische Verkehrsbetriebe.		
629		**Öffentlicher Verkehr, übriger**			
	6290	Öffentlicher Verkehr, übriger	Aufgaben und Beträge im Bereich des öffentlichen Verkehrs (62), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Taxi, Tageskarten SBB.		
63		**Verkehr, übrige**			
631		**Schifffahrt**			
	6310	Schifffahrt	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung, Errichtung und Instandhaltung von Schifffahrtsnetzen; Hafenanlagen, Schifffahrt, Beiträge an Schifffahrtsgesellschaften [Anteil Schiffssteuern siehe Funktion 9500], Bootsanlegeplätze.	660	Schifffahrt
632		**Luft- und Raumfahrt**			
	6320	Luftfahrt	Aufsicht und Erlassung von Vorschriften, Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung von Luftverkehrsnetzen und -einrichtungen; Flughafen, Flugplatz, Luftfahrtsicherheit, Luftfahrtentwicklung.	670	Flugplätze
633		**Sonstige Transportsysteme**			
	6330	Sonstige Transportsysteme	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Gebrauch, Errichtung und Instandhaltung von anderen Beförderungssystemen; Bergbahnen, Sesselbahnen, Luftseilbahnen.		
634		**Verkehrsplanung allgemein**			
	6340	Verkehrsplanung allgemein	Übrige Aufgaben, die nicht einer bestimmten Funktion im Bereich des Verkehrs zugeordnet werden können; Verkehrsplanung allgemein, Gesamtverkehrsplanung.		
64		**Nachrichtenübermittlung**			
640		**Nachrichtenübermittlung**			
	6400	Nachrichtenübermittlung	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Ausbau, Verbesserung, Betrieb und Instadhaltung von Nachrichtenübermittlungsnetzwerken (auch Satelliten); Kommunikationsnetze wie z.B. Glasfasernetze, Postdienstleistungen.		

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
7		**UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG**			
71		**Wasserversorgung SF**			
710		**Wasserversorgung SF**	**Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wasserversorgung; Aufsicht und Erfassung von Vorschriften von sämtlichen Aspekten der Trinkwasserversorgung, einschliesslich Wassereinheit, Preis- und Mengenkontrollen, Errichtung oder Betrieb von nicht-gewerblichen Wasserversorgungssystemen.**		
	7100	Wasserversorgung (allgemein)	Öffentliche Brunnen, Gemeindebeitrag an Wasserversorgung, Entnahme Kapital als Sanierungsmassnahme.	700	Wasserversorgung
	7101	Wasserversorgung SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Wasserversorgungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen, Hydranten (wenn nicht Funktion 150x zugeordnet), Wasserkommission, Generelles Wasserprojekt (GWP), Wasserwirtschaft, Schutzzonen.	701	Wasserversorgung SF
	7102ff	Wasserversorgung	weitere Unterteilung für Zweckverbände möglich.		
	7106	Regionale Wasserversorgung	Zweckverbände.		
72		**Abwasserbeseitigung SF**			
720		**Abwasserbeseitigung SF**	**Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb oder Unterstützung von Abwassersystemen und Abwasserbehandlungseinrichtungen.**		
	7200	Abwasserbeseitigung (allgemein)	Gewässerschutz, öffentliche Toiletten, [Gewässerverbauungen siehe Funktion 7410], Bedürfnisanlagen (öffentliche WC's), Gemeindebeitrag Wasserversorgung, Entnahme Kapital als Sanierungsmassnahme.	710/ 780	Abwasserbeseitigung/ übriger Umweltschutz
	7201	Abwasserbeseitigung SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Abwasseranlagen, Kläranlagen, Abwasserleitungen, Kanalisationen, Abwasserpumpstationen, Kostenanteile an Abwasserbeseitigungsanlagen, Generelle Entwässerungsplanungen (GEP, GKP), Meteorwasserleitungen.	711	Abwasserbeseitigung SF
	7202	Kläranlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten einer eigenen Kläranlage, Abwasserreinigungsanlage, Beteiligungskosten an einer gemeinsam betriebenen Anlage.		
	7203ff	Abwasserbeseitigung SF	weitere Unterteilung für Zweckverbände möglich.		
	7206	Regionale Abwasserbeseitigung	Zweckverbände.		
73		**Abfallbeseitigung SF**			
730		**Abfallbeseitigung SF**	**Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Betrieb und Unterstützung von Systemen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau vo solchen Systemen, Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Nuklearabfällen.**		
	7300	Abfallbeseitigung (allgemein)	Konfiskatvernichtung, Tierkörperbeseitigung, Kadaververbrennung, Notschlachtlokal, Gemeindebeitrag Abfallbeseitigung.	720	Abfallbeseitigung
	7301	Abfallbeseitigung SF	Ablagerungsstellen, Kehrichtabfuhr, Multikomponenten-Deponien, Glas- und Sperrgutabfuhr, Separatabfuhr, Altöl und Alteisen, Bauschutt, Altpapier, Glas usw., Kostenanteile an gemeinsam betriebene Anlagen, Kehrichtgebühren, Häckseldienst, Grüngut.	721	Abfallbeseitigung SF
	7302	Kehrichtverbrennungsanlagen [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Kehrichtverbrennungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen.		
	7303	Grüngutverwertung			
	7304	Konfiskatsammelstelle SF			
	7306	Regionale Konfiskatsammelstelle			
74		**Verbauungen**			
741		**Gewässerverbauungen**			
	7410	Gewässerverbauungen	Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen; Unterhalt der öffentlichen Gewässer, Gewässerverbauungen, Gewässerkorrektionen, Flüsse, Bäche, Uferschutz, eingedolte Bäche, Schutzmassnahmen Hochwasser (Unwetter).	750	Gewässerverbauungen
75		**Arten- und Landschaftsschutz**			
750		**Arten- und Landschaftsschutz**			
	7500	Arten- und Landschaftsschutz	Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminatürlichen Landschaften abzielen; Naturschutz, Landschaftsschutz, Schutzreservate, Ökozonen, Schutzmassnahmen, Artenschutz, Tier- und Vogelschutz, Weiher, Biotope, Biodiversität, Naturschutzvereine, Beiträge für Schutzobjekte, Neophytenbekämpfung.	770/ 800	Naturschutz/Landwirt-schaft

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
76		**Bekämpfung von Umweltverschmutzung**			
761		**Luftreinhaltung und Klimaschutz**			
	7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz	Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen oder von Luftschadstoffkonzentrationen sowie Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen von Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken; Klimaschutz, Luftreinhaltung, Luftemissionen, Rauchgaskontrollen, Ölfeuerungskontrollen, Umweltschutzaktionen.	780	übriger Umweltschutz
	7611	Holz-, Oel- und Gasfeuerungskontrolle			
769		**Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung**			
	7690	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser (Altlastensanierung, Öltankkontrolle), zum Lärm- und Erschütterungsschutz und zum Strahlenschutz [Lärm- und Erschütterungsschutz der ausschliesslich dem Arbeitschutz dient siehe Funktion 8500], Energiesparaktionen, Energiesparmassnahmen, Energiespar- und -effizienzprogramme (Label Energiestadt).		
	7691	Energieberatung			
77		**Übriger Umweltschutz**			
771		**Friedhof und Bestattung**	**Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.**		
	7710	Friedhof und Bestattung (allgemein)	Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen; Friedhöfe, Krematorien, Friedhofhallen, Bestattungswesen, Bestattungsamt, Friedhofkommission, Bestattungskosten, Unterhalt der Friedhofanlagen, Friedhofgärtnerei.	740	Friedhof, Bestattung
	7711	Friedhof und Bestattung SF			
	7716	Friedhof (Leitgemeinde)			
779		**Umweltschutz, übriger**			
	7790	Umweltschutz, übriger	Angelegenheiten des Umweltschutzes, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Amt für Umwelt. Umweltkommission, Umweltschutzverantwortlichen.		
	7791	Umweltschutzamt			
79		**Raumordnung**			
790		**Raumordnung**	**Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Regionalplanung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten [Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600].**		
	7900	Raumordnung (allgemein)	Planungskommission, Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Raumplanung, Raumordnung, Regionalplanung, Ortsplanung, Planungskommissionen, Planungsgutachten, Entwicklungskonzepte, Bauvorschriften, Wohnbauförderung ohne Berücksichtigung von Einkommenslimiten [Sozialer Wohnungsbau siehe Funktion 5600], Umzonungen, Landerwerb in Zonen für öffentliche Bauten und Grünzonen, Landumlegungen, Konzepte für Baulanderschliessungen und Wohnbauentwicklung.	790	Raumordnung
	7906	Regionale Planungsgruppen	Regionale Planungsgruppen (Zweckverbände, Anschlussverträge).		
	7920	Planungsausgleich	Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
8		**VOLKSWIRTSCHAFT**			
81		**Landwirtschaft**			
812		**Strukturverbesserungen**			
	8120	Strukturverbesserungen	Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, Unterstützung in Form von Investitionshilfen; landw. Strukturverbesserungen, Güterzusammenlegungen, Meliorationen, Flurwege, Bodenverbesserungen, Betriebsverbesserungen, landw. Betriebsberatung, landw. Betriebszählungen, landw. Hochbauten, landw. Maschinenanschaffungen, Investitionskredite, Landwirtschaftliche Vereine, Magerwiesen, Drainage.	800	Landwirtschaft
813		**Produktionsverbesserungen Vieh**			
	8130	Produktionsverbesserungen Vieh und andere Tiere	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich der Viehzuchtverbesserungen; Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung; Veterinärwesen, Viehwirtschaft, Viehzucht, Viehgesundheitsdienst, Viehinspektionen, Viehausstellungen, Viehmärkte, Viehzählung, Milchkontrolle, Tierseuchenbekämpfung, Beitrag an Tierpark, Vogelvoliere.		
814		**Produktionsverbesserungen Pflanzen**			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	8140	Produktionsverbesserungen Pflanzen	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus; Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Pflanzenbaus; Ackerbaustellen, Pflanzen-, Obst- und Rebbau, Kirschplantagen, Weinbau, Bienenzucht, Boden- und Düngeberatung, Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung (Feuerbrand), Anbauprämien.		
82		**Forstwirtschaft**			
820		**Forstwirtschaft**	**Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Forstwirtschaft, Aufsicht und Regulierung von Tätigkeiten der Forstwirtschaft, Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächenerweiterung.**		
	8200	Forstwirtschaft	Waldfünfliber, Entnahme Kapital als Sanierungsmassnahme.	810	Forstrechnung
	8201	Forstwirtschaft SF		811	Forstrechnung SF
	8206	Regionale Forstbetriebsgemeinschaft		812	Regionale Forstbetriebs-gemeinschaft
83		**Jagd und Fischerei**			
830		**Jagd und Fischerei**			
	8300	Jagd und Fischerei	Fischerei, Abschussprämien, Wildhut, Wildschadenverhütung [Anteil Jagdpachtzinsertrag siehe Funktion 9500].		
84		**Tourismus**			
840		**Tourismus**			
	8400	Tourismus	Tourismus, Verkehrs- und Verschönerungsvereine, Werbeprospekte, Werbestempel, Kurvereine, Kurtaxen, Partnerschaften mit anderen Gemeinden, Weihnachtsbeleuchtung, Blumenschmuck, allgem. Verschönerungen und Beflaggungen im öffentlichen Raum.	830	Tourismus, Kommunale Werbung
85		**Industrie, Gewerbe, Handel**			
850		**Industrie, Gewerbe, Handel**			
	8500	Industrie, Gewerbe, Handel	Beiträge im wirtschaftlichen Bereich, Wirtschaftsförderung, Standortförderung, Handelsförderung, Gewerbe, Handel, Gewerbeausstellungen, Lehrstellenförderung, Arbeitnehmer-schutz, Arbeitssicherheit, Konsumentenschutz, wirtschaftliche Landesversorgung, Pflichtlagerhaltung, Industriegeleise.	840	Industrie, Gewerbe, Handel
	8501	Industriegeleise			
	8502	Wirtschafts- und Standortförderung			
87		**Brennstoffe und Energie**			
871		**Elektrizität**	**Verwaltung, Aufsicht und Regulierung, Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität; Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen; Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie, wie auch von Ausgaben für andere Anlagen (z.B. Wind oder Sonne); Elektritzitätswerke, Elektrizitätsversorgung, Fernheizwerke.**		
	8710	Elektrizität (allgemein)	Abgaben und Leistungen von Elektrizitätswerken, Ausgleichsvergütungen, Konzessionsgebühren, Elektrakommission, Gewinnausschüttungen.	860	Energie
	8711	Elektrizitätswerk SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Elektrizitätsnetzen (Durchleitungs- und Verteilnetz), Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Elektrizitätsnetzen [Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche siehe Funktion 8712].	861	Elektrizitätsversorgung SF
	8712	Elektrizitätswerk - Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz) [Gemeindebetrieb]	Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche (ohne Elektrizitätsnetz) von eigenen Elektrizitätswerken [Elektrizitätsnetz siehe Funktion 8711].		
872		**Erdöl und Gas**	**Verwaltung, Aufsicht oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend die Verarbeitung bzw. Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Erdöl und Gas.**		
	8720	Erdöl und Gas (allgemein)	Beteiligungserträge, Überschussanteil eigener Betriebe, Konzessionsgebühren Gas.	862	Gasversorgung
	8721	Gasversorgung SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Gasversorgungsbetrieben, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Gasversorgungen, Konzessionsgebühren Gas.		
873		**Nichtelektrische Energie**	**Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend nichtelektrische Energie, welche hauptsächlich Produktion, Vertrieb und Verwendung von wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder heisser Luft betrifft, Errichtung oder Betrieb von Versorgungssystemen nichtelektrischer Energie; Erdwärme; nichtelektrische Energie, die von Wind- oder Sonnenwärme produziert wird.**		
	8730	Nichtelektrische Energie (Allgemein)	Alternativenergien, geothermische Ressourcen.		
	8731	Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie SF	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken [Holzschnitzelheizungen siehe Funktion 8791].	863	Fernwärmeversorgung

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
879		**Energie, übrige**	**Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend andere Brennstoffe wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe, sowie im Bereich von Energie, die keiner andern Funktion zugewiesen werden kann; Brennstoffe übrige., übrige Energie, Holzschnitzelheizungen [Wind und Sonnenwärme siehe Funktion 871x oder 873x, geothermische Energie siehe Funktion 873x].**		
	8790	Energie, übrige (Allgemein)	Brennstoffe wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe; Brennstoffe übrige., übrige Energie.	869	Übrige Energie
	8791	Fernwärmebetrieb Energie, übrige. [Gemeindebetrieb]	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken; Holzschnitzelheizungen [Fernwärmebetriebe nichtelektrische Energie siehe Funktion 8731].		
89		**Sonstige gewerbliche Betriebe**			
890		**Sonstige gewerbliche Betriebe**			
	8900	Sonstige gewerbliche Betriebe	Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können; Kiesgrubenbetriebe, Kieswerk, Steinbruch, Grastrocknungsanlagen, Dörrbetriebe, Tiefkühlanlagen, Schlachthöfe.	870	sonstige gewerbliche Betriebe
9		**FINANZEN UND STEUERN**			
91		**Steuern**			
910		**Steuern**			
	9100	Allgemeine Gemeindesteuern	Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, Nachsteuern, Quellensteuern, Steuerausscheidungen, pauschale Steueranrechnung, Personalsteuern, Nachsteuern, Bussen, Abschreibung und Erlass von Steuern, Eingang abgeschriebener Steuern, Mehrwertabschöpfung.	900	Gemeindesteuern
	9101	Sondersteuern	Grundsteuern, Handänderungsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern, Hundekontrollzeichen (Marken), Billetsteuern, Kapitalabfindungen, Liquidationsgewinnsteuern.		
93		**Finanz- und Lastenausgleich**			
930		**Finanz- und Lastenausgleich**			
	9300	Finanz- und Lastenausgleich	Ausgleichsbeiträge von und an Gemeinden, Beitrag Gemeindeausgleich STAF 2020. Die Aufteilung auf die verschiedenen Arten des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgt nach dem Kontenplan.	920	Finanzausgleich
95		**Ertragsanteile, übrige**			
950		**Ertragsanteile, übrige**			
	9500	Ertragsanteile, übrige	Anteile der Gemeinden an kantonalen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind; Gemeindeanteile an kantonalen Steuern, an Regalien und Patenten und an kantonalen Gebühren, Anteil Schiffssteuern, Anteil Jagdpachtzinsertrag, Wasserrechtszinsen, Wasserrechtskonzessionen.		
96		**Vermögens- und Schuldenverwaltung**			
961		**Zinsen**			
	9610	Zinsen	Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen Steuern (umfasst nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegenschaften), Bank-, Postgebühren, Verzugs- und Vergütungszinsen, Buchgewinne und -verluste auf Kapitalanlagen.	940	Kapitaldienst
962		**Emissionskosten**			
	9620	Emissionskosten	Kommissionen, Abgaben und Spesen auf Wertpapieren; Kommissionen und Gebühren bei Emissionen von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen etc.		
963		**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**Liegenschaften (Grundeigentum) als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.**		
	9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens (Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen etc.), Liegenschaftenverwaltung, Gemeindealpen und Gutsbetriebe des Finanzvermögens, Buchgewinne und -verluste Liegenschaften Finanzvermögen, Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen.	942-959	Liegenschaften Finanzvermögen
	9631 ff	Weitere Liegenschaften des Finanzvermögens			
969		**Finanzvermögen, übriges**			
	9690	Finanzvermögen, übriges	Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren, Negativzinsen.		
97		**Rückverteilungen**	**Rückverteilungen von Abgaben und Steuern.**		
971		**Rückverteilungen aus CO2-Abgabe**			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe.		

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
99		**Nicht aufgeteilte Posten**			
990		**Nicht aufgeteilte Posten**			
	9900	Nicht aufgeteilte Posten	Nicht zuteilbare Posten.		
995		**Neutrale Aufwendungen und Erträge**			
	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge	Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung einschliesslich kirchlichen Kollekten, Geschenke, übrige nicht aufteilbare Posten, Arbeiten für Dritte, Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung, sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden, Gewinnablieferungen Betriebe (städtische Werke), Sanierungsbeitrag Kanton an Gemeinde, Auflösung Neubewertungsreserve ab 1.1.2021 (Ausnahme: objektbezoge Auflösung NBR Liegenschaftsverkauf FAQ Nr. 74 beachten) .	993	Neutrale Posten
	9951 ff	Stiftungen	Aufführen diverser Stiftungen.		
999		**Abschluss**			
	9990	Abschluss	Allgemein: Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag). Nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen, nicht budgetierte Vorfinanzierungsbildungen, aktivierte Nettoinvestitionen, etc. Zweckverbände: Aufwand- oder Ertragsüberschuss des Rechnungsjahres zu Lasten bzw. zu Gunsten der Verbandsgemeinden, aktivierte Nettoinvestitionen.		

Die Änderungen sind im Änderungsprotokoll, Version 32 vom 17.9.2020, ersichtlich.

Legende

Rote Schrift	Neu / Ergänzung / Anpassung
Blaue Schrift	Löschen
Schwarze Schrift	Bestehende Formulierung / Numerierung Kanton SO

HRM 2 für Gemeinden

Kontenrahmen Bilanz

Version 33
Bearbeitung 9.3.2022

Detailkonten: 5 Stellen + 2 Laufnummern / Muster: 99999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich. 5. Ziffer allgemein: 7 = Fremdwährungen, 8 = Ausland 5. Ziffer SF 0 = Allg.Haushalt, 1 = Wasser, 2 = Abwasser, 3 = Abfall, 4 = Elektrizitätswerk, 8 = Forst, Unterkonto: 99 = Wertberichtigung
WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung
Laufnummer >.00 vergeben (z.B. .10, .20, etc.) = verbindlich; ansonsten sind die Laufnummern frei wählbar. Die Laufnummern .00 können als Zusammenzug verwendet werden. Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operative Bilanzkonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Die aufgeführten Laufnummern (z.B. .10, .20, etc.) und die Kontobezeichnung sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.
Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden.

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		**Aktiven**	**Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.**	1	Aktiven
10		**Finanzvermögen**	**Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.**	10	Finanzvermögen
100		**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Post, Banken, Sparhefte usw.) sind per 31. Dezember abzuschliessen.**	100	Flüssige Mittel
1000		**Kasse**		1000	Kasse
	10000	**Hauptkassen**	**Je Hauptkasse ein separates Detailkonto führen.**		
	10000.01	Hauptkasse A			
	10000.02	Hauptkasse B			
	10001	**Nebenkassen**	**Je Nebenkasse ein separates Detailkonto führen.**		
	10001.01	Kasse Einwohnerkontrolle			
	10001.02	Kasse Spezialfinanzierungen			
	10001.03	Kasse Alterszentrum			
	10002	**Kassenvorschüsse**	**Kassen-Stockgelder. Konten, die bestimmten Dienststellen der Gemeinde oder Dritten für die vorläufige Bestreitung ihrer Ausgaben eröffnet wurden. Die Umlage auf die entsprechenden Konten der Verwaltungsrechnung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung. Ohne Vorschüsse für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (10160).**		
	10002.01	Vorschuss Hallenbad			
	10002.02	Vorschuss Freibad			
	10002.03	Vorschuss Abfallsammelstelle			
1001		**Post**	**Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.**	1001	Postcheck
	10010	**Post-Geschäftskonten**			
	10010.01	Geschäftskonto A			
	10010.02	Geschäftskonto B			
	10010.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.		
	10011.01	Weitere Postkonten			
1002		**Bank**	**Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten geführt.**	1002	Banken
	10020	**Bankkontokorrente**	**Bankkontokorrente.**		
	10020.01	Bankkontokorrent A			
	10020.02	Bankkontokorrent B			
	10020.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Bankkonto.		
	10021	**Weitere Bankkonten**	**Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)**		
	10021.01	Sparkonto A			
	10021.02	Anlagekonto A			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1003		**Kurzfristige Geldmarktanlagen**	**Festgelder bis 90 Tage.**	1016	Festgelder
	10030	**Kurzfristige Geldmarktanlagen**	**Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.**		
	10030.01	Kurzfristige Festgeldanlagen			
	10030.02	Kurzfristige Callgeldanlagen			
1009		**Übrige flüssige Mittel**	**Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.**		
	10090	**Übrige flüssige Mittel**			
	10090.01	Reka-Checks	Reka-Check-Vorrat.		
101		**Forderungen**	**Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).**	101	Guthaben
1010		**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.**	1015	Übrige Debitoren
	10100	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.**		
	10100.01	Forderungen Sammelkonto			
	10100.09	Forderungen (manuell)			
	10100.10	Forderungen Wasserversorgung SF ER			
	10100.11	Forderungen Wasserversorgung SF IR			
	10100.20	Forderungen Abwasserbeseitigung SF ER			
	10100.21	Forderungen Abwasserbeseitigung SF IR			
	10100.30	Forderungen Abfallbeseitigung SF ER			
	10100.31	Forderungen Abfallbeseitigung SF IR			
	10100.40	Forderungen Elektrizität SF ER			
	10100.41	Forderungen Elektrizität SF IR			
	10100.80	Forderungen Abklärungskonto			
	10100.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto auch für Gebühren (Delkredere).		
	10101	**Forderungen Verrechnungssteuer**			
	10101.01	Forderungen Verrechnungssteuer			
1011		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen, einschliesslich gesetzliche und freiwillige SF (Werke) sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände. Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.**	1011	Kontokorrente
	10110	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Steuerablieferungen.**		
	10110.01	Kontokorrent mit Kanton			
	10110.02	Kontokorrent mit Gemeinde X			
	10110.03	Kontokorrent mit Gemeinde XY			
	10110.21	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde			
	10110.22	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde			
	10110.23	Kontokorrent mit christkath. Kirchgemeinde			
	10111	**Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten**			
	10111.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	10111.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	10112	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	10112.01	Kontokorrent mit A			
	10112.02	Kontokorrent mit B			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1012		**Steuerforderungen**	**Ansprüche (fakturierte bzw. verfügte) gegenüber Steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen.** **Aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.**	1012	Steuerguthaben
	10120	**Forderungen allgemeine Gemeindesteuern**	**Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen.** **Steuerrückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen sind - wenn möglich - unter Sachgruppe 2002 zu bilanzieren. Ansonsten sind diese als Minuspositionen bereits hier enthalten.**		
	10120.01	Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Je Steuerjahr kann auch ein separates Detailkonto geführt werden.		
	10120.99	WB auf Forderungen allgemeine Gemeindesteuern	Minus-Aktivkonto (Delkredere).		
	10121	**Forderungen Sondersteuern**	**Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern, Billetsteuer, Sondersteuern.**		
	10121.01	Forderungen Grundsteuern	Grundstückgewinnsteuern.		
	10121.02	Forderungen Hundesteuern	Hundesteuern.		
	10121.03	Forderungen übrige Sondersteuern	Übrige Sondersteuern.		
	10121.99	WB auf Forderungen Sondersteuern	Minus-Aktivkonto.		
1013		**Anzahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.**	1010	Vorschüsse
	10130	**Vorauszahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Lieferanten.**		
	10130.01	Vorauszahlungen an Dritte			
	10131	**Lohnvorschüsse**			
	10131.01	Lohnvorschüsse			
1014		**Transferforderungen**	**Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge.** **Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.**	1013	Gemeinwesen
	10141	**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 461.**		
	10141.01	Guthaben aus Entschädigungen von Gemeinwesen			
	10143	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 463.**		
	10143.01	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten			
1015		**Interne Kontokorrente**			
	10150	**Interne Kontokorrente**	**Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.**		
	10150.01	Duchlaufkonto	Durchlaufkonto Steuern etc.		
1016		**Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben**	**Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (zB. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Die Umlage auf die entsprechenden Konten der Erfolgsrechnung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung.** **Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.**		
	10160	**Vorschüsse**	**Ohne Kassen-Stockgelder (10002) und ohne Lohnvorschüsse (1013).**		
	10160.01	Vorschüsse			
	10160.09	Übrige Vorschüsse			
1019		**Übrige Forderungen**	**Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen.** **Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).**	1019	Übrige Guthaben
	10190	**Depotzahlungen und Hinterlegungen**			
	10190.01	Mietzinsdepots Sozialhilfe			
	10192	**MWST-Vorsteuerguthaben**	**Vorsteuerguthaben MWST.** **Steuerschulden MWST unter Sachgruppe 2002 führen.**		
	10192.01	MWST-Vorsteuerguthaben ER SF Wasserversorgung			
	10192.02	MWST-Vorsteuerguthaben IR SF Wasserversorgung			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10192.08	MWST-Vorsteuerguthaben ER Forst			
	10192.09	MWST-Vorsteuerguthaben IR Forst			
	10192.11	MWST-Vorsteuerguthaben ER SF Abwasserbeseitigung			
	10192.12	MWST-Vorsteuerguthaben IR SF Abwasserbeseitigung			
	10192.13	MWST-Vorsteuerguthaben ER SF Abfallbeseitigung			
	10192.14	MWST-Vorsteuerguthaben IR SF Abfallbeseitigung			
	10192.15	MWST-Vorsteuerguthaben ER SF Elektrizitätsversorgung			
	10192.16	MWST-Vorsteuerguthaben IR SF Elektrizitätsversorgung			
	10192.17	MWST-Vorsteuerguthaben ER weitere SF			
	10192.18	MWST-Vorsteuerguthaben IR weitere SF			
	10199	**Übrige Forderungen**			
	10199.01	Übrige Forderungen			
	10199.99	WB auf übrige Forderungen			
102		**Kurzfristige Finanzanlagen**	**Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen.** **Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).**	102	Anlagen
1020		**Kurzfristige Darlehen**	**Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.**	1022	Darlehen
	10200	**Kurzfristige Darlehen FV**	**Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**		
	10200.01	Kurzfristige Darlehen			
	10200.99	WB kurzfristige Darlehen			
1022		**Verzinsliche Anlagen**	**Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und unter 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10220	**Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV**	**Verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**		
	10220.01	Obligationen			
	10220.02	Kassascheine			
1023		**Festgelder**	**Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.**	1016	Festgelder
	10230	**Festgeldanlagen**	**Festgeldanlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.**		
	10230.01	Festgeldanlagen			
1029		**Übrige kurzfristige Finanzanlagen**	**Übrige kurzfristige Anlagen des Finanzvermögens.**	1029	Übrige Anlagen
	10290	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV**	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Inland.**		
	10290.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV			
104		**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.** **Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05).** **Buchungsfälle:** **a) Ein dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnender Ertrag wird in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag** **b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand** **Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.**	103	Transitorische Aktiven

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1046		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.**		
	10460	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
	10460.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
1047		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.**	1030	Transitorische Aktiven
	10470	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	10470.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	10470.02	RA Fiskalerträge	aktive Achnungsabgrenzungen nur für Steuern		
106		**Vorräte und angefangene Arbeiten**	**Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.**	102	Anlagen
1060		**Handelswaren**	**Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).**	1025	Vorräte
	10607	**Vorräte**			
	10607.01	Vorräte			
	10607.99	WB Vorräte			
1061		**Roh- und Hilfsmaterial**	**Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial).**	1025	Vorräte
	10617	**Roh- und Hilfsmaterial**			
	10617.01	Vorräte Roh- und Hilfsmaterial			
1062		**Halb- und Fertigfabrikate**	**Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind.**	1025	Vorräte
	10627	**Halb- und Fertigfabrikate**			
	10627.01	Vorräte Halb- und Fertigfabrikate			
1068		**Geleistete Anzahlungen**	**Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.**		
	10687	**Geleistete Anzahlungen**			
	10687.01	Geleistete Anzahlungen			
107		**Finanzanlagen**	**Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen.** **Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen).**	102	Anlagen
1070		**Aktien und Anteilscheine**	**Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genusscheine, Genossenschaftsscheine etc.).**	1021	Aktien und Anteilscheine
	10700	**Aktien**			
	10700.01	Aktien			
	10701	**Anlagefonds-Anteile**			
	10701.01	Anlagefonds-Anteile			
	10702	**Anteilscheine**			
	10702.01	Anteilscheine			
1071		**Langfristig verzinsliche Anlagen FV**	**Obligationen, Hypotheken, Darlehen etc., variabel und festverzinslich.**	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10710	**Langfristige Darlehen FV**	**Langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer (Rest) Laufzeit über 1 Jahr.**		
	10710.01	Langfristige Darlehen			
	10710.02	Hypotheken			
	10711	**Langfristige verzinsliche Anlagen FV**	**Langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer (Rest) Laufzeit über 1 Jahr.** **Obligationen, Kassascheine.**		
	10711.01	Obligationen			
	10711.02	Kassascheine			
1072		**Langfristige Forderungen**	**Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte.**		
	10720	**Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen**	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest) Laufzeit über 1 Jahr.**		
	10720.01	Langfristige Forderungen			
1079		**Übrige langfristige Finanzanlagen**	**Übrige Anlagen n.a.g.**	1029	Übrige Anlagen
	10790	**Übrige langfristige Finanzanlagen**			
	10790.01	Übrige langfristige Finanzanlagen			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
108		**Sachanlagen FV**	**Anlagen, die als Kapitalanlage gelten und nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden. Ferner erfolgt in diesem Bereich die Übernahme von nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigten Sachanlagen des Verwaltungsvermögens. Falls sie in einem Betrag aufgeführt werden, so ist jährlich ein separates Verzeichnis im Anhang aufzuführen oder die Anlagen sind in der Anlagebuchhaltung integriert. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.**	102	Anlagen
1080		**Grundstücke FV**	**Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke, Allmendland (sofern keine Veräusserungsbeschränkung).**	1023	Liegenschaften
	10800	**Grundstücke FV**			
	10800.01	Grundstücke FV			
	10801	**Grundstücke FV mit Baurechten**			
	10801.01	Grundstücke FV mit Baurechten			
1084		**Gebäude FV**	**Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen). Aktivierung von Renovationskosten.**	1023	Liegenschaften
	10840	**Gebäude FV**			
	10840.01	Gebäude FV			
	10841	**Grundeigentumsanteile FV**	**z.B. Stockwerkeigentum.**		
	10841.01	Grundeigentumsanteile FV			
1086		**Mobilien FV**	**Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden.** **Viehhabe von landwirtschaftlichen Betrieben.**	1029	Übrige Anlagen
	10860	**Mobilien FV**			
	10860.01	Mobilien FV			
1087		**Anlagen im Bau FV**	**Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.**		
	10870	**Anlagen im Bau FV**			
	10870.01	Anlagen im Bau FV			
1088		**Anzahlungen FV**	**Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.**		
	10880	**Anzahlungen für Investitionen FV**			
	10880.01	Anzahlungen für Investitionen FV			
1089		**Übrige Sachanlagen FV**	**Sachanlagen des FV, die in keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.**	1029	Übrige Anlagen
	10890	**Übrige Sachanlagen FV**			
	10890.01	Übrige Sachanlagen FV			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
109		**Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**	**Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.**	128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen
1090		**Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK**	**Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.** **Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.** **Je Spezialfinanzierung im FK ein separates Detailkonto führen.**	1280	Spezialfinanzierungen exkl. Gemeindebetriebe (Werke zu führen unter 2900)
	10900	**Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK**			
	10900.01	Forderung gegenüber Spezialfinanzierung A im FK			
1091		**Forderungen gegenüber Fonds im FK**	**Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital.** **Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.** **Je Fonds im FK ein separates Detailkonto führen.**	1281	Ersatzabgaben
	10910	**Forderungen gegenüber Fonds im FK**			
	10910.01	Forderung gegenüber Fonds A im FK			
1092		**Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK**	**Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital, deren Bestandeskonto 2092 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.**		
	10920.01	Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK			
1093		**Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**	**Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel, deren Bestandeskonto 2093 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.**		
	10930.01	Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln			
14		**Verwaltungsvermögen**	**Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind.** **Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen.** **Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.** **Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.**	11	Verwaltungsvermögen
140		**Sachanlagen VV**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang resp. in der Anlagebuchhaltung müssen die Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**	114	Sachgüter
1400		**Grundstücke VV**	**Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiet, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Gewässerschutzzonen, Allmendland mit Veräusserungsbeschränkung u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen [1405] und Alpen [1409].** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63**	1140	Grundstücke

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14000	**Allgemeiner Haushalt**	**Grundstücke der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14000.01	Grundstücke			
	14000.98	Zusätzliche WB Grundstücke	Minus-Aktivkonto.		
	14000.99	WB Grundstücke	Minus-Aktivkonto.		
	14001	**Wasserversorgung SF**			
	14001.01	Grundstücke Wasserversorgung			
	14001.99	WB Grundstücke Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14002	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14002.01	Grundstücke Abwasserbeseitigung			
	14002.99	WB Grundstücke Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14003	**Abfallbeseitigung SF**			
	14003.01	Grundstücke Abfallbeseitigung			
	14003.99	WB Grundstücke Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14004	**Elektrizitätswerk**			
	14004.01	Grundstücke Elektrizitätswerk			
	14004.99	WB Grundstücke Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14005	**Weitere SF**			
	14005.01	Grundstücke weitere SF			
	14005.99	WB Grundstücke weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
1401		**Strassen / Verkehrswege**	**Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen wie Ablagerungsplätze, Fussgängerbauwerke, Parkplätze, Brücken, Strassenbeleuchtungen, Trottoire, Wanderwege.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14010	**Allgemeiner Haushalt**			
	14010.01	Strassen / Verkehrswege			
	14010.98	Zusätzliche WB Strassen / Verkehrswege	Minus-Aktivkonto.		
	14010.99	WB Strassen / Verkehrswege	Minus-Aktivkonto.		
1402		**Wasserbau**	**Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss etc.) gelten nicht als Sachanlage.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14020	**Allgemeiner Haushalt**			
	14020.01	Wasserbau	Rückhaltebecken		
	14020.98	Zusätzliche WB Wasserbau	Minus-Aktivkonto.		
	14020.99	WB Wasserbau	Minus-Aktivkonto.		
1403		**Übrige Tiefbauten**	**Friedhof, Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen etc. durch Detailkonto trennen.** **Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14030	**Allgemeiner Haushalt**	**Tiefbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14030.01	Tiefbauten			
	14030.98	Zusätzliche WB Tiefbauten	Minus-Aktivkonto.		
	14030.99	WB Tiefbauten	Minus-Aktivkonto.		
	14031	**Wasserversorgung SF**	**Leitungsnetze.**		
	14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung			
	14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14032	**Abwasserbeseitigung SF**	**Kanalisation, Abwasserreinigungsanlagen.**		
	14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung			
	14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14033	**Abfallbeseitigung SF**			
	14033.01	Tiefbauten Abfallbeseitigung			
	14033.99	WB Tiefbauten Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14034	**Elektrizitätswerk**	**Elektrizitätsnetz.**		
	14034.01	Tiefbauten Elektrizitätswerk			
	14034.99	WB Tiefbauten Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14035	**Weitere SF**			
	14035.01	Tiefbauten weitere SF			
	14035.99	WB Tiefbauten weitere SF	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1404		**Hochbauten**	**Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1143	Hochbauten
	14040	**Allgemeiner Haushalt**	**Hochbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14040.01	Hochbauten			
	14040.98	Zusätzliche WB Hochbauten	Minus-Aktivkonto.		
	14040.99	WB Hochbauten	Minus-Aktivkonto.		
	14041	**Wasserversorgung SF**	**Reservoir.**		
	14041.01	Hochbauten Wasserversorgung			
	14041.99	WB Hochbauten Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14042	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14042.01	Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	14042.99	WB Hochbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14043	**Abfallbeseitigung SF**			
	14043.01	Hochbauten Abfallbeseitigung			
	14043.99	WB Hochbauten Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14044	**Elektrizitätswerk**			
	14044.01	Hochbauten Elektrizitätswerk			
	14044.99	WB Hochbauten Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14045	**Weitere SF**			
	14045.01	Hochbauten weitere SF			
	14045.99	WB Hochbauten weitere SF			
1405		**Waldungen**	**Baumbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1145	Waldungen
	14050	**Allgemeiner Haushalt**			
	14050.01	Waldungen			
	14050.98	Zusätzliche WB Waldungen	Minus-Aktivkonto.		
	14050.99	WB Waldungen	Minus-Aktivkonto.		
1406		**Mobilien VV**	**Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände etc.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14060	**Allgemeiner Haushalt**	**Mobilien der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14060.01	Mobilien			
	14060.98	Zusätzliche WB Mobilien	Minus-Aktivkonto.		
	14060.99	WB Mobilien	Minus-Aktivkonto.		
	14061	**Wasserversorgung SF**			
	14061.01	Mobilien Wasserversorgung			
	14061.99	WB Mobilien Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14062	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14062.01	Mobilien Abwasserbeseitigung			
	14062.99	WB Mobilien Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14063	**Abfallbeseitigung SF**			
	14063.01	Mobilien Abfallbeseitigung			
	14063.99	WB Mobilien Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14064	**Elektrizitätswerk**			
	14064.01	Mobilien Elektrizitätswerk			
	14064.99	WB Mobilien Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14065	**Weitere SF**			
	14065.01	Mobilien weitere SF			
	14065.99	WB Mobilien weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
1407		**Anlagen im Bau VV**	**Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.** **Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.**		
	14070	**Allgemeiner Haushalt**	**Anlagen im Bau der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14070.01	Anzahlungen für Grundstücke			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14070.10	Anlagen im Bau, Strassen / Verkehrswege			
	14070.20	Anlagen im Bau, Wasserbau			
	14070.30	Anlagen im Bau, übrige Tiefbauten			
	14070.40	Anlagen im Bau, Hochbauten			
	14070.50	Anzahlungen für Waldungen			
	14070.60	Anlagen im Bau, Mobilien			
	14070.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen			
	14071	**Wasserversorgung SF**			
	14071.01	Anzahlungen für Grundstücke Wasserversorgung			
	14071.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserversorgung			
	14071.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Wasserversorgung			
	14071.60	Anlagen im Bau, Mobilien Wasserversorgung			
	14071.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
	14072	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14072.01	Anzahlungen für Grundstücke Abwasserbeseitigung			
	14072.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abwasserbeseitigung			
	14072.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	14072.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abwasserbeseitigung			
	14072.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			
	14073	**Abfallbeseitigung SF**			
	14073.01	Anzahlungen für Grundstücke Abfallbeseitigung			
	14073.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abfallbeseitigung			
	14073.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abfallbeseitigung			
	14073.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abfallbeseitigung			
	14073.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung			
	14074	**Elektrizitätswerk**			
	14074.01	Anzahlungen für Grundstücke Elektrizitätswerk			
	14074.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Elektrizitätswerk			
	14074.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Elektrizitätswerk			
	14074.60	Anlagen im Bau, Mobilien Elektrizitätswerk			
	14074.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk			
	14075	**Weitere SF**			
	14075.01	Anzahlungen für Grundstücke weitere SF			
	14075.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten weitere SF			
	14075.40	Anlagen im Bau, Hochbauten weitere SF			
	14075.60	Anlagen im Bau, Mobilien weitere SF			
	14075.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen weitere SF			
1409		**Übrige Sachanlagen**	**Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben.**	1149/ 1170/ 1179	Übrige Sachgüter/ materielle Entschädi-gungen/übrige aktivierte Ausgaben
	14090	**Allgemeiner Haushalt**	**Übrige Sachanlagen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14090.01	Übrige Sachanlagen			
	14090.98	Zusätzliche WB übr. Sachanlagen	Minus-Aktivkonto.		
	14090.99	WB übrige Sachanlagen	Minus-Aktivkonto.		
	14091	**Wasserversorgung SF**			
	14091.01	Übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
	14091.99	WB übrige Sachanlagen Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14092	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14092.01	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14092.99	WB übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14093	**Abfallbeseitigung SF**			
	14093.01	Übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung			
	14093.99	WB übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14094	**Elektrizitätswerk**			
	14094.01	Übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk			
	14094.99	WB übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14095	**Weitere SF**			
	14095.01	Übrige Sachanlagen weitere SF			
	14095.99	WB übrige Sachanlagen weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
142		**Immaterielle Anlagen**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**		
1420		**Software**	**Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**		
	14200	**Allgemeiner Haushalt**	**Software der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) ist auf separaten Konten zu führen.**		
	14200.01	Software			
	14200.98	Zusätzliche WB Software	Minus-Aktivkonto.		
	14200.99	WB Software	Minus-Aktivkonto.		
	14201	**Wasserversorgung SF**			
	14201.01	Software Wasserversorgung			
	14201.99	WB Software Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14202	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14202.01	Software Abwasserbeseitigung			
	14202.99	WB Software Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14203	**Abfallbeseitigung SF**			
	14203.01	Software Abfallbeseitigung			
	14203.99	WB Software Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14204	**Elektrizitätswerk**			
	14204.01	Software Elektrizitätswerk			
	14204.99	WB Software Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14205	**Weitere SF**			
	14205.01	Software weitere SF			
	14205.99	WB Software weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
1429		**Übrige immaterielle Anlagen**	**Übrige immaterielle Anlagen** **Ausgaben für Raumplanung, Leitungskataster, Ortsplanungen, Zonenplanungen, Vermessungen, Vermarkungsrevisionen. Generelles Wasserprojekt (GWP), Generelle Entwässerungsplanung GEP),** **Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 529 erfassten Investitionsausgaben. Enteignungsentschädigung (materielle Enteignungen), Expropriationsentschädigungen.**	1170	Planungen
	14290	**Allgemeiner Haushalt**	**Gesetzliche und freiwillige SF sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14290.01	Übrige immaterielle Anlagen			
	14290.98	Zusätzliche WB übr. immaterielle Anlagen	Minus-Aktivkonto.		
	14290.99	WB übrige immaterielle Anlagen	Minus-Aktivkonto.		
	14291	**Wasserversorgung SF**			
	14291.01	Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Generelles Wasserprojekt (GWP).		
	14291.99	WB übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
	14292	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14292.01	Übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Generelle Entwässerungsplanung (GEP).		
	14292.99	WB übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14293	**Abfallbeseitigung SF**			
	14293.01	Übrige immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14293.99	WB übrige immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
	14294	**Elektrizitätswerk**			
	14294.01	Übrige immaterielle Anlagen Elektrizitätswerk			
	14294.99	WB übrige immaterielle Anlagen Elektrizitätswerk	Minus-Aktivkonto.		
	14295	**Weitere SF**			
	14295.01	Übrige immaterielle Anlagen weitere SF			
	14295.99	WB übrige immaterielle Anlagen weitere SF	Minus-Aktivkonto.		
144		**Darlehen**	**Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht.** **Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146).** **Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.**	115	Darlehen und Beteiligungen
1442		**Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.**	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14420	**Allgemeiner Haushalt**	**Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14420.01	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			
	14420.98	Zusätzliche WB Darlehen an Gemeinden und ZV	Minus-Aktivkonto.		
	14420.99	WB Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
1444		**Darlehen an öffentlichen Unternehmungen**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644.** **Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht.** **Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.**	1153/ 1154	Eigene Unternehmungen/Gemisch twirt-schaftliche Unternehmungen
	14440	**Allgemeiner Haushalt**	**Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14440.01	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			
	14440.98	Zusätzliche WB Darlehen an öffentl. Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14440.99	WB Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1445		**Darlehen an private Unternehmungen**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645.** **Private Unternehmungen des privaten Rechts.**	1155	Private Institutionen
	14450	**Allgemeiner Haushalt**	**Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14450.01	Darlehen an private Unternehmungen			
	14450.98	Zusätzliche WB Darlehen an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14450.99	WB Darlehen an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1446		**Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646.** **Organisationen ohne Erwerbsweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.**	1155	Private Institutionen
	14460	**Allgemeiner Haushalt**	**Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14460.01	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14460.98	Zusätzliche WB Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14460.99	WB Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1447		**Darlehen an private Haushalte**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647.** **Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.**	1156	Private Haushalte
	14470	**Allgemeiner Haushalt**	**Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14470.01	Darlehen an private Haushalte			
	14470.98	Zusätzliche WB Darlehen an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	14470.99	WB Darlehen an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
145		**Beteiligungen, Grundkapitalien**	**Beteiligungen aller Art, die (Mit-)-Eigentümerrechte begründen.** **Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.**	115	Darlehen und Beteiligungen
1452		**Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652.** **Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.**	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14520	**Allgemeiner Haushalt**	**Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14520.01	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden			
	14520.98	Zusätzliche WB Beteiligungen an Gemeinden und ZV	Minus-Aktivkonto.		
	14520.99	WB Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Minus-Aktivkonto.		
1454		**Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654.** **Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand.** **Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.**	1153/ 1154	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14540	**Allgemeiner Haushalt**	**Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14540.01	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			
	14540.98	Zusätzliche WB Beteiligungen an öffentl. Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14540.99	WB Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1455		**Beteiligungen an privaten Unternehmungen**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655.** **Private Unternehmen des privaten Rechts.**	1155	Private Institutionen
	14550	**Allgemeiner Haushalt**	**Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14550.01	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			
	14550.98	Zusätzliche WB Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14550.99	WB Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1456		**Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656.** **Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.**	1155	Private Institutionen
	14560	**Allgemeiner Haushalt**	**Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14560.01	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14560.98	Zusätzliche WB Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14560.99	WB Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
146		**Investitionsbeiträge**	**Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagespiegel im Anhang erstellt werden kann.** **Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind Investitionsbeiträge zu bilanzieren.** **Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.**	116	Investitions-beiträge
1461		**Investitionsbeiträge an Kantone**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.**	1161	Kanton
	14610	**Allgemeiner Haushalt**	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14610.01	Investitionsbeiträge an Kantone			
	14610.98	Zusätzliche WB allg. Haushalt Investitionsbeiträge an Kanton	Minus-Aktivkonto.		
	14610.99	WB Investitionsbeiträge an Kantone	Minus-Aktivkonto.		
1462		**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.**	1162	Gemeinden und Zweckverbände
	14620	**Allgemeiner Haushalt**	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14620.01	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände			
	14620.98	Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und ZV	Minus-Aktivkonto.		
	14620.99	WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14621	**Wasserversorgung SF**			
	14621.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14621.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14622	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14622.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14622.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14623	**Abfallbeseitigung SF**			
	14623.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14623.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
	14624	**Elektrizitätswerk**			
	14624.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Gemeinden und Zweckverbände			
	14624.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
1464		**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.**	1163/ 1164	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	14640	**Allgemeiner Haushalt**	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14640.01	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen			
	14640.98	Zusätzliche WB an öffentl. Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14640.99	WB Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14641	**Wasserversorgung SF**			
	14641.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmungen			
	14641.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14642	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14642.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen			
	14642.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14643	**Abfallbeseitigung SF**			
	14643.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an öffentliche Unternehmungen			
	14643.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14644	**Elektrizitätswerk**			
	14644.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an öffentliche Unternehmungen			
	14644.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1465		**Investitionsbeiträge an private Unternehmungen**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.**	1165	Private Institutionen
	14650	**Allgemeiner Haushalt**	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14650.01	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen			
	14650.98	Zusätzliche WB an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14650.99	WB Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14651	**Wasserversorgung SF**			
	14651.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmungen			
	14651.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14652	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14652.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen			
	14652.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14653	**Abfallbeseitigung SF**			
	14653.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Unternehmungen			
	14653.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
	14654	**Elektrizitätswerk**			
	14654.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Unternehmungen			
	14654.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1466		**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.**	1165	Private Institutionen
	14660	**Allgemeiner Haushalt**	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14660.01	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14660.98	Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14660.99	WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14661	**Wasserversorgung SF**			
	14661.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14661.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14662	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14662.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14662.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14663	**Abfallbeseitigung SF**			
	14663.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14663.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
	14664	**Elektrizitätswerk**			
	14664.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14664.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1467		**Investitionsbeiträge an private Haushalte**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.**	1166	Private Haushalte
	14670	**Allgemeiner Haushalt**	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14670.01	Investitionsbeiträge an private Haushalte			
	14670.98	Zusätzliche WB allg. Haushalt Investitionsbeiträge an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	14670.99	WB Investitionsbeiträge an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	14671	**Wasserversorgung SF**			
	14671.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Haushalte			
	14671.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	14672	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14672.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte			
	14672.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	14673	**Abfallbeseitigung SF**			
	14673.01	Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Haushalte			
	14673.99	WB Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
	14674	**Elektrizitätswerk**			
	14674.01	Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Haushalte			
	14674.99	WB Investitionsbeiträge Elektrizitätswerk an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2		**Passiven**	**Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital und den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.**	2	Passiven
20		**Fremdkapital**	**Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.**	20	Fremdkapital
200		**Laufende Verbindlichkeiten**	**Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.**	200	Laufende Verpflichtungen
2000		**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.**	2000	Kreditoren
	20000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.**		
	20000.01	Kreditoren Sammelkonto			
	20000.10	Kreditoren SF Wasserversorgung ER			
	20000.11	Kreditoren SF Wasserversorgung IR			
	20000.20	Kreditoren SF Abwasserbeseitigung ER			
	20000.21	Kreditoren SF Abwasserbeseitigung IR			
	20000.30	Kreditoren SF Abfallbeseitigung ER			
	20000.31	Kreditoren SF Abfallbeseitigung IR			
	20000.40	Kreditoren SF Elektrizität ER			
	20000.41	Kreditoren SF Elektrizität IR			
	20000.80	Kreditoren Abklärungskonto	z.B. retournierte Zahlungen.		
	20001	**Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.** **Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.**		
	20001.01	Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.02	Personalvorsorgeeinrichtungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.03	Kranken- und Unfallversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.04	Quellensteuer			
2001		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).**	2006	Kontokorrente
	20010	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.**		
	20010.01	Kontokorrent mit Kanton			
	20010.02	Kontokorrent mit Gemeinde X			
	20010.03	Kontokorrent mit Gemeinde XY			
	20010.21	Kontokorrent mit ev.-ref. Kirchgemeinde			
	20010.22	Kontokorrent mit röm.-kath. Kirchgemeinde			
	20010.23	Kontokorrent mit christkath. Kirchgemeinde			
	20011	**Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten**			
	20011.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	20011.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	20012	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	20012.01	Kontokorrent mit A			
	20012.02	Kontokorrent mit B			
2002		**Steuern**	**Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld (z.B. MWSt).** **Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerausscheidungen unter Sachgruppe 2001 führen.** **Sofern nicht bereits unter 10120 enthalten!**		
	20020	**Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern**	**Rückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen.** **Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen sind unter Sachgruppe 1012 zu bilanzieren.**		
	20020.01	Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern	Verpflichtungen gemäss Steuerabrechnungen (negative Restanzenbeträge).		
	20020.21	Verpflichtungen an Private aus Steuerausscheidungen			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20021	**Verpflichtungen aus Sondersteuern**	**Handänderungssteuern, Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern.**		
	20021.01	Verpflichtungen aus Grundsteuern			
	20022	**Steuerschulden MWST**	**Steuerschulden MWST.** **MWST-Vorsteuerguthaben unter Sachgruppe 1019 führen.**		
	20022.00	MWST Allgemein			
	20022.01	MWST SF Wasserversorgung ER			
	20022.02	MWST SF Wasserversorgung IR			
	20022.11	MWST SF Abwasserbeseitigung ER			
	20022.12	MWST SF Abwasserbeseitigung IR			
	20022.13	MWST SF Abfallbeseitigung ER			
	20022.14	MWST SF Abfallbeseitigung IR			
	20022.15	MWST SF Elektrizitätswerk ER			
	20022.16	MWST SF Elektrizitätswerk IR			
	20022.17	MWST weitere SF ER			
	20022.18	MWST weitere SF IR			
2003		**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**	**Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).**		
	20030	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**			
	20030.01	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	vorausbezahlte noch nicht ausgeführte Arbeiten (z.B. Perimeter).		
2004		**Transfer-Verbindlichkeiten**	**Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche.** **Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen führen.**	2003	Gemeinwesen
	20040	**Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 36.**		
	20040.01	Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung			
	20041	**Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 56.**		
	20041.01	Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung			
2005		**Interne Kontokorrente**			
	20050	**Interne Kontokorrente**	**Kontroll- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens und mit konsolidierten Einheiten. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.**		
	20050.01	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Durchlaufkonten (z.B. Steuervorbezug, Löhne).		
2006		**Depotgelder und Kautionen**	**In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots, Mietzinsdepots u.a).**	2001	Depotgelder
	20060	**Depotgelder und Kautionen**			
	20060.01	Schlüsseldepots			
	20062	**Grabunterhaltsdepositen**			
	20062.01	Grabunterhaltsdepositen	Depotgelder zur Sichererstellung und Finanzierung des Grabunterhaltes.	2035	Zuwendungen
2009		**Übrige laufende Verpflichtungen**	**Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können), u.a.**	2009	Übrige Verpflichtungen
	20090	**Lohn-/Rentenverwaltungen**	**Bei Auswertungen Datenschutzbestimmungen beachten!**		
	20090.01	Klient A			
	20090.02	Klient B			
	20091	**Zweckgebundene Zuwendungen**		2035	Zuwendungen
	20091.01	Zweckgebundene Zuwendung A			
	20091.02	Zweckgebundene Zuwendung B			
	20096	**Übrige laufende Verpflichtungen**			
	20096.01	Übrige laufende Verpflichtungen			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
201		**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.**	201	Kurzfristige Schulden
2010		**Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten**	**Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc.** **Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.**	2010	Banken
	20101	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post**			
	20101.01	Geschäftskonto A			
	20101.02	Geschäftskonto B			
	20102	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken**			
	20102.01	Bankkontokorrent A			
	20102.02	Bankkontokorrent B			
	20102.10	Baukreditkonto X			
	20103	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten**			
	20103.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstitut A			
2011		**Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden**	**Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen.**	2011	Gemeinwesen
	20110	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden**	**Laufzeit bis 1 Jahr.**		
	20110.01	Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A			
2013		**Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten**	**Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.**		
	20130	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten**	**Laufzeit bis 1 Jahr.**		
	20130.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten			
2016		**Übrige Finanzinstrumente**	**Übrige Finanzinstrumente n.a.g.**		
	20160	**Übrige Finanzinstrumente**			
	20160.01	Übrige Finanzinstrumente			
2019		**Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten**	**Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2016 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.**	2019	Übrige kurzfristige Schulden
	20190	**Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten**			
	20190.01	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten			
204		**Passive Rechnungsabgrenzungen**	**Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Transfer-abgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05).** **Buchungsfälle:** **a) Ein der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnender Aufwand wird in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung.** **b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen.** **Die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.**	205	Transitorische Passiven
2046		**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20460	**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
	20460.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
2047		**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4 inkl. Ferien- und Überzeit.**	2050	Transitorische Passiven
	20470	**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	20470.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	20470.02	RA Fiskalerträge	Passive Rechnungsabgrenzungen nur für Steuern		
205		**Kurzfristige Rückstellungen**	**Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.** **Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.** **(vgl. Fachempfehlung Nr. 09).**	204	Rückstellungen
2055		**Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung**	**Abgangsentschädigungen, Honorare etc.**	2040	Laufende Rechnung
	20550	**Kurzfristige Rückstellungen für ER**			
	20550.01	Kurzfristige Rückstellungen für ER			
206		**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.**	202	Langfristige Schulden
2060		**Hypotheken**	**Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.**	2020	Hypotheken
	20600	**Hypotheken**			
	20600.01	Hypotheken			
2062		**Kassascheine**			
	20620	**Kassascheine**			
	20620.01	Kassascheine			
2063		**Anleihen**	**Sammelanleihen der Gemeinde bei ESG oder andere; Staatsanleihen, andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen.**	2023	Obligations-anleihen
	20630	**Anleihen**			
	20630.01	Anleihen			
2064		**Darlehen, Schuldscheine**	**Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.**	2021	Darlehen
	20640	**Langfristige Darlehen**			
	20640.01	Langfristige Darlehen			
2069		**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**		2029	Übrige langfristige Schulden
	20690	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**			
	20690.01	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			
208		**Langfristige Rückstellungen**	**Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.** **Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.** **(vgl. Fachempfehlung 09).**	204	Rückstellungen
2085		**Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung**	**Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung). Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.**	2040	Laufende Rechnung
	20850	**Langfristige Rückstellungen für ER**			
	20850.01	Langfristige Rückstellungen für ER			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
209		**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**	**Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.** **Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der IR. Saldi von SF werden bilanziert.**	228	Verpflichtungen Spezialfinan-zierung
2090		**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK**	**Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital.** **Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden.** **Je Spezialfinanzierung im FK ein Detailkonto führen.**	2280	Spezial-finanzierungen
	20900	**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK**			
	20900.01	Verbindlichkeit gegenüber Spezialfinanzierung A im FK			
2091		**Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK**	**Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital.** **Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden.** **Je Fonds im FK ein Detailkonto führen.**		
	20910	**Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK**	**z.B. Lotteriefonds.**		
	20910.01	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten		2281	Ersatzabgaben
2092	**20920**	**Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK**	**Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem FK zugeteilt wurden.**	2035 / 2036	Zuwendungen / übrige Sonderrechnungen
	20920.01	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	Das Gemeinwesen verwaltet die Zahlungsmittel (treuhänderisch verwaltete Gelder) .		
2093	**20930**	**Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**	**Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Schenkungen, Donationen usw.), die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten).**		
	20930.01	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln			
29		**Eigenkapital**		23	Eigenkapital
290		**Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK**	**Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.**	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2900		**Spezialfinanzierungen im EK**	**Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.**	1280/ 2280	Spezialfinanzierungen (nur Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbeträge der eigenen Betriebe)
	29001	**Wasserversorgung SF**			
	29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung			
	29001.02	Werterhalt			
	29002	**Abwasserbeseitigung SF**			
	29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung			
	29002.02	Werterhalt			
	29003	**Abfallbeseitigung SF**			
	29003.01	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung			
	29004	**Elektrizitätswerk**			
	29004.01	Elektrizitätsnetz			
	29004.02	Stromhandel			
	29005	**Weitere SF**			
	29005.01	Weitere SF			
	29008	**Forst SF**			
	29008.01	Spezialfinanzierung Forst	Forstreserve sofern der Forst als SF geführt wird in der Einheitsgemeinde		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
291		**Fonds im Eigenkapital**	**Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds und Ersatzabgaben Parkplatzbauten, Mehrwertabschöpfung**	203	Verpflichtungen Sonder-rechnungen
2910		**Fonds im Eigenkapital**	**Je Fonds ein Detailkonto führen.**	2033/ 2035	Zuwendungen
	29100	**Fonds im Eigenkapital**	**Hierher gehören u.a. Erneuerungsfonds, Maschinenfonds, Personalfonds, Rentenfonds, Fonds Schullager, Fonds Papiersammlung, Ausstellungsfonds, Museumsfonds etc.**		
	29100.01	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten			
	29100.02	Forstfonds	Fonds z.B. im Zusammenhang mit Erneuerungen	1284/ 2284	Forstrechnung/ Forstreserven
	29100.30	Fonds Planungsausgleich	Gemeindeeigener Fonds Planungsausgleich. Darf keinen Negativsaldo ausweisen.		
293		Vorfinanzierungen	Reserven für künftige Vorhaben. Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen. Für jede VF ist eine genaue Zweckbestimmung festzulegen, beispielsweise Sanierung Schulhaus, Ausbau Dorfstrasse. Die VF wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens in die Anlagebuchhaltung übertragen und über die gesamte Nutzungsdauer jährlich aufgelöst.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzie-rung
2930		**Vorfinanzierungen**		2285	Vorfinanzierungen (Rücklagen)
	29300	**Allgemeiner Haushalt**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29300.01	Vorfinanzierung A			
	29301	**Wasserversorgung SF**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29301.01	Wasserversorgung, Vorfinanzierung A			
	29302	**Abwasserbeseitigung SF**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29302.01	Abwasserbeseitigung, Vorfinanzierung A			
	29303	**Abfallbeseitigung SF**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29303.01	Abfallbeseitigung, Vorfinanzierung A			
	29304	**Elektrizitätswerk**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29304.01	Elektrizitätswerk, Vorfinanzierung A			
	29305	**Weitere SF**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29305.01	Weitere SF, Vorfinanzierung A			
294		**Finanzpolitische Reserve**			
2940		**Finanzpolitische Reserve**			
	29400	**Finanzpolitische Reserve**			
	29400.01	Finanzpolitische Reserve			
295		**Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen**	**Keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve wird beim Übergang von HRM1 auf HRM2 1. aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder 2. durch Bilanzübertrag der Sperrreserven einer Aufwertung von einer Ausgliederung geäufnet.**		
2950		**Aufwertungsreserve**			
	29500	**Allgemeiner Haushalt**			
	29500.01	Aufwertungsreserve Allgemeiner Haushalt			
	29501	**Wasserversorgung SF**			
	29501.01	Aufwertungsreserve Wasserversorgung			
	29502	**Abwasserbeseitigung SF**			
	29502.01	Aufwertungsreserve Abwasserbeseitigung			
	29503	**Abfallbeseitigung SF**			
	29503.01	Aufwertungsreserve Abfallbeseitigung			
	29504	**Elektrizitätswerk**			
	29504.01	Aufwertungsreserve Elektrizitätswerk			
	29505	**Weitere SF**			
	29505.01	Aufwertungsreserve weitere SF			
296		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen bei Umstellung auf HRM2.**		
2960		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.**		
	29600	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	29600.01	Neubewertungsreserve Finanzvermögen			
298		**Übriges Eigenkapital**		239	Eigenkapital
2980		**Übriges Eigenkapital**	**In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.**		
	29800	**Übriges Eigenkapital**			
	29800.01	Übriges Eigenkapital			
299		**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.**		
2990		**Jahresergebnis**	**Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK.** **Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.**		
	29900	**Jahresergebnis**			
	29900.01	Jahresergebnis			
2999		**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wird auch als "Nettovermögen" bezeichnet.**	1390/ 2390	Bilanzfehlbetrag/ Eigenkapital
	29990	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			

Die Änderungen sind im Änderungsprotokoll, Version 33 vom 9.3.2022, ersichtlich.

Legende

Rote Schrift	Neu / Ergänzung / Anpassung
Blaue Schrift	Löschen
Schwarze Schrift	Bestehende Formulierung / Numerierung Kanton SO

HRM 2 für Einwohnergemeinden	Detailkonten: 4 Stellen und 2 Laufnummern; Muster: 9999.99
Kontenrahmen Erfolgsrechnung, Sachgruppen	1- bis 4-stellige Sachgruppen sind verbindlich.
	Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene.
Version 33 **Bearbeitung 9.3.2022**	Laufnummer >.00 vergeben (z.B. .10, .20, etc.) = verbindlich; ansonsten sind die Laufnummern frei wählbar. Die Laufnummern .00 können als Zusammenzug verwendet werden. Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
	schattiert = operative Erfolgskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Die Laufnummern .00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3		**Aufwand**		3	Aufwand
30		**Personalaufwand**	**Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.**	30	Personalaufwand
300		**Behörden und Kommissionen**	**Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.**	300	Behördern und Kommissionen
3000		**Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen**	**Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.**		
	3000.00	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Dienstaltersgeschenke.		
3001		**Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)**	**Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.**		
	3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden z.B. Feuerwehrsold.		
301		**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.**	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010		**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.**		
	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse, Schulsekretariat, Dienstalterszulagen sowie andere Zulagen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.		
	3010.09	Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.		
302		**Löhne der Lehrpersonen**	**Im Anstellungsverhältnis stehende Lehrpersonen, die dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstehen.**	302	Besoldungen der Lehrpersonen
3020		**Löhne der Lehrpersonen**	**Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.**		
	3020.00	Löhne der Lehrpersonen	Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse sowie Dienstalterszulagen. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304.		
	3020.09	Rückerstattung von Lohn der Lehrpersonen	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfall-versicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.		
303		**Temporäre Arbeitskräfte**	**Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.**	308	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte
3030		**Temporäre Arbeitskräfte**	**Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals oder 302 Löhne Lehrpersonen erfassen.**		
	3030.00	Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungs-verhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen.		
304		**Zulagen**	**Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.**	306	Naturalleistungen

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3040		**Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen**	**Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens.** **Von der Familienausgleichskasse (AKSO) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein internes Kontokorrentkonto (1015) in der Bilanz abwickeln.**		
	3040.00	Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen, Familien- und Geburtszulagen	Kinder- und Ausbildungs-, Familien- und Geburtszulagen an das Personal (zu Lasten des Gemeinwesens).		
3049		**Übrige Zulagen**	**Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.**		
	3049.00	Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.		
305		**Arbeitgeberbeiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen.**	303/ 304/ 305	Sozialversicherungs-beiträge/Personalver-sicherungsbeiträge/ Unfall- und Krankenver-sicherungsbeiträge
3050		**AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil.**		
	3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.		
3052		**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.**		
	3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.		
	3052.05	AG-Beitrag an Fehlbetrag PK	Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15).	304.02	AG-Beitrag an ver-sicherungstechnischen Fehlbetrag
3053		**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.**		
	3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.		
3055		**AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.**		
	3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen (auch für Lehrpersonen Volksschule).		
3056		**AG-Beiträge an Krankenkassenprämien**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.**		
	3056.00	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.		
3059		**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
	3059.00	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
306		**Arbeitgeberleistungen**	**Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.)**	307	Rentenleistungen
3060		**Ruhegehälter**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.**		
	3060.00	Ruhegehälter	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.		
3061		**Renten oder Rentenanteile**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.**		
	3061.00	Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen, Renten an pensionierte Behördenmitglieder und Mitarbeiter.		
3064		**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.**		
	3064.00	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente).		
3069		**Übrige Arbeitgeberleistungen**	**Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.**		
	3069.00	Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.		
309		**Übriger Personalaufwand**		309	Übriger Personalaufwand
3090		**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
3091		**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		
3099		**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**		
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
31		**Sach- und übriger Betriebsaufwand**		31	Sachaufwand
310		**Material- und Warenaufwand**	**Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.**	310/ 313	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen/Verbrauchsmaterial
3100		**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.**		
	3100.00	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro, den Schulunterricht und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
3101		**Betriebs-, Verbrauchsmaterial**	**Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.**		
	3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Werkzeuge und Werkgeschirr, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel, Stromeinkauf Elektra, Tageskarte SBB, Generalabo, Wassereinkauf.	312	Verbrauchsmaterial
3102		**Drucksachen, Publikationen**	**Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs-Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.**		
	3102.00	Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.		
3103		**Fachliteratur, Zeitschriften**	**Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.**		
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.		
3104		**Lehrmittel**	**Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.**		
	3104.00	Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.		
3105		**Lebensmittel**	**Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.**		
	3105.00	Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf, Lebensmittel für Schulen.		
3106		**Medizinisches Material**	**Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.**		
	3106.00	Medizinisches Material	Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.		
3109		**Übriger Material- und Warenaufwand**	**Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.**		
	3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.		
311		**Nicht aktivierbare Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.**	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
3110		**Büromöbel und -geräte**	**Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Schulmobiliar.**		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Schulmobiliar.		
3111		**Maschinen, Geräte, Fahrzeuge**	**Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
	3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3112		**Kleider, Wäsche, Vorhänge**	**Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.**		
	3112.00	Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.		
3113		**Hardware**	**Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.**		
	3113.00	Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.		
3116		**Medizinische Geräte und Instrumente**	**Anschaffung von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.**		
	3116.00	Medizinische Geräte und Instrumente	Anschaffung von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.		
3118		**Immateriellen Anlagen**	**Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.**		
	3118.00	Immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen inkl. Installation und Schulung (Präponderanzmethode).		
3119		**Übrige nicht aktivierbaren Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.**		
	3119.00	Übrige nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.		
312		**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.**	312	Wasser, Energie, Heizmaterial
3120		**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren.**		
	3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren (für eigene oder gemietete Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).		
313		**Dienstleistungen und Honorare**		318	Dienstleistungen und Honorare
3130		**Dienstleistungen Dritter**	**Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen).**		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Signaleinkauf, Mitglieder- und Verbandsbeiträge, IDK Ablieferungen an Kanton, Abgabe Altlastenfonds.	318	Dienstleistungen und Honorare
	3130.01	Dienstleistungen Wasser/Abwasser	Nachführen des Leitungskatasters (gesetzliche Pflicht) (VGEP).		
	3130.02	Dienstleistungen Wasser/Abwasser	Entleeren von Schächten, Spülen und Reinigen des Abwasserleitungsnetzes, Untersuchungen, sofern nicht bereits unter 3143.xx (Abwasserreinigungsanlagen).		
3131		**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.**		
	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.		
3132		**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).**		
	3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
3133		**Informatik-Nutzungsaufwand**	**Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.**		
	3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.		
3134		**Sachversicherungsprämien**	**Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3134.00	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.		
3136		**Honorare privatärztlicher Tätigkeit**	**Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.**		
	3136.00	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.		
3137		**Steuern und Abgaben**	**Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.**		
	3137.00	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode, Mikroverunreinigungsabgabe an Bund, Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen.		
3138		**Kurse, Prüfungen und Beratungen**	**Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse.**		
	3138.00	Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse, Mieten für Kursräume.		
314		**Baulicher und betrieblicher Unterhalt**	**Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten, Kaminfegerarbeiten und Oelbrennerservice).**	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte
3140		**Unterhalt an Grundstücken**	**Unterhalt von Parkanlagen, Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.**		
	3140.00	Unterhalt an Grundstücken	Unterhalt von Parkanlagen (Grünanlagen), Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind, geringfügiger Landerwerb Grundstücke.		
3141		**Unterhalt Strassen / Verkehrswege**	**Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.**		
	3141.00	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind, geringfügiger Landerwerb Strassen.		
3142		**Unterhalt Wasserbau**	**Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.**		
	3142.00	Unterhalt Wasserbau	Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.		
3143		**Unterhalt übrige Tiefbauten**	**Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Spielflächen, baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.**		
	3143.00	Unterhalt übrige Tiefbauten	Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind wie z.B. Friedhof.		
	3143.01	Unterhalt übrige Tiefbauten Wasserversorgung	Unterhalt übrige Tiefbauten: Unterhalt Reservoire, Pumpstationen, Quellfassungen, Leitungen, Hydranten.		
	3143.02	Unterhalt übrige Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Unterhalt übrige Tiefbauten.		
	3143.03	Unterhalt übrige Tiefbauten Abfallbeseitigung	Unterhalt übrige Tiefbauten.		
	3143.04	Unterhalt übrige Tiefbauten Elektrizitätsversorgung	Unterhalt übrige Tiefbauten.		
	3143.05	Unterhalt übrige Tiefbauten weitere SF	Unterhalt übrige Tiefbauten.		
	3143.20ff	**Reserviert für ARA, SF Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**			
	3143.20	Unterhalt und Reparaturen Gebäude, Umgebung	Abwasserbeseitigung.		
	3143.21	Unterhalt und Reparaturen Anlagen, Maschinen und Einrichtungen			
	3143.22	Unterhalt und Reparaturen Kanalisation	inkl. Entleeren, Spülen, Reinigen.		
	3143.23	Unterhalt und Reparaturen Fremdanlagen			
	3143.24	Heizmaterial/Wärme			
	3143.25	Trinkwasser Abwasser ARA			
	3143.26	Trinkwasser Abwasser PW			
	3143.27	Energie ARA			
	3143.28	Energie PW			
	3143.29	Rechengut- und Sandbeseitigung			
	3143.30	Chemikalien - Phosphatfällung			
	3143.31	Chemikalien - Flockungsmittel			
	3143.32	Übrige Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial, Labor, Reinigungsmaterial			
	3143.33	Entsorgung Klärschlamm			

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3143.34	Fettschlämme			
	3143.35	Analysen			
	3143.36	Unterhalt Aarmattenkanal			
3144		**Unterhalt Hochbauten, Gebäude**	**Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.**		
	3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind, Serviceverträge für Lift, Gebäudeanlagen etc.		
3145		**Unterhalt Wald**	**Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.**		
	3145.00	Unterhalt Wald	Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.		
3149		**Unterhalt übrige Sachanlagen**	**Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.**		
	3149.00	Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.		
315		**Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen**	**Nur Sachanlagen des VV.**	315	Übriger Unterhalt durch Dritte
3150		**Unterhalt Büromöbel und - geräte**	**Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.**		
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und - geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten (Miete und Unterhalt).		
3151		**Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge**	**Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
	3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
3153		**Informatik-Unterhalt (Hardware)**	**Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.**		
	3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.		
3156		**Unterhalt medizinische Geräte**	**Unterhalt von medizinischen Geräten und medizinischem Besteck.**		
	3156.00	Unterhalt medizinische Geräte	Unterhalt von medizinischen Geräten medizinischem Besteck.		
3158		**Unterhalt immaterielle Anlagen**	**Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.**		
	3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung, Web-Service, Subskriptionsgebühr (Aktualisierungsoption; keine Lizenz).		
3159		**Unterhalt übrige mobile Anlagen**	**Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.**		
	3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.		
316		**Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren**	**Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.**	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
3160		**Miete und Pacht Liegenschaften**	**Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.**		
	3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen, Miete Schulcontainer (ohne direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben).		
3161		**Mieten, Benützungskosten Anlagen**	**Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.**		
	3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.		
3162		**Raten für operatives Leasing/Mietleasing**	**Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.**		
	3162.00	Raten für operatives Leasing/Mietleasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.		
3169		**Übrige Mieten und Benützungskosten**	**Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.**		
	3169.00	Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.		
317		**Spesenentschädigungen**	**Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.**	317	Spesenentschädigungen
3170		**Reisekosten und Spesen**	**Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.**		
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Tagungsbesuche, Jungbürgerfeier, Bundesfeier (sofern nicht separat aufgeführt), Seniorenveranstaltungen, Schulveranstaltungen, Schulsporttag.		
3171		**Exkursionen, Schulreisen und Lager**	**Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen, Waldbereisung.		
318		**Wertberichtigungen auf Forderungen**		330	Abschreibungen Finanzvermögen
3180		**Wertberichtigungen auf Forderungen**	**Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.**		
	3180.00	Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen.		
	3180.10	Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Natürliche Personen	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Steuerguthaben (Delkredere) der Sachgruppe 1012.		
	3180.20	Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Juristische Personen	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Steuerguthaben (Delkredere) der Sachgruppe 1012.		
	3180.11	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Natürliche Personen	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Steuerguthaben (Delkredere) der Sachgruppe 1012.		
	3180.21	Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Juristische Personen	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Steuerguthaben (Delkredere) der Sachgruppe 1012.		
3181		**Tatsächliche Forderungsverluste**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.**		
	3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen), Verlustscheine.		
	3181.10	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern Natürliche Personen	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Steuerguthaben (Sachgruppe 1012), Verlustscheine.		
	3181.20	Tatsächliche Forderungsverluste Steuern Juristische Personen	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Steuerguthaben (Sachgruppe 1012), Verlustscheine.		
319		**Verschiedener Betriebsaufwand**		319	Übriger Sachaufwand
3190		**Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte**	**Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.**		
	3190.00	Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.		
3192		**Abgeltung von Rechten**	**Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.**		
	3192.00	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.		
3199		**Übriger Betriebsaufwand**	**Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Entschädigung für Freigesprochene, MWST-Vorsteuerkürzungen (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137 Steuern und Abgaben); Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.**		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, MWST-Vorsteuerkürzungen, wenn die Vorsteuerkürzung nicht dem jeweiligen Sachkonto zugeordnet wird; MWST-Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.		
33		**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**Planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.**	33	Abschreibungen
330		**Sachanlagen VV**	**Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.**	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3300		**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.		
	3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF	Ordentliche Abschreibungen VV Wasserversorgung.		
	3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung SF	Ordentliche Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung.		
	3300.03	Planmässige Abschreibungen Abfallbeseitigung SF	Ordentliche Abschreibungen VV Abfallbeseitigung.		
	3300.04	Planmässige Abschreibungen Elektrizitätsversorgung SF	Ordentliche Abschreibungen VV Elektrizitätsversorgung.		
	3300.05ff	Planmässige Abschreibungen weitere SF	Ordentliche Abschreibungen VV für weitere SF.		
	3300.25	Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen	Ordentliche Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen.		
3301		**Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3301.00	Ausserplanmässige Abschreibungen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen.		
	3301.01	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Wasserversorgung.		
	3301.02	Ausserplanmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung.		
	3301.03	Ausserplanmässige Abschreibungen Abfallbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abfallbeseitigung.		
	3301.04	Ausserplanmässige Abschreibungen Elektrizitätsversorgung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Elektrizitätsversorgung.		
	3301.05ff	Ausserplanmässige Abschreibungen weitere SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV für weitere SF.		
332		**Abschreibungen Immaterielle Anlagen**	**Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.**		
3320		**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.**		
	3320.00	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.		
	3320.01	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV SF Wasserversorgung.		
	3320.02	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV SF Abwasserbeseitigung.		
	3320.03	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Abfallbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV SF Abfallbeseitigung.		
	3320.04	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Elektrizitätsversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV SF Elektrizitätsversorgung.		
	3320.05ff	Planmässige Abschreibungen weitere SF	Ordentliche Abschreibungen VV weitere SF.		
3321		**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3321.00	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen.		
	3321.01	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV SF Wasserversorgung.		
	3321.02	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV SF Abwasserbeseitigung.		
	3321.03	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Abfallbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV SF Abfallbeseitigung.		
	3321.04	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Elektrizitätsversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV SF Elektrizitätsversorgung.		
	3321.05ff	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen weitere SF	Ausserplanmässige Abschreibungen VV weitere SF.		
34		**Finanzaufwand**	**Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.**	32	Passivzinsen
340		**Zinsaufwand**	**Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.**	320/ 321/ 322/ 329	Laufende Verpflich-tungen, Kurzfristige Schulden, Langfristige Schulden, Übrige Zinsen
3400		**Verzinsung laufende Verbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.**		
	3400.00	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.		
3401		**Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.**		
	3401.00	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, Verbindlichkeiten bis 1 Jahr, Vergütungszins Steuern.		
3406		**Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.**		
	3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten bei Anleihen, Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Disagios.		
3409		**Übrige Passivzinsen**	**Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.**		
	3409.00	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.		
341		**Realisierte Kursverluste**			

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3410		**Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV**	**Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen (Sachgruppe 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.**		
	3410.00	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1070) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
3411		**Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV**	**Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.**		
	3411.00	Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderung von Sachanlagen des Finanzvermögens bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
343		**Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen**	**Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehricht, Heizung etc.**	312/ 314/ 315/ 318	Wasser, Enegie und Heizmaterial, Baulicher Unterhalt durch Dritte, Übriger Unterhalt durch Dritte, Dienstleistungen und Honorare
3430		**Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.**		
	3430.00	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 108 bilanziert sind.		
3431		**Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.**		
	3431.00	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.		
3439		**Übriger Liegenschaftsaufwand FV**	**Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrichtgebühren, amtliche Gebühren, etc.**		
	3439.00	Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur	Büromaterial, Drucksachen, Inserate (ohne Personalwerbung), Fachliteratur, Zeitschriften.		
	3439.10	Wasser, Energie, Heizmaterial	Versorgung; Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser.		
	3439.20	Abwasser- und Kehrichtgebühren	Entsorgung; Abwasser- und Kehrichtgebühren.		
	3439.30	Steuern und Abgaben	Amtliche Gebühren, Verkehrsabgaben.		
	3439.40	Sachversicherungsprämien	Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherungen, Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien.		
	3439.50	Dienstleistungen Dritter	Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.		
	3439.60	Planungen und Projektierungen Dritter	Kosten für Planungen und Projektierungen Dritter.		
	3439.70	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Kosten Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.		
	3439.90	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen.		
344		**Wertberichtigungen Anlagen FV**			
3440		**Wertberichtigungen Finanzanlagen FV**	**Wertberichtigung durch Bewertung.**		
	3440.00	Wertberichtigungen Wertschriften FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.10	Wertberichtigungen Darlehen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.20	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
3441		**Wertberichtigung Sachanlagen FV**	**Wertberichtigung durch Bewertung.**		
	3441.00	Wertberichtigung Grundstücke FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3441.40	Wertberichtigung Gebäude FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3441.60	Wertberichtigung Mobilien FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppe 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3441.90	Wertberichtigung übrige Sachanlagen FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
349		**Verschiedener Finanzaufwand**			
3499		**Übriger Finanzaufwand**	**Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.**		
	3499.00	Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
35		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**	**Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.**	38	Einlagen in Spezial-finanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
350		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital**			
3500		**Einlagen in Spezialfinanzierungen FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.**		
	3500.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK.	380	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen
3501		**Einlagen in Fonds des FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.**		
	3501.00	Einlagen in Fonds des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK.	381	Einlagen der Ersatzabgaben
3502		**Einlagen in Legate und Stiftungen des FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2092. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.**		
	3502.00	Einlagen in Legate und Stiftungen des FK			
3503		**Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2093. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.**		
	3503.00	Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK			
351		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**			
3510		**Einlagen in Spezialfinanzierungen EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.**		
	3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.	380/ 384	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
	3510.10	Einlage Werterhalt	Einlage Werterhalt.		
3511		**Einlagen in Fonds des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.**		
	3511.00	Einlagen in Fonds des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.	380	Einlagen in Stiftungen
	3511.20	Einlage in gemeindeeigenen Fonds Planungsausgleich	Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
36		**Transferaufwand**		35/36	Entschädigungen an Gemeinwesen/Beiträge
361		**Entschädigungen an Gemeinwesen**	**1) Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz odere teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. 2) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt; eine Aufgabe wird an ein anderes Gemeinwesen (oder Kanton) ausgelagert/delegiert, für welche eine direkte Gegenleistung erfolgt. 3) Es ist eine Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber oder von Dritten ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (ausbezahlt) für Aufgaben, für die das Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber einem anderen Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.**	351/ 352	Entschädigungen an Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
3611		**Entschädigungen an Kantone**	**Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.**	351/ 361	Kanton
	3611.00	Entschädigungen an Kanton	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde für Steuerveranlagung, Verwaltungskosten EL AHV, EL IV, Entschädigung an Kanton für Hundekontrollzeichen (Hundemarken Bruttoverbuchung).		
	3611.41	Bezugsprovisionen KSTA	Steuerbezugsprovisonen Kant. Steueramt		
	3611.42	Bezugsprovisionen SSL	Steuerbezugsprovisionen Schuldner steuerbarer Leistungen, Arbeitgeber		
3612		**Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände**	**Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.**	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens. Betriebsbeiträge an andere Gemeinden oder Zweckverbände für Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen (inkl. Schulgelder), Wasserversorgung, ARA, Forst, Steuerveranlagungskosten Kirchgemeinde, Sozialadministration, Mikroverunreinigung an ARA.		
3614		**Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen**	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.**		
	3614.00	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		
362		**Finanz- und Lastenausgleich**			
3621		**Abgabe Finanz- und Lastenausgleich**	**Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden an den Kanton.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3621.50	Abgabe Ressourcenausgleich	Abgabe Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich) und Härtefallausgleich. Innerkantonaler Finanzausgleich von Gemeinde an Kanton. Nettoverbuchung: Abgabe Ressourcenausgleich mit Rabatt Härtefallausgleich netto verbuchen.	361	Kanton
	3621.70	Abgabe Finanzausgleich, Waldgesetz § 27	Abgabe nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit. c) für gemeinwirtschaftliche Leistungen, betrifft Einheitsgemeinden.		
363		**Beiträge an Gemeinwesen und Dritte**	**Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht)** **1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung.** **2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein.** **3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.**	36x	
3630		**Beiträge an den Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.**		
	3630.00	Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.		
3631		**Beiträge an Kantone**	**Laufende Betriebsbeiträge an Kantone. Beitrag Waldfünfliber nach § 27 Abs. 4 lit. b).**	361	Kanton
	3631.00	Beiträge an Kanton	Laufende Betriebsbeiträge an Kanton für AHV, IV, EO, Kantonsstrassen, Jugendheime, sozialer Wohnungsbau, Tierseuchenkasse, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Beitrag an öffentlichen Verkehr. Beitrag Waldfünfliber nach § 27 Abs. 4 lit. b), Abgabe an Naturschutzfonds, Pflegekostenbeitrag im ambulanten Bereich, Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Clearingstelle Kanton Solothurn.		
	3631.10	Pauschale Steueranrechnung	pauschale Steueranrechnung.		
	3631.19	Beitrag an Kanton Planungsausgleich	Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
3632		**Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.**	362	Gemeinden und Zweckverbände
	3632.00	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände sowie Regionalplanungsgruppen, Lastenausgleich Soziale Sicherheit, Kindesschutz, Familien-Beratungsinstitution, Sozialhilfe (Lastenausgleich), Pflegefinanzierung Pflegekosten (Lastenausgleich), Alimentenbevorschussung, Pflegekostenbeitrag im stationären Bereich.		
3634		**Beiträge an öffentliche Unternehmungen**	**Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.**	363/ 364	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an eigene Unternehmungen mit eigenem Rechnungskreis und öffentliche Unternehmungen mit einer Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen. Altersheime, Pflegeheime, Spitäler, Schutzaufsicht, Säuglings- und Familienfürsorgevereine, Säuglingsheim, Busbetriebe, Sportzentrum Zuchwil, Bahnen (RBS, BLS, BLT usw.), Elektrizitätswerke, Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Kebag.		
3635		**Beiträge an private Unternehmungen**	**Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen.**	365	Private Institutionen
	3635.00	Beiträge an private Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen). Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vebo, private Alters- und Pflegeheime, private Schule.		
3636		**Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.**	365	Private Institutionen
	3636.00	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen) wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien, Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vereine, SAGIF, Spitex, Kinderspitex, Krankheitsbekämpfung Sucht, INVA Mobil, Beratungsinstitution Ehe- und Lebensberatung, Fachstelle Case-Management, Soziallohnprojekt solopro,ohne Pflegekostenfinanzierung, Zentralbibliothek, Vereine, politische Parteien, Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Dienstleistungserbringer (Spitex-Organisation), Corona-Beitrag an Kitas, UNICEF-Label Kinderfreundliche Gemeinde		
3637		**Beiträge an private Haushalte**	**Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a.** **Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.**	366	Private Haushalte
	3637.00	Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen, Alimentenbevorschussungen, Renten, Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an private Haushalte u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3637.20	Beitrag aufgrund materieller Enteignung Planungsausgleich (Privatperson)	vgl. Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
3638		**Beiträge an das Ausland**	**Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.**	367	Ausland
	3638.00	Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.		
364		**Wertberichtigungen Darlehen VV**			
3640		**Wertberichtigungen Darlehen VV**	**Wertberichtigungen der Sachgruppe 144 Darlehen VV.**		
	3640.20	Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen Bilanzkonti der Sachgruppe 144.		
365		**Wertberichtigungen Beteiligungen VV**			
3650		**Wertberichtigungen Beteiligungen VV**	**Wertberichtigungen der Sachgruppe 145 Beteiligungen VV.**		
	3650.20	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen Bilanzkonti der Sachgruppe 145.		
366		**Abschreibungen Investitionsbeiträge**		331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3660		**Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge**	**Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3660.00	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen.		
	3660.01	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Wasserversorgung SF	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Wasserversorgung.		
	3660.02	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung SF	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Abwasserbeseitigung.		
	3660.03	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung SF	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Abfallbeseitigung.		
	3660.04	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Elektrizitätsversorgung SF	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Elektrizitätsversorgung.		
	3660.08	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Frost	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Forst.		
	3660.25	Planmässige Abschreibung altes Verwaltungsvermögen			
3661		**Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge**	**Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3661.00	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen.		
	3661.01	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Wasserversorgung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung.		
	3661.02	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen Abwasserversorgung.		
	3661.03	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abfallbeseitigung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen Abfallbeseitigung.		
	3661.04	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Elektrizitätsversorgung SF	Ausserplanmässige Abschreibungen Elektrizitätsversorgung.		
	3661.08	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Forst	Ausserplanmässige Abschreibungen Forst.		
369		**Verschiedener Transferaufwand**			
3690		**Übriger Transferaufwand**	**Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.**		
	3690.00	Übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.		
38		**Ausserordentlicher Aufwand**	**Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.**		
380		**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.**		
3800		**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.**		
	3800.00	Ausserordentlicher Personalaufwand	Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.		
381		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3810		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
	3810.00	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
3811		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen**	**Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
	3811.00	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
383		**Zusätzliche Abschreibungen**	**Zusätzliche Abschreibungen sind weder betriebswirtschaftlich begründet noch stellen sie einen tatsächlichen Wertverlust dar. Ihnen liegt kein Geldfluss zugrunde, es sind buchmässige Vorgänge.**	332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen
3830		**Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV**	**Gegenkonto zu Sachgruppe 1480. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.**		
	3830.00	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV			
	3830.25	Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen altes VV			
3832		**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen**	**Gegenkonto zu Sachgruppe 14. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen.**		
	3832.00	Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen			
386		**Ausserordentlicher Transferaufwand**	**Transferaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder nicht zum operativen Bereich gehört. Ausserordentlicher Aufwand wird immer als Geldfluss betrachtet.**		
3860		**Ausserordentlicher Transferaufwand Bund**			
	3860.00	Ausserordentlicher Transferaufwand Bund			
3861		**Ausserordentlicher Transferaufwand Kanton**			
	3861.00	Ausserordentlicher Transferaufwand Kanton			
3862		**Ausserordentlicher Transferaufwand Gemeinden und Zweckverbände**			
	3862.00	Ausserordentlicher Transferaufwand Gemeinden und Zweckverbände			
3864		**Ausserordentlicher Transferaufwand öffentliche Unternehmungen**			
	3864.00	Ausserordentlicher Transferaufwand öffentliche Unternehmungen			
3865		**Ausserordentlicher Transferaufwand private Unternehmungen**			
	3865.00	Ausserordentlicher Transferaufwand private Unternehmungen			
3866		**Ausserordentlicher Transferaufwand private Organisationen ohne Erwerbszweck**			
	3866.00	Ausserordentlicher Transferaufwand private Organisationen ohne Erwerbszweck			
3867		**Ausserordentlicher Transferaufwand private Haushalte**			
	3867.00	Ausserordentlicher Transferaufwand private Haushalte			
3868		**Ausserordentlicher Transferaufwand Ausland**			
	3868.00	Ausserordentlicher Transferaufwand Ausland			
387		**Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen**			
3876		**Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen**	**Gegenkonto zu Sachgruppe 1486. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3876.10	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Kanton	Gegenkonto zu Sachgruppe 14861. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Kanton.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3876.20	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände	Gegenkonto zu Sachgruppe 14862. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.		
	3876.40	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14864. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmungen.		
	3876.50	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmungen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14865. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmungen.		
	3876.60	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Gegenkonto zu Sachgruppe 14866. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.		
	3876.70	Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Haushalte	Gegenkonto zu Sachgruppe 14867. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Haushalte.		
389		**Einlagen in das Eigenkapital**	**Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.**	385	Bildung von Vorfinanzierungen
3893		**Einlagen in Vorfinanzierungen des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.**	385	Bildung von Vorfinanzierungen
	3893.00	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.		
3894		**Einlagen in finanzpolitische Reserven**			
	3894.00	Einlagen in finanzpolitische Reserven	Konjunktur- und/oder Ausgleichsreserve.		
3896		**Einlagen in Neubewertungsreserven**	**Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.**		
	3896.00	Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.		
3899		**Abtragung Bilanzfehlbetrag**	**Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital).**	333	Bilanzfehlbetrag
	3899.00	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. Für die solothurnischen Gemeinden gelten die folgenden Budget-Abschreibungsquoten zum Abbau des Bilanzfehlbetrages: im Jahr 3: Restlaufzeit 4 Jahre, Abschreibungsquote 25% im Jahr 4: Restlaufzeit 3 Jahre / Quote 33% im Jahr 5: Restlaufzeit 2 Jahre / Quote 50% im Jahr 6: Restlaufzeit 1 Jahr / Quote 100% Die Verbuchung des BfB-Abbaus in der Jahresrechnung erfolgt über dieses Konto. Ein allfälliger Überschuss wird über das Konto 900x verbucht.		
39		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	39	Interne Verrechnungen
390		**Material- und Warenbezüge**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	390	Interne Verrechnungen
3900		**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	393	Eigenverbrauch
	3900.00	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
391		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	391	Unentgeltliche Leistungen
3910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	3910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
392		**Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**	390	Interne Verrechnungen
3920		**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
	3920.00	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
393		**Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.**	390	Interne Verrechnungen
3930		**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	3930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
394		**Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**	390	Interne Verrechnungen
3940		**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
	3940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
399		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
3990		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	3990.00	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	3990.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (max. 40 Rappen pro m2 des kommunalen Gemeindestrassennetzes).		
	3990.02	Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (Abgeltung Löschwasserversorgung max. 400 Franken pro Hydrant).		
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.	395	Verrechnete Sozialleistungen
4		**Ertrag**		4	Ertrag
40		**Fiskalertrag**		40	Steuern
400		**Direkte Steuern natürliche Personen**		400	Einkommens- und Vermögenssteuern
4000		**Einkommens-, Vermögenssteuern natürliche Personen**	**Gemeindesteuern auf dem Einkommen und Vermögen natürlicher Personen.**		
	4000.00	Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Taxationskorrekturen von Personengesellschaften oder Einzelfirmen, Detailkonto Steuerjahr und Steuerabgrenzungen und pauschale Steueranrechnung (Ertragsminderung) als Detailkonto führen.		
	4000.10	Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre	Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4000.11 ff).		
	4000.80	Nachsteuern	Separates Konto für Nachsteuern nach § 170 StG.		
	4000.85	Bussen	Separates Konto für Bussen (nach § 188 ff. StG).		
	4000.90	Eingang abgeschriebener Forderungen	Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen.		
4002		**Quellensteuern natürliche Personen**	**Quellensteuern.**		
	4002.00	Quellensteuern natürliche Personen	Quellensteuern natürliche Personen (auch von Grenzgänger).		
	4002.10	Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre	Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4002.11 ff).		
4008		**Personensteuern**	**Personalsteuer und andere "Kopfsteuern".**		
	4008.00	Personalsteuern	Personalsteuern.		
401		**Direkte Steuern juristische Personen**		401	Ertrags- und Kapitalsteuern
4010		**Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen**	**Gemeindesteuern auf dem Gewinn und Kapital von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz.**		
	4010.00	Gemeindesteuern juristische Personen Rechnungsjahr	Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen inkl. Bürgergemeinden, Nachsteuer, Taxationskorrekturen.		
	4010.10	Gemeindesteuern juristische Personen Vorjahr	Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden (4010.11 ff).		
	4010.90	Eingang abgeschriebener Forderungen	Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen.		
402		**Übrige Direkte Steuern**			
4022		**Vermögensgewinnsteuern**	**Grundstückgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern Mehrwertabschöpfung.**	403	Grundstücksteuern
	4022.00	Grundstückgewinnsteuern	Grundstückgewinnsteuern.		
	4022.10	Sondersteuern	Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern.		
403		**Besitz- und Aufwandsteuern**			
4032		**Vergnügungssteuern**	**Billettsteuer, Vergnügungssteuern, etc.**		
	4032.00	Vergnügungssteuern	Billettsteuer, Vergnügungssteuern, Kurtaxen, etc.		
4033		**Hunde- und Reittiersteuern**	**Abgabe für Hunde und Reittiere.**		
	4033.00	Hundesteuern	Hundesteuern Bruttoverbuchung.		
	4033.01	Reittiersteuern	Reittiersteuern.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4039		**Übrige Besitz- und Aufwandsteuern**	**Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand.**		
	4039.00	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand.		
41		**Regalien und Konzessionen**		41	Konzessionen
410		**Regalien**	**Erträge aus Regalien und Monopolen.**		
4100		**Regalien**	**Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzregal.**		
	4100.00	Regalien	Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzregal.		
412		**Konzessionen**	**Erträge aus der Erteilung von Konzessionen und Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeinverbrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden (Marktstand, Strassencafés etc.)**	410	Konzessionen
4120		**Konzessionen**	**Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wasserentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwässer durch Erdsond-en, Kiesgewinnung, Marktgebühren, Plakatwesen, Taxi-konzessionen, Deponiegebühren, Durchleitungsrechte, u.a. Weitere Konzessionseinnahmen können separat aufgeführt werden (4120.30 ff).**		
	4120.00	Konzessionen Energie	Konzessionen der Elektrizitätsunternehmungen.		
	4120.10	Konzessionen Gas	Konzessionen der Gasunternehmungen.		
	4120.20	Konzessionen Holzschnitzel	Konzessionen der Holzunternehmungen.		
	4120.90	Konzessionen übrige	Marktgebühren, Strassencafés, Standplatz, Plakatwesen, Taxi-konzessionen, Kiesausbeutung, Deponiegebühren, Wasser-rechts- und Nutzungskonzessionen, Kabelanlagen.		
42		**Entgelte**		43	Entgelte
420		**Ersatzabgaben**	**Ertrag aus Kausalabgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlichrechtlichen Pflichten befreit werden.**	430	Ersatzabgaben
4200		**Ersatzabgaben**	**Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Parkplätze, u.a.**		
	4200.00	Ersatzabgaben	Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Parkplätze, u.a.		
421		**Gebühren für Amtshandlungen**	**Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren).**	431	Gebühren für Amtshandlungen
4210		**Gebühren für Amtshandlungen**	**Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.**		
	4210.00	Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen, Kontrollen und Einbürgerungstaxen. Dazu kommen allfällige, mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen des Gemeinwesens wie z.B. Mahngebühren.		
423		**Schul- und Kursgelder**		433	Schulgelder von Privaten
4230		**Schulgelder**	**Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Kollegiengelder, Fachhochschulen etc. zum Besuch des Unterrichts. Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von Gemeinwesen erfasst.**		
	4230.00	Schulgelder	Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Musikschule, Kollegiengelder etc. zum Besuch des Unterrichts. Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von Gemeinwesen erfasst.		
4231		**Kursgelder**	**Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.**		
	4231.00	Kursgelder	Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten.		
424		**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**		434	Andere Benützungsge-bühren, Dienstleistungen
4240		**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**	**Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.**		
	4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen, Signalverkauf, Gebührenmarken (Kebag), Wasserverkauf, Wassergebühren, Abfallabgabe, Einnahme Mikroverunreinigung von Einwohner, Kleidersammlung.		
425		**Erlös aus Verkäufen**		435	Verkäufe
4250		**Verkäufe**	**Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, Holzverkauf, die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4250.00	Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, u.a., die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden, geringfügiger Landverkauf, Stromverkauf Elektra, Ertrag aus Photovoltaik, Generalabo, SBB Tageskarte.		
426		**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen**		436	Rückerstattungen
4260		**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter**	**Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens.** **Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein.** **Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden.** **Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung erfasst werden.**		
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 4439.		
	4260.28	Beitrag Kanton, Rückvergütung PostAuto AG	Rückerstattung an die Einwohnergemeinden sofern Kanton Besteller der Leistungen bei der PostAuto AG ist.		
	4260.29	Beitrag Bund, Rückvergütung PostAuto AG	Rückerstattung an die Einwohnergemeinden sofern Gemeinde Direktbesteller der Leistungen bei der PostAuto AG ist.		
427		**Bussen**		437	Bussen
4270		**Bussen**	**Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).**		
	4270.00	Bussen	Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).		
429		**Übrige Entgelte**		439	Übrige Entgelte
4290		**Übrige Entgelte**	**Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.**		
	4290.00	Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.		
	4290.10	Heimtaxen, Kostgelder	Entgelte für medizinische Leistungen und die Betreuung der Patienten und der Heimaufenthalter. Kostgelder des eigenen Personals sowie für Heimaufenthalter.		
43		**Verschiedene Erträge**			
430		**Verschiedene betriebliche Erträge**			
4309		**Übriger betrieblicher Ertrag**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.**		
	4309.00	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit wie z.b. VR-Honorare, Courtagen (netto Courtagen abzüglich Dienstleistungsaufwand)		
431		**Aktivierung Eigenleistungen**		438	Eigenleistungen für Investitionen
4310		**Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen**	**Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen.** **Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
	4310.00	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
4312		**Aktivierbare Projektierungskosten**	**Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden.** **Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
	4312.00	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
432		**Bestandesveränderungen**	**Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4320		**Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate**	**In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden.** **Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).**		
	4320.00	Bestandesveränderungen Handelswaren, Roh- und Hilfsmaterial, Vorräte, Halb- und Fertigfabrikate	In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).		
4329		**Übrige Bestandesveränderungen**	**Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.**		
	4329.00	Übrige Bestandesveränderungen	Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.		
439		**Übriger Ertrag**			
4390		**Übriger Ertrag**	**Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Legat etc.**		
	4390.00	Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Legat etc.		
	4390.01	Übriger Ertrag	Schenkungen Sachanlagen FV (108).		
44		**Finanzertrag**		42	Vermögenserträge
440		**Zinsertrag**		420/ 421/ 422	Banken/Guthaben/ Anlagen des Finanzvermögens
4400		**Zinsen flüssige Mittel**	**Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).**		
	4400.00	Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		
4401		**Zinsen Forderungen und Kontokorrente**	**Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.**		
	4401.00	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.		
4402		**Zinsen kurzfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.**		
	4402.00	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102, Gewinnausschüttungen auf den Geld- und Kapitalanlagen, Zinsen auf Sparheften.		
4407		**Zinsen langfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.**		
	4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107, Gewinnausschüttungen wie Zinsen auf Sparheften, Darlehen, Obligationen, Anteilscheine.		
4409		**Übrige Zinsen von Finanzvermögen**	**Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.**		
	4409.00	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
441		**Realisierte Gewinne FV**		424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
4410		**Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV**	**Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.**		
	4410.00	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
4411		**Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV**	**Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV.**		
	4411.00	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Differenz zwischen Buchwert und höherem Erlös aus Verkauf von Vermögenswerten.		
4419		**Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen**	**Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.**		
	4419.00	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
442		**Beteiligungsertrag FV**			
4420		**Dividenden**	**Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.**		
	4420.00	Dividenden FV	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.		
4429		**Übriger Beteiligungsertrag**	**Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.**		
	4429.00	Übriger Beteiligungsertrag FV	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.		
443		**Liegenschaftenertrag FV**		423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens
4430		**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.**		
	4430.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
4431		**Vergütung für Dienstwohnungen FV**	**Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.**		
	4431.00	Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.		
4432		**Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV**	**Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).**		
	4432.00	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4439		**Übriger Liegenschaftenertrag FV**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.**		
	4439.00	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV (inkl. Rückerstattung Raumnebenkosten).		
	4439.10	Übrige Rückerstattungen Dritter	Versicherungsleistungen.		
	4439.90	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.		
444		**Wertberichtigungen Anlagen FV**	**Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip.** **Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.**		
4440		**Marktwertanpassungen Wertschriften**	**Folgebewertungen von Wertschriften des FV.**		
	4440.00	Marktwertanpassungen Wertschriften FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4441		**Marktwertanpassungen Darlehen**	**Folgebewertungen von Darlehen des FV.**		
	4441.00	Marktwertanpassungen Darlehen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4442		**Marktwertanpassungen Beteiligungen**	**Folgebewertungen von Beteiligungen des FV.**		
	4442.00	Marktwertanpassungen Beteiligungen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4443		**Marktwertanpassungen Liegenschaften**	**Folgebewertungen von Liegenschaften und Grundstücken des FV.**		
	4443.00	Marktwertanpassungen Grundstücke FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	4443.40	Marktwertanpassungen Gebäude FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
4449		**Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen**	**Folgebewertungen von übrigen Sachanlagen des FV.**		
	4449.60	Marktwertanpassungen Mobilien FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppen 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	4449.90	Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
445		**Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV**	**Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV**	425/ 426	Darlehen des Verwaltungsvermögens/ Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
4450		**Erträge aus Darlehen VV**	**Zinsen von Darlehen des VV.**		
	4450.00	Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.		
4451		**Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen**	**Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV, freiwillige und unselbständige Unternehmen (freiwillige Spezialfinanzierungen).**		
	4451.00	Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der unselbständiger Spezialfinanzierungen, (sofern freiwillig, z.B. Fernwärme, Kiesgruben u.a.); jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen, wo solche Ausschüttungen nicht zulässig sind.		
446		**Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen**	**Finanzertrag aus Beteiligungen der Sachgruppen 1452, 1454 und 1462; Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden**		
4462		**Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unter-nehmen und Zweckverbände**	**Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Gemeindegesetz (Ausgliederungen) wie z.B. Regio Energie, SWG, SBO , EVB, EWD, HEH, EVE u.v.m. sowie auch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) usw.**		
	4462.00	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden	Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Gemeindesetz, Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die **nicht privatrechtlich** organisiert sind.		
4463		**Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unter-nehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform**	**Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, wie AG, spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.**		
	4463.00	Finanzertrag von privat-rechtlich organisierten Unternehmen wie Aktiengesellschaft oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen	Finanzertrag von privat-rechtlichen Unternehmen wie AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält (z.B. KEBAG AG, Forstbetrieb Wasseramt AG, Wasserverbund AG u.ä..		
4469		**Übrige öffentliche Unternehmungen**	**Erträge anderer öffentlicher Unternehmungen.**		
	4469.00	Finanzertrag übrige öffentliche Unternehmungen	Erträge allfälliger anderer öffentlicher Unternehmungen.		
447		**Liegenschaftenertrag VV**	**Liegenschaftenertrag VV.**	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4470		**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.**		
	4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge der Liegenschaften des VV, z.B. Vermietung von Zivilschutzanlagen an Dritte (1620).		
4471		**Vergütung Dienstwohnungen VV**	**Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.**		
	4471.00	Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.		
4472		**Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV**	**Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).**		
	4472.00	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).		
4479		**Übrige Erträge Liegenschaften VV**	**Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.**		
	4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.		
	4479.10	Übrige Rückerstattungen Dritter Liegenschaften VV	Versicherungsleistungen Liegenschaften Verwaltungsvermögen		
448		**Erträge von gemieteten Liegenschaften**	**Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.**		
4480		**Mietzinse von gemieteten Liegenschaften**	**Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.**		
	4480.00	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.		
4489		**Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften**	**Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.**		
	4489.00	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.		
449		**Übriger Finanzertrag**			
	4490.00	Aufwertungen (Steuerwertanpassung) VV	Bspw. Wertanpassungen Beteiligungen VV.		
	4499.00	Übriger Finanzertrag	übriger Finanzertrag wie Negativzinsen bei Mittelaufnahme.		
45		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.**	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
450		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital**	**Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.**	480	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen
4500		**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.**		
	4500.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet.		
4501		**Entnahmen aus Fonds des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.**	481	Entnahmen der Ersatzabgaben
	4501.00	Entnahmen aus Fonds des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet.		
4502		**Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.**		
	4502.00	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK			
4503		**Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2093 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.**		
	4503.00	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK			
451		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.**	480/ 484	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
4510		**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.**		
	4510.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.		
	4510.10	Entnahme Werterhalt	Entnahme Werterhalt.		
4511		**Entnahmen aus Fonds EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.**		
	4511.00	Entnahmen aus Fonds EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.		
	4511.20	Entnahme aus gemeindeeigenem Fonds Planungsausgleich (PAG)	Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
46		**Transferertrag**	**Transferertrag.**	45/46	Rückerstattungen von Gemeinwesen/Beiträge

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
461		**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt. (Es ist ein Ertrag einer Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber für Dritte ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (erhalten) für Aufgaben, für die das andere Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber unserem Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.)**	451/ 452	Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
4610		**Entschädigungen vom Bund**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**		
	4610.00	Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.		
4611		**Entschädigungen von Kantonen**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**	451	Kanton
	4611.00	Entschädigungen vom Kanton	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich z.B. AHV-Zweigstelle. Steuerveranlagungskosten.		
4612		**Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.**	452	Gemeinden und Zweckverbände
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich z.B. Schulgelder von anderen Gemeinden, Kirchensteuereinzugsprovision, Betriebsbeiträge von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für die Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen, Wasserversorgung, Abwassereinigungsanlagen, Forst, Sozialadministration usw. Einnahmen Mikroverunreinigungen von Verbandsgemeinden. Steuerveranlagungskosten.		
	4612.10	Steuerveranlagungskosten	Beiträge der Kirchgemeinden an Steuerveranlagungskosten.		
4614		**Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.**		
	4614.00	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
462		**Finanz- und Lastenausgleich**			
4621		**Beitrag Finanz- und Lastenausgleich**	**Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge des Kantons an die Gemeinden.**	461	Kanton
	4621.50	Beitrag Ressourcenausgleich	Beitrag Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich, Mindestausstattung) und Härtefallausgleich. Innerkantonaler Finanzausgleich (Beiträge des Kantons an die Gemeinden; vertikaler FAG). Nettoverbuchung: Beitrag Ressourcenausgleich mit Rückstellung Härtefallausgleich netto verbuchen.		
	4621.60	Beitrag Lastenausgleich	Beitrag Lastenausgleich (geographisch-topographisch, soziodemographisch, Zentrumsausgleich); Beitrag Besitzstand Fusion.		
	4621.61	Beitrag Gemeindeausgleich STAF 2020	Beitrag arbeitsmarktlicher Lasten- und Härtefallausgleich STAF 2020		
	4621.70	Beitrag Finanzausgleich, Waldgesetz § 27	Beitrag nach § 27 Waldgesetz Abs. 4 lit. c) für gemein-wirtschaftliche Leistungen, betrifft Einheitsgemeinden.		
463		**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).**		
4630		**Beiträge vom Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.**	460	Bund
	4630.00	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
4631		**Beiträge von Kantonen**	**Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.**	461	Kanton
	4631.00	Beiträge vom Kanton	Laufende Betriebsbeiträge von Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind (Lehrerbesoldung etc.), Beiträge an Transportkosten (2121), Pflegekosten-Lastenausgleich, Schülerpauschalen, Schülertransporte.		
	4631.51	Integrationsförderung Sockelbeitrag	Pauschaler Beitrag für die Ersteinführung.		
	4631.52	Integrationsförderung Informationsgespräche	Pauschaler Beitrag für die Erstinformationsgespräche.		
	4631.53	Integrationsförderung Dolmetscherkosten	Pauschaler Beitrag für die Dolmetscherkosten.		
4632		**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.**	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
4634		**Beiträge von öffentlichen Unternehmungen**	**Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.**	463	Eigene Unternehmungen

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4634.00	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung von Betrieben ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit von der Verwaltungsrechnung getrenntem Voranschlag und getrennter Rechnung sowie Unternehmungen und Insitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit erhält, die vollumfänglich im Eigentum des jeweiligen Gemeinwesens sind.		
4635		**Beiträge von privaten Unternehmungen**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.**	469	Übrige Beiträge
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.		
	4635.01	Vorteilsabgeltungen	Vorteilsabgeltungen, geldwerte Leistungen, KKW-Entschädigungen, Infrastrukturbeiträge an Gemeinden.		
4636		**Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.**	469	Übrige Beiträge
	4636.00	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Vetrosuisse).		
4637		**Beiträge von privaten Haushalten**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.**	469	Übrige Beiträge
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten (Rückerstattung Alimentenbevorschussung).		
	4637.18	Beiträge als Ausgleichsabgabe Planungsausgleich (von Privatperson), Anteil Gemeinde	Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
	4637.19	Beiträge als Ausgleichsabgabe Kanton Planungsausgleich (bei Inkasso durch Gemeinde), Anteil Kanton	Kreisschreiben (HRM2 - Nr. 1/2018) vom 28.9.2018.		
469		**Verschiedener Transferertrag**			
4690		**Übriger Transferertrag**	**Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.**		
	4690.00	Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.		
	4690.10	Buchgewinne auf dem VV	Realisierte Buchgewinne auf dem VV.		
4691		**Einnahmenüberschuss IR**			
	4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.	428 neu	Einnahmenüber-schuss aus Nettoinvestitions-abnahme
4699		**Rückverteilungen**	**Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene).**		
	4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber.		

48		**Ausserordentlicher Ertrag**	**Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.**		
489		**Entnahmen aus dem Eigenkapital**	**Entnahmen aus dem Eigenkapital.**	485/ 489	Auflösung von Vorfinan-zierungen/Aufwand-überschuss
4893		**Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK**	**Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.**	485	Auflösung von Vorfinanzierungen
	4893.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.		
4894		**Entnahme aus finanzpolitischer Reserve**			
	4894.00	Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	Konjunktur- und/oder Ausgleichsreserve.		
4895		**Entnahmen aus Aufwertungsreserve**			
	4895.00	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	Entnahmen aus Sachgruppe 295 zum Ausgleich durch die Aufwertung im Übergang, Entnahmen infolge Auflösung AWR bei einlaufendem Verpflichtungskredit.		
4896		**Entnahmen aus Neubewertungsreserven**	**Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.**		
	4896.00	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Folgebewertung.		
4899		**Entnahmen aus Bilanzfehlbetrag**			
	4899.00	Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	Die Gemeinde müssen die Budgets durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital ausgleichen.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
49		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	49	Interne Verrechnungen
490		**Material- und Warenbezüge**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	490	Interne Verrechnungen
4900		**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	493	Eigenverbrauch
	4900.00	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
491		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	491	Unentgeltliche Leistungen
4910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	4910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
492		**Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**	490	Interne Verrechnungen
4920		**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
	4920.00	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Park-plätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
493		**Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.**	490	Interne Verrechnungen
4930		**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	4930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
494		**Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflich-tungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**	490	Interne Verrechnungen
4940		**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflich-tungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
	4940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
499		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
4990		**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	4990.00	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	4990.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (max. 40 Rappen pro m2 des kommunalen Gemeindestrassennetzes).		
	4990.02	Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen (Abgeltung Löschwasserversorgung max. 400 Franken pro Hydrant).		
	4990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.	495	Verrechnete Sozialleistungen
9		**Abschlusskonten**			
90		**Abschluss Erfolgsrechnung**	**Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen.**		
900		**Abschluss Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)**	**Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis übertragen.** **Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.**		
9000		**Ertragsüberschuss**	**Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.**	389	Ertragsüberschuss
	9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		
9001		**Aufwandüberschuss**	**Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.**	489	Aufwandüberschuss
	9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
		Die Änderungen sind im Änderungsprotokoll, Version 33 vom 9.3.2022, ersichtlich.			
		Legende			
		Rote Schrift	Neu / Ergänzung / Anpassung		
		Blaue Schrift	Löschen		
		Schwarze Schrift	Bestehende Formulierung / Numerierung Kanton SO		

HRM 2 für Gemeinden

Kontenrahmen Investitionsrechnung

Version 31
Bearbeitung 3.7.2019

Detailkonten: 4 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 9999.99

1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.

Wenn Konto erweitert = Konto einfach
fett gedruckt: Verbindliche Sachgruppen.

Laufnummer >.00 vergeben (z.B. .10, .20, etc.) = verbindlich; ansonsten sind die Laufnummern frei wählbar.
Die Laufnummern .00 können als Zusammenzug verwendet werden.

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

schattiert = operative Investitionskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Die aufgeführten Laufnummern (z.B. .10, .20, etc.) und die Kontobezeichnung sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.
Die Laufnummer 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		**Investitionsausgaben**	**Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf.** **Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690).** **Die Investitionsgrenzen sind den Erläuterungen zur Fachempfehlung Nr. 12 (Anlagebuchhaltung) zu entnehmen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst**	5	Ausgaben
50		**Sachanlagen**	**Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.**	50	Sachgüter
500		**Grundstücke**	**Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502], Waldungen [505] und der Alpen [509].** **Bebaute Flächen werden nicht als Grundstücke bilanziert; sie werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben. Die Ausnahme bilden Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind. Unbebaute Grundstücke werden nach Kriterien der Anlagekategorie abgeschrieben.**	500	Grundstücke
	5000.00	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Sportanlagen u.a.), Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundstücke, die mit Baurechte im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Grundwasserschutzzonen I und II.		
501		**Strassen / Verkehrswege**	**Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.**	501	Tiefbauten
	5010.00	Strassen / Verkehrswege	Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Parkplätze, Brücken, Fussgängeranlagen (Bsp. Trottoire, Unterführung), Fahrradanlagen, Waldstrassen, Wanderwege, Schienenwege, Bergbahnen, Transportanlagen, Ablagerungsplätze, Landerwerb, übrige Verkehrswege, inkl. Grundstücke, Kreisel Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.		
502		**Wasserbau**	**Wasserbau an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.**	501	Tiefbauten
	5020.00	Wasserbau	Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz, Schutzzonen.		
503		**Tiefbau**	**Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinenverbauungen, Regenrückhaltebecken etc.** **Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.**	501	Tiefbauten
	5030.00	Tiefbauten allgemein	Tiefbauten der Werke sind auf separaten Konten zu führen. Dazu gehören Brücken, Friedhöfe, Deponien, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Drainageleitungen.		
	5031.00	Tiefbauten Wasserversorgung SF	Pumpwerke, Reservoire, Steuerungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Erstausstattung mit Wasserzählern, Leitungsnetze -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden. Die Kontierung kann grundsätzlich frei gewählt werden (im 5031).		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5031.10	Tiefbauten Wasserversorgung SF	Neuerschliessung / Neuanlagen im Bereich Wasserversorgung -> die neuen Investitionen müssen getrennt von dewn Sanierungen und Reparaturen erfasst werden.		
	5032.00	Tiefbauten Abwasserbeseitigung SF	Sanierung im Bereich Abwasserreinigungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisationen, Leitungsnetze, Kläranlagen, Meteorwasserleitungen.		
	5032.10	Tiefbauten Abwasserbeseitigung SF	Neuerschliessung / Neuanlagen im Bereich Abwasserreinigungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisationen, Leitungsnetze, Kläranlagen, Meteorwasserleitungen -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden. Die Kontierung kann grundsätzlich frei gewählt werden (im 5032) (Zuwachs Wiederbeschaffungswert).		
	5033.00	Tiefbauten Abfallbeseitigung SF	Deponien, Ablagerungsplätze.		
	5034.00	Tiefbauten Elektrizitätswerk SF	Elektrizitäts- und Antennenanlagen, Freileitungs- und Kabelnetze, Trafostationen.		
	5035.00	Tiefbauten weitere SF			
504		**Hochbauten**	**Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar.** **Beispiele: Zivilschutzanlagen, Schiessstand, Schulcontainer, Tiefgaragen, Wasserwerk (Reservoir), technische Bauten** **Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.**	503	Hochbauten
	5040.00	Hochbauten allgemein	Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser, Ferienhaus, Bushaltehäuschen, Abdankungshalle, Krematorien, öffentliche Toiletten, Notschlachtanlagen, Lärmschutzmassnahmen.		
	5041.00	Hochbauten Wasserversorgung SF	Reservoir, das über den Boden ragt.		
	5042.00	Hochbauten Abwasserbeseitigung SF			
	5043.00	Hochbauten Abfallbeseitigung SF	Sammelstellen für Abfälle, Abfallanlagen.		
	5044.00	Hochbauten Elektrizitätswerk SF			
	5045.00	Hochbauten weitere SF			
505		**Waldungen**	**Waldbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen.**	505	Waldungen
	5050.00	Waldungen	Waldbestände, Aufforstungen, Entwässerungsbauten, Waldverbauungen.		
506		**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge**	**Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.**	506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	5060.00	Übrige Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Neuanschaffung und Ersatz von Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Investitionsausgabe, Kauf von EDV Hard- und Software, Polizei- und Wehrdienstfahrzeuge, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände.		
	5061.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Wasserversorgung SF			
	5062.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Abwasserbeseitigung SF			
	5063.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Abfallbeseitigung SF			
	5064.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Elektrizitätswerk SF			
	5065.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge weitere SF			
509		**Übrige Sachanlagen**	**Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen; Alpen.**	509/ 581	Übrige Sachgüter/ Planungen
	5090.00	Übrige Sachanlagen	Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter, die nicht in den Konten 500-506 erfasst sind.		
	5091.00	Übrige Sachanlagen Wasserversorgung SF			
	5092.00	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung SF			
	5093.00	Übrige Sachanlagen Abfallbeseitigung SF			
	5094.00	Übrige Sachanlagen Elektrizitätswerk SF			
	5095.00	Übrige Sachanlagen weitere SF			
52		**Immaterielle Anlagen**			
520		**Software**	**Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.**	509	Übrige Sachgüter
	5200.00	Software			
	5201.00	Software Wasserversorgung SF			
	5202.00	Software Abwasserbeseitigung SF			
	5203.00	Software Abfallbeseitigung SF			
	5204.00	Software Elektrizitätswerk SF			
	5205.00	Software weitere SF			
529		**Übrige immaterielle Anlagen**	**Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Generelles Wasserprojekt (GWP) usw.**		
	5290.00	Übrige immaterielle Anlagen	Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen usw.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5291.00	Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung SF	Generelles Wasserprojekt (GWP).		
	5292.00	Übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung SF	Generelle Entwässerungsplanung (GEP).		
	5293.00	Übrige immaterielle Anlagen Abfallbeseitigung SF			
	5294.00	Übrige immaterielle Anlagen Elektrizitätswerk SF			
	5295.00	Übrige immaterielle Anlagen weitere SF			
54		**Darlehen**	**Investitionsausgaben für jene Darlehen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen. Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.** **Bedingt rückzahlbare Darlehen sind mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56) zu verbuchen.**	52	Darlehen und Beteiligungen
542		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände.**	522	Gemeinden und Zweckverbände
	5420.00	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			
544		**Öffentliche Unternehmungen**	**Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmungen.**	523/ 524	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	5440.00	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen			
545		**Private Unternehmungen**	**Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmungen.**	525	Private Institutionen
	5450.00	Darlehen an private Unternehmungen	gewinnorientierte Unternehmungen.		
546		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.**	525	Private Institutionen
	5460.00	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen (Vebo, Wohnbaugenossenschaften etc.).		
547		**Private Haushalte**	**Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte.** **Aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren.**	526	Private Haushalte
	5470.00	Darlehen an private Haushalte			
55		**Beteiligungen und Grundkapitalien**	**Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von einer allfälligen Investitionsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.**	52	Darlehen und Beteiligungen
552		**Gemeinden und Zweckverbände**		522	Gemeinden und Zweckverbände
	5520.00	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden			
554		**Öffentliche Unternehmungen**	**Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmungen.**	523/ 524	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	5540.00	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Eigene Unternehmungen mit eigenem Rechnungskreis z.B. Werke.		
555		**Private Unternehmungen**	**Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmungen.**	525	Private Institutionen
	5550.00	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			
556		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.**	525	Private Institutionen
	5560.00	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen.		
56		**Eigene Investitionsbeiträge**	**Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren.**	56	Investitionsbeiträge
560		**Bund**	**Investitionsbeiträge an Bund.**	589	Übrige Investitions-ausgaben
	5600.00	Investitionsbeiträge an Bund	Vorsteuerkürzungen aufgrund Subventionen.		
561		**Kantone**	**Investitionsbeiträge an Kantone.**	561	Kantone
	5610.00	Investitionsbeiträge an Kantone	Beiträge an Investitionen des Kantons.		
562		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.**	562	Gemeinden und Zweckverbände
	5620.00	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Beiträge an Investitionen anderer Gemeinden und Zweckverbände.		
564		**Öffentliche Unternehmungen**	**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.**		
	5640.00	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen			
565		**Private Unternehmungen**	**Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.**	565	Private Institutionen
	5650.00	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen			
566		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.**	565	Private Institutionen

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5660.00	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen.		
567		**Private Haushalte**	**Investitionsbeiträge an private Haushalte.**	566	Private Haushalte
	5670.00	Investitionsbeiträge an private Haushalte			
59		**Übertrag an Bilanz**		59	Passivierungen
590		**Passivierungen**	**Abschluss der Investitionsrechnung:** **Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, so handelt es sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, welche in der Anlagenbuchhaltung zu passivieren ist.** **Ein Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme) u.a. der Anschlussgebühren wird generell dem entsprechenden Anlageobjekt in der Anlagenbuchhaltung gutgeschrieben. Sollte keine Zuteilung auf ein Anlageobjekt möglich sein, so wird der Überschuss dem ältesten Objekt zugewiesen.**	590	Nettoinvestitions-abnahme
	5900.00	Passivierte Einnahmen			
	5900.10	Passivierte Einnahmen SF Wasserversorgung			
	5900.20	Passivierte Einnahmen SF Abwasserbeseitigung			
	5900.30	Passivierte Einnahmen SF Abfallbeseitigung			
	5900.40	Passivierte Einnahmen SF Elektrizität			
592		**Einnahmenüberschuss in ER**			
	5920.00	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.		
6		**Investitionseinnahmen**		6	Einnahmen
60		**Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen**	**Zur Veräusserung bestimmte Sachanlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Sachanlagen müssen vor der Veräusserung zum Buchwert (Anschaffungs- oder Erstellungswert abzüglich kumulierte Abschreibungen) in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung). Ein allfälliger Buchgewinn entsteht nur im Finanzvermögen.**	60	Abgang von Sachgütern
600		**Übertragung von Grundstücken**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.**	600	Grundstücke
	6000.00	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen			
601		**Übertragung von Strassen / Verkehrswegen**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege in das Finanzvermögen.**	601	Tiefbauten
	6010.00	Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Finanzvermögen			
602		**Übertragung von Wasserbauten**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.**	601	Tiefbauten
	6020.00	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen			
603		**Übertragung übrige Tiefbauten**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.**	601	Tiefbauten
	6030.00	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen			
604		**Übertragung Hochbauten**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.**	603	Hochbauten
	6040.00	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen			
605		**Übertragung Waldungen**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.**	605	Waldungen
	6050.00	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen			
606		**Übertragung Mobilien**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.**	606	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	6060.00	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen			
609		**Übertragung übrige Sachanlagen**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.**	609	Übrige Sachgüter
	6090.00	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen			
62		**Übertragung immaterielle Anlagen**	**Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).**	60	Abgang von Sachgütern
620		**Software**	**Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.**	609	Übrige Sachgüter
	6200.00	Übertragung Software ins Finanzvermögen			
63		**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**	**Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.**	66	Beiträge für eigene Rechnung

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
630		**Bund**	**Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.**	660	Bund
	6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund			
631		**Kantone**	**Investitionsbeiträge von Kantonen für eigene Investitionsausgaben.**	661	Kanton
	6310.00	Investitionsbeiträge von Kanton			
632		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.**	662	Gemeinden und Zweckverbände
	6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden			
634		**Öffentliche Unternehmungen**	**Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.**	663	Eigene Unternehmungen
	6340.00	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen			
635		**Private Unternehmungen**	**Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.**		
	6350.00	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen			
636		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.**		
	6360.00	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck			
637		**Private Haushalte**	**Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.**	610/ 611/ 612	Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Kostenvorschüsse
	6370.00	Anschlussgebühren	Anschlussgebühren (Abwasserbeseitigungsanlagen, Antennenanlagen, Elektrizitätsversorungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen).		
	6371.00	Erschliessungsbeiträge	Erschliessungsbeiträge (Beiträge an Abwasserbeseitigungs-anlagen, Elektrizitätsversorgungsanlagen, Verkehrsanlagen, Wasserversorgungsanlagen).		
	6372.00	Kostenvorschüsse	Kostenvorschüsse (Bevorschussung von Erschliessungsanlagen).		
	6373.00	Mitfinanzierung an Investitionen der Gemeinde	Jahrbuch, Verkauf Bücher, Spenden an Spielplatz etc.		
64		**Rückzahlung von Darlehen**		62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
642		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.**	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6420.00	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände			
644		**Öffentliche Unternehmungen**	**Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444.**	623/ 624	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	6440.00	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen			
645		**Private Unternehmungen**	**Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.**	625	Private Institutionen
	6450.00	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen			
646		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.**	625	Private Institutionen
	6460.00	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
647		**Private Haushalte**	**Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447.** **Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.**	626	Private Haushalte
	6470.00	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte			
65		**Übertragung von Beteiligungen**	**Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).**	60	Abgang von Sachgütern
652		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.**		
	6520.00	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden ins Finanzvermögen			
654		**Öffentliche Unternehmungen**	**Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.**		
	6540.00	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins Finanzvermögen			

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
655		**Private Unternehmungen**	**Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.**		
	6550.00	Übertragung und Rückzahlung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen	Inkl. Teilrückzahlung wie bspw. Nennwertreduktion VV.		
656		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.**		
	6560.00	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen			
66		**Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge**	**Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.**	62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
661		**Kantone**	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.**		
	6610.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone			
662		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.**	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6620.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände			
664		**Öffentliche Unternehmungen**	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.**	623/ 624	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	6640.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen			
665		**Private Unternehmungen**	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.**	625	Private Institutionen
	6650.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen			
666		**Private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.**	625	Private Institutionen
	6660.00	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
667		**Private Haushalte**	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.**	626	Private Haushalte
	6670.00	Rückzahlung von Investitions-beiträgen an private Haushalte			
69		**Übertrag an Bilanz**		69	Aktivierungen
690		**Aktivierungen**	**Abschluss der Investitionsrechnung** **Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so handelt es sich um eine Nettoinvestition, welche in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren ist.** **Die Ausgaben der Sachgruppen werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690**	690	Nettoinvestitionen
	6900.00	Aktivierte Ausgaben			
	6900.10	Aktivierte Ausgaben SF Wasserversorgung			
	6900.20	Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung			
	6900.30	Aktivierte Ausgaben SF Abfallbeseitigung			
	6900.40	Aktivierte Ausgaben SF Elektrizität			

Die Änderungen sind im Änderungsprotokoll, Version 31 vom 28.6.2019, ersichtlich.

Legende

Rote Schrift	Neu / Ergänzung / Anpassung
Blaue Schrift	Löschen
Schwarze Schrift	Bestehende Formulierung / Numerierung Kanton SO

HRM 2 für Gemeinden

Kontierungsvorgaben Einwohnergemeinde
Version 32
Bearbeitung 17.9.2020

Legende:

Laufnummer vergeben = verbindlich;
wenn nicht vorhanden = frei wählbar

Suchmaske Stichworte mit "Ctrl F" anwählen

Bezeichnungen entlang des Kontenplans sind beizubehalten; Zusatzbezeichnung ist frei wählbar

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Aarefähre, Beitrag	6310	3636	xx		
Abfälle tierisch, Entsorgung (Kanton)	7300	3631	xx		
Abfallsammeldienst (durch Dritte)	7301	3130	xx		
Abgabe Feuerungskontrolle	7611	3631	xx		
Abgabe Mikroverunreinigung ARA an Bund	720x	3137	xx		
Abgabe Mikroverunreinigung Gemeinde an ARA	720x	3612	xx		
Abgabe Natur- und Heimatschutzfonds	7500	3631	xx		
Abgabe Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich, Härtefallausgleich)	9300	3621	50		
Abgaben und Steuern FV (Liegenschaften)	963x	3439	30		
Abgaben, Steuern	xxxx	3137	xx		
Abgeltung Rechte	xxxx	3192	xx		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3321	xx		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (Forst)	xxxx	3321	08		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3321	03		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3321	02		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3321	04		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3321	01		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (ohne SF)	xxxx	3320	xx		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (Forst)	xxxx	3320	08		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3320	03		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3320	02		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3320	04		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3320	01		
Abschreibungen immaterielle Anlagen, zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3832	xx		
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (ohne SF)	xxxx	3660	25		
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (SF Abfallbeseitigung)	7301	3660	25		
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3660	25		
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (SF Elektrizitätswerk)	8711	3660	25		
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (SF Wasserversorgung)	7101	3660	25		
Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	20		
Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	10		
Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	40		
Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	70		
Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	60		
Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	50		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3661	xx		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3661	03		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3661	02		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3661	04		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3661	01		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (ohne SF)	xxxx	3660	xx		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3660	03		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3660	02		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3660	04		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3660	01		
Abschreibungen Investitionsbeiträge, zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3876	xx		
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen (ohne SF)	xxxx	3300	25		
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen (SF Abfallbeseitigung)	7301	3300	25		
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3300	25		
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen (SF Elektrizitätswerk)	8711	3300	25		
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen (SF Wasserversorgung)	7101	3300	25		
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3830	25		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Abschreibungen Sachanlagen, ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3301	xx		
Abschreibungen Sachanlagen, ausserplanmässig (Forst)	xxxx	3301	08		
Abschreibungen Sachanlagen, ausserplanmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3301	03		
Abschreibungen Sachanlagen, ausserplanmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3301	02		
Abschreibungen Sachanlagen, ausserplanmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3301	04		
Abschreibungen Sachanlagen, ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3301	01		
Abschreibungen Sachanlagen, planmässig (ohne SF)	xxxx	3300	xx		
Abschreibungen Sachanlagen Forst, planmässig	xxxx	3300	08		
Abschreibungen Sachanlagen, planmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3300	03		
Abschreibungen Sachanlagen, planmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3300	02		
Abschreibungen Sachanlagen, planmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3300	04		
Abschreibungen Sachanlagen, planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3300	01		
Abschreibungen Sachanlagen, zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3830	xx		
Abtragung Bilanzfehlbetrag	9990	3899	xx		
Abwasser- und Kehrichtgebühren FV (Liegenschaften)	963x	3439	20		
Abwassergebühren Liegenschaften VV	xxxx	3120	xx		
Abwasserreinigungsanlage, Beitrag	7201	3612	xx		
AEK-Konzessionen Energie	8710	4120	xx		
AHV,IV,EO,ALV,FAK Arbeitgeberbeiträge	xxxx	3050	xx		
AHV-Zweigstelle, sofern nicht von der allg. Verwaltung separat abgrenzbar ist	0220	xxxx	xx	54	
AHV-Zweigstelle, Gemeindeanteile Vertragsgemeinden an Kosten der regional geführten AHV-Zweigstellen	5310	xxxx	xx	54	
AHV-Zweigstelle, (Leitgemeinde, welche eine Sozialregion inkl. regionaler AHV-Zweigstellen führt)	5316	xxxx	xx	54	
Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	xxxx	4310	xx		
Aktivierbare Projektierungskosten	xxxx	4312	xx		
Aktivierte Nettoinvestitionen, Abschluss	9990	6900	xx		
Alimentenbevorschussung	5430	3632	xx		
Allgemein Zivilschutz	1620	xxxx	xx		
Altersehrungen, Jubiläen (Geschenke; ohne Personal)	5350	3170	xx		
Altes Verwaltungsvermögen, Abschreibungen	xxxx	3xxx	25		
Altpapier (Verkauf)	7301	4250	xx		
Amtsblatt (Abonnement)	xxxx	3103	xx		
Anlassbewilligungen	xxxx	4210	xx		
Anlässe, Veranstaltungen	xxxx	3170	xx		
Anschaffungen Beflaggung, Weihnachtsbeleuchtung	xxxx	3111	xx		
Anschaffungen Bürogeräte, Mobiliar	xxxx	3110	xx		
Anschaffungen Fahrzeuge (ohne Investitionen)	xxxx	3111	xx		
Anschaffungen für Liegenschaften des FV	963x	3431	xx		
Anschaffungen Geräte, Maschinen	xxxx	3111	xx		
Anschaffungen Hardware	xxxx	3113	xx		
Anschaffungen Kleider, Wäsche, Vorhänge	xxxx	3112	xx		
Anschaffungen Maschinen, Geräte	xxxx	3111	xx		
Anschaffungen Mobiliar, Bürogeräte	xxxx	3110	xx		
Anschaffungen Musikinstrumente	xxxx	3119	xx		
Anschaffungen Robidog	6150	3111	xx		
Anschaffungen Software	xxxx	3118	xx		
Anschaffungen übrige Sachanlagen	xxxx	3119	xx		
Anschaffungen Uniformen	xxxx	3112	xx		
Arbeitgeberbeiträge AHV/IV/EO/ALV/FAK	xxxx	3050	xx		
Arbeitgeberbeiträge an PKSO, Ausfinanzierung gem. Anschlussvertrag (Annuität)	0228	3052	xx		
Arbeitgeberbeiträge Krankentaggeldversicherung (auch für Lehrpersonen Volksschule)	xxxx	3055	xx	82	
Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	xxxx	3052	xx		
Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse (versicherungstechnischer Fehlbetrag nach § 24 Abs. 2 PkG)	0228	3052	05		
Arbeitgeberbeiträge Sicherheitsfonds (Personalvorsorge)	xxxx	3059	xx		
Arbeitgeberbeiträge Unfallversicherungen	xxxx	3053	xx		
Arbeitgeberleistungen, übrige	xxxx	3069	xx		
Auflösung Neubewertungsreserve (~~ab 1.1.2021;~~ Ausname Liegenschaftsverkauf beachten)	9950	4896	xx	74	
Auflösung Vorfinanzierung Kantonsstrassenprojekte	6130	4893	0	67	
Auftausalz (Winterdienst)	6152	3101	xx		
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	9990	9001	xx		
Aufwertungen (Steuerwertanpassung) VV	xxxx	4490	xx	62	
Aus- und Weiterbildung	xxxx	3090	xx		
Ausserordentlicher Personalaufwand	xxxx	3800	xx		
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	xxxx	3810	xx		
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	xxxx	3811	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Ausserordentlicher Transferaufwand Ausland	xxxx	3868	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand Bund	xxxx	3860	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand Gemeinden und Zweckverbände	xxxx	3862	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand Kanton	xxxx	3861	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand öffentliche Unternehmungen	xxxx	3864	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand private Haushalte	xxxx	3867	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand private Organisationen ohne Erwerbszweck	xxxx	3866	xx		
Ausserordentlicher Transferaufwand private Unternehmungen	xxxx	3865	xx		
Bank- und Postspesen	9610	3130	xx		
Baugebühren (Einnahmen)	0222	4210	xx		
Baukommission, Entschädigung Präsidium	0222	3000	xx		
Baukommission, Tag- und Sitzungsgelder	0222	3000	xx		
Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	963x	3430	xx		
Bäume, Sträucher	xxxx	3101	xx		
Bäume, Sträucher (Ankauf für Wiederverkauf)	7500	3101	xx		
Bäume, Sträucher (Verkauf)	7500	4250	xx		
Baurechtszinsen	xxxx	3160	xx		
Beflaggung, Anschaffungen	xxxx	3111	xx		
Beitrag an öffentliche Unternehmungen, Moonliner (Nachtliniengesellschaft)	6290	3634	xx		
Beitrag Gemeindeausgleich STAF 2020	9300	4621	61	79	
Beitrag Glas-Recycling (Vertroswiss)	7301	4636	xx		
Beitrag Lastenausgleich (geo-topo, soziodemo LA, Zentrumslastenabgeltung)	9300	4621	60		
Beitrag Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich, Mindestausstattung, Härtefall)	9300	4621	50		
Beiträge an das Ausland	xxxx	3638	xx		
Beiträge an den Bund	xxxx	3630	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	xxxx	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Alimentenbevorschussung	5430	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Defizitbeitrag Berglinie	6290	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Energieberatungsstelle	7691	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Gesetzliche Sozialhilfe (Lastenausgleich)	5720	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Kindesschutz	5440	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Patenschaft für bedrängte Gemeinden	5920	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Pflegekostenfinanzierung (Lastenausgleich)	4120	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Regionalplanung	7900	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Tierkörpersammelstelle	7300	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Unterhalt Bergstrasse	6150	3632	xx		
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, Verwaltungskosten Sozialregion	5720	3632	xx		
Beiträge an Kanton	xxxx	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Abgabe Feuerungskontrolle	7611	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Entsorgung tierischer Abfälle	7300	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Ergänzungsleistungen AHV	5320	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Ergänzungsleistungen IV	5220	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Jurawässerkorrektion	7410	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Öffentlicher Verkehr	6290	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Pauschale Steueranrechnung	9100	3631	10		
Beiträge an Kanton, Tierseuchenbekämpfung	8130	3631	xx		
Beiträge an Kanton, Waldfünfliber	8200	3631	xx		
Beiträge an öffentliche Unternehmungen	xxxx	3634	xx		
Beiträge an politische Parteien	0110	3636	xx		
Beiträge an private Haushalte	xxxx	3637	xx		
Beiträge an private Haushalte, 10. Schuljahr	2290	3637	xx		
Beiträge an private Haushalte, Kulturpreis	3290	3637	xx		
Beiträge an private Organisationen	xxxx	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, 10. Schuljahr	2990	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Aarefähre	6310	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Beschallung Mehrzweckhalle	3290	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Ehe- und Lebensberatung	5450	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Fachstelle Case-Management	5721	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, INVA mobil	5230	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Kinderspitex Nordwestschweiz	4210	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Mütter- und Väterberatungsstelle	5450	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, politische Parteien	0110	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, SAGIF	4310	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Schuldenberatung Aargau-Solothurn	5721	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Soziallohnprojekt solopro	5720	3636	xx		
Beiträge an private Organisationen, Spitex-Verein	4210	3636	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Beiträge an private Organisationen, Suchthilfe	4310	3636	xx		
Beiträge an private Unternehmungen	xxxx	3635	xx		
Beiträge an private Unternehmungen, Flughafen	6320	3635	xx		
Beiträge an private Unternehmungen, Standortförderung	8500	3635	xx		
Beitrag Bund, Rückvergütung PostAuto AG	xxxx	4260	29	69	
Beitrag Kanton, Rückvergütung PostAuto AG	xxxx	4260	28	69	
Beitrag Kanton an Schülertransporte	2192	4631	xx	75	
Beiträge vom Kanton	xxxx	4631	xx		
Beiträge von Eltern, Kieferorthopädie	4330	4637	xx		
Beiträge der Einwohnergemeinden zur AHV	5320	3631	xx	73	
Beiträge der Einwohnergemeinden zur IV	5220	3631	xx	73	
Beiträge von Gemeinden und Zweckverbände, Gesetzliche Sozialhilfe (Lastenausgleich)	5720	4632	xx		
Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	xxxx	4632	xx		
Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	xxxx	4634	xx		
Beiträge von privaten Haushalten	xxxx	4637	xx		
Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	xxxx	4636	xx		
Beiträge von privaten Organisationen, Beitrag Glas-Recycling (Vertroswiss)	7301	4636	xx		
Beiträge von privaten Unternehmungen	xxxx	4635	xx		
Beitragsleistungen SGV (ER)	xxxx	4631	xx		
Benützungen Liegenschaften VV, Vergütung	xxxx	4472	xx		
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	xxxx	4240	xx		
Benützungskosten, Mieten	xxxx	3161	xx		
Beratung, externe juristische	xxxx	3132	xx		
Besoldung Ausgleichskasse/Arbeitsamt, Gemeinde	0220	3010	xx		
Besoldung Ausgleichskasse/Arbeitsamt, Sozialregion	5316	3010	xx		
Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	xxxx	4320	xx		
Bestattungskosten Minderbemittelte	5720	3637	xx		
Beteiligungen VV Wertberichtigung (periodisch); Steuerwert < Nominalwert	9610	3650	xx	62	
Beteiligungen VV (ohne SF), Wertberichtigungen (öffentliche Unternehmungen)	9610	3650	40	62	
Beteiligungen VV (ohne SF), Wertberichtigungen (private Haushalte)	9610	3650	70	62	
Beteiligungen VV (ohne SF), Wertberichtigungen (private Organisationen ohne Erwerbszweck)	9610	3650	60	62	
Beteiligungen VV (ohne SF), Wertberichtigungen (private Unternehmungen)	9610	3650	50	62	
Beteiligungen VV (SF), Wertberichtigungen (öffentliche Unternehmungen)	9610	3650	41	62	
Beteiligungen VV (SF), Wertberichtigungen (private Organisationen ohne Erwerbszweck)	9610	3650	61	62	
Beteiligungen VV (SF), Wertberichtigungen (private Unternehmungen)	9610	3650	51	62	
Beteiligungen VV, Wertberichtigungen (Gemeinden und Zweckverbände)	9610	3650	20	62	
Beteiligungen, Wertberichtigungen (Finanzvermögen, ohne Darlehen und Wertschriften)	9690	3440	20		
Beteiligungsertrag VV	9610	4451	xx		
Beteiligungsertrag, Übriger (Finanzvermögen)	9610	4429	xx		
Betreibungs- und Verfahrenskosten	xxxx	3130	xx		
Betreibungs- und Verfahrenskosten, Rückerstattungen	xxxx	4260	xx		
Betriebs- und Verbrauchsmaterial	xxxx	3101	xx		
Betriebs- und Verwaltungskosten, interne Verrechnung für Liegenschaften	xxxx	3930	xx		
Betriebs- und Verwaltungskosten, interne Verrechnung für Liegenschaften	xxxx	4930	xx		
Betriebsaufwand, Übriger	xxxx	3199	xx		
Betriebskomission Kindertagesstätte, Entschädigung Präsidium	5451	3000	xx		
Betriebskomission und Geschäftsleitung Kindertagesstätte, Tag- und Sitzungsgelder	5451	3000	xx		
Betriebspersonal, Löhne	xxxx	3010	xx		
Bevorschussung	xxxx	6372	xx		
Bezugsprovisionen Kant. Steueramt (KSTA)	02xx	3611	41		2 / 2020
Bezugsprovisionen Schuldner steuerbarer Leistungen (SSL)	02xx	3611	42		2 / 2020
Bilder, Kunstgegenstände	xxxx	3119	xx		
Billag (Radio- und Fernsehgebühren)	xxxx	3130	xx		
Bücher (Schulbibliothek)	xxxx	3103	xx		
Buchgewinn aus Landverkauf FV	963x	4411	xx		
Buchgewinne auf dem VV (realisierte)	xxxx	4690	10	36 / 63	
Bundesbeiträge	xxxx	4630	xx		
Bundesfeier	3290	3170	xx		
Bürogeräte, Anschaffungen (ohne Investitionen)	xxxx	3110	xx		
Bürogeräte, Unterhalt	xxxx	3150	xx		
Büromaterial	xxxx	3100	xx		
Bussen	xxxx	4270	xx		
Bussen, Strafsteuern (natürliche Personen)	9100	4000	85		
CO2-Abgabe, Rückverteilung	9710	4699	10		
Courtagen (Nettoverbuchung = Courtage abzgl. Dienstleistungsaufwand)	xxxx	4309	xx	14	

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Darlehen VV (ohne SF), Wertberichtigungen (Gemeinden und Zweckverbände)	9610	3640	20	62	
Darlehen, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	9690	3440	10		
Darlehenserträge VV	9610	4450	xx		
Defizitbeitrag Berglinie	6290	3632	xx		
Delkredere, Einzelwertberichtigung Steuern NP	9100	3180	10		
Delkredere, Einzelwertberichtigung Steuern JP	9100	3180	20		
Delkredere, Pauchalwertberichtigung Steuern	9100	3180	11		
Deutsch als Zweitsprache, Löhne Lehrpersonen	xxxx	3020	xx		
Dienstkleider	xxxx	3112	xx		
Dienstleistungen Dritter	xxxx	3130	xx		
Dienstleistungen Dritter FV (Liegenschaften)	963x	3439	50		
Dienstleistungen Dritter, Leitungskataster	7x01	3130	01		
Dienstleistungen und Benützungsgebühren	xxxx	4240	xx		
Dienstleistungen, interne Verrechnung	xxxx	3910	xx		
Dienstleistungen, interne Verrechnung	xxxx	4910	xx		
Dienstleistungsaufwand, Inkassobüro wiedereingebrauchte Steuern NP	9100	4000	90	15	
Dienstwohnungen Liegenschaften VV, Vergütung	xxxx	4471	xx		
Dividenden FV	9610	4420	xx		
Dividenden VV (z.B. AVAG Finanzertrag)	8710	4451	00		
Drucksachen, Publikationen	xxxx	3102	xx		
Durchleitungsrechte (Konzessionen)	xxxx	4120	xx		
Ehe- und Lebensberatung, Beitrag	5450	3636	xx		
Eingang abgeschriebener Steuern juristische Personen	9100	4010	90		
Eingang abgeschriebener Steuern natürliche Personen	9100	4000	90	15	
Einlagen in Fonds im Eigenkapital	xxxx	3511	xx	38	
Einlagen in Fonds im Fremdkapital	xxxx	3501	xx	38	
Einlagen in Fonds im Fremdkapital	xxxx	3502	xx	38	
Einlagen in Fonds im Fremdkapital	xxxx	3503	xx	38	
Einlage in gemeindeeigenen Fonds Planungsausgleich	7920	3511	xx		
Einlage Werterhalt (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3510	10		
Einlage Werterhalt (SF Wasserversorgung)	7101	3510	10		
Einlage in finanzpolitische Reserve	xxxx	3894	xx		
Einlagen in Fonds des EK	xxxx	3511	xx		
Einlagen in Fonds im Fremdkapital	xxxx	3501	xx		
Einlagen in Legate und Stiftungen im Fremdkapital	xxxx	3502	xx		
Einlagen in Neubewertungsreserven	xxxx	3896	xx		
Einlagen in Spezialfinanzierung (SF Abfallbeseitigung)	7301	3510	xx		
Einlagen in Spezialfinanzierung (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3510	xx		
Einlagen in Spezialfinanzierung (SF Wasserversorgung)	7101	3510	xx		
Einlagen in Spezialfinanzierung im Fremdkapital	xxxx	3500	xx		
Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK	xxxx	3503	xx		
Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	xxxx	3893	xx		
Einnahmen Mikroverunreinigung ARA von Gemeinden	720x	4612	xx		
Einnahmen Mikroverunreinigung Gemeinden von Gebührenzahler	720x	4240	xx		
Einzelwertberichtigung Steuern (Delkredere) NP	9100	3180	10		
Einzelwertberichtigung Steuern (Delkredere) JP	9100	3180	20		
Elternbeiträge an Schulzahnpflege	4330	4637	xx		
Empfangs- und Kabelnetzgebühren	xxxx	3130	xx		
Energie Strassenbeleuchtung	6150	3120	xx		
Energie, Heizmaterial, Wasser FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Energieberatungsstelle, Beitrag	7691	3632	xx		
Energiekosten	xxxx	3120	xx		
Ent- und Versorgungskosten	xxxx	3120	xx		
Entleerungen, Spülungen, Reinigungen, Untersuchungen	7x01	3130	02		
Entnahme aus finanzpolitischer Reserve	xxxx	4894	xx		
Entnahme aus Fonds im Eigenkapital	xxxx	4511	xx	38	
Entnahme aus Fonds im Fremdkapital	xxxx	4501	xx	38	
Entnahme aus Fonds im Fremdkapital	xxxx	4502	xx	38	
Entnahme aus Fonds im Fremdkapital	xxxx	4503	xx	38	
Entnahme aus Schutzraumabgabe-Fonds	1620	4501	xx		
Entnahme Werterhalt (SF Abwasserbeseitigung)	7201	4510	10		
Entnahme Werterhalt (SF Wasserversorgung)	7101	4510	10		
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	xxxx	4895	xx		
Entnahmen aus Fonds des Fremdkapital	xxxx	4501	xx		
Entnahmen aus Fonds EK	xxxx	4511	xx		
Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapital	xxxx	4502	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Entnahmen aus Neubewertungsreserven (Folgebewertung)	xxxx	4896	xx		
Entnahmen aus Spezialfinanzierung (SF Abfallbeseitigung)	7301	4510	xx		
Entnahmen aus Spezialfinanzierung (SF Abwasserbeseitigung)	7201	4510	xx		
Entnahmen aus Spezialfinanzierung (SF Wasserversorgung)	7101	4510	xx		
Entnahmen aus Spezialfinanzierung des Fremdkapital	xxxx	4500	xx		
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	xxxx	4510	xx		
Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK	xxxx	4503	xx		
Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	xxxx	4893	xx		
Entschädigung aufgrund materieller Enteignung Planungsausgleich (Privatperson)	7920	3637	xx		1/2018
Entschädigung an Kanton für Hundekontrollzeichen (Hundemarken brutto)	9101	3611	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	xxxx	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Abwasserreinigungsanlage, Beitrag	7201	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Führungsstab, Regionaler (RFS)	1620	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Gruppenwasserversorgung	7101	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO)	1620	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Regionaler Führungsstab (RFS)	1620	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Schiessanlage	1610	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Schulgelder	2xxx	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Sicherung Löschwasserreserve	7101	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Sozialadministration	5720	3612	xx		
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände, Zivilschutzorganisation, Regionale (RZSO)	1620	3612	xx		
Entschädigungen an Kanton	xxxx	3611	xx		
Entschädigungen an Kanton, Gymnasialunterricht	2130	3611	xx		
Entschädigungen an Kanton, Sonderschulen und Heime	2200	3611	xx		
Entschädigungen an Kanton, Sozialhilfestatistik (BFS)	5720	3611	xx		
Entschädigungen an Kanton, Steuerveranlagungskosten	02xx	3611	xx		
Entschädigungen an Kanton, Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen AHV	5320	3611	xx		
Entschädigungen an Kanton, Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen IV	5220	3611	xx		
Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	xxxx	3614	xx		
Entschädigungen Steuerbezug (Kirchgemeinden)	02xx	4612	xx		
Entschädigungen Steuerregisterführung (Kanton)	02xx	4611	xx		
Entschädigungen Steuerveranlagungskosten (Kirchgemeinden)	02xx	4612	10		
Entschädigungen vom Bund	xxxx	4610	xx		
Entschädigungen vom Kanton	xxxx	4611	xx		
Entschädigungen vom Kanton, Steuerregisterführung	0210	4611	xx		
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbände, Sozialadministration	5720	4612	xx		
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	xxxx	4612	xx		
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden, Entschädigung Steuerbezug (Kirchgemeinden)	02xx	4612	xx		
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden, Entschädigung Steuerveranlagungskosten (Kirchgemeinden)	02xx	4612	10		
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden, Schulgelder	2xxx	4612	xx		
Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	xxxx	4614	xx		
Entsorgung FV (Liegenschaften)	963x	3439	20		
Entsorgung tierischer Abfälle (Kanton)	7300	3631	xx		
Entsorgungen Grüngut (durch Dritte)	7301	3130	xx		
Entsorgungen Sammelstelle (durch Dritte)	7301	3130	xx		
Entsorgungen Strassenreinigung	6150	3130	xx		
Entsorgungskosten FV (Liegenschaften)	963x	3439	20		
Erfolgsrechnung, Aufwandüberschuss	9990	9001	xx		
Erfolgsrechnung, Ertragsüberschuss	9990	9000	xx		
Ergänzungsleistungen AHV	5320	3631	xx		
Ergänzungsleistungen AHV, Verwaltungskosten (Kantonsentschädigung)	5320	3611	xx		
Ergänzungsleistungen IV	5220	3631	xx		
Ergänzungsleistungen IV, Verwaltungskosten (Kantonsentschädigung)	5220	3611	xx		
Erlass Steuern NP	9100	3181	10		
Erlass Steuern JP	9100	3181	20		
Ersatzabgaben	xxxx	4200	xx		
Ersatzabgaben, Feuerwehrpflicht	1500	4200	xx		
Ersatzabgabe Schutzraumrauten, Entnahmen aus Fonds des FK	1620	4501	xx	37	
Ertrag aus Ausgleichsabgabe Kanton PAG (bei Inkasso durch Gemeinde), Anteil Kanton (20%)	7920	4637	19		1/2018
Ertrag aus der Ausgleichsabgabe PAG (von Privatperson), Anteil Gemeinde (10%)	7920	4637	xx		1/2018
Erträge aus Beteiligungen VV	9610	4451	xx		
Erträge aus Darlehen VV	9610	4450	xx		
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	9990	9000	xx		
Erwerbsausfall-Entschädigung Feuerwehrausbildung	150x	3090	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Exkursionen, Schulreisen, Lager	xxxx	3171	xx		
Fachliteratur, Zeitschriften	xxxx	3103	xx		
Fachstelle Case-Management, Beitrag	5721	3636	xx		
Fahrzeuge, Anschaffungen (ohne Investitionen)	xxxx	3111	xx		
Fahrzeuge, Unterhalt	xxxx	3151	xx		
Feuerungskontrolle (durch Dritte)	7611	3130	xx		
Feuerungskontrolle, Abgabe	7611	3631	xx		
Feuerwehrausbildung	150x	3090	xx		
Feuerwehrausbildung, Erwerbsausfall-Entschädigung	150x	3090	xx		
Feuerwehrbussen	150x	4270	xx		
Feuerwehrkommission, Entschädigung Präsidium	1500	3000	xx		
Feuerwehrkommission, Tag- und Sitzungsgelder	1500	3000	xx		
Feuerwehrpflicht-Ersatzabgaben	1500	4200	xx		
Feuerwehrsold Einsätze	150x	3001	xx		
Feuerwehrsold Übungen	150x	3001	xx		
Finanz- und Lastenausgleich, Beitrag Besitzstand Fusion	9300	4621	60		
Finanz- und Lastenausgleich, Beitrag Lastenausgleich geographisch-topographisch	9300	4621	60		
Finanz- und Lastenausgleich, Beitrag Lastenausgleich soziodemographisch	9300	4621	60		
Finanz- und Lastenausgleich, Beitrag Zentrumslastenabgeltung	9300	4621	60		
Finanz- und Lastenausgleich, Ressourcenausgleich inkl. HFA, Abgabe	9300	3621	50		
Finanz- und Lastenausgleich, Ressourcenausgleich inkl. HFA, Beitrag	9300	4621	50		
Finanzanlagen FV, Gewinne	9690	4410	xx		
Finanzanlagen FV, Verluste	9690	3410	xx		
Finanzanlagen, Zinsen kurzfristige	9610	4402	xx		
Finanzanlagen, Zinsen langfristige	9610	4407	xx		
Finanzertrag aus Beteiligungen (Dividende EVE z.B.)	8710	4462	00		
Finanzertrag aus Beteiligungen (Dividende ELAG z.B.)	8710	4463	00		
Finanzvermögen, Baulicher Unterhalt Liegenschaften	963x	3430	xx		
Finanzvermögen, Dienstleistungen Dritter (Liegenschaften)	963x	3439	xx		
Finanzvermögen, Dividenden	9610	4420	xx		
Finanzvermögen, Entsorgungskosten	963x	3439	20		
Finanzvermögen, Gewinne Finanzanlagen	9690	4410	xx		
Finanzvermögen, Gewinne Sachanlagen	96xx	4411	xx		
Finanzvermögen, Marktwertanpassung Mobilien	963x	4449	60		
Finanzvermögen, Marktwertanpassungen Gebäude	963x	4443	40		
Finanzvermögen, Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	963x	4449	90		
Finanzvermögen, Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften	963x	3431	xx		
Finanzvermögen, Pacht- und Mietzinse Liegenschaften	963x	4430	xx		
Finanzvermögen, Rückerstattungen Dritter (Versicherungsleistungen)	963x	4439	10		
Finanzvermögen, Rückerstattungen Nebenkosten	963x	4439	xx		
Finanzvermögen, Sachversicherungen	963x	3439	40		
Finanzvermögen, Übriger Beteiligungsertrag	9610	4429	xx		
Finanzvermögen, Übriger Liegenschaftsaufwand	963x	3439	90		
Finanzvermögen, Übriger Liegenschaftsertrag	963x	4439	00		
Finanzvermögen, Verluste Finanzanlagen	9690	3410	xx		
Finanzvermögen, Verluste Sachanlagen	96xx	3411	xx		
Finanzvermögen, Versorgungskosten	963x	3439	10		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Beteiligungen (ohne Darlehen und Wertschriften)	9690	3440	20		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Darlehen	9690	3440	10		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Gebäude	963x	3441	40		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Grundstücke	963x	3441	xx		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Mobilien	963x	3441	60		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen übrige Sachanlagen	963x	3441	90		
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Wertschriften	9690	3440	xx		
Flughafen, Beitrag	6320	3635	xx		
Flüssige Mittel, Zinsen	9610	4400	xx		
Folgebewertung, Entnahme aus Neubewertungsreserven	xxxx	4896	00		
Fondsentnahme Planungsausgleich	7920	4511	xx		1/2018
Fonds im Fremdkapital, Einlagen	xxxx	3501	xx		
Fonds im Fremdkapital, Entnahmen	xxxx	4501	xx		
Fonds Planungsausgleich (Passivkonto 29100.30)	7920	xxxx	xx		1/2018
Forderungsverluste (ohne Steuern)	xxxx	3181	00		
Forderungsverluste Steuern NP	9100	3181	10		
Forderungsverluste Steuern JP	9100	3181	20		
Friedensrichter, Entschädigung	1201	3000	xx		
Führungsstab, Regionaler (RFS)	1622	3612	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Gaskosten, Energieverbrauch	xxxx	3120	xx		
Gaskosten, Energieverbrauch FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Gebäude, Unterhalt	xxxx	3144	xx		
Gebäude, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	963x	3441	40		
Gebäudereinigung Dritter	xxxx	3130	xx		
Gebäudeversicherung	xxxx	3134	xx		
Gebäudeversicherung FV (Liegenschaften)	963x	3439	40		
Gebühren Ausweise (Abgabe an Kanton)	xxxx	3130	xx		
Gebühren für Amtshandlungen (Einnahmen)	xxxx	4210	xx		
Geldwerte Leistungen	xxxx	4635	01		
Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen (KZ Ausgleichskasse = Bilanz (1015)	xxxx	3040	xx		
Gemeinde-Infoblatt (Produktionskosten)	3320	3102	xx		
Gemeinde-Infoblatt, Kostenbeteiligungen durch Dritte	3320	4260	xx		
Gemeinden und Zweckverbände, Wertberichtigungen Beteiligungen VV	9610	3650	20		
Gemeinden und Zweckverbände, Wertberichtigungen Darlehen VV (ohne SF)	9610	3640	20		
Gemeindepräsidum, Entschädigung	0120	3000	xx		
Gemeinderat, Tag- und Sitzungsgelder	0120	3000	xx		
Gemeinderatsausschüsse, Tag- und Sitzungsgelder	0120	3000	xx		
Gemeinschaftsantenne Gewinnausschüttung, SF	3320	4407	xx		
Gemeinschaftsantenne Konzessionen, SF	3320	4120	xx		
Geräte, Anschaffungen	xxxx	3111	xx		
Geräte, Soft- und Hardware, Mobiliar Verkäufe	xxxx	4250	xx		
Geräte, Unterhalt	xxxx	3151	xx		
Geschäftsversicherungen	xxxx	3134	xx		
Geschenke (Jubiläen, Altersehrungen; ohne Personal)	5350	3170	xx		
Geschenke an das Personal (nicht DAG)	xxxx	3099	xx		
Gesellschafts- und Gesundheitskommission, Tag- und Sitzungsgelder	5790	3000	xx		
Gesetzliche Sozialhilfe (Lastenausgleich)	5720	3632	xx		
Gesetzliche Sozialhilfe (Lastenausgleich) (Einnahmen)	5720	4632	xx		
Gewinnausschüttung	xxxx	4407	xx		
Gewinnausschüttung SF Gemeinschaftsantenne	3321	4407	xx		
Gewinne Finanzanlagen FV	9690	4410	xx		
Gewinne Sachanlagen FV	96xx	4411	xx		
Glas-Recycling (Vertroswiss), Beitrag	7301	4636	xx		
Grundgebühren (SF Abwasserbeseitigung)	7201	4240	xx		
Grundgebühren (SF Wasserversorgung)	7101	4240	xx		
Grundstücke, Unterhalt	xxxx	3140	xx		
Grundstücke, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	963x	3441	xx		
Grundstückgewinnsteuern	9101	4022	00		
Grüngut, Entsorgungen (durch Dritte)	7301	3130	xx		
Gruppenwasserversorgung, Beitrag	7101	3612	xx		
Gymnasialunterricht (Kanton)	2130	3611	xx		
Haftpflichtversicherungen	xxxx	3134	xx		
Haftpflichtversicherungen FV (Liegenschaften)	963x	3439	40		
Hard- und Software, Mobiliar, Geräte, Verkäufe	xxxx	4250	xx		
Hardware, Anschaffungen	xxxx	3113	xx		
Hardware, Unterhalt	xxxx	3153	xx		
Hauswirtschaft, Löhne Lehrpersonen	xxxx	3020	xx		
Heimat- und Naturschutzfonds, Abgabe	7500	3631	xx		
Heimtaxen, Kostgelder	xxxx	4290	10		
Heizkosten	xxxx	3120	xx		
Heizmaterial, Wasser, Energie FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Hochbauten, Unterhalt	xxxx	3144	xx		
Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc., übriger Liegenschaftsaufwand FV	963x	3439	70		
Honorare externe Beratung	xxxx	3132	xx		
Honorare Kieferorthopädie	4330	3136	xx		
Honorare privatärztlicher Tätigkeit	xxxx	3136	xx		
Honorare Schularzt	4330	3136	xx		
Honorare Schulzahnpflege	4330	3136	xx		
Hundekontrollzeichen (brutto), Entschädigung an Kanton	9101	3611	xx	13	
Hundesteuern (brutto)	9101	4033	00	13	
Hydranten, Unterhalt	7101	3143	01		
Hydrantenentschädigung, Interne Verrechnung	1500	3990	02		
Hydrantenentschädigung, Interne Verrechnung	7101	4990	02		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3321	xx		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3321	03		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
immaterielle Anlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3321	02		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3321	04		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3321	01		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen planmässig (ohne SF)	xxxx	3320	xx		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen planmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3320	03		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen planmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3320	02		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen planmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3320	04		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3320	01		
immaterielle Anlagen, Abschreibungen zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3832	xx		
immaterielle Anlagen, Unterhalt	xxxx	3158	xx		
Informatikleistungen Dritter	xxxx	3130	xx		
Informatik-Nutzungsaufwand	xxxx	3133	xx		
Inkassobüro, Dienstleistungsaufwand wiedereingebrachte Steuern NP	9100	4000	90	15	
Inserate (ohne Stelleninserate)	xxxx	3102	xx		
Integrationsförderung, Ersteinführung Sockelbeitrag	5721	4631	51	47	
Integrationsförderung, Erstinformationsgespräche	5721	4631	52	47	
Integrationsförderung, Dolmetscherkosten	5721	4631	53	47	
Integrationshilfe	5721	xxxx	xx		
Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	xxxx	3990	02		
Interne Verrechnung Hydrantenentschädigung	xxxx	4990	02		
Interne Verrechnung Sozialleistungen	xxxx	3990	99		
Interne Verrechnung Sozialleistungen	xxxx	4990	99		
Interne Verrechnung Strassenentwässerung	6150	3990	01		
Interne Verrechnung Strassenentwässerung	7201	4990	01		
Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	xxxx	3930	xx		
Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	xxxx	4930	xx		
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	xxxx	3910	xx		
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	xxxx	4910	xx		
Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	xxxx	3900	xx		
Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	xxxx	4900	xx		
Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	xxxx	3920	xx		
Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	xxxx	4920	xx		
Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	xxxx	3940	xx		
Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	xxxx	4940	xx		
Interne Verrechnung, übrige	xxxx	3990	xx		
Interne Verrechnung, übrige	xxxx	4990	xx		
Internet-Abonnemente	xxxx	3130	xx		
INVA mobil, Beitrag	5230	3636	xx		
Investitionsbeiträge, Abscheibungen planmässig altes Verwaltungsvermögen	xxxx	3660	25		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3661	xx		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3661	03		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3661	02		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3661	04		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3661	01		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen planmässig (ohne SF)	xxxx	3660	xx		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen planmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3660	03		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen planmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3660	02		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen planmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3660	04		
Investitionsbeiträge, Abschreibungen planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3660	01		
Investitionsbeiträgen, Abschreibungen zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3876	xx		
Jahresschlussessen Gemeinde	xxxx	3099	xx		
Jubiläen, Altersehrungen (Geschenke; ohne Personal)	5350	3170	xx		
Jubiläen, Ehrungen (Personal)	xxxx	3099	xx		
Jugend-, Kultur- und Sportkommission, Entschädigung Präsidium	3290	3000	xx		
Jugend-, Kultur- und Sportkommission, Tag- und Sitzungsgelder	3290	3000	xx		
Jungbürgerfeier	0120	3170	xx		
Jurawässerkorrektion, Beitrag	7410	3631	xx		
juristische Personen, Eingang abgeschriebener Steuern	9100	4010	90		
juristische Personen, Steuern	9100	4010	xx		
juristische Personen, Steuern Vorjahre	9100	4010	10		
Kabelanlagen, Konzessionen übrige	xxxx	4120	90		
Kabelnetz- und Empfangsgebühren	xxxx	3130	xx		
Kabelnetz- und Empfangsgebühren (Liegenschaften FV)	963x	3439	10		
Kaminfeger	xxxx	3144	xx		
Kaminfeger (Liegenschaften FV)	963x	3430	xx		
Kantonsbeitrag, Abgabe Feuerungskontrolle	7611	3631	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Kantonsbeitrag, Entsorgung tierischer Abfälle	7300	3631	xx		
Kantonsbeitrag, Ergänzungsleistungen AHV	5320	3631	xx		
Kantonsbeitrag, Ergänzungsleistungen IV	5220	3631	xx		
Kantonsbeitrag an die Integrationsförderung, pauschal an Ersteinführung (Sockelbeitrag)	5721	4631	51	47	
Kantonsbeitrag an die Integrationsförderung, pauschal an Erstinformationsgespräch	5721	4631	52	47	
Kantonsbeitrag an die Integrationsförderung, pauschal an Dolmetscherkosten	5721	4631	53	47	
Kantonsbeitrag, Jurawässerkorrektion	7410	3631	xx		
Kantonsbeitrag, Öffentlicher Verkehr	6290	3631	xx		
Kantonsbeitrag, Pauschale Steueranrechnung	9100	3631	10		
Kantonsbeitrag, Tierseuchenbekämpfung	8130	3631	xx		
Kantonsbeitrag, Waldfünfliber	8200	3631	xx		
Kantonsentschädigung Steuerregisterführung	0210	4611	xx		
Kantonsentschädigungen, Gymnasialunterricht	2130	3611	xx		
Kantonsentschädigungen, Sonderschulen und Heime	2200	3611	xx		
Kantonsentschädigungen, Sozialhilfestatistik (BFS)	5720	3611	xx		
Kantonsentschädigungen, Steuerveranlagungskosten	02xx	3611	xx		
Kantonsentschädigungen, Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen AHV	5320	3611	xx		
Kantonsentschädigungen, Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen IV	5220	3611	xx		
Kantonsstrassenprojekte, Auflösung Vorfinanzierung	6130	4893	00	67	
Kapitalabfindungssteuern, Sondersteuern	9101	4022	10		
Kehricht- und Abwassergebühren FV (Liegenschaften)	963x	3439	20		
Kehrichtgebühren (Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV)	xxxx	3120	xx		
Kehrichtgrundgebühren (Benützungsgebühren und Dienstleistungen)	7301	4240	xx		
Kieferorthopädie, Beiträge an Eltern	4330	3637	xx		
Kieferorthopädie, Beiträge von Eltern	4330	4637	xx		
Kieferorthopädie, Honorare	4330	3136	xx		
Kieferorthopädie, Kostenbeteiligungen Dritter	4330	4260	xx		
Kinder- und Ausbildungszulagen (nur Gemeindeeigene)	xxxx	3040	xx		
Kinder- und Ausbildungszulagen (ZV Sozialregion)	5316	3040	xx		
Kinderspitex Nordwestschweiz, Beitrag	4210	3636	xx		
Kindertagesstätte, Beitrag	5451	3636	xx		
Kindertagesstätte-Fonds, Einlage	5451	3501	xx		
Kindertagesstätte-Fonds, Entnahme	5451	4501	xx		
Kindesschutz (Beitrag)	5440	3632	xx		
Kleider, Wäsche (Anschaffungen)	xxxx	3112	xx		
Kleidersammlung (Falls keine SF 7301 vorhanden ist, Nr. 7300 anwenden)	7301	4240	xx	72	
Kommission für Gesellschafts- und Gesundheitsfragen, Entschädigung Präsidium	5790	3000	xx		
Kommission für Gesellschafts- und Gesundheitsfragen, Tag- und Sitzungsgelder	5790	3000	xx		
Kommission, Tag- und Sitzungsgelder	xxxx	3000	xx		
Kommunikationskosten	xxxx	3130	xx		
Konzessionen	xxxx	4120	xx		
Konzessionen Energie (z.B. AVAG)	8710	4120	xx		
Konzessionen Gas	8710	4120	10		
Konzessionen SF Gemeinschaftsantenne	3321	4120	xx		
Konzessionen Holzschnitzel	8710	4120	20		
Konzessionen übrige	8710	4120	90		
Kostenbeteiligungen Dritter, Kieferorthopädie	4330	4260	xx		
Kostenbeteiligungen Gemeinde-Infoblatt	3320	4260	xx		
Kostenbeteiligungen Pausenäpfelaktion	2192	4260	xx		
Kostenbeteiligungen Schulzahnpflege	4330	4260	xx		
Kostgelder, Heimtaxen	xxxx	4290	10		
Krankenkassenprämienverbilligungen	5120	3637	xx		
Krankentaggeldversicherung, Arbeitgeberbeiträge (auch Lehrpersonen Volksschule)	xxxx	3055	xx	82	
Kulturkreis-Fonds, Einlage	3290	3501	xx		
Kulturkreis-Fonds, Entnahme	3290	4501	xx		
Kulturpreis an private Haushalte	3290	3637	xx		
Kunstgegenstände (Verkauf)	3110	4250	xx		
Kurse, Prüfungen und Beratungen (Durchführung)	xxxx	3138	xx		
Kurse, vom Personal besuchte	xxxx	3090	xx		
Kursgelder (Einnahmen)	xxxx	4231	xx		
Lager, Exkursionen, Schulreisen	xxxx	3171	xx		
Lastenausgleich Alimentenbevorschussung	5430	3632	xx		
Lastenausgleich, Gesetzliche Sozialhilfe	5720	3632	xx		
Lastenausgleich, Gesetzliche Sozialhilfe (Einnahmen)	5720	4632	xx		
Lastenausgleich, Pflegekostenfinanzierung	4120	3632	xx		
Lastenausgleich, Sozialhilfe	5720	3632	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Lastenausgleich, Sozialhilfe (Einnahmen)	5720	4632	xx		
Leasing/Mietleasing operativ, Raten	xxxx	3162	xx		
Lebensmittel	xxxx	3105	xx		
Lebensmittelkontrolle	4340	xxxx	xx		
Legate und Stiftungen im Fremdkapital, Einlage	xxxx	3502	xx		
Legate und Stiftungen im Fremdkapital, Entnahme	xxxx	4502	xx		
Lehrmittel, Schulmaterial	xxxx	3104	xx		
Lehrpersonen (Deutsch als Zweitsprache), Löhne	xxxx	3020	xx		
Lehrpersonen (Spezielle Förderung), Löhne	xxxx	3020	xx		
Lehrpersonen (Werken, Hauswirtschaft), Löhne	xxxx	3020	xx		
Lehrpersonen Volksschule, Krankentaggeldversicherung	0228	3055	xx	82	
Lehrpersonen, Löhne	xxxx	3020	xx		
Leitungskataster	7x01	3130	01		
Lernendenausbildung (Kurse, Schulmaterial)	xxxx	3090	xx		
Liegenschaften FV, Baulicher Unterhalt	963x	3430	xx		
Liegenschaften FV, Nicht baulicher Unterhalt (Geräte, Maschinen, Einrichtungen)	963x	3431	xx		
Liegenschaftsaufwand, übriger (Finanzvermögen)	963x	3439	90		
Liegenschaftsertrag FV, Übriger	963x	4439	00		
Liquidationsgewinnsteuern, Sondersteuern	9101	4022	10		
Lizenz- und Serviceverträge	xxxx	3158	xx		
Lizenzen (Wartung), Software	xxxx	3158	xx		
Löhne Betriebspersonal	xxxx	3010	xx		
Löhne Lehrpersonen	xxxx	3020	xx		
Löhne Lehrpersonen (Deutsch als Zweitsprache)	xxxx	3020	xx		
Löhne Lehrpersonen (Spezielle Förderung)	xxxx	3020	xx		
Löhne Lehrpersonen (Werken, Hauswirtschaft)	xxxx	3020	xx		
Löhne nebenamtliches Personal	xxxx	3010	xx		
Löhne Schulleitung	2190	3010	xx		
Löhne Schulleitung (Musikschule)	2140	3010	xx		
Löhne Schulsozialarbeit	2192	3010	xx		
Löhne Verwaltungspersonal	xxxx	3010	xx		
Lohnrückerstattungen, Versicherungsleistungen	xxxx	30x0	09		
LSVA (Fahrzeuge)	xxxx	3137	xx		
Marktwertanpassungen Beteiligungen	9690	4442	xx		
Marktwertanpassungen Darlehen	9690	4441	xx		
Marktwertanpassungen Gebäude FV	963x	4443	40		
Marktwertanpassungen Liegenschaften	9690	4443	xx		
Marktwertanpassungen Mobilien FV	963x	4449	60		
Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	9690	4449	xx		
Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	963x	4449	90		
Marktwertanpassungen Wertschriften	9690	4440	xx		
Maschinen, Anschaffungen	xxxx	3111	xx		
Maschinen, Unterhalt	xxxx	3151	xx		
Material- und Warenaufwand, Übriger	xxxx	3109	xx		
Material- und Warenbezügen, interne Verrechnung	xxxx	3900	xx		
Material- und Warenbezügen, interne Verrechnung	xxxx	4900	xx		
Medizinische Geräte und Instrumente, Anschaffungen	xxxx	3116	xx		
medizinische Geräte, Unterhalt	xxxx	3156	xx		
Medizinisches Material	xxxx	3106	xx		
Mehrwertsteuer, Vorsteuerkürzungen	xxxx	3199	xx		
Miete Schulcontainer (ohne direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben)	xxxx	3160	xx	77	
Miet- und Pachtzinse Liegenschaften	xxxx	3160	xx		
Miet- und Pachtzinse Liegenschaften FV	963x	4430	xx		
Miet- und Pachtzinse Liegenschaften VV	xxxx	4470	xx		
Mieten und Benützungskosten Musikinstrumente	2140	3169	xx		
Mieten, Benützungskosten	xxxx	3161	xx		
Mietzinse von gemieteten Liegenschaften VV	xxxx	4480	xx		
Mietzinserträge Liegenschaften VV (Vermietung von Schutzraumbauten an Dritte)	1620	4470	xx		
Minderbemittelte, Bestattungskosten	5720	3637	xx		
Mitglieder- und Verbandsbeiträge	xxxx	3130	xx		
Mittagstisch	2180	xxxx	xx		
Mobiliar, Anschaffungen (ohne Investitionen)	xxxx	3110	xx		
Mobiliar, Geräte, Soft- und Hardware, Verkäufe	xxxx	4250	xx		
Mobiliar, Unterhalt	xxxx	3150	xx		
Mobilien, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	963x	3441	60		
Moonliner (Nachtliniengesellschaft), Beitrag	6290	3634	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Musikinstrumente, Anschaffungen	xxxx	3119	xx		
Musikinstrumente, Mieten und Benützungskosten	2140	3169	xx		
Musikinstrumente, Unterhalt	2140	3159	xx		
Musikschule-Fonds, Einlage	2140	3501	xx		
Musikschule-Fonds, Entnahme	2140	4501	xx		
Mütter- und Väterberatungsstelle, Beitrag	5450	3636	xx		
Nachsteuern natürliche Personen	9100	4000	80		
Nachsteuern juristische Personen	9100	4010	00		
Natur- und Heimatschutzfonds, Abgabe	7500	3631	xx		
natürliche Personen Vorjahre, Steuern	9100	4000	10		
natürliche Personen, Bussen	9100	4000	85		
natürliche Personen, Eingang abgeschriebener Steuern	9100	4000	90		
natürliche Personen, Nachsteuern	9100	4000	80		
natürliche Personen, Personalsteuern	9100	4008	xx		
natürliche Personen, Quellensteuern	9100	4002	xx		
natürliche Personen, Quellensteuern Vorjahre	9100	4002	10		
natürliche Personen, Steuern	9100	4000	xx		
natürliche Personen, Strafsteuern nach § 262 StG	9100	4000	85		
nebenamtliches Personal, Löhne	xxxx	3010	xx		
Nebenkosten FV, Rückerstattungen (Liegenschaften)	963x	4439	00		
Negativzinsen (Aufwand für Gebühr und Spesen, nicht Zins)	xxxx	3499	xx		
Negativzinsen (Ertrag bei Mittelaufnahme)	xxxx	4499	xx		
Nettoinvestitionen, aktiviert, Abschluss	9990	6900	xx		
Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	963x	3431	xx		
Oelkosten, Energieverbrauch	xxxx	3120	xx		
Oelkosten, Energieverbrauch FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Öffentlicher Verkehr (Kanton)	6290	3631	xx		
Ortsplanungsrevision, Tag- und Sitzungsgelder	7900	3000	xx		
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften	xxxx	3160	xx		
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV (Liegenschaften)	963x	4430	xx		
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	xxxx	4470	xx		
Pacht, Mieten, Benützungskosten, interne Verrechnung	xxxx	3920	xx		
Pacht, Mieten, Benützungskosten, interne Verrechnung	xxxx	4920	xx		
Parteien politische, Beitrag	0110	3636	xx		
Pauschale Steueranrechnung	9100	3631	10		
Pauschalwertberichtigung Steuern (Delkredere) NP	9100	3180	11		
Pauschalwertberichtigung Steuern (Delkredere) JP	9100	3180	21		
Pausenäpfelaktion	2192	3105	xx		
Pausenäpfelaktion, Kostenbeteiligungen	2192	4260	xx		
Pensionskasse, Arbeitgeberbeiträge	xxxx	3052	xx		
Personalaufwand, übriger	xxxx	3099	xx		
Personalausflug	xxxx	3099	xx		
Personalrekrutierung	xxxx	3091	xx		
Personalsteuern	9100	4008	xx		
Pflegekostenbeitrag im stationären Bereich	4120	3632	xx	76	
Pflegekostenbeitrag im ambulanten Bereich	4210	3631	xx	76	
Pflegekostenfinanzierung (Lastenausgleich)	4120	3632	xx		
Pilzkontrolle, Dienstleistung	4340	3612	xx		
Pilzkontrolleur, Entschädigung	4340	30xx	xx		
Planmässige Abschreibung altes Verwaltungsvermögen, Investitionsbeiträge	xxxx	3660	25		
Planungsausgleich	7920	xxxx	xx		1/2018
Planungen und Projektierungen Dritter	xxxx	3131	xx		
Planungen und Projektierungen Dritter, übriger Liegenschaftsaufwand FV	963x	3439	60		
Planungs-, Umwelt- und Energiekommission, Entschädigung Präsidium	7900	3000	xx		
Planungs-, Umwelt- und Energiekommission, Tag- und Sitzungsgelder	7900	3000	xx		
Politische Parteien, Beitrag	0110	3636	xx		
Porti, Versandkosten	xxxx	3130	xx		
PostAuto AG, Rückvergütung, Beitrag Bund	6290	4260	29	69	
PostAuto AG, Rückvergütung, Beitrag Kanton	6290	4260	28	69	
Post- und Bankspesen	9610	3130	xx		
Produktionsverbesserung Vieh und andere Tiere	8130	xxxx	xx		
Publikationen, Drucksachen	xxxx	3102	xx		
Pumpstationen, Unterhalt	7101	3143	01		
Quellensteuern natürliche Personen	9100	4002	xx		
Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre	9100	4002	10		
Radio-Empfangsgebühren	xxxx	3130	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Radio und TV Unternehmensabgabe innerhalb der Spezialfinanzierung	xxxx	3137	00	68	
Raten für operatives Leasing/Mietleasing	xxxx	3162	xx		
Realisierte Buchgewinne auf dem VV	xxxx	4690	10		
Raumnebenkosten, Rückerstattungen	xxxx	4439	00		
Rechenzentrum (Outsourcing)	xxxx	3133	xx		
Rechnungsprüfungskommission, Entschädigung Präsidium	0110	3000	xx		
Rechnungsprüfungskommission, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	xx		
Rechte, Abgeltung	xxxx	3192	xx		
Rechtsschutzversicherungen	xxxx	3134	xx		
Rechtsschutzversicherungen FV (Liegenschaften)	963x	3439	40		
Regalien	xxxx	4100	xx		
Regionale Zivilschutzkommission, Tag- und Sitzungsgelder	1626	3000	xx		
Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO), ausschliesslich für Leitgemeinde oder ZV der ZSO	1626	3612	xx	61	
Regionaler Führungsstab (RFS)	1622	3612	xx		
Regionalplanung, Beiträge an	7900	3632	xx		
Reinigungen, Untersuchungen, Entleerungen, Spülungen	7x01	3130	02		
Reinigungsmaterial	xxxx	3101	xx		
Reisekosten, Spesen	xxxx	3170	xx		
Reittiersteuern	9101	4033	01		
Renten oder Rentenanteile	xxxx	3061	xx		
Repräsentationen	xxxx	3170	xx		
Reservoire, Unterhalt	7101	3143	01		
Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich, inkl. Härtefallausgleich HFA), Abgabe	9300	3621	50		
Ressourcenausgleich (Disparitätenausgleich, Mindestausstattung, HFA), Beitrag	9300	4621	50		
Revision (externe Revisionsstelle)	0110	3132	xx		
Robidog, Anschaffungen	6150	3111	xx		
Robidog, Betriebs- und Verbrauchsmaterial	6150	3101	xx		
Rohrbenützungsentschädigungen	9500	4120	xx		
Rückerstattungen Betreibungs- und Verfahrenskosten	xxxx	4260	xx		
Rückerstattungen Dritter	xxxx	4260	xx		
Rückerstattungen Dritter, FV Liegenschaften	963x	4439	10		
Rückerstattungen Dritter, VV Liegenschaften	963x	4439	10		
Rückerstattungen Nebenkosten FV	963x	4439	xx		
Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an private Haushalte	4210	3637	xx	80	
Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Clearingstelle Kanton Solothurn	4210	3631	xx	80	
Rückerstattung Wegkostenbeteiligung an Dienstleistungerbringer (Spitex-Organisation)	4210	3636	xx	80	
Rückvergütung PostAuto AG, Beitrag Bund	6290	4260	29	69	
Rückvergütung PostAuto AG, Beitrag Kanton	6290	4260	28	69	
Rückverteilung CO2-Abgabe	9710	4699	10		
Rückverteilungen	xxxx	4699	xx		
Ruhegehälter	xxxx	3060	xx		
Sachanlagen FV, Gewinne	96xx	4411	xx		
Sachanlagen FV, Verluste	96xx	3411	xx		
Sachanlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3301	xx		
Sachanlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3301	03		
Sachanlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3301	02		
Sachanlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3301	04		
Sachanlagen, Abschreibungen ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3301	01		
Sachanlagen, Abschreibungen planmässig (ohne SF)	xxxx	3300	xx		
Sachanlagen, Abschreibungen planmässig (SF Abfallbeseitigung)	7301	3300	03		
Sachanlagen, Abschreibungen planmässig (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3300	02		
Sachanlagen, Abschreibungen planmässig (SF Elektrizitätswerk)	8711	3300	04		
Sachanlagen, Abschreibungen planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3300	01		
Sachanlagen, Abschreibungen planmässig altes Verwaltungsvermögen (auch unter SF)	xxxx	3300	25		
Sachanlagen, Abschreibungen zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3830	xx		
Sachanlagen, Abschreibungen zusätzliche altes Verwaltungsvermögen	xxxx	3830	25		
Sachversicherungen	xxxx	3134	xx		
Sachversicherungen FV (Liegenschaften)	963x	3439	40		
SAGIF, Beitrag	4310	3636	xx		
Salz, Winterdienst	6152	3101	xx		
Sammelstelle, Entsorgungen (durch Dritte)	7301	3130	xx		
Sanierungsbeitrag Entnahme SF	xxxx	4510	xx		
Sanierungsbeitrag Kanton	9950	4631	xx		
SBB-Tageskarten (Ankauf für Wiederverkauf)	6290	3101	xx		
SBB-Tageskarten (Verkauf)	6290	4250	xx		
Schadenersatzleistungen/Selbstbehalte	xxxx	3190	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Schenkungen Sachanlagen FV, übriger Ertrag	xxxx	4390	01		
Schiessanlage, Beiträge an	1610	3612	xx		
Schneeräumung, Strassenreinigung (durch Dritte)	6152	3130	xx		
Schularzt, Honorare	4330	3136	xx		
Schulblatt/-zeitung (Produktionskosten)	2192	3102	xx		
Schulblatt/-zeitung Sponsoring	2192	4309	xx		
Schulcontainer, Miete	xxxx	3160	xx	77	
Schuldenberatung Aargau-Solothurn, Beitrag	5721	3636	xx		
Schülerpauschalen Primarstufe I (Kindergarten)	2110	4631	xx		
Schülerpauschalen Primarstufe II (Primarschule)	2120	4631	xx		
Schülerpauschalen Sekundarstufe I (Sekundarschule)	2130	4631	xx		
Schulgelder (Erträge)	2xxx	4230	xx		
Schulgelder, Entschädigungen (Gemeinden und Zweckverbände)	2xxx	3612	xx		
Schulgelder, Entschädigungen (Gemeinden und Zweckverbände) (Einnahmen)	2xxx	4612	xx		
Schuljahr 10., Beitrag	2990	3637	xx		
Schulleitung (Musikschule), Löhne	2140	3010	xx		
Schulleitung, Löhne	2190	3010	xx		
Schulmaterial, Lehrmittel	xxxx	3104	xx		
Schulreisen, Lager, Exkursionen	xxxx	3171	xx		
Schulsozialarbeit	2194	xxxx	xx	81	
Schulsozialarbeit, Dienstleistungen Dritter	2194	3130	xx	81	
Schulsozialarbeit, Löhne	2194	3010	xx	81	
Schulsporttag	2192	3170	xx		
Schulzahnpflege, Honorare	4330	3136	xx		
Schulzahnpflege, Kostenbeteiligungen	4330	4637	xx		
Schulzahnpflege, Kostenbeteiligungen Eltern	4330	4637	xx		
Schulzahnpflege, Rückerstattungen	4330	4260	xx		
Schutzraumabgabe-Fonds, Entnahmen	1620	4501	xx	37	
Schwerverkehrsabgabe LSVA (Fahrzeuge)	xxxx	3137	xx		
Schwimmhalle Schule, Unterhalt	2170	3144	xx		
Selbstbehalte/Schadenersatzleistungen	xxxx	3190	xx		
Seniorenausflug	5350	3170	xx		
Service- und Lizenzverträge	xxxx	3158	xx		
Sicherung Löschwasserreserve, Beitrag	7101	3612	xx		
Skilager	xxxx	3171	xx		
Soft- und Hardware, Mobiliar, Geräte, Verkäufe	xxxx	4250	xx		
Software, Anschaffungen	xxxx	3118	xx		
Softwarewartungsverträge	xxxx	3158	xx		
Solothurnische Gebäudeversicherung, Beitragsleistungen (ER)	xxxx	4631	xx		
Sonderschulen und Heime (Kanton)	2200	3611	xx		
Sondersteuern	9101	4022	10		
Sozialadministration	5720	3612	xx		
Sozialadministration (Einnahmen)	5720	4612	xx		
Sozialhilfe (Lastenausgleich)	5720	3632	xx		
Sozialhilfe (Lastenausgleich) (Einnahmen)	5720	4632	xx		
Sozialhilfestatistik (BFS)	5720	3611	xx		
Sozialleistungen AHV/EL/GAA, Sozialregion	5316	3990	xx		
Sozialleistungen, Interne Verrechnung	xxxx	3990	99		
Sozialleistungen, Interne Verrechnung	xxxx	4990	99		
Soziallohnprojekt solopro, Beitrag	5720	3636	xx		
Spenden (Aufwand)	xxxx	363x	xx		
Spenden (übriger Ertrag)	xxxx	4390	xx		
Spesen, Reisekosten	xxxx	3170	xx		
Spesenentschädigungen AHV	5316	3170	xx		
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, Abschreib. Investitionsbeiträge, ausserplanmässig	7301	3661	03		
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig	7301	3660	03		
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, Benützungsgebühren und Dienstleistungen	7301	4240	xx		
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, Einlage Spezialfinanzierung	7301	3510	xx		
Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung, Entnahme Spezialfinanzierung	7301	4510	xx		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Abschreib. Investitionsbeiträge, ausserplanmässig	7201	3661	02		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig	7201	3660	02		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Einlage Spezialfinanzierung	7201	3510	xx		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Einlage Werterhalt	7201	3510	10		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Entnahme Spezialfinanzierung	7201	4510	xx		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Entnahme Werterhalt	7201	4510	10		
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Grundgebühren	7201	4240	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, Verbrauchsgebühren	7201	4240	xx		
Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk, Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig	8711	3661	04		
Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk, Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig	8711	3660	04		
Spezialfinanzierung im Fremdkapital, Einlage	xxxx	3500	xx		
Spezialfinanzierung im Fremdkapital, Entnahme	xxxx	4500	xx		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abschreib. Investitionsbeiträge, ausserplanmässig	7101	3661	01		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig	7101	3660	01		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Einlage Spezialfinanzierung	7101	3510	xx		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Einlage Werterhalt	7101	3510	10		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Entnahme Spezialfinanzierung	7101	4510	xx		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Entnahme Werterhalt	7101	4510	10		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Grundgebühren	7101	4240	xx		
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Verbrauchsgebühren	7101	4240	xx		
Spezielle Förderung, Löhne Lehrpersonen	xxxx	3020	xx		
Spitex-Verein [Name], Beitrag	4210	3636	xx		
Sponsoring Schulblatt	2192	4309	xx		
Spülungen, Reinigungen, Untersuchungen, Entleerungen	7x01	3130	02		
Standortförderungsbeiträge	8500	3635	xx		
Stelleninserate	xxxx	3091	xx		
Steueranrechnung, Pauschale	9100	3631	10		
Steuerbezugsprovision Kant. Steueramt (KSTA)	xxxx	3611	41		2 / 2020
Steuerbezugsprovision Schuldner steuerbarer Leistungen (SSL)	xxxx	3611	42		2 / 2020
Steuern juristische Personen	9100	4010	xx		
Steuern juristische Personen Vorjahre	9100	4010	10		
Steuern natürliche Personen	9100	4000	xx		
Steuern natürliche Personen Vorjahre	9100	4000	10		
Steuern und Abgaben FV (Liegenschaften)	963x	3439	30		
Steuern, Abgaben	xxxx	3137	xx		
Steuern, Einzelwertberichtigung (Delkredere) NP	9100	3180	10		
Steuern, Einzelwertberichtigung (Delkredere) JP	9100	3180	20		
Steuern, Forderungsverluste NP	9100	3181	10		
Steuern, Forderungsverluste JP	9100	3181	20		
Steuern, Pauschalwertberichtigung (Delkredere) NP	9100	3180	11		
Steuern, Pauschalwertberichtigung (Delkredere) JP	9100	3180	21		
Steuern, Vergütungszins	9610	3401	xx		
Steuern, Verzugszins	9610	4401	xx		
Steuerwertanpassung (Aufwertungen) VV	xxxx	4490	xx	62	
Steuerveranlagungskosten (Kanton)	02xx	3611	xx		
Strassen und Verkehrswege, Unterhalt	6150	3141	xx		
Strassenbeleuchtung (Energiekosten)	6150	3120	xx		
Strassenbeleuchtung, Unterhalt	6150	3141	xx		
Strassenentwässerung, Interne Verrechnung	6150	3990	01		
Strassenentwässerung, Interne Verrechnung	7201	4990	01		
Strassenreinigung, Entsorgungen	6150	3130	xx		
Strassenreinigung, Schneeräumung (durch Dritte)	6152	3130	xx		
Strassensignalisation, Unterhalt	6150	3141	xx		
Stromkosten	xxxx	3120	xx		
Stromkosten FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Suchthilfe, Beitrag	4310	3636	xx		
SUISA-Aufführungsrechte	xxxx	3137	xx		
Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	xxxx	3000	xx		
Tag- und Sitzungsgelder Wahlbüro	0110	3000	xx		
Telefon, Kommunikationskosten	xxxx	3130	xx		
Telefoniekosten	xxxx	3130	xx		
Temporäre Arbeitskräfte	xxxx	3030	xx		
Tiefbauten, Unterhalt	xxxx	3143	xx		
Tiefbauten, Unterhalt (SF Abfallbeseitigung)	7301	3143	03		
Tiefbauten, Unterhalt (SF Abwasserbeseitigung)	7201	3143	02		
Tiefbauten, Unterhalt (SF Elektrizitätsversorgung)	8711	3143	04		
Tiefbauten, Unterhalt (SF Wasserversorgung)	7101	3143	01		
tierischer Abfälle, Entsorgung (Kanton)	7300	3631	xx		
Tierkörpersammelstelle, Beiträge an	7300	3632	xx		
Tierseuchenbekämpfung (Kanton)	8130	3631	xx		
Treibstoffe	xxxx	3101	xx		
TV-Empfangsgebühren	xxxx	3130	xx		
TV und Radio Unternehmensabgaben innerhalb der Spezialfinanzierung	xxxx	3137	00	68	

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Überbrückungsrenten	xxxx	3064	xx		
Übertragung und Rückzahlung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen	9610	6550	xx		
Überweisung an Kanton Planungsausgleich	7920	3631	19		1/2018
Übrige Arbeitgeberbeiträge	xxxx	3059	xx		
Übrige Arbeitgeberleistungen	xxxx	3069	xx		
Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	xxxx	4039	xx		
Übrige Bestandesveränderungen	xxxx	4329	xx		
Übrige Entgelte	xxxx	4290	xx		
Übrige Erträge Liegenschaften VV	xxxx	4479	xx		
Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften VV	xxxx	4489	xx		
Übrige Gewinne FV	96xx	4419	xx		
Übrige interne Verrechnungen	xxxx	3990	xx		
Übrige interne Verrechnungen	xxxx	4990	xx		
Übrige Mieten und Benützungskosten	xxxx	3169	xx		
Übrige Passivzinsen	xxxx	3409	xx		
Übrige Rückerstattungen Dritter Liegenschaften VV	xxxx	4479	10		
übrige Sachanalgen, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	963x	3441	90		
übrige Sachanlagen, Anschaffungen	xxxx	3119	xx		
übrige Sachanlagen, Unterhalt	xxxx	3149	xx		
Übrige Zinsen von Finanzvermögen	9610	4409	xx		
Übrige Zulagen	xxxx	3049	xx		
Übriger Beteiligungsertrag Finanzvermögen	9610	4429	xx		
Übriger betrieblicher Ertrag	xxxx	4309	xx		
Übriger Betriebsaufwand	xxxx	3199	xx		
Übriger Ertrag	xxxx	4390	xx		
übriger Ertrag, Schenkungen Sachanlagen FV	xxxx	4390	01		
Übriger Finanzaufwand	xxxx	3499	xx		
Übriger Liegenschaftsaufwand FV	963x	3439	90		
übriger Liegenschaftsaufwand FV, Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	963x	3439	70		
übriger Liegenschaftsaufwand FV, Planungen und Projektierungen Dritter	963x	3439	60		
Übriger Liegenschaftsertrag FV	963x	4439	00		
Übriger Material- und Warenaufwand	xxxx	3109	xx		
Übriger Personalaufwand	xxxx	3099	xx		
Übriger Transferaufwand	xxxx	3690	xx		
Übriger Transferertrag	xxxx	4690	xx		
Übriger Waren- und Materialaufwand	xxxx	3109	xx		
Unfallversicherungen, Arbeitgeberbeiträge	xxxx	3053	xx		
Unterhalt Bürogeräte, Mobiliar	xxxx	3150	xx		
Unterhalt Fahrzeuge	xxxx	3151	xx		
Unterhalt Geräte, Maschinen	xxxx	3151	xx		
Unterhalt Grundstücke	xxxx	3140	xx		
Unterhalt Hardware	xxxx	3153	xx		
Unterhalt Hochbauten, Gebäude	xxxx	3144	xx		
Unterhalt immaterielle Anlagen	xxxx	3158	xx		
Unterhalt Maschinen, Geräte	xxxx	3151	xx		
Unterhalt medizinische Geräte	xxxx	3156	xx		
Unterhalt Mobiliar, Bürogeräte	xxxx	3150	xx		
Unterhalt Musikinstrumente	2140	3159	xx		
Unterhalt Reservoire, Pumpstationen, Hydranten	7101	3143	01		
Unterhalt Schwimmhalle Schule	2170	3144	xx		
Unterhalt Strassen und Verkehrswege	6150	3141	xx		
Unterhalt Strassenbeleuchtung	6150	3141	xx		
Unterhalt Strassensignalisation	6150	3141	xx		
Unterhalt Tiefbauten	xxxx	3143	xx		
Unterhalt Tiefbauten (SF Abfallbeseitigung)	7301	3143	03		
Unterhalt Tiefbauten (SF Abwasserbeseititung)	7201	3143	02		
Unterhalt Tiefbauten (SF Elektrizitätswerk)	8711	3143	04		
Unterhalt Tiefbauten (SF Wasserversorgung)	7101	3143	01		
Unterhalt übrige mobile Anlagen	xxxx	3159	xx		
Unterhalt übrige Sachanlagen	xxxx	3149	xx		
Unterhalt Wald	xxxx	3145	xx		
Unterhalt Wasserbau	7410	3142	xx		
Unterhalt, baulicher (Liegenschaften FV)	963x	3430	xx		
Unterhalt, nicht baulicher (Liegenschaften FV)	963x	3431	xx		
Unternehmensabgabe Radio und TV innerhalb der Spezialfinanzierung	xxxx	3137	00	68	

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Untersuchungen, Entleerungen, Spülungen, Reinigungen	7x01	3130	02		
Urheberrechtsgebühren	xxxx	3137	xx		
Ver- und Entsorgungskosten	xxxx	3120	xx		
Veranstaltungen, Anlässe	xxxx	3170	xx		
Verbands- und Mitgliederbeiträge	xxxx	3130	xx		
Verbindlichkeiten kurzfristige, Verzinsung	9610	3401	xx		
Verbindlichkeiten langfristige, Verzinsung	9610	3406	xx		
Verbindlichkeiten laufende, Verzinsung	9610	3400	xx		
Verbrauchsgebühren (SF Abwasserbeseitigung)	7201	4240	xx		
Verbrauchsgebühren (SF Wasserversorgung)	7101	4240	xx		
Vereinsbeiträge (keine Mitgliedschaften)	xxxx	3636	xx		
Vergnügungssteuern	xxxx	4032	xx		
Vergütung Benützungen Liegenschaften VV	xxxx	4472	xx		
Vergütung Dienstwohnungen Liegenschaften VV	xxxx	4471	xx		
Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV (Liegenschaften)	963x	4432	xx		
Vergütung für Dienstwohnungen FV (Liegenschaften)	963x	4431	xx		
Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	xxxx	3001	xx		
Vergütungszins, Steuern	9610	3401	xx		
Verkäufe	xxxx	4250	xx		
Verkäufe Altpapier	7301	4250	xx		
Verkäufe Bäume, Sträucher	7500	4250	xx		
Verkäufe Bilder und Kunstgegenstände	3110	4250	xx		
Verkäufe Kunstgegenstände und Bilder	3110	4250	xx		
Verkäufe Mobiliar, Geräte, Soft- und Hardware	xxxx	4250	xx		
Verkäufe PET	7301	4250	xx		
Verkäufe SBB-Tageskarten	6290	4250	xx		
Verkäufe Zonenpläne	7900	4250	xx		
Verkehrssteuern (Fahrzeuge)	xxxx	3137	xx		
Verkehrswege und Strassen, Unterhalt	6150	3141	xx		
Verluste Finanzanlagen FV	9690	3410	xx		
Verluste Sachanlagen FV	96xx	3411	xx		
Verlustschein, wiedereingebrachte Steuern NP (inkl. Aufwand von Inkassobüros)	9100	4000	90	15	
Versandkosten, Porti	xxxx	3130	xx		
Versicherungsgesellschaft, Courtage	0220	4309	xx	14	
Versicherungsleistungen, Lohnrückerstattungen	xxxx	30x0	09		
Versorgungskosten FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Vertroswiss, Beitrag Glas-Recycling	7301	4636	xx		
Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen AHV	5320	3611	xx		
Verwaltungskosten Ergänzungsleistungen IV	5220	3611	xx		
Verwaltungskosten Sozialregion	5720	3632	xx		
Verwaltungskostenbeitrag AHV-Zweigstelle, Rückerstattung	0220	4611	xx		
Verwaltungskostenbeitrag Ausgleichskasse Sozialregion, Rückerstattung	5316	4611	xx		
Verwaltungspersonal, Löhne	xxxx	3010	xx		
Verwaltungsvermögen, Beteiligungserträge	9610	4451	xx		
Verwaltungsvermögen, Buchgewinn	xxxx	4690	10	63	
Verwaltungsvermögen, Darlehenserträge	9610	4450	xx		
Verwaltungsvermögen, Miet- und Pachtzinse Liegenschaften	xxxx	4470	xx		
Verwaltungsvermögen, Vergütung Benützungen Liegenschaften	xxxx	4472	xx		
Verwaltungsvermögen, Vergütung Dienstwohnungen Liegenschaften	xxxx	4471	xx		
Verzinsung kurzfristige Verbindlichkeiten	9610	3401	xx		
Verzinsung langfristige Verbindlichkeiten	9610	3406	xx		
Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	9610	3400	xx		
Verzugszins, Steuern	9610	4401	xx		
Verzugs- und Vergütungszinsen Steuern	9610	xxxx	xx		
Vize-Gemeindepräsidum, Entschädigung	0120	3000	xx		
Volksschule, Lehrpersonen Krankentaggeldversicherung	0228	3055	xx	82	
Vorfinanzierung Kantonsstrassenprojekte, Auflösung	6130	4830	00	67	
Vorsteuerkürzungen, Mehrwertsteuer	xxxx	3199	xx		
Vorteilsabgeltungen	xxxx	4635	01		
Wahlbüro, Tag- und Sitzungsgelder	0110	3000	xx		
Wald, Unterhalt	xxxx	3145	xx		
Waldfünfliber, Kanton (auch für Einheitsgemeinde)	8200	3631	xx		
Waren- und Materialaufwand, Übriger	xxxx	3109	xx		
Wäsche, Kleider	xxxx	3112	xx		
Wasser, Energie, Heizmaterial FV (Liegenschaften)	963x	3439	10		
Wasserbau, Unterhalt	7410	3142	xx		
Wassergebühren, Energieverbrauch	xxxx	3120	xx		

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.	FAQ Nr.	Kreis-schreiben HRM2 Nr.
Weihnachtsbeleuchtung, Anschaffungen	xxxx	3111	xx		
Weihnachtsessen Personal	xxxx	3099	xx		
Weiterbildung	xxxx	3090	xx		
Werken, Löhne Lehrpersonen	xxxx	3020	xx		
Wertberichtigungen auf Forderungen (Einzelwertberichtigungen Steuerguthaben NP)	xxxx	3180	10		
Wertberichtigungen auf Forderungen (Einzelwertberichtigungen Steuerguthaben JP)	xxxx	3180	20		
Wertberichtigungen auf Forderungen (Pauschalwertberichtigung Steuern) NP	9100	3180	11		
Wertberichtigungen auf Forderungen (Pauschalwertberichtigung Steuern) JP	9100	3180	21		
Wertberichtigungen Beteiligungen FV (ohne Darlehen und Wertschriften)	9690	3440	20		
Wertberichtigungen Beteiligungen VV (periodisch); Steuerwert < Nominalwert	9610	3650	xx	62	
Wertberichtigungen Beteiligungen VV (Gemeinden und Zweckverbände)	9610	3650	20	62	
Wertberichtigungen Darlehen FV	9690	3440	10		
Wertberichtigungen Darlehen VV	9610	3640	20	62	
Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	9690	3440	xx		
Wertberichtigungen Gebäude FV	963x	3441	40		
Wertberichtigungen Grundstücke FV	963x	3441	xx		
Wertberichtigungen Mobilien FV	9690	3441	60		
Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	9690	3441	90		
Wertberichtigungen Wertschriften FV	9690	3440	xx		
Wertschriften, Wertberichtigungen FV	9690	3440	xx		
Zeitschriften, Fachliteratur	xxxx	3103	xx		
Zinsen flüssige Mittel	9610	4400	xx		
Zinsen Forderungen und Kontokorrente	xxxx	4401	xx		
Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	9610	4402	xx		
Zinsen langfristige Finanzanlagen	9610	4407	xx		
Zinsen, Interne Verrechnung	xxxx	3940	xx		
Zinsen, Interne Verrechnung	xxxx	4940	xx		
Zinsertrag aus Darlehen VV (Zins auf Aktionärsdarlehen)	xxxx	4450	00		
Zinsertrag Beteiligungen VV (nicht in Funktion 9610 buchbar, vgl. FAQ 30).	xxxx	446x	xx		
Zivilschutz (allgemein), für Gemeinden ohne regionale Zivilschutzorganisation	1620	xxxx	xx	61	
Zivilschutzkommission, Tag- und Sitzungsgelder	1620	3000	xx		
Zivilschutzorganisation, Regionale (RZSO)	1626	3612	xx		
Zonenpläne (Ankauf für Wiederverkauf)	7900	3101	xx		
Zonenpläne (Verkauf)	7900	4250	xx		
Zusätzl. Abschreib. immaterielle Anlagen (ohne SF)	xxxx	3832	00		
Zusätzl. Abschreib. Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (ohne SF)	xxxx	3876	20		
Zusätzl. Abschreib. Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen (ohne SF)	xxxx	3876	40		
Zusätzl. Abschreib. Investitionsbeiträge an private Haushalte (ohne SF)	xxxx	3876	70		
Zusätzl. Abschreib. Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (ohne SF)	xxxx	3876	60		
Zusätzl. Abschreib. Investitionsbeiträge an private Unternehmungen (ohne SF)	xxxx	3876	50		
Zusätzl. Abschreib. Investitionsbeiträgen (ohne SF)	xxxx	3876	xx		
Zusätzl. Abschreib. Sachanlagen (ohne SF) VV	xxxx	3830	xx		
Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen (ohne SF) altes VV	xxxx	3830	25		
Zuschüsse aus allg. Haushalt an Abwasser	7201	4990	xx		
Zuschüsse aus allg. Haushalt an Wasser	7101	4990	xx		
Zuschüsse von allg. Haushalt an Abwasser	7200	3990	xx		
Zuschüsse von allg. Haushalt an Wasser	7100	3990	xx		
Zweckverband Sozialregion; Leitgemeinde (mehrere Gemeinden angeschlossen)	5316	xxxx	xx		

Die Änderungen sind im Änderungsprotokoll, Version 32 vom 17.9.2020, ersichtlich.

Legende

Rote Schrift	Neu / Ergänzung / Anpassung
Blaue Schrift	Löschen
Schwarze Schrift	Bestehende Formulierung / Numerierung Kanton SO

HRM 2 - Bürgergemeinden

Kontierungsvorgaben für Bürgergemeinden und Forstbetriebsgemeinschaften

(Stichwortverzeichnis alphabetisch)

Version 8 - per 01.10.2024

Legende:

Laufnummern xx = frei verfügbar; wenn Laufnummer vergeben = verbindlich;
Suchmaske Stichworte mit "Ctrl F" anwählen;
Bezeichnungen entlang des Kontenplans sind beizubehalten; Zusatzbezeichnungen sind frei wählbar.

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Abgabe Finanzausgleich, Waldgesetz § 27 - siehe Ausführungen unter Begriff "Finanzausgleich"	---	---	---
Abgaben und Steuern (amtliche Gebühren, z.B. für Liegenschaften im FV)	963x	3439	30
Abgaben und Steuern (amtliche Gebühren, z.B. für Fahrzeuge, Stempel usw.)	xxxx	3137	xx
Abgeltung Rechte (z.B. Nutzungsrechte)	xxxx	3192	xx
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3321	xx
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3321	01
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (ohne SF)	xxxx	3320	xx
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3320	01
Abschreibungen immaterielle Anlagen, zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3832	xx
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (ohne SF)	xxxx	3660	25
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen (SF Wasserversorgung)	7101	3660	25
Abschreibungen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	20
Abschreibungen Investitionsbeiträge an Kanton, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	10
Abschreibungen Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	40
Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Haushalte, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	70
Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	60
Abschreibungen Investitionsbeiträge an private Unternehmungen, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3876	50
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3661	xx
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3661	01
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (ohne SF)	xxxx	3660	xx
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3660	01
Abschreibungen Sachanlagen planmässig altes Verwaltungsvermögen (ohne SF)	xxxx	3300	25
Abschreibungen Sachanlagen planmässig altes Verwaltungsvermögen (SF Wasserversorgung)	7101	3300	25
Abschreibungen Sachanlagen planmässig altes Verwaltungsvermögen, zusätzliche (ohne SF)	xxxx	3830	25
Abschreibungen Sachanlagen ausserplanmässig (ohne SF)	xxxx	3301	xx
Abschreibungen Sachanlagen ausserplanmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3301	01
Abschreibungen Sachanlagen planmässig (ohne SF)	xxxx	3300	xx
Abschreibungen Sachanlagen planmässig (SF Wasserversorgung)	7101	3300	01
Abschreibungen Sachanlagen, zusätzlich (ohne SF)	xxxx	3830	xx
Abschreibungen nicht einbringliche Forderungen, Forderungsverluste	xxxx	3181	xx
Abtragung Bilanzfehlbetrag	9990	3899	xx
Abwasser- und Kehrichtgebühren FV (Liegenschaften)	963x	3439	20
AHV,IV,EO,ALV,FAK Arbeitgeberbeiträge *(Kontierung bei SF Wasser über 7101)*	0260	3050	xx
Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	xxxx	4310	xx
Aktivierbare Projektierungskosten	xxxx	4312	xx
Altersehrungen, Jubiläen (Geschenke an das Personal - nicht DAG)	0260	3099	xx
Anschaffungen (klein) und Unterhalt für Liegenschaften des FV	963x	3431	xx
Anwaltskosten, externe Berater, Gutacher, Fachexperten etc.	xxxx	3132	xx
Aufforstungen Waldungen IR	820x	5050	xx
Aufforstungen Waldungen, Unterhalt Wald ER	820x	3145	xx
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	9990	9001	xx
Aufwertung Investitionsbeitrag (Beteiligung) an Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)	82xx	4490	08
Aus- und Weiterbildung Personal	0260	3090	xx
Ausflüge und Exkursionen Bürgerrat	0260	3171	xx
Ausserordentlicher Personalaufwand (Spezial nur in Ausnahmefällen)	xxxx	3800	xx
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand (nur in Ausnahmefällen)	xxxx	3810	xx
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen (nur in Ausnahmefällen)	xxxx	3811	xx
Baulicher Unterhalt Liegenschaften und Grundstücken im FV	963x	3430	xx
Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken im FV	963x	4430	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Beitrag Finanzausgleich, Waldgesetz § 27 - siehe Ausführungen unter Begriff "Finanzausgleich"	---	---	---
Beiträge an das Ausland (z.B. Hilfswerke im Ausland)	xxxx	3638	xx
Beiträge an den Bund	xxxx	3630	xx
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände (z.B. Betriebs- und Besoldungskosten an die FBG)	xxxx	3632	xx
Beiträge an Kanton (z.B. für Strassen, für den öffentlichen Verkehr)	xxxx	3631	xx
Beiträge an öffentliche Unternehmungen (z.B. an Alters- und Pflegeheime)	xxxx	3634	xx
Beiträge an private Haushalte, Geschenke wiederkehrende an Einwohner (Bürgernutzen)	0260	3637	xx
Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (z.B. Vereine, politische Parteien)	xxxx	3636	xx
Beiträge an private Unternehmungen (z.B. kulturelle-, soziale- und sportliche Institutionen)	xxxx	3635	xx
Beiträge vom Kanton	xxxx	4631	xx
Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	xxxx	4632	xx
Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	xxxx	4634	xx
Beiträge von privaten Haushalten	xxxx	4637	xx
Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	xxxx	4636	xx
Beiträge von privaten Unternehmungen	xxxx	4635	xx
Beiträge Besoldungs- und Betriebskosten an Forstbetriebsgemeinschaften	820x	3632	xx
Benützungsgebühren und Dienstleistungen (z.B. Leistungen aus dem Forst)	xxxx	4240	xx
Benützungskosten, Mieten für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, etc.	xxxx	3161	xx
Bestandesveränderungen Handelswaren, Roh- und Hilfsmaterial, Holzvorräte	xxxx	4320	xx
Beteiligungen, negative Wertberichtigungen (Finanzvermögen, Wertschriften) - Abwertungen	9690	3440	20
Beteiligungen, positive Wertberichtigungen (Finanzvermögen, Wertschriften) - Aufwertungen	9690	4440	xx
Beteiligungsertrag, Übriger (Finanzvermögen)	9610	4429	xx
Betreibungs-, Mahn- und Verfahrenskosten	xxxx	3130	xx
Betreibungs- und Verfahrenskosten, Rückerstattungen	xxxx	4260	xx
Betriebs- und Verbrauchsmaterial; z.B. Holzschnitzel für Wärmeerzeugung, Treibstoffe, etc.	xxxx	3101	xx
Betriebs- und Verwaltungskosten, interne Verrechnung, auch für Liegenschaften	xxxx	3930	xx
Betriebs- und Verwaltungskosten, interne Verrechnung, auch für Liegenschaften	xxxx	4930	xx
Betriebsaufwand, Übriger	xxxx	3199	xx
Betriebsmaterial, Wassereinkauf	7101	3101	xx
Biotope Unterhalt	820x	3140	xx
Borkenkäferfallen und Dergleichen (Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge)	820x	3111	xx
Brunnenmeister, Löhne	7101	3010	xx
Buchgewinne realisierte aus Landverkauf FV	963x	4411	xx
Buchgewinne realisierte auf dem VV	xxxx	4690	10
Bundesbeiträge, Beiträge vom Bund	xxxx	4630	xx
Bürogeräte, Büromöbel, usw. - Unterhalt	xxxx	3150	xx
Büromaschinen und -geräte, Anschaffungen (ohne Investitionen)	xxxx	3110	xx
Büromaterial (Verbrauchsmaterial)	xxxx	3100	xx
Christbäume Verkauf	820x	4250	xx
CO2-Abgabe, Rückverteilung	xxxx	4699	10
Darlehen, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	9690	3440	10
Darlehenserträge VV	9610	4450	xx
Debitorenverluste tatsächliche (siehe auch Forderungsverluste)	xxxx	3181	xx
Deponiegebühren	xxxx	4120	90
Dienstkleider	xxxx	3112	xx
Dienstleistungen Dritter FV (Liegenschaftenverwaltung)	963x	3439	50
Dienstleistungen Dritter, Einzug Wassergebühren	7101	3130	xx
Dienstleistungen Dritter, Nachführen Netzkataster SOGIS	7101	3130	xx
Dienstleistungen Dritter, Telefon- und Kommunikationsspesen	xxxx	3130	xx
Dienstleistungen und Benützungsgebühren (Erträge aus Arbeiten für Dritte)	xxxx	4240	xx
Dienstleistungen Wasser, Leitungskataster	7101	3130	11
Dienstleistungen allgemein, interne Verrechnung	xxxx	3910	xx
Dienstwohnungen Liegenschaften VV, Vergütung des eigenen Personals	xxxx	4471	xx
Dividenden FV	9610	4420	xx
Drucksachen, Publikationen, Wahl- und Abstimmungsmaterial	xxxx	3102	xx
Einbürgerungstaxen, Gebühren für Amtshandlungen (Einnahmen)	xxxx	4210	xx
Einlage Werterhalt (SF Wasserversorgung)	7101	3510	10
Einlagen in Fonds des EK (Sachgruppe 2910)	xxxx	3511	xx
Einlagen in Fonds im Fremdkapital (sachgruppe 2091)	xxxx	3501	xx
Einlagen in Legate und Stiftungen im Fremdkapital	xxxx	3502	xx
Einlagen in Neubewertungsreserven	xxxx	3896	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Einlagen in Spezialfinanzierung (Eigenkapital SF Wasserversorgung)	7101	3510	xx
Einlagen in Spezialfinanzierung (SF Forstkapital) - Forstreserve (Konto 29008.01)	8201	3510	xx
Einlagen in Spezialfinanzierung im Fremdkapital	xxxx	3500	xx
Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	xxxx	3893	xx
Energie, Heizmaterial, Wasser, Versorgung Liegenschaften im **FV**	963x	3439	10
Energie, Heizmaterial, Wasser, Versorgung Liegenschaften im **VV**	xxxx	3120	xx
Entleerungen, Spülungen, Reinigungen, Untersuchungen bez. Wasser	7101	3130	12
Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	xxxx	4899	xx
Entnahme Werterhalt (Eigenkapital SF Wasserversorgung)	7101	4510	10
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	xxxx	4895	xx
Entnahmen aus Fonds des Fremdkapital	xxxx	4501	xx
Entnahmen aus Fonds EK	xxxx	4511	xx
Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapital	xxxx	4502	xx
Entnahmen aus Neubewertungsreserven	xxxx	4896	xx
Entnahmen aus Spezialfinanzierung (SF Wasserversorgung)	7101	4510	xx
Entnahmen aus Spezialfinanzierung des Fremdkapital	xxxx	4500	xx
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	xxxx	4510	xx
Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK	xxxx	4503	xx
Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	xxxx	4893	xx
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	xxxx	3612	xx
Entschädigungen an Kanton	xxxx	3611	xx
Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	xxxx	3614	xx
Entschädigungen vom Bund	xxxx	4610	xx
Entschädigungen vom Kanton	xxxx	4611	xx
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	xxxx	4612	xx
Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	xxxx	4614	xx
Entsorgungskosten FV (Liegenschaften) z.B. für Abwasser-, Kehrichtgebühren	963x	3439	20
Erlös aus Arbeiten für Dritte, Dienstleistungen für Dritte	xxxx	4240	xx
Erträge aus Beteiligungen VV	9610	4451	xx
Erträge aus Darlehen VV	9610	4450	xx
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	9990	9000	xx
Exkursionen und Ausflüge Bürgerrat, Behörden	0260	3171	xx
Fachliteratur, Zeitschriften	0260	3103	xx
Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Unterhalt ER	xxxx	3151	xx
Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Anschaffungen IR	xxxx	506x	xx
Finanzanlagen FV, realisierte Kursgewinne	9690	4410	xx
Finanzanlagen, Zinsen kurzfristige	9610	4402	xx
Finanzanlagen, Zinsen langfristige	9610	4407	xx
Finanzausgleich, nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit c) - Netto-Abgabe (wenn Forst nicht als SF geführt)	8200	3621	70
Finanzausgleich, nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit c) - Netto-Abgabe (wenn Forst als SF geführt)	8201	3621	70
Finanzausgleich, nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit c) - Netto-Beitrag (wenn Forst nicht als SF geführt)	8200	4621	70
Finanzausgleich, nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit c) - Netto-Beitrag (wenn Forst als SF geführt)	8201	4621	70
Finanzausgleich, interne Verrechnung Belastung - sofern pro Saldo eine Nettoabgabe	0260	3990	00
Finanzausgleich, interne Verrechnung Entlastung - sofern pro Saldo eine Nettoabgabe (Forst)	8200	4990	00
Finanzausgleich, interne Verrechnung Entlastung - sofern pro Saldo eine Nettoabgabe (SF Forst)	8201	4990	00
Finanzertrag aus Beteiligungen (Dividenden)	879x	4463	00
Finanzertrag aus Beteiligungen (Dividenden)	879x	4462	00
Finanzertrag (Gewinnausschüttung) aus Beteiligungen an Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)	82xx	4462	08
Finanzvermögen, Rückerstattungen Dritter (Versicherungsleistungen), Liegenschaften FV	963x	4439	10
Finanzvermögen, Rückerstattungen Nebenkosten, Liegenschaften FV	963x	4439	xx
Finanzvermögen, Sachversicherungen, Liegenschaften FV	963x	3439	40
Finanzvermögen, Übriger Beteiligungsertrag	9610	4429	xx
Finanzvermögen, Übriger Liegenschaftsaufwand	963x	3439	90
Finanzvermögen, Übriger Liegenschaftsertrag	963x	4439	90
Finanzvermögen, Versorgungskosten	963x	3439	10
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Beteiligungen (ohne Darlehen und Wertschriften)	9690	3440	20
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Darlehen	9690	3440	10
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Gebäude	963x	3441	40
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Grundstücke	963x	3441	xx
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Mobilien	963x	3441	60
Finanzvermögen, Wertberichtigungen übrige Sachanlagen	963x	3441	90

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Finanzvermögen, Wertberichtigungen Wertschriften	9690	3440	xx
Flüssige Mittel, Zinsenertrag	9610	4400	xx
Forderungsverluste tatsächliche (ohne Steuern)	xxxx	3181	00
Forstkommission, Aufwendungen	820x	3xxx	xx
Gebäude, Unterhalt	xxxx	3144	xx
Gebäude, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	963x	3441	40
Gebäudeversicherung (im VV)	xxxx	3134	xx
Gebäudeversicherung FV (Liegenschaften)	963x	3439	40
Gebühren für Amtshandlungen (Einnahmen)	0260	4210	xx
Geräte, Soft- und Hardware, Mobiliar Verkäufe	0260	4250	xx
Geräte, Unterhalt	xxxx	3151	xx
Geschäftsversicherungen (Sachversicherungen aller Art)	xxxx	3134	xx
Gewinne realisierte Finanzanlagen FV	9690	4410	xx
Gewinne Sachanlagen FV	96xx	4411	xx
Grundgebühren (SF Wasserversorgung)	7101	4240	xx
Grundstücke im VV, Unterhalt	xxxx	3140	xx
Grundstücke, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	963x	3441	xx
Gruppenwasserversorgung, Beitrag	7101	3612	xx
Haftpflichtversicherungen	xxxx	3134	xx
Haftpflichtversicherungen FV (Liegenschaften)	963x	3439	40
Hard- und Software, Mobiliar, Geräte, Verkäufe	xxxx	4250	xx
Hardware, Anschaffungen	xxxx	3113	xx
Hardware, Unterhalt	xxxx	3153	xx
Heizmaterial, Wasser, Energie FV (Liegenschaften)	963x	3439	10
Heizmaterial, Wasser, Energie Liegenschaften im VV	xxxx	3120	xx
Hochbauten, Unterhalt Verwaltungsvermögen	xxxx	3144	xx
Holzverkauf, auch Deckäste (direkt oder ab Lager)	820x	4250	xx
Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc., im Zus.-hang Liegenschaftsaufwand FV	963x	3439	70
Honorare externe Beratungen	xxxx	3132	xx
Hydranten, Unterhalt	7101	3143	xx
Immaterielle Anlagen, Anschaffungen	xxxx	3118	xx
Immaterielle Anlagen, Unterhalt	xxxx	3158	xx
Informatik-Nutzungsaufwand Rechenzentrum und Unterhalt Webseite	xxxx	3133	xx
Informatik-Unterhalt (Hardware)	xxxx	3153	xx
Interne Verrechnung Sozialleistungen	xxxx	4990	99
Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	xxxx	3930	xx
Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	xxxx	4930	xx
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	xxxx	3910	xx
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	xxxx	4910	xx
Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	xxxx	3900	xx
Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	xxxx	4900	xx
Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	xxxx	3920	xx
Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	xxxx	4920	xx
Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	xxxx	3940	xx
Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	xxxx	4940	xx
Interne Verrechnung, übrige	xxxx	3990	xx
Interne Verrechnung, übrige	xxxx	4990	xx
Kabelnetz- und Empfangsgebühren (Liegenschaften FV)	963x	3439	xx
Kaminfeger (Liegenschaften FV)	963x	3430	xx
Kehricht- und Abwassergebühren FV (Liegenschaften)	963x	3439	20
Kleider, Dienstkleider, Wäsche, Vorhänge; Anschaffungen	xxxx	3112	xx
Kommunikationskosten	0260	3130	xx
Konzessionen Holzschnitzel	xxxx	4120	20
Konzessionen Kieswerk, Kiesausbeutung	xxxx	4120	90
Konzessionen übrige	0260	4120	90
Krankentaggeldversicherung, Arbeitgeberbeiträge	0260	3055	xx
Kurse, Prüfungen und Beratungen (Durchführung)	0260	3138	xx
Landschadenvergütungen	xxxx	3190	xx
Landerwerb geringfügig (z.B. Grundstücke zur Arrondierung)	xxxx	3140	xx
Leasing/Mietleasing operativ, Raten	xxxx	3162	xx
Legate und Stiftungen im Fremdkapital, Einlage	xxxx	3502	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Legate und Stiftungen im Fremdkapital, Entnahme	xxxx	4502	xx
Liegenschaften FV, Baulicher Unterhalt	963x	3430	xx
Liegenschaften FV, Nicht baulicher Unterhalt (Geräte, Maschinen, Einrichtungen)	963x	3431	xx
Liegenschaftsaufwand, übriger (Finanzvermögen)	963x	3439	xx
Liegenschaftsertrag FV, Übriger	963x	4439	xx
Lizenzen, Software Anschaffungen	0260	3118	xx
Löhne an Behörden- und Kommissionsmitglieder (Bürgerpräsidium, Sitzungsgelder Bürgerrat)	0260	3000	xx
Löhne des Verw.- und Betriebspersonals, Verwalter, Bürgerschreiber, Rastplatzwart, Revierförster	xxxx	3010	xx
Marktwertanpassungen Beteiligungen FV	9690	4442	xx
Marktwertanpassungen Darlehen FV	9690	4441	xx
Marktwertanpassungen Grundstücke und Gebäude FV	963x	4443	xx
Marktwertanpassungen Liegenschaften	9690	4443	xx
Marktwertanpassungen Mobilien FV	9690	4449	60
Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	9690	4449	90
Marktwertanpassungen Wertschriften FV	9690	4440	xx
Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Anschaffungen (Borkenkäferfallen)	820x	3111	xx
Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Unterhalt	820x	3151	xx
Material- und Warenaufwand, Übriger	820x	3109	xx
Material- und Warenbezügen, interne Verrechnung	xxxx	3900	xx
Material- und Warenbezügen, interne Verrechnung	xxxx	4900	xx
Medizinisches Material	xxxx	3106	xx
Mehrwertsteuer, Vorsteuerkürzungen	xxxx	3199	xx
Miet- und Pachtzins-Aufwand Liegenschaften VV	xxxx	3160	xx
Miet- und Pachtzinse Liegenschaften FV (Ertrag)	963x	4430	xx
Miet- und Pachtzinse Liegenschaften VV, Rastplatzeinnahmen (Allmendpachtzinsen, sofern VV)	02xx	4470	xx
Mieten, Benützungskosten Anlagen (z.B. Büroentschädigungen)	0260	3161	xx
Mitglieder- und Verbandsbeiträge	0260	3130	xx
Mobiliar, Geräte, Soft- und Hardware, Verkäufe von Holz aller Arten	xxxx	4250	xx
Mobiliar, Büromöbel und -Geräte, Unterhalt	0260	3150	xx
Nebenkosten FV, Rückerstattungen (Liegenschaften)	963x	4439	xx
Negativzinsen (Aufwand für Gebühr und Spesen, nicht Zins)	xxxx	3499	xx
Negativzinsen (Ertrag bei Mittelaufnahme), übriger Finanzertrag	xxxx	4499	xx
Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	963x	3431	xx
Oelkosten, Energie, Wasser / Abwasser FV (Liegenschaften)	963x	3439	xx
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV (Aufwand)	xxxx	3160	xx
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV (Liegenschaften)	963x	4430	xx
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV (Ertrag)	xxxx	4470	xx
Pacht, Mieten, Benützungskosten, interne Verrechnung	xxxx	3920	xx
Pacht, Mieten, Benützungskosten, interne Verrechnung	xxxx	4920	xx
Pensionskasse, Arbeitgeberbeiträge	0260	3052	xx
Personalanlässe, Personalausflüge	0260	3099	xx
Pfanzen für den Jungwuchs, auch Samen	820x	3101	xx
Planungen und Projektierungen Dritter	xxxx	3131	xx
Planungen und Projektierungen Dritter, übriger Liegenschaftsaufwand FV	963x	3439	60
Porti, Versandkosten	0260	3130	xx
Post- und Bankspesen	0260	3130	xx
Pumpenstationen, Unterhalt (SF Wasser)	7101	3143	01
Raten für operatives Leasing/Mietleasing	xxxx	3162	xx
Rechte, Abgeltung von Nutzungsrechten	xxxx	3192	xx
Rechtsschutzversicherungen	xxxx	3134	xx
Rechtsschutzversicherungen für Liegenschaften im FV	963x	3439	40
Regalien, z.B. Jagd-, Fischerei- und Bergregalien	xxxx	4100	xx
Reisekosten, Spesen (z.B. Büroentschädigungen)	0260	3170	xx
Reisescheks, REKA	0260	3099	xx
Renten oder Rentenanteile	0260	3061	xx
Reservoire, Unterhalt (SF Wasser)	7101	3143	01
Revision (externe Revisionsstelle)	0260	3132	xx
Rückerstattungen Dritter	xxxx	4260	xx
Rückerstattungen (Dritter), Liegenschaften FV, Nebenkosten, Versicherungsleitungen usw.	963x	4439	xx
Rückverteilung CO2-Abgabe	xxxx	4699	10
Ruhegehälter	xxxx	3060	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Sachanlagen FV, realisierte Gewinne	96xx	4411	xx
Sachversicherungen	xxxx	3134	xx
Sachversicherungen FV (Liegenschaften)	963x	3439	40
Schadenersatzleistungen / Selbstbehalte	xxxx	3190	xx
Schenkungen, Nachlasse, Erbloses Gut, Sachanlagen FV, übriger Ertrag	xxxx	4390	01
Schulungen, Aus- und Weiterbildungen Personal (Kontierung bei SF Wasser über 7101)	0260	3090	xx
Selbstbehalte/Schadenersatzleistungen	0260	3190	xx
Serviceverträge für Unterhalt	xxxx	3158	xx
Software, Anschaffungen	0260	3118	xx
Sozialleistungen, Interne Verrechnung	xxxx	3990	99
Sozialleistungen, Interne Verrechnung	xxxx	4990	99
Spenden (übriger Ertrag)	xxxx	4390	xx
Spezialfinanzierung im Fremdkapital, Einlage	xxxx	3500	xx
Spezialfinanzierung im Fremdkapital, Entnahme	xxxx	4500	xx
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Einlage Spezialfinanzierung	7101	3510	xx
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Einlage Werterhalt	7101	3510	10
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Grundgebühren	7101	4240	xx
Spezialfinanzierung Wasserversorgung, Verbrauchsgebühren	7101	4240	xx
Steuern und Abgaben FV (Liegenschaften)	963x	3439	30
Steuern, Abgaben, z.B. Verkehrsabgaben, Radio- u. TV-Gebühren usw.	820x	3137	xx
Steuerwertanpassungen VV, Aufwertungen	xxxx	4490	xx
Strassen und Verkehrswege, Unterhalt	xxxx	3141	xx
Strassensignalisation, Unterhalt	xxxx	3141	xx
Strom- / Energiekosten Liegenschaften im VV	02xx	3120	xx
Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder, Dienstaltersgeschenke	xxxx	3000	xx
Tiefbauten, Unterhalt	xxxx	3143	xx
Tiefbauten, Unterhalt (SF Wasserversorgung)	7101	3143	01
Überbrückungsrenten	xxxx	3064	xx
Übrige Arbeitgeberbeiträge	xxxx	3059	xx
Übrige Arbeitgeberleistungen	xxxx	3069	xx
Übrige Zinsen von Finanzvermögen	9610	4409	xx
Übriger Beteiligungsertrag Finanzvermögen	9610	4429	xx
Übriger betrieblicher Ertrag (z.B. Honorare)	xxxx	4309	xx
Übriger Betriebsaufwand	xxxx	3199	xx
Übriger allgemeiner Ertrag	xxxx	4390	xx
Übriger Finanzaufwand	xxxx	3499	xx
Übriger Personalaufwand	xxxx	3099	xx
Übriger Transferaufwand	xxxx	3690	xx
Übriger Transferertrag	xxxx	4690	xx
Unfallversicherungen, Arbeitgeberbeiträge gilt auch für Funktion 0260	820x	3053	xx
Unterhalt Grundstücke	xxxx	3140	xx
Unterhalt übrige mobile Anlagen	xxxx	3159	xx
Unterhalt, baulicher (Liegenschaften FV)	963x	3430	xx
Unterhalt, nicht baulicher (Liegenschaften FV)	963x	3431	xx
Unterhalt Wald	820x	3145	xx
Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	xxxx	3120	xx
Verbindlichkeiten kurzfristige, Verzinsung	9610	3401	xx
Verbindlichkeiten langfristige, Verzinsung	9610	3406	xx
Verbindlichkeiten laufende, Verzinsung	9610	3400	xx
Verbrauchsgebühren (SF Wasserversorgung)	7101	4240	xx
Vergütung Benützungen Liegenschaften VV	xxxx	4472	xx
Vergütung Dienstwohnungen Liegenschaften VV	xxxx	4471	xx
Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV (Liegenschaften)	963x	4432	xx
Vergütung für Dienstwohnungen FV (Liegenschaften)	963x	4431	xx
Verkäufe, Holzverkäufe aller Arten	xxxx	4250	xx
Verkehrssteuern (Fahrzeuge)	xxxx	3137	xx
Verkehrswege und Strassen, Unterhalt	xxxx	3141	xx
Verluste realisierte auf Finanzanlagen FV	9690	3410	xx
Verluste realisierte auf Sachanlagen FV	96xx	3411	xx
Versandkosten, Porti	0260	3130	xx
Versorgungskosten Liegenschaften FV	963x	3439	10

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Verwaltungsvermögen, Darlehenserträge	9610	4450	xx
Verwaltungsvermögen, Miet- und Pachtzinse Liegenschaften	xxxx	4470	xx
Verwaltungsvermögen, Vergütung Benützungen Liegenschaften	xxxx	4472	xx
Verwaltungsvermögen, Vergütung Dienstwohnungen Liegenschaften	xxxx	4471	xx
Verzinsung kurzfristige Verbindlichkeiten	9610	3401	xx
Verzinsung langfristige Verbindlichkeiten	9610	3406	xx
Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	9610	3400	xx
Vorsteuerkürzungen, Mehrwertsteuer	xxxx	3199	xx
Vorteilsabgeltungen, geldwerte Leistungen	xxxx	4635	01
Wald, Aufforstungen (grosse Projekte über IR)	820x	5050	xx
Wald, Holzschlag, Anpflanzungen, Aufforstungen, Wildschutz, Jungwuchspflege, Weihnachtsbäume	820x	3145	xx
Waldbegehung, Waldgang, Exkursionen	820x	3171	xx
Wasser, Energie, Heizmaterial FV (Liegenschaften)	963x	3439	10
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	9610	3650	20
Wertberichtigungen Beteiligungen FV	9690	3440	20
Wertberichtigungen Darlehen FV	9690	3440	10
Wertberichtigungen Wertschriften FV	9690	3440	00
Wertberichtigungen Darlehen VV	9610	3640	20
Wertberichtigungen Gebäude FV	963x	3441	40
Wertberichtigungen Grundstücke FV	963x	3441	00
Wertberichtigungen Mobilien FV	963x	3441	60
Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	963x	3441	90
Wertberichtigungen Wertschriften FV	9690	3440	xx
Wertschriften, Wertberichtigungen (Finanzvermögen)	9690	3440	xx
Wildschutzmaterial	820x	3101	xx
Zinsertrag aus Darlehen VV (Zins auf Aktionärsdarlehen)	xxxx	4450	xx
Zinsen flüssige Mittel	9610	4400	xx
Zinsen Forderungen und Kontokorrente	xxxx	4401	xx
Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	9610	4402	xx
Zinsen langfristige Finanzanlagen	9610	4407	xx
Zinsen, Interne Verrechnung	xxxx	3940	xx
Zinsen, Interne Verrechnung	xxxx	4940	xx
Zollrückerstattungen für Treibstoffe	xxxx	4290	xx

HRM 2 - Kirchgemeinden

Kontierungsvorgaben für Kirchgemeinden

(Stichwortverzeichnis alphabetisch)

Version 8 - per 01.10.2024

Legende:

Laufnummern xx = frei verfügbar; sofern Laufnummer vergeben = verbindlich;
Suchmaske - Stichworte mit "Ctrl + F" anwählen;
Bezeichnungen entlang des Kontenplans sind beizubehalten; Zusatzbezeichnungen sind frei wählbar.

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Abgeltung von Rechten (Nutzungsrechte)	xxxx	3192	xx
Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen, planmässig	xxxx	3300	xx
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen, planmässig	xxxx	3300	25
Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen, ausserplanmässig	xxxx	3301	xx
Abschreibungen Sachanlagen weitere SF, ausserplanmässig	xxxx	3301	05ff
Abschreibungen immaterielle Anlagen, planmässig	xxxx	3320	xx
Abschreibungen immaterielle weitere SF, planmässig	xxxx	3320	05ff
Abschreibungen immaterielle Anlagen, ausserplanmässig	xxxx	3321	xx
Abschreibungen immaterielle Anlagen weitere SF, ausserplanmässig	xxxx	3321	05ff
Abschreibungen immaterielle Anlagen, zusätzliche	xxxx	3832	xx
Abschreibungen Investitionsbeiträge, planmässig	xxxx	3660	xx
Abschreibungen Investitionsbeiträge altes Verwaltungsvermögen, planmässig	xxxx	3660	25
Abschreibungen Investitionsbeiträge, ausserplanmässig	xxxx	3661	xx
Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen	xxxx	3830	xx
Abschreibungen Sachanlagen altes Verwaltungsvermögen, zusätzliche	xxxx	3830	25
Abschreibungen Investitionsbeiträge allg. Haushalt an Kanton, zusätzliche	xxxx	3876	10
Abschreibungen Investitionsbeiträge allg. Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände, zusätzliche	xxxx	3876	20
Abschreibungen Investitionsbeiträge allg. Haushalt an öffentliche Unternehmungen, zusätzliche	xxxx	3876	40
Abschreibungen Investitionsbeiträge allg. Haushalt an private Unternehmungen, zusätzliche	xxxx	3876	50
Abschreibungen Investitionsbeiträge allg. Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck, zusätzliche	xxxx	3876	60
Abschreibungen Investitionsbeiträge allg. Haushalt an private Haushalte, zusätzliche	xxxx	3876	70
Abtragung Bilanzfehlbetrag	9990	3899	xx
Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlangen	xxxx	4310	xx
Aktivierbare Projektierungskosten	xxxx	4312	xx
Aktivierte Ausgaben der IR	9990	6900	00
Arbeitgeberbeiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	35xx	3050	xx
Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen	35xx	3052	xx
Arbeitgeberbeiträge an Fehlbetrag Pensionskasse	35xx	3052	05
Arbeitgeberbeiträge an Unfallversicherungen	35xx	3053	xx
Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen	35xx	3055	xx
Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien	35xx	3056	xx
Aufschaltpauschale (Gebühr) freiwilliger kantonaler Einheitsbezug	3500	3611	50
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	9990	9001	xx
Aus- und Weiterbildung des Personals, z.B. Weiterbildungen des Bistums, Sakristanenkurse, etc.	35xx	3090	xx
Ausserordentlicher Personalaufwand	35xx	3800	xx
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	xxxx	3810	xx
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	xxxx	3811	xx
Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	963x	3430	xx
Beiträge an Kanton	xxxx	3631	xx
Beiträge an Pauschale Steueranrechnung	9100	3631	10
Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	xxxx	3632	xx
Beiträge an öffentliche Unternehmungen, z.B. Synode, kirchliche Zentralkasse	xxxx	3634	xx
Beiträge an private Unternehmungen	xxxx	3635	xx
Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (auch Jahrzeitenmessen)	xxxx	3636	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Beiträge an private Haushalte (z.B. Soforthilfe)	995x	3637	xx
Beiträge an Spende Auslandprojekt (ausserordentlich)	3510	3638	xx
Beiträge vom Kanton	xxxx	4631	xx
Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	xxxx	4632	xx
Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	xxxx	4634	xx
Beiträge von privaten Unternehmungen	995x	4635	00
Beiträge von privaten Organisationen o. Erwerbszweck (z.B. Bfa/FO, Mittagstisch, kultur. Anlässe)~~+A100~~	xxxx	4636	xx
Beiträge von privaten Haushalten (z.B. Grabunterhalt, Jahrzeitenmessen, Kollekten, "Brot für alle")	xxxx	4637	xx
Benützungsgebühren und Dienstleistungen (spezielle Kasualien)	xxxx	4240	xx
Betriebs-, Verbrauchsmaterial (diverses Kleinmaterial)	xxxx	3101	xx
Buchgewinne auf dem VV	xxxx	4690	10
Büromaschinen und -geräte	3500	3110	xx
Büromaterial (Verbrauchsmaterial im Büro)	3500	3100	xx
Bussen aller Art	35xx	4270	xx
Bussen bei Steuerforderungen	9100	4000	85
Dienstleistungen Dritter (z.B. Steuerbezugskosten)	xxxx	3130	xx
Dividenden FV	9690	4420	xx
Drucksachen, Publikationen, z.B. Kirchenblatt	35xx	3102	xx
Einlagen in Fonds des EK	995x	3511	xx
Einlagen in Fonds des FK	xxxx	3501	xx
Einlagen in Neubewertungsreserven		Bilanz	
Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	xxxx	3893	xx
Einlagen in Fonds des FK	xxxx	3501	xx
Einlagen in Legate und Stiftungen des FK - auch Grab- und Jahrzeitenfonds	xxxx	3502	xx
Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	xxxx	3500	xx
Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	xxxx	3510	xx
Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK	xxxx	3503	xx
Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme	xxxx	4691	xx
Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Natürliche Personen	9100	3180	10
Entnahme aus Aufwertungsreserven	35xx	4895	xx
Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre	xxxx	4899	xx
Entnahme aus Fonds des FK	xxxx	4501	xx
Entnahme aus Fonds EK	995x	4511	xx
Entnahme aus Neubewertungsreserven	9950	4896	xx
Entnahme aus Speizialfinanzierungen des FK	xxxx	4510	xx
Entnahme aus Spezialfinanzierungen de FK	xxxx	4500	xx
Entnahme aus Vorfinanzierungen des EK	xxxx	4893	xx
Entnahme aus Legaten und Stiftungen des FK - auch Grab- und Jahrzeitenfonds	xxxx	4502	xx
Entnahme aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK	xxxx	4503	xx
Entschädigung an Gemeinden Steuerveranlagungen	3500	3612	xx
Entschädigung vom Kanton	xxxx	4611	xx
Entschädigung von Gemeinden und Zweckverbänden	xxxx	4612	xx
Entschädigung von öffentlichen Unternehmungen	xxxx	4614	xx
Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände (z.B. Betriebsbeiträge an ZV)	3510	3612	xx
Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbände (z.B. Betriebsbeiträge von Kirchgemeinden)	353x	4612	xx
Entschädigungen an Kanton	xxxx	3611	xx
Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	xxxx	3614	xx
Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte	35xx	3030	xx
Erträge aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen ohne öffentliche Unternehmungen	xxxx	4451	xx
Erträge aus Darlehen VV	xxxx	4450	xx
Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	9990	9000	00
Exkursionen, Ausflüge, Retraite, Wallfahrten, Ministranten, Firmenvorbereitung, Kirchgemeinderat	35xx	3171	xx
Fachliteratur, Zeitschriften	xxxx	3103	xx
Finanzausgleich Kirchgemeinden, Netto-Abgabe	9300	3621	80
Finanzausgleich Kirchgemeinden, Netto-Beitrag	9300	4621	80
Finanzertrag übrige öffentliche Unternehmungen	xxxx	4469	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmen, AG oder andere privatrechliche Organisationsformen	9690	4463	xx
Finanzertrag von Zweckverbänden selbständigen und unselbständigen Werken	xxxx	4462	xx
Gebühren für Amtshandlungen (z.B. Mahngebühren)	xxxx	4210	xx
Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen, Familien- und Geburtszulagen	xxxx	3040	xx
Gewinn aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	xxxx	4410	xx
Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	xxxx	4411	xx
Grundstückgewinnsteuern	9100	4022	xx
Hardware Anschaffungen (unter Aktivierungsgrenze)	3500	3113	xx
Honorare externe Berater (inkl. externes Rechnungsprüfungsorgan)	3500	3132	xx
Immaterielle Anlagen (Software, Lizenzen)	3500	3118	xx
Informatik-Nutzungsaufwand	3500	3133	xx
Informatik-Unterhalt (Hardware) inkl. PC-Entschädigungen an eigenes Personal	3500	3153	xx
Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	xxxx	3930	xx
Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	xxxx	4930	xx
Interne Verrechnung Sozialleistungen	xxxx	3990	99
Interne Verrechnung Sozialleistungen	xxxx	4990	99
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	xxxx	3910	xx
Interne Verrechnung von Dienstleistungen	xxxx	4910	xx
Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	xxxx	3900	xx
Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	xxxx	4900	xx
Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	xxxx	3920	xx
Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	xxxx	4920	xx
Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	xxxx	3940	xx
Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	xxxx	4940	xx
Investitionsbeiträge von Synoden	35xx	6340	xx
Jahrzeitmessen, Beiträge an private Organisationen	9951	3636	xx
Jahrzeitmessen, Jahrzeitenstiftungen (Beiträge von privaten Haushalten)	9951	4637	xx
Kinder- und Ausbildungszulagen, Familien- und Geburtenzulagen (gemeineeigende)	xxxx	3040	xx
Kirchliche Anlässe spezielle wie z.B. Jubiläen, Verabschiedungen	3510	3107	xx
Kleider, Uniformen, Gewänder, Wäsche, Vorhänge	xxxx	3112	xx
Kredit Kirchgemeinderat	350x	3171	xx
Kurse, Prüfungen und Beratungen	xxxx	3138	xx
Kustoreien wie Kerzen, Hostien, Messwein, Blumenschmuck, usw.	3510	3109	xx
Lager Jugend und Erwachsene	3510	3171	xx
Lebensmittel	3510	3105	xx
Lehrmittel für Unterricht, Religion, Erstkommunion, Firmung, usw.	35xx	3104	00
Löhne Abwarte, Sakristane, Sigriste + Vertreter	35xx	3010	xx
Löhne Aushilfen PfarrerIn	3510	3010	xx
Löhne Aushilfen Verwaltung	3500	3010	xx
Löhne Diakone, SDM	3510	3010	xx
Löhne Dienstaltersgeschenke (Behörden)	35xx	3000	xx
Löhne Organisten	3510	3010	xx
Löhne Pfarramtssekretariat	3510	3010	xx
Löhne Pfarrer, Gemeindeleiter, Pastoralleiter, Priester, Leitung Kirchenchor,	3510	3010	xx
Löhne Religionslehrer, Katecheten	3510	3010	xx
Löhne Verwaltung	35xx	3010	xx
Löhne Behördenmitglieder	35xx	3000	xx
Marktwertanpassungen auf Beteiligungen VV, Aufwertungen (Steuerwertanpassung) VV	xxxx	4490	xx
Marktwertanpassungen auf Darlehen VV Aufwertungen VV	xxxx	4490	xx
Marktwertanpassungen Beteiligungen FV	9690	4442	xx
Marktwertanpassungen Darlehen FV	9690	4441	xx
Marktwertanpassungen Gebäude FV	963x	4443	40
Marktwertanpassungen Grundstücke FV	963x	4443	00
Marktwertanpassungen Mobilien FV	9690	4449	60
Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV	9690	4449	90
Marktwertanpassungen Wertschriften FV	9690	4440	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	xxxx	3111	xx
Mieten und Pacht Liegenschaften	xxxx	3160	xx
Mieten, Benützungskosten Anlagen	xxxx	3161	xx
Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	xxxx	4480	xx
Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	xxxx	3431	xx
Nicht baulicher Unterhalt Maschinen, Geräte etc.	xxxx	3151	xx
Operatives Leasing / Mietleasing (Ratenzahlungen)	xxxx	3162	xx
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	xxxx	4430	xx
Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV (z.B. Friedhof)	xxxx	4470	xx
Passivierte Einnahmen aus der IR	9990	5900	00
Passivzinsen übrige	xxxx	3409	xx
Pauschalwertberichtigunen auf Steuerforderungen (Delkredere) Natürliche Personen	xxxx	3180	11
Personalsteuer	xxxx	4008	xx
Personalwerbung, Personalrekrutierung	xxxx	3091	xx
Planungen und Projektierungen Dritter	xxxx	3131	xx
Quellensteuer natürliche Personen	9100	4002	00
Quellensteuer natürliche Personen Vorjahre	9100	4002	10
Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	xxxx	3410	xx
Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	xxxx	3411	xx
Reisekosten und Spesen	xxxx	3170	xx
Renten oder Rentenanteile	xxxx	3061	xx
Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	xxxx	3010	09
Rückerstattungen Raumnebenkosten (pauschale NK)	xxxx	4439	xx
Rückerstattungen (Kostenbeteiligungen) Dritter, z.B. Bezugsprovision Quellensteuer	xxxx	4260	xx
Rückverteilung CO2-Abgabe	3500	4699	10
Ruhegehälter	xxxx	3060	xx
Sachversicherungsprämien aller Arten	xxxx	3134	xx
Schadenersatzleistungen/Selbstbehalte	xxxx	3190	xx
Sondersteuern	9100	4022	10
Sonstige Anlässe (z.B. Senioren-, Jugend- und Kinderanlässe, Krankenbesuche)	35xx	3108	xx
Reisekosten und Spesen, Büroentschädigung	35xx	3170	xx
Steuerentlasung Synoden (nur sofern noch relevant)	9300	4040	xx
Steuern - Bussen	9100	4000	85
Steuern - Eingang abgeschriebene Forderungen	9100	4000	90
Steuern - Nachsteuern	9100	4000	80
Steuern - Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	9100	4000	xx
Steuern - Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre	9100	4000	10
Steuern und Abgaben, diverse Gebühren	xxxx	3137	xx
Stiftungen, Legate, Fonds (mit Zweckbindung) - Dienstleistung Dritter	995x	3130	00
Stiftungen, Legate, Fonds - Entnahme des FK	995x	4502	00
Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen (Kirchgemeinderat, Pfarreirat, Vorstand)	35xx	3000	xx
Tatsächliche Forderungsverluste	9100	3181	00
Tatsächliche Forderungsverluste Steuern Natürliche Personen	9100	3181	10
Taxationskorrekturen (zwingend über separate Laufnummer)	9100	4000	xx
Überbrückungsrenten	xxxx	3064	xx
Übertrag Einnahmenüberschuss in die ER	9990	5920	00
Übrige Arbeitgeberbeiträge	xxxx	3059	xx
Übrige Arbeitgeberleistungen	xxxx	3069	xx
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	xxxx	4039	xx
Übriger Beteiligungsertrag FV	xxxx	4429	xx
Übrige Entgelte	xxxx	4290	xx
Übrige Erträge Liegenschaften VV	xxxx	4479	xx
Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	xxxx	4489	xx
Übrige interne Verrechnungen	xxxx	3990	xx
Übrige interne Verrechnungen	xxxx	4990	xx
Übrige Mieten und Benützungskosten	xxxx	3169	xx

Stichworte	Funktion	Sach-gruppe	Lauf Nr.
Übrige nicht aktivierbare Anlagen Einrichtungsgegenstände	xxxx	3119	xx
Übrige realisierte Gewinne aus FV	xxxx	4419	xx
Übrige Rückerstattungen Dritter (Versicherungsleistung)	xxxx	4439	10
Übrige Zinsen von Finanzvermögen	995x	4409	00
Übrige Zulagen	xxxx	3049	xx
Übriger betrieblicher Ertrag	xxxx	4309	xx
Übriger Betriebsaufwand	xxxx	3199	xx
Übriger Ertrag - Nachlässe, Schenkungen etc.	xxxx	4390	xx
Übriger Ertrag - Schenkungen Sachanlagen FV	xxxx	4390	01
Übriger Finanzaufwand	xxxx	3499	00
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Abwasser- und Kehrichtgebühren	963x	3439	20
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur	963x	3439	xx
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Dienstleistungen Dritter	963x	3439	50
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen	963x	3439	90
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	963x	3439	70
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Planungen und Projektierungen Dritter	963x	3439	60
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Sachversicherungsprämien	963x	3439	40
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Steuern und Abgaben	963x	3439	30
Übriger Liegenschaftenaufwand FV - Wasser, Energie, Heizmaterial	963x	3439	10
Übriger Liegenschaftenertrag FV (wenn nicht anderswo zuteilbar)	963x	4439	xx
Übriger Material- und Warenaufwand (z.B. Blumenschmuck in Kirche, Jubilarengeschenke)	35xx	3109	xx
Übriger Personalaufwand (z.B. Geschenke an Personal, Helferfest usw.)	35xx	3099	xx
Übriger Transferaufwand	xxxx	3690	xx
Übriger Transferertrag	xxxx	4690	xx
Unterhalt an Grundstücken (z.B. Parkanlagen)	xxxx	3140	xx
Unterhalt Apparate, Masch., Geräte, Fahrzeug etc.	xxxx	3151	xx
Unterhalt Büromöbel und -geräte	xxxx	3150	xx
Unterhalt Hochbauten Gebäude Unterhalt (inkl. Turm, Turmuhr, Orgel, Glocken)	xxxx	3144	xx
Unterhalt immaterielle Anlagen Softwareverträge	xxxx	3158	xx
Unterhalt Strassen/Verkehrswege	xxxx	3141	xx
Unterhalt übrige mobile Anlagen (Kultusgegenstände)	xxxx	3159	xx
Unterhalt übrige Sachanlagen	xxxx	3149	xx
Unterhalt übrige Tiefbauten Aussenanlage	xxxx	3143	xx
Ver-/Entsorgung Liegensch. VV Heizung/Energie etc.	xxxx	3120	xx
Vergütung an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	350x	3001	xx
Vergütung Dienstwohnungen VV	xxxx	4471	xx
Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV (z.B. Pfarreisaal)	xxxx	4472	xx
Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	xxxx	4432	xx
Vergütung für Dienstwohnungen FV	xxxx	4431	xx
Vergütung für Dienstwohnungen FV Miete	xxxx	4471	xx
Verkäufe aller Art	xxxx	4250	xx
Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	xxxx	3401	xx
Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	xxxx	3406	xx
Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	xxxx	3400	xx
Vorteilsabgeltungen	xxxx	4635	01
Wertberichtigungen auf Beteiligungen VV	xxxx	3650	20
Wertberichtigungen auf Darlehen im VV	xxxx	3640	20
Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)	xxxx	3180	xx
Wertberichtigungen Beteiligungen FV	9690	3440	20
Wertberichtigungen Darlehen FV	9690	3440	10
Wertberichtigungen Gebäude FV	963x	3441	40
Wertberichtigungen Grundstücke FV	963x	3441	00
Wertberichtigungen Mobilien FV	9690	3441	60
Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV	9690	3441	90
Wertberichtigungen Wertschriften FV	9690	3440	xx
Zinsen flüssige Mittel	9610	4400	xx

Stichworte	**Funktion**	**Sach-gruppe**	**Lauf Nr.**
Zinsen Forderungen und Kontokorrente	9610	4401	0
Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	96xx	4402	xx
Zinsen langfristige Finanzanlagen	96xx	4407	xx

KANTON solothurn

Amt für Umwelt Kanton Solothurn

Wiederbeschaffungswerte Wasserversorgungsanlagen aller Träger der Wasserversorgung

Erhebung per 31.12.2013
Stand vom: 09.07.2024

Gemeinde / Wasserversorger			Wiederbeschaffungswerte der Wasserversorgungsanlagen (CHF)									
EG Einwohnergemeinde Ge Gemeinde BG Bürgergemeinde ZV Zweckverband KB Konzessionsbetrieb		Einwohner (31.12.2013)	Wasser-fassungen	Reservoire	Pump-werke, Druck-reduzier- / Mess-schächte	Aufbereitung	Leitungs-netz	Hydranten	Fernwirk-technik	Total (gerundet)	minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
			in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
Ge	Aedermannsdorf	551	102	720		30	4391	347		5590	18'200	
EG	Aeschi	1'221	69	100			6794	676		7639	24'100	
Ge	Balm bei Günsberg	187					660	273		933	2'900	
EG	Balsthal	5'883	1040	3146	1470	117	31360	2500	350	39983	135'400	
EG	Bärschwil	818	153	2666	387	58	9923	846	880	14913	57'800	
Ge	Bättwil	1'201					5808	605		6413	20'000	
Ge	Beinwil	274	150	1400	750		1870		200	4370	18'100	
EG	Bellach	5'180	2499	3019	863	220	35940	2278	1200	46019	164'200	
EG	Bettlach	4'860	923	3264	196	120	26034	1753	960	33251	117'600	
EG	Biberist	8'173	413	5448	1545	35	50527	3542	720	62231	208'500	
EG	Biezwil	317	190	625	118		4622	338	400	6293	24'400	
EG	Bolken	587					6160	329		6489	20'300	
BG	Boningen	731					5560			5560	17'400	
EG	Breitenbach	3'668					14190	1549		15739	49'200	
Ge	Buchegg	2'529	839	3915	509		17550	1673	880	25366	92'500	
EG	Büren	944	168	1019		51	6482	659	240	8618	30'400	
EG	Büsserach	2'094			144		12838	1104		14085	44'300	
EG	Däniken	2'792	182	1462	584		30975	1744	320	35268	115'600	
EG	Deitingen	2'265	222	1779	938	37	20466	1282	480	25203	86'700	*
KB	Derendingen (EWD)	6'137	678	3097	921		28438	2225	320	35678	119'400	
EG	Dornach	6'539		3441	600		34884	2519	560	42003	139'800	

Gemeinde / Wasserversorger			Wiederbeschaffungswerte der Wasserversorgungsanlagen (CHF)									
EG Einwohnergemeinde Ge Gemeinde BG Bürgergemeinde ZV Zweckverband KB Konzessionsbetrieb		Einwohner (31.12.2013)	Wasser-fassungen	Reservoire	Pump-werke, Druck-reduzier- / Mess-schächte	Aufberei-tung	Leitungs-netz	Hydranten	Fernwirk-technik	Total (gerundet)	minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
			in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
Ge	Drei Höfe	745					3628	543		4171	13'000	
EG	Dulliken	4'802	242	3814	741	162	27630	1744	720	35054	121'200	
EG	Egerkingen	3'327	244	1774	261	87	24180	1584	560	28690	97'300	
EG	Eppenberg-Wöschnau	319					3682	276		3958	12'400	
Ge	Erlinsbach	3'333	1500	1343	1509		20396	1415	480	26643	94'200	
EG	Erschwil	900					7242	534		7777	24'300	
EG	Etziken	774					4777	650		5427	17'000	
EG	Fehren	628	196	487	33	140	6390	436	480	8161	31'400	
EG	Feldbrunnen-St.Niklaus	941	76				6458	480	100	7114	23'300	
EG	Flumenthal	943	87				10394	632	100	11213	36'100	
Ge	Fulenbach	1'697					14189	900	165	15254	49'200	
Ge	Gänsbrunnen	102	75	530		228	2700	125	320	3977	16'900	
EG	Gempen	862	152	1297	523	166	8259	650	480	11528	43'300	
EG	Gerlafingen	4'954	3000	1866	425		21110	1682	240	28323	98'300	
EG	Gretzenbach	2'560	1200	1000	443		35152	1415	320	39531	130'200	
EG	Grindel	464		1530			5264		163	6957	24'200	
ZV	Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg	0	624	4567	1208		8918		560	15878	61'200	
EG	Günsberg	1'140	236	1183	369	29	9006	623	480	11926	43'800	
BG	Gunzgen	1'662					14529	952		15481	48'400	*
EG	Hägendorf	4'731	2754	4037	2672	1470	27000		372	38305	142'300	
EG	Halten	864					4412	498		4910	15'300	
BG	Härkingen	1'461	139	1323	450	32	11961	783	480	15167	54'000	*
EG	Hauenstein-Ifenthal	317	141				4576	270		4988	15'900	
Ge	Herbetswil	542	215	635	240		8029	427	320	9867	35'100	
EG	Himmelried	936	133	1110	183	28	8363	543	400	10760	38'800	*
EG	Hochwald	1'281	128	608	258	35	12551	1068	320	14970	51'000	
Ge	Hofstetten-Flüh	3'144		704	196		21657	1406		23963	75'700	

Gemeinde / Wasserversorger			Wiederbeschaffungswerte der Wasserversorgungsanlagen (CHF)									
EG Einwohnergemeinde Ge Gemeinde BG Bürgergemeinde ZV Zweckverband KB Konzessionsbetrieb		Einwohner (31.12.2013)	Wasser-fassungen	Reservoire	Pump-werke, Druck-reduzier- / Mess-schächte	Aufberei-tung	Leitungs-netz	Hydranten	Fernwirk-technik	Total (gerundet)	minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
			in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
Ge	Holderbank	638	132	832	183	27	5540	365	400	7479	28'400	*
EG	Horriwil	861					3813	507		4320	13'500	
Ge	Hubersdorf	740	80	350		30	5080	425		5965	19'100	
EG	Hüniken	86					497	80		578	1'800	
Ge	Kammersrohr	34	132	810			760	53		1756	6'200	
EG	Kappel	2'965					14896	1157		16053	50'200	
EG	Kestenholz	1'743	371	1060	269		18132	935	640	21407	74'800	
Ge	Kienberg	528	90	1510	529	33	6102	525	480	9270	35'700	
EG	Kleinlützel	1'264	183	1829	323	56	13584	970	640	17585	63'300	
EG	Kriegstetten	1'293					6140	605		6745	21'100	
BG	Langendorf	3'780	809	2760	2676	88	16576		145	23054	82'000	
EG	Laupersdorf	1'695	275	1105	200	33	14882	935	400	17829	61'200	
EG	Lohn-Ammannsegg	2'645			253		14602	1380		16234	51'200	
EG	Lommiswil	1'473	171	1250	1232		16460	881	320	20315	69'900	
EG	Lostorf	3'813	501	3540	538	177	24017	1985	1120	31878	115'100	
EG	Lüsslingen-Nennigkofen	995	148	880		31	10976	917	320	13272	45'400	
EG	Luterbach	3'417					18065	1540		19605	61'300	
EG	Lüterkofen-Ichertswil	718					8178	543	100	8821	28'500	
EG	Lüterswil-Gächliwil	327					5659	374		6033	18'900	
Ge	Matzendorf	1'300	1274	1746	314	41	12845	1041	800	18061	68'200	
Ge	Meltingen	645		1510	281		6740	392	38	8961	29'800	
Ge	Messen	1'427	137	1626	323	94	14722	952	880	18734	69'100	
Ge	Metzerlen-Mariastein	926	78	1914	323	35	9896	757		13002	42'700	
EG	Mümliswil-Ramiswil	2'493	234	3588	884	68	27999	1727	1360	35860	129'400	
EG	Neuendorf	2'034					20202	1433	100	21735	68'900	
EG	Niederbuchsiten	990					11368	694		12063	37'700	
EG	Niedergösgen	3'781	380	2858	1209	120	18070	1727	640	25004	89'400	
Ge	Nuglar-St. Pantaleon	1'488	237	1528	400	38	12395	801	640	16039	58'400	

Gemeinde / Wasserversorger			Wiederbeschaffungswerte der Wasserversorgungsanlagen (CHF)									
EG Einwohnergemeinde Ge Gemeinde BG Bürgergemeinde ZV Zweckverband KB Konzessionsbetrieb		Einwohner (31.12.2013)	Wasser-fassungen	Reservoire	Pump-werke, Druck-reduzier- / Mess-schächte	Aufberei-tung	Leitungs-netz	Hydranten	Fernwirk-technik	Total (gerundet)	minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
			in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
EG	Nunningen	1'842	240	2567	511	56	12761	1291	880	18305	68'700	
Ge	Oberbuchsiten	2'054	161	2175	300	56	19601	1121	560	23974	82'600	
EG	Oberdorf	1'655	347	2661	859	58	17290	1032	1200	23448	88'700	
EG	Obergerlafingen	1'131					8303	703		9007	28'100	
BG	Obergösgen	2'157	193	889	284		10690	961	240	13257	45'100	
EG	Oekingen	797					4553	570		5123	16'000	
EG	Oensingen	5'897	3000	4207	3243		50790	2673	749	64662	223'400	
EG	Recherswil	1'763					12158	970		13128	41'000	
KB	Regio Energie Solothurn (RES)	16'701	1100	1659	386		139488	4619	240	147492	467'000	
ZV	Regionale Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG	0	177	608	1029	143	3360		480	5797	25'900	
Ge	Rickenbach	1'202		762	558		7797	886		10003	32'800	*
EG	Riedholz	2'278	67	2130	582	27	18038	1460	105	22409	73'700	
EG	Rodersdorf	1'297	67	1120	95	26	9756	846		11910	38'300	
Ge	Rohr	93									0	
BG	Rüttenen	1'463		1600			11481	757	160	13998	46'200	
EG	Schnottwil	1'046	92	832	398		12101	792	320	14535	49'900	
EG	Schönenwerd	4'910		2230	873		17707	1958	320	23088	78'200	*
Ge	Seewen	1'011	688	1007	348	60	19015	783	1200	23102	86'300	
EG	Selzach	3'183	1329	2065			15600		473	19467	69'100	
KB	Städtische Betriebe Olten (SBO/a.en)	23'916	222	7713	1540	112	158455	9915	560	178517	571'700	*
KB	Städtische Werke Grenchen (SWG)	16'522	2101	9800	2200		93410	3641	1500	112652	380'300	
EG	Starrkirch-Wil	1'667		1330	650		13557	1275	198	17010	57'100	*
Ge	Stüsslingen	1'037	432	3848	450	276	13063	977	533	19579	71'400	
EG	Subingen	3'044					14915	1469		16383	51'200	
EG	Unterramsern	213		635			2197	142	100	3075	10'900	
EG	Walterswil	732		1011	556		8580	712	240	11099	38'600	

Gemeinde / Wasserversorger			Wiederbeschaffungswerte der Wasserversorgungsanlagen (CHF)									
EG Einwohnergemeinde Ge Gemeinde BG Bürgergemeinde ZV Zweckverband KB Konzessionsbetrieb		Einwohner (31.12.2013)	Wasser-fassungen	Reservoire	Pump-werke, Druck-reduzier- / Mess-schächte	Aufberei-tung	Leitungs-netz	Hydranten	Fernwirk-technik	Total (gerundet)	minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
			in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
BG	Wangen b. Olten	4'922	222	2620	1540	49	44464	2786	560	52242	173'700	*
ZV	Wasserverbund Dorneckberg	0	130			25			320	475	4'800	*
ZV	Wasserverbund Hinteres Leimental AG	0	91	4352	1587	491	10425	9	1280	18235	77'000	
KB	Wasserverbund Region Solothurn AG	0	8701	6540	5012	670	18670		720	40313	165'500	
EG	Welschenrohr	1'101	237	1345	309	31	12819	837	800	16379	60'700	
BG	Winznau	1'824	241	1343	505	31	13005	899	400	16424	57'400	
EG	Wisen	412					4504	264		4768	14'900	
EG	Witterswil	1'431	78	1442	209	29	9070	676	480	11985	43'500	
EG	Wolfwil	2'055	143	1983	508		22623	1130	320	26707	88'900	
EG	Zuchwil	8'813					30692	2884	100	33676	106'200	
EG	Zullwil	629	359	500			5225	445	480	7009	27'400	
ZV	ZV Lüsseltaler Wasserversorgung	0	444	5215	392	440	13900		800	21191	80'500	
ZV	ZV Wasserversorgung Äusseres Wasseramt	0		4094	718		32416		320	37548	124'200	
ZV	ZV Wasserversorgung Gilgenberg	0		1220	798		7837	579	562	10995	41'900	
ZV	ZV Wasserversorgung Schöniberg	0	591	1750	286		1173		960	4760	26'600	
ZV	ZV Wasserversorgung Untergäu	0	1674	3706	1287		2883	383	652	10584	47'100	
ZV	Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu	0	130			25			320	475	4'800	*
ZV	Zweckverband Wasserversorgung Unterer Hauenstein	0	130			25			320	475	4'800	*
Summe Kanton in 1000 Fr.:			47391	180565	56486	6548	1950492	120020	43045	2404548		

Gemeinde / Wasserversorger		Wiederbeschaffungswerte der Wasserversorgungsanlagen (CHF)									
EG Einwohnergemeinde Ge Gemeinde BG Bürgergemeinde ZV Zweckverband KB Konzessionsbetrieb	Einwohner (31.12.2013)	Wasser-fassungen	Reservoire	Pump-werke, Druck-reduzier- / Mess-schächte	Aufberei-tung	Leitungs-netz	Hydranten	Fernwirk-technik	Total (gerundet)	minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
		in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	

* Die Wiederbeschaffungswerte wurden über die Generelle Wasservesorgungsplanung ermittelt.

Gesamtbevölkerung Kanton (per 31.12.2013)	263'277	E
Gesamtkantonaler WBW geteilt durch Gesambevölkerung	9'133'150	CHF

KANTON solothurn

Amt für Umwelt Kanton Solothurn

Wiederbeschaffungswerte der Abwasserentsorgung

Erhebung per 31.12.2014

Stand vom: 13.06.2024

Wiederbeschaffungswerte der Abwasseranlagen Gemeinden						minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
Gemeinde		Kanal	Sonderbw.	ARA [3)]	Total		
	Einwohner (31.12.2013)	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
Aedermannsdorf	551	6'924	150	1'566	8'640	34'134	4
Aeschi	1'221	15'690	850	1'701	18'241	66'037	4,6
Balm bei Günsberg	187	3'999	15	574	4'588	16'877	4
Balsthal	5'883	71'229	3'454	19'838	94'520	388'639	4
Bärschwil	818	9'000	320		9'320	29'725	2, 6
Bättwil	1'201	13'519	400	1'503	15'422	55'522	6
Beinwil	274	2'560	0		2'560	8'000	6
Bellach	5'180	33'353	1'700	10'372	45'424	190'515	2, 4
Bettlach	4'860	39'810	0	0	39'810	124'406	5
Biberist	8'173	68'700	2'690	0	71'390	228'138	5
Biezwil	317	3'500	0	0	3'500	10'938	2, 5
Bolken	587	7'500	1'190	948	9'638	36'496	4, 6
Boningen	731	10'210	1'490	0	11'700	39'356	6
Breitenbach	3'668	21'830	0		21'830	68'219	6
Buchegg	2'529	33'270	0	1'000	34'270	111'469	/5
Büren	944	10'880	800	1'002	12'682	45'515	6, 7
Büsserach	2'094	19'260	0	0	19'260	60'188	2, 6
Däniken	2'792	42'910	0	0	42'910	134'094	5
Deitingen	2'265	22'450	0	0	22'450	70'156	2, 5
Derendingen	6'137	45'000	0	0	45'000	140'625	2, 5
Dornach	6'539	50'000	0	5'085	55'085	194'388	2, 6
Drei Höfe	745	5'850	0	0	5'850	18'281	5
Dulliken	4'802	40'500	0	0	40'500	126'563	2, 5
Egerkingen	3'327	27'000	5'000	0	32'000	109'375	2, 5
Eppenberg - Wöschnau	319	7'964	180	492	8'636	29'478	6
Erlinsbach SO	3'333	17'860	60	0	17'920	56'113	2, 5
Erschwil	900	11'300	0		11'300	35'313	6
Etziken	774	15'460	0	0	15'460	48'313	2, 5
Fehren	628	8'386	950		9'336	30'956	2, 6
Feldbrunnen-St. Niklaus	941	9'780	0	2'580	12'360	49'913	
Flumenthal	943	9'592	60	2'322	11'974	47'688	2, 4
Fulenbach	1'697	16'031	630	2'739	19'400	73'789	4
Gänsbrunnen	102	610	0	780	1'390	7'756	
Gempen	862	8'000	640	570	9'210	32'475	6
Gerlafingen	4'954	24'310	0	0	24'310	75'969	5
Grenchen	16'522	151'990	8'470	0	160'460	517'319	2, 5
Gretzenbach	2'560	17'670	850	0	18'520	59'469	2, 5
Grindel	464	5'100	860		5'960	20'238	6
Günsberg	1'140	10'118	60	2'331	12'509	49'399	4
Gunzgen	1'662	12'650	790	0	13'440	43'481	5
Hägendorf	4'731	46'920	0	0	46'920	146'625	2, 5
Halten	864	7'890	500	0	8'390	27'156	5
Härkingen	1'461	17'050	0	0	17'050	53'281	2, 5
Hauenstein - Ifenthal	317	4'660	250	0	4'910	15'813	5

Wiederbeschaffungswerte der Abwasseranlagen Gemeinden						minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
Gemeinde		Kanal	Sonderbw.	ARA 3)	Total		
	Einwohner (31.12.2013)	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
Herbetswil	542	8'854	150	1'566	10'570	40'166	4
Himmelried	936	10'600	0	2'220	12'820	49'775	
Hochwald	1'281	14'390	980	773	16'143	55'663	6
Hofstetten - Flüh	3'144	25'575	1'800	8'200	35'574	150'417	6
Holderbank	638	8'624	150	1'566	10'340	39'447	2, 4
Horriwil	861	6'490	480	0	6'970	22'681	5
Hubersdorf	740	6'612	36	1'382	8'029	31'201	2, 4
Hüniken	86	1'060	0	0	1'060	3'313	5
Kammersrohr	34	318	2	88	409	1'669	4
Kappel b. Olten	2'965	28'280	0	0	28'280	88'375	5
Kestenholz	1'743	19'000	1'910	0	20'910	68'925	2, 5
Kienberg	528	6'290	0	2'020	8'310	34'806	
Kleinlützel	1'264	13'390	1'420	3'000	17'810	71'444	2
Kriegstetten	1'293	7'430	0	0	7'430	23'219	5
Langendorf	3'780	28'366	0	1'348	29'713	98'751	2, 4
Laupersdorf	1'695	20'959	351	3'654	24'964	94'657	4
Lohn - Ammannsegg	2'645	31'250	0	0	31'250	97'656	2
Lommiswil	1'473	16'570	760	2'788	20'119	76'495	4
Lostorf	3'813	33'340	850	0	34'190	108'438	2, 5
Lüsslingen-Nennigkofen	995	14'678	300	0	14'978	47'369	
Luterbach	3'417	30'760	3'390	0	34'150	113'075	5
Lüterkofen - Ichertswil	718	15'900	650	0	16'550	52'938	2, 5
Lüterswil - Gächliwil	327	4'700	0	0	4'700	14'688	5
Matzendorf	1'300	12'828	301	3'132	16'260	65'081	2, 4
Meltingen	645	7'325	0	1'787	9'112	36'293	2, 4
Messen	1'427	14'900	0	5'000	19'900	84'063	2, 6
Metzerlen - Mariastein	926	15'651	710	3'899	20'260	81'704	4, 6
Mümliswil - Ramiswil	2'493	22'752	451	4'698	27'901	108'591	2, 4
Neuendorf	2'034	34'480	2'130	0	36'610	118'400	5
Niederbuchsiten	990	5'260	1'540	0	6'800	24'138	5
Niedergösgen	3'781	21'330	0	0	21'330	66'656	5
Nuglar - St. Pantaleon	1'488	13'650	1'000	1'002	15'652	55'171	6, 7
Nunningen	1'842	33'360	860	3'550	37'770	135'175	
Oberbuchsiten	2'054	23'730	830	0	24'560	78'306	2, 5
Oberdorf	1'655	14'760	800	0	15'560	50'125	5
Obergerlafingen	1'131	11'000	0	0	11'000	34'375	2, 5
Obergösgen	2'157	19'270	1'120	0	20'390	65'819	2, 5
Oekingen	797	10'800	430	0	11'230	35'900	2, 5
Oensingen	5'897	70'716	2'484	15'922	89'122	352'824	4
Olten	17'375	80'280	930	0	81'210	255'525	2, 5
Recherswil	1'763	15'250	630	0	15'880	50'806	5
Rickenbach	890	8'000	500	0	8'500	27'500	2, 5
Riedholz	2'278	32'855	718	704	34'277	111'542	4, 5
Rodersdorf	1'297	15'559	341	1'808	17'708	63'889	2, 4
Rohr	93	630	300	0	930	3'469	5
Rüttenen	1'463	17'360	2'210	2'100	21'670	81'050	
Schnottwil	1'046	12'900	0	0	12'900	40'313	5
Schönenwerd	4'910	33'210	20	0	33'230	103'881	2, 5

Wiederbeschaffungswerte der Abwasseranlagen Gemeinden						minimale jährliche Einlage vor Abschreibung	
Gemeinde		Kanal	Sonderbw.	ARA 3)	Total		
	Einwohner (31.12.2013)	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a	
Seewen	1'011	13'020	0	3'510	16'530	67'013	
Selzach	3'183	35'340	0	8'020	43'360	170'588	
Solothurn	16'701	136'420	6'830	0	143'250	460'463	5
Starrkirch - Wil	1'667	13'020	0	0	13'020	40'688	5
Stüsslingen	1'037	6'420	0	0	6'420	20'063	5
Subingen	3'044	20'000	0	0	20'000	62'500	2, 5
Trimbach	6'541	34'350	0	0	34'350	107'344	2, 5
Unterramsern	213	1'700	0	500	2'200	9'063	4
Walterswil - Rothacker	732	11'480	990	922	13'392	47'741	6
Wangen bei Olten	4'922	27'800	420	0	28'220	88'975	2, 5
Welschenrohr	1'101	14'653	790	1'984	17'427	64'620	2, 4
Winznau	1'824	13'270	0	0	13'270	41'469	5
Wisen	412	4'790	950	480	6'220	23'319	2, 6, 7
Witterswil	1'431	14'302	780	2'187	17'269	64'993	6
Wolfwil	2'055	26'456	2'120	3'523	32'099	119'697	4
Zuchwil	8'813	65'850	10'600	0	76'450	258'781	5
Zullwil	629	9'909	0	1'462	11'371	41'930	4
Total in 1'000 Fr.:		**2'358'354**	**87'373**	**150'197**	**2'595'924**	**8'933**	

1)H:\BDAFU\3_Wa\33_Sww\331_Grundlagen\WV_Grundlagen\Statistik\Bevölkerung

2) Daten aus GEP (Öreb) entnommen (H:\BDAFU\3_Wa\33_Sww\CéM\WBW AE)

3) Bei einem WBW von Null wird die Rücklage vom Verband vorgenommen (vgl. 6)

4) Verbandsanlagen werden in der Gemeinderechnung berücksichtigt

5) Verbandsanlagen werden in der Verbandsrechnung nach Solothurner Modell berücksichtigt

6) angeschlossen an ausserkantonale ARA

7) Schätzung 2015 einer ausserkantonalen ARA

KANTON solothurn

Amt für Umwelt Kanton Solothurn

Wiederbeschaffungswerte der Abwasserentsorgung

Erhebung per 31.12.2014

Stand vom: 13.06.2024

Wiederbeschaffungswerte der Abwasseranlagen Zweckverbände						minimale jährliche Einlage vor Abschreibung
Verband	**Standort**	**Kanal**	**Sonderbw.**	**ARA 3)**	**Total**	
		in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	in 1 000 Fr.	Fr./a
ZA Aarau	Aarau AG	0	0	79'360	79'360	595'200
ZA Aarburg	Aarburg / AG	1'773	0	37'200	38'973	284'541
ZA Bellach-Lommiswil-Langendorf	Bellach	6'088	0	14'508	20'596	127'836
Kanton Baselland	Birs I, Reinach / BL	0	0	75'000	75'000	562'500
ZA Leimental	Birsig, Therwil / BL	7'716	0	58'652	66'368	464'003
ZA Unterer Leberberg	Flumenthal	7'031	274	10'652	17'956	103'228
ZA Aaregäu	Fulenbach	6'907	0	6'262	13'169	68'549
ZA Grenchen	Grenchen	71'069	14'938	45'093	131'100	634'978
ZA Gäu	Gunzgen	30'380	2'712	35'039	68'131	371'292
ZA Kölliken	Kölliken / AG	0	0	11'110	11'110	83'328
ZA Lüsslingen-Nennigkofen	Lüsslingen	3'658	0	0	3'658	11'431
GVA Lyss-Limpachtal	Messen	4'501	2'021	7'093	13'615	77'368
ZA Falkenstein	Oensingen	46'128	5'010	52'204	103'342	560'728
ZA Metzerlen-Rodersdorf	Rodersdorf	4'476	742	3'931	9'149	47'177
ZA Schönenwerd	Schönenwerd	37'367	6'586	49'084	93'037	517'834
ZA Herzogenbuchsee	Wanzwil / BE	0	0	26'700	26'700	200'250
ZA Olten	Winznau	114'900	25'795	90'115	230'810	1'163'900
ZA Solothurn-Emme	Zuchwil	265'620	41'515	59'292	366'427	1'482'328
Kanton Baselland (2)	Ergholz 1, Sissach/BL	0	0	48'000	48'000	360'000
Kanton Baselland (3)	Ergholz 2, Füllinsdorf/BL	0	0	60'000	60'000	450'000
ZA Meltingen-Zullwil	Zullwil	864	0	3'249	4'113	27'066
ZA Laufental-Lüsseltal	Zwingen / BL	40'796	873	41'292	82'961	441'542
Total in 1'000 Fr.:		649'275	100'465	813'836	1'563'576	8'635'080

HRM 2 Musterkontenplan für Zweckverbände Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Erfolgsrechnung

Version 8.0

Bearbeitung 29.06.2017

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind verbindlich.
Wenn Laufnummer >.00 vergeben = ebenfalls verbindlich, sonst frei verfügbar
Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene.
schattiert = operative Erfolgskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern):
Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

Funktionsstelle 7206

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3		**Aufwand**		3	Aufwand
30		**Personalaufwand**	**Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.**	30	Personalaufwand
300		**Behörden und Kommissionen**	**Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.**	300	Behörden und Kommissionen
3000		**Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen**	**Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.**		
	3000.00	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Dienstaltersgeschenke.		
3001		**Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)**	**Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.**		
	3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden z.B. Feuerwehrsold.		
301		**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.**	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010		**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs-, Betriebspersonal und Schulsekretariat. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.**		
	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse, Schulsekretariat, Dienstalterszulagen sowie andere Zulagen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.		
	3010.09	Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.		
304		**Zulagen**	**Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.**	306	Naturalleistungen
3049		**Übrige Zulagen**	**Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.**		
	3049.00	Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
305		**Arbeitgeberbeiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen.**	303/ 304/ 305	Sozialversicherungs-beiträge/Personal-versicherungsbeiträge/ Unfall- und Krankenver-sicherungsbeiträge
3050		**AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil.**		
	3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.		
3052		**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.**		
	3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.		
	3052.05	AG-Beitrag an Fehlbetrag PK	Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15).	304.02	AG-Beitrag an versicherungs-technischen Fehlbetrag
3053		**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallver-sicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.**		
	3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.		
3055		**AG-Beiträge an Krankentag-geldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.**		
	3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
3059		**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
	3059.00	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
306		**Arbeitgeberleistungen**	**Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.)**	307	Rentenleistungen
3061		**Renten oder Rentenanteile**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.**		
	3061.00	Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen, Renten an pensionierte Behördenmitglieder und Mitarbeiter.		
3064		**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.**		
	3064.00	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente).		
3069		**Übrige Arbeitgeberleistungen**	**Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.**		
	3069.00	Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.		
309		**Übriger Personalaufwand**		309	Übriger Personalaufwand
3090		**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
3091		**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		
	3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3099		**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**		
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
31		**Sach- und übriger Betriebsaufwand**		31	Sachaufwand
310		**Material- und Warenaufwand**	**Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.**	310/ 313	Büro- und Schulmate-rialien, Drucksachen/Ver-brauchsmaterial
3100		**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.**		
	3100.00	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro, den Schulunterricht und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
3101		**Betriebs-, Verbrauchsmaterial**	**Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.**		
	3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Werkzeuge und Werkgeschirr, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel, Stromeinkauf Elektra, Tageskarte SBB, Generalabo, Wassereinkauf.	312	Verbrauchsmaterial
3102		**Drucksachen, Publikationen**	**Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs-Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.**		
	3102.00	Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.		
3103		**Fachliteratur, Zeitschriften**	**Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.**		
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.		
3109		**Übriger Material- und Warenaufwand**	**Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.**		
	3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.		
311		**Nicht aktivierbare Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.**	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
3110		**Büromöbel und -geräte**	**Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Schulmobiliar.**		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Schulmobiliar.		
3111		**Maschinen, Geräte, Fahrzeuge**	**Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
	3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3112		**Kleider, Wäsche, Vorhänge**	**Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.**		
	3112.00	Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.		
3113		**Hardware**	**Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.**		
	3113.00	Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.		
3118		**Immateriellen Anlagen**	**Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.**		
	3118.00	Immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen inkl. Installation und Schulung (Präponderanzmethode).		
3119		**Übrige nicht aktivierbaren Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.**		
	3119.00	Übrige nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.		
312		**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.**	312	Wasser, Energie, Heizmaterial
3120		**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren.**		
	3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren (für eigene oder gemietete Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).		
313		**Dienstleistungen und Honorare**		318	Dienstleistungen und Honorare
3130		**Dienstleistungen Dritter**	**Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen).**		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Kabelnetzgebühren, Signaleinkauf, IDK Ablieferungen an Kanton, Abgabe Altlastenfonds.	318	Dienstleistungen und Honorare
	3130.01	Dienstleistungen Abwasser	Nachführen des Leitungskatasters (gesetzliche Pflicht) (VGEP).		
	3130.02	Dienstleistungen Abwasser	Entleeren von Schächten, Spülen und Reinigen des Abwasserleitungsnetzes, Untersuchungen, sofern nicht bereits unter 3143.xx (Abwasserreinigungsanlagen).		
	3130.03	Telefon, Internet und Porti (Dienstleistungen Dritter)	Telefon und Kommunikation.	318	Dienstleistungen
	3130.04	Post- und Bankspesen			
	3130.05	Raumpflege, Unterhaltsreinigung	Reinigung Betriebsgebäude		
	3130.06	Mitglieder- und Verbandsbeiträge			
3131		**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.**		
	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.		
3132		**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).**		
	3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
3133		**Informatik-Nutzungsaufwand**	**Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.**		
	3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3134		**Sachversicherungsprämien**	**Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflicht-versicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.**		
	3134.00	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversiche-rungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.		
3136		**Honorare privatärztlicher Tätigkeit**	**Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.**		
	3136.00	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.		
3137		**Steuern und Abgaben**	**Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.**		
	3137.00	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode, Mikroverunreinigungsabgabe an Bund.		
3138		**Kurse, Prüfungen und Beratungen**	**Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse.**		
	3138.00	Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse, Mieten für Kursräume.		
314		**Baulicher und betrieblicher Unterhalt**	**Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten, Kaminfegerarbeiten und Oelbrennerservice).**	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte
3143		**Unterhalt übrige Tiefbauten**	**Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Spielflächen, baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.**		
	3143.02	Unterhalt übrige Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Unterhalt übrige Tiefbauten.		
	3143.20ff	**Reserviert für ARA, SF Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**			
	3143.20	Unterhalt und Reparaturen Gebäude, Umgebung	Abwasserbeseitigung.		
	3143.21	Unterhalt und Reparaturen Anlagen, Maschinen und Einrichtungen			
	3143.22	Unterhalt und Reparaturen Kanalisation	inkl. Entleeren, Spülen, Reinigen.		
	3143.23	Unterhalt und Reparaturen Fremdanlagen			
	3143.24	Heizmaterial/Wärme			
	3143.25	Trinkwasser Abwasser ARA			
	3143.26	Trinkwasser Abwasser PW			
	3143.27	Energie ARA			
	3143.28	Energie PW			
	3143.29	Rechengut- und Sandbeseitigung			
	3143.30	Chemikalien - Phosphatfällung			
	3143.31	Chemikalien - Flockungsmittel			
	3143.32	Übrige Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial, Labor, Reinigungsmaterial			
	3143.33	Entsorgung Klärschlamm			
	3143.34	Fettschlämme			
	3143.35	Analysen			
	3143.36	Unterhalt Aarmattenkanal			
	3143.37	Dienstleistung für Dritte			

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3144		**Unterhalt Hochbauten, Gebäude**	**Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.**		
	3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind, Serviceverträge für Lift, Gebäudeanlagen etc.		
3149		**Unterhalt übrige Sachanlagen**	**Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.**		
	3149.00	Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.		
315		**Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen**	**Nur Sachanlagen des VV.**	315	Übriger Unterhalt durch Dritte
3150		**Unterhalt Büromöbel und - geräte**	**Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.**		
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und - geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten (Miete und Unterhalt).		
3151		**Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge**	**Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
	3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
3153		**Informatik-Unterhalt (Hardware)**	**Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.**		
	3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.		
3158		**Unterhalt immaterielle Anlagen**	**Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.**		
	3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung, Web-Service, Subskriptionsgebühr (Aktualisierungsoption; keine Lizenz).		
3159		**Unterhalt übrige mobile Anlagen**	**Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.**		
	3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.		
316		**Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren**	**Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.**	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
3160		**Miete und Pacht Liegenschaften**	**Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.**		
	3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.		
3161		**Mieten, Benützungskosten Anlagen**	**Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.**		
	3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.		
3169		**Übrige Mieten und Benützungskosten**	**Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.**		
	3169.00	Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
317		**Spesenentschädigungen**	**Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.**	317	Spesenentschädigungen
3170		**Reisekosten und Spesen**	**Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.**		
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Tagungsbesuche, Jungbürgerfeier, Bundesfeier (sofern nicht separat aufgeführt), Seniorenveranstaltungen, Schulveranstaltungen, Schulsporttag.		
	3170.01	Repräsentationskosten	Delegiertenversammlungen, Betriebsessen, etc.		
3171		**Exkursionen**	**Aufwendungen für Exkursionen.**		
	3171.00	Exkursionen	Aufwendungen für Exkursionen, Waldbereisung.		
318		**Wertberichtigungen auf Forderungen**		330	Abschreibungen Finanzvermögen
3180		**Wertberichtigungen auf Forderungen**	**Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.**		
	3180.00	Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen.		
3181		**Tatsächliche Forderungsverluste**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.**		
	3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen), Verlustscheine.		
319		**Verschiedener Betriebsaufwand**		319	Übriger Sachaufwand
3190		**Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte**	**Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.**		
	3190.00	Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.		
3192		**Abgeltung von Rechten**	**Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.**		
	3192.00	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.		
3199		**Übriger Betriebsaufwand**	**Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Entschädigung für Freigesprochene, MWST-Vorsteuerkürzungen (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137 Steuern und Abgaben); Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.**		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, MWST-Vorsteuerkürzungen, wenn die Vorsteuerkürzung nicht dem jeweiligen Sachkonto zugeordnet wird; MWST-Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.		
	3199.02	Arbeitssicherheit und betriebliche Gesundheitsförderung			
33		**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**Planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.**	33	Abschreibungen
330		**Sachanlagen VV**	**Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.**	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3300		**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3300.00	Planmässige Abschreibungen VV	Ordentliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen		
	3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3300.25	Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen	Ordentliche Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen.		
3301		**Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3301.00	Ausserplanmässige Abschreibungen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen nach Fachempfehlung Nr. 06 Wertberichtigungen		
	3301.02	Ausserplanmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung.		
332		**Abschreibungen Immaterielle Anlagen**	**Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.**		
3320		**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.**		
	3320.02	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung.		
3321		**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3321.02	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Abwasserbeseitigung.		
34		**Finanzaufwand**	**Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.**	32	Passivzinsen
340		**Zinsaufwand**	**Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.**	320/ 321/ 322/ 329	Laufende Verpflichtungen, Kurzfristige Schulden, Langfristige Schulden, Übrige Zinsen
3400		**Verzinsung laufende Verbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.**		
	3400.00	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.		
3401		**Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.**		
	3401.00	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, Verbindlichkeiten bis 1 Jahr, Vergütungszins Steuern.		
3406		**Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.**		
	3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten bei Anleihen, Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Disagios.		
3409		**Übrige Passivzinsen**	**Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.**		
	3409.00	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.		
344		**Wertberichtigungen Anlagen FV**			
3440		**Wertberichtigungen Finanzanlagen FV**	**Wertberichtigung durch Bewertung.**		
	3440.00	Wertberichtigungen Wertschriften FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.10	Wertberichtigungen Darlehen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.20	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
349		**Verschiedener Finanzaufwand**			
3499		**Übriger Finanzaufwand**	**Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.**		
	3499.00	Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.		
35		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**	**Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.**	38	Einlagen in Spezial-finanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
351		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**			
3510		**Einlagen in Spezialfinanzierungen eK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK**		
	3510.10	Einlage Werterhalt	Einlage in Werterhalt.		
36		**Transferaufwand**		35/36	Entschädigungen an Gemeinwesen/Beiträge
361		**Entschädigungen an Gemeinwesen**	**1) Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz odere teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. 2) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt; eine Aufgabe wird an ein anderes Gemeinwesen (oder Kanton) ausgelagert/delegiert, für welche eine direkte Gegenleistung erfolgt. 3) Es ist eine Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber oder von Dritten ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (ausbezahlt) für Aufgaben, für die das Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber einem anderen Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.**	351/ 352	Entschädigungen an Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
3611		**Entschädigungen an Kantone**	**Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.**	351/ 361	Kanton
	3611.00	Entschädigungen an Kanton	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde für Steuerveranlagung, Bezugsprovision, Verwaltungskosten EL AHV, EL IV, Entschädigung an Kanton für Hundekontrollzeichen (Hundemarken).		
3612		**Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände**	**Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.**	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens. Betriebsbeiträge an andere Gemeinden oder Zweckverbände für Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen (inkl. Schulgelder), Wasserversorgung, ARA, Forst, Steuerveranlagungskosten Kirchgemeinde, Sozialadministration, Mikroverunreinigung an ARA.		
3614		**Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen**	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.**		
	3614.00	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		
363		**Beiträge an Gemeinwesen und Dritte**	**Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.**	36x	
3630		**Beiträge an den Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.**		
	3630.00	Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3631		**Beiträge an Kantone**	**Laufende Betriebsbeiträge an Kantone.**	361	Kanton
	3631.00	Beiträge an Kanton	Laufende Betriebsbeiträge an Kanton für AHV, IV, EO, Kantonsstrassen, Jugendheime, sozialer Wohnungsbau, Tierseuchenkasse, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Beitrag an öffentlichen Verkehr.		
366		**Abschreibungen Investitionsbeiträge**		331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschrei-bungen
3660		**Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge**	**Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3660.02	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Abwasserbeseitigung.		
3661		**Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge**	**Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3661.02	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung	Ausserplanmässige Abschreibungen Abwasserversorgung.		
38		**Ausserordentlicher Aufwand**	**Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.**		
380		**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.**		
3800		**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.**		
	3800.00	Ausserordentlicher Personalaufwand	Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.		
381		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.**		
3810		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
	3810.00	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
389		**Einlagen in das Eigenkapital**	**Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.**	385	Bildung von Vorfinanzierungen
3893		**Einlagen in Vorfinanzierungen des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.**	385	Bildung von Vorfinanzierungen
	3893.00	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.		
3896		**Einlagen in Neubewertungsreserven**	**Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.**		
	3896.00	Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.		
3899		**Abtragung Bilanzfehlbetrag**	**Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital)**	333	Bilanzfehlbetrag
	3899.00	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. In der Buchführung bzw. zum Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 oder 2999 (Abschlussbuchungen) gebucht wird und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
39		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	39	Interne Verrechnungen
391		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	390	Interne Verrechnungen
3910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	3910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
4		**Ertrag**		4	Ertrag
42		**Entgelte**		43	Entgelte
424		**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**		434	Andere Benützungs-gebühren, Dienst-leistungen
4240		**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**	**Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.**		
	4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen, Signalverkauf, Gebührenmarken (Kebag), Wasserverkauf, Wassergebühren, Abfallabgabe, Einnahme Mikroverunreinigung von Einwohner.		
425		**Erlös aus Verkäufen**		435	Verkäufe
4250		**Verkäufe**	**Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, Holzverkauf, die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden.**		
	4250.00	Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, u.a., die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden, geringfügiger Landverkauf, Stromverkauf Elektra, Ertrag aus Photovoltaik, Generalabo, SBB Tageskarte.		
426		**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen**		436	Rückerstattungen
4260		**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter**	**Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens.** **Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein.** **Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden.** **Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung erfasst werden.**		
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens.		
43		**Verschiedene Erträge**			
430		**Verschiedene betriebliche Erträge**			
4309		**Übriger betrieblicher Ertrag**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.**		
	4309.00	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit wie z.B. VR-Honorare, Courtagen (netto Courtagen abzüglich Dienstleistungsaufwand).		
	4309.01	Ertrag aus ausgeführten Arbeiten			
	4309.02	Schlammbehandlung Dritte			

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
431		**Aktivierung Eigenleistungen**		438	Eigenleistungen für Investitionen
4310		**Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen**	**Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen.** **Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
	4310.00	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z.B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
4312		**Aktivierbare Projektierungskosten**	**Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden.** **Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
	4312.00	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
44		**Finanzertrag**		42	Vermögenserträge
440		**Zinsertrag**		420/ 421/ 422	Banken/Guthaben/ Anlagen des Finanz-vermögens
4400		**Zinsen flüssige Mittel**	**Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).**		
	4400.00	Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		
4401		**Zinsen Forderungen und Kontokorrente**	**Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.**		
	4401.00	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.		
4402		**Zinsen kurzfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.**		
	4402.00	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102, Gewinnausschüttungen auf den Geld- und Kapitalanlagen, Zinsen auf Sparheften.		
4407		**Zinsen langfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.**		
	4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107, Gewinnausschüttungen wie Zinsen auf Sparheften, Darlehen, Obligationen, Anteilscheine.		
4409		**Übrige Zinsen von Finanzvermögen**	**Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.**		
	4409.00	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
441		**Realisierte Gewinne FV**		424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
4410		**Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV**	**Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.**		
	4410.00	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
4411		**Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV**	**Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV.**		
	4411.00	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Differenz zwischen Buchwert und höherem Erlös aus Verkauf von Vermögenswerten.		
4419		**Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen**	**Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.**		
	4419.00	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
447		**Liegenschaftenertrag VV**	**Liegenschaftenertrag VV.**	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4470		**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.**		
	4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge der Liegenschaften des VV.		
4479		**Übrige Erträge Liegenschaften VV**	**Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.**		
	4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.		
45		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
451		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**	480/ 484	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
4510		**Entnahme aus Spezialfinanzierungen des EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.**		
	4510.10	Entnahme Werterhalt	Entnahme Werterhalt		
46		**Transferertrag**	**Transferertrag.**	45/46	Rückerstattungen von Gemeinwesen/Beiträge
461		**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt. (Es ist ein Ertrag einer Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber für Dritte ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (erhalten) für Aufgaben, für die das andere Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber unserem Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.)**	451/ 452	Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
4611		**Entschädigungen von Kantonen**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**	451	Kanton
	4611.00	Entschädigungen vom Kanton	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich z.B. AHV-Zweigstelle.		
4612		**Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.**	452	Gemeinden und Zweckverbände
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich z.B. Schulgelder von anderen Gemeinden, Kirchensteuereinzugsprovision, Betriebsbeiträge von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für die Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen, Wasserversorgung, Abwassereinigungsanlagen, Forst, Sozialadministration usw.		
463		**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).**		
4630		**Beiträge vom Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.**	460	Bund
	4630.00	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
4631		**Beiträge von Kantonen**	**Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.**	461	Kanton
	4631.00	Beiträge vom Kanton	Laufende Betriebsbeiträge von Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind (Lehrerbesoldung etc.), Beiträge an Transportkosten (2121), Pflegekosten-Lastenausgleich, Schülerpauschalen.		
4632		**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.**	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
469		**Verschiedener Transferertrag**			
4690		**Übriger Transferertrag**	**Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.**		
	4690.10	Buchgewinne auf dem VV			
4691		**Einnahmenüberschuss IR**			

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.	428 neu	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitions-abnahme
4699		**Rückverteilungen**	**Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene).**		
	4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber.		
48		**Ausserordentlicher Ertrag**	**Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.**		
489		**Entnahmen aus dem Eigenkapital**	**Entnahmen aus dem Eigenkapital.**	485/ 489	Auflösung von Vorfinan-zierungen/Aufwandüber-schuss
4893		**Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK**	**Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.**	485	Auflösung von Vorfinanzierungen
	4893.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.		
4895		**Entnahmen aus Aufwertungsreserve**			
	4895.00	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	Entnahmen aus Sachgruppe 295 zum Ausgleich durch die Aufwertung im Übergang, Entnahmen infolge Auflösung AWR bei einlaufendem Verpflichtungskredit.		
4896		**Entnahmen aus Neubewertungsreserven**	**Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.**		
	4896.00	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.		
49		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	49	Interne Verrechnungen
491		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	490	Interne Verrechnungen
4910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	4910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
9		**Abschlusskonten**			
90		**Abschluss Erfolgsrechnung**	**Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen.**		
900		**Abschluss Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)**	**Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis übertragen.** **Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.**		
9000		**Ertragsüberschuss**	**Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.**	389	Ertragsüberschuss
	9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		
9001		**Aufwandüberschuss**	**Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.**	489	Aufwandüberschuss
	9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		

HRM 2 Musterkontenplan für Zweckverbände Abwasserreinigungsanlagen (ARA)
Bilanz
Version 8.0
Bearbeitung 29.06.2017

Detailkonten: 5 + 2 Stellen; Muster: 99999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
5. Ziffer allgemein: 7=Fremdwährungen, 8=Ausland
5. Ziffer SF 0=Allg.Haushalt,
1=Wasser, 2=Abwasser, 3=Abfall, 4=Elektrizitätswerk
Unterkonto: 99 = Wertberichtigung
WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung
Wenn Laufnummer >.00 vergeben = ebenfalls verbindlich, sonst frei verfügbar

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

schattiert = operative Bilanzkonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Die aufgeführten Laufnummern sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		**Aktiven**	**Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.**	1	Aktiven
10		**Finanzvermögen**	**Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.**	10	Finanzvermögen
100		**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Post, Banken, Sparhefte usw.) sind per 31. Dezember abzuschliessen.**	100	Flüssige Mittel
1000		**Kasse**		1000	Kasse
	10000	**Hauptkassen**	**Je Nebenkasse ein separates Detailkonto führen.**		
	10000.01	Hauptkasse A			
1001		**Post**	**Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.**	1001	Postcheck
	10010	**Post-Geschäftskonten**			
	10010.01	Geschäftskonto A			
	10010.02	Geschäftskonto B			
	10010.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.		
	10011.01	Weitere Postkonten			
1002		**Bank**	**Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten geführt.**	1002	Banken
	10020	**Bankkontokorrente**	**Bankkontokorrente.**		
	10020.01	Bankkontokorrent A			
	10020.02	Bankkontokorrent B			
	10020.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Bankkonto.		
	10021	**Weitere Bankkonten**	**Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)**		
	10021.01	Sparkonto A			
	10021.02	Anlagekonto A			
	10030	**Kurzfristige Geldmarktanlagen**	**Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.**		
	10030.01	Kurzfristige Festgeldanlagen			
101		**Forderungen**	**Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).**	101	Guthaben
1010		**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.**	1015	Übrige Debitoren
	10100	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.**		
	10100.01	Forderungen Sammelkonto			
	10100.20	Forderungen Abwasserbeseitigung SF ER			
	10100.21	Forderungen Abwasserbeseitigung SF IR			
	10100.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto auch für Gebühren (Delkredere).		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10101	**Forderungen Verrechnungssteuer**			
	10101.01	Forderungen Verrechnungssteuer			
1011		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen, einschliesslich gesetzliche und freiwillige SF (Werke) sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände.** **Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert.** **Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.**	1011	Kontokorrente
	10110	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Steuerablieferungen.**		
	10110.01	Kontokorrent mit Kanton			
	10110.02	Kontokorrent mit Gemeinde X			
	10110.03	Kontokorrent mit Gemeinde XY			
	10111	**Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten**			
	10111.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	10111.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	10112	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	10112.01	Kontokorrent mit A			
	10112.02	Kontokorrent mit B			
1013		**Anzahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.**	1010	Vorschüsse
	10130	**Vorauszahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Lieferanten.**		
	10130.01	Vorauszahlungen an Dritte			
	10131	**Lohnvorschüsse**			
	10131.01	Lohnvorschüsse			
1014		**Transferforderungen**	**Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge.** **Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.**	1013	Gemeinwesen
	10141	**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 461.**		
	10141.01	Guthaben aus Entschädigungen von Gemeinwesen			
	10143	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 463.**		
	10143.01	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen: Betriebskosten			
	10143.02	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen: Dritten			
	10143.03	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen: Verbandskapital			
	10143.04	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen: Abwasserabgabe			
1015		**Interne Kontokorrente**			
	10150	**Interne Kontokorrente**	**Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.**		
	10150.01	Durchlaufkonto			
1016		**Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben**	**Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (zB. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Die Umlage auf die entsprechenden Konten der Erfolgsrechnung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung.** **Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.**		
	10160	**Vorschüsse**	**Ohne Kassen-Stockgelder (10002) und ohne Lohnvorschüsse (1013).**		
	10160.01	Vorschüsse			
	10160.09	Übrige Vorschüsse			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1019		**Übrige Forderungen**	**Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen.** **Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).**	1019	Übrige Guthaben
	10192	**MWST-Vorsteuerguthaben**	**Vorsteuerguthaben MWST.** **Steuerschulden MWST unter Sachgruppe 2002 führen.**		
	10192.11	MWST-Vorsteuerguthaben ER Abwasserbeseitigung			
	10192.12	MWST-Vorsteuerguthaben IR Abwasserbeseitigung			
	10199	**Übrige Forderungen**			
	10199.01	Übrige Forderungen			
	10199.99	WB auf übrige Forderungen			
102		**Kurzfristige Finanzanlagen**	**Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen.** **Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).**	102	Anlagen
1020		**Kurzfristige Darlehen**	**Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.**	1022	Darlehen
	10200	**Kurzfristige Darlehen FV**	**Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**		
	10200.01	Kurzfristige Darlehen			
	10200.99	WB kurzfristige Darlehen			
1022		**Verzinsliche Anlagen**	**Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und unter 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10220	**Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV**	**Verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**		
	10220.01	Obligationen			
	10220.02	Kassascheine			
1023		**Festgelder**	**Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.**	1016	Festgelder
	10230	**Festgeldanlagen**	**Festgeldanlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.**		
	10230.01	Festgeldanlagen			
1029		**Übrige kurzfristige Finanzanlagen**	**Übrige kurzfristige Anlagen des Finanzvermögens.**	1029	Übrige Anlagen
	10290	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV**	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Inland.**		
	10290.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV			
104		**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.** **Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05)** **Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.** **Buchungsfälle:** **a) Ein Ertrag wird erst in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht, ist aber dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnen. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag** **b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand** **Die Auflösung der transitorischen Aktiven wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.**	103	Transitorische Aktiven
1046		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10460	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
	10460.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
1047		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.**	1030	Transitorische Aktiven
	10470	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	10470.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
107		**Finanzanlagen**	**Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen.** **Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen).**	102	Anlagen
1070		**Aktien und Anteilscheine**	**Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genusscheine, Genossenschaftsscheine etc.).**	1021	Aktien und Anteilscheine
	10700	**Aktien**			
	10700.01	Aktien			
	10701	**Anlagefonds-Anteile**			
	10701.01	Anlagefonds-Anteile			
	10702	**Anteilscheine**			
	10702.01	Anteilscheine			
	10711	**Langfristige verzinsliche Anlagen FV**	**Langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.** **Obligationen, Kassascheine.**		
	10711.01	Obligationen			
	10711.02	Kassascheine			
1072		**Langfristige Forderungen**	**Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte.**		
	10720	**Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen**	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.**		
	10720.01	Langfristige Forderungen			
1079		**Übrige langfristige Finanzanlagen**	**Übrige Anlagen n.a.g.**	1029	Übrige Anlagen
	10790	**Übrige langfristige Finanzanlagen**			
	10790.01	Übrige langfristige Finanzanlagen			
14		**Verwaltungsvermögen**	**Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind.** **Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen.** **Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.** **Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.**	11	Verwaltungsvermögen
140		**Sachanlagen VV**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang resp. in der Anlagebuchhaltung müssen die Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**	114	Sachgüter

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1400		**Grundstücke VV**	**Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiet, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Gewässerschutzzonen, Allmendland mit Veräusserungsbeschränkung u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen [1405] und Alpen [1409].** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1140	Grundstücke
	14002	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14002.01	Grundstücke Abwasserbeseitigung			
	14002.99	WB Grundstücke Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
1401		**Strassen / Verkehrswege**	**Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen wie Ablagerungsplätze, Fussgängerbauwerke, Parkplätze, Brücken, Strassenbeleuchtungen, Trottoire, Wanderwege. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14010	**Allgemeiner Haushalt**			
	14010.01	Strassen / Verkehrswege			
	14010.99	WB Strassen / Verkehrswege	Minus-Aktivkonto.		
1403		**Übrige Tiefbauten**	**Friedhof, Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen etc. durch Detailkonto trennen.** **Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14032	**Abwasserbeseitigung SF**	**Kanalisation, Abwasserreinigungsanlagen.**		
	14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung			
	14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
1404		**Hochbauten**	**Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1143	Hochbauten
	14042	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14042.01	Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	14042.99	WB Hochbauten Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
1405		**Waldungen**	**Baumbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14050	**Waldungen**			
	14050.01	Waldungen			
	14050.99	WB Waldungen	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1406		**Mobilien VV**	**Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände etc.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14062	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14062.01	Mobilien Abwasserbeseitigung			
	14062.99	WB Mobilien Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
1407		**Anlagen im Bau VV**	**Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.** **Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.**		
	14072	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14072.01	Anzahlungen für Grundstücke Abwasserbeseitigung			
	14072.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Abwasserbeseitigung			
	14072.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Abwasserbeseitigung			
	14072.60	Anlagen im Bau, Mobilien Abwasserbeseitigung			
	14072.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			
1409		**Übrige Sachanlagen**	**Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben.**	1149/ 1170/ 1179	Übrige Sachgüter/ materielle Entschä-digungen/übrige aktivierte Ausgaben
	14092	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14092.01	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung			
	14092.99	WB übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
142		**Immaterielle Anlagen**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**		
1420		**Software**	**Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**		
	14202	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14202.01	Software Abwasserbeseitigung			
	14202.99	WB Software Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		
1429		**Übrige immaterielle Anlagen**	**Übrige immaterielle Anlagen** **Ausgaben für Raumplanung, Leitungskataster, Ortsplanungen, Zonenplaungen, Vermessungen, Vermarkungsrevisionen. Generelles Wasserprojekt (GWP), Generelle Entwässerungsplanung GEP),** **Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 529 erfassten Investitionsausgaben.**	1170	Planungen
	14292	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14292.01	Übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Generelle Entwässerungsplanung (GEP).		
	14292.99	WB übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung	Minus-Aktivkonto.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
146		**Investitionsbeiträge**	**Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagespiegel im Anhang erstellt werden kann.** **Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind Investitionsbeiträge zu bilanzieren.** **Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.**	116	Investitionsbeiträge
1462		**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.**	1162	Gemeinden und Zweckverbände
	14622	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14622.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14622.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
1464		**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.**	1163/ 1164	Eigene Unternehmungen/Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	14642	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14642.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen			
	14642.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1465		**Investitionsbeiträge an private Unternehmungen**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.**	1165	Private Institutionen
	14652	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14652.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen			
	14652.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1466		**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.**	1165	Private Institutionen
	14662	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14662.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14662.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
1467		**Investitionsbeiträge an private Haushalte**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.**	1166	Private Haushalte
	14672	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14672.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte			
	14672.99	WB Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
1469		**Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau**	**Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.**		
	14692	**Abwasserbeseitigung SF**			
	14692.01	Investitionsbeiträge Abwasserbeseitigung an Anlagen im Bau			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2		**Passiven**	**Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital und den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.**	2	Passiven
20		**Fremdkapital**	**Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.**	20	Fremdkapital
200		**Laufende Verbindlichkeiten**	**Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.**	200	Laufende Verpflichtungen
2000		**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.**	2000	Kreditoren
	20000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**			
	20000.01	Kreditoren Sammelkonto			
	20000.20	Kreditoren Abwasserbeseitigung ER			
	20000.21	Kreditoren Abwasserbeseitigung IR			
	20000.80	Kreditoren Abklärungskonto	z.B. retournierte Zahlungen.		
	20001	**Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.** **Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.**		
	20001.01	Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.02	Personalvorsorgeeinrichtungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.03	Kranken- und Unfallversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.04	Quellensteuer			
2001		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).**	2006	Kontokorrente
	20010	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.**		
	20010.01	Kontokorrent mit Kanton			
	20010.02	Kontokorrent mit Gemeinde X			
	20010.03	Kontokorrent mit Gemeinde XY			
	20011	**Kontokorrente mit Zweck-verbänden und Anstalten**			
	20011.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	20011.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	20012	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	20012.01	Kontokorrent mit A			
	20012.02	Kontokorrent mit B			
	20022	**Steuerschulden MWST**	**Steuerschulden MWST.** **MWST-Vorsteuerguthaben unter Sachgruppe 1019 führen.**		
	20022.11	MWST Abwasserbeseitigung ER			
	20022.12	MWST Abwasserbeseitigung IR			
2003		**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**	**Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).**		
	20030	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**			
	20030.01	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	vorausbezahlte noch nicht ausgeführte Arbeiten (z.B. Perimeter).		
2004		**Transfer-Verbindlichkeiten**	**Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche.** **Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen führen.**	2003	Gemeinwesen
	20040	**Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 36.**		
	20040.01	Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung			
	20041	**Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 56.**		
	20041.01	Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung			
2005		**Interne Kontokorrente**			
201		**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.**	201	Kurzfristige Schulden

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2010		**Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten**	**Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc.** **Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.**	2010	Banken
	20101	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post**			
	20101.01	Geschäftskonto A			
	20101.02	Geschäftskonto B			
	20102	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken**			
	20102.01	Bankkontokorrent A			
	20102.02	Bankkontokorrent B			
	20102.10	Baukreditkonto X			
	20103	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten**			
	20103.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstitut A			
204		**Passive Rechnungsabgrenzungen**	**Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05)** **Die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.** **Buchungsfälle:** **a) Ein Aufwand wird erst in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht, ist aber der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnen. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung.** **b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen.** **Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.**	205	Transitorische Passiven
2046		**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.**		
	20460	**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
	20460.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
2047		**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4 inkl. Ferien- und Überzeit.**	2050	Transitorische Passiven
	20470	**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	20470.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
205		**Kurzfristige Rückstellungen**	**Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.** **Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.** **(vgl. Fachempfehlung Nr. 09).**	204	Rückstellungen
2055		**Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung**	**Abgangsentschädigungen, Honorare etc.**	2040	Laufende Rechnung

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20550	**Kurzfristige Rückstellungen für ER**			
	20550.01	Kurzfristige Rückstellungen für ER			
206		**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.**	202	Langfristige Schulden
2060		**Hypotheken**	**Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.**	2020	Hypotheken
	20600	**Hypotheken**			
	20600.01	Hypotheken			
2064		**Darlehen, Schuldscheine**	**Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.**	2021	Darlehen
	20640	**Langfristige Darlehen**			
	20640.01	Langfristige Darlehen			
2069		**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**		2029	Übrige langfristige Schulden
	20690	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**			
	20690.01	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			
208		**Langfristige Rückstellungen**	**Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.** **Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.** **(vgl. Fachempfehlung 09).**	204	Rückstellungen
2085		**Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung**	**Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung). Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.**	2040	Laufende Rechnung
	20850	**Langfristige Rückstellungen für ER**			
	20850.01	Langfristige Rückstellungen für ER			
29		**Eigenkapital**		23	Eigenkapital
290		**Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK**	**Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.**	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2900		**Spezialfinanzierungen im EK**	**Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.**	1280/ 2280	Spezialfinanzierungen (nur Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbeträge der eigenen Betriebe)
	29002	**Abwasserbeseitigung SF**			
	29002.02	Werterhalt			
293		**Vorfinanzierungen**	**Reserven für künftige Vorhaben.** **Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen. Für jede VF ist eine genaue Zweckbestimmung festzulegen, beispielsweise Sanierung Schulhaus, Ausbau Dorfstrasse. Die VF wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens in die Anlagebuchhaltung übertragen und über die gesamte Nutzungsdauer jährlich aufgelöst.**	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2930		**Vorfinanzierungen**		2285	Vorfinanzierungen (Rücklagen)
	29302	**Abwasserbeseitigung SF**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29302.01	Abwasserbeseitigung, Vorfinanzierung A			
295		**Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen**	**Keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve wird beim Übergang von HRM1 auf HRM2 1. aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder 2. durch Bilanzübertrag der Sperrreserven einer Aufwertung von einer Ausgliederung geäufnet.**		
2950		**Aufwertungsreserve**			
	29502	**Abwasserbeseitigung SF**			
	29502.01	Aufwertungsreserve Abwasserbeseitigung			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
296		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen bei Umstellung auf HRM2.**		
2960		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.**		
	29600	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**			
	29600.01	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Inkl. allfällige Neubewertungsreserve aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.		
298		**Übriges Eigenkapital**			
2980		**Übriges Eigenkapital**			
	29800	**Übriges Eigenkapital**			
	29800.01	Übriges Eigenkapital			
2990		**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**			
	29900	**Jahresergebnis**			
	29900.01	Jahresergebnis			
	29990	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			

HRM 2 Musterkontenplan für Zweckverbände Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Investitionsrechnung

Version 8.0

Bearbeitung 29.06.2017

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99 1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich. Wenn Konto erweitert = Konto einfach (fett gedruckt): Verbindliche Sachgruppen. Wenn Laufnummer >.00 vergeben = ebenfalls verbindlich, sonst frei verfügbar
schattiert = operative Investitionskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Funktionsstelle 7206

Die Laufnummern 00 können verwendet werden (auch als Zusammenzug). Die restlichen aufgeführten Laufnummern (z.B. 10, 20) sind verbindlich.
Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		**Investitionsausgaben**	**Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf.** **Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690).** **Die Investitionsgrenzen sind den Erläuterungen zur Fachempfehlung Nr. 12 (Anlagebuchhaltung) zu entnehmen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.**	5	Ausgaben
50		**Sachanlagen**	**Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.**	50	Sachgüter
500		**Grundstücke**	**Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502], Waldungen [505] und der Alpen [509].** **Bebaute Flächen werden nicht als Grundstücke bilanziert; sie werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben. Die Ausnahme bilden Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind. Unbebaute Grundstücke werden nach Kriterien der Anlagekategorie abgeschrieben.**	500	Grundstücke
	5000.00	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Sportanlagen u.a.), Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundstücke, die mit Baurechte im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Grundwasserschutzzonen I und II.		
503		**Tiefbau**	**Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinenverbauungen, Regenrückhaltebecken etc.** **Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.**	501	Tiefbauten
	5032.00	Tiefbauten Abwasserbeseitigung SF	Sanierung im Bereich Abwasserreinigungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisationen, Leitungsnetze, Kläranlagen, Meteorwasserleitungen.		
	5032.10	Tiefbauten Abwasserbeseitigung SF	Neuerschliessung / Neuanlagen im Bereich Abwasserreinigungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Kanalisationen, Leitungsnetze, Kläranlagen, Meteorwasserleitungen -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden. Die Kontierung kann grundsätzlich frei gewählt werden (im 5032) (Zuwachs Wiederbeschaffungswert).		
504		**Hochbauten**	**Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar.** **Beispiele: Zivilschutzanlagen, Schiessstand, Schulcontainer, Tiefgaragen, Wasserwerk (Reservoir), technische Bauten** **Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.**	503	Hochbauten

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5040.00	Verwaltungsgebäude, Werkhöfe	Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser, Ferienhaus, Bushaltehäuschen, Abdankungshalle Krematorien, öffentliche Toiletten, Notschlachtanlagen, Lärmschutzmassnahmen.		
	5042.00	Hochbauten Abwasserbeseitigung SF			
506		**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge**	**Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.**	506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	5062.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Abwasserbeseitigung SF			
509		**Übrige Sachanlagen**	**Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen; Alpen.**	509/ 581	Übrige Sachgüter/ Planungen
	5092.00	Übrige Sachanlagen Abwasserbeseitigung SF			
52		**Immaterielle Anlagen**			
520		**Software**	**Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.**	509	Übrige Sachgüter
	5202.00	Software Abwasserbeseitigung SF			
529		**Übrige immaterielle Anlagen**	**Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Generelles Wasserprojekt (GWP) usw.**		
	5292.00	Übrige immaterielle Anlagen Abwasserbeseitigung SF	Generelle Entwässerungsplanung (GEP).		
59		**Übertrag an Bilanz**		59	Passivierungen
590		**Passivierungen**	**Abschluss der Investitionsrechnung:** **Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, so handelt es sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, welche in der Anlagenbuchhaltung zu passivieren ist.** **Ein Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme) u.a. der Anschlussgebühren wird generell dem entsprechenden Anlageobjekt in der Anlagenbuchhaltung gutgeschrieben. Sollte keine Zuteilung auf ein Anlageobjekt möglich sein, so wird der Überschuss dem ältesten Objekt zugewiesen.**	590	Nettoinvestitions-abnahme
	5900.20	Passivierte Einnahmen SF Abwasserbeseitigung			
592		**Einnahmenüberschuss in ER**			
	5920.00	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.		
6		**Investitionseinnahmen**		6	Einnahmen
63		**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**	**Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.**	66	Beiträge für eigene Rechnung
630		**Bund**	**Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben**	660	Bund
	6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund			
631		**Kantone**	**Investitionsbeiträge von Kantonen für eigene Investitionsausgaben.**	661	Kanton
	6310.00	Investitionsbeiträge von Kanton			
632		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.**	662	Gemeinden und Zweckverbände
	6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden			
634		**Öffentliche Unternehmungen**	**Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.**	663	Eigene Unternehmungen
	6340.00	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen			

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
637		**Private Haushalte**	**Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.**	610/ 611/ 612	Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Kostenvorschüsse
	6370.00	Anschlussgebühren	Anschlussgebühren (Abwasserbeseitigungsanlagen, Antennenanlagen, Elektrizitätsversorungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen).		
	6371.00	Erschliessungsbeiträge	Erschliessungsbeiträge (Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen, Elektrizitätsversorgungsanlagen, Verkehrsanlagen, Wasserversorgungsanlagen).		
	6372.00	Kostenvorschüsse	Kostenvorschüsse (Bevorschussung von Erschliessungsanlagen).		
69		**Übertrag an Bilanz**		69	Aktivierungen
690		**Aktivierungen**	**Abschluss der Investitionsrechnung** **Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so handelt es sich um eine Nettoinvestition, welche in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren ist.** **Die Ausgaben der Sachgruppen werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690.**	690	Nettoinvestitionen
	6900.20	Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung			

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Erfolgsrechnung
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Fkt	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
022		**Allgemeine Dienste, übrige**			
0228		**Allgemeine Personalkosten**	**Muss nur angewendet werden, wenn keine direkte Belastung der Löhne auf den einzelnen Funktionen möglich ist.**		
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten		303	
	3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen		304	
	3052.02	AG-Beiträge an PKSO Ausfinanzierung	Ausfinanzierung der PKSO mit Anschlussverträgen		gemäss Schreiben vom 10.11.2014
	3052.05	AG-Beitrag an PKSO Fehlbetrag	Ausfinanzierung der PKSO - vers.-technisches Defizit		gemäss Schreiben vom 27.02.2015
	3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen		305	
	3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen			
	4	**Ertrag**			
	49	**Interne Verrechnungen**			
	4990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen	Interne Verrechnung zwischen den einzelnen Dienststellen	490	Verrechnete Sozialleistungen
211		**Primarstufe I**			
2110		**Kindergarten**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3020.00	Löhne Lehrpersonen		302	Besoldungen Lehrpersonen
	3020.09	Rückerstattungen von Löhnen der Lehrpersonen	Rückerstattungen Versicherungen, Aufwandsminderungen		
	3064.00	Überbrückungsrenten			
	3090.00	Aus- und Weiterbildung Personal	Weiterbildung Lehrpersonen	309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Informationen		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3100.00	Büromaterial, Schulmaterial	Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte usw.)	310	Schulmaterial, Drucksachen
	3102.00	Drucksachen, Publikationen			
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Bücher, Zeitschriften, usw. Lehrerbibliothek		
	3104.00	Lehrmittel	Schulbücher, Schülerbibliothek usw.		
	3109.00	übriger Material- und Warenaufwand	Turnmaterial, usw.		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Spezielle Möbel, Geräte, Spielsachen	311	Anschaffung von Mobilien
	3113.00	Hardware, Anschaffungen IT-Geräte	Notebooks, Drucke, Smart-Board usw.		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Dolmetscher, Beratungen, Gebühren	318	Dienstleistungen
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Reparaturen, Anpassungen	315	Unterhalt der Mobilien
	3160.00	Mieten und Pachten Liegenschaften	Mieten für Schulräume	316	Mieten, Benützungskosten
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Kilometerentschädigung, Verpflegung	317	Spesenentschädigungen
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Reisen, Theater, Zirkus usw.		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand			
	36	**Transferaufwand**			
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und ZV	Schulgelder	352	Entschädigung an Gemeinden
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
	4631.00	Beiträge vom Kanton, Schülerpauschale		461	Kantonsbeitrag Besoldungen
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Übrige Beiträge	469	Übrige Beiträge
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten			
212		**Primarstufe II**			
2120		**Primarschule**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3020.00	Löhne Lehrpersonen		302	Besoldungen Lehrpersonen
	3020.09	Rückerstattungen von Löhnen der Lehrpersonen	Rückerstattungen Versicherungen, Aufwandsminderungen		
	3064.00	Überbrückungsrenten			
	3090.00	Aus- und Weiterbildung Personal	Weiterbildung Lehrpersonen	309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3100.00	Büromaterial, Schulmaterial	Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte usw.)	310	Schulmaterial, Drucksachen
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Bücher, Zeitschriften, usw. Lehrerbibliothek		
	3104.00	Lehrmittel	Schulbücher, Schülerbibliothek, usw.		
	3109.00	übriger Material- und Warenaufwand	Turnmaterial, usw.		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Spezielle Möbel, Geräte, Werkzeuge	311	Anschaffung von Mobilien
	3113.00	Hardware, Anschaffungen IT-Geräte	Notebooks, Drucker, Smart-Boards usw.		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Dolmetscher, Beratungen, Gebühren	318	Dienstleistungen
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Reparaturen, Anpassungen	315	Unterhalt der Mobilien
	3160.00	Mieten und Pachten Liegenschaften	Mieten für Schulräume	316	Mieten, Benützungskosten
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Kilometerentschädigung, Verpflegung	317	Spesenentschädigungen
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Reisen, Lager, Theater, Zirkus usw.		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand			
	36	**Transferaufwand**			
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und ZV	Schulgelder	352	Entschädigung an Gemeinden
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Erfolgsrechnung
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Fkt	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
	4631.00	Beiträge vom Kanton, Schülerpauschale		461	Kantonsbeitrag Besoldungen
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Übrige Beiträge	469	Übrige Beiträge
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten			
2121		**Kleinklassen/Spezielle Förderung**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
2122		**Werken**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
213		**Sekundarstufe I**			
2130		**Sekundarstufe**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3020.00	Löhne Lehrpersonen		302	Besoldungen Lehrpersonen
	3020.09	Rückerstattungen von Löhnen der Lehrpersonen	Rückerstattungen Versicherungen, Aufwandsminderungen		
	3064.00	Überbrückungsrenten			
	3090.00	Aus- und Weiterbildung Personal	Weiterbildung Lehrpersonen	309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3100.00	Büromaterial, Schulmaterial	Verbrauchsmaterial (Hefte, Stifte usw.)	310	Schulmaterial, Drucksachen
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Bücher, Zeitschriften usw. Lehrerbibliothek		
	3104.00	Lehrmittel	Schulbücher, Schülerbibliothek usw.		
	3109.00	übriger Material- und Warenaufwand	Turnmaterial, usw.		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Spezielle Möbel, Geräte, Werkzeuge usw.	311	Anschaffung von Mobilien
	3113.00	Hardware, Anschaffungen IT-Geräte	Notebooks, Drucker, Smart-Board usw.		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Dolmetscher, Beratungen, Gebühren	318	Dienstleistungen
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Reparaturen, Anpassungen	315	Unterhalt der Mobilien
	3160.00	Mieten und Pachten Liegenschaften	Mieten für Schulräume	316	Mieten, Benützungskosten
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Kilometerentschädigungen, Verpflegung	317	Spesenentschädigungen
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Reisen, Lager, Theater, Zirkus usw.		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand			
	36	**Transferaufwand**			
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und ZV	Schulgelder	352	Entschädigung an Gemeinden
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
	4631.00	Beiträge vom Kanton, Schülerpauschale		461	Kantonsbeitrag Besoldungen
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Übrige Beiträge	469	Übrige Beiträge
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten			
2131		**Hauswirtschaft**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
2132		**Werken**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
214		**Musikschulen**			
2140		**Musikschulen**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3020.00	Löhne Lehrpersonen		302	Besoldungen Lehrpersonen
	3020.09	Rückerstattungen von Löhnen der Lehrpersonen	Rückerstattungen Versicherungen, Aufwandsminderungen		
	3064.00	Überbrückungsrenten			
	3090.00	Aus- und Weiterbildung Personal	Weiterbildung Musiklehrpersonen	309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3100.00	Büromaterial, Schulmaterial	Musikgrundschule, Ensemble, Orchester,	310	Schulmaterial, Drucksachen
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften			
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Musikinstrumente, Verstärker, Audiogeräte	311	Anschaffung von Mobilien
	3113.00	Hardware, Anschaffungen IT-Geräte	Notebooks, Drucker, Smart-Boards, usw.		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Dolmetscher, Beratungen, Gebühren	318	Dienstleistungen
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Reparaturen, Anpassungen	315	Unterhalt der Mobilien
	3160.00	Mieten und Pachten Liegenschaften	Mieten für Schulräume	316	Mieten, Benützungskosten
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Kilometerentschädigungen, Verpflegung	317	Spesenentschädigungen
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Reisen, Lager, Theater, Zirkus usw.		
	3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen/Erlass Elterngebühren		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand	Mitgliederbeiträge		
	36	**Transferaufwand**			
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und ZV	Schulgelder	352	Entschädigung an Gemeinden
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen
	4	**Ertrag**			
	42	**Entgelte**			
	4230.00	Schulgelder, Elternbeiträge		433	Schulgelder von Privaten
	4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Vermietung von Instrumenten		
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
	4631.00	Beiträge vom Kanton, Schülerpauschale		461	Kantonsbeitrag Besoldungen
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Übrige Beiträge	469	Übrige Beiträge

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Erfolgsrechnung
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Fkt	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten			
217		**Schulliegenschaften**			
2170		**Schulliegenschaften**			
	3	**Aufwand**			
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude		314	Baulicher Unterhalt d. Dritte
	3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften		316	Mieten, Benützungskosten
	3300.00	Planmässige Abschreibungen VV		331	Ordentliche Abschreibungen
	3300.25	Planmässige Abschreibungen altes VV			
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
218		**Tagesbetreuung**			
2180		**Tagesbetreuung**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3020.00	Löhne	Mittagstisch	302	Besoldungen Lehrpersonen
	3020.09	Rückerstattungen von Löhnen der Lehrpersonen	Rückerstattungen Versicherungen, Aufwandsminderungen		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung	Weiterbildung Personal Mittagstisch,	309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3100.00	Büromaterial, Schulmaterial	Hausaufgaben	310	Schulmaterial, Drucksachen
	3105.00	Lebensmittel	Mittagstisch		
	3109.00	übriger Material- und Warenaufwand	Servietten, Putzmittel, usw.		
	3110.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge		311	Anschaffung von Mobilien
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Telefon/Porti Mittagstisch, Hausaufgaben	318	Dienstleistungen
	3160.00	Mieten und Pacht Liegenschaften		316	Mieten, Benützungskosten
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3930.00	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen
	4	**Ertrag**			
	42	**Entgelte**			
	4230.00	Schulgelder, Elternbeiträge	Elternbeiträge Mittagstisch und Hausaufgaben	433	Schulgelder von Privaten
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
	4635.00	Übrige Beiträge von privaten Unternehmen	Mittagstisch, Hausaufgaben	469	Übrige Beiträge
	4637.00	Beiträge von privaten Haushalten			
219		**Volksschule, übrige**			
2190		**Schulleitung und Schulverwaltung**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3000.00	Löhne, Sitzungs- und Taggelder an Behörden		300	Kommissionen
	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	Gesamtschulleitung u. Sekretariat	301	Besoldungen
	3010.09	Rückerstattungen Löhne	Rückerstattungen Versicherungen		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung Personal		309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3100.00	Büromaterial, Inserate	u.a. auch Fotokopien	310	Schulmaterial, Drucksachen
	3102.00	Drucksachen / Publikationen	Flyer, Zeitungen, Infobroschüren, Webauftritt		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Spezielle Möbel, Geräte usw.	311	Anschaffung von Mobilien
	3113.00	Hardware, Anschaffung IT-Geräte	PC, Drucker, Smart-Board usw.		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Porti, Bankspesen, Gebühren, Telefon usw.	318	Dienstleistungen, Honorare
	3132.00	Honorare externer Berater	Schulhausinterne Beratung		
	3133.00	Informatik Nutzungsaufwand	Support und Lizenzen für alle Schulen		
	3134.00	Sachversicherungsprämien	Haft-, Recht- und Sachversicherung	319	Übriger Sachaufwand
	3160.00	Mieten und Pacht Liegenschaften	Mieten für Schulräume	316	Mieten, Benützungskosten
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Kilometerentschädigungen, Verpflegung GSL	317	Spesenentschädigungen
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	alle Schulen, Schulschlussanlässe		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand	Geschenke, Gaben		
	36	**Transferaufwand**			
	3612.00	Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbände	Verwaltungskosten Sekretariats-infrastruktur	352	Entschädigung an Gemeinden
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Erfolgsrechnung
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Fkt	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4	**Ertrag**			
	43	**Verschiedene Erträge**			
	4309.00	übriger betrieblicher Ertrag	Inserate in Schulzeitung		
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
	4635.00	Beiträge von privaten Unternehmungen	Übrige Beiträge	469	Übrige Beiträge
	49	**Interne Verrechnungen**			
	4930.00	Interne Verrechnung Verwaltungskosten	Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung		
2192		**Volksschule allgemein**			
	3	**Aufwand**			
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Schülertransporte	318	Dienstleistungen, Honorare
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Schulveranstaltungen, Schulsporttag	317	Spesenentschädigungen
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	alle Schulen, Schulschlussanlässe		
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4631.00	Beiträge Kanton	Schülertransporte, Verpflegungskosten	461	Kantonsbeiträge
220		**Sonderschulen**			
2200		**Sonderschulen**			
	3	**Aufwand**			
	36	**Transferaufwand**			
	3611.00	Entschädigungen an Kanton	Beitrag an Kanton für Sonderschulung (§37)		
2203		**Heilpädagogische Schulzentren**			
	3	**Aufwand**			
	36	**Transferaufwand**			
	3611.00	Entschädigungen an Kanton	Beiträge an die Heilpädagogische Schulen fallabhängig		
321		**Bibliotheken**			
3219		**Übrige Bibliotheken**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
341		**Sport**			
3414		**Sportplätze**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
342		**Freizeit**			
3420		**Freizeit**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
3422		**Kinderspielplätze**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
3428		**Skilager**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
3425		**Jugendkulturhaus, Jugendarbeit**			
	3	**Aufwand**			
	30	**Personalaufwand**			
	3020.00	Löhne	Jugendarbeiter/in	302	Besoldungen Lehrpersonen
	3020.09	Rückerstattungen von Löhnen der Lehrpersonen	Rückerstattungen Versicherungen, Aufwandsminderungen		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung	Jugendarbeiter/in	309	Übriger Personalaufwand
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe		
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Porti, Telefon usw.	318	Dienstleistungen, Honorare
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Projektkosten	317	Spesenentschädigungen
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3930.00	Interne Verrechnung Verwaltungskosten			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
433		**Schulgesundheitsdienst**			
4330		**Schulgesundheitsdienst**			
	3	**Aufwand**			
	31	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3106.00	Medizinisches Material	Verbrauchsmaterial Dentalhygiene, Schulapotheke	313	Verbrauchsmaterial
	3136.00	Honorar privatärztlicher Tätigkeit	Löhne Zahnpflegeinstruktorinnen	318	Dienstleistungen, Honorare
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand		313	Verbrauchsmaterial
	39	**Interne Verrechnungen**			
	3990.99	Interne Verrechnung Sozialleistungen, Übriges		395	Verrechnete Sozialleistungen
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und ZV		452	Rückerstattungen Gemeinden
545		**Leistungen an Familien**			
5451		**Kinderkrippen und Kinderhorte**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
5455		**Frühkindliche Förderung**	**Funktionen können wenn nötig verwendet werden.**		
961		**Zinsen**			
9610		**Zinsen**			
	3	**Aufwand**			
	34	**Sach- und übriger Betriebsaufwand**			
	3400.00	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten		320	Zinsen lauf. Verpflichtungen
	3401.00	Verzinsung kurzfristige Verbindlichkeiten		321	Zinsen kurzfristige Schulden
	3406.00	Verzinsung langfristige Verbindlichkeiten		322	Zinsen langfristige Schulden

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Erfolgsrechnung
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Fkt	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4	**Ertrag**			
	44	**Finanzertrag**			
	4400.00	Zinsen flüssige Mittel		420	Banken
	4401.00	Zinsen Forderungen und Kontokorrent		421	Zinsen von Guthaben
971		**Rückverteilung**			
9710		**Rückverteilung aus CO2-Abgabe**			
	4	**Ertrag**			
	46	**Transferertrag**			
	4699.10	Rückverteilung aus CO2-Abgabe		469	Zuwendungen
999		**Abschluss**			
9990		**Abschluss**			
	9	**Abschlusskonten**			
	90	**Abschluss Erfolgsrechnung**			
	9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung		389	Ertragsüberschuss
	9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung		489	Aufwandüberschuss

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Bilanz
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Die aufgeführten Laufnummern sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.

Konto	Bezeichnung	HRM1	
1	**Aktiven**	**1**	**AKTIVEN**
10	**Finanzvermögen**	**10**	**FINANZVERMÖGEN**
100	**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**100**	**FLÜSSIGE MITTEL**
1000	**Kasse**	**1000**	**Kasse**
10000.01	Hauptkasse A	1000.01	Kasse bei der Gemeinde ……
10000.02	Hauptkasse B	1000.02	Kasse bei der Gemeinde ……
10000.03	Hauptkasse C	1000.03	Kasse bei der Gemeinde ……
1001	**Post**	**1001**	**Postcheck**
10010.01	Geschäftskonto A	1001	Post
1002	**Bank**		
10020.01	Bankkontokorrent A	1002	KK bei der Raiffeisenbank ……
10020.02	Bankkontokorrent B	1002.01	KK bei der Raiffeisenbank ……
10020.03	Bankkontokorrent C	1002.02	KK bei der Raiffeisenbank ……
10021.01	Sparkonto		
101	**Forderungen**	**101**	**GUTHABEN**
1010	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**		
10100	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**		
10100.01	Forderungen Sammelkonto	1015	Debitoren Sammelkonto
10100.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1015.xx	Gefährdete Forderungen (Delkredere)
10101	**Forderungen Verrechnungssteuer**		
10101.01	Forderungen Verrechnungssteuer	1015.05	Guthaben Verrechnungssteuer
10110	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**		
10110.01	Kontokorrent mit Gemeinde X	1011	KK mit EG ……..
10110.02	Kontokorrent mit Gemeinde XY	1011.01	KK mit EG ……..
10110.03	Kontokorrent mit Gemeinde XYZ	1011.02	KK mit EG ……..
10112	**Kontokorrente mit anderen Dritten**		
10112.01	Kontokorrent mit Dritten	1013	Fachstelle Kinderschutz
10130	**Vorauszahlungen Dritte**		
10130.01	Vorauszahlungen an Dritte	1010	Mittagstisch, Hausaufgaben-Hilfen
10131	**Lohnvorschüsse**		
10131.01	Lohnvorschüsse		
10141	**Entschädigungen von Gemeinwesen**		
10141.01	Guthaben aus Entschädigungen von Gemeinwesen		
10143	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**		
10143.01	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten		
10150	**Interne Kontokorrente**		
10150.01	Durchlaufkonto (interne Kontokorrente)	584.303.01	Familienzulagen, Kinderzulagen
10160	**Vorschüsse**		
10160.01	Vorschüsse		
10160.09	Übrige Vorschüsse		
104	**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**103**	**TRANSITORISCHE AKTIVEN**
1046 / 1047	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung / Erfolgsrechnung**		
10460.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung		
10470.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	1030	Transitorische Aktiven
109	**Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**		**Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.**
1091 / 1092	**Forderungen gegenüber Fonds, Legaten und Stiftungen im Fremdkapital**		
10910.01	Forderung gegenüber Fonds A im FK		
10920.01	Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK		
14	**Verwaltungsvermögen**	**11**	
140	**Sachanlagen VV**	**114**	
1400	**Grundstücke**	**1140**	
14000.01	Grundstücke		
14000.99	WB Grundstücke		Minus-Aktivkonto
1403	**Übrige Tiefbauten**	**1141**	
14030.01	Tiefbauten		
14030.99	WB Tiefbauten		Minus-Aktivkonto
1404	**Hochbauten**	**1143**	
14040.01	Allgemeiner Haushalt		
14040.99	WB allgemeiner Haushalt		Minus-Aktivkonto
1406	**Mobilien**	**1146**	
14060.01	Allgemeiner Haushalt		Mobiliar
14060.99	WB allgemeiner Haushalt		Minus-Aktivkonto
1407	**Anlagen im Bau**		
14070.01	Anzahlungen für Grundstücke		
14070.30	Anlagen im Bau, übrige Tiefbauten		
14070.40	Anlagen im Bau, Hochbauten		
14070.60	Anlagen im Bau, Mobilien		
14070.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen		
1409	**Übrige Sachanlagen**		
14090.01	Allgemeiner Haushalt		
14090.99	WB allgemeiner Haushalt		Minus-Aktivkonto

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Bilanz
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Die aufgeführten Laufnummern sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.

Konto	Bezeichnung	HRM1	
142	**Immaterielle Anlagen**		
1420	**Software**		
14200.01	Software		
14200.99	WB Software		Minus-Aktivkonto
144	**Darlehen**		
1447	**Darlehen an private Haushalte**		
14470.01	Darlehen an private Haushalte	1156	Private Haushalte
14470.99	WB Darlehen an private Haushalte		Minus-Aktivkonto
2	**Passiven**	**2**	**PASSIVEN**
20	**Fremdkapital**	**20**	**FREMDKAPITAL**
200	**Laufende Verbindlichkeiten**	**200**	**Laufende Verpflichtungen**
2000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**		
20000.01	Kreditoren Sammelkonto	2000	Kreditoren Diverse SK
20001.01	Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)	2000.1	Kreditor Sozialleistungen
20001.02	Personalvorsorgeeinrichtungen		
20001.03	Kranken- und Unfallversicherungen		
2001	**Kontokorrente mit Dritten**		
20010.01	Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden A		
20010.02	Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden B		
20012.01	Kontokorrente mit andren Dritten A		
20012.02	Kontokorrente mit andren Dritten B		
2003	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**		
20030.01	Erhaltene Anzahlungen von Dritten		
2003	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**		
20050.01	Interne Kontokorrente		Durchlaufkonto Löhne
201	**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**		
2010	**Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten**	**2010**	
20101.01	Geschäftskonto A (Post)		
20102.01	Bankkontokorrent A		
2011	**Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden**		
20110.01	Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A (Ausfinanzierung PKSO)	2009	Ausfinanzierung PKSO (Vorauszahlungen Gemeinden)
204	**Passive Rechnungsabgrenzungen**	**205**	**Transitorische Passiven**
2046 / 2047	**Passive Rechnungsabgrenzungen IR / ER**		
20460.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	2050	Transitorische Passiven
20470.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	2050	Transitorische Passiven
205	**Kurzfristige Rückstellungen**		
2055	**Kurzfristige Rückstellungen für die ER**		
20550.01	Kurzfristige Rückstellungen für die ER		
208	**Langfristige Rückstellungen für die ER**		
2085	**Langfristige Rückstellungen für die ER**		
20850.01	Kurzfristige Rückstellungen für die ER		
209	**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**		
2092	**Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK**		
20920.01	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK		Erneuerungsfonds, Stipendienfonds
2093	**Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**		
20930.01	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln		
29	**Eigenkapital**		
293	**Vorfinanzierungen**		
2930	**Vorfinanzierungen**		
29300.01	Vorfinanzierung für …		
299	**Bilanzüberschuss / -fehlbetrag**		
2990	**Jahresergebnis**		
29900.01	Jahresergebnis		
2999	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**		
29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre		

HRM2 Musterkontenplan - Zweckverband Kreisschule
Investitionsrechnung
Version 5.0
Bearbeitung 26.06.2017

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
217		**Schulliegenschaften**			
2170		**Schulliegenschaften**			
	5	**Investitionsausgaben**			
	50	**Sachanlagen**			
	5000.00	Grundstücke	Sportanlagen		
	5030.00	Tiefbauten allgemein	Spielplätze	503	Hochbauten
	5040.00	Hochbauten allgemein	Schulhäuser, usw.	506	Mobilien
	5060.00	Übrige Mobilien, Hardware, Maschinen, Fahrzeuge	Schulmobiliar, Informatik-Hardware		
	5090.00	Übrige Sachanlagen			
	52	**Immaterielle Anlagen**			
	5200.00	Software			
	59	**Übertrag an Bilanz**			
	5900.00	Passivierte Einnahmen		590	Investitionsabnahme
	6	**Investitionseinnahmen**			
	63	**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**			
	6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden			
	69	**Übertrag an Bilanz**			
	6900.00	Aktivierte Ausgaben		690	Investitionszunahme

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		Soziale Sicherheit			
53		Alter und Hinterlassene			
531		Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV			
5316		**Regionale AHV-Zweigstelle**			
	3	Aufwand			
	30	Personalaufwand			
	301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangs-entschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.		
	3010.00	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse, Dienstalterszulagen sowie andere Zulagen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.**	301	Besoldungen
	3010.09	**Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.**		
	303	Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.		
	3030	Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals oder 302 Löhne Lehrpersonen erfassen.		
	3030.00	**Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte**	**Löhne für Temporärangestellte (Vermittlung)**	308	Entschädigungen für Temporäre
	304	Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.	306	Naturalleistungen
	3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (AKSO) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein internes Kontokorrentkonto (1015) in der Bilanz abwickeln.		
	3040.00	**Kinder- und Ausbildungs-zulagen, Familien- und Geburtszulagen**	**Kinder- und Ausbildungs-, Familien- und Geburtszulagen an das Personal (zu Lasten des Gemeinwesens).**		
	305	Arbeitgeberbeiträge			
	3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil.		
	3050.00	**AG-Beiträge an AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.**	303	Sozialversicherungs-beiträge
	3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen		
	3052.00	**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Pensionskasse**	304	Personalversicherungs-beiträge
	3052.05	**AG-Beiträge an Fehlbetrag PKSO**	**Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15)**		gemäss Schreiben AGEM
	3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallver-sicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.		
	3053.00	**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfall-versicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.**	305	Unfall- und Kranken-versicherungsbeiträge
	3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
	3055.00	**AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen**	305	Unfall- und Kranken-versicherungsbeiträge
	3059	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3059.00	**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
	306	Arbeitgeberleistungen			
	3064	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.		
	3064.00	**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vor-zeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente)**	307	Rentenleistungen
	309	Übriger Personalaufwand		309	Übriger Personalauf-wand
	3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studien-aufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
	3090.00	**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**	309	übriger Personalauf-wand
	3090.01	**Tagungen, Supervisionen, Workshop**	**Tagungen, Supervisionen, Workshop**	309	übriger Personalauf-wand
	3091	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		
	3091.00	**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		
	3099	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
	3099.00	**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**	309	übriger Personalauf-wand
	3099.09	**Übriger Aufwand Behörden und Kommissionen**	**Übriger Aufwand VS / Behörde / Kommissionen**	309	übriger Personalauf-wand
	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		31	Sachaufwand
	310	Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.	310 / 313	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen / Verbrauchsmaterial
	3100	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
	3100.00	**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.**		
	39	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidieren-den Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	39	Interne Verrechnungen
	393	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	390	Interne Verrechnungen
	3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	3930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Unter-miete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	4	Ertrag			
	46	Transferertrag		45/49	Rückerstattungen von Gemeindewesen/ Beiträge

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	461	Entschädigungen von Gemeinwesen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.	451	Kanton
	4611	Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für das Asylwesen (Bundesgelder) aus Lastenausgleich Sozialhilfe, Teil Asylwesen.	451	Kanton
	4611.00	**Entschädigungen vom Kanton (AKSO)**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich, Entschädigungen der Verwaltungskosten AHV-Zweigstelle "Gebühren für Amtshandlungen"**		
	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
	4612.00	**Entschädigung von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Entschädigung der Vertrags- oder Verbandsgemeinden an, von der Sozialregion geführte, AHV-Zeigstelle. Optional kann pro Vertrags- oder Verbandsgemeinde jeweils ein Konto mit separater Laufnummer geführt werden.**		
	49	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	490	Interne Verrechnungen
	493	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	490	Interne Verrechnungen
	4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	4930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**	490	Interne Verrechnungen
54		Familie und Jugend			
545		Leistungen an Familien			
5450		**Leistungen an Familien (allgemein)**			
	3	Aufwand			
	36	Transferaufwand			
	363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.	36x	
	3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.	362	Gemeinden und Zweckverbände
	3632.00	**Beratungsdienstleistungen, Elternberatung**	**Beratungsdienstleistungen von Beratungsstellen, Zweckverband Familienberatung Bucheggberg Wasseramt, etc.**		
	3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck		365	Private Institutionen
NEU	**3636.00**	**Beratungsdienstleistungen, Elternberatung**	**Beratungsdienstleistungen von Beratungsstellen, wie Arkadis, Projuventute, etc.**		
	39	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidieren-den Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	39	Interne Verrechnungen
	391	Dienstleistungen	Vergütung für intern bezogene Dienstleistungen.	391	Unentgeltliche Leistungen
	3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen	Vergütung für intern bezogene Dienstleistungen.		
	3910.00	**Interne Verrechnung Personalaufwand**	**Verrechnung der Lohnkosten zu Gunsten der Funktionsstelle 5726.**		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	393	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	390	Interne Verrechnungen
	3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	3930.00	**Interne Verrechnung von Sach- und übrigem Betriebsaufwand**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Unter-miete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	4	Ertrag			
	46	Transferertrag		45/49	Rückerstattungen von Gemeindewesen/ Beiträge
	461	Entschädigungen von Gemeinwesen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.	451	Kanton
	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
	4612.01	**Entschädigung von Gemeinde**	**Optional kann pro Verbands- oder Vertragsgemeinde jeweils ein Konto mit separater Laufnummer geführt werden.**	452	Rückerstattungen Gemeinden / ZV
	49	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	490	Interne Verrechnungen
	493	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	490	Interne Verrechnungen
	4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	4930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**	490	Interne Verrechnungen
57		Sozialhilfe und Asylwesen			
572		Wirtschaftliche Hilfe			
5720		**Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe**			
	3	Aufwand			
	36	Transferaufwand			
	363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Sozialhilfe	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.	36x	
	3631	Beiträge an Kantone	Laufende Beiträge an Kantone.	361	Kantone
	3631.00	**Beiträge an Kanton**	**Laufende Betriebsbeiträge an Kanton für Soziale Sicherheit**		
	3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.	362	Gemeinden und Zweckverbände
	3632.00	**Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Belastung aus Lastenausgleich gesetzliche Sozialhilfe.**		
	3637	Beiträge an private Haushalte	Beiträge an private Haushalte, zum Beispiel für niederschwellige Hilfeleistungen (Mietdepotvorschuss, Einmalhilfen)		
	3637.00	**Beiträge an private Haushalte**	**Unterstützungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe**	366	Beiträge an Private Haushalte

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4	Ertrag			
	42	Entgelte			
	426	Rückerstattungen und Kosten-beteiligungen			
	4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten brutto als Ertrag gebucht werden.		
	4260.00	**Rückerstattung gesetzliche Sozialhilfe**	**Einnahmen durch Dritte für Unterstützungsleistungen (Löhne, Taggelder, etc.)**		
	46	Transferertrag		45/49	Rückerstattungen von Gemeindewesen/ Beiträge
	461	Entschädigungen von Gemeinwesen	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen. Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden. Rückerstattungen (SH, Asyl, Flüchtlinge, Nothilfe), Beiräge LA Sozialadministration, Restkosten. Verwaltungsertrag, Fallpauschale.	451	Kanton
	4611	Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für das Asylwesen (Bundesgelder) aus Lastenausgleich Sozialhilfe, Teil Asylwesen.	451	Kanton
	4611.02	**Rückerstattung Verwandtenunterstützung (VUST)**	**Rückerstattungen an vom Kanton geleistete Sozialhilfe (Erbschaften, Vermögenszuwachs, etc.) von Klienten und Angehörigen**	451	Rückerstattungen Kanton
	4611.03	**Rückerstattung ZUG**	**Rückerstattung ZUG**	451	Rückerstattungen Kanton
	463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweck-gebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).		
	4631	Beiträge von Kantonen	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen. (Lastenausgleich)	461	Kanton
	4631.00	**Rückerstattung Fremdplatzierungskosten**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind, Fallpauschalen.**		
	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Gutschrift aus Lastenausgleich gesetzliche Sozialhilfe.**		
	4632.01	**Verrechnung Gemeindeanteil gesetzliche Sozialhilfe**	**Inkasso des Sollanteils pro Gemeinde. Optional kann pro Verbands- oder Vertragsgemeinde jeweils ein Konto mit separater Laufnummer geführt werden.**		
	4632.50	**Verrechnung Restkosten**	**Nicht im Lastenausgleich anrechenbaren Restkosten (siehe HBO-Ziffer 21.8.2 - *Anhang A10 Kostenverteiler*) bei der gesetzliche Sozialhilfe, welche durch die Verbands- oder Vertragsgemeinden getragen werden müssen.**		
5721		**Freiwillige wirtschaftliche Hilfe**			
	3	Aufwand			
	36	Transferaufwand			
	363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Sozialhilfe	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.	36x	
	3636	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Sozialhilfe	Beratungsdienstleistungen (Arkadis, Elternberatung)		
	3636.00	**Beitragsinstitutionen**	**Unterstützung des Vereins Ehe- Lebensberatung (VEL)**		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3637	Beiträge an private Haushalte	Beiträge an private Haushalte, zum Beispiel für niederschwellige Hilfeleistungen (Mietdepotvorschuss, Einmalhilfen)		
	3637.01	**Überbrückungshilfen**	**Direkthilfe an Klienten**	366	Beiträge an Private Haushalte
	4	Ertrag			
	46	Transferertrag		45/49	Rückerstattungen von Gemeindewesen / Beiträge
	463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweck-gebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).		
	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Gutschrift aus Lastenausgleich gesetzliche Sozialhilfe.**		
5726		**Verwaltung Sozialregion**	Leitgemeinden führen diese Funktionststelle als **"SF Verwaltung Sozialregion"**		
	3	Aufwand			
	30	Personalaufwand			
	300	Behörden und Kommissionen			
	3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Vorstand, Stimmenzähler und Urnen-beamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kosten-ersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.		
	3000.00	**Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen**	**Besoldung VS / Behörden / Sozialkommissionen / Vorstand**	300	Behörden, Kommissio-nen
	3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als mass-gebenden Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.		
	3001.00	**Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)**	**Vergütungen an Behörden- und Kommissions-mitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden**	300	Behörden, Kommissio-nen
	301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	Sozialregion / Sozialdienste	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangs-entschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.		
	3010.00	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Besoldung Mitarbeitende Sozialregion / Sozialdienste**	301	Besoldungen
	3010.09	**Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.**		
	303	Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.		
	3030	Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals oder 302 Löhne Lehrpersonen erfassen.		
	3030.00	**Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte**	**Löhne für Temporärangestellte (Vermittlung)**	308	Entschädigungen für Temporäre
	304	Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.	306	Naturalleistungen
	3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (AKSO) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein internes Kontokorrentkonto (1015) in der Bilanz abwickeln.		
	3040.00	**Kinder- und Ausbildungszulagen, Familien-und Geburtszulagen**	**Kinder- und Ausbildungs-, Familien- und Geburtszulagen an das Personal (zu Lasten des Gemeinwesens).**		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	305	Arbeitgeberbeiträge			
	3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicher-ungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil.		
	3050.00	**AG-Beiträge an AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.**	303	Sozialversicherungs-beiträge
	3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen		
	3052.00	**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Pensionskasse**	304	Personalversicherungs-beiträge
	3052.05	**AG-Beiträge an Fehlbetrag PKSO**	**Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15)**		gemäss Schreiben AGEM
	3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfall-versicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.		
	3053.00	**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfall-versicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.**	305	Unfall- und Kranken-versicherungsbeiträge
	3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
	3055.00	**AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen**	305	Unfall- und Kranken-versicherungsbeiträge
	3059	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
	3059.00	**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
	306	Arbeitgeberleistungen			
	3064	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.		
	3064.00	**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vor-zeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente)**	307	Rentenleistungen
	309	Übriger Personalaufwand		309	Übriger Personalauf-wand
	3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studien-aufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
	3090.00	**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**	309	übriger Personalauf-wand
	3090.01	**Tagungen, Supervisionen, Workshop**	**Tagungen, Supervisionen, Workshop**	309	übriger Personalauf-wand
	3091	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		
	3091.00	**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		
	3099	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
	3099.00	**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**	309	übriger Personalauf-wand
	3099.09	**Übriger Aufwand Behörden und Kommissionen**	**Übriger Aufwand VS / Behörde / Kommissionen**	309	übriger Personalauf-wand
	31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		31	Sachaufwand
	310	Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.	310 / 313	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen / Verbrauchsmaterial

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3100	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
	3100.00	**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.**		
	311	Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	3110	Büromöbel und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten~~, Schulmobiliar~~.		
	3110.00	**Büromöbel und -geräte**	**Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.**		
	313	Dienstleistungen und Honorare		318	Dienstleistungen und Honorare
	3130	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht den Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen.		
	3130.00	**Dienstleistungen Dritter**	**Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht den Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen.**	318	Dienstleistungen und Honorare
	3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten, etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
	3132.00	**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten, etc.**	**Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).**		
	3133	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.		
	3133.00	**Informatik-Nutzungsaufwand**	**Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.**		
	316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
	3160	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.		
	3160.00	**Miete und Pacht Liegenschaften**	**Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen (ohne direkten Zusammenhang mit einem Bauvorhaben).**		
	317	Spesenentschädigungen	Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal	317	Spesenentschädig-ungen
	3170	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.		
	3170.00	**Reisekosten und Spesen**	**Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Tagungsbesuche.**		
	318	Wertberichtigungen auf Forderungen		330	Abschreibungen Finanzvermögen
	3180	Wertberichtigungen auf Forderungen	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.		
	3180.00	**Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)**	**Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen.**		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3181	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.		
	3181.00	**Tatsächliche Forderungsverluste**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen), Verlustscheine.**		
	36	Transferaufwand			
	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweck-verbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.00	**Abgabe an Lastenausgleich Sozialadministration**	**Jährliche Abgabe an Lastenausgleich Sozialadministration, basierend auf der Fallpauschale.**	362	Beiträge an Gemeinden
	3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		
	3614.00	**Entschädigung private Mandatsträger**			
	39	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidieren-den Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	39	Interne Verrechnungen
	393	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	390	Interne Verrechnungen
	3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien), sofern nicht über Sachgruppe 31xx.xx in dieser Funktionsstelle direkt eingebucht (siehe oben)		
	3930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Unter-miete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
	4	Ertrag			
	42	Entgelte			
	426	Rückerstattungen und Kosten-beteiligungen			
	4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten brutto als Ertrag gebucht werden.		
	4260.00	**Rückerstattung für DL aus Mandatsführung**	**Einnahmen durch Dritte für Unterstützungsleistungen (Löhne, Taggelder, etc.)**	434	Benützungebühren, Dienstleistungen
	43	Verschiedene Erträge			
	430	Verschiedene betriebliche Erträge			
	4309	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.		
	4309.00	**übriger betrieblicher Ertrag**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit**	434	Benützungebühren, Dienstleistungen
	44	Finanzertrag			
	440	Zinsertrag			
	4400	Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		
	4400.00	**Zinsen flüssige Mittel**	**Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).**	420	Vermögenserträge Banken

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	46	Transferertrag		45/49	Rückerstattungen von Gemeindewesen / Beiträge
	461	Entschädigungen von Gemeinwesen	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen. Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden. Rückerstattungen (SH, Asyl, Flüchtlinge, Nothilfe), Beiräge LA Sozial-administration, Restkosten. Verwaltungsertrag, Fallpauschale.	451	Kanton
	4611	Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.	451	Kanton
	4611.00	**Entschädigungen für ausserfamiliäre Unterbringung**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich (ausserfamiliäre Unterbringung).**		
	4611.01	**Entschädigungen vom Kanton für Pilotphase Kurzassessment**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für die Pilotsozialregionen im Rahmen des Teilprojekts "Durchgehende Fallführung und Potenzialabklärung". Gemäss Schreiben des AGS vom 17.05.2023.**		
	4611.02	**Entschädigungen vom Kanton für Beistandschaft**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich (Beistandschaft).**		
	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
	4612.00	**Beitrag aus Lastenausgleich Sozialadministration**	**Jährlicher Beitrag aus Lastenausgleich Sozialadministration, basierend auf der Fallpauschale.**	452	Rückerstattungen Gemeinden
	4612.01	**Inkasso des Soll-Gemeindeanteils administrativer Lastenausgleich**			
	4612.50	**Verrechnung Restkosten aus Sozialregion**	**Soz.admin. Interkom. Lastenausgleich**		
	463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).		
	4630	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.	460	Bund
	4630.00	**Beiträge vom Bund (Abgeltung für Asylwesen)**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält. z.B. Abgeltung für Asylwesen**		
	49	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	490	Interne Verrechnungen
	491	Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.	491	Unentgeltliche Leistungen
	4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
	4910.00	**Interne Verrechnung Personalaufwand**	**Verrechnung der Lohnkosten der entsprechenden Funktionsstelle.**	490	Interne Verrechnungen
	493	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	490	Interne Verrechnungen
	4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	4930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten der Funktionsstelle 5726. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**	490	Interne Verrechnungen
NEU	**4930.01**	**Lastenausgleich Sozialadministration Leitgemeinden**	**Lastenausgleich Sozialadministration Leitgemeinden**		
	4930.60	**Ausgleich Verwaltung Sozialregion**	**Ausgleich Restkosten der Leitgemeinde (Interne Verrechnung), welche als Spezialfinanzierung geführt werden, zu Lasten 5790.**		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
573		Asylwesen		585	
5730		**Asylwesen**			
	3	Aufwand			
	36	Transferaufwand			
	363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.	36x	
	3637	Beiträge an private Haushalte	Beiträge an private Haushalte, zum Beispiel für niederschwellige Hilfeleistungen (Mietdepotvorschuss, Einmalhilfen)		
	3637.00	**Unterstützung Asylwesen**	**Unterstützungsleistungen im Rahmen der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe**	366	Beiträge an Private Haushalte
	4	Ertrag	je nach Gliederung und Situation des ZV		
	42	Entgelte			
	426	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen			
	4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritte	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten brutto als Ertrag gebucht werden.		
	4260.00	**Rückerstattung gesetzliche Sozialhilfe (Asylwesen)**	**Einnahmen durch Dritte für Unterstützungsleistungen (Löhne, Taggelder, etc.)**		
	46	Transferertrag		45/49	Rückerstattungen von Gemeindewesen / Beiträge
	461	Entschädigungen von Gemeinwesen Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.	451	Kanton
	4611	Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für das Asylwesen (Bundesgelder) aus Lastenausgleich Sozialhilfe, Teil Asylwesen.	451	Kanton
	4611.04	**Rückerstattung Flüchtlinge**	**Rückerstattung Flüchtlinge**	451	Rückerstattungen Kanton
	4611.05	**Rückerstattung Asyl und Nothilfe**	**Rückerstattung Asyl und Nothilfe**	451	Rückerstattungen Kanton
	4611.06	**Rückerstattung Schutzbedürftige Status S**	**Rückerstattung Schutzbedürftige Status S**	451	Rückerstattungen Kanton
	463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweck-gebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).		
	4631	Beiträge von Kantonen	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.	461	Kantone
NEU	**4631.20**	**Periodischer Kantonsbeitrag gemeinwirtschaftliche Leistungen Asyl**	**Periodische Entschädigung des Kantons für gemeinwirtschaftlich erbrachter Leistungen im Asylbereich. Gemäss Weisung im FAQ-Nr. 95 vom Juli 2022.**		
NEU	**4631.30**	**Unterstützungsbeitrag Kanton Personen im Schutzstatus S**	**Mittel, die auf der Grundlage von RRB Nr. 2022/879 vom 31.05.2022 für registrierte Personen mit Schutzstatus S vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) an die Einwohnergemeinden ausgerichtet werden. Gemäss Weisung im FAQ-Nr. 94 vom Juli 2022.**		
	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Restkostenausgleich der ungedeckten Aufwände aus Asylwesen (Differenz Aufwand abzüglich Entschädigungen Kanton).	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	**Restkostenausgleich Gemeinden**	**Kostenverteiler zu Lasten der Verbands- oder Vertragsgemeinden. Optional kann pro Verbands- oder Vertragsgemeinde jeweils ein Konto mit separater Laufnummer geführt werden.**		

HRM2 Kontenplan Sozialregion
Erfolgsrechnung
Version 6.3.1
Bearbeitung 16.10.2023

Gültig ab 01.01.2024

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.
Die Rechnungen der Sozialregionen müssen bezüglich Kontenstruktur 2-/ und 4-stellig ausgewiesen werden.
Es steht den Sozialregionen frei, entlang des Kontenplans HRM2 für Gemeinden, weitere Konten zu wählen.

Funk-tions-stelle	Sach-gruppen-Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
579		Fürsorge, übrige			
5790		**Fürsorge, übrige**	**Diese Funktionsstelle ist für Leitgemeinden obligatorisch zu führen, und zwar für: - Abgabe für den Lastenausgleich Sozialadministration; - allfällige Beiträge an die Restkosten der Verwaltungskosten; - Leitgemeinden haben die Funktionsstelle 5726 "SF Verwaltung Sozialregion" als Spezialfinanzierung zu führen. Diese Funtionsstelle wird mit dem Konto *5790.3930.60 Ausgleich Verwaltung Sozialregion* intern ausgeglichen (Gegenkonto 5726.4930.60).**		
	3	Aufwand			
	36	Transferaufwand			
	361	Entschädigungen an Gemeinwesen			
	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweck-verbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.01	**Abgabe an Lastenausgleich Sozialadministration**	**Jährliche Abgabe an administrativen Lastenausgleich, basierend auf der Fallpauschale.**		
	3612.50	**Abgabe für Restkosten Verwaltung Sozialregion**	**Das sind die ungedeckten Kosten der Funktionsstelle 5726 SF Verwaltung Sozialregion, welche von den Vertrags- und Verbandsgemeinden gedeckt werden müssen (Restkosten).**		
	363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.	36x	
	3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.	365	Private Institutionen
	3636.01	**Budget- und Schuldenberatung**	**Beratungsdienstleistungen im Bereich der Budget- und Schuldenberatung (ersetzt die Vorgabe aus FAQ-Nr. 99 vom November 2022).**		
	39	Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidieren-den Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	39	Interne Verrechnungen
	393	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	390	Interne Verrechnungen
	3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
NEU	**3930.01**	**Lastenausgleich Sozialadministration Leitgemeinde**	**Lastenausgleich Sozialadministration Leitgemeinde**		
	3930.60	**Ausgleich Verwaltung Sozialregion**	**Ausgleich der Restkosten der Leitgemeinde, welche als Spezialfinanzierung geführt werden, zu Gunsten 5726.**		
	9	Abschlusskonten			
	90	Abschluss Erfolgsrechnung			
	900	Abschluss Erfolgsrechnung			
	9000	Ertragsüberschuss		389	Ertragsüberschuss
	9000.00	**Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung**			
	9001	Aufwandüberschuss		489	Aufwandüberschuss
	9001.00	**Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung**			

HRM2 Musterkontenplan Sozialregion
Bilanz
Version 6.0
Bearbeitung 30.03.2023

Die aufgeführten Laufnummern sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		**Aktiven**	**Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.**	1	Aktiven
10		**Finanzvermögen**	**Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.**	10	Finanzvermögen
100		**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Post, Banken, Sparhefte usw.) sind per 31. Dezember abzuschliessen.**	100	Flüssige Mittel
1000		**Kasse**		1000	Kasse
	10000	**Hauptkassen**	**Je Hauptkasse ein separates Detailkonto führen.**		
	10000.01	Hauptkasse A			
	10000.02	Hauptkasse B			
1001		**Post**	**Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.**	1001	Postcheck
	10010	**Post-Geschäftskonten**			
	10010.01	Geschäftskonto A			
	10010.02	Geschäftskonto B			
1002		**Bank**	**Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten geführt.**	1002	Banken
	10020	**Bankkontokorrente**	**Bankkontokorrente.**		
	10020.01	Bankkontokorrent A			
	10020.02	Bankkontokorrent B			
101		**Forderungen**	**Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).**	101	Guthaben
1010		**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.**	1015	Übrige Debitoren
	10100	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.**		
	10100.01	Forderungen Sammelkonto			
	10100.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto auch für Gebühren (Delkredere).		
	10101	**Forderungen Verrechnungssteuer**			
	10101.01	Forderungen Verrechnungssteuer			
1011		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen, einschliesslich gesetzliche und freiwillige SF (Werke) sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände. Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.**	1011	Kontokorrente
	10110	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Vertrags- / oder Verbandsgemeinden**		
	10110.02	Kontokorrent mit Gemeinde A			
	10110.03	Kontokorrent mit Gemeinde B			
	10110.04	Kontokorrent mit Gemeinde C			
	10112	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	10112.01	Kontokorrent mit Fachstelle Kinderschutz		1013	Fachstelle Kinderschutz
	10112.02	Kontokorrent mit Sozialregion			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1013		**Anzahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.**	1010	Vorschüsse
	10130	**Vorauszahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Lieferanten.**		
	10130.01	Vorauszahlungen an Dritte			
	10131	**Lohnvorschüsse**			
	10131.01	Lohnvorschüsse			
1014		**Transferforderungen**	**Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge.** **Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.**	1013	Gemeinwesen
	10141	**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 461.**		
	10141.01	Guthaben aus Entschädigungen von Gemeinwesen			
1015		**Interne Kontokorrente**			
	10150	**Interne Kontokorrente**	**Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.**		
	10150.00	Duchlaufkonto	Durchlaufkonto Kinder- und Ausbildungszulagen, etc.		
1019		**Übrige Forderungen**	**Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen.** **Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).**	1019	Übrige Guthaben
	10190	**Depotzahlungen und Hinterlegungen**			
	10190.01	Mietzinsdepots Sozialhilfe			
	10199	**Übrige Forderungen**			
	10199.01	Übrige Forderungen			
	10199.99	WB auf übrige Forderungen			
104		**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.** **Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05).** **Buchungsfälle:** **a) Ein dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnender Ertrag wird in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag** **b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand** **Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.**	103	Transitorische Aktiven
1047		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.**	1030	Transitorische Aktiven
	10470	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	10470.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	10470.05	Aktive Rechnungsabgrenzungen AGS		1031	TA mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
14		**Verwaltungsvermögen**	**Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind.** **Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen.** **Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.** **Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.**	11	Verwaltungsvermögen
140		**Sachanlagen VV**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang resp. in der Anlagebuchhaltung müssen die Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**	114	Sachgüter
1406		**Mobilien VV**	**Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände etc.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14060	**Allgemeiner Haushalt**	**Mobilien der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14060.01	Mobilien			
	14060.99	WB Mobilien	Minus-Aktivkonto.		
2		**Passiven**	**Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital und den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.**	2	Passiven
20		**Fremdkapital**	**Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.**	20	Fremdkapital
200		**Laufende Verbindlichkeiten**	**Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.**	200	Laufende Verpflichtungen
2000		**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.**	2000	Kreditoren
	20000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.**		
	20000.01	Kreditoren Sammelkonto			
	20000.50	Kreditoren Lastenausgleich		2000	Kreditor Lastenausgleich
	20001	**Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen**			
	20001.01	Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)		2000.1	Kreditor Sozialleistungen
	20001.02	Personalvorsorgeeinrichtungen			
	20001.03	Kranken- und Unfallversicherungen			
2001		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).**	2006	Kontokorrente
	20010	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Abrechnungen mit den Vertrags- / oder Verbandsgemeinden**		
	20010.01	Kontokorrent mit Kanton Asyl und Flüchtlinge	Auszahlungen Kanton Asyl und Flüchtlinge		
	20010.02	Kontokorrent mit Kanton Fremdplatzierungen Minderjährige	Auszahlungen Kanton Fremdplatzierungen Minderjährige		
	20010.03	Kontokorrent mit Gemeinde A			
	20010.04	Kontokorrent mit Gemeinde B			
	20011	**Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten**			
	20011.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	20011.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	20012	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	20012.01	Kontokorrent mit Fachstelle			
	20012.02	Kontokorrent mit X			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2002		**Steuern**	**Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld (z.B. MWSt).** **Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerausscheidungen unter Sachgruppe 2001 führen.** **Sofern nicht bereits unter 10120 enthalten!**		
	20020	**Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern**	**Rückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen.** **Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen sind unter Sachgruppe 1012 zu bilanzieren.**		
	20020.05	Verpflichtungen an Quellensteuer			
2009		**Übrige laufende Verpflichtungen**	**Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können), u.a.**	2009	Übrige Verpflichtungen
	20090	**Lohn-/Rentenverwaltungen**	**Bei Auswertungen Datenschutzbestimmungen beachten!**		
	20090.01	Klient A			
	20090.02	Klient B			
2011		**Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden**	**Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen.**	2011	Gemeinwesen
	20110	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden**	**Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglic**		
	20110.01	Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A			
204		**Passive Rechnungsabgrenzungen**	**Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Transfer-abgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05).** **Buchungsfälle:** **a) Ein der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnender Aufwand wird in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung.** **b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen.** **Die Auflösung der passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.**	205	Transitorische Passiven
2047		**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4 inkl. Ferien- und Überzeit.**	2050	Transitorische Passiven
	20470	**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	20470.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	20470.05	Passive Rechnungsabgrenzungen AGS		2051	TP mit dem Amt für Gesellschaft und Soziales
206		**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.**	202	Langfristige Schulden
2069		**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**		2029	Übrige langfristige Schulden
	20690	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**			
	20690.01	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			
209		**Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital**	**Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.** **Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der IR. Saldi von SF werden bilanziert.**	228	Verpflichtungen Spezialfinan-zierung
2093		**Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**	**Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Schenkungen, Donationen usw.), die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten).**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20930	**Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**			
	20930.01	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln			
29		**Eigenkapital**		23	Eigenkapital
299		**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**	**Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.**		
2990		**Jahresergebnis**	**Ergebnis des Rechnungsjahres, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK.** **Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.**		
	29900	**Jahresergebnis**			
	29900.01	Jahresergebnis			

HRM 2 für Zweckverbände
Wasserversorgung
Erfolgsrechnung

Version 8.0
Bearbeitung 29.06.2017

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind verbindlich.
Wenn Laufnummer >.00 vergeben = ebenfalls verbind-lich, sonst frei verfügbar
Aufwandminderung: Ziffer 9 auf Unterkontoebene.
schattiert = operative Erfolgskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern):
Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

Funktionsstelle 7106

Die Laufnummern 00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3		**Aufwand**		3	Aufwand
30		**Personalaufwand**	**Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.**	30	Personalaufwand
300		**Behörden und Kommissionen**	**Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.**	300	Behördern und Kommissionen
3000		**Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen**	**Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.**		
	3000.00	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Besoldungen, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Dienstaltersgeschenke.		
3001		**Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)**	**Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.**		
	3001.00	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden z.B. Feuerwehrsold.		
301		**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.**	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010		**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.**		
	3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse, Schulsekretariat, Dienstalterszulagen sowie andere Zulagen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.		
	3010.09	Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.		
304		**Zulagen**	**Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.**	306	Naturalleistungen
3049		**Übrige Zulagen**	**Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.**		
	3049.00	Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.		
305		**Arbeitgeberbeiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen.**	303/ 304/ 305	Sozialversicherungsbei-träge/Personalversiche-rungsbeiträge/Unfall- und Krankenversicherungs-beiträge

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3050		**AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil.**		
	3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.		
3052		**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.**		
	3052.00	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.		
	3052.05	AG-Beitrag an Fehlbetrag PK	Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15).	304.02	AG-Beitrag an versicherungs-technischen Fehlbetrag
3053		**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallver-sicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.**		
	3053.00	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallver-sicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.		
3055		**AG-Beiträge an Krankentag-geldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.**		
	3055.00	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
3059		**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
	3059.00	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
306		**Arbeitgeberleistungen**	**Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.).**	307	Rentenleistungen
3061		**Renten oder Rentenanteile**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.**		
	3061.00	Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen, Renten an pensionierte Behördenmitglieder und Mitarbeiter.		
3064		**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.**		
	3064.00	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente).		
3069		**Übrige Arbeitgeberleistungen**	**Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.**		
	3069.00	Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.		
309		**Übriger Personalaufwand**		309	Übriger Personalaufwand
3090		**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**		
	3090.00	Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
3091		**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		
	3091.00	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		
3099		**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**		
	3099.00	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
31		**Sach- und übriger Betriebsaufwand**		31	Sachaufwand
310		**Material- und Warenaufwand**	**Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.**	310/ 313	Büro- und Schulmate-rialien, Drucksachen/Ver-brauchsmaterial

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3100		**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.**		
	3100.00	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro, den Schulunterricht und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
3101		**Betriebs-, Verbrauchsmaterial**	**Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel.**		
	3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Werkzeuge und Werkgeschirr, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser Lebensmittel und medizinische Artikel, Stromeinkauf Elektra, Tageskarte SBB, Generalabo, Wassereinkauf.	312	Verbrauchsmaterial
3102		**Drucksachen, Publikationen**	**Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.**		
	3102.00	Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros.		
3103		**Fachliteratur, Zeitschriften**	**Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.**		
	3103.00	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.		
3109		**Übriger Material- und Warenaufwand**	**Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.**		
	3109.00	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.		
311		**Nicht aktivierbare Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.**	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
3110		**Büromöbel und -geräte**	**Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Schulmobiliar.**		
	3110.00	Büromaschinen und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Schulmobiliar.		
3111		**Maschinen, Geräte, Fahrzeuge**	**Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
	3111.00	Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
3112		**Kleider, Wäsche, Vorhänge**	**Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.**		
	3112.00	Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.		
3113		**Hardware**	**Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.**		
	3113.00	Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.		
3118		**Immateriellen Anlagen**	**Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.**		
	3118.00	Immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen inkl. Installation und Schulung (Präponderanzmethode).		
3119		**Übrige nicht aktivierbaren Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumaus-stattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3119.00	Übrige nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder.		
312		**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.**	312	Wasser, Energie, Heizmaterial
3120		**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren.**		
	3120.00	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren (für eigene oder gemietete Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).		
313		**Dienstleistungen und Honorare**		318	Dienstleistungen und Honorare
3130		**Dienstleistungen Dritter**	**Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen).**		
	3130.00	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können: u.a. Kabelnetzgebühren, Signaleinkauf, IDK Ablieferungen an Kanton, Abgabe Altlastenfonds.	318	Dienstleistungen und Honorare
	3130.01	Dienstleistungen Wasser	Nachführen des Leitungskatasters (gesetzliche Pflicht) (VGEP).	318	Dienstleistungen
	3130.02	Dienstleistungen Wasser	Entleeren von Schächten, Spülen und Reinigen des Abwasserleitungsnetzes, Untersuchungen, sofern nicht bereits unter 3143.xx (Abwasserreinigungsanlagen).	318	Dienstleistungen
	3130.03	Telefon, Internet und Porti (Dienstleistungen Dritter)	Telefon und Kommunikation.	318	Dienstleistungen
	3130.04	Post- und Bankspesen			
	3130.06	Mitglieder- und Verbandsbeiträge			
3131		**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.**		
	3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.		
3132		**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).**		
	3132.00	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
3133		**Informatik-Nutzungsaufwand**	**Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.**		
	3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.		
3134		**Sachversicherungsprämien**	**Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflicht-versicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.**		
	3134.00	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflicht-versicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.		
3136		**Honorare privatärztlicher Tätigkeit**	**Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.**		
	3136.00	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3137		**Steuern und Abgaben**	**Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.**		
	3137.00	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode, Mikroverunreinigungsabgabe an Bund.		
3138		**Kurse, Prüfungen und Beratungen**	**Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse.**		
	3138.00	Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse, Mieten für Kursräume.		
314		**Baulicher und betrieblicher Unterhalt**	**Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten, Kaminfegerarbeiten und Oelbrennerservice).**	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte
3142		**Unterhalt Wasserbau**	**Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.**		
	3142.00	Unterhalt Wasserbau	Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.		
3143		**Unterhalt übrige Tiefbauten**	**Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Spielflächen, baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.**		
	3143.01	Unterhalt übrige Tiefbauten Wasserversorgung	Unterhalt übrige Tiefbauten: Unterhalt Reservoire, Pumpstationen, Quellfassungen, Leitungen, Hydranten.		
	3143.20ff	**Reserviert für ARA, SF Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung**			
	3143.20	Unterhalt Reparaturen Gebäude, Umgebung			
	3143.21	Unterhalt und Reparaturen Anlagen, Maschinen und Einrichtungen			
	3143.22	Unterhalt und Reparaturen Wasserleitungen	Inkl. Entleeren, Spülen, Reinigen.		
	3143.23	Unterhalt und Reparaturen Fremdanlagen			
	3143.24	Heizmaterial / Wärme			
	3143.28	Energie			
	3143.32	Übrige Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial, Labor, Reinigungsmaterial			
	3143.35	Analysen Wasseraufbereitung	Trinkwasserkontrollen / Behandlungen.		
	3143.37	Dienstleistung für Dritte			
3144		**Unterhalt Hochbauten, Gebäude**	**Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.**		
	3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind, Serviceverträge für Lift, Gebäudeanlagen etc.		
3149		**Unterhalt übrige Sachanlagen**	**Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.**		
	3149.00	Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.		
315		**Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen**	**Nur Sachanlagen des VV.**	315	Übriger Unterhalt durch Dritte
3150		**Unterhalt Büromöbel und -geräte**	**Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.**		
	3150.00	Unterhalt Büromöbel und -geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten (Miete und Unterhalt).		
3151		**Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge**	**Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
	3151.00	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
3153		**Informatik-Unterhalt (Hardware)**	**Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.**		
	3153.00	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.		
3158		**Unterhalt immaterielle Anlagen**	**Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung, Web-Service, Subskriptionsgebühr (Aktualisierungsoption; keine Lizenz).		
3159		**Unterhalt übrige mobile Anlagen**	**Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.**		
	3159.00	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.		
316		**Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren**	**Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.**	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
3160		**Miete und Pacht Liegenschaften**	**Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.**		
	3160.00	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.		
3161		**Mieten, Benützungskosten Anlagen**	**Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.**		
	3161.00	Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.		
3169		**Übrige Mieten und Benützungskosten**	**Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.**		
	3169.00	Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.		
317		**Spesenentschädigungen**	**Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.**	317	Spesenentschädigungen
3170		**Reisekosten und Spesen**	**Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.**		
	3170.00	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Tagungsbesuche, Jungbürgerfeier, Bundesfeier (sofern nicht separat aufgeführt), Seniorenveranstaltungen, Schulveranstaltungen, Schulsporttag.		
	3170.01	Repräsentationskosten	Delegiertenversammlungen, Betriebsessen, etc.		
3171		**Exkursionen, Schulreisen und Lager**	**Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen.**		
	3171.00	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Schulreisen, Waldbereisung.		
318		**Wertberichtigungen auf Forderungen**		330	Abschreibungen Finanzvermögen
3180		**Wertberichtigungen auf Forderungen**	**Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.**		
	3180.00	Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen.		
3181		**Tatsächliche Forderungsverluste**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.**		
	3181.00	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen), Verlustscheine.		
319		**Verschiedener Betriebsaufwand**		319	Übriger Sachaufwand
3190		**Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte**	**Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.**		
	3190.00	Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.		
3192		**Abgeltung von Rechten**	**Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.**		
	3192.00	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3199		**Übriger Betriebsaufwand**	**Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Entschädigung für Freigesprochene, MWST-Vorsteuerkürzungen (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137 Steuern und Abgaben); Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.**		
	3199.00	Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, MWST-Vorsteuerkürzungen, wenn die Vorsteuerkürzung nicht dem jeweiligen Sachkonto zugeordnet wird; MWST-Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.		
	3199.02	Arbeitssicherheit und betriebliche Gesundheitsförderung			
33		**Abschreibungen Verwaltungsvermögen**	**Planmässige Abschreibungen und Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.**	33	Abschreibungen
330		**Sachanlagen VV**	**Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.**	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschrei-bungen
3300		**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV Wasserversorgung.		
	3300.25	Planmässige Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen	Ordentliche Abschreibungen altes Verwaltungsvermögen.		
3301		**Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3301.01	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Wasserversorgung.		
332		**Abschreibungen Immaterielle Anlagen**	**Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.**		
3320		**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.**		
	3320.01	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen VV Wasserversorgung.		
3321		**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht.** **Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.**		
	3321.01	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen VV Wasserversorgung.		
34		**Finanzaufwand**	**Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.**	32	Passivzinsen
340		**Zinsaufwand**	**Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.**	320/ 321/ 322/ 329	Laufende Verpflichtungen, Kurzfristige Schulden, Langfristige Schulden, Übrige Zinsen
3400		**Verzinsung laufende Verbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.**		
	3400.00	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.		
3401		**Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.**		
	3401.00	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, Verbindlichkeiten bis 1 Jahr, Vergütungszins Steuern.		
3406		**Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3406.00	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten bei Anleihen, Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Disagios.		
3409		**Übrige Passivzinsen**	**Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.**		
	3409.00	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.		
344		**Wertberichtigungen Anlagen FV**			
3440		**Wertberichtigungen Finanzanlagen FV**	**Wertberichtigung durch Bewertung.**		
	3440.00	Wertberichtigungen Wertschriften FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.10	Wertberichtigungen Darlehen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
	3440.20	Wertberichtigungen Beteiligungen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.		
349		**Verschiedener Finanzaufwand**			
3499		**Übriger Finanzaufwand**	**Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.**		
	3499.00	Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.		
35		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen**	**Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.**	38	Einlagen in Spezial-finanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
351		**Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**			
3510		**Einlagen in Spezialfinanzierungen eK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK**		
	3510.10	Einlage Werterhalt	Einlage in Werterhalt.		
36		**Transferaufwand**		35/36	Entschädigungen an Gemeinwesen/Beiträge
361		**Entschädigungen an Gemeinwesen**	**1) Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz odere teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. 2) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt; eine Aufgabe wird an ein anderes Gemeinwesen (oder Kanton) ausgelagert/delegiert, für welche eine direkte Gegenleistung erfolgt. 3) Es ist eine Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber oder von Dritten ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (ausbezahlt) für Aufgaben, für die das Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber einem anderen Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.**	351/ 352	Entschädigungen an Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
3611		**Entschädigungen an Kantone**	**Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.**	351/ 361	Kanton
	3611.00	Entschädigungen an Kanton	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde für Steuerveranlagung, Bezugsprovision, Verwaltungskosten EL AHV, EL IV, Entschädigung an Kanton für Hundekontrollzeichen (Hundemarken).		
3612		**Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände**	**Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.**	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.00	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens. Betriebsbeiträge an andere Gemeinden oder Zweckverbände für Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen (inkl. Schulgelder), Wasserversorgung, ARA, Forst, Steuerveranlagungskosten Kirchgemeinde, Sozialadministration, Mikroverunreinigung an ARA.		
3614		**Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen**	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.**		
	3614.00	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
363		**Beiträge an Gemeinwesen und Dritte**	**Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.**	36x	
3630		**Beiträge an den Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.**		
	3630.00	Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.		
3631		**Beiträge an Kantone**	**Laufende Betriebsbeiträge an Kantone.**	361	Kanton
	3631.00	Beiträge an Kanton	Laufende Betriebsbeiträge an Kanton für AHV, IV, EO, Kantonsstrassen, Jugendheime, sozialer Wohnungsbau, Tierseuchenkasse, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, Beitrag an öffentlichen Verkehr.		
366		**Abschreibungen Investitionsbeiträge**		331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschrei-bungen
3660		**Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge**	**Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3660.01	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Wasserversorgung	Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Wasserversorgung.		
3661		**Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge**	**Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.**		
	3661.01	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge Wasserversorgung	Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung.		
38		**Ausserordentlicher Aufwand**	**Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.**		
380		**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.**		
3800		**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.**		
	3800.00	Ausserordentlicher Personalaufwand	Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.		
381		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.**		
3810		**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
	3810.00	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
389		**Einlagen in das Eigenkapital**	**Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.**	385	Bildung von Vorfinanzierungen
3893		**Einlagen in Vorfinanzierungen des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.**	385	Bildung von Vorfinanzierungen
	3893.00	Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.		
3896		**Einlagen in Neubewertungsreserven**	**Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.**		
	3896.00	Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
39		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	39	Interne Verrechnungen
391		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	390	Interne Verrechnungen
3910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	3910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
4		**Ertrag**		4	Ertrag
42		**Entgelte**		43	Entgelte
424		**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**		434	Andere Benützungsge-bühren, Dienstleistungen
4240		**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**	**Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.**		
	4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen, Signalverkauf, Gebührenmarken (Kebag), Wasserverkauf, Wassergebühren, Abfallabgabe, Einnahme Mikroverunreinigung von Einwohner.		
425		**Erlös aus Verkäufen**		435	Verkäufe
4250		**Verkäufe**	**Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, Holzverkauf, die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden.**		
	4250.00	Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, u.a., die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden, geringfügiger Landverkauf, Stromverkauf Elektra, Ertrag aus Photovoltaik, Generalabo, SBB Tageskarte.		
426		**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen**		436	Rückerstattungen
4260		**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter**	**Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens.** **Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein.** **Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden.** **Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung erfasst werden.**		
	4260.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens.		
43		**Verschiedene Erträge**			
430		**Verschiedene betriebliche Erträge**			
4309		**Übriger betrieblicher Ertrag**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.**		
	4309.00	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit wie z.b. VR-Honorare, Courtagen (netto Courtagen abzüglich Dienstleistungsaufwand)		
431		**Aktivierung Eigenleistungen**		438	Eigenleistungen für Investitionen

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4310		**Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen**	**Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen.** **Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
	4310.00	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
4312		**Aktivierbare Projektierungskosten**	**Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden.** **Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
	4312.00	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
44		**Finanzertrag**		42	Vermögenserträge
440		**Zinsertrag**		420/ 421/ 422	Banken/Guthaben/ Anlagen des Finanzvermögens
4400		**Zinsen flüssige Mittel**	**Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).**		
	4400.00	Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		
4401		**Zinsen Forderungen und Kontokorrente**	**Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.**		
	4401.00	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.		
4402		**Zinsen kurzfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.**		
	4402.00	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102, Gewinnausschüttungen auf den Geld- und Kapitalanlagen, Zinsen auf Sparheften.		
4407		**Zinsen langfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.**		
	4407.00	Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107, Gewinnausschüttungen wie Zinsen auf Sparheften, Darlehen, Obligationen, Anteilscheine.		
4409		**Übrige Zinsen von Finanzvermögen**	**Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.**		
	4409.00	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
441		**Realisierte Gewinne FV**		424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
4410		**Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV**	**Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.**		
	4410.00	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
4411		**Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV**	**Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV.**		
	4411.00	Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Differenz zwischen Buchwert und höherem Erlös aus Verkauf von Vermögenswerten.		
4419		**Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen**	**Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.**		
	4419.00	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
447		**Liegenschaftenertrag VV**	**Liegenschaftenertrag VV.**	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens
4470		**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4470.00	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge der Liegenschaften des VV.		
4479		**Übrige Erträge Liegenschaften VV**	**Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.**		
	4479.00	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.		
45		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen**	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.**	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
451		**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital**	**Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.**	480/ 484	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
4510		**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.**		
	4510.10	Entnahme Werterhalt	Entnahme Werterhalt.		
46		**Transferertrag**	**Transferertrag.**	45/46	Rückerstattungen von Gemeinwesen/Beiträge
461		**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt. (Es ist ein Ertrag einer Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber für Dritte ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (erhalten) für Aufgaben, für die das andere Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber unserem Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.)**	451/ 452	Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
4611		**Entschädigungen von Kantonen**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**	451	Kanton
	4611.00	Entschädigungen vom Kanton	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich z.B. AHV-Zweigstelle.		
4612		**Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.**	452	Gemeinden und Zweckverbände
	4612.00	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich z.B. Schulgelder von anderen Gemeinden, Kirchensteuereinzugsprovision, Betriebsbeiträge von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für die Gemeindeverwaltung, Feuerwehr, Zivilschutz, Schulen, Wasserversorgung, Abwassereinigungsanlagen, Forst, Sozialadministration usw.		
463		**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).**		
4630		**Beiträge vom Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.**	460	Bund
	4630.00	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
4631		**Beiträge von Kantonen**	**Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.**	461	Kanton
	4631.00	Beiträge vom Kanton	Laufende Betriebsbeiträge von Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind (Lehrerbesoldung etc.), Beiträge an Transportkosten (2121), Pflegekosten-Lastenausgleich, Schülerpauschalen.		
4632		**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.**	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.		
469		**Verschiedener Transferertrag**			
4690		**Übriger Transferertrag**	**Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.**		
	4690.10	Buchgewinne auf dem VV			
4691		**Einnahmenüberschuss IR**			
	4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.	428 neu	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitions-abnahme
4699		**Rückverteilungen**	**Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene).**		

Sach-konto	Konto SO	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4699.10	Rückverteilung CO2-Abgabe	Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber.		
48		**Ausserordentlicher Ertrag**	**Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.**		
489		**Entnahmen aus dem Eigenkapital**	**Entnahmen aus dem Eigenkapital.**	485/ 489	Auflösung von Vorfinan-zierungen/Aufwandüber-schuss
4893		**Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK**	**Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.**	485	Auflösung von Vorfinanzierungen
	4893.00	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.		
4895		**Entnahmen aus Aufwertungsreserve**			
	4895.00	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	Entnahmen aus Sachgruppe 295 zum Ausgleich durch die Aufwertung im Übergang, Entnahmen infolge Auflösung AWR bei einlaufendem Verpflichtungskredit.		
4896		**Entnahmen aus Neubewertungsreserven**	**Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.**		
	4896.00	Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.		
49		**Interne Verrechnungen**	**Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden.** **Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.** **Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.**	49	Interne Verrechnungen
491		**Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	490	Interne Verrechnungen
4910		**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
	4910.00	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
9		**Abschlusskonten**			
90		**Abschluss Erfolgsrechnung**	**Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen.**		
900		**Abschluss Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)**	**Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis übertragen.** **Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.**		
9000		**Ertragsüberschuss**	**Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.**	389	Ertragsüberschuss
	9000.00	Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		
9001		**Aufwandüberschuss**	**Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.**	489	Aufwandüberschuss
	9001.00	Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.		

HRM 2 für Zweckverbände
Wasserversorgung
Bilanz
Version 8.0
Bearbeitung 29.06.2017

Detailkonten: 5 + 2 Stellen; Muster: 99999.99
1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
5. Ziffer allgemein: 7=Fremdwährungen, 8=Ausland
5. Ziffer SF 0=Allg.Haushalt,
1=Wasser, 2=Abwasser, 3=Abfall, 4=Elektrizitätswerk
Unterkonto: 99 = Wertberichtigung
WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung
Wenn Laufnummer >.00 vergeben = ebenfalls verbind-lich, sonst frei verfügbar

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

schattiert = operative Bilanzkonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Die aufgeführten Laufnummern sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		**Aktiven**	**Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.**	1	Aktiven
10		**Finanzvermögen**	**Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.**	10	Finanzvermögen
100		**Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen**	**Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Post, Banken, Sparhefte usw.) sind per 31. Dezember abzuschliessen.**	100	Flüssige Mittel
1000		**Kasse**		1000	Kasse
	10000	**Hauptkassen**	**Je Nebenkasse ein separates Detailkonto führen.**		
	10000.01	Hauptkasse A			
1001		**Post**	**Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.**	1001	Postcheck
	10010	**Post-Geschäftskonten**			
	10010.01	Geschäftskonto A			
	10010.02	Geschäftskonto B			
	10010.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.		
	10011.01	Weitere Postkonten			
1002		**Bank**	**Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten geführt.**	1002	Banken
	10020	**Bankkontokorrente**	**Bankkontokorrente.**		
	10020.01	Bankkontokorrent A			
	10020.02	Bankkontokorrent B			
	10020.99	Geld in Transit	Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Bankkonto.		
	10021	**Weitere Bankkonten**	**Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)**		
	10021.01	Sparkonto A			
	10021.02	Anlagekonto A			
	10030	**Kurzfristige Geldmarktanlagen**	**Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.**		
	10030.01	Kurzfristige Festgeldanlagen			
101		**Forderungen**	**Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).**	101	Guthaben
1010		**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten**	**Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.**	1015	Übrige Debitoren
	10100	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**Innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.**		
	10100.10	Forderungen Wasserversorgung SF ER			
	10100.11	Forderungen Wasserversorgung SF IR			
	10100.99	WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Minus-Aktivkonto auch für Gebühren (Delkredere).		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10101	**Forderungen Verrechnungssteuer**			
	10101.01	Forderungen Verrechnungssteuer			
1011		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen, einschliesslich gesetzliche und freiwillige SF (Werke) sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände.** **Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert.** **Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.**	1011	Kontokorrente
	10110	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Steuerablieferungen.**		
	10110.01	Kontokorrent mit Kanton			
	10110.02	Kontokorrent mit Gemeinde X			
	10110.03	Kontokorrent mit Gemeinde XY			
	10111	**Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten**			
	10111.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	10111.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	10112	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	10112.01	Kontokorrent mit A			
	10112.02	Kontokorrent mit B			
1013		**Anzahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.**	1010	Vorschüsse
	10130	**Vorauszahlungen an Dritte**	**Anzahlungen an Lieferanten.**		
	10130.01	Vorauszahlungen an Dritte			
	10131	**Lohnvorschüsse**			
	10131.01	Lohnvorschüsse			
1014		**Transferforderungen**	**Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge.** **Sich abzeichnende Ansprüche als aktive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 1047 führen.**	1013	Gemeinwesen
	10141	**Entschädigungen von Gemeinwesen**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 461.**		
	10141.01	Guthaben aus Entschädigungen von Gemeinwesen			
	10143	**Beiträge von Gemeinwesen und Dritten**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 463.**		
	10143.01	Guthaben aus Beiträgen von Gemeinwesen und Dritten			
1016		**Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben**	**Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (zB. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). Die Umlage auf die entsprechenden Konten der Erfolgsrechnung erfolgt nach Prüfung der Abrechnung.** **Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.**		
	10160	**Vorschüsse**	**Ohne Kassen-Stockgelder (10002) und ohne Lohnvorschüsse (1013).**		
	10160.01	Vorschüsse			
	10160.09	Übrige Vorschüsse			
1019		**Übrige Forderungen**	**Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen.** **Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).**	1019	Übrige Guthaben
	10192	**MWST-Vorsteuerguthaben**	**Vorsteuerguthaben MWST.** **Steuerschulden MWST unter Sachgruppe 2002 führen.**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10192.01	MWST-Vorsteuerguthaben ER Wasserversorgung			
	10192.02	MWST-Vorsteuerguthaben IR Wasserversorgung			
	10199	**Übrige Forderungen**			
	10199.01	Übrige Forderungen			
	10199.99	WB auf übrige Forderungen			
102		**Kurzfristige Finanzanlagen**	**Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen.** **Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttoprinzip).**	102	Anlagen
1020		**Kurzfristige Darlehen**	**Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.**	1022	Darlehen
	10200	**Kurzfristige Darlehen FV**	**Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**		
	10200.01	Kurzfristige Darlehen			
	10200.99	WB kurzfristige Darlehen			
1022		**Verzinsliche Anlagen**	**Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und unter 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10220	**Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV**	**Verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.**		
	10220.01	Obligationen			
	10220.02	Kassascheine			
1023		**Festgelder**	**Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.**	1016	Festgelder
	10230	**Festgeldanlagen**	**Festgeldanlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr.**		
	10230.01	Festgeldanlagen			
1029		**Übrige kurzfristige Finanzanlagen**	**Übrige kurzfristige Anlagen des Finanzvermögens.**	1029	Übrige Anlagen
	10290	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV**	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen im Inland.**		
	10290.01	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV			
104		**Aktive Rechnungsabgrenzungen**	**Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.** **Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05)** **Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.** **Buchungsfälle:** **a) Ein Ertrag wird erst in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht, ist aber dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnen. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag** **b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand** **Die Auflösung der transitorischen Aktiven wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.**	103	Transitorische Aktiven
1046		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.**		
	10460	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
	10460.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1047		**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.**	1030	Transitorische Aktiven
	10470	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	10470.01	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
107		**Finanzanlagen**	**Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen.** **Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen).**	102	Anlagen
1070		**Aktien und Anteilscheine**	**Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genusscheine, Genossenschaftsscheine etc.).**	1021	Aktien und Anteilscheine
	10700	**Aktien**			
	10700.01	Aktien			
	10701	**Anlagefonds-Anteile**			
	10701.01	Anlagefonds-Anteile			
	10702	**Anteilscheine**			
	10702.01	Anteilscheine			
	10711	**Langfristige verzinsliche Anlagen FV**	**Langfristige verzinsliche Anlagen im Inland mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.** **Obligationen, Kassascheine.**		
	10711.01	Obligationen			
	10711.02	Kassascheine			
1072		**Langfristige Forderungen**	**Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte.**		
	10720	**Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen**	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.**		
	10720.01	Langfristige Forderungen			
1079		**Übrige langfristige Finanzanlagen**	**Übrige Anlagen n.a.g.**	1029	Übrige Anlagen
	10790	**Übrige langfristige Finanzanlagen**			
	10790.01	Übrige langfristige Finanzanlagen			
14		**Verwaltungsvermögen**	**Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind.** **Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen.** **Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.** **Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.**	11	Verwaltungsvermögen
140		**Sachanlagen VV**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang resp. in der Anlagebuchhaltung müssen die Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**	114	Sachgüter

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1400		**Grundstücke VV**	**Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiet, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Gewässerschutzzonen, Allmendland mit Veräusserungsbeschränkung u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen [1405] und Alpen [1409].** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1140	Grundstücke
	14001	**Wasserversorgung SF**			
	14001.01	Grundstücke Wasserversorgung			
	14001.99	WB Grundstücke Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
1402		**Wasserbau**	**Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss etc.) gelten nicht als Sachanlage.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14020	**Allgemeiner Haushalt**			
	14020.01	Wasserbau	Rückhaltebecken		
	14020.99	WB Wasserbau	Minus-Aktivkonto.		
1403		**Übrige Tiefbauten**	**Friedhof, Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen etc. durch Detailkonto trennen.** **Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1141	Tiefbauten
	14031	**Allgemeiner Haushalt**			
	14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung			
	14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
1404		**Hochbauten**	**Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Schulhäuser, Kindergärten, Turnhallen, Zivilschutzbauten, Kirchen, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Schwimmbäder, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1143	Hochbauten
	14041	**Wasserversorgung SF**	**Reservoir.**		
	14041.01	Hochbauten Wasserversorgung			
	14041.99	WB Hochbauten Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
1406		**Mobilien VV**	**Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände etc.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14061	**Wasserversorgung SF**			
	14061.01	Mobilien Wasserversorgung			
	14061.99	WB Mobilien Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
1407		**Anlagen im Bau VV**	**Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.** **Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.**		
	14070	**Allgemeiner Haushalt**	**Anlagen im Bau der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14070.20	Anlagen im Bau, Wasserbau			
	14071	**Wasserversorgung SF**			
	14071.01	Anzahlungen für Grundstücke Wasserversorgung			
	14071.30	Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserversorgung			
	14071.40	Anlagen im Bau, Hochbauten Wasserversorgung			
	14071.60	Anlagen im Bau, Mobilien Wasserversorgung			
	14071.70	Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
1409		**Übrige Sachanlagen**	**Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben.**	1149/ 1170/ 1179	Übrige Sachgüter/materielle Entschädigungen/ übrige aktivierte Ausgaben
	14091	**Wasserversorgung SF**			
	14091.01	Übrige Sachanlagen Wasserversorgung			
	14091.99	WB übrige Sachanlagen Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
142		**Immaterielle Anlagen**	**Jeder 4-stelligen Sachgruppe wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Die historischen Anschaffungswerte bleiben in der internen Bilanz erhalten; im Anhang müssen im Anlagespiegel Bruttowerte offen gelegt werden.** **Wird eine Anlagebuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**		
1420		**Software**	**Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen.** **Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620 sowie bei Nettomethode aus Sachgruppe 63.**		
	14201	**Wasserversorgung SF**			
	14201.01	Software Wasserversorgung			
	14201.99	WB Software Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
1429		**Übrige immaterielle Anlagen**	**Übrige immaterielle Anlagen Ausgaben für Raumplanung, Leitungskataster, Ortsplanungen, Zonenplaungen, Vermessungen, Vermarkungsrevisionen. Generelles Wasserprojekt (GWP), Generelle Entwässerungsplanung GEP), Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 529 erfassten Investitionsausgaben.**	1170	Planungen
	14291	**Wasserversorgung SF**			
	14291.01	Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Generelles Wasserprojekt (GWP).		
	14291.99	WB übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung	Minus-Aktivkonto.		
146		**Investitionsbeiträge**	**Wertberichtigungen sind als Detailkonto (Minusposten) zu führen, damit der Anlagespiegel im Anhang erstellt werden kann.** **Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.**	116	Investitionsbeiträge
1462		**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.**	1162	Gemeinden und Zweckverbände
	14621	**Wasserversorgung SF**			
	14621.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände			
	14621.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände	Minus-Aktivkonto.		
1464		**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.**	1163/ 1164	Eigene Unternehmungen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen
	14641	**Wasserversorgung SF**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14641.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmungen			
	14641.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1465		**Investitionsbeiträge an private Unternehmungen**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.**	1165	Private Institutionen
	14651	**Wasserversorgung SF**			
	14651.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmungen			
	14651.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmungen	Minus-Aktivkonto.		
1466		**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.**	1165	Private Institutionen
	14661	**Wasserversorgung SF**			
	14661.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Organisationen ohne Erwerbszweck			
	14661.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Minus-Aktivkonto.		
1467		**Investitionsbeiträge an private Haushalte**	**Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.**	1166	Private Haushalte
	14671	**Wasserversorgung SF**			
	14671.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Haushalte			
	14671.99	WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Haushalte	Minus-Aktivkonto.		
1469		**Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau**	**Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.**		
	14691	**Wasserversorgung SF**			
	14691.01	Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Anlagen im Bau			
2		**Passiven**	**Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital und den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.**	2	Passiven
20		**Fremdkapital**	**Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.**	20	Fremdkapital
200		**Laufende Verbindlichkeiten**	**Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.**	200	Laufende Verpflichtungen
2000		**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**	**Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.**	2000	Kreditoren
	20000	**Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten**			
	20000.01	Kreditoren Sammelkonto			
	20000.10	Kreditoren Wasserversorgung ER			
	20000.11	Kreditoren Wasserversorgung IR			
	20000.80	Kreditoren Abklärungskonto	z.B. retournierte Zahlungen.		
	20001	**Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.** **Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.**		
	20001.01	Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.02	Personalvorsorgeeinrichtungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.03	Kranken- und Unfallversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.		
	20001.04	Quellensteuer			
2001		**Kontokorrente mit Dritten**	**Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).**	2006	Kontokorrente

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20010	**Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden**	**z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.**		
	20010.01	Kontokorrent mit Kanton			
	20010.02	Kontokorrent mit Gemeinde X			
	20010.03	Kontokorrent mit Gemeinde XY			
	20011	**Kontokorrente mit Zweck-verbänden und Anstalten**			
	20011.01	Kontokorrent mit Zweckverband A			
	20011.02	Kontokorrent mit Zweckverband B			
	20012	**Kontokorrente mit anderen Dritten**			
	20012.01	Kontokorrent mit A			
	20012.02	Kontokorrent mit B			
	20022	**Steuerschulden MWST**	**Steuerschulden MWST.** **MWST-Vorsteuerguthaben unter Sachgruppe 1019 führen.**		
	20022.01	MWST Wasserversorgung ER			
	20022.02	MWST Wasserversorgung IR			
2003		**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**	**Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).**		
	20030	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**			
	20030.01	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Vorausbezahlte noch nicht ausgeführte Arbeiten (z.B. Perimeter).		
2004		**Transfer-Verbindlichkeiten**	**Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche.** **Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen führen.**	2003	Gemeinwesen
	20040	**Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 36.**		
	20040.01	Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung			
	20041	**Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung**	**Gegenbuchung in Sachgruppe 56.**		
	20041.01	Transfer-Verbindlichkeiten Investitionsrechnung			
2005		**Interne Kontokorrente**			
201		**Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.**	201	Kurzfristige Schulden
2010		**Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten**	**Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc.** **Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.**	2010	Banken
	20101	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post**			
	20101.01	Geschäftskonto A			
	20101.02	Geschäftskonto B			
	20102	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken**			
	20102.01	Bankkontokorrent A			
	20102.02	Bankkontokorrent B			
	20102.10	Baukreditkonto X			
	20103	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten**			
	20103.01	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstitut A			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
204		**Passive Rechnungsabgrenzungen**	**Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Transferabgrenzungen etc.) nötig. (vgl. Fachempfehlung Nr. 05)** **Die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.** **Buchungsfälle:** **a) Ein Aufwand wird erst in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht, ist aber der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnen. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung.** **b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen.** **Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.**	205	Transitorische Passiven
2046		**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.**		
	20460	**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
	20460.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
2047		**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4 inkl. Ferien- und Überzeit.**	2050	Transitorische Passiven
	20470	**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**			
	20470.01	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
205		**Kurzfristige Rückstellungen**	**Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.** **Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.** **(vgl. Fachempfehlung Nr. 09).**	204	Rückstellungen
2055		**Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung**	**Abgangsentschädigungen, Honorare etc.**	2040	Laufende Rechnung
	20550	**Kurzfristige Rückstellungen für ER**			
	20550.01	Kurzfristige Rückstellungen für ER			
206		**Langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.**	202	Langfristige Schulden
2060		**Hypotheken**	**Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.**	2020	Hypotheken
	20600	**Hypotheken**			
	20600.01	Hypotheken			
2064		**Darlehen, Schuldscheine**	**Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.**	2021	Darlehen
	20640	**Langfristige Darlehen**			
	20640.01	Langfristige Darlehen			
2069		**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**		2029	Übrige langfristige Schulden
	20690	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**			
	20690.01	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
208		**Langfristige Rückstellungen**	**Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.** **Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.** **(vgl. Fachempfehlung 09).**	204	Rückstellungen
2085		**Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung**	**Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung). Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.**	2040	Laufende Rechnung
	20850	**Langfristige Rückstellungen für ER**			
	20850.01	Langfristige Rückstellungen für ER			
29		**Eigenkapital**		23	Eigenkapital
290		**Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK**	**Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.**	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2900		**Spezialfinanzierungen im EK**	**Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.**	1280/ 2280	Spezialfinanzierungen (nur Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbeträge der eigenen Betriebe)
	29001	**Wasserversorgung SF**			
	29001.02	Werterhalt			
293		**Vorfinanzierungen**	**Reserven für künftige Vorhaben.** **Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen. Für jede VF ist eine genaue Zweckbestimmung festzulegen, beispielsweise Sanierung Schulhaus, Ausbau Dorfstrasse. Die VF wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens in die Anlagebuchhaltung übertragen und über die gesamte Nutzungsdauer jährlich aufgelöst.**	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2930		**Vorfinanzierungen**		2285	Vorfinanzierungen (Rücklagen)
	29301	**Wasserversorgung SF**	**Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.**		
	29301.01	Wasserversorgung, Vorfinanzierung A			
295		**Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen**	**Keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve wird beim Übergang von HRM1 auf HRM2 1. aus einlaufenden Verpflichtungskrediten oder 2. durch Bilanzübertrag der Sperrreserven einer Aufwertung von einer Ausgliederung geäufnet.**		
2950		**Aufwertungsreserve**			
	29501	**Wasserversorgung SF**			
	29501.01	Aufwertungsreserve Wasserversorgung			
296		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen bei Umstellung auf HRM2.**		
2960		**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**	**Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.**		
	29600	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**			
	29600.01	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Inkl. allfällige Neubewertungsreserve aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.		
298		**Übriges Eigenkapital**			
2980		**Übriges Eigenkapital**			
	29800	**Übriges Eigenkapital**			
	29800.01	Übriges Eigenkapital			
2990		**Bilanzüberschuss/-fehlbetrag**			
	29900	**Jahresergebnis**			

Sach-gruppe	**Konto**	**Bezeichnung**	**Hinweise**	HRM1	
	29900.01	Jahresergebnis			
	29990	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**			
	29990.01	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			

HRM 2 für Zweckverbände
Wasserversorgung

Investitionsrechnung

Version 8.0

Bearbeitung 29.06.2017

Detailkonten: 4 + 2 Stellen; Muster: 9999.99
1- bis 3-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
Wenn Konto erweitert = Konto einfach (fett gedruckt): Verbindliche Sachgruppen.
Wenn Laufnummer >.00 vergeben = ebenfalls verbindlich, sonst frei verfügbar
schattiert = operative Investitionskonti, weisse Zeilen = nicht bebuchbar

Funktionsstelle 7106

Die Laufnummern 00 können verwendet werden (auch als Zusammenzug). Die restlichen aufgeführten Laufnummern (z.B. 10, 20) sind verbindlich.
Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		**Investitionsausgaben**	**Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf.** **Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690).** **Die Investitionsgrenzen sind den Erläuterungen zur Fachempfehlung Nr. 12 (Anlagebuchhaltung) zu entnehmen. Unterhalb dieser Grenze werden Sachanlagen unter Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst.**	5	Ausgaben
50		**Sachanlagen**	**Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.**	50	Sachgüter
500		**Grundstücke**	**Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502], Waldungen [505] und der Alpen [509].** **Bebaute Flächen werden nicht als Grundstücke bilanziert; sie werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben. Die Ausnahme bilden Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind. Unbebaute Grundstücke werden nach Kriterien der Anlagekategorie abgeschrieben.**	500	Grundstücke
	5000.00	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Sportanlagen u.a.), Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundstücke, die mit Baurechte im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Grundwasserschutzzonen I und II.		
502		**Wasserbau**	**Wasserbau an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.**	501	Tiefbauten
	5020.00	Wasserbau	Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz, Schutzzonen.		
503		**Tiefbau**	**Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinenverbauungen, Regenrückhaltebecken etc.** **Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.**	501	Tiefbauten
	5031.00	Tiefbauten Wasserversorgung SF	Pumpwerke, Reservoire, Steuerungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Erstausstattung mit Wasserzählern, Leitungsnetze -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden. Die Kontierung kann grundsätzlich frei gewählt werden (im 5031).		
	5031.10	Tiefbauten Wasserversorgung SF	Neuerschliessung / Neuanlagen im Bereich Wasserversorgung -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden.		
504		**Hochbauten**	**Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar.** **Beispiele: Zivilschutzanlagen, Schiessstand, Schulcontainer, Tiefgaragen, Wasserwerk (Reservoir), technische Bauten** **Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.**	503	Hochbauten

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5041.00	Hochbauten Wasserversorgung	Reservoir, das über den Boden ragt.		
506		**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge**	**Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.**	506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	5061.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Wasserversorgung SF			
509		**Übrige Sachanlagen**	**Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen; Alpen.**	509/ 581	Übrige Sachgüter/ Planungen
	5091.00	Übrige Sachanlagen Wasserversorgung SF			
52		**Immaterielle Anlagen**			
520		**Software**	**Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.**	509	Übrige Sachgüter
	5201.00	Software Wasserversorgung SF			
529		**Übrige immaterielle Anlagen**	**Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Generelles Wasserprojekt (GWP) usw.**		
	5291.00	Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung SF	Generelles Wasserprojekt (GWP).		
59		**Übertrag an Bilanz**		59	Passivierungen
590		**Passivierungen**	**Abschluss der Investitionsrechnung:** **Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, so handelt es sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, welche in der Anlagenbuchhaltung zu passivieren ist.** **Ein Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme) u.a. der Anschlussgebühren wird generell dem entsprechenden Anlageobjekt in der Anlagenbuchhaltung gutgeschrieben. Sollte keine Zuteilung auf ein Anlageobjekt möglich sein, so wird der Überschuss dem ältesten Objekt zugewiesen.**	590	Nettoinvestitions-abnahme
	5900.10	Passivierte Einnahmen SF Wasserversorgung			
592		**Einnahmenüberschuss in ER**			
	5920.00	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.		
6		**Investitionseinnahmen**		6	Einnahmen
63		**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**	**Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben.**	66	Beiträge für eigene Rechnung
631		**Kantone**	**Investitionsbeiträge von Kantonen für eigene Investitionsausgaben.**	661	Kanton
	6310.00	Investitionsbeiträge von Kanton			
632		**Gemeinden und Zweckverbände**	**Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.**	662	Gemeinden und Zweckverbände
	6320.00	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden			
637		**Private Haushalte**	**Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.**	610/ 611/ 612	Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Kostenvorschüsse
	6370.00	Anschlussgebühren	Anschlussgebühren (Abwasserbeseitigungsanlagen, Antennenanlagen, Elektrizitätsversorungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen).		
	6371.00	Erschliessungsbeiträge	Erschliessungsbeiträge (Beiträge an Abwasserbeseitigungsanlagen, Elektrizitätsversorgungsanlagen, Verkehrsanlagen, Wasserversorgungsanlagen).		
	6372.00	Kostenvorschüsse	Kostenvorschüsse (Bevorschussung von Erschliessungsanlagen).		
69		**Übertrag an Bilanz**		69	Aktivierungen
690		**Aktivierungen**	**Abschluss der Investitionsrechnung** **Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so handelt es sich um eine Nettoinvestition, welche in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren ist.** **Die Ausgaben der Sachgruppen werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690.**	690	Nettoinvestitionen
	6900.10	Aktivierte Ausgaben SF Wasserversorgung			

HRM2 für Bürgergemeinden

Funktionale Gliederung

Version 2.4
Bearbeitung 1.10.2024

Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999
Schattierte Funktionsstellen inkl. Bezeichnungen sind verbindlich Funktionsstelle xxx6 ist reserviert für regionale Kooperationen Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operative Funktionsstelle weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die Kontobezeichnung is grundsätzlich verbindlich.

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG			
02/03		Allgemeine Dienste			
026		Verwaltung Bürgergemeinden			
	0260	**Allgemeine Verwaltung** ***(Bürgerrechnung)***	**Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Bürgerschreiber/in, Personal, Bürgerrat, Bürgergemeindeversammlung, Datenschutz, Archiv, Versicherungswesen, Kommissionen, usw.** **Auch als Sammelfunktionstelle für die Personal- und Sozial-leistungen zur internen Verrrechnung auf andere Funktionsstellen verwendbar.**	**029**	**Bürgerrechnung**
	0269	**Liegenschaften des Verwaltungs-vermögen - Hochbau** ***(als Sammelfunktiosstelle)***	**Betrieb und Unterhalt von Liegenschaften (zur öffentlichen Aufgabenerfüllung), z.B.:** **- Bürgerhaus, Waldhaus** **- Mehrzweck- und andere Hallen** **- Werkhöfe, Werkgebäude (sofern nicht unter 81xx)** ***(ohne Bauern- und Sömmerungshöfe, sofern öffentliche Aufgabenerfüllung, siehe unter 8130)*** ***Liegenschaften des Finanzvermögens siehe unter 963x***		
027		Weitere Liegenschaften Verwaltungsvermögen (Führung einzeln/separat)			
	0270 ff	**Liegenschaften des Verwaltungs-vermögen - Hochbau** ***(als Einzelfunktionsstelle)***	**Sofern Objekte einzeln zu führen sind, kann eine eigene Funktionsstelle eröffnet werden;** **Betrieb und Unterhalt von Liegenschaften (zur öffentlichen Aufgabenerfüllung); für die separate Führung wie z.B.** **- Bürgerhaus, Waldhaus** **- Mehrzweck- und andere Hallen** **- Werkhöfe, Werkgebäude (sofern nicht unter 81xx)** **(*ohne Bauern- und Sömmerungshöfe, sofern öffentliche Aufgabenerfüllung siehe unter 8130)*** ***Liegenschaften des Finanzvermögens - siehe unter 963x***		**Neu per September 2021**
030		Kultur und Freizeit			
	0300 ff	**Kulturgüter, Kulturförderung, Erholungsgebiete**	**Betrieb und Unterhalt von Kulturgüter und Erholungsgebieten, Kulturförderung (zur öffentlichen Aufgabenerfüllung gehörend)** **Beispiele:** **Einsiedelei, Veranaschlucht, Kappellen(rechnung), Pulverhaus, Backhaus, Museum, Schlösser und Burgen, Kulturpreis, u.ä.**		**Neu per September 2021; sofern Gemeinde diesbezügliche öffentliche Aufgaben nach GO wahrnimmt**
4		Gesundheit			
41		Spitäler, Kranken- und Pflegeheime			
412		Alters-, Kranken- und Pflegeheime			
	4120	**Alters-, Kranken- und Pflegeheime**	**Alterszentrum/Alters- und Pflegeeinrichtungen nach kantonaler Sozialgesetzung: Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung. (Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen und i.d.R. für einen längerfristigen Zeitraum; Kranken- und Pflegeheime, Erholungsheime, Heilbäder, Altersheime, Bürgerheime, Alterswohnungen mit Pflegeangebot [Alterswohnungen ohne Pflegeangebot siehe Funktion 5340]. Pflegefinanzierung, Pflegekostenbeitrag.**	**057**	**Alters- und Pflegeheime**
	4121	**Alters- Kranken- und Pflegeheime als SF**		**571**	**Alters- u Pflegeheime SF**
	4126	**Regionale Alters- Kranken- und Pflegeheime**			
5		SOZIALE SICHERHEIT			
53		Alter + Hinterlassene			

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
534		Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege)	Altersheime, Altersresidenzen, Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege). Umfasst nicht: Pflegeheime, Altersheime mit Fokus Pflege (siehe unter 412).		
	5340	**Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne Pflege)**	**Alterswohnungen, -residenzen, Wohnen im Alter, Altersheime (ohne Pflegeangebot); [Altersheime und Pflegeheime siehe unter der Funktion 412X].**	**057**	**Alters- und Pflegeheime**
	5341	**Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne Pflege) als SF**			
7		UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			
71		Wasserversorgung			
710		Wasserversorgung	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wasserversorgung; Aufsicht und Erfassung von sämtlichen Aspekten der Trinkwasserversorgung, einschliesslich Wassereinheit, Preis- und Mengenkontrollen, Errichtung oder Betrieb von nicht-gewerblichen Wasserversorgungssystemen.		
neu	**7100**	**Wasserversorgung (allgemein)**	**Öffentliche Brunnen, Gemeindebeitrag an Wasserversorgung (Zuschuss aus Steuerhaushalt), sofern Voraussetzungen nach HBO-Ziffer 8.2.9 erfüllt sind, Entnahme Kapital als Sanierungsmassnahme.**		
	7101	**Wasserversorgung SF**	**Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Wasserversorgungsanlagen, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen, Hydranten, Wasserkommission, Generelles Wasserprojekt (GWP), Wasserwirtschaft, Schutzzonen.** **Bürgergemeinden, welche anstelle ihrer gleichnamigen Einwohnergemeinden, die Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe wahrnehmen und als gesetzliche vorgeschriebene Spezialfinanzierung führen.**	**701**	**Wasserversorgung SF**
75		Arten- und Landschaftsschutz			
750		Arten- und Landschaftsschutz			
	7500	**Arten- und Landschaftsschutz**	**Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminatürlichen Landschaften abzielen; Naturschutz, Landschaftsschutz, Schutzreservate, Ökozonen, Schutzmassnahmen, Artenschutz, Tier- und Vogelschutz, Weiher, Biotope, Biodiversität, Naturschutzvereine, Beiträge für Schutzobjekte, Neophytenbekämpfung.**		
8		VOLKSWIRTSCHAFT			
81		Landwirtschaft			
813		Produktionsverbesserungen Vieh und andere Tiere	(Verwaltungsvermögen)		
	8130	**Produktionsverbesserungen Vieh und andere Tiere**	**Landwirtschaftsbetriebe Viehwirtschaft, Ökonomiegebäude, Sömmerungshöfe, gemeindeeigene Bergbauernhöfe mit angegliederten Restaurantion; sofern als öffentliche Aufgabe betrieben**		**Neu per September 2021**
814		Produktionsverbesserungen Pflanzen	(Verwaltungsvermögen)		
	8140	**Produktionsverbesserungen Pflanzen**	**Landwirtschaftsbetriebe Getreidewirtschaft / Pflanzenanbau; Pflanzen- und Obstbau, Kirschplantagen, Weinbau / Wein- und Rebgut, Bienenzucht, u.a.**		
	8141	**Produktionsverbesserungen Pflanzen als SF**	**dito - Führung als Spezialfinanzierungen**		
	8142 ff	**Allmend- und Kulturland, Waldungen, Ländereien,** ***Verwaltungsvermögen - Tiefbau***	**Unbebaute Liegenschaften mit Veräusserungs-verboten oder -beschränkungen - sofern Objekte einzeln zu führen sind, kann auch eine eigene Funktionsstelle eröffnet werden; z.B. auch für Berg- und Landwirtschaftsstrassen, Bäche und Schluchten, Weiden, Waldungen / Waldgebiete** ***(sofern nicht unter Forst geführt)***		**Neu per September 2021**
82		Forstwirtschaft			
820		Forstwirtschaft	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Forstwirtschaft, Aufsicht und Regulierung von Tätigkeiten der Forstwirtschaft, Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächen; Beteiligungsverhältnisse zwischen ZV (FBG) und BG.		

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	8200	**Forstwirtschaft**	**Forstrechnung: Aufwand und Ertrag im Forst (z.B. Forstkommission, Holzverkauf); Beitrag oder Abgabe nach Waldgesetz § 27 (kleiner Finanzausgleich BG); die interne Verrechnung - sofern pro Saldo eine Nettoabgabe - wird über die Funktion 0260 vorgenommen. Waldungen / Waldgebiete**	**810**	**Forstrechnung**
	8201	**Forstwirtschaft als SF**	**Forstrechnung: Aufwand und Ertrag im Forst als Spezialfinanzierung (z.B. Forstkommission, Holzverkauf); Beitrag oder Abgabe nach Waldgesetz § 27 (kleiner Finanzausgleich BG); die interne Verrechnung - sofern pro Saldo eine Nettoabgabe - wird über die Funktion 0260 vorgenommen.**	**811**	**Forstrechnung SF**
	8206	**Forstbetriebsgemeinschaft XY (Forstrevier)**	**Regionale Bewirtschaftung von Forstgebieten verschiedener Bürgergemeinden und Waldbesitzer (Zweckverbände oder öffentlich-rechtiche Unternehmen); Kostenverteilung**	**812**	**Regionale Forstbetriebs-gemeinschaften**
87		Brennstoffe und Energie			
879		Nichtelektrische Energie	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend nichtelektrische Energie, wie z.B. die von Wind-, Erd- oder Sonnerwärme produziert wird; auch Produktion, Vertrieb und Verwendung von Wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder Luft; Errichtung oder Betrieb von Versorgungssystemen.		
	8790	**Energie, übrige (Allgemein)**	**Kommerzielle Verwertung von Brennstoffen, Holz- und Schnitzel- und Pelets-Heizungen, übrige Energie.**	**087-089**	**Gewerbliche Betriebe - Diverse**
	8791	**Fernwärmebetrieb Energie, übrige; [Gemeindebetrieb] als SF**	**Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von Fernheizwerken, Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Werken; Holzschnitzelheizungen.**		
89		Sonstige gewerbliche Betriebe			
890		Sonstige gewerbliche Betriebe			
	8900	**Sonstige gewerbliche Betriebe**	**Kiesgrubenbetriebe, Kieswerk, Steinbruch, Gruben und Deponien, Grastrocknungsanlagen, Dörrbetriebe, Tiefkühlanlagen, Schlachthöfe; Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.**	**087-089**	**Gewerbliche Betriebe - Diverse**
	8901	**Sonstige gewerbliche Betriebe als SF**	**Kiesgrubenbetriebe, Kieswerk, Steinbruch, Grastrocknungsanlagen, Dörrbetriebe, Tiefkühlanlagen, Schlachthöfe; Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können - als SF.**	**087-089**	**Gewerbliche Betriebe - Diverse**
9		FINANZEN UND STEUERN			
96		Vermögens- und Schuldenverwaltung			
961		Zinsen			
	9610	**Zinsen** ***(Sammelfunktionsstelle)***	**Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen (nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegen-schaften), Bank-, Postgebühren, Verzugs- und Vergütungszinsen, Buchgewinne /-verluste auf Kapitalanlagen.**		
963		Liegenschaften des Finanzvermögens	Liegenschaften (Grundeigentum) als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.		
	9630	**Liegenschaften des Finanzvermögens**	**Bau- und Unterhaltskosten sowie Erträge aus Liegenschaften des Finanzvermögens (= keine öffentliche Aufgabe): Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen etc., Liegenschaftenverwaltung, Buchgewinne /-verluste Liegenschaften Finanzvermögen, periodische Wertberichtigungen / Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen und Vorgaben AGEM (HBO-Kapitel 12); z.B. Wohnliegenschaften, Wohnblöcke, Wohnbauten, Wohnsiedlungen, unbebaute Liegenschaften/Grundstücke inkl. Allmendland sofern veräusserbar, Restaurants, uvm., (ohne Gutsbetriebe und Berghöfe im VV),**	**060-070**	**Liegenschaften des Finanzvermögen**
	9631 ff	**Weitere Liegenschaften des Finanzvermögens**	**dito - Aufführen diverser (einzelner) Liegenschaften**	**060-070**	**Liegenschaften des Finanzvermögen**
969		Finanzvermögen, übriges			
	9690	**Finanzvermögen, übriges**	**Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften), Kommissionen und Gebühren von Coupons und Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren, Negativzinsen.**		
99		Nicht aufgeteilte Posten			
995		Neutrale Aufwendungen und Erträge			
	9950	**Neutrale Aufwendungen und Erträge; (Fonds <u>ohne</u> Zweckbindung)**	**Zuwendungen von Dritten <u>ohne Zweckbindung</u> einschliesslich Kollekten, Geschenke, übrige nicht aufteilbare Posten, Arbeiten für Dritte, Stipendien(fonds), Einnahmenüberschuss aus der IR - sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden, Sanierungsbeitrag Kanton an Gemeinde.**		

Fkt	Fkt	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	9951 ff	**Stiftungen (mit Zweckbindung)**	**Aufführen diverse einzelne Stiftungen, Fonds, Legate mit Zweckbindung im FK, Stipendien(fonds), (Bilanz SG 2091x, 2092x, 2093x, 1092x,) oder im Ausnahmefall im EK (Bilanz 2910x) siehe auch Ziffer 13.6.11 und 13.7.2 HBO**	**960-979**	**Stiftungen**
999		Abschluss			
	9990	**Abschluss** ***(Funktion ist für alle BG's zu verwenden)***	**Allgemeine Abschlussbuchungen aller Art: Aufwand- oder Ertragsüberschuss (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 299001 - Jahresergebnis). Allfällige nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen, nicht budgetierte Vorfinanzierunngsbildungen, etc.**	**099**	**Abschluss**

HRM2 für Bürgergemeinden

Kontenrahmen Bilanz

Version 2.4
Bearbeitung per 1.10.2024

Detailkonten: 5 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 99999.99
1- bis 4-stellige Konten- u. Sachgr.-Nr. sind generell verbindlich. 5. Ziffer wird teilweise für eine Zuteilung verwendet; z.B.: 0 = allgem. Haushalt, 1 = Wasser, 8 = Forst Grundsätzliches: 1) Laufnummer ist frei verfügbar; 2) wenn Lauf-Nr. > 02 vergeben = dann verbindlich; Lauf-Nr.: 98 = zusätzliche Abschreibungen; Lauf-Nr.: 99 = plan- und ausserplanmässige Abschreibungen
Bez.: WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung
Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operatives Bilanzkonto weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die vergebenen Laufnummern und die Kontobezeichnungen sind grundsätzlich verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden. Kontobezeichnungen können jedoch auch gekürzt oder mit spezifischen Kontoergänzungen frei erweitert werden.
Die Laufnummern .00 können allenfalls auch als Zusammenzug verwendet werden.

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		Aktiven	Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.	1	Aktiven
10		Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.	10	Finanzvermögen
100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Post, Banken, usw.) sind per 31.12 abzuschliessen.	100	Flüssige Mittel
1000		Kasse		1000	Kasse
	10000	Kasse	Je Kasse ein separates Detailkonto führen.		
	10000.01	**Kasse A**			
	10000.02ff	**Kasse B**			
1001		Post	Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten geführt.	1001	Postcheck
	10010	Post-Geschäftskonten			
	10010.01	**Geschäftskonto A**			
	10010.02ff	**Geschäftskonto B**			
	10010.99	**Geld in Transit**	**Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.**		
1002		Bank	Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten geführt.	1002	Banken
	10020	Bankkontokorrente	Bankkontokorrente.		
	10020.01	**Bankkontokorrent A**			
	10020.02ff	**Bankkontokorrent B**			
	10020.99	**Geld in Transit**	**Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein**		
	10021	Weitere Bankkonten	Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)		
	10021.01ff	**Sparkonto A**			
	10021.02ff	**Anlagekonto A**			
1003		Kurzfristige Geldmarktanlagen	Festgelder bis 90 Tage.	1016	Festgelder
	10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.		
	10030.01	**Kurzfristige Festgeldanlagen**			
	10030.02	**Kurzfristige Callgeldanlagen**			
101		Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Per 31.12 noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung (104) bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).	101	Guthaben
1010		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (aktive Rechnungsabgrenzung) bilanziert Wertberichtigungen (Delkredere) durch Detailkonto trennen.	1015	Übrige Debitoren
	10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten.		
	10100.01	**Forderungen (BR) der ER**	**Sammelkonto (SK) Forderungen der Bürgerrechnung ER**		
	10100.02	**Forderungen (BR) der IR**	**Sammelkonto (SK) Forderungen der Bürgerrechnung IR**		
	10100.10	**Forderungen Wasserversorgung SF ER**			
	10100.11	**Forderungen Wasserversorg SF IR**			
	10100.18	**Forderungen Forst SF ER**			
	10100.19	**Forderungen Forst SF IR**			
	10100.80	**Forderungen Abklärungskonto**			
	10100.99	**WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**Minus-Aktivkonto auch für Gebühren (Delkredere).**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10101	Forderungen Verrechnungssteuer			
	10101.01	**Forderungen**			
1011		Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen, einschliesslich gesetzliche und freiwillige SF (Werke) sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände, Forstbetriebsgemeinschaften (FBG). Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.	1011	Kontokorrente
	10110	Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden	z.B. für Steuerablieferungen.		
	10110.01	**Kontokorrent mit Kanton**			
	10110.02ff	**Kontokorrent mit Gemeinde XY**			
	10111	Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten			
	10111.01	**Kontokorrent mit ZV/Anstalt A**			
	10111.02ff	**Kontokorrent mit ZV/Anstalt B**			
neu	**10111.08**	**Kontokorrent mit FBG ZV oder FBG örU**	**Z.B. für anteilige Gewinnausschüttungen, kurzfristige Darlehen (Buchungsbeispiele unter HBO-Ziffer 22.3.2.1).**		
	10112	Kontokorrente mit anderen Dritten			
	10112.01	**Kontokorrent mit A**			
	10112.02ff	**Kontokorrent mit B**			
1013		Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.	1010	Vorschüsse
	10130	Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Dritte.		
	10130.01	**Anzahlungen an Dritte**			
1015		Interne Kontokorrente			
	10150	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren. Interne KK mit Haben-Saldo werden unter der Sachgruppe 2005 bilanziert.		
	10150.01	**Duchlaufkonto**	Durchlaufkonto für Diverses		
1019		Übrige Forderungen	Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; MWST-Vorsteuerguthaben; Guthaben bei Sozialversicherungen. Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung).	1019	Übrige Guthaben
	10190	Depotzahlungen und Hinterlegungen			
	10190.01	**Mietzinsdepots**			
	10192	MWST-Vorsteuerguthaben	Vorsteuerguthaben MWST. Steuerschulden MWST unter Sachgruppe 2002 führen.		
	10192.01	**MWST-Vorsteuerguthaben ER Wasserversorgung SF**			
	10192.02	**MWST-Vorsteuerguthaben IR Wasserversorgung SF**			
	10192.08	**MWST-Vorsteuerguthaben ER Forst SF**			
	10192.09	**MWST-Vorsteuerguthaben IR Forst SF**			
	10192.17	**MWST-Vorsteuerguthaben ER weitere SF**			
	10192.18	**MWST-Vorsteuerguthaben IR weitere SF**			
	10199	Übrige Forderungen			
	10199.01	**Übrige Forderungen**			
	10199.99	**WB auf übrige Forderungen**			
102		Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten 90 Tage bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Wertberichtigungen (Delkredere) separat aufführen (Bruttoprinzip).	102	Anlagen
1020		Kurzfristige Darlehen	Darlehen an Dritte oder an das Personal mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.	1022	Darlehen
	10200	Kurzfristige Darlehen FV	Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.		
	10200.01	**Kurzfristige Darlehen**			
	10200.99	**WB kurzfristige Darlehen**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1022		Verzinsliche Anlagen	Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und unter 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV	Verzinsliche Anlagen mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.		
	10220.01	**Obligationen**			
	10220.02	**Kassenobligationen**			
1023		Festgelder	Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.	1016	Festgelder
	10230	Festgeldanlagen FV	Festgeldanlagen im Inland mit einer Gesamtlaufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.		
	10230.01	**Festgeldanlagen FV**			
1029		Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Übrige kurzfristige Anlagen des Finanzvermögens.	1029	Übrige Anlagen
	10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV	Übrige kurzfristige Finanzanlagen		
	10290.01	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen im FV**			
104		Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen nötig. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind. Buchungsfälle: a) Ein Ertrag wird erst in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht, ist aber dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnen. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode per 01.01., d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.	103	Transitorische Aktiven
1046		Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.		
	10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
	10460.01	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
1047		Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.	1030	Transitorische Aktiven
	10470	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	10470.01	**Aktive Rechnungsabgren-zungen Erfolgsrechnung**			
106		Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.	102	Anlagen
1060		Handelswaren	Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).	1025	Vorräte
	10607	Vorräte			
	10607.01	**Vorräte**			
	10607.99	**WB Vorräte**			
1061		Roh- und Hilfsmaterial	Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial).	1025	Vorräte
	10617	Roh- und Hilfsmaterial			
	10617.01	**Vorräte Roh- und Hilfsmaterial**	**z.B. Holzvorrat**		
1068		Geleistete Anzahlungen	Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.		
	10687	Geleistete Anzahlungen			
	10687.01	Geleistete Anzahlungen			
107		Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen. Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen).	102	Anlagen
1070		Aktien und Anteilscheine	Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genusscheine, Genossenschaftsscheine etc.).	1021	Aktien und Anteilscheine
	10700	Aktien			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10700.01	**Aktien**			
	10701	Anlagefonds-Anteile			
	10701.01	**Anlagefonds-Anteile**			
	10702	Anteilscheine			
	10702.01	**Anteilscheine**			
1071		Langfristig verzinsliche Anlagen FV	Obligationen, Hypotheken, Darlehen etc., variabel und festverzinslich.	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10710	Langfristige Darlehen FV	Langfristige Darlehen mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.		
	10710.01	**Langfristige Darlehen**			
	10710.02	**Hypotheken**			
	10711	Langfristige verzinsliche Anlagen FV	Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr. Obligationen, Kassascheine etc..		
	10711.01	**Obligationen**			
	10711.02	**Kassascheine**			
1072		Langfristige Forderungen	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte.		
	10720	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.		
	10720.01	**Langfristige Forderungen**			
1079		Übrige langfristige Finanzanlagen	Übrige nicht anderweitig bilanzierte Finanzanlagen	1029	Übrige Anlagen
	10790	Übrige langfristige Finanzanlagen			
	10790.01	**Übrige langfristige Finanzanlagen**			
108		Sachanlagen FV	Anlagen, die als Kapitalanlage gelten und nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden. Ferner erfolgt in diesem Bereich die Übernahme von nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigten Sachanlagen des Verwaltungsvermögens. Falls sie in einem Betrag aufgeführt werden, so ist jährlich ein separates Verzeichnis im Anhang aufzuführen oder die Anlagen sind in der Anlagenbuchhaltung integriert. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	102	Anlagen
1080		Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke, Allmendland (sofern keine Veräusserungsbeschränkung).	1023	Liegenschaften
	10800	Grundstücke FV			
	10800.01	**Grundstücke FV**			
	10801	Grundstücke mit Baurechten FV	Baurechtsbelastete Grundstücke.		
	10801.01	**Grundstücke mit Baurechten FV**			
1084		Gebäude FV	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen). Aktivierung von wertvermehrenden Renovationskosten.	1023	Liegenschaften
	10840	Gebäude FV			
	10840.01	**Gebäude FV**			
	10841	Grundeigentumsanteile FV	z.B. Stockwerkeigentum.		
	10841.01	**Grundeigentumsanteile FV**			
1086		Mobilien FV	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden. Viehhabe von landwirtschaftlichen Betrieben.	1029	Übrige Anlagen
	10860	Mobilien FV			
	10860.01	**Mobilien FV**			
1087		Anlagen im Bau FV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.		
	10870	Anlagen im Bau FV			
	10870.01	**Anlagen im Bau FV**			
1088		Anzahlungen FV	Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.		
	10880	Anzahlungen für Investitionen FV			
	10880.01	**Anzahlungen für Investitionen FV**			
1089		Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	Sachanlagen des FV, die in keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.	1029	Übrige Anlagen
	10890	Übrige Sachanlagen FV			
	10890.01	**Übrige Sachanlagen FV**			
109		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1090		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden. Je Spezialfinanzierung im FK ein separates Detailkonto führen.	1280	Spezialfinanzierungen exkl. Gemeindebetriebe (Werke zu führen unter 2900)
	10900	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK			
	10900.01	**Forderung gegenüber Spezialfinanzierung im FK**			
1091		Forderungen gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden. Je Fonds im FK ein separates Detailkonto führen.	1281	Ersatzabgaben
	10910	Forderungen gegenüber Fonds im FK			
	10910.01	**Forderung gegenüber Fonds im FK**	**Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital**		
1092		Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im Fremdkapital	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital, deren Bestandeskonto 2092 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.		
	10920.01	**Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im FK**			
1093		Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel, deren Bestandeskonto 2093 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.		
	10930.01	**Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**			
14		Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige, zusätzliche) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Bei Nettodarstellung vermindern Investitionseinnahmen die Bilanzwerte.	11	Verwaltungsvermögen
140		Sachanlagen VV	Jedem 5-stelligen Konto wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. In der Anlagenbuchhaltung wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.	114	Sachgüter
1400		Grundstücke VV	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen (sofern unveräusserbar), Naturschutzgebiet, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Gewässerschutzzonen, Allmendland mit Veräusserungsbeschränkung u.a.); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen [1405] Übrige Sachanlagen und Alpen [1409]. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600.	1140	Grundstücke
	14000	Allgemeiner Haushalt	Grundstücke der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14000.01	**Grundstücke**			
	14000.98	**Zusätzliche WB Grundstücke**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14000.99	**WB Grundstücke**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14001	Wasserversorgung SF			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14001.01	**Grundstücke Wasserversorgung SF**			
	14001.99	**WB Grundstücke Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14005	Weitere SF			
	14005.01	**Grundstücke weitere SF**			
	14005.99	**WB Grundstücke weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14008	Forst SF			
	14008.01	**Grundstücke Forst SF**			
	14008.99	**WB Grundstücke Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1401		Strassen / Verkehrswege VV	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen wie Ablagerungsplätze, Fussgängerbauwerke, Parkplätze, Flur- und Waldwege. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601.	1141	Tiefbauten
	14010	Allgemeiner Haushalt			
	14010.01	**Strassen / Verkehrswege**	**Flur- und Waldwege**		
	14010.98	**Zusätzliche WB Strassen / Verkehrswege**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14010.99	**WB Strassen / Verkehrswege**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14018	Forst SF			
	14018.01	**Strassen / Verkehrswege SF**	**Flur- und Waldwege im Forstbereich.**		
	14018.99	**WB Strassen / Verkehrswege SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1402		Wasserbau VV	Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss etc.) gelten nicht als Sachanlage. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 502; Passivierungen aus Sachgruppe 602.	1141	Tiefbauten
	14020	Allgemeiner Haushalt			
	14020.01	**Wasserbau**	**Rückhaltebecken**		
	14020.98	**Zusätzliche WB Wasserbau**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14020.99	**WB Wasserbau**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1403		Übrige Tiefbauten VV	Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinenverbauungen etc. durch Detailkonto trennen. Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603.	1141	Tiefbauten
	14030	Allgemeiner Haushalt	Tiefbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14030.01	**Tiefbauten**			
	14030.98	**Zusätzliche WB Tiefbauten**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14030.99	**WB Tiefbauten**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14031	Wasserversorgung SF	Leitungsnetze.		
	14031.01	**Tiefbauten Wasserversorgung SF**			
	14031.99	**WB Tiefbauten Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto**		
	14035	Weitere SF			
	14035.01	**Tiefbauten weitere SF**	**z.B. auch für Kieswerke**		
	14035.99	**WB Tiefbauten weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14038	Forst SF			
	14038.01	**Tiefbauten Forst SF**			
	14038.99	**WB Tiefbauten Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1404		Hochbauten VV	Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Verwaltungsgebäude, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Schiessanlagen, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser, Forstbauten. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604.	1143	Hochbauten
	14040	Allgemeiner Haushalt	Hochbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14040.01	**Hochbauten**	**Diverse Hochbauten (z.B. Waldhaus)**		
	14040.98	**Zusätzliche WB Hochbauten**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14040.99	**WB Hochbauten**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14041	Wasserversorgung SF	Reservoir.		
	14041.01	**Hochbauten Wasserversorgung SF**			
	14041.99	**WB Hochbauten Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14045	Weitere SF			
	14045.01	**Hochbauten weitere SF**			
	14045.99	**WB Hochbauten weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14048	Forst SF			
	14048.01	**Hochbauten Forst SF**	**Bauten im Forstbereich - sofern als SF oder als Zweckverband geführt**		
	14048.99	**WB Hochbauten Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1405		Waldungen VV	Baumbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605.	1145	Waldungen
	14050	Allgemeiner Haushalt			
	14050.01	**Waldungen**			
	14050.98	**Zusätzliche WB Waldungen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14050.99	**WB Waldungen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1406		Mobilien VV	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Kultusgegenstände etc. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606.	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14060	Allgemeiner Haushalt	Mobilien der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14060.01	**Mobilien**			
	14060.98	**Zusätzliche WB Mobilien**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14060.99	**WB Mobilien**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14061	Wasserversorgung SF			
	14061.01	**Mobilien Wasserversorgung SF**			
	14061.99	**WB Mobilien Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14065	Weitere SF			
	14065.01	**Mobilien weitere SF**			
	14065.99	**WB Mobilien weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14068	Forst SF			
	14068.01	**Mobilien Forst SF**			
	14068.99	**WB Mobilien Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
1407		Anlagen im Bau VV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird. Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.		
	14070	Allgemeiner Haushalt	Anlagen im Bau der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14070.01	**Anzahlungen für Grundstücke**			
	14070.10	**Anlagen im Bau, Strassen / Verkehrswege**			
	14070.20	**Anlagen im Bau, Wasserbau**			
	14070.30	**Anlagen im Bau, übrige**			
	14070.40	**Anlagen im Bau, Hochbauten**			
	14070.50	**Anlagen im Bau, Waldungen**			
	14070.60	**Anlagen im Bau, Mobilien**			
	14070.70	**Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen**			
	14071	Wasserversorgung SF			
	14071.01	**Anzahlungen für Grundstücke Wasserversorgung SF**			
	14071.30	**Anlagen im Bau, Tiefbauten Wasserversorgung SF**			
	14071.40	**Anlagen im Bau, Hochbauten Wasserversorgung SF**			
	14071.60	**Anlagen im Bau, Mobilien Wasserversorgung SF**			
	14071.70	**Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen Wasserversorgung SF**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14075	Weitere SF			
	14075.01	**Anzahlungen für Grundstücke weitere SF**			
	14075.30	**Anlagen im Bau, Tiefbauten weitere SF**			
	14075.40	**Anlagen im Bau, Hochbauten weitere SF**			
	14075.60	**Anlagen im Bau, Mobilien weitere SF**			
	14075.70	**Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen weitere SF**			
	14078	Forst SF			
	14078.01	**Anzahlungen für Grundstücke Forst SF**			
	14078.30	**Anlagen im Bau, Tiefbauten Forst SF**			
	14078.40	**Anlagen im Bau, Hochbauten Forst SF**			
	14078.60	**Anlagen im Bau, Mobilien Forst SF**			
	14078.70	**Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen im Forst SF**			
1409		Übrige Sachanlagen VV	Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter. Aktivierung der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben; Passivierung aus Sachgruppe 609.	1149/ 1170/ 1179	Übrige Sachgüter/ materielle Entschädi-gungen/übrige aktivierte Ausgaben
	14090	Allgemeiner Haushalt	Übrige Sachanlagen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14090.01	**Übrige Sachanlagen**			
	14090.98	**Zusätzliche WB übrige Sachanlagen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3830).**		
	14090.99	**WB übrige Sachanlagen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14091	Wasserversorgung SF			
	14091.01	**Übrige Sachanlagen Wasserversorgung SF**			
	14091.99	**WB übrige Sachanlagen Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14095	Weitere SF			
	14095.01	**Übrige Sachanlagen weitere SF**			
	14095.99	**WB übrige Sachanlagen weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
	14098	Forst SF			
	14098.01	**Übrige Sachanlagen Forst SF**			
	14098.99	**WB übrige Sachanlagen Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 330).**		
142		Immaterielle Anlagen VV	Jedem 5-stelligen Konto wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. In der Anlagenbuchhaltung wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.		
1420		Software VV	Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620.		
	14200	Allgemeiner Haushalt	Software der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) ist auf separaten Konten zu führen.		
	14200.01	**Software**			
	14200.98	**Zusätzliche WB Software**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3832).**		
	14200.99	**WB Software**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
	14201	Wasserversorgung SF			
	14201.01	**Software Wasserversorgung SF**			
	14201.99	**WB Software Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
	14205	Weitere SF			
	14205.01	**Software weitere SF**			
	14205.99	**WB Software weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
	14208	Forst SF			
	14208.01	**Software Forst SF**			
	14208.99	**WB Software Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1429		Übrige immaterielle Anlagen VV	Übrige immaterielle Anlagen Ausgaben für Raumplanung, Leitungskataster, Ortsplanungen, Zonenplanungen, Vermessungen, Vermarkungsrevisionen. Generelles Wasserprojekt (GWP), Generelle Entwässerungsplanung GEP), Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 529 erfassten Investitionsausgaben.	1170	Planungen
	14290	Allgemeiner Haushalt	gesetzliche und freiwillige SF sind auf separaten Konten zu führen.		
	14290.01	**Übrige immaterielle Anlagen**			
	14290.98	**Zusätzliche WB übrige immaterielle Anlagen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3832).**		
	14290.99	**WB übrige immaterielle Anlagen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
	14291	Wasserversorgung SF			
	14291.01	**Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung SF**	**Generelles Wasserprojekt (GWP)**		
	14291.99	**WB übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
	14295	Weitere SF			
	14295.01	**Übrige immaterielle Anlagen weitere SF**			
	14295.99	**WB übrige immaterielle Anlagen weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
	14298	Forst SF			
	14298.01	**Übrige immaterielle Anlagen Forst SF**			
	14298.99	**WB übrige immaterielle Anlagen Forst SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 332).**		
144		Darlehen VV	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146). Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen (SG 364) gemäss HBO-Ziffer 13.4.8 vorzunehmen. Darlehen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze über die Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	115	Darlehen und Beteiligungen
1442		Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14420	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14420.01	**Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**			
neu	**14420.08**	**Darlehen an FBG mit Rechtsform Zweckverband**	**Gewährung eines kurzfristigen Darlehens an den ZV FBG zur Überbrückung kurzfristiger Liqiditätsengpasse der FBG. Buchung auch über das Kontokorrentkonto 10111.08 möglich (HBO-Ziffer 22.3.2.1, Geschäftsfall VI).**		
1444		Darlehen an öffentlichen Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob das Unternehmen öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.	1153/ 1154	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	14440	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14440.01	**Darlehen an öffentlichen Unternehmen**			
neu	**14440.08**	**Darlehen an FBG mit Rechtsform öffentlich-rechtliches Unternehmen**	**Gewährung eines kurzfristigen Darlehens an das örU FBG zur Überbrückung kurzfristiger Liqiditätsengpasse der FBG. Buchung auch über das Kontokorrentkonto 10111.08 möglich (HBO-Ziffer 22.3.2.1, Geschäftsfall VI).**		
1445		Darlehen an private Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645. Private Unternehmen des privaten Rechts.	1155	Private Institutionen
	14450	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14450.01	**Darlehen an private Unternehmen**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1446		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646. Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.	1155	Private Institutionen
	14460	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14460.01	**Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck**			
1447		Darlehen an private Haushalte	Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647. Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.	1156	Private Haushalte
	14470	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14470.01	**Darlehen an private Haushalte**			
145		Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)-Eigentümerrechte begründen. Allfällig Wertberichtigungen sind über das Sachgruppen-Konto 365 vorzunehmen. Beteiligungen werden unabhängig der Aktivierunsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	115	Darlehen und Beteiligungen
1452		Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652. Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14520	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14520.01	**Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden**	**Hinweis: Investitionsbeiträge mit Beteiligunscharakter an eine FBG mit Rechtsform ZV, werden über die SG 14620 verbucht**		
1454		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654. Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.	1153/ 1154	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	14540	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14540.01	**Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen**	**z.B. Beteiligung (Investitionsbetrag) an den Forstbetrieb Wasseramt AG**		
1455		Beteiligungen an privaten Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655. Private Unternehmen des privaten Rechts.	1155	Private Institutionen
	14550	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14550.01	**Beteiligungen an privaten Unternehmen**			
1456		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.	1155	Private Institutionen
	14560	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14560.01	**Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**			
146		Investitionsbeiträge	Jedem 5-stelligen Konto wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.	116	Investitions-beiträge
1461		Investitionsbeiträge an Kantone	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.	1161	Kanton
	14610	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14610.01	**Investitionsbeiträge an Kantone**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14610.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an Kantone**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3876).**		
	14610.99	**WB Investitionsbeiträge an Kantone**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
1462		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.	1162	Gemeinden und Zweckverbände
	14620	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14620.01	**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**			
neu	**14620.08**	**Investitionsbeiträge FBG (Forstbetriebsgemeinschaft)**	**Beteiligung als Investitionsbeitrag an einer FBG mit Rechtsform ZV**		
	14620.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3876).**		
	14620.99	**WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
	14621	Wasserversorgung SF			
	14621.01	**Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände**			
	14621.99	**WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an Gemeinden und Zweckverbände**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
	14628	Forst SF			
	14628.01	**Investitionsbeiträge Forst an Gemeinden und Zweckverbände**			
	14628.99	**WB Investitionsbeiträge Forst an Gemeinden und Zweckverbände**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
1464		Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.	1163/ 1164	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	14640	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14640.01	**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**			
neu	**14640.08**	**Investitionsbeiträge FBG (Forstbetriebsgemeinschaft)**	**Beteiligung als Investitionsbeitrag an einer FBG mit Rechtsform örU**		
	14640.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3876).**		
	14640.99	**WB Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
	14641	Wasserversorgung SF			
	14641.01	**Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmen**			
	14641.99	**WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an öffentliche Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
1465		Investitionsbeiträge an private Unternehmen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.	1165	Private Institutionen
	14650	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14650.01	**Investitionsbeiträge an private Unternehmen**			
	14650.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3876).**		
	14650.99	**WB Investitionsbeiträge an private Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
	14651	Wasserversorgung SF			
	14651.01	**Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmen**			
	14651.99	**WB Investitionsbeiträge Wasserversorgung an private Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
1466		Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.	1165	Private Institutionen

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14660	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14660.01	**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**			
	14660.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3876).**		
	14660.99	**WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
	14661	Wasserversorgung SF			
	14661.01	**Investitionsbeiträge Wasser-versorgung an private Organisa-tionen ohne Erwerbszweck**			
	14661.99	**WB Investitionsbeiträge Wasser-versorgung an private Organisa-tionen ohne Erwerbszweck**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
1467		Investitionsbeiträge an private Haushalte	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.	1166	Private Haushalte
	14670	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14670.01	**Investitionsbeiträge an private Haushalte**			
	14670.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (Kto. 3876).**		
	14670.99	**WB Investitionsbeiträge an private Haushalte**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		
	14671	Wasserversorgung SF			
	14671.01	**Investitionsbeiträge Wasser-versorgung an private Haushalte**			
	14671.99	**WB Investitionsbeiträge Wasser-versorgung an private Haushalte**	**Minus-Aktivkonto für planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen (SG 366).**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2		Passiven	Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.	2	Passiven
20		Fremdkapital	Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.	20	Fremdkapital
200		Laufende Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	200	Laufende Verpflichtungen
2000		Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.	2000	Kreditoren
	20000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten			
	20000.01	**Kreditoren Sammelkonto**			
	20000.10	**Kreditoren SF Wasserversorgung ER**			
	20000.11	**Kreditoren SF Wasserversorgung IR**			
	20000.18	**Kreditoren SF Forst ER**			
	20000.19	**Kreditoren SF Forst IR**			
	20000.80	**Kreditoren Abklärungskonto**	**z.B. retournierte Zahlungen.**		
	20001	Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.		
	20001.01	**Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.**		
	20001.02	**Personalvorsorgeeinrichtungen**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.**		
	20001.03	**Kranken- und**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und**		
2001		Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).	2006	Kontokorrente
	20010	Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden	z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.		
	20010.01	**Kontokorrent mit Kanton**			
	20010.02ff	**Kontokorrent mit Gemeinde XY**			
	20011	Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten			
	20011.01	**Kontokorrent mit Zweckverband A**			
	20011.02ff	**Kontokorrent mit Zweckverband B**			
	20012	Kontokorrente mit anderen Dritten			
	20012.01	**Kontokorrent mit A**			
	20012.02ff	**Kontokorrent mit B**			
2002		Steuern	Rückzahlung von Steuerschulden (z.B. MWST). Sofern nicht bereits unter 10120 enthalten!		
	20022	Steuerschulden MWST	Steuerschulden MWST (Umsatzsteuer). MWST-Vorsteuerguthaben unter Sachgruppe 1019 führen.		
	20022.01	**MWST Wasserversorgung SF ER**			
	20022.02	**MWST Wasserversorgung SF IR**			
	20022.08	**MWST Forst SF - ER**			
	20022.09	**MWST Forst SF - IR**			
	20022.17	**MWST weitere SF ER**			
	20022.18	**MWST weitere SF IR**			
2003		Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).		
	20030	Erhaltene Anzahlungen von Dritten			
	20030.01	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**	**vorausbezahlte noch nicht ausgeführte Arbeiten (z.B. Perimeter-Beiträge).**		
2005		Interne Kontokorrente			
	20050	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens und mit konsolidierten Einheiten. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren. Interne KK mit Soll-Saldo werden unter der Sachgruppe 1015 bilanziert.		
	20050.01	**Interne Kontokorrente**	**Kontroll- und Durchlaufkonten (z.B. Steuervorbezug, Löhne).**		
2006		Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots, Mietzinsdepots u.a).	2001	Depotgelder
	20060	Depotgelder und Kautionen			
	20060.01	**Schlüsseldepots**			
201		Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	201	Kurzfristige Schulden

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2010		Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc. Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.	2010	Banken
	20101	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post	Können auch unter 20102 Banken geführt werden		
	20101.01	**Post-Geschäftskonto A**			
	20101.02	**Post-Geschäftskonto B**			
	20102	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken			
	20102.01	**Bankkontokorrent A**			
	20102.02ff	**Bankkontokorrent B**			
	20102.10	**Baukreditkonto X**			
	20103	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten			
	20103.01	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstitut A**			
2011		Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Sozialversicherungen.	2011	Gemeinwesen
	20110	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Laufzeit bis 1 Jahr.		
	20110.01	**Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A**			
2013		Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.		
	20130	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.		
	20130.01	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten**			
2016		Übrige Finanzinstrumente	Übrige nicht anderweitig bilanzierte Finanzinstrumente.		
	20160	Übrige Finanzinstrumente			
	20160.01	**Übrige Finanzinstrumente**			
2019		Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2016 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.	2019	Übrige kurzfristige Schulden
	20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten			
	20190.01	**Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten**			
204		Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen nötig. Die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen. Buchungsfälle: a) Ein Aufwand wird erst in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht, ist aber der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnen. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung. b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	205	Transitorische Passiven
2046		Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.		
	20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
	20460.01	**Passive Rechnungsabgren-zungen Investitionsrechnung**			
2047		Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4 inkl. Ferien- und Überzeit.	2050	Transitorische Passiven
	20470	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	20470.01	**Passive Rechnungsabgren-zungen Erfolgsrechnung**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
205		Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.	204	Rückstellungen
2055		Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung	Abgangsentschädigungen, Honorare etc.	2040	Laufende Rechnung
	20550	Kurzfristige Rückstellungen für ER			
	20550.01	**Kurzfristige Rückstellungen für**			
206		Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	202	Langfristige Schulden
2060		Hypotheken	Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.	2020	Hypotheken
	20600	Hypotheken			
	20600.01	**Hypotheken**			
2064		Darlehen, Schuldscheine	Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.	2021	Darlehen
	20640	Langfristige Darlehen			
	20640.01	**Langfristige Darlehen**			
2069		Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten		2029	Übrige langfristige Schulden
	20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			
	20690.01	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**			
208		Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode. Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.	204	Rückstellungen
2085		Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung). Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.	2040	Laufende Rechnung
	20850	Langfristige Rückstellungen für ER			
	20850.01	**Langfristige Rückstellungen für ER**			
209		Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der IR. Saldi von SF werden bilanziert.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2090		Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden. Je Spezialfinanzierung im FK ein Detailkonto führen.	2280	Spezialfinanzierungen
	20900	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK			
	20900.01	**Verbindlichkeit gegenüber Spezialfinanzierung A im FK**			
2091		Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden. Je Fonds im FK ein Detailkonto führen.		
	20910	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	z.B. Lotteriefonds.		
	20910.01	**Verbindlichkeit gegenüber Fonds im FK**			
2092	20920	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem FK zugeteilt wurden.	2035 / 2036	Zuwendungen / übrige Sonderrechnungen

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20920.01	**Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK**	**Das Gemeinwesen verwaltet die Zahlungsmittel (treuhänderisch verwaltete Gelder) .**		
2093	20930	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Schenkungen, Donationen usw.), die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten).		
	20930.01	**Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**			
29		Eigenkapital		23	Eigenkapital
290		Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Jahresergebnisse von Spezialfinanzierungen.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2900	29000	Spezialfinanzierungen im EK	Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.	1280/ 2280	Spezialfinanzierungen (nur Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbeträge der eigenen Betriebe)
	29001	Wasserversorgung SF			
	29001.01	**Spezialfinanzierung Wasserversorgung**			
	29001.02	**Werterhalt SF Wasser**			
	29005	Weitere SF			
	29005.01	**Weitere SF**			
	29008	Forst SF			
	29008.01	**Spezialfinanzierung Forst**	**Forstreserve - sofern der Forst als SF geführt wird** ***Nicht zu verwechseln mit dem Konto 29100.01 - Forstfonds.***	1284/ 2284	Forstrechnung/ Forstreserven
291		Fonds im Eigenkapital	.Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds und Ersatzabgaben Parkplatzbauten, Mehrwertabschöpfung	203	Verpflichtungen Sonder-rechnungen
2910		Fonds im Eigenkapital	Je Fonds ein Detailkonto führen.	2033/ 2035	Zuwendungen
	29100	Fonds im Eigenkapital	Hierher gehören u.a. Forstfonds, Erneuerungsfonds, Maschinenfonds, Personalfonds, Ausstellungsfonds, Liegenschaftenerneuerungsfonds im FV, etc.		
	29100.01	**Forstfonds**	**Forstfonds - z.B. Fonds im Zusammenhang mit Erneuerungen;** **auch Erneuerungsfonds für Liegenschaften im Finanzvermögen.** ***Nicht zu verwechseln mit dem Konto 29008.01 - SF Forst (Forstreserve).***		
293		Vorfinanzierungen	Reserven für künftige Vorhaben. Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen. Für jede VF ist eine genaue Zweckbestimmung festzulegen, beispielsweise Ausbau Strasse. Die VF wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens in die Anlagenbuchhaltung übertragen und über die gesamte Nutzungsdauer jährlich aufgelöst.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2930		Vorfinanzierungen		2285	Vorfinanzierungen (Rücklagen)
	29300	Allgemeiner Haushalt	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.		
	29300.01	**Vorfinanzierung A**			
	29301	Wasserversorgung SF	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.		
	29301.01	**Wasserversorgung SF, Vorfinanzierung**			
	29305	Weitere SF	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.		
	29305.01	**Weitere SF, Vorfinanzierung**			
	29308	Forst SF	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.		
	29308.01	**Forst SF, Vorfinanzierung**			
295		Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	Keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve wird beim Übergang von HRM1 auf HRM2 1. aus einlaufenden Verpflichtungskrediten.		
2950		Aufwertungsreserve			
	29500	Allgemeiner Haushalt			
	29500.01	**Aufwertungsreserve, allgemeiner Haushalt**			
	29501	Wasserversorgung SF			
	29501.01	**Aufwertungsreserve SF Wasserversorgung**			
	29505	Weitere SF			
	29505.01	**Aufwertungsreserve weitere SF**			
	29508	Forst SF			
	29508.01	**Aufwertungsreserve Forst SF**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
296		Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen bei Umstellung auf HRM2.		
2960		Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.		
	29600	Neubewertungsreserve Finanzvermögen			
	29600.01	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**			
298		Übriges Eigenkapital		239	Eigenkapital
2980		Übriges Eigenkapital	In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.		
	29800	Übriges Eigenkapital			
	29800.01	**Übriges Eigenkapital**			
neu	**29800.08**	**Kapitaleinlage von BG's**	**Zuweisung anteiliger Ertragsüberschuss (Gewinn) in das EK gemäss Statuten <u>nach</u> Gewinnausschüttung an die Verbands-/Vertragsgemeinden (HBO-Ziffer 22.3.2.1, Geschäftsfall III der *Standarverbuchung*).** **Bei der *vereinfachten Verbuchung* erfolgt die Einlage auf das Kto. 29900.01 - Jahresergebnis FBG mit anschliessender Umbuchung im Folgejahr per 01.01 auf das Konto 29990.01).**		
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Bei der vereinfachten Verbuchung erfolgt die Einlage auf das Kto. 29900.01 - Jahresergebnis FBG).		
2990		Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres per 31.12, ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK. Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.		
	29900	Jahresergebnis			
	29900.01	**Jahresergebnis**	**Verbuchung des jeweiligen Jahresergebnisses per 31.12**		
2999		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	1390/ 2390	Bilanzfehlbetrag/ Eigenkapital
	29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
	29990.01	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**Saldo der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre aus der Erfolgsrechnung.**		

HRM2 für Bürgergemeinden

Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Version 2.4
Bearbeitung per 01.10.2024

Detailkonten: 4 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Konten- und Sachgruppen-Nr. sind verbindlich. Grundsätzliches: 1) Laufnummern sind frei wählbar; 2) wenn Lauf-Nr. > .00 vergeben = dann verbindlich Aufwandminderung: Lauf-Nr. 09 Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operatives Erfolgskonto weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die Laufnummern .00 können auch als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich, kann jedoch gekürzt werden. Spezifische eigene Kontoergänzungen (anschliessend zur offiziellen Bezeichnung) könnnen frei gewählt werden.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3		Aufwand		3	Aufwand
30		Personalaufwand	Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.	30	Personalaufwand
300		Behörden und Kommissionen	Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.	300	Behörden und Kommissionen
3000		Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 erfassen.		
	3000.00	**Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen**	**Löhne, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Dienstaltersgeschenke (auch Wahl und Abstimmungsbüro).**		
3001		Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebender Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 erfassen.		
	3001.00	**Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)**	**Vergütungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden. Auch Rechnungsprüfungskommission (externe Revisionsstelle unter 3132.xx)**		
301		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur AHV-pflichtige Löhne und Lohnbestand-teile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen; Zulagen siehe Sachgruppe 304.		
	3010.00	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal und Revierförster, inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhält-nisse, Dienstalterszulagen. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.**		
	3010.09	**Rückerstattung von Lohn des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.**		
303		Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.	308	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte
3030		Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals erfassen.		
	3030.00	**Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte**	**Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungs-verhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen.**		
304		Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.	306	Naturalleistungen
3040		Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen), allenfalls Adoptions- und Geburtszulagen zu Lasten des öffentlichen Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (AKSO) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein internes Kontokorrentkonto (1015) in der Bilanz abwickeln.		
	3040.00	**Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen**	**Kinder- und Ausbildungs-, Adoptions- und Geburtszulagen an das Personal (zu Lasten des Gemeinwesens).**		
3049		Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3049.00	**Übrige Zulagen**	**Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.**		
305		Arbeitgeberbeiträge	Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen.	303/ 304/ 305	Sozialversicherungs-beiträge/Personalver-sicherungsbeiträge/ Unfall- und Krankenver-sicherungsbeiträge
3050		AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen (Ausgleichskassen) AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.		
	3050.00	**AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen (Ausgleichksassen) AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.**		
3052		AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.		
	3052.00	**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.**		
	3052.05	**AG-Beitrag an Fehlbetrag PK**	**Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15).**	304.02	AG-Beitrag an ver-sicherungstechnischen Fehlbetrag
3053		AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.		
	3053.00	**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt.**		
3055		AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
	3055.00	**AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.**		
3056		AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.		
	3056.00	**AG-Beiträge an Krankenkassenprämien**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.**		
3059		Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
	3059.00	**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
306		Arbeitgeberleistungen	Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.)	307	Rentenleistungen
3060		Ruhegehälter	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.		
	3060.00	**Ruhegehälter**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.**		
3061		Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.		
	3061.00	**Renten oder Rentenanteile**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen, Renten an pensionierte Behördenmitglieder und Mitarbeiter.**		
3064		Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.		
	3064.00	**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente).**		
3069		Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.		
	3069.00	**Übrige Arbeitgeberleistungen**	**Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.**		
309		Übriger Personalaufwand		309	Übriger Personalaufwand
3090		Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
	3090.00	**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**		
3091		Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		
	3091.00	**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		
3099		Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht Dienstaltersgeschenke, gehören zum Konto 3010), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3099.00	**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Information, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht Dienstaltersgeschenke, gehören zum Konto 3010), Ehrungen, vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**		
31		Sach- und übriger Betriebsaufwand		31	Sachaufwand
310		Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.	310/ 313	Büromaterialien, Drucksachen/Ver-brauchsmaterial
3100		Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
	3100.00	**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.**		
3101		Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf ausser: Lebensmittel (3105) und medizinische Artikel (3106).		
	3101.00	**Betriebs-, Verbrauchsmaterial**	**Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Wildschutz-material, Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Holzschnitzel für Wärmeerzeugung, Treibstoffe, Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Werkzeuge und Werkgeschirr, Spritzmittel, Planzen und Samen, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf, Wassereinkauf.**	313	Verbrauchsmaterial
3102		Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung (siehe 3091), Repros; auch in digitaler Form.		
	3102.00	**Drucksachen, Publikationen**	**Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung (siehe 3091), Wahl- und Abstimmungsmaterial, Repros; auch in digitaler Form.**		
3103		Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.		
	3103.00	**Fachliteratur, Zeitschriften**	**Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.**		
3104		Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.		
	3104.00	**Lehrmittel**	**Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung.**		
3105		Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.		
neu	**3105.00**	**Lebensmittel**	**Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.**		
3106		Medizinisches Material	Arzneien, Medikamente, Verbandsmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.		
	3106.00	**Medizinisches Material**	**Arzneien, Medikamente, Verbandsmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial.**		
3109		Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.		
	3109.00	**Übriger Material- und Warenaufwand**	**Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.**		
311		Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
3110		Büromöbel und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, Mobiliar, Büroeinrichtung.		
	3110.00	**Büromöbel und -geräte**	**Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc. siehe 3113), Kopiergeräten, Reprogeräten, Mobiliar, Büroeinrichtung.**		
3111		Maschinen, Geräte, Mobilien, Fahrzeuge	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
	3111.00	**Maschinen, Geräte, Mobilien, Fahrzeuge**	**Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen, Borkenkäferfallen.**		
3112		Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3112.00	**Kleider, Wäsche, Vorhänge**	**Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.**		
3113		Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.		
	3113.00	**Hardware**	**Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.**		
3118		Immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.		
	3118.00	**Immateriellen Anlagen**	**Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen inkl. Installation und Schulung (Präponderanzmethode).**		
3119		Übrige nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können.		
	3119.00	**Übrige nicht aktivierbaren Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können.**		
312		Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.	312	Wasser, Energie, Heizmaterial
3120		Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren.		
	3120.00	**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren (für eigene oder gemietete Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).**		
313		Dienstleistungen und Honorare		318	Dienstleistungen und Honorare
3130		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen). Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen) und Gebühren für den gesamten elektronsichen Zahlungsverkehr sind unter dem Konto 3499 zu verbuchen.		
	3130.00	**Dienstleistungen Dritter**	**Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Post- und Bankspesen, Signaleinkauf, Mitglieder- und Verbandsbeiträge, Abgabe Altlastenfonds, Versand- Mahn- und Betreibungskosten, Depotgebühren.**	318	Dienstleistungen und Honorare
	3130.11	**Dienstleistungen Wasser**	**Nachführen des Leitungskatasters (gesetzliche Pflicht) (VGEP).**		
	3130.12	**Dienstleistungen Wasser**	**Entleeren von Schächten, Spülen und Reinigen des Wasserleitungsnetzes, Untersuchungen, sofern nicht unter 3143.xx.**		
3131		Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.		
	3131.00	**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.**		
3132		Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
	3132.00	**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende, externe Kontrollstelle, Anwaltskosten (nicht temporäre Arbeitskräfte).**		
3133		Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.		
	3133.00	**Informatik-Nutzungsaufwand**	**Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.**		
3134		Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.		
	3134.00	**Sachversicherungsprämien**	**Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3137		Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode.		
	3137.00	**Steuern und Abgaben**	**Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode; Radio- und TV-Gebühren; auch Liegenschaftensteuern.**		
3138		Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Wildhüterkurse.		
	3138.00	**Kurse, Prüfungen und Beratungen**	**Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Wildhüterkurse, Mieten für Kursräume.**		
314		Baulicher und betrieblicher Unterhalt	Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten, Kaminfegerarbeiten und Oelbrennerservice).	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte
3140		Unterhalt an Grundstücken	Unterhalt von Parkanlagen, Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.		
	3140.00	**Unterhalt an Grundstücken**	**Unterhalt von Parkanlagen (Grünanlagen), Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind, geringfügiger Landerwerb Grundstücke.**		
3141		Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.		
	3141.00	**Unterhalt Strassen / Verkehrswege**	**Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen, Wald- und Flurwege; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind, geringfügiger Landerwerb Strassen.**		
3142		Unterhalt Wasserbau	Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.		
	3142.00	**Unterhalt Wasserbau**	**Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.**		
3143		Unterhalt übrige Tiefbauten	Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Spielflächen, baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.		
	3143.00	**Unterhalt übrige Tiefbauten**	**Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.**		
3144		Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.		
	3144.00	**Unterhalt Hochbauten, Gebäude**	**Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind, Serviceverträge für Lift, Gebäudeanlagen etc.**		
3145		Unterhalt Wald	Unterhalt der Waldungen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.		
	3145.00	**Unterhalt Wald**	**Unterhalt und Aufforstungen der Waldungen, Jungwuchspflege, Holzschlag; (die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind)**		
3149		Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.		
	3149.00	**Unterhalt übrige Sachanlagen**	**Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.**		
315		Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Nur Sachanlagen des VV.	315	Übriger Unterhalt durch Dritte
3150		Unterhalt Büromöbel und - geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.		
	3150.00	**Unterhalt Büromöbel und - geräte**	**Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten (Miete und Unterhalt).**		
3151		Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
	3151.00	**Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge**	**Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
3153		Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.		
	3153.00	**Informatik-Unterhalt (Hardware)**	**Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen, PC-Ersatzkosten und PC-Entschädigungen an eigenes Personal.**		
3158		Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.		
	3158.00	**Unterhalt immaterielle Anlagen**	**Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung, Web-Service, Subskriptionsgebühr (Aktualisierungsoption; keine Lizenz).**		
3159		Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können.		
	3159.00	**Unterhalt übrige mobile Anlagen**	**Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können;.**		
316		Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3160		Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.		
	3160.00	**Miete und Pacht Liegenschaften**	**Miete und Pacht von Räumlichkeiten (z.B. Büroentschädigungen), Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.**		
3161		Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.		
	3161.00	**Mieten, Benützungskosten Anlagen**	**Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien (z.B. Büroentschädigungen), übrige Sachanlagen.**		
3162		Raten für operatives Leasing/Mietleasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.		
	3162.00	**Raten für operatives Leasing/Mietleasing**	**Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.**		
3169		Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.		
	3169.00	**Übrige Mieten und Benützungskosten**	**Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.**		
317		Spesenentschädigungen	Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.	317	Spesenentschädigungen
3170		Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.		
	3170.00	**Reisekosten und Spesen**	**Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Tagungsbesuche, Jungbürgerfeier, Bundesfeier (sofern nicht separat aufgeführt), Jugend-, Kinder- und Seniorenveranstaltungen (auch für Apéros usw.).**		
3171		Exkursionen, Ausflüge, Lager, Bürgerrat	Aufwendungen für Exkursionen, Lager; Kredit Bürgerrat		
	3171.00	**Exkursionen und Ausflüge Bürgerrat**	**Aufwendungen für Exkursionen, Lager, Waldgang, Wald-besichtigung, Waldbegehung; Kredit für den Bürgerrat**		
318		Wertberichtigungen auf Forderungen		330	Abschreibungen Finanzvermögen
3180		Wertberichtigungen auf Forderungen	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.		
	3180.00	**Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)**	**Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101.**		
3181		Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.		
	3181.00	**Tatsächliche Forderungsverluste**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sachgruppe 101), Verlustscheine.**		
319		**Übriger Betriebsaufwand**		319	Übriger Sachaufwand
3190		Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.		
	3190.00	**Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte**	**Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.**		
3192		Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter inkl. Konzessionen.		
	3192.00	**Abgeltung von Rechten**	**Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter inkl. Konzessionen.**		
3199		Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Entschädigung für Freigesprochene, MWST-Vorsteuerkürzungen (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137 Steuern und Abgaben); Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.		
	3199.00	**Übriger Betriebsaufwand**	**Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, MWST-Vorsteuerkürzungen, wenn die Vorsteuerkürzung nicht dem jeweiligen Sachkonto zugeordnet wird; MWST-Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137; Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.**		
33		Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.	33	Abschreibungen
330		Abschreibungen Sachanlagen VV	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3300		Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.		
	3300.00	**Planmässige Abschreibungen VV**	**Planmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.**		
	3300.01	**Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF**	**Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen SF Wasserversorgung.**		
	3300.05ff	**Planmässige Abschreibungen weitere SF**	**Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen für weitere SF.**		
	3300.08	**Planmässige Abschreibungen Forst**	**Planmässige Abschreibungen VV für die SF Forst, wie auch für die ZV / FBG.**		
	3300.25	**Planmässige Abschreibungen bisheriges VV**	**Planmässige Abschreibungen bisheriges HRM1-Verwaltungsvermögen (normalerweise über 10 Jahre oder gemäss verfügter Härtefallregelung).**		
3301		Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht. Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.		
	3301.00	**Ausserplanmässige Abschreibungen VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen**		
	3301.01	**Ausserplanmässige Abschreibungen SF Wasserversorgung**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen SF Wasserversorgung.**		
	3301.05ff	**Ausserplanmässige Abschreibungen weitere SF**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen für weitere SF.**		
	3301.08	**Ausserplanmässige Abschreibungen SF Forst**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen für die SF Forst, wie auch für die ZV / FBG.**		
	3301.25	**Ausserplanmässige Abschreibungen bisheriges VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (bisheriges HRM1-Verwaltungsvermögen)**		
332		Abschreibungen Immaterielle Anlagen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.		
3320		Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Planmässige (ordentliche) Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.		
	3320.00	**Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Planmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.**		
	3320.01	**Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Wasserversorgung**	**Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen SF Wasserversorgung.**		
	3320.05ff	**Planmässige Abschreibungen immaterialle Anlagen weitere SF**	**Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen weitere SF.**		
	3320.08	**Planmässige Abschreibungen immaterialle Anlagen Forst**	**Planmässige Verwaltungsvermögen für die SF Forst, wie auch für die ZV / FBG.**		
	3320.25	**Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen bisheriges VV**	**Planmässige Abschreibungen bisheriges HRM1-Verwaltungsvermögen (normalerweise über 10 Jahre oder gemäss verfügter Härtefallregelung).**		
3321		Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht. Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.		
	3321.00	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen**	**Ausserplanmässige Abschreibungen**		
	3321.01	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen SF Wasserversorgung**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen SF Wasserversorgung.**		
	3321.05ff	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen weitere SF**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen weitere SF.**		
	3321.08	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Forst**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen für die SF Forst, wie auch für die ZV / FBG.**		
	3321.25	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen bisheriges VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (bisheriges HRM1-Verwaltungsvermögen)**		
34		Finanzaufwand	Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.	32	Passivzinsen
340		Zinsaufwand	Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.	320/ 321/ 322/ 329	Laufende Verpflich-tungen, Kurzfristige Schulden, Langfristige Schulden, Übrige Zinsen
3400		Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.		
	3400.00	**Verzinsung laufende Verbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3401		Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.		
	3401.00	**Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, Verbindlichkeiten bis 1 Jahr, Vergütungszins Steuern.**		
3406		Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.		
	3406.00	**Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten bei Anleihen, Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Disagios.**		
3409		Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.		
	3409.00	**Übrige Passivzinsen**	**Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.**		
341		Realisierte Kursverluste			
3410		Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen (Sachgruppe 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
	3410.00	**Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen FV**	**Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 1070) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.**		
3411		Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
	3411.00	**Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV**	**Tatsächlich eingetretene Wertminderung von Sachanlagen des Finanzvermögens bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.**		
343		Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehricht, Heizung etc.	312/ 314/ 315/ 318	Wasser, Enegie und Heizmaterial, Baulicher Unterhalt durch Dritte, Übriger Unterhalt durch Dritte, Dienstleistungen und Honorare
3430		Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.		
	3430.00	**Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**Baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 108 bilanziert sind.**		
3431		Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.		
	3431.00	**Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.**		
3439		Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrichtgebühren, amtliche Gebühren, etc.		
	3439.00	**Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur**	**Büromaterial, Drucksachen, Inserate (ohne Personalwerbung), Fachliteratur, Zeitschriften.**		
	3439.10	**Wasser, Energie, Heizmaterial**	**Versorgung; Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser.**		
	3439.20	**Abwasser- und Kehrichtgebühren**	**Entsorgung; Abwasser- und Kehrichtgebühren.**		
	3439.30	**Steuern und Abgaben**	**Amtliche Gebühren, Verkehrsabgaben.**		
	3439.40	**Sachversicherungsprämien**	**Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherungen, Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien.**		
	3439.50	**Dienstleistungen Dritter**	**Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.**		
	3439.60	**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Kosten für Planungen und Projektierungen Dritter.**		
	3439.70	**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Kosten Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**		
	3439.90	**Übriger Liegenschaftsaufwand FV**	**Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen.**		
344		Wertberichtigungen Anlagen FV			
3440		Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	Wertberichtigung durch Bewertung.		
	3440.00	**Wertberichtigungen Wertschriften FV**	**Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3440.10	**Wertberichtigungen Darlehen FV**	**Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3440.20	**Wertberichtigungen Beteiligungen FV**	**Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
3441		Wertberichtigung Sachanlagen FV	Wertberichtigung durch Bewertung.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3441.00	**Wertberichtigung Grundstücke FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3441.40	**Wertberichtigung Gebäude FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3441.60	**Wertberichtigung Mobilien FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppe 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3441.90	**Wertberichtigung übrige Sachanlagen FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
349		Verschiedener Finanzaufwand			
3499		Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.		
	3499.00	**Übriger Finanzaufwand**	**Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.**		
35		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.	38	Einlagen in Spezial-finanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
350		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital			
3500		Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3500.00	**Einlagen in Spezialfinanzierungen FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK.**	380	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen
3501		Einlagen in Fonds des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3501.00	**Einlagen in Fonds des FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK.**	381	Einlagen der Ersatzabgaben
3502		Einlagen in Legate und Stiftungen des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2092. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3502.00	**Einlagen in Legate und Stiftungen des FK**			
3503		Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2093. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3503.00	**Einlagen in übrige zweck-gebundene Fremdmittel des FK**			
351		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital			
3510		Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.		
	3510.00	**Einlagen in Spezialfinanzierungen EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK; z.B. Einlagen in die Wasser- und Forstreserve (SF-Forstkapital)**	380/ 384	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
	3510.10	**Einlage Werterhalt**	**Einlage Werterhalt.**		
3511		Einlagen in Fonds des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.		
	3511.00	**Einlagen in Fonds des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK (z.B. Forstfonds).**	380	Einlagen in Stiftungen
36		Transferaufwand		35/36	Entschädigungen an Gemeinwesen/Beiträge
361		Entschädigungen an Gemeinwesen	1) Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz odere teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. 2) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt; eine Aufgabe wird an ein anderes Gemeinwesen (oder Kanton) ausgelagert/delegiert, für welche eine direkte Gegenleistung erfolgt. 3) Es ist eine Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber oder von Dritten ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (ausbezahlt) für Aufgaben, für die das Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber einem anderen Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.	351/ 352	Entschädigungen an Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
3611		Entschädigungen an Kantone	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.	351/ 361	Kanton
	3611.00	**Entschädigungen an Kanton**	**Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.**		
3612		Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens.	352	Gemeinden und Zweckverbände

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3612.00	**Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände**	**Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens. Betriebsbeiträge an andere Gemeinden oder Zweckverbände für Gemeindeverwaltung, Wasserversorgung, Forst und FBG.**		
3614		Entschädigungen an öffentliche Unternehmen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		
	3614.00	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmen**	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.**		
362		Finanz- und Lastenausgleich			
3621		Netto-Abgabe Finanzausgleich	Finanzausgleichsbeiträge (Netto-Abgaben) der Gemeinden an den Kanton.		
	3621.70	**Netto-Abgabe Finanzausgleich, Waldgesetz § 27**	**Netto-Abgabe nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit. c) für gemeinwirtschaftliche Leistungen - Nettoverbuchung, pro Saldo eine Abgabe**	361	
363		Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein. 3) Die Verbuchung von Darlehen à-fonds-perdu werden ebenfalls als Transferaufwand gebucht.	36x	
3630		Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.		
	3630.00	**Beiträge an den Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.**		
3631		Beiträge an Kantone	Laufende Betriebsbeiträge an Kantone.	361	Kanton
	3631.00	**Beiträge an Kanton**	**Laufende Betriebsbeiträge an Kanton, z.B. Strassen, Jugendheime, sozialer Wohnungsbau, Tierseuchenkasse, Beitrag an öffentlichen Verkehr.**		
3632		Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.	362	Gemeinden und Zweckverbände
	3632.00	**Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände sowie Regionalplanungsgruppen; z.B. auch Betriebs- und Besoldungskosten an die FBG**		
3634		Beiträge an öffentliche Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmen.	363/ 364	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	3634.00	**Beiträge an öffentliche Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge an eigene Unternehmen mit eigenem Rechnungskreis und öffentliche Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen. Altersheime, Pflegeheime, Spitäler, Schutzaufsicht, Säuglings- und Familienfürsorgevereine, Säuglingsheim, Busbetriebe, Sportzentrum Zuchwil, Bahnen (RBS, BLS, BLT usw.), Elektrizitätswerke, Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Kebag.**		
3635		Beiträge an private Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmen.	365	Private Institutionen
	3635.00	**Beiträge an private Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmen (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen). Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vebo, private Alters- und Pflegeheime, private Schule.**		
3636		Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.	365	Private Institutionen
	3636.00	**Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen) wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien, Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vereine, SAGIF, Spitex, Kinderspitex, Krankheitsbekämpfung Sucht, INVA Mobil, Beratungsinstitution Ehe- und Lebensberatung, Soziallohnprojekt solopro, ohne Pflegekostenfinanzierung, Zentralbibliothek usw.**		
3637		Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.	366	Private Haushalte
	3637.00	**Beiträge an private Haushalte**	**Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik; wiederkehrende Beiträge/Geschenke an Bürger und Einwohner, auch Bürgernutzen und dergleichen.**		
3638		Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.	367	Ausland

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3638.00	**Beiträge an das Ausland**	**Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.**		
364		Wertberichtigungen Darlehen VV			
3640		Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 144 Darlehen VV.		
	3640.20	**Wertberichtigungen auf Darlehen im VV**	**Wertberichtigungen der Sachgruppe 144x Darlehen im VV**		
365		Wertberichtigungen Beteiligungen VV			
3650		Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 145 Beteiligungen VV.		
	3650.20	**Wertberichtigungen auf Beteiligungen im VV**	**Wertberichtigungen der Sachgruppe 145x Beteiligungen im VV**		
366		Abschreibungen Investitionsbeiträge	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen von Investitionsbeiträgen. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 387 erfasst.	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3660		Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.		
	3660.00	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge**	**Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen.**		
	3660.01	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Wasserversorgung SF**	**Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen Wasserversorgung.**		
	3660.05ff	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge weitere SF**	**Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen in weiteren SF.**		
	3660.08	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Forst**	**Ordentliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen in der SF Forst, wie auch für die ZV / FBG**		
	3660.25	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge bisheriges Verwaltungsvermögen**	**Planmässige (ordentliche) Abschreibungen Investitionsbeiträge bisheriges Verwaltungsvermögen (normalerweise über 10 Jahre oder gemäss verfügter Härtefallregelung).**		
3661		Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.		
	3661.00	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge**	**Ausserplanmässige Abschreibungen**		
	3661.01	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge SF Wasserversorgung**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Wasserversorgung.**		
	3661.05ff	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge weitere SF**	**Ausserplanmässige Abschreibungen in weiteren SF.**		
	3661.08	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge SF Forst**	**Ausserplanmässige Abschreibungen in der SF Forst, wie auch für die ZV / FBG**		
	3661.25	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge bisheriges VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (bisheriges Verwaltungsvermögen)**		
369		Verschiedener Transferaufwand			
3690		Übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.		
	3690.00	**Übriger Transferaufwand**	**Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.**		
38		Ausserordentlicher Aufwand	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital. Abschliessende Aufzählung unter HBO 5.2.1.		
380		Ausserordentlicher Personalaufwand	Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.		
3800		Ausserordentlicher Personalaufwand	inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.		
	3800.00	**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.**		
381		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.		
3810		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
	3810.00	**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
3811		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3811.00	**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen**	**Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
383		Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen sind weder betriebswirtschaftlich begründet noch stellen sie einen tatsächlichen Wertverlust dar. Ihnen liegt kein Geldfluss zugrunde, es sind buchmässige Vorgänge.	332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen
3830		Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV	Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.		
	3830.00	**Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV**			
	3830.25	**Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen bisheriges VV**	**Zusätzliche Abschreibungen auf dem bisherigen Verwaltungsvermögen.**		
3832		Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen	Gegenkonto zu Sachgruppe 14. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen.		
	3832.00	**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen**			
	3832.25	**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen bisheriges VV**	**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen auf dem bisherigen Verwaltungsvermögen.**		
387		Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen			
3876		Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträgen	Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.		
	3876.10	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Kanton**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Kanton.**		
	3876.20	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.**		
	3876.40	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmen**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmen.**		
	3876.50	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmen**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmen.**		
	3876.60	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.**		
	3876.70	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Haushalte**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Haushalte.**		
389		Einlagen in das Eigenkapital	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.	385	Bildung von Vorfinanzierungen
3893		Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.	385	Bildung von Vorfinanzierungen
	3893.00	**Einlagen in Vorfinanzierungen des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.**		
3896		Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.		
	3896.00	**Einlagen in Neubewertungsreserven**	**Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.**		
3899		Abtragung Bilanzfehlbetrag	Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital).	333	Bilanzfehlbetrag
	3899.00	**Abtragung Bilanzfehlbetrag**	**Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. Für die solothurnischen Gemeinden gelten die folgenden Budget-Abschreibungsquoten zum Abbau des Bilanzfehlbetrages: im Jahr 3: Restlaufzeit 4 Jahre, Abschreibungsquote 25% im Jahr 4: Restlaufzeit 3 Jahre / Quote 33% im Jahr 5: Restlaufzeit 2 Jahre / Quote 50% im Jahr 6: Restlaufzeit 1 Jahr / Quote 100% Die Verbuchung des BfB-Abbaus in der Jahresrechnung erfolgt über dieses Konto. Ein allfälliger Überschuss wird über das Konto 900x verbucht.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
39		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	39	Interne Verrechnungen
390		Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.	390	Interne Verrechnungen
3900		Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
	3900.00	**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**	393	Eigenverbrauch
391		Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.	390	Interne Verrechnungen
3910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
	3910.00	**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	391	Unentgeltliche Leistung
392		Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.	390	Interne Verrechnungen
3920		Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
	3920.00	**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
393		Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	390	Interne Verrechnungen
3930		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	3930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
394		Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.	390	Interne Verrechnungen
3940		Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
	3940.00	**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
399		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
3990		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	3990.00	**Übrige interne Verrechnungen (Finanzausgleich)**	**Ausgleich im Finanzausgleich nach Waldgesetz § 27, sofern Nettoabgabe - und nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	3990.99	**Interne Verrechnung Sozialleistungen**	**Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.**	395	Verrechnete Sozialleistungen

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4		Ertrag		4	Ertrag
41		Regalien und Konzessionen		41	Konzessionen
410		Regalien	Erträge aus Regalien und Monopolen.		
4100		Regalien	Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzregal.		
	4100.00	**Regalien**	**Jagd-, Fischerei-, Berg- und Salzregal.**		
412		Konzessionen	Erträge aus der Erteilung von Konzessionen und Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeinverbrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden (Marktstand, Strassencafés etc.)	410	Konzessionen
4120		Konzessionen	Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wasserentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwässer durch Erdsonden, Kiesgewinnung, Marktgebühren, Plakatwesen, Taxikonzessionen, Deponiegebühren u.a. Weitere Konzessionseinnahmen können separat aufgeführt werden (4120.30 ff).		
	4120.20	**Konzessionen Holzschnitzel**	**Konzessionen der Holzunternehmen.**		
	4120.90	**Konzessionen übrige**	**Marktgebühren, Strassencafés, Standplatz, Plakatwesen, Taxikonzessionen, Kiesausbeutung (Kiesabbau), Deponiegebühren, Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen.**		
42		Entgelte		43	Entgelte
421		Gebühren für Amtshandlungen	Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren).	431	Gebühren für Amtshandlungen
4210		Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.		
	4210.00	**Gebühren für Amtshandlungen**	**Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen, Kontrollen und Einbürgerungstaxen. Dazu kommen allfällige, mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen des Gemeinwesens wie z.B. Mahngebühren.**		
424		Benützungsgebühren und Dienstleistungen		434	Andere Benützungsge-bühren, Dienstleistungen
4240		Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen; auch Leistungen vom Forst		
	4240.00	**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**	**Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen, Wärmeverkauf, Signalverkauf, Gebührenmarken (Kebag), Wasserverkauf, Wassergebühren, Abfallabgabe, Einnahme Mikroverunreinigung von Einwohner; Leistungen vom Forst; Erlös aus Arbeiten für Dritte.**		
425		Erlös aus Verkäufen		435	Verkäufe
4250		Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, Holzverkauf, die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden.		
	4250.00	**Verkäufe (z. B. Holzverkäufe)**	**Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art; Holzverkauf, Christbäume, Deckäste und dergleichen, Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, u.a., die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden, geringfügiger Landverkauf, Stromverkauf, Ertrag aus Photovoltaik, Generalabo, SBB Tageskarten.**		
426		Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen		436	Rückerstattungen
4260		Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden. Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung erfasst werden.		
	4260.00	**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter**	**Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 4439.**		
429		Übrige Entgelte		439	Übrige Entgelte
4290		Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4290.00	**Übrige Entgelte**	**Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte; wie z.B. Entgelte für Holzgaben, Entschädigungen für Ersatzaufforstungen; Zollrückerstattungen.**	439	Übrige Entgelte
43		Übrige Erträge			
430		Übrige betriebliche Erträge			
4309		Übrige betriebliche Erträge	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.		
	4309.00	**Übrige betriebliche Erträge**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit wie z.b. VR-Honorare, Courtagen (netto Courtagen abzüglich Dienstleistungsaufwand)**		
431		Aktivierung Eigenleistungen		438	Eigenleistungen für Investitionen
4310		Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
	4310.00	**Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen**	**Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen; z.B. auch für Strassen- und Wegunterhalt, Unterhalt von Verbauungen und Entwässerungen; Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**	438	
4312		Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
	4312.00	**Aktivierbare Projektierungskosten**	**Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
432		Bestandesveränderungen	Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.		
4320		Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).		
	4320.00	**Bestandesveränderungen Handelswaren, Roh- und Hilfsmaterial, Vorräte, (z.B. Holz)**	**In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).**		
4329		Übrige Bestandesveränderungen	Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.		
	4329.00	**Übrige Bestandesveränderungen**	**Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.**		
439		Übrige Erträge			
4390		Übrige Erträge	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Legate etc.		
	4390.00	**Übrige Erträge**	**Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Legate etc.**		
44		Finanzertrag		42	Vermögenserträge
440		Zinsertrag		420/ 421/ 422	Banken/Guthaben/ Anlagen des Finanzvermögens
4400		Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		
	4400.00	**Zinsen flüssige Mittel**	**Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).**		
4401		Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.		
	4401.00	**Zinsen Forderungen und Kontokorrente**	**Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.**		
4402		Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.		
	4402.00	**Zinsen kurzfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102, Gewinnausschüttungen auf den Geld- und Kapitalanlagen, Zinsen auf Sparheften.**		
4407		Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.		
	4407.00	**Zinsen langfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107, Gewinnausschüttungen wie Zinsen auf Sparheften, Darlehen, Obligationen, Anteilscheine.**		
4409		Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
	4409.00	**Übrige Zinsen von Finanzvermögen**	**Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
441		Realisierte Gewinne FV		424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
4410		Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
	4410.00	**Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV**	**Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.**		
4411		Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV.		
	4411.00	**Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV**	**Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Differenz zwischen Buchwert und höherem Erlös aus Verkauf von Vermögenswerten.**		
4419		Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
	4419.00	**Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen**	**Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.**		
442		Beteiligungsertrag FV			
4420		Dividenden	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.		
	4420.00	**Dividenden FV**	**Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.**		
4429		Übriger Beteiligungsertrag	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.		
	4429.00	**Übriger Beteiligungsertrag FV**	**Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.**		
443		Liegenschaftenertrag FV		423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens
4430		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
	4430.00	**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.**		
4431		Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.		
	4431.00	**Vergütung für Dienstwohnungen FV**	**Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.**		
4432		Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (z.B. Saalmieten).		
	4432.00	**Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV**	**Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).**		
4439		Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.		
	4439.00	**Übriger Liegenschaftenertrag FV**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.**		
	4439.01	**Rückerstattungen Raumnebenkosten**	**Raumnebenkosten, pauschale Nebenkosten**		
	4439.10	**Übrige Rückerstattungen Dritter**	**Versicherungsleistungen.**		
444		Wertberichtigungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip.		
4440		Marktwertanpassungen Wertschriften	Folgebewertungen von Wertschriften des FV.		
	4440.00	**Marktwertanpassungen Wertschriften FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4441		Marktwertanpassungen Darlehen	Folgebewertungen von Darlehen des FV.		
	4441.00	**Marktwertanpassungen Darlehen FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4442		Marktwertanpassungen Beteiligungen	Folgebewertungen von Beteiligungen des FV.		
	4442.00	**Marktwertanpassungen Beteiligungen FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4443		Marktwertanpassungen Liegenschaften	Folgebewertungen von Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
	4443.00	**Marktwertanpassungen Grundstücke FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	4443.40	**Marktwertanpassungen Gebäude FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4449		Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	Folgebewertungen von übrigen Sachanlagen des FV.		
	4449.60	**Marktwertanpassungen Mobilien FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppen 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	4449.90	**Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
445		Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	425/ 426	Darlehen des Verwaltungsvermögens/ Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
4450		Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.		
	4450.00	**Erträge aus Darlehen VV**	**Zinsen von Darlehen des VV.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4451		Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV, freiwillige und unselbständige Unternehmen (freiwillige Spezialfinanzierungen).		
	4451.00	**Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen**	**Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der unselbständiger Spezialfinanzierungen, (sofern freiwillig, z.B. Fernwärme, Kiesgruben u.a.); jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen, wo solche Ausschüttungen nicht zulässig sind.**		
446		Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen	Finanzertrag aus Beteiligungen der Sachgruppen 1452, 1454 und 1462; Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden		
4462		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen und Zweckverbände	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Gemeindegesetz (Ausgliederungen) wie z.B. Regio Energie, SWG, SBO, EVB, EWD, HEH, EVE u.v.m. sowie auch Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) usw.		
	4462.00	**Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden**	**Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Gemeindesetz, Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die <u>nicht privatrechtlich</u> organisiert sind.**		
neu	**4462.08**	**Finanzertrag aus Beteiligung an FBG (Gewinnablieferung)**	**Gewinnausschüttung der FBG an seine Träger (Verbands- / Vertragsgemeinden) als Beteiligungsertrag.**		
4463		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, wie AG, spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.		
	4463.00	**Finanzertrag von privat-rechtlich organisierten Unternehmen wie Aktiengesellschaft oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen**	**Finanzertrag von privat-rechtlichen Unternehmen wie AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält (z.B. KEBAG AG, Forstbetrieb Wasseramt AG, Wasserverbund AG u.ä.; z.B. Einbringung liberierte Namenaktien als Beteiligung bei Neugründung an WaWa AG.**		
4469		Übrige öffentliche Unternehmen	Erträge anderer öffentlicher Unternehmen.		
	4469.00	**Finanzertrag übrige öffentliche Unternehmen**	**Erträge anderer öffentlicher Unternehmen.**		
447		Liegenschaftenertrag VV	Liegenschaftenertrag VV.	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens
4470		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.		
	4470.00	**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge der Liegenschaften des VV. (dauerhafte Vermietungen)**		
4471		Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.		
	4471.00	**Vergütung Dienstwohnungen VV**	**Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.**		
4472		Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).		
	4472.00	**Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV**	**Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Waldhaus, Sportplätze und -Anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).**		
4479		Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften im VV.		
	4479.00	**Übrige Erträge Liegenschaften VV**	**Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften im VV.**		
449		Übriger Finanzertrag			
4490		Aufwertungen VV	Aufwertungen von Verwaltungsvermögen.		
	4490.00	**Aufwertungen (Steuerwertanpassung) VV**	**Bspw. Wertanpassungen Beteiligungen im VV. (FAQ Nr. 62)**		
neu	**4490.08**	**Aufwertung Investitionsbeitrag FBG**	**Erhöhung der Beteiligung (Investitionsbeitrag) an der FBG durch deren (anteilige) Gewinneinlage in ihr Eigenkapital.**		
4499		Übriger Finanzertrag			
	4499.00	**Übriger Finanzertrag**	**übriger Finanzertrag wie Negativzinsen bei Mittelaufnahme.**		
45		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
450		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.	480	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen
4500		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4500.00	**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet.**		
4501		Entnahmen aus Fonds des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.	481	Entnahmen der Ersatzabgaben
	4501.00	**Entnahmen aus Fonds des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet.**		
4502		Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		
	4502.00	**Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK**			
4503		Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2093 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		
	4503.00	**Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln im Fremdkapital**			
451		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.	480/ 484	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen inkl. Forst
4510		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.		
	4510.00	**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet; z.B. Entnahmen aus Wasser- und Forstreserve (SF-Forstkapital)**		
	4510.10	**Entnahme Werterhalt**	**Entnahme Werterhalt.**		
4511		Entnahmen aus Fonds EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.		
	4511.00	**Entnahmen aus Fonds EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet (z.B. Forstfonds)**		
46		Transferertrag	Transferertrag.	45/46	Rückerstattungen von Gemeinwesen/Beiträge
461		Entschädigungen von Gemeinwesen	1.) Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. 2.) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt. (Es ist ein Ertrag einer Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber für Dritte ausgeführt wird 3.) Diese Entschädigung wird gewährt (erhalten) für Aufgaben, für die das andere Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber unserem Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.)	451/ 452	Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
4610		Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.		
	4610.00	**Entschädigungen vom Bund**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**		
4611		Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.	451	Kanton
	4611.00	**Entschädigungen vom Kanton**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**		
4612		Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.	452	Gemeinden und Zweckverbände
	4612.00	**Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich, Betriebsbeiträge von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für die Gemeindeverwaltung, Wasserversorgung, Forst, FBG's, usw.**		
4614		Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
	4614.00	**Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.**		
462		Finanz- und Lastenausgleich			
4621		Netto-Beitrag Finanzausgleich	Finanzausgleichsbeiträge (Netto-Beiträge) des Kantons an die Gemeinden.	461	Kanton
	4621.70	**Netto-Beitrag Finanzausgleich, Waldgesetz § 27**	**Netto-Beitrag nach Waldgesetz § 27 Abs. 4 lit. c) für gemeinwirtschaftliche Leistungen - Nettoverbuchung, pro Saldo ein Beitrag**		
463		Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).		
4630		Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.	460	Bund
	4630.00	**Beiträge vom Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.**		
4631		Beiträge von Kantonen	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.	461	Kanton

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4631.00	**Beiträge vom Kanton**	**Laufende Betriebsbeiträge von Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind (Försterbesoldung etc.).**		
4632		Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.**		
4634		Beiträge von öffentlichen Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmen.	463	Eigene Unternehmen
	4634.00	**Beiträge von öffentlichen Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.**		
4635		Beiträge von privaten Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmen.	469	Übrige Beiträge
	4635.00	**Beiträge von privaten Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmen.**		
	4635.01	**Vorteilsabgeltungen**	**Vorteilsabgeltungen, geldwerte Leistungen, KKW-Entschädigungen, Infrastrukturbeiträge an Gemeinden.**		
4636		Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.	469	Übrige Beiträge
	4636.00	**Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.**		
4637		Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.	469	Übrige Beiträge
	4637.00	**Beiträge von privaten Haushalten**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.**		
469		Verschiedener Transferertrag			
4690		Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.		
	4690.00	**Übriger Transferertrag**	**Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.**		
	4690.10	**Buchgewinne auf dem VV**	**Realisierte Buchgewinne auf dem Verwaltungsvermögen.**		
4691		Einnahmenüberschuss IR			
	4691.00	**Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme**	**Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.**	428 neu	Einnahmenüber-schuss aus Nettoinvestitions-abnahme
4699		Rückverteilungen	Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene).		
	4699.10	**Rückverteilung CO2-Abgabe**	**Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber.**		
48		Ausserordentlicher Ertrag	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.Abschliessende Aufzählung unter HBO 5.2.1.		
489		Entnahmen aus dem Eigenkapital	Entnahmen aus dem Eigenkapital.	485/ 489	Auflösung von Vorfinan-zierungen/Aufwand-überschuss
4893		Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.	485	Auflösung von Vorfinanzierungen
	4893.00	**Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK**	**Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.**		
4895		Entnahmen aus Aufwertungsreserve			
	4895.00	**Entnahmen aus Aufwertungsreserve**	**Entnahmen aus Sachgruppe 295 zum Ausgleich durch die Aufwertung im Übergang, Entnahmen infolge Auflösung AWR bei einlaufendem Verpflichtungskredit.**		
4896		Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.		
	4896.00	**Entnahmen aus Neubewertungsreserven**	**Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.**		
4899		Entnahmen aus Bilanzfehlbetrag			
	4899.00	**Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre**	**Die Gemeinde müssen die Budgets durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital ausgleichen.**		
49		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	49	Interne Verrechnungen

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
490		Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.	490	Interne Verrechnungen
4900		Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
	4900.00	**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Holz aller Art.**	493	Eigenverbrauch
491		Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.	491	Interne Verrechnungen
4910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		Unentgeltliche Leistung
	4910.00	**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**	491	Unentgeltliche Leistung
492		Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.	490	Interne Verrechnungen
4920		Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
	4920.00	**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Park-plätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
493		Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	490	Interne Verrechnungen
4930		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	4930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
494		Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.	490	Interne Verrechnungen
4940		Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
	4940.00	**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
499		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
4990		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	4990.00	**Übrige interne Verrechnungen (Ausgleich Finanzausgleich)**	**Ausgleich im Finanzausgleich nach Waldgesetz § 27, sofern Nettoabgabe - und nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	4990.99	**Interne Verrechnung Sozialleistungen**	**Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.**	495	Verrechnete Sozialleistungen
9		Abschlusskonten			
90		Abschluss Erfolgsrechnung	Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen.		
900		Abschluss Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)	Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis übertragen. Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.		
9000		Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 - Jahresergebnis, zu buchen.	389	Ertragsüberschuss
	9000.00	**Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung**	**Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 Jahresergebnis, zu buchen respektive Ertragsausschüttung von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) an Verbandsgemeinden (Gegenbuchung nicht Konto 2990)**		
9001		Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 Jahresergebnis, zu buchen.	489	Aufwandüberschuss
	9001.00	**Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung**	**Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 Jahresergebnis, zu buchen.**		

HRM2 für Bürgergemeinden

Kontenrahmen Investitionsrechnung

Version 2.4
Bearbeitung per 1.10.2024

Detailkonten: 4 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Konten- und Sachgr.-Nr. sind generell verbindlich.
Grundsätzliches: 1) Laufnummer sind frei wählbar;
2) wenn Lauf-Nr. > .00 vergeben = dann verbindlich.

Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern):
Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)

schattiert = operatives Investitionskonto
weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die Laufnummern .00 können auch als Zusammenzug verwendet werden.
Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich, kann jedoch gekürzt und allenfalls mit spezifischen (eigenen) Kontoergänzungen erweitert werden.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		Investitionsausgaben	Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf. Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690). Die Aktivierungsgrenze beträgt Fr. 30'000. Unterhalb dieser Grenze können Sachanlagen unter der Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst werden.	5	Ausgaben
50		Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.	50	Sachgüter
500		Grundstücke	Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501], Wasserbau [502], Waldungen [505] und der Übrigen Sachanlagen inkl. Alpen [509]. Bebaute Flächen werden nicht als Grundstücke bilanziert; sie werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben. Die Ausnahme bilden Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind. Unbebaute Grundstücke werden nach Kriterien der Anlagekategorie abgeschrieben.	500	Grundstücke
	5000.00	**Grundstücke**	**Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, welche in einem Allmend- oder Pachtreglement als unveräusserlich statuiert werden, Naturschutzgebiete, Kiesgruben, Uferzonen, Weiher, Sportanlagen u.a.), Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundstücke, die mit Baurechte im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind, Grundwasserschutzzonen I und II.**		
501		Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.	501	Tiefbauten
	5010.00	**Strassen / Verkehrswege**	**Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Parkplätze, Brücken, Fussgängeranlagen (Bsp. Trottoire, Unterführung), Fahrradanlagen, Wald- und Flurwege, Wanderwege, Schienenwege, Ablagerungsplätze, Landerwerb, übrige Verkehrswege, inkl. Grundstücke, Kreisel; Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.**		
502		Wasserbau	Wasserbau an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.	501	Tiefbauten
	5020.00	**Wasserbau**	**Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz, Schutzzonen.**		
503		Tiefbau	Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinenverbauungen, Regenrückhaltebecken etc. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.	501	Tiefbauten
	5030.00	**Tiefbauten allgemein**	**Tiefbauten der Werke sind auf separaten Konten zu führen. Dazu gehören Brücken, Friedhöfe, Deponien, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Drainageleitungen.**		
	5031.00	**Tiefbauten Wasserversorgung SF**	**Pumpwerke, Reservoire, Steuerungsanlagen, Aufbereitungsanlagen, Erstausstattung mit Wasserzählern, Leitungsnetze -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden. Die Kontierung kann grundsätzlich frei gewählt werden (im 5031).**		
	5031.10	**Tiefbauten Wasserversorgung SF**	**Nur Neuerschliessungen / Neuanlagen im Bereich Wasserversorgung -> die neuen Investitionen müssen getrennt von den Sanierungen und Reparaturen erfasst werden; führt zur Erhöhung der Wiederbeschaffungswerte.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5035.00	**Tiefbauten weitere SF**			
	5038.00	**Tiefbauten Forst SF**	**Tiefbauten im Bereich Forst.**		
504		Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar. Beispiele: Schiessstand, Tiefgaragen, Wasserwerk (Reservoir), technische Bauten Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.	503	Hochbauten
	5040.00	**Hochbauten allgemein**	**Verwaltungsgebäude, Mehrzweckhallen, Parkhäuser, Werkhöfe, Altersheime, Sportgebäude, Schiessanlagen, Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser, Ferienhaus, Bushaltehäuschen, öffentliche Toiletten, Lärmschutzmassnahmen.**		
	5041.00	**Hochbauten Wasserversorgung**	**Reservoir, das über den Boden ragt.**		
	5045.00	**Hochbauten weitere SF**			
	5048.00	**Hochbauten Forst SF**	**Forstwirtschaftliche Bauten, Waldhäuser.**		
505		Waldungen	Waldbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen.	505	Waldungen
	5050.00	**Waldungen**	**Waldbestände, Aufforstungen, Entwässerungsbauten, Waldverbauungen.**		
506		Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.	506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	5060.00	**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge**	**Neuanschaffung und Ersatz von Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Kauf von EDV Hard- und Software, Kulturgegenstände.**		
	5061.00	**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Wasserversorgung SF**	**dito**		
	5065.00	**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge weitere SF**	**dito**		
	5068.00	**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Forst SF**	**dito**		
509		Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen; Alpen.	509/ 581	Übrige Sachgüter/ Planungen
	5090.00	**Übrige Sachanlagen**	**Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter, die nicht in den Konten 500-506 erfasst sind.**		
	5091.00	**Übrige Sachanlagen Wasserversorgung SF**	**dito**		
	5095.00	**Übrige Sachanlagen weitere SF**	**dito**		
	5098.00	**Übrige Sachanlagen Forst SF**	**dito**		
52		Immaterielle Anlagen			
520		Software	Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.	509	Übrige Sachgüter
	5200.00	**Software**			
	5205.00	**Software weitere SF**			
529		Übrige immaterielle Anlagen	Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Generelles Wasserprojekt (GWP) usw.		
	5290.00	**Übrige immaterielle Anlagen**	**Zum Beispiel Orts- und Zonenplanungen usw.**		
	5291.00	**Übrige immaterielle Anlagen Wasserversorgung SF**	**Generelles Wasserprojekt (GWP).**		
	5295.00	**Übrige immaterielle Anlagen weitere SF**			
54		Darlehen	Investitionsausgaben für jene Darlehen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen. Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden *unabhängig* der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56).	52	Darlehen und Beteiligungen
542		Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände.	522	Gemeinden und Zweckverbände
	5420.00	**Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**			
544		Öffentliche Unternehmen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmen.	523/ 524	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	5440.00	**Darlehen an öffentlichen Unternehmen**			
545		Private Unternehmen	Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmen.	525	Private Institutionen
	5450.00	**Darlehen an private Unternehmen**			
546		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.	525	Private Institutionen
	5460.00	**Darlehen an private Organisationen ohne**	**Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen (Vebo, Wohnbaugenossenschaften etc.).**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
547		Private Haushalte	Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte. Aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren.	526	Private Haushalte
	5470.00	**Darlehen an private Haushalte**			
55		Beteiligungen und Grundkapitalien	Beteiligungen und Grundkapitalien werden *unabhängig* der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.	52	Darlehen und Beteiligungen
552		Gemeinden und Zweckverbände		522	Gemeinden und Zweckverbände
	5520.00	**Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden**			
554		Öffentliche Unternehmen	Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmen.	523/ 524	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	5540.00	**Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen**	**Eigene Unternehmen mit eigenem Rechnungskreis z.B. Werke.**		
555		Private Unternehmen	Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmen.	525	Private Institutionen
	5550.00	**Beteiligungen an privaten Unternehmen**			
556		Private Organisationen <u>ohne</u> Erwerbszweck	Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.	525	Private Institutionen
	5560.00	**Beteiligungen an privaten Organi-sationen <u>ohne</u> Erwerbszweck**	**Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen.**		
56		Eigene Investitionsbeiträge	Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren.	56	Investitionsbeiträge
560		Bund	**Investitionsbeiträge an Bund.**	589	Übrige Investitions-ausgaben
	5600.00	**Investitionsbeiträge an Bund**	**Investitionsbeiträge an Bund**		
561		Kantone	Investitionsbeiträge an Kantone.	561	Kantone
	5610.00	**Investitionsbeiträge an Kantone**	**Beiträge an Investitionen des Kantons.**		
562		Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.	562	Gemeinden und Zweckverbände
	5620.00	**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Beiträge an Investitionen anderer Gemeinden und Zweckverbände.**		
564		Öffentliche Unternehmen	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen.		
	5640.00	**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**			
565		Private Unternehmen	Investitionsbeiträge an private Unternehmen.	565	Private Institutionen
	5650.00	**Investitionsbeiträge an private Unternehmen**			
566		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.	565	Private Institutionen
	5660.00	**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen.**		
567		Private Haushalte	Investitionsbeiträge an private Haushalte.	566	Private Haushalte
	5670.00	**Investitionsbeiträge an private Haushalte**			
59		Übertrag an Bilanz		59	Passivierungen
590		Passivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung: Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, so handelt es sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, welche in der Anlagenbuchhaltung zu passivieren ist. Ein Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme) u.a. der Anschlussgebühren wird generell dem entsprechenden Anlageobjekt in der Anlagenbuchhaltung gutgeschrieben. Sollte keine Zuteilung auf ein Anlageobjekt möglich sein, so wird der Überschuss dem ältesten Objekt (ausgenommen Objekte des bisherigen VV) zugewiesen.	590	Nettoinvestitions-abnahme
	5900.00	**Passivierte Einnahmen**			
	5900.10	**Passivierte Einnahmen SF Wasserversorgung**			
	5900.50	**Passivierte Einnahmen weitere**			
	5900.80	**Passivierte Einnahmen SF Forst**			
592		Einnahmenüberschuss in ER			
	5920.00	**Übertrag Einnahmenüberschuss in die ER**	**Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
6		Investitionseinnahmen		6	Einnahmen
60		Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen; Übertragung von Verwaltungsvermögen einer anderen Anlagenkategorie.	**Zur Veräusserung bestimmte Sachanlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Sachanlagen müssen vor der Veräusserung zum Buchwert (Anschaffungs- oder Erstellungswert abzüglich kumulierte Abschreibungen) in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung). Ein allfälliger Buchgewinn entsteht nur im Finanzvermögen.**	60	Abgang von Sachgütern
600		Übertragung von Grundstücken	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.	600	Grundstücke
	6000.00	**Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen**	**auch Umgliederungen Anlagen innerhalb des VV**		
601		Übertragung von Strassen / Verkehrswegen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6010.00	**Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins Finanzvermögen**	**auch Umgliederungen Anlagen innerhalb des VV**		
602		Übertragung von Wasserbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6020.00	**Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen**			
603		Übertragung übrige Tiefbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6030.00	**Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen**			
604		Übertragung Hochbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.	603	Hochbauten
	6040.00	**Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen**			
605		Übertragung Waldungen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.	605	Waldungen
	6050.00	**Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen**			
606		Übertragung Mobilien	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.	606	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	6060.00	**Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen**			
609		Übertragung übrige Sachanlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.	609	Übrige Sachgüter
	6090.00	**Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen**			
neu	**6099.00**	**Verkaufserlös Ersatzbeschafftung VV**	**Liquidationserlös aus Verkauf von Verwaltungsvermögen.**		
62		Übertragung immaterielle Anlagen	Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).	60	Abgang von Sachgütern
620		Software	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.	609	Übrige Sachgüter
	6200.00	**Übertragung Software ins Finanzvermögen**			
63		Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.	66	Beiträge für eigene Rechnung
630		Bund	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.	660	Bund
	6300.00	**Investitionsbeiträge vom Bund**			
631		Kantone	Investitionsbeiträge von Kantonen für eigene Investitionsausgaben.	661	Kanton
	6310.00	**Investitionsbeiträge von Kanton**			
632		Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.	662	Gemeinden und Zweckverbände
	6320.00	**Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**			
634		Öffentliche Unternehmen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen für eigene Investitionsausgaben.	663	Eigene Unternehmen
	6340.00	**Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen**			
635		Private Unternehmen	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmen für eigene Investitionsausgaben.		
	6350.00	**Investitionsbeiträge von privaten Unternehmen**			
636		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.		
	6360.00	**Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**			
637		Private Haushalte	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.	610/ 611/ 612	Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Kostenvorschüsse
	6370.00	**Anschlussgebühren**	**Anschlussgebühren (Wasserversorgungsanlagen).**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	6371.00	**Erschliessungsbeiträge**	**Erschliessungsbeiträge (Beiträge an Wasserversorgungsanlagen).**		
	6372.00	**Kostenvorschüsse an Investitionen der Bürgergemeinden**	**Kostenvorschüsse an Investitionen der Bürgergemeinden (Bevorschussung von Erschliessungsanlagen).**		
	6373.00	**Mitfinanzierung an Investitionen der Gemeinde**	**Jahrbuch, Verkauf Bücher, Spenden an Spielplatz etc.**		
64		Rückzahlung von Darlehen		62	Rückzahlung von Darlehen / Beteiligungen
642		Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6420.00	**Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**			
644		Öffentliche Unternehmen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444.	623/ 624	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	6440.00	**Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmen**			
645		Private Unternehmen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.	625	Private Institutionen
	6450.00	**Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmen**			
646		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.	625	Private Institutionen
	6460.00	**Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck**			
647		Private Haushalte	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447. Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.	626	Private Haushalte
	6470.00	**Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte**			
65		Übertragung von Beteiligungen	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen (vgl. Sachgruppe 60).	60	Abgang von Sachgütern
652		Gemeinden und Zweckverbände	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.		
	6520.00	**Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden ins**			
654		Öffentliche Unternehmen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.		
	6540.00	**Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen ins Finanzvermögen**			
655		Private Unternehmen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.		
	6550.00	**Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmen ins Finanzvermögen**			
656		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.		
	6560.00	**Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins**			
66		Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.	62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
661		Kantone	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.		
	6610.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone**			
662		Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6620.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände**			
664		Öffentliche Unternehmen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.	623/ 624	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	6640.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmen**			
665		Private Unternehmen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.	625	Private Institutionen
	6650.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmen**			

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
666		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.	625	Private Institutionen
	6660.00	**Rückzahlung von Investitions-beiträgen an private Organisationen ohne**			
667		Private Haushalte	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.	626	Private Haushalte
	6670.00	**Rückzahlung von Investitions-beiträgen an private Haushalte**			
69		Übertrag an Bilanz		69	Aktivierungen
690		Aktivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so handelt es sich um eine Nettoinvestition, welche in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren ist. Die Ausgaben der Sachgruppen werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690.	690	Nettoinvestitionen
	6900.00	**Aktivierte Ausgaben**			
	6900.10	**Aktivierte Ausgaben SF Wasserversorgung**			
	6900.50	**Aktivierte Ausgaben weitere SF**			
	6900.80	**Aktivierte Ausgaben SF Forst**			

HRM2 für Kirchgemeinden

Funktionale Gliederung

Version 2.3
Bearbeitung per 01.10.2024

Funktionale Gliederung: 4 Stellen; Muster: 9999
Schattierte Funktionsstellen inkl. Bezeichnungen sind verbindlich Funktionsstelle xxx6 ist reserviert für regionale Kooperationen Übrige nicht belegte Positionen: Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operative Funktionsstelle weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich.

Fkt	Funktion	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3		KIRCHE			
35		Kirchen und religiöse Angelegenheiten			
350		Verwaltung; Legislative und Exekutive	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten; inkl. Legislative und Exekutive.		
	3500	**Kirchgemeindeverwaltung und Kirchgemeindeführung**	**Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Personal, Kirchgemeinderat, Kirchgemeindeversammlung, Abstimmungen und Wahlen, Rechnungsprüfungsorgan, FiKo, Datenschutz. Archiv, Versicherungswesen, Steuerbezugs- und Steuerveranlagungskosten, Bezugsprovisionen vom Kantonalen Steueramt (KSTA) wie auch von Schuldnern steuerbarer Leistungen, Arbeitgeber (SSL), Liegenschaftenverwaltung des Verwaltungs- und Finanzvermögens (nur sofern diese nicht auf die betreffende Funktion zugeteilt werden können), Geräte und Fahrzeuge und Maschinen für allgemeinen Unterhalt und Reinigung (sofern nicht direkt bei anderen Objekten zuteilbar), Kommissionen.** ***Kann auch als Sammelfunktionsstelle verwendet werden.***	**200**	**Verwaltung**
	3501	**Legislative (sofern eigene Funktion notwendig)**	**Kirchgemeindeversammlung, Abstimmungen, Wahlen, Rechnungsprüfung (RPO), Finanzkommission (FiKo)**		
	3502	**Exekutive (sofern eigene Funktion notwendig)**	**Kirchgemeinderat, Kirchgemeindepräsidium**		
351		Kultus			
	3510	**Kultus**	**Löhne, Versicherungen und Spesen, Seelsorger/in, Aushilfspersonal, Gemeindeleiter/in, Pfarrei-/Kreisrat, Sakristan/in, Seelsorge (allgemein), Religionsunterricht*, Gottesdienst, Organist/in, Kirchenchor, -musik, Katechet/in; Lektor/in, Pfarreisekretariat, Kirchendienst, Abendmahl, Jugendgruppen, Ministrantendienst, kirchliche Veranstaltungen, Bücher und Schriftenstand, Gewänder und Gegenstände, Verbrauchsmaterialien (Sakralien, Kerzen, Blumen, Kirchenschmuck, Kustoreiausgaben, Musikalien), Pfarreilager, Beiträge an Synoden, Beiträge an kirchliche Zentralkasse, Beiträge an und von anderen Kirchgemeinden, Spenden und Kollekten.**	**100 / 110**	**Pfarrei, Kirchendienst**
	3511ff	**Kultus - für einzelne Pfarreien (sofern separate Führung**	**dito**		
352	3520	Religionsunterricht			
	3520	**Religionsunterricht**	**Löhne, Versicherungen und Spesen, Büro- und Schulmaterial, Lehrmittel, Verbrauchsmaterial, Fachliteratur, Zeitschriften, Raummieten. (sofern der Religionsunterricht* nicht im Kultus 3510 geführt wird)**	**150**	**Religionsunterricht**
353		Pastoralraum			
	3530	**Pastoralraum**	**Pastoralraum röm.-kath. Kirchgemeinden, gemeinsame Tätigkeiten von verschiedenen Kirchgemeinden im Bereich Kultus und Religionsunterricht.**	**160**	**Pastoralraum**
	3531	**Pastoralraum - SF**	**Pastoralraum röm.-kath. Kirchgemeinden, gemeinsame Tätigkeiten von verschiedenen KG im Bereich Kultus - sofern als Spezialfinanzierung geführt.**		
	3536	**Pastoralraum - Leitgemeinde; oder Pastoralraum - Zweckverband**	**Pastoralraum röm.-kath. Kirchgemeinden als Leitgemeinde oder als eigener Zweckverband geführt (diese Funktionsstelle muss ausgeglichen sein).**		
354		Kirchen und Kapellen			
	3540	**Kirchen und Kapellen**	**(inkl. Kirchtürme, Glocken und Turmuhren) Instandhaltung, Pflege, Unterhalt, Reinigung, Hauswart, Löhne für Pflege von Gebäude und Umgebung, Verbrauchsmaterial, Energie, Wasser, Heizung, DL Dritter, Abschreibungen, usw.; auch Ertrag aus Vermietungen**	**300**	**Kirche, Kapelle**
	3541ff	**Kirchen und Kapellen**	**(inkl. Kirchtürme, Glocken und Turmuhren) - dito sofern mehrere Objekte**	**300**	**Kirche, Kapelle**

Fkt	Funktion	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
355		Pfarrhaus			
	3550	**Pfarrhaus**	**Instandhaltung, Pflege, Unterhalt, Reinigung, Hauswart, Löhne für Pflege von Gebäude und Umgebung, Verbrauchsmaterial, Energie, Wasser, Heizung, DL Dritter, Dienstwohnung, Abschreibungen, usw., - auch Liegenschaftserträge.**	**310**	**Pfarrhaus**
	3551ff	**Pfarrhaus**	**dito - sofern mehrere Objekte**	**310**	**Pfarrhaus**
356		Pfarreiheim, Kirchgemeindehaus, übrige Liegenschaften im VV			
	3560	**Pfarreiheim, Kirchgemeindehaus**	**Instandhaltung, Pflege, Unterhalt, Reinigung, Hauswart, Löhne für Pflege von Gebäude und Umgebung, Verbrauchsmaterial, Energie, Wasser, Heizung, DL Dritter, Abschreibungen, usw., - auch Ertrag aus Vermietungen.**	**320**	**Pfarreiheim, Kirchgemeindehaus**
	3561ff	**Pfarreiheim, Kirchgemeindehaus**	**dito - sofern mehrere Objekte**	**320**	**Pfarreiheim, Kirchgemeindehaus**
	3569	**übrige Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (Hoch- und Tiefbau)**	**Instandhaltung, Pflege, Unterhalt, Reinigung, Hauswart, Löhne für Pflege von Gebäude und Umgebung, Verbrauchsmaterial, Energie, Wasser, Heizung, DL Dritter, Abschreibungen, auch Ertrag aus Vermietungen.**	**330-339**	**übrige Liegenschaften des VV**
9		FINANZEN UND STEUERN			
91		Steuern			
910		Steuern			
	9100	**Kirchgemeindesteuern**	**Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, Nachsteuern, Quellensteuern, Grundstückgewinnsteuern, Steuerausscheidungen, pauschale Steueranrechnung, Personalsteuern, Strafsteuern, Bussen, Abschreibungen und Erlasse von Steuern, Eingang abgeschriebener Steuern.**	**400**	**Steuern**
93		Finanzausgleich			
930		Finanzausgleich			
	9300	**Finanzausgleich**	**Netto-Beiträge und Netto-Abgaben an und von Kirchgemeinden (gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden).**	**400**	**Finanzausgleich**
96		Vermögens- und Schuldenverwaltung			
961		Zinsen			
	9610	**Zinsen**	**Kapitalzinsen, Aktivzinsen, Passivzinsen, Verzugs- und Vergütungszinsen (umfasst nicht Miet- und Pachtzinsen auf Liegenschaften), Bank-, Postgebühren, Verzugs- und Vergütungszinsen von Steuern, Buchgewinne und -verluste auf Kapitalanlagen.**	**500**	**Zinsen**
963		Liegenschaften des Finanzvermögens	Liegenschaften (Grundeigentum) als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.		
	9630	**Liegenschaften und Grundstücke des Finanzvermögens**	**Bau- und Unterhaltskosten, Reinigung sowie Erträge aus Liegenschaften und Grundstücken des Finanzvermögens (Mieten, Pacht- und Baurechtszinsen etc.), Liegenschaftenverwaltung, Buchgewinne und -verluste auf Liegenschaften Finanzvermögen, Periodische Wertberichtungen / Abschreibungen nach "Kaufmännischen Grundsätzen" und Vorgaben AGEM (siehe auch HBO-Kapitel 12).**	**350-359**	**Liegenschaften Finanzvermögen**
	9631ff	**Weitere Liegenschaften und Grundstücke des Finanzvermögens**	**dito - sofern mehrere Objekte**		
969		Finanzvermögen, übriges			
	9690	**Finanzvermögen, übriges**	**Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können; Wertschriften, Buchgewinne, Buchverluste und Wertberichtigungen auf Finanzvermögen (ohne Liegenschaften), Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften, Agio, Disagio, Depotverwaltungsgebühren, Negativzinsen.**		
99		Nicht aufgeteilte Posten			
995		Neutrale Aufwendungen und Erträge			
	9950	**Neutrale Aufwendungen und Erträge (ohne Zweckbindung)**	**Zuwendungen von Dritten ohne Zweckbindung einschliesslich kirchlichen Kollekten, Opfern und Geschenken allgemeiner Art, übrige nicht aufteilbare Posten, Arbeiten für Dritte, Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist, Sanierungsbeitrag Kanton und kirchlichen Organisationen an die Kirchgemeinde.**		
	9951ff	**Stiftungen, Legate, Fonds (mit Zweckbindung)**	**Aufführung diverse einzelne Kirchliche Stiftungen, Legate und Fondsgelder mit Zweckbestimmung im FK (Bilanz SG 2092x, 2093x, 1092x, 1093x) - oder im Ausnahmefall auch im EK (Bilanz SG 2910x); z.B. auch Jahrzeitstiftungen.**	**700-720**	**Verwaltete Stiftungen**
999		Abschluss			

Fkt	Funktion	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	9990	Abschluss	Allgemein: Aufwand- oder Ertragsüberschuss Ende Rechnungsjahr (Gegenbuchung auf Bilanzkonto 29900.01 - Jahresergebnis). Allfällige nicht budgetierte zusätzliche Abschreibungen, nicht budgetierte Vorfinanzierungsbildungen, etc.	999	Abschluss

HRM2 für Kirchgemeinden

Kontenrahmen Bilanz

Version 2.3
Bearbeitung per 01.10.2024

Detailkonten: 5 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 99999.99
1- bis 4-stellige Konten- u. Sachgr.-Nr. sind generell verbindlich. 5. Ziffer wird teilweise für eine Zuteilung verwendet; Laufnummern: .98 / .99 = Wertberichtigungen Grundsätzliches: 1) Laufnummer ist frei verfügbar; 2) wenn Lauf-Nr. > .02 vergeben = dann verbindlich;
WB = Wertberichtigung; RA = Rechnungsabgrenzung
Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operatives Bilanzkonto (bebuchbar) weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die aufgeführten Laufnummern > .02 sind verbindlich. Weitere individuelle Laufnummern können eröffnet werden.

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1		Aktiven	Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen gegliedert.	1	Aktiven
10		Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (HBO-Kapitel 14).	10	Finanzvermögen
100		Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Alle zur Verfügung stehenden Gelder, die jederzeit als Zahlungsmittel eingesetzt werden können. Die Geldkonten (Kasse, Postfinance, Banken, usw.) sind jeweils per 31.12. abzuschliessen.	100	Flüssige Mittel
1000		Kasse		1000	Kasse
	10000	Kasse	Je Kasse ein separates Detailkonto führen.		
	10000.01	**Kasse A**			
	10000.02ff	**Kasse B**			
1001		Post	Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten geführt.	1001	Postcheck
	10010	Post-Geschäftskonten			
	10010.01	**Geschäftskonto A**			
	10010.02ff	**Geschäftskonto B**			
	10010.99	**Geld in Transit**	**Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein Postkonto.**		
1002		Bank	Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten geführt.	1002	Banken
	10020	Bankkontokorrente	Bankkontokorrente.		
	10020.01	**Bankkontokorrent A**			
	10020.02ff	**Bankkontokorrent B**			
	10020.99	**Geld in Transit**	**Noch nicht gutgeschriebene Überweisungen auf ein**		
	10021	Weitere Bankkonten	Ohne Bankkontokorrente (10020). Sämtliche übrige Arten von Bankkonten (Sparkonten, Anlagekonten, Depositenkonten, usw.)		
	10021.01ff	**Sparkonto A**			
	10021.02ff	**Anlagekonto A**			
1003		Kurzfristige Geldmarktanlagen	Festgelder bis 90 Tage.	1016	Festgelder
	10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen	Gesamtlaufzeit bis 90 Tage.		
	10030.01	**Kurzfristige Festgeldanlagen**			
	10030.02	**Kurzfristige Callgeldanlagen**			
101		Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Per 31.12. noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung (104) bilanziert. Wertberichtigungen (Delkredere) jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto ausweisen (kein Sammelkonto führen).	101	Guthaben
1010		Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Ansprüche werden ebenfalls als Forderung (Rechnungsabgrenzung) bilanziert.	1015	Übrige Debitoren
	10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Offene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (Steuerforderungen siehe unter 1012).		
	10100.01	**Forderungen Sammelkonto (EDV)**	**über EDV-Schnittstelle**		
	10100.09	**Forderungen Sammelkonto (manuell)**	**manuelle Eingabe**		
	10100.80	**Forderungen Abklärungskonto**			
	10100.99	**WB auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	**Minus-Aktivkonto auch für Gebühren (Delkredere).**		
	10101	Forderungen Verrechnungssteuer			
	10101.01	**Forderungen Verrechnungssteuer**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1011		Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Guthaben aus Kontokorrenten mit anderen Gemeinwesen sowie Privaten (ohne Banken), kantonales Amt für Finanzen, Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände. Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert. Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.	1011	Kontokorrente
	10110	Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden	z.B. für Steuereinzug / Steuerablieferungen.		
	10110.01	**Kontokorrent mit Kanton**			
	10110.02	**Kontokorrent mit Gemeinde XY**	**Steuereinzug / Steuerablieferungen von der beauftragen Gemeinde (Saldo der Abrechnung)**		
	10111	Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten			
	10111.01	**Kontokorrent mit Zweckverband A**			
	10111.02	**Kontokorrent mit Zweckverband B**			
	10112	Kontokorrente mit anderen Dritten			
	10112.01	**Kontokorrent mit A**			
	10112.02	**Kontokorrent mit B**			
1012		Steuerforderungen / Steuerguthaben	Ansprüche (fakturierte bzw. verfügte) gegenüber Steuerpflichtigen natürlichen Personen. Aktive Rechnungsabgrenzungen über das Konto 10470.02 führen.	1012	Steuerguthaben
	10120	Forderungen Kirchgemeindesteuern und Forderungen Sondersteuern	Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen. Steuerrückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen sind - wenn möglich - unter Sachgruppe 2002 zu bilanzieren. Ansonsten sind diese als Minuspositionen bereits hier enthalten.		
	10120.01	**Forderungen allgemeine Kirchgemeindesteuern Gemeinde X**	**Je Steuerjahr kann auch ein separates Detailkonto geführt werden.**		
	10120.11ff	**Forderungen allgemeine Kirchgemeindesteuern Gemeinde Y**	**Je Steuerjahr kann auch ein separates Detailkonto geführt werden.**		
neu	**10120.80**	**Forderungen Einheitsbezug Kanton**	**Steuerforderungen für KG, welche den <u>freiwilligen kantonalen Einheitsbezug</u> eingeführt haben**		
	10120.99	**WB auf Forderungen allgemeine Kirchgemeindesteuern**	**Minus-Aktivkonto (Delkredere).**		
1013		Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.	1010	Vorschüsse
	10130	Anzahlungen an Dritte	Anzahlungen an Lieferanten.		
	10130.01	**Anzahlungen an Dritte**			
	10131	Lohnvorschüsse			
	10131.01	**Lohnvorschüsse**			
1015		Interne Kontokorrente			
	10150	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Durchlaufkonten, Kontokorrente mit eigenen Dienststellen. Wird nur für Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren. Interne KK mit Haben-Saldo werden unter der Sachgruppe 2005 bilanziert.		
	10150.01	**Durchlaufkonto**	**Internes Durchlaufkonto Steuern, Löhne, etc. (sollte Saldo Fr. 0.00 ausweisen).**		
neu	**10150.80**	**Durchlaufkonto Steuerabrechnung Kanton**	**Verbuchung Steuererträge im kantonalen Einheitsbezug (Sondersteuern). Ist per Jahresende nicht ausgeglichen, wird erst im Folgejahr mit der Zahlung an die Gemeinden ausgeglichen.**		
1019		Übrige Forderungen	Depotzahlungen, Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; Guthaben bei Sozialversicherungen; Verpflichtungen gegenüber Sozial-versicherungen werden unter dem Konto 20001 bilanziert. Wertberichtigung (Delkredere) separat aufführen (Bruttoprinzip).	1019	Übrige Guthaben
	10199	Übrige Forderungen			
	10199.01	**Übrige Forderungen**			
	10199.99	**WB auf übrige Forderungen**			
102		Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen. Wertberichtigungen (Delkredere) separat aufführen (Bruttoprinzip).	102	Anlagen
1020		Kurzfristige Darlehen FV	Darlehen mit einer Laufzeit bis 1 Jahr. Langfristige Darlehen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr.	1022	Darlehen

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10200	Kurzfristige Darlehen FV	Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr. Bestehende langfristige Darlehen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.		
	10200.01	**Kurzfristige Darlehen FV**			
	10200.99	**WB kurzfristige Darlehen FV**			
1022		Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV	Verzinsliche Anlagen mit Laufzeit zwischen 90 Tagen und bis 1 Jahr. Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen FV	Verzinsliche Anlagen mit einer Gesamtlaufzeit zwischen 90 Tagen und bis 1 Jahr. Bestehende langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr.		
	10220.01	**Obligationen**			
	10220.02	**Kassenobligationen**			
1023		Festgelder	Laufzeit unter einem Jahr; Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.	1016	Festgelder
	10230	Festgeldanlagen	Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit von 90 Tagen bis 1 Jahr.		
	10230.01	**Festgeldanlagen**			
1029		Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV	Übrige kurzfristige Anlagen des Finanzvermögens.	1029	Übrige Anlagen
	10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen FV			
	10290.01	**Übrige kurzfristige Finanzanlagen im FV**			
104		Aktive Rechnungsabgrenzungen (ARA)	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Steuerabgrenzungen, etc.) nötig. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind. Buchungsfälle: a) Ein Ertrag wird erst in der nächsten Rechnungsperiode gutgeschrieben und verbucht, ist aber dem laufenden Rechnungsjahr zuzurechnen. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Ertrag. b) Ein der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Aufwand gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Aktive Rechnungsabgrenzungen an Aufwand. Die Auflösung der ARA wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen.	103	Transitorische Aktiven
1046		Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.		
	10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			
	10460.01	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
1047		Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4.	1030	Transitorische Aktiven
	10470	Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	10470.01	**Aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Aktive Rechnungsabgrenzungen allgemein der ER**		
	10470.02	**ARA Fiskalerträge**	**Aktive Rechnungsabgrenzungen nur für Steuern**		
106		Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.	102	Anlagen
1061		Roh- und Hilfsmaterial	Material und Waren die im Herstellungsprozess oder der Leistungserbringung verarbeitet oder verbraucht werden (z.B. Verbrauchsmaterial, Heizöl)	1025	Vorräte
	10617	Roh- und Hilfsmaterial			
	10617.01	**Vorräte Roh- und Hilfsmaterial**	**Heizölvorräte, usw.**		
	10617.99	**WB Vorräte Roh- und Hilfsmaterial**	**(oder Direktverbuchung über Bestandeskonto)**		
1068		Geleistete Anzahlungen	Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.		
	10687	Geleistete Anzahlungen			
	10687.01	**Geleistete Anzahlungen**			
107		Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr auf Sachgruppe 102 umbuchen. Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen).	102	Anlagen
1070		Aktien und Anteilscheine	Beteiligungen aller Art (Aktien, Partizipationsscheine, Anteile von Anlagefonds, Genussscheine, Genossenschaftsscheine etc.).	1021	Aktien und Anteilscheine
	10700	Aktien			
	10700.01	**Aktien**			
	10701	Anlagefonds-Anteile			
	10701.01	**Anlagefonds-Anteile**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	10702	**Anteilscheine**	**z.B. Genossenschaftsanteilschein Raiffeisen**		
	10702.01	**Anteilscheine**			
1071		Langfristig verzinsliche Anlagen FV	Obligationen, Hypotheken, Darlehen etc., variabel und festverzinslich.	1020	Festverzinsliche Wertpapiere
	10710	Langfristige Darlehen FV	Langfristige Darlehen mit einer (Rest-)Laufzeit über 1 Jahr.		
	10710.01	**Langfristige Darlehen FV**			
	10710.02	**Hypotheken**			
	10711	Langfristige verzinsliche Anlagen FV	Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr. Obligationen, etc.		
	10711.01	**Obligationen**			
	10711.02	**Kassenobligationen**			
1072		Langfristige Forderungen	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte.		
	10720	Langfristige Forderungen FV aus Lieferungen und Leistungen	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Empfänger mit einer (Rest)Laufzeit über 1 Jahr.		
	10720.01	**Langfristige Forderungen**			
1079		Übrige langfristige Finanzanlagen	Übrige Anlagen nicht anderweitig bilanziert	1029	Übrige Anlagen
	10790	Übrige langfristige Finanzanlagen			
	10790.01	**Übrige langfristige Finanzanlagen**			
108		Sachanlagen FV	Anlagen, die als Kapitalanlage gelten und nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden. Ferner erfolgt in diesem Bereich die Übernahme von nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigten Sachanlagen des Verwaltungsvermögens. Falls sie in einem Betrag aufgeführt werden, so ist jährlich ein separates Verzeichnis im Anhang aufzuführen oder die Anlagen sind in der Anlagenbuchhaltung integriert zu führen. Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	102	Anlagen
1080		Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke, vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke, Allmendland (sofern keine Veräusserungsbeschränkung).	1023	Liegenschaften
	10800	Grundstücke FV			
	10800.01	**Grundstücke FV**			
	10801	Grundstücke FV mit Baurechten			
	10801.01	**Grundstücke FV mit Baurechten**			
1084		Gebäude FV	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen). Aktivierung von wertvermehrenden Renovationskosten.	1023	Liegenschaften
	10840	Gebäude FV			
	10840.01	**Gebäude FV**			
	10841	Grundeigentumsanteile FV	z.B. Stockwerkeigentum.		
	10841.01	**Grundeigentumsanteile FV**			
1086		Mobilien FV	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden.	1029	Übrige Anlagen
	10860	Mobilien FV			
	10860.01	**Mobilien FV**			
1087		Anlagen im Bau FV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Finanzvermögen, bevor die Anlage genutzt wird.		
	10870	Anlagen im Bau FV			
	10870.01	**Anlagen im Bau FV**			
1088		Anzahlungen FV	Vorauszahlungen für Investitionen im Finanzvermögen, bevor eine Gegenleistung erbracht wurde.		
	10880	Anzahlungen für Investitionen FV			
	10880.01	**Anzahlungen für Investitionen FV**			
1089		Übrige Sachanlagen FV	Sachanlagen des FV, die in keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können.	1029	Übrige Anlagen
	10890	Übrige Sachanlagen FV			
	10890.01	**Übrige Sachanlagen FV**			
109		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	**Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.**	128	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen
1090		Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden. Je Spezialfinanzierung im FK ein separates Detailkonto führen.	1280	Spezialfinanzierungen exkl. Gemeindebetriebe (Werke zu führen unter 2900)
	10900	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im FK			
	10900.01	**Forderung gegenüber Spezialfinanzierung im FK**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1091		Forderungen gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden. Je Fonds im FK ein separates Detailkonto führen.	1281	Ersatzabgaben
	10910	Forderungen gegenüber Fonds im FK			
	10910.01	**Forderung gegenüber Fonds im FK**	**Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital**		
1092		Forderungen gegenüber Legaten und Stiftungen im Fremdkapital	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital, deren Bestandeskonto 2092 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.		
	10920.01	**Forderungen gegenüber Legaten, Fonds und Stiftungen im FK**			
1093		Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel, deren Bestandeskonto 2093 einen Soll-Überschuss aufweist. Wegen der Zweckbindung darf nicht mit Haben-Überschüssen anderer Legate und Stiftungen verrechnet werden. Der Soll-Überschuss muss so rasch wie möglich ausgeglichen werden.		
	10930.01	**Forderungen gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**			
14		Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht realisierbar sind. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.	11	Verwaltungsvermögen
140		Sachanlagen VV	**Jedem 5-stelligen Konto wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet.** **In der Anlagenbuchhaltung wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.**	114	Sachgüter
1400		Grundstücke VV	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind; überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, ohne Grundstücke von Strassen, Wegen). Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 500; Passivierungen aus Sachgruppe 600.	1140	Grundstücke
	14000	Allgemeiner Haushalt	Grundstücke der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14000.01	**Grundstücke**			
	14000.98	**Zusätzliche WB Grundstücke**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14000.99	**WB Grundstücke**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
	14005	Weitere SF			
	14005.01	**Grundstücke weitere SF**			
	14005.99	**WB Grundstücke weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
1401		Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen wie Ablagerungsplätze, Fussgängerbauwerke, Parkplätze, Brücken, Strassenbeleuchtungen, Trottoire, Wanderwege - sofern relevant. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 501; Passivierungen aus Sachgruppe 601.	1141	Tiefbauten
	14010	Allgemeiner Haushalt			
	14010.01	**Strassen / Verkehrswege**			
	14010.98	**Zusätzliche WB Strassen / Verkehrswege**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14010.99	**WB Strassen / Verkehrswege**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1403		Übrige Tiefbauten	Friedhof, usw. durch Detailkonto trennen. Parzellierte Grundstücke unter 1400 Grundstücke bilanzieren. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 503; Passivierungen aus Sachgruppe 603.	1141	Tiefbauten
	14030	Allgemeiner Haushalt	Tiefbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen; wie Friedhofgelände, Kinder- und Freizeitanlagen usw.		
	14030.01	**Tiefbauten**	**z.B. Friedhof**		
	14030.98	**Zusätzliche WB Tiefbauten**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14030.99	**WB Tiefbauten**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
	14035	Weitere SF			
	14035.01	**Tiefbauten weitere SF**			
	14035.99	**WB Tiefbauten weitere SF**	**Minus-Aktivkonto.**		
1404		Hochbauten	Gebäude aller Art, inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. Verwaltungsgebäude, Friedhofgebäude, Kirchen (inkl. Türme), Kapellen, Pfarreiheime, Pfarrhäuser, Kirch-gemeindehäuser, Glockentürme, Glockenanlagen, Turmuhr, Orgeln, Mehrzweckgebäude, Altersheime. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 504; Passivierungen aus Sachgruppe 604.	1143	Hochbauten
	14040	Allgemeiner Haushalt	Hochbauten der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14040.01	**Hochbauten**			
	14040.98	**Zusätzliche WB Hochbauten**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14040.99	**WB Hochbauten**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
	14045	Weitere SF			
	14045.01	**Hochbauten weitere SF**			
	14045.99	**WB Hochbauten weitere SF**			
1405 **neu**		Waldungen	Baumbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 505; Passivierungen aus Sachgruppe 605		
	14050	Allgemeiner Haushalt			
	14050.01	**Waldungen**			
	14050.98	**Zusätzliche WB Waldungen**	**Minus-Aktivkonto zusätzliche Abschreibungen (SG 3830)**		
	14050.99	**WB Waldungen**	**Minus-Aktivkonto planmässige Abschreibungen (SG 3300)**		
1406		Mobilien VV	Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, Schuleinrichtungen, Kultusgegenstände, Kirchliche Einrichtungsgegenstände, etc. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 506; Passivierungen aus Sachgruppe 606.	1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	14060	Allgemeiner Haushalt	Mobilien der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14060.01	**Mobilien**	**Kultusgegenstände**		
	14060.98	**Zusätzliche WB Mobilien**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 338)**		
	14060.99	**WB Mobilien**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
	14065	Weitere SF			
	14065.01	**Mobilien weitere SF**			
	14065.99	**WB Mobilien weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
1407		Anlagen im Bau VV	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird. Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht.		
	14070	Allgemeiner Haushalt	Anlagen im Bau der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14070.01	**Anzahlungen für Grundstücke**			
	14070.10	**Anlagen im Bau, Strassen / Verkehrswege**			
	14070.30	**Anlagen im Bau, Tiefbauten**			
	14070.40	**Anlagen im Bau, Hochbauten**			
	14070.60	**Anlagen im Bau, Mobilien**			
	14070.70	**Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen**			
	14075	Weitere SF			
	14075.01	**Anzahlungen für Grundstücke weitere SF**			
	14075.30	**Anlagen im Bau, Tiefbauten weitere SF**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14075.40	**Anlagen im Bau, Hochbauten weitere SF**			
	14075.60	**Anlagen im Bau, Mobilien weitere SF**			
	14075.70	**Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen weitere SF**			
1409		Übrige Sachanlagen VV	Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 509 erfassten Investitionsausgaben.; Passivierung aus Sachgruppe 609	1149/ 1170/ 1179	Übrige Sachgüter/ materielle Entschädi-gungen/übrige aktivierte Ausgaben
	14090	Allgemeiner Haushalt	Übrige Sachanlagen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14090.01	**Übrige Sachanlagen**			
	14090.98	**Zusätzliche WB übrige Sachanlagen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14090.99	**WB übrige Sachanlagen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
	14095	Weitere SF			
	14095.01	**Übrige Sachanlagen weitere SF**			
	14095.99	**WB übrige Sachanlagen weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 330)**		
142		Immaterielle Anlagen VV	Jedem 5-stelligen Konto wird ein Konto "Wertberichtigungen ..." als Minus- Aktivkonto zugeordnet. Wird eine Anlagenbuchhaltung geführt, wird je Anlage ein Wertberichtigungskonto geführt.		
1420		Software VV	Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 520; Passivierung aus Sachgruppe 620.		
	14200	Allgemeiner Haushalt	Software der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen ist auf separaten Konten zu führen.		
	14200.01	**Software**			
	14200.98	**Zusätzliche WB Software**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14200.99	**WB Software**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 332)**		
	14205	Weitere SF			
	14205.01	**Software weitere SF**			
	14205.99	**WB Software weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 332)**		
1429		Übrige immaterielle Anlagen VV	Nicht anderweitig zuordbare immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens. Aktivierung genutzter Anlagen der in Sachgruppe 529 erfassten Investitionsausgaben und Passivierungen aus Sachchgruppe 629	1170	Planungen
	14290	Allgemeiner Haushalt	gesetzliche und freiwillige SF sind auf separaten Konten zu führen.		
	14290.01	**Übrige immaterielle Anlagen**			
	14290.98	**Zusätzliche WB übrige immaterielle Anlagen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 383)**		
	14290.99	**WB übrige immaterielle Anlagen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 332)**		
	14295	Weitere SF			
	14295.01	**Übrige immaterielle Anlagen weitere SF**			
	14295.99	**WB übrige immaterielle Anlagen weitere SF**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 332)**		
144		Darlehen VV	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146). Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	115	Darlehen und Beteiligungen
1442		Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Aktivierungen aus Sachgruppe 542; Passivierungen aus Sachgruppe 642.	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14420	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14420.01	**Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**	**z.B. an Synoden, Pastoralräume usw.**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
1444		Darlehen an öffentlichen Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 544; Passivierungen aus Sachgruppe 644. Öffentliche Unternehmen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.	1153/ 1154	Eigene Unternehmen/Gemischtwirt-schaftliche Unternehmen
	14440	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14440.01	**Darlehen an öffentlichen Unternehmen**			
1445		Darlehen an private Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 545; Passivierungen aus Sachgruppe 645. Privatrechtliche Unternehmen.	1155	Private Institutionen
	14450	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14450.01	**Darlehen an private Unternehmen**			
1446		Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 546; Passivierungen aus Sachgruppe 646. Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.	1155	Private Institutionen
	14460	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen (Werke) sind auf separaten Konten zu führen.		
	14460.01	**Darlehen an private Organisationen ohne**			
1447		Darlehen an private Haushalte	Aktivierungen aus Sachgruppe 547; Passivierungen aus Sachgruppe 647. Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.	1156	Private Haushalte
	14470	Allgemeiner Haushalt	Darlehen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14470.01	**Darlehen an private Haushalte**			
145		Beteiligungen, Grundkapitalien VV	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)-Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden unabhängig einer allfälligen Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	115	Darlehen und Beteiligungen
1452		Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	Aktivierungen aus Sachgruppe 552; Passivierungen aus Sachgruppe 652. Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.	1152	Gemeinden und Zweckverbände
	14520	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14520.01	**Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden**			
1454		Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 554; Passivierungen aus Sachgruppe 654. Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.	1153/ 1154	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	14540	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14540.01	**Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen**			
1455		Beteiligungen an privaten Unternehmen	Aktivierungen aus Sachgruppe 555; Passivierungen aus Sachgruppe 655. Privatrechtliche Unternehmen.	1155	Private Institutionen
	14550	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14550.01	**Beteiligungen an privaten Unternehmen**			
1456		Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen aus Sachgruppe 556; Passivierungen aus Sachgruppe 656. Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.	1155	Private Institutionen
	14560	Allgemeiner Haushalt	Beteiligungen der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14560.01	**Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**			
146		Investitionsbeiträge	Jedem 5-stelligen Konto wird ein Konto "Wertberichtigungen..." als Minus-Aktivkonto zugeordnet. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren. Die Differenz zwischen Buchwert und Nominalwert wird als Eventualguthaben ausgewiesen, solange die Zweckentfremdungsklausel gilt.	116	Investitions-beiträge
1461		Investitionsbeiträge an Kantone	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 561; Passivierungen aus Sachgruppe 661.	1161	Kanton
	14610	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14610.01	**Investitionsbeiträge an Kantone**			
	14610.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an Kantone**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 387)**		
	14610.99	**WB Investitionsbeiträge an Kantone**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 366)**		
1462		Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 562; Passivierungen aus Sachgruppe 662.	1162	Gemeinden und Zweckverbände
	14620	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14620.01	**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**			
	14620.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 387)**		
	14620.99	**WB Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 366)**		
1464		Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 564; Passivierungen aus Sachgruppe 664.	1163/ 1164	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	14640	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14640.01	**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**			
	14640.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 387)**		
	14640.99	**WB Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 366)**		
1465		Investitionsbeiträge an private Unternehmen	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 565; Passivierungen aus Sachgruppe 665.	1165	Private Institutionen
	14650	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14650.01	**Investitionsbeiträge an private Unternehmen**			
	14650.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 387)**		
	14650.99	**WB Investitionsbeiträge an private Unternehmen**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 366)**		
1466		Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 566; Passivierungen aus Sachgruppe 666.	1165	Private Institutionen
	14660	Allgemeiner Haushalt	**Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen und Stiftungen sind auf separaten Konten zu führen.**		
	14660.01	**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**z.B. auch IR-Beiträge an Stiftungen mit eigener Rechtspersönlich-keit (z.B. an Kirchen oder dergleichen)**		
	14660.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 387)**		
	14660.99	**WB Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 366)**		
1467		Investitionsbeiträge an private Haushalte	Aktivierungen genutzter Anlagen aus Sachgruppe 567; Passivierungen aus Sachgruppe 667.	1166	Private Haushalte
	14670	Allgemeiner Haushalt	Investitionsbeiträge der gesetzlichen und freiwilligen Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.		
	14670.01	**Investitionsbeiträge an private Haushalte**			
	14670.98	**Zusätzliche WB Investitionsbeiträge an private Haushalte**	**Minus-Aktivkonto für zusätzliche Abschreibungen (SG 387)**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	14670.99	WB Investitionsbeiträge an private Haushalte	Minus-Aktivkonto für planmässige Abschreibungen (SG 366)		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2		Passiven	Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.	2	Passiven
20		Fremdkapital	Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die passiven Rechnungsabgrenzungen.	20	Fremdkapital
200		Laufende Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	200	Laufende Verpflichtungen
2000		Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.	2000	Kreditoren
	20000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten			
	20000.01	**Kreditoren Sammelkonto**			
	20000.80	**Kreditoren Abklärungskonto**	**z.B. retournierte Zahlungen.**		
	20001	Kreditoren Sozial- und Personalversicherungen	Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Guthaben werden unter Sachgruppe 1019 bilanziert.		
	20001.01	**Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO/FAK)**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.**		
	20001.02	**Personalvorsorgeeinrichtungen**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.**		
	20001.03	**Kranken- und Unfallversicherungen**	**Abrechnungskonto für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.**		
	20001.04	**Quellensteuer**			
2001		Kontokorrente mit Dritten	Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten).	2006	Kontokorrente
	20010	Kontokorrente mit Kanton und anderen Gemeinden	z.B. für Verpflichtungen aufgrund der Steuerabrechnungen.		
	20010.01	**Kontokorrent mit Kanton**			
	20010.02ff	**Kontokorrent mit Gemeinde XY**	**Steuereinzug mit der beauftragen Gemeinde (Saldo der Abrechnung)**		
	20011	Kontokorrente mit Zweckverbänden und Anstalten			
	20011.01	**Kontokorrent mit Zweckverband A**			
	20011.02	**Kontokorrent mit Zweckverband B**			
	20012	Kontokorrente mit anderen Dritten			
	20012.01	**Kontokorrent mit A**			
	20012.02ff	**Kontokorrent mit B**			
2002		Steuern	Rückzahlung von Steuern, Steuerschuld. Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerausscheidungen unter Sachgruppe 2001 führen. Sofern nicht bereits unter 10120 enthalten!		
	20020	Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern	Rückzahlungen gemäss Steuerabrechnungen. Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnungen sind unter Sachgruppe 1012 zu bilanzieren.		
	20020.01	**Verpflichtungen aus allgemeinen Gemeindesteuern**	**Verpflichtungen gemäss Steuerabrechnungen (negative Restanzenbeträge).**		
	20020.21	**Verpflichtungen an Private aus Steuerausscheidungen**			
2003		Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).		
	20030	Erhaltene Anzahlungen von Dritten			
	20030.01	**Erhaltene Anzahlungen von Dritten**	**vorausbezahlte noch nicht ausgeführte Arbeiten (z.B. Perimeter-Beiträge).**		
2005		Interne Kontokorrente			
	20050	Interne Kontokorrente	Kontroll- und Abrechnungskonten; wird nur für KK-Verkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidieren Einheiten verwendet. Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.		
	20050.01	**Interne Kontokorrente**	**Kontroll- und Durchlaufkonten (z.B. Steuervorbezug, Löhne).**		
2006		Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Wettbewerbe, Schlüsseldepots, Mietzinsdepots u.a).	2001	Depotgelder
	20060	Depotgelder und Kautionen			
	20060.01	**Schlüsseldepots**			
	20060.11	**Mietzinsdepots**			
	20062	Grabunterhaltsdepositen			
	20062.01	**Grabunterhaltsdepositen**	**Depotgelder zur Sicherstellung und Finanzierung des Grabunterhaltes.**		

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2009		Übrige laufende Verpflichtungen	Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können), u.a.	2009	Übrige Verpflichtungen
	20091	Zweckgebundene Zuwendungen		2035	Zuwendungen
	20091.01	**Zweckgebundene Zuwendung A**			
	20091.02	**Zweckgebundene Zuwendung B**			
201		Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	201	Kurzfristige Schulden
2010		Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank etc. Weisen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.	2010	Banken
	20101	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Post			
	20101.01	**Geschäftskonto A**			
	20101.02	**Geschäftskonto B**			
	20102	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken			
	20102.01	**Bankkontokorrent A**			
	20102.02	**Bankkontokorrent B**			
	20102.10	**Baukreditkonto X**			
	20103	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber anderen Geldinstituten			
	20103.01	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geldinstitut A**			
2011		Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmen und öffentlichen Sozialversicherungen.	2011	Gemeinwesen
	20110	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Zweckverbänden	Laufzeit bis 1 Jahr.		
	20110.01	**Kurzfristiges Darlehen von Gemeinde A**			
2013		Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Geldausleihungen (Schulden) bei Einheiten des eigenen Gemeinwesens, die nicht konsolidiert werden.		
	20130	Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten	Laufzeit bis 1 Jahr.		
	20130.01	**Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber selbständigen Einheiten**			
2016		Übrige Finanzinstrumente	Übrige Finanzinstrumente nicht anderweitig bilanziert		
	20160	Übrige Finanzinstrumente			
	20160.01	**Übrige Finanzinstrumente**			
2019		Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	Nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2016 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.	2019	Übrige kurzfristige Schulden
	20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten			
	20190.01	**Übrige kurzfristige Finanz-verbindlichkeiten gegenüber Dritten**			
204		Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Um die Werte zu ermitteln, sind teilweise Schätzungen (Transferabgrenzungen etc.) nötig. Die Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungen wird zu Beginn der neuen Rechnungsperiode, d.h. nach Eröffnung der neuen Buchhaltung vorgenommen. Buchungsfälle: a) Ein Aufwand wird erst in der nächsten Rechnungsperiode belastet und verbucht, ist aber der laufenden Rechnungsperiode zuzurechnen. Buchung: Aufwand an Passive Rechnungsabgrenzung. b) Ein in der laufenden Rechnungsperiode verbuchter Ertrag gehört ganz oder teilweise in die nächste Periode. Buchung: Ertrag an Passive Rechnungsabgrenzungen. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	205	Transitorische Passiven
2046		Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.		
	20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	20460.01	**Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung**			
2047		Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 3 und 4 inkl. Ferien- und Überzeit.	2050	Transitorische Passiven
	20470	Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung			
	20470.01	**Passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung**	**Passive Rechnungsabgrenzungen allgemein der ER**		
	20470.02	**RA Fiskalerträge**	**Passive Rechnungsabgrenzungen nur für Steuern**		
205		Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.	204	Rückstellungen
2055		Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung	Abgangsentschädigungen, Honorare etc.	2040	Laufende Rechnung
	20550	Kurzfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung			
	20550.01	**Kurzfristige Rückstellungen für ER**			
206		Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	202	Langfristige Schulden
2060		Hypotheken	Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.	2020	Hypotheken
	20600	Hypotheken			
	20600.01	**Hypotheken**			
2064		Darlehen, Schuldscheine	Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.	2021	Darlehen
	20640	Langfristige Darlehen			
	20640.01	**Langfristige Darlehen**			
2069		Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten		2029	Übrige langfristige Schulden
	20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten			
	20690.01	**Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten**			
208		Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode. Bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende eines Rechnungsjahres notwendig ist. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Budgetkredite sind nicht gestattet.	204	Rückstellungen
2085		Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung). Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.	2040	Laufende Rechnung
	20850	Langfristige Rückstellungen für Erfolgsrechnung			
	20850.01	**Langfristige Rückstellungen für ER**			
209		Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer rechtlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der IR. Saldi von SF werden bilanziert.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2090		Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden. Je SF im FK ein separates Detailkonto führen.	2280	Spezialfinanzierungen
	20900	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK			
	20900.01	**Verbindlichkeit gegenüber Spezialfinanzierung A im FK**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
2091		Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Staatsmittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck, gesetzlich zweckgebunden. Je Fonds im FK ein Detailkonto führen.		
	20910	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK	z.B. Lotteriefonds.		
	20910.01	**Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK**			
2092	20920	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK	Legate, Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem FK zugeteilt wurden.	2035 / 2036	Zuwendungen / übrige Sonderrechnungen
	20920.01	**Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im FK**	**Das Gemeinwesen verwaltet die Zahlungsmittel (treuhänderisch verwaltete Gelder), z.B. Grabunterhaltsfonds, Jahrzeitenfonds (-stiftungen), Pfarpfrundfonds, Kappellenfonds usw.**		
2093	20930	Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Schenkungen, Donationen usw.), die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten).		
	20930.01	**Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln**			
29		Eigenkapital		23	Eigenkapital
290		Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen im EK	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Jahresergebnisse von Spezialfinanzierungen.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzierung
2900		Spezialfinanzierungen im EK	Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen.	1280/ 2280	Spezialfinanzierungen (nur Eigenkapital bzw. Bilanzfehlbeträge der eigenen Betriebe)
	29005	Weitere SF			
	29005.01	**Weitere SF …..**	**Spezialfinanzierungskapital von eventuellen weiteren Spezialfinanzierungen (z.B. Wärmeverbund-/zentrale oder Pastoralraum, vlg. HBO-Ziffer 23.3).**		
291		Fonds im Eigenkapital	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds und Mehrwertabschöpfung	203	Verpflichtungen Sonder-rechnungen
2910		Fonds im Eigenkapital	Je Fonds ein Detailkonto führen.	2033/ 2035	Zuwendungen
	29100	Fonds im Eigenkapital	Hierher gehören u.a. Erneuerungsfonds, Kirchen-erneuerungsfonds, Personalfonds, Rentenfonds, Fonds Papiersammlung, Ausstellungsfonds, Museumsfonds etc.		
	29100.01	**Fonds im Eigenkapital**			
293		Vorfinanzierungen	Reserven für künftige Vorhaben. Vorfinanzierungen für zukünftige Investitionen. Für jede VF ist eine genaue Zweckbestimmung festzulegen, beispielsweise Sanierung Kirche. Die VF wird nach Abschluss des Investitionsvorhabens in die Anlagenbuchhaltung übertragen und über die gesamte Nutzungsdauer jährlich aufgelöst.	228	Verpflichtungen Spezialfinanzie-rung
2930		Vorfinanzierungen		2285	Vorfinanzierungen (Rücklagen)
	29300	Allgemeiner Haushalt	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.		
	29300.01	**Vorfinanzierung A**			
	29305	Weitere SF	Je Vorhaben ein separates Unterkonto führen.		
	29305.01	**Weitere SF, Vorfinanzierung A**			
294		Finanzpolitische Reserve			
2940		Finanzpolitische Reserve			
neu	29400	Finanzpolitische Reserve			
	29400.01	**Finanzpolitische Reserve**			
295		Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	Keine Einlagen. Ausnahmen: Reserve wird beim Übergang von HRM1 auf HRM2: 1. aus einlaufenden Verpflichtungskrediten.		
2950		Aufwertungsreserve			
	29500	Allgemeiner Haushalt			
	29500.01	**Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt**			
	29505	Weitere SF			
	29505.01	**Aufwertungsreserve weitere SF**			

Sach-gruppe	Konto	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
296		Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens zur Vermeidung von Volatilität bzw. Einfluss der Bewertungen auf die Ausgaben- und Schuldenbremsen sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen bei Umstellung auf HRM2.		
2960		Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie nicht erfolgswirksame Neubewertungen der Sach- und Finanzanlagen im FV.		
	29600	Neubewertungsreserve Finanzvermögen			
	29600.01	**Neubewertungsreserve Finanzvermögen**			
298		Übriges Eigenkapital		239	Eigenkapital
2980		Übriges Eigenkapital	In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.		
	29800	Übriges Eigenkapital			
	29800.01	**Übriges Eigenkapital**			
299		Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.		
2990		Jahresergebnis	Ergebnis des Rechnungsjahres per 31.12., ohne die Ergebnisse der Fonds im EK sowie der Legate und Stiftungen im EK. Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.		
	29900	Jahresergebnis			
	29900.01	**Jahresergebnis**	**Verbuchung des jeweiligen Jahresergebnisses per 31.12.**		
2999		Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	1390/ 2390	Bilanzfehlbetrag/ Eigenkapital
	29990	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre			
	29990.01	**Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre**	**Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung.**		

HRM2 für Kirchgemeinden

Kontenrahmen Erfolgsrechnung

Version 2.3
Bearbeitung per 01.10.2024

Detailkonten: 4 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Konten- und Sachgr.-Nummern sind verbindlich. Grundsätzliches: 1) Laufnummern sind frei wählbar; 2) wenn Lauf-Nr. > 00 vergeben = dann verbindlich; Aufwandminderung: Laufnummer 09 auf Unterkonto-Ebene. Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operatives Erfolgskonto (bebuchbar) weisse Zeilen = nicht bebuchbar (Struktur)

Die Laufnummern .00 können als Zusammenzug verwendet werden. Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich, kann jedoch auch gekürzt werden. Spezifische eigene Kontoergänzungen (anschliessend zur offiziellen Bezeichnung) können frei gewählt werden.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3		Aufwand		3	Aufwand
30		Personalaufwand	Aufwand der für das eigene Personal und die Behördenmitglieder geleistet wird sowie Leistungen an das inaktive Personal und für temporäre Anstellungen.	30	Personalaufwand
300		Behörden und Kommissionen	Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.	300	Behörden und Kommissionen
3000		Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Löhne sowie Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmenzähler und Urnenbeamte u.a. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.		
	3000.00	**Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen**	**Löhne, Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden- und Kommissionsmitglieder, Rechnungsprüfungskommission, Kirchgemeinderat, Pfarreirat, Vorstand, sowie Dienstaltersgeschenke (auch für Wahl- oder Abstimmungsbüro).**		
3001		Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebender Lohn gewertet werden. Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.		
	3001.00	**Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)**	**Vergütungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder für Verrichtungen, die nicht als massgebender Lohn gewertet werden, resp. von der AHV-Pflicht ausgenommen sind.**		
301		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des Gemeinwesens unterstellt ist.	301	Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010		Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge, Lohnfortzahlungen, Abgangsentschädigungen bei Sozialplänen auf entsprechendes Sachkonto buchen. Zulagen siehe Sachgruppe 304.		
	3010.00	**Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Löhne an das Verwaltungs- und Betriebspersonal inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse, Pfarreisekretariat, Sakristanendienst, Priesterdienst, Katecheten, Gemeindeleiter, Pastoralleiter, Kirchenchorleitung, Hauswartdienste (sofern Lohn), Dienstalterszulagen des Verwaltungs- und Betriebspersonals. Zulagen unter Sachgruppe 304 erfassen.**		
	3010.09	**Rückerstattung von Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals**	**Aufwandminderungskonto. Taggelder von Kranken- und Unfallversicherungen, Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung der Ausgleichskasse.**		
303		Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.	308	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte
3030		Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse unter Sachgruppe 301 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonals erfassen.		
	3030.00	**Entschädigungen für temporäre Arbeitskräfte**	**Entschädigungen an Arbeitsvermittler (Dritte) und an Private im Auftragsverhältnis (selbständigerwerbende), für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Sachgruppe 301 erfassen.**		
304		Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeitserschwernisse oder ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV pflichtig sein.	306	Naturalleistungen
3040		Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen), allenfalls Adiptions- und Geburtszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (AKSO) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen sind über ein internes Kontokorrentkonto (1015) in der Bilanz abwickeln.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3040.00	**Gemeindeeigene Kinder- und Ausbildungszulagen**	**Kinder- und Ausbildungszulagen-, Familien- und Geburtszulagen an das Personal (z.L. des Gemeinwesens). Von AKSO vergütete Zulagen sind über ein internes KK in der Bilanz zu verbuchen.**		
3049		Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner- / Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, etc.		
	3049.00	**Übrige Zulagen**	**Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, Dienstwohnung etc.**		
305		Arbeitgeberbeiträge	Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen; Rückerstattungen durch bspw. Taggelder der Unfallversicherung oder ähnliches in separatem Detailkonto als Aufwandminderung führen; Bei der Nettoverbuchung werden die im Taggeld enthaltenen AG-Beiträge als Aufwandminderung verbucht.	303/ 304/ 305	Sozialversicherungs-beiträge/Personalver-sicherungsbeiträge/ Unfall- und Krankenver-sicherungsbeiträge
3050		AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen (Ausgleichskassen) AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.		
	3050.00	**AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten**	**Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen (Ausgleichskassen) AHV, IV, EO, ALV, FAK inkl. Verwaltungskostenanteil.**		
3052		AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.		
	3052.00	**AG-Beiträge an Pensionskassen**	**Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.**		
	3052.05	**AG-Beitrag an Fehlbetrag PK**	**Arbeitgeberbeiträge an versicherungstechnischer Fehlbetrag (gemäss Schreiben AGEM vom 27.2.15).**	304.02	AG-Beitrag an ver-sicherungstechnischen Fehlbetrag
3053		AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.		
	3053.00	**AG-Beiträge an Unfallversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt, Personal-Haftpflichtversicherungen.**		
3055		AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.		
	3055.00	**AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.**		
3056		AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.		
	3056.00	**AG-Beiträge an Krankenkassenprämien**	**Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.**		
3059		Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.		
	3059.00	**Übrige AG-Beiträge**	**Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.**		
306		Arbeitgeberleistungen	Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten etc.)	307	Rentenleistungen
3060		Ruhegehälter	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.		
	3060.00	**Ruhegehälter**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.**		
3061		Renten oder Rentenanteile	Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen.		
	3061.00	**Renten oder Rentenanteile**	**Vom Gemeinwesen getragene Altersleistung inkl. Teuerungszulagen, Renten an pensionierte Behördenmitglieder und Mitarbeiter.**		
3064		Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.		
	3064.00	**Überbrückungsrenten**	**Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters (Ersatzrente).**		
3069		Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.		
	3069.00	**Übrige Arbeitgeberleistungen**	**Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.**		
309		Übriger Personalaufwand		309	Übriger Personalaufwand
3090		Aus- und Weiterbildung des Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung. Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.		
	3090.00	**Aus- und Weiterbildung des Personals**	**Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung (z.B. Sakristanenkurse). Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter.**		
3091		Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3091.00	**Personalwerbung**	**Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.**		
3099		Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.		
	3099.00	**Übriger Personalaufwand**	**Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks.**		
31		Sach- und übriger Betriebsaufwand		31	Sachaufwand
310		Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.	310/ 313	Büro- und Schulmateria-lien, Drucksachen/Ver-brauchsmaterial
3100		Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.		
	3100.00	**Büromaterial**	**Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik. (Lehrmittel für Religionsunterricht unter 3104)**		
3101		Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf (sofern relevant), <u>ausser</u>: Lebensmittel (3105) und medizinische Artikel (3106).	312	Verbrauchsmaterial
	3101.00	**Betriebs-, Verbrauchsmaterial**	**Kleinmaterial für Diverses: Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Reinigungs-, Desinfektions- und Betriebsmaterial, Werkzeuge und Werkgeschirr, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf z.B. Tageskarten der SBB, Generalabo usw., <u>ausser:</u> Lebensmittel (310) und medizinische Artikel (3106).**		
3102		Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Kirchen- und Gemeindeblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs-Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros, Wahl- und Abstimmungsmaterial, für Sammlungen.		
	3102.00	**Drucksachen, Publikationen**	**Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Submissionsinserate und Wettbewerbs- Ausschreibungen, Personalzeitung, Inserate ausser Personalwerbung, Repros, Kirchen- und Gemeindeblatt, Wahl- und Abstimmungsmaterial, Sammlungen.**		
3103		Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.		
	3103.00	**Fachliteratur, Zeitschriften**	**Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Zeitungen, Newsletter, Adressbücher, Gesetzessammlungen, Karten, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken.**		
3104		Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung inkl. digitale Lehrmittel		
	3104.00	**Lehrmittel**	**Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung inkl. digitale Lehrmittel; Lehrmittel und Schulmaterial für Religionsunterricht, Firmung, Erstkommunion, usw.**		
3105		Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.		
	3105.00	**Lebensmittel**	**Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf.**		
3106 neu		Medizinische Artikel	Arzneien, Medikamente, Verbandsmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial		
	3106.00	**Medizinische Artikel**	**Arzneien, Medikamente, Verbandsmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial**		
3107		Kirchliche Anlässe	Spezielle Gottesdienste - Diverse Aufwendungen (wie z.B. für Apéro, kleine Entschädigungen usw.)		
	3107.00	**Kirchliche Anlässe**	**Auslagen für spezielle kirchliche Anlässe und Messen (Apéros, kleine Entschädigungen, usw.); auch z.B. für Konfirmationen, Erstkommunion, Firmungen, Orgelhilfen.**		
3108		Sonstige Anlässe der KG	Auslagen für sonstige von der KG organisierte Anlässe; wie z.B. Senioren-, Jugend- und Kinderanlässe, Besucherdienste (Krankenbesuche),		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3108.00	**Sonstige Anlässe**	**Auslagen für sonstige von der KG organisierte Anlässe; z.B. Senioren-, Jugend- und Kinderanlässe, Besucherdienste (Krankenbesuche).**		
3109		Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3108 zugeordnet werden kann.		
	3109.00	**Übriger Material- und Warenaufwand**	**Verbrauchsmaterial, das nicht SG 3100 bis 3106 zugeordnet ist. z.B. für Kustoreiausgaben (wie Kerzen, Hostien, Messwein) und kirchlicher Schmuck / Blumenschmuck, Materialien fürs Abendmahl, auch kleine Auslagen und Geschenke an Jubilare und Verdienstete, usw. - (Kleinaufwendungen für Liegenschaften unter 3101)**		
311		Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten.	311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
3110		Büromobiliar und -geräte	Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten, usw.		
	3110.00	**Büromobiliar und -geräte**	**Anschaffung von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.**		
3111		Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
	3111.00	**Maschinen, Geräte, Fahrzeuge**	**Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.**		
3112		Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.		
	3112.00	**Kleider, Wäsche, Vorhänge**	**Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Liturgische Gewänder, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhänge, Bettwäsche, Tischwäsche.**		
3113		Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.		
	3113.00	**Hardware**	**Anschaffung von IT-Geräten und Apparate, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile.**		
3118		Immaterielle Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.		
	3118.00	**Immaterielle Anlagen**	**Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen inkl. Installation und Schulung (Präponderanzmethode).**		
3119		Übrige nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Büromöbel, Bilder, Kultusgegenstände.		
	3119.00	**Übrige nicht aktivierbaren Anlagen**	**Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Mobiliar für Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder, Kultusgegenstände, Sakralien.**		
312		Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.	312	Wasser, Energie, Heizmaterial
3120		Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren.		
	3120.00	**Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV**	**Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrichtgebühren (für eigene oder gemietete Liegenschaften des Verwaltungsvermögens).**		
313		Dienstleistungen und Honorare		318	Dienstleistungen und Honorare
3130		Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen). Bank- und Postkontogebühren (Spesen, Kommissionen) und Gebühren für den gesamten elektronsichen Zahlungsverkehr sind unter dem Konto 3499 zu verbuchen.		
	3130.00	**Dienstleistungen Dritter** ***(Differenzierungen / Unterteilungen mit Laufnummern .xx wird empfohlen)***	**Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3138 zugeordnet werden können; u.a. Seelsorgerische Betreuung durch andere Instititionen, Pfarreihilfen, Ministranten-, Chor-, Musiker- und Solisten-Entschädigungen (sofern nicht unter 3107), Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Porti, Signaleinkauf, Mitglieder- und Verbandsbeiträge, IDK Ablieferungen an Kanton, Steuer-Bezugsprovisionen an EG (Steuereinzug, Versand, Mahn- und Betreibungskosten durch die EG); Rechnungsführung durch Dritte; Grabunterhalt.**	318	Dienstleistungen und Honorare
3131		Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3131.00	**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Nach der Kreditbewilligung wird die Planung auf das Konto des Objektkredites gebucht.**		
3132		Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (Nicht temporäre Arbeitskräfte).		
	3132.00	**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende, externe Rechnungsprüfung, (Nicht temporäre Arbeitskräfte).**		
3133		Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.		
	3133.00	**Informatik-Nutzungsaufwand**	**Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremden Rechenzentrum, u.a.**		
3134		Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümer-haftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.		
	3134.00	**Sachversicherungsprämien**	**Gebäudeversicherungsprämien Liegenschaften des VV, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachver-sicherungen allgemeiner Art, Gemeindehaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung, Rechtschutzversicherung.**		
3137		Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben.		
	3137.00	**Steuern und Abgaben**	**Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalmethode, Radio- und TV-Gebühren.**		
3138		Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, (Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, usw.).		
	3138.00	**Kurse, Prüfungen und Beratungen**	**Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse, (Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, usw.).**		
314		Baulicher und betrieblicher Unterhalt	Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. Nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungskosten; (Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Reparatur- und Servicearbeiten, Kaminfeger und Heizungsrevisionen, usw.)	314	Baulicher Unterhalt durch Dritte
3140		Unterhalt an Grundstücken	Unterhalt von Parkanlagen, Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.		
	3140.00	**Unterhalt an Grundstücken**	**Unterhalt von Parkanlagen (Grünanlagen), Plätze, Biotope; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind, geringfügiger Landerwerb Grundstücke.**		
3141		Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.		
	3141.00	**Unterhalt Strassen / Verkehrswege**	**Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind, geringfügiger Landerwerb Strassen.**		
3143		Unterhalt übrige Tiefbauten	Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Spielflächen, Kinder- und Freizeitanlagen, baulicher Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind.		
	3143.00	**Unterhalt übrige Tiefbauten**	**Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind wie z.B. Friedhof.**		
3144		Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.		
	3144.00	**Unterhalt Hochbauten, Gebäude**	**Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, (die in der Sachgruppe 1404 bilanziert sind); auch Serviceverträge, Reinigungen, Gebäudeanlagen, Orgeln, Glocken, Turmuhr, etc.; auch Hauswartsdienste (sofern nicht unter Löhne)**		
3149		Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.		
	3149.00	**Unterhalt übrige Sachanlagen**	**Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.**		
315		Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Nur Sachanlagen des VV.	315	Übriger Unterhalt durch Dritte
3150		Unterhalt Büromöbel und - geräte	Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten.		
	3150.00	**Unterhalt Büromöbel und - geräte**	**Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräten, Reprogeräten (Miete und Unterhalt).**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3151		Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.		
	3151.00	**Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge**	**Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, temporäre Liftanlagen, Werkzeugen; inkl. Serviceverträge für Unterhalt Gerätschaften**		
3153		Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.		
	3153.00	**Informatik-Unterhalt (Hardware)**	**Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen, PC-Ersatzkosten und PC-Entschädigungen an eigenes Personal.**		
3158		Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.		
	3158.00	**Unterhalt immaterielle Anlagen**	**Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades etc.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung, Web-Service, Subskriptionsgebühr (Aktualisierungsoption; keine Lizenz).**		
3159		Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder.		
	3159.00	**Unterhalt übrige mobile Anlagen**	**Unterhalt von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Mobiliar der Raumausstattung, Einrichtungsgegenstände, Bilder, Kultusgegenstände, Dekoration, Kirchenwäsche.**		
316		Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	Nur für Verwaltungszwecke genutzte Güter und Sachanlagen.	316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
3160		Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.		
	3160.00	**Miete und Pacht Liegenschaften**	**Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.**		
3161		Mieten, Benützungskosten Anlagen	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.		
	3161.00	**Mieten, Benützungskosten Anlagen**	**Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.**		
3162		Raten für operatives Leasing/Mietleasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.		
	3162.00	**Raten für operatives Leasing/Mietleasing**	**Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.**		
3169		Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.		
	3169.00	**Übrige Mieten und Benützungskosten**	**Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.**		
317		Spesenentschädigungen	Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal.	317	Spesenentschädigungen
3170		Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements.		
	3170.00	**Reisekosten und Spesen**	**Ersatz von Reisekosten, Pfarreilager, Übernachtung, Verpflegung, Repräsentationskosten, für Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen (Büroentschädigungen), Tagungsbesuche, Bundesfeier (sofern nicht separat aufgeführt), Jugend-, Kinder- und Seniorenveranstaltungen (Apéros usw - sofern nicht separat unter 3108).**		
3171		Exkursionen, Ausflüge, Retraite, Kirchgemeinderat	Aufwendungen für Exkursionen, Ausflüge, Schulreisen; Retraite, Kredit Kirchgemeinderat		
	3171.00	**Exkursionen, Ausflüge, Retraite, Kirchgemeinderat**	**Aufwendungen für Exkursionen, Ausflüge, Retraite, Wallfahrten, Kredit des Kirchgemeinderates (Diverse Auslagen KGR).**		
318		Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)		330	Abschreibungen Finanzvermögen
3180		Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101		
	3180.00	**Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)**	**Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen.**		
	3180.10	**Einzelwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Natürliche Personen**	**Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Steuerguthaben (Delkredere) der Sachgruppe 1012.**		
	3180.11	**Pauschalwertberichtigungen auf Steuerforderungen (Delkredere) Natürliche Personen**	**Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen aus Steuerguthaben (Delkredere) der Sachgruppe 1012.**		
3181		Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Sachgruppe 101		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3181.00	**Tatsächliche Forderungsverluste**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Sachgruppe 101 ohne 1012 Steuerforderungen), Verlustscheine.**		
	3181.10	**Tatsächliche Forderungsverluste Steuern Natürliche Personen**	**Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Steuerguthaben (Sachgruppe 1012), Verlustscheine.**		
319		Übriger Betriebsaufwand		319	Übriger Sachaufwand
3190		Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.		
	3190.00	**Schadenersatzleistungen/ Selbstbehalte**	**Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschadenvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallentschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhanden gekommene Sachen von Dritten.**		
3192		Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.		
	3192.00	**Abgeltung von Rechten**	**Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter.**		
3199		Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Entschädigung für Freigesprochene, Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.		
	3199.00	**Übriger Betriebsaufwand**	**Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.**		
33		Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgruppe 38 erfasst.	33	Abschreibungen
330		Abschreibungen Sachanlagen VV	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3300		Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.		
	3300.00	**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen VV**	**Planmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.**		
	3300.05ff	**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen weitere SF VV**	**Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen weitere SF.**		
	3300.25	**Planmässige Abschreibungen Sachanlagen bisheriges VV**	**Planmässige Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
3301		Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht. Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.		
	3301.00	**Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) auf dem Verwaltungsvermögen.**		
	3301.05ff	**Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen weitere SF VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) Verwaltungsvermögen weitere SF.**		
neu	**3301.25**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen bisheriges VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
332		Abschreibungen Immaterielle Anlagen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.		
3320		Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.		
	3320.00	**Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV**	**Planmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen.**		
	3320.05ff	**Planmässige Abschreibungen immaterialle Anlagen weitere SF VV**	**Planmässige Abschreibungen Verwaltungsvermögen weitere SF.**		
neu	**3320.25**	**Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen bisheriges VV**	**Planmässige Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
3321		Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV. Zusätzliche Abschreibungen werden unter 383 verbucht. Für jede weitere Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen.		
	3321.00	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) auf dem Verwaltungsvermögen.**		
	3321.05ff	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen weitere SF VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) Verwaltungsvermögen weitere SF.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
neu	**3321.25**	**Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen bisheriges VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
34		Finanzaufwand	Der Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten.	32	Passivzinsen
340		Zinsaufwand	Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.	320/ 321/ 322/ 329	Laufende Verpflich-tungen, Kurzfristige Schulden, Langfristige Schulden, Übrige Zinsen
3400		Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.		
	3400.00	**Verzinsung laufende Verbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten.**		
3401		Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.		
	3401.00	**Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten bei Banken und kurzfristige Darlehensschulden, Verbindlichkeiten bis 1 Jahr, Vergütungszins Steuern.**		
3406		Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten.		
	3406.00	**Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten**	**Passivzinsen der Sachgruppe 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten bei Anleihen, Hypotheken, Schuldscheindarlehen, Disagios.**		
3409		Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.		
	3409.00	**Übrige Passivzinsen**	**Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.**		
341		Realisierte Verluste FV			
3410		Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Finanzanlagen (Sachgruppe 102 und 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
	3410.00	**Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV**	**Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Aktien und Anteilscheinen des Finanzvermögens (Sachgruppe 102 und 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.**		
3411		Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von Sachanlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.		
	3411.00	**Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV**	**Tatsächlich eingetretene Wertminderung von Sachanlagen des Finanzvermögens bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.**		
343		Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehricht, Heizung etc.	312/ 314/ 315/ 318	Wasser, Enegie und Heizmaterial, Baulicher Unterhalt durch Dritte, Übriger Unterhalt durch Dritte, Dienstleistungen und Honorare
3430		Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.		
	3430.00	**Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**Baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens, die in Sachgruppe 108 bilanziert sind.**		
3431		Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.		
	3431.00	**Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV**	**Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt, etc.**		
3439		Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrichtgebühren, amtliche Gebühren, etc.		
	3439.00	**Büromaterial, Drucksachen, Publikationen, Fachliteratur**	**Büromaterial, Drucksachen, Inserate (ohne Personalwerbung), Fachliteratur, Zeitschriften.**		
	3439.10	**Wasser, Energie, Heizmaterial**	**Versorgung; Heizmaterial, Energie, Strom, Gas, Wasser.**		
	3439.20	**Abwasser- und Kehrichtgebühren**	**Entsorgung; Abwasser- und Kehrichtgebühren.**		
	3439.30	**Steuern und Abgaben**	**Amtliche Gebühren, Verkehrsabgaben.**		
	3439.40	**Sachversicherungsprämien**	**Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Elementarschadenversicherungen, Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien.**		
	3439.50	**Dienstleistungen Dritter**	**Kosten für die Liegenschaftsverwaltung durch Dritte, Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren.**		
	3439.60	**Planungen und Projektierungen Dritter**	**Kosten für Planungen und Projektierungen Dritter.**		
	3439.70	**Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**	**Kosten Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten etc.**		
	3439.90	**Übriger Liegenschaftsaufwand FV**	**Forderungsverluste, Schadenersatzleistungen.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
344		Wertberichtigungen Anlagen FV			
3440		Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	Wertberichtigung durch Bewertung.		
	3440.00	**Wertberichtigungen Wertschriften FV**	**Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3440.10	**Wertberichtigungen Darlehen FV**	**Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3440.20	**Wertberichtigungen Beteiligungen FV**	**Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
3441		Wertberichtigung Sachanlagen FV	Wertberichtigung durch Bewertung.		
	3441.00	**Wertberichtigung Grundstücke FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3441.40	**Wertberichtigung Gebäude FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3441.60	**Wertberichtigung Mobilien FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppe 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	3441.90	**Wertberichtigung übrige Sachanlagen FV**	**Negative Wertberichtigung (Abwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
349		Verschiedener Finanzaufwand			
3499		Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl.		
	3499.00	**Übriger Finanzaufwand**	**Skontoabzug, wenn Brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.**		
35		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden.	38	Einlagen in Spezial-finanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
350		Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im FK		380	Ertragsüberschuss Spezialfinanzierungen
3500		Einlagen in Spezialfinanzierungen FK	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3500.00	**Einlagen in Spezialfinanzierungen FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK.**		
3501		Einlagen in Fonds des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3501.00	**Einlagen in Fonds des FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK.**		
3502		Einlagen in Legate und Stiftungen des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2092. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3502.00	**Einlagen in Legate und Stiftungen des FK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen.**		
3503		Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel des FK	Einlagen in die Sachgruppe 2093. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode verbucht.		
	3503.00	**Einlagen in übrige zweck-gebundene Fremdmittel des FK**			
351		Einlagen in Fonds und Spezial-finanzierungen im Eigenkapital			
3510		Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.		
	3510.00	**Einlagen in Spezialfinanzierungen EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK.**		
3511		Einlagen in Fonds des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.		
	3511.00	**Einlagen in Fonds des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.**	380	Einlagen in Stiftungen
36		Transferaufwand		35/36	Entschädigungen an Gemeinwesen/Beiträge
361		Entschädigungen an Gemeinwesen	1) Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. 2) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt; eine Aufgabe wird an ein anderes Gemeinwesen (oder Kanton) ausgelagert/delegiert, für welche eine direkte Gegenleistung erfolgt. 3) Es ist eine Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber oder von Dritten ausgeführt wird. Diese Entschädigung wird gewährt (ausbezahlt) für Aufgaben, für die das Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber einem anderen Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.	351/ 352	Entschädigungen an Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3611		Entschädigungen an Kantone	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.	351/ 361	Kanton
	3611.00	**Entschädigungen an Kanton**	**Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, Verwaltungskosten EL AHV, EL IV, usw.**		
	3611.41	**Bezugsprovisionen KSTA**	**Steuerbezugsprovisionen (Kosten) vom Kantonalen Steueramt**		
	3611.42	**Bezugsprovisionen SSL**	**Steuerbezugsprovisionen (Kosten) von Schuldnern Steuerbarer Leistungen, Arbeitgeber**		
neu	**3611.50**	**Aufschaltpauschale kantonaler Einheitsbezug**	**Gebühr für die Aufschaltpauschale für den freiwilligen kantonalen Einheitsbezug der direkten Steuern (Kirchensteuern).**		
3612		Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände, für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.	352	Gemeinden und Zweckverbände
	3612.00	**Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände**	**Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbändev für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens. Betriebsbeiträge an andere Kirchgemeinden oder Zweckverbände, für die Gemeindeverwaltung, Weiterverr. vom Kanton erhobene Steuerveranlagungskosten mit Anteil Rückerstattung an EG, evt. Sozialadministration, Pastoralräume.**		
3614		Entschädigungen an öffentliche Unternehmen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.		
	3614.00	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmen**	**Entschädigungen an öffentliche Unternehmen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Gemeinwesens.**		
362		Finanz- und Lastenausgleich			
3621		Netto-Abgabe Finanzausgleich	Finanzausgleichsbeiträge (Netto-Abgaben) gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden) der Gemeinden an den Kanton.	361	Kanton
	3621.80	**Finanzausgleich Kirchgemeinden**	**Netto-Abgaben im Rahmen des ordentlichen kantonalen Finanzausgleichs der Kirchgemeinden.**	361	
363		Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	Betriebsbeiträge (Verbuchung von Darlehen à-fonds perdu werden als Transferaufwand gebucht) 1) Beiträge à-fonds-perdu, unentgeltlicher Transfer ohne direkte Gegenleistung. 2) Sie können zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein.	36x	
3630		Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund wie z.B. Beiträge landwirtschaftliche Familienzulagen; Rückerstattung von Ergänzungsleistungen aus Vorjahren.	360	Bund
	3630.00	**Beiträge an den Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.**		
3631		Beiträge an Kantone	Laufende Betriebsbeiträge an Kantone.	361	Kanton
	3631.00	**Beiträge an Kanton**	**Laufende Betriebsbeiträge an Kanton**		
	3631.10	**Pauschale Steueranrechnung**	**pauschale Steueranrechnung.**		
3632		Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.	362	Gemeinden und Zweckverbände
	3632.00	**Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände sowie Regionalplanungsgruppen, Kindesschutz, Familien-Beratungsinstitutionen (auch Synoden).**		
3634		Beiträge an öffentliche Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmen.	363/ 364	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	3634.00	**Beiträge an öffentliche Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge an öffentlichen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung im Eigentum der öffentlichen Hand), z.B. Alters- und Pflegheime, Spitäler, Vebo usw.**		
3635		Beiträge an private Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmen.	365	Private Institutionen
	3635.00	**Beiträge an private Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmen (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen). Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vebo, private Alters- und Pflegeheime, private Schule.**		
3636		Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie z.B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien.	365	Private Institutionen
	3636.00	**Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (vorwiegend private Beteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen) wie z.B. kirchliche Organisationen, Jahrzeitmessen, Seelsorgeverbände, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; politische Parteien, Altersheime, kulturelle und soziale Institutionen, sportliche Organisationen, Vereine (z.B. auch Kirchenchor), SAGIF, Spitex, Kinderspitex, Krankheitsbekämpfung Sucht, INVA Mobil, HEKS, Beratungsinstitution Ehe- und Lebensberatung, Fachstelle Case-Management, Soziallohnprojekt solopro, ohne Pflegekostenfinanzierung, Zentralbibliothek, Vereine, politische Parteien, Brot für alle. (nicht abschliessend)**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
3637		Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen u.a. Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.	366	Private Haushalte
	3637.00	**Beiträge an private Haushalte**	**Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B. Sozialhilfe, Krankenkassenprämienverbilligungen, Alimentenbevorschussungen, Renten u.a.; "Brot für alle", Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.**		
3638		Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.	367	Ausland
	3638.00	**Beiträge an das Ausland**	**Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z.B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland.**		
364		Wertberichtigungen Darlehen VV			
3640		Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 144 Darlehen VV.		
	3640.20	**Wertberichtigungen auf Darlehen im VV**	**Wertberichtigungen der Sachgruppe 144x Darlehen im VV.**		
365		Wertberichtigungen Beteiligungen VV			
3650		Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 145 Beteiligungen VV.		
	3650.20	**Wertberichtigungen auf Beteiligungen im VV**	**Wertberichtigungen der Sachgruppe 145x Beteiligungen, Grundkapitalien im VV.**		
366		Abschreibungen Investitionsbeiträge	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen von Investitionsbeiträgen. Zusätzliche Abschreibungen werden unter Sachgrupppe 387 erfasst.	331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen
3660		Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.		
	3660.00	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge**	**Planmässige Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen.**		
	3660.25	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge bisheriges VV**	**Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
3661		Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.		
	3661.00	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment).**		
neu	**3661.25**	**Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge bisheriges VV**	**Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
369		Verschiedener Transferaufwand			
3690		Übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.		
	3690.00	**Übriger Transferaufwand**	**Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.**		
38		Ausserordentlicher Aufwand	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital. Abschliessende Aufzählung unter HBO 5.2.1.		
380		Ausserordentlicher Personalaufwand	Personalaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.		
3800		Ausserordentlicher Personalaufwand	inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.		
	3800.00	**Ausserordentlicher Personalaufwand**	**Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.**		
381		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Sach- und Betriebsaufwand, mit dem in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und der sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht.		
3810		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
	3810.00	**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand**	**Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
3811		Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen	Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.		
	3811.00	**Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand; Wertberichtigungen**	**Buchmässiger ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.**		
383		Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen sind weder betriebswirtschaftlich begründet noch stellen sie einen tatsächlichen Wertverlust dar. Ihnen liegt kein Geldfluss zugrunde, es sind buchmässige Vorgänge. Voraussetzungen siehe HBO 16.4.2.	332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen
3830		Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV	Gegenkonto zu Sachgruppe 1480. Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	3830.00	**Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen VV**			
	3830.25	**Zusätzliche Abschreibungen Sachanlagen bisheriges VV**	**Zusätzliche Abschreibungen auf dem bisherigen Verwaltungsvermögen.**		
3832		Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen	Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen.		
	3832.00	**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen**			
neu	**3832.25**	**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen bisheriges VV**	**Zusätzliche Abschreibungen Immaterielle Anlagen bisheriges Verwaltungsvermögen.**		
387		Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen			
3876		Zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen	Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.		
	3876.10	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Kanton**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1461 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Kanton.**		
	3876.20	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an Gemeinden und Zweckverbände**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1462 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an Gemeinde und Zweckverbände.**		
	3876.40	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an öffentliche Unternehmen**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1464 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an öffentliche Unternehmen.**		
	3876.50	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Unternehmen**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1465 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Unternehmen.**		
	3876.60	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1466 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Organisationen ohne Erwerbszweck.**		
	3876.70	**Zusätzliche Abschreibungen Investitionsbeiträge allgemeiner Haushalt an private Haushalte**	**Zusätzliche Abschreibungen auf der Sachgruppe 1467 Investitionsbeiträge des allgemeinen Haushalts an private Haushalte.**		
389		Einlagen in das Eigenkapital	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.	385	Bildung von Vorfinanzierungen
3893		Einlagen in Vorfinanzierungen des EK	Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.	385	Bildung von Vorfinanzierungen
	3893.00	**Einlagen in Vorfinanzierungen des EK**	**Einlagen in die Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben.**		
3896		Einlagen in Neubewertungsreserven	Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.		
	3896.00	**Einlagen in Neubewertungsreserven**	**Einlagen in die Sachgruppe 296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen, wenn Aufwertungen im FV erfolgswirksam vorgenommen wurden.**		
3899		Abtragung Bilanzfehlbetrag	Budgetierung des abzutragenden Anteils am Bilanzfehlbetrag (negatives Eigenkapital).	333	Bilanzfehlbetrag
	3899.00	**Abtragung Bilanzfehlbetrag**	**Die jährliche Tranche der Abtragung des Bilanzfehlbetrages muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der mittelfristige Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. Für die solothurnischen Gemeinden gelten die folgenden Budget-Abschreibungsquoten zum Abbau des Bilanzfehlbetrages: im Jahr 3: Restlaufzeit 4 Jahre, Abschreibungsquote 25% im Jahr 4: Restlaufzeit 3 Jahre / Quote 33% im Jahr 5: Restlaufzeit 2 Jahre / Quote 50% im Jahr 6: Restlaufzeit 1 Jahr / Quote 100% Die Verbuchung des BfB-Abbaus in der Jahresrechnung erfolgt über dieses Konto. Ein allfälliger Überschuss wird über das Konto 900x verbucht.**		
39		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	39	Interne Verrechnungen
390		Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.	390	Interne Verrechnungen
3900		Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
	3900.00	**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
391		Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.	390	Interne Verrechnungen
3910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
	3910.00	**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
392		Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.	390	Interne Verrechnungen
3920		Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
	3920.00	**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
393		Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	390	Interne Verrechnungen
3930		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead- Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	3930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		
394		Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.	390	Interne Verrechnungen
3940		Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
	3940.00	**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
399		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.	395	Verrechnete Sozialleistungen
3990		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	3990.00	**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	3990.99	**Interne Verrechnung Sozialleistungen**	**Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.**	395	Verrechnete Sozialleistungen
4		Ertrag		4	Ertrag
40		Fiskalertrag		40	Steuern
400		Direkte Steuern natürliche Personen		400	Einkommens- und Vermögenssteuern
4000		Einkommens-, Vermögenssteuern natürliche Personen	Kirchgemeindesteuern auf dem Einkommen und Vermögen natürlicher Personen.		
	4000.00	**Gemeindesteuern natürliche Personen Rechnungsjahr**	**Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Taxationskorrekturen (über eine separate Laufnummer), Detailkonto Steuerjahr und Steuerabgrenzungen und pauschale Steueranrechnung (Ertragsminderung) als Detailkonto führen.**		
	4000.10	**Gemeindesteuern natürliche Personen Vorjahre**	**Weitere Vorjahre können separat ausgewiesen werden, (4000.11ff).**		
	4000.80	**Nachsteuern**	**Separates Konto für Nachsteuern nach § 170 StG.**		
	4000.85	**Bussen**	**Separates Konto für Bussen (Strafsteuern nach § 189 StG).**		
	4000.90	**Eingang abgeschriebener Forderungen**	**Nachträglicher Eingang bereits abgeschriebener Steuerforderungen.**		
4002		Quellensteuern natürliche Personen	Quellensteuern.		
	4002.00	**Quellensteuern natürliche Personen**	**Quellensteuern natürliche Personen (auch von Grenzgänger).**		
	4002.10	**Quellensteuern natürliche Personen Vorjahre**	**Weitere Vorjahre könnten (je nach Bedarf) separat ausgewiesen werden (4002.11ff).**		
4008		Personensteuern	Personalsteuer und andere "Kopfsteuern".		
	4008.00	**Personalsteuern**	**Personalsteuern.**		
402		Übrige Direkte Steuern		403	Grundstücksteuern
4022		Vermögensgewinnsteuern / Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern		
	4022.00	**Grundstückgewinnsteuern**	**Grundstückgewinnsteuern.**		
	4022.10	**Sondersteuern**	**Sondersteuern auf Kapitalabfindungen, Vermögensgewinnsteuern, Liquidationsgewinnsteuern.**		
42		Entgelte		43	Entgelte
421		Gebühren für Amtshandlungen	Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren).	431	Gebühren für Amtshandlungen
4210		Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4210.00	**Gebühren für Amtshandlungen**	**Alle amtlichen und kirchlichen Gebühren und Bewilligungen. Dazu kommen allfällige, mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen des Gemeinwesens wie z.B. Mahngebühren; Betreibungskosten.**		
424		Benützungsgebühren und Dienstleistungen		434	Andere Benützungsge-bühren, Dienstleistungen
4240		Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen.		
	4240.00	**Benützungsgebühren und Dienstleistungen**	**Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen, ausserordentliche Kasualien.**		
425		Erlös aus Verkäufen		435	Verkäufe
4250		Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, Holzverkauf, die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden.		
	4250.00	**Verkäufe**	**Erlöse aus Nebenbetrieben (wie z.B. Getränke, Lebensmittel, Bücher), Kaffeestube, Bazar; Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Einrichtungen, Verwertung von Fundsachen, u.a., die seinerzeit der Erfolgsrechnung belastet wurden, geringfügiger Landverkauf, Stromverkauf, Ertrag aus Photovoltaik, Generalabo, SBB Tageskarten.**		
426		Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen		436	Rückerstattungen
4260		Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode belastet worden sein. Mehrwertsteuerpflichtige Rückerstattungen sollten Brutto als Ertrag gebucht werden. Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar, können sie als Aufwandminderung erfasst werden.		
	4260.00	**Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter**	**Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens, z.B. Elternbeiträge an Pfarreilager; Teilnehmerbeiträge an Ausflügen, Rückerstattungen Pfarrer an Besoldung Haushälterin, Porto, Fotokopien, Telefonkosten usw.; (Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 4439).**		
427		Bussen		437	Bussen
4270		Bussen	Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).		
	4270.00	**Bussen**	**Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag).**		
429		Übrige Entgelte		439	Übrige Entgelte
4290		Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.		
	4290.00	**Übrige Entgelte**	**Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.**		
43		Übrige Erträge			
430		Übrige betriebliche Erträge			
4309		Übrige betriebliche Erträge	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit.		
	4309.00	**Übrige betriebliche Erträge**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit wie z.b. VR-Honorare, Courtagen (netto Courtagen abzüglich Dienstleistungsaufwand)**		
431		Aktivierung Eigenleistungen		438	Eigenleistungen für Investitionen
4310		Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
	4310.00	**Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen**	**Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (zB. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4312		Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.		
	4312.00	**Aktivierbare Projektierungskosten**	**Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.**		
439		Übrige Erträge			
4390		Übrige Erträge	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Legat etc.		
	4390.00	**Übrige Erträge**	**Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Legat etc.**		
44		Finanzertrag		42	Vermögenserträge
440		Zinsertrag		420/ 421/ 422	Banken/Guthaben/ Anlagen des Finanzvermögens
4400		Zinsen flüssige Mittel	Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).		
	4400.00	**Zinsen flüssige Mittel**	**Post- und Bankkonten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).**		
4401		Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.		
	4401.00	**Zinsen Forderungen und Kontokorrente**	**Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Verzugszinsen auf Forderungen, Kontokorrentzinsen, Zinsen auf Depotgelder, Festgelder, Zins auf Steuerforderungen.**		
4402		Zinsen kurzfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102.		
	4402.00	**Zinsen kurzfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 102, Gewinnausschüttungen auf den Geld- und Kapitalanlagen, Zinsen auf Sparheften.**		
4407		Zinsen langfristige Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107.		
	4407.00	**Zinsen langfristige Finanzanlagen**	**Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppe 107, Gewinnausschüttungen wie Zinsen auf Sparheften, Darlehen, Obligationen, Anteilscheine.**		
4409		Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.		
	4409.00	**Übrige Zinsen von Finanzvermögen**	**Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.**		
441		Realisierte Gewinne FV		424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
4410		Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.		
	4410.00	**Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV**	**Realisierte Kursgewinne aus der Veräusserung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.**		
4411		Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV.		
	4411.00	**Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV**	**Realisierte Buchgewinne aus der Veräusserung von Sachanlagen des FV. Differenz zwischen Buchwert und höherem Erlös aus Verkauf von Vermögenswerten.**		
4419		Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.		
	4419.00	**Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen**	**Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräusserung von FV.**		
442		Beteiligungsertrag FV			
4420		Dividenden	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.		
	4420.00	**Dividenden FV**	**Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV.**		
4429		Übriger Beteiligungsertrag	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.		
	4429.00	**Übriger Beteiligungsertrag FV**	**Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.**		
443		Liegenschaftenertrag FV		423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens
4430		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
	4430.00	**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.**		
4431		Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.		
	4431.00	**Vergütung für Dienstwohnungen FV**	**Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.**		
4432		Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (zB. Saalmieten).		
	4432.00	**Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV**	**Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (z.B. Saalmieten).**		
4439		Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.		
	4439.00	**Übriger Liegenschaftenertrag FV**	**Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV.**		
	4439.01	**Rückerstattungen Raumnebenkosten**	**Raumnebenkosten; auch pauschale Nebenkosten.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4439.10	**Übrige Rückerstattungen Dritter**	**Versicherungsleistungen.**		
444		Marktwertanpassungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip.		
4440		Marktwertanpassungen Wertschriften FV	Folgebewertungen von Wertschriften des FV.		
	4440.00	**Marktwertanpassungen Wertschriften FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Wertschriften des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4441		Marktwertanpassungen Darlehen	Folgebewertungen von Darlehen des FV.		
	4441.00	**Marktwertanpassungen Darlehen FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Darlehen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4442		Marktwertanpassungen Beteiligungen	Folgebewertungen von Beteiligungen des FV.		
	4442.00	**Marktwertanpassungen Beteiligungen FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Beteiligungen des FV durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4443		Marktwertanpassungen Liegenschaften	Folgebewertungen von Liegenschaften und Grundstücken des FV.		
	4443.00	**Marktwertanpassungen Grundstücke FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Grundstücken des FV (Sachgruppe 1080) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	4443.40	**Marktwertanpassungen Gebäude FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Gebäuden des FV (Sachgruppe 1084) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
4449		Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen	Folgebewertungen von übrigen Sachanlagen des FV.		
	4449.60	**Marktwertanpassungen Mobilien FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Mobilien des FV (Sachgruppen 1086) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
	4449.90	**Marktwertanpassungen übrige Sachanlagen FV**	**Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von übrigen Sachanlagen des FV (Sachgruppe 1089) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.**		
445		Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV.	425/ 426	Darlehen des Verwaltungsvermögens/ Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
4450		Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.		
	4450.00	**Erträge aus Darlehen VV**	**Zinsen von Darlehen des VV.**		
4451		Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen	Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV, freiwillige und unselbständige Unternehmen (freiwillige Spezialfinanzierungen).		
	4451.00	**Erträge aus Beteiligungen VV - unselbständiger Unternehmen**	**Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV inkl. Gewinnablieferungen der unselbständiger Spezialfinanzierungen, (sofern freiwillig); jedoch ohne gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen, wo solche Ausschüttungen nicht zulässig sind.**		
446		Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen	Finanzertrag aus Beteiligungen der Sachgruppen 1452, 1454 und 1462; Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden		
4462		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unter-nehmen und Zweckverbände	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen nach Gemeindegesetz (Ausgliederungen) usw.		
	4462.00	**Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Zweckverbänden**	**Finanzertrag von selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nach Gemeindesetz, Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden und Werken, die <u>nicht privatrechtlich</u> organisiert sind.**		
4463		Finanzertrag selbständige öffentlich-rechtliche Unter-nehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, wie AG, spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.		
	4463.00	**Finanzertrag von privat-rechtlich organisierten Unternehmen wie Aktiengesellschaft oder anderen privatrechtlichen Organisationsformen**	**Finanzertrag von privat-rechtlichen Unternehmen wie AG, spezialgesetzlichen AG, GmbH, Genossenschaften, Vereinen, einfachen Gesellschaften und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält**		
4469		Übrige öffentliche Unternehmen	Erträge anderer öffentlicher Unternehmen.		
	4469.00	**Finanzertrag übrige öffentliche Unternehmen**	**Erträge anderer öffentlicher Unternehmen.**		
447		Liegenschaftenertrag VV	Liegenschaftenertrag VV.	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens
4470		Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen von Liegenschaften des VV.		
	4470.00	**Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV**	**Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinsen sowie andere Erträge der Liegenschaften des VV.**		
4471		Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.		
	4471.00	**Vergütung Dienstwohnungen VV**	**Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
4472		Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Pfarreiheime, Kirchen, Kirchgemeindehäuser, u.a.).		
	4472.00	**Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV**	**Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (zB. Saalmieten, Pfarreiheime, Pfarreisaal, Kirchen, Kirchgemeindehäuser u.a.).**		
4479		Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.		
	4479.00	**Übrige Erträge Liegenschaften VV**	**Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV.**		
448		Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.		
4480		Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.		
	4480.00	**Mietzinse von gemieteten Liegenschaften**	**Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.**		
4489		Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.		
	4489.00	**Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften**	**Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.**		
449		Übriger Finanzertrag			
4490		Aufwertungen VV	Aufwertungen von Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen.		
	4490.00	**Aufwertungen (Steuerwertanpassung) VV**	**Bspw. Wertanpassungen von Beteiligungen im VV (FAQ Nr. 62).**		
4499		Übriger Finanzertrag			
	4499.00	**Übriger Finanzertrag**	**Übriger Finanzertrag wie Negativzinsen bei Mittelaufnahme; Kassendifferenzen.**		
45		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen.	48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, Stiftungen und Vorfinanzierungen
450		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.	480	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen
4500		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		
	4500.00	**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet.**		
4501		Entnahmen aus Fonds des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		
	4501.00	**Entnahmen aus Fonds des FK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet.**		
4502		Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		
	4502.00	**Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des FK**			
4503		Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2093 belastet. Als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.		
	4503.00	**Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln des FK**			
451		Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.	480	Aufwandüberschuss Spezialfinanzierungen
4510		Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.		
	4510.00	**Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.**		
4511		Entnahmen aus Fonds EK	Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.		
	4511.00	**Entnahmen aus Fonds EK**	**Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.**		
46		Transferertrag	Transferertrag.	45/46	Rückerstattungen von Gemeinwesen/Beiträge

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
461		Entschädigungen von Gemeinwesen	1.) Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. 2.) Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt. (Es ist ein Ertrag einer Gegenleistung im Sinne einer Dienstleistung oder der Ausführung eines Auftrages, der selber für Dritte ausgeführt wird. 3.) Diese Entschädigung wird gewährt (erhalten) für Aufgaben, für die das andere Gemeinwesen selber zuständig ist, es aber unserem Gemeinwesen zur Ausführung überträgt.)	451/ 452	Rückerstattungen von Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden und Zweckverbände)
4610		Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.		
	4610.00	**Entschädigungen vom Bund**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**		
4611		Entschädigungen von Kantonen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.	451	Kanton
	4611.00	**Entschädigungen vom Kanton**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich.**		
4612		Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.	452	Gemeinden und Zweckverbände
	4612.00	**Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich, Betriebsbeiträge von anderen Kirchgemeinden und Zweckverbänden für die Gemeindeverwaltung, Sozialadministration usw.**		
4614		Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen	Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.		
	4614.00	**Entschädigungen von öffentlichen Unternehmen**	**Entschädigungen bzw. Rückerstattungen von öffentlichen Unternehmen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.**		
462		Finanz- und Lastenausgleich			
4621		Netto-Beitrag Finanzausgleich	Finanzausgleichsbeiträge (Netto-Beiträge gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden) des Kantons an die Gemeinden.	461	Kanton
	4621.80	**Finanzausgleich Kirchgemeinden**	**Netto-Beiträge im Rahmen des ordentlichen kantonalen Finanzausgleichs der Kirchgemeinden.**		
463		Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	Betriebsbeiträge (Darlehen à-fonds perdu sind als Transferertrag zu verbuchen), unentgeltlicher Transfers ohne direkte Gegenleistung (kann jedoch zweckgebunden d.h. für ein bestimmtes Aufgabengebiet sein).		
4630		Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund.	460	Bund
	4630.00	**Beiträge vom Bund**	**Laufende Betriebsbeiträge vom Bund und seinen ihm direkt oder indirekt unterstellten Institutionen, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.**		
4631		Beiträge von Kantonen	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen.	461	Kanton
	4631.00	**Beiträge vom Kanton**	**Laufende Betriebsbeiträge von Kanton, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung vom Kanton und seinen Institutionen erhält, die öffentliche Aufgaben erfüllen, welche durch Abgaben oder nur teilweise kostendeckende Entgelte finanziert sind.**		
4632		Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden.	462	Gemeinden und Zweckverbände
	4632.00	**Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden, die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält (auch Synoden).**		
4634		Beiträge von öffentlichen Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmen.	463	Eigene Unternehmen
	4634.00	**Beiträge von öffentlichen Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmen (Mehrheitsbeteiligung im Eigentum der öffentlichen Hand) die das Gemeinwesen für seine eigene Rechnung erhält.**		
4635		Beiträge von privaten Unternehmen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmen.	469	Übrige Beiträge
	4635.00	**Beiträge von privaten Unternehmen**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmen.**		
	4635.01	**Vorteilsabgeltungen**	**Vorteilsabgeltungen, geldwerte Leistungen, KKW-Entschädigungen, Infrastrukturbeiträge an Gemeinden.**		
4636		Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.	469	Übrige Beiträge
	4636.00	**Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.**		
4637		Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.	469	Übrige Beiträge
	4637.00	**Beiträge von privaten Haushalten**	**Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten; z.B. Beiträge für Gemeindezeitung / Gemeindeblatt; aus Kollekten und "Brot für alle", auch Grabunterhalt und Jahrzeitmessen (Jahrzeitstiftungen)**		
469		Verschiedener Transferertrag			
4690		Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	4690.00	**Übriger Transferertrag**	**Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge. Nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.**		
	4690.10	**Buchgewinne auf dem VV**	**Realisierte Buchgewinne auf dem Verwaltungsvermögen.**		
4691		Einnahmenüberschuss IR			
	4691.00	**Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme**	**Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.**	428 neu	Einnahmenüber-schuss aus Nettoinvestitions-abnahme
4699		Rückverteilungen	Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene).		
	4699.10	**Rückverteilung CO2-Abgabe**	**Anteil aus der Rückverteilung der CO2-Abgabe an die Arbeitgeber.**		
48		Ausserordentlicher Ertrag	Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrages sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital. Abschliessende Aufzählung unter HBO 5.2.1.		
489		Entnahmen aus dem Eigenkapital	Entnahmen aus dem Eigenkapital.	485/ 489	Auflösung von Vorfinan-zierungen/Aufwand-überschuss
4893		Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.	485	Auflösung von Vorfinanzierungen
	4893.00	**Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK**	**Entnahmen aus Sachgruppe 2930 Vorfinanzierungen des EK.**		
4895		Entnahmen aus Aufwertungsreserve			
	4895.00	**Entnahmen aus Aufwertungsreserve**	**Entnahmen aus Sachgruppe 295 zum Ausgleich durch die Aufwertung im Übergang, Entnahmen infolge Auflösung AWR bei einlaufendem Verpflichtungskredit.**		
4896		Entnahmen aus Neubewertungsreserven	Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.		
	4896.00	**Entnahmen aus Neubewertungsreserven**	**Entnahmen aus Sachgruppe 296 Neubewertungsreserven des Finanzvermögens zum Ausgleich von Schwankungen durch die Bewertung zum Verkehrswert.**		
4899		Entnahmen aus Bilanzfehlbetrag			
	4899.00	**Entnahme aus dem kumulierten Ergebnis der Vorjahre**	**Die Gemeinde müssen die Budgets durch eine Entnahme aus dem Eigenkapital ausgleichen.**		
49		Interne Verrechnungen	Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit zu konsolidierenden Einheiten vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.	49	Interne Verrechnungen
490		Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.	490	Interne Verrechnungen
4900		Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.		
	4900.00	**Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen**	**Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.**		
491		Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.	490	Interne Verrechnungen
4910		Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.		
	4910.00	**Interne Verrechnung von Dienstleistungen**	**Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.**		
492		Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.	490	Interne Verrechnungen
4920		Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.		
	4920.00	**Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten**	**Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Park-plätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.**		
493		Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegen-schaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.	490	Interne Verrechnungen
4930		Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).		
	4930.00	**Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten**	**Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen (auch für gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien).**		

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
494		Interne Verrechnung Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflich-tungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.	490	Interne Verrechnungen
4940		Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand	Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflich-tungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.		
	4940.00	**Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand**	**Verrechnungen der Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.**		
499		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
4990		Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.		
	4990.00	**Übrige interne Verrechnungen**	**Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.**		
	4990.99	**Interne Verrechnung Sozialleistungen**	**Vergütung für Sozialleistungen sowie interne Verrechnungen zwischen den einzelnen Dienststellen.**	495	Verrechnete Sozialleistungen
9		Abschlusskonten			
90		Abschluss Erfolgsrechnung	Abschluss der Erfolgsrechnung einschliesslich der Sondervermögen.		
900		Abschluss Erfolgsrechnung (allgemeiner Haushalt)	Der Saldo der Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushaltes wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf das Konto 29900.01 - Jahresergebnis übertragen. Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.		
9000		Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 - Jahresergebnis, zu buchen.	389	Ertragsüberschuss
	9000.00	**Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung**	**Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 - Jahresergebnis, zu buchen.**		
9001		Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 - Jahresergebnis, zu buchen.	489	Aufwandüberschuss
	9001.00	**Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung**	**Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 29900.01 - Jahresergebnis, zu buchen.**		

HRM2 für Kirchgemeinden

Kontenrahmen Investitionsrechnung

Version 2.3
Bearbeitung per 1.10.2024

Detailkonten: 4 Stellen + 2 Laufnummern; Muster: 9999.99
1- bis 4-stellige Konten- und Sachgr.-Nr. sind generell verbindlich. Grundsätzliches: 1) Laufnummer sind frei wählbar; 2) wenn Lauf-Nr. > .00 vergeben = dann verbindlich. Übrige nicht belegte Positionen (ausgenommen Laufnummern): Rückfrage über Helpdesk (helpdesk-hrm2@vd.so.ch)
schattiert = operatives Investitionskonto (= bebuchbar); weisse Zeilen = nicht bebuchbar (= Struktur)

Die Laufnummern 00 können als Zusammenzug verwendet werden.
Die Kontobezeichnung ist grundsätzlich verbindlich, kann jedoch gekürzt und allenfalls mit spezifischen (eigenen) Kontoergänzungen erweitert werden.

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
5		Investitionsausgaben	Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf. Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690). Die Aktivierungsgrenze beträgt Fr. 30'000. Unterhalb dieser Grenze können Sachanlagen unter der Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen erfasst werden.	5	Ausgaben
50		Sachanlagen	Investitionsausgaben für die Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.	50	Sachgüter
500		Grundstücke	Unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege [501]. Bebaute Flächen werden nicht als Grundstücke bilanziert; sie werden über die Nutzungsdauer des Objektes abgeschrieben. Die Ausnahme bilden Grundstücke, die mit Baurechten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind. Unbebaute Grundstücke werden nach Kriterien der Anlagekategorie abgeschrieben.	500	Grundstücke
	5000.00	**Grundstücke**	**Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, nicht veräusserbare landwirtschaftliche Flächen, Naturschutzgebiete, u.a.), Grundstücke in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Grundstücke, die mit Baurechte im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung belastet sind.**		
501		Strassen / Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.	501	Tiefbauten
	5010.00	**Strassen / Verkehrswege**	**Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Parkplätze, Fahr- und Fussgängerwege, Fussgängeranlagen (Bsp. Trottoire, Unterführung), Ablagerungsplätze, Landerwerb, übrige Verkehrswege, inkl. Grundstücke;** **Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.**		
503		Übrige Tiefbauten	Tiebauten wie z.B. Friedhofgelände, Sport-, Kinder- und Freizeitanlagen. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.	501	Tiefbauten
	5030.00	**Übrige Tiefbauten allgemein**	**Tiefbauten für spezielle Aufgaben sind auf separaten Konten zu führen.** **Dazu gehören Brücken, Friedhöfe, Deponien, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen, Drainageleitungen.**		
	5035.00	**Übrige Tiefbauten weitere SF**	**dito**		
504		Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung) jedoch ohne Mobiliar. Beispiele: Kirchen, Kapellen, Parrhäuser, Pfarreiheime, Kirchgemeindehäuser, Glockeneinrichtungen, technische Bauten. Parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.	503	Hochbauten
	5040.00	**Hochbauten allgemein**	**Verwaltungsgebäude, Kapellen, Pfarrhäuser, Pfarreiheime, Kirchgemeindehäuser, Friedhofgebäude, Kirchen (inkl. Türme), Orgeln, Glocken(türme), Glockeneinrichtungen, Turmuhr, Mehrzweckhallen, Altersheime, Ferienhaus, Abdankungshalle, Krematorien, öffentliche Toiletten, Lärmschutzmassnahmen, usw.**		
	5045.00	**Hochbauten weitere SF**	**dito**		
506		Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.	506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5060.00	**Übrige Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge**	**Neuanschaffung und Ersatz von Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Investitionsausgabe für Kauf von EDV Hard- und Software, Schuleinrichtungen, Kirchen- und Kultusgegenstände, Akustik- und Sprechanlagen, usw.**		
	5065.00	**Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge weitere SF**	**dito**		
509		Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen.	509/ 581	Übrige Sachgüter/ Planungen
	5090.00	**Übrige Sachanlagen**	**Übrige für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter, die nicht in den Konten 500-506 erfasst sind.**		
	5095.00	**Übrige Sachanlagen weitere SF**	**dito**		
52		Immaterielle Anlagen			
520		Software	Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.	509	Übrige Sachgüter
	5200.00	**Software**			
	5205.00	**Software weitere SF**			
529		Übrige immaterielle Anlagen	Nicht anderswo zuordbare immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens.		
	5290.00	**Übrige immaterielle Anlagen**	**Nicht anderswo zuordbare immaterielle Anlagen des VV.**		
	5295.00	**Übrige immaterielle Anlagen weitere SF**	**dito**		
54		Darlehen	Investitionsausgaben für jene Darlehen, die mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehen. Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56).	52	Darlehen und Beteiligungen
542		Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände.	522	Gemeinden und Zweckverbände
	5420.00	**Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**	**z.B. an Synoden**		
544		Öffentliche Unternehmen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmen.	523/ 524	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	5440.00	**Darlehen an öffentlichen Unternehmen**			
545		Private Unternehmen	Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmen.	525	Private Institutionen
	5450.00	**Darlehen an private Unternehmen**	**gewinnorientierte Unternehmen.**		
546		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.	525	Private Institutionen
	5460.00	**Darlehen an private Organisationen ohne**	**Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen (Vebo, Wohnbaugenossenschaften etc.).**		
547		Private Haushalte	Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte.	526	Private Haushalte
	5470.00	**Darlehen an private Haushalte**			
55		Beteiligungen und Grundkapitalien	Beteiligungen und Grundkapitalien werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.	52	Darlehen und Beteiligungen
552		Gemeinden und Zweckverbände		522	Gemeinden und Zweckverbände
	5520.00	**Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden**			
554		Öffentliche Unternehmen	Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmen.	523/ 524	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	5540.00	**Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen**	**Eigene Unternehmen mit eigenem Rechnungskreis z.B. Werke.**		
555		Private Unternehmen	Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmen.	525	Private Institutionen
	5550.00	**Beteiligungen an privaten Unternehmen**			
556		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.	525	Private Institutionen
	5560.00	**Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen.**		
56		Eigene Investitionsbeiträge	Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter. Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckbindung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren.	56	Investitionsbeiträge
560		Bund	Investitionsbeiträge an Bund.	589	Übrige Investitions-ausgaben
	5600.00	**Investitionsbeiträge an Bund**	**Investitionsbeiträge an den Bund.**		
561		Kantone	Investitionsbeiträge an Kantone.	561	Kantone
	5610.00	**Investitionsbeiträge an Kantone**	**Beiträge an Investitionen des Kantons.**		
562		Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.	562	Gemeinden und Zweckverbände

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
	5620.00	**Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände**	**Investitionsbeiträge an anderer Gemeinden und Zweckverbände (auch Synoden).**		
564		Öffentliche Unternehmen	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen.		
	5640.00	**Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmen**			
565		Private Unternehmen	Investitionsbeiträge an private Unternehmen.	565	Private Institutionen
	5650.00	**Investitionsbeiträge an private Unternehmen**			
566		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.	565	Private Institutionen
	5660.00	**Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck**	**Non-profit-Organisationen, soziale Institutionen. z.B. an Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit**		
567		Private Haushalte	Investitionsbeiträge an private Haushalte.	566	Private Haushalte
	5670.00	**Investitionsbeiträge an private Haushalte**			
59		Übertrag an Bilanz		59	Passivierungen
590		Passivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung: Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Einnahmen grösser als die Ausgaben, so handelt es sich um eine Nettoinvestitionsabnahme, welche in der Anlagenbuchhaltung zu passivieren ist. Ein Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme) u.a. der Anschlussgebühren wird generell dem entsprechenden Anlageobjekt in der Anlagenbuchhaltung gutgeschrieben. Sollte keine Zuteilung auf ein Anlageobjekt möglich sein, so wird der Überschuss dem ältesten Objekt (ausgenommen Objekte des bisherigen VV) zugewiesen.	590	Nettoinvestitions-abnahme
	5900.00	**Passivierte Einnahmen**	**im allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt**		
	5900.50	**Passivierte Einnahmen SF**	**in allfälligen Spezialfinanzierungen**		
592		Einnahmenüberschuss in ER			
	5920.00	**Übertrag Einnahmenüberschuss in die ER**	**Ist kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden und weist die Investitionsrechnung eine Nettoinvestitionsabnahme (Einnahmenüberschuss) aus, so wird diese in die Erfolgsrechnung übertragen.**		
6		Investitionseinnahmen		6	Einnahmen
60		Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	Zur Veräusserung bestimmte Sachanlagen, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Sachanlagen müssen vor der Veräusserung zum Buchwert (Anschaffungs- oder Erstellungswert abzüglich kumulierte Abschreibungen) in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung). Ein allfälliger Buchgewinn entsteht nur im Finanzvermögen.	60	Abgang von Sachgütern
600		Übertragung von Grundstücken	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.	600	Grundstücke
	6000.00	**Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen**			
601		Übertragung von Strassen / Verkehrswegen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen / Verkehrswege in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6010.00	**Übertragung von Strassen / Verkehrswegen ins FV**			
603		Übertragung übrige Tiefbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.	601	Tiefbauten
	6030.00	**Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen**			
604		Übertragung Hochbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.	603	Hochbauten
	6040.00	**Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen**			
606		Übertragung Mobilien	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.	606	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge
	6060.00	**Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen**			
609		Übertragung übrige Sachanlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.	609	Übrige Sachgüter
	6090.00	**Übertragung von übrigen Sachanlagen ins FV**			
neu	**6099.00**	**Verkaufserlös Ersatzbeschaffung VV**			
62		Übertragung immaterielle Anlagen	Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen	60	Abgang von Sachgütern
620		Software	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.	609	Übrige Sachgüter
	6200.00	**Übertragung Software ins Finanzvermögen**			
63		Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mit-Finanzierung eigener Investitionsausgaben.	66	Beiträge für eigene Rechnung

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
630		Bund	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.	660	Bund
	6300.00	Investitionsbeiträge vom Bund			
631		Kantone	Investitionsbeiträge von Kantonen für eigene Investitionsausgaben.	661	Kanton
	6310.00	**Investitionsbeiträge vom Kanton**			
632		Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.	662	Gemeinden und Zweckverbände
	6320.00	**Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden**	**z.B. von Synoden**		
634		Öffentliche Unternehmen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen für eigene Investitionsausgaben.	663	Eigene Unternehmen
	6340.00	**Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmen**			
635		Private Unternehmen	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmen für eigene Investitionsausgaben.		
	6350.00	**Investitionsbeiträge von privaten Unternehmen**			
636		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.		
	6360.00	**Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**			
637		Private Haushalte	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.	610/ 611/ 612	Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge, Kostenvorschüsse
	6373.00	**Mitfinanzierung an Investitionen der Kirchgemeinde**	**Jahrbuch, Bücherverkauf, Kirchliche Einrichtungen, Spenden an Spielplatz etc.**		
64		Rückzahlung von Darlehen		62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
642		Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6420.00	**Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände**	**z.B. an Synoden**		
644		Öffentliche Unternehmen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444.	623/	Eigene Unternehmen/
	6440.00	**Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmen**			
645		Private Unternehmen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.	625	Private Institutionen
	6450.00	**Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmen**			
646		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.	625	Private Institutionen
	6460.00	**Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck**			
647		Private Haushalte	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447. Rückzahlung von Studiendarlehen mit separatem Detailkonto führen.	626	Private Haushalte
	6470.00	**Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte**			
65		Übertragung von Beteiligungen	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen.	60	Abgang von Sachgütern
652		Gemeinden und Zweckverbände	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.		
	6520.00	**Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden ins Finanzvermögen**			
654		Öffentliche Unternehmen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.		
	6540.00	**Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen ins Finanzvermögen**			
655		Private Unternehmen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.		
	6550.00	**Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmen ins Finanzvermögen**			
656		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.		
	6560.00	**Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen**			

Sach-konto	Konto 4+2	Bezeichnung	Hinweise	HRM1	
66		Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in Sachgruppe 4690 erfasst.	62	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen
661		Kantone	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.		
	6610.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone**			
662		Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.	622	Gemeinden und Zweckverbände
	6620.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände**	**z.B. an Synoden**		
664		Öffentliche Unternehmen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.	623/ 624	Eigene Unternehmen/ Gemischtwirtschaftliche Unternehmen
	6640.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmen**			
665		Private Unternehmen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.	625	Private Institutionen
	6650.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmen**			
666		Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.	625	Private Institutionen
	6660.00	**Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck**			
667		Private Haushalte	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.	626	Private Haushalte
	6670.00	**Rückzahlung von Investitions-beiträgen an private Haushalte**			
69		Übertrag an Bilanz		69	Aktivierungen
690		Aktivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung Die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung sind am Ende der Rechnungsperiode zu saldieren. Sind die Ausgaben grösser als die Einnahmen, so handelt es sich um eine Nettoinvestition, welche in der Anlagenbuchhaltung zu aktivieren ist. Die Ausgaben der Sachgruppen werden im "Soll" der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im "Haben" erfolgt auf dieser Sachgruppe 690.	690	Nettoinvestitionen
	6900.00	**Aktivierte Ausgaben**	**im allgemeinen (steuerfinanzierten) Haushalt**		
	6900.50	**Aktivierte Ausgaben SF**	**in allfälligen Spezialfinanzierungen**		